AMTSBLATT DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN OPPELN

Oppeln (Regierungsbezirk)

4° Bror.
103 q
1825

Amtsblatt

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung

pro 1825.

Zehnter Band.

Enthaltend:

Die Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii und des Königlichen Konsistorii zu Breslau für die Provinz Schlesien, der Königlichen Regierung zu Oppeln, der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Ratibor und Breslau und anderer öffentlicher Behörden.

Oppeln,
gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei bei C. W. Feistel.

Digitized by Google

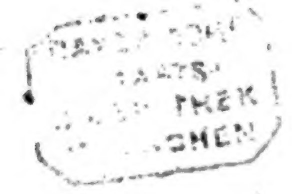

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

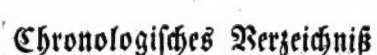

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten Januar, Februar und März 1825 herausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 17. Dzbr. 1824	5	Bekanntmachung, wegen Auszahlung der Zinsen von Neumärkschen Interims-Scheinen pro 1. Januar 1825	2	11—12
d. 17. —	11	Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen betreffend	3	29—31
— 18. —	21	Regulativ über das Post-Tax-Wesen . . .	4	43—60
d. 12. Jan. 1825	33	Publikandum, wegen Nachzahlung der Reductions Ausfälle, bei den Militair-Pensionen, an die unbekannten Erben	7	81—86
— 15. —	27	Bekanntmachung, wegen des Umtausches der Tresor- und Thaler-Scheine und der vormals Sächsischen Kassen-Billets Litt. a. gegen die in deren Stelle tretenden Kassen-Anweisungen . . .	6	73 74
		II. Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien.		
d. 30. Dzbr. 1824	6	Bekanntmachung, die neue ständische Einrichtung für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz betreffend	2	13—19
d. 7. Jan. 1825	22	Bekanntmachung, enthaltend Vorschriften das Censur-Wesen betreffend	4	60

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		III. Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.		
d. 30 Dzbr. 1824	1	Bekanntmachung, wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thaler-Scheine und Sächsischen Kassen-Billets . .	1	6–8
— 30. —	2	Bekanntmachung, wegen Beibehaltung des bisherigen Chaussee-Geld-Tarifs ausnahmsweise und vorläufig im hiesigen Regierungs-Bezirke	1	8
— 31. —	7	Bekanntmachung, die Getreide- und Rauch-Futter-Marktpreise von Martini 1824 betreffend . .	2	19 20
— 31. —	9	Bekanntmachung, die Ablösung von Domainen Renten betreffend	2	20—22
d. 6. Jan. 1825	12	Bekanntmachung, wegen der Beschäler-Stationen für 1825	3	32
— 7. —	8	Bekanntmachung, die neuen Kassen Anweisungen betr.	2	20
— 13. —	23	Bekanntmachung, die Abhaltung der Jahrmärkte hiesigen Regierungs-Departements betreffend . .	4	61
— 22. —	29	Aufforderung zur Verhütung der Beschädigung der Strassenbäume	6	74 75
— 28. —	34	Bekanntmachung, betr. die Stempel-Freiheit der Gesuche und Verhandlungen wegen Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gewerbe, die Hausir-Gewerbe mit eingeschlossen	7	86
— 28. —	28	Bekanntmachung, wegen des Abraupens der Bäume	6	74
— 29. —	35	Bekanntmachung, wegen des Verkaufs von ländlichen zur Nahrung dienenden Erzeugnissen in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten . . .	7	86—88
— 31. —	36	Bekanntmachung wegen Auszahlung der Prämien auf Staatsschuld Scheine	7	88

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 8. Febr. 1825	37	Publikandum, betr. die Aufhebung des Verbots des Einlasses des Schaafviehes aus dem Königreich Polen und dem Freistaat Krakau		
— 10. —	43	Bekanntmachung, wegen Verwaltung des Kirchen-Vermögens	7	89
— 17. —	54	Bekanntmachung, wegen Aufhebung der Schlesischen Privat-Schloßen-Societät	9	112—116
— 21. —	55	Bekanntmachung, daß neue oder reparirte Maisch-Gefäße, ohne vorherige Anzeige bei dem Steuer-Amte, an die Branntweinbrenner nicht verabfolgt werden dürfen	10	129
— 25. —	61	Bekanntmachung, betr. die Bestimmung, daß Geburtshelfer bei den ihnen anvertrauten Entbindungen sich der betreffenden Hebammen als Gehülfin bedienen sollen	10	130 131
— 26. —	52	Bekanntmachung, wegen Organisation des Königlichen Krieges-Ministerii	11	139
— 26. —	53	Verordnung, die Einsendung der Spezial-Rechnungen betreffend	10	128 129
— 28. —	60	Bekanntmachung, betr. die Verheirathung der vereideten, bis zur wirklichen Einstellung aber in die Heimath entlassenen Rekruten	10	129
d. 1. März	68	Bekanntmachung, betr. die Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt . . .	11	157 138
— 3. —	59	Bekanntmachung, betr. die in den Handel gekommene sogenannte China nova	12	145
— 5 —	62	Bekanntmachung, betr. die Prüfung als Apotheker	11	138
— 10. —	74	Bekanntmachung, betr. die Bestrafung der durch Selbstverstümmelung zum Militair-Dienst unbrauchbar gemachten Leute	11	140
— 14. —	70	Bekanntmachung, betr. die Behandlung der Färberröthe, Kapern und des Mostrich, in Bezug auf die davon zu entrichtende Steuer	13 13	155—157 150 151

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 14. März	71	Bekanntmachung, betr. die bei Ertheilung von Eingangs-Pässen anzuwendende Vorsicht	13	151 152
— 18. —	72	Bekanntmachung, betr. die Ertheilung von Bescheinigungen über die von den Königlichen Behörden und Kassen zur Post gegebenen Gelder und Werthstücke	13	152 153
— 19. —	73	Bekanntmachung, zur Verhütung eines Mißbrauches der Tabacks-Fabrikanten	13	153
		IV. Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.		
d. 17. Dzbr. 1824	4	Bekanntmachung, die Erhebung der Zucht- und Arbeitshaus-Gefälle von lachenden Erben betreffend	1	9
— 28. —	13	Bekanntmachung, wegen Obduction der Leichname der Selbstmörder	3	32—34
d. 4. Jan. 1825	14	Bekanntmachung, wegen der Rechtsverhältnisse der Dreschgärtner und anderer Besitzer geringer Rustikal-Stellen in Oberschlesien	3	34
— 11. —	24	Bekanntmachung, den Urlaub der Justiz-Offizianten betreffend	4	61—65
— 25. —	30	Bekanntmachung, wegen der nicht mehr stattfindenden unentgeldlichen Verabreichung der Schreibmaterialien	6	75—76
— 25. —	31	Bekanntmachung, wornach die Berichte, wegen der getrennten Ehen, künftig nicht mehr eingereicht werden dürfen	6	9
— 25. —	32	Bekanntmachung, betr. die Kontrollirung des Geschäftsganges bei den Untergerichten	6	76—78
— 4. Febr.	47	Bekanntmachung, wornach in Untersuchungssachen wider Landwehrmänner, allgemein auf Verlust des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens, erkannt werden soll	9	122 123

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite.
d. 8. Febr. 1825	41	Instruktion für sämmtliche Untergerichte des Oberschlesischen Departements, die Anfertigung der Erbschafts-Stempel-Tabellen betreffend . . .	8	100—106
— 11. —	46	Bekanntmachung, die Auslegung des Stempel-Gesetzes betreffend	9	122
— 15. —	50	Bekanntmachung, betr. den Gerichts-Stand in Criminal- und Injurien-Sachen der wirklichen Militair-Personen, die nicht Officiere, Unterofficiere und Soldaten sind	9	124 125
— 16. —	49	Bekanntmachung, wegen der in den Königlichen Rhein-Provinzen betreffenden Justiz-Verfassung .	9	123 124
— 18. —	48	Bekanntmachung, die den Gerichts-Bothen zustehende Meilen-Gelder betreffend	9	123
— 18. —	58	Verordnung, wornach den Beschwerden und Vorstellungen an des Königes Majestät und an das Hohe Justiz-Ministerium Abschriften der Resolutionen und Erkenntnisse beigefügt werden sollen . .	10	134 135
— 21. —	57	Bekanntmachung, betreffend die Obliegenheiten der Notarien bei Beobachtung der Stempel-Gesetze .	10	133 134
— 25. —	66	Bekanntmachung, die Ertheilung der Heiraths-Konsense betreffend	11	142 143
— 1. März	67	Bekanntmachung, die Vereinigung des Gerichts-Amtes Kunzendorf mit dem Stadt-Gericht zu Neustadt betreffend	11	145
— 6. —	77	Bekanntmachung, wegen der Kündigungs-Zeit der in Unterbedienungen angestellten oder noch anzustellenden Invaliden	13	158 159
— 18. —	76	Bekanntmachung, betreffend die Abschaffung der Ingrossations-Bücher	13	158

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		V. Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.		
d. 10. Dzbr. 1824	3	Bekanntmachung, wegen Einsendung der Erbschafts-Stempel-Tabellen	1	9
— 17. —	15	Bekanntmachung, wegen der Verpflegungs-Kosten der zur Einstellung bei einer Straf-Sektion verurtheilten Individuen	3	34 35
— 17. —	16	Bekanntmachung, betr. die Obliegenheiten der Notarien bei Beobachtung der Stempel-Gesetze .	3	35 36
— 31. —	17	Bekanntmachung, wegen der nicht mehr stattfindenden unentgeldlichen Verabreichung von Schreibmaterialien	3	36
— 31. —	18	Bekanntmachung, über die Zulassung von Nachgeboten bei nothwendigen Subhastationen . .	3	37 38
— 31. —	26	Bekanntmachung, wegen Obduction der Leichname der Selbstmörder	4	66 67
— 7. Jan. 1826	25	Bekanntmachung, wegen der der Hypotheken-Behörde zu machenden Anzeige der stattgefundenen Verkäufe von Grundstücken	4	66
— 21. —	44	Bekanntmachung, wegen der zur Vereinfachung des Geschäftsganges, künftig nur einzureichenden Termin Sachen	9	116—119
— 4. —	40	Bekanntmachung, betr. die Vergehungen der Landwehrmänner, welche den Verlust des Landwehrkreuzes nach sich ziehen	8	100
— 11. —	45	Publikandum, wegen Verwaltung der untergerichtlichen Depositorien	9	120 121
— 15. —	56	Bekanntmachung, betr. den Gerichtsstand in Kriminal- und Injurien-Sachen der wirklichen Militair-Personen, die nicht Officiere, Unterofficiere und Soldaten sind	10	131—133

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 22. Febr. 1825	64	Bekanntmachung, wegen der von den Untergerichten einzusendenden Salarien-Kassen-Rechnungen pro 1824	11	141
— 25. —	63	Bekanntmachung, wornach die Justiz-Behörden verpflichtet sind, der Landschaft in Fällen der Widersetzlichkeit gegen Real- und executivische Verfügungen, Beistand zu leisten	11	140 141
— 25. —	65	Bekanntmachung, wegen der Tantieme von den Erbschafts-Stempeln pro 1822 . . .	11	141 142
— 28. —	69	Bekanntmachung, wegen Rubrizirung der Aktendeckel	12	145 146
— 8. März	76	Bekanntmachung, wegen Beschleunigung der Provokations-Prozesse auf Blödsinnigkeits-Erklärung .	13	157 158
		VI. Verordnungen der Königlichen Intendantur des VI. Armee-Korps.		
— 1. Febr.	38	Publikandum, wegen des Getreide-Ankaufs für die Magazine	7	89 90
		VII. Verordnungen des Königlichen Konsistorii für Schlesien.		
d. 9. Dzbr. 1824	10	Verordnung, wegen Beaufsichtigung der an den Gymnasien-Orten nicht einheimischen Schüler . .	2	22 23

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		VIII. Verordnungen der Königlichen General-Kommißion 2c für Oberschlesien.		
d. 31. Dzbr. 1824	20	Bekanntmachung, wegen der Martini-Durchschnitts-Preise pro 1824	8	39 40
— 4. Jan. 1825	19	Bekanntmachung, wegen Einzahlung der Kassen-Anweisungen, Tresor- und Thaler-Scheine, imgl. der Kassen-Billets Litt. A. zur Hälfte des Betrages .	3	38
— 15. Febr.	51	Bekanntmachung, wegen des Durchschnitts-Betrages der von der Schlesischen Privat-Land-Feuer-Societät ausgeschriebenen Beiträge für das Jahr 1824	9	125 126

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten April, Mai und Juni 1825 herausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 19 März	88	Bekanntmachung, wegen der in der zweiten halbjährigen Verloosung vom 1sten März d. J. gezogenen Staats-Schuldscheine	17	179—181
d. 2. April	94	Publikandum, betreffend die Zinsen-Zahlung von den Kurmärkisch-Ständischen Obligationen für den Zeitraum vom 1. Nov. 1824 bis 1 März 1825 .	18	194—196
d. 26. —	104	Publikandum, wegen des Briefträger-Geldes . .	20	211.
d. 14. Mai	126	Bekanntmachung, wegen des Umtausches der Tresor-Scheine, Thaler-Scheine und vormals Sächsischen Kassen-Billets Lit. A. gegen die in deren Stelle getretenen Kassen-Anweisungen.	23	245. 246.
d. 24. —	143	Bekanntmachung, betreffend die Auszahlung der am 1. Juli d. J. fällig werdenden Zinsen von Neumärkischen Interims-Scheinen	26	301. 302.
d. 28. —	141	Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen Obligationen betreffend . . .	26	297. 298.
d. 28. —	142	Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen für die Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni d. J. betreffend	26	299—301
d. 14. Juni	144	Bekanntmachung, daß jedes Fuhrwerk den Posten und Extraposten ausweichen soll	26	304.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		II. Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.		
d. 27. März	82	Bekanntmachung, betreffend die Befreiung der Salz-Seller in den der Salz-Konscription unterworfenen Gemeinden, von Zahlung der Hälfte des Salz-Preises in Kassen-Anweisungen	15	168. 169
d. 8. April.	81	Bekanntmachung, betrifft die Zwangszahlung der Hälfte in Kassen-Anweisungen bei Lösung der Stempel .	16	175.
d. 9. April.	85	Bekanntmachung, daß die alte Scheidemünze mit Ende September d. J. außer Gebrauch kommt . .	15	167. 168.
d. 10. —	84	Bekanntmachung, betreffend das Pathengeschenk für Väter von 7 Söhnen	16	174.
d. 11. —	91	Bekanntmachung, betreffend die ungarischen Wanderbücher als Reisepässe	17	184.
d. 12. —	90	Bekanntmachung, wegen genauer Führung der Disciplinar-Untersuchungen gegen Kirchen- und Schul-Beamte	17	182. 183.
d. 13. —	89	Bekanntmachung, den öffentlichen Verkauf der in Steuer-Defraudations-Sachen abgepfändeten Effekten betreffend	17	181. 182.
d. 19. —	95	Bekanntmachung, wegen Berechnung der Wolle nach Pfunden und Centnern	18	197.
d. 23. —	105	Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung der Pensions-Quittungen	20	214.
d. 25. —	99	Bekanntmachung, wegen der einzureichenden Nachweisung des Bedarfs der Amtsblätter für das zweite halbe Jahr 1825	19	206.
d. 28. —	106	Bekanntmachung, betreffend den, den marschierenden vaterländischen Truppen zu verabreichenden Vorspann	20	215. 216.
d. 29. —	100	Fernerweite Deklaration der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Januar 1824, wegen Abgabe auf Personen-		

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		Fuhren der Miethskutscher über 2 Meilen hinaus an die Post-Kasse		
d. 29. Apr.	107	Bekanntmachung, wegen Einsendung der durch Verloosung herausgekommenen Staats-Schuldscheine zur Realisation	19	207.
d. 10. Mai.	114	Bekanntmachung der Strafbestimmungen wegen des Einbringens und Gebrauchs fremder ungestempelter Spielkarten	20	216. 217.
d. 13. —	113	Bekanntmachung, wegen Berechnung der doppelten Erbschafts-Stempel, wenn solche als Strafe genommen werden müssen	21	225.
d. 14. —	129	Aufforderung an Arbeiter zum Kunststraßen-Bau	21	224.
d. 18. —	119	Publikandum, betreffend die bösartige und ansteckende Klauenseuche der Schaafe	23	249. 250.
d. 20. —	132	Publikandum, betreffend das bei Ablösung der Gewerbe-Berechtigungen zu beobachtende Verfahren	22	230—232
d. 21. —	128	Bekanntmachung, wegen Ablösung der den Kirchen und Pfarrern zustehenden Prästationen	24	253—257
d. 23. —	120	Bekanntmachung, das verbotene Einbringen fremder Lotterie-Loose betreffend	23	247. 248.
d. 26. —	127	Bekanntmachung, betreffend eine in Muskau, Rothenburger Kreises, im Liegnitzer Regierungs-Bezirk entdeckte Trink- und Bade-Quelle	22	233.
d. 26. —	134	Bekanntmachung das Tragen der Uniform Seitens der Soldaten, der Kriegs-Reserve und der Landwehrmänner, und die von denselben den Offizieren zu machenden Honneurs betreffend	25	246. 247.
d. 27. —	135	Bekanntmachung, wegen Stempelung der bei einem Wechsel-Geschäft vorkommenden mehreren Wechsel-Exemplare	24	258. 259.
d. 2. Juni	136	Bekanntmachung, wegen Befreiung der Königlichen Gestüt-Pferde von allen Kommunikations-Abgaben	24	259. 260.
			24	261.

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 7. Juni.	137	Verordnung, wegen Verbreitung der Kassen-Anweisungen	24	261.
d. 10. —	140	Bekanntmachung, die Aushebung der Ersatz-Mannschaften betreffend	25	265—296
d. 13. —	145	Wegen Schank-Berechtigung der Bierbrauer in den Städten	26	305.
d. 13. —	146	Wegen des Quittungs-Stempels bei Partial-Zahlungen aus Bau-Entreprise-Kontrakten . . .	26	305. 306.
d. 14. —	147	Bekanntmachung, betreffend die den gerichtlichen Medizinal-Beamten, für die Besorgung gerichtlich-medizinischer Geschäfte aus dem Kriminal-Fonds zuzubilligenden Gebühren	26	306. 307.
d. 16. —	149	Erneuerung der Verordnung, daß an Sonn- und Festtagen keine öffentliche Arbeiten verrichtet und keine Störungen des Gottesdienstes geduldet werden sollen	26	308.
d. 18. —	148	Bekanntmachung, wegen der mit dem 1. Juli d. J. geschlossenen Zahlung auf Zins-Coupons Series III. No. 5. von Staats-Schuldscheinen . . .	26	307.
		III. Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.		
d. 4. März.	78	Bekanntmachung, wegen der Kündigungs-Zeit der in Unterbedienungen angestellten oder noch anzustellenden Invaliden	14	161—165
d. 18. —	79	Bekanntmachung, wegen der Sportel-Kassen-Tantieme	14	163.
d. 29. —	86	Bekanntmachung, wegen der zur Vereinfachung des Geschäftsganges einzureichenden Termin-Sachen .	16	175. 176.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 2 April.	87	Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften, wegen Ertheilung von Heiraths-Konsensen . . .	16	176. 177.
d. 2. —	92	Bekanntmachung, wegen der Reisen der Justiz-Beamten in Dienst- oder eigenen Angelegenheiten . .	17	184. 188.
d. 8. —	96	Bekanntmachung, enthaltend die Bestimmung, daß von den Straf-Erkenntnissen gegen beurlaubte Landwehrmänner, dem Brigade-Kommandeur der Provinzial-Landwehr, Abschrift ertheilt werden soll . .	18	197. 198.
d. 11. —	97	Bekanntmachung, wegen der auf der Universität zu Halle errichteten Zahlungs-Kommission . .	18	198.
d. 18. —	101	Bekanntmachung, enthaltend die Bestimmung, daß Beurlaubte und Kriegs-Reserve-Soldaten, so wie auch Landwehrmänner, die Uniform nach der Vorschrift tragen, und wenn sie in derselben erscheinen, denen Offizieren die ihnen gebührenden Honneurs erweisen sollen	19	208.
d. 26. —	109	Bekanntmachung, wegen der in Zoll- und Steuer-Sachen abzufassenden Erkenntnisse	20	219.
d. 6. Mai.	115	Bekanntmachung, wegen der vom 1. Januar 1825 ab vollständig zu legenden Salarien-Kassen Rechnungen	21	225. 226.
d. 6. —	116	Bekanntmachung, wegen der an die Zuchthaus-Anstalten abzuliefernden Sträflinge	21	227.
d. 6. —	122	Bekanntmachung, wegen der Abzüge zum Pensions-Fond	22	234. 235.
d. 10. —	121	Bekanntmachung, wegen der Quartal-Berichte über die Zucht- und Armenhaus-Gefälle	22	233. 234.
d. 16. —	123	Erinnerung, wegen der einzureichenden Berichte, betreffend die Sportel-Kassen-Tantieme . .	22	235.
d. 17. —	130	Bekanntmachung, wegen der Anwendung der Stempel zu Verkäufen von Apotheken-Berichtigungen .	23	250. 251.
d. 25. —	138	Bekanntmachung, wegen Ausleihung von Kirchen-Kapitalien	24	262.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 25. Mai.	139	Bekanntmachung, wornach den Königlichen Landräthlichen Officien, die Licitations-Termine bei Subhastationen solcher Grundstücke, auf welchen Königliche Grund-Abgaben haften, bekannt gemacht werden sollen	24	262.
d. 9. Juni.	150	Bekanntmachung, wegen Außer-Coursſetzung der alten Scheidemünze	26	308.
		IV. Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.		
d. 18. März	80	Bekanntmachung, wegen der Bestellung gerichtlicher Verfügungen durch Bothen	14	163. 164.
d. 25. —	83	Bekanntmachung, wegen der anzufertigenden und zu justifizirenden Liquidationen über zu restituirendes Post-Porto	15	169. 170.
d. 15 April	98	Bekanntmachung, enthaltend die Bestimmung, daß Beurlaubte und Kriegs-Reserve-Soldaten, so wie auch Landwehrmänner, die Uniform nach der Vorschrift tragen, und wenn sie in derselben erscheinen, den Offizieren die ihnen gebührenden Honneurs erweisen sollen	18	198. 199.
d. 29. —	105	Bekanntmachung, wegen der auf der Universität zu Halle errichteten Zahlungs-Kommission . . .	19	209.
d. 29 —	110	Verordnung, die Vergütigung der Schreibmaterialien betreffend	20	219. 220.
d. 3. Mai.	117	Bekanntmachung, wegen Berechnung der Laudemien	21	227. 228.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite.
d. 6. Mai.	111	Bekanntmachung, wegen der Abzüge zum Pensions-Fond	20	220. 221.
d. 17. —	124	Publikandum, betreffend das in der Folge bei Zufertigung der General-Kosten-Rechnungen in Kriminal-Untersuchungen zu beobachtende abgekürzte Verfahren	22	236.
		V. Verordnungen des Königlichen Consistorii für Schlesien.		
d. 7. Febr.	93	Bekanntmachung, wegen genauer Führung der Disciplinar-Untersuchungen gegen Kirchen- und Schul-Beamte	17	188. 189.
d. 15. April	108	Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Seminaristen zur Annahme von auch nicht einträglichen Schullehrerstellen	20	217. 218.
		VI. Verordnungen des Königlichen Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen.		
d. 13. Mai.	125	Publikandum, wegen der Schürfschein-Insinuationen	22	237. 238.
		VII. Verordnungen der Königlichen Militair-Intendantur des VI. Armee-Corps.		
d. 28. —	131	Bekanntmachung, betreffend die Servis-Kompetenz derjenigen Offiziere vom beurlaubten Stande der Landwehr, welche zur Uebung bei den Linien-Truppen kommandirt sind	23	252.

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		VIII. Verordnungen der Königlichen General-Kommission für Oberschlesien.		
d. 3. Mai.	102	Bekanntmachung, wegen Vertheilung der Steuern bei Dienst-Regulirungen	19	209.
d. 13. —	118	Bekanntmachung, betreffend die Porto-Freiheit und Porto-Pflichtigkeit in Dienst-Regulirungs- und Gemeinheits-Theilungs-Sachen	21	228.

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten Juli, August und September 1825 herausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	No	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 2. Juli.	167	Publikandum, betreffend den Umtausch der Tresor- und Thaler Scheine, so wie der vormals Sächsischen Kassen-Billets Lit. A gegen Kassen-Anweisungen.	31	349. 350.
d. 23. —	182	Bekanntmachung, wegen Emittirung der Kassen-Anweisungen zu 50 Rthlr.	35	382. 383.
d. 20. Aug.	187	Bekanntmachung, wegen der von den Lohn-Fuhrleuten an die Post-Kassen zu entrichtenden Abgaben	36	389
		II. Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien.		
d. 4. Juli.	157	Bekanntmachung, die neue ständische Einrichtung für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz betreffend.	28	327. 328.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		III. Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.		
d. 17. Juni.	151	Publikandum, betreffend das Verfahren bei Gratis-Verabfolgung der Stempel zu Lehrbriefen für arme Soldaten-Söhne und Waisenknaben . . .	27	313. 314.
d. 20. —	159	Bekanntmachung, Militair-Vorspann-Leistungen betreffend	28	330.
d. 21. —	168	Publikandum, über die Anwendung des Gesetzes vom 7ten Juni 1821, wegen Untersuchung und Bestrafung der Holz-Diebstähle	31	350—359
d. 23. —	158	Bekanntmachung, betreffend die den Königlichen Posten bei Unglücksfällen von den Unterthanen zu leistende Hülfe	28	328—330
d. 28. —	163	Erinnerung, betreffend die vorschriftsmäßige Berechnung der Verpflegungs- und Transport-Kosten für Vagabonden	29	336.
d. 30. —	160	Bekanntmachung, die Zwangszahlungen in Kassen-Anweisungen betreffend	28	331. 332.
d. 30. —	169	Bekanntmachung, die Militair-Gnaden-Gehälter und Wartegelder betreffend	31	360. 361.
d. 7. Juli.	162	Bekanntmachung, wegen Annahme und Einführung der erneuerten Kirchen-Agende in den evangelischen Kirchen	29	334—336
d. 7. —	166	Publikandum, betreffend das bei Wallfahrten aus dem Auslande zu beobachtende Verfahren	30	345. 346.
d. 21. —	165	Bekanntmachung, die Wohnungs-Veränderungen der Landwehrmänner und Beurlaubten des stehenden Heeres betreffend	30	344. 345.
d. 26. —	170	Bekanntmachung, wegen Auszahlung der Prämien auf Staats-Schuldscheine	31	361. 362.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 1. August.	173	Bekanntmachung, betreffend die halbjährlichen einzureichenden Haupt-Nachweisungen über Zuchthaus- und Creutzburger Armenhaus-Gefälle von Käufen resp. über und unter 1000 Gulden . . .	33	369 370.
d. 4. —	178	Bekanntmachung, wegen Ablieferung der Bestände in alter Scheidemünze zur Regierungs-Haupt-Kasse.	34	374. 375.
d. 10. —	179	Bekanntmachung, wegen Frankirung der von Privat-Personen eingehenden Eingaben	34	375.
d. 12. —	180	Bekanntmachung, wegen der halbjährig einzusendenden Haupt-Nachweisungen über Zucht- und Creutzburger Armenhaus-Gefälle von Käufen über und unter 1000 Gulden	34	376—378
d. 15. —	184	Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung der Pensions-Quittungen	35	384.
d. 18. —	183	Bekanntmachung, die Verpflichtung zur verlängerten Militair-Dienstzeit für die aus Staats-Kassen unterstützten Söhne der Militair-Personen betreffend	35	383. 384.
d. 25. —	192	Bekanntmachung, die Aufgreifungs-Gebühren für Bettler und Vagabonden betreffend	37	401. 402.
d. 3. Sept.	197	Bekanntmachung, wegen der Portofreiheit für die von Kirchen, Schulen und andern milden Stiftungen an die Königliche Regierung ein- und wieder zurückgehenden Hypotheken-Instrumente	38	415.
d. 8. —	196	Bekanntmachung, die gegen Zoll- und Steuer-Beamte anzubringenden Beschwerden betreffend . .	38	413—415
d. 10. —	198	Bekanntmachung, wegen der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln beim Verordnen und Verabreichen der Blausäure	38	416.
d. 12. —	201	Bekanntmachung, wegen Anzeige der Todesfälle .	39	421. 422.
d. 16. —	200	Bekanntmachung, betreffend die Nachrichten von den angestellten Geistlichen und Schullehrern . . .	39	420.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		IV. Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.		
d. 8. Juli.	164	Bekanntmachung, die Anstellung der Untersuchungs-Richter und Justitiarien bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern betreffend . . .	29	336. 337.
d. 26. —	171	Bekanntmachung, daß Diebstähle von Sachen bis zu 5 Rthlr. an Werth polizeimäßig untersucht werden sollen	32	366. 367.
d. 16. Aug.	191	Bekanntmachung, die außer dem Gerichts-Stempel vorgenommenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend	36	395. 396.
d. 22. —	190	Bekanntmachung, betreffend den Umlauf der alten Scheidemünze	36	395.
d. 30. —	199	Bekanntmachung, die Zwangs-Zahlung der Kassen-Anweisungen in den Königlichen Salarien-Kassen betreffend	38	416. 417.
d. 3 Sept.	203	Bekanntmachung, betreffend die Verminderung der Geschäfte in den gerichtlichen Kanzeleien . . .	39	423. 424.
		V. Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.		
d. 13. Juni.	153	Verordnung, wegen der von den Staats-Beamten zum Pensions-Fond jährlich zu entrichtenden Beiträge	27	315. 316.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 21. Juni.	152	Bekanntmachung, betreffend das Recht der Salarien-Kassen Rendanten zur Erhebung der Tantieme von den Gerichts-Sporteln	27	314. 315.
d. 25. —	172	Erinnerung, wegen Einsendung der halbjährigen Tabellen	32	367.
d. 19. Juli.	174	Bekanntmachung, das Stempel-Gesetz vom 7ten März 1822 betreffend	33	370.
d. 19. —	175	Bekanntmachung, wegen Befolgung des §. 22. im Stempel-Gesetz vom 7ten März 1822 . .	33	371.
d. 9. August.	181	Bekanntmachung, wegen Sicherstellung und Kontrollirung des reservirten Portos in armen Prozeß- und fiskalischen Angelegenheiten	34	378. 379.
d. 18. —	186	Bekanntmachung, wegen Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen bei Zoll- und Steuer-Defraudationen	35	386.
d. 19. —	188	Verordnung, die Verwaltung des Deposital-Wesens bei den Patrimonial-Gerichten betreffend . .	36	390—394
d. 19. —	189	Bekanntmachung, betreffend die Niederschlagung der Stempel-Strafen	36	394. 395
d. 19. —	193	Bekanntmachung, die Stempelsteuer bei Erbschaften betreffend	37	402. 403.
d. 30. —	195	Bekanntmachung, betreffend die Zwangs-Zahlung in Kassen-Anweisungen	37	405.
d. 3. Sept.	194	Bekanntmachung, wegen Beschleunigung der gerichtlichen Geschäfte und Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzeleien	37	403. 404.
d. 15 —	202	Bekanntmachung, wegen der zu verrechnenden extraordinairen Einnahmen und der Ueberschreitungen der Etats-Titel	39	422. 423.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		VI. Verordnungen des Königlichen Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen.		
d. 8. Juni.	154	Publikandum, wegen Annahme von Hütten-Bedienten und Hütten-Arbeitern	27	316—318
		VII. Verordnungen des Königlichen Konsistorii für Schlesien.		
d. 7. Juli.	156	Bekanntmachung, wegen einzuschränkender Zulassung zur Prüfung pro immatriculatione Academica	27	320—322
d. 21. —	161	Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Universität Jena	28	332.
d. 4. August.	176	Bekanntmachung, wegen des Termins zur Prüfung pro Ministerio	33	371.
d. 17. —	191	Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zu den Prüfungen behufs der Erlangung der medizinischen Doktor-Würde	36	396. 397.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		VIII. Verordnungen der Königlichen General-Kommission für Oberschlesien.		
d. 25. Juni.	155	Bekanntmachung, wegen Auflösung der General-Kommission zu Groß-Strehlitz	27	318—320
d. 19. Aug.	185	Bekanntmachung, das Aufhören der Geschäfte der Königlichen General-Kommission in Groß-Strehlitz betreffend	35	385.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		VI. Verordnungen des Königlichen Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen.		
d. 8. Juni.	154	Publikandum, wegen Annahme von Hütten-Bedienten und Hütten-Arbeitern	27	316—318
		VII. Verordnungen des Königlichen Konsistorii für Schlesien.		
d. 7. Juli.	156	Bekanntmachung, wegen einzuschränkender Zulassung zur Prüfung pro immatriculatione Academica	27	320—322
d. 21. —	161	Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Universität Jena	28	332.
d. 4. August.	176	Bekanntmachung, wegen des Termins zur Prüfung pro Ministerio	33	371.
d. 17. —	191	Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zu den Prüfungen behufs der Erlangung der medizinischen Doktor-Würde	36	396. 397.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		VIII. Verordnungen der Königlichen General-Kommission für Oberschlesien.		
d. 25. Juni.	155	Bekanntmachung, wegen Auflösung der General-Kommission zu Groß-Strehlitz	27	318—320
d. 19. Aug.	185	Bekanntmachung, das Aufhören der Geschäfte der Königlichen General-Kommission in Groß-Strehlitz betreffend	35	385.

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten Oktober, November und December 1824 herausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 2. Oktbr.	208	Publikandum, die Zahlung der Zinsen von Kurmärkisch Ständischen Obligationen für die Zeit vom 1. Mai bis 1. Nov. d. J. betreffend . .	44	363. 364.
d. 9. —	227	Bekanntmachung, wegen Auszahlung der in der ersten halbjährigen Verloosung gezogenen Staats-Schuldscheine	49	397. 399.
d. 14 Novbr.	231	Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen und Städte-Kassen Obligationen betreffend	50	407. 408.
d. 19 —	230	Verordnung wegen der Erhebungs-Rolle der Abgaben und wegen Ergänzung der Zoll-Ordnung . .	49	1 — 8.
d. 25. —	237	Bekanntmachung, über die Handhabung der Waaren-Kontrolle außer dem Grenzbezirk . . .	51	414—420
d. 9 Decbr.	241	Bekanntmachung, wegen Einführung der Kontrolle des Salzverbrauchs	52	431—436
		II. Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien.		
d. 29. Novbr.	232	Bekanntmachung, enthaltend Zensur-Vorschriften .	50	408. 409.

4

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		III. Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.		
d. 21. Sept.	191	Bekanntmachung, in Betreff der Transportmittel für Civil-Aerzte, um den einzeln detachirten und erkrankten Soldaten ärztliche Hülfe zu leisten . .	40	323. 324.
d. 22. —	192	Bekanntmachung, betreffend das Verhalten gegen die zum Abzuge aus einer Gemeinde sich meldenden klassensteuerpflichtigen Personen	40	324.
d. 23. —	193	Publikandum, betreffend die Bestimmung, daß zum Abbruch der Stadtmauern von den Magisträten die Regierungs-Genehmigung eingeholt werden muß	40	325.
d. 24. —	194	Bekanntmachung, betreffend die Erfordernisse, bei Ablegung des architektonischen Examens der Bau-Beamten	40	325. 326.
d. 25. —	197	Bekanntmachung, enthaltend die fernerweiten Bestimmungen über den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen.	41	330—332
d. 27. —	195	Bekanntmachung, betreffend die dem Künstler Pierre Joseph Locuster, genannt Olivier, zur Verzeigung optisch-physikalischer Künste auf zwei Jahre ertheilte General-Concession	40	326.
d. 4. Oktbr.	198	Bekanntmachung, betreffend die dem Schauspieler Heinrich Müller ertheilte Erlaubniß zu theatralischen und musikalischen Vorstellungen	41	333.
d. 8. —	201	Instruktion für außergerichtliche Auktionatoren .	42	342—345
d. 8. —	203	Bekanntmachung, wegen der zu liquidirenden Forderungen an die Ausgabe-Fonds pro 1824 . .	43	351. 352.
d. 9. —	199	Bekanntmachung, wegen der mit Ausgang des Monats November d. J. einzureichenden Nachweisung des Bedarfs der Amtsblätter pro erstes halbes Jahr 1825	42	338.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite
d. 10. Oktbr.	200	Bekanntmachung, betreffend die einzureichenden Verzeichnisse der öffentlichen Stipendien und Benefizien für Studirende auf Universitäten . .	42	339—34
d. 10. —	204	Bekanntmachung, betreffend die Liquidationen über zu restituirendes inexigibles Postporto . .	43	352.
d. 10. —	205	Publikandum, betreffend die Beförderung des Steinkohlen-Debits und der Verschiffung auf dem Klodnitz-Kanal und der Oder	43	352—352
d. 14. —	206	Publikandum, wegen der in Betreff der Befugniß zum Abledern des gefallenen Viehes ergangenen Verordnungen	43	353—355
d. 16. —	209	Bekanntmachung, wegen der zu ermittelnden Getreidepreise und der monatlich einzuschickenden Nachweisung von den Preisen der Getreidearten, des Rauchfutters und der Consumtibilien	44	365—367
d. 20. —	210	Publikandum, wegen genauer Beachtung der Vorschrift, daß vor Veranlassung eines Transports mit der Behörde des Ortes, wohin der Transportande nach seiner Angabe zu bringen ist, korrespondirt werden soll	44	367.
d. 28 —	218	Publikandum, betreffend die Anfertigung der Nachweisungen über eingekommene Zuchthaus-Gefälle.	46	385.
d. 30. —	213	Bekanntmachung, das Tragen der Civil-Uniformen betreffend	45	376.
d. 11. Nov.	219	Bekanntmachung, betreffend die Pockenkrankheit unter den Schaafen	46	386. 387.
d. 11. —	226	Publikandum, betreffend das Verfahren beim Aufbau einzelner ländlicher Gehöfte und ganzer Dörfer .	48	394—396
d. 13. —	224	Bekanntmachung, die genauere Beobachtung der Vorschriften der Gesinde-Ordnung betreffend . .	48	393.
d. 15. —	221	Bekanntmachung, betreffend die Vaccinations-Prämien-Vertheilung pro 1823	48	391. 392.
d. 15. —	222	Bekanntmachung, wegen Aufhebung einiger Haupt-Steuer-Aemter	48	392.
d. 16. —	225	Bekanntmachung, wegen Anzeige bei Erledigung von Pensionen und Wartegeldern	48	393. 394.
d. 19. —	223	Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Debits der beiden Schwefelsalben im Handverkauf .	48	393.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 22. Nov.	228	Bekanntmachung, wegen Einsendung der ausgelooseten Staats-Schuldscheine, behufs deren Auszahlung.	49	399. 400.
d. 25. —	229	Bekanntmachung, daß öffentliche Gebäude, welche als Denkmäler der Vorzeit einen historischen Werth haben, nicht wesentlich verändert werden sollen .	49	400.
d. 1. Decbr.	233	Bekanntmachung der Festsetzung der Jahrmarkts-Termine pro 1825	50	409. 410.
d. 1. —	234	Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Separationen der Kirchen- Pfarr- und Schulländereien.	50	410.
d. 6. —	238	Publikandum, den Ein- und Ausgang der Handwerks-Gesellen und Personen niedern Standes, ohne vorschriftsmäßige Pässe betreffend	51	421. 422.
d. 9. —	242	Bekanntmachung, wegen Abstellung des Mißbrauchs ungeaichter Maaße und Gewichte im öffentlichen Verkehr	52	437.
d. 10. —	239	Bekanntmachung, wegen des Jahres-Kassen-Abschlusses pro 1824	51	422.
d. 10. —	243	Bekanntmachung, wegen Erhebung der Militair-Wittwen-Pensionen	52	438.
d. 13. —	244	Bekanntmachung, wegen irrthümlicher Annahme noch bestehender Gewerbs-Grund-Gerechtigkeiten . .	52	438.
d. 13. —	247	Bekanntmachung, betreffend die Veränderungen der Arznei-Taxe pro 18$\frac{24}{25}$	52	440.
d. 17. —	245	Publikandum, wegen des Einlassens des Schaafviehes aus dem Großherzogthum Posen in die hiesige Provinz	52	439.
d. 21. —	246	Bekanntmachung, wegen Verlängerung des Absatzes und Gebrauchs des alten Stempelpapiers unter Einem Thaler	52	439.

Datum der Verordnung	No.	Inhalt	Stück des Amtsblatts	Seite
		IV. Verordnungen des Königlichen Oberlandes-Gerichtes zu Ratibor.		
d. 19 Oktbr 1824.	211	Wiederholte Anweisung für sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte des Oberschlesischen Departements, daß bei Ablieferung der zur Kriegs-Reserve entlassenen Soldaten und Landwehrmänner, die zu Festungsstrafe verurtheilt worden, den Königlichen Festungs-Kommendanturen, im Falle die Verurtheilten sich nicht aus eigenen Mitteln verpflegen können, jedesmal das Zeugniß ihrer Vermögenslosigkeit mit zu übersenden	44	368.
d. 20. —	212	Verordnung, betreffend die Verminderung in den gerichtlichen Kanzeleien	44	368—371
d. 26. —	214	Bekanntmachung, wegen Einreichung der General-Civil-Prozeß-Tabellen	45	376. 377.
d. 26. —	216	Bekanntmachung, wegen aufgehobener Einsendung einiger Terminsachen	45	378.
d. 29. —	215	Bekanntmachung, das Tragen der Civil-Uniform betreffend	45	377.
d. 10. Decbr.	248	Bekanntmachung, betreffend die Beschleunigung der Rechtsstreitigkeiten zwischen den Gutsherrschaften und Gutseingesessenen, wegen Dienste . . .	52	440.
d. 14. —	249	Bekanntmachung, wegen Verpflegung der zur Einstellung bei einer Straf-Sektion verurtheilten Individuen	52	441.
		V. Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.		
d. 10. Sept.	196	Bekanntmachung, enthaltend die Bestimmung wegen der zu tragenden Kosten, in solchen Fällen, wenn Bergleute in Königlichen Gruben zu Tode kommen.	40	327.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 24. Sept.	207	Publikandum, wegen Verwaltung der untergerichtlichen Depositorien	48	355. 356.
d. 1. Oktbr.	201	Bekanntmachung, enthaltend die Bestimmung, daß die Königlichen Rentbeamten bei Subhastationen solcher Grundstücke, welche dem Königlichen Domainen-Fiskus mit Natural-Abgaben verpflichtet sind, mit vorgeladen werden sollen	42	345. 346.
d. 8. —	217	Bekanntmachung, enthaltend die Bestimmung, daß die Supplikanten ihren Bittschriften, Abschriften der von den Behörden erhaltenen Resolution, beilegen sollen	45	378. 379.
d. 28. —	220	Bekanntmachung, wegen Tragung der Civil-Uniform.	46	387.
d. 12. Nbr.	229 a	Bekanntmachung, wegen der von den Grundbesitzern anzusetzenden Arbeits-Familien	49	400. 401.
d. 3. Decbr.	236	Bekanntmachung, wegen der von lachenden Erben, von Immobilien rc. zu entrichtenden Abgabe von 1 pro Zent an Zuchthaus-Gefällen	50	412.
d. 3. —	240	Bekanntmachung, wegen Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzeleien	51	422.
		VI. Verordnungen der Königlichen Intendantur des VIten Armeekorps.		
d. 2. Decbr.	235	Bekanntmachung, wegen des pro 1825 zu beziehenden Gehalt-Gold-Antheils	50	411.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		VII. Verordnungen der Königlichen General-Kommission rc. für Oberschlesien.		
d. 28. Oktbr.	200	Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung der zur Bestätigung einzureichenden Rezesse . . .	40	546.

Digitized by Google

Sach-Register

oder

alphabetische Darstellung

der

in dem Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung

pro 1825

enthaltenen

Verfügungen und Bekanntmachungen.

Oppeln,
gedruckt in der Königlichen Regierungs Buchdruckerei bei E. B. Feistel.

Digitized by Goog

A.	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Ablösung (s. Domainen-Renten.)				
— — (s. Gewerbe-Berechtigungen.)				
— — der Prästationen, welche den Kirchen und Pfarrern zustehen	23	128	21. Mai 1825.	247
Abraupen (s. Bäume.)				
Abzüge (s. Pensions-Fonds.)				
Abzweigung von Grundstücken (s. Grundstücke.)				
Acten-Deckel, deren Rubrizirung betreffend.	12	69	28. Febr.	145
Adventzeit, in derselben sollen keine Tanzvergnügungen statt finden . . .	44	224	20. Octbr.	472
Agende (s. Kirchen-Agende.)				
Aerztliches und wundärztliches Personale, dessen Prüfung betreffend . . .	41	211	22. Sptbr.	437
Amtsblatts-Bedarfs-Nachweisung pro zweites halbe Jahr 1825 . . .	19	99	25. April	206
— — desgleichen pro erstes halbe Jahr 1826.	41	209	3. Octbr.	436
Apotheker, Prüfung als Apotheker betreffend.	11	62	3. März	140
— — Berechtigungen (s. Stempel.)				
Arbeiter zum Kunststraßen-Bau betreffend.	23	129	14. Mai	249
Arbeiten (s. gerichtliche Kanzeleien.)				

A.

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Armen- und Zuchthaus-Gefälle, wegen der Quartal-Berichte	22	121	16. Mai	233
Arznei-Taxe pro $182\frac{4}{5}$, deren Veränderungen betreffend	52	259	17. Decbr.	555
Aufgreifungs-Gebühren für Bettler und Vagabonden betreffend . . .	37	192	25. August	401
Aushebung (s. Ersatz-Mannschaften.)				

B.

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Bau-Entreprise-Kontrakte (s. Stempel.)				
— — Abnahme- und Ablieferungs-Atteste (s. Stempel.)				
Bäume, das Abraupen derselben betreffend .	6	28	28. Januar	74
— — an den Landstraßen, wegen Verhütung der Beschädigung derselben . . .	6	29	22. dito	74
Beamten, verstorbene (s. Gnaden-, Quartals- oder Monats-Beträge.)				
Beschäler-Stationen pro 1825 . .	3	12	6. dito	32
Beschwerden, welche gegen Zoll- und Steuer-Beamte aufzubringen sind . .	38	196	8. Septbr.	413
Bettler (s. Aufgreifungs-Gebühren.)				
Bierbrauer in den Städten, deren Schank-Berechtigung betreffend . . .	26	145	13. Juni	305
Bittschriften (s. Supplikanten.)				
Blausäure, wegen der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln beim Verordnen und Verabreichen derselben	38	198	10. Sptbr.	416

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
B.				
Blödsinnigkeits-Prozesse, wegen Beschleunigung derselben	15	75	8. März	157
Boten, wegen Bestellung der gerichtlichen Verfügungen durch dieselben . . .	14	80	18. dito	163
Brandstifter, wegen Einsendung einer Nachweisung von denselben . . .	46	236	6. Novbr.	495
C.				
Chaussee-Geld-Tarif vom 21sten März 1822 soll im hiesigen Regierungs-Departement noch beibehalten werden . . .	1	2	30. Decbr. 1824.	8
China nova, soll in den Apotheken nicht geduldet werden	11	59	3. März 1825.	138
Censur-Wesen, das, betreffend . .	4	22	7. Januar	60
Creuzburger Armenhaus-Gefälle (s. Zuchthaus-Gefälle.)				
— — desgleichen	34	180	12. August	376
D.				
Defraudationen in Zoll- und Steuer-Abgaben (s. Geldstrafen.)				
Depositorien, untergerichtliche, deren Verwaltung betreffend	9	45	11. Febr.	120
Deposital-Wesen bei den Patrimonial-Gerichten, dessen Verwaltung betreffend.	36	188	19. August	390

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
D.				
Diebstähle bis zu 5 Rthlr. sollen polizeimäßig untersucht werden . . .	32	171	26. Juli	366
Disciplinar-Untersuchungen gegen Kirchen- und Schul-Beamte, deren Führung betreffend	17	90	12. April	182
— — desgleichen	17	93	7. Febr.	188
Doktor-Würde, medizinische, betreffend die Zulassung zu den Prüfungen, Behufs der Erlangung derselben . . .	36	191	17. August	396
Domainen-Renten, deren Ablösung betreffend.	2	9	31. Decbr. 1824.	20
— — Pfandbriefe (s. Zins-Coupons.)				
Dreschgärtner und andere Besitzer kleiner Rustikalstellen, deren Rechtsverhältnisse betreffend.	3	14	4. Januar 1825.	54
E.				
Ehen, getrennte, die Berichte hiervon dürfen nicht mehr eingeschickt werden . .	6	31	25. Januar	76
Eingangs-Pässe, die dabei zu beobachtende Vorsicht betreffend	13	71	14. März	151
Eisenwaaren, betreffend die Betrügereien bei dem Hausirhandel mit denselben .	47	237	10. Novbr.	497
Entlassungs-Scheine, den dazu erforderlichen Stempel betreffend	47	234	1. Novbr.	488
Erbschafts-Stempel-Tabellen, deren Einsendung betreffend	1	3	10. Decbr. 1824.	9

E.	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Erbschafts-Stempel-Instruktion, wegen Anfertigung derselben	8	41	8. Februar 1825.	100
— — Stempel (s. Tantieme.)				
— — — doppelter, dessen Berechnung betreffend, wenn solcher als Strafe genommen werden muß	21	115	13. Mai	224
Erbschaften (s. Stempelsteuer.)				
Erkenntnisse in Zoll- und Steuer-Sachen, deren Abfassung betreffend . .	20	219	26. April	219
Ersatz-Mannschaften, deren Aushebung betreffend	25	140	10. Juni	265
Etats-Titel, deren Ueberschreitung betreffend. Extraordinaire Einnahmen betreffend .	39	202	13. Sptbr.	422
— — desgleichen	41	212	27. dito	442

F.

Fabrikzeichen (s. Tabaks-Fabrikanten.)				
Färberröthe, Kapern, Mostrich, wegen der davon zu entrichtenden Steuer . .	13	70	14. März	150
Festtage (s. Sonntage.)				
Festungs-Annahme-Requisitionen für Verurtheilte betreffend	48	244	11. Novbr.	511
Feuer-Privat-Land-Feuer-Societät, betreffend den Durchschnitts-Betrag der pro 1824 ausgeschriebenen Beiträge . .	9	51	15. Febr.	125
Forstfach, wegen Anstellung in demselben und Aussetzung der Prüfungen . .	50	251	28. Novbr	539
Frankirte Eingaben (s. Privat-Personen.)				

G.

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Geburtshelfer sollen sich bei Entbindungen der betreffenden Hebammen als Gehülfin bedienen	11	61	25. Febr.	139
Gebühren (s. Sporteln.)				
Gefängnißstrafen (s. Geldstrafen.)				
Geistliche, angestellte, wegen der von denselben einzusendenden Nachrichten . .	39	200	16. Sptbr.	420
Gelder und Werthstücke, welche von Königlichen Behörden und Kassen zur Post gegeben werden, deren Bescheinigung betreffend.	13	72	18. März	152
Geldstrafen, betreffend deren Verwandlung in Gefängnißstrafen bei Zoll- und Steuer-Defraudationen	35	186	18. August	386
— — desgleichen	50	253	28. Novbr.	541
Geldversendungen durch die Post, deren Empfangs-Bescheinigungen betreffend .	44	225	21. Octbr.	475
General-Kosten-Rechnungen (s. Kriminal-Sachen.)				
— — Kommission in Groß-Strehlitz, deren Auflösung betreffend	27	155	23. Juni	318
— — das Aufhören ihrer Geschäfte betreffend.	35	185	19. August	385
Gepfändete Effekten in Steuer-Defraudations-Sachen, deren öffentlichen Verkauf betreffend	17	89	13. April	181
Gerichts-Boten, die denselben zustehenden Meilen-Gebühren betreffend	9	48	18. Febr.	123
— — Stand der wirklichen Militair-Pensionen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere oder Soldaten sind, in Kriminal- und Injurien-Sachen betreffend	9	50	15. dito	124
— — desgleichen	10	56	15. dito	131

G.

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Gerichts-Sprengel, die außer demselben vorgenommenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.	36	191	16. Novbr.	395
Gerichtliche Geschäfte, deren Beschleunigung betreffend	37	194	3. Septbr.	403
— — Kanzeleien, die Verminderung der Arbeiten bei denselben betreffend	37	194	3. dito	403
— — desgleichen	39	203	8. dito	423
Geschäftsgang bei den Unter-Gerichten, dessen Kontrollirung betreffend	6	32	25. Januar	76
— — wegen der zur Vereinfachung desselben künftig nur einzureichenden Termin-Sachen	9	44	21. dito	116
— — desgleichen	16	86	29. März	175
Gestüt-Pferde, Königliche, sind von allen Kommunikations-Abgaben frei	24	136	2. Juni	261
Getreide-Ankauf für die Magazine betreffend.	7	38	1. Februar	89
Gewerbe (s. Stempelfreiheit.)				
— — Berechtigungen, deren Ablösung betreffend	24	132	20. Mai.	253
— — Steuer-Rollen, deren richtige Anfertigung betreffend	44	227	27. Octbr.	475
Gnaden-Quartals-, oder Monats-Beträge verstorbener Beamten, betreffend die Abzüge von denselben für den Pensions-Fonds.	41	210	15. Sptbr.	436
Goldantheile pro 1826, wegen Zahlung derselben gegen Agio	48	246	16. Novbr.	513
Gottesdienst an Sonn- und Festtagen soll durch nichts gestört werden	26	149	16. Juni	308
Grundstücke (s. Hypotheken-Bücher.)				

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
G.				
Grundstücke, deren Abzweigung betreffend, wozu die Landespolizeiliche Genehmigung erforderlich ist	44	222	14. Octbr.	471
Gymnasien-Orte (s. Schüler.)				
H.				
Halle, Universität, die daselbst errichtete Zahlungs-Kommission betreffend . .	18	97	11. April	198
— — desgleichen	19	103	29. dito	209
Hausir-Gewerbe (s. Stempelfreiheit.)				
— — Handel (s. Eisenwaaren.)				
Hebammen (s. Geburtshelfer.)				
Heirathen (s. Rekruten.)				
Heiraths-Konsense, deren Ertheilung betreffend.	11	66	25. Febr.	142
— — desgleichen	16	87	2. April	176
Holz-Diebstähle, über die Anwendung des Gesetzes vom 7ten Juni 1821, wegen Untersuchung und Bestrafung derselben .	31	168	21. Juli	356
Hütten-Bediente und Hütten-Arbeiter, deren Annahme betreffend	27	154	8. Juni	316
Hypotheken-Behörde, derselben soll von Verkäufen der Grundstücke Anzeige gemacht werden.	4	25	7. Januar	66
— — Dokumente, welche von den Gerichts-Behörden zurückgesendet werden, genießen keine Portofreiheit	42	214	4. Octbr.	451

J.

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Jahrmärkte im hiesigen Regierungs-Departement, wegen Abhaltung derselben .	4	23	13. Januar	61
— — desgleichen, deren Abhaltung pro 1826 betreffend	46	233	1. Novbr.	487
Jena, Universität, den Besuch derselben betreffend	28	161	21. Juni	332
Ingrossations-Bücher, deren Anschaffung betreffend	13	76	18. März	158
Instanzen-Notiz, deren Anfertigung pro 1826 betreffend	44	221	27. Octbr.	470
Invaliden, die in Unterbedienungen angestellt oder noch anzustellen sind, deren Kündigungs-Zeit betreffend . . .	13	77	6. März	158
— — desgleichen	14	78	4. dito	161
Justiz-Offizianten, deren Urlaub betreffend .	4	24	11. Januar	61
— — Verfassung, die, in den Königlichen Rhein-Provinzen betreffend . . .	9	49	16. Febr.	123
— — Behörden (s. Landschaft.)				
— — Beamte, deren Reisen in Dienst- oder Privat-Angelegenheiten betreffend .	17	92	2. April	184
Justitiarien (s. Untersuchungs-Richter.)				

K.

Kadetten-Institute, die denselben zustehende Portofreiheit betreffend . . .	40	204	20. Sptbr.	429
Kapern (s. Färberröthe.)				

K.

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und Sächsischen Kassen-Billets, deren Einführung betreffend .	1	1	30. Decbr. 1824.	6
— — desgleichen	2	8	7. Januar	20
— — desgleichen, deren Einzahlung zur Hälfte des Betrages	3	19	1825. 4. Januar	38
— — desgleichen, betreffend deren Zwangszahlung bei Lösung der Stempel . .	16	85	8. April	175
— — deren Verbreitung betreffend . .	24	137	7. Juni.	261
— — desgleichen (s. Zwangs-Zahlungen.)				
— — desgleichen von 50 Rthlr. deren Einführung betreffend	35	182	23. Julij	382
— — desgleichen von 1 Rthlr. und 5 Rthlr. deren Zwangs-Zahlung betreffend .	37	195	30. August	405
— — desgleichen	38	199	30. dito	416
— — Abschlüsse für das Jahr 1825 betreffend	52	261	16. Decbr.	556
Kirchen-Vermögen, wegen Verwaltung desselben	9	43	10. Febr.	112
— — Beamte (s. Disciplinar-Untersuchungen.)				
— — Kapitalien, deren Ausleihung betreffend.	24	138	25. Mai	262
— — Agende, erneuerte, deren Einführung in den evangelischen Kirchen betreffend .	29	162	7. Juli.	334
Klauen-Seuche, bösartige, unter den Schaafen.	22	119	18. Mai.	230
Kommunikations-Abgaben (s. Gestüt Pferde.)				
Kompagnie-Chirurgen, betreffend die Fälle, in welchen denselben auf Märschen ein Reitpferd zustehet	52	260	20. Decbr.	555
Krieges-Ministerium, dessen Organisation betreffend	10	52	26. Febr.	128
Kriminal-Sachen, die dabei zu liquidirenden Kosten betreffend	22	124	17. Mai	256

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
K.				
Kunzendorf, Gerichts-Amt, dessen Vereinigung mit dem Stadt-Gericht in Neustadt betreffend	11	67	1. März	143
L.				
Lachende Erben (s. Zuchthaus-Gefälle.)				
Landwehrmänner, betreffend deren Vergehungen, die den Verlust des Landwehrkreuzes nach sich ziehen . . .	8	40	8. Februar	100
— — desgleichen	9	47	4. dito	122
— — beurlaubte, von den Straf-Erkenntnissen, soll dem Brigade-Kommandeur der Provinzial-Landwehr Abschrift mitgetheilt werden.	18	96	8. April	197
Landwehr-Offiziere (s. Servis.)				
— — kreuz (s. Landwehrmänner.)				
— — männer und Beurlaubte des stehenden Heeres (s. Wohnungs-Veränderungen.)				
Landes-Kultur, betreffend das Edikt vom 14ten September 1811	50	252	28. Novbr.	540
Landschaft, die Justiz-Behörden sind verpflichtet, der Landschaft in gewissen Fällen Beistand zu leisten	11	63	25. Febr.	140
Laudemien, deren Berechnung betreffend .	21	117	3. Mai	227
ländliche, zur Nahrung dienende Erzeugnisse, betreffend deren Verkauf in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten .	7	35	29. Januar	86

L.	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Lehrbriefe für arme Soldaten-Söhne und Waisen (s. Stempel)				
Leichnahme der Selbstmörder, deren Obduktion betreffend	3	13	28. Decbr. 1824.	32
— — desgleichen	4	26	31. dito	66
Licitations-Termine bei Subhastationen, sollen von den Gerichten den Königlichen Landräthlichen Offizien angezeigt werden	24	139	25. Mai 1825.	262
Lohnfuhrleute (s. Miethskutscher)				
Lohnfuhr-Abgabe, wegen Erhebung derselben.	45	231	15. Decbr.	483
Lotterie-Loose, fremde, das Einbringen derselben wird wiederholt untersagt .	22	120	23. Mai.	233

M.	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Magazine (s. Getreide-Ankauf.)				
Maisch-Gefäße, neue oder reparirte, dürfen ohne vorherige Anzeige bei den Steuer-Aemtern, an die Branntweinbrenner nicht verabfolgt werden	10	55	21. Febr.	130
Martini-Marktpreise pro 1824, wornach pro 1825 liquidirt werden soll . .	2	7	31. Decbr. 1824.	19
— — Durchschnitts-Preise pro 1824 .	3	20	31. dito	39
— — Preise pro 1824	48	247	7. Novbr. 1825	514
Medizinal-Beamte, gerichtliche, wegen der ihnen aus dem Kriminal-Fonds zuzubilligenden Gebühren	26	147	14. Juni	306
— — Taxe vom 21sten Juni 1815, deren Ergänzungen betreffend . . .	48	242	18. Novbr.	508

M.

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Meilen-Gelder (s. Gerichts-Boten.)				
Messen, fremde (s. Waaren.)				
Miethskutscher, Deklaration über die von denselben an die Post-Kasse zu entrichtende Abgabe	19	100	29. April	207
— — desgleichen	36	187	20. August	389
Militair-Personen (s. Reduktions-Ausfälle.)				
— — — (s. Gerichts-Stand.)				
— — (s. Vorspann.)				
— — Gnaden-Gehälter } Wartegelder } betreffend . .	31	169	30. Juni	360
— — Dienstzeit, verlängerte (s. Söhne der Militair-Personen.)				
— — Personen, welche in Kriminal- und Injurien-Sachen den Militair-Gerichts-Stand behalten	43	218	9. Octbr.	466
— — Behörden, an welche Exekutions-Requisitionen zu richten sind . . .	44	228	4. dito	476
Mostrich (s. Färberröthe.)				
Muskau, die dasige Trink- und Badequelle betreffend	23	127	26. Mai	246
Münze (Scheidemünze) alte, deren Ankauf betreffend	44	226	25. Octbr.	474

N.

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Nachgebote bei nothwendigen Subhastationen, deren Zulassung betreffend . .	3	18	31. Decbr 1824	37

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
N.				
Notarien sollen in ihren Akten den Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers selbst, und nicht durch ihre Schreiber vermerken	3	16	17. Decbr. 1824	35
— — deren Obliegenheiten bei Beobachtung der Stempel-Gesetze	10	57	21. Febr. 1825.	133
O.				
Obduktionen (s. Leichnahme.)				
P.				
Partial-Zahlungen (s. Quittungen.)				
Pathengeschenk für Väter von sieben Söhnen	16	84	10. April	174
— — für dürftige Eltern von sieben Söhnen.	50	250	30. Novbr.	538
Patrimonial-Gerichts-Verwaltung betreffend	47	239	18. dito	499
Pässe (s. Eingangs-Pässe.)				
— — (Reisepässe (s. ungarische Wanderbücher.)				
Pensions-Quittungen, deren Ausstellung betreffend	20	105	23. April	214
— — desgleichen	35	184	13. August	384
— — Fonds, betreffend die für denselben zu machenden Abzüge	20	111	6. Mai	220
— — desgleichen	22	122	6. dito	234
— — wegen der von den Staats-Beamten dahin zu entrichtenden Beiträge . .	27	153	13. Juni	315
— — (s. Gnaden-Quartals- oder Monats-Beiträge)				

P.

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Portofreiheit / Portopflichtigkeit } in Dienst-Regulirungs- und Gemeinheits-Theilungs-Sachen .	21	118	15. Mai	228
Porto, reservirtes, die Sicherstellung und Kontrollirung desselben betreffend . .	34	181	9. August	378
Portofreiheit für Hypotheken-Instrumente der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, wenn sie an die Regierung eingeschickt und von derselben wieder zurückgeschickt werden	38	197	3. Septbr.	415
— — (s. Kadetten-Institute.)				
— — (s. Hypotheken-Dokumente.)				
Portopflichtige Sachen, deren Sendung durch die Post betreffend	51	256	25. Novbr.	649
Post (s. portopflichtige Sachen.)				
— — (s. Waaren.)				
— — Tax-Wesen, das, betreffend . .	4	21	18. Decbr. 1824.	43
— — (s. Gelder und Werthstücke.)				
— — porto, zu restituirendes, wegen Anfertigung und Justifizirung der desfallsigen Liquidationen.	15	83	25. März 1825.	169
Posten, Königliche, denselben soll bei Unglücksfällen von den Unterthanen Hülfe geleistet werden	28	158	23. Juni	328
Prämien-Auszahlung auf Staats-Schuld-Scheine	7	36	31. Januar	88
— — desgleichen	31	170	26. Juli	361
Prästationen, die den Kirchen und Pfarrern zustehen, deren Ablösung betreffend .	23	128	21. Mai	247

P.

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Privat-Personen sollen ihre Eingaben an die Königliche Regierung frankirt einschicken.	34	179	10. August	375
Prozesse, wegen der von denselben einzureichenden Nachweisungen und Listen .	44	230	15. Octbr.	482
Prozeß-Tabellen betreffend	48	245	21. Novbr.	512
Prüfung pro immatriculatione Academica, wegen einzuschränkender Zulassung zu derselben	27	156	7. Juni	320
— — pro Ministerio, den Termin hierzu betreffend	33	176	4. August	371
— — des ärztlichen und wundärztlichen Personales	41	211	22. Sptbr.	437

Q.

Quittungen (s. Pensions-Quittungen.)

R.

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Rechnungen-, Spezial-, deren Einsendung betreffend	10	53	26. Febr.	129
Reduktions-Ausfälle bei den Militair-Personen, betreffend, deren Nachzahlung an die unbekannten Erben	7	33	12. Januar	81
Reisen der Justiz-Beamten (s. Justiz-Beamte.)				
Reitpferd (s. Kompagnie-Chirurgen)				
Rekruten, die in ihre Heimath beurlaubt werden, deren Verheirathung betreffend .	11	60	28. Febr.	138

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.
R.			
Rekurs-Gesuche in Steuer-Kontraventions-Sachen betreffend	48	243	10. Novbr.
S.			
Salarien-Kassen-Rechnungen pro 1824, deren Einsendung betreffend . .	11	64	22. Febr.
— — desgleichen sollen vom 1sten Januar 1825 ab, vollständig gelegt werden . .	21	115	6. Mai
— — desgleichen deren Legung betreffend .	40	205	13. Sptbr.
— — desgleichen deren Einreichung betreffend.	40	207	19. dito
— — desgleichen deren Dechargirung betreffend	44	229	18. Octbr.
— — Rendanten, betreffend deren Berechtigung zur Erhebung der Tantieme von Gerichts-Sporteln	27	152	21. Juni
— — desgleichen	40	208	23. Sptbr.
Salz-Seller in denen der Salz-Konscription unterworfenen Gemeinden, dürfen das gekaufte Salz nicht zur Hälfte in Kassen-Anweisungen bezahlen . . .	15	82	27. März
Sächsische Kassen-Billets (s. Kassen-Anweisungen.)			
Schaafvieh aus Polen rc. kann wieder eingelassen werden.	7	37	8. Febr.
Schankberechtigung (s. Bierbrauer.)			
Scheidemünze, alte, soll mit Ende September 1825 außer Gebrauch kommen .	15	81	9. April
— — desgleichen	24	133	9. dito
— — desgleichen	34	177	9. dito

S.

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Scheidemünze, alte, soll aufhören . .	26	150	9. Juni	308
— — deren Bestände sollen an die Regierungs-Haupt-Kasse abgeliefert werden . .	34	178	4. August	374
— — deren Umlauf betreffend . . .	36	190	22. dito	395
— — deren Aufkauf betreffend . . .	44	226	25. Octbr.	474
— — deren Einwechselung betreffend . .	47	238	2. Novbr.	498
— — neue, deren Zahlung an öffentliche Kassen betreffend	45	232	4. Novbr.	484
Schlossen, Schlesische Privat-Schlossen-Societät, deren Aufhebung betreffend .	10	54	17. Febr.	129
Schreibmaterialien an die Mitglieder der Gerichte sollen vom 1sten Januar 1825 ab, nicht mehr unentgeldlich verabreicht werden.	3	17	31. Decbr. 1824.	36
— — desgleichen	6	30	25. Januar 1825.	75
— — deren Vergütigung betreffend . .	20	110	29. April	219
Schulbeamte (s. Disciplinar-Untersuchungen.)				
Schullehrer (s. Geistliche.)				
Schüler, welche an Gymnasien-Orten nicht einheimisch sind, deren Beaufsichtigung betreffend	2	10	9. Decbr. 1824.	22
Schürfschein-Insinuationen betreffend . .	22	125	13. Mai 1825.	257
Selbstmörder (s. Leichname.)				
Selbstverstümmelung junger Leute, um sich zum Militair-Dienst unbrauchbar zu machen, deren Bestrafung betreffend .	13	74	10. März	153
Seminaristen sind verpflichtet, auch nicht einträgliche Schullehrerstellen anzunehmen.	20	108	15. April	217

S.

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.
Servis für die zum beurlaubten Stande der Landwehr gehörenden Offiziere, wenn sie zur Uebung bei Linientruppen kommandirt sind	23	131	28. Mai
Söhne, sieben, (s. Pathengeschenk.)			
— — der Militairpersonen, die aus Staats-Kassen unterstützt werden, deren verlängerte Militair-Dienstzeit betreffend .	35	183	18. August
Soldaten, beurlaubte, sollen die Uniform nach der Vorschrift tragen, und wenn sie in derselben erscheinen, denen Offizieren die gebührenden Honneurs erweisen .	18	98	15. April
— — desgleichen	19	101	18. dito
— — desgleichen	24	134	26. Mai
— — Söhne und Waisen (s. Stempel.)			
Sonn- und Festtage, an diesen Tagen sollen keine öffentlichen Arbeiten verrichtet werden	26	149	16. Juni
Sportel-Kassen-Tantieme betreffend . .	14	79	18. März
— — desgleichen	22	123	16. Mai
— — Ertrag, wegen der aus den Rechnungen zu fertigenden Auszüge	40	206	13. Sptbr.
Sporteln und Gebühren, deren Verrechnung betreffend	46	235	25. Octbr
— — desgleichen	47	240	25. dito
Spielkarten, fremde, ungestempelte, dürfen nicht eingebracht werden . . .	21	114	10. Mai
Staats-Schuldscheine, welche den 1sten März 1825 gezogen worden, deren Auszahlung betreffend	17	88	19. März

S.

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Staats-Schuldscheine, welche bei der Verloosung herausgekommen, deren Einsendung, behufs Realisirung betreffend . .	20	107	29. April	216
Ständische Einrichtung für Schlesien und die Ober-Lausitz	2	6	30. Decbr. 1824.	13
— — desgleichen	28	157	4. Juli	327
Stempel-Papier (s. Notarien.)			1825.	
— — Freiheit der Gesuche und Verhandlungen, wegen Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gewerbe, die Hausir-Gewerbe mit eingeschlossen	7	34	28. Januar	86
— — Gesetz, dessen Auslegung betreffend .	9	46	11. Febr.	122
— — Gesetze (s. Notarien.)				
— — (s. Kassen-Anweisungen.)				
— — deren Anwendung bei Verkäufen von Apotheker-Berechtigungen . . .	23	130	17. Mai	250
— — zu den Quittungen bei Partial-Zahlungen aus Bau-Entreprise-Kontrakten.	26	146	13. Juni	305
— — zu Lehrbriefen für arme Soldaten-Söhne und Waisenknaben, deren Gratis-Verabfolgung betreffend . . .	27	151	17. Juni	313
— — Gesetz vom 7ten März 1822 betreffend.	33	174	19. Juli	370
— — desgleichen	33	175	19. dito	371
— — Strafen deren Niederschlagung betreffend.	36	189	19. August	394
— — desgleichen	42	216	4. Octbr.	452
— — Steuer bei Erbschaften betreffend .	37	193	19. August	402
— — zu den Bau-Abnahme- und Ablieferungs-Attesten bei Lieferungs-Kontrakten .	42	215	29. Sptbr.	450
— — zu Kontrakten und Urtheilen betreffend.	42	215	4. Octbr.	451
— — (s. Entlassungs-Scheine.)				

S.	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.
Stempelung, der bei einem Wechsel-Geschäft vorkommenden mehreren Wechsel-Exemplare	24	135	27. Mai
Steuer-Defraudationen, betreffend den öffentlichen Verkauf der bei denselben abgepfändeten Effekten	17	89	13. April
Steuern, betreffend deren Vertheilung bei Dienst-Regulirungen	19	102	3. Mai
Steuer-, Haupt-Steuer-Aemter (s. Untersuchungs-Richter.)			
— — Beamten (s. Beschwerden.)			
Stipendien, wegen Anfertigung der vorschriftsmäßigen Nachweisung	44	225	17. Octbr.
Sträflinge (s. Zuchthaus-Anstalten.)			
Straßenarbeiter (s. Arbeiter.)			
Subhastationen, nothwendige (s. Nachgebote.)			
— — (s. Licitations-Termine.)			
Supplikanten sollen ihren Bittschriften Abschriften der von den Behörden erhaltenen Resolution beifügen . . .	10	58	18. Febr.
T.			
Tabaks-Fabrikanten, wegen Verhütung eines Mißbrauchs des Fabrikzeichens . .	13	73	19. März
Tabellen, halbjährige, deren Einsendung betreffend.	32	172	25. Juli

	Stück des Amts-Blatts.	No: der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
T.				
Tantieme von den Erbschafts-Stempeln pro 1824 betreffend	11	64	22. Febr.	141
— — (s. Sportel-Kassen-Tantieme.)				
— — von den Gerichts-Sporteln . .	27	152	21. Juni	314
— — (s. Salarien-Kassen-Beamten.)				
Termin-Sachen (s. Geschäftsgang.)				
Thaler- und Tresorscheine (s. Kassen-Anweisungen)				
— — desgleichen deren Umtausch gegen Kassen-Anweisungen betreffend . . .	6	27	15. Januar	73
— — desgleichen	23	126	14. Mai	245
— — desgleichen	31	167	2. Juli	349
Todesfälle, deren Anzeige betreffend .	39	201	12. Sptbr.	421
U.				
Ungarische Wanderbücher sollen als Reisepässe angesehen werden	17	91	11. April	184
Untergerichte (s. Geschäftsgang)				
Untersuchungs-Richter und Justitiarien bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, deren Anstellung betreffend .	29	164	8. Juli	336
Urlaub (s. Justiz-Offizianten.)				
V.				
Vaccinations-Prämien-Vertheilung pro 1824 betreffend	50	249	16. Novbr	537

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
V.				
Vagabonden, Berechnung der Transport- und Verpflegungs-Kosten . . .	29	163	28. Juni	336
— — (s. Aufgreifungs-Gebühren.)				
Verfügungen, gerichtliche (s. Boten.)				
Verkäufe von Grundstücken (s. Hypotheken-Behörde.)				
Verkauf, öffentlicher, (s. Steuer-Defraudations-Sachen.)				
Verpflegungs-Kosten der zur Einstellung bei einer Straf-Sektion verurtheilten Individuen	3	15	17. Decbr. 1824.	34
Vokationen für evangelische Pfarrstellen und was dabei nach den §. §. 329. 334. und 335. Tit. 11. Theil II. des allgemeinen Landrechts beobachtet werden soll.	52	258	8. Decbr. 1825.	554
Vorspann, dessen Verabreichung an marschirende vaterländische Truppen betreffend.	20	106	28. April.	215
— — dessen Leistung für das Militair .	28	159	20. Juni.	330
W.				
Waaren, Manufaktur- und Fabrik-Waaren, betreffend deren Behandlung, wenn sie von fremden Messen steuerfrei zurückgehen	43	217	31. August	455
Waaren, welche mit der Post aus dem Auslande eingehen, dahin aus- und durchgehen, die Sicherstellung der davon zu entrichtenden Abgaben betreffend .	49	248	26. Novbr 4. Juni 27. Sptbr	518

W.	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Wallfahrten aus dem Auslande und das dabei zu beobachtende Verfahren betreffend.	30	166	7. Juli	345
Wanderbücher (s. ungarische Wanderbücher.)				
Wechsel-Exemplare (s. Stempel.)				
Wickelfrau (s. Geburtshelfer.)				
Wittwen, allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, wegen der an dieselbe zu entrichtenden Beiträge	12	68	1. März	145
Wohnungs-Veränderungen der Landwehrmänner und Beurlaubten des stehenden Heeres betreffend	30	165	21. Juli	344
Wolle soll nicht mehr nach Steinen, sondern nach Centner und Pfunden berechnet werden	18	95	19. April	197
X.				
Y.				
Z.				
Zinsen-Auszahlung von Neumärkschen Interims-Scheinen pro 1sten Januar 1825.	2	5	17. Decbr. 1824.	11
— — desgleichen pro Termino den 1sten Juli 1825	26	143	24. Mai 1825.	301
— — desgleichen von Staats-Schuldscheinen pro Termino den 1sten Januar 1825	3	11	17. Decbr. 1824.	29
— — von Staats-Schuldscheinen pro Termino den 1sten Juli 1825 . .	26	142	28. Mai 1825.	299

Z.

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Zinsen-Auszahlung von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen für den Zeitraum vom 1sten November 1824 bis 1sten Mai 1825.	18	94	2. April	194
— — von alten Landschaftlichen Obligationen.	26	141	28. Mai	297
— — desgleichen	51	255	11. Novbr.	548
— — geschlossene, auf den Zins-Coupons Series III. No. 5. von Staats-Schuld-Scheinen	26	148	18. Juni.	307
— — von Kurmärkschen Obligationen . .	44	219	6. Octbr.	467
— — von Neumärkschen Interims-Scheinen.	48	241	30. dito	506
— — von Staats-Schuldscheinen pro Termino den 2ten Januar 1826. .	52	257	29. Novbr.	551
Zins-Coupons von Domainen-Pfandbriefen Series II. deren Ausreichung betreffend.	44	220	13. Octbr.	469
Zoll-Aemter, Haupt- (s. Untersuchungs-Richter.				
— — Beamte (s. Beschwerden.)				
— — und Steuer-Defraudationen (s. Geld und Gefängnißstrafen.)				
Zuchthaus-Gefälle, welche lachende Erben von Immobilien rc. entrichten müssen .	1	4	17. Decbr. 1824.	9
— — die einzusendenden halbjährigen Nachweisungen betreffend	33	173	1. August. 1825.	369
— — Anstalten, die dahin abzuliefernden Sträflinge betreffend	21	116	6. Mai	227
Zwangs-Zahlungen in Kassen-Anweisungen betreffend	28	160	30. Juni.	331

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück I.

Oppeln, den 4ten Januar 1825.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 23. enthält:

(No. 898.) Chaussee-Geld-Tarif, für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen, vom 15. August 1824.

(No. 899.) Tarif von den Kanal- und Schleusen-Gefällen des Plauer Kanals. Vom 14. November 1824.

(No. 900.) Allerhöchste Kabinets-Ordre, vom 4. December 1824, einige Modifikationen und insbesondere die §§. 156. 179. und 571. der Kriminal-Ordnung betreffend.

(No. 901.) Allerhöchste Kabinets-Ordre, vom 7. December 1824, wegen Suspension des in den Rheinprovinzen bisher noch angewendeten Gesetzes der ehemaligen Französischen Republik vom 10. Vendémiaire des Jahres IV.

(No. 902.) Erklärung wegen der, zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 15. December 1824.

 No.

No. 24. enthält:

(No. 903.) Regulativ über das Post-Tax-Wesen. Vom 18. December 1824.

(No. 904.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. December 1824, wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals Sächsischen Kassen-Billets.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung, vom 17. Januar 1820, wegen Behandlung des gesammten Staatsschulden-Wesens §. XIV., sollen alljährlich die Staatsschuld-Dokumente, welche von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden durch die von ihr administrirten Tilgungs-Fonds eingelöset werden, nachdem die Nummern und Littern der eingelöseten Dokumente zuvor zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind, durch die gedachte Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und eine Deputation des hiesigen Magistrats, bei dem Königl. Kammer-Gericht niedergelegt werden. Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre, vom 10. November v. J., haben des Königs Majestät hiernächst zu befehlen geruhet: daß die auf jene Weise bei dem Königl. Kammer-Gericht niedergelegten eingelöseten Staatsschuld-Dokumente jedesmal nach Ablauf von fünf Jahren aus dem Depositorio herausgenommen, an die mitunterzeichnete Immediat-Commission zur Vernichtung der dazu bestimmten Staatspapiere übergeben, von dieser aber im Beiseyn von Deputirten des Königl. Kammer-Gerichts, der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und des hiesigen Magistrats durch Feuer vertilgt werden sollen, und daß hiermit in Absicht der Staatsschuld-Dokumente, welche durch die zu ihrer Einlösung in den Jahren 1818 und 1819 ernannt gewesenen Königl. Commissarien, nachher für die Jahre 1820, 1821 und 1822 durch die Königl. Haupt Verwal-

waltung der Staatsschulden eingelöset und vorschriftsmäßig deponirt worden sind, der Anfang gemacht werde.

In Folge dieses Allerhöchsten Befehls sind die für die gedachten fünf Jahre durch die betreffenden Staatsschulden-Tilgungs-Fonds eingelöseten Staatsschuld-Dokumente unterm 28. August d. J. aus dem Depositorio des Königl. Kammer-Gerichts an die mitunterzeichnete Königl. Immediat-Kommission herausgegeben, und nachdem die Unterzeichneten sich die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Stückzahl und des Geldbetrages derselben, so wie von ihrer Uebereinstimmung mit den über die Niederlegungen bei dem Königl. Kammer-Gericht, früher von den mit dem Tilgungs-Geschäft beauftragt gewesenen Königl. Commissarien, seit dem Jahre 1820 aber von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen

resp. vom 6. März 1819, vom 3. Juni 1820, vom 25. Juli 1821, vom 9. Nov. 1822 und vom 15. Februar 1824

verschafft hatten, in dem hiesigen Königl. Münzgebäude heute durchs Feuer vernichtet worden.

Die vernichteten Dokumente lauten über folgende Kapital-Beträge:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. 22,557 Staatsschuld-Scheine über . . .	9,304,291	26	3
B. 65 Stück Kurmärksche alte landschaftliche Obligationen über	111,559	8	—
C. 242 Kurmärksche Kriegsschulden-Obligationen über	116,500	—	—
D. An Stelle von 30 Stück dergl. Obligationen, da solche nicht wirklich ausgefertigt worden sind, die statt derselben noch vorhandenen 22 Stück Interims-Scheine über	14,525	—	—
E. 36 Stück Neumärksche (Kriegsschulden) Interims-Scheine über	30,600	—	—
F. 209 Stück Partial-Obligationen aus der Anleihe bei Lindenkampf und Olfers in Münster über 136,500 Fl. im 20 Fl.-Fuß oder 163,800 Fl. im 24 Fl.-Fuß, mithin 7 Fl. = 4 Thlr. in Preuß. Courant	93,599	29	9
Latus	9,671,076	—	4

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	9,671,076	4	—
G. 41 Stück einzelne besondere Staatsschuld-Verbriefungen über	532,127	11	7
H. 193 St. Domainen-Pfandbriefe über . .	190,600	—	—
I. 1402 St. Partial-Obligationen aus der Englischen Anleihe vom Jahr 1818 über 356,700 Lst. oder à 6¾ Thlr.	2,407,725	—	—
K. 329 St. Partial-Obligationen aus der (Holländischen) Anleihe bei Ueberfeld und Serrurier in Amsterdam über 329,000 Fl. Holländisch oder à $\frac{6}{10}$ Thlr.	197,400	—	—
zusammen also über	12,998,928	15	7

Berlin, den 16. December 1824.

Deputirte der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Beelitz. Deetz.

Deputirte des Königl Kammergerichts..
v. Gerlach, Kammergerichts-Rath. Zwicker, Kammergerichts-Rath.

Deputirte des hiesigen Magistrats.
Hollmann. Keibel.

Königliche Immediat-Kommission zur Vernichtung der hiezu bestimmten Staats-Papiere.

v. Schütze. Büsching. Bendemann sen. v. Bredow.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 1. Bekanntmachung, wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und sächsischen Kassen-Billets.

In Beziehung auf die im 24. Stück der Gesetzsammlung unter No. 904 ab-

No. 1. Obwieszczenie, względem wprowadzenia nowych biletow kassowych na mieyscu dawnieyszych szaynow skarbowych (albo Tresor szaynow) i na mieyscu saskich biletow kassowych.

Na fundamencie naywyższego rozkazu gabinetowego z 21. tegoż

gedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. d. M., wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und sächsischen Kassen-Billets Lit. A., wird nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. die sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen sind angewiesen, vom 5. Januar 1825 ab, keine Tresor- und Thalerscheine und Kassen-Billets weiter auszugeben, sondern an Stelle derselben die Kassen-Anweisungen zu emittiren, zu welchem Behuf selbige mit diesen Papieren versehen worden.

2. Gemäß dem §. VI. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, müssen vom 5. Januar 1825 ab alle Zahlungen die in Silbergeld an die sämmtlichen Königl. Kassen ohne Unterschied derselben zu leisten sind, insofern durch schriftliche Verträge ein Anderes nicht bestimmt ist, bei jeder Einzahlung von 2 Rthlr. Courant oder mehr, zur Hälfte, so weit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, Kassen-Anweisungen, oder vorläufig noch in Tresor-Thalerscheinen und sächsischen Kassen-Billets Lit. A. abgeführt werden. Wer solches nicht thut, erlegt für jeden daran fehlenden Thaler 2 Silbergroschen Straf-Agio zur Kasse.

miesiąca, ktory w No. 904. oddziału 24. zbioru prawa wydrukowanym został, na mieyscu Tresorszaynow i na mieyscu biletow saskich pod litt. A. nowe maią bydź wydane bilety kassowe, i względem tych następuiące się pubikują rozporządzenia.

1. Kassy wszystkie od nas dependuiące rozkaz maią żeby od 5. Stycznia 1825, zadne Tresorszayny i bilety kassowe saskie iuż więcey nie wydawały, tylko na mieyscu onych, biletami nowemy kassowemi wypłacały ktoremi opatrzeni zostaną.

2. Podług §. VI. dopiero wspomnionego rozkazu gabinetowego także od 5. Stycznia r. 1825 wszystkie płacenie do kas królewskich, które by w kurancie nastąpic by miało, ieżeli 2 Talarow przenasza, w połowie w tych biletach nowych nastąpic ma, albo też do póki tych biletow nowych braknie staremi Tresor szaynami i biletami saskiemi sub litt. A. nastąpic może. Jeżeli kontraktem inszy gatunek pieniędzi wyżnaczony iest, wtedy go kassa kazda także przyiąc músi.

Ten ktory połowę pieniędzy temi papierami albo płacic nie może albo niechce, dołozy do kazdego Talara 2 czeskie kurantem

3. Um das Publikum in den Stand zu setzen, dieser Verpflichtung nachzukommen, ist die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse beauftragt, die ihr zum Umtausch angebotenen Tresor-Thalerscheine und Kassen-Billets gegen Kassen-Anweisungen einzutauschen, oder letztere auch auf Verlangen gegen Einzahlung von Courant zu verabfolgen. Es kann also ein jeder seinen Bedarf von dieser Kasse auf dem gedachten Wege erlangen.

II. 356. 357. December.
Oppeln, den 30. December 1824.
Königliche Preußische Regierung.

3. Aby kazdy obywatel był wstanie, temu rozkazowi zadoszyc uczynic, tuteysza głowna kassa regencyyna upełnomocniona została do zamiany Tresorszaynow i biletow kassowych saskich na bilety nowe kassowe. Także ich zmienic może kazdy za gotowe kurantowe pieniądze. Kazdy tedy, ktory nowych tych biletow kassowych potrzebuie może ich od tuteyszey kassy głowney dostac.

II. 356. 357. Decbr.
Opole, d. 30. Grudnia 1824.
Krolewska Pruska Regencya.

No. 2. Bekanntmachung, wegen Beibehaltung des bisherigen Chaussee-Geld-Tarifs ausnahmsweise und vorläufig im hiesigen Regierungs-Bezirke.

Im Auftrage des Königlichen Ministerii für Gewerbe und Handel, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie der, unter dem 15. August d. J. Allerhöchst vollzogene, in No. 23. der Gesetz-Sammlung publicirte Chaussee-Geld-Tarif im hiesigen Regierungs-Bezirke noch nicht in Anwendung kommen, daß es vielmehr auf den hiesigen Kunststraßen, vorläufig bei den bisherigen Chaussee-Zoll-Erhebungs-Sätzen, wie sie der Chaussee-Geld-Tarif vom 21. Mai 1822 festsetzt, sein Bewenden behalten soll.

II. A. VII. 64c. Decbr. c. Oppeln, den 30. December 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 3. Bekanntmachung, wegen Einsendung der Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts werden die demselben untergeordneten Gerichte bei der vielfältig bemerkten Nicht-Innehaltung der zu Einsendung der Erbschafts-Stempel-Tabellen festgesetzten Termine hiermit angewiesen: in Zukunft hierunter mit der gehörigen Pünktlichkeit zu verfahren; indem künftig gleich nach fruchtlosem Ablauf eines jeden Einsendungs-Termins diejenigen Untergerichte, deren Tabellen ausgeblieben sind, auf Stempelpapier mit Kosten-Ansatz, und unter Einziehung dessen und einer unerläßlichen Ordnungsstrafe von 5 Rthlr., welche nach Ablauf der in dem Executorio bestimmten Frist executivisch eingezogen werden wird, monirt werden sollen.

Breslau, den 10. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 4. Bekanntmachung, die Erhebung der Zucht- und Arbeitshaus-Gefälle von lachenden Erben betreffend.

Den Untergerichten des oberschlesischen Departements wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die durch das Edict vom 25. März 1747, §. XII., für die schlesischen Zucht- und Arbeitshäuser festgesetzte Abgabe von 1 Prozent, von den Erbanfällen an lachende Erben, nach wie vor zu erheben und gehörig zu berechnen ist.

Ratibor, den 17. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Da das Königliche Krieges-Ministerium bestimmt hat, daß bei den Militair-Intendanturen der verschiedenen Armee-Korps, der Kontrolle wegen, voll-

 stän-

ständige Listen, aller im Bereiche der betreffenden General-Kommandos sich aufhaltenden, verheiratheten inactiven und pensionirten Offiziere, in Beziehung auf deren Verhältniß zur Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät, geführt werden sollen, so werden alle sich in dem Bereich des unterzeichneten General-Kommandos aufhaltende inactive und pensionirte Offiziere und Militair-Beamte, ohne Unterschied, ob dieselben verheirathet sind oder nicht, hierdurch aufgefordert, ohne Zeitverlust dem unterzeichneten General-Kommando, in dem Fall, daß sie verheirathet sind, die erforderliche Nachricht darüber, nach dem unten folgenden Schema einzusenden, und in dem Fall, daß sie nicht verheirathet sind, solches demselben schriftlich anzuzeigen.

Breslau, den 7. December 1824.

Königliches General-Kommando des 6sten Armee-Corps.
Gr. v. Zieten.

Nro. des Receptions-Scheins.	Des Interessenten		Vor- und Familien-Namen der Ehegenossin.	Betrag der sechsmonatlichen							Anmerkung.
	Charge.	Namen.		Pension.	Beiträge.			Zinsen.			
					rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	
											Zum Beispiel: warum der Beitritt zur Wittwen-Kasse unterlassen ist.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück II.

Oppeln, den 11ten Januar 1825.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 25. enthält:

(No. 905.) Brückgeld-Tarif für den Gebrauch der Landgraben-Brücke bei Wrietzen. Vom 11. December 1824.

(No. 906.) Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Strom bei Prerow auf dem Darß bezahlt wird. Vom 12. December 1824.

(No. 907.) Allerhöchste Kabinets-Ordre und Tarif, vom 29. December 1824, zur Ergänzung der Erhebungs-Rolle vom 19. November d. J.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 5. Bekanntmachung, wegen Auszahlung der Zinsen von Neumärkschen Interims-Scheinen pro 1. Januar 1825.

Von Neumärkschen Interims-Scheinen zahlt die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30., am 3. Januar 1825 und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jedes Monats, täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr.

I. Die halbjährigen Zinsen vom 1. Juli 1824 bis 1. Januar 1825, gegen Zurückgabe des Coupons Serie I., No. 6.

II. Zugleich aber auch die älteren nicht abgehobenen Zinsen vom 1. Julius 1818 ab.

Wer Zinsen von mehreren Interims-Scheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, klassifizirt sie nach Zinsscheinen und Zins-Coupons, ordnet letztere sowohl nach der Verfallzeit, als nach den Apoints und übergiebt sie der Kasse, mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

Wer die hiernach zur Zins-Erhebung nöthigen Zinsscheine und Zins-Coupons noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Controlle der Staats-Papiere, ebenfalls Taubenstraße No. 30., unter Vorlegung der betreffenden Interims-Scheine, worauf sowohl die Zinsscheine als Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Da die Beamten so wenig der Controlle der Staats-Papiere, als der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse sich über ihre hiebei eintretenden Amts-Verrichtung mit dem Publiko in Briefwechsel, oder gar auf Uebersendung von Zinsscheinen, Zins-Coupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent Herr A. Bloch, Behrenstraße No. 45., hieselbst erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerio getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zins-Coupons, Serie I., No. 6. bei allen Abgaben an den Staat, und überhaupt bei allen den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 17. December 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beeliß. Deeß. von Rochow.

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Präsidii von Schlesien.

No. 6. Bekanntmachung, die neue ständische Einrichtung für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz betreffend.

Des Königs Majestät haben durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 allerhöchst Ihre Absicht, wegen Anordnung der Provinzial-Stände in der Monarchie, bereits zu erkennen gegeben.

In dessen Folge ist auch wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz, unterm 27. März d. J. ein besonderes Gesetz erlassen worden, und es ist der Allerhöchste Wille Sr. Königlichen Majestät, daß auf dessen Grund die neue ständische Einrichtung in den genannten Landestheilen ins Leben trete, und der erste Landtag, so wie die ferner anzuordnenden darnach abgehalten werden.

Für den ersten Landtag haben des Königs Majestät mich zu Allerhöchst Ihren Commissarius zu ernennen und die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre, vom 27. vor. Monats, an mich zu erlassen, so wie die, für den zuerst abzuhaltenden Landtag abgefaßten Vorschriften zuzufertigen geruhet:

„Durch das unter dem 27. März d. J. von Mir vollzogene Gesetz ist die neue ständische Einrichtung für das Herzogthum Schlesien, Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz, welche für die Zukunft einen Verband bilden werden, begründet. Es ist Mein Wille, daß die Einrichtung nunmehr ins Leben trete. Für den zuerst abzuhaltenden Landtag habe Ich Sie zum Commissarius ernannt. Da in dem Gesetze solche Bestimmungen, welche die Eigenthümlichkeit der Provinz betreffen, vorbehalten und deshalb auf eine noch zu erlassende Verordnung hingewiesen worden, so finde Ich für gut, daß die Stände des ersten Landtags hierüber zuvörderst mit ihrem Gutachten gehört werden. Es sind deshalb jedoch schon für diesen Landtag Vorschriften abzufassen gewesen. Ich fertige Ihnen solche in der Anlage mit dem Auftrage zu, sie nebst der gegenwärtigen Kabinets-Ordre durch die Amtsblätter zur Kenntniß und Nachachtung der Einsassen des Provinzial-Verbandes zu bringen,

dem gemäß die Zusammenberufung der Stände zu bewirken, und sonst nach Vorschrift des Gesetzes und der Instruktion, mit welcher das Staats-Ministerium Sie annoch versehen wird, das Weitere zu besorgen.

Berlin, den 27. November 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
Den Ober-Präsidenten von Schönberg.

Vorschriften

für die Einberufung der Provinzial-Stände zum ersten Landtag des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz.

Berlin, den 27. November 1824.

§. 1.

Dem Fürsten von Hatzfeld ist wegen des Fürstenthums Trachenberg, und dem Fürsten von Carolath wegen des Fürstenthums Carolath-Beuthen nach dem, bei Erhebung ihrer Vorfahren in den Fürstenstand ausgefertigten Diplom, vom 6. November 1741, die Befugniß, bei dem niederschlesischen Ober-Fürsten-Recht das fürstliche Votum persönlich oder per Deputatum zu führen, ausdrücklich verliehen und von ihnen um dessen Ausübung nachgesucht worden; dieselben scheiden daher aus der Zahl der §. 4. des Gesetzes, vom 27. März 1824 benannten Standesherren aus und sind den Fürsten beizuzählen, so daß nunmehr

1. der Fürst von Oels;
2. der Fürst von Lichtenstein, wegen des Preußischen Antheils an Troppau und Jägerndorf;
3. der Fürst von Sagan;
4. der Fürst von Carolath;
5. der Fürst von Hatzfeld, als Fürst von Trachenberg;

jeder mit einer Viril-Stimme, in der §. 3. des Gesetzes bemerkten Art auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt ist.

§. 2.

§. 2.

Zur angemessenen Vertheilung der Abgeordneten des 2ten, 3ten und 4ten Standes werden nachfolgende Wahlbezirke gebildet:

I.

in Schlesien und Glatz

A. für die Ritterschaft.

1. Bezirk-Wahlort Glogau,
   bestehend aus den Kreisen Glogau, Grünberg, Freistadt, Sagan, Sprottau, zur Wahl von 3 Abgeordneten.
2. Bezirk-Wahlort Liegnitz,
   bestehend aus den Kreisen Löwenberg, Bunzlau, Hainau, Liegnitz, Lüben, zur Wahl von 3 Abgeordneten.
3. Bezirk-Wahlort Hirschberg,
   enthaltend die Kreise Schönau, Hirschberg, Bolkenhayn, Jauer, zur Wahl von 2 Abgeordneten.
4. Bezirk-Wahlort Schweidnitz,
   enthaltend die Kreise Schweidnitz, Strigau, Landshut, Waldenburg, Reichenbach, zur Wahl von 3 Abgeordneten.
5. Bezirk-Wahlort Glatz,
   aus den Kreisen Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg, zur Wahl von 2 Abgeordneten.
6. Bezirk-Wahlort Breslau,
   aus den Kreisen Breslau, Neumarkt, Strehlen, Nimptsch, Ohlau, zur Wahl von 3 Abgeordneten.
7. Bezirk-Wahlort Wohlau,
   aus den Kreisen Wohlau, Steinau, Guhrau, Militsch, zur Wahl von 2 Abgeordneten.
8. Bezirk-Wahlort Oels,
   aus den Kreisen Oels, Trebnitz, Namslau, Wartenberg, zur Wahl von 3 Abgeordneten.

9.

9. Bezirk-Wahlort Brieg,
aus den Kreisen Brieg, Oppeln, Kreutzburg, Falkenberg, für 2 Abgeordnete.

10. Bezirk-Wahlort Groß-Strehlitz,
aus den Kreisen Tost, Lubliniß, Groß-Strehlitz, Rosenberg, für 2 Abgeordnete.

11. Bezirk-Wahlort Ratibor,
aus dem Kreise Pleß, Ober-Beuthen, Rybnick, Ratibor, für 2 Abgeordnete.

12. Bezirk-Wahlort Neustadt,
aus den Kreisen Neustadt, Neisse, Grottkau, Cosel, Leobschütz, für 3 Abgeordnete.

B. für die Städte.

a. zu Viril-Stimmen werden berechtigt:

Die Stadt Breslau zu 3 Abgeordneten;

die Städte Brieg, Glogau, Grünberg, Liegnitz, Neisse, Schweidnitz, eine jede zu einem Abgeordneten;

die Städte Glatz) alternirend
„ „ Frankenstein) 1 Abgeordneten
„ „ Hirschberg) desgleichen
„ „ Landshut) einen Abgeordneten.
„ „ Jauer) desgleichen
„ „ Goldberg) einen Abgeordneten.

b. zu Collectiv-Stimmen die übrigen Städte, welche in nachfolgenden 12 Bezirken für einen jeden derselben einen Abgeordneten wählen:

1. Bezirk-Wahlort Glogau,
die Städte Freistadt, Kontop, Naumburg am Bober, Neusalz, Neustädtel, Priebus, Primkenau, Sagan, Schlawa, Sprottau, Wartenberg.

2. Bezirk-Wahlort Liegnitz,
die Städte Beuthen, Bolkenhayn, Hainau, Hohenfriedeberg, Köben, Lüben, Parchwitz, Polkwitz, Rauden, Schönau.

3. Bezirk-Wahlort Hirschberg,
die Städte Friedeberg, Greiffenberg, Kupferberg, Lehn, Liebenthal, Löwenberg, Naumburg am Queis, Schmiedeberg, Schönberg, Liebau.

4. Bezirk-Wahlort Schweidnitz,
die Städte Friedland, Gottesberg, Münsterberg, Nimptsch, Reichenbach, Silberberg, Freiburg, Waldenburg.

5. Bezirk-Wahlort Glatz,
die Städte Habelschwerdt, Landeck, Lewin, Mittelwalde, Neurode, Reichenstein, Reinerz, Wartha, Wilhelmsthal, Wünschelburg.

6. Bezirk-Wahlort Breslau,
die Städte Canth, Neumarkt, Ohlau, Strehlen, Striegau, Wansen, Zobten.

7. Bezirk-Wahlort Wohlau,
die Städte Freyhahn, Guhrau, Herrnstadt, Leubus, Militsch, Stroppen, Sulau, Trachenberg, Groß-Tschirnau, Winzig, Wohlau, Steinau.

8. Bezirk-Wahlort Oels,
die Städte Auras, Dyherrnfurth, Festenberg, Hundsfeld, Juliusburg, Medzibor, Prausnitz, Trebnitz, Wartenberg.

9. Bezirk-Wahlort Brieg,
die Städte Karlsmarkt, Constadt, Kreutzburg, Namslau, Pitschen, Reichthal, Bernstadt, Löwen, Falkenberg.

10. Bezirk-Wahlort Groß-Strehlitz,
die Städte Krappitz, Landsberg, Leschnitz, Lublinitz, Oppeln, Rosenberg, Groß-Strehlitz, Schurgast, Tost, Ujest, Kieferstädtel.

11. Bezirk-Wahlort Ratibor,
die Städte Ober-Beuthen, Gleiwitz, Guttentag, Cosel, Loslau, Nicolai, Pleß, Peiskretscham, Rybnick, Ratibor, Sohrau, Tarnowitz, Hultschin.

12. Bezirk-Wahlort Neustadt,
die Städte Bauerwitz, Ober-Glogau, Grottkau, Katscher, Leobschütz, Neustadt, Ottmachau, Patschkau, Ziegenhals, Zülz.

C.

C. für den vierten Stand

treten die unter A. für die Ritterschaft bestimmten 12 Wahlbezirke, mit den daselbst benannten Wahlorten, ein jeder zur Wahl eines Abgeordneten, ebenfalls in Anwendung.

II.

in der Ober-Lausitz

bildet sich ad A. für die Ritterschaft nur ein Wahlbezirk, Wahlort Görlitz.

ad B. für die Städte werden

a. zu Viril-Stimmen berechtigt:
die Stadt Görlitz zu 2.
die Stadt Lauban zu 1 Abgeordneten;

b. zu einer Collektiv-Stimme die sämmtlichen übrigen Städte, Wahlort Görlitz.

ad C. für den vierten Stand werden die beiden Abgeordneten ebenfalls in Görlitz gewählt.

§. 3.

Der Betrag des nach §. 11. des Gesetzes, die Wahlfähigkeit eines Gewerbtreibenden im 3ten Stande begründenden Kapitalwerths vom Grundbesitz und Gewerbe zusammengenommen, wird bestimmt:

in großen Städten zu	10,000	Rthlr.
" mittlern " "	4000	"
" kleinern " "	2000	"

§. 4.

Die Größe des nach §. 12. des Gesetzes für einen Abgeordneten des 4ten Standes erforderlichen Grundbesitzes wird bestimmt:

a. in Schlesien und Glatz
nach einem Grundsteuer-Betrage von 12 Thaler jährlich;

b. in der Ober-Lausitz nach einer Roggen-Aussaat von 50 Scheffeln.

§. 5.

In den Städten, welche nach §. 21. des Gesetzes gemeinschaftlich einen Abgeordneten nach Bezirken wählen, wird auf jede 150 Feuerstellen ein Wäh-

Wähler erwählt, und von diesen am Wahlorte die Wahl des Abgeordneten vollzogen.

§. 6.

Wenn in einer ländlichen Gemeinde nicht mindestens zwölf stimmfähige Grundbesitzer sich finden, so wird dieselbe zur Wahl des Wählers nach §. 22. des Gesetzes mit einer andern vereinigt.

Hierbei ist in Beziehung auf den §. 11. des Gesetzes vom 27. März d. J. zu bemerken, daß, um der Bedingung, woran nach dem allgemeinen die Standschaft gebunden ist, vollkommen zu entsprechen, auch bei den zu Abgeordneten gewählten Magistratspersonen, der Besitz eines städtischen Grundstücks bedungen worden ist.

Aus billigen Rücksichten für die dermalen bereits gewählten Magistrats-Personen, welche durch diese Wahl den Beweis des in sie gesetzten Vertrauens schon erhalten haben, ist jedoch für angemessen erachtet worden, den betreffenden Städten nachzulassen, von den dermalen noch im Amte befindlichen Magistrats-Personen auch solche zu wählen, welche nicht mit städtischen Grundstücken angesessen sind, und ich bin ausdrücklich authorisirt worden, dieses in die gegenwärtige Bekanntmachung mit aufzunehmen.

Indem ich solches alles zur Kenntniß und Nachachtung der Einsaßen des Provinzial-Verbandes hiermit bringe, eröffne ich ihnen zugleich, daß mit Anordnung der Wahlen der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter sofort vorgeschritten werden wird.

Berlin, den 30. December 1824.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) v. Schönberg.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 7. Bekanntmachung, die Getreide- und Rauchfutter-Marktpreise von Martini 1824 betreffend.

Die Getreide- und Rauchfutter-Marktpreise an Martini 1825, nach welchen in unserm Verwaltungs-Bezirke die von den Einsassen an marschi-

4 ren-

rende vaterländische Truppen vom 1. Januar bis Ende December 1824 abzureichende Verpflegung vergütiget werden wird, sind nach gezogener Fraction auf

18 sgr. 7 pf. für den Scheffel Roggen,
11 — 6 — . . . Hafer,
14 — 6 — . . Centner Heu, und
2 Rthlr. 21 — . — für das Schock Stroh

festgestellt worden. Hiernach haben sich die liquidirenden Behörden und die Einsassen hiesigen Regierungs-Departements zu richten.

I. A. III. 402. Decbr. c. Oppeln, den 31. December 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 8. Bekanntmachung, die neuen Kassen-Anweisungen betreffend.

Das Publikum wird auf die diesem Stücke des Amts-Blatts beiliegende Bekanntmachung,

wegen Emittirung der in die Stelle der Tresor- und Thaler-Scheine, so wie der Cassen-Billets tretenden Cassen-Anweisungen und Beschreibung der Apoints der Letztern zu 5 Rthlr. und 1 Rthlr.

aufmerksam gemacht, und aufgefordert, sich von den Kennzeichen der Cassen-Anweisungen genau und vollständig zu unterrichten.

II. 24. Januar II. Oppeln, den 7. Januar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

No. 9. Bekanntmachung, die Ablösung von Dominial-Renten betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 30sten November d. J. zu bestimmen geruhet, daß zur Vereinfachung der Administra-

tion: 1.

No. 9. Uwiadomienie, względem odkupienia podatkow gruntowych.

Jego krolewska Mość gabinetowym rozkazem swoim z. 30. Listopada r. b. dla ułatwienia administracyi ustanowic raczyła.

1.

1. Alle kleine Dominial-Renten bis zum Jahres-Betrage von Einem Thaler einschließlich in Gelde oder Geldeswerth, nicht weniger die einzelnen Groschen und Pfennige, welche von einzelnen Contribuenten über volle Thaler an die Domaine zu entrichten sind, zum fünfzehnfachen Betrage oder zu Sechs ⅔ pro Cent abgelöst werden können, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo bei einzelnen Domainen eine Beschränkung der fiskalischen Disposition durch Verträge oder sonstige Rechtstitel dieser Maasregel entgegen steht.

2. Daß bei der Ablösung der Natural-Renten, in allen denjenigen Fällen, wo solche zum fünfzehnfachen Betrage geschehen kann, während der nächsten drei Jahre die Naturalien nur zu zweidrittheile der Durchschnitts-Preise der letzten vierzehn Jahre, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten angeschlagen werden können.

1. Że wszystkie dochody Panskie na dobrach królewskich bądź pieniędżne bądź też w zbozu dane, które rocznie Talara iednego nie przenaszaią, i wszystkie poiedyncze grosze i fenningy, które poddani do tych czas do skarbu krolewskiego rocznie płacic musieli, kapitalem, piętnaśćie razy roczny podatek przenaszaiącym to iest 6⅔ procentem, odkupione bydź mogą. Exoipowane od nich są podatki obywatelow, nad ktoremi podług prawnych ustanowień, król Jegomość disponować nie może.

2. Jeżeli te podatki do tych czas w zbozu dane były i odkupienie onychże kapitalem piętnaśćie razy roczny podatek przenaszaiącym odkupione bydź mogą, wtedy w następuiących nayblizszych trzech latach, ich wartość tem sposobem wyrachowana bydź ma.

Targowa wartość zboża w przeszłych ostatnich 14 latach odtrąciwszy 2 naydroższe i 2 naytańsze roki, za fundament wartośći przyięta będzie. Od tey tem sposobem wynalezoney summy, trzecia część odtrącona i tylko 2 częśći za summę tę przyiętą będzie, ktora kapitałem odkupiona bydź moze.

Indem sämmtliche Einsaßen, welche Gelder oder Naturalien an die Domainen zu entrichten verpflichtet sind, von dieser Allerhöchsten Bestimmung in Kenntniß gesetzt werden, ergehet an sie zugleich die Aufforderung, sich, wenn sie hievon Gebrauch machen wollen, bei dem Domainen- oder Rent-Amte, welchem sie die Rente abführen, dieserhalb zu melden.

XI. 960. Decbr.

Oppeln, den 31. December 1824.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nie tylko obywatelom wszystkim ktorży albo pieniądze albo zboże rocznie do amtu krolewskiego dac musza, ten rozkaz krolewski się ogłasza, ale także się Jeym opowiada, żeby ieżeli z tego korystac chcą, się u tego Amtu krolewskiego, ktoremu do tych czas podatek swoy płacili prożbami swoiemi głoszyli.

XI. 960. Decbr.

Opole, d. 31. Grudnia 1824.

Krolewska Regencya. II. Wydział.

Verordnungen des Königlichen Consistorii für Schlesien.

No. 10. Verordnung, wegen Beaufsichtigung der an den Gymnasien-Orten nicht einheimischen Schüler.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß diejenigen Gymnasial-Schüler, deren Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht am Orte wohnen, aus Mangel der nöthigen häuslichen Aufsicht zuweilen auf Abwege gerathen und einen nachtheiligen Einfluß auf die in den Gymnasien zu erhaltende Disciplin ausüben.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten hat diesen Uebelstand in Bedacht genommen, und zu dessen Abhülfe, unter Berücksichtigung der deshalb erstatteten Berichte für die Provinz Schlesien, folgende Bestimmungen genehmigt und angeordnet.

1. Alle Schüler, welche an dem Orte des Gymnasiums nicht einheimisch sind, und sich nicht unter ausreichender Aufsicht gebildeter, zur Beurtheilung ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit geeigneter Pfleger befinden, desgleichen die vaterlosen, werden vom Director des Gymnasiums alljährlich, beim Anfange des Schuljahrs, in so viele Abtheilungen gebracht, als überhaupt taugliche Lehrer vorhanden sind, und jedem der letzteren wird, mit

mit Rücksicht auf die Klassen der Lehrer und der Schüler, eine solche Abtheilung übergeben.

2. Jedem dieser Aufseher liegt ob, eine genaue Liste über die Glieder seiner Abtheilung zu führen, die väterliche Sorge für deren Angelegenheiten zu übernehmen, über ihre Sittlichkeit außerhalb der Schule zu wachen, und besonders darauf zu sehen, daß sie schicklich wohnen, die jüngern in jedem Falle unter häuslicher Aufsicht leben, alle aber in die Hausordnung ihrer Wirthe sich fügen. Die minder Guten und die zum Unfleiß Geneigten, hat der beauftragte Lehrer monatlich wenigstens einmal zu sich zu rufen, ihre Schul- und Arbeitsbücher durchzusehen, sie zu belehren und zu warnen, nöthigenfalls aber dem Klassen-Ordinarius, oder wenn er dies selbst ist, dem Director zu weiterer Veranlassung Anzeige zu machen. Es wird von Nutzen seyn, wenn er die Schüler dann und wann auf ihren Stuben besucht, durchaus aber ist es erforderlich, daß er mit den Wirthen und Kostgebern in steter Verbindung bleibe. Lehrer, welche selbst Kostgänger halten, stehen für dieselben als für Glieder ihrer eigenen Familie ein.

3. Allen Lehrern liegt die Pflicht ob, auf das Betragen ihrer Schüler auch außerhalb der Schule ihre Aufmerksamkeit zu richten, daher sie denn auch befugt sind, dieselben wegen anstößigen oder unsittlichen, außerhalb der Schule gezeigten Benehmens, zur Verantwortung zu ziehen.

4. Jeder der gedachten Schüler hat dem Director die Wohnung, welche er in der Stadt zu beziehen gedenkt, bei seiner Aufnahme anzuzeigen. In einem Wirthshause zu wohnen, oder seine Kost an der Wirthstafel zu nehmen, ist keinem solchen Schüler verstattet. Er darf ferner während seines Aufenthalts am Gymnasio seine Wohnung nicht wechseln, ohne vorherige Anzeige bei dem Lehrer, unter dessen Aufsicht er steht, zu machen und ohne dessen Genehmigung erhalten zu haben.

Wir machen diese Bestimmungen für die sämmtlichen Gymnasien des Schlesischen Consistorial-Bezirks, mit Ausnahme der Breslauer, hierdurch zur genausten Nachachtung bekannt.

Breslau, den 9. December 1824.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung,

wegen einer zum Wiederaufbau der zu Sternberg in der Neumark abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, bewilligten allgemeinen Kirchen- und Haus-Kollekte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden der ganzen Monarchie.

Des Königs Majestät haben zum Wiederaufbau der zu Sternberg in der Neumark am 30. August d. J. abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude, eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte in den evangelischen Gemeinden und Kirchen der ganzen Monarchie zu bewilligen geruht.

Die Königl. Landräthlichen Officien, Superintendenturen und resp. Magistrate unsers Verwaltungs-Bezirks werden demnach hiermit aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Kollekte zu veranlassen, und die eingehenden Gelder mit einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten binnen 4 Wochen an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, welche Einsendung übrigens, die Magistrate durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen zu bewirken haben.

V. 954. Decbr. c. Oppeln, den 21. December 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Bau der Kunststraße von der Kolonie Porembeck bis zur Weichsel, und von der Przemsa-Brücke bei Klein-Chelm bis zum Haupt-Zoll-Amte Berun-Zabrzeg im Regierungs-Bezirk Oppeln, in der Länge von 2272¼ laufenden Ruthen, soll im Ganzen oder in einzelnen Theilen im Wege der Submission in Entreprise gegeben werden.

Die speciellen Bedingungen, Anschläge, Karten und Baupläne sind bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg, und mit Ausnahme der Karten und Pläne auch bei der Königlichen Regierung in Oppeln zur Einsicht für Bietungslustige ausgelegt. Versiegelte und gehörig rubricirte Submissionen, welche die Forderungen in bestimmten Summen enthalten müssen, sind bis zum 31. Januar k. J. an die unterzeichnete Behörde abzugeben. Am 1. Februar 1825 Mittags um 12 Uhr werden sämmtliche bis dahin eingegangene Submissionen eröff-

net

net, und von da an keine dergleichen mehr angenommen, sondern die Kontrakte nach den Umständen mit den Mindestfordernden abgeschlossen werden.

Berlin, den 15. December 1824.

Chaussée-Bau-Comtoir der Seehandlungs-Societät.

(gez.) Crull. Kayser. Wollny.

Bekanntmachung.

Da das Königliche Krieges-Ministerium bestimmt hat, daß bei den Militair-Intendanturen der verschiedenen Armee-Korps, der Kontrolle wegen, vollständige Listen, aller im Bereiche der betreffenden General-Kommandos sich aufhaltenden, verheiratheten inactiven und pensionirten Offiziere, in Beziehung auf deren Verhältniß zur Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät, geführt werden sollen, so werden alle sich in dem Bereich des unterzeichneten General-Kommandos aufhaltende inactive und pensionirte Offiziere und Militair-Beamte, ohne Unterschied, ob dieselben verheirathet sind oder nicht, hierdurch aufgefordert, ohne Zeitverlust dem unterzeichneten General-Kommando, in dem Fall, daß sie verheirathet sind, die erforderliche Nachricht darüber, nach dem unten folgenden Schema einzusenden, und in dem Fall, daß sie nicht verheirathet sind, solches demselben schriftlich anzuzeigen.

Breslau, den 7. December 1824.

Königliches General-Kommando des 6sten Armee-Corps.

Gr. v. Zieten.

Nro.

Nro. des Receptions-Scheins.	Des Interessenten		Vor- und Familien-Namen der Ehegenossin.	Betrag der sechsmonatlichen							Anmerkung.
	Charge.	Namen.		Pension.*	Beiträge.			Zinsen.			
					rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	
											Zum Beispiel: warum der Beitritt zur Wittwen-Kasse unterlassen ist.

Bekanntmachung.

Dem Schauspieler Franz Bonnot ist die persönliche Concession zu theatralischen Vorstellungen im hiesigen Regierungs-Bezirk auf 3 Jahre, und zwar bis zum 16. December 1827 gültig, ertheilt worden.

I. A. VII. Decbr. 1006. Oppeln, den 31. December 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der praktische Arzt Dr. Meyer, welchem bisher die Verwaltung des Creutzburger Creis-Physikats interimistisch übertragen gewesen, ist nunmehr als Creis-Physikus im gedachten Kreise definitiv angestellt worden.

I. A. IX. 408. Decbr. Oppeln, den 16. December 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Der Administrator von Plotho zu Neisse, ist an die Stelle des verstorbenen dortigen katholischen Pfarrers von Zoffeln zum Erzpriester im Neisser Sprengel ernannt worden.

Gestorben sind:

Der Erzpriester, Kreis-Schulen-Inspektor und Pfarrer Kloffek in Lubschau, Lublinitzer Kreises, und

der katholische Pfarrer Masseli in Krappitz.

Bekanntmachung.

Die Königliche Regierung hat die vom Dominio Sczyrbitz, Rybnicker Kreises, beabsichtete Anlegung einer Kolonie, welche aus 10 Häuslerstellen bestehen, und den Namen Richtersdorff führen soll, genehmigt.

I. A. VI. Decbr. 429. Oppeln, den 27. December 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat December 1824.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	1	2	—	—	25	—	—	18	—	—	17	1	—	15	—	3	—	—
2.	„ Cosel	—	25	—	—	16	—	—	11	8	—	10	—	—	11	5	2	5	—
3.	„ Creutzburg	1	5	4	—	17	6	—	14	—	—	12	1	—	23	—	4	17	3
4.	„ Falkenberg	—	25	8	—	15	9	—	12	1	—	8	6	—	10	10	1	15	9
5.	„ Grottkau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	„ Leobschütz	—	25	5	—	14	3	—	10	1	—	9	—	—	9	2	1	15	9
7.	„ Lublinitz	1	5	—	—	24	—	—	20	—	—	15	—	—	20	—	4	—	—
8.	„ Neisse	—	25	7	—	16	5	—	11	6	—	9	3	—	14	—	2	—	—
9.	„ Neustadt	—	28	4	—	15	9	—	10	10	—	9	7	—	11	—	2	5	10
10.	„ Oppeln	—	28	8	—	17	7	—	13	7	—	12	—	—	15	9	2	21	3
11.	„ Pleß	1	6	—	—	15	—	—	15	4	—	10	2	—	16	3	1	20	—
12.	„ Ratibor	—	23	—	—	14	1	—	10	10	—	8	10	—	10	—	2	—	—
13.	„ Rosenberg	1	4	7	—	20	5	—	13	1	—	10	6	—	8	10	2	19	—
14.	„ Rybnick	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	„ Groß-Strehlitz	—	29	2	—	18	3	—	14	—	—	11	5	—	13	—	2	25	—
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	—	27	4	—	16	4	—	14	6	—	12	2	—	15	—	2	10	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück III.

Oppeln, den 18ten Januar 1825.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 1. enthält:

(No. 908.) Allerhöchste Kabinets-Ordre, vom 23. December 1824, wegen Ernennung des wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Raths und General-Handels-Kommissarius Knuth zum Mitgliede des Staats-Raths.

(No. 909.) Allerhöchste Kabinets-Ordre, vom 28. December 1824, über einige nähere die Zensur betreffende Bestimmungen.

(No, 910.) Allerhöchste Kabinets-Ordre, vom 28. December 1824, wegen Gleichstellung der zweirädrigen Wagen in den westphälischen und rheinischen Provinzen mit den gewöhnlichen Frachtwagen, bezüglich auf den Chaussee-Geld-Tarif, vom 15. August d. J.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 11. Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen betreffend.

Die halbjährigen, am 1. Januar 1825 fälligen Zinsen von Staats-Schuldscheinen, werden gegen Extradition des darüber ausgefertigten Zins-Coupons Serie IV., No. 4. in folgender Art berichtigt.

I.

Die Zahlung erfolgt in Berlin bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30., täglich, mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur vorschriftsmäßigen Kassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage im Monate, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuld-Scheine

von	No.	1	bis	10,000	vom	3.	bis	4. Januar
"	"	10,001	"	40,000	"	5.	"	11. "
"	"	40,001	"	70,000	"	12.	"	18. "
"	"	70,001	"	100,000	"	19.	"	24. "
"	"	100,001	und darüber		"	25.		

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge, wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch, weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr als auch nach Ablauf der vorbezeichneten Zahlungs-Termine mit der Zinsen-Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird. Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuld-Scheinen zu erheben hat, ordnet die letztern nach den Apoints und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse mit einem für die Geschäftsführung erforderlichen, genau aufzunehmenden Verzeichnisse.

II.

In den Provinzen werden die bezeichneten Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Königlichen Special-Kassen derselben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar 1825 baar eingelöst, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III.

Auf Zins-Coupons, welche mit Einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungs-Hause Reichenbach & Comp. ausgezahlt, und zwar sofort nach dem Fälligkeits-Termin,

min, oder an jedem spätern beliebigen Tage. Wer sonst aber fällige Zinsen auf nicht gestempelte Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei dem gedachten Handlungs-Hause in den Tagen vom 12. bis letzten Februar 1825.

IV.

Zugleich werden mit den Zinsen vom 1. Juli bis letzten December d. J. die aus der Zeit vom 1. Januar 1821 bis letzten Juni 1824, gegen Aushändigung der Zins-Coupons Series III. No. 5. 6. 7. und 8. und Series IV. No. 1. 2. und 3. ausgezahlt, wogegen mit dem 1. Januar 1825 die Zinsen für den Zeitraum vom 1. Julius 1820 bis 1. Januar 1821 präcludirt sind, und der darüber

ausgefertigte Zins-Coupon Serie III. No. 4.

werthlos wird, weshalb derselbe nur noch bis zum Ablaufe dieses Jahres eingelöset werden kann. Die noch nicht abgeholten Zins-Coupons Series III. und IV. können ebenfalls und zwar bei der Kontrolle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30., gegen Vorzeigung des betreffenden Staats-Schuld-Scheins, worauf erstere abgestempelt werden müssen, täglich, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, in Empfang genommen werden.

V.

Da die Kassen-Beamten sich über ihre Amts-Verrichtungen mit dem Publiko in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons, oder sonst überschickten Papiere abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im allgemeinen, oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Herr Agent Bloch hieselbst, Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin, den 17. December 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 12. Bekanntmachung, wegen der Beschäler-Stationen für 1825.

Im hiesigen Regierungs-Bezirke werden aus dem Land-Gestütte zu Leubus in diesem Jahre 5 Beschäler-Stationen etablirt werden, namentlich:

Zu Pohlnisch-Neukirch	im Coseler	Kreise besetzt mit	2 Beschälern
" Wiese	" Neustädter	" " "	3 "
" Pilchowitz	" Rybnicker	" " "	2 "
" Neuhof	" Rosenberger	" " "	2 "
" Gühraü	" Grottkauer	" " "	2 "

Diese Pferde werden am 11. Februar d. J. von Leubus nach den oben benannten Beschäl-Stationen abgehen.

Indem dies hiermit allgemein bekannt gemacht wird, ergeht zugleich an die betreffenden Königlichen Landräthlichen Offizien hiesigen Regierungs-Bezirkes die Aufforderung, die erforderlichen Vorbereitungen zur Aufnahme der Beschäler, und der dazu gehörenden Königlichen Gestüt-Knechte, welche in der Mitte des Monates Februar auf ihren Stationen eintreffen werden, zu veranlassen.

I. A. VI. Decbr. 618. Oppeln, den 6. Januar 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 13. Bekanntmachung, wegen Obduktion der Leichname der Selbstmörder.

Des Königs Majestät haben in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, vom 4. dieses Monats, welche durch das 23. Stück der Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden ist, zu bestimmen geruht:

> daß die in dem §. 156. der Kriminal-Ordnung vorgeschriebene Obduction der Leichname der Selbstmörder künftig nicht mehr erforderlich seyn soll, wenn der Selbstmord erwiesen ist, oder aus den Umständen klar erhellet.

Diese

Diese Festsetzung hat den Herrn Justiz-Minister veranlaßt, die Gerichte darauf aufmerksam zu machen, daß ihre bisherige Konkurrenz in allen solchen Fällen unverändert bleibt, und nur die Zuziehung der ärztlichen Sachverständigen in der angegebenen Voraussetzung ausgeschlossen wird. Ob diese vorhanden ist, läßt sich aus der ersten Mittheilung von dem betreffenden Ereigniß gewöhnlich entnehmen, so daß in der Regel die Mitnahme der Kunstverständigen unnöthig ist.

Sobald nun der Richter an Ort und Stelle durch Vernehmung von Zeugen den Selbmord feststellt, oder aber durch Umstände aus dem Leben des Todten, durch die Lage des Orts, wo die That begangen ist, durch eine, etwa zurückgelassene Erklärung über sein Vorhaben, durch den Nachweis einer irregeleiteten Gemüthsstimmung und durch andere mehr oder minder erhebliche Andeutungen die Ueberzeugung erhält, daß die Schuld eines Dritten auch nicht einmal vermuthet werden kann, so genügt es an einer vollständigen Verhandlung über den Befund und die vorgekommenen Ermittelungen, und nur erst dann werden die Kunstverständigen herbeigerufen, wenn der Verdacht eines Verbrechens begründet, oder zum wenigsten nicht ganz entfernt wird.

Daß hierbei mit Umsicht und Sorgfalt verfahren werden muß, darf kaum erinnert werden. Bei dieser Veranlassung haben der Herr Justiz-Minister einen Irrthum zu berichtigen befunden, in welchen sich einige Gerichte befinden, wenn sie voraussetzen, daß die durch den §. 156. der Kriminal-Ordnung vorgeschriebene äußere Besichtigung der Leichname von Personen, die durch einen Zufall oder durch eine Begebenheit, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, ihr Leben verloren haben, durch einen Arzt oder Chirurgus vorgenommen werden müsse.

Dies verlangt das Gesetz keinesweges, wie die §. §. 152. und 153. ebendaselbst über allen Zweifel erheben, es ist vielmehr hinreichend, wenn der Richter den Leichnam in Augenschein nimmt und über seine Wahrnehmungen am Körper verhandelt, so daß weder bei der Wahrscheinlichkeit für ein zufälliges Ereigniß, ein Kunstverständiger mitgenommen, noch bei der nachherigen Gewißheit über den eingetretenen Zufall herbeigerufen werden darf.

Hiernach haben sich die Inquisitoriate und Untergerichte des Oberschlesischen Departements auf das Genaueste zu achten.

Ratibor, den 28. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 14. Bekanntmachung, wegen der Rechtsverhältnisse der Dreschgärtner und anderer Besitzer geringer Rustikal-Stellen in Oberschlesien.

Den sämmtlichen Untergerichten unsers Departements, wird zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht, daß über die Rechtsverhältnisse der Dreschgärtner und anderer Besitzer geringer Rustikal-Stellen in Oberschlesien, ein Gesetzentwurf dem Staatsrath zur Begutachtung vorliegt, und daß daher zufolge Allerhöchster Bestimmung vom 11. v. M. in allen jetzt anhängigen Prozessen über die Regulirungen der Oberschlesischen Dreschgärtner-Stellen die Entscheidungen und Verhandlungen sofort eingestellt werden sollen.

Ratibor, den 4. Januar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 15. Bekanntmachung, wegen der Verpflegungs-Kosten der zur Einstellung bei einer Straf-Sektion verurtheilten Individuen.

Des Königs Majestät haben die Kosten der Verpflegung der zur Einstellung bei einer Straf-Sektion verurtheilten Individuen während der Vollstreckung der Strafe, für einen beurlaubten Landwehrmann, vom 1. December v. J. angerechnet, monatlich auf 2 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. herabgesetzt. Für die Einziehung dieser

dieser Summe, und deren Uebersendung an die Militair-Behörde, in Gemäßheit der Circular-Verfügung, vom 2. August d. J., ist daher in allen denjenigen Fällen zu sorgen, in welchen die Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten, oder seiner dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden können.

Indem vorstehendes den Untergerichten in dem Bezirke des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit bekannt gemacht wird, werden dieselben nochmals darauf aufmerksam gemacht, in Zukunft bei jeder Absendung eines solchen Sträflings den nöthigen Vorschuß, oder in dessen Ermangelung das Armen-Attest den Königlichen Commandanturen mit zu übersenden.

Breslau, den 17. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 16. Bekanntmachung, enthaltend die Bestimmung, daß die Notarien auf den zu ihren Acten zurückbleibenden Protokollen den Betrag des Stempels bemerken sollen, welcher zu den auf den Grund dieser Protokolle von ihnen aufgenommenen Documenten gebraucht worden, auch die Stempel-Beträge nicht durch ihre Schreiber in ihren Akten bemerken lassen, sondern dies selbst thun sollen.

Es ist zur Kenntniß des Königlichen Finanz-Ministeriums gelangt, daß die Notarien hin und wieder sich der Pflicht enthoben halten, auf den zu ihren Akten zurückbleibenden Protokollen jederzeit den Betrag des Stempels zu bemerken, welcher zu den auf den Grund dieser Protokolle von ihnen aufgenommenen Documenten gebraucht worden ist, weil darüber in dem neuen Stempel-Gesetze sich keine ausdrückliche Bestimmung findet.

Da indessen jene Bemerkung nach wie vor erforderlich ist, damit der revidirende Stempel-Fiscal sich überzeugen kann, ob dem Stempel-Gesetz gehörig Genüge geschehen ist, so wird dieses auf den Grund eines von dem hohen Justiz-Ministerio unterm 2. Januar a. c. erlassenen Rescripts, sämmtlichen Notarien in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß hierin nichts abgeändert worden, und die in den v. Kamptzschen Jahrbüchern unterm 22. December 1818 an die Königlichen

Ober-

Ober Landes-Gerichte in den überelbischen Provinzen erlassene Verfügungen nach wie vor zu beobachten ist.

Zugleich werden sämmtliche Notarien in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen:

den Betrag des Stempels, mit welchem die Dokumente, worauf Notariats-Acten gegründet worden, oder welche bei Notariats-Akten überhaupt producirt worden, als z. B. Wechsel, Schlußzettel, Contracte, Atteste, Reverse, Testamente u. s. w. versehen sind, selbst und nicht durch ihre Schreiber zu vermerken, und pflichtmäßig mit ihrer Namens-Unterschrift zu bescheinigen.

Breslau, den 17. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 17. Bekanntmachung, wegen der nicht mehr statt findenden unentgeldlichen Verabreichung von Schreib-Materialien.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben am 25. Oktober 1824 verfügt: daß vom 1. Januar künftigen Jahres an den Mitgliedern der Gerichte keine Schreibmaterialien mehr unentgeldlich gegeben werden sollen, indem eine Geld-Entschädigung dafür bestimmt werden soll.

Hiernach haben sich sämmtliche Gerichte, im Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu achten.

Breslau, den 31. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No.

No. 18. Bekanntmachung über die Zulassung von Nachgeboten bei nothwendigen Subhastationen.

Das nachfolgende Rescript über die Zulassung von Nachgeboten bei nothwendigen Subhastationen

Wenn in dem Rescripte vom 29. Juni 1818, welches das Königl. Ober-Landes-Gericht im Berichte vom 12. v. M. in Bezug nimmt, vorgeschrieben worden, daß zur Abkürzung des Verfahrens in Subhastationssachen bei den nach §. 404 des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung zulässigen Nachgeboten sofort ein Termin zur Vorladung aller Interessenten anberaumt und in demselben die Licitation zwischen dem Meistbietenden und Nachbietenden fortgesetzt werde, so ist dabei vorausgesetzt worden, daß das, die sofortige Ansetzung eines neuen Termins verfügende Gericht sich von der Qualifikation des Nachbietenden und seiner Zahlungsfähigkeit die nöthige Ueberzeugung werde verschafft haben. Es versteht sich daher von selbst, daß mit einer solchen Anberaumung eines Termins zum fernern Licitiren nicht verfahren werden kann, sobald in irgend einer Hinsicht gegen die Besitz- oder Zahlungsfähigkeit des Nachbieters nicht sogleich von ihm zu beseitigende Zweifel obwalten, und daß in solchem Falle es durchaus erforderlich ist, erst die Interessenten über die Annahme des Nachgebots zu hören. Ob hiernach in einem gegebenen Fall sofort ein Termin anzuberaumen, oder erst die Erklärung der Interessenten zu erfordern, und die Einholung derselben vom Gerichte verfügt, oder ihre Beibringung dem Nachbietenden überlassen werden soll, muß dem pflichtmäßigen Ermessen der Gerichte anheim gegeben werden, wobei, durch besonders zu beschleunigende Bearbeitung solcher Angelegenheiten, sich der vom Gesetz bei Zulassung der Nachgebote beabsichtigte Vortheil der Gläubiger mit dem Interesse der Käufer in der Regel wird vereinigen lassen. Die vom Collegio in Antrag gebrachte Abänderung der bestehenden Vorschriften muß der Revision der Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Berlin, den 10. December 1824.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

wird hierdurch zur Kenntniß der Untergerichte des Departements gebracht, mit der Anweisung bei der Prüfung der Zahlungsfähigkeit nachbietender Licitanten die Vorschriften des §. 44. und bei der Erklärung auf die gemachten Bedingungen die Vorschrift des §. 57. Tit. 52. der Prozeßordnung sorgfältig zu beachten.

Nur wenn der nachbietende an sich besitzfähige Licitant Ein Drittel seines Gebots baar, oder in Pfandbriefen, oder in unstreitigen vollkommen sichern Aktiv-Instrumenten zum Depositorio wirklich überreicht, kann sofort ein Termin zur Fortsetzung der Licitation anberaumt, in jedem andern Falle aber muß die Vernehmung der Interessenten über die Zulassung des Nachgebots veranlaßt werden, insofern der Nachbietende die Genehmigung derselben nicht sogleich beibringt.

Breslau, den 31. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen der Königl. General-Kommission für Oberschlesien.

No. 19. Bekanntmachung, wegen Einzahlung der Kassen-Anweisungen, Tresor- und Thalerscheine, imgleichen der Kassen-Billets Litt. A. zur Hälfte.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre, vom 21. December v. J., 24. Stück der Gesetzsammlung §. VI. machen wir noch besonders aufmerksam:

daß jeder, welcher an unsere Kasse Zahlungen zu leisten hat, verpflichtet ist, bei jeder Einzahlung, wenn die Summe zwei Thaler Courant erreicht, die Hälfte in Kassen-Anweisungen, oder vorläufig auch in Tresor- und Thalerscheinen, imgleichen in Kassen-Billets Litt. A., soweit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, einzuzahlen.

Wer den betreffenden Theil seiner Zahlung nicht mit den bezeichneten Papieren abführt,

ist nach §. VII. erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre verpflichtet, für jeden daran fehlenden Thaler zwei Silbergroschen Straf-Agio zur Kasse einzuzahlen.

Groß-Strehlitz, den 4. Januar 1825.

Königliche Preußische General-Kommission für Oberschlesien.

No. 20. Bekanntmachung, wegen der Martini-Durchschnittspreise pro 1824.

Unsern sämmtlichen Special-Commissarien machen wir hierdurch in den folgenden beiden Nachweisungen die Durchschnitts-Martinipreise der angegebenen Getreide- und Futter-Sorten für das Jahr 1824 bekannt, und werden dieselben angewiesen, sich bei den Rente-Berechnungen in den beiden durch die Gesetze bestimmten Fällen sich genau darnach zu achten.

Groß-Strehlitz, den 31. December 1824.

Königliche Preußische General-Kommission für Oberschlesien.

A.

Nachweisung

der Durchschnitts-Marktpreise von den Jahren 1824 bis 1811 in denen genannten 8 Marktstädten des Oppelnschen Regierungs-Departements für das Jahr 1824, zum Behuf der Renteermittelung nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821.

Nro.	Durchschnitts-Marktpreise von nachstehenden 8 Markt-Städten für das Jahr 1824.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
		Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1.	Cosel	1	28	4	1	10	1	—	29	11	—	19	1	—	—	—	—	—	—
2.	Creutzburg	2	10	7	1	11	10	1	1	2	—	18	9	—	11		4	22	3
3.	Gleiwitz	1	27	11	1	11	11	1	2	9	—	21	[illegible]	—	19	4	4	8	2
4.	Leobschütz	1	24	6	1	11	6	—	28	2	—	20	10	—	—	—	—	—	—
5.	Neisse	1	25	6	1	12	10	—	28	7	—	20	4	—	—	—	—	—	—
6.	Neustadt	2	4	7	1	12	2	—	27	10	—	22	—	—	25	—	3	8	7
7.	Oppeln	2	2	4	1	15	6	1	5	2	—	25	2	—	22	3	4	3	9
8.	Ratibor	1	22	5	1	8	2	—	27	5	—	16	9	—	—	—	—	—	—

7* B.

Digitized by Google

B.

Nachweisung

der 10jährigen Durchschnitts-Marktpreise aus den Jahren 1824 bis 1815 in den genannten 8 Marktstädten des Oppelnschen Regierungs-Departements, zum Behuf der Renteermittelung nach Artikel 46. der Declaration vom 29. Mai 1816 für das Jahr 1824.

Nro.	Durchschnitts-Marktpreise von nachstehenden 8 Marktstädten, zum Behuf der Rentebe-rechnung bei Dienst-ablösungen nach dem Edikt vom 14. September 1811.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
		der Preußische Scheffel.																	
		Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1.	Cosel . . .	1	27	2	1	9	8	—	29	6	—	19	7	—	—	—	—	—	—
2.	Creutzburg . .	2	4	10	1	9	2	—	28	1	—	20	2	—	22	5	5	—	10
3.	Gleiwitz . .	1	28	[illegible]	1	14	2	1	4	4	—	21	5	—	19	[illegible]	4	9	7
4.	Leobschütz . .	1	24	6	1	12	4	—	27	9	—	21	4	—	—	—	—	—	—
5.	Neisse . . .	1	24	4	1	13	5	—	29	3	—	21	—	—	—	—	—	—	—
6.	Neustadt . .	1	29	1	1	11	9	—	27	3	—	21	5	—	21	5	3	11	8
7.	Oppeln . .	2	3	4	1	16	7	1	3	6	—	25	3	—	22	9	4	8	[illegible]
8.	Ratibor . .	1	22	1	1	9	2	—	27	6	—	18	1	—	—	—	—	—	—

Bekanntmachung.

Zum Absatze des Roggens und Hafers in die Magazine zu Breslau, Brieg, Neisse, Cosel, Glatz und Silberberg, gegen eine den jedesmaligen Marktpreisen der besten Sorte gleichkommende Geldvergütung, ist den Herren Gutsbesitzern, Päch-

tern

tern und sonstigen Produzenten in hiesiger Provinz einstweilen wieder Gelegenheit eröffnet. Nähere Auskunft ist für den hiesigen Ort bei der unterzeichneten Königlichen Intendantur und in Betreff der Ablieferung an den übrigen Orten bei den betreffenden Königlichen Magazin-Verwaltungen zu erhalten.

Besonders wird auf Angebote von Hafer gerücksichtigt werden.

Die Bewilligung der Eingangs gedachten Marktpreise findet so lange statt, als die für Breslau und für die andern Magazin-Plätze höhern Orts limitirten Ankaufs-Maxima-Preise nicht überschritten werden dürfen. Es können auch kleine Quantitäten bis zu 10 Scheffeln offerirt und geliefert werden. Die Bezahlung erfolgt nach Scheffeln Preuß. Maas. Hiernach sind die Verkäufer von der Lieferung des Aufmaaßes gänzlich befreit.

Breslau, den 6. Januar 1825.

Königliche Intendantur des VIten Armee-Corps.
(gez.) Weymar. Piper.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Redaction macht hierdurch bekannt, daß das alphabetische Sachregister zum Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung pro 1824 gegen portofreier Einsendung von 10 sgr. Courant pro Exemplar, mit Ausgang dieses Monats bei derselben zu haben ist.

Oppeln, den 10. Januar 1825.

Die Redaction des Regierungs-Amtsblatts.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Stadtrichter Schneider zu Rosenberg, vom 1. Januar dieses Jahres ab, zum Justitiarius und Un-

Untersuchungs-Richter des Königlichen Haupt-Zoll-Amtes Landsberg für den ganzen Geschäfts-Bezirk, derselbe also auch für den dazu gehörigen Creutzburger Kreis des hiesigen Departements ernannt worden ist.

Breslau, den 3. Januar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Belobung
der Thätigkeit bei Löschung des Brandes zu Ober-Kühschmalz.

Bei dem am 24. Oktober d. J. ausgebrochenen Brande auf dem Dominial-Hofe zu Ober-Kühschmalz, Grottkauer Kreises, haben der Ober-Amtmann Dirske aus Zindel, der Gerichtsmann Wagenknecht, der Häusler Löckel, der Gärtner Christoph, und die beiden Dienstknechte Aust und Günther durch besondere Anstrengung sich ausgezeichnet, und dadurch der weitern Verbreitung des Feuers gesteuert. Dies wird zur Nacheiferung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

I. A. VI. Novbr. 211. Oppeln, den 28. December 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In einigen Exemplaren des diesjährigen Amtsblatts, Stück II, hat sich ein Druckfehler eingeschlichen; es muß nämlich pag. 19 in der zweiten Zeile von Unten

Martini 1824

und pag. 20 in der ersten Zeile von Oben

December 1825

gelesen werden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück IV.

Oppeln, den 25ten Januar 1825.

(No. 21.) Regulativ über das Post-Tax-Wesen. Vom 18. Dezember 1824.

Um die Mängel der bisherigen Posttaxe zu beseitigen, sollen vom 1. Januar k. J. ab, folgende für den ganzen Umfang der Preußischen Postverwaltung gültige Bestimmungen eintreten.

§. 1. Die bisherigen Posttaxen für die Beförderung von Briefen, Packeten, Geldern, Zeitungen, Drucksachen, die Binnen-Portotaxen, das sogenannte Zuschlag- und Landporto, die observanzmäßigen Erhebungssätze bei dem Briefträger-Packkammer-Gelde, so wie die Wagenmeister-Gebühren bei den Fahrposten, imgleichen alle Modifikationen der bisher bei den Preußischen Posten zur Anwendung gekommenen Portotaxen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Sätze, welche auf Konventionen beruhen, sind aufgehoben. Aufhebung der bisherigen Taxen.

Abschnitt I.
Brief-, Packet- und Geldporto.

§. 2. Der Brief-, Packet- und Geldportotaxe soll allein die direkte Entfernung, nicht aber der, von der Post wirklich zurückzulegende Weg, zum Grunde liegen. Allgemeine Grundsätze.

Diese Entfernung wird auf einer zu dem Zwecke vom General-Postamte herauszugebenden, richtig gezeichneten Karte, durch Anlegung des Maaßstabes gefunden.

(Ausgegeben zu Berlin den 24. Dezember 1824.

Die Einheit dieses Maaßstabes ist 2000 Ruthen Preußisch oder eine Preußische Meile.

§. 3. Jede Postanstalt erhält eine aus dieser Karte angefertigte, vom General-Postmeister vollzogene Tabelle der direkten Entfernungen von dort nach allen übrigen Preußischen Postanstalten, um solche für die Taxe des Orts zum Grunde zu legen.

A. Briefporto.

§. 4. Das Briefporto regulirt sich

a. nach der Entfernung (§. 2.) und

b. nach dem Gewichte des Briefes (§. 6. und 7.

Progression. a) Nach der Entfernung.

§. 5. Der Portosatz für einen einfachen Brief steigt nach folgenden Verhältnissen:

bis zu 2 Meilen wird gezahlt	1 Sgr.
über 2 bis 4 Meilen wird gezahlt . . .	1½ "
" 4 " 7 " " " . . .	2 "
" 7 " 10 " " " . . .	2½ "
" 10 " 15 " " " . . .	3 "
" 15 " 20 " " " . . .	4 "
" 20 " 30 " " " . . .	5 "

und von da an für jede 10 Meilen 1 Sgr. mehr.

b) Nach dem Gewichte.

§. 6. Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher mehr nicht als ¾ Loth wiegt.

§. 7. Nach Maaßgabe des Gewichts steigt das Briefporto bei den Reit- und Schnellposten, wie folget:

für ¾ Loth wird der einfache Brief-Portosatz,

über ¾ Loth bis 1 Loth der 1½ fache Brief-Portosatz,

" 1	"	" 1½	"	" 2	"	"
" 1½	"	" 2	"	" 2½	"	"
" 2	"	" 2½	"	" 3	"	"
" 2½	"	" 3	"	" 3½	"	"
" 3	"	" 3½	"	" 4	"	"

u. s. w., für jedes halbe Loth Mehrgewicht, ein halber Brief-Portosatz mehr erhoben.

§. 8.

§. 8. Briefe bis zu 2 Loth incl. schwer, gehören ausschließlich zur Reitpost. Bis zu diesem Gewichte findet die im §. 7. angeordnete Tax-Progression statt, ohne Unterschied, ob die Beförderung streckenweise oder ganz mit der Reit-, Schnell-, Fahr- oder Botenpost geschiehet.

§. 9. Alle im Inlande zur Post gegebene Briefe über 2 Loth schwer gehören zur Fahrpost, in sofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung mit der Reit- oder Schnellpost schriftlich auf der Adresse verlangt hat.

§. 10. Briefe vom Auslande, welche mit der Reit- oder Schnellpost ankommen, werden ohne Rücksicht auf das Gewicht mit der Reit- oder Schnellpost weiter befördert, es sey denn, daß vom Absender auf der Adresse ausdrücklich verlangt worden ist, daß sie von den diesseitigen Grenz-Post-Aemtern mit der Fahrpost weiter befördert werden sollen.

Porto- und Progressionssätze von Schriften, mit den Fahr-, Kariol und Botenposten.

§. 11. Alles, was an geschriebenen Gegenständen, — wozu auch gedruckte rc. mit schriftlichen Einschaltungen versehene Formularien gehören, — mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten versandt wird, und mehr als 2 Loth wiegt, zahlt nach folgenden Sätzen:

über	2	bis	8 Loth	den	3fachen	Briefportosatz,
"	8	"	16 "	"	4 "	" "
"	16	"	24 "	"	5 "	" "
"	24	"	1 Pf.	"	6 "	" "
"	1	"	2 "	"	7 "	" "

u. s. w. für jedes Pfund einfaches Briefporto mehr.

Gehören mehrere dergleichen Sendungen zu einer Adresse, so wird für jede einzelne das Porto nach obiger Progression erhoben.

Das Porto für Sendungen gedruckter und anderer nicht geschriebener Gegenstände in Briefform verpackt, mit Ausnahme derjenigen unter Kreuzband (§. 14.) und Werthsachen (§. 29.), wird nach der Packet-Taxe (§. 23.) bezahlt.

Beförderung der Briefe mit der Reit- oder Fahrpost.

§. 12. Auf den Kursen, wo sowohl Fahr- als Reitposten vorhanden sind, werden die Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth incl. (§. 8.) stets mit der Reitpost befördert, es sey denn, daß die Beförderung bei früherem Abgange der Fahrpost, mit dieser schneller geschehen kann.

§. 13. Alle Bestimmungen über die Beförderung mit den Reitposten finden auch auf die Schnellposten Anwendung.

Porto für Sendungen unter Kreuzband.

§. 14. Das Porto für Zeitungen, Journale, Preiskurante, gedruckte Zirkularien und Empfehlungsschreiben unter Kreuzband, wird auf den vierten Theil der Brieftaxe bei der Reit- oder Fahrpost festgesetzt.

§. 15. In den gedruckten Zirkularien, Empfehlungsschreiben und Preiskuranten unter Kreuzband darf außer der Adresse nichts geschrieben seyn, andern Falls das volle Briefporto bezahlt wird.

Frankozwang.

§. 16. Obige Ermäßigung des Porto (§. 14.) findet nur dann Anwendung, wenn die Sendungen frankirt werden.

Porto für Waarenproben.

§. 17. Für Waarenproben in Briefen, oder den Briefen angehängt, in sofern sie als solche kenntlich sind, und der Brief ohne die Proben nicht über ½ Loth wiegt, wird zur Erleichterung des Verkehrs bis zu 1½ Loth schwer, nur das einfache Briefporto erlegt. Bei schwererem Gewichte tritt auf den Reit- und Schnellposten die Hälfte der auf diesen geltenden Briefporto-Progressionssätze ein.

Rekommandirte Briefe.

§. 18. Wünscht ein Absender von Briefen, daß deren richtige Bestellung ihm besonders nachgewiesen werde, so sind die Adressen mit einer dieses Verlangen bestimmt ausdrückenden Bezeichnung zu versehen.

Die gebräuchlichsten sind:

Empfohlen, recommandirt, chargé.

Dahingegen reichen zu diesem Zwecke die an einigen Orten üblichen Rekommandations-Zeichen, als: *NB.* ≡*VVI*≡. ≡|≡|≡. nicht aus.

§. 19. Der Absender erhält sodann von der Post-Expedition einen Aufgabe-Schein. Auf den inländischen Postanstalten stellt der Empfänger des Briefes eine Bescheinigung aus, welche an die kolligirende Postanstalt zurückgesandt, und dem Absender gegen Rückgabe des Aufgabescheines eingehändigt wird.

§. 20. Der Absender hat in solchen Fällen:

1. das Porto für den Brief,
2. das einfache Porto für den zurückfolgenden Schein über die richtige Bestellung, und
3. das Scheingeld mit 2 Sgr.

gleich bei der Aufgabe zu entrichten.

§. 21. Bei rekommandirten Briefen nach und von dem Auslande treten die Bestimmungen der mit den betreffenden fremden Postbehörden bestehenden Verträge ein.

B. P a.

B. Packetporto.

§. 22. Das Packetporto regulirt sich
a. nach der Entfernung (§. 2.) und
b. nach dem Gewicht des Packets.

§. 23. Dieses Packetporto steigt nach einer Progression von 5 zu 5 Meilen mit ¼ Sgr. (3 Silberpf.) für jedes Pfund.

Für kleine Packete wird jedoch die Briefporto-Taxe in der Art angewandt, daß bis zum Gewichte von 4 Pfund 2faches, über 4 Pfund das 3fache Briefporto erhoben wird, in sofern das Porto nach den obigen Progressionssätzen nicht mehr beträgt.

§. 24. Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, wird das Gewicht derselben zusammengezogen. Beträgt das Porto nach dem Gesammtgewicht weniger als das 3fache Briefporto, so ist letzteres zu erheben.

§. 25. Bei Packeten, für welche das Porto nach dem Gewichte zu erheben ist, kommen nur die vollen Pfunde zur Berechnung. Ueberschießende Lothe bleiben bei der Porto-Erhebung unberücksichtigt.

§. 26. Kleine Packete können auf Verlangen des Absenders, wenn solches auf der Adresse ausgedrückt ist, mit den Schnellposten versandt werden. Wo und wie weit dieses zulässig ist, bleibt der näheren Bestimmung des General-Postmeisters überlassen.

§. 27. Für die Beförderung von dergleichen Packeten mit den Schnellposten tritt eine Erhöhung des Portosatzes (§. 23.) von 50 Prozent ein.

§. 28. Der zu einem Packete gehörige Brief gehet bis zu dem Gewichte von ½ Loth frei. Beträgt dessen Gewicht mehr, so wird vom Uebergewicht das Briefporto
bei den Schnellposten nach §. 7., und
bei den Fahrposten nach §. 7. und 11.
erhoben.

§. 29. Gegenstände, deren Werth für das Pfund, die Thara abgerechnet, 10 Rthlr. oder mehr beträgt, müssen deklarirt und der Werth davon muß auf der Adresse angegeben werden.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe kann, nach der Wahl des Absenders, der Werth deklarirt werden oder nicht.

§. 30.

Porto von Werthstücken.

§. 30. Das Porto für erstere, einer gezwungenen Deklaration unterworfenen Gegenstände, wird nach der Goldtaxe (§. 35.), — für freiwillig deklarirte dagegen nach der Pocket-Taxe (§. 23.) erhoben.

C. Geldporto.

§. 31. Das Geldporto regulirt sich
a. nach der Entfernung (§. 2.) und
b. nach dem Werthbetrage.

Für gemünztes und ungemünztes Silber u. Scheidemünze.

§. 32. An Porto bei Versendungen von gemünztem und ungemünztem Silber wird erhoben:

bis 1 Rthlr. einfaches Briefporto,
über 1 Rthlr. bis 20 Rthlr. zweifaches Briefporto,
— 20 — — 50 — dreifaches —

wenn dieses nicht mehr beträgt, als das Porto von 100 Rthlr. voll, in welchem Falle nur das letztere in Anwendung kommt;

über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr., wie 100 Rthlr. voll.

Bei Summen von und über 100 Rthlr. tritt eine Taxprogression ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 4 Sgr. für jedes Hundert, und mit 2 Sgr. für jedes halbe Hundert, (von 101 bis 150 Rthlr. und von 151 bis 200 Rthlr. ꝛc.) bis die Sendung 1000 Rthlr. voll erreicht, fortschreitet, von wo ab für jede fernere 100 Rthlr. 3 Sgr., und für jede 50 Rthlr. 1½ Sgr., von 5 zu 5 Meilen erhoben werden.

Für fremde Silbermünze.

§. 33. Alle fremde Silbermünzen werden nach der Münzvergleichungs-Tabelle vom 15. Oktober 1821. (Gesetz-Sammlung 1821. Pag. 190.) berechnet.

12 Gulden Reichsgeld nach dem 24 Guldenfuß werden 7 Rthlr., — und 111 Mark Hamburger Banko 56 Rthlr. Preußisch Silbergeld gleich gesetzt.

Für Kupfermünze.

§. 34. Für Kupfermünze wird das Porto nach der Packet-Taxe bezahlt.

Für Gold- u. Werthstücke.

§. 35. An Porto für die Beförderung von Gold- und Werthstücken (§. 30.) wird erhoben:

bis 50 Rthlr. zweifaches Briefporto,
über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. wie für 100 Rthlr.,

jedoch muß das doppelte Briefporto erreicht werden.

Bei

Bei Summen von 100 Rthlr. und darüber tritt eine Taxprogression ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 3 Sgr. für jedes Hundert, und mit 1½ Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Rthlr. bis 150 Rthlr. und von 151 Rthlr. bis 200 Rthlr. ꝛc.) fortschreitet. Auch hier tritt bei Ueberschreitung der ersten 1000 Rthlr. eine Ermäßigung des Satzes, auf 2 Sgr. für jede 100 Rthlr. und auf 1 Sgr. für jede 50 Rthlr ein.

§ 36. Bei der Berechnung des Goldwerthes wird ein Friedrichsd'or zu 5 Rthlr., ein Dukaten zu 2¾ Rthlr. angenommen. Goldwerthsberechnung.

§. 37. Alles inländische und ausländische Papiergeld, so wie alle Kurs habende Papiere müssen vom Absender auf dem Kouvert deklarirt werden, und zwar: Papiergeld u. Kurs habende Papiere.

a. das inländische Papiergeld nach dem Nennwerthe,

b. das ausländische Papiergeld und alle Kurs habende Papiere nach dem jedesmaligen Kurse in Preußisch Kurant.

Bei den Sendungen unter a, wird die Hälfte, bei denen unter b, ein Viertel des Porto für Silbergeld (§. 32.), und wenn eins oder das andere das §. 7. und 11. festgesetzte Porto nach dem Gewichte nicht erreicht, letzteres erhoben.

§. 38. Wegen Reduktion der aus dem Auslande eingehenden fremden Kurs habenden Papiere, deren Werth nach Preußischen Thalern auf der Adresse nicht deklarirt worden, sollen die Postanstalten vom General-Postmeister besonders instruirt werden.

§. 39. Bei vorhandenem Verdachte unterlassener oder unrichtiger Deklaration haben die Postbeamten das Recht, die Eröffnung der Briefe oder Packete im Postkomtoir vom Absender oder Empfänger zu verlangen. Verfahren beim Verdacht unrichtiger Deklaration.

§. 40. Verweigert der Absender oder Empfänger das Oeffnen eines solchen Briefes ꝛc., so kann solches auch, auf jedesmaligen besonders zu erstattenden Bericht, durch vom General-Postmeister beauftragte Beamte geschehen.

§. 41. Findet sich, daß der zu deklarirende Inhalt verschwiegen, oder unrichtig angegeben ist, so soll solcher für den gesetzlichen Strafbetrag haften.

§. 42. Wenn in Folge verweigerter Eröffnung oder Annahme, die Bestellung solcher Briefe ꝛc. verzögert wird, so fallen die daraus erwachsenden Nachtheile dem Postwesen nicht zur Last.

§. 43. Dagegen darf kein Postbeamter sich erlauben, irgend einen Brief, um dadurch den Inhalt zu erforschen, oder in einer andern Absicht, eigenmächtig zu verletzen.

D. Porto

D. Porto für vermischte Sendungen.

§. 44. Das Verpacken verschiedenartiger Gegenstände, als Gold, Kurant, Papiergeld rc zu Schriften, in einen Brief, wird nur bis zu einem Gewichte von 8 Loth nachgegeben.

§. 45. Dafür wird bis 4 Loth doppeltes, über 4 Loth 3faches Briefporto erhoben, oder wenn nach dem deklarirten Werthe die Taxe (§. 37.) mehr beträgt, letztere in Anwendung gebracht.

§. 46. Bei Sendungen von größerem Gewichte wird eine Vermischung solcher Gegenstände, wofür eine verschiedene Taxe besteht, nicht gestattet; sie müssen, wenn sie auch zu einer Adresse gehören, besonders verpackt, und alsdann eben so behandelt werden, als wenn solche mit verschiedenen Adressen zur Post gegeben worden wären.

§. 47. Gehören zu einer Adresse mehrere Gegenstände, wofür die Geld-Portotaxe nach Abschnitt I. Litt. C. in Anwendung kommt, so darf an Porto für diese zusammen genommen nicht mehr erhoben werden, als vom Gesammtwerthe derselben:

a. wenn Silbergeld darunter begriffen ist, die Taxe für Silbergeld, und
b. wenn kein Silbergeld darunter begriffen ist, die Taxe für Gold.

...ndung der ...der und ...werthen ...iere mit Fahrpost.

§. 48. Gelder, geldwerthe Papiere und Sachen von Werth werden in der Regel nur mit den Fahrposten versandt.

Es bleibt jedoch der Bestimmung des General-Postmeisters überlassen, in welchen Fällen und bis zu welchem Belange und Gewichte dergleichen Versendungen auch mit den Schnellposten, auf Verlangen der Absender, geschehen können.

§. 49. Für die Beförderung von dergleichen Sendungen mit den Schnellposten, findet eine Erhöhung von 50 Prozent der Geld-Portotaxe Anwendung.

§. 50. Der zu Geldsendungen gehörige Brief wird in derselben Art, wie der §. 28. bei Packetsendungen festsetzt, behandelt.

E. Landporto.

§. 51. An Orten, woselbst keine Postanstalten sind, die aber von durchgehenden Posten berührt werden, ist die Kommune, wenn sie den Durchgang der Posten benutzen will, verpflichtet, solche Anordnungen zu treffen, daß die

Abga-

Abgabe von Briefen ohne Aufenthalt der Post, und ohne daß Schirrmeister oder Postillons den Wagen zu verlassen nöthig haben, geschehen kann.

§. 52. Für die Beförderung der Briefe solcher Orte (§. 51.)

a. von und bis zur nächsten Station,

b. von und bis zu Orten, welche zwischen der nächsten und der darauf folgen Station belegen sind,

wird das Porto nach den niedrigsten Sätzen der Taxe erhoben.

Dieses Porto wird Landporto genannt. Gehet die Korrespondenz weiter oder kommt sie weiter her, so daß sie zwei und mehrere Stationen berührt, so wird nur das gewöhnliche Porto erhoben, und kein Landporto zugeschlagen.

F. Porto-Erhöhung bei eintretender Fourage-Theurung.

§. 53. Bei eintretender Fourage-Theurung ist der General-Postmeister befugt, nach Maaßgabe der steigenden Post-Transportkosten in dem Falle, daß der Preis des Hafers nach einem Durchschnitte in den bedeutendsten Orten der Monarchie 1 Rthlr. pro Scheffel Preußisch übersteigt:

a. das Packetporto §. 23. von 3 Silberpf. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Silberpf.,

b. das Porto für Silbergeld (§. 32.) bei Summen von und über 100 Rthl. von 4 Sgr. für 100 Rthlr. von 5 zu 5 Meilen auf 5 Sgr., und über 1000 Rthlr. auf 4 Sgr.

und

c. das Porto für Gold (§. 35.) bei Summen von und über 100 Rthlr. von 3 Sgr. für 100 Rthlr. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Sgr. und über 1000 Rthlr. auf 3 Sgr. zu erhöhen.

Abschnitt II

Scheingeld.

§. 54. Die Postanstalten sind verpflichtet, Einlieferungsscheine zu ertheilen: Scheingeld.

a. über Geld, Papiergeld, Kurs habende Papiere, wenn der Betrag 1 Rthlr. übersteigt, Werthstücke und rekommandirte Briefe (§. 20.),

b. über gewöhnliche Packete. Ueber diese jedoch nur auf Verlangen des Absenders, welches auf der Adresse durch die Bemerkung: „gegen Schein" ausgedrückt seyn muß. Für jeden Einlieferungsschein muß der Absender 2 Sgr. entrichten. Diese Scheine führen den Stempel:

„Zwei Silbergroschen."

§. 55. Bei allen im vorigen §. 54. sub a. gedachten Gegenständen, so wie in allen Fällen, wo dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt worden ist, muß der Empfänger einen ihm von der distribuirenden Postanstalt vorzulegenden Auslieferungsschein zur Legitimation der letzteren unterschreiben und besiegeln, wofür nichts entrichtet wird.

Abschnitt III.

Bestellgeld.

Bestellgeld.

§. 56. Die Postanstalten sind verpflichtet, im Orte alle mit der Post angekommene Briefe, — in sofern sie nicht mit Geld oder Gegenständen von Werth beschwert sind, — imgleichen Adressen und Briefe zu Packeten und Geldern, so wie alle Auslieferungsscheine, den Empfängern in das Haus zu senden.

§. 57. Dafür wird dem Briefträger an Bestellgeld entrichtet:

a. für unbeschwerte Briefe bis zum Gewicht von 16 Loth ½ Sgr.
b für jeden der übrigen Gegenstände . . . . . . 1 —

Dieses Bestellgeld muß auch von den Behörden und für portofreie Korrespondenz ꝛc. bezahlt werden.

§. 58. Es bleibt jedoch Jedermann unbenommen, seine Briefe ꝛc. von der Post selbst abzuholen oder abholen zu lassen.

In diesem Falle ist die Erklärung darüber der Postanstalt schriftlich abzugeben.

Die

Die Post bleibt alsdann für die Bestellung der Briefe und Adressen nicht verantwortlich. Auch wird in diesem Falle das obige Bestellgeld nicht entrichtet.

§. 59. Die Post hat zwar keine Verpflichtung, angekommene Packete dem Empfänger nach seiner Wohnung zu befördern; in wieweit indeß zur Bequemlichkeit des Publikums eine Beförderung dieser Art statt finden kann, bleibt den besonderen Anordnungen des General-Postmeisters überlassen.

Abschnitt IV.

Packkammergeld.

§. 60. Für die sichere Aufbewahrung der mit den Posten ankommenden Packete und Gelder wird, wenn solche nicht am folgenden Tage nach Bestellung der Adresse von der Post abgeholt werden, als Entschädigung für die Kosten der Unterhaltung des dazu nöthigen Lokals ein besonderes Packkammer- oder Lagergeld nach folgenden Sätzen, und zwar stets vom Empfänger der Packete ꝛc. entrichtet: Packkammergeld.

Für die ersten vier Tage

a. für jedes einzelne Packet Sätze.

bis 50 Pfund schwer	1	Sgr.
über 50 bis 60 Pfund	2	—
über 60 Pfund	3	—

b. für Geld und Werthstücke in Kisten, Packeten, Beuteln oder Fässern,

bis 100 Rthlr.	1	Sgr.
über 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. . . .	2	—
über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. . .	3	—

und für jede 1000 Rthlr. 1 Sgr. mehr.

§. 61. Bleiben die Packete länger liegen, so wird vom 5ten Tage ab der doppelte Betrag vorstehender Sätze resp. mit 2, 4 und 6 Sgr. u. s. w. für jede Woche erhoben.

§. 62. Werden Packete und Gelder nach Verlauf von 14 Tagen nach Ankunft der Post von der Post nicht abgeholt, oder können solche in dem Falle, daß der Absender nicht bekannt ist, nicht zurückgesandt werden; so muß davon eine Anzeige öffentlich im Posthause ausgehängt, auch in das Intelligenzblatt des Orts, wenn solcher ein bedeutender Handelsplatz ist, sonst aber in das der Provinz inserirt werden.

§. 63. Ist dieses fruchtlos, und kann innerhalb dreier Monate weder Absender noch Empfänger ausgemittelt werden, so sind Packete und Gelder an das Generalpostamt einzusenden, welches hierüber eine Bekanntmachung in dem Berliner Intelligenzblatte erläßt, worin eine genaue Bezeichnung der Packete rc., des Abgangs- und Bestimmungsortes desselben, so wie des Tages, des Abgangs und der Ankunft enthalten seyn muß.

Diese Bekanntmachung ist nach Verlauf von 4 Wochen zu wiederholen, und wenn sich demnächst Niemand meldet, können die Güter nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, von dem Generalpostamte öffentlich meistbietend verkauft, und der Erlös kann nach Abzug des Porto und der Kosten, der Postarmenkasse überwiesen werden. Sind die Sachen: deren Empfänger nicht ausgeforscht werden kann, einem schleunigen Verderben unterworfen, so kann dieser Verkauf durch die Postanstalt des Orts, und schon nach acht Tagen erfolgen.

§. 64. Die in der Packkammer befindlichen Postgüter haften dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Post- und Steuergefälle. Eine Herausgabe der Postgüter kann in keinem Falle, auch nicht von Gerichtshöfen bei Konkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

§. 65. Die Postverwaltung muß für die Erhaltung der Packkammer in Dach und Fach, für sichern Beschluß derselben, für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seiner nächsten Umgebungen sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Postgüter, die aus einer Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen.

Abschnitt

Abschnitt V.

Porto für Vorschüsse, Retourbriefe und Laufzettel.

§. 66. Eine Verbindlichkeit von Seiten der Postanstalten, Geldvorschüsse auf Briefe zu leisten, findet nicht statt. Postvorschüsse.

§. 67. Es bleibt allein den Postbeamten überlassen, dergleichen Vorschüsse ohne Ausnahme entweder auf ihre eigene Gefahr zu leisten, oder zurückzuweisen, und sich im ersteren Falle in der Art sicher zu stellen, daß sie den Vorschuß nicht sofort baar zahlen, sondern so lange à Conto notiren, bis sie gewiß sind, daß solcher vom Empfänger angenommen ist.

§. 68. Für dergleichen Vorschüsse wird außer dem Porto für den Brief ꝛc. entrichtet: Porto und Prokurasätze für Vorschüsse.

1) an Postgeld

dasjenige, welches zu erheben gewesen seyn würde, wenn der Betrag des Vorschusses baar mit der Post versandt worden wäre;

2) den Beamten an Prokura,

der Vorschußbrief mag angenommen werden oder nicht,

von 5 Sgr. bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.

über 15 Sgr., von halben zu halben Thalern

a) bis 10 Rthlr. . . . . 1 — und

b) von da weiter . . . . ½ —

mehr.

§. 69. Briefe, Packete ꝛc., worauf Vorschüsse geleistet worden, dürfen mit Ausnahme der im §. 67. gedachten Fälle ohne vorherige Berichtigung des Porto und der Vorschüsse dem Adressaten weder ausgehändigt noch geöffnet, auch kann Niemand zur Einlösung gezwungen werden. Regel bei Bestellung von Vorschußbriefen.

§. 70. Händigt aber dennoch eine Postanstalt den Brief oder das Packet vor Entrichtung des Vorschusses aus, oder gestattet sie die Oeffnung des einen oder des andern, so bleibt solche dem Generalpostamte für den Betrag des Porto, und der kolligirenden Postanstalt für den Betrag des Vorschusses und der Prokura-Gebühren, verhaftet.

§. 71.

§. 71. Ist der Vorschuß von einer Königlichen Behörde eingezogen worden, so steht dem Adressaten frei, gegen Erlegung des Briefporto den Brief einzusehen, und den Vorschuß zurückzuweisen. Derselbe muß dann den Grund der Zurückweisung auf den Brief bemerken, und letzteren der Postanstalt zur Rücksendung wieder aushändigen.

Die Behörde, welche den Brief abgesandt hat, ist in diesem Falle zur Erlegung des Prokura (§. 68.), so wie des Tour- und Retourporto für das dem Briefe beigefügte Packet ꝛc. verpflichtet; können diese Beträge von den Partheien nicht eingezogen werden, so sind sie den Staatskassen zu erstatten. Für nachgewiesenermaaßen ganz reine Staatsangelegenheiten ꝛc. ist kein Prokura zu erheben.

§. 72. Jeder Vorschußbrief, der nicht gleich eingelöset wird, muß spätestens 10 Tage nach dem Eingange an die kolligirende Postanstalt zurückgesandt, oder derselben der Zögerungsgrund angezeigt werden.

Retoursendungen.

§. 73. Wie mit Briefen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden können, zu verfahren ist, darüber hat der General-Postmeister die Post-Anstalten mit besonderer Instruktion zu versehen.

Porto für zurückgehende beschwerte Briefe, Geldpackete und Vorschußbriefe.

§. 74. Die Zurücksendung dieser Briefe, wozu auch Vorschußbriefe gehören, geschiehet bis zu einem Gewichte von 2 Loth portofrei.

§. 75. Für die Zurücksendung schwererer Briefe, so wie von Geldern und Packeten, wird, wie für die Hinsendung das volle Porto, imgleichen bei Vorschüssen das Prokura vom Absender erhoben.

Rückgabe zur Post gegebener Gegenstände.

§. 76. Alle Gegenstände, welche vor dem Abgange der Post oder vor Aushändigung an den Empfänger zurückgefordert werden, können von den Post-Beamten in dem Falle, wo ein Einlieferungsschein ertheilt worden ist, gegen Rückgabe des letzteren, im anderen Falle aber gegen Vorzeigung des Petschaftes, womit der Brief ꝛc. versiegelt ist, und Auslieferung eines Abdrucks dieses Siegels ohne Anstand zurückgegeben werden.

Geschiehet die Rückgabe am Absendungsorte vor dem Abschluß der Post, so wird auch das bezahlte Porto zurückgegeben.

§. 77.

§. 77. In Fällen, wo wegen richtiger Beförderung zur Post gegebener Gegenstände Zweifel entstehen, ist dem Absender verstattet, offene Requisitionen (Laufzettel) zu erlassen, worin von den Postanstalten über das Verbleiben jener Gegenstände Auskunft gegeben werden muß. Laufzettel.

§. 78. Für die Absendung eines solchen Laufzettels zahlt derjenige, auf dessen Verlangen dieses geschiehet, 5 Sgr. Porto, die demselben in dem Falle, daß irgend eine Unregelmäßigkeit bei den inländischen Postbehörden statt gefunden hat, zurückgezahlt werden. Porto für die Laufzettel.

§. 79. Für Laufzettel wegen Extrapost-Pferdebestellungen, werden vom Absender bei der Aufgabe bis 10 Meilen 5 Sgr., und von da ab 10 Sgr. Porto bezahlt.

Abschnitt VI.

Regeln bei Geld- und Packetversendungen.

§. 80. Die Adressen der Briefe müssen deutlich geschrieben, und letztere wohl verschlossen seyn. Leere Briefe.

§. 81. Der Bestimmungsort muß auf der Adresse so bestimmt angegeben seyn, daß bei dessen Spedition für die Postanstalten kein Zweifel abwalten kann.

§. 82. Briefe, auf deren Adresse die Bezeichnung: „frei" — „franco" — „fr." sich durchstrichen findet, werden nicht angenommen.

§. 83. Gelder, und Gegenstände von Werth in Briefen, müssen fest verpackt, mit einem haltbaren Kreuzcouvert versehen und letzteres muß mit fünf Siegeln verschlossen seyn. Dergleichen Briefe dürfen jedoch nicht schwerer, als bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden. Beschwerte Briefe.

§. 84. Größere Geldsummen sind in Packeten, Beuteln oder Fässern fest zu verpacken. Gelder.

Packete oder Beutel müssen wenigstens von doppelten Leinen und gut genähet seyn.

Bei

Bei Packeten muß die auswendige Naht gesiegelt, bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig, der Kropf nicht kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt seyn.

Geld in Fässern darf nicht bloß, sondern muß in Beuteln verpackt werden. Die Fässer müssen gut gereift und an beiden Boden dergestalt verschnürt und versiegelt seyn, daß eine Oeffnung des Fasses ohne Verletzung des Fadens oder Siegels nicht möglich ist.

Beutel oder Packete dürfen nicht über 30 Pfd., Fässer nicht über 120 Pfd. schwer seyn.

Packete. §. 85. Alle Packete müssen dem Inhalte angemessen, nach Maaßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt seyn.

§. 86. Die Bezeichnung (Signatur) der Packete rc muß deutlich, mit der Angabe auf der Adresse übereinstimmend, und so beschaffen seyn, daß sie durch Nässe nicht aufgelöset wird. Sie muß den Bestimmungsort, und bei den Geldern und Päckereien, deren Werth deklarirt ist, auch die Summe und den Werth angeben.

§. 87. Die Post ist nicht verpflichtet, unförmlich große Packete mit Bäumen und Sträuchern, oder Packete und Kisten mit leichtem Material, Wolle, Strohwaaren, zur Beförderung anzunehmen.

§. 88. Alles, was nach obigen Bestimmungen nicht vorschriftmäßig verpackt und versiegelt ist, wird zur Beförderung mit der Post nicht angenommen.

Verlangt der Absender die Beförderung dennoch, so geschiehet solches lediglich auf seine Gefahr, und dieses wird in dem Falle, daß ein Postschein ertheilt wird, auf demselben bemerkt.

§. 89. Schießpulver, und überhaupt solche Sachen, welche ihrer Natur nach den übrigen Postgütern verderblich werden können, imgleichen lebendige Thiere, dürfen mit den Posten nicht befördert werden.

Abschnitt VII.

Zahlung und Berechnung des Postgeldes.

§. 90. Alle Postgefälle und Gebühren, mit Ausschluß des Briefbestellgeldes, werden auf den Adressen und Scheinen in Silbergroschen notirt, und in Preußischem Kurant entrichtet.

§. 91.

§. 91. Wenn bei Berechnung des ganzen Portobetrages Pfennige vorkommen, so werden für

1	oder	2	Pfennige	3	Pfennige	oder	$\frac{1}{4}$	Sgr.
4	.	5	.	6	.	.	$\frac{1}{2}$	.
7	.	8	.	9	.	.	$\frac{3}{4}$	.

und

10 oder 11 Pfennige 1 Silbergroschen

erhoben und berechnet.

§. 92. Ueber bezahltes Postgeld wird keine Quittung ertheilt.

Die Adressen und Scheine, worauf das Porto notirt ist, dienen dem Publikum sowohl, als in Fällen der Portorückgabe den Postanstalten als Quittung.

§. 93. Die Postbeamten dürfen daher die Briefe, Scheine, Sachen rc. nicht eher aushändigen, bevor die Zahlung nicht erfolgt ist.

Geschiehet solches dennoch, so darf es nicht anders als unter monatlicher Abrechnung statt finden. Der Postbeamte bleibt aber für das Porto verhaftet; jedoch ist derselbe ohne Genehmigung des General-Postmeisters nicht befugt, wegen früher unbezahlt gebliebenem Porto, Briefe rc. zurückzubehalten.

§. 94. In Fällen, wo der Postbeamte Porto kreditirt, ist derselbe berechtigt, dafür nach vorangegangener Vereinigung mit den Korrespondenten eine billige Kontogebühr für sich zu erheben.

§. 95. Kein Korrespondent ist verpflichtet, bei unrichtiger Anwendung der Portotaxe Seitens der Postbeamten, Portobeträge unter 15 Sgr. nachzuzahlen.

§. 96. Höhere Nachforderungen ist derselbe nur dann zu berichtigen schuldig, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe des Briefes rc. angemeldet werden.

Können solche nicht eingezogen werden, so bleibt der Beamte, der dieses Versehen begangen hat, dafür verhaftet. Dagegen wird in diesen Fällen das zu viel erhobene Porto den Korrespondenten zurückerstattet.

§. 97. Die Gerichte sind verpflichtet, auf Requisitionen der Postanstalten das unbezahlt gebliebene Porto ohne weiteres Verfahren executivisch beizutreiben.

Abschnitt VIII.

Portofreiheit.

§. 98. Wegen der Portofreiheit erfolgt ein besonderes Regulativ.

Gegeben Berlin, den 18ten Dezember 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Lottum. v. Nagler.

Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii von Schlesien.

No. 22. Bekanntmachung, enthaltend Vorschriften, das Censur-Wesen betreffend.

Nachstehende Allerhöchste Bestimmung:

1. Daß vom ersten Januar 1825 an die Entrichtung von Censur-Gebühren aus Staats-Kassen aufhören und dagegen, wie dies früher der Fall war, von dem Verleger oder Buchdrucker, und zwar mit drei Silbergroschen für jeden gedruckten Bogen geleistet werden soll, (wodurch der Artikel XV. des Censur-Edicts, vom 18. Oktober 1819, abgeändert ist)
2. Daß von eben diesem Zeitpunkt an jeder Verleger wieder schuldig seyn soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlags-Artikel, und zwar eins an die große Königliche Bibliothek in Berlin, das andere aber an die Universitäts-Bibliothek derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeldlich einzusenden, und endlich
3. daß es bei der Verpflichtung des Verlegers: ein Exemplar dem Censor abzugeben, sein Verbleiben behält,

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Januar 1825.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage:

(gez.) Richter. Sabarth.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 23. Bekanntmachung, die Abhaltung der Jahr-Märkte hiesigen Regierungs-Bezirks betreffend.

Es kommt nicht selten der Fall vor, daß in mehreren Städten und Ortschaften, welchen das Recht zur Abhaltung der Jahrmärkte von einem Tage zugestanden worden, solches dadurch überschritten wird, daß denen Jahrmarktsbeziehern verstattet wird, an dem Tage des festgesetzten Krammarktes Vormittags um 12 Uhr ihre Waaren auszulegen, und alsdann den darauf folgenden Tag ebenfalls noch zu verkaufen.

Bei der unverhältnißmäßig großen Zahl der Märkte im hiesigen Departement entstehen hiedurch mehrere Inconvenienzen.

Die Magistrāte und Orts-Behörden werden daher angewiesen, dahin zu wirken, daß an den festgesetzten Jahrmarkts-Tagen die Marktbezieher in den Sommer-Monaten Morgens um 8 und in den Winter-Monaten um 9 Uhr ihre Waaren zum Verkauf auslegen. In denjenigen Orten, wo die Jahrmärkte nur einen Tag abgehalten werden dürfen, kann am zweiten Tage kein Verkauf mehr statt finden.

VII. Januar 205. Oppeln, den 13. Januar 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Präsidii des Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 24. Bekanntmachung, den Urlaub der Justiz-Officianten betreffend.

Nachstehende Verordnung des Herrn Justiz-Ministers, den Urlaub der Justiz-Officianten betreffend:

Obwohl die Verpflichtung der Beamten der Justiz
zu Reisen, sey es im Dienste oder in eigener Angelegenheit, die Erlaubniß ihrer Vorgesetzten einzuholen,
durch das Landrecht und die Gerichts-Ordnung im Allgemeinen vorgeschrieben ist, so fehlt es doch an ausreichenden Bestimmungen und Regeln für die Nach-

suchung und Ertheilung derselben, so daß auch nicht überall gleichmäßig und mit gebührender Strenge verfahren wird.

Um diesem Mangel abzuhelfen, zugleich aber schon bestehende Festsetzungen in Erinnerung zu bringen, und aus der Sache Ungewißheit und Schwierigkeit zu entfernen, verordnet der Justiz-Minister wie folgt:

§. 1.

Urlaubsgesuche sollen in der Regel schriftlich angebracht werden, und den Zweck der beabsichtigten Reise, wohin sie gerichtet ist, die Maaßregeln, welche für die Stellvertretung schon genommen oder zu nehmen sind, und mit Ausnahme der Dienstreisen, wenn die darauf zu verwendende Zeit sich im voraus nicht bestimmen läßt, die Dauer der Abwesenheit enthalten.

§. 2.

In Privat-Angelegenheiten wird die längste Urlaubszeit auf acht Wochen festgesetzt.

§. 3.

Bei Amtsgeschäften ist die Entfernung zwar an diese Einschränkung nicht gebunden, sie wird vielmehr von dem größeren oder geringeren Umfange oder dem Zwecke der Arbeit bedingt, es sind aber dabei die sonstigen Obliegenheiten des Officianten zu berücksichtigen, besonders wenn er im Dienste allein gestellt ist, oder wenn seine längere Vertretung Hindernisse findet. In solchen Fällen wird ein pflichtmäßiges Ermessen, die für die Abkürzung oder künftige Fortsetzung des Geschäfts zu nehmende Entschließung leicht herbeiführen.

§. 4.

Die Vorgesetzten der Behörden müssen darauf halten, daß die Mitglieder, welchen auswärtige Aufträge gegeben sind, in der Zeit der Abwesenheit wechseln, damit die Vertretung möglich, und bei Kollegien der kollegialische Verband durch die Anwesenden erhalten werde.

§. 5.

Richter, welche im Amte allein stehen, bedürfen keiner Erlaubniß zu Dienstreisen.

§. 6.

§. 6.

Die Vorgesetzten der Landes-Collegien haben die Vorschrift der Allg. Gerichts-Ordnung Thl. 3., Tit. 2., §. 30., welche ihnen die Verpflichtung auflegt, von dem Orte, wo das Kollegium seinen Sitz hat, ohne Vorwissen und Genehmigung des Chefs der Justiz auf keine längere Zeit als von einer Sitzung zur andern sich zu entfernen, genau zu befolgen, jedoch soll bei Amtsgeschäften, die Anzeige über den Zweck der Reise, die mögliche Dauer derselben und die Vertretung im Dienste genügen.

§. 7.

Den im §. 5., Tit. 8., Thl. III. der Allg. Gerichts-Ordnung bezeichneten richterlichen Personen, wird in eigener Angelegenheit eine dreitägige Entfernung ohne Urlaub gestattet, wenn die Veranlassung sehr dringend, der unmittelbare Vorgesetzte nicht in der Nähe und für die Wahrnehmung des Amtes gesorgt ist.

§. 8.

Den Subalternen, den Referendarien und Auskultatoren, den Justiz-Kommissarien, den Notarien und den Advokaten wird, zu Reisen im In- und Auslande, von dem unmittelbaren Obern der Urlaub ertheilt.

§. 9.

Die Präsidenten der Obergerichte geben ihn den Mitgliedern derselben, wenn sie die Landesgrenze nicht überschreiten, den Dirigenten der untergeordneten Gerichte, und allen übrigen ihrer Aufsicht anvertrauten Richtern.

§. 10.

Dagegen müssen die Mitglieder der Landes-Kollegien bei Reisen ins Ausland die Bewilligung des Chefs der Justiz erbitten, und ihren Gesuchen muß ein Zeugniß des Präsidii, welches seinerseits die Genehmigung wegen der Vertretung die erforderliche Auskunft enthält, beigefügt werden.

§. 11.

Die Vorgesetzten der untergeordneten Gerichte werden bei Beurlaubung der Mitglieder in eigenen Geschäften auf einen 14tägigen Zeitraum beschränkt.

§. 12.

Eine Beurlaubung auf längere Dauer muß durch den Beamten, der ihrer bedarf, bei dem Präsidio des vorgesetzten Obergerichts nachgesucht, und der Antrag

muß

muß durch eine Bescheinigung des Dirigenten, daß demselben von Seiten des Dienstes nichts entgegen stehe, und für die Stellvertretung gesorgt sey, begründet werden.

§. 13.

Vor Ertheilung eines Urlaubs ist die Wahrnehmung des Amtes während der Abwesenheit zu reguliren, und die Nothwendigkeit der Entfernung nicht nur überhaupt, sondern auch in Ansehung der Zeit derselben, oder der Nutzen, welcher für den Nachsuchenden daraus hervorgehen kann, pflichtmäßig zu prüfen.

§. 14.

Die Erlaubniß ist zu verweigern, wenn in Privatgeschäften durch Bevollmächtigte der Zweck erreicht werden kann.

§. 15.

Bei Reisen zur Wiederherstellung der Gesundheit muß der Krankheitszustand durch ärztliche Bescheinigung dargethan werden.

§. 16.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß Beamte, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, durch ein medizinisches Attest nachweisen müssen, daß das fremde Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nothwendig, und kein einheimisches so geschickt dazu sey. (Anhang zum Allg. Land-Recht §. 124.)

§. 17.

Bei Beurlaubungen außer dem Dienst auf längere Zeit als vier Wochen, wird den Officianten nur die Hälfte ihres Gehalts gewährt, insofern sie sich nicht selbst in der Lage befinden, um auf den vollen Betrag desselben Verzicht leisten zu können. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. März 1808.)

§. 18.

Von dieser Vorschrift findet nur dann eine Ausnahme statt, wenn der Urlaub zu einer Reise ins Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, das letztere durch gehörig qualifizirte ärztliche Atteste nachgewiesen, und in diesem zugleich die Zeit der unumgänglich nöthigen Abwesenheit ausgedrückt wird. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Juli 1810.)

§. 19.

Der, welcher die Erlaubniß zur Reise ertheilt, ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, wegen des Gehalts-Abzugs Anordnung zu treffen.

§. 20.

Ist die Besoldung für die Zeit der Abwesenheit schon erhoben, so wird der Abzug bei der nächsten Gehaltszahlung gemacht, oder es wird die Erstattung des zu viel Empfangenen auf andere Weise eingeleitet.

§. 21.

Wenn Umstände eintreten, welche eine längere als achtwöchentliche Abwesenheit (§. 2.) außer dem Dienste unerläßlich fordern, so soll mit Ausnahme, der vom Staate nicht besoldeten Beamten, und der Krankheitsfälle, die Erlaubniß des Justiz-Ministers eingeholt werden.

§. 22.

Der Tag der Rückkehr wird dem unmittelbaren Vorgesetzten in der Regel schriftlich angezeigt.

§. 23.

Eigenmächtige Entfernung oder Verlängerung der Urlaubszeit, ohne vorher erhaltene Genehmigung, oder ohne erhebliche Ursachen, soll als Uebertretung der Subordination gebührend geahndet werden. (Kr.-Recht §. 355. und 356.

Berlin, den 16. December 1824.

Der Justiz-Minister
(gez.) Kircheisen.

wird hierdurch zur Kenntniß der sämmtlichen Untergerichte und Unterrichter gebracht, mit der Anweisung, sich darnach zu achten, und solche genau zu befolgen.

Ratibor, den 11. Januar 1825.

Das Präsidium des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 25. Bekanntmachung, wegen der der Hypotheken-Behörde zu machenden Anzeige der statt gefundenen Verkäufe von Grundstücken.

Die Befolgung des §. 426., Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, welche lautet:

Justiz-Commissarien oder andere Justiz-Bediente, welche bei Schließung von Kauf-Contracten oder auch nur Punctationen über Grundstücke und bei der darauf erfolgenden Natural-Uebergabe zugezogen werden, müssen bei 10 bis 50 Rthlr. dafür haften, daß von den Contrahenten das abgeschlossene Geschäft binnen 14 Tagen nach erfolgter Natural-Uebergabe bei der Hypotheken-Behörde angezeigt werde,

wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 7. Januar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 26. Bekanntmachung, wegen Obduktion der Leichname der Selbstmörder.

Des Königs Majestät haben in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, vom 4. December d. J., welche durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden ist, zu bestimmen geruht:

daß die in dem §. 156. der Kriminal-Ordnung vorgeschriebene Obduction der Leichname der Selbstmörder künftig nicht mehr erforderlich seyn soll, wenn der Selbstmord erwiesen ist, oder aus den Umständen klar erhellet.

Zufolge dieser Festsetzung werden sämmtliche Gerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts darauf aufmerksam gemacht, daß ihre bisherige Concurrenz in allen solchen Fällen unverändert bleibt, und nur die Zuziehung der ärztlichen Sachverständigen in der angegebenen Voraussetzung ausgeschlossen wird. Ob diese vorhanden sey, läßt sich aus der

ersten Mittheilung von dem betreffenden Ereignisse gewöhnlich entnehmen, so daß in der Regel die Mitnahme der Kunstverständigen unnöthig ist.

Sobald nun der Richter an Ort und Stelle durch Vernehmung von Zeugen den Selbstmord feststellt, oder aber durch Umstände aus dem Leben der Todten, durch die Lage des Orts, wo die That begangen ist, durch eine, etwa zurückgelassene Erklärung über sein Vorhaben, durch den Nachweis einer irregeleiteten Gemüthsstimmung und durch andere mehr oder minder erhebliche Andeutungen die Ueberzeugung erhält, daß die Schuld eines Dritten auch nicht einmal vermuthet werden kann, so genügt es an einer vollständigen Verhandlung über den Befund und die vorgekommenen Ermittelungen, und nur erst dann werden die Kunstverständigen herbeigerufen, wenn der Verdacht eines Verbrechens begründet, oder zum wenigsten nicht ganz entfernt wird.

Daß hierbei mit Umsicht und Sorgfalt verfahren werden muß, darf kaum erinnert werden, und wird hierbei noch bemerkt, daß diejenigen Gerichte sich in einem Irrthum befinden, welche voraussetzen, daß die durch den §. 156. der Kriminal-Ordnung vorgeschriebene äußere Besichtigung der Leichname von Personen, die durch einen Zufall oder durch eine Begebenheit, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, ihr Leben verloren haben, durch einen Arzt oder Chirurgus vorgenommen werden müsse.

Dies verlangt das Gesetz keinesweges, wie die §. §. 152. und 153. eben daselbst über allen Zweifel erheben, es ist vielmehr hinreichend, wenn der Richter den Leichnam in Augenschein nimmt und über seine Wahrnehmungen am Körper verhandelt, so daß weder bei der Wahrscheinlichkeit für ein zufälliges Ereigniß, ein Kunstverständiger mitgenommen, noch bei der nachherigen Gewißheit über den eingetretenen Zufall herbeigerufen werden darf.

Hiernach haben sich sämmtliche Gerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts auf das Sorgfältigste zu achten.

Breslau, den 31. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Dem bereits concessionirten Mechanikus Berg ist höheren Orts eine General-Concession zur Vorzeigung zweier Automaten und anderer optischen Kunstsachen auf fernerweite 2 Jahre, und zwar bis zum 1. Januar 1827 gültig, ertheilt worden.

I. A. VII. Januar 162. Oppeln, den 12. Januar 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Unterförster Hausen zu Chroscżütz in der Forst-Inspektion Kupp ist gestorben, und der Unterförster Nerlich zu Malino in der Forst-Inspektion Neudorff, in dessen Stelle versetzt, des letzteren Stelle aber mit dem Garde-Jäger Franke besetzt worden.

IV. 498. Decbr. pr. Oppeln, den 9. Januar 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher Mitschein in Hultschin zum Kämmerer daselbst.

Der Kreis-Kassen-Bote Mentzel zu Pleß ist vom 1. Januar d. J. ab, pensionirt und an dessen Stelle der ehemalige Polizeibereiter Kolzau in Pleß angestellt worden.

Gestorben ist der katholische Pfarrer Bared in Kunzendorf, Neustädter Kreises.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück V.

Oppeln, den 1sten Februar 1825.

Bekanntmachung.

Von der am 2. Januar 1824 angefangenen Sechsten Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine, sind die auf folgende Prämienschein-Nummern gefallenen Prämien

zu 130 Rthlr.

1	5,369	7	14,[illegible]04	13	50,430	19	206,085	25	282,272
2	5,470	8	33,704	14	50,700	20	206,484	26	291,487
3	6,084	9	34,797	15	65,455	21	214,361		
4	6,618	10	34,868	16	66,829	22	214,469		
5	7,000	11	37,408	17	123,800	23	222,611		
6	7,745	12	41,328	18	145,199	24	260,169		

zu 18 Rthlr.

1	2,721	9	4,116	17	8,548	25	10,938	33	12,836
2	2,730	10	6,672	18	8,708	26	11,373	34	12,916
3	2,782	11	6,727	19	8,711	27	11,569	35	13,412
4	3,078	12	6,986	20	9,011	28	11,573	36	13,415
5	3,458	13	7,025	21	10,256	29	11,714	37	13,421
6	3,651	14	7,393	22	10,396	30	12,462	38	13,658
7	3,682	15	8,012	23	10,397	31	12,497	39	13,861
8	3,976	16	8,015	24	10,915	32	12,634	40	14,279

Fort-

Fortsetzung:

41	14,810	72	26,744	103	46,884	134	70,461	165	99,347
42	14,812	73	32,129	104	50,401	135	72,420	166	99,348
43	14,817	74	33,276	105	50,620	136	73,587	167	100,536
44	14,818	75	33,441	106	51,194	137	74,165	168	100,816
45	14,821	76	34,813	107	51,436	138	74,633	169	100,895
46	14,972	77	34,815	108	51,496	139	77,199	170	103,662
47	14,985	78	34,888	109	51,526	140	77,420	171	103,768
48	16,501	79	36,360	110	51,536	141	79,345	172	104,207
49	17,185	80	36,568	111	51,983	142	79,899	173	104,562
50	17,409	81	37,129	112	52,780	143	80,158	174	106,634
51	18,379	82	37,697	113	53,302	144	80,413	175	106,893
52	18,488	83	38,765	114	53,549	145	80,474	176	108,259
53	18,619	84	38,782	115	54,102	146	80,604	177	108,275
54	18,838	85	39,217	116	54,952	147	81,439	178	108,278
55	18,859	86	39,395	117	55,791	148	81,914	179	108,279
56	20,104	87	39,438	118	56,909	149	81,915	180	110,363
57	20,221	88	39,512	119	62,354	150	82,413	181	110,664
58	20,750	89	39,549	120	62,953	151	82,942	182	110,950
59	21,392	90	40,865	121	64,057	152	83,546	183	110,961
60	21,454	91	42,415	122	64,061	153	84,493	184	111,305
61	21,455	92	42,443	123	64,062	154	85,857	185	111,315
62	21,666	93	42,564	124	64,463	155	86,093	186	111,562
63	22,210	94	42,662	125	64,546	156	86,175	187	114,435
6[illegible]	22,242	95	42,670	126	65,371	157	86,374	188	115,048
65	22,258	96	42,711	127	65,454	158	86,611	189	115,943
66	22,525	97	42,717	128	66,389	159	92,580	190	122,225
67	24,126	98	43,495	129	66,828	160	93,452	191	122,469
68	24,550	99	44,137	130	69,052	161	95,122	192	123,501
69	25,841	100	44,393	131	69,953	162	95,127	193	123,789
70	25,869	101	44,425	132	69,958	163	95,130	194	124,012
71	26,416	102	46,638	133	70,387	164	96,523	195	124,301

Fort-

Fortsetzung:

196	124,685	224	155,181	252	214,887	280	230,191	308	274,850
197	124,737	225	155,291	253	214,930	281	230,339	309	277,276
198	126,062	226	155,340	254	214,932	282	230,566	310	277,551
199	126,219	227	156,409	255	214,937	283	230,667	311	280,373
200	126,409	228	160,310	256	215,722	284	230,587	312	280,795
201	126,555	229	162,779	257	216,567	285	230,738	313	280,897
202	126,724	230	170,125	258	217,212	286	231,015	314	281,160
203	127,218	231	170,277	259	217,495	287	231,062	315	281,162
204	127,465	232	175,870	260	217,646	288	234,714	316	288,909
205	127,619	233	176,090	261	218,632	289	235,284	317	290,492
206	129,322	234	176,606	262	218,776	290	235,826	318	290,778
207	129,393	235	182,080	263	219,018	291	236,465	319	291,203
208	130,463	156	182,082	264	219,081	292	236,594	320	295,688
209	130,465	237	184,272	265	220,466	293	236,597	321	296,641
210	131,344	238	184,331	266	220,769	294	236,815	322	296,792
211	131,974	239	184,633	267	220,925	295	244,621	323	296,988
212	132,090	240	187,291	268	221,634	296	247,543		
213	134,798	241	187,559	269	221,740	297	247,561		
214	141,810	242	189,397	270	222,619	298	250,359		
215	141,827	243	192,073	271	223,733	299	251,559		
216	142,601	244	198,106	272	223,736	300	252,771		
217	142,900	245	199,206	273	228,464	301	254,508		
218	144,211	246	200,039	274	228,480	302	256,799		
219	144,216	247	201,312	275	228,724	303	257,054		
220	146,432	148	201,476	276	228,779	304	260,547		
221	146,517	249	204,158	277	229,356	305	263,206		
222	146,803	250	205,856	278	229,357	306	267,065		
223	152,290	251	207,784	279	229,362	307	274,620		

bis zum 2. d. M. bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung, vom 24. August 1820, und dem Inhalte der Prämienscheine gemäß präkludirt,

der

der Betrag derselben von . . . . 9,194 Rthlr.
aber nach Abzug der dem Prämienfonds zu gewährenden 2,600 Rthlr. Staatsschuldscheine, von den 26 Prämien zu 130 Rthlr. zum Courswerth von $90\frac{7}{11}$ Prozent und der Zinsen hiervon vom Jahre 1824 von . . . . 2,459 „ 5 Sgr.
mit . . . . 6,734 Rthlr. 25 Sgr.
zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden.

Indem solches hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht wird, werden zugleich die Inhaber der von den folgenden Ziehungen zu realisirenden Prämienscheine, mit Bezug auf deren Inhalt und auf die Ziehungslisten, zur pünktlichen Erhebung der Prämien, in den dazu bestimmten Zeiträumen, wiederholt aufgefordert.

Berlin, den 7. Januar 1825.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung der Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Deputirter der Unternehmer:
W. C. Benecke.

Bekanntmachung.

Der Dienstknecht Dressel zu Mogwitz, Grottkauer Kreises, hat bei dem dortigen Brande am 25. Oktober d. J. das Kind seines Brodherrn, mit Aufopferung seiner eigenen Habe, aus den Flammen gerettet. Der ꝛc. Dressel hat dafür eine Prämie von 10 Thalern erhalten.

I. A. VI. 209. Novbr. Oppeln, den 28. December 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Amts - Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück VI.

Oppeln, den 8ten Februar 1825.

Verordnuugen der höchsten Staats-Behörde.

No. 27. Bekanntmachung, wegen des Umtausches der Tresor- und Thaler-Scheine und der vormals Sächsischen Kassen-Billets Litt. A. gegen die in deren Stelle tretenden Kassen-Anweisungen.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung, vom 21. December 1824 §. XIII., Gesetz-Sammlung No. 904., soll nach Verlauf einiger Zeit, wenn das Publikum zuvor zweimal in angemessenen Zwischenräumen aufgefordert ist, die Tresor- und Thaler-Scheine, imgleichen die vormals Sächsischen Kassen-Billets Litt. A. gegen Kassen-Anweisungen umzutauschen, ein Präklusiv-Termin unter der Verwarnung und mit der Wirkung angesetzt werden, daß mit Ablauf desselben alle Ansprüche an den Staat aus dergleichen Papieren erlöschen.

Es wird daher das Publikum in Beziehung auf die Bekanntmachung, vom 22. December v. J., erinnert, die noch cirkulirenden Tresor- und Thaler-Scheine, auch vormals Sächsischen Kassen-Billets Litt. A. gegen Kassen-Anweisungen

1. hier in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere Tauben-Straße No. 30.
2. in den Provinzen aber bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen umzutauschen.

Die letztern schließen ihr Geschäft nach §. IX. der angeführten Allerhöchsten Kabinets-Ordre mit dem 1. März 1825, weshalb von da abgerechnet die Umwechselung nur noch hier in Berlin erfolgen kann. Es wird zwar der gegenwärtigen Ersten Erinnerung noch eine Zweite nachfolgen, demnächst aber mit der vorgeschriebenen Anberaumung eines Präklusiv-Termins verfahren werden.

Berlin, den 15. Januar 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 28. Bekanntmachung, wegen des Abraupens der Bäume.

Da die ungewöhnlich milde Witterung ein früheres Auskriechen der Raupen-Brut befürchten läßt, so bringen wir die durch unsre Amtsblätter am 29. März 1819, 29. Februar 1820, 12. März 1821 und 5. Februar 1822 erlassenen Aufforderungen zum Abraupen der Bäume hiermit in Erinnerung.

VI. 254. Januar c. Oppeln, den 28. Januar 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 29. Aufforderung zur Verhütung der Beschädigung der Straßenbäume.

Es gehen fortwährend Anzeigen ein, daß die mit Mühe und Kosten-Aufwand gesetzten Bäume an den Landstraßen, von ruchlosen Händen beschädiget und vernichtet werden, dadurch aber den rühmlichen Anstrengungen der Behörden entgegen gewirkt wird.

Die

No 29. Obwieszczenie, względem skalicenia drzewek na publicznych drogach rosnących.

Dochodzi nas częste uwiadomienie że drzewka, na publicznych drogach z wielkiemie trudami i kosztami sadzone, często od ludzi bezboznych popsute i wyrywane bywaią, przez co taki człowiek oczywiscie rozporządzeniu zwierzenności się zprzeciwia.

Z.

Die Königl. Landräthlichen Officien werden daher bei Hinweisung auf die verschiedenen Verordnungen zur möglichsten Verhütung der Baumfrevel und deren Bestrafung, namentlich auf die Bekanntmachung vom 28 Februar 1819 (Amtsblatt 1819 Stück X Seite 96) recht dringend aufgefordert, so viel nur irgend in ihren Kräften stehet, Maaßregeln zu treffen, daß die Beschädigung der Straßenbäume verhütet, und die Thäter ermittelt und zur Bestrafung gezogen werden.

Die Dorfgerichte sind hiernach wiederholt mit angemessener Instruction zu versehen, und ist den Denuncianten aufs neue die ausgesetzte Prämie von 3 bis 5 Thaler für die Ergreifung und Ablieferung eines Baumbeschädigers, wenn dieser der That überführt werden kann, zuzusichern.

II. A. XIV. 412. Decbr.

Oppeln, den 22. Januar 1825.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

Z przyczyny tey polecamy władzom Landratowskim, odwoływaiąc się na dawnieysze rozporządzenia i mianowicie na te od 28. Lutego r. 1819 w dzienniku naszym z roku 1819 na stronie 96. publikowane, ażeby iak nay pilniey na to pozorowali, żeby temu popsuciu drzewek nie tylko zapobiegli, ale też przestępnikow chwytanych karali.

Władze policyyne gminskie nie tylko instrukcyą nową opatrzyc, ale też temu nadgrodę od 3. aż do 5 Talarow przyobiecac trzeba, ktory takiego przekonanego wynowayce do ukarania go odstawi.

II. A. XIV. 412. Decbr.

Opole, d. 22. Stycznia 1825.

Krolewska Regencya. II. Wydział.

Verordnungen des Königl Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 30. Bekanntmachung, wegen der nicht mehr statt findenden unentgeldlichen Verabreichung der Schreib Materialien.

Der Herr Justiz-Minister hat durch ein Rescript, vom 25. Oktober v. J., verordnet: daß vom 1. Januar d. J. an, den Mitgliedern der Königl. Gerichte keine Schreib-Materialien in natura verabreicht werden sollen, indem eine Geld-Entschädigung, deren Höhe noch bestimmt und bekannt gemacht werden soll, dafür gereicht werden wird.

Hiernach sind daher vom 1. Januar d. J. ab, keine Natural-Schreib-Materialien den Mitgliedern der Gerichte zu verabfolgen, wonach sich die sämmtlichen Königlichen Gerichte, die mit Etats versehen sind, zu achten haben.

Ratibor, den 25. Januar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 31. Bekanntmachung, wonach die Berichte wegen der getrennten Ehen künftig nicht mehr eingereicht werden dürfen.

Den sämmtlichen Unter-Gerichten des Oberschlesischen Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß die durch die Verordnung vom 2. Juli 1811 (Amtsblatt No. 13. pro 1811 pag. 158) erforderten Berichte wegen der getrennten Ehen künftig nicht mehr eingereicht werden dürfen.

Ratibor, den 25. Januar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 32. Verordnung, betreffend die Controllirung des Geschäftsganges bei den Untergerichten.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Untergerichten und zur Controllirung derselben, wird hiermit nach Maaßgabe einer Verfügung des Chefs der Justiz, vom 29. December v. J., Folgendes angeordnet:

a. die Liste der überjährigen Prozesse, wie sie die Bekanntmachung vom 14. Januar 1823 (Amtsblatt pro 1823, Seite 33) erfordert, ist künftig jährlich im Monat December einzureichen und mit dem letzten November zu schließen. Diese Liste darf keine weitläuftigen Geschichts-Erzählungen von dem Gange des Prozesses, sondern in den betreffenden Colonnen des erhaltenen Schema nur in gedrängter Kürze die gegenwärtige Lage jeder Sache und die Ursachen des verzögerten Fortgangs enthalten,

b. Die Pupillen-Tabellen, welche, wie bisher, ebenfalls im Monat December einzureichen sind, werden auf die Vormundschaften und Kuratelen be-

beschränkt, mit welchen eine Vermögens-Administration verbunden ist.

c. Deposital-Tabellen werden künftig nur von Gerichten, welche kein Collegium bilden, und mit Ausschluß der Privat-Gerichtsbarkeiten, zu Ende des Jahres erfordert. Gerichte mit collegialischer Verfassung überreichen dagegen nur Abschlüsse, welche den Zustand des Civil- und Pupillen-Depositorii am Ende des Rechnungs-Jahres, ohne Bezeichnung der einzelnen Massen, in der Gesammtheit darstellen.

In den Berichten, mit welchen jene Tabellen und diese Abschlüsse eingehen, wird über die geschehene Revision der Depositorien, den Ausfall derselben, die Abnahme der Deposital-Rechnungen, die Erledigung der dagegen erhobenen Erinnerungen und (da wo sie bisher angeordnet worden) die Abhaltung der außerordentlichen Deposital-Sitzung, welche bei den formirten Untergerichten nur Einmal im Jahre, und zwar im Juni eines jeden Jahres geschehen darf, Anzeige geleistet.

d. Die Kriminal-Prozeß-Tabellen und die monatlichen Listen der Gefangenen, welche letztere aber keine andere als die, während der Untersuchung oder Strafe Verhafteten enthalten darf, sind fernerhin in der gesetzlichen Form, und zwar erstere halbjährig im Juni und December einzureichen, und wird in dieser Beziehung die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1824) Amtsblatt 1824, Seite 578) aufgehoben.

e. Bleibt es bei der durch die vorallegirte Bekanntmachung aufgehobenen Einreichung der jährlichen Liste von den auf dem Transport oder aus den Gefängnissen entwichenen Verbrecher, dagegen ist über jede Entweichung aus dem Gefängnisse Bericht zu erstatten.

f. Die Civil- und Kriminal-Referenten-Tabellen werden von den Untergerichten erster Klasse vierteljährig nach folgenden Rubriken eingereicht:

1. fortlaufende Zahl,
2. Namen der Referenten und Correferenten,
3. es waren distribuirt:

   Relationen — Correlationen.

   Nur die Gesammtzahl wird bei jedem Re- und Correferenten angegeben, ohne die einzelnen Nummern des Distributions-Buches aufzuführen.

4. Da-

4. Davon sind abgemacht:
Relationen — Correlationen.
5. Es bleiben daher unerledigt;
Relationen — Correlationen.
6. Aus welchem Vierteljahre.
In der Colonne wird bei jedem Referenten in folle bemerkt, wie viel Sachen aus jedem Quartal bei ihm im Rückstande sind.

g Suspension vom Amte kann nur von dem Landes-Justiz-Kollegio angeordnet werden. Dagegen wird in dringenden Fällen, z. B. bei Veruntreuungen, dem unmittelbaren Vorgesetzten gestattet, den schuldigen Beamten bis auf fernere Verfügung außer Dienstthätigkeit zu setzen. Es muß aber davon sofort an das Ober-Landes-Gericht Bericht erstattet werden.

Die sämmtlichen Untergerichte des Oberschlesischen Departements haben sich nach diesen Bestimmungen genau zu achten und sie pünktlich zu befolgen.

Ratibor, den 25. Januar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben den beiden Candidaten der Theologie:
dem Friedrich August Daniel Freitag, 26 Jahr alt, aus Reinersdorff,
dem Gustav Friedrich Julius Schumann, 23 Jahr alt, aus Carolath,
nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt, und den nachstehend genannten Candidaten der Theologie

1. dem Friedrich Wilhelm Gustav Suckow, 25 Jahr alt, aus Langenöls, Nimptscher Kreises,
2. dem Julius Müller, 23½ Jahr alt, aus Ohlau,
3. „ Carl Heinrich Kölling, 24½ Jahr alt, zu Groß-Deutschen, Creutzburger Kreises,
4. dem Carl Wilhelm Giemer, 26 Jahr alt, zu Schwuntnig bei Jordansmühle,

5. dem

5. dem Christian Gottlieb Weigelt, 28 Jahr alt, zu Gleichau bei Pitschen,
6. • Friedrich Moritz Göbel, 27 Jahr alt, zu Rawitsch,
7. • Carl Ferdinand Berger, 26 Jahr alt, zu Röversdorff im Schönauschen Kreise,
8. dem Ernst Wilhelm Kühle, 34 Jahr alt, zu Niesky,
9. • Franz Anton Hennecke, 29¼ Jahr alt, zu Liegnitz,
10. • Friedrich August Haltopf, 23½ Jahr alt, zu Druse bei Glogau,
11. • Christian August Kettner zu Pilsnitz, Breslauer Kreises,
12. • August Ferdinand Rumpe, 27 Jahr alt, zu Jordansmühl,
13. • Gottlob Ferdinand Degner, 27 Jahr alt, aus Hirschberg,
14. • Friedrich Wilhelm Assig, 25 Jahr alt, zu Deutsch-Steine, Ohlauer Kreises.
15. dem Christian Adolph Pursche zu Süßmannsdorff bei Ohlau, 23 Jahr alt;
16. dem Eduard Kunzendorff, 26 Jahr alt, zu Putschlau, bei Groß-Glogau,

nachdem sie von der geistlichen Prüfungs-Commission pro ministerio examinirt worden und bestanden haben, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 5. December 1824.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Belobungs-Anzeige.

Bei dem am 23. December v. J. in der Scholtisei zu Riemertsheyde im Neisser Kreise ausgebrochenen Brande, haben sich durch besondere Thätigkeit und Anstrengung beim Löschen der Gutsbesitzer Herr Pino auf Lassoth, und bei der Lebensrettung des in höchster Gefahr sich befundenen Brenners Jackisch der Dienstknecht Winkler und der Sohn des Gärtners Grundler zu Nieder-Jeutritz ausgezeichnet. Ihre Verdienstlichkeit wird als Anerkenntniß derselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. VI. 169. Januar c. Oppeln, den 27. Januar 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Ober-Zoll-Inspektoren Rauschmann zu Landsberg und v. Brandt zu Neustadt, sind von des Königs Majestät zu Steuer-Räthen ernannt worden.

Der Probstei-Administrator Baron v. Plotho, zum katholischen Stadt-Pfarrer in Neisse.

Der zeitherige Ober-Kapellan Weidner in Patschkau, zum katholischen Pfarrer in Bielau, Neisser Kreises.

Der Schneidermeister Anton Kiehl in Peiskretscham, zum Kämmerer daselbst.

Dem Fuß-Gensd'armen Schibeck ist der erledigte Kreis-Bothen-Posten beim Landräthlichen Officio in Creutzburg conferirt worden.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat Januar 1825.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	1	2	—	—	25	—	—	21	—	—	13	7	—	15	—	3	—	—
2.	„ Cosel	—	25	2	—	15	2	—	11	8	—	10	—	—	11	5	2	5	—
3.	„ Creutzburg	1	—	4	—	14	8	—	13	5	—	10	9	—	24	—	4	10	2
4.	„ Falkenberg	—	25	10	—	16	1	—	12	5	—	8	8	—	10	10	1	21	5
5.	„ Grottkau	—	26	—	—	16	—	—	14	—	—	9	6	—	17	—	1	21	—
6.	„ Leobschütz	—	23	7	—	13	2	—	9	11	—	8	3	—	9	2	1	15	9
7.	„ Lublinitz	1	1	4	—	19	3	—	19	10	—	12	3	—	20	—	4	—	—
8.	„ Neisse	—	25	10	—	15	10	—	11	9	—	9	5	—	14	—	2	—	—
9.	„ Neustadt	—	27	4	—	14	11	—	11	1	—	9	9	—	13	2	2	5	10
10.	„ Oppeln	—	29	2	—	18	10	—	13	4	—	12	2	—	15	6	2	20	—
11.	„ Pleß	1	6	—	—	14	5	—	16	4	—	9	6	—	16	3	1	20	—
12.	„ Ratibor	—	22	10	—	13	6	—	10	10	—	8	4	—	10	—	1	21	5
13.	„ Rosenberg	1	9	7	—	21	9	—	15	3	—	10	9	—	12	—	2	28	—
14.	„ Rybnick	—	24	5	—	13	10	—	10	5	—	7	1	—	10	1	2	—	—
15.	„ Groß-Strehlitz	—	26	1	—	16	—	—	13	1	—	10	—	—	15	8	2	10	—
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	—	27	6	—	17	—	—	14	3	—	12	—	—	15	—	2	8	7

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück VII.

Oppeln, den 15ten Februar 1825.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörde.

No. 33. Publikandum wegen Nachzahlung der Reductions-Ausfälle bei den Militär-Pensionen, an die unbekannten Erben.

Für die in nachstehendem Verzeichnisse namentlich aufgeführten, bereits verstorbenen Pensionäre ist aus der Zeit vom 1. September 1807 bis Ende Mai 1814, wo die Militär-Pensionen der Herabsetzung unterworfen waren, ein Rückstand, nämlich der sogenannte Reductions-Ausfall, verblieben, welcher auf allerhöchsten Königl. Befehl jetzt in Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerthe, nachgezahlt werden soll.

Da aber die Erben dieser verstorbenen Pensionäre unbekannt sind; so werden solche, sie mögen sich um gedachten Ausfall in früheren Zeiten schon irgendwo beworben haben, oder nicht, mit allerhöchster Genehmigung hierdurch öffentlich aufgefordert, sich sobald als möglich, und spätestens innerhalb neun Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung, unter Angabe ihrer Erbschafts-Berechtigung, und ob dabei noch Miterben, besonders Minorenne, concurriren, bei dem unterzeichneten Departement schriftlich zu melden, widrigenfalls aber zufolge allerhöchster Bestimmung vom 3. Januar c. zu gewärtigen, daß nach Ablauf der obigen Frist gegen die bis Ende October d. J. sich nicht gemeldeten Theilnehmer die Präclusion unfehlbar eintreten, und Niemand

bei später eingehenden Reclamationen über diesen Gegenstand weiter gehört werden soll, indem nach Ablauf des obigen Termins das ganze Verfahren für immer abgeschlossen wird.

Eine schleunige Verfügung zur Zahlung ist bei der großen Anzahl von Interessenten auf jede einzelne Anmeldung zwar nicht sogleich, sondern nur nach und nach, zu erlassen, indessen wird Jeder, sobald er sich gemeldet hat, zur Vorbeugung aller Zweifel wegen gehöriger Anmeldung vor dem Präclusiv-Termin, von hier aus eine kurze schriftliche Notiz zu seiner Legitimation erhalten, in welcher zugleich der Reductions-Betrag, so wie die zahlende Regierungs-Haupt-Kasse, und die Zeit, wann die Zahlung ungefähr erfolgen wird, bezeichnet seyn soll.

Jeder sich Meldende hat daher außer seinem Stand oder Charakter, und den oben bezeichneten Punkten, auch seinen Aufenthalt, und in welchem Regierungs-Bezirk solcher belegen, deutlich anzugeben, wogegen es der Einsendung der Erb- und sonstigen Legitimationen an uns, nicht bedarf, da solche von den Königl. Regierungen, durch deren Haupt-Kassen die Zahlung erfolgt, zu seiner Zeit werden eingefordert und genau geprüft werden.

Im übrigen können die Königl. Kassen da, wo von einem Pensionär mehrere Erben, und vielleicht in verschiedenen Regierungs-Bezirken zerstreut wohnhaft, vorhanden sind, schon überall, und zumal bei Leistungen in Staats-Schuldscheinen, sich nicht auf theilweise Zahlungen und Absendungen in andere Regierungs-Bezirke einlassen, daher die sämmtlichen Erben eines und desselben Pensionairs, hauptsächlich wenn sie nicht in einem und demselben Regierungs-Departement wohnen, einen ihrer Miterben oder sonstigen gerichtlich Bevollmächtigten zur Empfangnahme des ganzen Reductions-Ausfalls zu legitimiren, und uns anzuzeigen haben, auch erwarten wir in Fällen dieser Art, ohne vorherige Einigung sämmtlicher eingreifenden Erben von einzelnen derselben keine die Zahlung und das ganze Geschäft nur verzögernde Anmeldungen.

Berlin, den 12. Januar 1825.

Kriegs-Ministerium. — Departement für die Invaliden.

v. Schlieffen. v. Stach.

Ver-

Verzeichniß

von den Pensionären, für welche noch der Reductions-Ausfall nachzuzahlen ist.

No.	Charge	Namen.	Truppentheil.	No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
1	Gn. Lieut.	v. Brüzewitz	Chef eines Drag. Reg.	28	Oberst.	v. Quos, Wilh.	Baczko Drag.
2	=	v. Plötz	Chef eines Inf. Reg.	29	=	v. Schack	Grevenitz
3	=	v. Seibert	Werbe-Insp.	30	=	v. Schlemmer	Comdt. in Silberberg
4	=	v. Thadden	Chef eines Inf. Reg.	31	=	v. Skrbensky	Katt Drag.
5	Gen. Maj.	v. Bieberstein	Chef eines Drag. Reg.	32	=	v. Strachwitz	3. Inf. Reg.
6	=	v. Gettkandt	Chef eines Husaren-Reg.	33	=	v. Uechtritz	Auer Drag.
7	=	v. Kainsky	Herzberg. Drag.	34	=	v. Westdorff	Kropf
8	=	v. Hessen	Natzmer.	35	=	v. Witten	Pirch 3. Bat.
9	=	v. Hollwede	Herzberg. Drag.	36	=	v. Zschertwitz	Henkel Cuir.
10	=	v. Kalkstein	Alvensleben	37	Oberstlt.	v. Blacha	Busch Drag.
11	=	v. Kluchzner	4te Inf. Reg.	38	=	v. Boden	König 3. Bat.
12	=	v. Manstein	Chef eines Inf. Reg.	39	=	v. Bresemann	Beeren Cuir.
13	=	v. Puttkammer	Owstien Inf.	40	=	v. Holly	Alvensleben 3. Bat.
14	=	v. Wagenfeld	Chef eines Cuir. Reg.	41	=	v. Koschitzky	Grawert
15	Oberst.	v. Berg	Kunheim.	42	=	v. Mitkau	Zenge 3. Bat.
16	=	v. Bieberstein	F. Pleß Husaren	43	=	v. Plötz	Prittwitz Drag.
17	=	v. Bomsdorff	Thile 3. Bat.	44	=	v. Prosch	Chef eines Füsil. Bat.
18	=	v. Holzendorff	Leib-Cuir.	45	=	v. Rohrscheid	Heising Cuir.
19	=	v. Jurgas	Comdt. in Weichselmünde	46	=	v. Seydlitz	Holtzendorff Cuir.
20	=	v. Koschenbahr	Renouard 3. Bat.	47	=	v. Strakowsky	Towarzycz
21	=	v. Koslowsky	Winning	48	=	v. Sixtin	5. Inf. Reg.
22	=	v. Legat	F. Hohenl. 3. Bat.	49	=	v. Somnitz	Tschepe 3. Bat.
23	=	v. Lentz	Comdt. in Pillau	50	=	v. Steinwehr	Auer Drag.
24	=	v. Linstow	J. Larisch	51	=	Küchmeister von Sternberg	Heyking Drag.
25	=	v. Münchow	Kropf 3. Bat.				
26	=	v. Näse	Treuenfels 3. Bat.				
27	=	v. St. Paul	Thile 3. Bat.				

No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
52	Oberstlt.	v. Stutterheim	5. Inf. Reg.
53	=	Batich	Ingenieurs
54	=	v. Winzingerode	Ivernois Füsil
55	=	v. Zinken	Artillerie
56	Major.	v. Arnim	Kaufberg 3. Bat.
57	=	v. Berge	Esebeck Drag
58	=	v. Blankenburg	Winning
59	=	v. Block	Calkreuth
60	=	v. Bronsart	Chlebowsky 3. Bat.
61	=	v. Burghagen	Zastrow
62	=	v. Calbow	Usedom Husar.
63	=	v. Crousaz	Sanitz
64	=	v. Falkowsky	Rosen Füsil. Bat.
65	=	v. Forcade	Gettkandt Husar.
66	=	v. Freiwald	Hamberger
67	=	v. Hahn	Schimonsky 3. Bat.
68	=	v. Hellermann	Rudorff Husar.
69	=	v. Herda	Schimonsky
70	=	v. Herwarth	Grawert
71	=	v. Heyden	Renouard
72	=	v. Kessel	Kropff
73	=	v. Kowalsky	3. Inf. Reg.
74	=	Künzlin	Alvensleben
75	=	v. Lettow	Quitzow Cuir.
76	=	v. Liezewsky	Kaufberg
77	=	v. Malschitzky	Baczko Drag.
78	=	v. Marzinowsky	4. Inf. Reg.

No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
79	Major.	v. Ruz	Kalkreuth
80	=	v. Pretzmann	Heyking Drag.
81	=	v. Prittwitz	N. Schles. Füsil. Bat.
82	=	v. Puttkammer	Rouquette Drag.
83	=	v. Quednow	Holtzendorff Cuir.
84	=	v. Rapin	Esebeck Drag.
85	=	v. Rathenow	Pr. Louis
86	=	v. Rieben	Hamberger 3. Bat.
87	=	Rilke	Ingenieurs
88	=	v. Roggenbuck	Diericke 3. Bat.
89	=	v. Sädisch	Auer Drag.
90	=	v. Schaikowsky	Wedell Inf.
91	=	v. Schmude	3. Inf. Reg. 3. Bat.
92	=	v Schweinitz	Pelchrzim
93	=	v. Skrbensky	Bünting Cuir.
94	=	v. Starzinsky	Rüts
95	=	v. Thadden	Pr. Ferdinand
96	=	v. Tietzenhöfer	Pr. Heinrich 3. Bat.
97	=	du Trossel	Bünting Cuir.
98	=	v. Uechtritz	Krafft Drag.
99	=	v. Unruh	1. Inf. Reg.
100	=	v. Vollgnad	Pelchrzim
101	=	v. Wackenitz	Bülow Füsil. Bat.
102	=	v. Wedell	Tschepe
103	=	v. Westeeström	Owstien 3. Bat.
104	=	v. Willer	Grewenitz 3. Bat.
105	=	v. Winankow	Puttkammer 3. Bat.
106	=	v. Wins	Hamberger 3. Bat.

No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.	No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
107	Major.	v. Zagorsky	F. Pleß Husar.	127	Rittmstr.	v. Schöning	Prittwitz Drag.
108	=	v. Zieten	Hzg. v. Brschwg.	128	=	Simund	Towarzycz
109	Kapitän.	v. Barzikowsky	Gremenitz 3. Bat.	129	=	v. Tiedewitz	Prittwitz Husar
110	=	v. Borne	Möllendorff	130	Lieut.	v. Tempsky	K. zu Hessen
111	=	v. Bruyn	3. Inf. Reg. 3. Bat.	131	Gn. Chir.	Laube	Alt Larisch
112	=	v. Chmilinsky	Ingenieurs	132	Rg. Chir.	Drömer	Zenge
113	=	v. Gottschalk	Malschitzky	133	=	Morgenstern	Plötz Inf.
114	=	v. Haidler	Pr. Louis	134	=	Saltzmann	Heising Cuir.
115	=	v. Monsterberg	Auer Drag.	135	=	Schwartz	Brschwg. Oels
116	=	v. Reck	Treskow 3. Bat.	136	=	Seeliger	J. Larisch
117	=	v. Reinbaben	Zastrow Inv. Comp.	137	=	Trenkert	Sanitz
118	=	v. Rhaden	O. Schles. Füsil. Brig.	138	=	Werner	Prittwitz Husar
119	=	v. Sacken	Renouard			Wittwen.	Ist eine geborne
120	=	v. Schewen	Borcke				
121	=	v. Tretschler	1. Inf. Reg.	139	G. F. M.	v. Knobelsdorff	v. Ramin
122	=	v. Wartenberg	Tschammer	140	Gen. Lt.	v. Pomeiske	v. Koschenbahr
123	=	v. Winzingerode	Malschitzky	141	=	v. Prittwitz	unbekannt
124	=	v. Wittken	Prittwitz Drag.	142	=	v. Schönfeld	v. Belcastel
125	Rittmstr.	v. Goddenthow	Usedom Husar.	143	Gn. Maj.	v. Herzberg	v. Häseler
126	=	v. Schill	F. Pleß Husar.	144	Oberst.	v. Bardeleben	v. Thile

Zur Nachricht für die Erben:

Für nachstehende Pensionaire ist der Reductions-Ausfall nur geringe, und beträgt für jede der folgenden Numern

Nr. 35, 37, 51, 62, 75, 116, 118, 119, 139 unter 100 Rthlr., jedoch über 50 Rthlr.

Dagegen für

Nr. 39, 48, 53, 66, 68, 71, 98, 113, 114, 123, 126, 130, 133, 136 unter 50 Rthlr. und bis 12½ Rthlr. herab.

No. 34. Bekanntmachung, betreffend die Stempelfreiheit der Gesuche und Verhandlungen wegen Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gewerbe, die Hausir Gewerbe mit eingeschlossen.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat mit Bezug auf Lit. c. §. 3 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, mittelst Rescripts vom 17. November pr. a. festgesetzt:

daß alle Gesuche und Verhandlungen, welche sich auf die Erlaubniß zum Betriebe der Gewerbe, die Hausir-Gewerbe mit eingeschlossen, und auf die Festsetzung der Gewerbesteuer beziehen, von den Stempel-Abgaben befreit seyn sollen.

Dies wird dem Publiko und den Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden resp. zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

VII. 320. Januar. Oppeln, am 28 Januar 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 35. Bekanntmachung wegen des Verkaufs von ländlichen zur Nahrung dienenden Erzeugnissen in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten.

Die unterm 14. Juny v. J. (Amtsblatt von 1824 St. 29 No. 156) erlassene Bekanntmachung

wegen des Verkaufs von ländlichen zur Nahrung dienenden Erzeugnissen in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten,

beruhet zwar auf ausdrücklichen Bestimmungen der hohen Ministerien, sie bedarf indeß in Folge des späterhin publicirten, und im 12ten Stück der vorjährigen Gesetz Sammlung abgedruckten neuen Hausir-Regulativs vom 28. April p. a. in mehreren Punkten einer ebenfalls höhern Ortes vorgeschriebenen Berichtigung.

In

In der gedachten Bekanntmachung ist nämlich

1. unter den Erzeugnissen, welche von den Landleuten ohne Hausir-Gewerbschein, auch außer den Markttagen, durch Umhertragen in den Straßen sollen feil geboten werden dürfen, auch Mehl genannt. Dieses gehört aber nicht zu den selbst gewonnenen und selbst verfertigten Waaren der Landleute, mithin nicht zu denjenigen Gegenständen, womit denselben nach dem §. 4. des obgedachten Regulativs jener Verkehr ohne Gewerbschein zu gestatten ist. Wenn jedoch Müller das von ihnen verfertigte Mehl verkaufen wollen, so findet der gedachte §. auf sie allerdings Anwendung, da die trockenen Mühlen Fabrikate nach §. 14 No. 1. des Regulativs zu den Gegenständen des Wochen-Markt-Verkehrs gehören.

2. Ist in obgedachter Bekanntmachung die Bemerkung enthalten: es stehe fest, daß die gewerbetreibenden Bäcker, Fleischer und Mehlhändler außer der halben Meile um die Stadt, noch immer ihre Waaren, und zwar nicht blos an den Wochen-Markttagen, sondern täglich auf dem Markt der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte bringen, auch in die Häuser mit ihren Nahrungs-Artikeln insofern gehen dürfen, als sie entweder von dem Bewohner hereingerufen werden, oder ausdrückliche Bestellungen bestimmter Abnehmer vorangegangen sind, wobei es sich indeß von selbst versteht, daß die Verkäufer ihre Waare zuvor bei der betreffenden Steuerstelle angemeldet, und die Mahl- und Schlachtsteuer davon entrichtet haben müssen.

Bäcker, Schlächter und Mehlhändler, welche außer der halben Bannmeile einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen, dürfen indessen in Gemäßheit des neuen Regulativs ihre Waaren in solchen Städten nur auf den Wochenmärkten, zu welchen, wie sich von selbst verstehet, die gewöhnlichen Gemüse- oder Victualien-Märkte zu rechnen sind, und außer denselben nur auf vorgängige Bestellung an bestimmte Abnehmer ohne Gewerbschein verkaufen; dagegen müssen sie zum Verkauf außer der Marktzeit einen Gewerbschein lösen. Uebri-

brigens gehören, wie hier zur Beseitigung eines etwanigen Zweifels bemerkt wird, Brodwaaren aller Art und frisches Fleisch zu den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs, deren Verkauf auf dem Marktplatze kein Hausirhandel ist, auf den allein die besondern Bestimmungen des Regulativs §. 14. No. 1. passen.

Auf Veranlassung der hohen Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei, wird Vorstehendes zur Berichtigung obgedachter Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VII. 45. Jan. c. a. Oppeln, den 29. Januar 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 36. Bekanntmachung wegen Auszahlung der Prämien auf Staatsschuld-Scheine.

Von den erschienenen Gewinn-Listen der 8ten Staatsschuldschein-Prämien-Ziehung sind Exemplare an sämmtliche Königl. Landräthliche Officien und an die Magisträte, behufs der Aushängung in den Amts-Localen zur allgemeinen Kenntnißnahme, mitgetheilt worden.

Indem wir das Publikum hievon unterrichten, bemerken wir, daß die Auszahlung der Prämien-Gewinne von 18 Rthlr. bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Abgabe der Prämien-Scheine und Vorzeigung des betreffenden Staats-Schuldscheins vom 15. März bis Ende Juni d. J. erfolgen wird.

Oppeln, den 31. Januar 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No.

No. 37. Publicandum, betreffend die Aufhebung des Verbots des Einlasses des Schaafviehes aus dem Königreich Pohlen und dem Freistaat Krakau.

Das unterm 11. November v. J. im Amtsblatt 1824 Stück 46. No. 219. pag. 586 ergangene Verbot des Einlasses des Schaafviehes aus dem Königreich Pohlen und dem Freistaat Krakau in das hiesige Regierungs-Departement, wird hierdurch wieder aufgehoben.

I. A. IX. Februar 271. Oppeln, den 8. Februar 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnung der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

No. 38. Publicandum wegen des Getreide-Ankaufs für die Magazine.

In der wegen des Getreide-Ankaufs für die Magazine unsers Geschäfts-Bereichs an sämmtliche Produzenten in der Provinz diesseits gerichteten, in den hiesigen Zeitungen sowohl, als in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Breslau und Oppeln erschienenen Bekanntmachung vom 6ten d. M. findet sich schon bemerkt, daß Angebote von Hafer vorzugsweise berücksichtiget werden.

Mit dem Ankaufe dieses Naturals wird hierorts auch ferner fortgefahren, wogegen das zur Anschaffung höhern Orts nur genehmigte Roggen-Quantum durch die bisherigen Anerbietungen und Ablieferungen beinahe vollständig gedeckt ist. Die noch fehlende unbedeutende Quantität Roggen dürfte durch die Einlieferungen der Produzenten in den ersten Tagen dieses Monats ebenfalls gesichert werden.

 In

In Betreff des Naturalien-Ankaufes für die Magazine zu Brieg, Cosel, Neisse, Glatz und Silberberg können die betreffenden dortigen Verwaltungen ferner Auskunft geben.

Die Herren Gutsbesitzer und Landwirthe, welche von der Gelegenheit zum unmittelbaren Absatze ihrer Hafer-Vorräthe in das hiesige Magazin, dem Inhalte der Bekanntmachung vom 6. Januar c gemäß, noch Gebrauch machen wollen, ersuchen wir, ihre dießfälligen Offerten mündlich oder schriftlich im Laufe dieses Monats möglichst direct an uns gelangen zu lassen.

Breslau, den 1. Februar 1825.

Die Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.
(gez.) Weymar. Piper.

Bekanntmachung.

Wir haben dem Kandidaten der Theologie, August Daniel Freytag in Schönau bei Creuzburg, nach bestandener Prüfung das Zeugniß zur Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt. Imgleichen sind folgende Candidaten pro venia docendi geprüft worden:

1. Der August Gottlob Fiedler, in Vorhaus bei Haynau,
2. „ Samuel Gottlieb Heinrich, in Neumarkt,
3. „ Carl Friedrich August Pannewitz, zu Scheidelwitz,
4. „ August Eduard Dehmel, in Kleschwitz, und
5. „ Samuel Ludwig Koschinsky, in Pitschen,

und haben die Erlaubniß zum Predigen erhalten.

C. V. Januar 33. Breslau, den 15. Januar 1825.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Be-

Bekanntmachung.

Den 5ten Januar d. J. ist die im vorigen Jahre neu erbaute evangelische Schule zu Deutsch-Würbitz im Creutzburger Kreise feierlich eingeweihet worden.

Oppeln, den 3. Februar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Steuer-Rath Sohet in Ratibor ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, und die interimistische Verwaltung dieses Steuer-Raths-Postens dem Steuer-Rath Wils übertragen worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Assessor, Criminal-Rath Engel zu Gleiwitz, ist als Stadtrichter daselbst angestellt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius, Lieutenant Thill, als Assessor beim Stadtgericht zu Gleiwitz.

Der Stadtrichter Porsch zu Krappitz, ist zugleich zum Stadtrichter in Ujest ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Hippel zu Strasburg, ist als Justitiarius beim Domainen-Justiz-Amte Bodland-Neuhoff angestellt worden.

Die bisherigen Auscultatoren Hancke, Hoffrichter, Chyträus und Bartelmus sind zu Referendarien ernannt.

In Rybnik sind gewählt und bestätiget worden:

Der Bürger Caspar Göhrig auf anderweitige sechs Jahre zum Kämmerer, und die Bürger Joseph Stephany und Jacob Müller zu unbesoldeten Rathmännern.

Der zeitherige Kooperator Johann Kubessa in Zauchwitz, zum perpetuirlichen katholischen Pfarr-Administrator in Pommerswitz, Leobschützer Kreises.

Der zeitherige Lokal-Kapellan Johann Bernard in Kochanowitz, zum katholischen Pfarrer in Wieschowa, Beuthner Kreises.

Der

Der Tischlermeister Dosterschill, Glasermeister Thiell und Schwarzfärber Krieger in Ratibor, sind auf sechs hinter einander folgende Jahre zu unbesoldeten Rathsherren daselbst gewählt und bestätiget worden.

Der Wundarzt von Zakrzewsky zu Rosenberg ist, vom 1. März d. J. ab, von der ihm interimistisch übertragenen Verwaltung des Kreis-Chirurgen-Postens im Rosenberger Kreise entbunden, und an seine Stelle der Wundarzt Schindicht von dem gedachten Zeitpunkte ab interimistisch angestellt worden.

I. A. IX. 273 Februar. Oppeln, den 7. Februar 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Amts - Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück VIII.

Oppeln, den 22ten Februar 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 2. enthält:

No. 911. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. December 1824. Die Auszahlung derjenigen Gehaltsrate, welche bei in Untersuchung gewesenen, aber freigesprochenen öffentlichen Beamten während der Amts-Suspension, eingehalten worden.

No. 912. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Januar 1825, betreffend die Untersuchungen der Postfuhrzettel-Contraventionen.

No. 913. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Januar 1825, betreffend das den Polizei-Behörden in den Rhein-Provinzen obliegende Verfahren gegen die, öffentlicher Unzucht nachgehenden Weibspersonen.

Ver-

Verordnungen der höchsten Staats-Behörde.

No. 39. Publikandum wegen Nachzahlung der Reductions-Ausfälle bei den Militär-Pensionen, an die unbekannten Erben.

Für die in nachstehendem Verzeichnisse namentlich aufgeführten, bereits verstorbenen Pensionäre ist aus der Zeit vom 1. September 1807 bis Ende Mai 1814, wo die Militär-Pensionen der Herabsetzung unterworfen waren, ein Rückstand, nämlich der sogenannte Reductions-Ausfall, verblieben, welcher auf allerhöchsten Königl. Befehl jetzt in Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerthe, nachgezahlt werden soll.

Da aber die Erben dieser verstorbenen Pensionäre unbekannt sind; so werden solche, sie mögen sich um gedachten Ausfall in früheren Zeiten schon irgendwo beworben haben, oder nicht, mit allerhöchster Genehmigung hierdurch öffentlich aufgefordert, sich sobald als möglich, und spätestens innerhalb neun Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung, unter Angabe ihrer Erbschafts-Berechtigung, und ob dabei noch Miterben, besonders Minorenne, concurriren, bei dem unterzeichneten Departement schriftlich zu melden, widrigenfalls aber zufolge allerhöchster Bestimmung vom 3. Januar c. zu gewärtigen, daß nach Ablauf der obigen Frist gegen die bis Ende October d. J. sich nicht gemeldeten Theilnehmer die Präclusion unfehlbar eintreten, und Niemand bei später eingehenden Reclamationen über diesen Gegenstand weiter gehört werden soll, indem nach Ablauf des obigen Termins das ganze Verfahren für immer abgeschlossen wird.

Eine schleunige Verfügung zur Zahlung ist bei der grossen Anzahl von Interessenten auf jede einzelne Anmeldung zwar nicht sogleich, sondern nur

nur nach und nach, zu erlassen, indessen wird Jeder, sobald er sich gemeldet hat, zur Vorbeugung aller Zweifel wegen gehöriger Anmeldung vor dem Präclusiv-Termin, von hier aus eine kurze schriftliche Notiz zu seiner Legitimation erhalten, in welcher zugleich der Reductions-Betrag, so wie die zahlende Regierungs-Haupt-Kasse, und die Zeit, wann die Zahlung ungefähr erfolgen wird, bezeichnet seyn soll.

Jeder sich Meldende hat daher außer seinem Stand oder Charakter, und den oben bezeichneten Punkten, auch seinen Aufenthalt, und in welchem Regierungs-Bezirk solcher belegen, deutlich anzugeben, wogegen es der Einsendung der Erb- und sonstigen Legitimationen an uns, nicht bedarf, da solche von den Königl. Regierungen, durch deren Haupt-Kassen die Zahlung erfolgt, zu seiner Zeit werden eingefordert und genau geprüft werden.

Im übrigen können die Königl. Kassen da, wo von einem Pensionär mehrere Erben, und vielleicht in verschiedenen Regierungs-Bezirken zerstreut wohnhaft, vorhanden sind, schon überall, und zumal bei Leistungen in Staats-Schuldscheinen, sich nicht auf theilweise Zahlungen und Absendungen in andere Regierungs-Bezirke einlassen, daher die sämmtlichen Erben eines und desselben Pensionärs, hauptsächlich wenn sie nicht in einem und demselben Regierungs-Departement wohnen, einen ihrer Miterben oder sonstigen gerichtlich Bevollmächtigten zur Empfangnahme des ganzen Reductions-Ausfalls zu legitimiren, und uns anzuzeigen haben, auch erwarten wir in Fällen dieser Art, ohne vorherige Einigung sämmtlicher eingreifenden Erben von einzelnen derselben keine die Zahlung und das ganze Geschäft nur verzögernde Anmeldungen.

Berlin, den 12. Januar 1825.

Kriegs-Ministerium. — Departement für die Invaliden.

v. Schlieffen. v. Stach.

Verzeichniß

von den Pensionären, für welche noch der Reductions-Ausfall nachzuzahlen ist.

No.	Charge	Namen.	Truppentheil.	No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
1	Gn. Lieut.	v. Brüsewitz	Chef eines Drag. Reg.	28	Oberst.	v. Quoß, Wilh.	Baczko Drag.
2	"	v. Plötz	Chef eines Inf. Reg.	29	"	v. Schack	Grevenitz
3	"	v. Seibert	Werbe-Insp.	30	"	v. Schlemmer	Comdt. in Silberberg
4	"	v. Thadden	Chef eines Inf. Reg.	31	"	v. Skrbensky	Katt Drag
5	Gen. Maj.	v. Bieberstein	Chef eines Drag. Reg.	32	"	v. Strachwitz	3. Inf. Reg.
6	"	v. Gettkandt	Chef eines Husaren-Reg.	33	"	v. Uechtritz	Aner Drag.
7	"	v. Kainsky	Herzberg. Drag.	34	"	v. Westdorff	Kropf
8	"	v. Hessen	Ratzmer.	35	"	v. Witten	Pirch 3. Bat.
9	"	v. Hollwede	Herzberg. Drag.	36	"	v. Zschertwitz	Henkel Cuir.
10	"	v. Kalkstein	Alvensleben	37	Oberstlt.	v. Blacha	Busch Drag.
11	"	v. Klückzner	4te Inf. Reg.	38	"	v. Boden	König 3. Bat.
12	"	v. Manstein	Chef eines Inf. Reg.	39	"	v. Bresemann	Beeren Cuir.
13	"	v. Puttkammer	Owstien Inf.	40	"	v. Holly	Alvensleben 3. Bat.
14	"	v. Wagenfeld	Chef eines Cuir. Reg.	41	"	v. Koschitzky	Grawert
15	Oberst.	v. Berg	Kunheim.	42	"	v. Milkau	Zenge 3. Bat.
16	"	v. Bieberstein	F. Pleß Husaren	43	"	v. Plötz	Prittwitz Drag.
17	"	v. Bomsdorff	Thile 3. Bat.	44	"	v. Prosch	Chef eines Füsil. Bat.
18	"	v. Holzendorff	Leib-Car.	45	"	v. Rohrscheid	Heising Cuir.
19	"	v. Jurgas	Cmdt. in Weichselmünde	46	"	v. Seydlitz	Holtzendorff Cuir.
20	"	v. Koschenbahr	Renouard 3. Bat.	47	"	v. Sirakowsky	Towarzycz
21	"	v. Koslowsky	Winning	48	"	v. Sixtin	5. Inf. Reg.
22	"	v. Legat	F. Hohenl. 3. Bat.	49	"	v. Somnitz	Tschepe 3. Bat.
23	"	v. Lentz	Comdt. in Pillau	50	"	v. Steinwehr	Auer Drag.
24	"	v. Linstow	J. Latisch	51	"	Küchmeister von Sternberg	Heyking Drag.
25	"	v. Münchow	Kropf 3. Bat.				
26	"	v. Räse	Treuenfels 3. Bat.				
27	"	v. St. Paul	Thile 3. Bat.				

No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.	No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
52	Oberstlt.	v. Stutterheim	5. Inf. Reg.	79	Major.	v. Ryz	Kalkreuth
53	„	Batich	Ingenieurs	80	„	v. Pretzmann	Heyking Drag.
54	„	v. Winzingerode	Ivernois Füsil	81	„	v. Prittwitz	N. Schles. Füsil. Bat.
55	„	v. Zinken	Artillerie	82	„	v. Puttkammer	Rouquette Drag.
56	Major.	v. Arnim	Kaufberg 3. Bat.	83	„	v. Quednow	Holtzendorff Cuir.
57	„	v. Berge	Esebeck Drag	84	„	v. Rapin	Esebeck Drag.
58	„	v. Blankenburg	Winning	85	„	v. Rathenow	Pr. Louis
59	„	v. Block	Kalkreuth	86	„	v. Rieben	Hamberger 3. Bat.
60	„	v. Bronsart	Chlebowsky 3. Bat.	87	„	Rilke	Ingenieurs
61	„	v. Burghagen	Zastrow	88	„	v. Roggenbuck	Diericke 3. Bat.
62	„	v. Calbow	Usedom Husar.	89	„	v. Säbisch	Auer Drag.
63	„	v. Crousaz	Sanitz	90	„	v. Schalkowsky	Wedell Inf.
64	„	v. Falkowsky	Rosen Füsil. Bat.	91	„	v. Schmude	3. Inf. Reg. 3. Bat.
65	„	v. Forcade	Gettkandt Husar.	92	„	v. Schweinitz	Pelchrzim
66	„	v. Freiwald	Hamberger	93	„	v. Skrbensky	Bünting Cuir.
67	„	v. Hahn	Schimonsky 3. Bat.	94	„	v. Starzinsky	Rüts
68	„	v. Hellermann	Rudorff Husar.	95	„	v. Thadden	Pr. Ferdinand
69	„	v. Herda	Schimonsky	96	„	v. Tietzenhöfer	Pr. Heinrich 3. Bat.
70	„	v. Herwarth	Grawert	97	„	du Trossel	Bünting Cuir.
71	„	v. Heyden	Renouard	98	„	v. Uechtritz	Krafft Drag.
72	„	v. Kessel	Kropff	99	„	v. Unruh	1. Inf. Reg.
73	„	v. Kowalsky	3. Inf. Reg.	100	„	v. Vollgnad	Pelchrzim
74	„	Künzlin	Alvensleben	101	„	v. Wackenitz	Bülow Füsil. Bat.
75	„	v. Lettow	Quitzow Cuir.	102	„	v. Wedell	Tschepe
76	„	v. Liezewsky	Kaufberg	103	„	v. Westerström	Owstien 3. Bat.
77	„	v. Malschitzky	Baczko Drag.	104	„	v. Willer	Grewenitz 3. Bat.
78	„	v. Marzinowsky	4. Inf. Reg.	105	„	v. Winankow	Puttkammer 3. Bat.
				106	„	v. Wins	Hamberger 3. Bat.

Digitized by Google

No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.	No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
107	Major.	v. Zagorsky	F. Pleß Husar.	127	Rittmstr.	v. Schöning	Prittwitz Drag.
108	"	v. Zieten	Hzg. v. Brschwg.	128	"	Simund	Towarzycz
109	Kapitän.	v. Barzikowsky	Grewenitz 3. Bat.	129	"	v. Tiedewitz	Prittwitz Husar
110	"	v. Borne	Möllendorff	130	Lieut.	v. Tempsky	K. zu Hessen
111	"	v. Bruyn	3. Inf. Reg. 3. Bat.	131	Gn. Chir.	Laube	Alt Larisch
112	"	v. Chmilinsky	Ingenieurs	132	Rg. Chir.	Drömer	Zenge
113	"	v. Gottschalk	Malschitzky	133	"	Morgenstern	Plötz Inf.
114	"	v. Haidler	Pr. Louis	134	"	Saltzmann	Heising Cuir.
115	"	v. Monsterberg	Auer Drag.	135	"	Schwartz	Brschwg. Oels
116	"	v. Reck	Treskow 3. Bat.	136	"	Seeliger	J. Larisch
117	"	v. Reinbaben	Zastrow Inv. Comp.	137	"	Trenkert	Sanitz
118	"	v. Rhaden	O. Schles. Füsil. Brig.	138	"	Werner	Prittwitz Husar
119	"	v. Sacken	Renouard			Wittwen.	Ist eine geborne
120	"	v. Schewen	Borcke				
121	"	v. Tretschler	1. Inf. Reg.	139	G. F. M.	v. Knobelsdorff	v. Ramin
122	"	v. Wartenberg	Tschammer	140	Gen. Lt.	v. Pomeiske	v. Koschenbahr
123	"	v. Winzingerode	Malschitzky	141	"	v. Prittwitz	unbekannt
124	"	v. Wittken	Prittwitz Drag.	142	"	v. Schönfeld	v. Belcastel
125	Rittmstr.	v. Goddenthow	Usedom Husar.	143	Gn. Maj.	v. Herzberg	v. Häseler
126	"	v. Schill	F. Pleß Husar.	144	Oberst.	v. Bardeleben	v. Thile

Zur Nachricht für die Erben:

Für nachstehende Pensionaire ist der Reductions-Ausfall nur geringe, und beträgt für jede der folgenden Numern

Nr. 35, 37, 51, 62, 75, 116, 118, 119, 139 unter 100 Rthlr., jedoch über 50 Rthlr. Dagegen für

Nr. 39, 48, 55, 66, 68, 71, 98, 113, 114, 123, 126, 130, 133, 136 unter 50 Rthlr. und bis 12½ Rthlr. herab.

Verordnung des Königlichen Ober-Präsidii von Schlesien.

Bekanntmachung.

Die untenfolgende Uebersetzung einer in der Nummer 4. der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 7. v. Monats enthaltenen Bekanntmachung der Regierungs-Commission des Innern und der Polizei zu Warschau vom 5. Januar c.

wonach alle Akten und Beläge in Liquidations-Angelegenheiten, welche in den Archiven der gedachten Kommission befindlich gewesen, an die dortige Central-Liquidations-Commission zum Zweck des weitern Verfahrens abgegeben worden sind,

wird zur Kenntniß derjenigen Einwohner unsers Ober-Präsidial-Bezirks gebracht, welche etwa hierbei ein Interesse haben möchten.

Breslau, den 7. Februar 1825.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.
im Allerhöchsten Auftrage
Richter. Sabarth.

Uebersetzung aus Nr. 4 der Warschauer Zeitungen vom 7. Januar 1825.

Die Regierungs-Commission des Innern und der Polizei.

Da mit dem letzten Tage des vorigen Monats und Jahres alle Acten und Beweisstücke in Liquidations-Angelegenheiten, welche in den Archiven der Regierungs-Commission des Innern und der Polizei befindlich, oder Behufs ihrer weitern Beförderung an die Liquidations-Behörde dort durch verschiedene Personen einstweilen niedergelegt gewesen, an die Central-Liquidations-Commission abgegeben worden sind, so bringt die Regierungs-Commission des Innern und der Polizei dieses hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der dabei Interesse habenden Personen, daß sich letztere nunmehr mit ihren Anfragen, in Absicht auf die Annahme und Notirung ihrer Forderungen an die fremden Mächte, nicht mehr an die gedachte Regierungs-

gierungs-Commission (welche die diesfälligen Anfragen unbeantwortet lassen würde) sondern an die Central-Liquidations-Commission zu wenden haben.

Warschau, den 5. Januar 1825.

Der präsidirende Minister (gez.) J. Mostowski.

Der General-Secretär (gez.) Aug. Karski.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 40. Bekanntmachung, betreffend die Vergehungen der Landwehrmänner, welche den Verlust des Landwehrkreuzes nach sich ziehen.

Nachdem durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. December 1824 festgesetzt worden: daß bei allen Vergehungen der Landwehrmänner, welche den Verlust des Landwehrkreuzes nach sich ziehen, künftig nicht bloß auf dessen Verlust, sondern allgemein auf den Verlust des Landwehrkreuzes oder des National-Militär-Abzeichens erkannt werden soll, so wird diese Allerhöchste Bestimmung hiermit sämmtlichen dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht untergebenen Gerichten zur Befolgung bekannt gemacht.

Breslau, den 4. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

No. 41. Instruktion für sämmtliche Untergerichte des Ober-Schlesischen Departements, die Anfertigung der Erbschafts-Stempel-Tabellen betreffend.

Die Erbschafts-Stempel-Tabellen vieler Oberschlesischen Untergerichte haben zeither zu weitläuftigen Erinnerungen Anlaß gegeben. Zur künftigen Vermeidung derselben haben die Untergerichte nachstehende Anweisungen genau zu befolgen.

1. Jedes Untergericht muß eine durch die geordnete Unterschrift desselben vollzogene Reinschrift seiner Erbschafts-Stempel-Tabelle für die verflossenen Terziale

a) vom

a) vom 1. Januar bis 30. April — Ausgangs Oktober,
b) vom 1. Mai bis 31. August — Ausgangs Februar,
c) vom 1. September bis 31. December — Ausgangs Juni,
nebst den Todtenlisten, worauf sich die Tabelle gründet, an das Oberlandesgericht unter der portofreien Rubrik: „Erbschafts-Stempel-Sachen" prompt einsenden."

2. Jede Tabelle ist nach dem Zeitraume, den sie umfaßt, zu bezeichnen, und das Gericht, von welchem sie angefertiget worden, muß in Rubro derselben benannt seyn.

3. Die erste Rubrik der Tabelle enthält die fortlaufende Nummer der eingetragenen Todesfälle. Diese Nummer muß vom Anfange bis zum Schlusse der Tabelle in ununterbrochener Folgereihe fortgesetzt werden, ohne Unterschied der Religion der Verstorbenen, deren Wohnorts oder sonstiger Unterabtheilung des Jurisdictions-Bezirks.

4. In die zweite Kolonne der Haupttabelle werden sämmtliche in den Todtenlisten des betreffenden Terzials verzeichnete Todesfälle ohne Ausnahme nach chronologischer Reihefolge eingetragen. Der Vor- und Zuname der Erblasser, ihr Stand und Todestag sind hier genau anzugeben; die Anzeige des Alters der Verstorbenen ist jedoch überflüssig.

5. In der dritten Rubrik ist der Gesammebetrag des Nachlasses in einer Summe anzugeben.

6. In der vierten ist jeder einzelne Erbe, Legatar und Donatar nach seinem Namen und Stande unter Bemerkung seines Verwandtschaftsverhältnisses zum Erblasser u. s. w. anzuführen. In Fällen, wo zwischen einem Erben oder Legatar und dem Erblasser keine Verwandtschaft statt findet, muß solches durch die Bemerkung: „nicht verwandt" ausdrücklich angezeigt werden.

Uebrigens ist in Beziehung auf diese Rubrik dasjenige genau zu beachten, was unter No. 16 angeführt ist.

7. In die fünfte Rubrik wird das, was jeder einzelne Erbnehmer erhält, hinter dem Namen desselben in einer Summe ausgeworfen. Die hier auszuwerfenden einzelnen Erbquoten müssen in jedem stempelpflichtigen Erbfalle summirt werden, und mit dem Hauptbetrage des Nachlasses genau übereinstimmen. In dieser Rücksicht ist also da, wo ein Nießbrauch oder eine Rente den Erbtheil bildet, der Betrag des Kapitals, welches zur Zahlung der letztern erforderlich ist, auszuwerfen.

Auch in Bezug auf diese Rubrik ist die Anweisung unter No. 16 genau zu befolgen.

8. Die sechste Rubrik gibt lediglich den Procentsatz an, nach welchem der Stempel von jedem Erbtheile zu lösen ist, und darf daher niemals in rthlr. sgr. pf. eingetheilt werden.

9. In die siebente wird der Betrag des von jedem einzelnen Erbnehmer u. s. w. wirklich gelöseten Stempels hinter der betreffenden Erb-Portion und resp. dem Prozent-Betrage ausgeworfen, jedoch nur dann, wenn die Stempellösung bei dem Erbfalle überhaupt vollständig geschehen, mithin kein einzelner Stempelbetrag mehr rückständig ist.

10. In der achten Rubrik endlich wird angezeigt, unter welchem Dato der Stempel bei der Steuerbehörde gelöset und zu den Akten gebracht worden ist. Der diesfällige Vermerk ist jederzeit dahin zu fassen:

„der Stempel ist am .... gelöset, und zu den Akten „gebracht worden."

Sollte

Sollte in einzelnen Fällen die Stempellösung nicht binnen 6 Monaten bewirkt werden können, so muß der Grund davon hier jedesmal pflichtmäßig vermerkt werden.

11. In Fällen, wo der Werth einer Erbschaft durch besondere Berechnung herausgebracht werden muß, wie z. B. bei Anfällen eines Nutzungerechts, ist diese Berechnung in der letzten Rubrik einzuschalten, auch der Zinsfuß einer verliehenen Kapitalsnutzung aktenmäßig anzugeben.

12. So oft der Fall einer Suspension des Erbschafts-Stempels wegen Nießbrauchs vorkommt, muß in der letzten Rubrik der Tabelle deutlich angezeigt werden:

a) wie lange der Nießbrauch dauert,

b) welchen Erben und zu welchen Antheilen nach der Bestimmung des Erblassers, der Gegenstand, dessen Nutzung verliehen war, künftig als freies Eigenthum zufallen wird.

c) in welchem Verwandtschafts-Verhältniß jene Erben zum Erblasser stehen.

13. Bezugnahmen und Verweisungen auf das, was bei einem andern Erbfalle angezeigt worden, sind unstatthaft, jeder Erbfall muß vielmehr einzeln für sich erledigt werden. Eben so ist das Einklammern mehrerer Erbfälle unzulässig.

14. In allen Fällen, wo die Nachlaßregulirung eines Verstorbenen, und die Stempelberichtigung nicht dem Gerichte des Ortes, wo das Ableben erfolgt ist, gebührt, muß dem competenten Gerichte von dem Todesfalle Nachricht ertheilt, und in der letzten Rubrik

 der

der Tabelle des abgebenden Gerichts bemerkt werden: wie solches geschehen, und welche Nummer der Erbfall in der Tabelle der competenten Behörde erhalten hat.

15. Bei Todesfällen, wo ein überlebender Ehegatte den Verstorbenen ganz allein beerbt, muß der gesetzliche Grund des alleinigen Erbrechts angezeigt werden, da der Fall, wo Eheleute einander ohne testamentarische Disposition oder sonstige Verträge beerben, nur sehr selten eintritt.

16. Bei Erbfällen, die nach dem Stempelgesetze vom 7. März 1822 stempelfrei sind, nämlich wenn Ascendenten, eheliche Descendenten, oder überlebende Ehefrauen mit ehelichen Kindern und Enkeln ihres verstorbenen Ehemannes, zur Erbschaft gelangen, ist es hinreichend, wenn die Erben ihrem Verwandtschaftsverhältnisse nach nur im Allgemeinen bezeichnet werden, und in der letzten Rubrik bemerkt wird: „stempelfrei." Alle übrigen Bemerkungen und Angaben sind überflüssig, und es bedarf in diesen Fällen daher auch keiner Versicherung der Erben an Eidesstatt, oder sonstigen Recherchen rücksichtlich des hinterbliebenen Vermögens, eben so wenig wie der namentlichen Aufführung der Erben, denen die Stempelfreiheit zusteht, nach der Auswerfung ihrer etwanigen Erbportionen.

17. Wenn aber den Erben die Stempelfreiheit gesetzlich nicht zusteht, wie z. B. den Ehemännern, so muß der Nachlaßbetrag auf den Grund der zu erfordernden Inventarien oder anderer glaubwürdiger Nachweisungen jederzeit in Zahlen ausgedrückt, und alle unbestimmte Bemerkungen müssen durchaus vermieden werden. Ist in diesen Fällen gar kein Nachlaß vorhanden, so muß solches von den Erben an Eidesstatt versichert, und daß diese Versicherung erfolgt, in der letzten Rubrik der Tabelle ausdrücklich bemerkt werden.

18. Kein

18. Kein Erbfall darf in den Tabellen aufgeführt werden, ohne daß die Erben, wenn nach dem Stempelgesetze vom 7. März 1822 Stempelpflichtigkeit eintritt, einzeln und namentlich, und wenn ihnen die Stempelfreiheit zu Statten kommt, im Allgemeinen nach ihrem Verwandtschaftsverhältniß in der betreffenden Rubrik angezeigt werden.

19. Auch bei unerledigt gebliebenen Erbfällen müssen die Erben ihrem Verwandtschaftsverhältniß nach, jederzeit im Allgemeinen angezeigt werden, um beurtheilen zu können, ob Stempelpflichtigkeit eintritt, und es der Uebertragung in die künftige Nachtragstabelle bedarf, oder wenn den Erben gesetzlich Stempelfreiheit zusteht, der betreffende Erbfall als erledigt ausscheiden kann.

20. Die gelöseten Stempel sind am Schlusse jeder Tabelle zu summiren.

21. In Rubro oder auch am Schlusse der Tabelle müssen die in derselben aufgeführten, aber als unerledigt zur Nachtragstabelle übergehenden Erbfälle nach den Nummern und den Familiennamen der Erblasser verzeichnet werden.

22. In der Nachtragstabelle sind alle diejenigen Erbfälle, welche dem Gerichte zu spät bekannt geworden sind, um in die Haupttabelle des Terzials, in welchem die Erblasser verstarben, noch aufgenommen werden zu können, und alle Erbfälle, welche aus frühern Terzialen unerledigt geblieben sind, aufzunehmen.

23. Die Nachtragstabelle ist nach dem jedesmaligen Zeitraume, welchen sie umfaßt, zu rubriziren, dergestalt: daß als terminus a quo der erste Tag desjenigen Terzials, aus welchem sich der älteste vorkommende Erbfall herschreibt, angenommen wird, terminus ad quem sich aber an die gleichzeitig eingereichte currente Haupttabelle anschließt.

24. In die zweite Rubrik derselben ist stets diejenige Nummer einzutragen, welche der betreffende Erbfall früherhin in der Haupttabelle erhalten hat.

25. Jeder zur Nachtragstabelle gehende Erbfall muß darin in allen Rubriken durchaus vollständig aufgenommen werden. Bezugnahmen auf das

das, was etwa in der frühern Tabelle angeführt worden, sind unzulässig. Im Uebrigen gilt auch wegen der Nachtragstabellen alles dasjenige, was oben wegen der Haupttabellen angeführt worden ist.

Hierbei wird den Untergerichten bekannt gemacht, daß künftig zur möglichsten Ersparung weitläuftiger Schreibereien von der festzusetzenden Erbschafts-Stempel-Tantieme nur die Beträge von 1 Rthlr. und darüber tertialiter an die Gerichte versendet werden sollen; wogegen sich am Schlusse jeden Jahres die betreffenden Untergerichte wegen Zahlung geringerer Beträge an die hiesige Erbschafts-Stempel-Receptur zu wenden haben, widrigenfalls angenommen werden wird, daß sie auf diese geringe Tantieme keinen Anspruch machen wollen. Erreicht diese Tantieme aber nicht den Betrag von einem Silbergroschen, so wird selbige in keinem Falle an die Gerichte abgesendet werden.

Ratibor, den 8. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Belobung.

Der Dienstknecht Felix Wrasidlo aus Niebotschau, Ratiborer Kreises, rettete am 24. September v. J. mit eigener Lebensgefahr aus dem Oderstrom die vierzehnjährige Tochter des Binder Meziur aus Brzezie genannten Kreises, Namens Mariane, welche lobenswerthe That zur Nachahmung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Seitens der Königl. Regierung ist dem Wrasidlo eine Prämie von 5 Rthl. bewilligt worden.

I. A. VI. 523. Januar c. Oppeln, den 4. Februar 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Bürger Samuel Lustig zu Rybnick, hat zum Ankauf eines Schul-Lokales für den Elementar-Unterricht jüdischer Kinder daselbst, 200 Rthlr. geschenkt, und dadurch einen sehr erfreulichen Sinn für das Gemeinnützige an den Tag gelegt, den wir hierdurch mit Bezeugung unsers Beifalls öffentlich anerkennen.

V. Februar 438. Oppeln, den 8. Februar 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück IX.

Oppeln, den 1ten März 1825.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörde.

Nr. 42. Publikandum wegen Nachzahlung der Reductions-Ausfälle bei den Militär-Pensionen, an die unbekannten Erben.

Für die in nachstehendem Verzeichnisse namentlich aufgeführten, bereits verstorbenen Pensionäre ist aus der Zeit vom 1. September 1807 bis Ende Mai 1814, wo die Militär-Pensionen der Herabsetzung unterworfen waren, ein Rückstand, nämlich der sogenannte Reductions-Ausfall, verblieben, welcher auf allerhöchsten Königl. Befehl jetzt in Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerthe, nachgezahlt werden soll.

Da aber die Erben dieser verstorbenen Pensionäre unbekannt sind; so werden solche, sie mögen sich um gedachten Ausfall in früheren Zeiten schon irgendwo beworben haben, oder nicht, mit allerhöchster Genehmigung hierdurch öffentlich aufgefordert, sich sobald als möglich, und spätestens innerhalb neun Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung, unter Angabe ihrer Erbschafts-Berechtigung, und ob dabei noch Miterben, besonders Minorenne, concurriren, bei dem unterzeichneten Departement schriftlich zu melden, widrigenfalls aber zufolge allerhöchster Bestimmung vom 3. Januar c. zu gewärtigen, daß nach Ablauf der obigen Frist gegen die bis Ende October d. J. sich nicht gemeldeten Theilnehmer die Präclusion unfehlbar eintreten, und Niemand

 bei

bei später eingehenden Reclamationen über diesen Gegenstand weiter gehört werden soll, indem nach Ablauf des obigen Termins das ganze Verfahren für immer abgeschlossen wird.

Eine schleunige Verfügung zur Zahlung ist bei der großen Anzahl von Interessenten auf jede einzelne Anmeldung zwar nicht sogleich, sondern nur nach und nach, zu erlassen, indessen wird Jeder, sobald er sich gemeldet hat, zur Vorbeugung aller Zweifel wegen gehöriger Anmeldung vor dem Präclusiv-Termin, von hier aus eine kurze schriftliche Notiz zu seiner Legitimation erhalten, in welcher zugleich der Reductions-Betrag, so wie die zahlende Regierungs-Haupt-Kasse, und die Zeit, wann die Zahlung ungefähr erfolgen wird, bezeichnet seyn soll.

Jeder sich Meldende hat daher außer seinem Stand oder Charakter, und den oben bezeichneten Punkten, auch seinen Aufenthalt, und in welchem Regierungs-Bezirk solcher belegen, deutlich anzugeben, wogegen es der Einsendung der Erb- und sonstigen Legitimationen an uns, nicht bedarf, da solche von den Königl. Regierungen, durch deren Haupt-Kassen die Zahlung erfolgt, zu seiner Zeit werden eingefordert und genau geprüft werden.

Im übrigen können die Königl. Kassen da, wo von einem Pensionär mehrere Erben, und vielleicht in verschiedenen Regierungs-Bezirken zerstreut wohnhaft, vorhanden sind, schon überall, und zumal bei Leistungen in Staats-Schuldscheinen, sich nicht auf theilweise Zahlungen und Absendungen in andere Regierungs-Bezirke einlassen, daher die sämmtlichen Erben eines und desselben Pensionärs, hauptsächlich wenn sie nicht in einem und demselben Regierungs-Departement wohnen, einen ihrer Miterben oder sonstigen gerichtlich Bevollmächtigten zur Empfangnahme des ganzen Reductions-Ausfalls zu legitimiren, und uns anzuzeigen haben, auch erwarten wir in Fällen dieser Art, ohne vorherige Einigung sämmtlicher eingreifenden Erben von einzelnen derselben keine die Zahlung und das ganze Geschäft nur verzögernde Anmeldungen.

Berlin, den 12. Januar 1825.

Kriegs-Ministerium. — Departement für die Invaliden.

v. Schlieffen. v. Stach.

Ver-

Verzeichniß

von den Pensionären, für welche noch der Reductions-Ausfall nachzuzahlen ist.

No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.	No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
1	Gn. Lieut.	v. Brüsewitz	Chef eines Drag. Reg.	28	Oberst.	v. Quoß, Wilh.	Baczko Drag.
2	"	v. Plötz	Chef eines Inf. Reg.	29	"	v. Schack	Grevenitz
3	"	v. Seibert	Werbe-Insp.	30	"	v. Schlemmer	Comdt. in Silberberg
4	"	v. Thadden	Chef eines Inf. Reg.	31	"	v. Skrbensky	Katt Drag
5	Gen. Maj.	v. Bieberstein	Chef eines Drag. Reg.	32	"	v. Strachwitz	3. Inf. Reg.
6	"	v. Gettkandt	Chef eines Husaren-Reg.	33	"	v. Uechtritz	Auer Drag.
7	"	v. Kainsky	Herzberg. Drag.	34	"	v. Westdorff	Kropf
8	"	v. Hessen	Ratzmer.	35	"	v. Witten	Pirch 3. Bat.
9	"	v. Hollwede	Herzberg. Drag.	36	"	v. Zschertwitz	Henkel Cuir.
10	"	v. Kalkstein	Alvensleben	37	Oberstlt.	v. Blacha	Busch Drag.
11	"	v. Klüchzner	4te Inf. Reg.	38	"	v. Boden	König 3. Bat.
12	"	v. Manstein	Chef eines Inf. Reg.	39	"	v. Bresemann	Beeren Cuir.
13	"	v. Puttkammer	Owstien Inf.	40	"	v. Holly	Alvensleben 3. Bat.
14	"	v. Wagenfeld	Chef eines Cuir. Reg.	41	"	v. Koschitzky	Grawert
15	Oberst.	v. Berg	Kunheim.	42	"	v. Milkau	Zenge 3. Bat.
16	"	v. Biederstein	F. Pleß Husaren	43	"	v. Plötz	Prittwitz Drag.
17	"	v. Bomsdorff	Thile 3. Bat.	44	"	v. Prosch	Chef eines Füsil. Bat.
18	"	v. Holzendorff	Leib-Car.	45	"	v. Rohrscheid	Heising Cuir.
19	"	v. Jurgaß	Cmdt. in Weichselmünde	46	"	v. Seydlitz	Holtzendorff Cuir.
20	"	v. Koschenbahr	Renouard 3. Bat.	47	"	v. Sirakowsky	Towarzycz
21	"	v. Koslowsky	Winning	48	"	v. Sixtin	5. Inf. Reg.
22	"	v. Legat	F. Hohenl. 3. Bat.	49	"	v. Somnitz	Tschepe 3. Bat.
23	"	v. Lentz	Comdt. in Pillau	50	"	v. Steinwehr	Auer Drag.
24	"	v. Linstow	J. Larisch	51	"	Küchmeister von Sternberg	Heyking Drag.
25	"	v. Münchow	Kropf 3. Bat.				
26	"	v. Räfe	Treuenfels 3. Bat.				
27	"	v. St. Paul	Thile 3. Bat.				

No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
52	Oberstlt.	v. Stutterheim	5. Inf. Reg.
53	„	Batich	Ingenieurs
54	„	v. Winzingerode	Ivernois Füsil
55	„	v. Zinken	Artillerie
56	Major.	v. Arnim	Kausberg 3. Bat.
57	„	v. Berge	Esebeck Drag
58	„	v. Blankenburg	Winning
59	„	v. Block	Kalkreuth
60	„	v. Bronsart	Chlebowsky 3. Bat.
61	„	v. Burghagen	Zastrow
62	„	v. Calbow	Usedom Husar.
63	„	v. Crousaz	Sanitz
64	„	v. Falkowsky	Rosen Füsil. Bat.
65	„	v. Forcade	Gettkandt Husar.
66	„	v. Freiwald	Hamberger
67	„	v. Hahn	Schimonsky 3. Bat.
68	„	v. Hellermann	Rudorff Husar.
69	„	v. Herda	Schimonsky
70	„	v. Herwarth	Grawert
71	„	v. Heyden	Renouard
72	„	v. Kessel	Kropff
73	„	v. Kowalsky	3. Inf. Reg.
74	„	Künzlin	Alvensleben
75	„	v. Lettow	Quitzow Cuir.
76	„	v. Liezewsky	Kausberg
77	„	v. Malschitzky	Baczko Drag.
78	„	v. Marzinowsky	4. Inf. Reg.
79	Major.	v. Nyz	Kalkreuth
80	„	v. Pretzmann	Heyking Drag.
81	„	v. Prittwitz	N. Schles. Füsil. Bat.
82	„	v. Puttkammer	Rouquette Drag.
83	„	v. Quednow	Holtzendorff Cuir.
84	„	v. Rapin	Esebeck Drag.
85	„	v. Rathenow	Pr. Louis
86	„	v. Rieben	Hamberger 3. Bat.
87	„	Rilke	Ingenieurs
88	„	v. Roggenbuck	Diericke 3. Bat.
89	„	v. Sädisch	Auer Drag.
90	„	v. Schaikowsky	Wedell Inf.
91	„	v. Schmude	3. Inf. Reg. 3. Bat.
92	„	v. Schweinitz	Pelchrzim
93	„	v. Skrbensky	Bünting Cuir.
94	„	v. Starzinsky	Rüts
95	„	v. Thadden	Pr. Ferdinand
96	„	v. Tietzenhöfer	Pr. Heinrich 3. Bat.
97	„	du Trossel	Bünting Cuir.
98	„	v. Uechtritz	Krafft Drag.
99	„	v. Unruh	1. Inf. Reg.
100	„	v. Vollgnad	Pelchrzim
101	„	v. Wackenitz	Bülow Füsil. Bat.
102	„	v. Wedell	Tschepe
103	„	v. Westerström	Owstien 3. Bat.
104	„	v. Willer	Grevenitz 3. Bat.
105	„	v. Winankow	Puttkammer 3. Bat
106	„	v. Wins	Hamberger 3. Bat.

No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.	No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
107	Major.	v. Zagorsky	F. Pleß Husar.	127	Rittmstr.	v. Schöning	Prittwitz Drag.
108	„	v. Zieten	Hzg. v. Brschwg.	128	„	Simund	Towarzycz
109	Kapitän.	v. Barzikowsky	Grewenitz 3. Bat.	129	„	v. Tiedewitz	Prittwitz Husar
110	„	v. Borne	Möllendorff	130	Lieut.	v. Tempsky	K. zu Hessen
111	„	v. Bruyn	3. Inf. Reg. 3. Bat.	131	Gn. Chir.	Laube	Alt Larisch
112	„	v. Chmilinsky	Ingenieurs	132	Rg. Chir.	Drömer	Zenge
113	„	v. Gottschalk	Malschitzky	133	„	Morgenstern	Plötz Inf.
114	„	v. Haidler	Pr. Louis	134	„	Saltzmann	Heising Cuir.
115	„	v. Monsterberg	Auer Drag.	135	„	Schwartz	Brschwg. Oels
116	„	v. Reck	Treskow 3. Bat.	136	„	Seeliger	J. Larisch
117	„	v. Reinbaben	Zastrow Inv. Comp.	137	„	Trenkert	Sanitz
118	„	v. Rhaden	O. Schles. Füsil. Brig.	138	„	Werner	Prittwitz Husar
119	„	v. Sacken	Renouard			Wittwen.	Ist eine geborne
120	„	v. Schewen	Borcke				
121	„	v. Tretschier	1. Inf. Reg.	139	G. F. M.	v. Knobelsdorff	v. Ramin
122	„	v. Wartenberg	Tschammer	140	Gen. Lt.	v. Pomeiske	v. Koschenbahr
123	„	v. Winzingerode	Malschitzky	141	„	v. Prittwitz	unbekannt
124	„	v. Wittken	Prittwitz Drag.	142	„	v. Schönfeld	v. Belcastel
125	Rittmstr.	v. Goddenthow	Usedom Husar.	143	Gn. Maj.	v. Herzberg	v. Häseler
126	„	v. Schill	F. Pleß Husar.	144	Oberst.	v. Bardeleben	v. Thile

Zur Nachricht für die Erben:

Für nachstehende Pensionaire ist der Reductions-Ausfall nur geringe, und beträgt für jede der folgenden Numern

Nr. 35, 37, 51, 62, 75, 116, 118, 119, 139 unter 100 Rthlr., jedoch über 50 Rthlr.

Dagegen für

Nr. 39, 48, 53, 66, 68, 71, 98, 113, 114, 123, 126, 130, 133, 136 unter 50 Rthlr. und bis 12½ Rthlr. herab.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 43. Bekanntmachung wegen Verwaltung des Kirchen-Vermögens.

Wir finden nöthig, folgende gesetzliche Vorschriften zur pünktlichen Beobachtung in Erinnerung zu bringen.

Die Kollegien einzelner Kirchen, als verwaltende Behörden, bestehen aus den Geistlichen und den ihnen zugeordneten Vorstehern, deren bei jeder Kirche wenigstens zwei angestellt werden müssen. Kirchenvorsteher werden in der Regel vom Kirchenpatron bestellt, bei Kirchen, welche keinen Patron haben, von der Gemeinde gewählt und uns zur Bestätigung eingereicht. Wo nach bisheriger Observanz die Bestellung der Vorsteher von andern Personen oder Behörden abhängig war, hat es bei dieser Gewohnheit sein Bewenden. Es dürfen aber nur Mitglieder der Gemeinde zu Kirchenvorstehern gewählt werden. Die Kirchen-Kollegien führen die Verwaltung des Kirchenvermögens, und sind dabei der besondern unmittelbaren Aufsicht des Patrons oder derjenigen Behörde, welche das Patronatsrecht ausübt, unterworfen. Die Mitglieder der Kirchenkollegien müssen bei ihrer Verwaltung eben die Aufmerksamkeit verwenden, und eben den Grad der Schuld vertreten, wie die Vormünder gesetzlich verpflichtet sind. Sie müssen die der Kirche zustehenden Gelder, Schuld-Instrumente und andere Urkunden dergestalt unter gemeinschaftlichem Beschlusse halten, daß keiner von ihnen einseitig und ohne die übrigen darüber verfügen kann. Wo der Kasten, in welchem die Kirchengelder und Urkunden unter solchem gemeinsamen Beschlusse aufzubewahren sind, am sichersten untergebracht werden könne, müssen die Vorsteher mit dem Patrozinium und dem Geistlichen in Ueberlegung nehmen, indem der Patron und das Kirchen-Kollegium für die Sicherheit dieser Unterbringung verhaftet sind. Es sollen zwar als Kirchen-Vorsteher in der Regel nur gebildete, im Rechnungswesen hinlänglich geübte Subjekte angestellt werden, wo es jedoch, besonders auf dem Lande, daran ermangelt, ist der Pfarrer verpflichtet, das Schreibewerk nebst dem Rechnungswesen zu besorgen. Er muß aber von allen Operationen der Kirchenvorsteher Kenntniß geben, und ohne ihre Zuziehung einseitig nichts unternehmen, daher auch die in Verwaltungs-Angelegenheiten,

genheiten an das Patrozinium, an den Superintendenten oder Erzpriester, oder an uns zu leistende Anzeigen und zu erstattende Berichte von sämmtlichen Mitgliedern des Kirchen-Kollegiums unterzeichnet seyn müssen.

Ausstehende Kirchen-Kapitalien können nur mit Vorwissen und Genehmigung des Patrocinii von dem Kirchen-Kollegio aufgekündigt werden. Geschieht die Kündigung von dem Schuldner, so muß das Kirchen-Kollegium dem Patrocinio davon Anzeige machen. Ist kein Patron oder keine Behörde vorhanden, welche die Patronats-Rechte auszuüben hat, so dürfen Aufkündigungen nicht anders, als mit Zuziehung des Superintendenten oder Erzpriesters gethan und angenommen werden. Das Patrozinium und das Kirchen-Kollegium müssen den Zahler anweisen, ob die Zahlung an die Vorsteher allein geleistet, oder wer noch außer ihnen dabei zugezogen werden soll.

Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Bestand von 50 Rthlr. oder mehr erübrigt werden kann, muß das Kirchen-Kollegium für deren sichere und zinsbare Unterbringung sorgen, oder so lange keine Gelegenheit dazu vorhanden, das Kapital bei der Bank belegen oder in Pfandbriefe umsetzen. Die Ausleihung muß aber jedesmal mit Vorwissen und Genehmigung des Patrozinii geschehen, und muß in allen Fällen dem Superintendenten oder Erzpriester angezeigt werden, welcher darüber in dem Falle, wenn das auszuleihende Kapital mehr als 50 Rthlr. beträgt, oder wenn er bei einer kleinen Summe die Sicherheit bedenklich findet, vorher bei den geistlichen Obern anfragen soll. Weder dem Patrone, noch irgend einem Mitgliede des Kirchen-Kollegiums, dürfen Kirchengelder ohne besondere Genehmigung der geistlichen Obern zum Darlehn gegeben oder sonst überlassen werden. Bei Ausleihung gegen Eintragung auf unbewegliche Güter, ist der Zustand der angebotenen Sicherheit von dem Kirchen-Kollegio bei eigner Vertretung sorgfältig zu prüfen, und das Ergebniß unter Beifügung des neuesten Hipothekenscheins nachzuweisen, weil ohne diesen Nachweis die Genehmigung der geistlichen Obern nicht ertheilt werden kann. In der Regel sind nur solche Grundstücke, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden sind, zur hipothekarischen Sicherheit für Kirchen-Kapitalien geeignet. Ausleihungen auf bloße Mühlen ohne Ackerbesitz, auf Häuslerstellen und andere Gebäude sind also unzulässig und in der Regel gar nicht in Antrag zu bringen. Auch in den

Fällen,

Fällen, wo die Sicherheit der Hypotheken für hinreichend erachtet wird, müssen die Kirchen-Kollegien auf die Conservation dieser Sicherheit stets Aufmerksamkeit verwenden, und etwanige Deteriorationen der hypothezirten Grundstücke, oder unordentliche Zahlungen der Zinsen zur baldigen Wiedereinziehung der Kapitalien anzeigen.

Wenn die Kirche wegen ihrer Güter und ihres Vermögens in Prozesse verwickelt wird, so liegt der Betrieb dem Kirchen-Kollegio ob. Der Patron muß das Kirchen-Kollegium in Ausführung und Vertheidigung der Kirchen-Gerechtsame unterstützen. Soll die Kirche Klägers Stelle vertreten, so müssen der Patron und das Kirchen-Kollegium noch vor Anfang des Prozesses die Approbation der geistlichen Obern darüber einholen. Unterlassen sie dieses, so wird der Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten geführt, und der Kirche kann daraus kein Nachtheil erwachsen. Auch wenn die Kirche von Andern rechtlich belangt wird, müssen der Patron und das Kirchen-Kollegium den geistlichen Obern davon sofort Anzeige machen. Das Approbations-Dekret der geistlichen Obern ist zwar zur Einlassung in die Klage nicht nöthig, wenn aber das Kirchen-Kollegium dergleichen Dekrete nicht nachbringt, so geht der Prozeß auf dessen Gefahr und Kosten.

Das Kirchen-Kollegium muß insonderheit die ordentliche und prompte Einziehung der Kirchen-Einkünfte besorgen. Der Ertrag des Klingelbeutels oder ausgestellten Beckens gehört der Regel nach zu den Kirchen-Einkünften, und muß nach vollendeter Einsammlung von dem Kirchen-Kollegio unter Leitung des Pfarrers übernommen werden. Ein gleiches gilt von den persönlichen Abgaben, welche von Eingepfarrten oder Andern, die sich dieser Anstalt bedienen wollen, für gewisse kirchliche Handlungen, an die Kirche selbst zu entrichten sind; desgleichen Kirchstandsgelder, und von den Stellegeldern, die nach Gewohnheit des Orts für Begräbnißplätze auf den Kirchhöfen entrichtet werden müssen. Grundstücke der Kirche kann das Kirchen-Kollegium unter Genehmigung des Patrons vermiethen oder verpachten, und die Miethe oder Pachtgelder davon einziehen. Die Ausbietung eines solchen Grundstückes zur Miethe oder Pacht muß allemal öffentlich geschehen. Wo die Vermiethung der Kirchstellen hergebracht ist, gebührt diese dem Kirchen-Kollegio.

Die

Die bei der Kirche vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben ist das Kirchen-Kollegium, ohne weitere Rückfrage aus den Kirchenmitteln zu entrichten befugt. In Ansehung der außerordentlichen Ausgaben ist bei Königl. Patronats-Kirchen in jedem Falle vorher unsere Genehmigung einzuholen; bei andern evangelischen Patronats-Kirchen in dem Falle, wenn die vorkommende ausserordentliche Ausgabe die Summe von 10 Rthlr. übersteigt; in Ansehung der katholischen Privatpatronats-Kirchen, hat es bei den Bestimmungen des Edikts d. d. Güntersblum den 14. Juli 1793 sein Bewenden.

Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe muß das Kirchen-Kollegium unter der Leitung des Pfarrers, vorzüglich Sorge tragen. Bei vorfallenden Bauten und Reparaturen muß dem Patron jedesmal Anzeige gemacht werden. Wo kein Patron vorhanden ist, mag das Kirchen-Kollegium kleine Reparaturen, welche 10 Rthlr. nicht übersteigen, bloß mit Zuziehung des Pfarrers, ohne weitere Rückfrage veranstalten. Ist eine höhere Summe erforderlich, so muß dem Superintendenten oder Erzpriester davon Anzeige gemacht werden. Dieser kann, wenn die Kosten unter 50 Rthlr. betragen, und er bei angestellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur ohne Rückfrage genehmigen.

Sollten aber zu einem Bau oder zu einer Reparatur mehr als 50 Rthlr. aus dem Kirchenvermögen verwendet werden, so wird allemal, auch wenn ein Patron vorhanden ist, die Genehmigung der geistlichen Obern erfordert. Die Aufsicht über den Bau und die Einsammlung der Beiträge dazu, liegt dem Kirchen-Kollegio ob. Von demselben ist mit Zuziehung des Patrocinii in jedem einzelnen Falle zu erwägen: ob der Bau auf Rechnung oder durch Entreprise auszuführen sey? und darüber die Vorbescheidung der geistlichen Obern einzuholen.

Die Herren Superintendenten und Erzpriester werden aufgefordert, dahin zu wirken, daß hiernach die Kirchen-Kollegien überall in Thätigkeit gesetzt werden, und von den dabei angestellten Vorstehern die gesetzlichen Vorschriften pünktlich beobachtet werden.

Ueber die Befolgung dieser Anweisung wollen wir bei Abstattung der Visitations-Berichte der Herren Superintendenten und bei Einsendung der Kir-

 chen-

chen-Rechnungs-Extracte von Seiten der Herren Erzpriester einer ausführlichen Anzeige entgegensehen.

I. Ab. V, Januar 375. Oppeln, den 10. Februar 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 44. Bekanntmachung wegen der zur Vereinfachung des Geschäfts-Ganges künftig nur einzureichenden Termin-Sachen.

Zu Vereinfachung des Geschäfts-Ganges ist von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz durch das Hohe Rescript vom 29. December v. J. (1824) verordnet worden, daß von den Unter-Gerichten von jetzt an, nur eingereicht werden dürfen:

A. an das Präsidium

1. alljährlich ein Bericht über den Zustand der Justiz-Verwaltung, nach allen ihren Hauptgegenständen, und

2. Conduiten-Listen von den Dirigenten formirter Collegien.

B. An das Königl. Ober-Landes-Gericht,

1. die Civil-Prozeß-Tabelle, wie bisher mit einem Verzeichnisse der Vormundschaften und Decernenda,

2. eine mit dem letzten November zu schließende Liste der überjährigen Prozesse alljährlich im Monate December. Sie darf jedoch keine Abschrift der von der Registratur geführten Spezial-Prozeß-Tabelle seyn, sondern nur eine in bündigster Kürze abgefaßte Darstellung der Lage der Sache, und der Gründe ihrer Verzögerung enthalten;

3. alljährlich nach Abschluß des Depositorii am 31. Mai ein Bericht über die geschehene Revision des Depositorii, ihren Ausfall, die Abnahme der Deposital-Rechnungen, die Erledigung der erhobnen Erinnerungen, und die Abhaltung der jedoch

jedoch nur einmal im Jahre anzuordnenden außerordentlichen Deposital-Sitzung, welcher ein Verzeichniß sämmtlicher im Depositorio befindlichen Massen, nach ihrem Betrage beigefügt seyn muß, und zwar vom Judicial-Depositorio an das Ober-Landes-Gericht, und vom Pupillen-Depositorio an das Pupillen-Collegium spätestens bis zum 1. September; Patrimonial-Gerichte sind von diesem Berichte dispensirt.

4. Die Criminal- und fiskalische Prozeß-Tabelle halbjährig, und die Liste der Gefangenen, welche aber nur die während der Untersuchung, oder zur Strafe Verhafteten enthalten darf, monatlich einzureichen.

hema. 5. Die Civil- und Criminal-Referenten-Tabellen halbjährig mit dem 1sten Juni und dem 1. December nach dem beigefügten Schema.

Alle vorstehend nicht erwähnte früher sonst geforderte Tabellen fallen weg.

Auch bedarf es nur in wichtigen Fällen eines Berichtes über die Einleitung und den Fortgang einer Untersuchung, sofern sie nicht commissarisch behandelt, oder derselbe vom Ober-Gericht gefordert wird, und eben so fallen auch die Berichte über die Eröffnung und Vollstreckung der von der vorgesetzten Behörde abgefaßten Straf-Urtel und die Listen über die entwichenen Verbrecher weg, wogegen jede Entweichung aus dem Gefängnisse besonders angezeigt werden muß.

Wiewohl die Suspension vom Amte nur von den Landes-Justiz-Collegien verfügt werden kann, so soll doch in dringenden Fällen z. B. bei Veruntreuungen, den unmittelbaren Vorgesetzten gestattet seyn, den schuldigen Beamten bis auf fernere Verfügung außer Dienstthätigkeit zu setzen.

Hiernach haben sich alle Unter-Gerichte und Inquisitoriate im Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts von nun an auf das genaueste zu achten.

Breslau, den 21. Januar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Sche

No.	Namen der Referenten.	Es waren distribuirt.		Davon sind abgemacht.		Es blei uner
		Relationen.	Correlationen.	Relationen.	Correlationen.	Relationen.

m a.

den daher ledigt. Correlationen.	und zwar aus dem 1sten Quartal.	2ten	3ten	4ten

No.

No. 45. Publikandum, wegen Verwaltung der untergerichtlichen Depositorien.

Das nachstehende Publikandum:

Mehrere bei untergerichtlichen Depositis in neuerer Zeit vorgefallene Unordnungen und die dabei offenbar gewordene unvermeidliche Gefahr, worin die Gerichts-Eingesessenen versetzt werden, wenn sie die zu den Depositorien gehörenden Gelder nicht unmittelbar an das gerichtliche Depositum, sondern einer einzelnen Gerichtsperson zahlen, fordern die aufsehenden Behörden zu besonderer Aufmerksamkeit auf das Gebahren der Unterrichter auf, und haben zu folgenden, durch ein Circulair des Königl. Justiz-Ministerii neuerlich wiederholt festgesetzten Bestimmungen, Veranlassung gegeben:

A. Es wird jedem, besonders dem einzeln stehenden Richter durchaus untersagt, zum Deposito gehörige Gelder einseitig anzunehmen; und jeder Contraventionsfall wird mit einer Ordnungs-Strafe von 5 Rthlr., ohne Rücksicht auf die Veranlassung, gerügt werden.

B. Den Gerichts-Eingesessenen wird hierdurch bekannt gemacht, daß sie zum gerichtlichen Deposito nie einer einzelnen Person mit Sicherheit zahlen können, sondern jede Zahlung dieser Art, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht, und aus dem von dem Gerichte am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, erfolgen, auch von diesen Dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden muß; wogegen Zahlungen an einzelne Gerichts-Personen und gegen deren Privat-Quittung, deren nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn sie von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung hierdurch auferlegt, in dem erwähnten, ungesäumt am schwarzen Brette zu veranstaltenden und dort beständig zu conservirenden Aushange, die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Veränderung in diesem Personal vorkommt, den Aushang sofort nach Maaßgabe derselben umzuändern. Auch werden dieselben zugleich

D. hiermit angewiesen, diesen Aushang abschriftlich binnen 14 Tagen unter Bemerkung des Tages der Aushängung dem unterzeichneten Ober-

Ober-Landes-Gericht einzureichen, damit dasselbe in Kenntniß gesetzt werde, ob der vorstehenden Bestimmung genügt, und ob überall, sowohl auf den Königlichen als Patrimonial-Gerichten für die gehörige Verwaltung des Depositi durch das dazu nöthige Personal gesorgt ist. Wo dies noch nicht geschehen, muß die dieserhalb erforderliche Einrichtung schleunig getroffen worden.

Breslau, den 24. September 1824.

wird hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht.

Die noch rückständigen Berichte werden binnen 4 Wochen bei 2 Rthlr. Strafe erwartet.

Die säumigen Gerichte haben es sich selbst beizumessen, wenn sie nach Ablauf dieser Frist mit Einziehung der verwirkten Geldstrafe und unter Ersatz von Kosten in besondern Verfügungen werden erinnert werden. Die Berichte sind zugleich mit darauf zu richten:

1. ob das Deposital-Wesen von den Gerichten namentlich von den Patrimonial-Gerichts-Aemtern verwaltet wird;
2. wie diese Verwaltung eingerichtet ist, wie die Schlüssel zum Depositorio und die Functionen der Curatoren und des Rendanten vertheilt sind, und wenn die Deposital-Tage anstehen; und
3. wo das Deposital-Gelaß sich befindet, und ob es die gesetzliche Sicherheit gewährt.

An den Orten, wo sich die Verwaltung der Deposital-Kassen noch in den Händen der Dorfgerichte befindet, sind sofort die nöthigen Veranstaltungen zu treffen, daß diese unstatthafte Einrichtung in den nächsten 4 Wochen abgestellt werde. Die Justitiarien haben über die vorschriftsmäßige anderweitige Einrichtung mit den Gerichtsherrn Rücksprache zu nehmen, und das Resultat anzuzeigen, unter Vorbehalt aller Verantwortlichkeit, deren sich die Gerichtsherrn und die Justitiarien durch die bisherige Duldung jenes unregelmäßigen Verfahrens bereits ausgesetzt haben.

Breslau, den 11. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 46. Bekanntmachung die Auslegung des Stempel-Gesetzes betreffend.

Die Bekanntmachung, die Auslegung einzelner Stellen des Stempel-Gesetzes betreffend, Stück II. No. 8. Seite 10 seq. des Amts-Blattes pro 1824 wird in einigen Punkten dahin berichtigt:

a. ad voc. Erkenntnisse lit. A. sub b. daß zu Erkenntnissen in Injurien-Sachen, durch welche der Beklagte frei gesprochen, der Kläger aber sachfällig oder abgewiesen und in die Kosten verurtheilt wird, der volle Stempel von 5 bis 50 Rtlr. in Anwendung zu bringen ist, und daß nur dann, wenn der Beklagte bei vorläufiger Freisprechung zur Kostentragung verbunden ist, die Hälfte des Werthstempels genommen werden kann,

b. ad voc. Taxen, daß die Taxen bei stempelfreien Erbschaften auch dann nicht stempelpflichtig sind, wenn in Folge der Tax-Aufnahme von dem taxirten Gegenstande ein Kaufstempel entrichtet wird.

Hiernach haben sich die Unter-Gerichte des Oberschlesischen Departements genau zu achten.

Ratibor, den 11. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

No. 47. Bekanntmachung, wornach in Untersuchungs-Sachen wider Landwehrmänner allgemein auf Verlust des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens, erkannt werden soll.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre.

In Verfolg Meiner Ordre vom 23sten d. M., durch welche Ich festgesetzt habe, daß diejenigen Landwehr-Bataillons, denen Ich die Tragung von Czakots erlaubt habe, auf denselben außer dem Landwehr-Kreuze auch das National-Militair-Abzeichen tragen sollen, bestimme Ich hierdurch noch, daß bei allen Vergehungen, welche den Verlust des Landwehr-Kreuzes nach sich ziehen, die Gerichte künftig nicht blos auf dessen Verlust, sondern allgemein auf den Verlust des Landwehr-Kreuzes oder des National-Militair-Abzeichens zu erken-

erkennen haben. Bei Vollziehung der Straf-Erkenntnisse aber wird den verurtheilten Landwehrmännern, bei denjenigen Bataillons, welche Mützen tragen, das Landwehr-Kreuz, und bei denjenigen Bataillons, welche Czakots tragen, nur das National-Militair-Abzeichen, wie bei den Linien-Regimentern, abgenommen, und im letztern Fall das Landwehr-Kreuz beibehalten. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung resp. den Gerichten und der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Dezember 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Kircheisen und von Haake

wird hierdurch zur Kenntniß der sämmtlichen Unter-Gerichte des Oberschlesischen Departements gebracht, mit der Anweisung, sich genau darnach zu achten.

Ratibor, den 4. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 48. Bekanntmachung, die den Gerichts-Boten zustehenden Meilen-Gelder betreffend.

In Folge einer Bestimmung des Herrn Justiz Ministers vom 12. December 1813 können die Boten der Gerichte, die eine stehende Besoldung beziehen, und denen außerdem die Meilen-Gelder zu ihrem Dienst-Einkommen überlassen sind, diese nur erhalten, wenn dieselben von einer Privat-Person gezahlt werden. Für die Geschäfte in fiskalischen und Armen-Sachen liegt die Vergütigung in der Besoldung. Hiernach haben sich die Inquisitoriate und Unter-Gerichte des Oberschlesischen Departements in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Ratibor, den 18. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 49. Bekanntmachung, die in den Königlichen Rhein-Provinzen bestehende Justiz-Verfassung betreffend.

Nach der in den Königlichen Rhein-Provinzen bestehenden Justiz-Verfassung müssen alle von den diesseitigen Justiz-Stellen an die Justiz-Behörden der auf dem linken Rhein-Ufer belegenen Landtheile, so wie derjenigen auf dem rechten Rhein-Ufer belegenen, die zum Regierungs-Bezirk Düsseldorf gehören, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung noch nicht gelten, zu erlassenden Requisitionen und zu machenden Mittheilungen, sey es in offiziellen oder auch in Privat-Angelegenheiten, an die bei den Rheinischen Landgerichten angestellten Ober-

Prokuratoren zu Cöln, Düsseldorf, Cleve, Coblenz, Trier und Aachen, oder auch bei Angelegenheiten, welche sämmtliche rheinische Landtheile betreffen, an den General-Procurator des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, und zwar frankirt, oder unter portofreier Rubrik erlassen werden, indem diese Beamten ausschließlich mit der Correspondenz in den Justiz-Verwaltungs-Sachen beauftragt sind.

Die Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts haben sich hiernach zu achten.

Ratibor, den 16. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 50. Bekanntmachung, betreffend den Gerichts-Stand in Criminal- und Injurien-Sachen, der wirklichen Militair-Personen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind.

Nachstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers.

Da hin und wieder über die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juli 1809 wegen Aufhebung der Militair-Jurisdiction,

wonach der Militairgerichtsstand in Angelegenheiten der Criminal-Jurisdiction und in Injurien-Sachen rücksichtlich aller im Dienst befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militair-Personen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind, beibehalten werden soll,

Zweifel entstanden sind, so wird nach vorgängiger Rücksprache mit dem Herrn Kriegs-Minister und dem Königl. General-Auditoriat, den Königlichen Ober-Landes-Gerichten eröffnet, daß außer den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten folgende Militair-Personen den Militair-Gerichtsstand in Criminal- und Injurien-Sachen beibehalten haben.

1. Die Militair-Aerzte, namentlich die General-Staabs-Aerzte, die Beamten des Medizinal-Staabes der Armee, die General-Divisions-Aerzte, die Gouvernements- und Garnison-Staabs-Aerzte, die Regiments- und Bataillons-Aerzte, die Escadrons- und Compagnie-Chirurgen, die Beamten und Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und die Militair-Eleven der Thier-Arznei-Schule;
2. die noch vorhandenen Regiments-Quartiermeister;
3. die Auditeure und die bei den Militair-Gerichten angestellten Actuarien;
4. die Militair-Prediger und die Militair-Küster;

5. die

5. die Mitglieder und Beamten der Militair-Intendanturen, die Militair-Oekonomie-Beamten in den Festungen, nämlich die in denselben befindlichen Beamten der Bekleidungs-Depots, der Proviant- und Fourage-Aemter, so wie die Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Officianten in den Festungen. In den offenen Städten aber haben alle diese eben genannten Beamten den Militair-Gerichtsstand nicht;
6. die zu den Militair-Anstalten in den Festungen gehörigen Beamten, als: die Fortifications-Bauschreiber, die Materialienschreiber und die Ober- und Unter-Aufseher bei den Staatsstuben und Baugefangenen, die Beamten und Wächter der Militair-Straf-Anstalten in den offenen Städten aber stehen sie nur dann unter der Militair-Gerichtsbarkeit, wenn sie dazu kommandirte wirkliche Militair-Personen sind;
7. die bei den Regimentern angestellten Stallmeister, Bereiter, Kurschmiede, Musikmeister und Hautboisten;
8. die für das Militair arbeitenden Handwerker, als: Büchsenmacher, Büchsenschäfter, Sattler, Riemer, insofern sie bei einer Truppen-Abtheilung dergestalt ausschließlich angenommen worden, daß sie derselben sowohl ins Feld, als auch beim Garnison-Wechsel folgen müssen. Es sind also hiervon ausgeschlossen und stehen unter den Civil-Gerichten diejenigen Handwerker, welche Bürger der Garnisonstadt sind und die Arbeiten für das Militär nur als einen Theil ihres bürgerlichen Gewerbes übernommen haben.

Zur Zeit des Krieges stehen dagegen alle Personen, welche der Armee folgen müssen, und auch Weiber und Marketender, die sich im Gefolge der Armee befinden, unter dem Militär-Kriminal-Gerichtsstande, und es fängt dieser mit dem Zeitpunkte an, wann der Truppentheil, zu welchem vorgedachte Personen gehören, auf den Kriegsfuß gesetzt ist. Berlin, den 28. Januar 1825.

Der Justiz-Minister von Kircheisen.

wird den Untergerichten des Oberschlesischen Departements zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 15. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verordnungen der Königl. General-Commission für Oberschlesien.

No. 51. Bekanntmachung wegen des Durchschnitts-Betrages der von der Schlesischen Privat-Land-Feuer-Societät ausgeschriebenen Beiträge für das Jahr 1824.

In Beziehung auf den §. 120. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom

7. Ju-

7. Juni 1821 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Durchschnitts-Betrag der von der Schlesischen Privat-Land-Feuer-Societät ausgeschriebenen Beiträge für das Jahr 1824 von 12 sgr. $4\frac{17}{46}$ pf besteht, und wird den Sachverständigen überlassen, bei den im Jahre 1824 eingeleiteten Auseinandersetzungen davon Gebrauch zu machen. Groß-Strehlitz, den 15. Februar 1825.

Königl. Preuß. General-Commission für Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Der Wittwe Salleneuve ist Höhern Orts von neuem eine General-Concession zur Vorzeigung von Wachs-Figuren auf fernerweite 3 Jahre, und zwar bis zum 22. Februar 1828 gültig, ertheilt worden.

I. Abth VII. 545. Febr. c. Oppeln, den 14. Februar 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Mit Pension in den Ruhestand sind versetzt worden:

Der Steuer-Rath Knobloch hierselbst unter Bezeugung hoher Zufriedenheit über die bisher geleisteten Dienste.

Der Haupt-Zoll-Amts-Rendant Pietsch zu Neustadt.

Der Ober-Steuer-Controlleur Meyer.

Die Grenz-Aufseher Jungnickel und Korn, und

Der Steuer-Aufseher Hippe.

Dem Gensd'armen Dillois ist die durch den Tod des Kreis-Bothen Schmeisser im hiesigen Kreise erledigte Kreis-Bothen-Stelle conferirt worden.

Gestorben sind:

Der Regierungs-Kalkulator Brenner hierselbst.

Der katholische Pfarrer Weleda in Rogau, Ratiborer Kreises.

Der katholische Schullehrer Glombitza zu Schimischow, Groß-Strehlitzer Kreises.

Der Zoll-Kontrolleur Rumpf.

Der Steuer-Aufseher Schneeweiß, und

Der Zöllner Raujock.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück X.

Oppeln, den 8ten März 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 3. enthält:

No. 914. Tarif, nach welchem das Pflaster- und Brückengeld in der Stadt Herford erhoben wird. Vom 17. Januar 1825.

No. 915. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Februar 1825, wie die Veruntreuung des Futters bei Militär-Dienstpferden bestraft werden soll.

No. 916. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Februar 1825. Die Wahl der städtischen Landtags-Deputirten im Herzogthum Sachsen betreffend.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 52. Bekanntmachung wegen Organisation des Königlichen Krieges-Ministerii.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Cabinets-Befehls vom 31. August v. J. dem Königlichen Krieges-Ministerio die Organisation des Jahres 1809 wiederzugeben, und dem zufolge zu bestimmen geruhet, daß dasselbe außer dem Ministerial-Bureau in folgender Eintheilung bestehen soll: aus

A. Einem allgemeinen Krieges-Departement, und

B. Einem Militair-Oekonomie-Departement.

Das Allgemeine Krieges-Departement bilden unter einem Director folgende Abtheilungen:

1 für die Armee-Angelegenheiten,
1 für die Artillerie, und
1 für die Ingenieur-Angelegenheiten.

Ferner gehört dazu, jedoch unmittelbar unter dem Krieges-Minister:

1. Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten mit der Geheimen Krieges-Kanzlei.

Das Militair-Oekonomie-Departement bilden:

1. Abtheilung für das Etats- und Cassen-Wesen,
1. Abtheilung für die Natural-Verpflegung, die Reise- und Vorspann-Angelegenheiten.
1. Abtheilung für die Bekleidung, die Feld-Equipage und das Train-Wesen.
1. Abtheilung für das Servis- und Militair-Kranken-Wesen.

Außerdem gehört dazu, jedoch unmittelbar unter dem Krieges-Minister:

1. Abtheilung für das Invaliden-Wesen, und
1. Abtheilung für die Militair-Wittwen-Cassen-Angelegenheiten und für das Garnison-Schulwesen.

Zum

Zum Director des Allgemeinen Krieges-Departements haben des Königs Majestät den General-Major von Schoeler und zum Director des Militair-Oekonomie-Departements den General-Major von Jasky ernannt.

Vorstehende Bestimmung wird hiemit unter dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese neue Organisation des Königlichen Krieges-Ministeriums unverzüglich ins Werk gesetzt werden wird.

Pl. III. 185. Februar c. Oppeln, den 26. Februar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

No. 53. Verordnung, die Einsendung der Special-Rechnungen betreffend.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer verlangt die baldige Abnahme und Einsendung der Special-Rechnungen für das Jahr 1824.

Wir fordern daher die sämmtlichen Spezial-Kassen und Rechnungsleger auf, die Rechnungslegung zu beeilen und unfehlbar im Laufe des künftigen Monats die Rechnungen einzusenden. Die säumigen Beamten werden nach den Umständen in angemessene Ordnungsstrafen genommen werden.

II. 260. Februar. Oppeln, den 26. Februar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

No. 54. Bekanntmachung wegen Aufhebung der schlesischen Privat-Schlossen-Societät.

Die zeithero in hiesiger Provinz bestandene Privat-Schlossen-Societät ist in Folge des freien Beschlusses der Interessenten, mit Zustimmung des Königl. Ober-Präsidii vom 8. d. M. aufgehoben.

I. Ab. VI. Febr. 417. Oppeln, den 17. Februar 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 55. Bekanntmachung, daß neue oder reparirte Maisch-Gefäße ohne vorherige Anzeige bei dem Steuer-Amte an die Branntweinbrenner nicht verabfolgt werden dürfen.

In Gemäßheit der in den §§. 10 und 11 des im Stück LI des hiesigen Amtsblatts vom 26. December 1820 abgedruckten interimistischen Regulativs vom 1. December 1820

über die Besteuerung des inländischen Branntweins,

enthaltenen Bestimmungen, finden die im §. 17 der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 rücksichtlich der Brenn- und Destillir-Geräthe, nämlich: der Blasen, Helme und Kühler ergangenen Vorschriften, auch auf die Maisch-Gefäße volle Anwendung, und die Inhaber von Brennereien, so wie andere Personen, wenn letztere Maisch-Geräthe blos besitzen oder solche verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieselben weder neu noch ausgebessert aus ihren Händen geben, bevor sie es dem nächsten Steuer-Amte angezeigt, und von diesem darüber eine Bescheinigung erhalten haben.

Die Brennerei-Inhaber, so wie alle andere Personen, besonders aber die Böttcher, welche Maisch-Gefäße neu fertigen oder schadhafte repariren, haben die im §. 73 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 angedrohte Strafe von 5 bis 20 Rthlr., und bei Wieder-

No. 55. Obwieszczenie. Kadzie nowe i naprawione, w ktorych robotę do palen a gorzałki przyprawiaią, nim palarzom oddane będą, wpryód amtowi podatkowemu, pokazane bydź maią.

Na fundamencie §§. 10 i 11 pod 1. Grudniem r. 1820 wydanego i w dzienniku naszym w No. LI pod 26 Grudniem r. 1820 wydrukowanego rozporządzenia tymczasowego, względem zebrania podatkow od palenia gorzalki kraiowey, także przepisy w §. 17. porządku podatkowego z 8. Lutego r. 1819 względem naczyń do palenia gorzalki, i destilowania wodki, mianowicie garcow, kapeluszow albo pokryw nagarcé i naczyń dochlodzenia, w szląsku rownice, nazwanych,- dane, na Kadzie do roboty także używane bydz muszą, i to tem sposobem, że ani palarże ani, osoby insze, takie naczynia posiadaiące, albo z nimi handluiące, niech będą nowe niech będą reparowane z rąk swoich wydac nie smią, nim ie naybliższemu amtowi podatkowemu nie pokazali, i od niego zaswiadczenia nie otrzymali.

Palarze tedy wszystkie i posiadacze palarni iakieykolwiek, także i inszi ludzie, osobliwe bednarże kadzie nowe robiące albo stare poprawiaiące, podlug § 73 porządku podatkowego z 8. Lutego r

holun-

holungen, deren Erhöhung von 20 bis 50 Rthlr. zu gewärtigen, wenn sie neue oder ausgebesserte Maisch-Geräthschaften ohne Anzeige bei dem Steuer-Amte und darüber erhaltene Bescheinigung verabfolgen.

Da die vorangeführten Bestimmungen der §§. 10 und 11 im Regulativ vom 1. December 1820 und die Vorschriften des §. 17 in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 noch öfters übertreten werden; so werden selbige hiermit in Erinnerung gebracht und insbesondere die Böttcher darauf aufmerksam gemacht.

V. 458. Februar.

Oppeln, am 21. Februar 1825.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

1819 każe pod padną 5 aż do 20 Talarow i przy powtarzaniu 20 aż do 50 Talarow, ieżeli naczynia takie nowe albo reparowane czyli poprawione, bez pokazania ich amtowi, i bez odebrania zaswiadczenia, komu kolwiek wydadzą.

Ponieważ ustanowienia w §§ 10 i 11 rozporządzenia z 1 Grudnia r. 1820 i przepisy § 17 w porządku podatkowym z 8 Lutego r. 1819, wykonane nie bywaią więc ie znowu Publiczndsci do wiadomości ogłaszamy, i osobliewie bednarże wsystqie przestrzegamy.

V. 458. Februar.

Opole d. 21. Lutego 1825.

Krolewska Regencya. II. Wydział.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 56. Bekanntmachung, betreffend den Gerichts-Stand in Criminal- und Injurien-Sachen, der wirklichen Militair-Personen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind.

Da hin und wieder über die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juli 1809 wegen Aufhebung der Militair-Jurisdiction,

wonach der Militairgerichtsstand in Angelegenheiten der Criminal-Jurisdiction und in Injurien-Sachen rücksichtlich aller im Dienst befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militair-Personen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind, beibehalten werden soll,

Zwei-

Zweifel entstanden sind, so wird nach vorgängiger Rücksprache mit dem Herrn Kriegs-Minister und dem Königl. General-Auditoriat, den Königlichen Ober-Landes-Gerichten eröffnet, daß außer den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten folgende Militair-Personen den Militair-Gerichtsstand in Criminal- und Injurien-Sachen beibehalten haben.

1. Die Militair-Aerzte, namentlich die General-Staabs-Aerzte, die Beamten des Medizinal-Staabes der Armee, die General-Divisions-Aerzte, die Gouvernements- und Garnison-Staabs-Aerzte, die Regiments- und Bataillons-Aerzte, die Escadrons- und Compagnie-Chirurgen, die Beamten und Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und die Militair-Eleven der Thier-Arznei-Schule;
2. die noch vorhandenen Regiments-Quartiermeister;
3. die Auditeure und die bei den Militair-Gerichten angestellten Actuarien;
4. die Militair-Prediger und die Militair-Küster;
5. die Mitglieder und Beamten der Militair-Intendanturen, die Militair-Oekonomie-Beamten in den Festungen, nämlich die in denselben befindlichen Beamten der Bekleidungs-Depots, der Proviant- und Fourage-Aemter, so wie die Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Officianten in den Festungen. In den offenen Städten aber haben alle diese eben genannten Beamten den Militair-Gerichtsstand nicht;
6. die zu den Militair-Anstalten in den Festungen gehörigen Beamten, als: die Fortifications-Bauschreiber, die Materialienschreiber und die Ober- und Unter-Aufseher bei den Staatsstuben und Baugefangenen, die Beamten und Wächter der Militair-Straf-Anstalten in den offenen Städten aber, stehen nur dann unter der Militair-Gerichtsbarkeit, wenn sie dazu kommandirte wirkliche Militair-Personen sind;
7. die bei den Regimentern angestellten Stallmeister, Bereiter, Kurschmiede, Musikmeister und Hautboisten;
8. die für das Militair arbeitenden Handwerker, als: Büchsenmacher, Büchsenschäfter, Sattler, Riemer, insofern sie bei einer Truppen-Abtheilung dergestalt ausschließlich angenommen worden, daß sie derselben sowohl ins Feld, als auch beim Garnison-Wechsel folgen müssen. Es sind also

also hiervon ausgeschlossen und stehen unter den Civil-Gerichten diejenigen Handwerker, welche Bürger der Garnisonstadt sind und die Arbeiten für das Militär nur als einen Theil ihres bürgerlichen Gewerbes übernommen haben.

Zur Zeit des Krieges stehen dagegen alle Personen, welche der Armee folgen müssen, und auch Weiber und Marketender, die sich im Gefolge der Armee befinden, unter dem Militär-Kriminal-Gerichtsstande, und es fängt dieser mit dem Zeitpunkte an, wann der Truppentheil, zu welchem vorgedachte Personen gehören, auf den Kriegsfuß gesetzt ist.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich das Königl. Ober-Landes-Gericht in vorkommenden Fällen nicht allein selbst zu achten, sondern auch solche durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte mit der Anweisung zu deren Befolgung zu bringen.

Berlin, den 28. Januar 1825.

Der Justiz-Minister von Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

Das vorstehende Rescript Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers wird sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 15. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien.

No. 57. Bekanntmachung, betreffend die Obliegenheit der Notarien bei Beobachtung der Stempel-Gesetze.

Nach Inhalt zweier Reskripte des Herrn Justiz-Ministers vom 2ten Januar und 16ten Juni 1824 ist wahrgenommen worden, daß die Notarien, hier und da, sich der Pflicht entheben wollen, auf den zu ihren Akten zurückbleibenden Protokollen, jederzeit den Betrag des Stempels zu bemerken, welcher zu den auf den Grund dieser Protokolle von ihnen aufgenommenen Doku-

kumenten gebraucht worden ist; weil darüber in dem neuen Stempel-Gesetz sich keine ausdrückliche Bestimmung findet.

Da indessen jene Bemerkung nach wie vor erforderlich ist, damit der revidirende Stempel-Fiskal sich überzeugen könne, ob dem Stempel-Gesetz gehörig Genüge geschehen sey, so wird sämmtlichen Notarien des Oberschlesischen Departements bekannt gemacht, daß hierin nichts abgeändert, und die in den v. Kamptzschen Jahrbüchern unterm 29. December 1818 an die Königl. Ober-Landes-Gerichte in den überelbischen Provinzen erlassene Verfügung nach wie vor zu beobachten ist.

Sie sind daher gehalten, nicht nur auf den zu ihren Akten zurückbleibenden Protokollen, jederzeit den Betrag des Stempels, welcher zu den auf den Grund dieser Protokolle von ihnen aufgenommenen Dokumente verbraucht werden, sondern auch den Betrag des Stempels, mit welchem die Dokumente, worauf Notariats-Akten gegründet worden, oder welche bei Notariats-Akten überhaupt producirt werden, als z. B. Wechsel, Schlußzettel, Kontrakte, Atteste, Regresse, Testamente u. s. w. versehen sind, selbst, und nicht durch ihre Schreiber zu vermerken und pflichtmäßig mit ihrer Namens-Unterschrift zu bescheinigen.

Hiernach haben sich sämmtliche Notarien in dem Gerichtsbezirk des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts genau zu achten.

Ratibor, den 21. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 58. Verordnung, wonach den Beschwerden und Vorstellungen an des Königs Majestät und das hohe Justiz-Ministerium Abschriften der Resolutionen und Erkenntnisse beigefügt werden sollen.

Die bekannte Vorschrift des Gesetzes, nach welchen die Supplikanten angewiesen sind, den Beschwerden und Bittschriften gegen die Verfügungen anderer Behörden, und besonders gegen rechtskräftige Entscheidungen, zu den sie sich bei des Königs Majestät und bei dem Herrn Justiz-Minister bewogen finden, Abschriften der von jenen erhaltenen letzten Resolutionen bei-

zu-

zulegen, wird gänzlich außer Acht gelassen, und durch die Nichtbefolgung Kosten gehäuft und Zeit verdorben.

Auf Anordnung des Königlichen Justiz-Ministerii wird jene Vorschrift mit der Verwarnung in Erinnerung gebracht: daß die Uebertretung derselben mit 14 Tage bis 4 Wochen Gefängniß oder verhältnißmäßige Geldstrafe geahndet werden wird.

Ratibor, den 18. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Die zu Berlin gestorbene verwittwete Frau Franke, geborne Rumpelt, Besitzerin des Gutes Friedewalde bei Neisse, hat in ihrem hinterlassenen Testamente, dem Institut der barmherzigen Brüder zu Neustadt ein Kapital von 500 Rthlr. vermacht.

I. Abthl. V. 451. Febr. c. Oppeln, den 10. Februar 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung.

Bei dem am 29. December v. J. zu Kösling, Leobschützer Kreises ausgebrochenen Brande, wodurch 6 Bauerhöfe, 5 Häuslerstellen, die Schule und die Scheuern der Erbrichterei ein Opfer der Flammen geworden sind, haben sich die beiden Gens'd'armen Freitag und Röhr, durch Thätigkeit und Umsicht bei der Lösch-Anordnung, der Schornsteinfeger Rieckert aus Katscher aber außerdem noch durch Lebensrettung einer Bäuerin aus den Flammen, rühmlichst ausgezeichnet.

I. A. VI. 371. Febr. c. Oppeln, den 2. Februar 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürger Valentin Krause in Bauerwitz zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Pensionirt worden sind:

Die Grenz-Aufseher Berg, Förster und
Der Steuer-Aufseher Thorias.

Gestorben sind:

Der Steuer-Aufseher Welzel in Leschnitz.
Der katholische Kuratus Frank in Pitschen.
Der Kapellan Johann König in Sohrau.
Der evangelische Schullehrer Menzel zu Dyhrngrund im Rybniker Kreise.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XI.

Oppeln, den 15ten März 1825.

Bekanntmachung.

Nachstehende Uebersetzung aus Nr. 13. der diesjährigen Warschauer Zeitungen:

Die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes benachrichtigt die rechtmäßigen Besitzer von Hypotheken-Schatz-Obligationen, so wie diejenigen Personen, welche über die Deponirung derselben Atteste der Central-Liquidations Commission besitzen, daß die Anweisung zur Zahlung der sechsprocentigen Zinsen dieser Obligationen für das zweite halbe Jahr 1824 heute an die hiesige General-Staats-Kasse ergangen ist, an welche sich demnach die betreffenden Eigenthümer, nachdem sie sich wegen ihrer Rechte legitimirt haben werden, Behufs Empfangnahme ihres Eigenthums wenden müssen.

Warschau, den 7. Januar 1825.

Im Auftrage des präsidirenden Ministers
Der Staats-Rath
Platen.

Der General-Sekretär
Kruszinski.

wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten diesseitigen Unterthanen gebracht.

Breslau, den 28. Februar 1825.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.
im Allerhöchsten Auftrage.
Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 59. Bekanntmachung, betreffend die in dem Handel gekommene sogenannte China nova.

Nachstehende Verfügung des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 31. Januar 1825.

„Die jetzt unter dem Namen Cortex Chinæ flavus vorkommende China-Rinde ist die erst seit einigen Jahren in den Handel gekommene sogenannte China nova, und ist keineswegs mit China regia oder flava (wie die China regia früher auch genannt wurde) zu verwechseln. Jene China-Rinde ist durchaus unwirksam, und selbst wenn in dem Recepte der Ausdruck China flava gebraucht seyn sollte, so darf der Apotheker nur die in der Pharmacopœa borussica beschriebene China regia nehmen. Die China nova oder schlechte China flava dagegen darf kein Apotheker führen, vielmehr ist dieselbe, wenn sie demungeachtet in einer Apotheke gefunden werden sollte, sofort zu vernichten."

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. A. IX. 387. Febr. Oppeln, den 3. März 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 60. Bekanntmachung, betreffend die Verheirathung der vereideten, bis zur wirklichen Einstellung aber in die Heimath beurlaubten Rekruten.

In Betreff der Verheirathung der vereideten, bis zur wirklichen Einstellung aber in ihre Heimath beurlaubten Rekruten, hat das Königl. Kriegs-Mi-

Ministerium bestimmt: daß, da diese Leute während der Dauer des Urlaubs mit dem Commandeur des Regiments, für welches sie ausgehoben worden sind, in keiner unmittelbaren Berührung sich befinden, sondern unter dem Landwehr-Bataillons-Commandeur stehen, in dessen Bataillons-Bezirk sie sich aufhalten, ihnen von dem Letzteren, als ihrem einstweiligen Militär-Vorgesetzten der Heiraths-Consens, sowie in den im Militär-Kirchen-Reglement, Abschnitt V. §. 31. bemerkten Fällen, die Dispensation vom dreimaligen Aufgebot zu ertheilen sey.

Vorstehende Bestimmung wird den Herren Geistlichen aller christlichen Confessionen zur Nachricht und zum Nachverhalt hierdurch bekannt gemacht.

I. Abt. III. 186. Febr. Oppeln, den 28. Februar 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 61. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung, daß Geburtshelfer bei den ihnen anvertrauten Entbindungen sich der betreffenden Hebamme als Gehülfin bedienen sollen.

Durch ein Rescript des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. Januar d. J. ist bestimmt: „daß sich die Geburtshelfer zu den ihnen anvertrauten Entbindungen der betreffenden Hebamme, als Gehülfin, nicht aber der sogenannten Wickelfrau zu bedienen haben, ferner daß die Zuziehung der letztern nach der Entbindung nur den Hebammen selbst gestattet seyn soll, welche öfters durch die nothwendige gleichzeitige Besorgung, mehrerer Schwangern oder Wöchnerinnen oder durch andere zufällige Umstände sich veranlaßt finden können, die Beihülfe einer solchen Frau in Ansprnch zu nehmen."

Solches wird zur Nachricht und Achtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

I. A. IX. 343. Februar. Oppeln, den 25. Februar 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 62. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung als Apotheker.

Durch den §. 20 des Titels I. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 ist verordnet worden, daß ein jeder Apotheker-Gehülfe, um zur Prüfung als Apotheker zugelassen zu werden, eine Servir-Zeit von fünf Jahren nachweisen soll; zugleich ist gestattet worden, hievon Ein oder höchstens Zwei Jahre zu erlassen, wenn der Examinand auf einer Universität die Vorlesungen über Chemie, Pharmazie, Botanik u. s. w. gehört hat, und gute Zeugnisse der Lehrer beibringt. — Um nun den hierunter bis jetzt obwaltenden Zweifeln zu begegnen, wird hierdurch bestimmt, daß jeder Gehülfe, welcher auf eine solche Begünstigung Anspruch machen will, sich über den fleißigen Besuch der Universitäts-Vorlesungen über Pharmazie, Pharmakologie, Chemie, Botanik und Physik, und zwar in zweien Semestern, ausweisen muß, indem der Besuch dieser fünf Collegien im Laufe eines einzigen Halbjahrs, nicht ausreichend ist. Nicht minder muß das betreffende Individuum sich dem Universitäts-Studio ausschließend widmen, und kann darauf, wenn ein Gehülfe während der Servir-Zeit zugleich Collegia hört, keine Rücksicht genommen werden. — Vorstehende Verordnung wird auf ausdrücklichen Befehl Eines Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 7. Februar c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. IX. 386. Februar. Oppeln, den 3. März 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 63. Bekanntmachung, wornach die Justiz-Behörden verpflichtet sind, der Landschaft in Fällen der Widersetzlichkeit gegen Real- und executorische Verfügungen, Beistand zu leisten.

Das Königl. Justiz-Ministerium hat unterm 11. d. Monats auf den von dem Königl. Ministerio des Innern bevorworteten Antrag der Schlesischen General-Landschafts-Direction beschlossen:

Daß

Daß die Justiz-Behörden verpflichtet seyn sollen, in allen Fällen, wo Widersetzlichkeit gegen Real- und executivische Verfügungen der Landschaft von Seiten des Exequendi eintritt, der Landschaft auf ihre desfallsige Requisition prompte Assistenz zu leisten, letztere auch bei zu besorgenden Exzessen befugt seyn soll, das Landräthliche Officium um executiven Beistand zu ersuchen, und daß die Kreis-Justiz-Räthe ein für allemal angewiesen werden sollen, sich den Landschaftlichen Kommissionen, insonderheit bei Sequestrations-Verfügungen ad requisitionem der Landschaft zu unterziehen, und daß dieselben zugleich authorisirt werden, bei obwaltenden Verhinderungen, in jedem einzelnen Fall ein benachbartes Untergericht zu substituiren.

Den Justiz-Behörden des Departements und den Kreis-Justiz-Räthen wird diese Verordnung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 25. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 64. Bekanntmachung, wegen der von den Unter-Gerichten einzusendenden Salarien-Kassen-Rechnungen pro 1824.

Sämmtliche Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden in Folge Bestimmung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam hiermit aufgefordert:

ihre Salarien-Kassen-Rechnungen pro 1824 bis zum 1. April d. J. bei 2 Rthlr. Strafe zur Revision hierher einzureichen.

Breslau, den 22. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 65. Bekanntmachung wegen der Tantieme von den Erbschafts-Stempeln pro 1822.

Sämmtlichen, dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht, untergeordneten Gerichten wird hierdurch bekannt gemacht: daß die denselben zu Theil wer-

werdende Tantieme von den für das Jahr 1822 als gelöset nachgewiesenen Erbschafts-Stempeln 473 Rthlr. 9 sgr. 3 pf. beträgt, angewiesen und bezahlt worden. Wegen Erhebung der einzelnen Antheile, so wie wegen etwaniger Rückstände aus der frühern Zeit, haben die betreffenden Gerichte sich an die Ober-Landes-Gerichts-Registratoren John und Aulich zu wenden.

Breslau, den 25. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Präsidii des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 66 Bekanntmachung, die Ertheilung der Heiraths-Consense betreffend.

Nachstehende Bestimmungen des Herrn Justiz-Ministers:

1. Daß Heiraths-Consense künftig den Subalternen gegen die Versicherung des Einkaufs ihrer künftigen Ehefrauen in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Kasse, nicht nur überhaupt, sondern auch in bestimmter und nicht unter der gesetzlich angeordneten Höhe (Bekanntmachung des Geheimen Staats-Ministerii vom 12. Nov. 1824, Gesetzsammlung Seite 216) von ihren unmittelbaren Vorgesetzten ertheilt werden sollen.

   Diese sorgen bei eigener Verantwortung dafür, daß der Einkauf nach vollzogener Ehe sofort erfolge, und lassen, wenn es darauf ankommt, die Beschlagnahme der Besoldung eintreten. Allen Offizianten im Richteramte wird dagegen von dem Präsidio des betreffenden Landes-Justiz-Collegii auf den Bericht des nächsten Vorgesetzten, oder wenn eine solche Zwischen-Instanz nicht vorhanden ist, auf unmittelbaren Antrag, der Heiraths-Consens gegeben.

   Die Präsidia sind in diesem Falle verpflichtet, den Einkauf in die Wittwen-Kasse zu kontrolliren.

2. Daß nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Juli 1816 auch unbesoldete Staats-Diener, die bestimmte Erklärung wegen des Einkaufs in die Wittwen-Kasse abgeben müssen, bevor ihnen der Heiraths-Consens zu ertheilen ist:

wer-

werden den sämmtlichen Unter-Gerichten des Oberschlesischen Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 25. Februar 1825.

Das Präsidium des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Verordnungen des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien.

No. 67. Bekanntmachung, die Vereinigung des Gerichts-Amts Kunzendorf mit dem Stadt-Gericht zu Neustadt betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Justiz-Amt Kunzendorf, welches zeither von dem Stadt-Richter Poska zu Zülz interimistisch verwaltet worden und aus den Ortschaften Kunzendorf, Mühlsdorf, Achthuben, und Wakenau, Neustädter Kreises, besteht, zufolge Anordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 1. April d. J. an mit dem Stadt-Gericht zu Neustadt vereinigt werden wird.

Ratibor, den 1. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Die General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1. Die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. April d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;
2. die den 1. April 1825 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftmäßigen nicht früher als den 1. April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die

die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3. sämmtliche rückständige Pensionen bis 1. April 1814 inclusive wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 5. April, die der Rest-Pensionen mit dem 25. und die der Antrittsgelder mit dem 18. April d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt Nr. 5) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April, und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819, nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3 und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft, — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einen dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. April c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. März 1825.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. v. Bredow.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XII.

Oppeln, den 22sten März 1825.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 68. Bekanntmachung, betreffend die Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Nach einem Schreiben der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 4. v. M. steht es nunmehr jedem Beamten ohne Unterschied frei, seine Beiträge zu gedachter Anstalt, entweder in wirklichem Golde, oder mit dem bisherigen Agio von 15 Procent in Courant bis dahin zu entrichten, wo etwa anderweitige Bestimmungen getroffen werden möchten.

Hiernach haben sich die betreffenden Kassen und die Interessenten der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu achten.

II. A IX. 400. Februar. Oppeln, den 1. März 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 69. Bekanntmachung wegen Rubrizirung der Akten-Deckel.

Da die Untergerichte und selbst zuweilen die Inquisitoriate die Befolgung des Cirkular-Rescripts vom 10. März 1810 in Hinsicht des Akten-Deckels außer Acht lassen, so werden dieselben hierdurch nochmals angewiesen, bei Einsendung der Criminal-Akten, auf deren Deckel außer dem vollständigen Namen, Stand und Wohnort des Beschuldigten, folgende Rubriken:

 1. Al-

1. Alter
2. verhaftet den (nicht verhaftet.)
3. entlassen den (nicht entlassen.)
4. interimistisch abgeliefert den nach
5. hat (kein Vermögen.)
6. nach dem Gesundheits-Attest Fol. actor. (ganz) mäßig. (gar nicht.)
7. Militärpflichtigkeit

dergestalt gehörig auszudrücken, daß alle diese Punkte gleich bei Eingang der Akten übersehen werden können, widrigenfalls dieselben eine Ordnungsstrafe von 20 Sgr. betrifft, welche im Wiederholungsfall nach Bewandniß öfterer Versäumung verdoppelt werden wird.

Breslau, den 28. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städte Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat Februar 1825.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	1	2	6	—	23	9	—	15	—	—	14	3	—	15	—	3	—	—
2.	" Cosel	—	26	6	—	15	—	—	11	9	—	10	—	—	11	5	2	5	—
3.	" Creutzburg	1	3	4	—	16	—	—	13	6	—	12	8	—	20	—	2	21	—
4.	" Falkenberg	—	25	6	—	15	8	—	12	—	—	8	9	—	10	10	1	21	5
5.	" Grottkau	1	5	—	—	18	—	—	12	—	—	10	—	—	18	—	1	26	—
6.	" Leobschütz	—	26	3	—	14	6	—	10	5	—	9	—	—	9	2	1	15	9
7.	" Lublinitz	1	1	4	—	20	10	—	18	7	—	12	9	—	20	—	3	—	—
8.	" Neisse	—	29	9	—	16	3	—	12	3	—	10	—	—	12	6	2	—	—
9.	" Neustadt	—	28	8	—	14	11	—	11	8	—	9	10	—	13	2	2	5	10
10.	" Oppeln	—	26	10	—	18	1	—	13	1	—	11	1	—	15	9	2	25	6
11.	" Pleß	1	6	—	—	12	5	—	13	2	—	9	—	—	16	3	1	20	—
12.	" Ratibor	—	24	11	—	13	11	—	11	—	—	9	2	—	10	—	1	15	9
13.	" Rosenberg	1	7	6	—	22	2	—	16	—	—	12	—	—	12	6	3	—	—
14.	" Rybnick	—	25	6	—	14	10	—	12	9	—	9	4	—	10	2	2	—	—
15.	" Groß-Strehlitz	—	26	4	—	16	7	—	13	8	—	10	8	—	15	10	2	20	—
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	—	28	5	—	16	5	—	13	2	—	11	9	—	15	—	2	8	7

Amts - Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIII.

Oppeln, den 29sten März 1825.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen

Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

des Dokuments.					Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Lit.	Geld-Sorte	Betrag thlr.	gr.	
5,509	B	Cour.	200	"	vom 2. Februar 1824.
14,749	E	"	300	"	vom 3. Juni 1824.
33,434	B	"	400	"	vom 12. Juli 1824.
45,463	D	"	200	"	
45,463	E	"	200	"	
45,463	F	"	200	"	
45,463	G	"	100	"	vom 2. Februar 1824.
45,463	H	"	50	"	
45,463	I	"	50	"	
45,463	K	"	25	"	
45,992	H	"	50	"	vom 13. Sept. 1824.
47,855	D	"	50	"	vom 12. August 1824.

II. Zins-Scheine.

des Dokuments.					Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Littera.	Geld-Sorte	Betrag thlr.	gr.	
1,190 Tabaks-Actie	B	Cour.	11		vom 4. Nov. 1823.
1,520 Seehandl. Obligat.	A 7 thl. 18 gr. B 7 " 18 "	"	15	12	vom 6. Sept. 1824.
1,521 desgl.	A 37 thlr. 6 gr. B 37 " 6 "	"	74	12	vom 6. Sept. 1824.
16,048 desgl.	A	"	15	11	vom 4. Nov. 1823.
III. Churmärksche Obligationen.					
2,586 b	B	Geld.	100	"	vom 23. Aug. 1821.
2,586 a	D	Cour.	270	"	vom 23. Aug. 1821.
14,448	O	"	70	"	vom 1. Juli 1822.
16,279	Q	"	5[illegible]	"	vom 23. Aug. 1821.
IV. Neumärksche Interims-Scheine.					
406	A	Cour.	100	"	vom 15. März 1821.
3,796	A	"	500	"	vom 15. März 1821.

Berlin, den 31. December 1824.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachstehende zwei aus den Warschauer Zeitungen No. 28 und 32 von dem laufenden Jahre übersetzte Bekanntmachungen der Königl. pohlnischen Central-Liquidations-Commission vom 8. und 23. v. M., worin das Nähere wegen des Umtausches der auf den Antheil des Königreichs Pohlen fallenden Hypotheken-Schatz-Obligationen des ehemaligen Herzogthums Warschau, so wie der Kassen-Billets des gedachten Herzogthums in neue Atteste, enthalten ist, — werden hiermit zur Kenntniß derjenigen Einwohner der Provinz Schlesien gebracht, welche hierbei betheiligt seyn möchten.

Breslau, den 17. März 1825.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.
im Allerhöchsten Auftrage.
Richter. Sabarth.

Uebersetzung aus No. 28 der diesjährigen Warschauer Zeitungen.

Die Central-Liquidations-Commission des Königreichs Pohlen hat mittelst der zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachung vom 6. August v. J. die Privat-Interessenten zur Einreichung sämmtlicher Original-Beläge von Forderungen, binnen der mittelst Decrets des Fürsten k. Statthalters vom 25. Mai v. J. bis zum 1. Januar d. J. festgesetzten Präclusiv-Frist, aufgefordert, und dabei bemerkt, daß an der Stelle solcher Original-Beläge, und namentlich

1. der Hypotheken-Schatz-Obligationen,
2. der Kassen-Billets des ehemaligen Herzogthums Warschau,
3. der in Folge der Bajonner Convention ausgegebenen Französischen Zehntausend-Franken-Bons und Coupons,
4. der Certificate der ehemaligen Central-Liquidations-Commission des Herzogthums Warschau, und endlich
5. der Anerkenntnisse der Militär-Commission über rückständigen pohlnischen Sold, und über andere Kriegs-Forderungen aus dem ehemaligen Herzogthum Warschau,

neue gedruckte Atteste ausgegeben werden sollen.

Da

Da nun der Präclusions-Termin bereits abgeflossen ist, und alle obigen Documente, in so weit sie annoch in Händen von Privaten befindlich seyn möchten, ihre Kraft verloren, und jetzt keinen Werth mehr haben, so eilt die Central-Liquidations-Commission, die Privat-Interessenten zu benachrichtigen, daß an der Stelle der obigen Documente jetzt nur noch die von der gedachten Commission ausgefertigten Atteste Werth haben sollen.

Da nun an die Stelle der ersteren Forderungsgattung, nämlich der Hypotheken-Schatz-Obligationen, neue Atteste bereits ausgefertigt sind, so hat die Central-Liquidations-Commission, um Zeitverlust zu vermeiden, und den Privat-Interessenten eine Erleichterung zu verschaffen, die den Einwohnern der Stadt Warschau gehörigen Atteste dem Municipalitäts-Amte, und die den in der Provinz wohnenden Personen gehörigen Atteste, den Wojewodschafts-Commissionen zugesendet. An diese Behörden haben sich nunmehr die Interessenten, wegen Empfangnahme der obigen Atteste zu wenden, welche ihnen, nachdem die Identität ihrer Personen nachgewiesen seyn wird, ausgehändigt werden sollen.

Anlangend diejenigen Obligationen, mit welchen Caution bestellt worden, so wird die Central-Liquidations-Commission die an die Stelle dieser Obligationen ausgefertigten Atteste derjenigen Behörde zusenden, von welcher die Obligationen eingereicht worden sind.

In gleicher Art soll mit den übrigen vier Forderungs-Gattungen, nämlich den Kassen-Billets, den französischen Zehntausend-Franken-Bons und Coupons, den Certificats der ehemaligen Central-Liquidations-Commission des Herzogthums Warschau und den darunter begriffenen preußischen Certificats, so wie mit den Militär-Anerkenntnissen über rückständigen pohlnischen Sold und über andere Kriegs-Forderungen verfahren, und an deren Stelle neue Atteste der Central-Liquidations-Commission den Behörden zugesendet werden; hiervon, und zwar wegen einer jeden Gattung von solchen Attesten sollen indessen die Interessenten durch die öffentlichen Blätter benachrichtiget werden.

Warschau, den 8. Februar 1825.

Der Staats-Rath Präsident. (gez.) Kalinowski.

Der General-Secretär. (gez.) Starzinski.

Ueber-

Uebersetzung aus No. 52 der diesjährigen Warschauer Zeitungen.

Die Central-Liquidations-Commission des Königreichs Pohlen.

Mit Bezugnahme auf ihre unterm 8. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bekanntmachung, worin die Interessenten von der Uebersendung der neuen, an Stelle der bei der Central-Liquidations-Commission vor abgelaufener Präclusiv-Frist niedergelegten Hypotheken-Schatz-Obligationen des ehemaligen Herzogthums Warschau, ausgefertigten Atteste an die resp. Behörden benachrichtiget worden sind, eilt die gedachte Commission, hiermit bekannt zu machen, daß, da nunmehr auch die neuen Atteste wegen der Forderungen aus Kassen-Billets des ehemaligen Herzogthums Warschau ausgefertigt worden sind, solche am heutigen Tage, eben so wie die an der Stelle der Hypotheken-Schatz-Obligationen ausgefertigten Atteste von Seiten der Central-Liquidations-Commission an das hiesige Municipalitäts-Amt, und zwar in Ansehung der den Einwohnern der Stadt Warschau, und den betreffenden Wojewodschafts-Commissionen, in Ansehung der in der Provinz wohnenden resp. Interessenten, so wie der Regierungs-Commission des Krieges, in Ansehung der Interessenten vom Militär übersendet worden sind. An diese Behörden haben sich nunmehr die resp. Interessenten zu wenden, und von denselben, nachdem die Identität ihrer Personen nachgewiesen worden seyn wird, die Aushändigung dieser Atteste zu gewärtigen.

Warschau, den 23. Februar 1825.

Der Staats-Rath, Präsident. (gez.) Kalinowsky.

Der General-Secretär. (gez.) Starzinski.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 70. Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der Färberöthe, Kapern und des Mostrich in Bezug auf die davon zu entrichtende Steuer.

Auf den Grund eines Rescripts des Hohen Finanz-Ministerii vom 29. December ꝛc. wird sämmtlichen Zoll- und Steuer-Behörden, so wie dem Handel

Handel treibenden Publiko des hiesigen Regierungs-Bezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Daß Färberöthe in Bezug auf die Steuer, nach der allgemeinen Regel zu behandeln, und davon nur 15 sgr. pro Centner Eingangs-Abgabe, und keine Ausgangs-Abgabe zu entrichten ist. Kapern, desgleichen Mostrich in Krucken, gehören zu dem Satz Abtheilung II. Artikel 23. ɩc. der Erhebungs-Rolle vom 19. Nov. p. a. und sind daher dem Abgabe-Satze von 10 Rthlr. pro. Centner unterworfen.

VI. 754. März c. Oppeln, den 14. März 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 71. Bekanntmachung, betreffend die bei Ertheilung von Eingangs-Pässen anzuwendende Vorsicht.

Die Leichtigkeit, mit welcher einzelne Polizei-Behörden an den Grenzen Paß-Blanquette für ausländische Reisende ertheilen, zieht eine Menge Herumstreicher in das Land, die demselben zur größten Last gereichen.

Die Königliche Regierung sieht sich daher veranlaßt, die Grenz-Polizei-Behörden aufzufordern, keinem Reisenden, der nicht vollständig und nach Vorschrift der Paß-Gesetze und der Paß-Instruktion legitimirt ist, den Eingang zu gestatten, sondern solche Personen sogleich zurück zu weisen. Insbesondere ist auf auswärtige Handelsjuden ganz vorzüglich zu achten, die, insofern sie keine Reisemittel nachweisen und als Betteljuden zu betrachten sind, nach dem Edikt vom 12. December 1780, und der durch das Breslauer Amtsblatt 1812 pag. 414 und 415 publicirten Verfügung des Staats-Kanzlers vom 25. Junius 1812, selbst auf sonst gültige Pässe ihrer Behörden, nicht einzulassen sind. Eben so ist in Ansehung aller ausländischen sonst legitimirten Juden darauf zu sehen, daß sie die ihnen angewiesene Reise-Route innehalten, auch die von ihnen etwa in Antrag gebrachte Abänderung der Reise-Route blos in dringenden Fällen, und bei der Ueberzeugung der völligen Unverdächtigkeit des Paß-Inhabers nachzugeben, in keinem Fall aber durch das Visa den in dem Paß angegebe-

gebenen Bestimmungsort der Reise zu verändern. Daß hierunter von den Grenz-Polizei-Behörden nicht leichtsinnig verfahren werde, darauf haben sämmtliche inländische Paß-Behörden ebenfalls bei Visirung der Pässe genau zu achten, und jede Uebertretung dagegen bei eigener Verantwortlichkeit hierher anzuzeigen, damit gegen jede Behörde, welche gegen die gesetzlichen Vorschriften handeln sollte, mit nachdrücklicher Ordnungsstrafe verfahren werden kann.

I. Abth. VII. 864. Mærz. Oppeln, den 14. März 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 72. Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der Bescheinigungen über die von den Königlichen Behörden und Kassen zur Post gegebenen Gelder und Werthstücke betreffend.

Es ist zur Sprache gekommen; ob über die von den Königlichen Behörden zur Post kommenden Gelder und Werthstücke, nach Maaßgabe des Post-Tax-Regulativs vom 18. December p. a. besondere Bescheinigungen Seitens der Königlichen Post-Behörden zu ertheilen sind, und dafür die angeordnete Bezahlung von 2 sgr. für jeden dergleichen Schein zu entrichten ist.

Wir bringen dieserhalb zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Bestimmung des Königlichen General-Post-Amts, die Königl. Behörden, Cassen und diejenigen Absender, welche portofrei zu befördernde Gelder und dergleichen zur Post einliefern, der Zahlung dieses Scheingeldes dadurch entgehen können, wenn sie nach vorhergegangener Communication mit der betreffenden Post-Behörde, diese Gegenstände in besondere Bücher, nach den Colonnen der Einlieferungsscheine mit Bemerkung der Journal-Nummer der Sachen eintragen, woneben oder worunter dann die Einlieferungs-Bescheinigung Seitens des Post-Expediteurs ausgestellet wird. Verlangen aber diese Behörden besondere Einlieferungs-Scheine, so dürfen solche nur auf den vorschriftlichen gestempelten Formularen gegen Entrichtung des Scheingeldes ertheilet werden.

Die Herren Kreis-Landräthe, Superintendenten, Erzpriester 2c., die Kreis- und andere Königl. Kassen unsers Verwaltungs-Bezirks haben sich bei

Ver-

Versendungen von Geldern und Werthstücken, welche die Portofreiheit genießen, nach vorstehender Bestimmung zu achten, und nach genommener Rücksprache mit den betreffenden Postämtern die Post-Aufgabe-Bücher anzulegen.

IX. 525. Mærz c. a. Oppeln, den 18. März 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 73. Bekanntmachung zur Verhütung eines Mißbrauchs der Tabaks-Fabrikanten.

Es ist vorgekommen, daß diesseitige Tabaks-Fabrikanten sich des Kaiserl. Königl. Oesterreichischen doppelten Adlers auf den Schildpapieren ihres Rauch-Tabaks bedient haben, um dadurch die benachbarten österreichischen Unterthanen über den Ursprung des Fabrikats zu täuschen. Ein solcher Mißbrauch des Kaiserlich Königl. Oesterreichischen Wappens wird hierdurch auf Befehl der Hohen Ministerien des Handels und des Innern aufs Strengste verboten, und haben die Behörden darauf zu wachen, daß solchem nicht entgegen gehandelt wird.

VII. Mærz 924. Pl. Oppeln, den 19. März 1825.

Königliche Preußische Regierung.

No. 74. Bekanntmachung, betreffend die Bestrafung der durch Selbstverstümmelung zum Militair-Dienst unbrauchbar gemachten Leute.

Es sind bei den Aushebungen zum Ersatz für das stehende Heer schon Fälle vorgekommen, wo Leute, welche nach der gesetzlichen Reihefolge die Aushebung getroffen haben würde, nicht dazu bestimmt werden konnten, weil sie durch irgend eine Selbstbeschädigung mehr oder weniger dienstunbrauchbar worden sind, und dagegen andere Dienst-

No. 74. Obwieszczenie względem kary wyznaczoney tem, ktorzy członki ciała swego sobie uczynalą albo się skaliczą, z przyczyny aby do służby woyskowey przez to niezdatnemi zosta

Zdarzyło się przy obieraniu ludzi do służby woyskowey, osobliwie do Reymentow regularnych, że ludzie w wieku przepisanym będące, podług porządku zwyczaynego, obrane bydz nie mogli, tylko do domu odesłani, ponieważ przez umyslne ścinanie członek kali-

pflichtige, die sonst die Reihe nicht getroffen haben würde, statt ihrer ausgehoben, und zum Ersatz des Heeres eingestellt werden mußten.

Dieses hat den Hohen Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges Veranlassung gegeben, Sr. Majestät dem Könige Vorschläge einzureichen, wie den Selbstverstümmelungen militairpflichtiger Leute möglichst gesteuert werden könne.

Das von des Königes Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. November v. J. genehmigte diesfällige Regulatif enthält folgende Bestimmungen:

1. diejenigen Dienstpflichtigen, der beim jährlichen Ersatz-Geschäft zur Aushebung kommenden Alters-Klasse, welche durch Verstümmelung aller Art zum Militair Dienste ganz oder theilweise unbrauchbar geworden, jedoch noch arbeitsfähig sind, und sich nicht genügend darüber ausweisen, daß ihre Verstümmelung nur zufällig und ohne eigenes Verschulden entstanden ist, werden als Handlanger für den Artillerie- und Fortifikations-Dienst ausgehoben, und leisten in diesem Verhältniß ihre Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere ab.

2. Die Beurtheilung, ob die Verstümmelung eines Dienstpflichtigen als zufällig und ohne seine Schuld

kalikami zostali, i na ich mieyscu inscze osoby w wieku przepisanym ieszcze nie będące, obrane i do komplettowania Reymentow odesłane bydz musiały.

Z przyczyny tey, tak Ministerstwo Interessow wewnętrznych iak i też woyny, Nayiasnieyszemu Panu i krolowi Jegomośći propozycyi uczyniły: iakim by sposobem takiemu sweywolnemu skaliczeniu zapobiedz mozna.

Rozkazem krolewskim gabinetowym z 3 Listopada r. przesl. król Jegomość ustanowic raczył.

1. Wszyscy do służby woyskowey obowiązani ludzie, ktarży corocznie podług wieku swego przed kommissyą nadgrodową woyskową stanąc muszą, i ktorży przez skaliczenie albo wcale albo po częśći do służby woyskowey niezdatni są, ale ieszcze do inszey roboty cielesney używani bydż mogą ieżeli nie dowodzą, że ich kalictwo tylko przypadkowym sposobem nastąpiło, w postaci robotnikow ręcznych, albo przy artilleryi, albo w służbie festungowey używani bydż maią, i tem sposobem chocaż kalikami będą, służbe trzyletnią odbywac muszą.

ent-

entstanden, anzunehmen ist, verbleibt den Ersatz-Behörden. In erster Instanz urtheilen hierüber nach eingezogener Erkundigung bei den Local Behörden die Kreis- und in zweiter Instanz die Departements-Ersatz-Commissionen.

In Fällen getheilter Meinung, oder bei höhern Orts eingehenden Reclamationen, entscheiden das General-Commando der Provinz und das Ober-Präsidium derselben gemeinschaftlich in dritter Instanz darüber, und wo diese sich nicht zu vereinigen vermögen, wird an die Ministerien des Innern und des Krieges berichtet.

3. Die Aushebung geschiehet gleich beim Ersatz-Geschäft, und die Ausgehobenen werden von dem General-Commando ihrer Provinz in diejenigen Garnisonen vertheilt, wo sie, nach desfalls hierüber schon zuvor mit den Inspecteuren der Artillerie und des Ingenieur-Corps genommener Rücksprache am Nützlichsten beschäftiget werden können.

4. Sie werden den Artillerie-Compagnien oder in denjenigen Festungen, wo Pionier-Abtheilungen stationirt sind, diesen Letztern beigegeben, und dann nach Gelegenheit und Umständen, welchen Truppen sie auch attachirt seyn mögen, zu allen in den Artillerie-Depots und

2. Tak kommyssya cyrkułowa iako i tez departamentowa nad grodowa, albo spisowa w zypadku takiego skaliczenia rozsądzic powinna ieżeli one przypadkowym sposobem albo umyslnie nastą piło,

W pierwszey instancyi rozsądek nastąpi od kommissyi cyrkułowey w drugiey instancyi od kommissyi departementowey nadgrodowey, albo spisowey.

Gdyby się te w zdaniu swoim zgodzic nie mogły, wtedy do kommendatury Generalney i Prezessa naywyższego się udac mogą, i gdyby tam ieszcze zgoda nie nastą piła głoszenie się do Ministerztwa Interessow wewnętrznych i woyny wolne iest.

3. Obieranie takich osob do roboty ręczney, zaras od kommissyi nadgrodowey cyrkułowey nastąpic ma, i kommendant Generalny rozkaże, do ktorego garnisonu odesłane bydż maią, z przyczyny tey wprzód z Inspektorami tak korpusu artilleryi iako i też ingenierow o przyię cie takich ludzi zgoda nastąpic musiała, aby wiedziec mo żna, na ktorym mieyscu tacy ludzie nayskuteczniey, robotą zatrudnieni bydż mogą.

 4. Ich

bei der Fortification vorkommenden Hand-Arbeiten, auch als Handlanger beim Geschütz möglichst benutzt.

5. An Tagen, wo keine Arbeiten zu verrichten sind, werden diese Leute im Marschieren und militairischen Evolutionen, auch — je nachdem es ihre körperliche Beschaffenheit gestattet, im Gebrauch des Gewehres und beim Geschütz geübt, damit sie bei ihrer Entlassung, nach Maaßgabe vorhandener Dienstbrauchbarkeit noch für das zweite Aufgebot der Landwehr benutzt werden können.

6. Die Entlassung dieser Leute kann nicht eher, als nach vollständig beendeten drei Dienstjahren erfolgen, und geschiehe dann zur weitern Disposition der Ersatz-Commissionen. Sie behalten nach Maaßgabe ihrer Diensttauglichkeit die Verpflichtung zur Landwehr, oder zur möglichsten Benutzung als Train-Soldaten.

7. Die den Ausgehobenen während ihrer Dienstzeit zuzutheilenden Arbeiten sind sowohl bei der Fortification wie bei der Artillerie mit Rücksicht darauf anzuordnen und festzustellen, daß der Werth dieser Arbeiten die Verpflegungs-Kosten so weit als möglich decke, und mithin die Unterhaltung dieser Leute

4. Ich robota ręczna przy kompaniach artilleryi albo pionierow albo też inszego korpusu woyskowego nastąpic ma, i gdyby nie tam, także do inszey roboty bądz przy Artilleryi bądz przy fortifikacyi, bądź przy działach albo armatach używani bydz mogą.

5. W dniach takich, gdzie by roboty dla tych ludzi nie było, w marszerowaniu i w inszych mustrach woyskowych i ieżeli ich kalictwo na to pozwala, także w używaniu gweru czwyczone bydź mogą, aby po skończoney służbie trzyletney w Landwerze drugiego zawołania także używani bydź mogli.

6. Dopiero po skonczoney trzyletniey słuzbie, prędzey nie, do domu puszczeni będą, i zawsze do dispozycyi woyskowey nadgrodowey zostaną. W przyszłości ich powinnością iest, albo w Landwerze słuzyc, albo kiedyś do fur woyskowych uzywani bydź.

7. Robota takim ludziom bądź przy artilleryi bądź przy fortifikacyi dana, tak rozumnie rozdzielona bydz powinna, żeby wyżywienie extraordinarnym sposobem, nic nie kosztowało, ale owszem żeby to

co

in der Regel keine extraordinaire Ausgabe veranlasse.

8. Vorstehende Bestimmungen finden übrigens, wie dies auch schon aus der Festsetzung ad 1. hervorgehet, auf Individuen, welche sich über die Zufälligkeit ihrer Dienstunbrauchbarkeit genügend ausweisen, nirgends Anwendung, und gegen diejenigen Dienstpflichtigen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt zu halten sind, kommen außerdem, wie sich von selbst versteht, die hierüber vorhandenen gesetzlichen Straf-Bestimmungen zur Anwendung.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um sich darnach zu achten.

I. Abt. III. 257. Mærz c.

Oppeln, den 10. März 1825.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

co kosztowac będzie, w rzeczey samey także sobie zarobili.

8. Wszystkie ustanowienia dopiero publikowane, iak też iuż ad 1. powiedziano iest, używane bydz nie mogą na osoby te, ktore przypadkowym sposobem kalikami zostały i dowodami się wykażą że w rzeczy samey tak iest.

Ludzie ci, ktorzy sweywolnym sposobem i umyslnie się skaliczyli, oprocz tego że na trzy lata do roboty ręczney przy woysku uzywani będą, ieszcze podług prawa ogolnego kraiowego karani bydż muszą.

Aby cala Publiczność o tem rozkazie królewskim uwiadomiona została, więc go do powszechney podawamy wiadomości.

I. Ab. III. 537. März.

Opole, d. 10. Marca 1825.

Krolewska Regencya. I. Wydział.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 75. Bekanntmachung wegen Beschleunigung der Provakations-Prozesse auf Blödsinnigkeits-Erklärung.

Da bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht darüber Beschwerde geführt worden ist, daß von mehrern Unter-Gerichten des hiesigen Departements

 in

in den Provokations-Prozessen auf Blödsinnigkeits-Erklärung, die in dergleichen Angelegenheiten vorzüglich nothwendige Beschleunigung der Instruktion und der Erkenntnisse, oft ganz außer Acht gelassen wird, so nimmt das unterzeichnete Königliche Ober-Landes-Gericht hiervon Veranlassung, es den betreffenden Unter-Gerichten seines Departements hiermit zur besondern Pflicht zu machen, bei diesen, im eintretenden Verzuge mit so viel Gefahr und Kosten verbundenen Angelegenheiten bei Vermeidung der ihnen sonst zur Last fallenden durch ihre Säumniß entstandenen Mehrkosten mit der größten Thätigkeit und Eile zu Werke zu gehen.

Breslau, den 8. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 76. Bekanntmachung, betreffend die Abschaffung der Ingrossations-Bücher.

Diejenigen Unter-Gerichte, welche noch Hypotheken-Ingrossations-Bücher nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung Tit. 1. §. 64 führen, werden in Folge Verordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 7. März c., vom 1. April d. J. an, von Führung der Ingrossations-Bücher entbunden, welche daher mit ultimo März d. J. zu schließen sind. —

Dagegen versteht es sich von selbst, daß vollständige Grund-Akten geführt, und zu diesen die eingereichten Dokumente im Original oder in vidimirter Abschrift gebracht werden müssen.

Ratibor, den 18. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

No. 77. Bekanntmachung wegen der Kündigungs-Zeit der in Unterbedienungen angestellten oder noch anzustellenden Invaliden.

Auf Verfugung des Herrn Justiz-Ministers vom 7. Februar 1825 werden die Unter-Gerichte des oberschlesischen Departements angewiesen:

sämmt-

sämmtliche in Unterbedienungen angestellte oder noch anzustellende Invaliden zu warnen: dergleichen Stellen nicht zu kündigen, indem ihnen nur innerhalb der dreimonatlichen Prüfungs-Zeit eine Kündigung freistehe, insofern etwa der ihnen übertragene Posten ihren körperlichen Kräften nicht angemessen zu seyn scheine; im Fall sie aber ihre Entlassung erst nach Verlauf der festgesetzten dreimonatlichen Prüfungszeit selbst fordern, ihnen weder auf Zurückgabe des Civil-Versorgungs-Scheins, noch sonst auf ihr früheres Militär-Gnaden-Gehalt oder Warte-Geld mehr Ansprüche zustehen; sie es sich also unter diesen Umständen nur lediglich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn sie demnächst ohne alle Unterstützung von Seiten des Staats bleiben.

Ratibor, den 6. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Dem ohne Arme gebornen A. Buntenbach ist von neuem auf drei Jahre die General-Concession zu Vorzeigung seiner Kunstfertigkeit im Schreiben, Zeichnen ꝛc. mit den Füßen ertheilt worden.

I. Ab. VII. 918. Maerz c. Oppeln, den 18. März 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Heidesse, verwittwete Steiner, geborne Marle zu Gleiwitz hat in ihrem hinterlassenen Testament ein Vermächtniß von 100 Rthlr. dazu ausgesetzt, daß von den Zinsen derselben arme Kinder mosaischen Glaubens, welche die Schule besuchen, Unterstützung erhalten sollen.

V. Maerz 795. Oppeln, den 10. März 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der practische Arzt Dr. Kolley in Gleiwitz ist als Physikus im Toster Kreise nunmehro definitiv angestellt worden.

Der Unterförster Ney zu Tempelhoff in der Oberförsterei Dembio ist mit Pension vom 1. April c. ab in Ruhestand versetzt; in dessen Stelle der Waldwärter Schepelle zu Ellguth in der Oberförsterei Proskau zum Unterförster befördert, und in die Stelle des Schepelle der Waldwärter Ziepold zu Friedrichsthal in der Oberförsterei Jellowa versetzt, in die Stelle des Ziepold aber der invalide Feldwebel vom Jäger-Corps Carl Seliger als Waldwärter angestellt worden.

Der Destillateur Meyer Sachs in Guttentag zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Kandidat der Theologie Greiner zum Hülfsprediger bei der hiesigen evangelischen Kirche und zum Rektor und ersten Lehrer bei der evangelischen Schulanstalt hieselbst.

Der zeitherige katholische Pfarrer Richter in Groß-Granden zum Pfarrer in Krappitz.

Gestorben sind:

Der katholische Pfarrer Chrzaszoz in Chrzumschitz, Oppelnschen Kreises.

Der katholische Stadtpfarrer Bolick in Ober-Glogau, Neustädter Kreises.

I. Ab. IX. 423. Mærz. Oppeln, den 10. März 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIV.

Oppeln, den 5ten April 1825.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 78. Bekanntmachung wegen der Kündigungs-Zeit der in Unterbedienungen angestellten oder noch anzustellenden Invaliden.

Nachstehende Verfügung des Königl. Kriegs-Ministerii an die sämmtlichen Königl. Regierungen, und die hierauf Bezug nehmende Verordnung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 7. Februar d. J.

Da des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. April 1820 zu bestimmen geruhet haben, daß diejenigen Invaliden, welchen im Civildienst Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, wenn sie später als im Verlauf der dreimonatlichen Prüfungszeit als untauglich wieder entlassen werden müssen, zu einer Pension aus Civil-Fonds, welche dem Betrage des baaren Invaliden-Beneficii gleich kommt, in Vorschlag zu bringen sind, mithin hienach von dem Militär-Pensions-Etat gänzlich abgesetzt werden; so ist doch der Fall vorgekommen, daß Invaliden, denen dergleichen Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, solche Stellen nach Ablauf der dreimonatlichen Prüfungszeit, vielleicht aus Unkunde, oder in der Erwartung eines baldigen anderweitigen bessern Unterkommens, wieder aufgeben,

geben, voraussetzend, daß ihnen der Civil-Versorgungs-Schein, wie das früher bewilligte Militär-Gnaden-Gehalt oder Wartegeld, wieder zu Theil werden müssen; diese aber durch solche unbedachte Handlung sowohl der Ansprüche auf Pension aus Civil-Fonds, wie aus Militär-Fonds, gänzlich verlustig gehen, und so beim Mangel anderer Erwerbs-Mittel nur den Communal-Armen-Fonds zur Last fallen dürfen.

Um diesem Uebelstand nun vorzubeugen, haben des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz uns beauftragt, Eine Königl. Hochlöbl. Regierung zu ersuchen:

> sämmtliche in Unterbedienungen angestellte oder noch anzustellende Invaliden zu warnen: dergleichen Stellen nicht zu kündigen, indem ihnen nur innerhalb der dreimonatlichen Prüfungs-Zeit eine Kündigung freistehe, insofern etwa der ihnen übertragene Posten ihren körperlichen Kräften nicht angemessen zu seyn scheine; im Fall sie aber ihre Entlassung erst nach Verlauf der festgesetzten dreimonatlichen Prüfungszeit selbst fordern, ihnen weder auf Zurückgabe des Civil-Versorgungs-Scheins, noch sonst auf ihr früheres Militär-Gnaden-Gehalt oder Warte-Geld mehr Ansprüche zustehen; sie sich es also unter diesen Umständen nur lediglich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn sie demnächst ohne alle Unterstützung von Seiten des Staats bleiben.

Wonach wir denn Einer Königl. Hochlöblichen Regierung überlassen, besonders sämmtliche Unter-Behörden gehörig zu instruiren.

Berlin, den 20. Juni 1824.

Krieges-Ministerium. — Departement für die Invaliden.

Verfügung
an sämmtliche Königliche Regierungen.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landes-Gericht ebenfalls zu verfahren, und die Unter-Gerichte durch die Amts-Blätter anzuweisen.

Berlin, den 7. Februar 1825.

Der Justiz-Minister
von Kircheisen.

An

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau.
werden hierdurch sämmtlichen Unter-Gerichten unseres Departements zur genauen Beachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 4. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 79. Bekanntmachung wegen der Sportel-Kassen-Tantieme.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer wünscht Auskunft darüber zu erhalten

1. von welchen Unter-Gerichten unseres Departements eine Sportel-Kassen-Tantieme außer den eigentlichen Sporteln erhoben wird.
2. nach welchem Satze dieses geschieht
3. worauf sich diese Bestimmung gründet, und
4. von welchen Gattungen der Einnahme die Erhebung dieser Quote nicht statt findet.

Sämmtliche Unter-Gerichte, welche sich zum Bezug dieser Tantieme berechtigt halten, haben binnen 14 Tagen über die vorstehenden Gegenstände ihren Bericht an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht zu erstatten und ihre Berechtigung nachzuweisen.

Breslau, den 18. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien.

No. 80. Bekanntmachung wegen der Bestellung gerichtlicher Verfügungen durch Boten.

Es ist darüber Beschwerde geführt worden, daß einzelne Unter-Gerichte, zum Nachtheil des Post-Interesses und zur Belästigung der Parteien, alle Ver-

Verfügungen ohne Unterschied durch Boten besorgen lassen. Den sämmtlichen Unter-Gerichten des Departements wird daher zur Pflicht gemacht, zur Verhütung aller Mißbräuche, das Bestellen gerichtlicher Verfügungen durch Boten lediglich auf die Fälle zu beschränken, wo die Beibringung eines Insinuations-Dokuments es gesetzlich erfordert und den Parteien weniger Kosten verursacht werden, als wenn die Insinuation durch die Post erfolgte.

Ratibor, den 18. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Personal-Chronik des 13ten diesjährigen Amts-Blatts pag. 160. haben sich in einigen Exemplaren Druckfehler eingeschlichen; es muß nämlich gelesen werden

in der 11. Zeile von oben statt Greiner — Giemer, und
in der 17. Zeile desgleichen statt Erzaszoz — Erzaszcz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XV.

Oppeln, den 12ten April 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 4. enthält:

No. 917. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1825, wegen einer Präklusions-Frist, rücksichtlich der Zahlung der Reduktions-Ausfälle an den Gnaden-Gehältern der Militär-Pensionäre.

No. 918. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1825, betreffend die im Großherzogthum Posen aufgehobene Verpflichtung, bei Rechtsstreitigkeiten den Sühne-Versuch vor dem Friedens-Gericht vorangehen lassen zu müssen.

No. 919. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Februar 1825, wegen der den minderjährigen Soldaten zu gestattenden Freiheit, ohne Zustimmung ihrer Eltern, nach geleisteter dreijähriger Dienstzeit fortdienen zu können.

No. 920. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1825, wegen Abtragung der von den Grundbesitzern an die westpreußische Landschaft noch rückständigen Zinsen.

No. 921. Tarif, nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Wiedenbrück erhoben werden soll. Vom 20. Februar 1825.

No. 922. Tarif, nach welchem das Wegegeld in der Stadt Lünen erhoben werden soll. Vom 21. Februar 1825.

No. 923. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. März 1825, wegen Ermäßigung des Portosatzes für ausländisches Papiergeld und alle Cours habende Papiere.

Bekanntmachung.

Die untenstehende aus No. 58 des diesjährigen Warschauer Correspondenten übersetzte Bekanntmachung der Central-Liquidations-Commission des Königreichs Pohlen, worin das Nähere wegen des Umtausches der in Folge der Bayonner Convention ausgegebenen Zehntausend-Franken-Bons und Coupons in neue Atteste enthalten ist, wird hiermit zur Kenntniß derjenigen Einwohner der Provinz Schlesien gebracht, welche hierbei betheiligt seyn möchten.

Breslau, den 28. März 1825.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.
im Allerhöchsten Auftrage.
Richter. Sabarth.

Uebersetzung aus No. 58 des diesjährigen Warschauer Correspondenten.

Die Central-Liquidations-Commission des Königreichs Pohlen.

Mit Bezugnahme auf ihre unterm 8. und 23. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bekanntmachungen, worin die Interessenten von der Uebersendung der neuen, an Stelle der bei der Central-Liquidations-Commission vor Ablauf der Präclusivfrist deponirten Hypotheken-Schatz-Obligationen und Kassen-Billets des ehemaligen Herzogthums Warschau ausgefertigten Atteste an

an die resp. Behörden benachrichtiget worden sind, macht die gebachte Kommission denjenigen Personen, welche die in Folge der Bayonner Convention vom 10ten Mai 1808 ausgefertigten französischen Bons und Coupons vor Ablauf der Präclusiv-Frist bei der Central-Liquidations-Commission deponirt haben, hiermit bekannt, daß an Stelle derselben neue Atteste bereits ausgefertigt worden, und am heutigen Tage für die in der Provinz wohnhaften Personen den Woywodschafts-Commissionen, und für die Einwohner der Stadt Warschau dem Munizipalitäts-Amte übersendet worden sind.

An diese Behörden haben sich daher die Interessenten zu wenden, und von denselben, nachdem die Identität ihrer Personen nachgewiesen worden seyn wird, die Aushändigung der betreffenden Atteste zu gewärtigen.

Warschau, den 1. März 1825.

Der Staatsrath, Präsident, (gez.) v. Kalinowsky.

Der General-Sekretär, (gez.) Starczynski.

No. 81. Bekanntmachung, daß die alte Scheidemünze mit Ende September d. J. außer Gebrauch kommt.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Februar c. anzuordnen geruhet, daß für die Circulation der alten Scheidemünze — der $\frac{1}{24}$ mit dem Gepräge 24 einen Thaler, der $\frac{1}{48}$ mit dem Gepräge 48 einen Thaler und der alten Silbergroschen, Düttchen oder Böhmen, von welchen $52\frac{1}{2}$ auf einen Thaler gehen —

No. 81. Obwiesczczenie, Ze dawnieysza moneta, albo mennica iak zu mowią, tylko aż do ostatniego Września roku teraznieyszego w płaceniu przyięta bydź ma.

Nagaśnieyszy król Jeiomość, gabinetowym listem swoim z 28 Lutego r. b. rozkazać raczył, że dawnieysza moneta, mianowicie grosze, z liczbą 24, teras ich raehuiąc 42 za talara iednego, pól groszowki, albo pól trzeciaki, iak tu mowią, z liczbą, 48 teras ich rachuiąc 84 za talara iednego i czeskie, teras ich rachuiąc $52\frac{1}{2}$ za talara iednego w przeciągu 6 miesięci ieszcze do

 ein

ein Präklusiv-Termin von Sechs Monaten festgesetzt worden,
von wo ab die alte Scheidemünze bei den Cassen nicht weiter angenommen, auch vom Gebrauch zu Zahlungen im Verkehr ausgeschlossen werden soll.

Bis zum Ablauf dieses Termins kann die alte Scheidemünze bei Zahlungen an öffentliche Cassen zu jedem Betrage als Courant benutzt, auch bei den Cassen gegen Courant oder neue Scheidemünze eingewechselt werden.

Der Präklusiv-Termin ist durch das Hohe Ministerial-Rescript vom 22. v. M. mit Ende September d. J. anberaumt, es darf daher vom 1. October d. J. ab die alte Scheidemünze weder an die Casse eingeliefert, noch zum Verkehr gebraucht werden.

Diese Allerhöchste Anordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II. 21. April. Oppeln, den 9. April 1825.

Königlich Preußische Regierung.

kass krolewskich do płacenia podatkow i do wywienia na kurantowe pieniądze, przyniesione bydz mogą.

Po tem czasie, to iest po ostatnim Wrzesniu i zacząwszy od 1go Pazdziernika roku bieżącego, zadnego iuz kursu miec nie maią.

Więc od tego dnia zacząwszy, ta moneta dopiero wspomniona, ani w kassach królewskich ani w inszym iakim kolwiek płacenim iuż więcey przyiętą nie będzie.

Rozkaz ten naywyższy do powszechney się podaie wiadomości.

II. 21. April.

Opole d. 9. Kwietnia 1825.

Krolewska Regencya.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 82. Bekanntmachung, betreffend die Befreiung der Salz-Seller in den der Salz-Conscription unterworfenen Gemeinden von Zahlung der Hälfte des Salz-Preises in Cassen-Anweisungen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. v. M. zu bestimmen geruhet, daß die Salz-Seller in den Gemeinden, welche der Salz-Conscription unterworfen sind, das Salz, das sie aus den Facto-

Factoreyen oder Salinen entnehmen, nicht zwangsweise zur Hälfte in Cassen-Anweisungen zu bezahlen, oder das Straf-Agio dafür zu entrichten gehalten seyn sollen.

Dies wird auf Anordnung des Königl. Finanz-Ministerii hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

VII. März. 1001. Oppeln, den 27. März 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf Veranlassung des Hohen Ministerii des Handels, wird hierdurch bekannt gemacht: daß die Buchhandlung Duncker und Humblot in Berlin den Debit der neuen lithographirten Wege-Charte des preußischen Staates übernommen hat, und diese Charte in der genannten Buchhandlung zu dem Preise von 6½ Thaler das Exemplar zu haben ist.

II. Abth. XIV. 583. März. Oppeln, den 30. März 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Der zu Gläsen verstorbene Pfarrer Franz Klose hat in seinem hinterlassenen Testement eine Stiftung für drei arme Wittwen zu Gläsen, und für zwei arme Wittwen zu Steubendorff errichtet. Der dieser Stiftung zugefallene Nachlaß des rc. Klose beträgt 860 Rthlr.

I. A. V. März. 980. Oppeln, den 29. März 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien.

No. 83. Bekanntmachung wegen der anzufertigenden und zu justificirenden Liquidationen über zu restituirendes Post-Porto.

Auf Veranlassung eines Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 9. d. M. werden die sämmtlichen Unter-Gerichte des Oberschlesischen Departements

tements angewiesen, künftig den Liquidationen über zu restituirendes Porto die Couverts, auf welchen das Porto notirt ist, entweder im Original, oder wo die Beibringung derselben aus den Akten nicht möglich ist, in beglaubter Abschrift der Addressen, welche aber alle Zeichen der Postanstalten, die sich mit grüner, rother, schwarzer :c. Dinte darauf befinden, enthalten müssen, beizufügen. In Beziehung auf die Bestimmung des §. 22ª des Reglements vom 9. April 1804 ist zugleich dahin zu sehen, daß die Einziehung der niedergeschlagenen Porto-Beträge in der gehörigen Zeit erfolge.

Ratibor, den 25. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Bauch hierselbst zum Justitiarius und Untersuchungs-Richter bei dem hiesigen Haupt-Steuer-Amte, der Kreis-Justiz-Rath von Paczensky zu Strehlen bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Strehlen, der Justiz-Commissarius van der Sloot zu Oels gleichmäßig bei dem Haupt-Steuer-Amte in Oels, und der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Jany zu Schweidnitz zum Justitiarius und Untersuchungs-Richter bei dem Haupt-Steuer-Amte in Schweidnitz ernannt worden.

Breslau, den 28. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Candidaten der Theologie, nämlich

1. dem Gustav Moritz Santo allhier,
2. dem Joh. Carl Friedr. Beer hier,

3. dem

3. dem Ferd. Franz Bergmann in Brieg,
4. dem Carl Bauch in Laskowitz, Ohlauer Kreises, und
5. dem Joh. Gottlob Hauenschild in Rothschloß, Nimptschen Kreises,

nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 25. Februar 1825.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Der Staatsbürger Joseph Berger in Loslau, zum Kämmerer daselbst.

Der zeitherige Lokal-Kapellan Urban Koss zu Koschentin zum katholischen Pfarrer in Lubschau, Lublinitzer Kreises.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Balthasar Zimmermann in Staude, zum katholischen Pfarrer in Tarnau, Oppelnschen Kreises.

Der katholische Pfarrer Zimmermann aus Deutsch-Zernitz hat die erledigte Pfarrstelle in Kochlowitz, Beuthener Kreises, erhalten.

Gestorben sind:

Die katholischen Schullehrer Bialon in Sussetz und Kempny in Pawlowitz, Pleßner Kreises, so wie Lindner in Müchelsdorf, Neustädter Kreises.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städte Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht und in Courant, für den Monat März 1825.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Gerste pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Heu pro Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh pro Schock rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen . .	1	1	3	—	24	—	—	18	5	—	15	—	—	12	—	3	10	—
2.	" Cosel	1	6	—	—	18	—	—	15	—	—	13	—	—	11	5	2	5	—
3.	" Creutzburg . .	1	4	5	—	18	2	—	14	6	—	12	—	—	18	—	2	25	8
4.	" Falkenberg . .	1	3	10	—	17	4	—	13	—	—	10	11	—	12	—	1	21	5
5.	" Grottkau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	" Leobschütz . .	1	5	3	—	16	5	—	12	11	—	10	4	—	9	2	1	15	9
7.	" Lublinitz . . .	1	8	3	—	21	10	—	21	9	—	12	9	—	20	—	5	—	—
8.	" Neisse	1	3	4	—	18	6	—	14	2	—	11	10	—	13	2	2	2	10
9.	" Neustadt . . .	1	4	7	—	17	1	—	13	4	—	11	3	—	11	—	2	5	10
10.	" Oppeln . . .	1	7	—	—	18	2	—	15	2	—	12	10	—	15	3	2	20	—
11.	" Pleß	1	5	10	—	12	2	—	18	—	—	8	6	—	16	3	1	20	—
12.	" Ratibor . . .	1	3	—	—	16	1	—	12	8	—	11	4	—	10	—	1	15	9
13	" Rosenberg . .	1	9	2	—	25	1	—	16	—	—	11	—	—	12	6	3	5	—
14.	" Rybnick . . .	1	10	10	—	24	2	—	19	—	—	17	—	—	11	—	2	—	—
15.	" Groß-Strehlitz .	1	1	7	—	19	1	—	14	10	—	13	12	—	15	10	2	20	—
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	1	1	3	—	17	7	—	15	2	—	13	1	—	15	—	2	8	7

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XVI.

Oppeln, den 19ten April 1825.

Bekanntmachung.

Im Oppelnschen Regierungs-Bezirk soll der Chaussee-Bau folgender Abtheilungen der großen Straße nach Gallizien und Krakau, als:

von Groß-Strehlitz bis Tost	4125	Ruthen
„ Klein-Patschin über Peiskretscham bis zur Czechowitzer Grenze	1360	—
„ Gleiwitz bis Nicolai	5715	—
„ Nicolai bis zur Feldmarksgrenze von Berun .	3352	—
„ der Colonie Porembeck bis zur Weichsel . .	914¼	—
„ dem Haupt Zoll-Amte Berun Zabrzeg bis zur Przemsa	1357½	—
zusammen	16824¾	Ruthen lang

im Ganzen oder in einzelnen Theilen im Wege der Submission in Entreprise gegeben werden.

Die speziellen Bedingungen, Anschläge, Karten und Baupläne können bei dem Herrn Regierungsrath Krause in Oppeln eingesehen werden. Versiegelte und gehörig rubrizirte Submissionen, welche die Forderungen in bestimmten Summen enthalten müssen, sind bis zum 31. Mai d. J. an denselben abzugeben, und werden am 1. Juni c. Mittags von einem zu dieser Zeit in Oppeln anwesenden Commissarius

der unterzeichneten Behörde eröffnet, welche nach den Umständen die Kontrakte mit den Mindestfordernden abschließen wird.

Berlin, den 30. März 1825.

Chaussee-Bau-Comtoir der Seehandlungs-Societät.

(gez.) Crull. Kayser. Wollny.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 84. Bekanntmachung, betreffend das Pathengeschenk für Väter von 7 Söhnen.

Durch den Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 31. August v. J. ist die fernere Bewilligung von Erziehungs-Geldern an Väter von 7 Söhnen aufgehoben worden. Damit aber diejenigen bedürftigen Eltern, welche 7 Söhne in ihrer Pflege und Erziehung haben, rücksichtlich des Königlichen Pathen-Geschenkes nicht leer ausgehen, haben des Königs Majestät durch einen anderweiten Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 16ten v. M. festzusetzen geruhet, daß bei gehörig erwiesener Bedürftigkeit statt der sonst statt gefundenen Erziehungs-Gelder ein für allemal demjenigen Vater für den 7ten Sohn ein Königliches Pathen-Geschenk von 100 Thlr. zu Theil werden soll, der bei der Geburt eines Sohnes bereits aus einer und derselben Ehe sechs Söhne am Leben und noch zu ernähren habe, ohne Rücksicht darauf, ob die Söhne in einer ununterbrochenen Reihefolge oder dazwischen Töchter geboren sind, wogegen aber ein Vater, der von seinen sieben Söhnen nur noch einen Theil zu ernähren hat, auch nur ein Pathen-Geschenk von 50 Rthlr. für den 7ten Sohn in dem Falle erhalten soll, wenn ihm die 7 Söhne von einer Mutter ohne Dazwischenkunft einer Tochter geboren worden sind.

Pl. I. A. VI. 9. April c. Oppeln, den 10. April 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 85. Bekanntmachung, betrifft die Zwangszahlung der Hälfte in Cassen-Anweisungen bei Lösung der Stempel.

In Gemäßheit eines Rescripts des Hohen Finanz-Ministerii vom 25sten Februar c. wird hierdurch den Stempel-Debits-Aemtern und dem Publiko bekannt gemacht, daß nur bei solchen Stempeln eine Zwangszahlung der Hälfte in Cassen-Anweisungen eintreten darf, welche den Betrag von 2 Rthlr. erreichen oder übersteigen. Gerichtliche und andere Behörden, welche zum successiven Verbrauch in den bei ihnen vorkommenden stempelpflichtigen Geschäften, größere Quantitäten Stempelpapier auf einmal entnehmen, und zur Erleichterung des Rechnungswesens sofort zu bezahlen verpflichtet sind, imgleichen die auf Tantieme angestellten Stempel-Distributeurs, dürfen daher nur die auf 2 Rthlr. und höher laufenden einzelnen Stempelbogen zur Hälfte in Cassen-Anweisungen berichtigen, ohne daß es hierbei auf die Höhe der ganzen auf einmal entrichteten Summe ankommt.

V/IX. 1157. März. Oppeln, den 8. April 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 86. Bekanntmachung wegen der zur Vereinfachung des Geschäftsganges einzureichenden Termin-Sachen.

Es sind mehrere Untergerichte zweifelhaft geworden: ob das Publicandum vom 21. Januar d. J. wegen Vereinfachung des Geschäftsganges auch auf die Einsendung der Tabellen zu beziehen sey, welche nicht eigentlich die Justiz-Verwaltung zum Gegenstande haben, wie die Erbschafts-Stempel-Tabelle, die Nachweisung der auf den Grundstücken eingetragenen Schulden, oder solche, welche sie an die Königl. Regierungen oder andere Behörden einzureichen haben. Zu Beseitigung eines Mißverstandes wird daher hierdurch ausdrücklich bestimmt: daß sich obgedachtes Publicandum lediglich nur auf den Geschäftsgang in der Justiz-Ver-

 waltung

waltung bezieht, und daher auch durchaus nichts in Hinsicht der Einreichung anderer, diese nicht betreffenden Tabellen abgeändert hat.

Breslau, den 29. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 87. Bekanntmachung, Vorschriften, die Ertheilung von Heiraths-Konsensen betreffend.

1. Jeder Civil-Officiant, welcher den Heiraths-Konsens nachsucht, ist verpflichtet, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwen-Casse einkaufen will.

Kabinets-Ordre vom 17. Juli 1816.
Gesetz-Sammlung S. 214.

2. Die Versicherung derselben soll mindestens zu ¼ seiner Besoldung erfolgen.

Bekanntmachung vom 12. November 1824.
Gesetz-Sammlung S. 216.

3. Den im Civildienst angestellten Landwehr-Offizieren bleibt es freigestellt, entweder der Civil- oder der Militär-Wittwen-Casse beizutreten.

Kabinets-Ordre vom 18. October 1824.
Gesetz-Sammlung S. 214.

4. Subalternen wird der Heiraths-Konsens von ihren unmittelbaren Vorgesetzten ertheilt.

Diese haben bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß der Einkauf nach vollzogener Ehe sofort erfolge, und wenn es darauf ankömmt, die Beschlagnahme der Besoldung anzuordnen.

5. Rich.

5. Richterlichen Beamten wird auf den Bericht des nächsten Vorgesetzten und wenn eine solche Zwischen-Instanz nicht vorhanden ist, auf unmittelbaren Antrag der Heiraths-Konsens vom Präsidio des Ober-Landes-Gerichts ertheilt, welches den Einkauf in die Wittwen-Casse kontrollirt.

Rescript vom 29. December 1824.

Alle Justizbeamten des Departements, sie mögen im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst angestellt seyn, und die Vorgesetzten derselben haben sich in vorkommenden Fällen nach diesen Vorschriften genau zu achten.

Breslau, den 2. April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Der Schauspiel-Unternehmerin, verwittweten Faller, ist die Erlaubniß zu theatralischen Darstellungen in dem hiesigen Regierungs-Departement, auf drei Jahre gültig, höhern Orts ertheilt worden.

I. A. VII. 1091. März c. Oppeln, den 2. April 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Dem Menagerie-Besitzer Franz Schmidt aus Coblenz, ist eine General-Concession zur Vorzeigung fremder Thiere auf 3 Jahre, bis zum 14ten März 1828 gültig, ertheilt worden.

I. A. VII. April 18. Oppeln, den 6. April 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Amts - Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XVII.

Oppeln, den 26sten April 1825.

Verordnungen der höchsten Staats - Behörde.

No. 88. Bekanntmachung wegen Auszahlung der in der zweiten halbjährigen Verloosung vom 1. März d. J. gezogenen Staats-Schuldscheine.

Das Publikum ist bereits durch das mit den hiesigen Zeitungen und Intelligenz-Blättern, so wie mit den Amtsblättern der Königlichen Regierungen ausgegebene Verzeichniß der am 1sten dieses Monats ausgelooseten Staats-Schuldscheine, vom Resultate dieser zweiten halbjährlichen Ziehung in Kenntniß gesetzt.

Die darin aufgeführten Staats-Schuldscheine sind den 1. Julius d. J. fällig, und erfolgt die Zahlung von da ab täglich (Sonn- und Festtage ausgenommen) in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controlle der Staatspapiere, hier in Berlin Taubenstraße No. 30. gegen Zurückgabe der gezogenen Apoints und der dazu gehörigen Zins-Coupons Series IV. No. 6. 7. und 8, welche die Zinsen für die Zeit vom 1. Julius 1825 bis 2. Januar 1827 umfassen. Fehlen diese ganz oder zum Theile: so muß der Inhaber des betreffenden Staats-Schuldscheines

den Betrag derselben baar zurücklassen. Dieser wird ihm von dem zu zahlenden Capital abgezogen, und dem Präsentanten der Zins-Coupons ausgezahlt.

Da die einzulösenden Staats-Schuldscheine nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820 §. XIV. Gesetz-Sammlung No. 577. beim Königlichen Kammer-Gericht deponirt, demnächst aber nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. November 1825 öffentlich verbrannt werden: so müssen die Empfänger über den Capital-Betrag ihrer Staats-Schuldscheine zum Belage für unsere Rechnung eine besondere Quittung ausstellen, in welcher die Staatsschulden-Tilgungs-Casse als zahlende Stelle zu bezeichnen, und die Litter sowohl als die Nummer des zurückgegebenen Staats-Schuldscheins anzugeben ist. Formulare zu diesen Quittungen sind unentgeldlich bei der Controlle der Staats-Papiere in Empfang zu nehmen.

Wenn an einem dieser gezogenen Staats-Schuldscheine, noch der von der Königlichen Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine ausgefertigte Prämien-Schein haftet, so attestirt die Controlle der Staats-Papiere die Realisirung des Erstern auf dem, dem Eigenthümer zurückzugebenden Prämien-Scheine, und dient dieses Attest demnächst zur Legitimation des Inhabers Behufs der Auszahlung der darauf künftig fallenden Prämie.

Wir wiederholen auch bei dieser Gelegenheit, daß die Controlle der Staats-Papiere und deren Beamte eben so wenig als die unterzeichnete Haupt-Verwaltung sich bei der oben bezeichneten Zahlung mit dem Publiko in Correspondenz einlassen kann. Alle dem entgegen etwa eingehende Gesuche werden daher ohne Antwort zurück gesandt. Auswärtigen, denen es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, bleibt überlassen, sich zum Betriebe dieser Angelegenheit, an den Agenten Herrn Bloch, Behrend-Straße No. 45. oder an die nächste Regierungs-Haupt-Casse zu wenden, welcher aber die ausgelooseten Staats-Schuldscheine nebst Coupons, und wenn die erstern mit Prämien-Scheinen versehen sind, auch diese nebst einer nach obigem eingerichteten Quittung zur weitern Besorgung zu übergeben sind. Ausgeloosete Staats-Schuldscheine, welche zur Zins-Erhebung in Leipzig gestellt sind, können dem

dem dortigen Handlungshause Reichenbach et Comp. zur Einziehung übergeben werden.

Wer das Capital der ausgelooseten Staats-Schuldscheine zu der oben bezeichneten Zeit nicht erhebt, erhält darauf, nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. Mai 1824 Gesetz Sammlung No. 867. vom 1. Julius 1825 weiter keine Zinsen, indem diese von da ab, nach Anleitung der Verordnung vom 17ten Januar 1820 §. V. dem Tilgungs Fond zufallen.

Berlin, den 19. März 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 89. Bekanntmachung, den öffentlichen Verkauf der in Steuer-Defraudations-Sachen abgepfändeten Effekten betreffend.

Das Hohe Königliche Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 17. December v. J. verfügt:

> daß der öffentliche Verkauf der in Steuer-Contraventions-Sachen abgepfändeten Effekten in solchen Fällen, wo instruktionsmäßig die Auction auf dem platten Lande abgehalten werden darf, sobald der Taxwerth der zu verkaufenden Effekten, oder die beizutreibende Summe den Betrag von 50 Thalern nicht erreicht, durch den Exekutor unter Zuziehung der Dorfgerichte abgehalten werden kann.

Diese nähere Bestimmung des §. 48. No. 5. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. December 1808, welche im Auszuge der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. October 1817 No. 440 und Seite 248 der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1817 — als Beilage sub No. 441, und Seite 288

30* cit.

cit. beigefügt ist, wird den sämmtlichen Polizei- und Steuer-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements zur Achtung hierdurch bekannt gemacht.

V. 68 April. Oppeln, am 13. April 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 90. Bekanntmachung wegen genauer Führung der Disciplinar-Untersuchungen gegen Kirchen- und Schul-Beamte.

Das Hohe Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in einer Zirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen vom 19. December v. J. bemerkt, daß sich bei mehreren zur Entscheidung gelangten Disciplinar-Untersuchungen gegen Kirchen- und Schul-Beamte, eine stattgefundene nicht zu rechtfertigende Vernachläßigung der disciplinarischen Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel der Angeschuldigten daraus ergeben habe, daß sich dieselben schon seit geraumer Zeit mannigfache Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten in ihrer Amtsführung oder der Ergebung in irgend ein grobes Laster schuldig gemacht, ohne durch geeignete Korrektions Mittel an ihre Pflicht zur rechten Zeit erinnert worden zu seyn, bis etwa irgend ein besonders grober Exceß den Ausbruch der Untersuchung herbeigeführt habe, bei welcher nun zuerst auch jene frühern Vergehungen in nähere officielle Anregung gekommen seyen. Es hat daher ein gesetz- und vorschriftsmäßig strengeres Verfahren hierunter angeordnet, indem bei solchen Vernachläßigungen meist die Schuld davon an den nächsten Vorgesetzten des Angeschuldigten, die ihm bei seinen anfänglichen geringen Excessen eine übelangebrachte Nachsicht gegeben, und die rechtzeitige Anzeige derselben bei der oberaufsehenden Behörde zur Erwirkung der gebührenden Zurückweisungen verabsäumt haben, gelegen hat.

Das Verderbliche einer solchen unzeitigen Milde und Nachsicht, sowohl für die gedeihliche Verwaltung und allgemeine Würde des Kirchen- und Schul-Amtes überhaupt, als auch für das wahre Wohl des betheiligten Individui, ist viel zu einleuchtend, als daß es hierüber einer besondern Erörterung bedarf.

Je

Je ausgedehntere Forderungen in jetziger Zeit, vornehmlich an Geistliche und Schulmänner, Hinsichts der Tadellosigkeit ihrer Amtsführung und ihres Lebenswandels gemacht werden, und gemacht werden müssen, und je strengerer Beurtheilung sie in dieser Beziehung nach den Grundsätzen der neuesten Gesetzgebung unterworfen sind, um desto weniger sollen Unordnungen der obigen Art, unter welchem Vorwande sie auch vorkommen mögen, einer Nachsicht ausgesetzt, und es soll nicht geduldet werden, daß auf diesem Wege Beamte, denen eine zeitige heilsame Strenge bei dem ersten Hervortreten ihrer Neigung zu Excessen einer oder der andern Art leicht wieder auf den rechten Weg geholfen hätte, durch eigene Schuld ihrer Vorgesetzten zu Grunde gehen.

Die Superintendenten, Schul-Inspektoren, Kirchen- und Schul-Revisoren ꝛc. müssen daher auf die ihnen Untergebenen, deren amtliche und sittliche Bildung und Lebensweise ein besonderes wachsames Auge haben, und jedem, wenn auch nur geringen Exceß, in dem sich das Aufkeimen irgend einer bösen Neigung und Absicht kund giebt, stufenweis aber immer mit zeitiger Strenge durch angemessene Verwarnungen und sofortige genaue Anzeigen an uns zu etwaniger Bestrafung auffassen, untersuchen, und gemäß der Disciplinar-Ordnung ohne Rücksicht behandeln, daher müssen auch die Conduiten-Listen, Zeugnisse und sonstige Anzeigen, mit vorzüglicher Treue und Gewissenhaftigkeit gefertigt, und dabei keine unbestimmte, doppelsinnige Bemerkungen, womit zuweilen Ungebührnisse umgangen oder bemäntelt werden, noch weniger oberflächliche Andeutungen aus rücksichtlicher Nachsicht gemacht werden.

Das Verfahren bei der ersten Denunciation muß gleich mit einem gründlichen, die Thatsachen motivirenden, genau darstellenden Bericht versehen seyn, um bald zu einem Resultate zu führen, und es sind dabei etwanige frühere Vergehungen nicht zu verschweigen.

Die Superintendenten, Kreis-Schulen-Inspektoren, Revisoren ꝛc. haben sich nach dieser Vorschrift bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit genau zu achten.

I. Abth. V. 59. April. Oppeln, den 12. April 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No.

No. 91. Bekanntmachung, betreffend die ungarischen Wanderbücher als Reisepässe.

Nach einem Rescript des Hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 9. v. M. können die ungarischen Wanderbücher, insofern sie in gehöriger Ordnung sind, gleich den Wanderbüchern der deutschen Bundesstaaten, als gültige Pässe angesehen und visirt werden.

Es wird dies zur genauesten Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

I. Abth. VII. No. 80. April c. Oppeln, den 11. April 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 92. Bekanntmachung wegen der Reisen der Justiz-Beamten im Dienste oder in eigenen Angelegenheiten.

Nachstehende Verordnung des Königlichen Justiz-Ministerii zu Berlin vom 16. December 1824.

Obwohl die Verpflichtung der Beamten der Justiz, zu Reisen, sey es im Dienste oder in eigener Angelegenheit, die Erlaubniß ihrer Vorgesetzten einzuholen,

durch das Landrecht und die Gerichts-Ordnung im Allgemeinen vorgeschrieben ist, so fehlt es doch an ausreichenden Bestimmungen und Regeln für die Nachsuchung und Ertheilung derselben, so daß auch nicht überall gleichmäßig und mit gebührender Strenge verfahren wird.

Um diesem Mangel abzuhelfen, zugleich aber schon bestehende Festsetzungen in Erinnerung zu bringen, und aus der Sache Ungewißheit und Schwierigkeit zu entfernen, verordnet der Justiz-Minister, wie folgt:

§. 1.

Urlaubsgesuche sollen in der Regel schriftlich angebracht werden, und den Zweck der beabsichtigten Reise, den Ort, wohin sie gerichtet ist, die Maaßregeln, welche für die Stellvertretung schon genommen oder noch

zu

zu nehmen sind, und mit Ausnahme der Dienstreisen, wenn die darauf zu verwendende Zeit im Voraus sich nicht bestimmen läßt, die Dauer der Abwesenheit enthalten.

§. 2.

In Privat-Angelegenheiten wird die längste Urlaubszeit auf acht Wochen festgesetzt.

§. 3.

Bei Amtsgeschäften ist die Entfernung zwar an diese Einschränkung nicht gebunden, sie wird vielmehr von dem größern oder geringern Umfange oder dem Zwecke der Arbeit bedingt, es sind aber dennoch dabei die sonstigen Obliegenheiten des Officianten zu berücksichtigen, besonders wenn er im Dienste allein gestellt ist, oder wenn seine längere Vertretung Hindernisse findet. In solchem Falle wird ein pflichtmäßiges Ermessen die, für die Abkürzung oder künftige Fortsetzung des Geschäfts zu nehmende Entschließung leicht herbeiführen.

§. 4.

Die Vorgesetzten der Behörden müssen darauf halten, daß Mitglieder, welchen auswärtige Aufträge gegeben sind, in der Zeit der Abwesenheit wechseln, damit die Vertretung möglich und bei Collegien der collegialische Verband durch die Anwesenden erhalten werde.

§. 5.

Richter, welche im Amte allein stehen, bedürfen keiner Erlaubniß zu Dienstreisen.

§. 6.

Den im §. 5. bezeichneten richterlichen Personen wird in eigener Angelegenheit eine dreitägige Entfernung ohne Urlaub gestattet, wenn die Veranlassung sehr dringend, der unmittelbare Vorgesetzte nicht in der Nähe, und für die Wahrnehmung des Amtes gesorgt ist.

§. 7.

Den Subalternen, den Referendarien und Auskultatoren, den Justiz-Commis-

Commissarien, den Notarien und Advokaten wird zu Reisen im In- und Auslande von dem unmittelbaren Obern der Urlaub ertheilt.

§. 8.

Die Präsidenten der Obergerichte geben ihn den Dirigenten der untergeordneten Gerichte und allen übrigen, ihrer Aufsicht zunächst anvertrauten Richtern.

§. 9.

Die Vorgesetzten der untergeordneten Gerichte werden bei Beurlaubung der Mitglieder in eigenen Geschäften auf einen vierzehntägigen Zeitraum beschränkt.

§. 10.

Eine Beurlaubung auf längere Dauer muß durch den Beamten, der ihrer bedarf, bei dem Präsidio des vorgesetzten Obergerichts nachgesucht, und der Antrag muß durch eine Bescheinigung des Dirigenten, daß demselben von Seiten des Dienstes nichts entgegenstehe, und für die Stellvertretung gesorgt sey, begründet werden.

§. 11.

Vor Ertheilung des Urlaubs ist die Wahrnehmung des Amts während der Abwesenheit zu reguliren, und die Nothwendigkeit der Entfernung nicht nur überhaupt, sondern auch in Ansehung der Zeit derselben, oder des Nutzens, welcher für den Nachsuchenden daraus hervorgehen kann, pflichtmäßig zu prüfen.

§. 12.

Die Erlaubniß ist zu verweigern, wenn in Privat-Geschäften durch Bevollmächtigung der Zweck erreicht werden kann.

§. 13.

Bei Reisen zur Wiederherstellung der Gesundheit, muß der Krankheitszustand durch ärztliche Bescheinigung dargethan werden.

§. 14.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß Beamte, welche ein fremdes

Bad

Bad besuchen wollen, durch ein medizinisches Attest nachweisen müssen, daß das fremde Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nothwendig, und kein einheimisches eben so geschickt dazu sey. (Anhang zum Allg. Landrecht §. 124.)

§. 15.

Bei Beurlaubungen außer dem Dienste auf längere Zeit als vier Wochen, wird den Officianten nur die Hälfte ihres Gehalts gewährt, insofern sie sich nicht selbst in der Lage befinden, um auf den vollen Betrag desselben Verzicht leisten zu können. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. März 1808.)

§. 16.

Von dieser Vorschrift findet nur dann eine Ausnahme statt, wenn der Urlaub zu einer Reise ins Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, das Letztere durch gehörig qualificirte ärztliche Atteste nachgewiesen, und in diesen zugleich die Zeit der unumgänglich nöthigen Abwesenheit ausgedrückt wird. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27sten Juli 1810.)

§. 17.

Der, welcher die Erlaubniß zur Reise ertheilt, ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, wegen des Gehalts-Abzugs Anordnung zu treffen.

§. 18.

Ist die Besoldung für die Zeit der Abwesenheit schon erhoben, so wird der Abzug bei der nächsten Gehalts-Zahlung gemacht, oder es wird die Erstattung des zuviel Empfangenen auf andere Weise eingeleitet.

§. 19.

Wenn Umstände eintreten, welche eine längere als achtwöchentliche Abwesenheit (§. 2.) außer dem Dienste unerläßlich fordern, so soll mit Ausnahme der vom Staate nicht besoldeten Beamten und der Krankheitsfälle die Erlaubniß des Justiz-Ministers eingeholt werden.

§. 20.

Der Tag der Rückkehr wird dem unmittelbaren Vorgesetzten in der Regel schriftlich angezeigt.

§. 21.

Eigenmächtige Entfernung oder Verlängerung der Urlaubszeit ohne vorher erhaltene Genehmigung, oder ohne erhebliche Ursachen, soll als Uebertretung der Subordination gebührend geahndet werden. (Kr. Recht §. 355. und 356.)

Berlin, den 16. December 1824.

Der Justiz-Minister.
von Kircheisen.

wird hiermit sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Breslau, den 2. April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Consistorii für Schlesien.

No. 93. Bekanntmachung, wegen genauer Führung der Disciplinar-Untersuchungen gegen Kirchen- und Schulbeamte.

Die von der Königl. Regierung zu Oppeln auf den Grund eines Rescripts des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19. December vor. J. erlassene Verordnung, die disciplinarische Aufsicht über die Amts- und Sittenführung der Geistlichen und Schulbeamten betreffend, (Amtsblatt von 1825, S. 182 fg.) gilt auch für die Gelehrten-Schulen unsers

sers Consistorial-Bezirks, und werden alle Patronats-Behörden und Schul-Obern zu deren genauer Befolgung hierdurch angewiesen.

C. V. 19. Jan. c. Breslau, den 7. Februar 1825.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung,

wegen unentgeldlicher Benutzung der Heilquellen zu Warmbrunn.

Obgleich in der unterm 13. April v. J. von uns zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachung der Bade- und Brunnen-Commißion zu Warmbrunn die Bedingungen ausführlich angegeben worden sind, unter welchen armen Kranken nur die unentgeldliche Benutzung der dortigen Heilquellen gestattet werden kann, und obgleich die Behörden aufgerufen wurden, darauf zu sehen, daß nicht Individuen, welche ganz von allen Geldmitteln entblößt sind, dorthin gesendet werden, so hat sich doch ergeben, daß hiernach nicht überall verfahren worden ist. Wir sehen uns daher veranlaßt, die hierauf Bezug nehmende anderweitige Bekanntmachung der Bade- und Brunnen-Commißion zu Warmbrunn vom 1sten d. M., zur zweckdienlichen Beachtung hierdurch zu veröffentlichen.

Liegnitz, den 3. April 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Es hat sich leider auch wieder in dem verflossenen Jahre ergeben, daß die; — sowohl durch die Königl. Regierungs-Amtsblätter als auch die Zeitungen so vielfältig bekannt gemachten Vorschriften; —

in Betreff der Armen und deren erforderlichen Qualifikation zum freien Bade

nicht gehörig beachtet worden sind. Es sieht sich demnach die Bade- und Brunnen-Commißion veranlaßt, nochmals wiederholt zu erklären und anzuzeigen: daß nach dem

dem Willen des hohen Dominii durchaus nur solche Kranke das freie Bad erhalten sollen, welche nemlich:

1. ihre Dürftigkeit durch ein vorschriftsmäßiges Obrigkeitliches, und bei den Dörfern, nicht blos von Dorfgerichten allein ausgestelltes Armen-Attest, (wie die frühern Bekanntmachungen das Nähere nachweisend darthun,) indem auf ein blos Dorfgerichtliches Attest allein, keine Freibäder ertheilt werden;
2. durch ein Aerztliches Attest die Nothwendigkeit der Bade-Cur beweisen;
3. mit soviel Geldmitteln versehen sind, als zur Bezahlung ihrer Wohnungsmiethe und ihrem nothdürftigen Lebens-Unterhalte durchaus erforderlich ist, da ihnen — insofern sie nicht in der Gräflichen Armen-Anstalt freie Aufnahme erhalten, — aus der Bade-Armen-Casse nur eine geringe Beihülfe hierzu verabreicht werden kann;
4. keine offene und Ekel erregende Leibesschäden haben.

Wir ersuchen demnach nochmals alle obrigkeitliche Behörden, Dominien, die Herren Aerzte, sowie alle Diejenigen, welche dies angeht, hierauf die nöthige Rücksicht zu nehmen und uns mit Zusendung von armen Kranken, welche nicht mit den erforderlichen hier vorgeschriebenen Ausweisen und den nöthigen Geldmitteln versehen sind, verschonen zu wollen, indem wir nicht anders umhin können, als dergleichen Individuen ohnfehlbar nicht nur gradezu abzuweisen, sondern sie auch, entweder auf ihre eigenen Kosten oder nach Umständen auf Kosten ihrer betreffenden Communen zurückzuweisen.

Eben so müssen alle diejenigen Militair-Personen vom Unter-Officier abwärts, welche von ihren Regimentern ins Bad geschickt werden und welche nach der humanen Bestimmung des hohen Dominii die Bäder ebenfalls frei erhalten, eine Autorisation von der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Liegnitz zum Empfange ihrer Quartiere produciren, damit die Commune den ihr dafür zukommenden Servis liquidiren kann.

Warmbrunn, den 1. April 1825.

Die Bade- und Brunnen-Commißion.

Be-

Bekanntmachung,
wegen einer Kollekte für die Waldenser.

Nach einem Erlaß des Königlichen Ministerii der Geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 28sten Februar d. J. sollen nicht nur in den evangelischen Kirchen der Monarchie Kollekten, sondern auch noch außerdem milde Beiträge zum Besten der armen in den Thalgründen der piemontesischen Alpen lebenden, und wegen ihres Glaubens in ihren bürgerlichen Verhältnissen sehr beschränkten Waldenser, namentlich zur Stiftung eines Hospitals gesammelt werden. Die Königl. Superintendenten haben von uns den Auftrag erhalten, diese Kollekte anzuordnen und einzusammeln.

Außerdem wird noch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß sich in Berlin unter dem Vorsitz Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers von Klewitz ein Verein gebildet hat, der mit Bewilligung Sr. Majestät des Königs, milde Beiträge für diese Unglücklichen sammelt, an welchen sich diejenigen Eingesessenen unsers Departements wenden können, die gesonnen seyn möchten, ihnen reiche Spenden zukommen zu lassen.

Oppeln, den 7. April 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Candidaten der Theologie, nemlich:

dem Heinrich August Barchwitz aus Freiberg,
- Ernst Wilhelm Dietrich hier,
- Sigmund Gottlieb Schneider hier,
- Joachim Friedrich Froböß hier,

dem

dem Johann Karl Gottlob Baumert in Neumarkt,
- Gustav Neumann aus Görlitz,
- Johann Samuel Bürger aus Tschöplowitz,
- Karl Christian Patrunski aus Leubus,
- Karl Ernst Wagner hier,
- Georg Friedrich Jäckel in Striegau,
- Christian Gottlieb Schubart hier, und
- Ernst August Woch in Olbersdorff bei Münsterberg,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, so wie den Kandidaten der Theologie, Doctor der Philosophie Reinhold Eberhard Ludwig Bobertag allhier, und Karl Heinrich Gerbig in Stephanshain bei Schweidnitz nach ebenfalls bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen ausfertigen lassen; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. 112. Febr. Breslau, den 24. März 1825.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Der zu Gnadenfeld verstorbene Schneidermeister Rau, hat dem Kranken-Institut des Brüderhauses daselbst 25 Rtlr. legirt.

I. A. V. April 64. Oppeln, den 12 April 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XVIII.

Oppeln, den 3ten Mai 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 5. enthält:

(No. 924.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. März 1825, wegen Verleihung einer Virilstimme im ersten Stande der Rheinischen Provinzial-Stände an den Fürsten von Hatzfeld.

(No. 925.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. März 1825, wegen der allgemein mit dem Kalender-Jahr zu berechnenden Dienstpflichtigkeit und resp. Reihefolge der ausgehobenen Militairpflichtigen.

(No. 926.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. März 1825, daß die innerhalb Landes belegenen Immobilien auch durch auswärtige Lotterien nicht ausgespielt werden sollen.

(No. 927.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. April 1825, daß für die Gültigkeit der neuen Kassen-Anweisungen der äußere Rand derselben nicht abgeschnitten seyn darf.

(No. 928.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. April 1825, die Erleichterung des Beitritts zum Landschaftlichen Kredit-System im Großherzogthum Posen betreffend.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 94. Publicandum, betreffend die Zinsen-Zahlung von den Kurmärkisch-Ständischen Obligationen für den Zeitraum vom 1. November 1824 bis 1. Mai 1825.

Die halbjährigen Zinsen von Kurmärkisch Ständischen Obligationen für den Zeitraum vom 1. November 1824 bis 1. Mai d. J. werden gegen Aushändigung des darüber sprechenden Coupons No. V. Serie I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Tauben-Straße No. 30. par terre, rechts, am 1. Mai d. J. und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jeden Monats, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags in folgender Ordnung ausgezahlt:

a.	vom	1.	bis	10.	Mai c.	auf die Obligationen	W. X. Y. Z und A.A.
b.	=	11.	=	17.	=	= = = =	S. T. U V.
c.	=	18.	=	25.	=	= = = =	O P Q R.
d.	=	1.	=	4.	Juni c.	= = = =	K. L. M N.
e.	=	6.	=	11.	=	= = = =	F. G. H. I.
f.	=	13.	=	20.	=	auf alle über Gold-Kapitalen ausgefertigten Obligationen Litt.	B und B[b]
						desgleichen die Obligationen	A. C. D. E.

An eben diesen Tagen können auch die ältern nicht erhobenen Zinsen für die Zeit

vom

vom 1. Mai 1818 bis 1. November vorigen Jahres gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, klassifizirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit,
II. nach den Münz-Sorten,

a. abgesondert für Gold,
b. abgesondert für Courant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note, und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse. Die Zahlung des Goldes geschiehet in Courant und wird das Aufgeld für diesmal mit 4 sgr. pro Thaler, in soweit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget. Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge, wird die Kasse, in so fern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwillikeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang, entstehen werden, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20. Juni c. mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Schriftwechsel einzulassen, oder, gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen; so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangende Anträge, nebst den dabei übersandten Papieren, unbeantwortet zurückgehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden eingehen sollten. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße No. 45 erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen. Nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerio getroffenen Uebereinkunft können auch die oben erwähnten Zins-Coupons

 bei

bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 2. April 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark:
von Köpcken, von Bredow.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König hat auf unsere pflichtmäßige Anzeige von dem hohen Stande der Schaafzucht in Oberschlesien folgende huldreiche Aeußerung zu erlassen geruhet:

„Aus dem Zeitungs-Bericht der Regierung zu Oppeln vom verflossenen Monath, habe Ich die bedeutenden Fortschritte in der Veredlung seiner Schaafzucht in Oberschlesien ersehen, und ist Mir diese Anzeige sehr erfreulich gewesen.“

Berlin, den 15. April 1825.

gez. Friedrich Wilhelm.

Wir erfüllen eine angenehme Pflicht, indem wir einen solchen aufmunternden Beweis der unmittelbaren Theilnahme und des Allerhöchsten Wohlgefallens Sr. Königlichen Majestät an dem wichtigsten Zweige der Landwirthschaft des uns anvertrauten Departements hierdurch zur Kenntniß desselben bringen.

I. Abth. Plen. I. 10. April. Oppeln, den 27. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 95. Bekanntmachung, wegen Berechnung der Wolle nach Pfunden und Centnern.

Sämmtliche Magisträte in den Städten des Departements der unterzeichneten Königl. Regierung werden hierdurch angewiesen, in allen amtlichen, den Charakter öffentlicher Verhandlungen tragenden Mittheilungen über die Resultate der Woll-Märkte, die Berechnung nach Steinen, mit Berücksichtigung des §. 23 der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Mauße und Gewichte vom 16. Mai 1816 gänzlich zu vermeiden, und solche stets nach Pfunden und Centnern anzulegen.

VII. April 146. Oppeln, den 19. April 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 96. Bekanntmachung, enthaltend die Bestimmung, daß von dem Straf-Erkenntniß gegen beurlaubte Landwehrmänner, dem Brigade-Kommandeur der Provinzial-Landwehr, Abschrift mitgetheilt werden soll.

Sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte im Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden hiermit angewiesen: die Vorschrift des §. 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1823, wornach von dem Tenor eines jeden Straf-Erkenntnisses gegen einen beurlaubten Landwehrmann oder zur Kriegs-Reserve gehörenden Soldaten, wenn es nicht blos eine Geldstrafe betrifft, gleich nach beschrittener Rechtskraft des Urtels bei vorläufiger Ablieferung des Sträflings zur Festung, ingleichen von der erfolgten Bestätigung, dem Brigade-Commandeur der Provinzial-Landwehr, in dessen Bezirk der Verurtheilte domicilirt, nachrichtlich Abschrift mitgetheilt werden soll, künftig auf das genaueste zu befolgen und bei dieser Mittheilung auch den Namen der Festung, wohin der Verurtheilte

abgeliefert wird, und das Datum des Antritts der Festungsstrafe jedesmal genau zu bezeichnen.

Breslau, den 8. April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 97. Bekanntmachung, wegen der auf der Universität zu Halle errichteten Zahlungs-Commißion.

Es ist auf der Universität zu Halle eine Zahlungs-Commißion niedergesetzt worden, deren Bestimmung dahin geht, von Eltern oder Vormündern, welche von dieser Einrichtung Gebrauch machen wollen, die zum Unterhalt der dort Studirenden bestimmten, portofrei einzusendenden Gelder in Empfang zu nehmen, die nothwendigsten Bedürfnisse der Studirenden, als Honoraria, Wohnungs-Miethe, Aufwartung und Mittagstisch davon zu bestreiten und den Ueberrest an dieselben auszuhändigen; auch wenn es verlangt wird, sich einer völligen Administration der Gelder zu unterziehen. Die Belohnung für diese Bemühung beträgt im erstern Falle 3 pro Cent, im letztern 5 pro Cent der eingesandten Summen. Die Vormundschafts-Behörden des hiesigen Departements werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um von dieser auf Verhütung legaler Schulden abzweckenden Maaßregel Gebrauch zu machen.

Breslau, den 11. April 1825.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 98. Bekanntmachung, enthaltend die Bestimmung, daß beurlaubte und Kriegs-Reserve-Soldaten, so wie auch Landwehrmänner, die Uniform nach der Vor-

schrift

schrift tragen, und wenn sie in derselben erscheinen, denen Offizieren die ihnen gebührenden Honneurs erweisen sollen.

Nach Inhalt eines Rescripts des hohen Justiz-Ministerii vom 2. April d. J. haben des Königs Majestät auf die Anzeige: daß beurlaubte und Kriegs-Reserve-Soldaten, auch Landwehrmänner die Uniform nicht immer nach der Vorschrift tragen, oder wenn sie darin erscheinen es unterlassen, Offizieren die ihnen gebührenden Honneurs zu erweisen, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 21. Februar d. J. Bestimmungen zu erlassen geruht.

Es wird deshalb eine Bekanntmachung in dem Amts-Blatte von Seiten der Königl. Regierung ergehen, auf welche die Untergerichte hierdurch verwiesen werden.

Ratibor, den 15. April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Im Oppelnschen Regierungs-Bezirk soll der Chaussee-Bau folgender Abtheilungen der großen Straße nach Gallizien und Krakau, als:

von Groß-Strehlitz bis Tost	4125	Ruthen
„ Klein-Patschin über Peiskretscham bis zur Czechowitzer Grenze	1360	—
„ Gleiwitz bis Nicolai	5715	—
„ Nicolai bis zur Feldmarksgrenze von Berun	3352	—
„ der Colonie Vorembeck bis zur Weichsel	914½	—
„ dem Haupt Zoll-Amte Berun Zabrzeg bis zur Przemsa	1357½	—
zusammen	16824½	Ruthen lang

im Ganzen oder in einzelnen Theilen im Wege der Submission in Entreprise gegeben werden.

Die speziellen Bedingungen, Anschläge, Karten und Baupläne können bei dem Herrn Regierungsrath Krause in Oppeln eingesehen werden. Versiegelte und

gehö-

gehörig rubrizirte Submissionen, welche die Forderungen in bestimmten Summen enthalten müssen, sind bis zum 31. Mai d. J. an denselben abzugeben, und werden am 1. Juni c. Mittags von einem zu dieser Zeit in Oppeln anwesenden Commissarius der unterzeichneten Behörde eröffnet, welche nach den Umständen die Kontrakte mit den Mindestfordernden abschließen wird.

Berlin, den 30. März 1825.

Chaussee-Bau-Comtoir der Seehandlungs-Societät.
(gez.) Crull. Kayser. Wollny.

Bekanntmachung.

Dem Schauspieler Pleß ist die Erlaubniß zu deklamatorischen Unterhaltungen und kleinen theatralischen Vorstellungen mit Beihülfe seiner Familie, in den Provinzen Schlesien und Sachsen, auf ein Jahr giltig, unterm 26. v. M. ertheilt worden.

I. Ab. VII. April 99. Oppeln, den 9. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Dem Schauspiel-Unternehmer Bachmann ist eine General-Concession zu kleinen theatralischen Vorstellungen, und deklamatorischen Abend-Unterhaltungen in den mittlern und kleinen Städten, mit Hülfe seiner aus 7 Personen bestehenden Familie auf zwei Jahre, bis zum 16. März 1827 giltig, unter der Bedingung ertheilt worden, daß er bei eintretender Konkurrenz den andern concessionirten Schauspieler-Gesellschaften weichen muß.

I. Ab. VII. April 98. Oppeln, den 9. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Be-

Bekanntmachung.

Dem bereits concessionirten van Dinter ist von neuem eine General-Concession zur Vorzeigung von Wachs-Figuren, und einer Menagerie fremder Thiere, auf ein Jahr bis zum 18. März 1826 giltig, ertheilt worden.

I. Ab. VII. April 107. Oppeln, den 11. April 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem J. B. Casorti ist von neuem eine General-Concession zu gymnastischen Vorstellungen auf ein Jahr bis zum 18. März 1826 giltig, ertheilt worden.

I. Ab. VII. April 108. Oppeln, den 11. April 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der 12jährige Gymnasiast Anton Jaworsky zu Gleiwitz rettete einen auf dem Eise des Klodnitz Kanal-Baßins daselbst eingebrochenen Knaben mit eigener Lebensgefahr aus dem Wasser.

Diese lobenswerthe Handlung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Beifügen: daß der ꝛc. Jaworsky mit einer angemessenen Prämie betheiligt worden ist.

I. Abt. VII. 95. Apr. Oppeln, den 11. April 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Bei dem in der Nacht vom 27. zum 28. März in einer Scheune auf dem Herzogswalder Dominial-Vorwerke Sorgau im Grottkauer-Kreise ausgebrochenen Feuer, haben der Erbscholz Langner zu Leuppusch, der Sohn des Kretschmers Hanke zu Woisselsdorf, der Ziergärtner Herrmann und der Einlieger Seifert zu Herzogswalde durch besondere Thätigkeit, so wie der Gendarme Neubert durch zweckmäßige Anordnung und Umsicht die weitere Verbreitung gehemmt und dadurch die übrigen Vorwerks-Gebäude gerettet.

Dieß wird zur Nacheiferung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I. Ab. VI. 44. April c. Oppeln, den 12. April 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung.

Der in Rosenberg stationirte Gendarm Schwarzer hat bei Gelegenheit des in den zu dem Vorwerk Libiosa bei Landsberg gehörigen Häusern im vorigen Monat stattgehabten Feuers nicht nur durch seine Thätigkeit zu dessen Löschung beigetragen, sondern auch mit eigener augenscheinlicher Lebensgefahr ein Kind aus den Flammen gerettet.

Diese verdienstliche Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß dem menschenfreundlichen Thäter eine Prämie von 10 Rtlr. aus öffentlichen Fonds ertheilt worden ist.

I Ab. VII. No. 1054. März c. Oppeln, den 7. April 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Herren Minister, Fürst zu Wittgenstein Durchlaut und Graf von Bernstorf Exellenz haben geruhet dem Herrn Professor Büsching die von ihm nachgesuchte Entlassung von den Geschäften eines Archivars bei dem hiesigen Königl. Provinzial-Archiv huldreichst zu bewilligen. Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich: daß die Verwaltung des schlesischen Königl. Provinzial-Archivs hierselbst nunmehr dem Herrn Professor Stenzel, als alleinigen Archivar übertragen worden ist.

Breslau, den 21. April 1825.

Der Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte und Kurator der hiesigen Universität.

Neumann.

In Groß-Strehlitz sind gewählt und bestätiget worden:

Der Bürger Franz Münzer zum Kämmerer und die Bürger Bernard Dollainsky und Joseph Worbs zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

In der Stadt Tost sind anderweitig auf sechs Jahre zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und bestätiget worden, der Schuhmachermeister Carl Rzepka und der Kürschnermeister Franz Conrath.

Gestorben sind: der katholische Pfarrer Gratzkowsky zu Losskowitz Creutzburger Kreises, der Curatus Weiser in Ratibor, und der katholische Schullehrer Czekala in Kraskau Rosenberger Kreises.

Ver-

Verzeichniß

von den seit dem 1sten Januar 1825 vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No.	Namen des Guts.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Hultschin	Leobschützer	Hofrath Schwenzner zu Leobschütz.	Referendar Rötel zu Ratibor.
2	Rogoisna	Ratiborer	Hofrath Schörner zu Pleß.	Referendar Dr. Jacob zu Sohrau.
3	N. Jastrzemb	Plesser	Justizrath Beinlich zu Loslau.	Referendar Dr. Jacob.
4	Mikultschütz	Beuthner	Stadtrichter Ullrich zu Tarnowitz.	St. Ger. Assesser Thill zu Gleiwitz.
5	Skrzetzkowitz	Ratiborer	Hofrath Schörner zu Pleß.	Referendar Dr. Jacob.
6	Riegersdorff	Plesser	Derselbe.	Derselbe.
7	Mittel Lagiewnick	Beuthner	Stadtrichter Fuchs zu Beuthen.	Derselbe.
8	Malapane u. Creutzb. Hütte	Oppelner	Commißionsrath Wiesner zu Oppeln.	St. Ger. Assessor Lange zu Oppeln.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIX.

Oppeln, den 10ten Mai 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 6. enthält:

(No. 929.) Statut für die Kaufmannschaft zu Magdeburg. Vom 9. April 1825.

(No. 930.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. April 1825 wegen Ernennung des Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten Grafen von Dankelmann zum Staats- und Justiz-Minister.

No. 7. enthält:

(No. 931.) Bestätigung des Plans zur Errichtung einer See-Assekuranz-Gesellschaft zu Stettin. Vom 12. März 1825.

(No. 932.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. April 1825, wegen Ver-

losung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungs-Fonds.

(No. 933.) Bekanntmachung des Staats-Ministerii vom 25. April 1825 wegen ohne Allerhöchste Genehmigung nicht zu bewirkender Erweiterung der Grenzbezirke in Bezug auf die Steuer-Kontrollirung.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 99. Bekanntmachung, wegen der einzureichenden Nachweisung des Bedarfs der Amtsblätter für das zweite halbe Jahr 1825.

Die Königlichen Landräthlichen Offizien, Magisträte und alle sonstigen betreffende Behörden, werden hierdurch aufgefordert, den Bedarf der zahlbaren und Gratis-Exemplare unseres Amtsblatts für die zweite Hälfte des jetzt laufenden 1825. Jahres, mittelst einer bis zum Ausgang des künftigen Mai-Monates in duplo einzureichenden Nachweisung, anhero anzuzeigen.

Die quäst. Nachweisungen müßen zum bestimmten Termine eingereicht werden, damit der ganze Amtsblätter-Bedarf bei Zeiten bestellt werden kann. — Diejenige uns untergeordnete Behörde, welche dieser unserer Verfügung nicht genügt, verfällt in eine Ordnungs-Strafe von 1 Rthlr., die sofort durch Postvorschuß eingezogen werden wird.

Der halbjährige Amtsblatts-Pränumerations-Betrag, muß nach Abzug der Distributions-Tantieme bis zum 15. Juni d. J. unfehlbar, und bei Vermeidung einer gleichen Ordnungs-Strafe an unsere Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt werden.

I. Ab. V. April. 232. Oppeln, den 25. April 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No.

No. 100. Fernerweite Declaration der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Januar 1824 wegen Abgabe auf Personen-Fuhren der Miethskutscher über 2 Meilen hinaus an die Postkasse.

Die Allerhöchste Verordnung vom 10. Januar 1824 (Gesetz-Sammlung pag. 16.)

wegen Abgabe auf Personen-Fuhren der Miehtskutscher über 2 Postmeilen hinaus an die Postkasse,

ist Seitens des Königlichen Hohen Staats-Ministerii, zur Vermeidung aller Mißverständnisse dahin näher erläutert worden:

1. Daß die Abgabe von einem Silbergroschen für Pferd und Meile an die Postkasse, ohne Unterschied der Fälle, ob der Fuhrmann Gewerbesteuerpflichtig ist oder nicht, der Regel nach zu entrichten ist,

wenn die Fuhre miethweise mit Wagen verrichtet wird, die als Chaisen, u. s. w. irgend auf Beförderung der Reisenden, und Bequemlichkeiten derselben eingerichtet sind:

daß aber

2. Die Verpflichtung zu dieser Abgabe nicht statt findet,

wenn die Fuhre nicht eigends zur Beförderung von Personen gedungen, sondern zu anderem Behufe veranlaßt, also der Reisende nur gelegentlich mitgenommen wird:

und daß endlich

3. auch die Abgabe nicht bei den von den öffentlichen Behörden veranstalteten Transporten erhoben wird.

Indem dieses auf Befehl des Königlichen Hohen Staats-Ministerii zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und das betreffende Publikum aufgefordert wird sich nur allein hienach zu achten, wird die Amtsblatts-Verfügung vom 29. Juli 1824 (pag. 263.) als mit der gegenwärtigen nicht überall vereinbar, außer Kraft gesetzt.

VII. 264. April c. Oppeln, den 29. April 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 101. Bekanntmachung, enthaltend die Bestimmung, daß beurlaubte und Kriegs-Reserve-Soldaten, so wie auch Landwehrmänner, die Uniform nach der Vorschrift tragen, und wenn sie in derselben erscheinen, denen Offizieren die ihnen gebührenden Honneurs erweisen sollen.

Das nachstehende Rescript:

Des Königs Majestät haben auf die Anzeige: daß beurlaubte und Kriegs-Reserve-Soldaten, auch Landwehrmänner die Uniform nicht immer nach der Vorschrift trügen, oder wenn sie darin erscheinen es unterlassen, Offizieren die ihnen gebührenden Honneurs zu erweisen, durch die an das Königliche Kriegs-Ministerium erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Februar d. J. zu befehlen geruhet, daß den obgedachten Mannschaften bei ihrer Entlassung die ihnen in jener Beziehung obliegende Verpflichtung, von den Truppen-Commandeuren mit der Warnung bekannt gemacht werden soll; wie sie sich im Unterlassungsfall einer dienstlichen Rüge, und nach den Umständen selbst einer Bestrafung aussetzen würden. Nach der hierbei geäußerten Willensmeinung Seiner Majestät erfolgt, sowohl wegen dieser Unterlassung, als auch in dem Falle, wenn der Landwehrmann oder Soldat der Kriegsreserve sich einer offenbaren Widersetzlichkeit gegen den ihm begegnenden Offizier schuldig macht, von Seiten der Militär-Behörde eine förmliche Untersuchung und Bestrafung. Auch soll den Offizieren unbenommen bleiben, allenfalls den Landwehrmann oder Soldaten der Kriegsreserve sofort zu verhaften, wenn ihm dies nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung zur Verhütung weiterer Excesse nothwendig scheint;

wird hierdurch unter Verweisung auf die diesfallsige Verordnung der Königl. Regierung den Untergerichten unsers Departements bekannt gemacht.

Breslau, den 18. April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No.

Verordnungen der Königl. General-Commission für Oberschlesien.

No. 102. Bekanntmachung, wegen Vertheilung der Steuern bei Dienstregulirungen.

Allen unsern Spezial- und Kreis-Justiz-Kommissarien machen wir hierdurch bekannt, daß es nach einem hohen Ministerial-Rescripte vom 6. April d. J. gestattet werden darf, daß bei Dienstregulirungen in Rente, der Rentpflichtige die auf den Naturalleistungen haftende dem Berechtigten zur Last geschriebene Steuer übernehme.

Das hohe Rescript vom 11. December 1823 Stück VIII. des Amtsblattes von 1824 wird dadurch indeß nicht aufgehoben, vielmehr behält es dabei sein Bewenden, wenn die Partheien sich auf jene anderweitige Steuer-Vertheilung nicht einigen, weil es in solchem Falle an gesetzlichen Gründen fehlt, ihnen jene Steuer-Vertheilung zuzumuthen.

Groß-Strehlitz, den 3. Mai 1825.

Königliche General-Commission für Oberschlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 103. Bekanntmachung, wegen der auf der Universität zu Halle errichteten Zahlungs-Kommission.

In dem Anzeiger des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Oppeln vom 19. April c. Stück 16. Pag. 128. seq. befindet sich eine Nachricht über die Einrichtung einer Zahlungs-Kommission auf der Königl. vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg für Studirende.

Auf diese Nachricht werden die sämmtlichen Untergerichte und Waisenämter des Departements hierdurch verwiesen und ihnen die Benutzung dieses Instituts in den dazu geeigneten Fällen, empfohlen.

Ratibor, den 29. April 1825.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium von Oberschlesien.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat April 1825

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Gerste pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Heu pro Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh pro Schock rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	1	5	—	—	25	—	—	18	—	—	15	6	—	13	—	4	—	—
2.	" Cosel	1	5	3	—	17	—	—	14	8	—	13	4	—	11	5	2	—	—
3.	" Creutzburg	1	6	3	—	18	8	—	16	4	—	12	—	—	16	—	2	5	10
4.	" Falkenberg	1	1	7	—	16	8	—	12	6	—	12	—	—	14	—	1	21	5
5.	" Grottkau	1	—	—	—	16	—	—	12	6	—	11	5	—	17	6	1	20	—
6.	" Leobschütz	1	3	—	—	13	11	—	11	5	—	10	9	—	9	2	1	15	9
7.	" Lublinitz	1	2	9	—	22	4	—	21	10	—	13	10	—	20	—	3	—	—
8.	" Neisse	1	4	5	—	17	—	—	14	—	—	12	8	—	15	—	2	5	—
9.	" Neustadt	1	3	2	—	15	11	—	13	8	—	11	8	—	11	—	2	5	10
10.	" Oppeln	1	6	4	—	17	9	—	14	7	—	13	3	—	15	6	2	16	6
11.	" Pleß	1	5	10	—	16	9	—	15	9	—	12	4	—	16	3	1	10	—
12.	" Ratibor	1	1	8	—	15	4	—	13	—	—	12	8	—	10	—	1	15	9
13	" Rosenberg	1	10	—	—	24	7	—	15	3	—	13	3	—	12	6	3	2	6
14.	" Rybnick	1	3	—	—	19	6	—	14	—	—	13	—	—	11	10	2	8	7
15.	" Groß-Strehlitz	1	5	9	—	20	6	—	16	7	—	15	3	—	15	8	2	18	—
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	1	1	—	—	19	3	—	16	6	—	14	2	—	15	—	2	8	7

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XX.

Oppeln, den 17ten Mai 1825.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörde.

No. 104. Publikandum, wegen des Briefträger-Geldes.

Es wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn ein Correspondent, der schriftlich erklärt hat, seine Briefe von der Post selbst abzuholen oder abholen zu lassen, solche nicht spätestens im Laufe des nächsten Tages nach Ankunft der Post abholen läßt, die Bestellung des Briefes am zweiten Tage nach Ankunft der Post durch den Briefträger erfolgen soll, und daß alsdann das gesetzliche Briefbestellgeld vom Adressaten unweigerlich entrichtet werden muß.

Briefe der Landbewohner sind jedoch davon ausgenommen.

Frankfurt a. M., den 26. April 1825.

Der General-Postmeister.
Nagler.

Verordnung des Königlichen Ober-Präsidii von Schlesien.

Bekanntmachung.

Die untenstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß derjenigen Einwohner der Provinz Schlesien gebracht, welche bei deren Gegenstande ein Interesse haben.

Breslau, den 7. Mai 1825.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Richter. Sabarth.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. Juni v. J. wegen Anmeldung der vertragsmäßig von der Königl. Pohlnischen Regierung zu regulirenden Forderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau, bei der von dieser Regierung in Warschau eingesetzten Central-Liquidations-Commission wird hiermit eine anderweite in der Nummer 66. der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 25sten v. M. abgedruckte Verordnung des Fürsten, Königlichen Statthalters im Königreiche Pohlen, vom 19ten v. M., wonach die für die Einreichung der Beläge über die gedachten Forderungen bis zum 1. Januar d. J. festgesetzt gewesene Präclusiv-Frist annoch bis zum 1. Juli c. verlängert worden, zur Kenntniß der Königl. Preußischen Anstalten und Unterthanen, die dabei betheiligt seyn möchten, gebracht.

Berlin, den 4. Mai 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:
Während der Krankheit des Herrn Chefs, Exzellenz
der Wirkliche Geheime Legations-Rath
gez. Ancillon.

Im Namen des Allerdurchlauchtigsten,

Alexander I.

Kaisers aller Reußen, Königs von Pohlen ꝛc.

Der Fürst, Königliche Statthalter im Staats-Rathe.

Da

Da Seine Kaiserlich Königliche Majestät allergnädigst zu bewilligen geruht haben, daß der mit dem 1. Januar d. J. abgelaufene, durch Unsere Verordnung vom 25. Mai v. J. für die Einreichung aller Beläge über Forderungen an die Regierung des ehemaligen Herzogthums Warschau bei der Central-Liquidations-Commission festgesetzten Präclusiv-Termin bis zum 1. Juli d. J. mit der Verpflichtung für die betheiligten Personen verlängert werde, daß sich selbige über ihre Versäumniß ausweisen, so haben Wir in Erfüllung dieses Allerhöchsten mittelst Schreibens des Ministers Staats-Secretärs vom 17/29. März d. J. eröffneten Willens festgesetzt, und verordnen hierdurch wie folgt:

§. I.

Alle Behörden und betheiligte Personen, welche zur Einreichung der Beläge über Forderungen an die Regierung des ehemaligen Herzogthums Warschau bei der Central-Liquidations-Commission aufgefordert waren, können, in so weit sie dieser Aufforderung vor dem Ablaufe des durch Unsere Verordnung vom 25. Mai v. J. auf den 1. Januar d. J. festgesetzt gewesenen Präclusions-Termins, oder später im Wege der Gnade nicht genügt haben, die Beläge bis zum 1. Juli d. J. unter Anführung der, ihre frühere Versäumniß rechtfertigenden Umstände, direct bei der Central-Liquidations-Commission einreichen.

§. II.

Diejenigen, welche mit dem Ablaufe des jetzt verlängerten Präclusions-Termins sich dieser Wohlthat nicht theilhaftig machen, müssen ihrer eigenen Schuld die Folge beimessen, welche nach der Verordnung vom 25. Mai v. J. für diejenigen, die ihre Forderungen nicht in dem Präclusions-Termine producirt haben, vorgeschrieben sind, und auch gegenwärtig nach Ablauf dieses neuen Termins eintreten.

Die Ausführung dieser Verordnung, welche in die Gesetzsammlung aufgenommen werden soll, tragen Wir im Allgemeinen allen Behörden, insbesondere aber der Central-Liquidations-Commission hierdurch auf.

Gegeben Warschau, in der Sitzung des Administrations-Raths, den 19ten April 1825.

Der in der Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes präsidirende Minister
(gez.) Xaver, Fürst Lubecki.

gez. Zajaczek.
Der Staatsrath, Staats-Secretär, Brigade-General
(gez.) Kossecki.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 105. Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung der Pensions-Quittungen.

Nach einer bisher bestandenen Vorschrift haben Pensions-Zahlungen nicht anders in Rechnung passiren können, als wenn die Quittungen der Empfänger von einer völlig zuverlässigen Behörde dahin bescheiniget waren, daß der Pensionair noch am Leben sey, sich im Lande aufhalte und die Quittung eigenhändig unterschrieben habe.

Diese Vorschrift, deren Befolgung, in soweit sie die beiden letztern Punkte betrifft, für die Empfänger und für die zahlende Casse gleich lästig ist, wird nach einem Rescript des hohen Finanz-Ministerii vom 28. v. M. in Absicht jener beiden Punkte nicht ferner für erforderlich, sondern die bloße Bescheinigung des Lebens des Empfängers für hinreichend gehalten. Hierdurch wird jedoch in der allgemeinen Bestimmung: „daß in der Regel ein jeder Pensionair die ihm ausgesetzte Pension innerhalb Landes verzehren muß," nichts geändert, vielmehr muß auf deren Beachtung auch ferner mit aller Strenge gehalten werden, es sey denn, daß die Zahlung nach dem Auslande sich auf besondere Allerhöchste Genehmigung oder auf Verträge gründet.

Hiernach haben sich die mit Pensions-Zahlungen beauftragten Königlichen Cassen zu achten.

Plen. IX. 157. April c. a. Oppeln, den 23. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

No.

No. 106. Bekanntmachung, betreffend den, den marschirenden vaterländischen Truppen zu verabreichenden Vorspann.

In den unterm 15. Oktober 1817 emanirten Erläuterungen zu dem Regulativ vom 26. September 1808 über den, den Truppen zu verabfolgenden Vorspann, wenn sie, ohne mobil zu seyn, marschiren müssen, ist ad §. 22 festgesetzt worden, daß durch jedes Vorspann-Pferd eine Last von 5 Centnern, und durch einen einspännigen Karren eine Last von $4\frac{1}{2}$ bis 5 Centnern fortgeschaft werden soll.

Diese Last ist nicht allein überhaupt zu gering angenommen, sondern sie steht auch in Ansehung der dafür zu zahlenden Vergütigung mit den jetzigen Getreide- und den sich darnach normirenden Fracht-preisen in keinem Verhältniß, weshalb statt des in dem vorgedachten §. 22 festgesetzten Gewichts nunmehr

durch einen einspännigen Karren $7\frac{1}{2}$ Ctr.
" 1 2spännigen Vorspann-Wagen . . . 10 dito
" 4spännigen dito 20 dito u.
" jedes Vorlege-Pferd 5 dito

No. 106. Obwieszczenie względem podwody ktora woysku narodowemu dana bydź ma.

Pod 15 Październikiem roku 1817 deklarowane zostało rozporządzenie z 26 Września roku 1808 wydane względem podwody ktora woysku narodowemu podczas pokoiu dana bydź ma, i mianowicie w §. 22. tey deklaracyi rozkazano było, że nakazdego konia poiedyńczego ciężar 5 Centnarowy i na kazdym wożie iednym tylko koniem zaprzęzonym ciężar $4\frac{1}{2}$ albo 5 Centnarow ważązy transportowany bydź ma.

Ciężar ten oczywiśćie nadto mały iest, także się z zapłatą nie zgadza, która teras za takie furydana bywa, nie mniey z ceną zboza i z ceną nadgrody od transportu inszych towarow kupieckich, w zadney nie stoi proporcyi. Z przyczyny tey dziszay §. 22. deklaracyi wspomnioney tem sposobem odmieniami:

że na przyszłość
Wóz iednym tylko koniem zaprzęzony weść ma $7\frac{1}{2}$ Centnara
Wóz parą zaprzężony 10 Centnarow
Wóz czterma zaprzężony 20 detto
i za kazdego do pomocy zaprzężonego konia ieszcze 5 Centnarow

fortgeschaft werden müssen, wovon die Königliche Regierung zur weitern Bekanntmachung hierdurch benachrichtiget wird.

Berlin, den 31. März 1825.
Ministerium des Innern,
gez. v. Schuckmann.
Krieges-Ministerium, gez. v. Hake.
An
die Königliche Regierung zu Oppeln.

Vorstehende höhern Orts ergangene Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Ab. III. 70. April c.
Oppeln, den 28. April 1825.
Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

narow więcey na wóz włozone bydź mogą.
Obwieszczenie takie, Regencya królewska do powszechney ma publikowac wiadomości.

Z Berlina d. 31. Marca 1825.
Ministerstwo Spraw wewnętrznych
de Scuckmann.
Ministerstwo woyny
de Hake.
Do Regency Królewkiey w Opolu.

Ustanowienia te od władz naywyższych nam kommunikone, do publiczney podowamy wiadomości.

A. III. 70. April.
Opole 28 Kwietnia 1825.
Krolewska Regencya. I. Wydział.

No. 107. Bekanntmachung, wegen Einsendung der durch Verloosung herausgekommenen Staatsschuldscheine zur Realisation.

Unter Bezugnahme auf die im 17. Stück des diesjährigen Amtsblatts sub No. 88 enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 19. März d. J. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Casse die ausgelooseten und zur Realisation kommenden Staatsschuldscheine, zur Beförderung an die Controlle der Staatspapiere annehmen, und demnächst auch Zahlung darauf leisten wird. Diese Staatsschuldscheine können der Regierungs-Haupt-Casse daher baldigst postfrei übersendet werden, sind jedoch von einer in duplo angefertigten Nachweisung zu begleiten, worin die Nummer,

Litera, der Betrag der Staatsschuldscheine so wie die Anzahl der dazu gehörigen Zins-Coupons genau verzeichnet seyn muß.

Hiernächst wird das Duplicat mit der Empfangs-Bescheinigung der Regierungs-Haupt-Casse versehen, dem Einsender zugestellet werden, gegen dessen Rückgabe die gedachte Casse die Auszahlung der Gelder, nach erfolgter Ueberweisung von Seiten der Controlle der Staatspapiere, besorgen wird.

IX. 124. April c. a. Oppeln, den 29. April 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Consistorii für Schlesien.

No. 108. Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Seminaristen zur Annahme von auch nicht einträglichen Schullehrerstellen.

Es sind in den letzten Jahren nicht selten Fälle vorgekommen, wo in Königl. Seminarien gebildete Schulamts-Kandidaten die ihnen angetragenen Schulstellen unter dem Vorwande, daß sie nicht einträglich genug seyen, ausgeschlagen und als Haus- oder Privatlehrer ihr Unterkommen gesucht haben.

Dies ist ganz gegen die Absicht, in welcher sie in die Seminarien aufgenommen werden und gereicht zum Nachtheil des Schulwesens und selbst der Schulamts-Kandidaten.

Auch liegt es in der Natur der Sache, daß so beträchtliche Ausgaben, als jährlich für Erhaltung der Seminarien aus öffentlichen Mitteln gemacht werden, nicht zur Bildung bloßer Familienlehrer aufgewendet werden können.

Aus diesen Gründen hat das hohe Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierüber folgende Bestimmungen erlassen:

1. Jeder Seminarist bleibt drei Jahre hindurch nach seinem Austritt aus der Anstalt zur Disposition derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk das Seminarium, worin er seine Bildung erhalten hat, sich befindet, und ist

auch

verpflichtet, jede Stelle, zu welcher diese Behörde ihn geeignet findet anzunehmen; auch dies sogleich zu thun, sobald es von ihm gefordert wird.

Er muß sich daher enthalten, Bedingungen einzugehen, die ihn an der Erfüllung dieser Pflicht hindern könnten und die in keinem Falle als Entschuldigung gelten werden.

2. Wer dieser Verbindlichkeit nicht, oder nicht sofort, als es von ihm gefordert wird, nachkommt, muß der Seminarien-Anstalt die auf ihn gewandten Kosten zurückzahlen, nemlich:
   a. Zehn Thaler für jedes Halbjahr seines Aufenthalts im Seminar und den in dieser Zeit genossenen Unterricht,
   b. den ganzen Betrag des von ihm genossenen Benefizes der freien Beköstigung.
3. Es soll zwar den Zöglingen frei stehen, Stellen, welche ihnen von dem Director des Seminars in Folge der Aufträge die ihm wegen deren Besetzung von der Königl. Regierung gegeben werden, oder in Folge eines Gesuchs von Patronen und Schul-Inspectoren um Nachweisung eines Schullehrers angeboten werden, auszuschlagen; wenn aber die Königl. Regierung diese Ablehnung nicht gelten läßt, sondern den Zögling für eine bestimmte Stelle Königlichen oder Privat-Patronats angestellt wissen will, so muß derselbe sich dieser Verfügung entweder unterwerfen oder die im Vorstehenden bestimmte Zurückzahlung leisten.
4. Sowohl die künftig aufzunehmenden, als jetzt in der Anstalt befindlichen Seminaristen müssen unter Zustimmung ihrer Eltern und Pfleger sich erklären, dieser Anordnung Folge leisten zu wollen, oder die Anstalt sofort verlassen.

Wir machen solches zur Nachachtung öffentlich bekannt, mit dem Beifügen, daß diese Bestimmungen sofort eintreten und wir darnach verfahren werden.

Breslau, den 15. April 1825.

Königliches Consistorium und Regierung. Erste Abtheilung.

No.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 109. Bekanntmachung, wegen der in Zoll- und Steuer-Sachen abzufassenden Erkenntnisse.

Die Untergerichte des Departements werden auf den Grund einer Ministerial-Verordnung vom 25. März d. J. hierdurch angewiesen:

in Zoll- und Steuer-Sachen über Tarifsätze, welche ihnen zweifelhaft werden, vor der Abfassung der Erkenntnisse, die Gutachten der betreffenden Provinzial-Steuer-Behörden oder nöthigenfalls die Vorbescheidung des Königl. Finanz-Ministerii einzuholen und darauf die Theil I. Titel 35. §. 72. der allgemeinen Gerichts-Ordnung und §. 239. des Anhangs angeordnete Rücksicht zu nehmen.

Breslau, den 26. April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 110. Verordnung, die Vergütigung der Schreib-Materialien betreffend.

Durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 25. März c. ist festgesetzt, daß bei den Untergerichten erster Klasse eine Geldentschädigung statt der Natural-Lieferung von Schreib-Materialien ꝛc. eintreten soll, und zugleich bestimmt, daß:

ein Präsident und ein Director dieser Gerichte . . . . 10 Rthlr.
ein Rath und ein Assessor . . . . 8 Rthlr.

jährlich erhalten soll.

Diese Bestimmung tritt vom 1. Januar c. an in Wirksamkeit und insofern die Mitglieder dieser Gerichte bereits in diesem Jahre Schreib-Materialien in natura erhalten haben, ist dasjenige was sie bezogen, von der Vergütigung abzurechnen, das etwa zu viel erhobene aber zur Casse einzuziehen. Eben so ist bei künftiger Einreichung der Etats dieser Gerichte zugleich die Vergütigung, welche den Subalternen zu gewähren seyn möchte, mit Rücksicht auf den Bedarf und den bisherigen Werth der erhaltenen Schreib-Materialien, in Vorschlag zu bringen.

In gleicher Art ist der Bedarf für die Richter und Subalternen der Gerichte zweiter Klasse auszumitteln und insofern keine Fixa zu Büreaukosten feststehen, bei der nächsten Etats-Einreichung in Vorschlag zu bringen.

Diese Verwandlung der Naturalien bezieht sich jedoch nur auf die Schreib-Materialien, welche die Mitglieder der Gerichte zu den häuslichen Arbeiten erhalten haben. Zu den Termins-Verhandlungen in loco Judicii erhalten sie Federn und Papier.

Hiernach haben sich die sämmtlichen Untergerichte des Oberschlesischen Departements auf das genaueste zu achten.

Ratibor, den 29. April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 111. Bekanntmachung, wegen der Abzüge zum Pensions-Fond.

Nach Inhalt eines Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 18. April 1825 ist rücksichtlich der Abzüge zum Pensions-Fond angeordnet worden, daß:

1. den Behörden von welchen die Anstellung eines Beamten ausgeht, überlassen bleibt, den von den neuen Beamten zum Pensions-Fond zu leistenden Abzug des $\frac{1}{12}$ des Gehalts, im Falle der Bedürftigkeit nach billigem Ermessen auf mehrere monatliche Terminal-Zahlungen zu vertheilen, wobei jedoch dahin zu sehen, daß diese Terminal-Zahlungen die Dauer des Rechnungs-Jahres in welchem die Anstellung erfolgt ist, nicht überschreiten;
2. auch bei solchen Anstellungen, welche in eine etatsmäßige Dienststelle, aber nur auf Probe erfolgen, der Abzug sofort und ohne den Ablauf der Probezeit abzuwarten, angeordnet werden müsse, dagegen dem Angestellten, wenn er nach Ablauf der Probezeit wieder entlassen wird, die bis dahin schon geleisteten Zahlungen zu erstatten sind;
3. die dauernden Procent-Abzüge, welche neben jener, ein für allemal stattfindenden Zurückhalten des $\frac{1}{12}$ der Besoldung zum Pensions-Fond geleistet werden müssen,

müssen, erst von dem Zeitpunkte an eintreten können, wo der Angestellte zu dem Genuß des Diensteinkommens gelangt, mithin jene Abzüge erst nach Verlauf des Monats anfangen dürfen, für welchen bereits das ganze Gehalt zum Pensions-Fond fließt; auch auf gleiche Weise es bei eintretenden Gehalts-Erhöhungen zu halten sey, und

4. bei Anstellungen von Militär-Personen im Civil-Dienst nicht der ganze Betrag des ihnen in dieser Anstellung zu Theil werdenden Gehalts, sondern nur der Ueberschuß des letztern gegen ihr früheres militärisches Diensteinkommen den Abzug bestimmen dürfe, welchen sie zu erleiden haben.

Hiernach haben sich die Untergerichte unseres Geschäfts-Bezirks, die solches angeht, zu achten.

Ratibor, am 6. Mai 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Verdienstliche Handlungen.

Bei dem am 13. April in dem Marktflecken Deutsch-Neukirch, Leobschützer Kreises ausgebrochenen Brande, durch welchen in kurzer Zeit außer den Pfarrthei- und Schulgebäuden 67 ackerbürgerliche Besitzungen in die Asche gelegt wurden, haben sich folgende Personen sehr ehrenvoll ausgezeichnet:

der Müller Leopold Werner, der Schmidt Johann Müller und der Weber und ehemalige Bombardier Florian Lamnig, sämmtlich aus dem dicht bei Deutsch-Neukirch belegenen Dorfe Bieskau.

Ihren Anstrengungen ist allein die Erhaltung der Kirche zu verdanken, deren Thurm und Dach, nebst dem Zifferblatte an der Uhr bereits von den Flammen ergriffen war. Der Schmidt Müller stürzte dabei von dem einbrechenden Kirchen-Gebälke

von zwei Klaftern Höhe auf das Kirchen-Gewölbe und liegt bis jetzt noch an den Folgen dieses Sturzes hart darnieder.

Gleiche Verdienstlichkeit erwarben sich bei dem am 17. April zu Konty im Oppeler Kreise in der Mittagsstunde ausgebrochenen Brande, durch welchen fast binnen einer Stunde 25 ländliche Besitzungen eingeäschert wurden:

der Schullehrer Pogrzeba aus Przywor, welcher drei Kinder mit eigener Lebens-Gefahr dem Flammen-Tode entriß;

der General-Pächter Hanke aus Proskau, welcher bei dem heftigsten Sturme die fahrbare Amts-Spritze über den Oderstrom zur Löschhülfe herbeiführte:

der gleichfals zur Rettung herbeigeeilte Guts-Pächter Riemer aus Ottmuth und der Gendarm Stark. Beide letztere haben zur Erhaltung der übrigen bedrohten Besitzungen sehr viel durch Umsicht und Kraft-Anstrengung beigetragen.

Bei Löschung des zu Rogoisno im Rybnicker Kreise am 14. April ausgebrochenen Brandes auf dem herrschaftlichen Hofe haben sich ebenfalls durch kräftige und umsichtige Hülfleistung der Herr Rittmeister Baron von Lynker auf Vorbrigen, der Herr Baron von Dynant aus Baranowitz, der Gendarm Faber und der Kämmerer Ruhky aus Sohrau nebst mehreren Sohrauer Bürgern rühmlichst ausgezeichnet.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXI.

Oppeln, den 24sten Mai 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 8. enthält:

(No. 954.) Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Rußland, vom 11. März/27. Februar 1825.

(No. 955.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Mai 1825, womit ein neuer Tarif für die Durchgangs-Abgaben von Waaren, die rechts der Oder transitiren, publizirt wird.

(No. 956.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. April 1825, in Betreff der von den Rheinisch-Westphälischen Provinzen, behufs der baulichen Unterhaltung der Domkirchen zu erlegenden Kathedral-Steuer.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 112. Publikandum, wegen des Briefträger-Geldes.

Es wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn ein Correspondent, der schriftlich erklärt hat, seine Briefe von der Post selbst abzuholen oder abholen zu lassen, solche nicht spätestens im Laufe des nächsten Tages nach Ankunft der Post abholen läßt, die Bestellung des Briefes am zweiten Tage nach Ankunft der Post durch den Briefträger erfolgen soll, und daß alsdann das gesetzliche Briefbestellgeld vom Adressaten unweigerlich entrichtet werden muß.

Briefe der Landbewohner sind jedoch davon ausgenommen.

Frankfurt a. M., den 26. April 1825.

Der General-Postmeister.

Nagler.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 113. Bekanntmachung, wegen Berechnung der doppelten Erbschafts-Stempel, wenn solche als Strafe genommen werden müssen.

Das Hohe Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 21. April c. bestimmt:

daß in allen Fällen, wo auf den Grund des §. 25. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 der doppelte Erbschafts-Stempel als Strafe genommen werden muß, der einfache Stempelbogen nur ad Acta zu kassiren ist, und eine gleiche Summe als Strafe baar eingefordert, bei den Stempel-Straf-Gefällen vereinnahmt, und gleich andern Stempelstrafen verrechnet werden soll.

Dies wird den betreffenden Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks zur Nachachtung bekannt gemacht.

V. 532. Mai. Oppeln, den 13. Mai 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No.

No. 114. Bekanntmachung der Strafbestimmungen wegen des Einbringens und Gebrauchs fremder ungestempelter Spielkarten.

Dem Vernehmen nach soll im hiesigen Regierungs-Departement und besonders an der Grenze der Gebrauch ausländischer ungestempelter Spielkarten häufig statt finden. Mit Bekanntmachung der Strafbestimmungen im §. 27 des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822,

wornach derjenige, welcher fremde Spielkarten einbringt, vertheilt, im Gewahrsam hat oder damit spielt, außer der Confiscation der Karten, für jedes Spiel in eine Strafe von zehn Thalern verfällt und Gastwirthe, Kaffeeschenker und Andere, welche Gäste halten, wenn sie in ihren Häusern das Spielen mit ungestempelten Karten dulden, dieselbe Strafe zahlen, wovon nach §. 33 ibidem der Denunciant ein Drittel erhält,

wird das Publikum vor dem Gebrauch und Gewahrsam solcher Karten gewarnt und den Zoll-Steuer- und Polizei-Beamten hiedurch zur Pflicht gemacht, auf dergleichen Contraventionen zu invigiliren.

V. 445. Mai. Oppeln, den 10. Mai 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 115. Bekanntmachung, wegen der vom 1. Januar 1825 ab vollständig zu legenden Salarien-Kassen-Rechnungen.

Nachstehendes Ministerial-Rescript.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hat auf die, in dem derselben mitgetheilten Berichte des Königl. Ober-Landes-Gerichts vom 4. Februar c. enthaltenen Anträge

wegen der Verpflichtung der Stadt-Gerichte zur Legung vollständiger Salarien-Kassen-Rechnungen und deren Einsendung an die Ober-Rechnungs-Kammer

 in

in Beziehung auf §. 5 der Instruction vom 18. Decbr. pr. erklärt: daß die Sportel-Kassen-Rechnungen derjenigen im Berichte genannten 38 Unter-Gerichte, welche noch keine besondern Etats, und bei denen die Richter ꝛc. den Selbstgenuß der Sporteln haben, auch bis incl 1824 nicht zur Revision der Ober Rechnungs-Kammer eingesandt werden dürfen.

Vom Jahre 1825 ab werden neue Etats für die Justiz-Verwaltung ausgearbeitet und vollzogen, und da in denselben auch die in den bisherigen Etats bei der Ausgabe nur vor der Linie vermerkten Sportel-Beträge, welche die Beamten der Unter-Gerichte in partem salarii beziehen, in der Linie, sowohl zur Einnahme, als zur Ausgabe kommen sollen, so folgt hieraus, daß in den Rechnungen der Haupt-Unter-Gerichts-Salarien Kasse von 1825 ab, sämmtliche Sportel-Einnahmen und Gehalts-Ausgaben bei den Unter-Gerichten nachgewiesen und justifizirt werden müssen. Dies wird dem Königl. Ober-Landes-Gerichte bekannt gemacht, um behufs der Rechnungslegung pro 1825 die vorbereitenden Einrichtungen zu treffen.

Berlin, den 15. April 1825.

Das Justiz-Ministerium.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages.
(gez.) Diederichs.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu
A 3500. Breslau

wird hierdurch den 38 Stadt-Gerichten unseres Departements, welche zu dem Verbande der Haupt-Unter-Gerichts-Salarien-Kasse gehören mit der Anweisung bekannt gemacht: vom 1. Januar d. J ab vollständige Salarien-Kassen-Rechnungen zu legen und immer im ersten Monat des nächstfolgenden Jahres einzusenden, damit den Anforderungen der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer genügt werden kann.

Breslau, den 6. Mai 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No.

No. 116. Bekanntmachung, wegen der an die Zuchthaus-Anstalten abzuliefernden Sträflinge.

Sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte im Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden hiermit angewiesen:

in Fällen, wo Sträflinge in Zuchthäuser abgeliefert werden, welche vermögend sind, auch die Receptions-Gebühren und zwar mit 10 Rthlr., wenn auf drei Monate oder längere Zeit, und mit 5 Rthlr. wenn auf kürzere Zuchthausstrafe erkannt worden ist, in die Liquidation mit aufzunehmen, nicht minder der betreffenden Zuchthaus-Direction bei der Ablieferung neuer unvermögender Züchtlinge stets ein Attest des Unvermögens derselben zu übersenden.

Breslau, den 6. Mai 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 117. Bekanntmachung, wegen Berechnung der Laudemien.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung hat das Königliche Finanz-Ministerium den Grundsatz ausgesprochen, daß:

1. bei Veräußerung eines, nach vorheriger Ablösung der Dominial-Prästationen, zum Freigute gewordenen Grundstücks, die Erhöhung der früheren Laudemien unzuläßig sey, und
2. eben so bei künftigen Verkäufen jedesmal diejenige Summe vorher in Abzug kommen müße, welche der Vorbesitzer für die Ablösung der Dominial-Prästationen gezahlt habe, weil diese Summe dem Laudemio oder Markgroschen nicht mehr unterworfen seyn könne.

Hiernach haben sich die Königlichen Domänen-Justiz Aemter mit Rücksicht

auf

auf die von der Königlichen Regierung an die Domänen-Aemter erlassenen Bestimmungen in vorkommenden Fällen zu achten.

Ratibor, den 3. Mai 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verordnungen der Königl. General-Commission für Oberschlesien.

No. 118. Bekanntmachung, die Portofreiheit und Portopflichtigkeit in Dienstregulirungs- und Gemeinheits-Theilungs-Sachen betreffend.

Nach dem Regulativ vom 31. October 1822, die Portofreiheit und Portopflichtigkeit in Diehstregulirungs- und Gemeinheits-Theilungs-Sachen betreffend, von dessen Inhalt wir unsere Spezial-Commissarien im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln vom Jahre 1822, Stück XLVIII. No. 165. in Kenntniß gesetzt haben, sollen nur die Generalien in gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheits-Theilungs-Sachen und die Fiskalischen Angelegenheiten portofrei gehen, dagegen alle eigentliche Partheisachen portopflichtig seyn.

Durch ein hohes Ministerial-Rescript vom 30sten v. M. sind wir veranlaßt, sämmtliche Oekonomie-, Kreis-, Justiz- und andere Commissarien anzuweisen, sich nach jenen Bestimmungen genau zu achten.

Groß-Strehlitz, den 13. Mai 1825.

Königliche General-Commission für Oberschlesien.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXII.

Oppeln, den 31sten Mai 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 9. enthält:

(No. 937.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. April 1825, in Bezug auf die unter demselben Dato erlassenen Gesetze, über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im vormaligen Königreich Westphalen, Großherzogthum Berg und Französisch-Hanseatischen oder Lippe-Departement.

(No. 938.) Gesetz, über die den Grundbesitz betreffenden Rechts-Verhältnisse und über die Real-Berechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeitlang zum Königreich Westphalen gehört haben. Vom 21. April 1825.

(No. 939.) Gesetz, über die den Grundbesitz betreffenden Rechts-Verhältnisse und über die Real-Berechtigungen in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg eine Zeitlang gehört haben. Vom 21. April 1825.

(No. 940.) Gesetz, über die den Grundbesitz betreffenden Rechts-Verhältnisse und über die Real-Berechtigungen in den Landestheilen, welche vormals zu den Französischen Departements eine Zeitlang gehört haben. Vom 21. April 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 119. Publicandum, betreffend die bösartige und ansteckende Klauenseuche der Schaafe.

Nachstehendes, Seitens der Königlichen Hohen Ministerien der rc. Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, in Betreff der bösartigen und ansteckenden Klauenseuchen der Schaafe erlassenes Reglement:

Es ist hin und wieder unter den Schaaf-Heerden die bösartige und ansteckende Klauenseuche bemerkt worden. Diese Krankheit, welche in den darüber erschienenen Schriften, unter andern auch im 15. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1819 sub No. 61. und zuletzt noch in Kausch's Memorabilien 3. Bändchen, beschrieben worden, ist den Schaafpocken, wenn auch nicht durch Sterblichkeit der davon erkrankten Thiere bei zweckmäßiger Behandlung, doch durch den, den Heerdenbesitzern aus derselben erwachsenden großen Schaden, gleich zu stellen. Die unterzeichneten Ministerien haben daher für nothwendig erachtet, nach Anleitung der zur Verhütung der Verbreitung der Schaafpocken unter dem 27. August 1806 erlassenen nähern Vorschrift, soweit sie auf diese Krankheit anwendbar ist, folgendes festzusetzen:

1. Wo die Klauenseuche unter den veredelten Schaaf-Heerden sich zeigt, ohne daß die gewöhnliche gutartige Klauenseuche in der Umgegend als Epiezootie schon geherrscht hat, und fortdauernd als solche von Sachverständigen erkannt worden ist, soll die Vermuthung so lange gelten, daß es das anste-

ansteckende Klauen-Uebel sey, bis durch Sachverständige das Gegentheil erklärt und erwiesen ist.

2. die Besitzer der mit der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaaf-Heerden und die Schäfer müßen den Ausbruch der Krankheit sogleich dem Landrath des Kreises und den Grenz-Nachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schaden-Ersatz, den jeder Interessent zu fordern berechtigt ist, für den Schäferknecht auf 5 Rthlr, den Schäfer auf 10 Rthlr. und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Rthlr. festgesetzt wird, und der in Absicht der ersten Personen, im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann.

3. Sobald durch diese Anzeige, oder auf andere Weise der Ausbruch der bösartigen Klauenseuche in einer Heerde bekannt ist, müßen nicht nur der Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Grenze der Nachbarn, sondern auch diese mit ihren Schaafen von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Klauenseuche behaftet ist, zurückbleiben. Die Entfernung, welche zwischen einer mit der Klauenseuche behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbarn statt finden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb der Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen, und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normal Vorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

4. Koppelweiden aber müssen mit den von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaaf-Heerden ganz vermieden werden, oder, wenn solches bei gemeinschaftlichen Waldhutungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich seyn sollte, so muß der Landrath des Kreises nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weide-Bedarfs jedes Gemeinheits-Intereßenten, die Hutungsgrenzen zwischen diesen Intereßenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann.

5. Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hutungs-

 gren-

grenzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, und dem Maaße der Fahrläßigkeit, des Vorsatzes und angerichteten Schadens statt. Jedem Schäfereibesitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hutungs-Grenze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, oder bei dem gebührenden Gerichte darauf anzutragen.

6. Sobald diese Klauenseuche in einer Schaaf-Heerde ausgebrochen ist, muß aller Verkauf und Tausch mit derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht statt finden, bei Strafe von 5 Rthlr. für jedes verkaufte Stück.

7. Wenn auch die Klauenseuche aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weide-Revieren der krank gewesenen Heerden, wenigstens noch 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurück bleiben.

8. Der Besitzer einer mit dem ansteckenden Klauen-Uebel behafteten Heerde ist verpflichtet, durch Anwendung der erprobtesten Mittel, als Absonderung der kranken Schaafe von den gesunden, Reinigung der Ställe der angesteckten, trockne Hütung der noch gesunden, dafür zu sorgen, daß das Uebel sobald als möglich beseitigt wird. Daher muß jeder Stall, wo verdächtige und angesteckte Schaafe gestanden haben, in den 6 Wochen nach Aufhören der Seuche vollkommen gereinigt, und der Dünger an Orte, die den Schaafen nicht zugänglich sind, geschafft werden, wenn er nicht untergepflügt werden kann.

Berlin, den 16. April 1825.

Ministerium der rc. Medizinal-Angelegenheiten.

Ministerium des Innern,

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Pl. I. Abt. IX 280. Mai c. Oppeln, den 18. Mai 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 120. Das verbotene Einbringen fremder Lotterie-Loose betreffend.

Da es fast kein ander Mittel giebt, um die Zudringlichkeiten fremder Lotterie-Einnehmer, welche den Preußischen Staat mit ihren Lotterie-Loosen überschwemmen, und die Unterthanen zu Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften anlocken, zu steuern, als von ihnen den Portobetrag für diese unerlaubte Correspondenz auf jede, mit dem Postgeheimniße irgend verträgliche Weise wieder einzuziehen; so verordnen wir, höherer Bestimmung gemäß:

daß alle, insbesondere mit der Post ankommende Pakete mit Lotterie-Loosen nicht mehr, wie es bisher Gebrauch gewesen, von den Behörden, welche solche vorfinden, sofort an Ort und Stelle vernichtet werden dürfen, sondern daß sie an das betreffende Post-Amt zurückgegeben werden müßen, welches diese Loose geradenweges an die Königliche General-Lotterie-Direction nach Berlin zur Vernichtung sendet, welche letztere zugleich das aufgelaufene Porto, zum Ersatz für den Empfänger der Loose, von dem ausländischen Absender wieder einzieht.

Kommen solche Briefe oder Pakete mit Lotterie-Loosen auf andere Weise an den Empfänger, oder kann die Rückgabe derselben an die Post-Aemter nicht mehr erfolgen, so bedarf es nichts weiter, als daß solche Loose der Polizei-Behörde des Orts oder Kreises abgeliefert werden, welche gehalten ist, ihrer Seits die Absendung an die General-Lotterie-Direction sofort zu bewirken und den Ersatz des etwa für den Empfänger aufgelaufenen Briefportos auf den Grund der obigen diesfälligen Anordnung dort in Antrag zu bringen.

VII. 368 Mai. Oppeln, am 23. Mai 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 121. Bekanntmachung, wegen der Quartal-Berichte über die Zucht- und Armenhaus-Gefälle.

Den Unter-Gerichten des Departements wird hierdurch eröffnet, daß die Quar-

Quartal-Berichte über die nach Vorschrift des §. 12. des Edicts vom 25. März 1747 von lachenden Erben zu entrichtenden Zuchthaus-Gefälle an die Königl. Regierungen unmittelbar oder nach Maaßgabe spezieller bestehender Einrichtungen an die resp. Königl. Landräthe einzureichen sind und daß dieselben mit den Berichten über die bei Käufen vorkommenden Armenhaus-Gefälle und Zuchthaus-Gebühren verbunden werden können.

Es cessiren sonach die in der Bekanntmachung vom 3. December v. J. erforderten Berichte an das Ober-Landes-Gericht.

Breslau, den 16. Mai 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 122. Bekanntmachung, wegen der Abzüge zum Pensions-Fond.

Den Königlichen Untergerichten des Departements wird der nachstehende Beschluß,

Das Königliche Staats-Ministerium hat beschlossen; daß

1. den Behörden, von welchen die Anstellung eines Beamten ausgeht, überlassen bleibt, den von den neuen Beamten zum Pensions-Fonds zu leistenden Abzug des $\frac{1}{12}$ des Gehalts, im Falle der Bedürftigkeit nach billigem Ermessen auf mehrere monatliche oder vierteljährige Terminal-Zahlungen zu vertheilen, wobei jedoch nach Möglichkeit dahin zu sehen, daß diese Terminal-Zahlungen die Dauer des Rechnungs-Jahres in welchem die Anstellung erfolgt ist, nicht überschreiten;
2. auch bei solchen Anstellungen, welche in eine etatsmäßige Dienststelle, aber nur auf Probezeit erfolgen, der Abzug sofort und ohne den Ablauf der Probezeit abzuwarten, angeordnet werden müsse; dagegen dem Angestellten, wenn er nach Ablauf der Probezeit wieder entlassen wird, die bis dahin schon geleisteten Zahlungen erstattet werden müssen.
3. die dauernden Procent-Abzüge, welche neben jener, ein für allemal statt-

finden.

findenden Zurückhaltung des $\frac{1}{12}$ der Besoldung zum Pensions-Fonds geleistet werden müssen, erst von dem Zeitpunkte an eintreten können, wo der Angestellte zu dem Genuß des Diensteinkommens gelangt, mithin jene Abzüge erst nach Verlauf des Monats anfangen dürfen, für welchen bereits das ganze Gehalt zum Pensions-Fonds fließt; auch auf gleiche Weise es bei eintretenden Gehalts-Erhöhungen zu halten sey; daß ferner

4. bei Anstellungen von Militair-Personen im Civildienst, nicht der ganze Betrag des ihnen in dieser Anstellung zu Theil werdenden Gehalts, sondern nur der Ueberschuß des letztern gegen ihr früheres militairisches Diensteinkommen den Abzug bestimmen dürfe, welchen sie zu erleiden haben.

Berlin, den 18. April 1825.

Das Justiz-Ministerium.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
Diederichs.

zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Breslau, den 6. Mai 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 123. Erinnerung wegen der einzureichenden Berichte, betreffend die Sportel-Cassen-Tantieme.

Da noch mehrere Untergerichte mit ihren Berichten auf die öffentliche Aufforderung vom 18. März d. J. betreffend ihre Berechtigung zur Erhebung einer Sportel-Cassen-Tantieme im Rückstande sind, so werden dieselben an die ungesäumte Erstattung ihrer diesfalsigen Berichte binnen 14 Tagen erinnert, widrigenfalls angenommen werden soll, daß sie auf jene Berechtigung keinen Anspruch besitzen.

Breslau, den 16. Mai 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 124. Publicandum des Kriminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien, betreffend das in der Folge bei Zufertigung der General-Kostenrechnungen in Kriminal-Sachen zu beobachtende abgekürzte Verfahren.

Es hat bisher in Kriminal-Untersuchungs-Sachen das Verfahren statt gefunden, daß in die General-Kosten-Rechnungen die bei dem Kriminal-Senat revidirten und resp. moderirten speziellen Rechnungen der betreffenden Inquisitoriate und Untergerichte wiederum vollständig aufgenommen worden sind. Da es indeß dringend nöthig ist, die immermehr wachsenden Arbeiten der Ober-Landes-Gerichts-Kanzellei auf das Möglichste zu vermindern, so wird das Abschreiben der speziellen Rechnungen für die Inquirenten künftig ganz wegfallen, vielmehr werden in die General-Kosten-Rechnung nur die festgesetzten Summen in folle aufgenommen werden.

Indem dies sämmtlichen Inquisitoriaten und Untergerichten Oberschlesiens bekannt gemacht wird, so wird ihnen zugleich hierdurch aufgegeben, alle zu den Kriminal-Untersuchungs-Akten zu übergebenden Liquidationen in duplo anzufertigen und einzureichen, damit ihnen das Duplicat zur Ersehung der Art der Moderirung oder Festsetzung und Behufs der Vertheilung der Kosten zurückgesendet werden kann. Dasjenige Gericht oder Inquisitoriat welches gegen diese Anweisung von jetzt an, seine Liquidation nur einfach ad Acta einreicht, hat zu gewärtigen, daß auf seine Kosten das Duplicat hier angefertigt, und ihm durch Einziehung der Kopialien von der Post zugeschickt werden wird.

Ratibor, den 17. Mai 1825.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen.

No. 125. Publicandum, wegen der Schürfschein-Insinuationen.

Da durch bisweilen ermangelnde bestimmte Angaben des Wohnorts der Schürfscheinsucher, bei Einreichung ihrer Schürfgesuche, die Insinuationen der darauf erfolgenden Schürfscheine Verzögerungen erleiden und die bisher den Schürfscheinsuchern von Seiten der Königl. Bergwerks-Behörde zu Theil gewordene Nachsicht in Berechnung des Beginns der Schürfscheinfristen, bei dem Zusammentreffen mehrseitiger, dasselbe Feld partiell betreffenden Gesuche solcher Art, zu Collisionen Anlaß geben kann; so wird hierdurch Folgendes festgesetzt und dem Bergbaulustigen Publico bekannt gemacht.

1. Der Beginn jeder Schürfscheinfrist wird (A. L. R. Thl. II. Tit. 16. §. 144.) von dem Tage, von welchem die Ausfertigung des Schürfscheins lautet, berechnet und kommt nichts darauf an: ob die Insinuation an demselben Tage oder erst später erfolgt.
2. Damit jedoch zwischen dem Tage der Ausfertigung und dem Tage der Insinuation des Schürfscheins jeder Zwischenraum möglichst vermieden werde, hat, wer einen Schürfschein nachsucht, in seinem Gesuch genau anzuzeigen: an wen und an welchem Ort der nachgesuchte Schürfschein für ihn eingehändigt werden soll.
3. Wer dergleichen Anzeige unterläßt, dem wird, sofern er an dem Sitz des Bergamtes, welches den Schürfschein ausfertigt, oder auf dem Lande nicht über eine Meile von dem Sitz des Berg-Amtes entfernt wohnt, der Schürfschein durch einen Bothen, in seine Behausung gebracht, allen andern Schürfscheinsuchern aber dergleichen Schürfschein, wenn sie nicht ausdrücklich eine andere Art der Insinuation unter Angabe von Ort und Person des Empfängers genau bezeichnet, der Schürfschein durch die Post übersandt werden und haben sie den hierbei entstehenden Verlust an der Dauer ihrer Schürffrist sich allein beizumessen.

4. Schürffristen-Verlängerungen, welche ausdrücklich als solche ertheilt und in der betreffenden Verfügung bezeichnet werden, beginnen allemal der Natur der Sache nach, mit dem Moment des Ablaufs der Schürffrist, welche durch sie fortgesetzt wird, und ist ihre Dauer hiernach und nicht nach dem — in diesem Fall gleichgültigen — Ausfertigungs — Datum zu berechnen.

5. Wer eine Schürfschein-Verlängerung so spät nachsucht, daß ihm deshalb vor völligem Ablauf seiner Schürffrist keine Resolution ertheilt werden kann, empfängt — wenn übrigens sein Gesuch zuläßig ist — keine dergleichen Verlängerung, sondern einen neuen Schürfschein, dessen Dauer dann, wie bei einem jeden andern, von dem Tage der Ausfertigung berechnet wird.

Brieg, den 13. Mai 1825.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Bekanntmachung.

Der zu Ratibor verstorbene Filial-Grenz-Zoll-Einnehmer Johann Christian Beyer hat in seinem hinterlassenen Testamente, der evangelischen Kirche daselbst, ein Kapital von 400 Rthlr. vermacht.

I. A. V. Mai 336. Oppeln, den 10. Mai 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Auf-

Aufforderung,

das freystädtsche Schuldenwesen von Danzig betreffend.

Unterm 21. Juli v. J. forderten wir in Gemäßheit der allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. April v. J., Gesetzsammlung No. 860. sämmtliche Gläubiger des ehemaligen Freistaats und der Commune von Danzig, durch die öffentlichen Blätter der Monarchie auf, sich bis zum 31. Oktober v. J. mit ihren Forderungen, in so fern solche aus der freystädtschen Periode vom 1. Juni 1807 bis zum 1. März 1814 herrühren, bei uns zur Prüfung und Verifikation derselben zu melden, und zu diesem Ende die darüber sprechenden Dokumente bei uns einzureichen.

Bei der Wahrscheinlichkeit, daß diese Aufforderung von mehrern der bei dem Danziger Schuldenwesen interessirenden Personen unbeachtet geblieben seyn dürfte, wiederholen wir, um Nachtheil möglichst von ihnen abzuwenden, diese Aufforderung mit dem Beifügen, daß wir die Frist zur Anmeldung ihrer Forderungen und zur Einreichung der darüber sprechenden Dokumente, behufs Prüfung und Verifikation derselben bis zum

31. August dieses Jahres

verlängert haben.

Unsere erwähnte Aufforderung vom 21. Juli v. J. erstreckte sich:

I. auf die Inhaber von Danziger Stadt-Obligationen aus der freystädtschen Zeit von 1807 bis 1814, Rücksichts Kapital und der vom 1. Juli 1810 ab bis zum 1. Januar 1824 rückständig gebliebenen Zinsen.

II. auf die Inhaber von so genannten alten ablöslichen Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, deren Verzinsung vom Preußischen Staate übernommen worden, in Betreff der rückständigen Zinsen aus der freystädtschen Periode.

III. auf die Inhaber von Interimsscheinen und Kassen-Quittungen über Vorschüsse, mit Ausschluß der Quittungen:

a) über Kopf- und Wohn- oder Mieths-Steuer.

b) über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleischlieferungen, in so fern

sie von einem andern Tage, als vom 1. Oktober und ersten November 1812 datirt sind.

c) über Gelderhebungen, laut Ordnungsschluß vom 20. Mai 1811, und endlich

d) über Gelderhebungen, laut Ordnungsschluß vom 9. Juni 1813.

IV. auf Inhaber von Kassen-Anweisungen und sonstigen von den vormaligen freystädtschen Behörden ertheilten Beschrinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, imgleichen auf Gläubiger, welche keine schriftliche Beweisstücke über ihre Forderungen in Händen haben, jedoch nur in so fern diese bei No. III. und IV. genannten Gläubiger ihre Forderungen bei uns schon früher hatten notiren lassen und damit von uns nicht zurückgewiesen waren.

Inzwischen sind wir aber ermächtigt worden:

1. auch diejenigen Gläubiger, deren Forderungen zwar aus den freystädtschen Akten und Rechnungen erhellen, jedoch bis jetzt entweder noch gar nicht bei uns angemeldet worden, oder wegen Verspätung der Meldung von uns zurückgewiesen und unberücksichtigt geblieben sind, zur schriftlichen Anmeldung ihrer Ansprüche behufs der Prüfung und eventuellen Verbriefung und Verifikation aufzufordern,

2. die aus der freystädtschen Periode rückständig gebliebenen Zinsen und zwar:

a) von den sogenannten alten unablöslichen Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, das sind solche, deren Verzinsung vom Preußischen Staate nicht übernommen, sondern der Kommune von Danzig zur Last geblieben ist, imgleichen

b) von solchen Obligationen, welche während der Belagerung im Jahr 180⁶⁄₇ vom damaligen Magistrat unter Genehmigung einer Kommission der ehemaligen Königl. Westpreuß. Krieges- und Domainen-Kammer zu Marienwerder ausgefertigt worden sind,

auf den freystädtschen Schuldenfond zur Verbriefung zu übernehmen.

Wir

Wir fordern demnach nicht nur die unter No. I. bezeichneten Gläubiger sondern auch diejenigen, welchen Ansprüche aus den sub No 2. a und b erwähnten Dokumenten zustehen, auf, ihre diesfälligen Liquidationen nebst den Original-Dokumenten innerhalb der oben erwähnten Frist zur Prüfung und Verifikation bei uns einzureichen, und fügen sowohl für diese als für alle übrigen Gläubiger die Warnung bei, die ihnen gesetzte Frist bis zum 31. August dieses Jahres um so weniger ungenutzt verstreichen zu lassen, als der präclusivische Abschluß des freystädtschen Schuldenwesens von Danzig durch eine bevorstehende Allerhöchste Bestimmung zu erwarten steht.

Schlüßlich bringen wir für diejenigen Interessenten, welchen unsere bereits erwähnte Aufforderung vom 21. Juli d. J. etwa unbekannt geblieben seyn sollte, nachstehende Punkte derselben zur Kenntniß:

1. von jeder unter den vorstehenden Nummern I. bis IV. imgleichen 2 a. b. bezeichneten Gattung von Papieren ist eine besondere Nachweisung zu fertigen und in duplo an uns einzureichen.
2. Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besondern Abtheilungen zusammen zu stellen.
3. Außer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußischem Silbergelde, den Preußischen Thaler zu $4\frac{2}{3}$ fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, so wie den Vor- und Geschlechtsnamen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.
4. Die unterzeichnete Commission kann sich auf Einsendungen durch die Post wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläuftigen Correspondenz nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst oder durch hiezu beauftragte Personen in unser Bureau einzuliefern.

5. Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurückgegeben werden.

6. Die Commission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu capitalisirenden Zinsen, ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.

7. Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schulden-Tablaus erhellenden Inhaber derselben ausgefertigt werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessions-Urkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichtes, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hienächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hiebei ausdrücklich

8. daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen ausgestellten Bescheinigungen (Interims-Scheine, Kassen-Anweisungen 2c.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossator, ohne weitere

Ver-

Vertretung als rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß aussertigen werden. Eben so wird in der Regel

9. die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5) erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten ohne Weiteres und insbesondere ohne Produktion einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangs-Bescheinigung gekommen, erfolgen.

Danzig, den 2. Mai 1825.

Die zur Regulirung der Schulden des ehemaligen Freystaats von Danzig ernannte Königliche Kommission.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Justiz-Commissions-Rath Kletke ist auf sein Gesuch vom Königlichen Stadtgericht zu Breslau zum Ober-Landes-Gericht daselbst zurück versetzt, und ihm die Praxis bei Letzterm vom 1. Juli d. J. an wieder verstattet worden.

Der Kaufmann Philipp Schreiber in Krappitz, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Die

Die durch die Pensionirung des Steuer-Raths Knobloch bei dem hiesigen Haupt-Steuer-Amte erledigte Ober-Steuer-Inspektor-Stelle ist dem Steuer-Rath Pemeßrieder zu Königsberg in Preußen vom 1. Juni d. J. verliehen worden.

In der Stadt Creuzburg sind zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und bestätiget worden: die Bürger Lorenz, Dyring und Bundschuh.

Der Kaufmann Gußmann in Tost, zum unbesoldeten Rathmanne daselbst.

Gestorben sind:

Der katholische Schullehrer und Organist Peschke in Markowitz, Ratiborer Kreises.

Der katholische Pfarrer Schultz in Zabrze Beuthner Kreises, und

Der Regierungs-Haupt-Cassen-Sekretair Ullbrich.

Amts - Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXIII.

Oppeln, den 7ten Juni 1825.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 126. Bekanntmachung wegen des Umtausches der Tresor-Scheine, Thaler-Scheine und vormals Sächsischen Kassen-Billets Lit. A. gegen die in deren Stelle getretenen Kassen-Anweisungen.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 21. December 1824 Gesetz-Sammlung No. 904. soll nach Verlauf einiger Zeit, wenn das Publikum zuvor zweimal in angemessenen Zwischenräumen aufgefordert ist, die Tresor- und Thalerscheine, imgleichen die vormals Sächsischen Kassen-Billets Lit. A. gegen Kassen-Anweisungen umzutauschen, ein Präklusiv-Termin unter der Verwarnung und mit der Würkung angesetzt werden, daß mit Ablauf desselben alle dergleichen Papiere werthlos sind.

Die erste Aufforderung ist unterm 15. Januar c. ergangen, und wird das Publikum durch die gegenwärtige zweite Aufforderung erinnert, derselben zu genügen.

Der Umtausch geschieht hier in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere Taubenstraße No. 50.

Wer ihn unmittelbar selbst zu bewirken nicht für gut findet, kann statt dessen seine Tresor- und Thaler-Scheine, imgleichen seine vormals Sächsischen Kassen-Billets Lit. A. bei einer jeden ihm beliebigen Königl. Kasse in Zahlung geben.

Jedoch ist mit beiden nicht zu säumen, indem nunmehr der oben erwähnten Verordnung gemäß, nächstens der vorgeschriebene Präklusiv-Termin angesetzt und bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 14. Mai 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beeliz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 127. Bekanntmachung, betreffend eine in Muskau Rothenburger Kreises, im Liegnitzer Regierungs-Bezirk entdeckte Trink- und Bade-Quelle.

Nachstehendes Circular-Rescript des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 22. April 1825, betreffend eine in Muskau, Rothenburger Kreises im Liegnitzer Regierungs-Bezirk entdeckte Trink- und Bade Quelle, welches von Wort zu Wort also lautet:

Seit einiger Zeit ist in Muskau, Rothenburger Kreises im Regierungs-Bezirk Liegnitz, eine mineralische Trink- und Bade-Quelle, so wie ein Moor- oder Bade-Schlamm entdeckt worden, welche erstere sowohl als letzterer jetzt durch den Geheimen-Medizinal-Rath Hermbstädt chemisch untersucht worden ist. Nach den Resultaten dieser Analyse, worüber der Geheime-Medizinal-Rath Hermbstädt das Nähere durch den Druck bekannt machen wird, gehört die Trink-Quelle zu den schwefelhaltigen, salinischen Eisenquellen, hat aber durch die beigemischte schwefelsaure Thon-Erde einen eigenthümlichen Charakter, und kann in Verbindung mit der Bade-Quelle sehr wirksam seyn, indem letztere, übrigens der Trink-Quelle ähnlich, doch an festen salinischen Bestandtheilen meist

viermal

viermal reicher als die Trink-Quelle und zu einer der reichhaltigsten Eisen-Quellen zu zählen ist. Ueberdies aber ist ein Badeschlamm in reichhaltiger Masse vorhanden, welcher sich vor dem Badeschlamm zu Marienbad in Böhmen, so weit dessen Bestandtheile bekannt sind, durch einen größeren Reichthum an salinischen und humösen Theilen auszeichnet.

Dieses Bad verdient bei diesen wesentlichen Vorzügen eine ganz besondere Berücksichtigung, indem es hiernach mit dem in den letzten Jahren so berühmt gewordenen Marienbade in Concurrenz treten kann. Auch ist von der Fürstlich Pücklerschen Familie, welche diese Bade-Anstalt etablirt hat, alles Nöthige gethan worden, damit der Fremde zugleich einen angenehmen Aufenthalt in Muskau findet, so wie dieselbe diesen Zweck auch jetzt noch fortdauerd mit Anstrengung verfolgt.

Die Anstalt verdient daher denen einer solchen Hülfe bedürftigen Kranken, vorzugsweise empfohlen zu werden.

Berlin, den 22. April 1825.

Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An gez. v. Altenstein.

Die Königl. Regierung
zu Oppeln.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. A. Pl. IX. 340 Mai. Oppeln, den 26. Mai 1825.

Königliche Preußische Regierung.

No. 123. Bekanntmachung, wegen Ablösung der den Kirchen und Pfarrern zustehenden Prästationen.

Von den Königl. Ministerien der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, ist über die entstandene Frage:

ob die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1820 auch auf die den Kirchen

 und

und Pfarrern zustehenden Prästationen anwendbar und die Ablösung ohne weitere Genehmigung der geistlichen Obern, zuläßig sey?

dahin entschieden worden:

daß in der Bestimmung des §. 7. der Deklaration vom 29. Mai 1816 nach welcher das Edikt vom 14. Septbr. 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße auf Pfarr- und Kirchenländereien nicht Anwendung findet, durch die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1820 nichts geändert ist. Letztere handelt nämlich allein von Ablösung der Leistungen von solchen Stellen, die eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachts-Rechten besessen werden.

Auch ist hinsichtlich dieser die Deklaration vom 31. Mai 1816 zu §. 2. des Edikts vom 14. Septbr. 1811 wegen Beförderung der Land-Kultur in Kraft geblieben, und werden die vorgedachten Vorschriften, von welchen die Deklaration vom 31. März 1816 einen integrirenden Theil ausmacht, in dem §. 29 der Ablösungs Ordnung bestätigt, und über das Erbpachts-Verhältniß hinaus, auch auf die Geldleistungen der Eigenthümer und Erbzinsleute ausgedehnt.

Was also in jener Deklaration verordnet worden, soll nicht nur hinsichtlich der Erbpächter seine Kraft behalten, sondern auch Anwendung auf andere zur Kathegorie der Eigenthümer und Erbzinsleute gehörenden Verpflichteten finden. Da übrigens die Bestimmungen jener Deklaration sich blos auf die Ablösung beschränken, so stehen solche der im §. 26. ausgedrückten Verwandlung der Natural-Leistungen ꝛc. in eine mit den Getreidepreisen steigende und fallende Geldrente nicht entgegen.

Der vorstehende Inhalt, der die Gründe näher entwickelnden höhern Verfügung, aus welcher zwar, die Eingangs gedachten Prästationen in eine steigende und fallende Geldrente verwandelt, nicht aber ohne die Genehmigung der geistlichen Obern abgelöset werden können, wird hiermit

zur

zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um dieselbe in vorkommenden zweifelhaften Fällen genau zu beachten.

I. A. V. 433. Mai c. Oppeln, den 21. Mai 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 129. Aufforderung an Arbeiter zum Kunststraßen-Bau.

Ein Mangel an Arbeitern ist auf allen Bauplätzen der im hiesigen Bezirk eben in der Ausführung befindlichen Kunststraßen fühlbar, und hindert den schnellen Fortgang des Baues. Da dieses auffallende Ergebniß nur dem Umstande zugeschrieben werden darf, daß in entlegenern Gegenden der arbeitenden Klasse diese Quelle des Erwerbes nicht genugsam bekannt ist; so werden sämmtliche Kreis- und Orts-Behörden hiesigen Regierungs-Bezirkes hierdurch veranlaßt, in ihren Wirkungs-Kreisen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß sowohl bei dem Kunststraßen-Bau, als auch bei den auf mehreren Punkten begonnenen Wege-Reparatur-Bauten, Beschäftigung für mehrere hunderte Arbeiter noch vorhanden sey.

Diejenigen welche Verdienst auf diese Weise suchen wollen, haben sich nur bei dem Dirigenten des Wegebaues auf den einzelnen im Baue begriffenen Straßen-Strecken zu melden, welche ihrem Wohnorte am nächsten liegen, oder ihnen sonst annehmbar sind, und zwar

No. 129. Robotnicy ktorży przy goscinecah wielkich robic chcą, głoszyc się mogą.

Na mieyscah wszystkich gdżie drogi naprawiaią, i gośćince wielkie kunsztownym sposobem buduią, robotnikow brakuie, to iest przyczyną, że robota się spoznia. Temu zadna insza nie moze bydź przyczyna, iak ta: że ludzie w odległych cirkułach mieszkaiące o tem zarobku dobrym nic nie wiedzą. Z przyczyny tey wzywamy Władze wszystkie Departementu naszego, aby wszystkim włoscianom i mieszkancom w cirkułach swoich opowiadał, ze nie tylko na tych miescach gdzie kunsztownym, ale też na tych, gdzie tylko zwyczaynym sposobem drogi naprawiaią, kilka set ludzi robotą zatrudnieni bydź mogą.

Ci ktorży tego zarobku szukaią, głoszyc się mogą u tych przełożonych ieym nayblizszych i nizey wspomnionych, i mianowicie.

1.

1. für den Kunststraßen-Bau bei Buchitz und Schurgast bei dem Conducteur Liersz,
2. zwischn Schurgast und Oppeln bei dem Wegebau-Conducteur Spalding,
3. zwischen Oppeln und Grudczütz bei dem Conducteur Exner,
4. zwischen Grudczütz und Stubendorf bei dem Wegebau-Conducteur Lundehn,
5. zwischen Stubendorf und Groß-Strehlitz bei dem Bau-Conducteur Schubert.

Diese Beamten sind jederzeit auf den Bauplätzen selbst zu finden, oder zu erfragen, und werden bis zur Erreichung des völligen Bedarfs jedem brauchbaren Arbeitsuchenden, gegen angemessenen Lohn, Beschäftigung sofort zuweisen.

XIV. 124. Mai c. a.
Oppeln, den 14. Mai 1825.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

1. Na drodze między Buchicem i Szurgastem u Konduktora Liersza.
2. Na drodze między Szurgastem i Opolem u Konduktora Spaldinga.
3. Na drodze między Opolem i Grudzicami u Konduktora Exnera
4. Między Grudzicami i Izbickiem u Konduktora Lundehn.
5. Na drodze między Izbickiem i willkiemi Strzelcami u Konduktora Szuberta.

Urzędnikow tych dopiero wspomnionych zawsze kazdy pytaiący się albo ich szukaiący na miescach gdzie drogę poprawiaią osobiście znaydzie albo łatwo się ich dopyta. Oni kazdemu roboty ządaią cemu i zarobku pragnącemu, iak nayprędzey roboty dac mogą.

XIV. 124. May a. c.
Opole d. 14. Maia 1825.
Krolewsko Pruska Regencya.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 130. Bekanntmachung, wegen der Anwendung der Stempel zu Verkäufen von Apotheken-Berechtigungen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts

Gerichts von Schlesien zu Breslau wird über die Anwendung der Stempel zu Verkäufen von Apotheken-Berechtigungen, nachstehende Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii vom 18. Februar d. J. zur Nachachtung bekannt gemacht:

Wenn gleich das allgemeine Landrecht §. 11. und 13. Tit. 22. Thl. I. unter Grundgerechtigkeiten allerdings die Real-Servituten versteht, so ist dem Finanz-Ministerii doch nicht zweifelhaft, daß der Stempel-Tarif darunter solche Real-Berechtigungen und Gerechtigkeiten verstanden wissen will, welche nach dem §. 14 seq. Tit. I. der Hypothekenordnung, unter besondern Nummern im Hypotheken-Buche eingetragen werden können, und daher allerdings Gegenstand eines Kaufvertrages seyn können, während die Abtretung von Rechten also auch von Servituten, nur als Cession zu behandeln ist. Die Apotheker-Privilegien haben übrigens durch die neue Gesetzgebung zwar insoweit ihre frühere Exclusivität verloren, daß die Anlegung neuer Apotheken, wenn dieselbe nach Medizinalpolizeilichen Gründen gerechtfertigt erscheint, durch die Privilegien der schon vorhandenen Apotheken nicht verhindert werden kann; dagegen ist denjenigen Apotheken-Berechtigungen, die früher schon wirkliche Real-Gerechtigkeiten gewesen sind, diese ihre Eigenschaft durch die neue Gesetzgebung keinesweges entzogen worden. Solche Apotheken-Berechtigungen können also noch gegenwärtig für sich bestehend Gegenstand eines besondern Kaufgeschäfts seyn, müssen aber in diesem Falle wie ein Immobile angesehen, und beim Verkaufe mit einer Stempel-Steuer von ein Prozent belegt werden. Es muß daher auch von der nach Anzeige der Königl. Regierung vom 15ten v. M. zu Stolpe für 15000 Rthlr. verkauften Apotheker-Gerechtigkeit dieser Werthstempel entrichtet werden.

Berlin, den 18. Februar 1825.

Finanz-Ministerium. v. Klewitz.

An die Königliche Regierung zu Cöslin.

Breslau, den 17. Mai 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Ver-

Verordnung der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps.

No. 151. Bekanntmachung, die Servis-Competenz derjenigen Offiziere vom beurlaubten Stande der Landwehr, welche zur Uebung bei Linien-Truppen commandirt sind, betreffend.

Einer Bestimmung des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz vom 10ten d. M. zufolge, soll für diejenigen Offiziere vom beurlaubten Stande der Landwehr, welche in Folge höhern Befehls zu Linien-Truppen commandirt worden, um sich für den Dienst auszubilden, für die Dauer dieses Commandos der regulativmäßige Servis und Zuschuß des Ortes ohne weitere Anrechnung des sogenannten Quartiergeldes aus dem allgemeinen Servis-Fonds vergütiget werden.

Hiernach können Servis ꝛc. Beträge für dergleichen Offiziere, versteht sich mit Berücksichtigung des Sommer- und Winter- Ab- und Zuschlages, gleich wie für commandirte Linien-Offiziere unter Beibringung der bekannten Bescheinigungen bei uns zur Erstattung liquidirt werden.

Diese Bestimmung gilt für die Vergangenheit vom 1. Januar d. J. ab.

Hiermit darf jedoch diejenige Bestimmung, wornach für dergleichen Offiziere, wenn sie sich bei ihrem resp. Landwehr-Bataillion ꝛc. während der Uebungs-Periode im Dienst befinden, aus dem allgemeinen Servis-Fonds nur das Differenz-Quantum zwischen dem regulativmäßigen Servis erster und zweiter Klasse und der Servis-Zuschuß, je nachdem eins oder das andere oder beides ortsgemäß ist, vergütiget wird, nicht verwechselt werden, vielmehr bleibt selbige nach wie vor in voller Kraft.

Breslau, den 28 Mai 1825.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Der Pfarrer in Chorzow Herr Probst Becker, hat dem barmherzigen Brüder-Institut zu Pilchowitz und der damit verbundenen Kranken-Anstalt zur Erweiterung der letztern eine auf Branitz haftende Hypotheken-Forderung von Eintausend Thalern geschenkt.

Oppeln, den 18. Mai 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXIV.

Oppeln, den 14ten Juni 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 132. Publikandum, betreffend das bei Ablösung der Gewerbe-Berechtigungen zu beobachtende Verfahren.

Nicht sämmtliche Magisträte verfahren bei der Ablösung der Gewerbe-Berechtigungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Wir sehen uns daher veranlaßt, zur Beobachtung eines gleichmäßigen und geregelten Verfahrens folgendes in Erinnerung zu bringen:

1. Sobald ein Amortisationsplan genehmigt worden ist, hat der Magistrat sofort dafür zu sorgen, daß die für das betreffende Jahr erforderlichen Beiträge in angemessenen Terminen von den Beitragspflichtigen eingezogen, und daß die etwanigen Kommunal-Zuschüsse zum Amortisations-Fonds eingezahlt werden, damit solche am Jahresschluß gesetzlich vertheilt werden können.

2. Zu gleicher Zeit ist den Inhabern der Berechtigungen die Ausführung des Amortisations-Plans, die Höhe dessen, was sie an Kapital und Zinsen zu erhalten haben, bekannt zu machen, und ihnen gleichzeitig zu eröffnen, daß

sie sich mit einem stadtgerichtlichen Attest darüber zu versehen haben, daß sie unbestrittene Eigenthümer der Gerechtigkeit, und durch keinen Schulden-Nexus verhindert sind, die resp. Zinsen- und Kapitals-Beträge in Empfang zu nehmen.

3. Es können den Inhabern der Gerechtigkeit, insofern sie es verlangen, über die Kapitals-Beträge vom Magistrat besondere Obligationen oder Anerkenntnisse mit $4\frac{1}{2}$ pro Cent verzinsbar ausgestellt und dann dazu Zins-Coupons ausgefertigt werden. Die Anerkenntnisse sind in diesem Fall auf runde Summen von 25 bis 100 rtlr., auf niedrigere und gleiche Summen aber nur zur Ausgleichung anszustellen.

4. Diese Anerkenntnisse und Coupons sind denjenigen zu behändigen, welche sich als Dispositionsfähige Eigenthümer oder zur Empfangnahme vom competenten Gerichte anerkannte Vormünder und Curatoren der Berechtigten durch ein gerichtliches Attest ausgewiesen haben. Sind hypothekarische Schulden auf die Gerechtigkeit eingetragen, so sind die Anerkenntnisse und Coupons auf den Grund der diesfälligen Requisitionen des competenten Gerichtes, diesem zu behändigen, und auch die jährlichen Zinsen und Capitals-Beträge zu dem Depositorio desselben zu zahlen.

5. Wo die Ausfertigung von Anerkenntnissen und Coupons nicht begehrt wird, muß in den die Ablösung der in Rede stehenden Gerechtigkeiten betreffenden Acten, einer jeden Klasse der Berechtigten, und in dieser einem jeden Inhaber einer Gerechtigkeit, ein besonderes Folium gewidmet werden, in welchem die Berichtigung der Legitimation bemerkt, die Summe, zu deren Empfang er berechtigt, und was successive an ihn bezahlt wird, gehörig notirt und abgeschrieben wird. Die Quittungen der Empfänger müssen demselben beigefügt werden, damit die ganze Lage des Geschäfts mit einem Blick übersehen werden kann.

6. Die Zinsen der Anerkenntnisse werden mit $4\frac{1}{2}$ p. C. halbjährlich aus dem Amortisations-Fonds vom Magistrat ausgezahlt, und diese Zinsenzahlung auf den Anerkenntnissen oder resp. auf dem §. 5. gedachten Folio vermerkt.

7. Die Realisation der ausgefertigten Anerkenntnisse geschieht am Schlusse eines jeden Jahres, und zwar werden nach §. 41. des Gesetzes vom 7ten September 1811 diejenigen zuerst realisirt, welche am wohlfeilsten angeboten werden, und bei gleich wohlfeil angebotenen diejenigen, auf welche die meisten Schulden eingetragen sind. In ein solches wohlfeileres Anerbieten können jedoch die Real-Gläubiger einzuwilligen nach §. 42. I a. nicht genöthiget werden, in sofern dadurch ihre Hypotheken Rechte gefährdet sind. Findet ein solches wohlfeileres Anerbieten nicht statt, oder ist es wegen des Widerspruchs gefährdeter Hypotheken-Gläubiger nicht zu beachten, so entscheidet das Loos über die Priorität der Ablösung der einzelnen Berechtigungen.

8. Die nach vorstehendem Paragraphen zur Realisation gelangenden Gerechtigkeiten werden durch einmalige Bekanntmachung im Anzeiger des Amtsblatts des Departements zur öffentlichen Kunde gebracht, und die Besitzer derselben erhalten in dem nächsten Zinsen-Zahlungs-Termine gleichzeitig den Werth ihrer Berechtigungen bezahlt.

Melden sich die Besitzer einer Gerechtigkeit oder eines darüber ausgestellten Anerkenntnisses nicht, so wird der Betrag der ihnen zustehenden Summe ad Depositum des Gerichts auf ihre eigene Gefahr und Kosten gezahlt, und die Verzinsung hört mit dem Tage auf, wo der Besitzer das Geld aus dem Amortisations-Fonds hätte erheben können.

9. Die nach §. 5. der Declaration vom 11. Juli 1822 nachgelassene Compensation der Beiträge der Bankberechtigten kann nur wegen solcher Berechtigungen statt finden, welche mit keinen Hypotheken-Schulden belastet sind. Was dagegen die Besitzer solcher Gerechtigkeiten betrifft, welche Schulden haben, die auf den Banken gerichtlich hypothecirt sind, so kann bei ihnen vor vollständiger Befriedigung ihrer Real-Gläubiger, oder ohne deren ausdrückliche Einwilligung, von einer Compensation die Rede nicht seyn, sondern sie müssen bis dahin, wo die gedachte Befriedigung oder Einwilligung erfolgt, in sofern sie das Gewerbe betreiben, die auf sie repartirten Beiträge baar einzahlen.

 Inzwi-

Inzwischen können sie auf den überschießenden Ablösungswerth ihrer Berechtigungen über den Betrag ihrer Hypotheken-Schulden sofort ebenfalls besondere Anerkenntnisse erhalten und resp. darauf compensiren, ohne daß der durch sein Anerkenntniß für befriedigt zu erachtende Real-Gläubiger widersprechen darf.

10. Ueber die vor dem Anfange der Ablösung der Gerechtigkeiten seit dem 1sten December 1810 aufgelaufenen Zinsen des Ablösungswerths der Berechtigungen, werden, wenn deren Abbürdung besonders neben der Ablösung der Gerechtigkeiten erfolgt, besondere Berechnungen geführt, oder auch auf Verlangen besondere Anerkenntnisse von dem Magistrat ausgefertigt, und jährlich durch Verlosung getilgt werden.

11. Alljährlich hat der Magistrat einen besondern Einnahme-Etat des Ablösungs-Fonds zu entwerfen, und der Königl. Regierung zur Prüfung und Bestätigung einzureichen, da sich in jedem Jahre die Zahl und Beitragspflichtigkeit der Gewerbetreibenden verändern kann, daher denn auch der subsidiarische Zuschuß, den die Commune nach §. 6. des Gesetzes vom 11ten Juli 1822 zu leisten hat, nicht ein und derselbe bleiben darf.

12. Bei Entwerfung vorstehend angeordneten Etats ist zu berücksichtigen, daß in sofern Ausfälle in Absicht der rückständigen oder laufenden Beiträge zum Amortisations-Fonds vorkommen, diese nicht den Beitragspflichtigen, die in keinem solidarischen Verhältniß stehen, sondern nur allein dem Amortisations-Fonds zur Last fallen können. Eine Ausnahme hiervon ist nur in dem Falle zu rechtfertigen, wenn im Laufe des Jahres der Abgang eines zu Beiträgen verpflichteten Gewerbetreibenden durch den Tod oder durch Entfernung, oder durch Verzicht auf die Fortsetzung des Gewerbes erfolgt, da in diesem Fall durch Verminderung der Konkurrenz den übrigen Interessenten ein Vortheil erwächst, und es mithin auch billig ist, daß sie den auf den Abgegangenen repartirten Beitrag pro rata übernehmen.

13. Alle nach vorstehenden Verordnungen auszufertigende Anerkenntnisse werden

den Kostenfrei ertheilt. Die Kosten der Insertion der §. 8. angeordneten Bekanntmachungen hat der Amortisations-Fonds zu tragen.

Sämmtliche Magistråte werden hierdurch gemessenst angewiesen, durchaus nach diesen Bestimmungen zu verfahren, indem sie für alle Folgen werden verantwortlich gemacht werden, die aus einer Vernachlässigung derselben entstehen können.

I. Abth. VII. 288. Mai. Plenum. Oppeln, den 20. Mai 1825.

Königliche Preußische Regierung.

No. 155. Bekanntmachung, daß die alte Scheidemünze mit Ende September d. J. außer Gebrauch kommt.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Februar c. anzuordnen geruhet, daß für die Circulation der alten Scheidemünze — der $\frac{1}{24}$ mit dem Gepräge 24 einen Thaler, der $\frac{1}{48}$ mit dem Gepräge 48 einen Thaler und der alten Silbergroschen, Düttchen oder Böhmen, von welchen $52\frac{1}{2}$ auf einen Thaler gehen — ein Präklusiv-Termin von Sechs Monaten festgesetzt werde,

von wo ab die alte Scheidemünze bei den Cassen nicht weiter angenommen,

No. 155. Obwiesczczenie, Że dawnieysza moneta, albo mennica iak tu mowią, tylko aż do ostatniego Września roku teraznieyszego w płaceniu przyiętą bydź ma.

Nagaśnieyszy krol Jeiomość, gabinetowym listem swoim z 28 Lutego r. b. rozkazać raczył, że dawnieysza moneta, mianowicie grosze, z liczbą 24, teras ich rachuiąc 42 za talara iednego, pół groszowki, albo pół trzeciaki, iak tu mowią, z liczbą, 48 teras ich rachuiąc 84 za talara iednego i czeskie, teras ich rachuiąc $52\frac{1}{2}$ za talara iednego w przeciągu 6 miesięci ieszcze do kass krolewskich do płacenia podatkow i do wywienia na kurantowe pieniądze, przyniesione bydz mogą.

auch

auch vom Gebrauch zu Zahlungen im Verkehr ausgeschlossen werden soll.

Bis zum Ablauf dieses Termins kann die alte Scheidemünze bei Zahlungen an öffentliche Cassen zu jedem Betrage als Courant benutzt, auch bei den Cassen gegen Courant oder neue Scheidemünze eingewechselt werden.

Der Praklusiv-Termin ist durch das Hohe Ministerial-Rescript vom 22. v. M. mit Ende September d. J. anberaumt, es darf daher vom 1. October d. J. ab, die alte Scheidemünze weder an die Casse eingeliefert, noch zum Verkehr gebraucht werden.

Diese Allerhöchste Anordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II. 21. April. Oppeln, den 9. April 1825.

Königlich Preußische Regierung.

Po tem czasie, to iest po ostatnim Wrzesniu i zacząwszy od 1go Pazdziernika roku bieżącego, zadnego iuz kursu miec nie maią.

Więc od tego dnia zacząwszy, ta moneta dopiero wspomniona, ani w kassach królewskich ani w inszym iakim kolwiek płacenim iuż więcey przyiętą nie będzie.

Rozkaz ten naywyższy do powszechney się podaie wiadomości.

II. 21. April.

Opole d. 9. Kwietnia 1825.

Krolewska Regencya.

No. 134. Bekanntmachung, das Tragen der Uniform Seitens der Soldaten, der Kriegs-Reserve und der Landwehrmänner, und die von selbigen den Offizieren zu machenden Honneurs betreffend.

Auf die Anzeige, daß Beurlaubte und Kriegs-Reserve-Soldaten, auch Landwehrmänner die Uniform nicht immer nach der Vorschrift tragen, oder wenn sie darin erscheinen, es unterlassen, Offizieren die gebührenden Honneurs zu erweisen, mache Ich es den Truppen-Commandeurs zur besondern Pflicht, daß sie bei der Entlassung obiger Mannschaften, solche gehörig instruiren und ihnen bemerklich machen: wie sie sich, wenn sie die Uniform nicht vorschriftsmäßig tragen, und in derselben nicht

nicht allen Offiziers die gebührenden Honneurs erweisen, einer dienstlichen Rüge, und nach den Umständen selbst einer Bestrafung aussetzen. Ich überlasse dem Kriegs-Ministerio, die Armee darnach anzuweisen.

Berlin, den 28. Februar 1825.

gez. Friedrich Wilhelm.

An

das Krieges-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird auf den Grund des uns zugegangenen Erlasses des Königlichen Ministerii des Innern vom 3ten d. M. mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß ein beurlaubter Landwehrmann oder Soldat der Krieges-Reserve, welcher sich eine absichtliche Vernachläßigung der den ihm in Uniform begegnenden Offizieren schuldigen Honneurs oder eine Nichtachtung der ihm von diesen darüber ertheilten dienstlichen Rüge zu Schulden kommen läßt, sich eine militairische Disciplinar-Bestrafung zuziehen, und im Falle einer förmlichen Widersetzlichkeit gegen die ihm von dem Offizier ertheilte Weisung die sofortige Arretirung und einer von Seiten der Militair-Behörde gegen ihn zu veranlassenden förmlichen Untersuchung und gerichtlichen Bestrafung aussetzen wird; indem ein beurlaubter Landwehrmann oder Soldat der Kriegs-Reserve, welcher von der Erlaubniß, außer dem Dienste die Uniform zu tragen, Gebrauch macht, dadurch freiwillig als Soldat auftritt, folglich auch als Soldat sich benehmen muß, und dem militairischen Subordinations-Verhältnisse unterworfen bleibt.

I. Abth. III. 178. Mai c. Oppeln, den 26. Mai 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 185. Bekanntmachung wegen Stempelung der bei einem Wechsel-Geschäft vorkommenden mehrern Wechsel-Exemplare.

Die Bestimmung im §. 14. der Instruction für die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter vom 26 März 1822, wo es heißt:

„Sind zu einem Wechsel-Geschäft mehrere Exemplare des Wechsel-Briefes,

Briefes, als Prima, Secunda, Tertia etc. erforderlich, so muß zwar jedes Exemplar einzeln gestempelt, die Abgabe darf aber dafür nur einmal erlegt werden."

hat zum Theil zu der Ansicht Veranlassung gegeben, daß für die mehreren, außer dem Haupt-Exemplar gestempelten Wechsel-Exemplare gar keine Abgabe einzuziehen sey.

Mit dieser Ansicht ist jedoch die ganz allgemeine Vorschrift im §. 13. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 nicht zu vereinigen, von welcher in Hinsicht der Wechsel nirgends eine Ausnahme gemacht worden, wornach, Falls von einer Verhandlung verschiedene Exemplare ausgefertiget worden, der tarifmäßige Stempel zwar nur einmal und in der Regel zu dem Haupt-Exemplare angewendet, zu den übrigen Exemplaren aber dasjenige Stempel-Papier gebraucht werden soll, welches tarifmäßig zu beglaubten Abschriften stempelpflichtiger Verhandlungen erforderlich ist.

Da nach dieser Vorschrift, wornach künftig auch bei Wechseln zu verfahren, zu den Wechseln von 50 bis 200 Rthlr. ein Stempel von 5 Sgr., über 200 bis 400 Rthlr. von 10 Sgr. und über 400 bis 600 Rthlr. von 15 Sgr. zu verwenden ist, ohne Unterschied, ob das zu stempelnde Exemplar ein Sola-Wechsel oder welches Exemplar desselben es sey, so wird auch erst bei den Wechseln über die Summen, die mehr als 600 Rthlr. betragen, und wo der Stempel-Satz für das zweite und mehrere folgende Exemplare sich mit 15 Sgr. gleich bleibt, die Bemerkung nothwendig, zu welchem Exemplare der eigentliche Wechsel-Stempel und mit welchem Betrage er verwendet worden, wobei es sich von selbst versteht, daß die Neben-Exemplare nur mit dem die wirklich davon erhobene Abgabe von 5, 10 oder 15 Sgr. ausdrückenden Stempel zu stempeln sind.

Diese mittelst Rescripts des Königlichen Finanz-Ministerii vom 4ten d. M. ergangene Bestimmung wird den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern unsers Bezirks zur Beachtung und dem Publico zur Nachricht bekannt gemacht.

V. 725 Mai   Oppeln, den 27. Mai 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No.

No. 136. Bekanntmachung, wegen Befreiung der Königl. Gestüt-Pferde von allen Communications-Abgaben.

Da Königl. Gestüt-Pferde in die Cathegorie aller übrigen Chausseegeldfreien Königlichen Pferde gehören, so ist auch dadurch ihre Befreiung von allen übrigen Communications-Abgaben begründet, von deren Erlegung die Königlichen Gespanne oder Hof-Equipagen nach den bestehenden Tarifen entbunden sind.

Dieses wird hierdurch den Mauth- und Zollberechtigten Communen und Grundbesitzern zur genauen Beachtung bekannt gemacht.

VII. Mai 546. Oppeln, den 2. Juni 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 137. Verordnung, wegen Verbreitung der Cassen-Anweisungen.

Die sämmtlichen Cassen des Regierungs-Ressorts werden mit Bezug auf die Verfügung vom 30. December v. J. hierdurch angewiesen, für die Verbreitung der Cassen-Anweisungen angelegentlichst zu sorgen, und daher alle Ausgaben, so weit es zuläßig ist, darin zu leisten. Sollte der Betrag der Einnahme an Cassen-Anweisungen zu diesem Zweck unzureichend seyn, so ist der nöthige Bedarf von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse zu verschreiben, welche solche gegen Einsendung von Tresor-Scheinen und Sächsischen Cassen-Billets Lit. A. oder auch von baarem Gelde gewähren wird.

II. 277. Juni c. a. Oppeln, den 7. Juni 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 138. Bekanntmachung, wegen Ausleihung von Kirchen-Capitalien.

Den Unter-Gerichten und Notarien des Departements werden auf den Antrag der hiesigen Königlichen Regierung, die Vorschriften der §. 637 bis 644. Tit. 11. Thl. 2. des Allgemeinen Land-Rechts, die Ausleihung von Kirchen-Capitalien betreffend, hierdurch zur Erinnerung gebracht. Es haben sich dieselben der Aufnahme von Schuld- und Verpfändungs- oder Cessions-Instrumenten für die Kirchen-Aerarien zu enthalten, so lange die Genehmigung der kirchlichen Obern jenen Vorschriften gemäß nicht beigebracht ist, bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung und eigener Verantwortlichkeit.

Breslau, den 25. Mai 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 139. Bekanntmachung, wornach den Königlichen Landräthlichen Officien die Licitations-Termine bei Subhastationen solcher Grundstücke, auf welchen Königliche Grund-Abgaben haften, bekannt gemacht werden sollen.

Bei der Einleitung von Subhastationen solcher Grundstücke, auf welchen Königliche Grund-Abgaben haften, sind die anstehenden Bietungs-Termine dem betreffenden Landräthlichen Amte, zur Wahrnehmung der fiscalischen Gerechtsame bekannt zu machen.

Breslau, den 25. Mai 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Be-

Belobung.

Den beiden im Leobschützer Kreise stationirten Gendarmen Hilbert und Freytag, welche durch ihr thätiges und umsichtiges Benehmen, die Thäter eines bei dem Schullehrer Bayer aus Sauerwitz verübten Einbruchs und Diebstahls ermittelt, und dadurch die Verhaftung von zehn zum Theil auch bei andern Diebstählen implicirten Personen herbeigeführt haben, wird hierdurch unsere besondere Zufriedenheit zu erkennen gegeben.

I. A. VII. 601. Juni c. Oppeln, den 4. Juni 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der katholische Pfarrer Janetzko zu Guttentag zum Erzpriester und Schulen-Inspector des Lublinitzer Kreises.

Der Kaufmann Joseph Hencke in Peiskretscham zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Kaufmann Chytreus und Seifensieder Boronowsky in Ujest, sind abermals zu unbesoldeten Rathmännern daselbst gewählt und bestätiget worden.

Gestorben: Der katholische Pfarrer Werner zu Piltsch im Leobschützer Kreise.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat Mai 1825.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen . .	1	11	3	1	—	—	—	16	—	—	18	9	—	16	—	4	—	—
2.	„ Cosel	1	3	1	—	16	9	—	13	—	—	12	6	—	11	5	2	—	—
3.	„ Creutzburg . . .	1	5	3	—	18	9	—	14	6	—	13	—	—	20	—	2	25	8
4.	„ Falkenberg . .	—	4	4	—	15	7	—	12	4	—	10	5	—	14	—	1	21	5
6.	„ Grottkau . . .	1	29	—	—	17	—	—	12	6	—	12	—	—	18	—	1	20	—
6.	„ Leobschütz . .	1	3	—	—	13	10	—	11	2	—	11	—	—	9	2	1	15	9
7.	„ Lublinitz . . .	1	4	3	—	22	10	—	22	13	—	16	6	—	20	—	3	—	—
8.	„ Neisse	1	5	4	—	16	5	—	12	7	—	11	7	—	15	—	2	2	10
9.	„ Neustadt . . .	1	4	—	—	15	5	—	12	3	—	11	6	—	11	—	2	5	10
10.	„ Oppeln	1	3	7	—	17	6	—	14	1	—	13	11	—	15	—	2	17	3
11.	„ Pleß	1	6	3	—	18	9	—	16	4	—	19	3	—	16	3	1	20	—
12.	„ Ratibor	1	1	1	—	14	11	—	12	8	—	12	6	—	10	—	1	15	9
13	„ Rosenberg . .	1	12	6	—	26	3	—	17	9	—	13	6	—	12	6	3	5	—
14.	„ Rybnick . . .	—	29	11	—	15	1	—	13	7	—	12	4	—	11	—	2	8	7
15.	„ Groß-Strehlitz .	1	7	6	—	17	10	—	15	6	—	14	9	—	16	—	2	15	—
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	1	5	3	—	18	3	—	15	6	—	13	10	—	15	—	2	8	7

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXV.

Oppeln, den 21ten Juni 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 10. enthält:

(No. 941.) Sportel-Tax-Ordnung für die Ober-Präsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schul-Kollegien und Medicinal-Kollegien. Vom 25. April 1825.

(No. 942.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Mai 1825, betreffend die Strafbestimmung bei Erpressungen, welche mit lebensgefährlicher Drohung bewirkt worden.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 140. Bekanntmachung, betreffend die Aushebung der Ersatz-Mannschaften.

Die durch die Gesetz-Sammlung pro 1825, Stück 5. No. 925. pag. 22 publicirte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. März d. J. setzt fest: daß künftig

bei den Ersatz-Aushebungen in Betreff der Aufstellung der Listen, das Kalender-Jahr angenommen und die Reihefolge der Militairpflichtigen Individuen durch das Loos bestimmt werden soll. Wegen Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmung ist unter dem 15. April d. J. Seitens des Herrn Ministers des Innern, Excellenz, das nachstehende Rescript ergangen:

„Die durch die Gesetz-Sammlung publicirte Königliche Kabinets-Ordre vom 21ten v. M. enthält die Festsetzung, daß künftig bei den Ersatz-Aushebungen in Betreff der Aufstellung der Listen das Kalender-Jahr allgemein angenommen und die Reihefolge der militairpflichtigen Individuen durch das Loos bestimmt werden solle.

Diese Allerhöchste Anordnung macht es nothwendig, die Ersatz-Behörden wegen Ausführung derselben, nachdem die Ministerien des Innern und des Krieges sich dieserhalb überall speciell vereiniget haben, mit näherer Anweisung zu versehen.

Was nun zuvörderst die Einführung des Kalender-Jahres betrifft, so muß die Sache, Behufs des Ueberganges in die neue Einrichtung, in denjenigen Bezirken, in welchen z. B. bei der vorjährigen Ersatz-Aushebung bloß die vom 1ten September oder vom 1ten October 1803 bis dahin 1804 gebornen Individuen neu heran gezogen worden sind, die in den letzten Monaten des Jahres 1804 gebornen Leute aber noch nicht concurriret haben, die Sache in der Art reguliret werden, daß die in den letzten Monaten des Jahres 1804 gebornen und noch nicht in die vorjährige Aushebungs-Liste eingetragenen Mannschaften mit sämmtlichen im Kalender-Jahre 1805 gebornen Individuen in die diesjährigen neuen Ersatz-Aushebungs-Listen aufgenommen werden.

Was demnächst die Einführung des Looses anlangt, so stehet das Verfahren wegen Aufstellung und Berichtigung der Aushebungs-Listen, wegen Prüfung der Reclamationen, so wie wegen der Musterung der Militairpflichtigen und wegen der weiteren Einwirkung der Departements-Ersatz-Kommissionen mit der künftig durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge in einer so genauen Verbindung, daß es, um einen regelmäßigen und der Sache entsprechenden Gang des Verfahrens

zu

zu sichern, unumgänglich erforderlich erscheint, den Ersatz-Behörden zum Anhalt ihres diesfälligen künftigen Verfahrens folgende Instruction zu ertheilen.

I. Abschnitt.

Von der Anfertigung der jährlichen Aushebungs-Listen. *)

§. 1.

Die Landräthe sind mit allem, was auf die Anfertigung der jährlichen Aushebungs-Listen Bezug hat, beauftragt.

Dieselben werden zu dem Ende in der letzten Hälfte des Monats April eines jeden Jahres in allen Gemeinden ihrer Kreise durch öffentlichen Anschlag bekannt machen lassen, daß alle junge Leute, welche zu der zunächst zur Aushebung kommenden Alters-Klasse gehören, und ihren Wohnsitz in den Gemeinden haben, oder sich bei Einwohnern der Gemeinden in irgend einem Gesinde-Dienste oder als Lehrburschen ꝛc. befinden, sich bis zum 15. Mai bei den die Stammrollen führenden Ortsbehörden melden müßten, und zwar unter der Warnung, daß diejenigen, die sich nicht meldeten und die unterlassene Meldung nicht hinreichend zu entschuldigen vermöchten, ihrer etwanigen Reclamations-Gründe verlustig werden und, wenn sie zum Militairdienst tauglich befunden werden sollten, vor allen anderen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden würden.

Die nämliche Maaßregel gilt für alle Militairpflichtige aus den früheren Alters-Klassen bis zum 25. Jahre, welche im Laufe des letzten Jahres erst ihren Wohnort respective Aufenthaltsort in der Gemeinde genommen haben und noch nicht in die Stammrolle eingetragen seyn möchten.

Die in den Gemeinden anwesenden Militairpflichtigen müssen sich persönlich einfinden; für die Abwesenden müssen aber die Eltern, Vormünder oder Verwandten erscheinen. Die Ortsbehörden werden die Vor- und Zunamen der Militairpflichtigen, insofern selbige sich etwa in den Stammrollen noch nicht finden möchten, in diese Stammrollen, Behufs der Berichtigung und Ergänzung derselben, eintragen und die sonst noch erforderlichen Notizen darin aufnehmen. Die Ortsbehörden werden aber dadurch der Verpflichtung nicht entbunden, diese Berich-

 tigun-

*) Für das Jahr 1825 sind die festgesetzten Termine, nach Maaßgabe des Eingangs dieser Instruktion, so weit es nöthig ist, respective anderweitig zu bestimmen und abzukürzen.

tigungen auch durch eigene Nachforschungen und sorgfältige Benutzung aller ihnen zu Gebot stehenden Hülfsmittel zu bewirken.

Sollten die Eltern oder Verwandten eines Militairpflichtigen behaupten, daß derselbe verstorben sey, so ist dieses, insofern es nicht notorisch seyn möchte, durch Auszüge aus den Kirchenbüchern oder Sterbe-Registern nachzuweisen.

Die Landräthe werden sich von allen Ortsbehörden die auf vorstehende Weise berichtigten Stammrollen nebst den vorhin erwähnten Todtenscheinen und den von den Ortsbehörden etwa aufgenommenen besondern Verhandlungen vor dem 1ten Juni einreichen lassen, um solche als Materialien zu den Aushebungslisten benutzen zu können.

§. 2.

Nach Maaßgabe der Größe und Bevölkerung der Kreise, so wie der örtlichen Verhältnisse, können die einzelnen Kreise, folglich auch die größeren Städte, welche eigene Kreise bilden, in zwei oder mehrere Aushebungs-Bezirke abgetheilt werden, welche dann in Beziehung auf die Ersatz-Gestellung ein für sich bestehendes Ganze ausmachen.

Die Regulirung dieser Aushebungs-Bezirke bleibt der Vereinigung der Landräthe und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs unter Zustimmung der Regierungen und Landwehr-Brigade-Kommandeurs überlassen.

Bei Abgränzung derselben ist jedoch darauf zu sehen, daß sie die für die leichte Ausführung des ganzen Ersatz-Geschäfts zweckmäßigste Größe erhalten.

§. 3.

Die Landräthe haben nach dem Eingange der §. 1. erwähnten Stamm-Rollen ungesäumt unter Zuziehung der Landwehr-Bataillons-Kommandeurs die eigentlichen Aushebungs-Listen und zwar in der Art anzufertigen, daß für sämmtliche zu demselben Aushebungs-Bezirke gehörige Ortschaften nur eine Hauptliste aufgestellt wird.

Zu dem Ende müssen sie zuvörderst aus der vorjährigen Liste alle Individuen, die bei der vorhergegangenen Aushebung entweder aus Berücksichtigungs-Gründen, oder wegen mangelnder Größe, wegen Körperschwäche oder eines sonstigen vorüber-

vorübergehenden Körperfehlers als einstweilen zum Militairdienst unbrauchbar zurückgestellt, so wie diejenigen, die zwar nach ihrem Alter zu einer früheren Klasse gehören, gleichwohl aber in die Aushebungs-Liste ihrer eigentlichen Alters-Klasse nicht eingetragen, folglich übergangen worden sind, aufzeichnen, demnächst aber aus den Stammrollen die namentliche Liste aller zu dem betreffenden Jahrgange gehörigen, folglich aller derjenigen jungen Leute, die in dem laufenden Jahre ihr militairpflichtiges Alter erreichen, dieselben mögen an- oder abwesend, verheirathet oder unverheirathet, zum Militairdienst tauglich oder untauglich seyn, einen Reclamations-Grund für sich haben oder nicht, zusammenstellen.

Auch diejenigen werden darin aufgenommen, die schon als Freiwillige auf Ein oder Drei Jahre den Militairdienst angetreten haben.

Die Landräthe bleiben dafür verantwortlich, daß bei Aufstellung dieser Listen kein Name von den bei der frühern Aushebung zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesenen, so wie von den in den Stamm-Rollen aufgeführten jungen Leuten der betreffenden Altersklasse, unter welchem Vorwande es auch seyn möge, übergangen wird.

Alle etwanigen Aenderungen, Zusätze oder Löschungen bleiben der späterhin erfolgenden Berichtigung der Aushebungs-Listen vorbehalten.

§. 4.

Die jährlichen Aushebungs-Listen sind immer nur für Einen Jahrgang anzufertigen.

Die Behufs der Aushebung des Jahres 1825 zu fertigenden Listen enthalten also z. B. außer den in den vorhergegangenen Jahren zurückgestellten oder für einstweilen dienstuntauglich erkannten und zur Aushebung des Jahres 1825 verwiesenen, oder früher gänzlich übergangenen, so wie den in den letzten Monaten des Jahres 1804 gebohrenen, pro 1824 jedoch noch nicht herangezogenen Individuen, sämmtliche vom 1ten Januar bis Ende Dezember 1805 geborene junge Männer. Denn wenn auch Ein Jahrgang in der Regel nicht hinreicht, um den Ersatz-Bedarf, bei dessen Gestellung es nicht blos auf die Kopfzahl, sondern auf die für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Contingente und die dazu qualifizir-

lifizirten Mannschaften ankommt, vollständig zu decken, so kann doch in solchen Fällen auf die vorjährigen Listen zurück gegangen, und auf die von den vorjährigen Altersklassen noch disponiblen dienstauglichen Individuen dergestalt zurück gegriffen werden, daß die jüngere Altersklasse immer zunächst in Anspruch genommen und aus derselben, nach der dafür schon feststehenden Reihefolge, der noch fehlende Bedarf gedeckt wird.

§ 5.

Die gedachten Aushebungslisten werden nach dem unter Nro. 1. beiliegenden Schema, und zwar alphabetisch nach den Namen der Ortschaften, in diesen einzelnen Ortschaften aber wiederum alphabetisch nach den Familiennamen der Militairpflichtigen angefertiget, dergestalt, daß die Listen zwei Klassen oder Abtheilungen begreifen, nämlich

a) die von der vorhergegangenen Aushebung wegen Körperschwäche ꝛc. zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesenen oder früher übergangenen und
b) die nach ihrem Alter zur Aushebung des laufenden Jahres gehörigen Individuen.

Jede dieser beiden zu a und b bemerkten Klassen wird für sich in der vorhin bemerkten alphabetischen Art geführt.

Die fortlaufenden Nummern werden aber für beide Klassen durchgeführt.

Diese Trennung der beiden Klassen und die alphabetische Aufstellung der Listen sind durchaus erforderlich, um die nöthige Uebersicht zu erlangen und dürfen unter keinem Vorwande beseitiget werden.

Die Listen sind demnächst von den Landräthen und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs durch deren Unterschrift zu beglaubigen.

Die Bataillons-Kommandeurs besorgen sich Duplikate von diesen Listen.

Die Landräthe müssen Abschriften der Listen in den Haupt-Orten der Kreise zur öffentlichen Einsicht auf den Rathhäusern und, so weit es nach der Oertlichkeit angemessen erscheint, auch in anderen Orten wenigstens acht Tage hindurch auslegen lassen.

Alle Bemerkungen und Reclamationen, welche binnen dieser Frist über die Listen

Listen gemacht werden möchten, müssen von den Orts-Behörden, so wie auch unmittelbar von den Landräthen vorläufig aufgezeichnet werden.

II. Abschnitt.

Von der Berichtigung der Listen, von der Verloosung der Militairpflichtigen und deren Musterung, imgleichen von der Prüfung der Reclamationen.

§. 6.

Alle Operationen, die sich auf die Berichtigung der in Gemäßheit der Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts angefertigten Aushebungs-Listen, so wie auf die Verloosung der Militairpflichtigen und deren Musterung, imgleichen auf die Prüfung der Reclamationen beziehen, werden durch die Kreis-Ersatz-Kommissionen, deren Entscheidungen provisorisch mit Vorbehalt des Recurses an die Departements-Ersatz-Kommissionen vollzogen werden, besorgt.

§. 7.

Die Landräthe werden nach Rücksprache mit den Landwehr-Bataillons-Kommandeurs 8 Tage vorher den Tag und den Ort, an welchem sich die Kreis-Ersatz-Kommissionen in den einzelnen Aushebungs-Bezirken zur Berichtigung der Listen rc. einfinden werden, öffentlich bekannt machen lassen, gleichzeitig aber auch den Bürgermeistern, Schulzen, oder welche Benennung den Gemeinde-Vorstehern sonst beigelegt seyn mag, aufgeben, die in die Listen aufgenommenen Militairpflichtigen noch besonders anzuweisen, sich an dem bestimmten Orte zur festgesetzten Zeit persönlich zu gestellen.

Die Bürgermeister, Schulzen rc müssen aufgefordert werden, sich ebenfalls nach dem zur Berichtigung der Listen bestimmten Orte zu begeben.

In denjenigen Provinzen, wo zwischen den Orts-Vorstehern und Landräthen noch besondere Distrikts-Polizei-Behörden, z. B. Dominien, Domainenämter, Intendanturämter rc. bestehen, sind auch diese einzuladen, den Versammlungen beizuwohnen, ohne daß jedoch letzteren eine Verpflichtung dazu obliegt.

In Kreisen, in welchen sich Berg- und Hüttenleute befinden, müssen die Landräthe den betreffenden Berg-Behörden von den Versammlungs-Tagen der Kreis-

Kreis-Ersatz-Kommissionen Nachricht geben, damit diese eins ihrer Mitglieder beauftragen, den Versammlungen beizuwohnen, um über die etwanigen speciellen Verhältnisse der Berg- und Hüttenleute die erforderliche Auskunft geben zu können.

Den Orts- oder Districts-Behörden, so wie den Bergbeamten stehet aber kein votum zu.

§. 8.

Die Bestimmung des Anfanges der Geschäfte der Kreis-Ersatz-Kommissionen bleibt den Departements-Ersatz-Kommissionen überlassen, welche jedoch ihre Anordnungen und Einrichtungen überall so zu treffen haben, daß die Ersatz-Mannschaften zur gehörigen Zeit den Truppentheilen überwiesen werden können.

Die Auswahl der Orte, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommissionen in den einzelnen Aushebungs-Bezirken die Berichtigung der Listen, Verloosung der Militairpflichtigen u. s. w. vornehmen wollen, ist Sache der Landräthe und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, die sich hierüber zu vereinigen, aber auch besonders darauf zu sehen haben, daß solche Orte ausgewählt werden, die möglichst in der Mitte der Aushebungs-Bezirke liegen, damit die Militairpflichtigen, wo es nach der Localität irgend thunlich ist, noch an dem nämlichen Tage abgefertiget werden und noch vor später Nachtzeit ihre Heimath wieder erreichen können.

§. 9.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen an dem festgesetzten Tage zur bestimmten Stunde die Berichtigung der Aushebungs-Listen öffentlich vornehmen, zu dem Ende zunächst die Namen derjenigen bei der vorigen Aushebung aus Berücksichtigungs-Gründen, wegen mangelnder Größe oder sonstiger einstweiliger Dienstuntauglichkeit zurückgestellten und zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesenen Individuen, welche nach der gesetzlichen Reihenfolge noch nicht zum Militärdienst eingestellt seyn würden, wenn sie bei der Musterung der Militairpflichtigen ihrer Klasse nicht zurückgestellt worden wären, in der Aushebungs-Liste löschen, die Bemerkungen, welche in Folge der Bestimmung des §. 5. bei den Ortsbehörden oder auf dem landräthlichen Büreau bereits gemacht worden, prüfen, diejeni-

diejenigen Bemerkungen, welche noch gemacht werden möchten, anhören und demnächst diejenigen Zusätze, Aenderungen und Löschungen, welche die Kreis-Ersatz-Kommissionen, nach Anleitung vorstehender Bestimmungen für nothwendig und rechtmäßig halten, verordnen und verlesen lassen.

Die Gründe der gemachten Zusätze, Aenderungen und Löschungen sind in der letzten Kolonne der Aushebungs-Liste kurz und bestimmt zu bewirken.

Außerdem sind auch die Aushebungs-Listen der beiden letzt verflossenen Jahrgänge (also der 21jährigen und 22jährigen Mannschaft) für deren successive Berichtigung die Landräthe ohnehin schon zu sorgen gehabt haben, ebenfalls in der nämlichen Art, so weit dies noch erforderlich seyn möchte, nach den Stammrollen nachträglich vollständig zu berichtigen.

§. 10.

Zur Löschung werden sich in der Regel nur die Namen derjenigen Individuen eignen, welche entweder

a) gestorben sind; oder
b) nach den allgemeinen Grundsätzen in einem andern Kreise zur Erfüllung ihrer Militairverpflichtung herangezogen werden müssen; oder
c) mit vorschriftsmäßigen Auswanderungs-Consensen den Preußischen Staat verlassen haben; oder
d) bei der Aushebung des vorhergehenden Jahres zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesen worden sind, gleichwohl aber nach Vorschrift des § 9. nicht weiter in Anspruch genommen werden können; so wie
e) diejenigen, welche wegen entehrender Verbrechen nicht aushebungsfähig sind.

Sobald eine Thatsache, auf deren Grund die Löschung verlangt wird, irgend zweifelhaft ist, darf die Löschung nicht erfolgen.

Die Namen derjenigen, die sich schon als Freiwillige im Militairdienste befinden, bleiben in der Liste stehen.

Eben so wenig kann eine selbst augenscheinliche Untauglichkeit zum Militairdienst, Veranlassung zur Löschung der Namen in der Aushebungs-Liste geben.

Diejenigen Individuen, welche zur Zeit der Anfertigung der Listen ihren

Wohnsitz in dem Aushebungs-Bezirke gehabt oder sich darin als Handwerksgesellen, Lehrlinge, Knechte u. s. w. aufgehalten haben, folglich in die gedachten Listen aufgenommen worden sind, nachher aber ihren Wohnsitz verändert, respective Gesindedienste in anderen Aushebungs-Bezirken genommen haben, werden da zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht herangezogen, wo sie sich zur Musterungszeit befinden und zu dem Ende nachträglich in die Aushebungslisten aufgenommen.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in den, in mehrere Aushebungs-Bezirke abgetheilten, größeren Städten statt, indem in solchen Städten zur Erleichterung der Kontrolle jeder Militairpflichtige unbedingt in demjenigen Aushebungs-Bezirke, in welchem er zur Zeit der Anfertigung der Listen gewohnt oder sich in Gesindediensten aufgehalten hat, zur Erfüllung seiner Militair-Dienstpflicht herangezogen werden muß.

Hinsichts der auf der Wanderschaft sich befindenden Handwerksburschen ꝛc. gilt die Bestimmung, daß sie an den Orten, wo ihre Eltern oder Vormünder wohnen, militairpflichtig bleiben, mithin auch dort zur Erfüllung ihrer Verpflichtung herangezogen werden müssen.

§. 11.

Sobald die Aushebungslisten nach vorstehenden Bestimmungen gehörig berichtiget worden sind, was nur einen unbedeutenden Aufenthalt verursachen wird, wenn die Landräthe sich schon vorher mit den dazu erforderlichen Materialien versehen haben, wird zur Loosung geschritten, welche darüber entscheidet, in welcher Reihenfolge die Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen.

Zu diesem Ende werden im Beiseyn der Militairpflichtigen, so wie der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission und der Bürgermeister oder Schulzen, oder deren Stellvertreter so viel Zettel in eine Urne oder in ein Glücksrad geworfen, als sich Namen auf der berichtigten Generalliste befinden.

Diese Zettel haben jeder eine verschiedene Nummer und fangen mit Nro. 1. an.

Wenn also z. B. 200 Individuen in der Aushebungsliste aufgeführt, von diesen aber bei der Berichtigung 25 gelöscht worden sind, so kommen nur 175

zur

zur Loosung. Es werden mithin in diesem Falle nur 175 Zettel in die Urne geworfen.

§. 12.

Jeder Militairpflichtige wird dann nach der von dem Landrath zu führenden alphabetischen Aushebungsliste rc.; und zwar Einer nach dem Andern vorgerufen, um aus der Urne, welche vorher von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art gehörig umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesende die Operation des Loosens beobachten und sich überhaupt von der Unpartheilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Ist der vorgerufene Militairpflichtige abwesend, so wird, wenn derselbe kein anderes Individuum auf eine glaubhafte Weise dazu beauftragt hat, der Vater oder Vormund, in deren Abwesenheit aber, oder wenn selbige etwa nicht loosen wollen, der Bürgermeister oder Schulze oder dessen Stellvertreter, oder auch ein Civil-Mitglied der Kreis-Ersatz-Kommission für ihn loosen.

Das Nämliche geschiehet, wenn der Militairpflichtige zwar anwesend seyn, aber erklären möchte, daß er nicht selbst loosen wolle.

Der Militairpflichtige oder derjenige, welcher für ihn looset, muß die Nummer des aus der Urne gezogenen Zettels selbst laut ablesen, welchemnächst der Landrath, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt haben wird, diese Nummer in der Rubrik, welche sich in der alphabetischen Aushebungsliste dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen gegenüber befindet, bemerken muß.

Ein Gleiches muß von den Landwehr-Bataillons-Kommandeur hinsichts des von ihm zu führenden Duplikats der alphabetischen Aushebungeliste geschehen.

Ein Mitglied der Kreis-Ersatz-Kommission wird auf der Loosungs-Nummer den Vor- und Zunamen desjenigen, der das Loos gezogen hat, oder für den solches gezogen worden ist, bemerken, und dann diesen Zettel dem betreffenden Militairpflichtigen oder demjenigen, der für ihn gelooset hat, einhändigen.

§. 13.

Außerdem wird noch von einem anderen Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission oder auch von dem Kreis-Sekretair eine besondere Loosungsliste nach dem unter der Nro. 2. beiliegenden Muster geführt.

Die offenen Räume der ersten Rubrik, welche die Loosungs-Nummer anzeigt, sind schon vor dem Anfange des Loosens und zwar von Nro. 1. bis zur fortlaufenden Nummer der alphabetischen Aushebungsliste auszufüllen.

Der Name, Vorname, Stand oder Gewerbe und der Wohnort des Militairpflichtigen, so wie der Name und Vorname der Eltern müssen der Nummer, welche der Militairpflichtige gezogen hat, oder welche für ihn gezogen worden ist, gegenüber in den betreffenden Rubriken notirt werden und zwar unmittelbar nach erfolgter Ziehung eines jeden einzelnen Looses.

Nach beendigter Loosung wird diese Loosungsliste, von welcher der Landwehr-Bataillons-Kommandeur gleichfalls ein Duplikat führen zu lassen hat, von dem Landrath vorgelesen, und demnächst von allen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission unterzeichnet.

§. 14.

Diejenigen Individuen, welche bei der Aushebung des vorhergehenden Jahres zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesen, und deren Namen nach Anleitung der Bestimmung des §. 9. bei der Berichtigung der alphabetischen Aushebungs-Liste nicht gelöscht worden, sondern in dieser Liste stehen geblieben sind, weil sie, wenn sie bei der Musterung der früheren Alters-Klasse nicht zurückgestellt worden wären, nach der gesetzlichen Reihenfolge bereits zum Dienst bei dem stehenden Heere, also zum Dienst bei den Fahnen oder als Kriegs-Reserve-Rekruten eingestellt seyn würden, nehmen an der Loosung des laufenden Jahres keinen Theil.

Dieselben werden vielmehr primo loco in die Loosungslisten des laufenden Jahres eingetragen und erhalten die ersten Losungsnummern.

Wenn sich z. B. Zehn solche Militairpflichtige vom Jahre 1824 in einer Aushebungsliste des Jahres 1825 befinden, die nach der gesetzlichen Reihenfolge schon zum Dienst bei dem stehenden Heere eingestellt seyn würden, wenn sie bei der

Mu-

Musterung pro 1824 nicht zurückgestellt worden wären, so werden die Zehn ersten Nummern aus der Loosungs-Urne weggelassen.

Die betreffenden Zehn Individuen des Jahres 1824 erhalten diese Nummern und ihre Namen ꝛc. werden nach der alphabetischen Ordnung in die Loosungslisten eingeschrieben.

Die Loosungs-Nummern, welche in die Urne zu legen sind, fangen alsdann mit Nro. 11. an.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß diejenigen Individuen, welche früher, wenn sie nicht zur nächsten Aushebung verwiesen worden wären, nur zur Kriegs-Reserve gekommen seyn und sich auch noch darin befinden würden, nicht zum Dienst bei den Fahnen, sondern eventualiter blos als Kriegs-Reserve-Rekruten eingestellt werden können, es sey denn, daß etwa künftig zur Erfüllung des ausgeschriebenen Ersatzes auf frühere Jahrgänge zurückgegriffen werden müßte.

§. 15.

Die nach ihrem Alter zu einer früheren Aushebung gehörigen, damals aber übergangenen und aus diesem Grunde nach §. 1. seq. in die alphabetische Aushebungsliste des laufenden Jahres eingetragenen Militairpflichtigen, müssen mit den übrigen Militairpflichtigen des laufenden Jahres in der nämlichen Art loosen, als wenn sie ihrem Alter nach zur Aushebung des laufenden Jahres gehörten.

Die Entscheidung der Kreis-Ersatz Kommission, ob diesen früher übergangenen Individuen wegen der von selbigen unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die frühere Aushebungsliste etwas zur Last fällt und ob selbige dem Zufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen, bleibt jedoch vorbehalten.

§. 16.

Sollte für einen Militairpflichtigen zufällig oder in Folge eines Versehens in zwei oder mehreren Aushebungs-Bezirken gelooset werden, so gilt unbedingt diejenige Loosungs-Nummer, welche in dem Aushebungs-Bezirke für ihn gezogen

worden

worden ist, wo er nach den allgemeinen Vorschriften zur Erfüllung seiner Militairverpflichtung herangezogen werden muß.

§. 17.

Nach beendigter Loosung des laufenden Jahrgangs erfolgt die Loosungs-Berichtigung der früheren Jahrgänge in aufsteigender Ordnung.

Da alle bei den früheren Aushebungen übergangene Individuen zur Aushebung des laufenden Jahrgangs verwiesen sind und bei dieser, je nachdem ihnen wegen ihrer unterlassenen Meldung etwas zur Last fällt, oder nicht, entweder vorzugsweise ohne Loosung zum Dienst eingestellt werden, oder an der Loosung Theil nehmen, so beschränkt sich die Loosungs-Berichtigung der früheren Jahrgänge auf diejenigen Individuen, welche sich früher in anderen Aushebungs-Bezirken aufgehalten und dort schon gelooset haben, oder von dem Auslande her eingewandert sind.

In Betreff der Ersteren kommt es nur darauf an, daß ihre in anderen Aushebungs-Bezirken erhaltenen Nummern vor der gleichen Nummer der Loosungs-Liste ihres Jahrganges eingetragen werden und daß sie dadurch ihren Platz in der Reihefolge erhalten, in welcher sie, wenn zur Erfüllung des Ersatz-Kontingents auf ihren Jahrgang zurückgegriffen werden möchte, zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht heranzuziehen sind.

Wegen der von dem Auslande eingewanderten Individuen, welche immer nur dann nachträglich zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden können, wenn ein Rückgriff auf die Alters-Klasse, zu der sie gehören, nöthig wird, bedarf es dagegen, um ihnen ihren Platz in der Reihenfolge ihrer Alters-Klasse anweisen zu können, einer nachträglichen Loosung. Diese ist in der Art zu bewirken, daß für den betreffenden Jahrgang so viel Loos-Nummern gemacht werden, als seine ursprüngliche Loosungs-Liste enthält. Die erwähnten Individuen ziehen sodann ihre Zettel aus der Urne und es werden die gezogenen Nummern vor den gleichen Nummern der Loosungs-Liste eingetragen.

Den vorkommenden gleichen Loosungs-Nummern werden sowohl in der

der

Loosungsliste als in der alphabetischen Aushebungs-Liste die Buchstaben a b u. s. w. beigesetzt.

§. 18.

Nach beendigter Loosung, welche jeden Falles ohne Unterbrechung uno actu geschehen muß, wird die Musterung der Militairpflichtigen vorgenommen.

Es ist nicht durchaus nothwendig, daß dieselbe an dem Loosungs-Orte geschiehet; es ist vielmehr nur darauf zu sehen, daß die Militairpflichtigen nicht länger als einen Tag aufgehalten werden dürfen und noch vor der Nacht ihre Heimath wieder erreichen können.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen bestimmen zu der Musterung nach den Umständen mehrere Orte in jedem Aushebungs-Bezirke, und setzen die Musterungs-Termine für jede Gemeinde fest.

An den Musterungs-Terminen müssen die Bürgermeister, Schulzen oder sonstigen Orts-Vorsteher wieder mit den militairpflichtigen Mannschaften und zwar mit allen Individuen vom 20sten bis 25sten Jahre erscheinen.

§. 19.

Ein jeder Militairpflichtige wird auch bei dieser Verhandlung in der nämlichen Art, wie es bei der Loosung geschiehet, nach der berichtigten alphabetischen Aushebungs-Liste aufgerufen und vorgefordert.

Ist derselbe anwesend, so wird er, jedoch ohne Schuhe oder Stiefeln, unter Aufsicht eines Militair-Mitgliedes der Kreis-Ersatz-Kommission unter ein Militair-Maaß gestellt, sorgfältig gemessen und die Größe desselben in der alphabetischen Aushebungs-Liste sorgfältig bemerkt.

Erreicht der Militairpflichtige das Maaß von 5 Fuß rheinländisch nicht, so stellt die Kreis-Ersatz-Kommission ihn zurück und bemerkt in der gedachten Liste seinem Namen gegen über in der Kolonne der Entscheidungen:

„für jetzt untauglich wegen mangelnder Größe"

verweiset ihn zur nächsten Aushebung, besonders wenn er noch Wachsthum hat und vielleicht bis dahin die erforderliche Größe von fünf Fuß erreichen könnte.

§. 20.

§. 20.

Die Kreis-Ersatz-Kommission wird demnächst zur Ermittelung des Gesundheits-Zustandes des Militairpflichtigen, Behufs der Bestimmung über die Brauchbarkeit desselben zum Militairdienst, schreiten.

§. 21.

Ueberzeugt man sich, daß der Militairpflichtige irgend eine Verunstaltung habe, die ihn augenscheinlich und ohne daß es der Besichtigung und des Gutachtens eines Arztes bedarf, zum Militairdienst untauglich macht, so hat die Kreis-Ersatz-Kommission die Befugniß, ihn sofort definitiv auszumustern.

Diese Entscheidung wird nebst dem Grunde, der solche veranlaßt hat, in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungsliste angeführt.

§. 22.

Giebt der Militairpflichtige körperliche Gebrechen an, welche nicht von der Art sind, daß sie ihn augenscheinlich zum Militairdienst unbrauchbar machen, oder glaubt die Kreis-Ersatz-Kommission, daß der Militairpflichtige, wenn er sich auch als gesund angegeben hat, dem äußeren Ansehen nach entweder zu schwach oder aus einer sonstigen Ursache zum Dienst nicht tauglich sey, so muß derselbe ärztlich besichtiget werden, und zwar mit Beobachtung des nöthigen Anstandes und mit möglichster Schonung des Schaamgefühls der betreffenden Individuen, folglich jeden Falles entweder in einer besondern Stube oder hinter einem Schirme.

Auch die übrigen Militairpflichtigen, welche sich für gesund ausgeben und bei denen keine besondere Veranlassung eintritt, die Richtigkeit ihrer Angabe zu bezweifeln, können gleichwohl, sobald die kompetenten Provinzial-Behörden in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August 1821 eine körperliche Besichtigung aller militairpflichtigen Individuen angeordnet haben, dieser Besichtigung noch ferner unterworfen werden.

Jeden Falles müssen aber, wie es bereits durch die frühere Königliche Kabinets-Ordre vom 20. November 1817 festgesetzt worden, sämmtliche Garde-Rekruten ärztlich besichtiget werden.

Ein Militair-Mitglied der Kreis-Ersatz-Kommission wird aber bei der Besichtigung gegenwärtig seyn.

§. 23.

§. 23.

Findet der Arzt, welcher der Kreis-Ersatz-Kommission beigeordnet worden ist, und der sich genau nach der über die Besichtigung der Rekruten ergangenen Instruction des General-Staabs-Arztes der Armee vom 16. August 1817 und der in Folge derselben ergangenen erläuternden Bestimmungen, so wie nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. October 1820, zu richten hat, daß der Militairpflichtige zum Dienst brauchbar ist, so wird die Angabe des letztern und das Gutachten des Arztes in der Liste kurz bemerkt.

§. 24.

Hält der Arzt den Militairpflichtigen wegen Körperschwäche oder wegen eines vorüber gehenden Fehlers für einstweilen untauglich, so kann die Kreis-Ersatz-Kommission das betreffende Individuum zur nächsten Aushebung verweisen, oder auch, wenn dazu besondere Veranlassung vorhanden seyn möchte, die Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission überlassen.

Die Bestimmung der Kreis-Ersatz-Kommission und der Grund derselben werden in der Liste kurz notiret.

§. 25.

Ist der Arzt der Meinung, daß der Militairpflichtige zum Dienst gänzlich unbrauchbar sey, so wird dies ebenfalls in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungs-Liste bemerkt, z. B.

„Untauglich wegen eines starken Fleisch-Bruches.“

§. 26.

Die Aerzte müssen in allen Fällen, wo sie einen Militairpflichtigen für gänzlich untauglich zum Dienst erklären, ein mit Gründen unterstütztes schriftliches Attest darüber ausstellen.

§. 27.

Die Bestimmungen der Kreis-Ersatz-Kommission hinsichts der §. 25. bezeichneten Individuen sind nicht als definitiv anzusehen.

Die definitive Entscheidung über das Militair-Verhältniß solcher Leute bleibt vielmehr der Departements-Ersatz-Kommission vorbehalten.

§. 28.

Auf ärztliche Atteste, welche etwa von dem Militairpflichtigen beigebracht werden, ist nur in so weit Rücksicht zu nehmen, als dies nach den Umständen wirklich nothwendig seyn möchte.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte, sollen möglichst nach eigener Ueberzeugung handeln und nur in zweifelhaften Fällen z. B. bei angegebener Taubheit, Epilepsie u. s. w. fremde Zeugnisse, so weit es angehet, einfordern.

Alsdann ist aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den anwesenden Gemeinde-Vorstehern, so wie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt und ein Interesse dabei haben, daß mit einer strengen Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit verfahren wird, Erkundigung einzuziehen.

Wenn bei der Kreis-Ersatz-Kommission über die Diensttauglichkeit eines Individui Zweifel entstehen, so kann die Entscheidung darüber der Departements-Ersatz-Kommission anheim gestellt werden.

Sobald es insbesondere auf Beurtheilung der Körperkraft zum Ertragen der Anstrengungen des Kriegsdienstes ankommt, sind die Militair-Mitglieder vorzugsweise verantwortlich dafür, daß nur wirklich taugliche Leute zur Einstellung kommen, und ihre Meinung muß hierin immer vorläufig als die entscheidende gelten.

§. 29.

Sollte die Kreis-Ersatz-Kommission ausmitteln, daß ein Militairpflichtiger ein körperliches Gebrechen boshafter Weise erdichtet hat, um sich auf diese Weise dem Militairdienste zu entziehen, so hat sie ein solches Individuum, insofern es zum Militairdienst brauchbar ist, ohne Rücksicht auf seine Loosungs-Nummer und die etwa für seine Zurückstellung sprechenden sonstigen Gründe zum Dienst bei den Fahnen zu bestimmen.

In Betreff der durch Selbst-Verstümmelungen beschädigten Leute kommen die

die Vorschriften des durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Novbr. vor. J. genehmigten Regulativs vom 22. October v. J. zur Anwendung.

Die Namen solcher Leute werden in der Liste gestrichen.

§. 30.

Ergiebt sich, daß ein Militairpflichtiger, es sey im In- oder Auslande, eine die bürgerliche Ehre verletzende Strafe erlitten oder sich eines Verbrechens oder einer Handlung schuldig gemacht hat, wodurch dessen bürgerliche Ehre befleckt wird, folglich unwürdig ist, in die Reihe der Vaterlands-Vertheidiger einzutreten, so wird sein Name in der Liste gestrichen.

Zu den Individuen, die nach §. 1. c. der Instruction vom 30. Juni 1817 unwürdig sind, in den Militairdienst zu treten, gehören zuvörderst alle diejenigen, welche durch gerichtliches Erkenntniß die National-Kokarde verloren haben. Dergleichen Individuen können, wenn die Einstellung bereits geschehen seyn möchte und der Makel erst hinterher entdeckt wird, nicht im Militair beibehalten werden. Alle Verbrechen, welche nach den Bestimmungen der Kriegs-Gesetze die Ausstossung aus dem Soldatenstande zur Folge haben, schliessen auch unbedingt von der Einstellung zum Militairdienst aus.

Das Nämliche gilt in Ansehung aller Verbrechen, die gesetzlich den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehen, als Meineid, vorsätzlicher Bankerutt und solcher Vergehungen, worauf der Staupenschlag als Strafe stehet.

Was die sonstigen Verbrechen anlangt, wegen welcher nicht auf den Verlust der National-Kokarde erkannt worden, so kann nicht die Dauer der erlittenen Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, sondern nur die Gattung des Verbrechens und der Grad der Verworfenheit desselben als Merkmal des Entehrenden betrachtet werden.

Nähere allgemein gültige Vorschriften lassen sich darüber nicht füglich ertheilen; Die diesfällige Entscheidung in den vorkommenden einzelnen Fällen bleibt daher dem Urtheil der Ersatz-Kommissionen, welchen die Umstände näher bekannt seyn müssen, und in höherer Instanz, den oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden überlassen.

Um jedoch diesen Behörden bis dahin, daß dieserhalb allgemeine gesetzliche Bestimmungen erfolgen möchten, einen Anhaltspunkt zu geben, so wird hier bemerkt, daß die Einstellung zum Militairdienst einer erlittenen Zuchthausstrafe ungeachtet, unbedenklich erfolgen kann, wenn das Individuum wegen Vergehungen, wobei ihm bloße Unvorsichtigkeit zur Last fällt, z. B. bei einem culpösen Todtschlage, desgleichen wegen solcher Vergehungen, die in der öffentlichen Meinung nicht als ehrenrührig erkannt werden, z. B. wegen Widersetzlichkeit gegen Executions-Vollstreckung, körperlicher Verletzung anderer Menschen ꝛc. bestraft worden sind.

Eben so kann auch bei Diebstählen von geringer Bedeutung die Einstellung statt finden.

Diese Einstellung kann jedoch von den Militair-Behörden, wenn auch nicht auf den Verlust der National-Kokarde erkannt seyn sollte, verweigert werden, sobald ein Individuum sich eines Diebstahls von solcher Bedeutung schuldig gemacht haben möchte, daß es dafür mit Zuchthausstrafe und Peitschenhieben, oder wenn es mit dieser Strafe wegen wiederholter Diebstähle belegt worden ist; eben so bei Diebstählen unter erschwerenden Umständen, bei Theilnahme an Einbruch, Raub ꝛc.

Sollten sich etwa dennoch wegen der Ausführung obiger Bestimmungen Zweifel ergeben, so werden solche der Vereinigung der Königlichen General-Kommandos und der Ober-Präsidenten überlassen, welche nöthigen Falles die Entscheidung der Ministerien des Innern und des Krieges einzuholen haben.

Ein in Untersuchung begriffenes militairisches Individuum kann nicht eher beim Militair angestellt werden, als bis über dasselbe erkannt, und die Strafe im bürgerlichen Verhältniß vollzogen worden ist, wenn auch von keinem schimpflichen Verbrechen oder von einer entehrenden Bestrafung die Rede seyn möchte.

§. 51.

Ein jeder in der Aushebungs-Liste als anwesend aufgeführte Militairpflichtige, welcher der Aufforderung, sich zur Musterung vor die Kreis-Ersatz-Kommission persönlich zu gestellen, ohne einen von dieser Kommission als genügend und rechtmäßig erkannten Grund, keine Folge leistet, muß ohne Rücksicht auf die Nummer des für ihn gezogenen Looses primo loco, insofern er späterhin dienstbrauchbar

bar befunden wird, eingestellt, falls er aber nicht tauglich seyn möchte, mit einer dreitägigen polizeilichen Gefängnißstrafe belegt werden. Hält die Kommission den Militairpflichtigen wegen seines Nichterscheinens für entschuldiget, so wird derselbe vorläufig für diensttauglich geachtet, und es wird darnach das Nöthige in der Liste bemerkt.

§. 32.

Ist der Militairpflichtige in der Aushebungs-Liste als abwesend notirt, so muß die Kreis-Ersatz-Kommission die nöthigen Erkundigungen über die Existenz und den wirklichen Aufenthaltsort desselben einziehen.

Dergleichen Individuen, so wie diejenigen, welche die Kommission wegen ihres Nichterscheinens für entschuldigt hält, werden zwar einstweilen als diensttauglich angenommen, dürfen jedoch, in der bloßen Voraussetzung ihrer Diensttauglichkeit, der Departements-Kommission am Tage der Uebernahme nicht zur wirklichen Einstellung angerechnet werden. In der Liste wird das Erforderliche bemerkt.

In der nämlichen Art wird auch hinsichts der in den Gefängnissen sitzenden Militairpflichtigen verfahren.

§. 33.

Wenn der Militairpflichtige in der Aushebungs-Liste als ein solcher aufgezeichnet ist, der sich nicht selbst in Gemäßheit der Vorschriften des §. 1. zur Einschreibung in die Stammrolle gemeldet, oder falsche Beläge beigebracht hat, so findet das §. 31. vorgeschriebene Verfahren Anwendung, jedoch mit Vorbehalt der schwereren Strafen, welche ihn etwa wegen eines begangenen Falsi ꝛc. treffen könnten.

§. 34.

Hat ein Militairpflichtiger seine Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere bereits als Freiwilliger erfüllt, oder befindet sich derselbe zur Zeit der Versammlung der Kreis-Ersatz-Kommission noch als Freiwilliger bei den Fahnen, so ist dies mit Bemerkung des Truppentheils, bei welchem der Militairpflichtige gestanden hat, oder noch stehet, in der Aushebungs-Liste genau zu bemerken.

Dergleichen Individuen sind nicht weiter verpflichtet, bei der Aushebung des Ersatzes für das stehende Heer zu concurriren, bleiben vielmehr davon gänzlich ausgeschlossen, jedoch mit Vorbehalt ihres Dienstes in der Kriegs-Reserve.

Es

Es ist aber Sache der Kreis-Ersatz-Kommissionen, sich von der Richtigkeit der Angaben Hinsichts derjenigen Individuen, die schon als Freiwillige gedient haben, oder zur Zeit der Aushebung sich noch im Dienste befinden sollen, vollständige Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 35.

Außerdem finden keine absolute Befreiungen von dem Dienst im stehenden Heere statt.

Den Kreis-Ersatz-Kommissionen bleibt jedoch unbenommen, in denjenigen Fällen, wo die besonderen Verhältnisse die Zurückstellung eines militairpflichtigen Individui dringend und nothwendig erfordern, eine solche Zurückstellung nach den in der Instruction vom 30. Juni 1817 §. 68 bis 72. enthaltenen näheren Bestimmungen, so wie in Betreff der sich dem Schulfache und dem geistlichen Stande widmenden Individuen nach dem vorläufigen Erlasse der Ministerien des Innern und des Krieges vom 26. Juni 1822 zu verfügen.

§. 36.

Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, sich mit den zur Begründung seiner Reclamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu gestellen, indem auf Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf.

Die diesfälligen Atteste können nur in so fern als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, als solche von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt sind.

Die Aussteller bleiben für die Richtigkeit der Atteste persönlich verantwortlich. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben demnächst von den Orts-Behörden und Angehörigen der Reclamanten die Verhältnisse der Letzteren gründlich zu erforschen, und sind verpflichtet, Gegen-Vorstellungen, welche gegen die Reclamations-Gründe bei ihr angebracht werden möchten, sorgfältig zu prüfen.

§. 37.

Die Zurückstellungen erfolgen nur für einen Ersatz-Termin, so daß also die betreffenden Individuen zur nächsten Aushebung verwiesen werden, bei der sie dann, inso-

insofern ihre Namen nicht nach der Bestimmung des §. 9. bei Berichtigung der Aushebungs-Listen gelöscht werden möchten, entweder zum Militairdienst einzustellen oder, falls der Grund der Zurückstellung noch vorhanden seyn möchte, zum zweitenmal zurückgestellt werden können. In dem dritten Jahre muß aber, wenn auch dann noch eine abermalige Zurückstellung nach den §. 35. allegirten Bestimmungen der Instruction vom 30. Juni 1817. zu begründen seyn sollte, das betreffende Individuum, jedoch mit Vorbehalt der Bestätigung Seitens der Departements-Ersatz-Kommissionen, welche hierüber definitiv zu entscheiden haben, der Krieges-Reserve überwiesen werden.

§. 38.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen werden bei einem jeden zum Militairdienst tauglich befundenen Individuo in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungs-Liste gutachtlich bemerken, zu welcher Waffenart sich dasselbe mit Rücksicht auf seine körperliche Constitution und auf seine bisherige Lebensweise vorzüglich eigne, um dadurch den Departements-Kommissionen die Vertheilung der Contingente nach den Waffengattungen auf die einzelnen Kreise und Aushebungs-Bezirke zu erleichtern.

§. 39.

Sobald alle in der alphabetischen Aushebungs-Liste befindliche Militairpflichtige in der vorstehend bemerkten Art vorgefordert und vorläufig gemustert worden sind, wird der Landrath die Liste im Beiseyn der übrigen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission so wie der Orts-Vorsteher und der Militairpflichtigen verlesen, unterzeichnen und durch die anderen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission unterschreiben lassen.

Gegründete Erinnerungen, die etwa bei der Verlesung von der einen oder anderen Seite noch gemacht werden möchten, müssen natürlich berücksichtiget, und es muß darnach das Erforderliche berichtiget und nachträglich in die Liste eingetragen werden.

In der nämlichen Art wird Hinsichts der in Gemäßheit der Schluß-Bestimmung des §. 9. geschehenen Berichtigung der Aushebungs-Listen der früheren Jahrgänge verfahren.

§. 40.

Alles dasjenige, was die Kreis-Ersatz-Kommission in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungs-Liste bemerken läßt, muß auch wörtlich in der letzten Kolonne der nach §. 13. zu führenden Loosungs-Liste notiret werden.

§. 41.

Sobald die Kreis-Ersatz-Kommissionen, die nach den vorstehenden Bestimmungen von ihnen zu besorgenden Geschäfte beendiget haben werden, müssen sie unverzüglich beglaubte Abschriften von den Loosungs-Listen und den sonst noch etwa von ihnen aufgenommenen besonderen protokollarischen Verhandlungen fertigen lassen, und solche schleunigst den Departements-Ersatz-Kommissionen überreichen. Die Landräthe werden demnächst von den in ihren Kreisen zur Revision gezogenen, aber aus andern Kreisen gebürtigen Individuen, so wie von den aus ihren Kreisen gebürtigen, nach Aussage der Angehörigen aber in andern Kreisen oder Regierungs-Bezirken sich aufhaltenden Militairpflichtigen, den betreffenden auswärtigen Landräthlichen Behörden namentliche Verzeichnisse übersenden, und die erforderlichen Notizen geben oder erbitten.

III. Abschnitt.

Von der Vertheilung der für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Contingente auf die einzelnen Kreise und Aushebungs-Bezirke, von der näheren Musterung der Militairpflichtigen, von der wirklichen Aushebung und Absendung derselben zu den Truppen.

§. 42.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen werden, sobald sie die §. 41. erwähnten Listen erhalten haben, und dadurch in den Stand gesetzt worden sind, zu übersehen, auf welche Weise die Mannschaften, die im Ganzen für die einzelnen Waffengattungen erforderlich sind, nach Maaßgabe der in den einzelnen Kreisen und Aushebungs-Bezirken vorhandenen Diensttauglichen, zu dieser oder jener Waffengattung mehr oder weniger geeigneten Individuen am besten gestellt werden

werden können, festsetzen, in welchem Verhältnisse die einzelnen Kreise und Aushebungs-Bezirke die denselben nach der Seelenzahl zugetheilten und unveränderlich bleibenden Haupt-Contingente zu den einzelnen Waffengattungen gestellen sollen.

Bei dieser Repartition der Contingente nach den einzelnen Waffengattungen haben die Departements-Ersatz-Kommissionen eine besondere Rücksicht auf den Vorrath an einstellungsfähigen Mannschaften für die Garde, Cuirassiere, Artillerie u. s. w., besonders aber auch auf die zur Ergänzung des Pionier-Corps erforderlichen Handwerker zu nehmen, damit den einzelnen Kreisen und Aushebungs-Bezirken nur so viel an dergleichen Mannschaften zugetheilt werden, als sie gestellen können, ohne verhältnißmäßig zu hoch in die Loosungs-Nummern hinauf greifen zu dürfen, indem es, wie schon §. 4 angedeutet worden ist, nicht bloß darauf ankommt, daß die Contingente nach der Kopfzahl, sondern vielmehr so gestellt werden, daß das Bedürfniß der einzelnen Waffengattungen gehörig gedeckt wird, und zu dem Ende sowohl auf die höheren Loosungs-Nummern als selbst auf die früheren Jahrgänge, jedoch immer nur in der vorgeschriebenen Reihenfolge, so weit zurück gegriffen werden kann und muß, als dies zur Gestellung der Contingente für die einzelnen Waffengattungen erforderlich ist.

Wenn sich z. B. aus den Listen ergiebt, daß in einem Kreise oder Aushebungs-Bezirke, welcher, wenn die Repartition der zu den einzelnen Waffengattungen zu stellenden Leute ebenfalls nach der Seelenzahl erfolgte, nur 10 Mann zur Garde zu stellen haben würde, unter dennach ihren Loosungs-Nummern zum Antritt des Militairdienstes verpflichteten diensttauglichen Individuen 20 gardefähige Leute vorhanden sind, so können auf diesen Kreis unbedenklich 20 Gardisten und verhältnißmäßig weniger Mannschaften für andere Waffengattungen, als Infanterie oder Cavallerie vertheilt werden, wogegen denn ein anderer Kreis, in dem sich unter den nach ihren Loosungs-Nummern zum Antritt des Militairdienstes verpflichteten Individuen weniger einstellungsfähige Garde-Rekruten befinden, in dieser Hinsicht geschont, und dagegen zur Gestellung der Ersatz-Mannschaften für andere Waffenarten wieder um so viel stärker herangezogen werden kann.

§. 43.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben die in dem vorhergehenden §. erwähnte Subrepartition der von den Aushebungs-Bezirken zu den einzelnen Waffen-Gattungen zu stellenden Rekruten den Kreis-Ersatz-Kommissionen zuzufer-

tigen und denselben zugleich bekannt zu machen, an welchen Tagen und an welchen Orten sie sich in einem jeden Kreise versammeln werden.

Bei der Bestimmung dieser Versammlungstage werden die Departements-Ersatz-Kommissionen sich mit Rücksicht auf die Geschäfte, welche sie nach Maaßgabe der ihnen zugekommenen alphabetischen Aushebungs- und Loosungs-Listen für die einzelnen Aushebungsbezirke zu besorgen haben, so einrichten, daß sie hinreichende Zeit zu ihren Operationen behalten, letztere mithin gründlich abmachen können und nicht zu übereilen brauchen.

Die Auswahl der Versammlungsorte bleibt zwar den Departements-Kommissionen überlassen; es wird aber hierdurch festgesetzt, daß die Uebernahme in der Regel in jedem Kreise besonders erfolgen und eine Ausnahme nur da gestattet seyn soll, wo die Rekruten aus dem Versammlungsorte des Aushebungs-Bezirks bis zum Uebernahmort nicht über einen mäßigen Tagemarsch zu machen haben. In der Regel werden die Hauptorte der Kreise zu den Versammlungsorten zu wählen seyn.

§. 44.

Die Landräthe werden, nachdem sie die Bestimmung der Departements-Ersatz-Kommissionen wegen der Versammlungs-Tage und Orte erhalten haben, die in den Aushebungslisten als anwesend verzeichneten, vor die Departements-Kommission zu stellenden Mannschaften wenigstens drei Tage vor der Ankunft der gedachten Kommission anweisen lassen, sich zur festgesetzten Stunde an den bestimmten Orten unter der Verwarnung persönlich einzufinden, daß diejenigen, welche sich ohne einen der Kommission genügenden Entschuldigungsgrund nicht gestellen möchten, als ungehorsame Militairpflichtige behandelt und dem Zufolge im Falle ihrer Dienstbrauchbarkeit, sobald man sich ihrer habhaft gemacht, sofort, ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer, einem Truppentheile zur augenblicklichen Einstellung überwiesen, im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit aber mit einer polizeilichen dreitägigen Gefängnißstrafe belegt werden würden.

§. 45.

Zu den in Gemäßheit der Bestimmung des vorstehenden §. vorzuladenden Militairpflichtigen gehören

a) diejenigen Individuen, welche nach den Nummern ihrer Loose zur Erfüllung des dem betreffenden Aushebungsbezirke zugetheilten Contingents zum Antritt des Militairdienstes, es sey nun bei den Fahnen oder als Kriegsreserve-Rekruten, verpflichtet, dazu tauglich befunden und von der Kreis-Ersatz-Kommission nicht aus Berücksichtigungs-Gründen zurückgestellt worden sind;

b) alle dienstauglichen Individuen, welche zwar nach den Nummern ihrer Loose nicht zu den einzustellenden Mannschaften gehören, die aber gleichwohl nach der Entscheidung der Kreis-Kommission wegen eines in Beziehung auf die Erfüllung ihrer Militair-Verpflichtung gezeigten Ungehorsams ꝛc. ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummern den Militairdienst antreten müssen;
c) sämmtliche von der Kreis-Ersatz-Kommission als gänzlich unbrauchbar zum Militairdienste erkannte Militairpflichtige soweit selbige nicht schon von den Kreis-Ersatz-Kommissionen nach §. 21 definitiv ausgemustert worden sind, und
d) diejenigen, in Ansehung deren die Kreis-Ersatz-Kommissionen es aus irgend einem Grunde für angemessen erachtet haben, daß sie der Departements-Kommission vorgestellt würden.

Die Landräthe haben aber außer den zu a und b bezeichneten Individuen zur Deckung des Ausfalles, welcher etwa z. B. dadurch entstehen möchte, daß die Departements-Kommission eine von der Kreis-Kommission zurückgewiesene Reclamation als begründet annimmt oder das eine oder andere von der Kreis-Kommission dienstauglich befundene Individuum für unbrauchbar zum Dienst erkennt, noch eine hinreichende Zahl von den folgenden nach ihren Loosungsnummern zunächst zum Dienst verpflichteten, dazu tauglichen und nicht berücksichtigten Individuen vorladen zu lassen.

Das Minimum dieser Zahl wird hierdurch auf 10 proCt. festgesetzt, so daß also, wenn der Aushebungsbezirk 100 Mann zu stellen hat, außer den ersten Hundert dienstpflichtigen und dienstauglichen Individuen noch wenigstens die 10 folgenden nach ihren Loosungsnummern zunächst heranzuziehenden gesunden und nicht berücksichtigten Militairpflichtigen vorgeladen werden müssen.

Hiebei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu sehen, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere auch für die Garden, gedeckt werden kann.

Dabei wird, was schon §. 42. erwähnt worden ist, immer nach dem Grundsatze verfahren, daß die Mannschaft der jedesmal zur Aushebung kommenden, also der jüngsten Altersklasse vorangehet und daß sodann steigend die zunächst stehende ältere Klasse folgt, bis der Ersatzbedarf völlig erfüllt ist.

Von den in dieser Folge zur Aushebung designirten Mannschaften übergiebt die Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Kommission eine Gestellungs-Liste nach dem unter der Nro. 3. beigefügten Schema in drei Exemplaren.

 §. 49.

§. 46.

Die Landräthe haben demnach für den Fall, daß die dienstauglichen Individuen der betreffenden Altersklasse zur Deckung des Contingents nicht zureichten, folglich auf die disponible gebliebenen zum Dienst brauchbaren Leute von der 21jährigen Altersklasse aufwärts zurückgegriffen werden müßte, dafür zu sorgen, daß die Bedarfszahl aus den nach der gesetzlichen Reihefolge zunächst verpflichteten Individuen der in den vorhergehenden Jahren herangezogenen Altersklassen ebenfalls zur Gestellung vor die Departements-Kommission angewiesen wird.

Wenn in einem solchen Falle, bei den ersten nach den Vorschriften der gegenwärtigen Instruction statt findenden Aushebungen, auf eine Altersklasse zurückgegangen werden müßte, in der noch in der bisherigen Art das Datum der Geburt die Reihenfolge bestimmt hat, so versteht es sich von selbst, daß auch die spätere Heranziehung der Militairpflichtigen jener Altersklasse nur nach dem Dato der Geburt erfolgen kann, wogegen künftig nur die Nummern, welche den Militairpflichtigen bei der Loosung zu Theil geworden sind, die Reihenfolge der Einstellung zum Dienst normiren. *)

§. 47.

Diejenigen jungen Leute der betreffenden Altersklasse, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der Vorschrift des §. 21. wegen eines augenscheinlichen körperlichen Gebrechens definitiv ausgemustert, oder nach §. 24. als einstweilen untauglich zur nächsten Aushebung verwiesen, oder nach §. 35. seq. aus Berücksichtigungsgründen zurückgestellt worden sind, brauchen nicht vor die Departements-Kommission gestellt zu werden, es sey denn, daß letztere dies in einzelnen Fällen besonders anordnen möchte.

§. 48.

Außer den Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen auch die Ortsvorsteher durch die Landräthe angewiesen werden, sich bei den Versammlungen der Departements-Kommissionen einzufinden, um die etwa von ihnen zu erfordernde nähere Auskunft über einzelne Individuen sofort ertheilen zu können.

§. 49.

Die Departements-Kommissionen haben zuvörderst nach Maaßgabe der ihnen nach §. 41. bereits eingereichten Listen und nach Anleitung derjenigen Verhandlungen, welche seitdem noch möchten aufgenommen worden seyn, und die ihnen von den Kreis-Kommissionen bei dem Anfange der Sitzungen vorgelegt werden müssen, das Verfahren der Kreis-Kommissionen im allgemeinen sorgfältig zu prüfen, die

*) Wenn in dieser Verfügung von einer Altersklasse gesprochen wird, so sind darunter nicht blos die nach ihrem Alter zu dem betreffenden Jahrgange gehörigen, sondern auch sämmtliche Individuen zu verstehen, welche zu einem früheren Jahrgange gehören, gleichwohl aber in die Aushebungslisten der bezeichneten Altersklasse aufgenommen worden sind.

etwa vorgefallenen Versehen oder Unregelmäßigkeiten zu ändern und abzustellen, und diejenigen Entscheidungen der Kreis-Kommissionen, welche von ihnen nicht als gesetzlich oder angemessen befunden werden, wieder aufzuheben.

Dieselben werden ferner, da jedem Militairpflichtigen gegen die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission der Recurs an die Departements-Ersatz-Kommission unbenommen bleibt, über die eingehenden Beschwerden und Reclamationen entscheiden, die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen als gänzlich zum Militairdienst unbrauchbar erkannten Individuen sorgfältig mustern, diejenigen derselben, in Ansehung deren irgend ein Zweifel obwalten möchte, nochmals durch ihren Arzt genau besichtigen lassen, demnächst die von den Kreis-Kommissionen nach der durch die Loosung festgesetzten Reihenfolge zum Antritt des Militairdienstes bestimmten Ersatz-Mannschaften, dieselben mögen sich nun selbst als gesund und fehlerfrei angegeben haben, oder von den Aerzten der Kreis-Kommissionen nach vorheriger Besichtigung als diensttauglich befunden worden seyn, ebenfalls sorgfältig mustern, und sich die möglichst vollständigste Ueberzeugung zu verschaffen suchen, daß die den Truppen zu überweisenden Ersatz-Mannschaften die Anstrengungen des Militairdienstes zu ertragen im Stande sind.

Die Departements-Kommissionen haben daher auch die Befugniß, jeden der vorgestellten Rekruten, bei denen ihnen dies aus irgend einem Grunde nothwendig oder angemessen zu seyn scheint, durch ihre Aerzte körperlich besichtigen zu lassen.

§. 50.

Diejenigen Individuen, welche zum Felddienst unbedingt untauglich befunden worden sind, werden von den Departements-Kommissionen nach den Umständen entweder als Halb-Invalide der Landwehr des zweiten Aufgebots zugetheilt, oder von aller ferneren Militairpflichtigkeit gänzlich entbunden.

In beiden Fällen werden die betreffenden Militairpflichtigen von den Departements-Ersatz-Kommissionen mit Attesten über die erfolgte Entscheidung Hinsichts ihrer Militair-Verhältnisse versehen. Die Gründe der Entscheidung sind in den Attesten kurz zu bemerken.

Die Ausfertigung der Atteste kann späterhin, nachdem die Departements-Kommissionen ihre Umreisen in allen einzelnen Kreisen beendiget haben werden, erfolgen, damit die Aushebungs-Geschäfte dadurch nicht aufgehalten werden.

Finden sich unter den als Invaliden vorgestellten Leuten solche, welche der Arzt der Departements-Kommission für ganz diensttauglich erkennt, so verstehet es sich von selbst, daß dieselben in ihrer Reihenfolge wieder unter die dienstpflichtige Mannschaft treten.

Die zum Dienst im stehenden Heere nicht geeigneten, aber zum Traindienst brauchbaren Individuen werden dazu aufgezeichnet.

§. 51.

§. 51.

Nach den Entscheidungen der Departements-Kommissionen, über welche eine besondere protokollarische Verhandlung aufzunehmen ist, werden die alphabetischen Aushebungs- und Loosungs-Listen, so wie deren Duplikate **berichtiget.**

§. 52.

Hiernach ergiebt sich sodann, welche Militairpflichtige den Truppentheilen überwiesen werden können.

Der Ausfall, der in Folge der Entscheidungen der Departements-Kommission bei den durch die Kreis-Kommissionen vorgestellten Mannschaften entstehet, wird aus den nach §. 45. vorgeladenen Reserve-Mannschaften sofort gedeckt.

§. 53.

Die Departements-Kommissionen werden hierauf die Uebernahme und Vertheilung der Rekruten unter die verschiedenen Truppentheile vornehmen.

Bei dieser definitiven Uebernahme und Vertheilung, ist die richtige Auswahl zu den verschiedenen Waffengattungen eine sehr wichtige Obliegenheit der Departements-Kommission und insbesondere der Militair-Mitglieder derselben, da von der Gründlichkeit und Unpartheilichkeit dieser Auswahl mit genauer Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit jeder Waffe die fortdauernde zweckmäßige Ausbildung des Heeres abhängt. Die Militair-Mitglieder haben daher auch hier die entscheidende Stimme bei Zurückstellung der wegen zu schwachen Körperbaues noch nicht zum Kriegesdienst annehmbaren Mannschaften.

Für die Ergänzung der verschiedenen Waffengattungen bleiben übrigens die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

§. 54.

Nachdem die Departements-Kommission die Ersatz-Mannschaften definitiv übernommen, und ihre Vertheilung an die Truppen-Abtheilungen bewirkt hat, erhält die Kreis-Kommission ein Exemplar von den drei §. 45. erwähnten Gestellungs-Listen mit der von der Departements-Kommission zu bewirkenden Bezeichnung der bei der Uebernahme noch vorgefallenen Veränderungen und mit der Bemerkung, zu welchen Truppentheilen die übernommenen Mannschaften gekommen sind, zurück.

Die Departements-Kommission quittiret unter derselben über die geschehene Uebernahme.

Die beiden andern gleichmäßig auszufüllenden Exemplare der Gestellungs-Liste bleiben bei der betreffenden Regierung und bei dem Brigade-Kommandeur der Landwehr.

In der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungs-Listen und der Loosungs-Listen wird bei einem jeden zum Militairdienst eingestellten Individuo der Truppentheil, dem er überwiesen worden ist, bemerkt. Alle

Alle etwanige spätere Veränderungen hinsichts der einzelnen Militairpflichtigen sind nachträglich successive als Zusätze oder Berichtigungen in die letzte Kolonne der gedachten beiden Listen einzutragen, damit aus diesen Listen zu jeder Zeit genau und vollständig übersehen werden kann, in welcher Lage sich ein jeder einzelne Militairpflichtige der betreffenden Altersklasse in Beziehung auf seine Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere befindet.

§. 55.

Sobald die Departements Kommission die Vertheilung der Ersatz Mannschaften vollständig bewirkt hat, überweiset sie der Landwehr Brigade Kommandeur an die zum Empfange derselben kommandirten Offiziere oder Unteroffiziere der Truppentheile und die weitere Disposition über die Rekruten, ist alsdann eine reine Militair-Angelegenheit. Die Rekruten werden unmittelbar nach dieser Ueberweisung mit der nöthigen Feierlichkeit vereidet, um dadurch sowohl ihre Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere überhaupt, als auch besonders bei einem bestimmten Truppentheil zu bekräftigen.

§. 56.

Aus den nach erfolgter Gestellung der Ersatz Contingente noch disponible bleibenden Individuen, welche von den Ersatz-Behörden nicht berücksichtiget, und in den Listen als dienstauglich aufgeführt worden sind, wird, wie bisher, der Ausfall, der bei den gestellten Contingenten dadurch entstehet, daß z. B. Leute auf dem Marsche zu den Regimentern entweichen, oder von den Truppen als dienstuntauglich wieder entlassen werden, oder später von den Fahnen desertiren, sterben oder vor beendigter 3jähriger Dienstzeit von den Regierungen reclamirt und in ihre Heimath zurückgeschickt worden sind, successive nach den hierüber ergangenen und in Kraft verbleibenden allgemeinen Bestimmungen gedeckt.

Diese Leute dienen ferner zur Ergänzung der Landwehr, und bilden überhaupt die allgemeine Ersatz-Reserve.

§. 57.

Gegen diejenigen Militairpflichtigen, welche in den Listen als anwesend in ihren Wohnorten aufgeführt stehen, gleichwohl aber der nach §. 41. an sie ergangenen Aufforderung, sich persönlich vor die Departements Kommission zu gestellen, ohne durch Krankheit oder einen andern der Departements-Kommission genügenden Grund verhindert zu seyn, keine Folge leisten möchten, wird die Departements-Kommission in Gemäßheit des diesen Individuen gestellten Präjudizes verfahren.

Die desfallsige Entscheidung ist sowohl in den Aushebungs- und Loosungs-Listen, als in dem Protokolle der Departements-Kommission zu bemerken. Die Sorge für die Ausführung der Entscheidungen der Departements-Kommission, ist dann zunächst Sache der Landräthe und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs.

§. 58.

§. 58.

Ist das augenblickliche Ausbleiben der in dem vorhergehenden §. erwähnten Individuen, in so weit sie nach den Nummern ihrer Loose zur Aushebung kommen, durch den Nachweis unvermeidlicher Behinderungs-Gründe genügend gerechtfertiget, so hat die Kreis-Ersatz-Kommission deren nachträgliche Aushebung zu veranlassen, sobald der Behinderungs-Grund gehoben ist. Niemals dürfen aber dergleichen Abwesende bei der Uebernahme der Ersatz-Mannschaften auf das zu stellende Contingent unmittelbar in Anrechnung kommen, sofern ihre unverzügliche Nachgestellung irgend ungewiß seyn kann. Das nämliche gilt von solchen Kranken, deren baldige Heilung nicht mit Sicherheit vorherzusehen ist.

Sobald dergleichen Individuen den Truppentheilen nachträglich wirklich überwiesen werden können, macht die Kreis-Kommission der Departements-Kommission davon Anzeige, und sie werden erst dann auf den Ersatz angerechnet.

Da die Infanterie ihre Rekruten erst im Frühjahr einstellt, so wird bei ihr auch die Zurückstellung der auf diese Weise zu viel empfangenen Ersatzmannschaften in die Ersatz-Reserve in der Regel noch ohne Schwierigkeit erfolgen können. Solche nachträgliche Ueberweisungen müssen daher, so weit es thunlich ist, nur an die Infanterie geschehen. Bei der Cavallerie und Artillerie muß aber in Ausnahmsfällen die nachträgliche Einstellung einstweilen über den Etat geschehen.

§. 59.

Die Departements-Ersatz Kommissionen haben hinsichts ihres weitern Verfahrens die Vorschriften der Instruction vom 30. Juni 1817 und die spätern Festsetzungen genau zu beachten.

Die Königliche Regierung hat die vorstehende Verfügung, mit der sich der Herr Krieges Minister überall einverstanden erklärt hat, und in Gemäßheit deren auch die Militair-Behörden ihre Anweisungen durch das Königliche Krieges-Ministerium erhalten werden, schleunigst durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen, damit nicht blos die Civil-Mitglieder der Ersatz-Kommissionen, sondern auch alle andere dabei concurrirende Civil-Beamten sich darnach pünktlichst achten.

Ueber den Erfolg dieser neuen Einrichtung will ich nach beendigter diesjähriger Ersatz-Aushebung, dem Bericht der Königlichen Regierung entgegen sehen.

Berlin, den 13. April 1825.

Der Minister des Innern. gez. von Schuckmann.

An die Königliche Regierung zu Oppeln.

Diese Festsetzungen werden zur pünktlichsten Nachachtung nicht blos für die Civil-Mitglieder der Ersatz-Komissionen, sondern auch für andere dabei concurrirende Civil-Behörden hierdurch bekannt gemacht.

I. A. III. No. 228. Juni. Oppeln, den 10. Juni 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Amts = Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXVI.

Oppeln, den 28sten Juni 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 11. enthält:

(No. 943.) Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin. Vom 7ten Mai 1825.

(No. 944.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21sten Mai 1825. betreffend die Pensionirung der Königlichen Beamten und der Fälle, in welchen solche verwirkt oder ausgesetzt werden soll.

(No. 945.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten Juni 1825 wegen Erlaß der herkömmlichen Prinzeßinnen-Steuer, bei der Vermählung der Prinzeßin Luise, Königlichen Hoheit.

Verordnungen der höchsten Staats = Behörden.

No. 141. Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen Obligationen betreffend.

Freitag den 1. Julius 1825 und folgende Tage werden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage so wie der zu den Kassen-Revisionen und deren Vorbe-

reitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten Landschaftlichen Obligationen pro 1ten Januar 1825 bis den 1ten Julius 1825 No. 30. Tauben-Straße, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine auf diese zu richtende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt und außerdem bemerkt;
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der gedachten Kasse unentgeldlich zu bekommen.

Wer Zinsen von mehrern Kapitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig caßirt beigefügt seyn.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behren-Straße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Berlin, den 28ten Mai 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

No. 142. Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen für die Zeit vom 1sten Januar bis ult. Juni d. J. betreffend.

Die halbjährigen am 1sten Juli d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen werden gegen Zurückgabe des darüber ausgefertigten Zins-Coupons Serie IV. No. 5. in folgender Art berichtigt.

I.

Hier in Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Tauben-Straße No. 30. täglich, mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur vorschriftsmäßigen Kassen-Revision nebst deren Vorbereitung bestimmten letzten Tagen im Monate, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuld-Scheine

No. 100,001 oder darüber vom 1sten bis 6ten Juli
" 100,000 bis 70,001 vom 7ten bis 12ten Juli
" 70,000 bis 40,001 vom 13ten bis 20sten Juli
" 40,000 bis 10,001 vom 21sten bis 25sten Juli
" 10,000 bis 1 vom 26sten bis 27sten Juli.

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach dem 27sten Julius mit der Zinsen-Zahlung ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuld-Scheinen zu erheben hat, ordnet die Coupons nach den Apoints und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse mit einem für die Geschäfts-Führung erforderlichen genauen Nummern-Verzeichnisse.

II.

In den Provinzen werden die bezeichneten Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen so wie bei allen Königlichen Spezial-Kassen, jedoch nur in den Monaten Juli und August d. J. baar eingelöset, übrigens aber zu jeder Zeit auf Landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III.

Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach et Comp. ausgezahlt, und zwar sofort nach dem Fälligkeits-Termine oder an jedem spätern beliebigen Tage. Fällige Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen auf nicht gestempelte Zins-Coupons zahlt dies Handlungs-Haus nur in den Tagen vom 12ten bis letzten August dieses Jahres.

IV.

Gleichzeitig werden mit den Zinsen vom 1sten Januar bis ultimo Juni d. J. auch die, aus der Zeit vom 1sten Juli 1821 bis letzten December 1824 gegen Aushändigung der Zins-Coupons Serie III. No. 6. 7 und 8. und Serie IV. No. 1. 2. 3 und 4. ausgezahlt, wogegen nach der Verordnung vom 17ten Januar 1820 §. XVII. Gesetz-Sammlung No. 577, mit dem 1sten Juli d. J. die Zinsen für den Zeitraum vom 1sten Januar bis letzten Juni 1821 zum Besten des Tilgungs-Fonds verfallen und der darüber ausgefertigte Zins-Coupon

Serie III. No. 5.

werthlos wird, weshalb derselbe nur noch bis ultimo Juni d. J. eingelöset werden kann. Noch nicht abgeholte Zins-Coupons der Series III. und IV. können bei der Controlle der Staats-Papiere Tauben-Straße No. 30. gegen Vorzeigung des betreffenden Staats-Schuld-Scheins, worauf erstere abgestempelt werden müssen täglich jedoch mit Ausnahme der oben bezeichneten Sonn- und Abschluß-Tage in Empfang genommen werden.

V.

Da die Kassen-Beamten sich über ihre Amts-Verrichtungen mit dem Publiko in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendungen von Zinsen zu befassen, außer Stande sind; so haben sie die Anweisung erhalten, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons oder sonst überschickten Papiere abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im allgemeinen, oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Herr Agent Bloch Behrenstraße Nro. 45.

erbötig,

erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin den 28sten Mai 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother, von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

No. 143. Bekanntmachung, betreffend die Auszahlung der am 1ten Juli d. J. fällig werdenden Zinsen von Neumärkischen Interims-Scheinen.

Von Neumärkischen Interims-Scheinen zahlt die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30. am 1sten Julius 1825 und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jedes Monats, täglich Vormittag von 9 bis 1 Uhr.

I. Die halbjährigen Zinsen vom 1sten Januar 1825 bis 1sten Julius 1825 gegen Zurückgabe des Coupons Serie I. No. 7.

II. Zugleich aber auch die älteren nicht abgehobenen Zinsen vom 1sten Julius 1818 ab.

Wer Zinsen von mehreren Interims-Scheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, klassifizirt sie nach Zinsscheinen und Zins-Coupons, ordnet letztere sowohl nach der Verfallzeit, als nach den Apoints und übergiebt sie der Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

Wer die hiernach zur Zins-Erhebung nöthigen Zinsscheine und Zins-Coupons noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Controlle der Staats-Papiere ebenfalls Tauben-Straße No. 30. unter Vorlegung der betreffenden Interimsscheine, worauf sowohl die Zinsscheine als Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Da die Beamten, so wenig der Controlle der Staats-Papiere, als der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse sich über ihre hiebei eintretende Amts-Verrichtung

tung mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zinsscheinen, Zins-Coupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent Herr A. Bloch, Behrenstraße No. 45. hieselbst erbötig für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerio getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zins-Coupons, Serie I. No. 7. bei allen Abgaben an den Staat, und überhaupt bei allen den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin den 24. Mai 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Der Deputirte der Neumark,

v. Romberg.

Bekanntmachung.

Die neunte Staatsschuldschein-Prämien-Ziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24sten August 1820 am 1ten Juli d. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen, bewirkt werden.

Berlin am 14ten Juni 1825.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Nachstehende Uebersetzung einer Bekanntmachung der Königlich Polnischen Central-Liquidations-Kommission vom 14ten v. M. wird hierdurch zur Kenntniß der Königlich Preußischen Anstalten und Unterthanen, die dabei betheiligt seyn möchten, gebracht.

Berlin, den 1ten Juni 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Während der Krankheit des Herrn Chefs Excellenz
Der wirkliche Geheime Legationsrath.
Ancillon.

Die Central-Liquidations-Kommission des Königreichs Polen.

Wenn gleich die Central-Liquidations-Kommission die vom Fürsten Königl. Statthalter unterm 19ten April d. J. erlassene Verordnung, unterm 23. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat, nach welcher der Präclusionstermin, um die Beläge über Forderungen unmittelbar bei der Central-Liquidations-Kommission unter Anführung der die bisherige Versäumung rechtfertigenden Umstände, einzureichen, bis zum 1ten Juli d. J. nach dem Willen Sr. Majestät des Kaisers und Königs verlängert worden ist, so macht dieselbe doch, um allen Reclamationen, welche durch Versäumung dieses Termins oder durch nicht geschehene Ausweisung über die schon eingetretene Verspätung entstehen könnten, vorzubeugen — alle betheiligte Partheien zum letztenmal darauf aufmerksam, daß, da die Verlängerung des gedachten Termins definitiv ist, Jeder, der seine Forderungen nicht angemeldet, oder über die angemeldeten Forderungen sich die Nachbringung der Beläge vorbehalten hat, und endlich Jeder, welcher letztern nach dem 1. Januar 1825 eingereicht, aber sich über den Grund der Verzögerung nicht ausgewiesen hat, verbunden ist, solches bis ultimo k. M. Juni unmittelbar bei der Central-Liquidations-Kommission auf Stempelpapier zu 2 fl. zu bewirken, und kann er im entgegengesetzten Falle den daraus entstehenden Nachtheil nur seiner eigenen Schuld beimessen; auch würde derselbe dann mit seiner Forderung nach dem Schluße

des

des Monats Juni zurückgewiesen, und solche als nicht der Vorschrift gemäß justifizirt betrachtet werden müssen, wenn bei deren Anmeldung nicht auch der gehörige Nachweis des Grundes der Verspätung zugleich geführt werden sollte.

Diejenigen Forderungen, welche erst nach ultimo Juni d. J. eingereicht werden sollten, werden dem 2. Artikel der Verordnung vom 25. Mai 1824 gemäß, ohne alle Berücksichtigung als schon ganz erloschen, dem Einsender zurückgesandt, und keine Entschuldigungen weder des verspäteten Ganges der Post noch sonst ähnliche Anführungen werden Eingang finden, wenn die Eingabe nicht am 30ten Juni d. J. dem Büreau der Central-Liquidations-Kommission wirklich zugegangen seyn wird.

Warschau, den 14. Mai 1825.

Der Staatsraths-Präsident. gez. Kalinowski.

Der General-Secretair. gez. Starzynski.

No. 144. Bekanntmachung, daß jedes Fuhrwerk den Posten und Extraposten ausweichen soll.

Die Gesetze verordnen, daß jedes Fuhrwerk den Posten und Extraposten auf den Ruf des Posthorns, bei Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern, ausweichen soll.

Diese gesetzlichen Bestimmungen, welche, nach eingegangenen Anzeigen, in verschiedenen Gegenden nicht gehörig beachtet werden, werden hierdurch in Erinnerung gebracht. Diejenigen, die dawider handeln, haben die für sie daraus entstehenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 14. Juni 1825.

General-Post-Amt.

Verord-

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 145. Wegen Schankberechtigung der Bierbrauer in den Städten.

Da in den Städten die Bierbrauer ohne den Ausschank ihres selbst verfertigten Bieres nicht bestehen können; so ist es jedem solchen städtischen Bierbrauer frei gegeben, das in seiner Brauerei fabricirte Getränk in oder bei dem Lokale derselben, oder auch, Falls dort kein gehöriges Gelaß dazu vorhanden ist, in seiner eignen Wohnung auch an sitzende Gäste zu verschenken, sofern nämlich gegen die hierzu erforderliche persönliche Qualifikation des Bierbrauers nichts einzuwenden ist, und sind die Orts-Behörden nicht befugt, diese Art von Schank-Debit im Sinne des Circular-Rescripts vom 7ten Januar 1823, wegen vermeinten Mangels öffentlicher Nützlichkeit zu untersagen.

Es wird jedoch bemerkt, daß diejenigen städtischen Bierbrauer, welche für selbst verfertigtes Bier von ihrer diesfälligen Ausschanksbefugniß Gebrauch machen, nicht gleichzeitig Branntwein ausschenken dürfen, sondern zu diesem Schanke von der Orts-Behörde besonders, und zwar nach Maasgabe des Circular-Rescripts vom 7ten Januar 1823 berichtiget werden müssen.

VII. 577 Mai. Oppeln, den 13ten Juni 1825.

Königliche Preußische Regierung.

No. 146. Wegen des Quittungsstempels bei Partial-Zahlungen aus Bau-Entreprise-Kontrakten.

Bisher sind häufig zu den Quittungen über die ersten Partial-Zahlungen aus öffentlichen Kassen für übernommene Baue keine Stempel verwendet worden, weil die Entrepreneurs in der Meinung gestanden haben, daß es der Beibringung des erforderlichen Quittungsstempels über die ganze Kontrakts-Summe erst bei der letzten Partial-Zahlung bedürfe. Es ist jedoch nirgends angeordnet, daß über Partial-Zahlungen aus Bau-Entreprise-Kontrakten nur Interims-Quit-

tungen ertheilt und bei der letzten Partial-Zahlung gegen eine Haupt-Quittung ausgetauscht werden sollen.

Dies würde auch, da dergleichen Zahlungen gewöhnlich mehrere Rechnungsjahre betreffen, nur zu Unordnung im Rechnungs-Wesen führen, daher eine jede Partial-Baugelder-Zahlung als für sich stehend betrachtet, gleich definitiv quittirt und verrechnet wird.

Dem gemäß ist, wie auch die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer verlangt, zu einer jeden Quittung über eine solche Partial Zahlung, sobald letztere die Summe von 50 Rthlr. erreicht oder übersteigt, der gesetzliche Stempelbogen zu gebrauchen.

Dies wird sowohl denjenigen, welche dergleichen Zahlungen aus öffentlichen Kassen zu empfangen haben, als auch den Letztern zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

V. 818. Mai. Oppeln am 13. Juni 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 147. Bekanntmachung, betreffend die den gerichtlichen Medizinal-Beamten für die Besorgung gerichtlich-medizinischer Geschäfte aus dem Kriminal-Fonds zuzubilligenden Gebühren.

Nachstehendes Rescript des Königl. hohen Justiz-Ministerii vom 5ten März 1824 betreffend, die den gerichtlichen Medizinal-Beamten für die Besorgung gerichtlich-medizinischer Geschäfte aus dem Kriminal-Fonds zuzubilligenden Gebühren:

Nachdem auf Veranlassung einer Anfrage der Regierung zu Erfurt, der Justiz-Minister

über die den gerichtlichen Medicinal-Beamten für die Besorgung gerichtlich-medicinischer Geschäfte aus dem Kriminal-Fonds zuzubilligenden Gebühren,

mit dem Königlichen Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Rücksprache genommen, wird dem Kriminal-Senat des Königlichen

lichen Ober-Landes-Gerichts mit Bezug auf die Verfügung vom 15. Januar pr. eröffnet,

daß den gerichtlichen Aerzten und Wundärzten für die von ihnen in Untersuchungs-Sachen vorgenommenen Geschäfte, die Gebühren nach der dem Edicte vom 21. Juni 1815 beigefügten Medicinal-Taxe aus dem Kriminal-Fonds zugebilligt werden müssen, das Geschäft mag am Wohnorte des Sachverständigen, oder außerhalb desselben vorgenommen worden seyn. Im letztern Falle werden also die Gebühren ausser den etwa noch zu zahlenden Diäten bewilligt.

Berlin den 5. März 1824.

Der Justiz-Minister, (gez.) v. Kircheisen.

An
den Kriminal-Senat des Königl.
Ober-Landes-Gerichts
zu Halberstadt.

wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

I. Abth. IX. 471. Juni 1825. Oppeln, den 14. Juni 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 148. Bekanntmachung, wegen der mit dem 1. Juli c. geschlossenen Zahlung auf Zins-Coupons Series III. No. 5. von Staats-Schuldscheinen.

Sämmtliche Königliche Kassen werden mit Bezug auf die in das Amtsblatt aufgenommene Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 28. v. M. noch besonders aufmerksam gemacht:

daß nach dem 1. Juli c. die Zins-Coupons der Series III. No. 5. von Staatsschuldscheinen nicht weiter zur Zahlung kommen, und bis dahin auch nur bei der Regierungs-Haupt-Kasse realisirt werden können.

IX. 589. Juni a. c. Oppeln den 18. Juni 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 149. Erneuerung der Verordnung: daß an Sonn- und Festtagen keine öffentlichen Arbeiten verrichtet, und keine Störungen des Gottesdienstes geduldet werden sollen.

Da die Verordnungen, nach welchen an Sonn- und Festtagen keine öffentlichen Arbeiten verrichtet und keine Störungen des Gottesdienstes geduldet werden sollen, hin und wieder in Vergessenheit gerathen zu seyn scheinen, so werden solche auf Allerhöchste Veranlassung mit Bezugnahme auf die Verfügungen des Amtsblatts vom 29sten Sept. 1816, 27sten März 1817, 30sten April 1818 und 28. März 1820 zur genauesten Nachachtung hierdurch in Erinnerung gebracht.

I. Abth. Plen. VII. No. 674. Juni c. Oppeln, den 16ten Juni 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 150. Bekanntmachung, wegen Außer-Courssetzung der alten Scheidemünze.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden davon benachrichtigt, daß die alte Scheide-Münze, namentlich die sogenannten leichten Groschen, Sechser und Böhmen mit dem letzten September d. J. ausser Cours gesetzt und nicht weiter in Zahlung angenommen werden sollen. Bis dahin kann der Umsatz derselben bei jeder zum Ressort der Königl. Regierung gehörenden Kasse bewirkt werden. Es haben dieselben ihre Deposital-Massen von jenen Münzsorten sofort zu befreien und keine alte Scheidemünze darin weiter anzunehmen; auch das Interesse ihrer Salarien-Kassen gebührend wahrzunehmen.

Breslau, den 9. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Das Publikum wird wiederholt aufmerksam gemacht, daß demselben die Befugniß zusteht, Beschwerden über Postanstalten, oder über Postbeamte in den Königl. Preußischen Staaten, dem General-Post-Amte zu Berlin in unfrankirten Briefen mitzutheilen, oder auf Reisen, in den Stundenzetteln, welche sowohl den Schnellposten, Diligencen und Fahrposten als auch den Extraposten mitgegeben werden, zu vermerken. Jetzt ist übrigens auch noch die Einrichtung getroffen worden, daß dergleichen Beschwerden vom nächsten Ober-Post-Amte angenommen werden können. In allen Fällen wird gründliche Untersuchung und unverzügliche Abhülfe der Beschwerden erfolgen.

Frankfurt a. M., den 30ten Mai 1825.

Der General-Post-Meister,
Nagler.

Der mir zugewiesene Post-Bezirk enthält die Regierungs-Bezirke Breslau und Oppeln und das Preußische Post-Amt in Krakau.

Breslau, den 16ten Juni 1825.

Der Ober-Post-Direktor,
Schwürtz.

Bekanntmachung.

In dem hiesigen Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar wird den 1sten August d. J. die jährliche Prüfung der Seminaristen und den 2ten darauf die der mit dem Seminar verbundenen Schule so wie auch der Präparanden-Klasse Statt finden.

Und da den 3ten August eine Abtheilung Seminaristen entlassen werden wird, so können sich alle die, welche sich dem Schulfache widmen wollen und zu ihrer weitern Vorbereitung auf dasselbe ins Seminar aufgenommen zu werden wünschen, den 4ten August darauf früh um 6 Uhr hieselbst im Seminar zur gewöhnlichen Prüfung einfinden.

Ein Jeder hat, außer seinem Taufzeugnisse, noch ein Zeugniß über sein bisheriges Verhalten von seinem letzten Lehrer und von dem Geistlichen der Parochie

rochie, worin er sich zuletzt aufgehalten, mitzubringen, die wirkliche Aufnahme ins Seminar aber nur dann zu hoffen, wenn er das 17te Jahr völlig erreicht hat und in der von sämmtlichen Lehrern am Seminar über ihn abzuhaltenden Prüfung sowohl hinsichtlich seiner geistigen Anlagen und Fähigkeiten als auch hinsichtlich der mitzubringenden Vorbereitungskenntnisse recht gut und tüchtig befunden wird. Körperliche Gebrechen, z. B. Schwerhörigkeit, schwache Augen, verstümmelte oder ganz mangelnde Gliedmassen schließen ohne Weiteres von der Aufnahme ins Seminar aus.

Uebrigens muß jeder Neuaufgenommene von jetzt an in Folge der Verordnung Einer Hochlöblichen Königl. Regierung und des Hochwürdigen Consistoriums für Schlesien vom 15ten April l. J. (Amtsblatt Stück XIX. S. 260. No. 2.) einen vorgelegten Revers unterschreiben, daß er die daselbst vorgeschriebenen Verpflichtungen alle vollkommen und pünktlich erfüllen will, welcher Revers dann auch von dem Vater oder dem Vormunde des Aufgenommenen mit unterschrieben werden muß.

Breslau, den 15ten Juni 1825.

Königliches Evangelisches Schullehrer-Seminarium.

Bekanntmachung.

Wir haben den Kandidaten der Theologie

Gustav Adolph Haake allhier und

Carl Gottfried Bornmann zu Prausnitz Jauerschen Kreises,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt. Ingleichen ist der Kandidat der Theologie Ludwig Heinrich August Groß in Carlsruhe pro venia concionandi geprüft worden, und hat die Erlaubniß zum Preidigen erhalten.

C. V. 250. Mai. Breslau, den 13. Juni 1825.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Bekannt-

Bekanntmachung,
wegen einer zum Wiederaufbau des abgebrannten katholischen Schulhauses zu Preiland, Neißer Kreises, in der Provinz Schlesien bewilligten katholischen Haus- und Kirchen-Kollekte.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben nach einer von dem Königlichen Ober-Präsidio von Schlesien zu Breslau uns gemachten Mittheilung, zum Wiederaufbau des abgebrannten katholischen Schulhauses zu Preiland, Neißer Kreises, eine katholische Haus- und Kirchen-Kollekte in der Provinz Schlesien bewilliget.

Die Königl. Landräthlichen Officien und resp. Magistråte werden demnach hiermit aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung der Haus-Kollekte bei den katholischen Einwohnern zu veranlassen und die eingekommenen Kollekten-Gelder binnen 6 Wochen unter Beifügung eines Sortenzettels, und zwar die Magistråte durch die Kreis-Steuerkassen an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden.

I. A. V. Mai 569. Oppeln den 31ten Mai 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem Schauspieler Carl Bredow ist höheren Orts die Erlaubniß zu theatralischen Vorstellungen in dem hiesigen Regierungs-Departement auf Ein Jahr bis zum 10. Mai 1826 giltig, ertheilt worden.

I. Ab. VII. Mai 555. Oppeln, den 31. Mai 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Der Post-Commissarius Adametz zu Ober-Glogau hat der dortigen Orts-Armen-Kasse in seinem Testament ein Legat von 38 Rthlrn 2 sgr. $8\frac{4}{7}$ pf. ausgesetzt.

I. Abth. VII. 632. Juni. Oppeln, den 9. Juni 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Simon Morawetz in Ellguth, zum katholischen Pfarrer in Komornick, Neustädter Kreises.

Der zeitherige Kapellan Anton Chrzaszcz in Oppeln, zum katholischen Pfarrer in Ellguth, Neustädter Kreises.

Der zeitherige Kapellan Franz Staniek in Benkowitz, zum katholischen Pfarrer in Rogau, Ratiborer Kreises.

Der Unterförster Schönauer zu Dziezschütz, in der Oberförsterei Chrzelitz, Forst-Inspektion Oppeln, ist gestorben.

Der Unterförster Pollack zu Kupferberg, ist in dessen Stelle, und nach Kupferberg der Waldwärter Hopusch zu Wilhelmsberg, als Unterförster versetzt; in die Stelle des ꝛc. Hopusch aber der invalide Oberjäger Bachert angestellt worden.

Der Bürger Joseph Schinke in Ottmachau, zum unbesoldeten Rathmanne daselbst.

In Gleiwitz sind wiederholt der Kämmerer Sladczyk, Hoffmann und Hellwich, und aufs neue der Kaufmann Franz Galli, der Stadt-Sekretair Kößler und der Mauermeister Heintze zu Rathsherren daselbst gewählt und bestätiget worden.

Der Kämmerer und Postwärter von Schmakowsky zu Bauerwitz, ist bei Gelegenheit seines Dienst-Jubiläums mit dem allgemeinen Ehrenzeichen erster Klasse begnadigt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXVII.

Oppeln, den 5ten Juli 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 151. Publikandum, betreffend das Verfahren bei Gratis-Verabfolgung der Stempel zu Lehrbriefen für arme Soldaten-Söhne und Waisenknaben.

Nach der bestehenden Verfassung und in Folge der Verfügung des Breslauer Amtsblatts 1813. pag. 515. werden die Lehrbriefe für arme Soldaten-Söhne und Waisenknaben stempelfrei ausgefertigt. — Nach der frühern Verfassung wurde der Stempel, wenn er durch ein Königl. Landräthliches Officium oder durch einen Magistrat nachgesucht worden, dergestalt angewiesen, daß er von der Stempelbehörde gratis verabfolgt wurde. Da jedoch gegenwärtig bei den Stempel-Aemtern keine Stempel-Materialien unentgeldlich verabfolgt werden dürfen; so werden die Königl. Landräthlichen Officien und die Magisträte angewiesen, in nachstehender Art zu verfahren.

Wenn ein Fall eintritt, wo nach gesetzlicher Bestimmung der Lehrbrief gratis auszufertigen ist, muß zuvörderst die Genehmigung dazu bei der Königlichen Regierung nachgesucht werden. Sobald diese erfolgt, hat die Behörde den Stem-

pel selbst zu lösen und demnächst den vorgeschossenen Betrag vorschriftsmäßig bei der Königl. Regierung zu liquidiren und in den im Amtsblatt 1822 No. 103. pag. 204. bestimmten Terminen die Liquidationen einzusenden.

P. I. Abth. VII. Juni 705. Oppeln, den 17ten Juni 1815.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 152. Bekanntmachung, das Recht der Salarien-Kassen-Rendanten zur Erhebung der Tantieme von den Gerichts-Sporteln betreffend.

Das nachstehende Rescript Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers:

Es ist von Seiten der Königl. General-Controlle das Recht der Salarien-Kassen-Rendanten zur Erhebung der Sportel-Tantieme von den durchlaufenden Posten, bestritten worden, durch eine Vereinigung im Königl. Staats-Ministerio ist aber festgesetzt:

daß die Salarien-Kassen-Beamten, welche in Ansehung ihrer Bestallungen, oder nach den Etats nicht auf die Tantieme von der reinen Sportel-Einnahme beschränkt sind, nach der bisherigen Verfassung im Besitze der Tantieme von der reinen Sportel-Einnahme und von den durchlaufenden Sporteln bleiben sollen, und nur eine Ausnahme in Hinsicht der Prozeß-Stempel eintrete.

In Ansehung dieser ist im §. 19. des Stempel-Edicts vom 7. März 1822 festgesetzt, daß von denselben keine Kassen-Quote statt finden soll; daher muß die Tantieme von diesen Stempeln cessiren.

Durch vorstehende Bestimmung erledigt sich vorläufig die Anfrage des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in dem, wegen dieses Gegenstandes, unterm 8. April c. erstatteten Bericht und das Kollegium hat hiernach den Rendanten seiner Salarien-Kasse und die Untergerichte zu instruiren, auch auf die Befolgung dieser Vorschrift zu achten. Nachdem dies Princip festgestellt, wird wegen der Bestimmung des §. 12. der

der Instruction für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, nach der die Tantieme von lediglich durchlaufenden Posten nicht zur Erhebung kommen soll, weiter verhandelt, und demnächst das Resultat dem Kollegio bekannt gemacht werden.

Berlin, den 3. Juni 1825.

Der Justiz-Minister.
Graf von Danckelmann.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu
Breslau.

wird hierdurch den Untergerichten unseres Bezirks zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Breslau, den 21. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 153. Verordnung, wegen der von den Staats-Beamten zum Pensions-Fond jährlich zu entrichtenden Beiträge.

Da die Festsetzung der, von den Staats-Beamten zum Pensions-Fond jährlich zu entrichtenden Beiträge, noch nicht hat bewirkt werden können, so werden die Dirigenten der Untergerichte, und die einzeln stehenden Richter, hierdurch angewiesen, den, nach Inhalt des Circulars vom 24ten November 1824. vorläufig von ihnen zu berechnenden Betrag dieser Beiträge vom 1. Januar d. J. ab, in den Kassen zurückzubehalten, damit dieser Abzug den Beamten mit einemmale nicht zu schwer fällt.

Diejenigen Untergerichte, welche Zuschußgelder oder ihre Gehalte aus der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse zu erhalten haben, haben den vorläufig berechneten Betrag dieser Beiträge, binnen 8 Tagen anzuzeigen, damit derselbe von

 den

den für das 3te Quartal zu zahlenden Summen hier zurückbehalten werden kann.

Bis dahin bleibt die Auszahlung dieser letztern ausgesetzt.

Breslau, den 13. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Ober-Berg-Amts der Schlesischen Provinzen.

No. 154. Publikandum, wegen Annahme von Hüttenbedienten und Arbeitern.

Es verordnet die Schlesische Bergordnung d. d. Berlin, 5ten Juni 1769 Kap. LXI. §. 6. ausdrücklich, daß kein Hüttengewerke, Hüttenbediente und Arbeiter ohne Vorbewust und Genehmigung des Königl. Ober-Berg-Amts annehmen oder ablegen, auch solche dem Ober-Berg-Amte zu Examen und Verpflichtung gestellen soll.

Diese Vorschrift ist in den neuesten Zeiten bei der plötzlichen Aufnahme einer bedeutenden Anzahl von Zinkhütten nicht überall gehörig beobachtet worden. Wir sehen uns daher genöthigt, solche hierdurch in Erinnerung zu bringen und mit nachstehenden speziellen Bestimmungen zu begleiten:

1) Es darf kein Arbeiter einer Hütte ohne Vorwissen und Genehmigung des dieselbe unmittelbar respicirenden Königl. Beamten angenommen oder abgelegt werden, und ist es diesen Beamten überlassen, über die Qualification des betreffenden Subjects sich zu vergewissern. Nur wenn ein Arbeiter durch erwiesene Veruntreuung oder andere grobe Vergehungen seine unverzügliche Entlassung aus der Arbeit als eine polizeiliche Maaßregel nothwendig macht, und der respicirende Königl. Beamte nicht zeitig genug wegen seiner Zustimmung befragt werden kann, ist die Gewerkschaft befugt, diese Entlassung sofort selbst vorzunehmen, doch ist dergleichen Entlassung bis zu erfolgender Zustim-

stimmung des respicirenden Königl. Beamten nur als eine Suspension anzusehen, und gedachter Beamter davon baldigst unter Angabe der Gründe in Kenntniß zu setzen, um dann das Weitere zu bestimmen und einzuleiten.

2) Hüttenmeister, Hüttenschreiber, Rechnungsführer und alle ähnlichen Hüttenbeamte und Aufseher, können nur mit schriftlicher Genehmigung des Berg-Amtes des Reviers angenommen und abgelegt werden. Es muß demnach jede Privat-Hüttengewerkschaft, wenn sie dergleichen Personen annimmt, solche zuvor dem Königl. Berg-Amte in Zeiten schriftlich in Vorschlag bringen, und deren Qualification näher angeben. Dem pflichtmäßigen Ermessen des Königl. Berg-Amts ist es demnächst überlassen, in allen denen Fällen, wo es von dieser Qualification noch nicht ganz vollständige Gewißheit besitzt, zuvörderst eine Prüfung des vorgeschlagenen Subjects vorzunehmen, und danach dessen Zulassung, Zurückweisung oder auch vorläufige Annahme auf Probe zu verfügen.

3) Die mit dergleichen Personen errichteten Dienst-Contracte oder denselben ertheilte Bestallung, muß die Privat-Hütten-Gewerkschaft dem Berg-Amte des Reviers zu Beifügung seiner Genehmigung vorlegen, und werden sie erst, wenn diese erfolgt, rechtsverbindlich.

4) Es darf in solchen Contracten oder Bestallungen zwar beiderseitig eine Probezeit oder auch Kündigungsfrist ausbedungen werden, doch darf auf keinen Fall auch nach Ablauf der Probezeit, wenn dieselbe keine förmliche Anstellung zur Folge hat, noch auch in Fällen, wo die Anstellung förmlich erfolgt, und die Kündigung vorbehalten ist, nach Ablauf der Kündigungsfrist der Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis der Eintritt seines Nachfolgers durch das Berg-Amt des Reviers wenigstens provisorisch, schriftlich genehmigt worden; widrigenfalls dergleichen Beamter als einer, der seinen Posten unerlaubter Weise verlassen, auf diesen Posten wieder zurückgebracht, in Ordnungs-Strafe genommen, und zu Ersatz alles durch seinen Abgang etwa verursachten Schadens angehalten werden wird.

5) Um alle bei dem Abgang eines oder des andern Beamten mögliche Stöhrungen zu vermeiden, muß, so oft einer von beiden Theilen den andern kündigt, oder beide Theile gleichzeitig sich über das Aufheben des Dienst-Verhältnisses einigen, dem Berg-Amt des Reviers unverzüglich davon durch den Lehnsträger der Hütte Anzeige gemacht, und möglichst bald der gewünschte Nachfolger des abgehenden Hütten-Beamten zu Veranlassung seiner Prüfung und Bestätigung in Vorschlag gebracht werden. Sollte durch eine Zögerung hierin der Abgang des ausscheidenden Beamten, aufgehalten werden, so ist der Lehnsträger demselben nicht nur zu vollem Schadenersatz verpflichtet, sondern noch außerdem in Ordnungsstrafe zu nehmen, sofern dadurch Schwierigkeiten bei der Wiederbesetzung des betreffenden Postens entstehen.

Vorstehende Bestimmungen erstrecken sich nicht auf die Privat-Eisenhütten in den Schlesischen Provinzen, da diese nicht von der Königl. Bergwerks-Behörde ressortiren.

Brieg, den 8ten Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Verordnungen der Königl. General-Kommission für Oberschlesien.

No. 155. Bekanntmachung, wegen Auflösung der General-Kommission zu Groß-Strehlitz.

Nach Inhalt des an mich erlassenen Hohen Ministerial-Rescripts vom 25. April c. haben Sr. Königl. Majestät die Vereinigung der Königl. General-Kommission für Oberschlesien zu Groß-Strehlitz mit der für Nieder-Schlesien zu Breslau zu befehlen geruhe, und ist die Ausführung der neuen Organisation mit dem 1ten Juli c. bestimmt worden.

In Folge dieser Allerhöchsten und Hohen Bestimmung bringe ich daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich in den letzten Tagen dieses Monats die mir Allerhöchst übertragenen Geschäfte als Direktor der Königl. General-Kommission für

für Oberschlesien an den Königl. General-Kommissarius Herrn von Johnston abgebe und durch die Vereinigung beider General-Kommissionen die Directorial-Geschäfte an denselben übergehen.

Groß-Strehlitz, am 23ten Juni 1825.

Der Königl. General-Kommissarius.
Graf von Haslingen.

Nach vorstehender Bekanntmachung, in welcher die auf höhern Immediat-Befehl angeordnete Vereinigung der bisherigen besonders bestandenen General-Kommission für Ober-Schlesien mit der in Nieder-Schlesien zur Kenntniß gebracht wird, mache ich allen resp. Behörden, so wie insonderheit allen denen Beamten, die in Aufträgen der General-Kommission beschäftigt werden, ferner denen sämmtlichen Grund-Eigenthümern, und allen denen, die das dienstliche Einwirken der General-Kommission in Anspruch nehmen, bekannt, daß vom 1ten Juli c. an, alle neuen Anträge die mit denen schon in Arbeit liegenden Gegenständen in gar keiner Berührung stehen, als auch alle Anträge, die auf ein persönliches Verhältniß der angestellten Beamten Bezug haben, an die General-Kommission für Schlesien nach Breslau zu adressiren sind. Alle anderen Berichte, Acten und dienstlichen Gegenstände sind aber für jetzt noch unter der Aufschrift: „an die Deputation der Königl. General Kommission für Schlesien" nach Groß-Strehlitz abzusenden, weil die Translocirung von Groß-Strehlitz nach Breslau noch so manche Vorkehrung und andere Einrichtung heischt, die noch einen kurzen Aufschub nothwendig macht. Der Termin, von wo an alle dienstlichen Gegenstände nach Breslau zu adressiren sind, wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht werden. Es wird gewiß das rastlose und innige Bestreben der vereinigten General-Kommission für Schlesien dahin gerichtet seyn, die Regulirungs-Geschäfte aller Art mit Kraft und Nachdruck möglichst rasch zu fördern, wobei die General-Kommission auf eine recht erfolgreiche, kräftige Unterstützung, der in dieser Parthie angestellten Beamten mit Gewißheit rechnet, so wie ich, dem die ehrenvolle Leitung dieser Geschäfte übertragen ist, die beruhigende Hoffnung nähre, daß in der ersten Zeit, wo durch diese erfolgte Verei-

einigung eine kleine Stockung in den Geschäften natürlich wird, als wie auch überhaupt künftig bei der Masse von so vielen Arbeiten, wo vielleicht nicht immer den Wünschen der Interessenten rasch genug begegnet werden könnte, die Mehrheit richtig und nachsichtig urtheilen, und wenigstens den warmen Eifer, Gutes wirken, und nützlich werden zu wollen, anerkennen werde.

Breslau, den 23ten Juni 1825.

Königlicher General-Kommissarius für Schlesien.
v. Johnston.

Verordnungen des Königlichen Consistorii für Schlesien.

No. 156. Bekanntmachung, wegen einzuschränkender Zulassung zur Prüfung pro immatriculatione Academica.

Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich in mehrern Provinzen der Königl. Staaten mit jedem Jahr die Zahl derer vermehrt, welche um sich dem Ersten der Schul-Studien in den obern Gymnasial-Klassen zu entziehen und die durch das Allerhöchste Edict vom 12. October vorgeschriebene Abiturienten-Prüfung bei den Gymnasien zu umgehen, unreif zur Universität eilen und wenn sie auch noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse einer gelehrten Schule zu sitzen fähig sind, nichts desto weniger auf den Grund der ministeriellen Verfügung vom 4. Decbr. 1813 bei der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zur Prüfung pro immatriculatione sich melden, alsdann aber mit den erhaltenen Prüfungs-Zeugnissen auch bei ganz unzureichenden Kenntnissen die Immatrikulation bei den Universitäten nachsuchen und erlangen. Damit nun das Allerhöchste Edict wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler in Kraft erhalten und der Zweck dieses Gesetzes, einem nicht genugsam vorbereiteten Besuch der Universität bei der studirenden Jugend vorzubeugen, so viel als möglich erreicht werde, hat das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sich veranlaßt gefunden, in Beziehung auf die, dem oben gedachten Allerhöch-

lerhöchsten Edicte beigefügte und von des Königs Majestät in allen ihren Theilen bestätigte Instruction vom 25. Juni 1812 die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen über das von derselben zu beobachtende Verfahren mit näherer Anweisung zu versehen, aus welcher wir folgende Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen:

1) Nur diejenigen inländischen Studirenden, welche ein inländisches Gymnasium besucht haben und durch ein vom Director oder Rector desselben ausgestelltes Zeugniß nachweisen, daß sie in der ersten Klasse desselben gesessen haben, können auf ihre Anmeldung ohne Weiters zur Prüfung pro immatriculatione zugelassen werden.

2) Diejenigen inländischen Studirenden, welche entweder gar kein inländisches Gymnasinm besucht, oder in keinem Hauptfache in der ersten Klasse desselben gesessen haben und hierüber kein Zeugniß beizubringen vermögen, sollen nicht sogleich zur Prüfung pro immatriculatione zugelassen, sondern erst einem vorläufigen Tentamen unterworfen werden, dessen Zweck lediglich darin bestehen wird, auszumitteln, ob der Prüfling die in der ersten Klasse eines Gymnasiums erforderlichen Kenntnisse besitze.

3) Im bejahenden Falle soll das Tentamen unmittelbar in die förmliche Prüfung pro immatriculatione übergehen und auf den Grund derselben eines der gesetzlich vorgeschriebenen Zeugnisse ertheilt werden.

4) Im verneinenden Falle aber und sobald sich durch das Tentamen ergeben hat, daß der Prüfling noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasii sitzen könne, soll ihm die Zulassung zur förmlichen Prüfung pro immatriculatione und somit auch das Prüfungs-Zeugniß gänzlich versagt werden.

5) Solchen zur Prüfung pro immatriculatione nicht Zugelassenen ist auf Verlangen ein Schein über den Ausfall des Tentamens auszustellen. Das Königl. Ministerium behält sich vor, wenn dieselben nicht zur Vorbereitung auf den Dienst des Staats und der Kirche, sondern zur Verfolgung anderer Lebenszwecke einzelne, für ihren eigenthümlichen Beruf passende Vorlesun-

gen auf inländischen Universitäten zu besuchen wünschen, nach näherer Prüfung der besondern Umstände ihnen den Besuch einer inländischen Universität auf eine in diesem Falle von ihren Vätern oder Vormündern einzureichende Vorstellung zu gestatten und zu ihrer Immatriculation unter nähern noch zu bestimmenden Bedingungen eine besondere Erlaubniß zu ertheilen.

Wir beauftragen die Directoren und Rectoren der Gymnasien, sogleich und demnächst von Zeit zu Zeit jedesmal aber bestimmt halbjährlich, die Schüler in den obern und mittlern Klassen mit diesen Anordnungen bekannt zu machen und außerdem kein schickliches Mittel unversucht zu lassen, dem Abgehen unreifer Jünglinge auf die Universität soviel als möglich vorzubeugen.

C. VIII. Mai 209. Breslau, den 7. Juni 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Der zu Neustadt verstorbene Cantor Schön, hat in seinem hinterlassenen Testamente, dem dasigen Männer-Hospital 20 Rthlr. dem Weiber-Hospital daselbst 20 Rthlr. und den dasigen Stadt-Armen 10 Rthlr. vermacht.

I. Abth. V. 804. Juni. Oppeln, den 21. Juni 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der zu Ratibor verstorbene Curatus Weißer hat der katholischen Stadt-Schule daselbst in seinem hinterlassenen Testament ein Vermächtniß von 100 Rthlr. ausgesetzt.

I. Abth. V. Juni 803. Oppeln, den 19. Juni 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die verehelicht gewesene Rothgärber Jäntschke zu Ottmachau hat in ihrem hinterlassenen Testament dem dasigen Krankenhause ein Legat von 10 Rthlrn. ausgesetzt.

I. Abth. VII 628. Juni. Oppeln, den 9. Juni 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bekanntmachung.

Die Oekonomen Joseph Thanhäuser, Friedrich Wilhelm Zobel sind nach der mit ihnen am 28ten v. M. abgehaltenen Prüfung zu Königl. Special-Oekonomie-Kommissarien und der Oekonomie-Verständige Carl von Boscamp nach der mit ihm am 4ten d. M. abgehaltenen Prüfung zum Special-Oekonomie-Gehülfen in dem Departement der Königl. General-Kommission für Oberschlesien bestellt und verpflichtet worden.

Ebenfalls bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Uebereinstimmung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien zu Kreis-Justiz-Kommissarien in Eigenthums-Verleihungs-Dienstregulirungs-Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungs-Sachen der Stadt-Gerichts-Assessor Köcher für den Leobschützer Kreis und der Stadtgerichts-Assessor Thill für den Tost-Gleiwitzer Kreis ernannt, dem Justiz-Kommissions-Rath Schäfer aber auch die Geschäfte in dem Falkenberger Kreise übertragen worden sind.

Gr. Strehlitz, am 21ten Juni 1825.

Königliche General-Commission für Oberschlesien.

 Dem

Dem bisherigen Kandidaten der Pharmacie Erdmann Truhel zu Karlsruh Oppelner Kreises, ist die Approbation als Apotheker in einer kleinen Stadt ertheilt worden.

I. Abth. IX. 486. Juni. Oppeln, den 26. Juni 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Veränderungen

bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau in dem Zeitraum vom 1ten Januar bis ult. Mai 1825.

I. Mitglieder desselben.

Der Kammergerichts-Assessor von Kleist ist als Hülfsarbeiter bei dem hiesigen Ober-Landes-Gericht angestellt,

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Wentzel zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor ernannt und mittelst Rescripts vom 17ten Januar 1825 an das Land-Gericht zu Fraustadt versetzt,

Der Ober-Landes-Gerichts-Refendarius Schulze gleichfalls zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor und mittelst Rescripts vom 22ten April 1825 zum Justiz-Kommissarius bei dem hiesigen Stadtgericht ernannt.

II. Referendarien.

Der Kammergerichts-Referendarius L'Estocq ist an das Ober-Landes-Gericht versetzt worden,

die

die Ober-Landes-Gerichts-Ausculatoren Ehrhard Bauch, Otto Forni und Joseph Schütz wurden zu Referendarien ernannt.

III. Auscultatoren.

Der Kammergerichts-Auscultator von Blankensee und der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Robert Cagho von dem Ober-Landes-Gericht zu Glogau sind in gleicher Eigenschaft an das hiesige Ober-Landes-Gericht versetzt worden.

Zu Auscultatoren wurden ernannt:

die Candidaten Gustav Költsch, George Moritz Kunowski, Ferdinand von Lessel, Anton Gustav Landeshuter, Richard Löwe, Carl Alexander Ludwig Müller, Friedrich Theodor Merkel, Johann Pollack, Heinrich Wilhelm von Salisch, Friedrich Wilhelm Scheinich, Carl Friedrich Scholz, Ernst Friedrich Wachler, Rudolph Moritz von Wittendorff,

der Auscultator Georg Moritz Kunowsky ist demnächst an das Stadtgericht zu Berlin versetzt.

IV. Subalternen.

Der Ober-Landes-Gerichts-Registrator Brunkow ist pensionirt.

V. Bothen.

Der Bothe Eberle ist pensionirt, und

der

der Unteroffizier Wilhelm Offenbrück an dessen Stelle zum Bothen bei dem Ober-Landes-Gericht,

der Invalide Schütze Habert zum Nachtwächter und 2ten Aufwärter ernannt worden.

Der Haupt-Zoll-Amts-Controlleur Ohnesorge zu Neustadt und die Grenz-Aufseher Rothe und Baston sind mit Pension in den Ruhestand gesetzt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXVIII.

Oppeln, den 12ten Juli 1825.

Verordnung des Königlichen Ober-Präsidii von Schlesien.

No. 157. Bekanntmachung, die neue ständische Einrichtung für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das preußische Markgrafthum Oberlausitz betreffend.

Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter für den in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem preußischen Markgrafthum Oberlausitz in Gemäßheit des Gesetzes vom 27ten März vor. J. abzuhaltenden Landtag sind nunmehr erfolgt und, in so weit sie den Gesetzen gemäß gewesen, von des Königs Majestät allergnädigst genehmigt worden.

Die Eröffnung des Landtags haben aber Allerhöchstdieselben, in huldreichster Berücksichtigung der Verhältnisse des größten, aus Landwirthen bestehenden Theils der Abgeordneten, für welche die Abhaltung des Landtags, zur Zeit des Breslauer Wollmarkts, der Versammlung der Landesältesten in den Angelegenheiten der landschaftlichen Credit-Societät und während der Erndte, mit Nachtheilen verknüpft seyn würden, bis zum 2. October d. J. auszusetzen geruhet.

In Folge der an mich ergangenen höhern Anweisung, mache ich dieses den Einsaßen der Provinz hiermit bekannt und bemerke dabei, daß des Königs Majestät den Herrn Fürsten zu Anhalt-Köthen-Pleß Durchlaucht zum Landtags-Marschall, so wie den Herrn Grafen Ferdinand zu Stolberg-Wernigerode auf Peters-

 wal-

waldau und Neudorf zu dessen Stellvertreter allergnädigst ernannt haben. Da ich übrigens in das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten als Director dessen zweiter Abtheilung eingetreten bin und des Königs Majestät den geheimen Staats-Minister Herrn Grafen von Bülow Excellenz, zu Allerhöchstdero Kommissarius für den vermeldeten Provinzial-Landtag zu ernennen geruhet, so hört meine Einwirkung auf die hierauf Bezug habenden Angelegenheiten hiermit auf.

Indem ich auch dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, sage ich zugleich denjenigen Behörden der Provinz, welche mich bei Ausführung des Wahlgeschäfts so kräftig unterstützt haben, meinen verbindlichsten Dank.

Berlin, den 4. Juli 1825.

Der Ober-Präsident, v. Schönberg.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 158. Bekanntmachung, betreffend die den Posten bei Unglücksfällen von Unterthanen zu leistende Hülfe.

Nach einer gelegentlichen Aeußerung des Königl. General-Post-Amtes sind aus mehreren Gegenden des Staats kürzlich Anzeigen eingegangen, daß die Unterthanen nicht immer mit derjenigen Bereitwilligkeit, zu welcher sie das Gesetz verpflichtet, den Posten bei Unglücksfällen Hülfe geleistet haben.

Es werden daher zu Folge eines Rescripts des hohen Ministeriums des Innern vom 28ten v. M. die gesetzlichen Bestimmungen der Postordnung vom 26. Novbr. 1782. Abschnitt 17. §. 5 und 6 (Kornsche Edicten-Sammlung Bd. 17. Seite 479) in Erinnerung gebracht, welche lauten:

No. 158. Obwieszczenie względem pomocy ktorą poddani kraiowy, w przypadku nieszczęścia, pocztom dac maią.

Generalny Pocztamt w Berlinie doniosł nam że się z uwiadomienia dowiedział że nie wszędzie w krolewstwie Pruskim, poddani kraiowy pocztom iadącym w przy padku nieszczęścia iakiego kolwiek, tey pomocy dadzą, do ktorey prawem obowiązani są.

Przetoz na fundamencie Reskryptu Przes. Ministerstwa interessow wewnętrznych z 28 p. m. wszystkim przypominamy ustanowienia dewnieysze co się tycze Poczt z 26 Listopada 1782 wydział 17 w §§ 5 i 6. (Patrz zbior Kornowy Edyktow rozdział 17 na stronie 479) ktorego treść brzmi następuiącym sposobem:

Im

Im Fall ein Postillon unter Weges ein unverhoftes Unglück haben, und ihm entweder am Wagen etwas zerbrochen, oder ein Pferd krank werden sollte; so ist die nächste Dorfschaft verbunden, in diesen und andern nicht vorher gesehenen Fällen alle erforderliche Assistence, sie bestehe, worin sie wolle, den Posten zu leisten, damit selbige, sobald als möglich fortgeholfen werden; die dadurch verursachten Kosten aber sollen, wenn der Verlust oder Schaden durch die Nachläßigkeit des Postillons entstanden, von diesem letztern, sonst aber von der Post-Casse übertragen werden.

Wenn es sich zuträgt, daß von den Posten etwas verloren geht, so ist der Finder sowohl, als sonst Jedermann, der von der Auffindung einige Nachricht oder Wissenschaft bekommt, gehalten, solches dem zunächst gelegenen Postamte sofort anzuzeigen; immaaßen die Verhelung dergleichen von der Post abhanden gekommenen Sachen, gleich als ein Diebstahl bestraft werden soll.

W przypadku żeby iadący Pocztillon w drodze iakiego kolwiek miał by miec nieszczęśćia, na przy kład, żeby mu się przy wozie co złamało, albo żeby mu koń zachorował wtedy mieszkańcy nayblizszey wsi, obowiązani są w tych albo winszych przypadkach mu nayochotnieyszey dac pomocy, żeby iak nayprędzey daley iechac mogł.

Koszta, ktore pomagaiące mieli zapłacone będa, albo od Poczttiliona ieżeli szkoda przez niedbalość iego nastąpiła, albo od Pocżtamtu, ieżeli przypadkowym sposobem się stała.

Gdyby się trafiło, żeby z wozu pocztowego nieco zginęło, ten ktory zgubioną rzecz znaydzie, albo ten, ktory by o takiey zgabioney i znowu znalezoney się dowiedział rzeczy, zaras naybliezszemu Pocztamtowi otem uwiadomienie dac powinnien, bo taienie takiey znalezoney rzeczy za kradziez poczytane i karane będzie.

Bemerkt wird hiebei noch, daß das Königl. General-Postamt nach einer diesfälligen Aeußerung desselben, jede Hilfsleistung bei Unglücks-Fällen, wovon die

Jeszcze oswiadczyo trzeba że podług przyobiecania Generalnego Pocztamtu Berlinskiego, kazda assystencya Pocztom w przypadku nieszczęśćia dana od Niego nie

 Posten

Posten betreffen werden, dankbar erkennen, und alle Kosten sofort erstatten wird.

I. Abth. V. Juni 828.
Oppeln, den 23. Juni 1825.
Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

tylko wdzięcnie przyięta ale też szkody uczynione wynadgrodzone będą.

I. Ab V. Junii 828.
Opole d. 23. Junii 1825.
Krolewska Regencya. I. Wydział.

No. 159. Bekanntmachung, Militair-Vorspann-Leistungen betreffend.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 5ten April 1822. betreffend verschiedene abändernde Bestimmungen wegen Vergütung der bei Truppenmärschen der Soldaten abzureichenden Beköstigung und des Vorspanns, und namentlich in Verfolg der Festsetzungen, welche die §§ 1. 2. und 3. enthalten, werden die Landräthlichen Officia und sämmtliche Orts-Behörden wiederholt aufgefordert, bei Verabreichung von gewöhnlichem Vorspann an ganze Truppentheile oder einzelne Commando-Führer statt der vorschriftsmäßig gleich baar zu leistenden Bezahlung der Vorspann-Fuhren, sich nur dann mit einer Quittung der Vorspann-Empfänger zu begnügen, wenn der Aussteller gleichzeitig auf der Quittung mit attestirt, daß er zur augenblicklichen Bezahlung des Vorspanns keinen hinlänglichen Geldbestand bei sich führet, oder, daß die Bestellung des Vorspanns, gegen bloße Quittung, in der Marsch-Route ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Bei abweichendem Verfahren werden die betreffenden Behörden es sich selbst beizumessen haben, wenn der liquidirte Vergütigungs-Betrag hier abgesetzt, der schuldige Theil zur Befriedigung der Anspänner angehalten und demselben überlassen wird, seinen Regreß an denjenigen Truppen-Theil zu nehmen, welcher den Vorspann zur Stelle hätte bezahlen sollen.

I. Abth. III. 285. März c. Oppeln, den 20. Juni 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No

No. 160. Bekanntmachung, die Zwangs-Zahlungen in Kassen-Anweisungen betreffend.

In Bezug auf die Festsetzung des §. VI. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Decbr. v. J. wegen der bei Zahlungen an Königliche Kassen anzuwendenden Hälfte in Kassen-Anweisungen, werden nachstehende erläuternde Bestimmungen des Königl. Finanz-Ministerii hierdurch bekannt gemacht.

1) Der Zwangs-Zahlung zur Hälfte in Kassen-Anweisungen sind unterworfen, alle eigentliche landesherrliche, in keinem Vertrage sich gründende Steuern und Abgaben, namentlich die Grundsteuer, Klassen- und Gewerbesteuer, alle Arten indirecter Steuern, Stempel-Gefälle ꝛc.

Dagegen sind in dieser Bestimmung nicht mit begriffen:

a) die grundherrlichen Abgaben, welche der Domainen-Fiscus erhebt, namentlich die Domainen-, Zeit- und Erbpachtsgelder, Domainen-Zinsen, Dienstgelder ꝛc.

b) die Zahlungen für verkauftes Holz aus Königl. Forsten;

indem die Zahlungen dieser Art auf ein Contracts-Verhältniß beruhen, und auf alle dergleichen Zahlungen jene gesetzliche Bestimmung keine Anwendung findet. Daß jedoch diese Zahlungen ganz oder theilweise in Kassen-Anweisungen oder, so lange noch die Tresor- oder Thalerscheine, imgleichen die sächsischen Kassen-Billets Lit. A. bei den Königlichen Kassen angenommen werden, auch in diesen berichtiget werden können, versteht sich von selbst.

2) Der Zwangs-Zahlung zur Hälfte in Kassen-Anweisungen sind ferner unterworfen, alle, wenn auch nicht zur Klasse der Steuern gehörigen, noch aus Contracts-Verhältnissen entstehende Zahlungen an Königl. Kassen, z. B. Communications-Abgaben, Schleußen-Gefälle, Straf- und Vermögens-Abschoß Gelder ꝛc. überhaupt alle Zahlungen, welche nicht besonders davon ausgenommen worden.

3) Der Zwangs-Antheil in Kassen-Anweisungen wird bei der Grundsteuer, imgleichen der Klassen- und Gewerbesteuer nach dem monatlichen Betrage derjenigen Steuerpflichtigen berechnet, welche monatlich 2 Thaler und darüber an dieser oder jener Steuer zu entrichten haben.

Bei

Bei der Servis-Abgabe muß ebenfalls die Hälfte einer jeden Einzahlung, welche zur Königlichen Empfangs-Kasse gelangt, in Kassen-Anweisungen erfolgen. Ueberhaupt wird der in Kassen-Anweisungen zu entrichtende Antheil nach der wirklich eingezahlten, nicht aber nach der einzuzahlenden Summe bestimmt. Wer also monatlich 1 Thaler Steuer zu entrichten hat, solche aber, sey es pränumerando oder postnumerando für zwei Monate auf Einmal mit 2 Thlr. entrichtet, der muß 1 Thlr. durch eine Kassen-Anweisung abtragen.

IX. 403. Juni c. a. Oppeln, den 30. Juni 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Consistorii für Schlesien.

No. 161. Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Universität Jena.

Da diejenigen Gründe, welche Se. Majestät den König bewogen haben, den diesseitigen Unterthanen den Besuch der Universität Jena durch die Allerhöchsten Befehle vom 6. April und 28. Juli 1819 zu untersagen, durch die, von der Großherzogl. Sachsen-Weimarschen Regierung in Ansehung der gedachten Universität erlassenen Gesetze und genommenen übrigen Maasregeln beseitigt worden; so haben des Königs Majestät allergnädigst geruht, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24ten v. M. erwähntes Verbot aufzuheben und den Königl. Unterthanen den Besuch der Universität Jena von nun an wieder zu gestatten; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. VIII. Juni 245. Breslau, den 21ten Juni 1825.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXIX.

Oppeln, den 19ten Juli 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 12. enthält:

(No. 946.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825, betreffend die Schulzucht in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist.

(No. 947.) Verordnung über die Abfassung und Bekanntmachung der Präklusions-Erkenntnisse in Konkurs- und Liquidations-Prozessen. Vom 16. Mai 1825.

(No. 948.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1825, wegen Vereinigung des Handels-Ministerii mit den Ministerien des Innern und der Finanzen.

(No. 949.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1825, betreffend die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chaussee-Bau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies.

No. 13. enthält:

(No. 950.) Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuen-Kirchen (Freie- und Hückengrund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein, und Wittgenstein-Berleburg. Vom 21sten Juni 1825.

(No. 951.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten Juni 1825 wegen fortdauernder Gültigkeit der in der Erhebungs-Rolle vom 19ten November v. J. vorbehaltenen Steuer-Sätze für verschiedene Gegenstände der landwirthschaftlichen Produktion.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 162. Bekanntmachungen, wegen Annahme und Einführung der erneuerten Kirchen-Agende in den evangelischen Kirchen.

Nachstehende allerhöchste Königl. Kabinets-Ordre, welche über die Annahme und Einführung der erneuerten Agende in den evangelischen Kirchen, an den Würklichen Geheimen Staats- und Minister der Geistlichen rc. Angelegenheiten, Herrn Freiherrn von Altenstein Excellenz ergangen ist, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Bei dem fortdauernd und lebhaft Mich beschäftigenden Wunsche, der evangelischen Kirche in Meinen Staaten den ursprünglichen Lehrbegriff, welchem sie Daseyn und Leben verdankt, in einer gemeinschaftlichen ächt biblischen den ältesten Kirchen-Ordnungen gemäßen Agende wieder zu geben, dadurch Meine getreuen evangelischen Unterthanen gegen die Gefahren und Mißbräuche einer regellosen, Zweifelsucht und Indifferentismus erzeugenden Willkühr, so viel an Mir ist, zu schützen, und die verlorne Geistes-Gemeinschaft

schaft in der Gesammtheit der Gemeinen wieder herzustellen, habe Ich, mit großem Wohlgefallen, aus Ihren nach dem Abschluß des vorigen Jahres erstatteten Berichten ersehen, daß diese wichtige Angelegenheit sich in einer lebhaft fortschreitenden Bewegung befindet; indem mehrere Provinzen, namentlich Pommern und Sachsen fast durchgängig, andere in großer Mehrheit, überhaupt aber von 7,782 evangelischen Kirchen, die in Meinen Staaten sich befinden, 5,343 die erneuerte von Mir empfohlene Agende angenommen haben.

Diejenigen Konsistorien, Superintendenten und Pfarrer, welche die Wichtigkeit der Sache, das Bedürfniß der Zeit und Meinen reinen Zweck begriffen, sich die Beförderung dieses gottseligen Werks mit glücklichem Erfolge angelegen seyn lassen und mir dadurch einen erfreulichen Beweis ihres Vertrauens zu Meinen Absichten gegeben haben, werden in der evangelischen Kirche des Landes, als Männer, die, das was noth thut, richtig auffassen, jetzt und später anerkannt werden und als solche in Meinem Gedächtniß bleiben. Bei einer Angelegenheit, die in ihrem heilbringenden Zweck, in ihren einfachen Mitteln, wie in ihrem durch die Erfahrung bewährten Seegen, nach den Grundsätzen der heiligen Schrift und der Reformation klar vor Augen liegt, bezweifle Ich auch die Nachfolge der übrigen Pfarrer und Gemeinen nicht, welche die erneuerte Agende, gewiß nur aus Unkunde und Mißdeutung, noch nicht angenommen haben, und Ich beauftrage Sie daher, diesen Erlaß durch die Amtsblätter aller Regierungen bekannt zu machen."

Berlin, den 28ten Mai 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Freiherrn von Altenstein.

Diejenigen evangelischen Prediger des hiesigen Regierungs-Departements, die im Sinne und nach dem Wunsche Sr. Majestät des Königs beim öffentlichen Gottesdienste die erneuerte Agende schon eingeführt haben, mögen nun in den landesväterlichen Aeußerungen des Beifalls, die schönste Belohnung finden; und diejenigen, denen es noch nicht gelungen, nach derselben die öffentlichen Gottesverehrun-

ehrungen zu verrichten, können sich diesen Allerhöchsten Beifall zur Aufmunterung dienen lassen, um sich bald der Mehrzahl der evangelischen Geistlichkeit in der Monarchie anzuschließen, und dadurch auch von ihrer Seite zur kirchlichen Einigkeit beizutragen.

XI. 159. Juni. Oppeln, den 7ten Juli 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 163. Erinnerung, betreffend die vorschriftsmäßige Berechnung der durch Aufbewahrung, Verpflegung und Transporte der Vagabonden erwachsenden Kosten.

Es kommen sehr häufig Fälle vor, wo die Transport- und sonstigen Kosten für Vagabonden nicht nach Vorschrift der Verordnung vom 29ten Nov. 1823 (Amtsblatt 1823, Stück 51. pag. 417.) in Ansatz gebracht werden. Indem wir daher jene Verordnung hierdurch zur genauesten Beachtung in Erinnerung bringen, wird zugleich für jeden Contraventionsfall eine Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. festgesetzt.

I. Abth. VII. 887. Juni. Oppeln, den 28. Juni 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 164. Bekanntmachung, die Anstellung der Untersuchungs-Richter und Justitiarien bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern betreffend.

Nachdem mit hoher Genehmigung:

für das Haupt-Steuer-Amt Ratibor, der Oberlandes-Gerichts-Assessor Engelmann,

für

für das Haupt-Zollamt zu Neustadt, der Kreis-Justiz-Rath Hanke daselbst,
für das Haupt-Zollamt zu Landsberg, der Stadtrichter Schneider zu Rosenberg,
für das Haupt-Zollamt zu Berun-Zabrzeg der Oberlandesgerichts-Referendarius Hanke zu Pleß und
für das Haupt-Steuer-Amt zu Oppeln, der Stadtrichter Tüpke zu Neudorff bei Oppeln,

als Untersuchungs-Richter und Justitiarien angestellt worden sind, wird dies den sämmtlichen Unter-Gerichten des Departements mit der Anweisung bekannt gemacht, den Requisitionen dieser Untersuchungs-Richter sowohl in Betreff der in gerichtlichen Zoll- und Steuer-Untersuchungs-Sachen abzuhaltenden einzelnen Vernehmungen und andern Actus, als auch in Ansehung der auf die ihnen von diesen Haupt-Amts-Untersuchungs-Richtern zu gehenden Akten abzufassenden und denselben Behufs der Publikation und des weitern Verfahrens zuzusendenden Erkenntnisse unweigerlich und ohne Verzug zu genügen.

Ratibor, den 8ten Juli 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung,

wegen einer evangelischen Kirchen-Kollekte in der Provinz, zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude zu Marschwitz, Ohlauer Kreises.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude zu Marschwitz Ohlauer Kreises, Breslauer Regierungs-Departements eine evangelische Kirchen-Kollekte in der Provinz bewilliget.

Die-

Die Königl. Superintendenten werden demnach hiemit angewiesen, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Kollekte zu veranlassen, und die eingegangenen Gelder mit einem Verzeichnisse der Münzsorten, an die Haupt-Instituten Casse der Königl. Regierung zu Breslau einzusenden.

V. 13. Juli c. Oppeln, den 5. Juli 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung.

Der Innlieger Wentzel Hainy zu Langendorf, Ratiborer Kreises rettete mit Lebensgefahr einen dem Ertrinken nahen 6jährigen Knaben aus dem dortigen Mühlbach. Für diese menschenfreundliche Handlung geben wir demselben hierdurch unser besonderes Wohlgefallen öffentlich mit dem Beifügen zu erkennen, daß der rc. Hainy mit einer Prämie betheilt worden ist.

I. Abth. VII. 33. Juli. Oppeln, den 6ten Juli 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bekanntmachung.

Den sämmtlichen Untergerichten des Oberschlesischen Departements wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß der Redacteur des Oberschle-

schlesischen Anzeigers Seligmann Simon Pappenheim zum Dollmetscher und Translator der französischen und hebräischen Sprache, angenommen und verpflichtet worden ist.

Ratibor, den 5. Juli 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Der Kämmerer Hallama in Krappitz ist auf anderweitige 6 Jahre und der Stadtverordnete und Brauermeister Kupitza ebendaselbst auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann,

der Kurzwaarenhändler Stubert in Pitschen ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst,

der Oberamtmann Hoffmann und Rothgerbermeister Sifler sind zu unbesoldeten Rathmännern in Patschkau.

gewählt und bestätiget worden.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht und in Courant, für den Monat Juni 1825.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Gerste pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Heu pro Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh pro Schock rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	1	5	9	—	26	—	—	16	9	—	17	—	—	14	10	3	15	—
2.	„ Cosel	1	3	2	—	16	—	—	12	11	—	12	11	—	14	—	2	5	—
3.	„ Creutzburg	1	3	4	—	18	5	—	13	9	—	13	—	—	16	—	2	25	8
4.	„ Falkenberg	1	3	—	—	15	8	—	12	4	—	9	10	—	14	—	1	21	5
5.	„ Grottkau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	„ Leobschütz	1	4	1	—	14	3	—	11	10	—	11	5	—	9	2	1	4	3
7.	„ Lublinitz	1	6	3	—	24	6	—	21	9	—	15	9	—	20	—	3	—	—
8.	„ Neisse	1	4	1	—	16	5	—	12	2	—	11	5	—	16	—	2	2	10
9.	„ Neustadt	1	5	10	—	15	9	—	12	4	—	11	6	—	11	—	2	5	10
10.	„ Oppeln	1	3	1	—	17	5	—	14	1	—	14	—	—	13	10	2	3	6
11.	„ Pleß	1	6	3	—	19	6	—	19	2	—	20	9	—	16	3	1	20	—
12.	„ Ratibor	1	—	8	—	14	7	—	12	3	—	11	10	—	10	5	1	15	9
13.	„ Rosenberg	1	9	3	—	25	9	—	16	2	—	12	6	—	12	6	2	25	—
14.	„ Rybnick	1	4	8	—	15	10	—	10	9	—	10	9	—	10	—	2	8	7
15.	„ Groß-Strehlitz	1	6	9	—	16	10	—	15	1	—	14	2	—	12	6	2	14	6
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	1	4	3	—	17	7	—	15	1	—	14	4	—	15	—	2	—	—

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXX.

Oppeln, den 26sten Juli 1825.

Bekanntmachung.

Von der am 1. Juli 1824 angefangenen Siebenten Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine, sind die auf die untenstehenden Prämienschein-Nummern gefallenen Prämien, nämlich

„zu 500 Rthlr. No. 52,866.„

„zu 200 Rthlr. No. 52,870.„

„zu 135 Rthlr.„

1	6,065	7	22,556	12	44,138	17	65,375	22	117,005	27	221,024
2	15,767	8	25,461	13	50,166	18	80,230	23	130,919	28	247,289
3	18,109	9	38,551	14	55,198	19	85,472	24	133,786	29	259,871
4	18,586	10	39,352	15	56,629	20	110,984	25	184,146	30	260,718
5	20,742	11	42,315	16	57,916	21	111,700	26	218,638	31	264,391
6	21,262										

Fortsetzung.

„zu 18 Rthlr.„

1	2,208	30	9,924	59	19,143	88	42,661	117	75,933	146	86,813
2	3,487	31	9,932	60	20,450	89	42,730	118	57,946	147	94,727
3	3,667	32	10,921	61	20,901	90	43,133	119	57,949	148	94,902
4	3,706	33	10,928	62	21,051	91	43,502	120	64,055	149	95,031
5	4,304	34	11,185	63	21,102	92	43,694	121	64,056	150	96,790
6	4,368	35	11,549	64	21,254	93	44,311	122	64,060	151	97,086
7	4,469	36	11,611	65	22,127	94	44,394	123	64,063	152	99,082
8	4,747	37	11,823	66	22,600	95	44,400	124	64,093	153	99,334
9	5,061	38	12,166	67	24,169	96	46,929	125	64,493	154	99,829
10	5,199	39	12,647	68	24,607	97	48,097	126	65,453	155	100,831
11	5,841	40	12,818	69	24,736	98	50,333	127	65,869	156	100,844
12	6,059	41	13,419	70	25,110	99	50,615	128	66,562	157	102,066
13	6,072	42	13,439	71	25,730	100	50,658	129	66,672	158	102,376
14	6,081	43	13,880	72	25,882	101	51,578	130	66,697	159	102,703
15	7,051	44	13,882	73	26,184	102	51,705	131	68,360	160	102,763
16	7,807	45	13,895	74	26,906	103	51,828	132	72,867	161	102,840
17	7,954	46	13,900	75	33,701	104	52,752	133	72,871	162	103,743
18	8,301	47	14,806	76	33,975	105	52,867	134	73,634	163	103,752
19	8,470	48	14,960	77	34,088	106	53,517	135	73,635	164	104,154
20	8,709	49	14,969	78	34,799	107	55,194	136	73,646	165	104,175
21	8,715	50	14,971	79	34,918	108	55,401	137	74,888	166	104,561
22	8,766	51	14,973	80	34,965	109	55,520	138	79,137	167	106,633
23	8,767	52	17,432	81	37,293	110	56,124	139	79,438	168	109,074
24	8,768	53	18,115	82	38,425	111	56,957	140	81,426	169	109,097
25	8,954	54	18,117	83	38,569	112	57,896	141	81,451	170	109,441
26	8,956	55	18,248	84	38,917	113	57,901	142	81,498	171	109,472
27	9,100	56	18,451	85	39,516	114	57,903	143	82,318	172	110,195
28	9,306	57	18,542	86	40,632	115	57,911	144	84,556	173	110,688
29	9,460	58	19,131	87	42,446	116	57,921	145	86,196	174	110,963

Forts.

Fortsetzung.

175	111,516	194	136,765	212	156,693	230	205,877	248	220,872	266	253,568
176	111,560	195	137,885	213	160,622	231	205,891	249	221,028	267	254,274
177	111,659	196	138,411	214	164,523	232	206,088	250	221,988	268	260,717
178	111,912	197	140,402	215	170,490	233	206,101	251	222,636	269	261,066
179	115,836	198	141,043	216	175,867	234	206,482	252	222,650	270	262,853
180	124,479	199	141,705	217	175,901	235	213,921	253	228,175	271	262,985
181	124,648	200	146,493	218	176,602	236	214,153	254	229,007	272	263,497
182	125,248	201	146,497	219	184,991	237	214,405	255	229,385	273	264,031
183	125,249	202	146,664	220	185,355	238	214,809	256	230,804	274	265,456
184	127,198	203	146,801	221	185,400	239	214,824	257	235,345	275	267,517
185	127,349	204	147,780	222	190,918	240	215,627	258	235,478	276	267,664
186	129,129	205	147,803	223	192,161	241	215,659	259	236,433	277	267,981
187	130,258	206	147,806	224	193,726	242	216,180	260	236,945	278	274,021
188	130,665	207	152,292	225	196,730	243	216,504	261	247,647	279	276,501
189	133,776	208	152,728	226	200,590	244	216,575	262	249,974	280	283,118
190	133,777	209	155,111	227	201,019	245	216,769	263	250,134	281	290,600
191	134,794	210	155,300	228	201,572	246	218,741	264	250,151	282	290,642
192	134,799	211	156,492	229	203,347	247	219,325	265	250,798	283	296,607
193	136,729										

bis zum 1sten d. M. bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und dem Inhalt der Prämienscheine gemäß präkludirt, und der Betrag derselben von . . . . 9,979 Rthlr.

nach Abzug des Kourswerths der dem Prämienfonds zu gewährenden 3,300 Rthlr. Staatsschuldscheine, von den 33 größeren Prämien, zu 91¼ pro Cent und der Zinsen von diesen Staatsschuldscheinen vom 1. Juli v. J. bis Ende Juni d. J. zusammen von . . . . 3,147 „ 11 Sgr.

mit . . . . 6,831 Rthlr. 19 Sgr.

zu wohlthätigen Zwecken verwendet worden.

 Wir

Wir machen dieses den Inhabern von Prämienscheinen mit der abermaligen Aufforderung bekannt, die sowohl durch die Zahlung bei den Regierungs-Haupt-Kassen, als im Auslande erleichterte Erhebung der Prämien, nach dem Inhalt der Ziehungslisten, welche mit den hiesigen Zeitungen versendet und außerdem ausgegeben werden, künftig in den dazu bestimmten Fristen zu bewirken und sich nicht dem mit der Präklusion verbundenen Nachtheil auszusetzen.

Berlin, den 2. Juli 1825.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny.

Deputirter der Unternehmer:

gez. W. C. Benecke.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 165. Bekanntmachung, die Wohnungs-Veränderungen der Landwehrmänner und Beurlaubten des stehenden Heeres betreffend.

Obwohl durch unsere Bekanntmachungen vom 4. November 1819 und vom 8. Juni 1821 die Ortsbehörden wiederholentlich angewiesen sind, den Landwehrmännern und Beurlaubten des stehenden Heeres den fortdauernden Aufenthalt an einem Orte nicht eher zu gestatten, als bis sich dieselben bei dem Bezirks-Feldwebel gemeldet und darüber hinreichend ausgewiesen haben; so werden diese Vorschriften dennoch von den Ortsbehörden vielfältig vernachlässiget, und dadurch Verwirrungen der Militair-Listen und sonstige Nachtheile herbeigeführt.

Daher

Daher schärfen wir diese nothwendige Anordnung hierdurch nochmals mit der Verwarnung ein, daß jede Vernachlässigung dieser Bestimmung nachdrücklich geahndet werden wird.

I. Abth. IV. Juli 70. Oppeln, den 21. Juli 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 166. Publikandum, betreffend das bei Wallfahrten aus dem Auslande zu beobachtende Verfahren.

Durch die Verfügungen des Amtsblatts pro 1816 No. 1. pag. 100. und des Amtsblatts pro 1817 No. 225. pag. 394. ist vorgeschrieben, wie es mit den Wallfahrten im Lande gehalten werden soll, und daß Wallfahrten ins Ausland gänzlich verboten sind.

Auf die Befolgung der diesfälligen Vorschriften muß fernerhin sorgfältig von den Polizeibehörden geachtet, aber auch verhindert werden, daß nicht Wallfahrtszüge aus dem Auslande ins Land dringen, und unter dem Vorgeben zu inländischen oder ausländischen Ablaß-Orten zu gehen, demselben zur Last fallen.

Die Polizeibehörden, besonders an der Grenze, werden daher hierdurch angewiesen, dergleichen Zuge aus dem Auslande, wenn sie auch nur zum Durchgange an der Grenze erscheinen, sofort zurückzuweisen, insofern sie sich nicht durch vorschriftsmäßige Pässe legitimiren, und zugleich nachweisen, daß die Theilnehmer des Zuges die Mittel haben, ohne dem Lande zur Last zu fallen, die Kosten der Hin- und Rückreise zu bestreiten. In jedem Falle, wo ein Zug, bei welchem die angeführten unerläßlichen Erfordernisse nicht vorhanden, im Inlande betroffen werden wird, muß diejenige Behörde, von welcher derselbe betroffen wird, für dessen Zurück-

Zurückweisung über die Grenze die erforderlichen Maasregeln treffen, und von dem Ereigniß Anzeige leisten, damit diejenige Grenz-Polizei-Behörde, welche dergleichen Personen eingelassen hat, deshalb zur Verantwortung gezogen, und nach Befund auch mit Strafe belegt werden kann.

I. Abth. VII. 44. Juli c. Oppeln, den 7. Juli 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung.

Der Bürger und Kaufmann Herr Johann Richter in Leobschütz, hat ein vierjähriges Mädchen aus dem tiefen städtischen Wasser-Behältniß zwischen Leobschütz und Taumlitz mit eigener Lebensgefahr gerettet.

Diese lobenswerthe Handlung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Abth. VII. 235. Juli c. Oppeln, den 18. Juli 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Verzeichniß

von den seit dem 1ten April 1825 vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen in dem Departement des Königl. Oberlandesgerichts von Oberschlesien.

No.	Namen des Guths.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Beneschau.	Leobschützer.	Stadtgerichts-Assessor Stanjeck zu Leobschütz.	Oberlandesgerichts-Referendarius Reinhold zu Ratibor.
2	Nieder-Niewiadom.	Ratiborer.	Justiz-Rath Beinlich zu Loslau.	Referendarius Dr. Jacob zu Sohrau.
3	Mittel-Goldmannsdorf.	Pleßer.	Justiz-Rath Beinlich zu Loslau.	Referendarius Dr Jacob.
4	Nieder-Marklowitz.	Pleßer.	Justiz-Rath Beinlich.	Stadtrichter Küchler zu Loslau.
5	Ober- und Mittel-Jastzemb.	Pleßer.	Derselbe.	Referendarius Dr. Jacob zu Sohrau.
6	Ober-Gogelau.	Pleßer.	Derselbe,	Stadtrichter Küchler zu Loslau.
7	Czissowka.	Pleßer.	Derselbe.	Referendarius Dr. Jacob.
8	Bluschczau u. Rogau.	Ratiborer.	Hofrath Schwenzner zu Leobschütz.	Referendarius Nötel zu Ratibor.
9	Sczyrbitz.	Ratiborer.	Justiz-Rath Beinlich.	Referendarius Dr. Jacob zu Sohrau.

Ver-

Verzeichniß

der in dem Departement des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien vorgekommenen Personal-Veränderungen.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendarius Schöpp ist als Assessor beim Stadtgericht zu Neustadt angestellt worden.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendarius Heinze als Assessor beim Stadtgericht zu Leobschütz.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Küchler ist zum Stadtrichter in Loslau ernannt worden.

Die bisherigen Ober-Landesgerichts-Auscultatoren Scholz, Brachmann, Adamezick und Forner sind zu Referendarien ernannt.

Der Unteroffizier Anders ist als Bote beim Ober-Landesgericht zu Ratibor angestellt worden.

Der Unteroffizier Braun ist als Gerichtsdiener beim Stadtgericht zu Sohrau angestellt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXI.

Oppeln, den 2ten August 1825.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 167. Publikandum, betreffend den Umtausch der Tresor- und Thaler-Scheine, so wie der vormals Sächsischen Kassen-Billets Lit. A. gegen Kassen-Anweisungen.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21ten December 1824 (Gesetz-Sammlung No. 904.) ist befohlen, daß mit den danach auszugebenden Cassen Anweisungen die nach der Verordnung vom 4ten Februar 1806 und 4ten December 1809 coursirenden Tresor- und Thaler-Scheine, so wie die nach der Verordnung vom 15ten Februar 1816 zum Umlaufe in die Preußischen Staaten gestempelten ehemals Sächsischen Kassen-Billets Lit. A. eingelöset, — das Publikum zu diesem Umtausche zweimal in angemessenen Zwischenräumen aufgefordert, demnächst aber ein Präklusiv-Termin von mindesten 6 Monaten angesetzt werden soll.

Die vorgeschriebenen Aufforderungen sind unterm 15ten Januar und 14ten Mai d. J. erlassen. Es ergeht also nunmehr hiemit die letzte Erinnerung, denselben zu genügen. Der Umtausch geschieht in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere No. 30. Tauben-Straße. Wer dazu keine Gelegenheit hat, giebt die bezeichneten Papiere bei irgend einer Königlichen Kasse in Zahlung.

Beides — der Umtausch wie die Angabe in Zahlung, ist indessen nur noch bis ult. Februar 1826 zulässig. Mit Ablauf dieses Termins erlöschen alle Ansprüche an den Staat aus dergleichen Papieren und finden dabei Anmeldungen zum Schutze gegen diese Präklusion nicht Statt, dergestalt,

daß also mit Eintritt des ersten März 1826, alle alsdann noch circulirende Tresorscheine, Thalerscheine und Sächsische Kassen-Billets Lit. A. werthlos sind.

Berlin, den 2. Juli 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother, von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 168. Publikandum, über die Anwendung des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung der Holz-Diebstähle.

Die in dem §. 5. des Gesetzes vom 7. Juni 1821. wegen Untersuchung und Bestrafung der Holz-Diebstähle (Gesetz-Sammlung 1821. No. 8. pag. 89.) vorbehaltene, so wie zugleich einige andere zur Beseitigung von Zweifeln bei Anwendung des Gesetzes nöthig gefundenen Bestimmungen werden von den unterzeichneten Collegien zur genauesten Befolgung von den ihnen untergeordneten Behörden und Interessenten nachstehend bekannt gemacht.

§. 1.

Die Gerichte erkennen in den Fällen der §§. 1. 2. u. 3. des Gesetzes auf Geldstrafe, zugleich aber für den Fall des Unvermögens zur Erlegung derselben auf eine nach §. 4. des Gesetzes abzumessende Gefängniß-Strafe und auf die statt der letztern von der Wahl der Waldeigenthümer abhängigen Forst-Straf-Arbeit von gleicher Dauer §. 7. Es kommt daher die Bestimmung der Forst-Arbeit und ihrer Dauer nicht auf den Betrag der erkannten Geldstrafe, sondern lediglich auf die Dauer der erkannten Gefängnißstrafe an.

§. 2.

§. 2.

Wählt der Wald-Eigenthümer, bei Königl. Forsten, der Oberförster oder Forst-Inspektor, die Forst-Arbeit statt der Gefängnißstrafe, so muß der Forst-Beamte binnen 8 Tagen, vom Tage des ihm von der Forst-Casse zugekommenen Unvermögens-Zeugnisses angerechnet, den Sträfling dazu bestellen. Will sich derselbe in Güte zur Arbeit nicht gestellen, so macht der Forst-Beamte dem Gerichte sofort davon Anzeige, und letzteres hat dem Verurtheilten eine endliche Frist von 24 Stunden unter Androhung der Folgen bei fortgesetzter Weigerung zu bestimmen, und nach fruchtlosem Ablauf derselben den Verurtheilten sofort durch den Executor an Ort und Stelle zu bringen, und so die Arbeit ableisten zu lassen. Sollte auch durch diese Maasregel der beabsichtigte Zweck nicht zu erreichen seyn, so muß der Sträfling zur gefänglichen Haft gebracht und darin so lange zurückbehalten werden, bis er sich zur Leistung bereit erklärt hat.

Ist aber die höchstens nach §. 52. Tit. 24. Th. I. der Gerichts-Ordnung bis auf 3 Monate zu verlängernde Haft den Verurtheilten zur Leistung der Forst-Arbeit zu bringen nicht vermögend, so muß sodann statt der Forst-Arbeit die Gefängnißstrafe unverzüglich vollstreckt werden.

§. 3.

Die von den Sträflingen zu verrichtende Forst-Arbeit, bestimmt sich nach dem jedesmaligen Bedürfniß, und sie kann bestehen

a) in Anfertigung von Gräben oder Pflanzlöchern,
b) in Aufhacken und Wundmachen des Bodens und andern Handreichungen der Forst-Cultur,
c) in Ausbesserung der Waldwege,
d) in Reinigung der Gestelle,
e) in Einsammlung der Saamen-Zapfen von Schwarzhölzern und der Saamen-Eichen,
f) in Klafterholz-Einschlagen.

Die Sträflinge stehen während der Dauer der Forst-Arbeit, unter der Auf-

sicht und Leitung des Wald-Eigenthümers oder des seine Stelle vertretenden Forst-Beamten, also auch der Unterförster oder des Waldwerths und zwar in dem Verhältnisse eines gemeinen Dienstboten zum Dienstherrn.

§. 4.

Die dem Wald-Eigenthümer gemäß §. 5. des Gesetzes obliegende nothdürftige Verpflegung der Sträflinge während der Forst-Arbeit, wird auf die Hälfte des in der Gegend des Forstes in der jedesmaligen Jahreszeit üblichen Tage und resp. Arbeits-Lohns hierdurch bestimmt.

Die allgemeine Regel des Anfangs und der Beendigung der täglichen Arbeiten, muß auch bei den Forst-Sträflingen zur Anwendung kommen, und leidet bei ihnen das Aufhören des Arbeitens nur da eine Ausnahme, wo das Erkenntniß eine nach Stunden bestimmte kürzere Arbeits-Dauer festgesetzt hat.

§. 5.

Beträgt die Entfernung des Wohnorts des Sträflings von dem Orte der zu leistenden Arbeit, mehr als eine halbe Stunde, so ist zwar Straf-Arbeit zulässig, dem Sträflinge aber muß so viel als die Entfernung über eine halbe Stunde beträgt von der Arbeitszeit abgerechnet werden, dergestalt, daß er um so viel später anfangen und um so viel früher aufhören darf, falls der Wald Eigenthümer nicht etwa dem Sträfling eine Schlafstelle anweisen will, wodurch die Zeit der Hin- und Herreise erspart wird.

§. 6.

Durch den §. 6. des Gesetzes ist bestimmt worden, daß jeder Holz-Defraudant bei demjenigen Gerichte auf die vorschriftsmäßige Art belangt werden muß, in dessen Bezirk der beschädigte Forst gelegen ist. Es kommt also nicht darauf an, wenn auch der Wald-Eigenthümer einen eximirten Gerichtsstand hat, oder wenn auch die dingliche Gerichtsbarkeit des beschädigten Forsts dem Obergericht des Departements wie dies z. B. bei sämmtlichen Königl. Forsten der Fall ist — oder einem andern Gerichte zusteht.

Dieje-

Diejenigen Holz-Diebe, welche in einem andern Gerichtssprengel oder in einem andern Regierungs-Departement wohnen, müssen durch Requisition des ordentlichen Richters des auswärtigen Defraudanten zum Forstgerichts-Tage bestellt, und auf gleiche Weise muß die Strafe vollzogen werden, wenn der Sträfling der Aufforderung der Forstbeamten in Güte nicht genügen will.

§. 7.

Die Forst-Gerichts-Tage müssen bei den nur mit einem Richter besetzten Gerichten von diesem selbst, — nie aber von dem Gerichts-Actuarius, und bei den aus mehreren richterlichen Personen bestehenden Gerichten von einem, ein für allemal dazu bestimmten Individuo desselben abgehalten werden.

§. 8.

In Gefolge des §. 9. des Gesetzes haben die Forst-Gerichte, wo dieses noch nicht geschehen seyn sollte, sofort einen festen zur bestimmten Zeit wiederkehrenden Forstgerichts-Tag — nach Einigung mit den zuständigen Oberförstern ein für allemal zu bestimmen. Sache des Leztern ist es, diese feststehenden Termine den Forst-Aufsichts-Beamten bekannt zu machen.

Es wird für zureichend erachtet, wenn die Forst-Gerichts-Tage alle zwei- auch wo wenig Holzdiebstähle vorkommen, alle drei Monate abgehalten werden. Nach §. 14. des Gesetzes sollen die Forst-Beamten, welche die Holz-Diebstähle entdeckt und ausgemittelt haben, unaufgefordert an dem Gerichts-Tage zugegen seyn. Es kann aber der Fall eintreten, daß alle oder doch mehrere Forst-Beamten eines Reviers Holz-Diebstähle entdeckt und der Forst ohne Aufsicht bleiben würde, wenn sämmtliche Forst-Beamte vor Gericht erscheinen sollten. Es wird daher hiermit bestimmt, daß wenn auch nicht sämmtliche denuncirende Forst-Beamten, an einem Gerichts-Tage zugegen seyn sollten, die Vernehmung der Angeschuldigten dennoch erfolgen und gegen leztere erkannt werden muß. Nur wenn die Denunciation bestritten wird, und die Confrontation mit den betreffenden Forst-Beamten oder die Aufnahme anderer die Anwesenheit des Leztern erfordernde Beweismittel nothwendig

wendig werden, muß die Sache bis zu dem nächst folgenden Gerichts-Tage ausgesezt werden, in welchem der Forst-Beamte unfehlbar erscheinen muß.

§. 9.

Der §. 14. des Gesetzes disponirt ferner: daß die Forstbeamten die etwan abgepfändeten Sachen dem Gericht übergeben sollen. Hieraus folgt: daß die erstern die Pflicht haben die Pfänder an dem Orte, wo der Gerichts-Tag abgehalten wird, hinzuschaffen.

Wenn nun die Pfänder dem Gerichte auf solche Weise einmal übergeben sind, so muß dieses, wenn dieselben nach Lage der Untersuchung nicht sogleich an den Gepfändeten wieder heraus gegeben werden können, die fernere Aufbewahrung bis zur eigentlichen Herausgabe an die Eigenthümer wie andere gerichtliche Pfänder übernehmen und besorgen. Auch liegt demselben der Verkauf der Pfänder ob, wenn derselbe zur Deckung des Schaden-Ersatzes der Strafe oder der Kosten erforderlich ist. Die Lösung ist aber der Forst-Casse zuzustellen.

§. 10.

Die in dem §. 11. des Gesetzes vorgeschriebenen Verzeichnisse, sind nach dem hier anliegenden Schema anzulegen, und die ausgefüllten Verzeichnisse wenigstens 4 Wochen vor dem nächsten Forst-Gerichts-Tage dem Gerichte zuzustellen. Dieses füllt nach erfolgter Untersuchung und Entscheidung die dazu bestimmte 5te Colonne selbst aus, summirt die Beiträge des Schaden-Ersatzes, die Strafen und Pfandgelder auf, vollzieht beide die Stelle gerichtlicher Erkenntnisse vertretende Nachweisungen mittelst Unterschrift des Gerichts und Beidrückung des Gerichts-Siegels, und stellt sofort längstens binnen 8 Tagen dem Forst-Beamten, das mit dem ersten ganz gleich lautende zweite Exemplar zu, von welchem alsdann wegen Einziehung der Strafe rc. das Weitere veranlaßt wird. Diejenigen Fälle,

welche

welche in dem dazu angestandenen Forst-Gerichts-Tage nicht entschieden worden, und wovon das Gericht jedesmal in dem Verzeichnisse die Ursache zu vermerken hat, werden mit Bezugnahme auf die Nummer des Verzeichnisses von den Forst-Beamten in eine besondere Nachweisung gebracht und dem Gericht zur Decision im nächst folgenden Gerichts-Tage in duplo zugestellt. In Hinsicht dieser Nachweisungen findet demnächst dasselbe Verfahren statt, was wegen der monatlichen Verzeichnisse vorgeschrieben ist.

§. 11.

Die im §. 19 und 20. des Gesetzes den Forst-Beamten beigelegte Beweiskraft tritt nach Bestimmung desselben nur dann ein, wo die Forst-Beamten ihre Angabe aus eigener Wahrnehmung und Wissenschaft machen, und sie daher hierauf nicht aber allein auf Hörensagen oder auf Zeugnisse dritter Personen gründen.

Diejenigen Fälle, in welchen es den Angeschuldigten gelingen sollte, gegen die Angabe des Forst-Beamten aus eigener Wahrnehmung und Wissenschaft, den Gegenbeweis ihrer Unschuld gesezlich zu führen, sind der Königl. Regierung als vorgesezte Dienst-Behörde besonders anzuzeigen, um gegen einen solchen Forst-Beamten, wenn die Sache dazu angethan seyn sollte, die Untersuchung einleiten zu können.

§. 12.

Wenn die Holz-Defraudanten die Ersatz-, Pfand- und Strafgelder, welche nach §. 1. 2. u. 3. des Gesetzes zu erlegen sind, freiwillig anbieten, so müssen die Oberförster dergl. Defraudanten mit der Zahlung an die Forst-Casse verweisen. Die Forst-Rendantur hat die eingegangene Zahlung zur Asservation anzunehmen und erst alsdann wirklich zu vereinnahmen, wenn der Casse das die Einzahler betreffende Verzeichniß zugeht. Denn auch solche Defraudanten müssen gleich allen andern

andern in dem nach §. 11. des Gesetzes dem Forstrichter einzureichenden Verzeichnisse aufgeführt werden, und es wird von diesem nichts desto weniger ein Erkenntniß abgefaßt, durch dieses dem Gesetze gemäß, die Strafe bestimmt und dem Verurtheilten, wenn er mehr gezahlt haben sollte, als das Erkenntniß ihm zu zahlen auferlegt, das zu viel gezahlte erstattet, er dagegen aber auch, wenn von ihm weniger als das Erkenntniß bestimmt, gezahlt worden ist, zur Zahlung des Mehreren angehalten.

§. 13.

Neben der nach §. 30. eintretenden Strafen ist außerdem jeder Zeit auch auf den Ersatz des taxmäßigen Werthes des Holzes und auf das Pfandgeld zu erkennen, da die härtere Gefängniß-Strafe nur an die Stelle des resp. Vier-, Sechs- und Achtfachen Holzwerthes als des eigentlichen Strafgeldes tritt. Desgleichen wird allen, wegen Holz-Diebstahl Verurtheilten oder vorläufig Losgesprochenen die Zahlung der Untersuchungs-Kosten auferlegt, es können als solche aber nur (§. 34. des Gesetzes)

die gesezlichen Copialien, Meilengelder, die Porto-Auslagen und bei der Gefängniß-Strafe die Sitz-Gebühren und Verpflegungs-Kosten

angesezt und eingezogen werden. In unvermögenden Sachen werden nur allein die, während der Gefängniß-Strafe entstandenen Verpflegungs-Kosten, von dem öffentlichen Inquisitions-Fonds erstattet.

§. 14.

Endlich versteht es sich von selbst, daß das Gesetz vom 7. Juni 1821 nur bei Untersuchung und Bestrafung von Holz-Diebstählen zur Anwendung kommt, und dagegen bei allen andern Forst- und Jagd-Verbrechen außer Anwendung bleibt, indem diese wie sonst nach den anderweit bestehenden gesezlichen Vorschriften, so wie in Hinsicht der Kosten zu behandeln sind.

Nach

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich sämmtliche Unter-Gerichte desgleichen sämmtliche Königl. und Privat-Forst-Verwaltungen des Departements der unterzeichneten Landes-Behörden zu achten.

Oppeln, den 21. Juli 1825.

Königl. Regierung zu Oppeln. Königl. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien zu Ratibor.

Nachweisung

der in der Oberförsterei N. N. der Forst-Inspection N. N. in dem Monate ...... zur Anzeige gekommenen Holz-Diebstähle.

Laufende No.	1. Namen, Gewerbe, Wohn- und Aufenthaltsort des Entwenders.	2. Gegenstand des Entwendeten und Taxwerth desselben.				3. Unter welchen Umständen, an welchem Orte, ob bei Tag oder Nacht, das erste- oder das wievieltemal, und ob mit Widersetzlichkeit die Entwendung geschehen ist.
			Rthlr.	sgr.	pf.	

4. Angabe der Zeugen oder der sonstigen Beweismittel so wie der etwa abgepfändeten Sachen.	5. Ob und wie gerichtlich entschieden, oder ob und warum die Entscheidung ausgesetzt worden.	6. Gerichtlich festgesetzte Beträge an								
		Schadens-Ersatz.			Strafgeld.			Pfandgeld.		
		Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.

 No.

No. 169. Bekanntmachung, die Militair-Gnaden-Gehälter und Wartegelder betreffend.

Durch einen Beschluß des Königlichen Geheimen Staats-Ministerii vom 4. Mai c., sind wegen des Fortgenußes von Gnaden-Gehältern und Wartegeldern Seitens solcher Militair-Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche ein dauerndes oder vorübergehendes dienstliches Einkommen erlangen, in Beziehung auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7ten October 1820 folgende Grundsätze festgestellt worden:

1. Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche eine Civil-Stelle in Staats- oder Communal-Diensten definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung erhalten, verlieren ihr Militair-Wartegeld oder Gnaden-Gehalt, sobald ihr Einkommen aus der Stelle den doppelten Betrag dieses Wartegeldes oder Gnaden-Gehalts erreicht.

   Es ist dabei ganz gleich, ob das Einkommen unter dem Namen von Gehalt, Tantieme oder Remuneration u. s. w. gewährt wird, sofern es nur aus Königlichen oder Communal-Cassen, wenigstens monatlich erfolgt. Doch bleiben bei Berechnung des Einkommens alle diejenigen Ausgaben außer Ansatz, welche etwa für nothwendige Dienst-Bedürfnisse aus der Stelle bestritten werden müssen.

2. Ganz dasselbe findet Anwendung, wenn der Invalide, ohne in eine Stelle zu treten, blos vorübergehend beschäftiget wird, und für seine Arbeiten eine bestimmte, monatlich zahlbare Vergütigung erhält, welche den doppelten Betrag seines Militair-Wartegeldes oder Gnaden-Gehalts erreicht oder übersteigt.

3. Dagegen bleibt der Invalide im unverkürzten Genuße seines Militair-Wartegeldes oder Gnaden-Gehalts, wenn er um Lohn arbeitet, und nach Arbeits-Stücken oder nach einzelnen Tagen und Stunden bezahlt wird.

Indem

Indem wir die sämmtlichen Behörden und zahlenden Cassen von diesen Bestimmungen zur Nachachtung in Kenntniß setzen, bemerken wir zugleich, daß nach der ergangenen Verfügung der Königlichen Abtheilung für die Invaliden im hohen Kriegs-Ministerio, jeder Invalide, dessen Gnaden-Gehalts- oder Wartegelder-Zahlung unter den zu 1. und 2. erwähnten Bedingungen unterbrochen wird, sogleich im Cataster gelöscht und in Abgang gestellet werden muß, weshalb einem dergleichen Invaliden die Gnaden-Gehalts- oder Wartegelder-Assignation abzufordern und an die Regierungs-Haupt-Casse einzusenden ist. Wenn hiernächst einem dergleichen Invaliden das frühere Militair-Gnaden-Gehalt oder Wartegeld wieder bewilliget wird, so kann die Zahlung nicht anders als auf eine neu auszufertigende Assignation geleistet werden.

Zugleich ergehet an die sämmtlichen Behörden des hiesigen Verwaltungs-Bezirks die Aufforderung, von der Anstellung eines solchen Invaliden mit Angabe der Zeit, von welcher die Zahlung des Dienst-Einkommens den Anfang nimmt, uns Nachricht zu geben.

Plen. IX. 595. Juni, 10. Juli c. a. Oppeln, den 30. Juni 1825.

Königliche Preußische Regierung.

No. 170. Bekanntmachung, wegen Auszahlung der Prämien auf Staats-Schuldscheine.

Von den erschienenen Gewinn-Listen der 9ten Staats-Schuldschein-Prämien-Ziehung sind Exemplare an sämmtliche Königliche Landräthliche Offi-

cien

sien und an die Magisträte, Behufs der Aushängung in den Amts-Localen zur allgemeinen Kenntnißnahme mitgetheilt worden. Indem wir das Publikum hievon unterrichten, bemerken wir, daß die Auszahlung der Prämien-Gewinne von 20 Rthlr. bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse gegen Abgabe der Prämien-Scheine und Vorzeigung des betreffenden Staats-Schuldscheins vom 15. September bis Ende December d. J. erfolgen wird.

II. 141. Juli. Oppeln, den 26. Juli 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Candidaten:

dem Carl Julius Gustav Friedrich Schumann, in Carolath,
dem Joachim Leopold Haupt, in Bandach bei Sommerfeld in der Neumark,
dem Joseph Tardy, aus Böhmen,
dem Samuel Ludwig Koschinsky, in Pitschen,
dem Carl August Deßmann, in Schmiedeberg,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte;

ferner

dem Candidaten Johann Carl Gottlieb König, aus Altlossig,
dem August Heinrich Aubert, hier,

dem

dem Carl August Seibt, in Bankwitz bei Brieg,
dem Johann August Schneller, in Guben in der Niederlausitz,
dem Carl Herrmann Wirth, hier,
dem Johann Carl August Friedrich Thiel, hier,
dem August Eduard Hauser, in Polgsen bei Wohlau, und
dem Christian Friedrich Zobel, in Görlitz,

ebenfalls nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. Juni 294. Breslau, den 4. Juli 1825.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Statt des in der Personal-Chronik (A. B. Stück XXVI.) als angestellt genannten Oberjägers Bachert, ist der Jäger Groß als Waldwärter zu Wilhelmsberg in der Oberförsterei Proskau angestellt worden.

Der Gutsbesitzer Herr v. Stengel auf Nieder-Jastrzemb, ist als Kreis-Verordneter im Rybnicker Kreise, an die Stelle des auf sein Ansuchen von dieser Funktion entbundenen Amtsraths Herrn Lucas zu Loslau, gewählt und bestätiget worden.

Der zeitherige Kreis-Vikar Friedrich Cantor in Neustadt, zum katholischen Pfarrer in Kunzendorf, Neustädter Kreises.

Der

Der Webermeister Franz Kallmann in Neustadt, zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst.

Der Erzpriester und Pfarrer Grübler zu Kostelitz, zum Schulen-Inspektor des Rosenberger Kreises.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Schullehrer Pogrzeba zu Przywor, Oppelnschen Kreises, das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse, für die Lebensrettung von vier Kindern bei dem am 17. April d. J. ausgebrochenen Feuer zu Konty, mittelst Allerhöchsten Kabinets-Befehls vom 17ten v. M. zu verleihen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXII.

Oppeln, den 9ten August 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 14 enthält:

(No. 952.) Gesetz, die Mittheilung der Entscheidungsgründe der Revisions-Erkenntnisse betreffend. Vom 21. Juni 1825.

(No. 953.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Juni 1825. wegen eines Präklusiv-Termins rücksichtlich der Forderungen an den ehemaligen Freistaat Danzig.

(No. 954.) Verordnung wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienst-Angelegenheiten. Vom 28sten Juni 1825.

(No. 955.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1825, betreffend einige nothwendig gewordene Abänderungen in der Verordnung vom 4. Juni 1819 als Folge der für die Naumburger Messe veränderten Termine.

(No. 956.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1825, daß das am Milzbrande gefallene Vieh unabgeledert vergraben werden soll.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 171. Bekanntmachung der hohen Justiz-Ministerial-Verfügung d. d. Berlin den 1ten Juli 1825, wornach Diebstähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, wenn der Werth des Entwendeten nur 5 Rthlr. oder weniger beträgt, wie jeder andere kleine gemeine Diebstahl polizeimäßig untersucht werden soll.

Der Justiz-Minister findet kein Bedenken auf den Bericht des Kriminal-Senats des Königl. Oberlandesgerichts vom 1. Juni c. zu genehmigen, daß Diebstähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, wenn der Werth des Entwendeten nur fünf Thaler oder weniger beträgt, wie jeder andere kleine gemeine Diebstahl polizeimäßig untersucht werden können.

Die ein entgegengesetztes Princip aussprechenden Verfügungen vom 13ten August 1819 und 7ten März 1823 (v. Kamptz Jahrbücher 14ter Band, Seite 63, und 21ster Band, Seite 325.) werden hiernach modificirt.

Berlin, den 1ten Juli 1825.

Der Justiz-Minister

(gez.) G. Dankelmann.

Vor-

Vorstehende Hohe Justiz-Ministerial-Verfügung vom 1ten d. M. wird hierdurch zur Nachachtung sämmtlichen Untergerichten und Inquisitoriaten Oberschlesiens bekannt gemacht.

Ratibor, den 26. Juli 1825.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 172. Erinnerung, wegen Einreichung der halbjährigen Tabellen.

Diejenigen Untergerichte des Departements, welche mit der Einreichung der im Juni d. J. fällig gewesenen halbjährigen Tabellen

a) der von ihnen geführten Criminal- und fiskalischen Untersuchungen und

b) der distribuirten Referate in Civil-, Criminal- und fiskalischen Spruchsachen,

noch im Rückstande geblieben, werden an die Einsendung derselben binnen 14 Tagen bei 2 Rthlr. Strafe hierdurch erinnert.

Zur Vermeidung eines Mißverständnisses wird bemerkt, daß alle Untergerichte ohne Ausnahme zu deren Einreichung im Monat Juni und December jeden Jahres verbunden sind.

Breslau, den 25. Juli 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat Juli 1825.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen . .	1	2	6	—	24	4	—	18	2	—	17	3	—	15	—	3	—	—
2.	" Cosel	1	3	—	—	15	6	—	13	5	—	12	7	—	13	6	2	—	—
3.	" Creutzburg . .	1	3	3	—	17	2	—	13	7	—	12	10	—	16	—	2	25	8
4.	" Falkenberg . .	—	29	6	—	15	2	—	11	11	—	10	7	—	8	7	1	10	—
5.	" Grottkau . . .	1	4	—	—	15	6	—	13	—	—	11	6	—	15	6	1	22	—
6.	" Leobschütz . .	1	4	3	—	14	—	—	11	10	—	11	6	—	9	2	1	4	5
7.	" Lublinitz . . .	1	10	9	—	24	1	—	22	7	—	17	9	—	20	—	3	—	—
8.	" Meisse	1	3	8	—	16	—	—	11	9	—	11	2	—	16	—	2	2	10
9.	" Neustadt . . .	1	4	1	—	15	7	—	11	10	—	11	6	—	7	8	1	9	5
10.	" Oppeln . . .	1	1	8	—	16	11	—	13	10	—	13	4	—	14	2	2	4	8
11.	" Pleß	1	6	3	—	21	2	—	—	—	—	20	4	—	16	3	1	20	—
12.	" Ratibor . . .	1	1	5	—	14	10	—	12	8	—	12	6	—	10	5	1	15	9
13.	" Rosenberg . .	1	12	—	—	27	—	—	17	9	—	15	—	—	13	—	2	19	—
14.	" Rybnick . . .	1	4	8	—	16	8	—	14	10	—	13	8	—	10	—	2	6	3
15.	" Groß-Strehlitz .	1	4	6	—	16	11	—	15	1	—	14	6	—	10	6	2	12	—
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	1	4	—	—	16	10	—	14	4	—	14	1	—	15	4	2	—	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXIII.

Oppeln, den 16ten August 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 173. Bekanntmachung, betreffend die halbjährlich einzureichenden Haupt-Nachweisungen über Zuchthaus- und Creuzburger Armenhaus-Gefälle von Käufen resp. über und unter 1000 Gulden.

Da die an uns einzureichenden halbjährigen Haupt-Nachweisungen über eingekommene Zuchthaus- und Creutzburger Armenhaus-Gefälle von Käufen resp. über und unter 1000 Gulden, bei der Revision oft einer Berichtigung bedürfen, und dadurch die Buchung der zugleich an unsere Haupt-Casse eingesandten Geld-Beträge alterirt wird; so finden wir in Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 11. März 1824 (Stück XIII. No. 67.) uns noch zu der Bestimmung veranlaßt, daß von nun an, die quäst. Haupt-Nachweisungen im Laufe der Monate Juli und Januar jeden Jahres für das verflossene Semester an uns einzureichen, die diesfälligen Geld-Beträge aber erst dann an unsere Haupt-Casse einzuschicken sind, wenn dieselben nach den, erst revidirten und mit Approbation remittirten Triplicaten der Nachweisungen festgestellt worden sind.

Die resp. Landräthlichen Officia werden daher hiermit angewiesen: die vorerwähnten Haupt-Nachweisungen wie bisher in triplo zu den bezeichneten Terminen ohne Versäumniß einzureichen, die Gelder aber erst nach Rückempfang des revidirten und approbirten Triplicats, an unsere Haupt-Casse absenden zu lassen.

Das Königl. Fürstenthums-Gericht zu Neiße, das Fürstlich-Anhalt-Köthensche Gericht zu Pleß, das Fürstlich Lichtensteinische Gericht zu Leobschütz, und das Frei-Standesherrliche Gericht zu Beuthen, senden jedoch die quäst. Nachweisungen wie bisher in duplo an uns, die Gelder aber erst nach erhaltenem Bescheide über die Richtigkeit der Nachweisungen an unsere Haupt-Casse ein.

I. Abth. VII 398. Juli. Oppeln, den 1. August 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 174. Bekanntmachung, das Stempel-Gesetz vom 7. März 1822 betreffend.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau wird die im Einverständnisse mit dem Königl. Justiz-Ministerio dahin ergangene Festsetzung des Finanz-Ministerii:

daß auch der bloße Mandatarius, wenn er ein, dem Gesetz vom 7ten März 1822 entgegen, ungestempelt gebliebenes Scriptum produzirt, salvo regressu die verwirkte Stempelstrafe zu berichtigen verpflichtet ist,

zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 19ten Juli 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No.

No. 175. Bekanntmachung, wegen Befolgung des §. 22. im Stempel-Gesetz vom 7. März 1822.

Den Untergerichten und Notarien des Departements wird auf höhere Veranlassung die Vorschrift des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 §. 22. in Erinnerung gebracht, wo es heißt:

„Ist der gesetzliche Stempel zu einer Verhandlung nicht gebraucht, welche vor Gericht oder vor einem Notar aufgenommen worden, so trifft die ordentliche Stempel-Strafe denjenigen Richter oder Notar, welcher die Verhandlung unter seiner Unterschrift ausgefertiget hat.

Breslau, den 19ten Juli 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Consistorii für Schlesien.

No. 176. Bekanntmachung, wegen des Termins zur Prüfung pro Ministerio

Die theologische Prüfungs-Commission sieht sich veranlaßt, den bevorstehenden Termin zur Prüfung pro Ministerio bis zur vierten Woche im Monat October zwischen dem 24sten und 28sten zu verschieben; welches wir hierdurch zur Nachachtung für die Candidaten, welche daran Theil nehmen wollen, zur öffentlichen Kenntniß bringen.

C. V. 67. August c. Breslau, den 4ten August 1825.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Bekannt-

a. Bekanntmachung.

Der verdienstvolle Maler Herr Gebauer zu Berlin, hat einen neuen Beweis seiner Wohlthätigkeit und seines Gemeinsinns dadurch gegeben, daß er den Betrag für die im hiesigen Regierungs-Bezirk abgesetzten 453 Exemplare des von ihm herausgegebenen Bildnisses Ihro Königl. Hoheit der Kronprinzessin, nach Abzug der baaren Auslagen und des Porto's, mit 327 Rthlr. 3 sgr. 6 pf. dem Fonds des Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung überlassen hat. Wir finden uns veranlaßt, dem Herrn Gebauer hierdurch auch öffentlich dafür zu danken, und zugleich zu bemerken, daß von den Beiträgen zu diesem im Jahr 1821 gegründeten Fonds bis zum 1sten Juli d. J. 1212 Rthlr. 11 sgr. 10 pf. an Unterstützungen gezahlt worden, und das Kapitalsvermögen desselben 3000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen beträgt. Wir zweifeln nicht, daß der Sinn der edelsten Wohlthätigkeit, durch welchen in Kurzem schon so viel für die Unterstützung fleißiger und talentvoller, aber unbemittelter Gymnasiasten geschehen ist, uns auch fernerhin, wie bisher in den Stand setzen wird, die dießfälligen oft so dringenden Ansprüche auf Unterstützung wenigstens zum Theil zu befriedigen.

Oppeln, den 24ten Juli 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der hieselbst verstorbene Brückenzoll-Einnehmer Lelleck, hat in seinem hinterlassenen Testamente, der Schule zu Groß-Döbern Oppelner Kreises ein Vermächtniß von 100 Rthlr. ausgesezt, von dessen Zinsen, Bücher für arme Schulkinder angeschaft werden sollen.

I. Abth. V. Juli 261. Oppeln, den 28. Juli 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXIV.

Oppeln, den 23sten August 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 177. Bekanntmachung, daß die alte Scheidemünze mit Ende September d. J. außer Gebrauch kommt.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Februar c. anzuordnen geruhet, daß für die Circulation der alten Scheidemünze — der $\frac{1}{24}$ mit dem Gepräge 24 einen Thaler, der $\frac{1}{48}$ mit dem Gepräge 48 einen Thaler und der alten Silbergroschen, Düttchen oder Böhmen, von welchen $52\frac{1}{2}$ auf einen Thaler gehen — ein Präklusiv-Termin von Sechs Monaten festgesetzt werde,

No. 177. Obwiesczczenie, Ze dawnieysza moneta, albo mennica iak tu mowią, tylko aż do ostatniego Wrzesnia roku teraznieyszego w płaceniu przyiętą bydź ma.

Nagaśnieyszy król Jeiomość, gabinetowym listem swoim z 28 Lutego r. b. rozkazać raczył, że dawnieysza moneta, mianowicie grosze, z liczbą 24, teras ich rachuiąc 42 za talara iednego, pól groszowki, albo pól trzeciaki, iak tu mowią, z liczbą, 48 teras ich rachuiąc 84 za talara iednego i czeskie, teras ich rachuiąc $52\frac{1}{2}$ za talara iednego w przeciągu 6 miesięci ieszcze do kass krolewskich, do płacenia po-

von wo ab die alte Scheidemünze bei den Cassen nicht weiter angenommen, auch vom Gebrauch zu Zahlungen im Verkehr ausgeschlossen werden soll.

Bis zum Ablauf dieses Termins kann die alte Scheidemünze bei Zahlungen an öffentliche Cassen zu jedem Betrage als Courant benutzt, auch bei den Cassen gegen Courant oder neue Scheidemünze eingewechselt werden.

Der Präklusiv-Termin ist durch das Hohe Ministerial-Rescript vom 22. v. M. mit Ende September d. J. anberaumt, es darf daher vom 1. October d. J. ab, die alte Scheidemünze weder an die Casse eingeliefert, noch zum Verkehr gebraucht werden.

Diese Allerhöchste Anordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II. 21. April. Oppeln, den 9. April 1825.

Königlich Preußische Regierung.

datkow i do wywienia na kurantowe pieniądze, przyniesione bydz mogą.

Po tem czasie, to iest po ostatnim Wrzesniu i zacząwszy od 1go Pazdziernika roku bieżącego, zadnego iuz kursu miec nie maią.

Więc od tego dnia zacząwszy, ta moneta dopiero wspomniona, ani w kassach królewskich ani w inszym iakim kolwiek płacenim iuż więcey przyiętą nie będzie.

Rozkaz ten naywyższy do powszechney się podaie wiadomości.

II. 21. April.

Opole d. 9. Kwietnia 1825.

Krolewska Regencya.

No. 178. Bekanntmachung, wegen Ablieferung der Bestände in alter Scheide-Münze zur Regierungs-Haupt-Casse.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung vom 9. April c., wornach der Umlauf der alten Scheide-Münze mit Ende September c. aufhören soll, werden sämmtliche Cassen unsers Ressorts hierdurch angewiesen, die am 30. September c. vorhandenen Bestände in alter Scheide-Münze so-

sofort zur Regierungs-Haupt-Casse abzuliefern, und von diesem Zeitpunkt ab, durchaus keine weitere Einzahlung in alter Scheide-Münze anzunehmen.

II. 178. August. Oppeln, den 4. August 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 179. Bekanntmachung, wegen Frankirung der von Privat-Personen eingehenden Eingaben.

Es tritt oft der Fall ein, daß Eingaben, welche Privat-Personen in ihren Angelegenheiten an die unterzeichnete Königliche Regierung durch die Post gelangen lassen, unfrankirt eingehen. Wir finden uns daher veranlaßt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß dergleichen Eingaben jederzeit frankirt werden müssen.

Im Unterlassungsfall können dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern werden auf Kosten des Absenders zurückgesandt werden.

IX. 360. December.

Oppeln, den 10. August 1825.

Königlich Preußische Regierung.

No. 179. Uwiadomienie, korrespondent kardy listy swoie do Regencyi adressowane na Pocztamcie pierwszym opłacic powinnien.

Już się nie ras przydało, ze listy, które osoby prywatne w swoim piszą interessie do Regencyi przy wysyłaniu ich pocztą, nie byli opłacone. Przypominamy więc kazdemu że od wszystkich takich listow przy podowaniu ich na pocztę opłata za nie od kazdego zapłacona bydz musi.

Gdyby w przyszłośći takie nie opłacone listy się tu dostali, w cale przyiętemi nie będą tylko oddowcy nazad odesłane bydz muscą.

IX. 360. Decemb.

Opole, d. 10. Szerpnia 1825.

Krolewsko Pruska Regencya.

No. 180. **Bekanntmachung, betreffend die halbjährig einzureichenden Haupt-Nachweisungen über Zucht- und Creuzburger Armenhaus-Gefälle von Käufen resp. über und unter 1000 Gulden.**

Um sowohl den fortdauernden Beschwerden mehrerer rc. Landräthlichen Officien, daß sie eines Theils die meisten Patrimonial-Gerichte beinahe alle halbe Jahre an die Einreichung der schon längst fixirten halbjährigen Designationen oder gegentheils Negativ-Atteste über die nach den §. 12. und 15. des Zuchthaus-Edicts de dato Berlin vom 25. März 1747 von lachenden Erben mit 1 Procent, und von allen Verreichungen der Güter und Immobilien, deren Werth tausend Floren und mehr beträgt, mit Ein Procent vom Tausend zum Briegschen Zucht- und Arbeitshaus-Fonds, und über die, nach dem Publicando d. d. Breslau vom 13. April 1787 von allen Verreichungen der Güter und Immobilien, im Werthe unter 1000 Fl. mit ein Zwölftheil vom Hundert, laut diesfälliger dem Publicando beigefügter Nachweisung, zum Creutzburger Armenhaus-Fonds zu berechnen vorgekommenen Gefälle erinnern müssen, andern Theils aber auch von mehreren säumigen Gerichts-Behörden, aller wiederholten Erinnerungen und selbst der, von der Königlichen Regierung noch außer den verfügten Termin-Strafgelder-Einziehungen ungeachtet, weder Antwort, noch die urgirten rückständigen Specialien erhalten können, als auch den dadurch vielfältig veranlaßten zeitraubenden Schreibereien und unangenehmen Rechnungs-Monitis der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer endlich ein Ziel zu setzen; finden wir uns veranlaßt, in Gemäßheit einer neuen Bestimmung der so eben genannten höchsten kontrollirenden Behörde der Staats-Verwaltungen, nach welcher den Gerichten, wenn sie die Verzeichnisse oder Negativ-Atteste nicht in den bestimmten Terminen einsenden, die Specialien auf Kosten der Gerichtshalter abgefordert werden sollen, die rc. Landräthlichen Officien hierdurch ein für allemal zu authorisiren.

die nicht in den fixirten halbjährigen Einsendungs-Terminen, Ende Juni und Ende December, oder mit Berücksichtigung weiter Orts-Entfernungen, nicht allerspätestens bis incl. den 8. Juli und 8. Januar eingehenden Specialien, wenn bis dahin auch keine rechtfertigende Behinderungs-Ursachen angezeigt worden seyn sollten, jedesmal vom 9. Juli und

9.

9. Januar ab, ohne weiteres vergebliches Warten, incl. der bereits durch unsere Amtsblatts-Verordnungen wiederholentlich in Erinnerung gebrachten und an die hiesige Sportel-Casse zur weitern Berechnung franko einzusendenden fixirten Termin-Strafe von 1 Rthlr. für jedes fehlende Speciale, durch aparte Bothen auf Kosten der säumigen Gerichts-Behörden abfordern zu lassen, mit der Aufgabe, uns sowohl hierüber als auch über die vorgeschriebene Einsendung der Haupt-Nachweisungen allerspätestens bis zum 15. Juli und 15. Januar bei Vermeidung der fixirten Termin-Strafe Anzeige zu machen.

Auch werden die ꝛc. Landräthlichen Officien hiermit angewiesen,

a) künftig in den am Schlusse der Kreis-General-Designation vorschriftsmäßig beizufügenden Attesten über nicht mehr als nach den verzeichneten Specialien mit zusammen — Rthlr. — sgr. — pf. eingekommenen Zucht- oder Armenhaus-Gefällen, jedesmal mit zu bescheinigen, daß unter den im Generale aufgeführten Gerichts-Aemtern weiter keine Gerichte oder Gerichtshalter im Kreise existiren, welche Zucht- oder Armenhaus-Gefälle abzuliefern haben, und

b) die Königlichen Haupt- und Kreis-Steuer-Aemter als Anfertigungs-Behörden der General-Designationen ernstlich anzuhalten, daß sie in diesen Haupt-Nachweisungen bei einem jeden Gerichts-Amte sämmtliche zu demselben gehörige und im diesfälligen Speciale bezeichneten Ortschaften namentlich aufführen, widrigenfalls die General-Designation als unvollständig zur nachträglichen Berichtigung oder Umfertigung auf Kosten der ꝛc. Aemter wird zurück gewiesen werden.

Sämmtlichen Gerichts-Behörden aber bringen wir

1) die Bestimmung, nach welcher die halbjährigen Zucht- und Armenhaus-Gefälle-Nachweisungen am Schlusse jedesmal mit der besondern Beglaubigung versehen seyn sollen,

daß

daß außer den angeführten Erbschaften für lachende Erben. und außer den designirten Käufen über und unter 1000 Gulden keine weiter vorgekommen sind, mithin auch nicht mehr Gefälle als die Nachweisung besagt, haben erhoben und abgeführt werden können, und

2) die Vorschrift, nach welcher in jedem Verzeichniß oder Negativ-Atteste, sämmtliche Ortschaften, für welche das Document Gültigkeit haben soll, namentlich aufgeführt werden müssen, und in den Zuchthaus-Gefällen-Designationen oder Negativ-Bescheinigungen sich jederzeit über beide oben allegirten §§. 12. und 13. des Zuchthaus-Edicts deutlich ausgesprochen werden muß,

hiermit zur genauen Nachachtung wiederholend in Erinnerung, weil Gegentheils die Specialien als unvollständig nicht angenommen werden können.

I. Abth. VII. Juli 411. Oppeln, den 12. August 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 181. Bekanntmachung, wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto in armen Prozeß- und fiskalischen Angelegenheiten.

Es ist bemerkt worden, daß die Vorschriften des Reglements vom 9. April 1804 wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto in armen Prozeß- und fiskalischen Angelegenheiten nicht überall mit der gehörigen Aufmerksamkeit wahrgenommen werden. Die Untergerichte des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements werden daher angewiesen, dieses

ses Reglements, (welches in der juristischen Monatschrift Band 1. P. 5 abgedruckt ist) genau zu befolgen.

Breslau, den 9. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Der in Grottkau verstorbene Züchner Laurenz Knittich, hat in seinem hinterlassenen Testament der Schule zu Grottkau, ein Vermächtniß von 10 Rthlr. zur Anschaffung von Büchern und Kleidern für arme Schulkinder ausgesetzt.

V. August 517. Oppeln, den 6. August 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des verstorbenen Unterförster Laqua zu Sabinietz, in der Oberförsterei Bodland, der Forst-Inspektion Kupp, ist der Unterförster Jerneitzik zu Kotschanowitz, in die Stelle des rc. Jerneitzik, der zum Unterförster beförderte Waldwärter Steliger zu Morczinek dieser Inspektion versetzt, und

und die Verwaltung der Waldwärterstelle zu Morczinek dem invaliden Corps-Jäger Carl Möldner einstweilen anvertraut worden.

Der interimistische Schullehrer Kruppa in Piasseczna, Beuthner Kreises, zum wirklichen Schullehrer daselbst.

Der Seilermeister Heisig in Schurgast, zum unbesoldeten Rathmanne daselbst.

Der zeitherige katholische Pfarrer Laurenz Szczepaneck aus Kieltsch, zum Pfarrer in Chrzumzytz, Oppelnschen Kreises.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXV.

Oppeln, den 30sten August 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 15. enthält:

(No. 957.) Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der Elbschiffahrts-Revisions-Kommission, d. d. Hamburg den 18. September 1824 enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Elbschiffahrts-Akte vom 21sten Juni 1821. Vom 8ten Juni 1825.

(No. 958.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten Juli 1825 betreffend eine Deklaration des §. 2. Lit. a. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820.

(No. 959.) Allerhöchste Deklaration vom 27sten Juli 1825 betreffend den ohne Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs, mit einem Subaltern-Offizier geschlossenen Darlehns-Vertrag.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 182. Bekanntmachung, wegen Emittirung der Kassen-Anweisungen zu 50 Rthlr.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21sten December 1824 wegen Einführung der neuen Cassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals sächsischen Cassen-Billets Lit. A. Gesetz-Sammlung No. 904.

ist die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden beauftragt, den Betrag der ihr nach §. XVIII. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 Gesetz-Sammlung No 577. zur Deckung der unverzinslichen Staats-Schuld überwiesenen 11,242,347 Rthlr. mit Cassen-Anweisungen zu verbriefen und

auf welche Summen die einzelne Arten dieser Cassen-Anweisungen ausgefertigt sind oder ausgefertigt werden

unter Beschreibung derselben bekannt zu machen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Verordnung sind bereits Cassen-Anweisungen

I. zu Einem Thaler

II. und zu Fünf Thalern

ausgegeben. Es spricht darüber die Bekanntmachung vom 22sten December v. J. welcher einer Beschreibung dieser Apoints anhängt.

Der Ueberrest jener unverzinslichen Staatsschuld ist gegenwärtig mit Kassen-Anweisungen

III. zu Funfzig Thalern

verbrieft. Die Beschreibung derselben liegt hierbei.

Der Umtausch gegen Tresor- und Thalerscheine auch ehemals sächsischen Cassen-Billets Lit. A. so wie die Ausreichung gegen baares Geld geschieht, nach §. IV. der Cabinets-Ordre vom 21sten December v. J. bei der Controlle der

Staats-

Staats-Papiere, Tauben-Strasse No. 30. und wird für alle drei Gattungen von Cassen-Anweisungen mit dem letzten Februar 1826 geschlossen.

Berlin, den 23sten Juli 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 183. Bekanntmachung, die Verpflichtung zur verlängerten Militair-Dienstzeit für die aus Staats-Cassen unterstützten Söhne der Militairpersonen betreffend.

Die durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. Februar v. J. ausgesprochene Verpflichtung der in Militair-Erziehungs-Anstalten auf Kosten des Staates gebildeten jungen Leute zum verlängerten Militair-Dienst, ist auch auf diejenigen Söhne von Militairpersonen und Militairbeamten, zu deren Erziehung selbst außerhalb einer solchen Anstalt aus Staats Cassen beigetragen wird, durch einen Allerhöchsten Cabinetsbefehl vom 30. Juli d. J. ausgedehnt worden, welcher mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18ten Mai d. J. hierdurch ebenfalls zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

I. Abth. IV. 289. Aug. Oppeln, den 18ten August 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Cabinets-Ordre.

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 15ten d. Mts. angemessen, in Folge der allgemein ausgesprochenen Verpflichtung für die, in Militair-Erziehungs-Anstalten auf Kosten des Staats gebildeten jungen Leute, zur verlängerten Dienstleistung im stehenden Heere; diese Verpflichtung auch auf die Söhne von Militairs und Militair-Beamten auszudehnen, zu deren Erziehung aus Staats-Cassen beigetragen wird, und genehmige die, von

Seiten des Kriegs-Ministerii dieserhalb vorgeschlagenen Grundsätze dahin: daß die an dem Sohne eines Unteroffiziers oder Soldaten im Betrage von 50 Rthlr. gewährten Verpflegungsgelder, dem einjährigen Aufenthalt im Potsdamschen Militair-Waisenhause gleich geachtet; die für den Sohn eines Offiziers oder Militair-Beamten mit 250 Rthlr. gewährte Unterstützung aber, dem einjährigen Aufenthalt in Kadettenhäusern gleich geachtet und die besondere Dienstpflicht für dergleichen junge Leute, nach diesem Verhältniß berechnet werde.

Teplitz, den 30. Juli 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Grafen v. Lottum
und v. Hake.

No. 184. Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung der Pensions-Quittungen.

Da die erforderliche Ueberzeugung, daß eine Pension innerhalb Landes verzehrt werde, auf keinem andern, den Pensionair belästigenden Wege zu erhalten ist, als wenn bei dem Lebens-Atteste der Aufenthalt des Pensionairs innerhalb der Preußischen Staaten zugleich mit bescheinigt wird; so soll nach einem Rescript des Hohen Finanz-Ministerii vom 25ten vor. M. hiernach auch ferner verfahren werden.

Indem wir unsere Bekanntmachung vom 25ten April c. (Amts-Blatt Stück 20. No. 105.) dahin erläutern, bemerken wir, daß es einer Bescheinigung der eigenhändigen Unterschrift des Empfängers, in keinem Falle bedarf.

Hiernach haben sich die mit Pensions-Zahlungen beauftragten Königlichen Cassen, so wie die Pensionairs zu achten.

II. Aug. 229 Plenum. Oppeln, den 15. August 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Ver-

Verordnungen der Königl. General-Kommission für Schlesien.

No. 185. Bekanntmachung das Aufhören der Geschäfte der Königl. General-Kommission in Groß-Strehlitz betreffend.

Ob zwar die höhern Orts angeordnete Vereinigung der bisher zu Groß-Strehlitz für Ober-Schlesien bestandenen General-Commission, mit der zu Breslau für Nieder-Schlesien, schon am 1ten Juli c. erfolgt ist, so mußte doch wegen der zu treffenden Vorkehrungen der Uebertritt nach Breslau selbst, noch ausgesetzt bleiben. Derselbe ist aber nunmehro im Monat September festgesetzt, weshalb wegen der zum Einpacken, dem Transport und der neuen Einrichtung nothwendigen Zeit vom 29ten d. M. an, keine Eingaben mehr nach Groß-Strehlitz zu addressiren sind, von welchem Zeitpunkt an auch keine Verfügungen oder Beantwortungen mehr von uns ausgehen werden. Mit Ende des Monats September sind alle, das Oppelnsche Regierungs-Departement betreffende Anträge, die zu unserem Ressort gehören, an die General-Commission für Schlesien nach Breslau abzusenden, wo wir dann bald möglichst auf jeden Antrag verfügen, und in jeder Art die Geschäfte möglichst zu fördern bemüht seyn werden.

Bis zum 10ten September d. J. wird jedoch die Casse zu Groß-Strehlitz noch Zahlungen annehmen, bis wohin die Debenten zur möglichst baldigsten Zahlungsleistung aufgefordert werden, da wir bei eigener Verantwortlichkeit der großen Summe von Resten, keine längere Nachsicht einzuräumen vermögen. Nach diesen vorstehenden Bestimmungen wird sich das mit uns in Geschäfts-Verbindung stehende Publikum zu richten haben.

Groß-Strehlitz, den 19ten August 1825.

Königl. Deputation der General-Kommission für Schlesien.

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 186. Bekanntmachung, wegen Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen bei Zoll- und Steuer-Defraudationen.

Es ist bestimmt worden, daß die Verwandlung, der von den Königl. Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern nach Maasgabe ihrer Entscheidungs-Befugniß selbst, erkannten Geldstrafen in Gefängnißstrafen unmittelbar von diesen bei dem betreffenden Land- und Stadtgerichte in Antrag gebracht und von letzterm hierauf ohne Weiters bewirkt werde, die Königl. Regierungen dagegen nur in solchen Fällen ihre Anträge an die Ober-Landes-Gerichte zu richten haben, worin die Verurtheilung in die Geldstrafe von ihnen selbst ausgegangen ist.

Nach diesen Bestimmungen haben sich sämmtl. Königl. Justiz-Behörden zu achten.

Berlin, den 3. Januar 1825.

Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

An
sämmtl. Königl. Justiz-Behörden.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18ten August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Belobung.

Am 29ten Juli c. Nachmittag hat der Schiffer Carl Thielsch den zu Cosel in die Oder gefallenen 11jährigen Knaben des Einligers und entlassenen Soldaten Paß aus der Tiefe des Wassers herausgeholt.

Diese

Diese lobenswerthe Handlung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Abth. VII. 544. Aug. Oppeln, den 11. Aug. 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der zu Ober-Glogau verstorbene eben so verdienstvolle, als wegen seiner Wohlthätigkeit rühmlichst bekannte Stadt-Pfarrer Ignatz Bolik, hat in seinem hinterlassenen Testamente, an Vermächtnissen:

a) zu einem Anniversario . . . . 50 Rthlr.
b) dem Schullehrer-Seminarium zu Ober-Glogau 100 Rthlr., und
c) was hiernach und nach Berichtigung der Kur- Begräbniß- und Gerichtskosten von seinem Vermögen übrig geblieben ist, und eine Summe von 7594 Rthlr. 22 sgr. 6½ pf. ausmacht, zu einer Fundation für die Armen der Stadt und Vorstädte zu Ober-Glogau, mit Einschluß des Hinterdorfs, Weingasse und Pasternik

ausgesetzt.

I. Abth. V. August 404. Oppeln, den 18. August 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem bisherigen Schul-Adjuvanten Grabowsky in Rauden ist die interimi-

terimistische Verwaltung des durch das erfolgte Ableben des Schullehrer Petzold erledigten Schul-Amtes in Knizenitz, Rybnicker Kreises, übertragen worden.

Der bisherige Kreis-Kanzellist Schmidt zum Bürgermeister in Ziegenhals.

Der bisherige Kämmerer Trautmann daselbst ist auf anderweitige 6 Jahre gewählt worden.

Der Bürger und Kürschnermeister George Schuch zum unbesoldeten Rathmanne daselbst.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVI.

Oppeln, den 6ten September 1825.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 137. Bekanntmachung, wegen der von den Lohnfuhrleuten an die Post-Kassen zu entrichtenden Abgaben.

Mit Bezugnahme auf das Lohnfuhrabgabe-Gesetz vom 10ten Januar 1824 wird den Lohnfuhrleuten bekannt gemacht, daß auf die Entschuldigung: es sey ein oder das andere Pferd unangespannt bei dem Wagen gegangen, und deshalb die Entrichtung der Abgabe für ein solches Pferd unterblieben, nicht Rücksicht genommen werden kann, sondern daß die Lohnfuhrabgaben für jedes bei dem Wagen befindliche und mit einem Fuhrgeschirr versehene, wenn gleich nicht angespannt angetroffene Pferd als berichtigt nachgewiesen werden muß, bei Vermeidung der in dem Gesetze bestimmten Strafe.

Frankfurt a. M. den 20sten August 1825.

Der General-Postmeister.

(gez.) v. Nagler.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 188. Verordnung, die Verwaltung des Deposital-Wesens bei den Patrimonial-Gerichten, betreffend.

In Gemäßheit einer Vorbescheidung des Herrn Justiz-Ministers vom 1sten d. M. und in Folge mehrerer bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht geschehenen Anfragen, die Verwaltung des Deposital-Wesens bei den Patrimonial-Gerichten betreffend, wird hierdurch Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Ort der Deposital-Verwaltung.

Das Depositorium soll auf dem, mit der Gerichtsbarkeit beliehenen Gute selbst, eingerichtet, und nicht in der Wohnung des auswärtigen Gerichtshalters verwaltet werden.

§. 2.

Aeußere Einrichtung.

Die Deposita dürfen nur in feuersichern, und sowohl an Thüren als Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch und Feuersgefahr hinlänglich befestigten Oertern und Gewölben aufbewahrt werden.

§. 3.

Zum genauern und engern Beschluß der baaren Gelder, Urkunden, Prätiosen, imgleichen der Testamente, müssen eiserne oder doch eichene, stark mit Eisen beschlagene Kasten, Schränke oder Spinde vorhanden seyn.

§. 4.

Wo dergleichen Behältnisse noch nicht angeschafft sind, muß der Gerichtsherr dafür bei eigener Vertretung Sorge tragen.

§. 5.

Der Kasten oder das Behältniß, in welchem die Deposita sich befinden, muß mit drei Schlössern verwahrt seyn;

§. 8. und folgende Titel 1.
und §. 3. Titel 3. der Deposital-Ordnung.

§. 6.

§. 6.

Für die äussere Sicherheit haftet insbesondere der Gerichtsherr.

§. 93. und §. 104. Titel 17. Theil 2. des Allgemeinen Land-Rechts.

§. 7.

P e r s o n a l.

Den Gerichtsherren bleibt es überlassen, welchen Personen sie den Beschluß des Depositorii und die Rechnungsführung dabei anvertrauen wollen.

§. 8.

Der Beschluß muß jedoch niemals einer einzigen, sondern allezeit drei Personen anvertraut, und die Schlüssel unter die Depositarien so vertheilt werden, daß keiner von ihnen ohne Zuziehung der andern zu den Depositis gelangen kann.

§. 9.

Den Gerichtsherren bleibt anheim gestellt, ob sie dem Justitiario den dritten Schlüssel zum Depositorio zustellen, oder ob sie denselben an die Stelle des Justitiarii einem andern anvertrauen wollen.

§. 27. und folgende Titel 3. der Deposital-Ordnung.

§. 10.

Die von dem Gerichtsherrn ernannten Depositarien müssen zu diesem Amte qualifizirt seyn, und von dem Gericht dazu vereidet werden.

§. 11.

V e r w a l t u n g.

Ohne Vorwissen und ohne eine schriftliche, auf jeden einzelnen Fall gerichtete besondere Verfügung des Gerichtshalters darf in das Depositorium nichts angenommen, vielweniger daraus verabfolgt, folglich auch kein Darlehn daraus gemacht werden.

§. 12.

Der Justitiarius muß über alle Einnahmen und Ausgaben an baarem Gelde, Dokumenten, Prätiosen und Testamenten die vorschriftsmäßigen Kontrollbücher und Specificationen führen, und jede Annahme oder Herausgabe darin richtig nachtragen.

§. 29. am angeführten Orte.

§. 13.

Der Deposital-Verkehr findet in der Regel nur an den gewöhnlichen Gerichts-Tagen statt; in besondern Fällen muß eine außerordentliche Zusammenkunft der Depositarien erfolgen.

§. 14.

Sicherheitsmaaßregeln.

Die Ablieferung von Geldern und andern zum Depositorio bestimmten Gegenständen an einen einzelnen Deposital-Beamten oder an den Justitiarius, ist unzuläßig. Diejenigen Personen, welche dieser Vorschrift zuwider handeln, werden dadurch von ihrer Verbindlichkeit nicht befreit. Die einzelnen Deposital-Beamten und der Justitiarius haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Rüge jeder Annahme solcher Gegenstände zu enthalten, und die sich meldenden Personen zum nächsten ordentlichen Deposital-Tage zu verweisen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft der Depositarien zu veranlassen.

§. 15.

Zahlungen und andere Ablieferungen zum Depositorio können mit Sicherheit nur an die bestellten drei Depositarien und gegen eine von ihnen eigenhändig unterschriebene, in Form eines Deposital-Annahme-Protokolls ausgestellte Quittung, geleistet werden.

§. 16.

Jedes Gericht hat die ordentlichen Deposital-Tage und die Namen der drei Depositarien mit der Bemerkung, daß nur an diese gemeinschaftlich Zahlungen und Ablieferungen erfolgen dürfen, durch einen öffentlichen beständigen Aushang zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und denselben bei jeder dabei eintretenden Abänderung zu erneuern.

§. 17.

Aufsicht.

Der Gerichtshalter hat darauf zu sehen, daß die Depositarien über die Einnahme und Ausgabe die vorschriftsmäßigen Kassenbücher und Manualien führen, mit dem letzten Mai jeden Jahres die Bücher abschließen und ordentliche Rechnung legen.

Er

Er hat ihnen dieselbe sobald als möglich abzunehmen, sie mit seinen Kontrollbüchern zu vergleichen, die Kasse zu visitiren, für die Erörterung der vorkommenden Erinnerungen und die Berichtigung der etwanigen Defekte zu sorgen, überhaupt aber auf eine regelmäßige Administration des Depositorii ein genaues und sorgfältiges Augenmerk zu richten.

§. 18.

Dem Gerichtsherrn bleibt unbenommen, den Deposital-Visitationen und der Rechnungs-Abnahme beizuwohnen, auch außerordentliche Kassen-Revisionen zu veranlassen.

§. 19.

Mängel und Unordnungen, welche der Justitiarius bei der Deposital-Verwaltung wahrnimmt, muß er zuförderst dem Gerichtsherrn zur nöthigen Remedur gebührend anzeigen, falls aber diese nicht erfolgt, davon auf seine Pflicht und bei eigener Vertretung an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht berichten.

§. 34. Titel 3. der Deposital-Ordnung.

§. 20.

Bei den Gerichten, welche unter vormundschaftlicher, gerichtlicher oder landschaftlicher Verwaltung stehen, treten resp. die Vormünder und Curatoren, unter Direktion der ihnen vorgesetzten Behörde an die Stelle der Gerichtsherren, letzternfalls nach Vorschrift des Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 17ten Januar 1812.

Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung. Band 1. Seite 8.

Vorstehende Bestimmungen werden den Patrimonial-Gerichts-Aemtern, Gerichtsherren und Justitiarien zur genauen Beachtung bekannt gemacht, mit der Anweisung, über das Local, die Einrichtung des Depositorii und die dabei angestellten Personen, unter Anschluß einer Abschrift des §. 16. verordneten Aushanges und des letzten Deposital-Abschlusses binnen 3 Monaten einen ausführlichen Bericht,

welcher von dem Gerichtsherrn mit unterschrieben werden soll,

an das Ober-Landes-Gericht zu erstatten, ohne Unterschied, es mag über einen Theil dieser Auflagen bereits berichtet worden seyn oder nicht.

Wenn

Wenn dieser Bericht nicht binnen der bestimmten Frist eingeht, so wird das betreffende Gerichts-Amt durch eine besondere schriftliche Verfügung mit Ansatz von Stempel- und Schreibe-Gebühren daran erinnert werden; wenn auch Ordnungs-Strafen von 5 bis 10 Rthlr. nicht zum Zweck führen sollten, und die Vermuthung von Unordnungen beim Depositorio begründet wird, so soll eine Revision und die vorschriftsmäßige Einrichtung durch einen Commissarius, endlich aber, nach Bewandniß der Umstände, die Vereinigung des Patrimonial-Gerichts mit dem nächsten Königl. Gerichte verfügt werden.

Breslau, den 19. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 189. Bekanntmachung, betreffend die Niederschlagung der Stempel-Strafen.

Sämmtlichen Gerichten im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau, wird nachstehende Justiz-Ministerial-Verordnung vom 11. Junius 1824 die Niederschlagung der Stempelstrafen betreffend, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht:

Es ist bei dem Königl. Finanz-Ministerio zur Sprache gebracht, daß von einigen Gerichts-Behörden verwirkte Stempelstrafen ohne gehörige Gründe niedergeschlagen worden. Sie können aber dazu nicht für befugt gehalten werden, denn das Stempelgesetz vom 7ten März 1822 läßt nach §. 31. gegen Stempel-Straf-Resolute nur den Weg des Rekurses oder die Berufung auf gerichtliche Entscheidung, wie in Zoll- und Verbrauch-Steuer Strafsachen, zu, in denen die das Resolut oder Erkenntniß abfassende Behörde nicht das Recht hat, die Strafe aus Billigkeitsgründen oder Gnade niederzuschlagen.

Auch nach der frühern Stempel-Instruktion vom Jahre 1811 §. 16. hat nur dem Königl. Finanz-Ministerio die Niederschlagung im Wege der Gnade zugestanden. Von der daselbst den Gerichten ertheilten Befugniß, Stempelstrafen aus rechtlichen oder erheblichen Gründen zu mildern oder ganz zu erlassen, enthält das neue Stempelgesetz nichts, es sind also die Gerichte in dieser

dieser Hinsicht in ihr strengrichterliches Verhältniß zurück getreten. Die Fälle, in welchen die Niederschlagung einer Stempelstrafe überhaupt eintritt, müssen übrigens auch in die gerichtlichen Nachweisungen der niedergeschlagenen Stempel aufgenommen werden, damit der Stempel-Fiscal sich bei Verifikation der letztern überzeugen könne, ob die erfolgte Niederschlagung nach obigen Grundsätzen, und nach den Akten, überhaupt zuläßig gewesen.

Hiernach haben sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden sich zu achten.

Berlin, den 11ten Juni 1825.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Breslau, den 19ten August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 190. Bekanntmachung, betreffend den Umlauf der alten Scheidemünze.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9ten April d. J. wornach der Umlauf der alten Scheidemünze mit Ende September cur. aufhören soll, werden die sämmtlichen Untergerichte des Oberschlesischen Departements angewiesen, die in den Depositorien und Salarien-Kassen befindliche alte Scheidemünze mit dem 1ten October d. J. an die Regierungs-Haupt-Kasse zu Oppeln abzuliefern und den Ersatz in Courant oder Kassen-Anweisungen zu gewärtigen.

Ratibor, den 22ten August 1825.

Königl Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 191. Bekanntmachung, die außer dem Gerichts-Sprengel vorgenommenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

Es ist darüber Beschwerde geführt worden, daß Justiz-Beamte in den Städten, welche Patrimonial-Gerichte verwalten, als Justitiarien jener Gerichte, Hand-

Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen städtischen Juristictions-Eingesessenen ihres Wohnorts aufnehmen und beglaubigen.

Da dieses Verfahren der Vorschrift der Justiz-Ministerial-Rescripte vom 29. Juni 1803 und 22. Mai 1818 so wie den Bestimmungen des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 17. §. 60. und Th. I. Tit. 12. §. 70. entgegen läuft, so werden die sämmtlichen Verweser von Patrimonial-Gerichten, welche in den Städten wohnen und daselbst ihre Gerichts-Stuben haben, hierdurch angewiesen, diesen gesetzlichen Vorschriften pünktlich Folge zu leisten.

Ratibor, den 16. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verordnungen des Königlichen Consistorii für Schlesien.

No. 191. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zu den Prüfungen, Behufs der Erlangung der medizinischen Doktor-Würde rc.

Seit einiger Zeit ist zu mehreren Malen der Fall eingetreten, daß Doctoren der Medicin und Chirurgie, welche auf inländischen Universitäten promovirt worden, bei den Staats-Prüfungen zurückgewiesen werden mußten, weil sie in den gewöhnlichen Schul-Kenntnissen und namentlich im Lateinischen zu unwissend waren. Um zu verhindern, daß künftig kein Inländer von einer inländischen medizinischen Fakultät die medizinische Doktor-Würde erhalte, welcher nicht auch die für einen Doctor der Medizin unentbehrliche allgemeine Schulbildung und namentlich die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit in der lateinischen Sprache besitzt, verordnet das Ministerium hierdurch:

daß von Ostern k. J. ab, zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktor-Würde nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No. I oder No. II. d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitäts-Studien entweder einer Schul-Prüfungs-Kommission oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission versehen sind. Die obige Bestimmung soll von Ostern k. J. ab auch

auf

auf diejenigen Inländer Anwendung leiden, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doctor-Würde erlangt haben, und von einer inländischen medizinischen Fakultät wünschen nostrificirt zu werden. Das Ministerium macht der medizinischen Fakultät der Königlichen Universität zur Pflicht, von Ostern k. J. ab, der obigen Anordnung gemäß gewissenhaft zu verfahren, und den inländischen Studirenden sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Berlin, den 23ten Juli 1825.

Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.

(gez.) von Kamptz.

An die medizinischen Fakultäten der Königlichen Universitäten.

Vorstehende Ministerial-Bestimmung wird hiermit in Folge hohen Auftrags den Behörden die es angehet zur Nachachtung bekannt gemacht.

C. VIII. 56. August. Breslau, den 17ten August 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung,

wegen Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Kollekte zum Ausbau des abgebrannten Schulhauses in Pläswitz.

Von dem Königl. Hohen Ministerio der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ist den armen Gemeinden zu Pläswitz und Zuckelnick Striegauer Kreises, zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses zu Pläswitz eine evangelische Kirchen-Kollekte in der Provinz Schlesien bewilligt worden.

Die Herren Superintendenten hiesigen Regierungs-Departements werden demnach hierdurch beauftragt, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Kollekte zu veranlassen und die eingekommenen Gelder, unter Beifügung eines Münzsorten-Verzeichnisses binnen 4 Wochen an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse einzusenden.

I. Abth. V. 540. Aug. Oppeln, den 23. Aug. 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentliche Aufforderung,

das Schuldenwesen des ehemaligen Freistaats von Danzig betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24sten Mai d. J. den Inhabern von zinsbaren Danziger Stadt-Obligationen, in sofern letztere bei ihnen noch in erster Hand befindlich sind, die für die Zeit vor dem 1sten Juli 1810 rückständige Zinsen zu bewilligen geruhet, mit der Maaßgabe, daß die Realisation derselben nach den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24sten April v. J. — Gesetzsammlung No. 860. — enthaltenen Grundsätzen erfolgen soll. Wir fordern demnach sämmtliche Inhaber solcher noch in erster Hand befindlichen Stadt-Obligationen hierdurch auf, ihre diesfälligen Liquidationen nach dem hier unten beigefügten Schema spätestens

bis zum 30sten November dieses Jahres

in duplo in unserm Bureau einzureichen oder einreichen zu lassen. Dem Präsentanten wird das Duplikat der Liquidation versehen mit der Bescheinigung über die geschehene Notirung zurückgegeben werden. Zu Justifikation der fraglichen Zinsen-Forderungen ist es übrigens nothwendig, daß dem Haupt-Exemplar der Liquidation

a) die betreffenden Original-Stadt-Obligationen, und
b) außer diesen, da, wo zu denselben Zins-Coupons der Periode vor dem 1sten Juli 1810 gehören, auch diese, beigefügt werden.

Sollten

wesen, und man hat von ihm weiter nichts in Erfahrung gebracht, als daß er mit der zu dieser Reise sich gebungenen Fuhre bis nach Liebenwerda in Sachsen gegangen, und sich hier einen schwarzen Strohhut, eine Reitgerte und ein Paar Sporn, die er auch sofort getragen, gekauft habe.

Bei seiner Entfernung von Reichenstein hat der ꝛc. Friecke beinahe seine sämmtlichen Civil-Kleider, seine Civil- und Militair-Uniform, seine Bestallung als Stadtrichter, sein Patent als Lieutenant, und sämmtliche Bände des Conversations-Lexicons mitgenommen. Hiernächst ist bereits ermittelt, daß der ꝛc. Friecke das Stadtgerichtliche Depositorium veruntreut, und eine falsche Deposital-Quittung ausgefertigt hat. Vielleicht besitzt er noch aus dem erstern einen Pfandbrief von 400 Rthlr. auf das Gut Kontop No. 26.

Sämmtliche resp. Behörden ersuchen wir hiernach dienstergebenst, gefälligst auf den hiernach entwichenen und der Veruntreuung des Depositorii so wie des Betruges sich schuldig gemachten Stadtrichters Friecke, dessen Personsbeschreibung wir hier beifügen, vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mittelst gewöhnlichen Transports an uns abliefern zu lassen, wobei wir noch die Erstattung der aufgelaufenen Kosten und unsere Bereitwilligkeit zu allen Gegendiensten in ähnlichen Fällen hiermit versichern.

Glatz den 24. August 1825.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Signalement
des entwichenen Stadtrichters Ludwig Friecke.

Derselbe ist aus Breslau gebürtig, des evangelisch lutherischen Glaubens, 34 bis 35 Jahre alt, so wie 5 Fuß 3 bis 4 Zoll groß. Er hat blonde Haare, eine hohe Stirn, blonde Augenbraunen, kleine Nase, einen gewöhnlichen etwas aufgeworfenen Mund, einen schwachen und blonden Bart, schlechte Zähne, spitzes Kinn, eine einnehmende Gesichtsbildung, rothe Gesichtsfarbe, und eine stark beleibte Statur. Er spricht gut französisch.

Be-

Bekanntmachung.

Der Bau eines Beamten- und Gesindehauses zu Bujakow im Beuthener Kreise, soll öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden, weshalb Uebernahmslustige ihre Erklärung in dem am Montag den 12. September c. Vormittags 10 Uhr zu Bujakow abzuhaltenden Licitations-Termin, nach vorheriger Einsicht der Anschläge, Zeichnungen und Bedingungen abgeben können.

I. Abth. VIII. 24. Aug. Oppeln, den 24. August 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
betreffend den Ausbruch der Pocken unter der Dominial-Schaafheerde zu Klein-Hoschütz, Ratiborer Kreises.

Nach eingegangener amtlicher Anzeige ist auf dem Dominio Klein-Hoschütz Ratiborer Kreises, die Pockenkrankheit unter dem Schaafvieh ausgebrochen.

Das Publikum wird hievon unter Hinweisung auf die Verordnung vom 24. September 1819 im Amtsblatt pro 1819 pag. 409. in Kenntniß gesetzt; zugleich werden die Schaafbesitzer aufgefordert, hinsichtlich ihrer Schaaf-Heerden die erwähnte Ansteckungs-Gelegenheit zu meiden.

I. Abth. IX. 299. Aug. Oppeln, den 23. August 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

In dem Verlage des Buchhändlers Herrn Kuhlmey zu Liegnitz, ist ein Werk:

Schmalz's Hand- und Hilfs-Buch für Dorf-Gerichte

erschienen, welches durch die nächste Buchhandlung für den Preis von 22½ Sgr. zu beziehen ist. Dieses Werk wird seiner Nützlichkeit wegen hiermit empfohlen.

I. Abth. V. August 522. Oppeln, den 20. August 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 36.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 36.

Oppeln, den 6ten September 18..

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Am 28. August c. Abends um 9 Uhr ist der im unten stehenden Signalement näher beschriebene Husar Gottlieb Olscher aus Schlaupitz Reichenbacher Kreises, aus der Garnison zu Strehlen zu Fuß desertirt.

Alle Polizei-Behörden des hiesigen Departements werden hiemit angewiesen, auf den rc. sorgfältig zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung an die nächste Militair-Behörde zum weitern Transport abliefern zu lassen.

I. Abth. II. 442. Aug. c. Oppeln, den 31. August 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement

des entwichenen Husaren Olscher von der 3ten Eskadron des Königl. 4ten Husaren-Regiments.

Gottlieb Olscher aus Schlaupitz, Reichenbacher Kreises in Schlesien, evangelischer Religion, 22 Jahr 3 Monat alt, 5 Fuß $5\frac{1}{2}$ Zoll groß. Er hat blonde

47 Haare

Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, gute und vollständige Zähne, kleinen blonden Bart, ovales Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, starker Statur. Ohne besondere Kennzeichen. Er war bekleidet mit einem braunen Dollmann, 1 braune Dienstmütze, alte graue Reithosen mit Lederbesatz, Stiefeln ohne Sporn.

Steckbrief.

Der bei mehreren Gallmey-Gruben interimistisch angestellte Schichtmeister Wilhelm Leppin, bei welchem dringender Verdacht obwaltet, Königliche und Gruben-Kassen-Gelder unterschlagen zu haben, ist am 22ten d. M. von hier entwichen.

Derselbe ist aus Gleiwitz gebürtig, 23 Jahr alt, starker Mittelgröße, braunen meistens glänzenden Gesicht, für sein Alter sehr corpulent, auch kurzsichtig, und war mit einem schwarz tuchenen Ueberrock mit Bergmanns-Knöpfen und rothen Vorstoß, schwarzen Halstuch, brauntuchenen Pantalons, einer schwarzen Mütze bekleidet, und hatte einen grauen Tuchmantel mit rothen zum Ueberschlagen eingerichteten Kragen bei sich. Das mitgenommene Pferd ist von lichtbrauner Farbe, mittlerer Größe und von stark eingebogenem Rücken.

Da uns an der Habhaftwerdung des rc. Leppin viel gelegen ist, so werden alle Königl. Militair- und Civil-Behörden hiermit dringend ersucht, denselben im Betretungs-Falle zu verhaften und uns davon Anzeige zu machen.

Tarnowitz, den 30. August 1825.

Königl. Preuß. Oberschlesisches Berg-Amt.

Steckbrief

hinter den Königlichen Stadtrichter Ludwig Friecke aus Reichenstein.

Am 28. Juni d. J. unternahm der Königliche Stadtrichter Ludwig Friecke zu Reichenstein eine Reise, angeblich in Privat-Angelegenheiten, und benachrichtigte daselbst einen Bekannten unterm 1. v. M. aus dem Bade zu Flinsberg, daß er in 10 Tagen zurückkehren werde. Dieses ist jedoch bis jetzt noch nicht der Fall gewesen,

Sollten sich gedachte Obligationen zur Zeit noch bei uns zur Verifikation befinden, so ist in der betreffenden Kolonne die Nummer anzugeben, unter welcher die Obligation bei uns angenommen worden ist.

Schlüßlich machen wir nicht nur die Gläubiger der vorbezeichneten Art, sondern auch alle übrigen in unsern durch diese Blätter öffentlich bekannt gemachten Aufforderungen vom 21sten Juli vorigen und 2ten Mai dieses Jahres näher bezeichneten Forderungs-Berechtigte, welche sich bis jetzt noch nicht mit ihren Ansprüchen an den ehemaligen Freistaat oder die Kommune von Danzig aus dem Zeitraum vom 1sten Juni 1807 bis den 1sten März 1814 zur Verifikation derselben bei uns gemeldet haben, auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten Juni dieses Jahres (Gesetzsammlung No. 953.) aufmerksam, nach welcher alle dergleichen Ansprüche, wenn sie nicht bis zu gedachtem 30sten November dieses Jahres bei uns zur Verifikation angemeldet worden, von selbst erlöschen.

Wer also auch diesen letzten Termin zur Anmeldung fruchtlos vorbei streichen lassen sollte, wird sich den daraus für ihn entstehenden Nachtheil lediglich selbst beizumessen haben.

Danzig, den 11ten August 1825.

Die zur Regulirung der Schulden des ehemaligen Freistaats von Danzig ernannte Königliche Kommission.

Sche-

Schema.

Liquidation

(des N. N. wohnhaft zu N. N. Straße und Haus-Nro.)
über rückständige Zinsen aus Danziger Stadt-Obligationen für den Zeitraum bis zum 2ten Juli 1810.

Der Obligationen							Die Zinsen sind rückständig.			Die rückständigen Zinsen betragen hiernach		An Zins-Coupons werden beigefügt		
No.	Datum.	Kapitals-Betrag.		Zinsfuß.	Ob die Obligationen beigefügt worden.	Anmeldungs-Nummer, unter welcher sich noch die Obligation bei der Königl. Schulden-Regulirungs-Kommission befindet.	vom	bis	mithin für Jahre	Danziger Geld.	In Preußischem Gelde à $4\frac{2}{3}$ fl. Danziger auf einen Thaler.	Stück.	für die halbjährigen Zins-Termine	
		Danziger.	Preußisch										vom	bis
		fl. gr. pf.	Rtl. sgr. pf.							fl. gr. pf.	Rtlr. sgr. pf.			

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVII.

Oppeln, den 10ten September 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 192. Bekanntmachung, die Aufgreifungs-Gebühren für Bettler und Vagabonden betreffend.

§. 1. der Bekanntmachung vom 7ten September 1819 (Amtsblatt pro 1819. Stück XXXVII. No. 199. pag. 380) bestimmt:

daß für die wirkliche Ueberlieferung, ja auch für die bloße Anzeige eines muthwilligen Bettlers oder Vagabonden, wenn die Anzeige zum Erfolg des wirklichen Aufgreifens führt, eine Belohnung von 20 Sgr. bezahlt werden soll.

Nach einer neueren Bestimmung des hohen Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei ist aber entschieden:

„daß, da das Edikt vom 14ten Decbr. 1747 den Kommunen die Bezahlung von Aufgreifungs-Gebühren für jeden aufgegriffenen Vagabonden und Bettler, rücksichtlich dessen Verpflegung und Unterstützung sie ihre Pflicht vernachlässiget haben, zur Strafe aufgelegt, — alle spätern Verordnungen und Edicte aber, die die Aufgreifungs-Gebühren als Belohnung zusichern, sich auf jenes Edikt beziehen, — beide in der Art zu vereinigen sind, daß Auf-

greifungsgebühren überhaupt nur da gefordert werden können, wo den Kommunen bei Verpflegung und Unterstützung ihrer armen Orts-Angehörigen eine Vernachläßigung erweislich zur Last fällt, in diesem Falle aber die von den Kommunen zu bezahlenden Gebühren demjenigen, welcher die Aufgreifung veranlaßt hat, als Belohnung zugebilliget werden sollen."

Es fallen demnach die Aufgreifungs-Gebühren weg, so bald auf die eine oder die andere Art hervorgehet, daß die Kommune des Angehörigkeits-Orts, rücksichtlich des Aufgegriffenen, ihre Schuldigkeit gethan hat.

In zweifelhaften und strittigen Fällen ist an uns zur Entscheidung zu berichten.

Für aufgegriffene Vagabonden und Bettler aber, welche in das Correctionshaus geschickt werden, (vorausgesetzt, daß keiner Kommune eine besondere Vernachläßigung zur Last fällt,) können Aufgreifungsgebühren zur Erstattung aus den öffentlichen Fonds ferner liquidirt werden.

I. Abth. VII. 65a. Aug. c. Oppeln, den 25. August 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 193. Bekanntmachung, die Stempelsteuer bei Erbschaften betreffend.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. December 1824 die Stempelsteuer bei Erbschaften betreffend:

Ich bin mit der im Berichte des Staats-Ministeriums geäußerten Meinung einverstanden, daß die Verpflichtung der Stempelsteuer jederzeit nach den persönlichen Verhältnissen, in denen der wirkliche Empfänger der Erbschaft, der dadurch als Erbe reicher wird, zu dem Erblasser gestanden hat, beurtheilt werden müsse, da solches den Grundsätzen gemäß ist, auf welchen das Stempelgesetz beruht. Ein Stempelfreier Erbe, der die Erbschaft auf die

die Repudiation eines Stempelpflichtigen erhält, hat hiernach die Stempelsteuer nicht zu entrichten, wogegen der stempelpflichtige Erbe, welchem die Erbschaft auf die Repudiation des Stempelfreien zufällt, diejenige Steuer zu erlegen hat, die nach dem Grade seiner Verwandtschaft mit dem Erblasser gesetzlich bestimmt ist. Ich trage Ihnen auf, die Behörden hiernach mit Anweisung zu versehen, auch von Ihrer, des Justiz-Ministers Seite, zu verfügen, daß das Hofgericht zu Greifswald die Deputirten der Kreise und Städte in Neu-Vorpommern auf die deshalb geführte Beschwerde bescheide.

Berlin, den 13ten December 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Minister der Justiz
und der Finanzen.

wird sämmtlichen Gerichten im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 19ten August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 194. Bekanntmachung, wegen Beschleunigung der gerichtlichen Geschäfte und Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzelleien.

Die durch die Verfügung vom 29. September v. J. (v. Kampß Jahr-Bücher Band 24. pag. 290.) angeordneten Maaßregeln haben nach den bisherigen Erfahrungen weder die beabsichtigte Beschleunigung der gerichtlichen Geschäfte, noch die Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzleien in dem Maaße begründet, als erwartet ist. Es sind dagegen von mehreren Seiten Beschwerden erhoben, und des Königs Majestät haben auf eine derselben über jene Verfügung den Bericht des Justiz-Ministers zu er-

64* for-

fordern, demnächst aber durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17ten August c. zu genehmigen geruht, daß die gedachte Verfügung wiederum aufgehoben werden könne. Es wird daher hierdurch festgesetzt, daß alle Bestimmungen derselben, welche auf die Entziehung der Arbeiten der Kanzlei Bezug haben, namentlich die Festsetzungen §. 1. bis 10. incl. und §. 14. fortfallen sollen. Damit aber die Justiz-Commissarien, welche zur Ausführung der Verordnung vom 29. September pt. ein größeres Personal in ihren Kanzleien angenommen haben, durch die Aufhebung derselben nicht in Schaden gerathen, soll es den Justiz-Commissarien, aber nicht den Calculatoren noch bis zum 1ten Januar k. J. freistehen, nach jener Verfügung in den zuläßigen Fällen, die Abschriften einzureichen.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landes-Gericht sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die dem Collegio untergeordneten Gerichte und die Justiz-Commissarien demgemäß schleunigst anzuweisen.

Berlin, den 22. August 1825.

Der Justiz-Minister

Gr. v. Danckelmann.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.

Vorstehendes Rescript des Königl. Justiz-Ministerii wird hierdurch sämmtlichen Gerichten und Justiz-Commissarien des Departements zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Breslau, den 3ten September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No.

No. 195. Bekanntmachung, betreffend die Zwangs-Zahlung in Kassen-Anweisungen.

In Bezug auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 21ten December 1824 die Einführung der neuen Kassen-Anweisungen betreffend, wird hiermit bekannt gemacht, daß die §. §. VI. und VII. dieser Cabinetsordre auch auf Zahlungen an die Königlichen Gerichts-Salarien-Kassen Anwendung leiden und die Zwangszahlung in Kassen-Anweisungen in den hiernach geeigneten Fällen die Regel bleibt.

Breslau, den 30. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung,
betreffend die dem Schauspiel-Unternehmer Bachmann abzunehmende General-Concession.

Der Schauspiel-Unternehmer Bachmann, welchem unterm 16ten März a. c. eine General-Concession zu kleinen theatralischen Vorstellungen und deklamatorischen Abend-Unterhaltungen in den mittlern und kleinen Städten auf zwei Jahre giltig, ertheilt worden, hat sich verschiedentlicher Misbräuche und Prellereien des Publikums schuldig gemacht.

Das hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat daher mittelst Erlasses vom 5ten d. M. angeordnet, daß dem ꝛc. Bachmann die gedachte General-Concession abgenommen werden soll.

Die Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements bei Stadt und Land werden demnach hierdurch aufgefordert, sobald sich der ꝛc. Bachmann irgend wo betreten lassen sollte, dem hohen Injunct zu genügen, und die General-Concession anhero einzusenden.

I. Abth. VII. Aug. 674. Oppeln, den 30. Aug. 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Der Schiffer Lorenz Schaffarczick aus Cosel rettete den am 11ten April d. J. ohnweit des großen Wehres hierselbst in der Oder verunglückten Hutmacher-Gesellen Wilhelm Flögel aus dem Wasser, und brachte ihn durch die angewendeten Rettungs-Versuche wieder ins Leben zurück.

Diese verdienstliche Handlung wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem ic. Schaffarczick die gesetzliche Prämie zu Theil geworden.

I. Abth. VII. 690. Aug. c. Oppeln, den 29. August 1826.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der in Breslau verstorbene Praelatus Archidiaconus von Wostrowsky hat in seinem hinterlassenen Testamente der Schule zu Kalkau, Neißer Kreises, einen Pfandbrief von 500 Rthlr. zur Anschaffung der nöthigen Bücher und Schuhe für die dürftigsten Schulkinder vermacht.

I. Abth. V. 570. August c. Oppeln, den 27. August 1826.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen der zum Bau der evangelischen Kirche zu Chodziesen im Regierungs-Bezirk Bromberg bewilligten evangelischen Kirchen-Kollekte.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. Juli d. J. zum Bau der evangelischen Kirche zu Chodziesen im Regierungs-Bezirk Bromberg eine evangelische Kirchen-Kollekte in den Ober-Präsidial-Bezirken Posen und Schlesien, ausnahmsweise zu bewilligen geruht.

Die Herren Superintendenten im hiesigen Regierungs-Departement, werden daher hiermit aufgefordert, wegen Einsammlung dieser Kollekte das Erforder-

siche zu veranlassen, und die eingekommenen Gelder mit einem Münzsorten-Verzeichniß binnen 4 Wochen an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse einzusenden.

I. Abth. V. 567. August c. Oppeln, den 27. August 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Wir haben dem Candidaten der Theologie, Johann Gottlob Ernst Reymann zu Landsberg a. d. Wartha, nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. 58. August. Breslau, den 25. August 1825.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Die General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1. Die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. October d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;
2. die den 1. October 1825 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1. October d. J. auszustellenden, Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen,

und

und mit dem gesetzlichen Werth-Stempel zu versehen sind, auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

5. sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren auf unsere frühere Bekanntmachungen Bezug genommen wird.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 4. October, die der Rest-Pensionen und der Antritts-Gelder mit dem 17ten October d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt Nr. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unsrer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819 nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße Nr. 3. und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße Nr. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kasse zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach

dem

dem 1. October a. c. keine Beiträge, ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. September 1825.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. v. Bredow.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der interimistische Lehrer Ullrich ist als ordentlicher Lehrer bei dem hiesigen katholischen Gymnasio angestellt worden.

Gestorben ist der katholische Pfarr-Administrator Carl Leib zu Bleischwitz, im Leobschützer Kreise.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat August 1825.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen . .	1	3	9	—	25	—	—	20	—	—	17	3	—	15	6	3	—	—
2.	" Cosel	—	29	9	—	14	9	—	12	9	—	11	8	—	13	6	2	—	—
3.	" Creutzburg . .	1	5	—	—	17	—	—	14	2	—	13	—	—	15	6	2	25	9
4.	" Falkenberg . .	1	7	—	—	14	8	—	12	7	—	9	—	—	8	7	1	10	—
5.	" Grottkau . . .	—	28	—	—	17	—	—	12	6	—	11	—	—	17	—	1	20	—
6.	" Leobschütz . .	1	—	4	—	14	6	—	11	5	—	11	3	—	9	2	1	4	3
7.	" Lublinitz . . .	1	8	4	—	23	—	—	21	1	—	15	6	—	15	—	2	20	—
8.	" Neisse	1	1	7	—	14	10	—	11	4	—	10	11	—	16	—	2	2	10
9.	" Neustadt . . .	1	2	2	—	15	3	—	11	3	—	11	5	—	7	8	1	19	5
10.	" Oppeln . . .	—	27	7	—	16	3	—	13	2	—	11	9	—	14	6	1	21	5
11.	" Pleß	1	6	3	—	21	2	—	—	—	—	20	4	—	16	3	1	20	—
12.	" Ratibor . . .	1	—	1	—	14	5	—	11	11	—	12	8	—	10	5	1	15	9
13.	" Rosenberg . .	1	14	—	—	25	6	—	19	—	—	15	—	—	14	—	2	20	—
14.	" Rybnick . . .	1	4	8	—	16	8	—	14	10	—	8	—	—	10	—	2	6	—
15.	" Groß-Strehlitz .	1	5	4	—	16	5	—	13	10	—	15	1	—	—	—	—	—	—
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	1	3	8	—	16	—	—	14	1	—	13	11	—	15	—	2	—	—

Amts - Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVIII.

Oppeln, den 20sten September 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 16. enthält:

(No. 960.) Verordnung, betreffend die den katholisch-geistlichen Korporationen und Instituten im ehemaligen Herzogthum Warschau gehörigen Kapitalien. Vom 29. Juni 1825.

(No. 961.) Verordnung über die einstweilige Fortdauer des Kapital-Indults Ost- und Westpreußischer Pfandbriefe. Vom 26sten Juli 1825.

(No. 962.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. August 1825, betreffend den verwirkten Verlust der National-Kokarde bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegs-Reservisten.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat August 1825.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen . .	1	3	9	—	25	—	—	20	—	—	17	3	—	15	6	3	—	—
2.	" Cosel	—	29	9	—	14	9	—	12	9	—	11	8	—	13	6	2	—	—
3.	" Creutzburg . .	1	5	—	—	17	—	—	14	2	—	13	—	—	15	6	2	25	9
4.	" Falkenberg . .	1	7	—	—	14	8	—	12	7	—	9	—	—	8	7	1	10	—
5.	" Grottkau . . .	—	28	—	—	17	—	—	12	6	—	11	—	—	17	—	1	20	—
6.	" Leobschütz . .	1	—	4	—	14	6	—	11	5	—	11	3	—	9	2	1	4	3
7.	" Lubliniß . . .	1	8	4	—	23	—	—	21	1	—	15	6	—	15	—	2	20	—
8.	" Neisse	1	1	7	—	14	10	—	11	4	—	10	11	—	16	—	2	2	10
9.	" Neustadt . . .	1	2	2	—	15	3	—	11	3	—	11	5	—	7	8	1	19	5
10.	" Oppeln	—	27	7	—	16	3	—	13	2	—	11	9	—	14	6	1	21	5
11.	" Pleß	1	6	3	—	21	2	—	—	—	—	20	4	—	16	3	1	20	—
12.	" Ratibor	1	—	1	—	14	5	—	11	11	—	12	8	—	10	5	1	15	9
13.	" Rosenberg . .	1	14	—	—	25	6	—	19	—	—	15	—	—	14	—	2	20	—
14.	" Rybnick . . .	1	4	8	—	16	8	—	14	10	—	8	—	—	10	—	2	6	—
15.	" Groß-Strehlitz .	1	5	4	—	16	5	—	13	10	—	13	1	—	—	—	—	—	—
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	1	3	8	—	16	—	—	14	1	—	13	11	—	15	—	2	—	—

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVIII.

Oppeln, den 20sten September 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 16. enthält:

(No. 960.) Verordnung, betreffend die den katholisch-geistlichen Korporationen und Instituten im ehemaligen Herzogthum Warschau gehörigen Kapitalien. Vom 29. Juni 1825.

(No. 961.) Verordnung über die einstweilige Fortdauer des Kapital-Indults Ost- und Westpreußischer Pfandbriefe. Vom 26sten Juli 1825.

(No. 962.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. August 1825, betreffend den verwirkten Verlust der National-Kokarde bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegs-Reservisten.

Bekanntmachung.

Vor dem Jahre 1807 sind auf den Grund früherer Einrichtungen Fälle vorgekommen, wo die damaligen Inhaber der Compagnien oder Escadrons auf die Gewehrgelder mit Consens des Regimentschefs oder Commandeurs Darlehne aufgenommen oder andere consentirte Schulden contrahirt haben, welche, wenn die Gewehrgelder für die Befriedigung des Gläubigers haften sollten, besonders verpfändet, diese Verpfändungen aber nach dem allgemeinen Landrechte Thl. I. Tit. XI. §. 682. in die bei den Regimentern zu führenden Hypotheken-Bücher eingetragen werden mußten.

Wenn nun des Königs Majestät durch eine unterm 8ten Mai d. J. erlassene Kabinets-Ordre allergnädigst zu bestimmen geruht haben, daß mit den Gläubigern dieser Art, deren Ansprüche von den Compagnie- und Escadronschefs der in der Beilage verzeichneten Truppen-Abtheilungen noch nicht befriedigt sind, ein desfallsiges Liquidations-Verfahren eintreten, und in so weit es nach den obgewalteten Verhältnissen thunlich ist, die Befriedigung in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe, ohne Vergütung von Verzugszinsen und in den Gränzen der den resp. Compagniechefs überhaupt noch competirenden conventionsmäßigen Gewehrgelder-Beträge angeordnet werden soll; durch den Verlust vieler Hypothekenbücher im Laufe des Krieges 180$\frac{6}{7}$ aber die Gläubiger unbekannt sind: so fordern wir in Gemäßheit des Allerhöchsten Auftrages hiermit alle und jede Inhaber von Obligationen, in welchen die Gewehrgelder mit den gleichzeitigen Consensen des Regimentschefs oder Commandeurs verpfändet sind, auf,

„uns diese Documente unter portofreier Rubrik in Urschrift längstens bis „zum 1. December des laufenden Jahres einzusenden, damit wir die Einsender „benachrichtigen können, ob und welche Beiträge ihnen aus der Königlichen „Casse zu gewähren sind?

Wer sich binnen der vorbenannten Frist nicht meldet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er mit seinen später angebrachten Forderungen auf diese Gewehrgel-

gelder zurückgewiesen wird, und im Nichtanmeldungsfalle die Gewehrgelder nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre anderweit verwendet werden.

Berlin, den 15ten Juli 1825.

Krieges-Ministerium,
Abtheilung für die Offizier-Wittwen-Kassen und Garnison-Schulsachen.
v. Ribbentrop. Jacobi.

Extrakt

aus der Nachweisung der bei der Bekanntmachung vom 15ten Juli 1825 interessirten, im Jahre 1807 aufgelöseten Truppentheile und ihrer damaligen Standquartiere im Departement der Königlichen Regierung zu Oppeln.

I. Infanterie-Abtheilung. Regiment Pelchrzim, Regiment v. Müffling und dessen 3tes Bataillon (Neiße), Füsilier-Bataillon von Rosen (Creutzburg).

II. Cavallerie-Regimenter. Regiment v. Holtzendorff Cürassier (Oppeln, Falkenberg, Krappitz, Neustadt), Regiment von Bünting Cürassier (Ratibor, Leobschütz, Ober-Glogau, Bauerwitz), Regiment Herzog Eugen von Würtemberg Husaren (Rosenberg), Regiment v. Pletz Husaren (Pitschen, Constadt), Regiment v. Heysing Cürassier (Grottkau).

III. Artillerie. Die Festungs-Artillerie-Garnison-Compagnie zu Neiße.

IV. Mineur-Compagnie zu Neiße.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 196. Bekanntmachung, die gegen Zoll- und Steuer-Beamte anzubringenden Beschwerden betreffend.

Ohngeachtet die Reisenden und Steuerpflichtigen bereits durch die Bekannt-

kanntmachung No. 262. vom 10. December 1818 in dem XLIX. Stück des hiesigen Amtsblatt vom 15ten ejusdem M. et A. Seite 479. auf die Bestimmungen des §. 107. Lit. D. in der Zoll-Ordnung vom 26ten Mai 1818 rücksichtlich der von den Haupt- und Zoll-Aemtern erster und zweiter Klasse, so wie von den Controll-Aemtern zu haltenden Beschwerde-Register und der darin gegen Zoll- und Steuer-Beamte zu bemerkenden Beschwerden aufmerksam gemacht worden sind; so werden doch diese, die Erleichterung des Anbringens von Beschwerden über das Betragen der Steuer-Beamten durch Vorlegung der Beschwerde-Register betreffenden Bestimmungen in Gemäßheit des von Einem Hohen Königlichen Finanz-Ministerio ergangenen Rescripts vom 10ten Juli d. J. dem Publico hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, und lauten diese Bestimmungen folgendermaßen:

Damit aber gegründete Beschwerden der Steuerpflichtigen besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden kommen, soll in einem jeden Grenz-Zoll- und Controll-Amte ein Beschwerde-Register vorhanden seyn, welches von dem Beamten einem Jeden, welcher sich zur Revision im Amte meldet, er mag Steuer zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß. Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Stand und Wohnort in dieses Register, so wie seine Beschwerde eintragen.

Die Thatsache, welche von ihm eingetragen wird, muß von ihm richtig dargestellt, und daß dieses geschehen, an Eidesstatt versichert werden.

Bei Beschwerden gegen Grenz-Aufseher, deren Namen ihm unbekannt sind, reicht es hin, die Nummern des Brustschildes anzuführen, welches derselbe vorgezeigt haben muß, um sich als Beamter auszuweisen.

Hat ein Steuerpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerde-Register einzutragen; so kann er sie bei irgend einer Regierung anbringen.

In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weitern Untersuchungen belästigt, sondern die Anzeige dazu benutzt werden, die Beamten bei der mo-

nat-

natlichen Revision des Beschwerde-Registers zur Rechenschaft zu fordern, sie genauer zu beobachten, oder für das Publikum unschädlich zu machen.

Uebrigens wird von den Reisenden und Steuerpflichtigen erwartet, daß sie ihrer Seits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden, nachdem das Verfahren bei der Versteuerung so sehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht ist.

Den Haupt- und Neben-Zoll-, so wie den Controll-Aemtern wird zur Pflicht gemacht, das Beschwerde-Register jedem Reisenden und Steuerpflichtigen unaufgefordert vorzulegen, die Ober-Inspektoren aber werden angewiesen, diese Register allmonatlich nachzusehen und von den darin eingetragenen Beschwerden den angeordneten Gebrauch zu machen.

V. 414. Juli. Oppeln, den 8. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

No. 197. Bekanntmachung, wegen der Portofreiheit für die von Kirchen, Schulen und andern milden Stiftungen an die Königliche Regierung ein- und wieder zurückgehenden Hypotheken-Instrumente.

Von dem Königlichen General-Post-Amte ist die Portofreiheit für die von Kirchen, Schulen und andern milden Stiftungen an die Königl. Regierung zur Prüfung der Sicherheit ein- und wieder zurückgehenden Hypotheken-Instrumente nachgegeben worden.

Dieß wird hiermit zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 3. September 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 198. Bekanntmachung, wegen der nöthigen Vorsichtsmaasregeln beim Verordnen und Verabreichen der Blau-Säure.

Um Unglücksfälle durch sorgloses Verordnen und Verabreichen der Blau-Säure und anderer Gifte möglichst zu verhüten, ist mittelst Ministerial-Rescripts vom 21. October v. J. folgendes verordnet:

1) In Rücksicht der Aufbewahrung und Verabreichung der Blau-Säure sollen dieselben strengen Vorschriften eintreten, welche bei der Aufbewahrung und Verabreichung der Gifte, und namentlich des Arseniks, vorgeschrieben sind.
2) Die Apotheker werden hiermit verpflichtet, die Signaturen an den Arzneien giftiger und heftig wirkender Natur, jedoch auch nur bei diesen, selbst zu unterzeichnen, wobei denn in ihrer Abwesenheit der Stellvertreter derselben hiermit beauftragt werden muß.
3) den Aerzten wird empfohlen, alle Gifte, besonders aber die Blau-Säure, nicht in einer zu großen Quantitas generalis auf einmal zu verschreiben, und so viel, als nur irgend zuläßig ist, nicht in Tropfen-Form, sondern mit einer größern Menge Wasser verdünnt, als löffelweise zu nehmende Mixtur zu verordnen; eine Vorsichtsmaasregel, die jeder besonnene Arzt übrigens, ohne einer ausdrücklichen Vorschrift darüber zu bedürfen, schon an und für sich bei Verschreibung aller Gifte, beobachten wird.

Vorstehende Bestimmungen werden den Aerzten und Apothekern des hiesigen Regierungs-Departements zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

I. Abth. IX. 559. Aug. Oppeln, den 10ten September 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 199. Bekanntmachung, die Zwangszahlung der Kassen-Anweisungen in den Königlichen Salarien-Kassen betreffend.

Auf Anordnung des hohen Justiz-Ministerii wird hierdurch zur allgemeinen Kennt-

Kenntniß gebracht, daß die Bestimmung der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. December 1824 §. VI. und VII. wonach alle Zahlungen an Königliche Kassen, wenn sie die Summe von 2 Rthlr. Courant erreichen oder übersteigen zur Hälfte in Kassen-Anweisungen geleistet werden sollen und für den Unterlassungsfall ein Strafagio von 2 Sgr. für den Thaler festgesetzt, auch auf Zahlungen an die Königlichen Gerichte Anwendung leidet und die Zwangs-Zahlung in Kassen-Anweisungen in den hierzu geeigneten Fällen die Regel bleibt.

Außerdem wird jeder Partei, welche Kosten zu zahlen hat, bei Zufertigung der Rechnung eröfnet werden, wieviel bei Bezahlung derselben an Kassen-Anweisungen zu berichtigen ist.

Die Königlichen Gerichte haben in dieser Beziehung besondere Anweisung von uns zu erwarten.

Ratibor, den 30. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung,

betreffend den Ausbruch der Pocken-Krankheit unter der Schaaf-Heerde zu Preußisch-Oderberg und Zabelkau.

Nach eingegangener Amtlicher Anzeige ist zu Preußisch-Oderberg und Zabelkau, Ratiborer Kreises, die Pockenkrankheit unter den Schaafen ausgebrochen.

Das Publikum wird hievon, unter Hinweisung auf die Verordnung vom 24. September 1819 im Amtsblatt pro 1819 pag. 409. in Kenntniß gesetzt. Zugleich werden die Besitzer von Schaafen aufgefordert, hinsichtlich ihrer Schaaf-Heerden die erwähnte Ansteckungs-Gelegenheit zu meiden.

I. Abth. IX. 377. Sept. Oppeln, den 12. September 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Belo-

Belobung.

Der Hammerschmidt Diga aus Antonia Oppelner Kreises hat sich um die Verhaftung des berüchtigten Kriminal-Verbrechers Theodor Garbas sehr verdient gemacht, indem er dessen lebensgefährlicher Vertheidigung ungeachtet, denselben festgehalten, bis ihm anderweitige Hülfe zu Theil geworden ist. — Dem ꝛc. Diga wird daher unsere besondere Zufriedenheit über seinen hierunter bewiesenen Eifer hierdurch öffentlich zu erkennen gegeben.

I. Abth. VII. 786. Sept. c. Oppeln, den 6. September 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Kandidaten der Theologie

Friedrich Wilhelm Klein allhier,
Johann Gottfried Hayn, aus Ossig bei Lüben.
Friedrich Wilhelm Müller, in Domslau.
Johann Ernst Ueberscher, aus Löwenberg.
Karl Adolph Sukow, in Schildau bei Hirschberg.
Karl Wilhelm Marks, in Groß-Sürchen bei Dyhrenfurt.
Konrad Lüke, in Oels,

nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. 64. August. Breslau, den 25. August 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Bemerkung.

Diesem Amtsblatts-Stücke XXXVIII. ist das Verzeichniß der im dritten halbjährigen Verloosungs-Termine, am 31. August 1825 gezogenen, und im Januar 1826 baar auszuzahlenden Staats-Schuldscheine beigefügt.

Die Redaction.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXIX.

Oppeln, den 27sten September 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 17. enthält:

(No. 963.) Verordnung, wegen der nach dem Edikte vom 1sten Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark und Nieder-Lausitz. Vom 17ten August 1825.

(No. 964.) Verordnung, wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark. Vom 17ten August 1825.

(No. 965.) Kreis-Ordnung der Kur- und Neumark Brandenburg. Vom 17ten August 1825.

(No. 966.) Verordnung, wegen der nach dem Edikte vom 1sten Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen. Vom 17ten August 1825.

(No. 967.) Verordnung, wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage in Pommern. Vom 17ten August 1825.

(No. 968.) Kreis-Ordnung des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen. Vom 17ten August 1825.

(No. 969.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20sten August 1825, daß die Ablesung der Subhastations-Patente von Berg- und Hüttenwerken, in den Kirchen nicht mehr Statt finden soll.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No 200. Bekanntmachung, betreffend die Nachrichten von den angestellten Geistlichen und Schullehrern.

Im Amtsblatte vom Jahre 1822, Seite 71 bis 73, unterm 28sten Februar 1822, ist das Schema, und in dem vom Jahre 1823, Seite 62 und 63, unterm 18ten Februar 1823, die Ordnung bekannt gemacht worden, nach welchem und in welcher die Uebersichten der neuangestellten Geistlichen, Schullehrer und Schulgehülfen anzufertigen sind. Die Anfertigung und Einsendung derselben ist bisher halbjährig, am 1sten Februar und 1sten August jeden Jahres geschehen.

Das hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat aber gegenwärtig mittelst Rescripts vom 21sten August d. J. verordnet, daß diese Uebersichten nach dem gedachten Schema und in der bestimmten Ordnung halbjährig, und zwar für die ersten 6 Monate eines jeden Jahres am 1sten Juli, und für die letzten 6 Monate am 1sten Januar des folgenden Jahres angefertiget und eingereicht werden sollen.

Von dieser abändernden Bestimmung werden die Herren Superintendenten, Erzpriester und Kreis-Schulen-Inspektoren hierdurch mit dem Auftrage benachrichtiget, um sich künftig bei Anfertigung und Einsendung der gedachten Uebersichten auf das genaueste darnach zu achten.

I. Abth. X/XI. 186. Septbr. Oppeln, den 16. September 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No.

No. 201. Bekanntmachung, wegen Anzeige der Todesfälle.

Es ist uns bekannt geworden, daß besonders in solchen evangelischen Gemeinden, die noch nicht eingepfarrt sind, sondern sich nur gastweise zu den bestehenden Pfarrkirchen halten, die Todesfälle dem Geistlichen des Pfarrortes nicht selten erst lange nachher angezeigt, die Leichen von den Schullehrern zu Grabe begleitet, und dabei von diesen die Lebensläufe vorgelesen werden.

Dies Verfahren, an sich aller kirchlichen Ordnung zuwider, kann auch zu Mißbräuchen, die mit der Sanitäts-Polizei unverträglich sind, und zu Irrungen und Auslassungen in den kirchlichen Todtenregistern Veranlassung geben, deren nachtheilige Folgen oft erst die Nachkommen erfahren.

Wir sehen uns daher veranlaßt, hierdurch folgendes festzusetzen:

1) Jeder Todesfall in einer Gemeinde, ohne Ausnahme, muß in Gemäßheit des §. 469 seq. Tit. 11. Theil 2. des Allg. Landrechts, dem Pfarrer des Kirchenorts, zu welchem die Gemeinde sich, wenn auch nur gastweise hält, binnen 12 Stunden, nachdem er erfolgt ist, angezeigt werden, damit dieser, was das Gesetz in der oben erwähnten Stelle festsetzt, anordnen kann.

2) Ueber den Erfolg dieser Anzeige hat der Geistliche eine Bescheinigung auszustellen, die an den Ortschulzen gelangt, und auf deren Vorzeigung erst das Grab gemacht, und nach Ablauf der zur Verhütung des Lebendigbegrabens vorgeschriebene Zeit (conf. Publikandum vom 10ten Mai 1819, Amtsblatt Jahrgang 1819, Seite 255. seq.) die Leiche bestattet werden kann.

3) Wird das Begräbniß nicht durch den Parochus selbst gehalten, so kann unter dessen Genehmigung zwar die Leiche von dem Schullehrer mit der Schule zu Grabe geleitet werden; es hat sich aber derselbe dabei alles Vorlesens oder Sprechens zu enthalten, und wollen die Hinterbliebenen den Lebenslauf des Verstorbenen bekannt werden lassen, so muß dies durch den Geistlichen vor der Gemeinde geschehen.

Die Orts-Polizei-Behörden und alle die es sonst betrifft, haben auf die Befolgung dieser Bestimmungen zu halten.

I. Abth. V. 626. August c. Oppeln, den 12. September 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 202. Bekanntmachung, wegen der zu verrechnenden extraordinairen Einnahmen und der Ueberschreitungen der Etats-Titel.

Die nachstehende Verordnung des Königlichen Justiz-Ministerii:

„Die Bestimmung des §. 26. der Instruktion für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer, welche jede Etats-Ueberschreitung beim Titel ad Extraordinaria verhindern soll, und eine strenge Justifikation der Mehrausgaben erheischt, macht es nothwendig, streng auf die Befolgung der Vorschrift des §. 27.,

nach dem auf die etatsmäßig zu extraordinairen Ausgaben bestimmte Summe nichts übernommen werden darf, was zu einem bestimmten Etats-Titel gehört,

zu halten.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat daher sowohl bei sich, als bei den Untergerichten die Veranstaltung zu treffen, daß nichts beim Extraordinario verrechnet werde, was nicht streng dahin gehört. Namentlich ist dies der Fall bei der Rendanten-Tantieme. Diese ist zwar nach dem am 9ten November 1821 (von Kamptz Jahrbücher Band 18. pag. 309.) vorgeschriebenen Formular zur Salarien-Kassen-Rechnung, als eine Position beim Extraordinario zu verrechnen; in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, wird aber das Formular abgeändert, in der Art, daß die Tantieme bei dem Titel an Besoldung zu verrech-

rechnen. Dahin gehören auch die Remunerationen für interimistische Beamten, welche eine erledigte Stelle verwalten und aus der vakanten Besoldung oder aus dem Selbstgenuß der erarbeiteten Gebühren die Vergeltung erhalten; ferner müssen die zurückgezahlten Kosten und Vorschüsse, die geleistet sind, nicht inter extraordinaria verrechnet werden.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat hiernach die ihm untergeordneten Gerichte zu instruiren.

Berlin, den 15. August 1825.

Der Justiz-Minister.
Graf von Dankelmann.

wird hierdurch den sämmtlichen Königlichen Untergerichten zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Breslau, den 13. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 203. Bekanntmachung, betreffend die Verminderung der Geschäfte in den gerichtlichen Kanzeleien.

Nachfolgendes Rescript, die Verminderung der Geschäfte in den gerichtlichen Kanzeleien betreffend:

Die durch die Verfügung vom 29sten September v. J. (von Kamptz Jahrbücher Band 24, pag. 290.) angeordneten Maaßregeln haben nach den bisherigen Erfahrungen weder die beabsichtigte Beschleunigung der gerichtlichen Geschäfte, noch die Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzeleien in

in dem Maaße begründet, als erwartet ist. Es sind dagegen von mehreren Seiten Beschwerden erhoben, und des Königs Majestät haben auf eine derselben über jene Verfügung den Bericht des Justiz-Ministers zu erfordern, demnächst aber durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten August d. J. zu genehmigen geruhet, daß die gedachte Verfügung wiederum aufgehoben werden könne. Es wird daher hierdurch festgesetzt: daß alle Bestimmungen derselben, welche auf die Entziehung der Arbeiten der Kanzelei Bezug haben, namentlich die Festsetzungen §. 1. bis 10. incl. und §. 14. fortfallen sollen. Damit aber die Justiz-Kommissarien, welche zur Ausführung der Verordnung vom 29sten September pr. ein größeres Personal in ihren Kanzeleien angenommen haben, durch die Aufhebung derselben nicht in Schaden gerathen, soll den Justiz-Kommissarien, aber nicht den Kalkulatoren, noch bis zum 1sten Januar k. J. freistehen, nach jener Verfügung in den zuläßigen Fällen die Abschriften einzureichen.

Berlin, den 22. August 1825.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Gr. v. Dankelmann.

wird den sämmtlichen Untergerichten des Oberschlesischen Departements und den bei denselben angestellten Justiz-Kommissarien zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 8. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Dem Gutsbesitzer Grundmann zu Jakobsdorff, im Creutzburger Kreise, ist mit Vorbehalt fremder Rechte, die Erlaubniß ertheilt worden, auf dortigem Do-

Dominial-Territorio eine Kolonie von 5 Stellen anzulegen und selbiger den Namen Grundmannshain zu geben.

I. Abth. VI. 336. Sept. c. Oppeln, den 6. September 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen Einsammlung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen hiesiger Provinz, für die Gemeinde Schönbrunn, Strehlener Kreises, zum Ausbau der abgebrannten dortigen Schul-Gebäude.

Der Gemeinde Schönbrunn, Strehlener Kreises, ist zum Ausbau der abgebrannten dortigen Schulgebäude, eine Kollekte in den evangelischen Kirchen hiesiger Provinz, höhern Orts bewilligt worden.

Die Königlichen Herren Superintendenten hiesigen Regierungs-Departements werden demnach hiermit angewiesen, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Kollekte zu veranlassen, und die eingekommenen Kollekten-Gelder mit einem Münzsorten-Verzeichnisse versehen, binnen 4 Wochen an die hiesige Regierungs-Haupt Kasse einzusenden.

Oppeln, den 6. September 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die zu Kostenthal Coseler Kreises verstorbene Bauergutsbesitzerin Catharina Cibis geborne Schaffranek, hat in ihrem hinterlassenen Testamente 6 Thaler schlesisch Nominal-Münze für arme Schulkinder auf Lehrbücher vermacht.

I. Abth. V. 646. Sept. c. Oppeln, den 3. September 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Johann Seichter in Tillowitz, zum katholischen Pfarrer in Rzetzitz, Toster Kreises.

Der katholische Pfarrer Schier in Raschow, zum Erzpriester des Oppelnschen Archipresbyterats — und

der katholische Pfarrer Joachimsky in Pschow, zum Erzpriester des Loslauer Archipresbyterats.

Gestorben sind:

der katholische Schullehrer Rumpel in Mockrau, Pleßer Kreises;
der Haupt-Steuer-Amts-Rendant Lest zu Ratibor; und
der katholische Pfarrer Paweleck zu Landsberg, im Rosenberger Kreise.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XL.

Oppeln, den 4ten October 1825.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben geruht, das durch den Tod des Herrn Geheimen Staats-Ministers Grafen von Bülow erledigte Ober-Präsidium von Schlesien dem Herrn Ober-Präsidenten Merkel anderweit zu übertragen, auch denselben zugleich zu Allerhöchstdero Commissarius bei dem bevorstehenden ersten Schlesischen Landtage zu ernennen.

Präs. Jour. No. 21. Septbr. Oppeln, den 29. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Vor dem Jahre 1807 sind auf den Grund früherer Einrichtungen Fälle vorgekommen, wo die damaligen Inhaber der Compagnien oder Escadrons auf die Gewehrgelder mit Consens des Regimentschefs oder Commandeurs Darlehne aufgenommen oder andere consentirte Schulden contrahirt haben, welche, wenn die Gewehrgelder für die Befriedigung des Gläubigers haften sollten, besonders verpfändet,

diese Verpfändungen aber nach dem allgemeinen Landrechte Thl. I. Tit. XI. §. 682. in die bei den Regimentern zu führenden Hypotheken-Bücher eingetragen werden mußten.

Wenn nun des Königs Majestät durch eine unterm 8ten Mai d. J. erlassene Kabinets-Ordre allergnädigst zu bestimmen geruht haben, daß mit den Gläubigern dieser Art, deren Ansprüche von den Compagnie- und Escadronschefs der in der Beilage verzeichneten Truppen-Abtheilungen noch nicht befriedigt sind, ein desfallsiges Liquidations-Verfahren eintreten, und in so weit es nach den obgewalteten Verhältnissen thunlich ist, die Befriedigung in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe, ohne Vergütung von Verzugszinsen und in den Gränzen der den resp. Compagniechefs überhaupt noch competirenden conventionsmäßigen Gewehrgelder-Beträge angeordnet werden soll; durch den Verlust vieler Hypothekenbücher im Laufe des Krieges 180⁶⁄₇ aber die Gläubiger unbekannt sind: so fordern wir in Gemäßheit des Allerhöchsten Auftrages hiermit alle und jede Inhaber von Obligationen, in welchen die Gewehrgelder mit den gleichzeitigen Consensen des Regimentschefs oder Commandeurs verpfändet sind, auf,

„uns diese Documente unter portofreier Rubrik in Urschrift längstens bis
„zum 1. December des laufenden Jahres einzusenden, damit wir die Einsender
„benachrichtigen können, ob und welche Beiträge ihnen aus der Königlichen
„Casse zu gewähren sind?

Wer sich binnen der vorbenannten Frist nicht meldet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er mit seinen später angebrachten Forderungen auf diese Gewehrgelder zurückgewiesen wird, und im Nichtanmeldungsfalle die Gewehrgelder nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre anderweit verwendet werden.

Berlin, den 15ten Juli 1825.

Krieges-Ministerium,
Abtheilung für die Offizier-Wittwen-Kassen und
Garnison-Schulsachen.
v. Ribbentrop. Jacobi.

Extrakt

aus der Nachweisung der bei der Bekanntmachung vom 15ten Juli 1825 interessirten, im Jahre 1805 aufgelöseten Truppentheile und ihrer damaligen Standquartiere im Departement der Königlichen Regierung zu Oppeln.

I. Infanterie-Abtheilung. Regiment Pelchrzim, Regiment v. Müffling und dessen 3tes Bataillon (Neiße), Füsilier-Bataillon von Rosen (Creutzburg).

II. Cavallerie-Regimenter. Regiment v. Holtzendorff Cüraßier (Oppeln, Falkenberg, Krappitz, Neustadt), Regiment von Bünting Cüraßier (Ratibor, Leobschütz, Ober-Glogau, Bauerwitz), Regiment Herzog Eugen von Würtemberg Husaren (Rosenberg), Regiment v. Pletz Husaren (Pitschen, Constadt), Regiment v. Heysing Cüraßier (Grottkau).

III. Artillerie. Die Festungs-Artillerie-Garnison-Compagnie zu Neiße.

IV. Mineur-Compagnie zu Neiße.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 204. Bekanntmachung, daß die sämmtlichen Kadetten-Institute sich nur in rein dienstlichen Angelegenheiten der portofreien Bezeichnung bedienen sollen.

Das Königliche Hohe Kriegs-Ministerium hat sämmtliche Kadetten-Institute anweisen lassen, sich nur in rein dienstlichen Angelegenheiten der portofreien Bezeichnung zu bedienen, dagegen aber die Beantwortung von Gesuchen und Anfragen von Angehörigen der Kadetten, so wie überhaupt die Correspondenz in allen Privat-Angelegenheiten derselben portopflichtig zu behandeln.

Diese Anordnung wird zur Beachtung der betreffenden Korrespondenten mit den Königlichen Kadetten-Instituten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Abth. V. Septbr. 812. Oppeln, den 20. September 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober=Landes=Gerichts von Schlesien.

No. 205. Bekanntmachung, wegen Legung der Salarien-Kassen-Rechnungen pro 1825.

Diejenigen Königlichen Stadt- und Land-Gerichte, welche mit einem Salarien-Kassen-Etat versehen sind, werden hierdurch auf den Antrag der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer angewiesen, ihre Einrichtung so zu treffen, daß die Legung ihrer Salarien-Kassen-Rechnung pro 1825, deren Revision, Abnahme und Einsendung an uns bis zum 1sten April k. J. bestimmt erfolge.

Breslau, den 13. September 1825.

Königl. Preuß. Ober=Landes=Gericht von Schlesien.

No. 206. Bekanntmachung, wegen der aus den Rechnungen über den Sportel-Ertrag zu fertigenden Auszüge.

Den zu dem Verbande der Haupt-Untergerichts-Salarien-Casse gehörenden Stadt- und Land-Gerichten, welche keinen eigenen Etat erhalten haben, ingleichen den Königlichen Domainen-Justiz- und den Gerichts-Aemtern der vormaligen geistlichen Gerichte, wird hierdurch eröffnet, daß die von ihnen für das laufende Jahr und künftig zu legenden Rechnungen über den Sportel-Ertrag, durch Auszüge aus ihren Sportel-Listen in nachstehender Form bewirkt werden sollen:

1) die Sportel-Listen und die Auszüge derselben zerfallen in nachstehende 4 Haupt-Colonnen:
   a. Soll-Einnahme,
   b. Ist-Einnahme,
   c. Ist niedergeschlagen, und
   d. bleibt Rest.
2) Jede dieser 4 Haupt-Colonnen muß folgende Unter-Abtheilungen erhalten:

Im

Im Jahre 1825 soll eingehen.	An												An											
	reinen Sporteln incl. Siegelgelder.			Stempel.			Porto.			Copialien			Registratur-			Insinuations-			Executions-			Sitz-		
													Gebühren.											
	rtl. sgr.	pf		rtl.	sgl.	pf.	rtl.	sgl.	pf.	rtl.	sgl.	pf.	rtl.	sgl.	pf.	rtl.	sgl.	pf.	rtl.	sgl.	pf	rtl.	sgl.	pf.
Rest aus dem vorigen Jahre																								
pro Januar																								
pro Februar u. s. w.																								
Summa																								

3) Die Summe der Soll-Einnahme muß mit dem Gesammt-Betrage der drei übrigen Haupt-Colonnen genau übereinstimmen.

4. Diese Auszüge werden mit folgender Ueberschrift:

Nachweisung der bei dem Stadtgericht ꝛc. ꝛc. eingekommenen Sporteln für das Jahr 1825,

und am Schlusse mit dem Attest der Richtigkeit versehen:

Die Richtigkeit vorstehender Nachweisung wird auf den Grund der Cassen-Bücher und der daraus angefertigten Berechnung pro 1825 hierdurch pflichtmäßig attestirt.

Name des Orts und Datum.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.
(Unterschrift des Dirigenten.)

5. Die Einreichung dieses Auszuges erfolgt im Laufe des Monats Februar k. J. an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht.

Breslau, den 13. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 207. Bekanntmachung, die Einreichung der Untergerichts-Salarien-Kassen-Rechnungen betreffend.

Zufolge Allerhöchster Anordnung soll die Revision der von den Provinzial-Behörden einzureichenden Rechnungen bis zu einer bestimmten Frist vollendet seyn, und es wird daher die pünktliche Einreichung derselben verlangt. Diesem zufolge werden die sämmtlichen Königlichen Untergerichte des Oberschlesischen Departements, deren Rechnungen zur Revision der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer gelangen, gemessenst angewiesen: die Rechnungen für jedes Jahr, vom 1sten April ab, bis zum 1sten Juli, allhier für das laufende Jahr 1825 nebst Belägen, Abnahme- und Calkulatur-Protokollen, spätestens mit Mitte März 1826 einzureichen. Die Ueberschreitung dieser Frist wird unnachsichtlich mit Ordnungsstra-

strafen geahndet werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dieser Termin auch für die folgenden Jahre pünktlich eingehalten werden muß.

Ratibor, den 19. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 208. Bekanntmachung, die Tantieme der Salarien-Kassen-Beamten betreffend.

Nach Inhalt eines Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 3ten Juni d. J. ist durch eine Vereinigung im Königlichen Staats-Ministerio festgesetzt worden:

daß die Salarien-Kassen-Beamten, welche in Ansehung ihrer Bestallungen oder nach den Etats, nicht auf die Tantieme von der reinen Sportel-Einnahme beschränkt sind, nach der bisherigen Verfassung im Besitze der Tantieme von der reinen Sportel-Einnahme und von den durchlaufenden Sporteln bleiben sollen, und nur eine Ausnahme in Hinsicht der Prozeß-Stempel eintrete.

In Ansehung dieser ist im §. 19. des Stempel-Edikts vom 7ten März 1822 festgesetzt, daß von denselben keine Kassen-Quote statt finden soll, daher die Tantieme von den Stempeln quaestionis cessiren muß.

Hiernach haben sich die sämmtlichen Untergerichte, deren Salarien-Kassen-Rendanten Tantieme beziehen, auf das genaueste zu achten.

Ratibor, den 23. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung,

wegen der, der verarmten Juden-Gemeinde zu Meseritz zum Wiederaufbau ihrer eingeäscherten Synagogen-Gebäude, der Judenschule, des Hospitals und Badehauses, ingleichen der Fleischscharren, bei den Israeliten bewilligten Haus-Kollekte.

Um der verarmten Juden-Gemeinde zu Meseritz bei dem Wiederaufbau ihrer durch den Brand im dortigen Orte am 18ten April d. J. eingeäscherten Synagogen-

gen-Gebäude, der Judenschule, des Hospitals und Badehauses, ingleichen der Fleischscharren, Beihülfe zu gewähren, ist derselben auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Posen eine Haus-Kollekte bei den in den Provinzen Posen, Schlesien und Brandenburg vorhandenen Israeliten bewilligt worden.

Demgemäß werden sämmtliche Königliche Landräthliche Offizia und Magisträte aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Kollekte durch die Vorsteher der Synagogen oder zwei Israeliten aus der Gemeinde zu veranlassen, und mit Einsendung der Gelder — welche binnen 4 Wochen erwartet wird — nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 19. März 1824 (Amtsblatt Jahrgang 1824, Seite 119.) zu verfahren.

I. Abth. V. 572. August. Oppeln, den 12. September 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die zu Deutsch-Neukirch, Leobschützer Kreises, verstorbene unverehelichte Antonia Wagner hat in ihrem hinterlassenen Testamente

a. der Begräbnißkirche ad St. Wenceslaum zu Deutsch-Neukirch 100 Rthlr. zu deren Erhaltung im baulichen Zustande, und

b. den Ortsarmen daselbst 80 Rthlr., wovon die jährlichen Zinsen an ihrem Sterbetage unter dieselben vertheilt werden sollen,

vermacht.

I. Abth. V. 747. Septbr. c. Oppeln, den 14. September 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem bisherigen Compagnie-Chirurgus Adam Adolph Kalusky ist höhern Orts die Approbation als ausübender Wundarzt in einer kleinen Stadt oder auf dem platten Lande ertheilt worden.

I. Abth. IX. 393. Septbr. Oppeln, den 12. September 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLI.

Oppeln, den 11ten October 1825.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, das durch den Tod des Königlichen Geheimen Staats-Ministers Herrn Grafen von Bülow, Excellenz, erledigte Ober-Präsidium von Schlesien mir anderweit huldreichst zu übertragen, und mich zugleich zum Königlichen Commissarius bei dem bevorstehenden ersten Landtage der Provinz zu ernennen.

Meine Geschäfts-Verwaltung habe ich bereits angetreten, und werde mich aus allen Kräften bestreben, sowohl dem allergnädigsten Vertrauen Seiner Majestät zu entsprechen, als auch in dem Umfange meiner amtlichen Wirksamkeit die Wohlfahrt meines Vaterlandes, an welches mich die schönsten Erinnerungen meines Lebens knüpfen, nach Möglichkeit zu befördern, wobei ich auf gegenseitige patriotische Unterstützung mit alt und tiefbegründeter Zuversicht rechne.

Breslau, den 26. September 1825.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien,
Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 209. Bekanntmachung, wegen der einzureichenden Nachweisungen des Bedarfs der Amtsblätter pro erstes halbes Jahr 1826.

Die Königlichen Landräthlichen Officien, Magisträte und alle sonstige betreffende Behörden, werden hierdurch aufgefordert, den Bedarf der zahlbaren und Gratis-Exemplare unseres Amtsblatts, für die erste Hälfte des künftigen 1826sten Jahres, mittelst einer in duplo anzufertigenden Nachweisung, bis ult. November d. J. anhero anzuzeigen.

Die quäst. Nachweisungen müssen bis zum bestimmten Termin eingereicht werden, damit der ganze Amtsblätter-Bedarf bei Zeiten bestellt werden kann.

Diejenige uns untergeordnete Behörde, welche dieser unserer Verfügung nicht genügt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 1 Rthlr., die sofort durch Post-Vorschuß eingezogen werden wird.

Der halbjährige Pränumerations-Betrag muß nach Abzug der Distributions-Tantieme bis zum 15. December d. J. unfehlbar, und bei Vermeidung einer gleichen Ordnungs-Strafe an unsere Regierungs-Haupt Casse abgeführt werden.

I. Abth. V. No. 84. Oct. Oppeln, den 5 October 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 210. Bekanntmachung, betreffend die Abzüge für den Pensions-Fond von Gnaden-Quartals- oder Monats-Beträgen verstorbener Beamten.

Nach ergangener höherer Bestimmung bleiben die Gehalts-Beträge verstorbener Beamten, insoweit solche zum Sterbe-Quartal- oder Sterbe-Monat gehören, den geordneten Abzügen für den Pensions-Fond unterworfen, und eine diesfällige Befreiung von dem Pensions-Beitrage kann sich nur auf dasjenige erstecken, was als Gnaden-Bewilligung den Hinterbliebenen noch außer dem Sterbe-Quartal oder dem Sterbe-Monat gezahlt wird. Eine Rückzahlung der vor dem erfolg-

ten Tode des Beamten bei der letzten vierteljährigen oder monatlichen Gehalts-Hebung gemachten Abzüge, falls der Beamte auch schon im ersten Monate des Quartals verstorben seyn sollte, kann daher nie eintreten.

Plen. IX. 451. Septbr c. a. Oppeln, den 15. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

No. 211. Publicandum, betreffend die Eintheilung und die Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königlichen hohen Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24sten August 1825, werden nachstehende, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten Juni c. genehmigte Bestimmungen über die Eintheilung und die Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Abth. IX. 458. Septbr. Oppeln, den 22. September 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bestimmungen

über die Eintheilung und die Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals.

Das ärztliche und wundärztliche Personal wird in folgende drei Klassen eingetheilt:

I. Promovirte Aerzte.

Dieselben können seyn

a. Aerzte für innere und äußere Kuren zugleich.
(promovirte medico Chirurgen)

Um als solcher die Approbation zu erhalten, muß der Prüfungs-Candidat

1) als Doctor medicinae et chirurgiae nach vorgängigem Fakultäts-Examen, und nach erfolgter Vertheidigung seiner Inaugural-Dissertation promovirt seyn,

2) den anatomischen,
3) den chirurgischen,
4) den medizinisch-klinischen Cursus,
letzteren in lateinischer Sprache,
5) den chirurgisch-klinischen Cursus, und
6) die mündliche Schlußprüfung oder das sogenannte Approbations-Examen in seiner ganzen Ausdehnung,

mit Erfolg zurückgelegt haben.

Diese Aerzte sind zur Ausübung der inneren und der äußeren Praxis in ihrem ganzen Umfange berechtigt, Hinsichts der Chirurgie jedoch mit der Maaßgabe, daß in Gemäßheit des Ausfalls des chirurgischen und des chirurgisch-klinischen Cursus, so wie der mündlichen Prüfung sie zugleich als Operateur approbirt und hiermit für fähig erklärt werden, auch lebensgefährliche Operationen zu verrichten, oder nicht.

b. Aerzte für innere Kuren (reine Mediker.)

Diese beschränken sich auf die Ausübung der inneren Praxis, wobei ihnen jedoch der chirurgische Zweig der Heilkunde nicht unbekannt geblieben seyn darf, wenn sie ihren Zweck vollständig erreichen sollen. Deren Approbation hängt davon ab, daß sie

1) nach vorherigem Fakultäts-Examen und nach vorgängiger Vertheidigung ihrer Inaugural-Dissertation als Doctores medicinae oder auch als Doctores medicinae et chirurgiae promovirt sind,
2) den anatomischen, und
3) den medicinisch-klinischen Cursus,
letzteren in lateinischer Sprache,
4) einen chirurgisch-klinischen Cursus, jedoch blos in Beziehung auf den pathologischen Theil der chirurgischen Krankheiten, mit aller Weglassung der operativen Technik, und endlich
5) das Approbations-Examen mit Erfolg ablegen, welches ebenfalls auf die Theorie der Praxis chirurgischer Krankheiten mitzurichten ist.

Nur

Nur promovirte Aerzte, wenn sie zuvor die nöthigen Kenntnisse in der Geburts-Hülfe nachgewiesen haben, können zur Bewerbung um die Stellen der Kreis-Physiker, Medicinal-Räthe und Assessoren verstattet werden.

II. Wundärzte erster Klasse.

(Nicht promovirte medico - Chirurgen.)

Um als Wundarzt erster Klasse approbirt zu werden, muß der Candidat

1) die nöthigen Schulkenntnisse nachweisen, und wenigstens so viel Latein verstehen, daß er die Pharmacopoe und einen leichten Autor übersetzen und ein Recept sprachrichtig niederschreiben kann.

2) durch Zeugnisse nachweisen, daß er wenigstens zwei volle Jahre medicinisch-chirurgische Collegia gehört, und überdies entweder als Chirurgus niederer Cathegorie im Militair oder Civil während zweier Servir-Jahre, oder endlich durch öffentlichen Unterricht die erforderlichen praktischen Fertigkeiten erlangt habe, in welchem letzteren Falle er ein dreijähriges geordnetes Studium nachweisen muß,

3) den anatomischen,

4) den chirurgischen,

5) den chirurgisch-klinischen und

6) einen klinisch-medicinischen Cursus,

welcher längstens Vierzehn Tage dauern, in deutscher Sprache abgehalten werden, sich hauptsächlich über acute Fälle erstrecken und eine rein praktische Tendenz haben soll;

endlich auch

7) das hiernach auf die innere Heilkunde mitgerichtete Approbations-Examen mit Erfolg ablegen.

Lassen sie sich an einem Orte nieder, wo bereits ein approbirter promovirter Arzt etablirt ist, so dürfen sie nur die chirurgische Praxis treiben; lassen sie sich aber an einem Orte nieder, wo sich kein approbirter promovirter Arzt befindet, so steht ihnen bis zu ihrer etwanigen Wohnungs-Veränderung die Befugniß zur Ausübung der innern und äußern Praxis zu, und sie verbleibt ihnen auch dann, wenn sich

sich späterhin ein approbirter promovirter Arzt an ihrem Wohnorte oder in dessen Nähe etablirt. Ob sie die Befugniß zur operativen Praxis in ihrem ganzen Umfange und somit das Prädikat als Operateur erhalten, hängt vom Ausfalle des chirurgischen und chirurgisch-klinischen Cursus, so wie der mündlichen Prüfung ab.

Die obern nicht promovirten Militair-Aerzte, welche in der vorbemerkten Prüfung gut bestanden sind, können dagegen auch dann, wenn an ihrem Aufenthaltsorte sich ein approbirter promovirter Arzt befindet, die innere und äußere Praxis ausüben, weil ihr augenblicklicher Wohnort nicht von ihrer Wahl, sondern von ihrer Dienst-Stellung abhängt, mit ihrem Ausscheiden aus dem Militair hört diese Befugniß auf, mit Ausnahme der in Ruhestand versetzten wirklichen Regiments-Aerzte, denen die ihnen bisher zugestandene freie Ausübung der Civil-Praxis aller Orten verbleibt.

Die Wundärzte erster Klasse haben sich, wenn ein approbirter promovirter Arzt zu einem ihrer Kranken hingerufen wird, dessen Ausspruch und Anordnung zu unterwerfen; sie sind mit Ausschluß der Wundärzte 2ter Klasse zur Bewerbung um die Kreis-Chirurgen-Stellen zu verstatten; so wie sie denn auch, die nöthige Dienst- und wissenschaftliche Kenntniß vorausgesetzt, zu chirurgischen Medizinal-Assessoren-Stellen befördert werden können.

III. Wundärzte zweiter Klasse.

Um als Wundarzt zweiter Klasse approbirt zu werden, muß der Candidat, der Vorschrift des Circular-Rescripts vom 30sten Juni 1823 gemäß, die vorgeschriebene Servir- oder mehrere Dienstjahre als Compagnie- oder Escadrons-Chirurg bei dem Militair, oder aber die Erlangung der erforderlichen Fertigkeiten durch besondere Studien, mittelst gültiger Zeugnisse nachweisen; die Prüfung erfolgt durch die Medicinal-Collegien in einer dem Wirkungskreise und der Bildungsstufe dieser Wundärzte angemessenen Art.

Chirurgen, welche im Examen für Wundärzte erster Klasse nicht genügende heilwissenschaftliche Kenntnisse, jedoch die erforderlichen praktischen chirurgischen Fertigkeiten gehörig nachweisen, sind als Wundärzte 2ter Klasse zu approbiren.

Die Chirurgen zweiter Klasse sind vorzugsweise zur Ausübung der sogenann-

nannten kleinen Chirurgie, so wie zur Verrichtung der verschiedenen chirurgischen Hülfsleistungen, wie z. B. zum Aderlassen, Blutigelsetzen, Verbändemachen ꝛc. bestimmt; sie werden hiernach auf Anordnung des Arztes berufen, und sind in dieser Beziehung mehr Hülfs- als selbstständige Wundärzte. Die Ausübung der innern Praxis bleibt diesen Wundärzten unbedingt untersagt, und auch die Verrichtung größerer chirurgischer Operationen, diejenigen Fälle, wo Gefahr im Verzuge und die Hülfe eines Wundarztes erster Klasse oder promovirten medico-Chirurgen nicht zu erhalten ist, ausgenommen, ist ihnen in der Regel nicht gestattet. Dagegen können sie sich an allen Orten und auch in großen Städten niederlassen.

Außerdem sind nachstehende allgemeine Bestimmungen zu beachten.

A. Bei der Ausführung der vorgedachten Classifikation wird

a. das gegenwärtige Verhältniß der bereits approbirten promovirten und nicht promovirten Aerzte nicht berührt, sondern eines jeden Berechtigung bleibt genau dieselbe, wie sie bereits festgesetzt ist.

b. Den für große Städte bereits approbirten Wundärzten kann die Erlaubniß, sich an einem Orte, wo kein approbirter promovirter Arzt vorhanden ist, niederzulassen, mit der Befugniß der Wundärzte erster Klasse zur Ausübung der inneren Heilkunde nur insoweit zugestanden werden, als sie durch ihre bisherige Praxis oder ihre bereits zurückgelegten Prüfungen die desfalls zu erfordernde Qualifikation an den Tag gelegt haben.

c. Den für das platte Land und die kleinen Städte bereits approbirten Chirurgen steht es frei, sich als Wundärzte zweiter Klasse nunmehr auch in großen Städten zu etabliren, so weit nicht etwa hin und wieder besondere Privilegien der Stadt-Chirurgen dies noch verbieten.

Die jenen Chirurgen bisher hin und wieder durch besondere Verfügungen zugestandene Befugniß zur Verrichtung leichter innerer Kuren soll dagegen aufhören, sobald sie ihren jetzigen Wohnort verändern, oder ein zur inneren Praxis qualifizirter Arzt oder Wundarzt sich daselbst oder in deren nächsten Umgegend niederläßt.

B. Zur Prüfung als Geburtshelfer, Augenarzt und Zahnarzt darf Niemand zuge-

zugelassen werden, der nicht bereits einer der obengenannten drei Klassen der Medicinal-Personen durch sein zur Zufriedenheit überstandenes Examen angehört und nicht zugleich den nöthigen Nachweis über das besondere Studium des betreffenden Zweigs der chirurgischen Heilkunde beibringt, oder der, insofern er als Zahnarzt sich qualifiziren will, sich nicht zugleich der Prüfung aus der Wundarzneikunde mit unterwirft. Rücksichtlich der Vorbereitung, Prüfung und Anstellung der Hebammen behält es dagegen bei den bestehenden Einrichtungen und Vorschriften sein Bewenden.

C. Wundärzten, welche als solche bereits approbirt sind, oder künftig noch werden approbirt werden, darf von den einheimischen medicinischen Fakultäten ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die Doktor-Würde nicht ertheilt werden. Sollte dies dennoch von einer einheimischen oder einer auswärtigen Fakultät geschehen, so darf der betreffende Wundarzt den Doktor-Titel bei Vermeidung einer angemessenen Ordnungsstrafe nicht führen.

D. Durch die vom gedachten Ministerio genehmigte nachträgliche Erwerbung des Doktor-Titels tritt der Wundarzt noch nicht in die höhere Cathegorie der promovirten Aerzte; vielmehr ist in diesen, wie in allen andern Fällen die vollständige Ablegung aller, für die betreffende Klasse vorgeschriebenen einzelnen Prüfungs-Abschnitte nothwendig, um für diese Klasse eine neue Approbation erhalten zu können.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 212. Bekanntmachung, wegen der extraordinairen Einnahmen und der Ueberschreitung der Etats-Titel.

Die nachstehende Verordnung des Herrn Justiz-Ministers:

Die Bestimmung des §. 26. der Instruktion für die Königl. Ober-Rech-

Rechnungs-Kammer, welche jede Etats-Ueberschreitung beim Titel ad extraordinaria verhindern soll, und eine strenge Justifikation der Mehr-Ausgaben erheischt, macht es nothwendig, streng auf die Befolgung der Vorschrift des §. 27,

nach dem auf die etatsmäßig zu extraordinairen Ausgaben bestimmte Summen nichts übernommen werden darf, was zu einem bestimmten Etats-Titel gehört,

zu halten.

Das Königliche Oberlandes-Gericht hat daher sowohl bei sich als bei den Untergerichten die Veranstaltung zu treffen, daß nichts beim Extraordinario verrechnet werde, was nicht streng dahin gehört; namentlich ist dies der Fall bei der Rendanten-Tantieme. Diese ist zwar nach dem am 9ten November 1821 (von Kamptz Jahrbücher, Band 18, pag. 309,) vorgeschriebenen Formular zur Salarien-Cassen-Rechnung, als eine Position beim Extraordinario zu verrechnen, in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer wird aber das Formular abgeändert, in der Art, daß die Tantieme bei dem Titel an Besoldung zu verrechnen ist. Dahin gehören auch die Remunerationen für interimistische Beamten, welche eine erledigte Stelle verwalten und aus der vacanten Besoldung oder aus dem Selbstgenuß der erarbeiteten Gebühren die Vergeltung erhalten.

Ferner müssen die zurückgezahlten Kosten und Vorschüsse, die geleistet sind, nicht inter extraordinaria verrechnet werden.

Das Königliche Oberlandes-Gericht hat hiernach die ihm untergeordneten Gerichte zu instruiren.

Berlin, den 15. August 1825.

Der Justiz-Minister

gez. G. Danckelmann.

wird hierdurch den sämmtlichen Königlichen Untergerichten zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Ratibor, den 27. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verordnung,

wegen des Meßverkehrs bei den Messen zu Frankfurt an der Oder.

Der gesetzlich erlaubte Handelsverkehr bei den hiesigen Messen nimmt seinen Anfang an dem jedesmaligen Montage vor Reminiscere, Margarethen und Martini, für die bevorstehende Martini-Messe also am 7ten November 1825, Morgens 7 Uhr.

Vor dem Eintritt dieses Zeitpunkts ist jeder Meß-Handelsverkehr untersagt, und bis dahin dürfen deshalb auch die Gewölbe und sonstigen Meß-Verkaufs-Stätte weder durch auszuhängende Schilde bezeichnet, noch weiter, als zur Einbringung der Waaren erforderlich ist, geöffnet werden. Die zur Aufrechthaltung der Ordnung im Meßhandel unumgänglich nothwendige Beobachtung dieser Vorschriften ist durch das Publicandum der unterzeichneten Behörde vom 14ten Juli c. zum 29sten Stück des diesjährigen Amtsblatts bei Strafe eingeschärft worden, und mit Verweisung auf diese Verordnung werden die darin enthaltenen Bestimmungen dem dabei betroffenen Handelsstande hierdurch in Erinnerung gebracht.

Frankfurt an der Oder, den 20. September 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen der zur Herstellung der evangelischen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude zu Jutrosin im Großherzogthum Posen, bewilligten evangelischen Haus- und Kirchen-Kollekte in der Provinz Schlesien.

Von den Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern ist zur Herstellung der evangelischen Kirchen-, Pfarr-

Pfarr- und Schul-Gebäude zu Jutrosin, im Großherzogthum Posen, eine evangelische Haus- und Kirchen-Collekte, welche schon im Jahre 1806 zu diesem Behuf zugestanden war, wegen der bald darauf eingetretenen Kriegs-Unruhe aber nicht zur Ausführung gekommen ist, in den Provinzen Schlesien und Posen jetzt ausnahmsweise nachträglich bewilligt worden.

Die Königlichen Landräthlichen Offizien, Herren Superintendenten und resp. Magisträte werden demnach hiermit aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Collekte zu veranlassen und mit Einsendung der Gelder nebst einem genauen Verzeichnisse der beigesteuerten Münzsorten binnen 6 Wochen an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse, nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 19ten März v. J. (Amtsblatt Jahrgang 1824, Seite 119.) zu verfahren.

I. Abth. V. Septbr. 878. Oppeln, den 27. September 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kaufmann Hesse in Leobschütz zum unbesoldeten Rathmanne daselbst.

Gestorben ist der evangelische Kantor Röhnelt in Ratibor.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat August 1825.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen . .	1	5	—	—	25	—	—	20	—	—	14	5	—	15	—	3	15	—
2.	" Cosel	1	—	4	—	16	6	—	11	4	—	9	4	—	18	—	2	5	—
3.	" Creutzburg . .	1	5	1	—	18	5	—	11	10	—	11	3	—	16	—	2	25	8
4.	" Falkenberg . .	—	28	—	—	15	11	—	12	8	—	8	9	—	15	—	2	—	—
5.	" Grottkau . . .	—	29	—	—	17	6	—	13	6	—	9	6	—	17	—	1	19	—
6.	" Leobschütz . .	—	26	1	—	15	—	—	10	6	—	9	7	—	9	2	1	4	3
7.	" Lublinitz . . .	1	9	7	—	25	6	—	22	—	—	15	4	—	15	—	2	20	—
8.	" Neisse	—	29	7	—	14	8	—	10	11	—	8	10	—	16	—	2	7	6
9.	" Neustadt . . .	1	2	11	—	16	—	—	17	4	—	10	6	—	11	—	1	22	2
10.	" Oppeln	1	1	3	—	17	8	—	14	8	—	12	3	—	14	8	1	21	5
11.	" Pleß	1	3	9	—	21	1	—	24	—	—	18	6	—	16	—	1	18	—
12.	" Ratibor	—	28	1	—	16	4	—	11	10	—	9	9	—	10	—	1	15	—
13.	" Rosenberg . .	1	9	—	—	22	—	—	17	6	—	12	—	—	12	6	2	10	—
14.	" Rybnick . . .	1	—	2	—	17	4	—	12	2	—	10	5	—	10	1	2	4	—
15.	" Groß-Strehlitz .	1	5	8	—	16	9	—	14	10	—	15	11	—	—	—	—	—	—
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	1	4	—	—	17	10	—	13	7	—	12	8	—	15	2	2	—	—

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLII.

Oppeln, den 18ten October 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 18. enthält:

(No. 970.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten August 1825, daß die Deklaration vom 21sten November 1803, wornach die Kinder gemischter Ehen in dem Glaubens-Bekenntniß des Vaters zu erziehen, auch auf die westlichen Provinzen angewendet werden soll.

(No. 971.) Allerhöchste Deklaration der Verordnung vom 20sten Juni 1817, und des Gesetzes vom 29sten November 1819, betreffend die Appellation gegen Entscheidungen in gutsherrlichen und bäuerlichen Angelegenheiten. Vom 26sten August 1825.

Bekanntmachung.

Vor dem Jahre 1807 sind auf den Grund früherer Einrichtungen Fälle vorgekommen, wo die damaligen Inhaber der Compagnien oder Escadrons auf die Gewehrgelder mit Consens des Regimentschefs oder Commandeurs Darlehne aufgenommen oder andere consentirte Schulden contrahirt haben, welche, wenn die Gewehrgelder für die Befriedigung des Gläubigers haften sollten, besonders verpfändet, diese Verpfändungen aber nach dem allgemeinen Landrechte Thl. I. Tit. XI. §. 682. in die bei den Regimentern zu führenden Hypotheken-Bücher eingetragen werden mußten.

Wenn nun des Königs Majestät durch eine unterm 8ten Mai d. J. erlassene Kabinets-Ordre allergnädigst zu bestimmen geruht haben, daß mit den Gläubigern dieser Art, deren Ansprüche von den Compagnie- und Escadronschefs der in der Beilage verzeichneten Truppen-Abtheilungen noch nicht befriedigt sind, ein desfallsiges Liquidations-Verfahren eintreten, und in so weit es nach den obgewalteten Verhältnissen thunlich ist, die Befriedigung in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe, ohne Vergütung von Verzugszinsen und in den Gränzen der den resp. Compagniechefs überhaupt noch competirenden conventionsmäßigen Gewehrgelder-Beträge angeordnet werden soll; durch den Verlust vieler Hypothekenbücher im Laufe des Krieges 180$\frac{6}{7}$ aber die Gläubiger unbekannt sind: so fordern wir in Gemäßheit des Allerhöchsten Auftrages hiermit alle und jede Inhaber von Obligationen, in welchen die Gewehrgelder mit den gleichzeitigen Consensen des Regimentschefs oder Commandeurs verpfändet sind, auf,

„uns diese Documente unter portofreier Rubrik in Urschrift längstens bis „zum 1. December des laufenden Jahres einzusenden, damit wir die Einsender „benachrichtigen können, ob und welche Beiträge ihnen aus der Königlichen „Casse zu gewähren sind?

Wer sich binnen der vorbenannten Frist nicht meldet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er mit seinen später angebrachten Forderungen auf diese Gewehr-

gelder

gelder zurückgewiesen wird, und im Nichtanmeldungsfalle die Gewehrgelder nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre anderweit verwendet werden.

Berlin, den 15ten Juli 1825.

Krieges-Ministerium,
Abtheilung für die Offizier-Wittwen-Kassen und Garnison-Schulsachen.

v. Ribbentrop. Jacobi.

Extrakt

aus der Nachweisung der bei der Bekanntmachung vom 15ten Juli 1825 interessirten, im Jahre 1805 aufgelöseten Truppentheile und ihrer damaligen Standquartiere im Departement der Königlichen Regierung zu Oppeln.

I. Infanterie-Abtheilung. Regiment Pelchrzim, Regiment v. Müffling und dessen 3tes Bataillon (Neiße), Füsilier-Bataillon von Rosen (Creutzburg).

II. Cavallerie-Regimenter. Regiment v. Holtzendorff Cüraßier (Oppeln, Falkenberg, Krappitz, Neustadt), Regiment von Bünting Cüraßier (Ratibor, Leobschütz, Ober-Glogau, Bauerwitz), Regiment Herzog Eugen von Würtemberg Husaren (Rosenberg), Regiment v. Pletz Husaren (Pitschen, Constadt), Regiment v. Heysing Cüraßier (Grottkau).

III. Artillerie. Die Festungs-Artillerie-Garnison-Compagnie zu Neiße.

IV. Mineur-Compagnie zu Neiße.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 213. Bekanntmachung, die zu den Bau-Abnahme- und Ablieferungs-Attesten bei Lieferungs-Kontrakten zu verwendenden Stempel betreffend.

Auf die Anfrage: in wiefern es zu den Bau-Abnahme-Attesten, (auch Revisions-Balancen, Revisions-Anschläge und Bau-Revisions-Protokolle benannt) so wie zu den Ablieferungs-Attesten bei Lieferungs-Kontrakten des Stempelpapiers bedarf? hat das Königliche Finanz-Ministerium unterm 26sten August d. J. verfügt:

daß es zu den Attesten der Behörden oder einzelner Beamten, welche Bau-Entrepreneurs über die kontraktmäßige Vollendung des Baues, oder Lieferanten über die erfolgte Ablieferung verlangen, oder zur Justifikation ihrer Liquidationen als Belag beizubringen verpflichtet sind, als amtlichen Attesten in Privat-Sachen, sobald sie eine stempelpflichtige Summe betreffen, jederzeit des gesetzlichen Stempels von 15 Sgr. bedarf, ohne Rücksicht darauf, ob ein dergleichen Attest besonders ausgefertiget, oder auf die Liquidation selbst gesetzt wird.

Wenn dagegen die Verwaltung nur sich selbst oder der kontrollirenden Behörde von der Erfüllung des Entreprise- oder Lieferungs-Kontrakts Ueberzeugung verschaffen will, und daher Abnahme-Atteste der vorgedachten Art nicht für den Entrepreneur oder Lieferanten, sondern zur eigenen Notiz der Behörden ertheilt werden, blos zu dem Zweck, um zu beweisen, daß

a. der mit der Leitung oder Aufsicht des Baues beauftragt gewesene Beamte sich in den Schranken seiner Befugniß gehalten, und sich keine eigenmächtige Abweichungen gegen den revidirten und genehmigten Anschlag erlaubt hat, oder

b. daß die für die Ausführung berechneten Kosten nothwendig gewesen und dazu verwandt worden sind;

so bedürfen solche rein amtliche Verhandlungen des Stempels nicht.

Diese

Diese Bestimmungen werden besonders den Bau-Beamten zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

V. 1116. Septbr. Oppeln, den 29 September 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 214. Bekanntmachung, daß die zurückzusendenden Hypotheken-Dokumente die Porto-Freiheit nicht genießen.

Nach Inhalt eines Rescripts des hohen Justiz-Ministerii vom 1sten December v. J, ist bemerkt worden: daß einige Gerichte Hypotheken-Dokumente, welche ihnen zur Eintragung zugesendet worden, nach geschehener Eintragung dem Eigenthümer unter der Rubrik:

„Herrschaftliche Hypotheken-Einrichtungs-Sachen"

remittiren, obgleich Privat-Angelegenheiten der Partheien unbedingt dem Portozwange unterliegen.

Die Unter-Gerichte des Oberschlesischen Departements werden daher hierdurch angewiesen, sich der Anwendung der portofreien Rubrik auf dergleichen Gegenstände zu enthalten.

Ratibor, den 4. October 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 215. Verordnung, die Werthstempel zu Kontrakten und Urtheilen betreffend.

In Folge eines Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 11ten März c. werden die sämmtlichen Untergerichte des oberschlesischen Departements hierdurch angewiesen, den Partheien zu gestatten, den Werthstempel zu Kontrakten

und

und Urtheilen in natura ad acta zu bringen, insofern dies ohne Aufenthalt der Ausfertigung der Kontrakte und Urtel geschehen kann.

Ratibor, den 4. October 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 216. Bekanntmachung, die Niederschlagung der Stempel-Strafen betreffend.

Nachstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 24sten Juni 1824, die Niederschlagung der Stempel-Strafen betreffend:

Es ist bei dem Königlichen Finanz-Ministerio zur Sprache gebracht, daß von einigen Gerichts-Behörden verwirkte Stempel-Strafen ohne gehörige Gründe niedergeschlagen werden. Sie können aber dazu nicht für befugt gehalten werden, denn das Stempel-Gesetz vom 7ten März 1822 läßt nach §. 31, gegen Stempel-Straf-Resolute nur den Weg des Rekurses oder die Berufung auf gerichtliche Entscheidung, wie in Zoll- und Verbrauchssteuer-Straf-Sachen, zu, in denen die das Resolut oder Erkenntniß abfassende Behörde nicht das Recht hat, die Strafe aus Billigkeitsgründen oder Gnade niederzuschlagen. Auch nach der früheren Stempel-Instruktion vom Jahre 1811 §. 16. hat nur dem Königlichen Finanz-Ministerio die Niederschlagung im Wege der Gnade zugestanden. Von der daselbst den Gerichten ertheilten Befugniß, Stempel-Strafen aus rechtlichen oder erheblichen Gründen zu mildern oder ganz zu erlassen, enthält das neue Stempel-Gesetz nichts; es sind also die Gerichte in dieser Hinsicht in ihr streng gerichtliches Verhältniß zurückgetreten. Die Fälle, in welchen die Niederschlagung einer Stempel-Strafe überhaupt eintritt, müssen übrigens auch in die gerichtlichen Nachweisungen der niedergeschlagenen Stempel aufgenommen werden, damit der Stempel-Fiskal sich bei Verifikation der letztern überzeugen könne, ob die

die erfolgte Niederschlagung nach obigen Grundsätzen und nach den Akten überhaupt zuläßig gewesen. Hiernach haben sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden sich zu achten.

Berlin, den 11. Juni 1824.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden.

wird den sämmtlichen Unter-Gerichten des Oberschlesischen Departements zur genausten Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 4. October 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung,

betreffend den Ausbruch der Pocken-Contagion zu Zabelkau.

In der Schaafheerde des Gutsbesitzers Dietrichs auf Zabelkau und Oderberg, Ratiborer Kreises, sind die bösartigen Pocken ausgebrochen. Es wird dies zur Vermeidung der diesfälligen Ansteckungs-Gelegenheit hierdurch bekannt gemacht.

I. Abth. IX. 18. Oct. Oppeln, den 6. October 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Herr Regierungs-Medizinal-Rath Schlegel ist in gleicher Eigenschaft von hier zur Königlichen Regierung in Liegnitz versetzt worden.

Der bisherige Schullehrer Rentsch aus Zauditz, im Ratiborer Kreise, zum Schullehrer bei der evangelischen Schule in Pawlowitzke, Cosler Kreises.

Der Schulamts-Kandidat Ernst Fuchs aus Proskau, zum Lehrer bei der evangelischen Schule in Rosenberg.

Gestorben ist der Regierungs-Journalist Schäfer.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLIII.

Oppeln, den 25sten October 1825.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 217. Regulativ über die Behandlung der von fremden Messen steuerfrei zurückgehenden Manufaktur- und Fabrik-Waaren.

Die unterm 24. October 1819 für den Verkehr der inländischen Manufaktur- und Fabrik-Waaren mit ausländischen Messen ergangenen Bestimmungen sind gemißbraucht worden. Es wird daher jenes Regulativ hiermit aufgehoben, und in Gemäßheit des §. 62.ª der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 anderweit hiermit festgesetzt, wie folgt:

§. 1.

Es ist nach wie vor gestattet, die in den anliegenden Verzeichnissen unter A und B benannten, inländischen Fabrikate auf die Messen zu Leipzig, Frankfurt a. M. und Braunschweig, mit dem Rechte zu senden, den unverkauften Theil derselben unter den nachfolgenden Bedingungen und Maaßgaben, steuerfrei zurückbringen zu dürfen.

A B

Diese Erlaubniß kann für die in dem Verzeichnisse A genannten Waaren-Artikel, wie bisher, nur Fabrikanten für die in ihren Anstalten selbst gefertigten Waaren ertheilt werden. Für die in dem Verzeichnisse B genannten Waaren kön-

nen auch Fabrikanten, welche zugleich mit Waaren, die in ihren eigenen Fabriken nicht gefertigt worden, Handel treiben, und Kaufleute die Erlaubniß erhalten.

Für andere als die in den Verzeichnissen genannten Waaren-Artikel, ist die Erlaubniß besonders nachzusuchen.

Die Erlaubniß soll überall nur solchen Gewerbetreibenden gegeben werden, welche sich den Ruf der persönlichen Zuverläßigkeit und der gewerblichen Solidität erworben haben.

Fabrikanten, welche gleichartige Waaren sowohl im In- als im Auslande fertigen, und Kaufleute, welche gleichartige Waaren sowohl aus in- als ausländischen Lagern zur Messe führen, bleiben von der Erlaubniß des steuerfreien Verkehrs mit fremden Messen ausgeschlossen.

§. 2.

Gegenstände der Verzehrung, als Branntwein, Taback u. s. w. dürfen nicht steuerfrei zurückgeführt werden.

§. 3.

Die Versender müssen den Erlaubnißschein bei den Regierungen, oder wo der Verwaltung der indirecten Abgaben, Provinzial-Steuer-Directoren vorgesetzt sind, bei diesen, in Berlin aber bei dem Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände nachsuchen, und die fremden Messen, welche sie besuchen wollen, so wie die zu denselben zu versendenden Waaren-Artikel benennen. Der Erlaubnißschein kann nur für zwei Jahre ertheilt, und muß nach deren Ablauf gegen einen neuen ausgewechselt werden. Der Erlaubnißschein legitimirt den Inhaber zur Versendung und zum steuerfreien Wiedereingange, und darf von jedem nur für sich selbst gebraucht werden.

§. 4.

In dem Erlaubnißscheine schreibt die Regierung oder der Provinzial-Steuer-Director ein, der versendenden Fabrik nahe gelegenes Zoll- oder Steuer-Amt vor, bei welchem die Waaren, die zur Messe ins Ausland gesendet werden sollen, angemeldet werden müssen.

§. 5.

§. 5.

Die Anmeldung muß enthalten:

a) die Benennung der Waaren nach den Sätzen der Erhebungs-Rolle,
b) das Netto-Gewicht derselben mit Buchstaben,
c) die Anzahl, Marke und Nummer der Collis,
d) das Haupt-Zoll-Amt, über welches die Waaren ausgeführt werden sollen,
e) die Benennung der zu besuchenden Messe,
f) den Ort, wohin die unverkauften Waaren zurückgehen sollen, und
g) Ort, Datum und Namens-Unterschrift des Versenders.

Ein Muster zu solchen Anmeldungen liegt hierbei. Gedruckte Exemplare werden jedem Versender durch das Amt, wo die Anmeldung von ihm geschehen muß, nach Bedarf, gegen Ersatz der Druckkosten, das Stück für vier Pfennige zugestellt werden. In dem, der Anmeldung beizufügenden Waaren-Verzeichnisse sind die Waaren nach der im Handel gangbaren Benennung anzugeben, und es muß neben den einzelnen Waaren-Positionen Raum zur Anmerkung der amtlichen Bezeichnung gelassen werden.

Die Anmeldung so wie das Verzeichniß sind in zwiefacher Ausfertigung zu übergeben.

§. 6.

Die Anmeldungen sollen nur angenommen werden, wenn solche für seidene und die zur tarifmäßigen Gattung der kurzen Waaren gehörenden Artikel mindestens auf einen Zentner, und für die übrigen mindestens auf fünf Zentner lauten.

§ 7.

Mit dieser Anmeldung sind die Waaren dem Abfertigungs-Amte zur Prüfung des Netto-Gewichts und zur Bezeichnung zuzustellen. Als Bezeichnungs- und Erkennungs-Mittel sind zuläßig:

a) besondere Stempel oder Siegel, b) beigefügte Proben.

§. 8.

Es steht jedem Versender frei, zu dem Stempel oder Siegel, mit welchem

 das

das Abfertigungs-Amt die Waaren zu versehen hat, eine ihm gefällige Zeichnung an die Provinzial-Steuer-Behörde einzusenden, welche die Anfertigung auf Kosten des Versenders bei dem Finanz-Ministerium in Antrag bringt. Der Stempel oder das Siegel darf jedoch nur von dem Versendungs-Amte verwahrt und gebraucht werden.

§. 9.

In der Regel ist die Bezeichnung durch Stempelung (§. 7. a und b) der Waaren oder durch gestempelte Bleie, welche unmittelbar an der Waare oder auf dem Knoten einer, die Waare mit dem Bleie in Verbindung setzende Schnur, angebracht werden, zu bewirken. Wo diese Bezeichnungsweise dem Versender nicht zusagt, oder vom abfertigenden Amte nicht angemessen gefunden wird, tritt die Plombirung der Packete von beliebiger Größe unter gleichzeitiger Versiegelung von völlig gleichen Proben in einer der Anmeldung beizufügenden Muster-Karte ein.

§. 10.

Es ist nicht erforderlich, daß die Versender alle zu versendende Waaren der Bezeichnung unterwerfen; es steht vielmehr ganz in ihrer Wahl, welchen Theil derselben sie bezeichnen lassen wollen. Es dürfen aber nur die von dem Versendungs-Amte bezeichneten oder verschlossenen Waaren steuerfrei zurückgebracht werden.

§. 11.

Die mit der Versendungs-Abfertigung nach §. 4. beauftragten Aemter geben nach Anleitung der Versendungs-Bescheinigung im Anmeldungs-Formulare die Erkennungs-Mittel im Waaren-Verzeichnisse sorgfältig an, und verbinden das Verzeichniß durch das Amts-Siegel mit der Anmeldung selbst. Die einzelnen Waaren-Collis werden verbleiet und brutto verwogen. Hiernächst werden die Waaren mit einem Exemplar der Anmeldung dem Versender ausgehändigt. Das zweite Exemplar bleibt beim Amte.

§. 12.

Der Versender gestellt die von dem Abfertigungs-Amte übergebenen Waaren mit dem empfangenen Exemplare der Anmeldung, dem Haupt-Zoll-Amte, über welches der Transport ausgehen soll. Dieses prüft den äußern Verschluß und

und überzeugt sich durch Einsicht des Waaren-Verzeichnisses, daß die Waaren-Bezeichnung überall angemerkt ist. Ergiebt sich hieraus kein Zweifel wegen des ordnungsmäßigen Zustandes des Transports: so werden die Waaren-Colli uneröffnet über die Grenze gelassen. Bei erheblichen Bedenken hingegen werden die Collis geöffnet und mit der Anmeldung verglichen.

Wenn das Versendungs-Amt zugleich Ausgangs-Amt ist: so folgt der im §. 11. vorgeschriebenen Abfertigung unmittelbar der Ausgang.

§. 13.

Das Haupt-Zoll-Amt nimmt das vom Waarenführer empfangene Anmeldungs-Exemplar an sich, und fordert demselben die Erklärung ab:

ob der unverkaufte Theil der Waaren auf derselben Straße zurückgehe, oder über ein anderes und welches Haupt-Zoll-Amt wieder eingebracht werden solle?

Im ersten Falle bleibt die Anmeldung bei dem Ausgangs-Amte, in dem andern übersendet es dieselbe mit der nächsten Post dem Haupt-Zoll-Amte, über welches die unverkauften Waaren wieder eingehen sollen.

§. 14.

Die Angabe des Wiedereingangs-Amtes kann späterhin abgeändert werden, jedoch muß dies so zeitig geschehen, daß die Anmeldung dem gewählten Eingangs-Amte dergestalt zugesendet, oder von demselben wieder eingezogen werden kann, daß solche beim Eintreffen der Güter vorhanden ist, sonst müssen diese so lange in Verwahrsam des Amtes bleiben, bis die Anmeldung eingegangen ist.

§. 15.

Nur unverkaufte und mit zweifelsfreien Erkennungs-Mitteln (§. 7.) versehene Waaren können steuerfrei zurückgeführt werden, und zwar immer nur für den Aussteller der Versendungs-Anmeldung, weil die darin in Bezug genommene Erlaubniß rein persönlich ist, und darum auf einen andern nicht übertragen werden kann.

§. 16.

Sämmtliche zu einer Ausgangs-Anmeldung gehörende Waaren müssen auf einmal zurückgebracht werden, wenn das Recht des steuerfreien Wiedereingangs in

An-

Anspruch genommen werden soll, und es ist ohne Ausnahme untersagt, die in einem Transporte ausgeführten Waaren in verschiedenen Transporten steuerfrei zurückzubringen.

§. 17.

Die unverkauften Waaren dürfen nur steuerfrei zurückgeführt werden:

a) nach dem Versendungs-Orte,

b) nach den inländischen Meßplätzen Frankfurt a. O. und Naumburg a. S.

Fabrikanten, welche von ihren Fabrikaten an mehreren inländischen Orten stehende Lager halten, soll jedoch verstattet werden, auch den Lagerort für den Zweck der steuerfreien Rückkehr als Versendungs-Ort ansehen zu dürfen, dergestalt, daß die aus den Magazinen des einen Orts versandten Waaren auch in einem andern Lager-Orte wieder in steuerfreien Verkehr treten dürfen, wenn in dem Lager-Orte ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt seinen Sitz hat.

Diese Ausnahme muß jedoch in dem Erlaubnißschein besonders ausgedrückt werden.

§. 18.

Das Eingangs-Amt läßt die Waaren unter Verbleiungs- und Begleitschein-Controlle ein, und sendet die ihm nur zur allgemeinen Revision dienende Anmeldung (§. 13.) unfehlbar mit nächster Post an dasjenige Amt im Innern, wo der Waarenführer seine Schluß-Abfertigung (§. 17.) suchen will.

§. 19.

Die zu zwei verschiedenen ausländischen Messen angemeldeten Waaren (cf. § 5. lit. e) genießen freien Durchgang, wenn noch ungeöffnete Collis mit unverletzten Bleien zurückkommen, oder wenn der Waarenführer die ungeöffneten Collis zurückkommender Waaren einer genauen Bewährung nach Anleitung der Ausgangs-Anmeldung im Eingangs-Amte unterwerfen will. Im letztern Falle werden Anmeldung und Verzeichniß mit rother Dinte genau berichtigt, die geöffneten Collis werden wieder verbleit, und die Anmeldung mit dem Verzeichnisse gelangen mit den erläuternden Bemerkungen versehn, eben so an das gewählte Ausgangs-

Amt,

Amt, als wenn eine ursprüngliche Abfertigung erfolgt ist. Die diesfällige Abfertigungs-Bescheinigung wird auf der dritten Seite des Anmeldungs-Formulars ausgestellt.

§. 20.

Macht der Waarenführer auf die Vergünstigung der freien Durchfuhr, keinen Anspruch, so werden die Waaren gleich fremden, unter Verbleiungs- und Begleitschein-Kontrolle an das gewählte Ausgangs-Amt abgefertigt, und Anmeldung nebst Verzeichniß wird demselben mit der Post übersandt.

§. 21.

Der Wiedereingang der nach einem fremden Meßorte ausgeführten, und dann nach einem fremden Meßorte wieder durchgegangenen Waaren, muß jederzeit über das letzte Ausgangs-Amt Statt finden, und nach dem Wiedereingange muß entweder bei dem ursprünglichen Abfertigungs-Amte im Innern, oder bei dem Haupt-Amte eines inländischen Meßplatzes (wenn dieser in derjenigen Länder-Abtheilung liegt, zu welcher das Eingangs-Amt gehört) die schließliche Abfertigung erfolgen, und es ist nicht zuläßig, solche Waaren zum drittenmal nach einem fremden Meßplatze auf die erste Abfertigung zu versenden.

§. 22.

Waaren, welche nur zu einer fremden Messe angemeldet werden, müssen binnen Sechs Monaten, und Waaren, welche unmittelbar hintereinander zu zwei fremden Messen gehen, binnen zwölf Monaten zur Schluß-Abfertigung gebracht werden.

Nach Ablauf dieser Fristen sollen die Grenz-Zoll-Aemter, bei denen die Anmeldungen zurückgeblieben, (conf. §§. 13. und 14.) die verjährten Anmeldungen vernichten.

§. 23.

Sollte wider Erwarten ein Versender das in ihn gesetzte Vertrauen mißbrauchen und Verfälschungen und Defraudationen selbst begehn, oder Andern dazu behülflich seyn: so hat derselbe außer der allgemeinen gesetzlichen Bestrafung dieser Ver-

Vergehn, den Verlust des Rechts der steuerfreien Wiedereinfuhr seiner Waaren sogleich bei dem ersten Fall verwirkt.

Berlin, den 31. August 1825.

Ministerium des Innern. gez. v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium. gez. v. Motz.

A.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei ihrem Zurückbringen von auswärtigen Messen einer genauen Prüfung bedürfen.

1) Seidene und halbseidene Waaren,

sowohl aus weicher als harter Seide, oder Floretgespinnst, rein oder mit einem andern Spinn-Material gemischt.

Reiche und halbreiche Stoffe, glatte, facionirte und brochirte Zeuge, Tücher und Schwals, Flor, Sammet, Petinet, Strumpf-Waaren, Bänder und Frangen, Schnüre.

2) Baumwollene und halbbaumwollene Waaren,

rein oder mit anderm Spinn-Materiale gemischt, gefärbt, gedruckt.

Zeugwaaren, Gaze, Strumpfwaaren, Bänder, Frangen, Schnüre.

3) Wollene Waaren.

Cirkassiennen und Cassinets, feiner Moll, Chalons, Berakan, Etamin (Tamys), Bombasin, Merinos (Zeug), Merinos-Schwals, Merinos-Tücher, Wollcords, feine Fußteppiche, Strumpfwaaren.

4) Leinene Waaren.

Batist, Linon, Damast, im eigentlichen Sinne, Kanten, buntbedruckte Leinwand, Strümpfe.

5) Leder.

Feines Kalb- und Roßleder zu Schuhen und Stiefeln, Stiefelschäfte, Stiefelklappen, Korduan, Saffian, Erlanger Leder, Sämischgahres Leder.

6) Le-

6) Leder-Waaren.

Feine Handschuhe, Schuhe, Stiefel, Sättel, feines Riemerwerk, Brieftaschen, Mappen.

7) Metall-Waaren.

Bijouterien, Gold- und Silber-Waaren, ächte und unächte Gold-Silber-Tressen-Waaren, plattirte Waaren, Bronze-Waaren, feine Stahl-Waaren, als: feine Messer, Scheeren, Lichtputzen.

B.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei ihrer Zurückbringung von auswärtigen Messen zu einer leichtern Aufsicht bestimmt sind.

1) Wollene Waaren.

Tuch, Casimir, Rattin und Rasch, Flanell, Frieß, Boy, Kalmuck, ordinairer Moll, ordinaire Fußdecken, schwarze Serge, gedruckte Zeuge, Bänder und Schnüre, ordinaire Hüte, gestrickte Strumpf-Waaren, Frangen.

2) Leinene Waaren.

Leinwand, graue, weiße und buntgewirkte, ferner gefärbte und blaugedruckte, Zwillich und Drillich, grauer, weißer und buntgewirkter, Bänder und Schnüre (auch mit Wolle oder Baumwolle gemischte.)

3) Leder.

Sohlleder aller Art, Fahlleder und alles ordinaire Schumacher-, Sattler- und Riemer-Leder, weißgahres Leder.

4) Leder-Waaren.

Ordinaire aller Art.

5) Metall-Waaren.

Alle ordinaire gegossene, geschmiedete und gewalzte Waaren aus Eisen, Stahl, Messing, Kupfer und Zinn, Metall-Knöpfe.

C.

Anmeldung

über inländische Waaren zur Versendung nach ausländischen Messen, nach dem Regulativ vom 1825.

Der unterzeichnete Fabrikant in Seiden- und Halbseiden-Waaren, meldet dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Elberfeld mit Bezugnahme auf den von dem Pr. St. Dir. zu Cöln unterm 10. Januar 1823 erhaltenen Erlaubnißschein hiermit an, daß er die in dem beiliegenden Verzeichnisse näher angegebenen Waaren, bestehend in

Laufende No.	Benennung der Waaren nach den Sätzen der Erhebungs-Rolle.	Netto-Gewicht der Waaren mit Buchstaben geschrieben.		Der Collis		
				Anzahl.	Marke.	Nummer.
		Centner	Pfund			
1	Seidenwaaren . . .	Zwanzig	Sieben und Sechzig	4	[illegible]	123 124 125 126
2	Baumwollene Zeuge .	Drei und Dreißig	Vierzehn	7	[illegible]	127 128 129 130 131 132 133

über das Haupt-Zoll-Amt zu Bingerbrücke zur Messe nach Frankfurt a. M. und nach Leipzig versenden, den unverkauften Theil aber spätestens in sechs Monaten (hierher) nach Frankfurt a. O. zurückbringen will, und versichert hiebei an Eidesstatt, daß diese Waaren in seiner Fabrik-Anstalt zu Elberfeld gefertiget worden sind.

Elberfeld, den 30. Januar 1824. J. S. Simon.

Be-

Bescheinigung des Versendungs-Amtes.

Von dem unterzeichneten Amte zu Elberfeld sind die umstehend angemeldeten Waaren nach dem angegebenen Netto-Gewichte und dem übergebenen Verzeichnisse nachgesehen, und es ist bei den einzelnen Stücken bemerkt worden:

in welche Collis sie verpackt worden,
mit welchen Zeichen sie versehen sind,
von welchen Zeichen ein Abdruck beigefügt ist,
von welchen einzelnen Stücken Proben angesiegelt oder zurückbehalten worden sind.

Das Bruttto-Gewicht der einzelnen Collis ist wie folgt, ermittelt.

Marke.	Nummer.	Mit Buchstaben geschrieben.	
		Centner	Pfund
	123	Sechs	Zwanzig
	124	Sechs	Fünf und Zwanzig
	125	Sechs	Dreizehn
	126	Fünf	Einhundert u. Neun
	127	Fünf	Drei und Sechzig
	128	Fünf	Siebenzig
	129	Fünf	Ein und Dreißig
	130	Fünf	Acht
	131	Sechs	Neun und Neunzig
	132	Vier	Sieben u. Zwanzig
	133	Fünf	

Ein jedes Kollis ist mit den Bleien des unterzeichneten Amts versehen und die Waaren gehen mit dem vom Amte am Schlusse unterzeichneten und eingesiegelten Verzeichnisse, so wie mit dieser Legitimation zunächst an das Haupt-Zoll-Amt zu Bingerbrücke. Elberfeld, den 2. Februar 1824.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

(Unterschrift der Beamten.)

Be-

Bescheinigung des Grenz-Ausgangs-Amts.

(Die Plombage ist richtig befunden)
Obige Waaren sind dato hier angekommen (Wegen mangelhafter Plombage hier nochmals revidirt)

Sie sind an selbigem Tage verbleiet über die Grenze gelassen worden.

Die gegenwärtige Anmeldung nebst dem Verzeichnisse (bleibt) (wird) auf Verlangen
(bis zur Zurückkunft der Waaren hier liegen)
(mit nächster Post an das Haupt-Zoll-Amt zu Eckartsberga gesandt)

Bingerbrücke, den 15. Februar 1824.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.
(Unterschrift der Beamten)

Anmerkung.

Dieser halbe Bogen ist zu den weiter erforderlichen Bescheinigungen der Grenz-Ein- und Ausgangs-Aemter, wo die Waaren passiren, so wie zur endlichen Abschreibung des zurückgebrachten unverkauften Theils der Waaren bestimmt, welche letztere jedoch nur von den ursprünglichen Versendungs-Aemtern, oder von den Meßsteuer-Aemtern in freien Verkehr gesetzt werden dürfen.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 218. Bekanntmachung, diejenigen Militair-Personen, welche in Kriminal- und Injurien-Sachen den Militair-Gerichts-Stand behalten, betreffend.

Zu denjenigen Militair-Personen, welche nach der Cirkular-Verfügung vom 28sten Januar c., den Militair-Gerichts-Stand in Civil- und Injurien-Sachen beibehalten haben, gehören auch:

die Zeugschreiber, Zeugdiener und Zeughaus-Büchsenmacher, sowohl in Festungen, als in offenen Städten.

Diese nachträgliche Bestimmung wird in Folge Rescripts des hohen Justiz-Ministerii vom 14. März d. J. den sämmtlichen Unter-Gerichten des Oberschlesischen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 9. October 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLIV.

Oppeln, den 1sten November 1825.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 219. Publikandum, über Zahlung der Zinsen auf Kurmärksche Obligationen.

Von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen werden die halbjährigen Zinsen für den Zeitraum vom 1sten Mai c. bis 1sten November c. gegen Aushändigung des darüber sprechenden Coupons No. VI. Series I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30. parterre rechts, am 1sten November und folgende Tage mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jeden Monats — täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags in folgender Ordnung ausgezahlt:

a.	vom 1sten bis 10ten November	auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigte Obligationen Litt.	. . . .	B. und Bb.
		desgleichen auf die Obligationen	. . . .	A. C. D. E.
b.	vom 11ten bis 17ten November	auf die Obligationen	. . .	F. G. H. I.
c.	- 18ten - 25sten	- - -	. . . .	K. L. M. N.
d.	- 1sten - 3ten December	- - -	. . . .	O. P. Q. R.
e.	- 5ten - 10ten	- - -	. . . .	S. T. U. V.
f.	- 12ten - 20sten	- - -	.	W. X. Y. Z. und AA.

An eben diesen Tagen können auch die älteren nicht erhobenen Zinsen für die Zeit vom 1sten Mai 1818 bis letzten April d. J. gegen Aushändigung des darüber sprechenden Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, klassifizirt die Coupons

I nach der Verfallzeit,

II. nach den Münzsorten.

a. abgesondert für Gold,

b. abgesondert für Courant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant und wird das Aufgeld diesmal mit 4 Sgr. pro Thaler, insoweit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget. Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge, wird die Kasse, insofern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entstehet, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20sten December c. mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen; so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangende Anträge nebst den dabei übersandten Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerio getroffenen Ver-

Vereinigung, die oben bezeichneten Zins-Coupons bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen, statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 6. October 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark.
v. Bredow.

No. 220. Bekanntmachung, wegen der Ausreichung der Zins-Coupons von Domainen-Pfandbriefen Series II.

Bei der Controlle der Staats-Papiere, No. 30. Taubenstraße hierselbst werden gegenwärtig zu denjenigen

Domainen-Pfandbriefen,

von welchen die Zinsen nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen, sondern bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hieselbst zahlbar gestellt sind,

neue Zins-Coupons Series II. No. 1 — 8

ausgegeben, welche die Zinsen für die Zeit vom 1sten September 1825 bis dahin 1829 umfassen. Es sind ihr aber dazu die Pfandbriefe, damit auf dieselben die neuen Zins-Coupons abgestempelt werden können, in Original mittelst einer Note vorzulegen, zu welchem sie die Formulare unentgeldlich verabreicht.

Da sich die Beamten der Controlle so wenig, als wir uns in einen Briefwechsel mit dem Publiko über die Ausreichung der Coupons einlassen können, so bleibt Auswärtigen, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Wahl: ob sie ihre Pfandbriefe mittelst solcher Note an die nächste Königliche Regierungs-Haupt-Kasse zur unentgeldlichen Besorgung der neuen Coupons übergeben, oder an den Agenten Herrn Bloch hieselbst, No. 45. Behrenstraße übersenden wollen, welcher dergleichen Aufträge zu übernehmen erbötig ist.

Was die Zahlung der Zinsen anbetrifft: so erfolgt dieselbe ohne weitere Bekanntmachung gegen Zurückgabe der betreffenden Coupons, zu der darin bestimmten Zeit im März und September jeden Jahres, bei der darin bezeichneten Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, ebenfalls No. 30. Taubenstraße hieselbst, und sind auf denselben die nachtheiligen Folgen, welche aus der verspäteten Abhebung der Zinsen entstehen, umständlich ausgedrückt, indem nach Vorschrift der Verordnung vom 17ten Januar 1820, §. 17 Gesetzsammlung No. 577. die Coupons ihren Werth und ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie, von der Verfallzeit abgerechnet, innerhalb 4 Jahre nicht realisirt werden.

Berlin, den 13. October 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 221. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Nachrichten zur Instanzen-Notiz für 1826.

Um die Instanzen-Notiz für das Jahr 1826 fertigen zu können, sind Nachrichten erforderlich von den

1. Land- Wasser- und Wege-Bau-Beamten, mit Inbegriff der Conducteurs und mit Ausschluß der Wegewärter;
2. von den Steuer-Beamten;
3. von den Königlichen Domainen- und Rent-Aemtern;
4. von den Forst- Flösserei- und Holzhofs-Beamten;
5. von den Beamten bei dem Klodnitz-Kanale;
6. von den Landräthen und übrigen Kreis- und Polizei-Beamten;
7. von den öffentlichen Instituten, als: dem Armenhause zu Creutzburg, den Schutzpocken-Impfungs-, Hebammen-, Unterrichts- und Quarantaine-Anstalten;

8.

8. von den Bade-Anstalten;
9. von den Instituten der barmherzigen Brüder zu Neustadt und Pilchowitz;
10. von dem Priester-Hause zu Neiße und dem geistlichen Corrections-Hause bei Neustadt;
11. von der evangelischen Brüdergemeine zu Gnadenfeld bei Cosel;
12. von den Stadt-Physikern, Stadt-Chirurgen und Aerzten;
13. von den Magisträten und sonstigen städtischen Behörden;
14. von den freien und minder freien Standes-Herrschaften.

Wir fordern die Königlichen Landräthlichen Officien auf, diese Nachrichten aus den Kreisen und Städten ihrer Bezirke schleunigst zu sammeln, Nachweisungen davon abzulegen, und solche ohnfehlbar bis zum letzten November d. J. beglaubigt anher einzureichen.

Die Nachrichten von der Geistlichkeit und den höheren Schulen gehen von dem Königlichen Consistorio und dem General-Vikariat-Amte ein.

Pr. I. No. 46. Oct. Oppeln, den 27. October 1825.

Präsidium der Königlichen Regierung.

No. 222. Bestimmung, die Nachsuchung der Landespolizeilichen Genehmigung zu Abzweigungen von Grundstücken betreffend.

Zur Vermeidung unnöthiger Weiterungen, setzen wir hierdurch fest: daß von jetzt an alle gerichtliche Verhandlungen über Abzweigungen und Zerstückelungen der Grundstücke uns nicht unmittelbar, sondern jederzeit durch die betreffenden Königlichen Landräthlichen Officien zu unserer Genehmigung vorgelegt werden sollen.

Die

Die resp. Königlichen Stadt- und ländlichen Patrimonial-Gerichte haben sich hiernach gemessenst zu achten. Zugleich wird denselben die genaue Befolgung der Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor d. d. 5ten April v. J. Amtsblatt von 1824, Stück 16. No. 84. Seite 133. rücksichtlich der Abfassung dergleichen Abzweigungs-Verhandlungen, hiermit empfohlen.

I. Abth. VI. 15. Octbr. c. Oppeln, den 14. October 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 223. Bekanntmachung, betreffend die vorschriftsmäßige Anfertigung der Nachweisungen von den Stiftungen der Stipendien.

In mehreren der auf den Grund unserer im vorjährigen Amtsblatt unterm 10ten October a. pr. erlassenen Verfügung eingereichten Nachweisungen der Stiftungen von Stipendien, ist bei den aufgeführten Empfängern der Stipendien, die Nummer der denselben ertheilten Maturitätszeugnisse vermißt worden.

Da nun diejenigen Studirenden, welche nur das Zeugniß No. III. erhalten haben, von den Stipendien ausgeschlossen sind; so werden die Herren Landräthe und die Magisträte hierdurch aufgefordert, künftig in den erwähnten Nachweisungen bei dem Maturitätszeugnisse auch die erhaltene Nummer vorschriftsmäßig zu bemerken.

I. Abth. V. Octbr. 157. Oppeln, den 17. October 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 224. Publikandum, betrifft das Verbot, daß in der Adventzeit keine Tanzlustbarkeiten statt finden sollen.

Den sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß vom Montage nach dem zweiten Sonn-

Sonntage im Advent keine Tanzlustbarkeiten statt haben dürfen, mit der Anweisung, solche in dieser Zeit auf keine Weise zu dulden.

I. Abth. VII. 242. Octbr. c. Oppeln, den 20. October 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 225. Bekanntmachung, die Empfangs-Bescheinigungen bei Geld-Versendungen durch die Post betreffend.

In der Cirkular-Verfügung vom 13ten December v. J. No. 47. sind die Bestimmungen wegen Ausfertigung von Einlieferungs-Scheinen über portofreie Sendungen vorbehalten worden.

Da jedoch von mehreren Königlichen Behörden die Ertheilung von Gratis-Einlieferungs-Scheinen für besondere einzelne Fälle gewünscht wird, so bestimme ich hierdurch folgendes:

1) Ueber portofreie Geldsendungen der Behörden sind in der Regel Gratis-Einlieferungs-Scheine zu ertheilen.

2) Diese Scheine führen die Ueberschrift:

Schein über portofreie Geldsendung

und sollen den Postämtern aus den Provinzial-Druckmaterial-Magazinen gegen Quittung übersendet werden, von welchen also der Bedarf abzufordern ist.

3) Bleibt den Behörden nachgegeben, über ihre portofreien Geldsendungen besondere Quittungs-Bücher zu führen, in welchen Fällen die Ertheilung von Gratis-Einlieferungs-Scheinen nicht statt findet.

4) Ist es Sache der Postamts-Vorsteher, in den Fällen, wenn Behörden über die abzusendenden portofreien Gelder Quittungsbücher führen, solche Maaßregeln zu treffen, daß sie sich in Beziehung auf die Controlle der zur Post gelieferten und von den Bureau-Beamten angenommenen, in den Quittungs-Büchern bescheinigten Gelder, in jeder Beziehung sichern, weshalb diese Bücher auch gebunden, paginirt und paraphirt seyn müssen.

5)

5) Portopflichtige Geldsendungen dürfen in diese Quittungsbücher nicht eingetragen werden, da über dergleichen Gelder gestempelte Einlieferungs-Scheine ertheilt werden müssen.

6) Postbeamte, welche über portopflichtige Sendungen aus Mangel an Aufmerksamkeit Gratis-Einlieferungs-Scheine ertheilen, werden in Strafe genommen werden.

Sämmtlichen dem Postamte untergeordneten Post-Anstalten ist von dieser Verordnung zur gleichmäßigen Befolgung Kenntniß zu geben.

Frankfurt a. M., den 3. August 1825.

Der General-Postmeister,
(gez.) v. Nagler.

Circulare
an sämmtliche Post-Anstalten.

Das vorstehende Circulare wird den sämmtlichen Königlichen Kassen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

I. Abth. IV. 146. Octbr. c. Oppeln, den 21. October 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 226. Bekanntmachung, den Aufkauf der alten Münze betreffend.

Um dem Landmanne und der ärmern Volksklasse Gelegenheit zu verschaffen, die nach der Präklusion aus Unkunde noch zurück behaltene alte Scheidemünze ohne beträchtlichen Verlust umsetzen zu können, wird die Einleitung getroffen, daß solche für Rechnung des Staats aufgekauft werden soll. Das Nähere hierüber wird dem

No 226. Obwieszczenie, względem skupowania staro dawney monety (Mince.)

Aby ludowi pospolitemu na wsiach mieszkaiącemu i osobliwie ubogim dana była okazya do zmienienia ieszcze staro dawney monety bez znaczney szkody na kurantowe pieniądze, oświadcza się Jemu, że w przyszłości z strony Rządu zskupowana będzie. Jakim sposobem to nastąpić ma,

Pu.

Publiko in kurzem bekannt gemacht werden.

IX. 159. Octbr. Pl.

Oppeln, den 25. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

o tem publiczność późniey uwiadomiona zostanie.

IX. 159. Octbr. Pl.

Opole, d. 25. Października 1825.

Królewsko Pruska Regencya.

No. 227. Bekanntmachung, wegen richtiger Anfertigung der Gewerbesteuer-Rollen.

Es haben nicht allein die bei dem Königlichen Finanz-Ministerio eingehenden Zusammenstellungen der Gewerbesteuer-Rollen schon häufig gegründete Bedenken gegen die Vollständigkeit dieser Rollen erregt, sondern auch wiederholt vorgekommene spezielle Fälle haben bereits erwiesen, daß die Gewerbesteuer-Rollen in der That nicht selten ganz unvollständig sind, und es ist sogar der Fall vorgekommen, daß die Communal-Behörde erweislich vorsätzlich Gewerbesteuerpflichtige ihres Bezirks in der Rolle nicht aufgeführt hat.

Die Communal- und Kreis-Behörden werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach §. 31. des Gesetzes, wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen verantwortlich sind, welche in ihrer Stadtgemeinde oder in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, und daß sie demgemäß, Falls bei der kommissarischen Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gedachten Nachweisungen, welche anzuordnen die unterzeichnete Königliche Regierung sich vorbehält, bedeutende Mängel sich ergeben sollten, nicht allein die Kosten der Kommission zu tragen angehalten, sondern auch für die den Staats-Kassen dadurch entgangene Gewerbesteuer verhaftet bleiben werden.

VII. 182. Octbr. Oppeln, den 27. October 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 228. Bekanntmachung, über die Militair-Behörden, an welche Exekutions-Requisitionen zu richten.

Nachstehendes Schreiben des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Königsberg an das Königliche General-Auditoriat, über die Militair-Behörden, an welche Exekutions-Requisitionen zu richten, und das darauf ergangene Antwortschreiben:

„Um den häufigen Requisitionen an unrechte Behörden möglichst vorzubeugen, ersuchen wir Ein Königliches Hochlöbliches General-Auditoriat ergebenst, um geneigte Nachricht:

1) gegen welche aktive und inaktive Militair-Personen die Exekutions-Requisitionen an Ein Königliches Hochlöbliches General-Auditoriat zu richten sind?
2) gegen welche an die General-Commando's?
3) gegen welche an die Divisions-Commandeurs?
4) gegen welche an die Gouvernements-Gerichte, und an welchen Orten Gouvernements-Gerichte bestehen?
5) gegen welche an die Commandeure der Landwehr-Brigaden?
6) an wen die Requisitionen gegen solche der unmittelbaren Gerichtsbarkeit Eines Königlichen Hochlöblichen General-Auditoriats nicht unterworfenen aktiven Militair-Personen zu richten sind, die zu besondern Corps gehören, namentlich Artillerie, Ingenieure, Garnison-Truppen, Garde-Landwehr, Gensd'armerie, Train-Offiziere, Invaliden-Compagnien u. s. w.
7) an wen die Requisitionen gegen die zum Militair-Etat gehörigen Civil-Personen zu richten sind? namentlich Intendantur-, Proviant- und Fourage-Aemter, Festungs-Magazine, Montirungs-Depots, Garnison-Verwaltungen u. s. w.

8)

8) was etwa sonst noch von den requirirenden Gerichten zu beachten ist, um möglichen Weiterungen vorzubeugen.

Königsberg den 9. April 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ostpreußen.

Morgenbesser.

An

Ein Königliches Hochlöbliches General-Auditoriat zu Berlin.

Einem Königlichen Hochlöblichen Ober-Landes-Gericht erwiedern wir auf die Anfrage:

an welche Militair-Behörden die Exekutions-Requisitionen Hinsichts der verschiedenen aktiven, inaktiven und zu besondern Corps gehörenden Militair-Personen, wie auch Hinsichts der zum Militair-Etat gehörenden Civil-Personen zu richten sind, und was etwa sonst noch von den requirirenden Gerichten zu beobachten sey?

ganz ergebenst folgendes, indem wir der in dem geehrten Schreiben vom 9ten April d. J. aufgestellten Fragereihe folgen.

ad 1. An das General-Auditoriat gehören dergleichen Requisitionen in Betreff

1) der Generale;
2) der Commandeurs von Regimentern, Bataillons und von einzelnen für sich bestehenden Truppentheilen;
3) der Commandanten;
4) der Generale und Flügel-Adjutanten Sr. Majestät des Königs;
5) der Gouverneure der Prinzen des Königlichen Hauses;
6) der Offiziere des großen Generalstabes, und macht es bei allen diesen Personen keinen Unterschied, ob sie im Dienst, oder auf Pension, Wartegeld oder Inaktivitäts-Gehalt gesetzt sind;
7) der Auditeure und etwanigen Gerichts-Aktuarien, und

8) der Divisions- und Garnison-Prediger und Küster, so lange diese Personen aktiv sind.

ad 2. An die General-Kommando's gelangen die Requisitionen hinsichts

1) der nach der Rang- und Quartierliste zum Etat derselben gehörenden Personen, so weit sie nicht ad 1. erwähnt sind;
2) der zu dem General-Commando gehörenden Reserve-Regimenter und Jäger- oder Schützen-Abtheilungen;
3) der im Bereich des General Commando's sich aufhaltenden, auf Pension, Wartegeld oder Inaktivitäts-Gehalt gesetzten Offiziers, so weit sie nicht zu den ad 1. aufgeführten Personen gehören;
4) der bei den kommandirenden Generalen stationirten Armee-Gensd'armen.

ad 3. An die Divisions-Command'os sind die Requisitionen zu richten, in Betreff

1) der zur Division gehörenden Infanterie-, Cavallerie- und Landwehr-Regimenter;
2) der Regiments- und Divisions-Garnison-Compagnien;
3) der Invaliden-Compagnien, und
4) der zum Etat des Divisions-Commando's gehörenden Personen und der dabei stationirten Armee-Gensd'armen.

ad 4. Gouvernements-Gerichte bestehen in den Städten Königsberg, Berlin, Breslau und Luxemburg, ihnen gleich stehen die Garnison-Gerichte der Festungen. An diese sind die Exekutions-Requisitionen zu richten, hinsichts

1) der zum Etat des Gouvernements oder der Commandantur nach der Rang- und Quartierliste gehörenden Personen;
2) hinsichts aller zur Garnison gehörenden Truppen-Abtheilungen oder einzelnen Militair-Personen, insofern ihre eigenen (Divisions- oder Inspektions-) Gerichte sich nicht am Orte befinden.

ad

ad 5. erledigt sich die Frage durch das ad 3. gesagte, denn die Landwehr-Brigade-Commandeurs haben keine eigene Gerichtsbarkeit, sondern ressortiren von dem Gericht der Division, zu welcher die Landwehr-Brigade gehört;

ad 6. bemerken wir nur:

1) daß jede der Artillerie-Inspektionen ihr eigenes Gericht hat, und an diese Inspektionen daher die betreffenden Requisitionen zu richten sind;

2) Hinsichts der Ingenieur-Offiziere, resp. das hierselbst befindliche General-Commando oder die 3 Ingenieur-Inspektions-Commando's zu requiriren seyn werden, insofern nicht bei beiden das ad 4. gedachte Verhältniß eintritt;

3) Hinsichts der Land-Gensd'armerie, wird der Chef der gesammten Gensd'armerie, General-Lieutenant v. Brauchitsch, zu requiriren seyn;

4) Hinsichts der Garde-Landwehr, gehen die Requisitionen an die 1ste und 2te Garde-Division, je nachdem das Landwehr-Regiment zu einer derselben gehört;

5) Hinsichts der übrigen in der Frage angeführten Truppen-Arten, ist ad 3. und 4. bereits das Erforderliche angegeben.

ad 7. Bemerken wir, daß die Intendantur-Beamten ihren Gerichtsstand bei dem General-Commando haben, zu dem sie gehören. Die übrigen in der Frage angeführten Militair-Beamten haben zur Friedenszeit den Militair-Gerichtsstand nur insofern sie in Festungen stationirt sind, und es sind daher die sie betreffenden Requisitionen an die Festungs-Commandanturen zu richten.

ad 8. Können wir nur die allgemeine Bemerkung machen, daß die Exekutions-Requisitionen außer den ad 1. erwähnten Fällen, nur an solche Militair-Commando's zu richten sind, die ein Militair-Gericht konstituiren, indem ihnen Auditeure zugeordnet sind. Diese sind die General-

ral-Commando's, die Divisions-Commando's, die Gouvernements und Commandanturen, und die Inspektionen der Artillerie und Ingenieurs, und daß die alljährlich erscheinende Rang- und Quartierliste diejenigen Truppen-Abtheilungen und Militair-Personen ergiebt, welche zu den Gerichtssprengeln eines jeden dieser Commando's gehören.

Berlin, den 31. December 1824.

Königl. Preuß. General-Auditoriat.
v. Braunschweig.

An
Ein Königliches Hochlöbliches Ober-Landes-
Gericht von Ostpreußen zu Königsberg.

werden den Unter-Gerichten des Oberschlesischen Departements zur Beachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Ratibor, den 4. October 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 229. Bekanntmachung, die von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer bei Dechargirung der Salarien-Kassen-Rechnungen angenommenen Grundsätze betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer hat dieselbe, in Beziehung auf die Dechargirung der Salarien-Kassen-Rechnungen, folgende Grundsätze angenommen:

1) wenn die gezogenen Defekte bei einer Rechnung nicht mehr als 5 Rthlr. betragen, so wird, sobald der Rendant sie anerkennt, und in der nächstfolgenden Rechnung sie in Einnahme nachzuweisen verspricht, die Ertheilung der Decharge eines solchen Defekt-Betrages wegen, nicht weiter ausgesetzt, sondern letzterer zur weiteren Verfolgung notirt.

2)

2) bei Defekten von höherem Betrage werden

a. wenn der Rendant selbst wegen unterlassener genauer Erfüllung seiner Dienstpflichten den Defekt zu vertreten hat, die diesfälligen Erinnerungen nicht eher gelöscht, und mithin die Dechargen nicht eher ertheilt als bis die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer von der erfolgten Vereinnahmung des Defektes in einer späteren Rechnung durch eigene Einsicht derselben sich überzeugt hat;

b. wenn die Defekte aber nicht dem Rendanten selbst zur Last fallen, werden Bescheinigungen des vorgesetzten Gerichts, oder des Kassen-Curatorii:

„daß die Defekte in einer bereits angefertigten spätern Rechnung oder wenigstens in den Kassen-Büchern oder Extrakten wirklich vereinnahmt, oder wenn dies noch nicht hat geschehen können, doch zur Soll-Einnahme gestellt sind,"

als genügend angenommen, und es wird alsdann, wenn nicht besondere Umstände es unzuläßig machen, eines solchen Defekts wegen, die Ertheilung der Decharge auch nicht länger ausgesetzt, sondern wie ad 1. verfahren.

Dies wird den sämmtlichen Untergerichten, deren Salarien-Kassen-Rechnungen, wie sich von selbst versteht, zur Revision der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer gelangen, bekannt gemacht, um sich darnach zu achten und zu entnehmen, in welchen Fällen und wodurch die Ertheilung der Dechargen über Rechnungen, bei welchen Defekte gezogen sind, früher herbeigeführt werden kann, als diese Defekte wirklich in Rechnungs-Einnahme nachgewiesen worden.

Ratibor, den 18. October 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Ver-

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 250. Bekanntmachung, wegen der einzureichenden Nachweisung von den Prozessen ꝛc.

Den Untergerichten des hiesigen Oberlandes-Gerichts-Departements, wird die Verordnung vom 21. Januar d. J. in dem Breslauer Regierungs-Amtsblatt, Seite 104—6, wonach Anfangs December jeden Jahres, statt der sonstigen Special-Civil-Prozeß-Tabelle eine Nachweisung der über ein Jahr alten Prozesse in der dort vorgeschriebenen Art; ingleichen die General-Prozeß-Tabelle wie früherhin und eine Referenten-Liste nach dem, der bezogenen Verordnung beigefügten, Schema (Letztere auch Anfangs Juni jedes Jahres) eingereicht werden müssen, hierdurch in Erinnerung gebracht. Die Justitiarien der Patrimonial-Gerichte werden zugleich angewiesen, die Tabellen von jedem einzelnen Gerichts-Amte in vorbeschriebener Art, besonders anzufertigen, dieselben aber nicht, wie zeither fast immer geschehen, so zusammen zu fassen, daß sie nicht von einander getrennt werden können. Wenn bei einem Gerichts-Amte keine Tabellen einzureichen sind, so müssen an deren Stelle Negativ-Atteste eingereicht werden.

Endlich dürfen die Civil-Referenten-Listen nicht mit den Criminal-Referenten-Listen vermischt, auch überhaupt die Criminal-Tabellen den Berichten, womit Civil-Tabellen eingereicht werden, nicht beigefügt, sondern beide Arten dieser Tabellen müssen mittelst besonderer Berichte eingereicht werden, indem ein solches Verfahren, als der Einrichtung unserer Registratur entgegen, nicht mehr gestattet werden kann. Jede nicht vorschriftsmäßig eingereichte Tabelle wird dem betreffenden Gerichte auf dessen Kosten zur Umarbeitung zurückgesandt werden.

Breslau, den 15. October 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLV.

Oppeln, den 8ten November 1825.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 251. Bekanntmachung, wegen Erhebung der Lohnfuhr-Abgabe.

In dem §. 4. der Bekanntmachung vom 15ten April vorigen Jahres, war bestimmt, daß bei Ausfertigung der Lohnfuhr-Zettel nur auf die vollen Meilen der ganzen Reise der Abtrag erhoben, für den Mehrbetrag einer Viertel, Halben oder Dreiviertel Meile aber nichts in Ansatz kommen solle.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß diese Vereinfachung der Erhebung durch Lösung der Lohnfuhr-Zettel von Station zu Station, vielfältig zum Nachtheil der Landesherrlichen Kasse gemißbraucht worden ist.

Vom 1sten Januar 1826 an, wird daher auch für die Bruchmeilen die geordnete Abgabe erhoben werden, so daß z. B. die Zahlung bei Entfernungen über 2 und unter 3 Meilen nicht mehr für 2 Meilen, sondern, je nachdem der Bestimmungsort der Fuhre entlegen ist, für 2¼, 2½ oder 2¾ Meilen geschieht, und auf gleiche Weise bei größeren Distanzen die Abgabe zu erlegen ist.

Außerdem hat sich gezeigt, daß mancher Reisende dem Lohnfuhrmann zur Verdunkelung der von demselben begangenen Lohnfuhr-Contravention behülflich ist. Das Publikum wird deshalb auf die gesetzlichen Strafbestimmungen, wegen Theilnahme an Vergehungen Anderer, hierdurch aufmerksam gemacht.

Berlin, den 15. October 1825.

Der General-Postmeister,
(gez.) v. Nagler.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 232. Bekanntmachung, wegen Anwendung der neuen Scheidemünze bei Zahlungen an öffentliche Kassen.

Nach der Bekanntmachung vom 23sten März 1822, (Amtsblatt von 1822, Stück XIII. No. 35.) ist zwar auf den Grund eines Beschlusses des Königlichen Staats-Ministeri einstweilen gestattet worden,

daß die öffentlichen Kassen bei Einzahlung und Entrichtung der Abgaben jede in ganzen oder halben Silbergroschen angebotene Summen annehmen sollen.

Da nunmehr aber nach Einziehung der alten Preußischen Scheidemünze die neue Scheidemünze lediglich zur Ausgleichung im kleinen Verkehr bestimmt bleiben, und deshalb ununterbrochen im Umlauf erhalten werden muß; so ist Seitens des Königlichen Staats-Ministerii, die erwähnte Anordnung wieder aufzuheben beschlossen und dagegen bestimmt worden:

daß nach Vorschrift des Gesetzes über die Münz-Verfassung vom 30sten September 1821, bei jeder an öffentliche Kassen zu leistenden Zahlung, keine größere Summen in Silbergroschen, als nur zum Betrage unter ½ Thaler, angenommen werden darf.

Hier-

Hiernach haben sämmtliche Königliche Kassen des Regierungs-Ressorts sich von nun an genau zu achten.

IX. 266. Novbr. Pl. Oppeln, den 4. November 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kandidat der Theologie, Herr Koschinsky, zum Diakonus und zweiten evangelischen Prediger bei den Kirchen in Constadt und Jeroltschütz, Creutzburger Kreises.

Der Schneidermeister Mauß und Koffetier Raschdorff in Ober-Glogau, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Kaufmann Felix Schiskowitz zum Stadt-Kämmerer, und die Bürger Simon Kollibay und Ignatz Lipinsky zu unbesoldeten Rathmännern in Sohrau.

Der bisherige Polizei-Distrikts-Kommissarius v. Pelchrzim zum Bürgermeister in Sohrau.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat October 1825

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen . .	1	—	—	—	25	6	—	18	—	—	14	—	—	15	—	3	15	—
2.	" Cosel	1	2	4	—	17	8	—	12	7	—	11	3	—	20	—	2	—	—
3.	" Creuzburg . .	1	1	4	—	20	1	—	15	2	—	11	6	—	17	—	2	25	—
4.	" Falkenberg . .	1	1	2	—	17	7	—	12	10	—	10	—	—	15	—	1	20	—
5.	" Grottkau . . .	—	29	—	—	18	—	—	12	6	—	9	6	—	17	—	1	4	—
6.	" Leobschütz . .	—	29	11	—	16	5	—	10	9	—	10	—	—	12	—	1	10	—
7.	" Lublinitz . . .	1	8	7	—	25	6	—	22	—	—	15	4	—	15	—	3	—	—
8.	" Neisse	1	2	6	—	17	6	—	10	10	—	8	5	—	18	6	2	5	—
9	" Neustadt . . .	1	4	1	—	17	2	—	11	4	—	10	8	—	12	—	2	—	—
10.	" Oppeln . . .	1	4	5	—	17	4	—	15	2	—	12	4	—	14	—	2	6	—
11.	" Pleß	1	3	9	—	22	7	—	24	—	—	19	6	—	17	6	1	18	—
12.	" Ratibor . . .	—	29	10	—	17	8	—	12	10	—	10	11	—	16	—	2	—	—
13.	" Rosenberg . .	1	9	—	—	22	6	—	17	6	—	12	6	—	12	6	2	6	—
14.	" Rybnick . . .	1	—	4	—	18	8	—	15	9	—	11	5	—	10	4	2	3	6
15.	" Groß-Strehlitz .	1	8	4	—	17	1	—	15	11	—	12	11	—	—	—	—	—	—
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	1	3	11	—	24	1	—	15	4	—	13	10	—	15	—	1	20	—

Amts - Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLVI.

Oppeln, den 15ten November 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 233. Bekanntmachung, die Abhaltung der Jahrmärkte pro 1826 betreffend.

Sämmtliche Magisträte und Communal-Behörden der mit Jahrmarkts-Rechte versehenen Oerter werden angewiesen, darauf zu halten, daß die pro 1826 regulirten Kram-, Vieh- und Wollmärkte in den Tagen, welche der Kalender pro 1826 bestimmt, abgehalten werden.

Behufs der Regulirung der Jahrmärkte für 1827 erwarten wir den 31sten December d. J. eine Nachweisung, an welchen Tagen des Jahres 1827 die Märkte nach dem Wunsche der Behörden und Einwohner, mit Berücksichtigung der Veränderungen, welche aus dem Wechsel der Sonn- und Festtage, ferner der Feste der alttestamentarischen Glaubensgenossen, welche im April den 12ten, 13ten, 18ten und 19ten, im Juni den 1sten, 2ten, im August den 2ten, im September den 22sten, 23sten, im October den 1sten, 6ten, 7ten, 13ten und 14ten treffen, ingleichen der Märkte benachbarter Städte und Oerter entstehen, abgehalten werden

sollen.

sollen. Jedoch darf nur aus völlig hinreichenden Gründen eine Abänderung der bisherigen Markt-Tage in Antrag gebracht werden.

VII. Novbr. 276. Oppeln, den 1. November 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 234. Bekanntmachung, wegen Anwendung eines Stempels zu den Entlassungsscheinen.

Zu Behebung entstandener Zweifel über die Anwendung eines Stempels zu Entlassungsscheinen, hat das Königliche Finanz-Ministerium in einem an die Königliche Regierung zu Danzig erlassenen Rescripte vom 22sten April c. in Verbindung eines an die Königliche Regierung zu Breslau unterm 26sten Februar c ergangenen Rescripts folgende Erläuterungen gegeben:

1) daß Entlassungsscheine, welche den Handlungsdienern, Handlungslehrlingen und Handwerksgesellen von ihren zeitherigen Brodherrn und Meistern zum Ausweise ihres Wohlverhaltens ertheilt werden, nicht wie Gesindescheine auf einen 5 Sgr. Stempel, sondern als Privat-Atteste ohne Anwendung eines Stempels auszustellen sind;

2) daß Entlassungsscheine, welche von Bezirks- und Orts-Obrigkeiten, Gemeinden, Korporationen und Zünften ausgefertigt werden, als amtliche, in Privatsachen ertheilte Atteste, des im Stempel-Tarif vom 7ten März 1822 unter der Bezeichnung: „Atteste" vorgeschriebenen 15 Sgr. Stempels bedürfen;

3) daß dagegen Entlassungsscheine von Brodherrschaften für die im §. 177 bis 186. Tit. 5. Theil II. des allgemeinen Landrechts bezeichneten Hausbeamten, da solche mit dem gemeinen Gesinde in allen, vertragsmäßig nicht abgeänderten Be-

Bestimmungen, gleiche Rechte und Pflichten haben, und der Stempel-Tarif unter den Worten:

„Gesinde-Entlassungsscheine"

ausdrücklich bemerkt:

für alles Gesinde ohne Unterschied,

zwar eines Stempelbogens, jedoch nur zu dem Betrage von 5 Sgr. bedürfen.

Diese Erläuterungen werden dem Publico zur Achtung bekannt gemacht.

V. 335. Octbr. Oppeln, den 1. November 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 235. Verordnung, wegen Verrechnung der Sporteln und Gebühren.

Die nachstehende Verfügung Sr. Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers:

Nach der Bestimmung des §. 5. der Instruktion für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer vom 18ten December pr. sollen alle Sporteln und Gebühren, welche ein Beamter als Theil seines Dienst-Einkommens bezieht, durch die Bücher und Rechnungen laufen. Bei der buchstäblichen Anwendung dieser Vorschrift würden auch die Insinuations-Gebühren, die Meilengelder und Exekutions-Gebühren, deren Selbstgenuß einzelnen Beamten überlassen ist, durch die Salarien-Kassen-Rechnungen der Gerichte laufen müssen. Diese Ausdehnung der Vorschrift liegt aber nicht im Sinne der gedachten Verordnung. Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer ist daher mit dem Justiz-Minister darin einverstanden, daß es in Ansehung derjenigen Beamten, welche den Selbstgenuß der Insinuations- und Exekutions-Ge-

bühren und der Meilengelder haben, und diese Gebühren entweder ganz oder theilweise unmittelbar von den Partheien einziehen, keiner detaillirten Verrechnung der ihnen zur Selbsteinziehung überlassenen Kosten, in der Rechnung des Gerichts bedarf.

Diese Beamten müssen aber ein Buch führen, worin sie unter fortlaufenden Nummern und Bemerkung des Datums, die Sachen mit Bezeichnung der Partheien eintragen und bemerken müssen, wieviel sie an Gebühren in jeder Sache erhoben haben.

Wenn ein und derselbe Bote oder Exekutor alle drei Gattungen von Gebühren, nämlich Insinuations-, Meilen- und Exekutions-Gebühren, oder zwei derselben bezieht, so sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Wenn der Bote oder Exekutor das Recht hat, alles, was er an Gebühren der gedachten Gattungen einzieht, für sich zu behalten, ohne daß der Salarien-Kasse oder einem andern Beamten etwas zusteht, so können alle 3 Gattungen von Gebühren zusammen gefaßt und in das Rechnungsbuch eine mit der andern vermischt, eingetragen werden;

Wenn dagegen der Bote oder Exekutor verpflichtet ist, von den von ihm eingezogenen Gebühren einem andern Beamten oder der Salarien-Kasse einen Theil abzugeben, oder, wenn er etwa die Gebühren nur bis zu einem festgestellten Maximum für sich behalten darf und den etwanigen Ueberrest zur Salarien-Kasse abliefern muß, alsdann dürfen die einzelnen Gattungen der Gebühren nicht zusammen geworfen, sondern sie müssen unter besondern Abtheilungen des Rechnungsbuches aufgeführt werden, so, daß der Betrag jeder einzelnen Gebühren-Gattung sich ergiebt.

Aus diesem Rechnungsbuche, wozu das Schema beiliegt, wird am Schlusse des Jahres der Betrag der verdienten, erhobenen und noch ausstehenden Gebühren, resp. ins Soll-Einkommen und Ist-Einkommen übertra-

gen

gen und als durchlaufende Post berechnet. Bevor aber dies geschieht, muß am Schluß des Jahres das Buch demjenigen Beamten, welcher den Boten und Exekutoren zunächst vorgesetzt ist, und ohne dessen Vorwissen sie keine Insinuationen vornehmen oder abwesend seyn und Meilengelder und Exekutions-Gebühren einziehen können, vorgelegt, von ihm revidirt und die Richtigkeit attestirt werden.

Der Salarien-Kassen-Rechnung ist das Buch als Belag beizufügen.

Nach vorstehender Bestimmung hat das Königliche Ober-Landes-Gericht sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die dem Collegio untergeordneten Gerichte demgemäß anzuweisen.

Berlin, den 30. September 1825.

Der Justiz-Minister,
Graf Dankelmann.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.

Schema

Schema. Rechnungs-

des Boten (Executors) N. bei dem rc. Gericht zu N. über die ihm als Insinuations-, Meilen- und Executions-

Laufende No.	Datum der Eintragung.	Name des Debenten.	In welcher Sache.	Bezeichnung der Gebühren.

Buch

Selbstgenuß zukommenden und unmittelbar von den Partheien eingezogenen Gebühren für das Jahr 182

Sollen eingezogen werden.			Datum der Einziehung.	Sind eingezogen.			Fallen weg.			Sind ult. December 182 Rest.			Bemerkungen.
Rthlr.	sgr.	pf.		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	

Wird

Wird hierdurch allen Königlichen Gerichts-Behörden des Departements und den Inquisitoriaten mitgetheilt, um sich selbst darnach zu achten und die ihnen untergeordneten Boten und Exekutoren mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen, dergestalt, daß dieselben sowohl für das laufende Jahr, als für die Zukunft ihre Buchführung darnach einrichten.

Die bei den Kreis-Justiz-Commissionen angestellten Executoren sind mit besondern Anweisungen versehen worden, die Kreis-Justiz-Räthe haben sich dieselben vorlegen zu lassen, sich nach deren Inhalt, so weit er sie angeht, genau zu richten, und auf deren Befolgung zu halten.

Breslau, den 25. October 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No.

No. 236. Bekanntmachung, wegen Einsendung einer Nachweisung von den Brandstiftern.

Sämmtliche Inquisitoriate und Unter-Gerichte im Bezirke des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch angewiesen, ungesäumt eine tabellarische Uebersicht, in welcher angezeigt ist:

a) wieviel überwiesene und verdächtig erklärte vorsätzliche Brandstifter in seinem Gefängnisse verhaftet;

b) wieviel wegen fahrläßiger Brandstiftung von ihm zur Untersuchung gezogen worden;

c) wie viel seit den letzten 6 Jahren bis zum 1sten October d. J. wegen vorsätzlicher oder blos fahrläßiger Brandstiftung vorläufig oder gänzlich frei gesprochen worden sind,

an den Kriminal-Senat zu übersenden, da die erforderlichen Notizen auf das baldigste benutzt werden sollen.

Breslau, den 6. November 1825.

Der Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Gräflich von Strachwitzschen Forst-Inspektor Krasky zu Groß-Gorzütz, Ratiborer Kreises, ist die polizeiliche Genehmigung ertheilt worden, das ihm gehörende Forst-Revier Goy bei Groß-Gorzütz, im Flächeninhalte von 399 Morgen

gen 79 []Ruthen zu kolonisiren, und der neuen Kolonie den Namen Kraskowicz beizulegen.

I. Abth. VI. Octbr. 49. Oppeln, den 27. October 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Der Uhrmacher Ernst Basold, und der Buchbinder Erhard Reder in Groß-Strehlitz zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Bürger Carl Wirwich in Guttentag zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLVII.

Oppeln, den 22sten November 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 237. Bekanntmachung, betreffend die Betrügereien bei dem Hausirhandel mit Eisenwaaren.

Nach Inhalt eines Rescripts des hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 16ten v. M., werden bei Gelegenheit des Hausirhandels mit, in der Gegend von Arnsberg zu dem Zwecke schlecht verfertigten, vielleicht auch auswärts gekauften Eisenwaaren sehr grobe Betrügereien von den Herumträgern der Waaren begangen, und dadurch die dortigen Fabrikate dieser Art in den schlechtesten Ruf gebracht.

Zu den Kunstgriffen, welche dabei angewendet werden, gehört, daß man Fabriken und Firma's, die gar nicht existiren, erdichtet, und unter dem Mißbrauche des Königlichen Wappens Nachrichten, Empfehlungen und Sicherheits-Scheine drucken läßt, und auf den Grund dieser Urkunden das arglose Publikum entfernter Gegenden betrügt.

Da der Unfug, welcher hierdurch verübt wird, in gleichem Maaße für das Publikum, wie für die Gewerbtreibenden sehr lästig und nachtheilig ist; so werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch angewiesen, auf die mit Eisenwaaren hausirenden Individuen ein besonderes Augenmerk zu haben, auch die Gensd'armen deshalb zu instruiren, damit die Betrüger entdeckt und zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können.

I. Abth. Plen. VII. 538. Novbr. Oppeln, den 10. November 1825.

Königliche Preußische Regierung.

No. 238. Bekanntmachung, wegen Einwechselung der alten Scheidemünze.

Im Verfolg der vorläufigen Benachrichtigung vom 25sten v. M., im Amtsblatt Stück XLIV. No. 226. machen wir dem Publico hierdurch bekannt, daß die Einwechselung der alten Scheidemünze gegen 1 Procent Provision nachbenannten Individuen, und zwar:

in Oppeln dem Banquier Landsberger und Schnitzer,
" Pleß dem Kaufmann Mühler,
" Neisse dem Kaufmann Moritz Schweitzer,
" Leobschütz dem Geldwechsler Wiener,
" Neustadt dem Kämmerer Seypold,
" Ratibor dem Kaufmann Scotti,
" Rosenberg dem Großhändler Kive Rosenthal,
" Creutzburg dem Kaufmann During,
" Gleiwitz dem Kaufmann David Sonnenfeld

übertragen ist.

Das Publikum kann sich daher an die vorgenannten Männer wenden, um die alte Münze für die bewilligte Provision gegen Vergütung des vollen Werths umzusetzen.

IX. 238. Novbr. c. a. Oppeln, den 2. November 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 239. Bekanntmachung, die Patrimonial-Gerichts-Verwaltung betreffend.

Zur bessern Uebersicht und Controlle der Patrimonial-Gerichts-Verwaltung in Oberschlesien wird Folgendes verordnet:

1) Es darf kein Justiz-Beamter ein Justitiariat ohne schriftlichen Contrakt mit dem Gerichtsherrn übernehmen und verwalten;
2) denen Justiz-Beamten, welche ohne dergleichen Contrakte Justitiariate zeither verwaltet haben, liegt ob, solche sofort mit den Gerichtsherrn zu errichten und binnen vier Wochen zur Einsicht, Prüfung und Bestätigung einzusenden;
3) diese Einsendung muß bei Uebernahme neuer Justitiariate, zur Vermeidung disciplinarischer Rüge, binnen 14 Tagen, vom Dato des abgeschlossenen Vertrages an gerechnet, geschehen;
4) sämmtliche Justiz-Beamte haben bis Ende December d. J. ein Verzeichniß ihrer Justitiariate unter folgenden Colonnen einzureichen:

   Namen der Ortschaften,
   Possessionen- } Zahl,
   Seelen- }
   Kreis.
   Entfernung vom Wohnorte des Justitiarii;

5) dieselben Notizen müssen die Eingaben enthalten, womit Contrakte über Patrimonial-Gerichts-Verwaltung zur Bestätigung eingesandt werden.

Ratibor, den 18. November 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 240. Bekanntmachung, die Verrechnung der Insinuations-Gebühren, Meilen-Gelder und Executions-Gebühren betreffend.

Nach Inhalt eines Rescripts des Chef der Justiz vom 30. September c. a. wird in Uebereinkunft mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer festgesetzt, daß es in Ansehung derjenigen Beamten, welche den Selbstgenuß der Insinuations- und Executions-Gebühren und der Meilen-Gelder haben, und diese Gebühren entweder ganz oder zum Theil unmittelbar von den Partheien einziehen, keiner detaillirten Verrechnung der ihnen zur Selbsteinziehung überlassenen Kosten, in der Rechnung des Gerichts bedarf. Diese Beamten müssen aber ein Buch führen, worin sie, unter fortlaufenden Nummern und Bemerkung des Datums die Sachen mit Bezeichnung der Partheien eintragen müssen, wie viel sie an Gebühren in jeder Sache erhoben haben. Wenn ein und derselbe Bote oder Executor alle drei Gattungen von Gebühren, nämlich Insinuations-, Meilen- und Executions-Gebühren, oder zwei derselben beziehen, so sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Wenn der Bote oder Exekutor das Recht hat, alles, was er an Gebühren der gedachten Gattungen einzieht, für sich zu behalten, ohne daß der Salarien-Kasse oder einem andern Beamten etwas davon zusteht, so können alle 3 Gattungen von Gebühren zusammen gefaßt und in das Rechnungs-Buch eine mit der andern vermischt, eingetragen werden;

Wenn dagegen der Bote oder Exekutor verpflichtet ist, von den von ihm eingezogenen Gebühren einem andern Beamten oder der Salarien-Kasse einen Theil abzugeben, oder wenn er etwa die Gebühren bis zu einem festgestellten Maximum für sich behalten darf und den etwanigen Ueberrest zur Salarien-Kasse abliefern muß, alsdann dürfen die einzelnen Gattungen der Gebühren nicht zusammen geworfen, sondern sie müssen unter besondern Abtheilungen des Rechnungsbuches aufgeführt werden, so, daß der Betrag jeder einzelnen Gebühren-Gattung sich ergiebt.

Aus diesem Rechnungsbuche, wozu das Schema beiliegt, wird am Schlusse des Jahres der Betrag der verdienten, erhobenen und noch ausstehen-

henden Gebühren, resp. ins Soll-Einkommen und Ist-Einkommen übertragen und als durchlaufende Post verrechnet. Bevor aber dies geschieht, muß am Schlusse des Jahres das Buch demjenigen Beamten, welcher den Boten oder Exekutoren zunächst vorgesetzt ist, und ohne dessen Vorwissen sie keine Insinuationen vornehmen oder abwesend seyn oder Meilengelder und Exekutions-Gebühren einziehen können, vorgelegt, von ihm revidirt und die Richtigkeit attestirt werden.

Der Salarien-Kassen-Rechnung ist das Buch als Belag beizufügen.

Nach vorstehender Bestimmung haben sich alle diejenigen Untergerichte, deren Rechnungen zur Revision der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer gelangen, pünktlich zu achten.

Ratibor, den 25. October 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Schema.

Schema.

Rechnungs-

des Boten (Executors) N. bei dem 2c. Gericht zu N. über die ihm als Insinuations-, Meilen- und Executions-

1. Fortlaufende No.	2. Datum der Eintragung.	3. Name des Debenten.	4. In welcher Sache.	5. Bezeichnung der Gebühren.

Buch

Selbstgenuß zukommenden und unmittelbar von den Partheien eingezogenen Gebühren für das Jahr 182

6. Sollen eingezogen werden.	7. Datum der Einziehung.	8. Sind eingezogen worden: für die Salarien-Kasse.	für den Boten (Executor	9. Fallen weg.	10. Sind ult. December 182 Rest	11. Bemerkungen.
Rtl. sgr. d'.		Rtl. sgr. d'.	Rtl. sgr. d'.	Rtl. sgr. d'.	Rtl. sgr. d'.	

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schullehrer Nitsche zu Repten, Beuthenschen Kreises, erfüllt seine Pflichten als Lehrer und Erzieher der Jugend mit vorzüglicher Treue und seltener Liebe und Aufopferung, und hat die von ihm unterrichtete zahlreiche Jugend nicht allein im Christenthume, Lesen, Schreiben und Rechnen, sondern auch in der deutschen Sprache bedeutende Fortschritte gemacht, so daß wir uns veranlaßt finden, ihn hierdurch zur Aufmunterung für Andere öffentlich zu beloben.

I. Abth. X. 188. Octbr. c. Oppeln, den 8. November 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Der Herr Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Lorinser ist an die Stelle des zur Königlichen Regierung in Liegnitz versetzten Herrn Regierungs- und Medizinal-Rathes Dr. Schlegel zur hiesigen Königlichen Regierung berufen worden.

Der Pfarrer Jarosch in Proskau zum Erzpriester des Schalkowitzer Sprengels.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLVIII.

Oppeln, den 29sten November 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 19. enthält:

(No. 972.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten Mai 1825, die Erhebung der Cathedral-Steuer in den Diöcesen Gnesen, Posen und Ermeland betreffend.

(No. 973.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4ten September 1825, wegen Aufhebung des in der Ober-Lausitz noch bestehenden evangelischen und katholischen Pfarr-Zwanges.

(No. 974.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25sten October 1825, daß bei künftigen Verträgen und Rechnungen unter der Bezeichnung von Groschen nur Silbergroschen verstanden seyn sollen.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 241. Bekanntmachung, wegen der Zinsen-Zahlung von Neumärkschen Interims-Scheinen.

Von gehörig verificirten Neumärkschen Interim-Scheinen zahlt die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hieselbst Tauben-Straße No. 30. am 2. Januar 1826 und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats täglich

1. die halbjährigen Zinsen für die Zeit vom 1. Julius bis letzten December 1825 gegen Zurückgabe des Coupons Series I No. 8.,
2. zugleich aber auch die älteren nicht abgehobenen Zinsen,
   a. aus der Periode vom 1. Januar 1822 bis 1. Julius 1825 gegen Zurückgabe der darüber sprechenden Zins-Coupons Series I No. 1 bis 7.,
   b. und aus der Periode vom 1. Julius 1818 bis letzten December 1821 gegen Zurückgabe der darüber auf blauen Papier ausgestellten Zins-Bescheinigungen.

Wer Zinsen von mehreren Interims-Scheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, classificirt sie nach Zins-Bescheinigung und Zins-Coupons, letztere aber wiederum sowohl nach der Verfallzeit als deſſ à points, und übergiebt solche der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

II.

Mit dieser Zins-Zahlung wird die Ausreichung neuer Zins-Coupons Series II No. 1 bis 8. verbunden, welche die Zinsen vom 1. Januar 1826 bis letzten December 1829 umfassen. Sie erfolgt an den oben bezeichneten Tagen bei der Controlle der Staats-Papiere ebenfalls No. 30. Tauben-Straße. Es sind ihr aber dabei die Interims-Scheine, damit auf denselben die neuen Zins-Coupons abgestempelt werden können, im Original mittelst einer Nota vorzulegen, zu welcher sie die gedruckten Formulare schon gegenwärtig unentgeldlich verabreicht.

III.

III.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung glaubt sich für die Zukunft der besonderen Bekanntmachung überheben zu können, wodurch die Inhaber Neumärkscher Interims-Scheine bisher von einem halben Jahre zum andern zur Erhebung ihrer Zinsen aufgefordert sind, und erläßt also dieselbe hiemit zum letztenmale, indem auf jedem Zins-Coupon nicht allein der Ort und die Zeit der Zahlung, sondern auch die nachtheiligen Folgen der versäumten Erhebung ausgedrückt sind. Nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 §. 17. G. S. No. 577. verlieren nämlich diese Coupons ihren Werth und sind völlig ungültig, wenn sie von der Verfallzeit abgerechnet, innerhalb 4 Jahre nicht realisirt werden, weshalb also zunächst der Zins-Coupon Series I No. 1. mit Ende Junius 1826 und so weiter die darauf folgenden von einem halben Jahre zum andern verfallen.

IV.

Im Allgemeinen ist noch zu bemerken, daß nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerium getroffenen Vereinigung fällige noch nicht präcludirte Zins-Coupons von Neumärkschen Interims-Scheinen bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen an Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes angenommen werden.

V.

Da die Beamten so wenig der Controlle der Staats-Papiere als der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse sich über ihre bei der Zins-Zahlung oder Ausreichung der neuen Zins-Coupons eintretenden Amts-Verrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zins-Coupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die ihnen dabei etwa zukommenden Papiere zurück zu senden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden selbst gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Agent Herr Bloch hieselbst Behren-Straße No.

45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte zu übernehmen.

Berlin, den 30. October 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Der Deputirte der Neumark,

v. Romberg.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 242. Bekanntmachung, betreffend Ergänzungen der Taxe für die Medizinal-Personen vom 21sten Juni 1815.

Seitens des Königlichen hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind mittelst Rescripts vom 17ten August c. nachstehende Erläuterungen und resp. Ergänzungen der Taxe für die Medizinal-Personen vom 21sten Juni 1815 erlassen worden:

1) ad No. 26. Tit. I. der Taxe.
Für die bloße Besichtigung einer Leiche ist dem Arzt 1 — 2 Rthlr. zu fordern, zu gestatten.

2) ad No. 1. und 74. Tit. II. Von dem Satze, welcher die Taxe dem Wundarzt für Verbände in der Wohnung des Kranken aussetzt, stehen demselben nach Analogie der Cirkular-Verfügung vom 16ten Februar pr. zwei Drittheile zu, wenn er diese Manualhülfe in seiner Wohnung vornimmt.

3) Für Ausfertigung eines Krankheits-Attestes kann der Wundarzt 10 — 20 Sgr. liquidiren.

4) Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Ober- oder Unterarms dürfen 2 — 4 Rthlr. in Ansatz gebracht, und

5)

5) für die Sektion einer Leiche, wenn Privatpersonen dieselbe verlangen, 2 bis 4 Rthlr. angerechnet werden.

6) Den Thierärzten 2ter Klasse, oder den Kreis-Thierärzten stehen für Abwartung eines gerichtlichen Termins, für das Verschreiben eines Recepts in eigener Wohnung ꝛc. dieselben Sätze zu, welche die Medizinal-Taxe in gleichen Verhältnissen den Wundärzten dafür aussetzt.

Dem Publico, besonders aber denen, die es angeht, gereicht solches hierdurch zur Nachricht.

I. Abth. XI. 111/112. Novbr. Oppeln, den 18. November 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 243. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei den, gegen die von den Verwaltungs-Behörden in Steuer-Contraventions-Sachen abgefaßten Straf-Resolute anzubringenden Recurs-Gesuche.

Da die Steuer-Contravenienten öfters ihre Recurs-Gesuche gegen die wider sie von den Verwaltungs-Behörden ergangenen Straf-Resolute unmittelbar an das Königliche hohe Finanz-Ministerium eingereicht haben, dieses Verfahren aber nur ohne Noth die Geschäfte vermehrt, und den Gang der Sache aufhält, weil diese Gesuche in der Regel an die Provinzial-Verwaltungs-Behörden zur Berichts-Erstattung und Einsendung der Untersuchungs-Akten remittirt werden müssen; so haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz mittelst Rescripts vom 28sten September d. J. anzuordnen befunden:

daß künftig alle Recurs-Schriften gegen die von Provinzial-Verwaltungs-Behörden in den Untersuchungen wegen Steuer-Vergehungen ergangenen Straf-Resolute bei derjenigen Behörde, welche dem Angeschuldigten das Straf-Resolut bekannt gemacht hat, eingesandt werden sollen, und daß Re-

curs-

curs-Gesuche, welche dieser Vorschrift entgegen, dennoch unmittelbar an das Königliche Finanz-Ministerium eingereicht werden, dem Recurrenten selbst mit der Anweisung würden remittirt werden: das Gesuch der Behörde, von welcher die Publikation des Straf-Resoluts bewirkt worden, zu übergeben.

Indem wir diese Vorschrift hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir für die hierbei betheiligten Behörden Nachstehendes:

Die das Straf-Resolut publicirenden Behörden müssen in jedem einzelnen Falle den Denunciaten bei der Belehrung über die ihm zustehenden Rechtsmittel, mit vorgedachter Vorschrift gehörig bekannt machen, und daß dies geschehen, in dem Publikations-Protokoll mit bemerken.

Bittet der Denunciat bei der Anmeldung des Recurses innerhalb der gesetzlichen zehntägigen Frist, um Bewilligung einer besonderen Frist zur Einreichung der Recurs-Schrift; so ist ihm dieselbe, jedoch längstens auf vier Wochen und mit der Eröffnung zu bewilligen, daß nach deren Ablauf werde angenommen werden, er leiste auf die Einreichung einer besonderen Recurs-Schrift Verzicht, und lasse sich die Einsendung der Verhandlungen zur weiteren Entscheidung gefallen.

In solchen Fällen müssen die Verhandlungen nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist, ohne eine besondere Recurs-Schrift abzuwarten, an uns eingesandt werden.

Wenn dagegen innerhalb der geordneten Frist der Denunciat ein Recurs-Gesuch einreicht; so ist die Behörde, an welche dasselbe gelangt, verpflichtet, das Gesuch zu prüfen, und wenn selbiges besondere Erläuterungen über die darin berührten Thatsachen nothwendig macht, solche mit ihrem Gutachten in dem Begleitungs-Berichte, mit welchem uns die Verhandlungen eingereicht werden, sofort abzugeben.

Ist die Steuer-Behörde nur von einer andern Unter-Behörde um die Publikation des Straf-Resoluts requirirt worden, dann muß jene diese Erläuterungen in das Rückschreiben aufnehmen, mit welchem das Recurs-Gesuch der requirirenden Behörde zugeschickt wird.

Nach diesen Bestimmungen haben die Haupt- und Neben-Zoll- und Haupt- und Unter-Steuer-Aemter, ingleichem hinsichtlich der Gewerbesteuer-Prozesse die Königlichen Landräthlichen Officia und die Magistrâte sich genau zu achten.

II. Abth. V. 510. Octbr. Oppeln, den 10. November 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 244. Bekanntmachung, wegen der Festungs-Annahme-Requisitionen für Verurtheilte.

Auf Veranlassung des Königlichen General-Kommando's des 6ten Armee-Corps hieselbst, werden sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte im Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit ein für allemal angewiesen: mit den Anträgen auf Erlassung von Festungs-Annahme-Requisitionen künftig in jedem einzelnen Falle zugleich eine genaue Angabe des militairdienstlichen Verhältnisses des Verurtheilten zu verbinden.

Breslau, den 11. November 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 245. **Bekanntmachung, die Prozeß-Tabellen betreffend.**

Den Untergerichten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements wird die Verordnung vom 25sten Januar c., Oppelnsches Amtsblatt No. VI., wonach Anfangs December jeden Jahres statt der sonstigen Spezial-Civil-Prozeß-Tabellen, eine Nachweisung der über ein Jahr alten Prozesse in der dort vorgeschriebenen Art; imgleichen die General-Prozeß-Tabelle wie früherhin, und eine Referenten-Liste nach dem, der bezogenen Verordnung beigefügten Schema (letztere auch Anfangs Juni jeden Jahres) eingereicht werden müssen, hierdurch in Erinnerung gebracht. Die Justitiarien der Patrimonial-Gerichte werden zugleich angewiesen: die Tabellen von jedem einzelnen Gerichts-Amte in vorbeschriebener Art besonders anzufertigen, dieselben aber nicht, wie zeither fast immer geschehen, so zusammen zu fassen, daß sie nicht von einander getrennt werden können.

Wenn bei einem Gerichts-Amt keine Tabellen einzureichen sind, so müssen an deren Stelle Negativ-Atteste eingereicht werden.

Endlich dürfen die Civil-Referenten-Listen nicht mit den Kriminal-Referenten-Listen vermischt, auch überhaupt die Kriminal-Tabellen den Berichten, womit die Civil-Tabellen eingereicht werden, nicht beigefügt, sondern beide Arten dieser Tabellen müssen mittelst besonderer Berichte eingereicht werden, indem ein solches Verfahren als der Einrichtung unserer Registratur entgegen, nicht mehr gestattet werden kann. Jede nicht vorschriftsmäßig eingerichtete Tabelle wird dem betreffenden Gericht auf dessen Kosten zur Umarbeitung zurück gesendet werden.

Ratibor, den 21. November 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Ver-

Verordnung der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps.

No. 246. Bekanntmachung, wegen Zahlung der Goldantheile pro 1826 gegen Agio.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2ten December 1824, welche in dem Breslauer Regierungs-Amtsblatt No. 50. pag. 435., so wie in dem Oppelnschen Regierungs-Amtsblatt No. 50. pag. 411., und in der Schlesischen Zeitung, Stück No. 146. pag. 3647. abgedruckt ist, ersuchen und veranlassen wir hierdurch sämmtliche, in dem Bereiche des 6ten Armee-Corps wohnenden inaktiven Herren Offiziere und Militair-Beamte, insofern dieselben aus einer der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen zu Breslau oder Oppeln Inaktivitäts-Gehalt beziehen und früher zum Empfange von Goldantheilen berechtigt waren, uns so schleunig wie möglich eine Anzeige darüber zugehen zu lassen:

„ob dieselben den früher empfangenen Goldantheil gegen Entrichtung von 13⅓ Procent oder 20 Sgr. Agio für den Friedrichsd'or, auch für das ganze Kalenderjahr 1826 zu beziehen wünschen?"

In der desfallsigen Anzeige würde der Betrag des monatlichen Inaktivitäts-Gehalts, der Goldantheil hiervon, und die Spezial-Kasse, aus welcher dasselbe erhoben wird, zu bezeichnen seyn.

Von denjenigen inaktiven Herren Offizieren und Militair-Beamten, welche uns bis spätestens zum 15ten December c. keine Erklärung hierüber zugehen lassen, nehmen wir an, daß sie für das ganze Jahr 1826 ihr Inaktivitäts-Gehalt in Courant ohne Gold beziehen wollen, da wir mit dem gedachten Tage die desfallsige Nachweisung schließen und jeden spätern Antrag in dieser Beziehung für das Jahr 1826 unberücksichtigt lassen müssen.

Breslau, den 16. November 1825.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.
(gez.) Weymar.

Verordnung der Königl. General-Kommission für Schlesien.

No. 247. Bekanntmachung der Marktpreise für Getreide, Heu und Stroh an Martini 1824.

Die Marktpreise für Getreide, Heu und Stroh an Martini 1824 auf den 8 Normal-Bezirks-Märkten des Regierungs-Departements Oppeln, welche bei Berechnungen des im laufenden Jahre 1825 zu entrichtenden Geld-Betrages einer nach den Grundsätzen des §. 73. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 früher bestimmten Getreiderente zum Grunde gelegt werden sollen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 7. November 1825.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Namen der 8 Normal Bezirks Märkte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heiden			Erbsen			Heu der Pr. Centner			Stroh das Schock		
	der Preußische Scheffel																							
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Cosel	—	26	—	—	17	4	—	12	7	—	10	—	—	—	—	—	25	2	—	11	5	2	5	—
Creutzburg. . .	1	5	10	—	17	2	—	14	3	—	10	10	—	18	7	2	20	—	—	22	10	4	17	2
Gleiwitz	—	29	2	—	20	6	—	15	1	—	13	9	—	18	10	—	26	5	—	15	—	2	10	—
Leobschütz . . .	—	25	6	—	14	11	—	10	2	—	8	10	—	—	—	—	14	11	—	20	—	2	10	—
Neustadt . . .	1	—	2	—	16	3	—	11	—	—	9	10	3	1	5	1	6	7	—	11	—	2	5	10
Neisse	—	25	5	—	17	—	—	12	5	—	9	10	—	—	—	—	18	5	—	14	3	2	26	9
Oppeln	1	2	—	—	20	3	—	15	5	—	13	10	1	5	9	—	29	—	—	10	—	1	20	9
Ratibor	—	24	9	—	15	11	—	11	3	—	9	10	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	15	9

Bekanntmachung.

Das Dominium Obersch im Ratiborer Kreise, hat ein neues Vorwerk hinter dem Dorfe Schlausewitz, an der Straße nach Troppau errichtet, und demselben mit Zustimmung der unterzeichneten Königlichen Regierung den Namen Ernsthoff beigelegt.

I. Abth. VI. Novbr. 173. Oppeln, den 10. November 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige interimistische Wasser-Bauinspektor Rampoldt in Oppeln ist definitiv angestellt, und

dem bisherigen Bau-Conducteur Fritsche zu Ratibor ist der dort erledigte Bauinspektor-Posten verliehen worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLIX.

Oppeln, den 6ten December 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 20. enthält:

(No. 975.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten August 1825, wegen Uebertragung des Vorsitzes im Staatsrathe an des Herzogs Karl von Meklenburg-Strelitz, Hoheit.

(No. 976.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten October 1825, betreffend das Verfahren beim Aufgebot verlorner oder vernichteter Staats-Papiere.

(No. 977.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8ten November 1825, betreffend die neue Zusammensetzung der Abtheilungen des Staatsraths.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 248. Bekanntmachung des Allerhöchst angeordneten Verfahrens zur Sicherstellung der Abgaben von den mit den Fahrposten aus dem Auslande ein- und dahin aus- und durchgehenden Waaren.

In nachstehendem Abdruck wird die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4ten Juni c. a.

wegen Behandlung der mit den Fahrposten aus dem Auslande ein- und dahin aus-, auch durchgehenden Waaren, Behufs der davon zu sichernden Abgaben,

imgleichen die dieserhalb von dem hohen Finanz-Ministerio unterm 27sten September d. J. ergangene Bekanntmachung nebst deren Beilagen A. B C. dem Publico zur Kenntniß gebracht, um sich darnach zu achten, wobei bemerkt wird, daß von der Bekanntmachung und deren drei Beilagen in Quart-Format bei dem hiesigen Buchdrucker Feistel gegen die Druckkosten à 4 Sgr. für jedes Stück besondere Abdrücke zu haben sind.

VI 439. Novbr. Oppeln, den 26. November 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Abdruck.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 16ten d. M. genehmige Ich die Maaßregeln, über welche sich der Finanz-Minister und der General-Postmeister zum Behuf der Sicherstellung der Abgaben von den mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waaren, ohne wesentliches Erschwerniß der Waarenversendungen vereiniget haben. Dem zu Folge will Ich hierdurch bestimmen: daß

1. die ein-, durch- und ausgehenden Poststücke, mit einer der Adresse beigefügten Inhalts-Erklärung, zur Ansicht der Grenz-Aemter versehen seyn müssen, und daß alle, ohne solche Deklaration im verpackten Zustande ein- und durchgehende Poststücke, bei denen die Waarengattung, die darin enthalten ist, nicht mit genügender Ueberzeugung durch die äußere Besichtigung

gung wahrgenommen werden kann, die höchsten Sätze der Ein- und Durchgangs-Abgaben entrichten sollen.

2. Die vom Auslande eingehenden Poststücke sind an der Grenze unter Steuerverschluß zu nehmen, welches kostenfrei geschieht, wenn die Ballen verschlußfähig gepackt sind; wogegen die ohne verschlußfähige Verpackung eingehenden Poststücke auf Kosten der Empfänger in verschlußfähigen Zustand gesetzt werden.

3. Die Eröffnung der Packete und Besichtigung der darin befindlichen Waaren, so wie die Erhebung der davon zu entrichtenden Steuern geschieht im Innern von den Haupt- und von den mit Ober-Controlleuren versehenen Unter-Aemtern, kann jedoch an Orten, wo sich das Bedürfniß dazu zeigt, auch von andern Unter-Aemtern erfolgen.

Ich weise Sie, den Finanz-Minister an, diese Vorschriften öffentlich bekannt zu machen, auch im Einverständnisse mit dem General-Postmeister Sorge zu tragen, daß die Steuer- und Postbeamten nach der ihnen zu ertheilenden Instruktion diesem gemäß pflichtmäßig verfahren.

Berlin, den 4. Juni 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Bekanntmachung
über die
mit den Fahrposten eingehenden oder ausgehenden Waaren.

In Folge der Verordnung vom 19ten November 1824, und der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 4ten Junius 1825, wird näher hiermit bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Waaren mit der Fahrpost eingeführt, ausgeführt oder durchgeführt werden sollen.

§. 1.

Bestimmungen für die Gegenstände, welche eingeführt werden.

Wer steuerpflichtige Gegenstände verpackt zur Post gibt, um mit derselben in den Preußischen Staat eingeführt zu werden, muß den Waaren-Ballen (unter welchem Ausdruck auch die Verpackung der Waaren in Briefform, Fässern, Kisten, Körben und in anderer Art hier verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher, oder, wo solches nicht angehen möchte, in französischer Sprache offen beilegen, aus welcher

der Name des Empfängers, der Ort, wohin die Waare bestimmt ist, die Zeichen und Nummern eines jeden Ballen, die Gattung der Waaren, welche darin enthalten, der Ort und Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung, und der Name des Versenders ersichtlich seyn muß.

Die Waaren-Gattungen sind so zu benennen, wie es die Erhebungs-Rolle erfordert, oder deren Artikel lauten.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt unter Lit. A. hier bei.

§. 2.

Sind in einem Ballen Waaren mehrerlei Gattung zusammen gepackt, welche nicht gleich hoch besteuert sind, dann muß in der Erklärung zugleich das Nettogewicht von jeder Waarengattung angegeben werden. Wird solches unterlassen, dann ist von allen Waaren, welche der Ballen enthält, die Steuer zu entrichten, mit welcher die am höchsten besteuerte Waarengattung belegt ist, die sich in demselben befindet.

§. 3.

Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1.) dem Waaren-Ballen gar nicht, oder nur eine rücksichtlich der Angabe der Waaren-Gattung mangelhafte oder unbestimmte beigefügt worden, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne den Ballen zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gattung von Waaren darin enthalten ist, dann wird die Steuer nach dem höchsten Eingangs-Abgaben-Satz erhoben, der in der Erhebungs-Rolle enthalten ist, ohne Rücksicht auf die Waarengattung zu nehmen,

welche

welche in solchem Ballen, dessen Inhalt nicht hinlänglich angegeben worden, enthalten seyn mag.

Die höchste Eingangs-Abgabe, welche sodann zu erlegen ist, beträgt, sobald äußerlich erkannt wird, daß es blos Flüssigkeiten, z. B. Wein, Liqueurs rc. sind, von einem Zentner Brutto 8 Thaler, sonst aber von einem Ballen, der Brutto einen Preußischen Zentner von 110 Pfund wiegt, 80 Thaler, halb in Golde, halb in Silber-Courant zahlbar. Eine Tabelle zur Berechnung der Gefälle liegt unter B hierbei.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch von Waaren-Ballen, welche ganz ohne, oder ohne genügende Inhalts-Erklärung eingehen, die Steuer alsdann nur nach dem Satze erhoben wird, womit die in dem Ballen befindliche Waare in der Erhebungs-Rolle belegt ist, wenn in der Inhalts-Erklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß der Ballen an der Gränze geöffnet und nachgesehen werde, um die Steuer nach der vorgefundenen Waarengattung zu bestimmen, oder auch, wenn die Verpackung so beschaffen ist, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch- oder Fett-Waaren und Flüssigkeiten.

§. 4.

Auf Postgüter, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde eingehen und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden die Bestimmungen (§. 1. bis 3.) keine Anwendung.

§. 5.

Alle Waaren-Ballen, welche beim Eingangs-Amte nicht zur Versteuerung gezogen werden, indem sie für einen entfernten Ort bestimmt sind, sollen an der Gränze von den Steuer-Beamten unter Verschluß gelegt werden, sie mögen mit oder ohne Inhalts-Erklärung eingehen.

Der Steuer-Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeldlich.

Es wird aber zugleich angemerkt, daß Ballen nur dann für geeignet zum Verschluß anerkannt werden können, wenn sie, außer einem Ueberzuge von Leinwand,

oder einem andern zusammenhangenden Packmaterial, von allen Seiten mit einem starken Stricke fest umwunden sind, dessen beide Enden sich an einer Stelle vereinigen, wo Siegel oder Bleie anzubringen sind.

Ist die Waare aber so verpackt, daß durch Bleie oder Siegel ein sicherer Verschluß des Ballen, ohne dessen Verletzung sich keine Waare herausnehmen läßt, nicht erfolgen kann, dann wird die Waare zu diesem Endzweck mit zweckmäßiger Emballage auf Kosten des Empfängers versehen. Der Kostenbetrag wird durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

§. 6.

Die Steuer-Erhebung für die vom Auslande eingehenden, im Lande bleibenden Postgüter, geschieht am Bestimmungsorte, wenn der Inhalt der eingehenden Waaren-Ballen entweder äußerlich zu erkennen ist, oder wenn in der beigefügten Erklärung darauf angetragen worden, den Ballen auf der Gränze zu öffnen und den Steuerbetrag zu bestimmen, oder wenn davon, nach Maaßgabe der beigefügten Erklärung, oder nach Vorschrift § 3., die höchste Abgabe zu legen ist.

Von anderen Postgütern soll die Steuer in der Regel nur an Orten erhoben werden, wo Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemter, Neben-Zoll-Aemter 1ster Klasse, oder Ober-Kontrolleur-Stationen und zugleich andere Steuer-Empfangs-Stellen sich befinden.

Das unter C beigefügte Verzeichniß gibt in der ersten Abtheilung diese Orte an.

Außerdem soll auch in den, in der 2ten Abtheilung des Verzeichnisses genannten Orten die Steuer-Erhebung von allen eingehenden Postgütern Statt finden, und zwar unmittelbar nach Ankunft der Post, wenn die zu einer Adresse gehörenden Waaren-Ballen mehr nicht als 15 Pfd. Brutto wiegen. Andere Waaren-Ballen, welche nicht zu denen gehören, wovon die Steuer an jedem Bestimmungsorte erhoben werden kann, dürfen an diesen Orten nur in Gegenwart des zu erwartenden Ober-Kontrolleurs oder eines andern dazu befugten Ober-Beamten geöffnet und versteuert werden.

Die vom Auslande eingehenden Postgüter, welche nach Orten bestimmt sind,

sind, woselbst sich keine der gedachten Steuerstellen befindet, werden auf derjenigen auf der Postroute zunächst am Bestimmungsorte belegenen Poststation, wo zugleich eine geeignete Steuerstelle vorhanden ist, Behufs der Ermittelung und der Erhebung der Steuer, zurück behalten.

Der Empfänger wird hiervon auf der Adresse benachrichtigt, und es bleibt ihm überlassen, dem Oeffnen und der Untersuchung des Waarenballen persönlich beizuwohnen, oder solche durch einen Beauftragten, Namens seiner, bewirken zu lassen, worauf jedoch nicht über 8 Tage hinaus gewartet werden kann.

Die Beförderung von dort bis zum Bestimmungsorte mit der Post, geschiehet demnächst frei, weil das Porto bei Aushändigung der Adresse vollständig erhoben wird.

Es wird jedoch hierbei ausdrücklich bemerkt, daß die richtige Beförderung der Postgüter nach Maaßgabe der geographischen Lage der Orte und der jedesmaligen Postverbindungen, niemals gestört, und der Zweck der Posten nicht beeinträchtiget werden wird.

§. 7.

Werden Waaren aus dem freien Verkehr im Inlande, mit der Fahrpost in das Ausland gesendet, welche mit einer Ausgangs-Abgabe belegt sind, (Abtheil. 2, Art. 2, a, 11, 21, a, g, 29, a, 39, a der Erhebungs-Rolle) so liegt dem Versender ob, vorher bei einer Steuerstelle die Ausgangs-Abgabe zu entrichten. Die darüber erhaltene Bescheinigung wird der Waare beigefügt, und von der Postbehörde im Gränzorte, wo die Waare ausgehet, den Steuer-Beamten zur Vergleichung mit der Waare übergeben.

Bestimmungen für Gegenstände, welche ausgeführt werden.

§. 8.

Werden unversteuerte Waaren von einer Waaren-Niederlage in einer Packhofs-Stadt in das Ausland mit der Fahrpost gesendet, so muß der Versender einen Begleitschein nehmen, welcher der mit der Post ausgehenden Waare beizufügen ist. Der Versender bleibt für die Gefälle verhaftet, bis von dem Zoll-Amte, über welches die Waare ausgegangen ist, der attestirte Begleitschein zurückgesendet worden. Die Postbehörde wird jedoch Sorge tragen, daß der Be-

gleitschein beim Ausgange der Waare dem Gränzamte zugestellt werde, dem auch die Waaren-Ballen nachgewiesen werden, um nachsehen und die Bleie abnehmen zu können.

§. 9.

Bestimmungen für Gegenstände, welche mit der Post unmittelbar durchgeführt werden.

Wer steuerpflichtige Gegenstände, verpackt, mit den Fahrposten durch den Preußischen Staat durchführen zu lassen beabsichtigt, muß ebenfalls der Waare eine Erklärung, wie §. 1. vorgeschrieben worden, beifügen.

Fehlt diese Erklärung, oder ist sie unvollständig, und kann nach der Verpackung ein sicherer Verschluß von den Steuer-Beamten, mittelst Siegel oder Bleie, angewendet werden, um eine Veränderung des Inhalts des Ballen mit Sicherheit zu verhüten, so wird die Durchführung zwar nicht aufgehalten; es muß aber alsdann die höchste für den Cours, welchen die Waare nimmt, in der Erhebungs-Rolle festgesetzte Durchgangs-Abgabe nach dem Brutto-Gewicht entrichtet werden.

Kann dagegen ein sichernder Verschluß nicht angelegt werden, so wird für Rechnung des Eigenthümers der Ballen mit einer solchen Emballage anderweit noch versehen, daß ein sicherer Verschluß erfolgen kann. Die zu erhebenden Durchgangs-Abgaben werden von der Postbehörde vorschußweise entrichtet, und dem Empfänger der Sache angerechnet.

§. 10.

Bei Waaren, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist eine Eröffnung der Ballen zur Untersuchung, welche Waaren darin enthalten, zulässig, wenn beim Ausgange gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß mit dem Inhalte des Poststücks, Behufs der Schmälerung der Steuer-Gefälle, eine Veränderung vorgenommen ist, oder wenn die Sicherungsmittel verletzt sind.

§. 11.

Bestimmungen für die Waarensendungen aus einem inländischen nach einem inlän-

Sollen Gegenstände, die im freien Verkehr sind, von einem inländischen nach einem inländischen Orte versendet werden, wobei die Post durch das Ausland geht, dann muß der Absender auch eine Erklärung, wie im §. 1, vorgeschrieben, der zu versendenden Waare offen beifügen.

Die

Die Postbehörde sorgt dafür, daß an dem Gränzorte beim Ausgange die Erklärung des Absenders den Gränz-Zollbeamten vorgelegt werde, welche letztere dann den Verschluß an die Ballen in der Poststube anzulegen, solches in der Erklärung zu bemerken und den Ausgang zu bescheinigen haben. ...dischen Orte, mit Berührung des Auslandes.

Werden solche Waaren an Orten auf die Post gegeben, wo sich ein Haupt-Amt befindet, so kann die Postbehörde verlangen, daß der Absender den Ballen, vor der Ablieferung zur Post, mit Steuer-Verschluß versehen, und wie dies geschehen, vom Hauptamte in der Erklärung des Absenders vermerken lasse, damit auf der Gränze nur eine Besichtigung des Verschlusses erforderlich sey. Eben so werden beim Wiedereingang an dem Gränzorte die Ballen nebst der Bezettelung den Zollbeamten in der Poststube vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverletzt, und keine Veränderung vorgegangen sey, mithin die Waare wieder in den freien Verkehr übergehen kann.

Ballen, welche mit verletztem Verschluß wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gelegt, und gelangen so an den Bestimmungsort, wo die Steuerbehörde darüber entscheidet, ob die Waare als inländische abgabenfrei zu lassen, oder davon die Eingangsabgabe zu erheben ist.

§. 12.

Bestimmungen, wegen unrichtig angemeldeter oder sonst verdächtiger Waaren-Ballen.

Waaren-Ballen, deren Inhalt bei der Oeffnung und Untersuchung der Steuerbeamten der ausgestellten Inhalts-Erklärung nicht gemäß befunden wird, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staats-Einkünfte hätte entstehen können, werden, nach Beschaffenheit der Umstände, von den Steuerbeamten in Beschlag genommen, und es wird nach den, wegen der Kontraventionen in der Zoll-Ordnung gegebenen Vorschriften weiter verfahren.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom 1sten Januar des Jahres 1826 an, zur Anwendung kommen.

Berlin, den 27. September 1825.

Der Finanz-Minister
v. Motz.

A.

Muster

zu einer Inhalts-Erklärung bei einer Waaren-Sendung mit der Fahrpost.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet:
Vier Ballen, gezeichnet (Zeichen und Nummer) davon enthält

No. 1. gefärbte Seide,
» 2. baumwollene Stuhlwaaren,
» 3. seidene Zeuge und seidene Strumpfwaaren,
» 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund und weißes Porzellan 17 Pfund Netto Gewicht.

(Ort und Tag der Ausstellung.) (Namen des Versenders.)

B.

Tabelle

für den Abgabensatz 100 Thaler vom Zentner Netto, oder 80 Thaler vom Zentner Brutto.

Von Brutto		sind zu erheben.			Von Brutto		sind zu erheben.			Von Brutto		sind zu erheben.			Von Brutto		sind zu erheben.			Von Brutto		sind zu erheben.		
Pf.	Lt.	Rt.	sgr.	pf.	Pf.	Lt.	Rt.	sgr.	pf.	Pf.	Lt.	Rt.	sgr.	pf.	Pf.	Lt.	Rt.	sgr.	pf.	Pf.	Lt.	Rt.	sgr.	pf.
—	1	—	—	6	—	13	—	8	6	—	25	—	17	—	5	5	3	22	6	17	17	12	22	6
—	2	—	1	—	—	14	—	9	6	—	26	—	17	6	6	6	4	15	—	18	18	13	15	—
—	3	—	2	—	—	15	—	10	—	—	27	—	18	—	7	7	5	7	6	19	19	14	7	6
—	4	—	2	6	—	16	—	10	6	—	28	—	19	—	8	8	6	—	—	20	20	15	—	—
—	5	—	3	—	—	17	—	11	6	—	29	—	19	6	9	9	6	22	6	21	21	15	22	6
—	6	—	4	—	—	18	—	12	—	—	30	—	20	—	10	10	7	15	—	22	22	16	15	—
—	7	—	4	6	—	19	—	12	6	—	31	—	21	—	11	11	8	7	6	23	23	17	7	6
—	8	—	5	—	—	20	—	13	6	1	—	—	21	6	12	12	9	—	—	24	24	18	—	—
—	9	—	6	—	—	21	—	14	—	1	1	—	22	6	13	13	9	22	6	25	25	18	22	6
—	10	—	6	6	—	22	—	15	—	2	2	1	15	—	14	14	10	15	—	26	26	19	15	—
—	11	—	7	6	—	23	—	15	6	3	3	2	7	6	15	15	11	7	6	27	27	20	7	6
—	12	—	8	—	—	24	—	16	—	4	4	3	—	—	16	16	12	—	—	28	28	21	—	—

Von

Von Brutto		sind zu erheben.			Von Brutto		sind zu erheben.			Von Brutto		sind zu erheben.			Von Brutto		sind zu erheben.			Von Brutto		sind zu erheben.		
Pf.	Lt.	Rt.	sgr.	pf.	Pf.	Lt.	Rt.	sgr.	pf.	Pf.	Lt.	Rt.	sgr.	pf.	Pf.	Lt.	Rt.	sgr.	pf.	Pf.	Lt.	Rt.	sgr.	pf.
29	29	21	22	6	46	13	33	22	6	62	29	45	22	6	79	13	57	22	6	95	29	69	22	6
30	30	22	15	—	47	14	34	15	—	63	30	46	15	—	80	14	58	15	—	96	30	70	15	—
31	31	23	7	6	48	15	35	7	6	64	31	47	7	6	81	15	59	7	6	97	31	71	7	6
33	—	24	—	—	49	16	36	—	—	66	—	48	—	—	82	16	60	—	—	99	—	72	—	—
34	1	24	22	6	50	17	36	22	6	67	1	48	22	6	83	17	60	22	6	100	1	72	22	6
35	2	25	15	—	51	18	37	15	—	68	2	49	15	—	84	18	61	15	—	101	2	73	15	—
36	3	26	7	6	52	19	38	7	6	69	3	50	7	6	85	19	62	7	6	102	3	74	7	6
37	4	27	—	—	53	20	39	—	—	70	4	51	—	—	86	20	63	—	—	103	4	75	—	—
38	5	27	22	6	54	21	39	22	6	71	5	51	22	6	87	21	63	22	6	104	5	75	22	6
39	6	28	15	—	55	22	40	15	—	72	6	52	15	—	88	22	64	15	—	105	6	76	15	—
40	7	29	7	6	56	23	41	7	6	73	7	53	7	6	89	23	65	7	6	106	7	77	7	6
41	8	30	—	—	57	24	42	—	—	74	8	54	—	—	90	24	66	—	—	107	8	78	—	—
42	9	30	22	6	58	25	42	22	6	75	9	54	22	6	91	25	66	22	6	108	9	78	22	6
43	10	31	15	—	59	26	43	15	—	76	10	55	15	—	92	26	67	15	—	109	10	79	15	—
44	11	32	7	6	60	27	44	7	6	77	11	56	7	6	93	27	68	7	6	110	—	80	—	—
45	12	33	—	—	61	28	45	—	—	78	12	57	—	—	94	28	69	—	—	—	—			

Anmerkung. Wenn das Bruttogewicht eines Packets 4 Loth nicht übersteigt, so unterbleibt die Erhebung der Abgabe.

Die vier ersten Sätze der Tabelle werden daher nur in Fällen angewendet, wie folgender:

Angenommen, ein Ballen wiegt Brutto 46 Pfund 16 Loth. Man findet in der Tabelle:

Von 46 Pf. 13 Lth. betragen die Abgaben 33 Rthlr. 22 sgr. 6 pf.
. — . 3 . . . . — . 2 . — .

also von 46 Pf. 16 Lth. . . . 33 Rthlr. 24 sgr. 6 pf.

C.

Verzeichniß

der Orte, wo die mit der Post eingehenden Waaren revidirt und versteuert werden können.

Anmerkung. Die Orte, in denen ein Haupt-Amt befindlich, sind mit II. A., wo ein Neben-Zoll-Amt 1ster Klasse, mit N. A, und wo Ober-Steuer-Controlleure stehen, mit O. bezeichnet.

Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Abtheilung I.		Belgern. O.	Merseburg.	Brandenburg.	
		Belzig. O.	Potsdam.	II. A.	Potsdam.
Achen. II. A.	Achen.	Bergen. O	Stralsund.	Braunsberg.	
Abbenrode N. A.	Magdeburg.	Berlin. II. A.	Potsdam.	II. A.	Königsberg.
Acken. O.	Magdeburg.	Berncastel. O.	Trier.	Breslau. II. A.	Breslau.
Allenstein. H. A.	Königsberg.	Beuthen. O.	Oppeln.	Brieg. O.	Breslau.
Alsleben N. A.	Merseburg.	Beuthen. O.	Liegnitz.	Bromberg H. A.	Bromberg.
Altenkirchen.		Beverungen.		Bunzlau. O.	Liegnitz.
N. A.	Coblenz.	N. A.	Minden.	Burg. H. A.	Magdeburg.
Anclam. O.	Stettin.	Bielefeld. O.	Minden.	Bütow. O.	Cöslin.
Anholt. N. A.	Münster.	Bitterfeld. O.	Merseburg.	Calbe a. d. Saale	
Arnswalde. O.		Bingerbrück.		N. A.	Magdeburg.
Aschersleben.	Frankfurt.	II. A.	Coblenz.	Calcar. O	Düsseldorf.
N. A	Magdeburg.	Bischofsstein. O.	Königsberg.	Cammin. O.	Stettin.
Arnsberg. O.	Arnsberg.	Bitburg. O.	Trier.	Chodziesen H. A.	Bromberg.
Bacharach. N A.	Coblenz.	Bocholt. N. A.	Münster.	Cleve. O.	Düsseldorf.
Barby. II. A.	Magdeburg.	Bonn. H. A.	Cöln.	Coblenz. II. A.	Coblenz.
Barth. N. A.	Stralsund.	Boppard. N. A.	Coblenz.	Coesfeld. II. A.	Münster.
Beckum. O.	Münster.	Borgholdhausen		Cochem. O.	Coblenz.
Beeskow. O	Frankfurt.	O.	Minden.	Cölleda. N. A.	Merseburg.

Cöln.

Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Cöln. H A.	Cöln.
Cönnern. N. A.	Merseburg.
Cöpnick. O.	Potsdam.
Cöslin. O.	Cöslin.
Colberg (ermünde.) H. A.	Cöslin.
Cosel. O.	Oppeln.
Cottbus. H. A.	Frankfurt.
Cranenburg. H A.	Düsseldorf.
Creuznach N A.	Coblenz.
Crone (Deutsch.) O.	Marienwerder.
Crossen. H A.	Frankfurt.
Cüstrin. O.	Frankfurt.
Czarnikow. O.	Bromberg.
Dammgarten. N. A.	Stralsund.
Danzig. H A.	Danzig.
Dardesheim. N. A	Magdeburg.
Delitzsch. O.	Merseburg.
Demmin. H. A.	Stettin.
Dernburg. N. A	Magdeburg.
Dierdorff. N. A.	Coblenz.
Dortmund. H A.	Arnsberg.
Driesen. O	Frankfurt.
Duisburg. H. A.	Düsseldorf.
Düsseldorf. H. A.	Düsseldorf.
Dülken. O.	Düsseldorf.
Eckartsberge. H A.	Merseburg.
Egeln. O.	Magdeburg.
Ehrenbreitenstein. N. A.	Coblenz.
Eilenburg O.	Merseburg.
Elberfeld. H. A.	Düsseldorf.
Elbing. H. A	Danzig.
Ellerich. N. A.	Erfurt.
Elsterwerda N. A	Merseburg.
Emmerich. H. A.	Düsseldorf.
Erkelens. O.	Achen.
Eupen. N. A.	Achen.
Eylau (Preussisch.) O.	Königsberg.
Eylau (Deutsch.) O.	Marienwerder.
Festenberg. O.	Breslau.
Finsterwalde. O.	Frankfurt.
Frankenstein. O.	Breslau.
Frankfurt. H. A.	Frankfurt.
Freystadt (Schlesien.) O.	Liegnitz.
Friedland (Preussen. H. A.	Königsberg.
Friedland. O.	Breslau.
Fürstenwalde O.	Frankfurt.
Gardelegen. O.	Magdeburg.
Garz (Vorpommern) O.	Stettin.
Gemünd. O	Achen.
Geilenkirchen O.	Achen.
Gladbach. O.	Düsseldorf.
Glatz. O	Breslau.
Glogau. H. A	Liegnitz.
Gnesen. O.	Bromberg.
Gniewkowo. O	Bromberg.
St. Goar. N. A.	Coblenz.
Goch. N. A	Düsseldorf.
Goldberg. O.	Liegnitz.
Gollub. O.	Marienwerder.
Gommern. O	Magdeburg.
Görlitz. O.	Liegnitz.
Gostyn. O.	Posen.
Grabow. N. A.	Posen.
Gransee. H. A.	Potsdam.
Gräfenhainchen. O.	Merseburg.
Grätz. O.	Posen
Graudenz. H. A.	Marienwerder.
Greifswalde H A	Stralsund.
Gronau N. A.	Münster.
Groß-Strehlitz. O.	Oppeln.
Grottkau. O.	Oppeln.

Grä-

Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Grüneberg. O.	Liegnitz.	Hoyerswerda. H. A.	Frankfurt.	Landshut. O.	Liegnitz.
Guben. O.	Frankfurt.	Jastrow. H. A.	Marienwerder.	Landeck. O.	Breslau.
Gumbinnen H. A	Gumbinnen.	Jauer. O.	Liegnitz.	Langensalza HA.	Erfurt.
Gummersbach. O.	Cöln.	Johannisburg. H. A	Gumbinnen.	Laasphe. N. A.	Arnsberg.
Gütersloh. O	Minden.	Inowraclaw. O.	Bromberg.	Lauban. O.	Liegnitz.
Habelschwerdt. O.	Breslau.	Insterburg. O.	Gumbinnen.	Lauenburg. O.	Cöslin.
Hagen. O.	Arnsberg.	Iserlohn. O	Arnsberg.	Lautenburg. O.	Marienwerder.
Halberstadt HA.	Magdeburg.	Jülich. O.	Achen.	Labes. O.	Stettin.
Halle a. d. Saale H. A.	Merseburg.	Jübar. N. A.	Magdeburg.	Lengerich. N. A.	Münster.
Heidekrug. N. A.	Gumbinnen.	Jüterbogk. O.	Potsdam.	Lenzen. N. A.	Potsdam.
Heiligenstadt. H. A.	Erfurt.	Kaldenkirchen. H. A.	Düsseldorf.	Leobschütz. O.	Oppeln.
Heilsberg. O.	Königsberg.	Kemberg. O.	Merseburg.	Lewin. O.	Breslau.
Heinsberg. O.	Achen.	Kempen. O.	Düsseldorf.	Liebenwerda. O.	Merseburg.
Herford. N. A.	Minden.	Kempen. O.	Posen.	Liegnitz. H. A.	Liegnitz.
Herrnstadt. O.	Breslau.	Kirn. N. A.	Coblenz	Lissa. H. A.	Posen.
Herzberg. O.	Merseburg.	Königsberg i. d. N. O.	Frankfurt.	Lippstadt. O.	Arnsberg.
Herzogenrath. N. A.	Achen.	Königsberg i. Pr H. A.	Königsberg.	Lobsens. O.	Bromberg.
Hettstädt. O.	Merseburg.	Konitz. O.	Marienwerder.	Loburg. O.	Magdeburg.
Hirschberg. O.	Liegnitz.	Labiau. O.	Königsberg.	Loslau. O.	Oppeln.
Holland (Preußisch. O.	Königsberg.	Landsberg a. d. W. H. A.	Frankfurt.	Lötzen. O.	Gumbinnen.
Hopsten. N. A.	Münster.	Landsberg (Ob Schlef.) H. A.	Oppeln.	Löwenberg. O.	Liegnitz.
Hornburg. O.	Magdeburg.			Lüben. O.	Liegnitz.
Höxter. N. A.	Minden.			Luckau. O.	Frankfurt.
				Lüdingshausen. O.	Münster.
				Lübben. H. A.	Frankfurt.
				Lützen. H. A.	Merseburg.
				Lychen. N. A.	Potsdam.

Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Lyck. O.	Gumbinnen.	Neumarkt. O.	Breslau.	Petershagen N A	Minden.
Magdeburg H A.	Magdeburg.	Neurode. O.	Breslau.	Pillau. H. A.	Königsberg.
Malmedy. H. A.	Achen.	Neust. Eberswalde. H. A.	Potsdam.	Pillkallen. O.	Gumbinnen.
Marienburg. O.	Danzig.	Neustadt (Schl.) H. A.	Oppeln.	Pleß. O.	Oppeln.
Marienwerder. H. A.	Marienwerder.	Neustettin. O.	Cöslin.	Pollnow. O.	Cöslin.
Maxhaven. N. A.	Münster.	Neuß. O.	Düsseldorf.	Posen. H. A.	Posen.
Medebach. O.	Arnsberg.	Neuwied. H. A.	Coblenz.	Potsdam. H. A.	Potsdam.
Mehlsack. O.	Königsberg.	Nimmersatt N A.	Königsberg.	Prenzlow. O.	Potsdam.
Memel. H. A.	Königsberg.	Nordhausen H A.	Erfurt.	Pritzwalk. O.	Potsdam.
Merseburg. O.	Merseburg.	Nörnberg. O.	Stettin.	Purtlitz. N. A.	Potsdam.
Merzig. O.	Trier.	Ober-Glogau O.	Oppeln.	Putzig. O.	Danzig.
Meseritz. H. A.	Posen.	Oebisfelde. N. A.	Magdeburg.	Pyritz. O.	Stettin.
Meyenburg. O.	Potsdam.	Oels. H. A.	Breslau.	Quedlinburg. N. A.	Magdeburg.
Minden. H. A.	Minden.	Oldendorff N. A.	Minden.	Querfurt. O.	Merseburg.
Mittelwalde H A	Breslau.	Oletzko. O.	Gumbinnen.	Ragnit. O.	Gumbinnen.
Mogilno. O.	Bromberg.	Oppeln. H. A.	Oppeln.	Rahden. N. A	Minden.
Mohrungen. O.	Königsberg.	Oranienburg. O.	Potsdam.	Rastenburg. O.	Königsberg.
Morsleben H. A.	Magdeburg.	Ortelsburg. O.	Königsberg.	Rathenow. O.	Potsdam.
Mühlheim an d. Ruhr. O.	Düsseldorf.	Ortrand. N. A.	Merseburg.	Ratibor. H. A.	Oppeln.
Münster. H. A.	Münster.	Osterburg. O.	Magdeburg.	Rawitsch. O.	Posen.
Myslowitz. O.	Oppeln.	Osterode. O.	Königsberg.	Reichenbach (Schles.) O.	Breslau.
Namslau. O.	Breslau.	Ostrowo. O.	Posen.	Reichenbach (Lausitz) H. A.	Liegnitz.
Naumburg H. A.	Merseburg.	Ottmachau. O.	Oppeln.	Reichenstein. O.	Breslau.
Neidenburg H A.	Königsberg.	Ottweiler. N. A.	Trier.	Rheine. H. A.	Münster.
Neiße. O.	Oppeln.	Paderborn. H. A.	Minden.	Rheinsberg. O.	Potsdam.
Neu-Haldensleben. O.	Magdeburg.	Pasewalk. O.	Stettin.	Rogäsen. O.	Posen.
		Perleberg. O.	Potsdam.		

Ro-

Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Rosenberg (Schlesien) O	Oppeln.	Sensburg. O.	Gumbinnen.	Straßburg (Brandb.) H. A	Potsdam.
Rosenberg (Preußisch) O	Marienwerder.	Siegburg. O.	Cöln.	Straßburg (Preuß.) N A	Marienwerder.
Rügenwalde H. A	Cöslin.	Simmern. O	Coblenz.	Strehlen. O	Breslau.
Ruppin (Neu) O	Potsdam.	Sinzig. O.	Coblenz.	Strzalkowo H. A.	Posen.
Saarbrück. H. A.	Trier.	Sobernheim N A	Coblenz.	Strzelno. O.	Bromberg.
Saarlouis N. A.	Trier.	Soest. O	Arnsberg.	Stuttgoff. O	Danzig.
Sagan. O.	Liegnitz.	Soldau. O.	Königsberg.	Swinemünde. H. A.	Stettin.
Salzwedel. H. A	Magdeburg.	Soldin. O	Frankfurt.	Tapiau. O	Königsberg.
Sangerhausen O	Merseburg.	Sömmerda N A	Erfurt.	Telgte. H A	Münster.
Santomysl. O.	Posen.	Sohrau (Sachs.) O.	Frankfurt.	Templin. O.	Potsdam.
Schkeuditz H A.	Merseburg.	Sulau. O.	Breslau.	Tennstädt. O	Erfurt.
Schiefelbein H A	Cöslin.	Sohrau (Schl.) O	Oppeln.	Thorn. H. A	Marienwerder.
Schirwindt. O	Gumbinnen.	Spandau. O	Potsdam.	Tilsit. H. A.	Gumbinnen.
Schlochau. O	Marienwerder.	Stallupöhnen. H A.	Gumbinnen.	Tirschtiegel. O	Posen.
Schmaleningken H A.	Gumbinnen.	Stargardt. H. A	Stettin.	Torgau. O.	Merseburg.
Schmiedeberg O.	Liegnitz.	Stargardt. O	Danzig.	Trebnitz. O	Breslau.
Schönau. O.	Liegnitz.	Staßfurt. O	Magdeburg.	Treptow a. d. R. O	Stettin.
Schöneck. O	Danzig.	Steinheim. N A.	Minden.	Treptow a. d. T. N. A.	Stettin.
Schönecken. O	Trier.	Stendal. O	Magdeburg.	Triebsees. N. A.	Stralsund.
Schwedt. O	Potsdam.	Stettin. H. A.	Stettin.	Trier. H. A	Trier.
Schweidnitz. H A	Breslau.	Stollberg (Sachsen.) O	Merseburg.	Uerdingen. H. A.	Düsseldorf.
Schwetz O	Marienwerder.	Stolpe (münde.) H A	Cöslin.	St. Vith. O.	Achen.
Schwerin. O	Posen.	Strälen (Strahlen.) N. A.	Düsseldorf.	Vlotho. N. A.	Minden.
Seidenberg N A	Liegnitz.	Stralsund. H. A.	Stralsund.		

Bres-

Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Breden. N. A.	Münster.	Wittenberge H.A.	Potsdam.	Xanten. O.	Düsseldorff.
Wahrendorff. N. A.	Münster.	Wittstock. H. A.	Potsdam.	Zechlin. O.	Potsdam.
Warburg. H. A	Minden.	Wittlich. O.	Trier.	Zehdenick. O.	Potsdam.
Weißenfels. O.	Merseburg.	Wohlau. H. A.	Breslau.	Zeitz. N. A.	Merseburg.
Weißensee. O.	Erfurt.	Wollgast. H. A.	Stralsund.	Zempelburg. O.	Marienwerder.
Wernigerode. N. A.	Magdeburg.	Wolmirstädt O.	Magdeburg.	Zielenzig. O.	Frankfurt.
Wesel. H A.	Düsseldorf.	Wongrowiecz. O	Bromberg.	Zörbig. O.	Merseburg.
Willenberg N.A	Königsberg.	Worbis. O.	Erfurt.	Zossen. O.	Potsdam.
Wilnsdorf. H.A.	Arnsberg.	Wünschelburg O.	Breslau.	Züllichau. O.	Frankfurt.
Wittenberg. HA.	Merseburg.	Wreschen. O.	Posen.		
		Wrietzen. O	Potsdam.		
		Wronke. O.	Posen.		

Abtheilung II.

Orte, wo Steuerstellen oder Ober-Controlleur befindlich sind.

Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Bochum	Arnsberg.	Mayen	Coblenz.
Brilon	Arnsberg.	Mühlhausen	Erfurt.
Cörlin	Cöslin.	Mühlheim am Rhein . .	Cöln.
Crefeld	Düsseldorf.	Naugard	Stettin.
Düren	Achen.	Prümm	Trier.
Dorsten	Münster.	Stolpe	Cöslin.
Fehrbellin	Potsdam.	Schippenbell	Königsberg.
Gelbern	Düsseldorf.	Schneidemühl	Bromberg.
Genthin	Magdeburg.	Schwelm	Arnsberg.
Gutstadt	Königsberg.	Siegen	Arnsberg.
Hamm	Arnsberg.	Solingen	Düsseldorf.
Havelberg	Potsdam.	Spremberg	Frankfurt.
Krottoschin	Posen.	Treuenbriezen	Potsdam.
Kyritz	Potsdam.	Tempelburg	Cöslin.
Lennep	Düsseldorf.	Unna	Arnsberg.
Mittelwalde	Potsdam.		

Verordnung der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps.

No. 248. Bekanntmachung, wegen Zahlung der Goldantheile pro 1826 gegen Agio.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2ten December 1824, welche in dem Breslauer Regierungs-Amtsblatt No. 50. pag 435., so wie in dem Oppelnschen Regierungs-Amtsblatt No. 50. pag. 411., und in der Schlesischen Zeitung, Stück No. 146. pag. 3647. abgedruckt ist, ersuchen und veranlassen wir hierdurch sämmtliche, in dem Bereiche des 6ten Armee-Corps wohnenden inaktiven Herren Offiziere und Militair-Beamte, insofern dieselben aus einer der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen zu Breslau oder Oppeln Inaktivitäts-Gehalt beziehen und früher zum Empfange von Goldantheilen berechtigt waren, uns so schleunig wie möglich eine Anzeige darüber zugehen zu lassen:

„ob dieselben den früher empfangenen Goldantheil gegen Entrichtung von 13⅓ Procent oder 20 Sgr. Agio für den Friedrichsd'or, auch für das ganze Kalenderjahr 1826 zu beziehen wünschen?"

In der desfallsigen Anzeige würde der Betrag des monatlichen Inaktivitäts-Gehalts, der Goldantheil hiervon, und die Spezial-Kasse, aus welcher dasselbe erhoben wird, zu bezeichnen seyn.

Von denjenigen inaktiven Herren Offizieren und Militair-Beamten, welche uns bis spätestens zum 15ten December c. keine Erklärung hierüber zugehen lassen, nehmen wir an, daß sie für das ganze Jahr 1826 ihr Inaktivitäts-Gehalt in Courant ohne Gold beziehen wollen, da wir mit dem gedachten Tage die desfallsige Nachweisung schließen und jeden spätern Antrag in dieser Beziehung für das Jahr 1826 unberücksichtigt lassen müssen.

Breslau, den 16. November 1825.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.
(gez.) Weymar.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück L.

Oppeln, den 13ten December 1825.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Nach §. 14. der wegen Vertheilung der Staats-Schuldschein-Prämien erlassenen Bekanntmachung vom 24sten August 1820, soll der Ueberschuß, welcher sich durch das Disconto-Geschäft und die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds gebildet hat, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und der unvorhergesehenen Ausfälle, vor der letzten Ziehung von uns festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

In Folge dieser Bestimmung ist, da die zehnte und letzte Ziehung am 2ten Januar k. J. beginnt, die Rechnung des Prämien-Fonds von uns durchgesehen und festgestellt worden.

Die Einnahme beträgt darnach:

1. dreißig Procent auf die ausgegebenen 30 Millionen Thaler Prämien-Staats-Schuldscheine	9,000,000 Rthlr. — Sgr.
2. die durch die zehn Ziehungen auf die größeren Prämien eingehenden drei Millionen Thaler Staats-Schuldscheine zum planmäßigen Cours von 70 Procent	2,100,000 " — "
3. an Gewinn von den verkauften vorstehenden Staats-Schuldscheinen, von erkauften und wieder verkauften Prämien-Staats-Schuldscheinen, und an Zinsen, nach Abzug der Einrichtungs-, Ziehungs- und Verwaltungs-Kosten und Ausfälle	1,189,633 " 10 "
zusammen	12,289,633 Rthlr. 10 Sgr.

Die Ausgabe:

an Prämien von den 10 Ziehungen	11,164,800 " — "
Mithin verbleibt ein Ueberschuß von. . . .	1,124,833 Rthlr. 10 Sgr.

welcher auf jede der 17,000 niedrigsten Prämien der letzten Ziehung mit

66 Rthlr. 5 Sgr.

zu vertheilen ist.

Es wird demnach jeder dieser 17,000 Prämien-Gewinne, nach Zurechnung des planmäßigen Betrages von . .	20 " — "
überhaupt . . .	86 Rthlr. 5 Sgr.

betragen, und die Zahlung zwei Monat nach der beendigten letzten Ziehung, also vom 15ten März k. J. bis zum 1sten Januar 1827, durch die damit beauftragten Kassen- und Handlungshäuser in gewöhnlicher Art: gegen Zurücklieferung der Prämien-

mienscheine und Vorzeigung der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine erfolgen, welches den Interessenten zu ihrer Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 21. November 1825.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Beelitz.

Deputirter der Unternehmer.

(gez.) W. C. Benecke.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 249. Bekanntmachung, betreffend die Vaccinations-Prämien-Vertheilung pro 1824.

Von dem Königlichen Hohen Ministerio der rc. Medizinal-Angelegenheiten sind auf unsern Antrag, mittelst Rescripts vom 20sten October d. J., denjenigen Impfärzten des hiesigen Regierungs-Departements, welche sich im Jahre 1824 um die Schutzpocken-Impfung besonders verdient gemacht haben, Geld-Prämien ertheilt worden:

als 1. dem praktischen Arzt Dr. Wachtel zu Guttentag,
2. " Hof-Chirurgus Eberhard zu Pleß,
3. " Kreis-Chirurgus La Rose zu Cosel,
4. " " " Milde zu Beuthen,
5. " " " Kammer zu Zülz,
6. " " " Philipp zu Falkenberg,
7. " " " Bauke zu Gleiwitz,
8. " " " Perl zu Creutzburg,
9. " " " Kirstein zu Rybnick,

10. dem

10. dem Amts-Chirurgus Berger zu Kupp,
11. " Hütten- " Jänisch zu Malapane,
12. " Wundarzt v. Zakrzewsky zu Woischnik,
13. " " Jahn zu Steinau,
14. " " Kalusky zu Creutzburg,
15. " " Beck zu Ober-Glogau, und
16. " " Senftleben zu Neisse.

Durch die verdienstlichen Bemühungen der Herren Impfärzte sind im Jahre 1824 im hiesigen Regierungs-Departement

„28,006"

Kinder mit Erfolg geimpft worden. Die Königliche Regierung findet sich veranlaßt, auch ihrerseits sämmtlichen dabei thätig gewesenen Impfärzten ihren Beifall und ihren Dank hierdurch zu erkennen zu geben.

I. Abth. VII. 581. Novbr. c. Oppeln, den 16. November 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 250. Bekanntmachung, das Königliche Pathen-Geschenk für dürftige Eltern von sieben Söhnen betreffend.

Da unbegründete, unmittelbar an uns gerichtete Gesuche dürftiger Eltern von sieben Söhnen um Bewilligung des Königlichen Pathen-Geschenks bei uns häufig eingehen, so finden wir uns veranlaßt, und verordnen: daß dergleichen Gesuche stets von den Einsassen des platten Landes sowohl, als der der Städte, den vorgeordneten Königlichen Landräthlichen Offizien, zuerst zur Prüfung und weitern Beförderung an uns überreicht werden sollen; wogegen bei uns unmittelbar ferner eingehende Gesuche unberücksichtigt bleiben werden.

In

In Betreff des Königlichen Pathen-Geschenkes selbst aber machen wir noch nachstehendes bekannt:

das mindere Pathen-Geschenk von 50 Rthlrn. ist ein Eigenthum des damit betheilten siebenten Sohnes, und die Eltern haben auf den Niesbrauch und die Verwaltung dieses Allerhöchsten Geschenks nur so lange Anspruch, bis das Kind die Volljährigkeit erlangt hat.

Wird aber die statt der frühern Erziehungs-Gelder ausdrücklich zur Unterstützung dürftiger Eltern bestimmte Summe von 100 Thalern bewilligt, so ist solches in der Regel, und namentlich in allen denen Fällen, wo Töchter-Geburten zwischen den Söhnen statt gefunden haben,

als freies, zur Erziehung und zum Besten sämmtlicher Kinder zu verwendende Eigenthum der Eltern zu betrachten, wovon nur dann 50 Thaler dem siebenten Sohne gehören, wenn derselbe in ununterbrochener Reihefolge, ohne Dazwischenkunft einer Tochter, in einer und derselben Ehe geboren worden ist.

I. Abth. VI. Octbr. 111. Oppeln, den 30. November 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 251. Bekanntmachung, wegen Anstellung im Forstfache und Aussetzung der Prüfung der sich dazu meldenden Kandidaten.

In Gemäßheit der hohen Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers von Motz Exzellenz vom 11ten d. M., wird die in dem diesseitigen Amtsblatte, Jahrgang 1824, Stück XI. No. 55. pag. 93., erlassene Bekanntmachung vom 4ten März 1824,

die

die Anstellung im Forstfache und die dabei vorgeschriebenen Modalitäten betreffend,

ihrem ganzen Inhalte nach, nicht nur hierdurch erneuert, sondern jener Bekanntmachung noch die Bestimmung hinzugefügt:

daß in den nächsten zwei Jahren überhaupt keine Prüfungen der sich zur Anstellung als Oberförster oder verwaltende Forstbediente meldenden Kandidaten statt finden werden.

IV. 245. Novbr. c. Oppeln, den 28. November 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 252. Bekanntmachung, das Edikt die Beförderung der Landes-Cultur vom 14ten September 1811 betreffend.

Den Untergerichten unsers Gerichts-Bezirks wird die Vorschrift §. 7. des Edikts zur Beförderung der Landes-Kultur vom 14ten September 1811, welcher lautet:

Jedem Grundbesitzer steht zwar frei, so viel Arbeitsfamilien, wie er zu bedürfen glaubt, auf seinem Eigenthum anzusetzen, und solche ganz oder theilweise durch Landnutzung abzulohnen. Damit sich aber hierdurch nicht neue Kultur schädliche Verhältnisse bilden; so sollen die Miethsverträge einen Zeitraum von längstens zwölf Jahren umfassen, erbliche Ueberlassungen solcher Stellen aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten gesche-

geschehen, sondern nur im Wege des Verkaufs oder mit Auflegung einer bestimmten Abgabe an Geld oder Körnern zuläßig seyn.

hierdurch in Erinnerung gebracht, mit der Anweisung: sich darnach bei der Aufnahme der erwähnten Miethsverträge und erblichen Ueberlassungen genau zu achten.

Es dient denselben zugleich zur Nachricht, daß die in gewisser Beziehung, z. B. wegen Vertheilung der Steuern ꝛc. erfolgte ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Königlichen Regierung, keine Genehmigung des übrigen Inhalts jener Verträge in sich schließt.

Breslau, den 28. November 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 253. Bekanntmachung, wegen Verwandelung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen bei Zoll- und Steuer-Defraudationen.

Nach Inhalt eines Rescripts des hohen Justiz-Ministerii vom 3ten Januar d. J. (v. Kamptz Jahrbücher Heft 49. S. 132.) ist bestimmt worden, daß die Verwandelung der von den Königlichen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern nach Maaßgabe ihrer Entscheidungs-Befugniß selbst, erkannten Geldstrafen, in Gefängnißstrafen unmittelbar von diesen bei dem betreffenden Land- und Stadt-Gericht in Antrag gebracht, und von letzterem hierauf ohne Weiteres bewirkt werde; die Königlichen Regierungen dagegen nur in solchen Fällen ihre Anträge an die Ober-Landes-Gerichte zu richten haben, worin die Verurtheilung in die Geldstrafen von ihnen selbst ausgegangen ist.

Diese Bestimmung wird den sämmtlichen Unter-Gerichten des Oberschlesischen Departements zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Ratibor, den 28. November 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verordnung der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps.

No. 254. **Bekanntmachung, wegen Zahlung der Goldantheile pro 1826 gegen Agio.**

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2ten December 1824, welche in dem Breslauer Regierungs-Amtsblatt No. 50. pag 435., so wie in dem Oppelnschen Regierungs-Amtsblatt No. 50. pag. 411., und in der Schlesischen Zeitung, Stück No. 146. pag. 3647. abgedruckt ist, ersuchen und veranlassen wir hierdurch sämmtliche, in dem Bereiche des 6ten Armee-Corps wohnenden inaktiven Herren Offiziere und Militair-Beamte, insofern dieselben aus einer der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen zu Breslau oder Oppeln Inaktivitäts-Gehalt beziehen und früher zum Empfange von Goldantheilen berechtigt waren, uns so schleunig wie möglich eine Anzeige darüber zugehen zu lassen:

„ob dieselben den früher empfangenen Goldantheil gegen Entrichtung von 13⅓ Procent oder 20 Sgr. Agio für den Friedrichsd'or, auch für das ganze Kalenderjahr 1826 zu beziehen wünschen?"

In der desfallsigen Anzeige würde der Betrag des monatlichen Inaktivitäts-Gehalts, der Goldantheil hiervon, und die Spezial-Kasse, aus welcher dasselbe erhoben wird, zu bezeichnen seyn.

Von

Von denjenigen inaktiven Herren Offizieren und Militair-Beamten, welche uns bis spätestens zum 15ten December c. keine Erklärung hierüber zugehen lassen, nehmen wir an, daß sie für das ganze Jahr 1826 ihr Inaktivitäts-Gehalt in Courant ohne Gold beziehen wollen, da wir mit dem gedachten Tage die desfallsige Nachweisung schließen und jeden spätern Antrag in dieser Beziehung für das Jahr 1826 unberücksichtigt lassen müssen.

Breslau, den 16. November 1825.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.
(gez.) Weymar.

Bekanntmachung,

wegen Ernennung des Herrn Regierungs-Raths Niedersteter zum diesseitigen Geschäftsträger bei den vereinigten Staaten von Nordamerika.

Es wird hierdurch, da dies bei dem lebhaften Verkehr mit Nordamerika für den diesseitigen Handelsstand in mehrfacher Beziehung von Interesse seyn dürfte, zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß der Herr Regierungs-Rath Niedersteter zum diesseitigen Geschäftsträger bei den vereinigten Staaten von Nordamerika ernannt, und dessen Ankunft in Philadelphia, als dem jetzigen Orte seiner Bestimmung, bereits erfolgt ist.

I. Abth. V. 540 Novbr. c. Oppeln, den 30. November 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Kandidaten der Theologie, nämlich:

Georg Theodor Brettschneider in Brieg,
Eduard Wilhelm Ludwig Falk in Skarsine,
Johann Gottlob August Schulze in Sedczine, bei Karge in Polen,
Johann Gottfried Mäge in Köhsdorff, bei Priebus,
Wilhelm August Richter in Schöneiche, bei Guben,
Friedrich August Sigismund Schulze, Dr. und Professor an der Königlichen Ritter-Akademie in Liegnitz,
Johann August Schneller, Subrektor in Guben,
Christian Heinrich Friedrich Weissenborn in Liegnitz,
Johann Gotthelf Möbius allhier,
Christian Gottlieb Bartsch in Groß-Riemersdorff, bei Lüben,
Theodor Möge in Freyburg,
Gustav Moritz Santo hier,
Carl Heinrich Gottlob Lucke in Hünern, Trebnitzer Kreises,
Eduard Gustav Kellner hier,
Carl August Hübler in Lampersdorff, bei Parchwitz,
Carl Wilhelm Weizmann in Gottesberg,
Johann Ernst Gottlob Daufel, zu Mittelau bei Bunzlau,
Johann Emanuel Tzschoschel in Görlitz,
Ernst Friedrich Johann, Rektor und Mittagsprediger in Trebnitz,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wahlbarkeit zu einem geistlichen Amte, und dem Kandidaten Heinrich Hänsch in Ratibor, und dem Kandidaten Constantin Benade, Rektor in Hoyerswerda, nach bestandener Prüfung pro

pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 11. November 1825.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das durch den Tod des Kreis-Justiz-Raths Hanke erledigte Amt eines Untersuchungs-Richters und Justitiars bei dem Haupt-Zoll-Amt zu Neustadt, dem Stadtgerichts-Assessor Schöpp zu Neustadt verliehen worden ist.

Ratibor, den 18. November 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Gestorben sind:

der pensionirte Thorschreiber Staudacker und der Steuer-Aufseher Piekorz

---

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat November 1825.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	1	2	2	—	25	—	—	18	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
2.	" Cosel	1	2	6	—	18	—	—	13	—	—	11	2	—	20	—	2	—	—
3.	" Creutzburg	1	5	10	—	21	5	—	15	8	—	11	5	—	16	—	2	25	—
4.	" Falkenberg	—	29	—	—	16	5	—	11	9	—	10	1	—	18	—	1	15	—
5.	" Grottkau	—	28	6	—	17	6	—	12	6	—	9	6	—	17	—	1	5	—
6.	" Leobschütz	—	29	7	—	17	—	—	11	4	—	9	7	—	12	—	1	10	—
7.	" Lubliniz	1	8	—	—	23	—	—	21	7	—	14	9	—	15	—	2	20	—
8.	" Neisse	—	25	10	—	16	6	—	11	3	—	9	6	—	20	—	2	—	—
9	" Neustadt	—	29	6	—	16	7	—	10	11	—	10	5	—	12	—	2	—	—
10.	" Oppeln	—	23	8	—	13	2	—	11	7	—	9	6	—	15	6	1	24	—
11.	" Pleß	1	5	5	—	20	3	—	22	2	—	20	5	—	20	—	2	—	—
12.	" Ratibor	—	28	—	—	17	1	—	12	8	—	10	10	—	16	—	2	—	—
13.	" Rosenberg	1	12	—	—	24	—	—	18	3	—	12	6	—	15	—	2	8	—
14.	" Rybnick	1	1	11	—	21	1	—	13	2	—	11	6	—	10	7	2	5	—
15.	" Groß-Strehlitz	1	5	5	—	19	1	—	16	—	—	12	9	—	—	—	—	—	—
15.	Gleiwitz im Toster Kreise	1	5	9	—	21	—	—	14	5	—	14	—	—	15	—	1	20	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück LI.

Oppeln, den 20sten December 1825.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Die zehnte und letzte Staats-Schuldschein-Prämien-Ziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24sten August 1820, am 2ten Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen, bewirkt werden.

Berlin, am 4. December 1825.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Beelitz.

No. 255. Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen Obligationen für die Zeit vom 1sten Juli 1825 bis 1sten Januar 1826 betreffend.

Montag den 2ten Januar 1826 und folgende Tage werden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zu den Kassen-Revisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, in den gewöhnlichen Vormittagsstunden, die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten Landschaftlichen Obligationen pro 1sten Julius 1825 bis den 1sten Januar 1826, No. 30. Taubenstraße, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine auf diese zu richtende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1. die darauf zu erhebende Summe nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt, und außerdem bemerkt:
2. auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3. wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4. in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
5. so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der gedachten Kasse unentgeldlich zu bekommen.

Wer Zinsen von mehrern Kapitalien oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hernach über eine Summe von 50 Rthlrn. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig kassirt beigefügt seyn.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von

von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Uebrigens bemerken wir hierbei zugleich: daß wir, da die Zahlung dieser Zinsen in den einmal feststehenden Terminen — am 2ten Januar und am 1sten Juli — alljährlich regelmäßig erfolgt, künftig eine ähnliche Bekanntmachung nicht wieder erlassen, sondern jedem Inhaber solcher Obligationen überlassen werden, seine Zinsen in den Fälligkeits-Terminen auch ohne eine solche Aufforderung abzuwarten, gehörig einzuziehen, und die Nachtheile der gesetzlichen 4jährigen Präklusion zu vermeiden.

Berlin, den 11. November 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Verordnung der Königl. General-Kommission für Schlesien.

No. 256. Bekanntmachung, die Sendungen portopflichtiger Sachen durch die Post betreffend.

Sämmtliche, im Departement der unterzeichneten Königlichen General-Kommission arbeitende Herren Kreis-Justiz-Kommissarien werden aufgefordert, die von ihnen in Parthei-Sachen erfolgenden Sendungen portofrei an die General-Kommission gelangen zu lassen, und dagegen das erwachsene Porto mit in ihre Liquidationen aufzunehmen.

Die nähern Bestimmungen darüber, welche Gegenstände portofrei sind, und bei welchen die portofreie Rubrik „Landes-Kultur-Sache" nicht gebraucht werden

darf.

darf, können bei den Königlichen Spezial-Kommissionen eingesehen, oder resp. deren Mittheilung nachgesucht werden.

Die obengedachte Aufforderung muß, bei den besondern Weitläuftigkeiten, welche die Rechnung über das von der General-Kommission verausgabte Porto verursacht, auch an die sämmtlichen Untergerichte der Provinz Schlesien ergehen, wenn dieselben im Ressort der unterzeichneten Behörde arbeiten und ihre Liquidationen demnächst an dieselbe zur Festsetzung einzureichen haben.

Breslau, den 25. November 1825.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Amts-Blatt der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück LII.

Oppeln, den 27sten December 1825.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 257. Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen betreffend.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hat bisher, so oft Zinsen von Staats-Schuldscheinen fällig wurden, besondere Publicanda erlassen, glaubt sich aber derselben für die Zukunft überheben zu können, und macht deshalb bei dem bevorstehenden Eintritt eines neuen Zinsen-Zahlungs-Termins Folgendes ein für allemal bekannt.

Es werden nämlich die Zinsen von Staats-Schuldscheinen unausgesetzt gegen Zurückgabe der darüber ausgefertigten Zins-Coupons zu der darin ausgedrückten Zeit, nämlich halbjährlich nach dem 1sten Januar und beziehungsweise nach dem letzten Junius eines jeden Jahres ausgezahlt.

Die Zahlung erfolgt

A. in Berlin,

ohne sie zu schließen bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30. täglich — die Sonn- und Festtage, desgleichen die zur Kassen-Revision

und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage im Monate ausgenommen — des Vormittags von 9 bis 1 Uhr in der Regel ohne Unterschied der Nummer, und nur dann, wenn der Andrang zu groß werden sollte, nach einer bestimmten Reihefolge, welche zu diesem Zwecke durch Anschlag an den Thüren der Kasse bekannt zu machen und in der Art einzurichten ist, daß bei der Zahlung halbjährlich wechselnd, einmal mit den kleinsten, im nächsten halben Jahre umgekehrt mit den größten Apoints der Anfang gemacht wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuldscheinen zu erheben hat, ordnet die Coupons nach den

a. Fälligkeits-Terminen

b. und Apoints

fertigt davon ein hiernach einzurichtendes, genau aufzurechnendes Verzeichniß an, und übergiebt dasselbe mit den Coupons der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse.

B. In den Provinzen

werden die fälligen Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Königlichen Spezial-Kassen Derselben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar, Julius und August baar eingelöset, übrigens aber bei beiden jederzeit auf Landesherrliche Abgaben, Steuern und Gefälle aller Art auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und die davon zu entrichtenden Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

C. Außerhalb Landes

werden die fälligen Zinsen von Staats-Schuldscheinen allein in Leipzig bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach et Comp., jedoch nur in den Tagen vom 12ten bis letzten Februar, und vom 12ten bis letzten August jeden Jahres ausgezahlt. — Will jemand aber Zinsen von Staats-Schuldscheinen überhaupt in Leipzig, und zwar gleich nach Eintritt des Zahlungs-Termins zahlbar stellen: so zeigt derselbe dies bei Zeiten dem gedachten Hause an, welches darauf die betreffenden Zins-Coupons mit einem rothen Stempel versieht; er muß aber alsdann zugleich auch alle erst später zahlbar werdende Zins-Coupons der laufenden Series stempeln

lassen,

lassen, und kann den Betrag dieser gestempelten Coupons, sofern sie fällig und nicht präkludirt sind, zu jeder beliebigen Zeit bei dem gedachten Handlungshause in Empfang nehmen. Zins-Coupons für einen einzelnen Zahlungs-Termin in dieser Art (roth) stempeln zu lassen, ist unstatthaft. Ueberhaupt aber werden Zins-Coupons, welche einmal roth gestempelt sind, auch nur allein in Leipzig, und bei keiner Königlichen Kasse so wenig in Zahlung genommen, als baar eingelöset.

Was die nachtheiligen Folgen der verspäteten Zins-Erhebung betrifft, so sind dieselben auf jedem Zins-Coupon, der Allerhöchsten Verordnung vom 18ten September 1822,

Gesetz-Sammlung No. 756.

gemäß, umständlich ausgedrückt. Es verlieren nämlich diese Coupons nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820 §. XVII.

Gesetz-Sammlung No. 577.

zum Besten des Tilgungs-Fonds ihren Werth und sind völlig ungültig, wenn sie von dem Fälligkeits-Termine abgerechnet, innerhalb vier Jahren nicht realisirt werden, weshalb also zunächst und zwar mit ultimo December dieses Jahres der Zins-Coupon Series III. No. 6. verfällt, welcher die Zinsen für die Zeit vom 1sten Julius bis letzten December 1821 umfaßt, wonach sich ein Jeder zu richten und die versessenen Zinsen bei Zeiten abzuheben hat.

Wer seine Coupons noch nicht in Empfang genommen hat, kann sie täglich bei der Kontrolle der Staatspapiere, No. 30. Taubenstraße hieselbst, gegen Vorzeigung des betreffenden Staats-Schuldscheins erhalten, auf welchem sie abgestempelt werden müssen.

Schließlich wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß die Kassen-Beamten sich über ihre Amts-Verrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel nicht einlassen, noch weniger mit Uebersendung von Geldern befassen können. Sie sind deshalb angewiesen, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons oder der sonst erhaltenen Papiere abzulehnen. Eben dies muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten; dagegen ist der Herr Agent Bloch,

Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin, den 29. November 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 258. Bekanntmachung, wegen der mit den Vokationen für evangelische Pfarrstellen einzureichenden Beglaubigung, daß den im §. 329. 334. und 335. Tit. 11. Theil II. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Vorschriften Genüge geschehen.

Das Allgemeine Landrecht bestimmt im 329sten, 334sten und 335sten Paragraph des 11ten Titels IIten Theils, daß Kirchen-Patrone, welche eine Pfarrstelle zu besetzen haben, das von ihnen gewählte Subjekt der Gemeinde vorstellen, und daß die letztere nach Verlauf von 8 Tagen, und wenn der vom Patron gewählte Pfarrer aus einem andern Consistorial-Departement ist, nach Verlauf einer längern, allenfalls bis auf 4 Wochen zu erstreckenden Frist, mit ihrer Erklärung über das gewählte Subjekt vernommen werden müsse.

Darüber, daß diesen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts in vorgekommenen Besetzungs-Fällen Genüge geschehen, ist zeither nur in seltenen Fällen Bescheinigung geführt worden.

Wir halten es jedoch für nothwendig, daß solches künftig nicht unterlassen werde, und ordnen deshalb hierdurch an, daß jeder Pfarr-Vokation, welche zur Bestätigung hierorts eingereicht wird, jederzeit ein von dem Orts-Justitiar über die im §. 334. loc. cit. vorgeschriebene Vernehmung der Eingepfarrten niedergeschriebenes Protokoll beigefügt werden müsse, widrigenfalls die Vokation dem dieselbe ausgestellt habenden Patron zur Beifügung der fehlenden Verhandlung zu-

zurückgefertigt und bis zu beider Eingange die Bestätigung ausgesetzt bleiben wird.

I. Abth. V. Decbr. 724. Oppeln, den 8. December 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 259. Bekanntmachung, betreffend die Veränderungen der Arznei-Taxe pro 182½.

Die Seitens des Königlichen hohen Ministerii der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten emanirten, bei der Arznei-Taxe pro 182½ vorgekommenen Veränderungen sind von der unterzeichneten Königlichen Regierung den sämmtlichen Apothekern im Oppelner Regierungs-Departement zur genauesten Nachachtung, bei Vermeidung der in dem Publikando vom 1sten Oktober 1815, welches der neuesten Arznei-Taxe vom Jahre 1815 vorgedruckt ist, comminirten Strafe, so wie sämmtlichen Kreis-Physikern zugefertigt worden. Das Publikum und die Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

I. Abth. IX. 232. Decbr. Oppeln, den 17. December 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 260. Bekanntmachung, betrifft das einem Compagnie-Chirurgus zustehende Reitpferd in Fällen, wenn derselbe auf Märschen bei dem allein marschirenden 2ten Bataillon den Regiments-Arzt vertreten muß.

Es stehet dem bei den beiden ersten Bataillonen eines jeden Infanterie-Regiments angestellten Regiments-Arzte, so wie dem bei dem dritten Bataillon angestellten Bataillons-Arzte auf Märschen ein Reitpferd zu, wogegen die Compagnie-Chirurgen zu Fuße marschiren müssen.

Da sich nun aber Fälle ereignen, wo das 2te Bataillon eines Infanterie-Regiments allein marschirt, und mithin bei demselben — da der Regiments-Arzt

Arzt bei dem ersten Bataillon verbleibt — sich nur Compagnie-Chirurgen befinden; welche daher bei eintretender Nothwendigkeit, nachdem sie bereits durch den Tagesmarsch ermüdet sind, noch Krankenbesuche nach andern entlegenen Marschquartieren machen sollen; so ist im Einverständniß mit dem Königlichen Kriegs-Ministerio von dem Königlichen Ministerio des Innern beschlossen und nachgegeben worden, daß in Zukunft einem der Compagnie-Chirurgen eines zweiten Bataillons, wenn dasselbe sich allein auf dem Marsche befindet, und kein Regiments-Arzt dabei vorhanden ist, auf dem Marsche ein Reitpferd vom Lande gegen die gewöhnliche Vergütung aus dem Militair-Fonds gestellt werden soll, wogegen derselbe aber die vom Marschquartier aus zu machenden Kranken-Besuche zu Fuß zu machen hat.

Vorstehende Bestimmung wird also zum Nachverhalt in vorkommenden Fällen hiermit zur Kenntniß gebracht.

I. Abth. II. Decbr. 233. Oppeln, den 20. December 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 261. Bekanntmachung, die Jahres-Kassen-Abschlüsse für 1825 betreffend.

Sämmtliche Königliche Kassen des Regierungs-Ressorts werden, in Betreff des bevorstehenden Final-Abschlusses für 1825, zur pünktlichsten Befolgung auf diejenigen Vorschriften hiermit verwiesen, welche in unserer Bekanntmachung vom 28sten November 1821, (Amtsblatt pro 1821, Stück 49. No. 203.) enthalten sind.

Hiernach bleibt der bisherige Abschluß-Termin auch für 1825 unverändert; und es haben daher sämmtliche Spezial-Kassen und Recepturen ihre Bücher pro 1825 den 31sten Januar 1826 definitiv abzuschließen.

Da die genaueste Uebereinstimmung der Spezial-Kassen-Abschlüsse in den Resultaten mit den Büchern der Regierungs-Haupt-Kasse eine ganz unerläßliche Bedingung ist; so muß alles, was zur Final-Abrechnung mit der Regierungs-

Haupt-

Haupt-Kasse gehört, in Zeiten vorbereitet werden. Dahin gehört namentlich die Einziehung aller Einnahme-Reste, die Ablieferung der Ueberschüsse von allen Steuer-Gattungen, nebst dem, was auf die Reste aus frühern Jahren eingekommen; und die Berichtigung aller etatsmäßigen oder sonst angewiesenen Ausgaben-Bestände dürfen schlechterdings nicht zurückgehalten und eben so wenig Vorschüsse in Anrechnung gebracht werden.

Ohngeachtet der Verlängerung des Termines für den Jahres-Final-Abschluß bis zum 31sten Januar 1826, müssen dennoch die fälligen Einnahmen pro December d. J. bis zum 31sten d. M. schlechterdings vollständig zur Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt, und muß mit dieser auch für den laufenden Monat December besonders abgerechnet werden.

Der auf den Grund der Spezial-Etats aufzustellende summarische Final-Abschluß pro 1825 über die Brutto-Einnahmen, Ausgaben und Ueberschüsse, wobei die vorgekommenen Abweichungen gegen das Etats-Soll genau vorzutragen und in den Anmerkungen zu erläutern sind, ist unmittelbar nach dem 31sten Januar 1826, und zwar mit der nächst abgehenden Post hierher einzusenden.

Da übrigens alle Ausgaben für 1825 noch vor dem Jahres-Abschluß vollständig berichtigt seyn müssen, so werden die Verwaltungs-Behörden und Beamten hierdurch ernstlichst erinnert, ihre etwanigen Anforderungen an unsere Ausgabe-Fonds noch in Zeiten, bei Vermeidung unangenehmer Folgen, liquide zu stellen. Namentlich ergehet diese Aufforderung an die Herren Kreis-Physiker, wegen ihrer Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen, welche für das 4te Quartal c. ohnfehlbar gleich nach Ablauf dieses Monats einzureichen sind.

IX. 568. Decbr. c. a. Oppeln, den 16. December 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Belobung.

Die Stadt-Commune zu Guttentag hat eine bürgerliche Possession nebst Garten erkauft, um solche statt des bisherigen massiven, aber zweckwidrig auf dem

da-

dasigen Marktplatze erbauten Schulhauses, zu einem bessern geeigneten Schul-Lokale einzurichten und dadurch ihren guten Sinn für die Jugendbildung an den Tag gelegt, so daß wir dieselbe hiermit zur Nachahmung für Andere gern beloben.

I. Abth. $\frac{X.}{VII.}$ Decbr. 450. Oppeln, den 13. December 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der in Neisse verstorbene Schneider-Oberälteste August Sauerbek hat in seinem hinterlassenen Testamente für dortige arme Bürgerfamilien 300 Rthlr. und zur Unterhaltung des evangelischen Kirchhofes daselbst 300 Rthlr. vermacht.

I. Abth. V. 765. Decbr. c. Oppeln, den 5. December 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Rathmann Johann Sonntag in Zülz zum Kämmerer daselbst.

Der Oekonom Knorr zum Bürgermeister in der Stadt Landsberg.

Dem nach zwölfjähriger Dienstzeit ausgeschiedenen Rathmann Johann Siebler in Cosel ist das Prädikat „Aeltester der Stadt" beigelegt worden.

Der katholische Pfarrer Athanasius Sämann ist aus Bielschowitz nach Zabrze, im Beuthener Kreise, versetzt worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 1. der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 1.

Oppeln, den 4ten Januar 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der von uns wegen mehrerer gewaltsamen Diebstähle zur Kriminal-Untersuchung gezogene vormalige Landwehr-Gardist Paul Willczek aus Groß-Kottulin, ist heute Morgen aus seinem Verhafte — der hiesigen Schloßwächter-Wohnung — entwichen, und da an der Wiederergreifung dieses gefährlichen und bereits schon einmal mit Zuchthausstrafe belegt gewesenen, in dem nachstehenden Signalement näher bezeichneten Verbrechers viel gelegen ist, so wird Jedermann, insbesondere aber werden die Wohllöbl., mit Ausübung der Polizei beauftragten Behörden dienstlichst ersucht, denselben im Betretungsfalle verhaften, und gegen Erstattung der Kosten an das unterzeichnete Gericht gefälligst überliefern zu lassen.

Schloß Tost, am 18. Decbr. 1824.

Das Gericht der Plawniowitz Rudaer Majorats-Herrschaft.

Personen-Beschreibung.

Der Paul Willczek ist aus Groß-Kottulin, Toster Herrschaft, gebürtig, 28 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blonde Haare und Augenbraunen, halb bedeckte Stirn, graue Augen, kleine Nase und kleinen Mund, gute Zähne, breites Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, von untersetzter Gestalt und spricht pohlnisch.

Bei

Bei seiner Entweichung trug derselbe eine graue schadhafte Jacke, hellblautuchne Weste und dergleichen Beinkleider, eine grautuchene runde Mütze mit Schild und Stiefeln.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Der vom Königlichen 1sten Kürassier-Regimente zur Kriegs-Reserve entlassene Kürassier und zeitige Inlieger Joseph Hoffmann zu Baumgarten, Frankensteiner Kreises, ist wegen wiederholten Diebstahls durch das sowohl in ult. inst., als auch von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre, vom 11. November d. J., bestätigte Urtel Eines Hochpreißlichen Kriminal-Senats des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Schlesien in Breslau de publ. 16. Juni c. aus dem Soldatenstande ausgestoßen, so wie zum Erwerbe des Bürgerrechts und dem Besitze von Grundstücken in den Königlich Preußischen Staaten für unfähig erklärt worden. Der Vorschrift gemäß bringen wir diese Bestrafung des ꝛc. Hoffmann zur öffentlichen Kenntniß.

Glaz, den 15. December 1824.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Subhastation.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastirt die in Petersheide, Grottkauer Kreises, No. 55. belegene, auf 1183 Rthlr. gerichtlich gewürdigte zweigängige Wassermahlmühle nebst 8 Scheffeln Breslauer Maaß Aussaat in Termino, den 26. Januar 1825, wozu es Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken einladet, in diesem Termine in dem Geschäfts-Locale des herrschaftlichen Wohnhauses zu Petersheide früh um 8 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag an den Best- und Meistbietenden zu gewärtigen.

Neisse, den 15. Oktober 1824.

Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtisei Petersheide.

Bekanntmachung.

Allen denjenigen, welche bei der zwischen dem Dominio des Familien-Fidei-Commißgutes Altgrottkau und dem dazu gehörigen Vorwerke Sorge einer, und dem benachbarten Dominio Falkenau und sämmtlichen Rustical-Besitzern zu Altgrottkau und

und Sorge andrer Seits statt gefundenen Aufhebung der Gemeinheiten und Servituten, rücksichtlich der vermischt unter einander gelegenen Aeckern, der Hutung und Gräserei ein Interesse zu haben vermeinen, wird es überlassen, bis spätestens in dem am 26. Februar 1825 anstehendem Termine sich bei mir hieselbst zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinem Einwande dagegen werden gehört werden.

Grottkau, den 18. December 1824.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission für Oberschlesien:

Der Königliche Stadtrichter,

Wichura.

Arrende-Verpachtung.

Das Bier- und Branntwein Urbar auf der sequestrirten, eine Meile von der Kreis-Stadt Lubliniß entfernten Herrschaft Ruschinowiß, soll vom 1. Februar k. J. auf drei nach einander folgende Jahre, unter den, während den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehenden Bedingungen, und mit Vorbehalt der Landschaftlichen Genehmigung, in Termino

den 21. Januar 1825 Vormittags um 9 Uhr

im Orte Ruschinowiß an den Meist- und Bestbierenden verpachtet werden, welches pachtlustigen und cautionsfähigen Interessenten hierdurch bekannt gemacht wird.

Lubliniß, den 20. December 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Ruschinowiß.

Bekanntmachung.

Da an dem unterm 26. Novbr. a. c. abgehaltenen Licitations-Termine kein annehmbares Gebot erzielt worden ist, so wird nach dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung, vom 17. d. M., zum Verkauf der drei städtischen Communal-Gebäude, nämlich:

a. des alten Brauhauses,
b. des Gemeinhirten- und
c. des Rathsdiener-Hauses

ein anderweitiger Licitations-Termin auf den 26. Januar 1825 festgesetzt.

Die

Die Verkaufs-Bedingungen werden in unserer Kanzellei Jedermann auf Verlangen vorgelegt. Der Zuschlag erfolgt nach eingeholter Genehmigung der Stadt-Verordneten-Versammlung.

Rybnick, den 22. December 1824.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Ein neuer ungebrauchter Abziehe-Topf von 48 Quart Preuß. Maaß mit Schlangen-Zeit- und Kühltonne, ist gegen Bezahlung billig in Gleiwitz beim Mützenmacher Presfreund zu bekommen.

Bekanntmachung.

Nachdem die Königliche hohe Regierung zu Oppeln verfügt hat, daß der Neubau eines Remisen- und Schüttboden-Gebäudes nebst Schwarzviehstall, so wie die neue Schieferbedachung und Reparatur des Pfarrhauses auf der Pfarrtei Kalckau, hiesigen Kreises, in Entreprise gegeben werden soll, und dem zu Folge ein Licitations-Termin auf den 17. Januar 1825 Vormittags um 10 Uhr in der Wohnung des Königl. Bau-Inspektors Wollenhaupt zu Neisse anberaumt worden ist, so werden cautionsfähige Entrepriselustige, besonders approbirte Baumeister eingeladen, sich zu dieser Licitation einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Bedingungen, Riß und Anschläge werden in Termino vorgelegt werden, und hat der Mindestfordernde den Zuschlag zu gewärtigen.

Neisse, den 12. December 1824.

Der Landrath Neisser Kreises
Hoffmann.

Bekanntmachung.

Auf Verfügung der Hohen Patronats-Behörde soll der Neubau eines Stallgebäudes, desgleichen einer Scheuer mit Wagenremise und Schwarzviehstall auf der Pfarrtei Wiesau, hiesigen Kreises, in Entreprise gegeben werden, und es ist der diesfällige Licitations-Termin auf den 17. Januar 1825 Vormittags um 10 Uhr in der Wohnung des Königlichen Bau-Inspektors Wollenhaupt zu Neisse anberaumt

raumt worden. Cautionsfähige Entreprisefustige, besonders approbirte Werkmeister werden eingeladen, sich zu dieser Licitation einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Bedingungen, Risse und Anschläge werden in Termino vorgelegt werden, und der Zuschlag an den Mindestfordernden geschiehet unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Neisse, den 12. December 1824.

Der Landrath Neisser Kreises
Hoffmann.

Bekanntmachung.

Bei der Königlichen Forst-Inspektion zu Kupp befindet sich ein Vorrath diesjähriger rein abgeflügelter und gesunder Kiefern- und Fichten-Saamen, wovon ersterer mit 10 sgr. und letzterer mit 5 sgr. Courant das Preußische Pfund, abzulassen ist.

Kauflustige werden ersucht, sich durch portofreie Briefe, mit Bestimmung der Quantität ihres Bedarfs, an unterzeichnete Behörde zu wenden.

Kupp, den 17. December 1824.

Königliche Forst-Inspektion.
v. Schimonsky.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch denen Zimmer- und Tischler-Gewerken bekannt gemacht, daß im künftigen Jahre 1825 in den hiesigen Casernen sechzehn neue Treppen, nach einer bereits im laufenden Jahre in diesen Gebäuden, und namentlich in der Caserne No. 13. ausgeführten neuen Treppe, die zu jeder Zeit zur Ansicht frei steht, verfertiget, und die Ausführung derselben auf dem Wege der öffentlichen Licitation, wozu

der 20 Januar 1825 früh um 10 Uhr in dem Geschäfts-Büreau der unterzeichneten Behörde, Caserne No. 16.

anberaumt wird, an den Mindestfordernden, nach zuvor eingeholter Genehmigung der Ober-Behörde, contractmäßig überlassen werden sollen.

Die näheren Bedingungen werden in gedachtem Licitations-Termin bekannt gemacht werden, und liegen auch stets bei unterzeichneter Behörde zur Einsicht bereit.

Cosel, den 21. December 1824.

Königliche Preußische Garnison-Verwaltung.
(gez.) Dohn.

Ver-

Verkaufs-Anzeige.

Zu Folge Verordnung der Königl. Hochpreißlichen Regierung Zweite Abtheilung zu Breslau, soll der ehemalige Königl. Brieger Holzhof von circa 12 Morgen Größe nebst den darauf befindlichen Gebäuden, bestehend aus einem im besten Baustande befindlichen massiven Wohngebäude mit 3 Zimmern, 2 Dachstuben, Küche und Keller, und einem Nebengebäude, worin ein Pferde- und Holzstall, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Unterzeichnete hat hiezu einen Termin auf den 8. des künftigen Monates und Jahres früh um 10 Uhr an Ort und Stelle anberaumt, zu dem er alle zahlungsfähigen Käufer einladet.

Die Gebäude sowohl, als das dazu gehörige Grundstück, können vor dem Licitations-Termine zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden, und sind die für den Verkauf festgestellten Bedingungen bei dem jetzigen Herrn Miether des Wohnhauses, zu Jedermanns Einsicht niedergelegt.

Nachgebote werden nach abgehaltener Licitation nicht mehr angenommen.

Stoberau, den 12. December 1824.

Der Königliche Forstmeister
Merensky.

Aufforderung.

Der Bombardier Jacob Jauckel von der Artillerie-Compagnie 1sten Aufgebots des 3ten Bataillons (Oppelnschen) 23sten Landwehr-Regiments, hat sich im Monat Juli d. J. aus seinem Geburts- und Wohnorte Neuhoff im Neustädter Kreise, ohne Meldung entfernt, und dadurch die gesetzliche Bestimmung verletzt, wodurch jeder beurlaubte Militair verpflichtet ist, bei etwanigem Aufenthaltswechsel dem betreffenden Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen.

Derselbe wird demnach höherem Befehl zu Folge hiermit aufgefordert, dem unterzeichneten Bataillon von seinem gegenwärtigen Aufenthalte spätestens bis zum 1. April 1825 Kenntniß zu geben, widrigenfalls er als Deserteur betrachtet, und als ein solcher der höheren Behörde zum anderweitigen gerichtlichen Verfahren gegen ihn, gemeldet werden wird.

Oppeln, den 12. December 1824.

Königl. 3tes Bataillon (Oppelnsches) 23sten Landwehr-Regiments.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 2.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 2.

Oppeln, den 11ten Januar 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief
hinter dem Landwehrmann Valentin Brandenburg.

Der unten näher bezeichnete Landwehrmann vom 22sten Landwehr-Regiment 10te Compagnie, Valentin Brandenburg ist gegen Ende Oktober vorigen Jahres, als er eben wegen eines in Stradunæ verübten Diebstahles arretirt werden sollte, entsprungen, und dessen versteckter Aufenthalt, der in der Umgegend von Walzen-Neustädtschen Kreises seyn muß, da man Spuren entdeckt, daß er seit seiner Entweichung bei seiner Frau gewesen, hat bis jetzt nicht entdeckt werden können. Es werden daher alle und jede Behörden dienstergebenst ersucht, den Landwehrmann Valentin Brandenburg, wo er betroffen wird, zu arretiren und an das Wohllöbliche Ständische Inquisitoriat zu Cosel abzuliefern, und dem unterzeichneten Gerichts-Amte davon Nachricht zu geben.

Groß-Strehlitz, den 3. Januar 1825.

Das Gerichts-Amt Waltzen Schloß-Antheil.

Beschreibung
des entwichenen Landwehrmann Valentin Brandenburg.

Valentin Brandenburg, Landwehrmann im 22sten Landwehr-Regiment 10ten Compagnie, ist aus Waltzen Ober-Antheils gebürtig, und in Waltzen Schloß-Antheil wohn-

wohnhaft, gegen 30 Jahr alt, katholischer Religion, verheirathet, 5 Fuß 6 Zoll groß, schlanker Statur, hat dunkelbraunes Haar, und eben solche Augen, länglich gebogene Nase, etwas spitzes Kinn, spricht polnisch und deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung.

Bei seiner Entweichung trug er einen dunkelblauen Mantel, eine grau melirte tuchene Jacke, eine dergleichen Weste und lange Beinkleider, fahllederne Stiefeln und eine runde blautuchene Mütze mit rother Einfassung.

Subhastations-Patent.

Nachdem sich in dem zum öffentlichen Verkaufe, der in der hiesigen Neisser Vorstadt belegenen Perlmühle, an den Meistbietenden, am 13. December 1824 angestandnen peremtorischen Subhastations-Termine kein Kauflustiger gemeldet, und daher auf Anberaumung eines neuen Bietungs-Termins von dem Extrahenten angetragen worden; so ist ein nochmaliger Licitations-Termin auf den 28. Februar 1825 Nachmittags um 2 Uhr in hiesiger Schloß Kanzellei anberaumt worden, wozu Kauflustige hiermit wiederholt vorgeladen werden:

sich in Termino zu melden, ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, und stehet der Zuschlag an den Meistbietenden, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen, zu gewärtigen.

Die gerichtliche Taxe ist auf 2841 Rthlr. ausgefallen, und kann in unserer Registratur nachgesehen werden.

Schloß Zülz, den 22. December 1824.

Das Gerichts-Amt der Gräflich von Matuschkaschen Herrschaft Zülz.

Avertissement.

Zum öffentlichen Verkauf der sub No. 151. der hiesigen Stadt belegenen, zum Nachlaß des Apothekers Gustav Friedrich Matthesius und dessen Ehegattin Dorothea Wilhelmine Henriette, geborne Herzbruch, zuletzt verehlicht gewesene Schmidt, gehörigen Königl. Schulenamts-Apotheke, welche auf 11316 Rthlr. gerichtlich gewürdiget worden, haben wir drei Bietungs-Termine, von welchen der letzte peremto,

torisch ist, auf den 25. September und 29. December a. c. Vormittags um 11 Uhr, und 12. März 1825 Vormittags um 11 Uhr bis Nachmittags um 6 Uhr vor dem ernannten Deputato, Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Jachmann, anberaumt.

Wir fordern alle zahlungsfähige Kauflustige auf, sich an dem gedachten Tage und zur bestimmten Stunde entweder in Person, oder durch, mit gerichtlicher Spezial-Vollmacht und hinlänglicher Information versehene Mandatarien aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien auf dem Königlichen Land- und Stadt Gericht hieselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und demnächst den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, nach eingeholter Genehmigung der Interessenten, zu gewärtigen.

Auf Gebote die nach dem Termine eingehen wird keine Rücksicht weiter genommen werden, und steht es jedem Kauflustigen frei, die Taxe des zu versteigernden Grundstücks jeden Nachmittag in der Registatur mit Muße zu inspiciren.

Liegnitz, den 10. Juli 1824.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag der Erben die, zum Nachlaß des, in Nieder-Ellguth verstorbenen Arrende-Besitzers Franz Wawrzinek gehörige Arrende-Possession nebst Kretscham, Grundstücken und Gärten, welche gerichtlich auf 3761 Rthlr. 10 sgr. 2 pf. Courant gewürdiget worden, im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich verkauft werden soll, und wir die Termine zur Feilbietung auf den 18. November, 16. December d. J. in der Gerichts-Kanzlei zu Krappitz, den letzten peremtorischen Termin aber auf den 18. Januar 1825 in loco Nieder-Ellguth anberaumt haben.

Kauflustige Zahlungsfähige werden demnach zu diesen Terminen hierdurch mit dem Beifügen eingeladen, daß dem Meist- und Bestbietenden die gedachte Arrende-Possession, nach vorheriger Einwilligung der Interessenten, zugeschlagen werden wird.

Die aufgenommene Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in unserer Gerichts-Amts-Kanzlei hieselbst nachgesehen werden.

Krappitz, den 10. Oktober 1824.

Das Justiz-Amt Nieder-Ellguth.
Porsch, Justitiarius.

Be-

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch denen Zimmer- und Tischler-Gewerken bekannt gemacht, daß im künftigen Jahre 1825 in den hiesigen Casernen sechzehn neue Treppen, nach einer bereits im laufenden Jahre in diesen Gebäuden, und namentlich in der Caserne No. 15. ausgeführten neuen Treppe, die zu jeder Zeit zur Ansicht frei steht, verfertiget, und die Ausführung derselben auf dem Wege der öffentlichen Licitation, wozu

der 20 Januar 1825 früh um 10 Uhr in dem Geschäfts-Büreau der unterzeichneten Behörde, Caserne No. 16.

anberaumt wird, an den Mindestfordernden, nach zuvor eingeholter Genehmigung der Ober-Behörde, contractmäßig überlassen werden sollen.

Die näheren Bedingungen werden in gedachtem Licitations-Termin bekannt gemacht werden, und liegen auch stets bei unterzeichneter Behörde zur Einsicht bereit.

Cosel, den 21. December 1824.

Königliche Preußische Garnison-Verwaltung.

(gez.) Dohn.

Arrende-Verpachtung.

Das Bier- und Branntwein-Urbar auf der sequestrirten, eine Meile von der Kreis-Stadt Lublinitz entfernten Herrschaft Ruschinowitz, soll vom 1. Februar k. J. auf drei nach einander folgende Jahre, unter den, während den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehenden Bedingungen, und mit Vorbehalt der Landschaftlichen Genehmigung, in Termino

den 21. Januar 1825 Vormittags um 9 Uhr

im Orte Ruschinowitz an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden, welches pachtlustigen und cautionsfähigen Interessenten hierdurch bekannt gemacht wird.

Lublinitz, den 20. December 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Ruschinowitz.

Aufforderung.

Der Bombardier Jacob Jauckel von der Artillerie-Compagnie 1sten Aufgebots des 3ten Bataillons (Oppelnschen) 23sten Landwehr-Regiments, hat sich im

Mo-

Monat Juli d. J. aus seinem Geburts- und Wohnorte Neuhoff im Neustädter Kreise, ohne Meldung entfernt, und dadurch die gesetzliche Bestimmung verletzt, wodurch jeder beurlaubte Militair verpflichtet ist, bei etwanigem Aufenthaltswechsel dem betreffenden Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen.

Derselbe wird demnach höherem Befehl zu Folge hiermit aufgefordert, dem unterzeichneten Bataillon von seinem gegenwärtigen Aufenthalte spätestens bis zum 1. April 1825 Kenntniß zu geben, widrigenfalls er als Deserteur betrachtet, und als ein solcher der höheren Behörde zum anderweitigen gerichtlichen Verfahren gegen ihn, gemeldet werden wird.

Oppeln, den 12. December 1824.

Königl. 3tes Bataillon (Oppelnsches) 23sten Landwehr-Regiments.

Bekanntmachung,

die Abhaltung des Georgi- und Michaeli-Jahrmarkts zu Rybnick pro 1825 betreffend.

In der Stadt Rybnick wird im Jahre 1825 der Georgi-Markt den 20. April, und der Michaelis-Markt den 12. Oktober abgehalten werden.

VII. Decbr. 601. Oppeln, den 2. Januar 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Goldarbeiter-Geselle und Graveur Wilhelm Karl Krieg aus Berlin gebürtig, hat unter dem 26 November d. J. einen Reisepaß von dem Königlichen Landräthlichen Officio zu Beuthen in Oberschlesien auf drei Monate gültig erhalten, denselben das letztemal zu Kieferstädtel visiren lassen und solchen in der Trunkenheit am 27. d. M. hier verloren.

Dies wird zur Vermeidung von Mißbräuchen hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Cosel, den 29. December 1824.

Königliches Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Der Pharmaceut Wilhelm Pusch und dessen Bruder, der Bürger und Apotheker Pusch zu Guben, haben unter dem 27. September v. J. ein Patent auf acht nach einander folgende Jahre, für die ganze Preußische Monarchie erhalten, nach der ihnen eigenthümlichen Methode Eisen- oder Melaene-Vitriol zu bereiten.

Be-

Bekanntmachung.

Zu dem auf den 27. Januar 1825 des Morgens um 9 Uhr hieselbst anstehenden Termine wird eine goldene eingehäusige Repetier-Uhr und ein ovaler Diamanten-Ring von neun großen und zwanzig kleinern Rosetten, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich verkauft, und werden Kaufslustige hiezu eingeladen.

Schloß Tost, am 13. December 1824.

Das Gericht der Herrschaft Tost und Peiskretscham.

Neu erfundene Zeichenleinwand für Geometer.

Gemäß Höchster Verordnung, vom 14. Oktober 1815, machen wir hierdurch bekannt, daß das Königl. Hohe Ministerium des Handels uns unterm 10. December d. J. ein Patent für alle Provinzen des Preuß. Staates gültig und auf Fünf Jahre lautend ertheilt hat,

zur Fabrizirung einer Zeichenleinwand, welche mit einen pergamentartigen Ueberzuge nach einer mit den angewandten Ingredienzien in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümliche Methode anerkannt ist.

Hierbei bemerken wir noch, daß diese Leinwand sich durch Veränderung des Wetters weder ausdehnt, noch zusammenzieht, ferner Wasser und alle Wasserfarben annimmt, mit Tinte, Bleistift und Tuschen darauf zu zeichnen erlaubt, und daß sie selbst Regen und Waschen ertragen kann, ohne daß das Gezeichnete dadurch litte.

Da sich diese Zeichenleinwand, welche mit der bereits bekannten Pergamentleinwand nicht verwechselt werden darf, durch benannte Eigenschaften, die von Einer Hochlöbl. technischen Commission in Berlin anerkannt sind — so wie auch, daß solche den auf Leinwand geklebten Papier bei weitem vorzuziehen ist — besonders für Meß-Tische, Planzeichnungen, Behufs der Separationen, Seekarten und andere Arbeiten, welche der Witterung ausgesetzt werden, vorzüglich eignet, so glauben wir sie mit Recht den Herren Geometern und Ingenieurs empfehlen zu dürfen, wobei wir noch bemerken, daß wir sie in den Breiten von $\frac{5}{4}$, $\frac{8}{4}$ bis $\frac{12}{4}$ Berl Ellen und selbst auf Verlangen noch breiter fabriziren, und die prompteste Bedienung versprechen.

Genthin, den 23. December 1824.

Aug. von Gauvain,
Major außer Dienst rc.
Spielhagen,
Regierungs-Conducteur.

werden zeichnen
Aug. von Gauvain & Comp.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 3. der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 3.

Oppeln, den 18ten Januar 1825.

Auktions-Anzeige.

Den 16. Februar d. J. und die folgenden Tage, wird der Nachlaß der hier verstorbenen Gastwirthin Berkin, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt macht.

Konstadt, den 6. Januar 1825.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Freiwillige Subhastation.

Auf Antrag des hiesigen Handelsmannes Franz Gloger, soll dessen hiesiges sub No. 36. belegenes Haus nebst 3 Scheffel Aeckern auf den 14. Februar 1825 aus freier Hand an den Meist- und Bestbietenden vor uns verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden dazu eingeladen.

Grottkau, den 22. December 1824.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Bekanntmachung.

Zur anderweiten Verpachtung des hiesigen städtischen Brau-Urbars steht Terminus auf den 18. März d. J. im hiesigen Rathhause an. Kautionsfähige Pachtlustige werden hiezu eingeladen, und es hat der Meist- und Bestbietende den Zuschlag, unter Genehmigung der Stadt-Verordneten, sofort zu gewärtigen. Der hiesige sogenannte Rathhaus-Keller ist zum Betriebe des Ausschanks sehr geeignet, und in der Verpachtung mit begriffen. Die derselben zu Grunde liegenden Bedingungen sind täglich in hiesiger Kämmerei zu inspiciren.

Rosenberg, den 7. Januar 1825.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Einem Hochgeehrten Publiko machen wir hiermit ergebenst bekannt, daß von uns bereits seit mehreren Jahren die Spedition und der Handel mit Stück- und kleinen Kohlen am hiesigen Königl. Klodnitz-Kanal betrieben wird. Demgemäß nehmen wir jede Lieferung bis Breslau und auch auf Verlangen noch weiter an, und ersuchen alle diejenigen Herren, welche uns gütigst mit dergleichen Aufträgen beehren wollen, sich deshalb an uns directe zu wenden. Wir versichern dabei die prompteste Bedienung und die möglichst billigen Preise, sowohl bei diesen, als allen andern Speditions-Geschäften, die wir auf Verlangen stets übernehmen, und auch dafür sorgen werden, daß die bestellten Ladungen stets mit den besten Stein-Kohlen erfolgen sollen, die nur in hiesiger Gegend zu haben sind.

Gleiwitz, den 1. Januar 1825.

Die Spediteurs
Schuberth et Comp.

Sub-

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Gläubiger soll das dem Schuhmachermeister Fickardt hieselbst gehörige, in der hintern Kirchgasse belegene Haus sub No. 113., welches auf 687 Rthlr. Courant gerichtlich taxirt worden, schuldenhalber subhastirt werden, und Behufs dessen haben wir einen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 29. März a. c.

Vormittags um 10 Uhr in unserer Gerichts Stube hieselbst anberaumt.

Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hiedurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Zuschlag zu gewärtigen, wobei zugleich bemerkt wird, daß wer zum Bieten zugelassen werden will, zuvörderst seine Zahlungsfähigkeit nachweisen, und 100 Rthlr. Courant als Caution erlegen muß.

Creutzburg, den 30. December 1824.

Königliches Preußisches Stadt Gericht.

Subhastations-Patent.

Die sub No. 11. zu Nieder-Kunzendorf belegene Daniel Jaronsche Bauerstelle, wozu 4 Quart Acker nebst einer Wiese gehörig sind, und die auf 1094 Rthlr. $18\frac{1}{2}$ sgr. Courant geschätzt worden, soll in Termino d. 9. Februar und 9. März 1825 Vormittags um 9 Uhr, welcher der letzte peremtorisch ist, in der hiesigen Gerichts-Kanzelei schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige laden wir hierzu ein.

Creutzburg, den 20. Decbr. 1824.

Das Königliche Domainen-Justiz-Amt Neuhoff.

Bekanntmachung.

Auf Befehl des Hohen Kriegs-Ministerii sollen:

1. 120,000 Stück zum Königlichen Dienst nicht mehr geeignete Gewehr-Feuersteine in kleinen Parcellen an den Meistbietenden verkauft werden, und
2. eine bedeutende Quantität Nutzholz, bestehend in
   139 verschiedenen eichenen Bohlen
   897 große und kleine Felgen
   2564 dito dito Speichen
   65 dito dito Achsen
   135 Naben
   355 verschiedene kieferne Bretter und mehrere kleinere Nutzhölzer

von hier nach Neisse gesandt, und deren Transport an den Mindestfordernden übergeben werden.

Von Seiten des unterzeichneten Artillerie-Depots ist hierzu ein Termin an den 7. Februar d. J. um 9 Uhr Morgens auf dem ehemaligen Minoritten-Kloster Hofe festgesetzt worden.

Es werden demnach alle Bietungslustige hierdurch eingeladen, an dem bestimmten Tage sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Das Nutzholz kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden, und die nähern Bedingungen sind in dem Büreau des Artillerie-Depots (Neue Straße No. 95.) einzusehen.

Cosel, den 5. Januar 1825.

Königliches Artillerie-Depot.

Subhastations-Patent.

Die dem Müllermeister Heinrich Langer gehörige, zu Zywodzitz, nahe bei Krappitz gelegene, auf 2254 Rthlr. gewürdigte Wasser-, sogenannte Bergmühle nebst

Zubehör

Zubehör, wird auf nochmaligen Antrag im Wege der nothwendigen Subhastation in Terminis

den 21. Februar 1825 Vormittags,
den 21. April 1825 Vormittags

in unserer Kanzlei auf hiesigem Schlosse, und peremtorie in Termino

den 24. Juni 1825 Vormittags

in gedachter Bergmühle selbst zum öffentlichen Verkauf gestellt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf das Meist- und Bestgebot, insofern gesetzliche Hindernisse nicht eine Ausnahme erheischen, der Zuschlag erfolgen soll. Die Taxe ist übrigens jederzeit bei uns einzusehen.

Krappitz, den 2. Decbr. 1824.

Das Gerichts-Amt des Majorats Krappitz.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Gericht wird hiermit bekannt gemacht: daß das zum Nachlasse des hieselbst verstorbenen Rothgerber Simon Hanel gehörige, zu Friedrichsstadt sub No. 1. belegene, in der Feuersocietät zum Ersatz des Brandschadens auf 1800 Rthlr. classificirte, mit der Brau- und Brennerei, so wie der Handlungs Gerechtigkeit beliehene, und Inhalts der gerichtlich aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur und in dem Parteien-Zimmer in den gesetzlichen Amtsstunden näher eingesehen werden kann, auf

16,998 Rthlr.

gewürdigte sogenannte rothe Haus, bestehend:

1. in dem Wohngebäude, nebst deren Wirthschafts-Gebäuden, 1 Kaufgewölbe, einer Schankwirthschaft mit Brau- und Branntweinbrennerei, 3 Pferdestallungen, 1 Kuhstall, Hofraum u. s. w.

2. einen großen Grasegarten, und

3. einem kleinen Garten Gebäude, nebst dazu gehörigen kleinen Garten,

auf den Antrag der Erben, Behufs der Theilung unter sich, öffentlich subhastirt und verkauft werden soll.

Es

Es werden daher Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen, in den
den 15. März,
den 13. Mai und
den 19. Julius 1825
angesetzten Bietungs-Terminen auf dem Parteien-Zimmer des Gerichts vor dem ernannten Commissario, Herrn Justiz-Rath Beyer, sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden und Zahlungsfähigsten, nach vorheriger Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, diese Realitäten werden abjudicirt werden.

Neisse, den 6. December 1824.

Königl. Preuß. Fürstenthums Gericht.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 4.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 4.

Oppeln, den 25sten Januar 1825.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 4. zum 5. d. M. ist die evangelische Kirche zu Schnellewalde, Neustädter Kreises, durch unbekannte Thäter erbrochen, und daraus nachstehend bezeichnete Effekten geraubt worden, als:

Ein großes zinnernes Taufbecken.
Drei Stück kleine zinnerne Opferbecken.
Ein großes gemustertes Schleiertuch über den Taufstein.
Ein ordinaires Handtuch.
Die Bekleidung des Altartisches von grünem Manschester mit gelben seidenen Frangen.
Der Vorhang von der Kanzelthüre von grünem Manschester.
Eine große weißleinene zwillichene Altartisch-Decke.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden, so wie das Publikum aufgefordert, auf die vorstehend namhaft gemachten Gegenstände aufmerksam zu seyn, im Betretungsfalle den verdächtigen Inhaber anzuhalten, zur Haft zu bringen, und wie solches geschehen, anzuzeigen.

I. A. VII. 205. Januar — Oppeln, den 17. Januar 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind im 3ten Quartal 1824 über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden.

1. Ignatz Groß aus Rebersdorff, im Oesterreichischen, welcher 32 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, röthliche Haare, wenige Augenbraunen, blaue Augen, lange spitzige Nase, spitzigen Mund, rothen Bart, mangelhafte Zähne, ovales Kinn, dergleichen Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat und deutsch im österreichischen Dialekt spricht.
2. Johanna Groß aus Rebersdorff, welche 32 Jahr alt, von mittelmäßiger Größe ist, sich zur katholischen Religion bekennet, dunkelbraune Haare, hohe freie Stirn, wenige dunkele Augenbraunen, spitze Nase, breiten Mund, mangelhafte Zähne, rundes Kinn, breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch im österreichischen Dialekt spricht.
3. Catharina Müller aus Rebersdorff, welche 42 Jahr alt, von ziemlicher Größe ist, sich zur katholischen Religion bekennet, lichtbraune Haare, freie Stirn, weißliche Augenbraunen, dunkelbraune Augen, schmale Nase, gewöhnlichen Mund, mangelhafte Zähne, rundes Kinn, breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch im österreichischen Dialekt spricht.
4. Nicolei Kloszik, ein Knecht aus Dobieschowitz bei Czeladz in Pohlen, welcher 24 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune Haare, schmale Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, blaßrothe Gesichtsfarbe hat und pohlnisch spricht.
5. Johann Michael Spieske aus Rosenthal in Böhmen, welcher 44 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarze Haare, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzen Bart, unvollständige Zähne, ovales Kinn, hagere Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat und deutsch und böhmisch spricht.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. A. VII. 251. Januar. Oppeln, den 14. Januar 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Nachstehende Bekanntmachung:

Die Verpflegung der Sträflinge in dem hiesigen Zuchthause ist dergestalt geregelt, daß dieselben keiner Zuschüsse von Außen, namentlich von Eltern oder Verwandten bedürfen, denn es erhält jeder täglich;

a. eine Portion gutes ausgebackenes wohlschmeckendes Commißbrod von 1 Pfund 23½ Loth Preuß. Gewicht;

b. zur Mittags-Kost 1 Preuß. Quart Gemüse, abwechselnd Erbsen, Graupe, Kartoffeln, Moorrüben und Sauerkraut, auch

c. die 6 Winter-Monate hindurch ein Quart Früh-Suppe von Kartoffeln,

welches zu ihrer Unterhaltung des Körpers vollständig genügt, und zwar um so mehr, als diese Bedürfnisse wohlschmeckend und gut eßbar abgereicht werden.

Demohngeachtet hat sich aus frühern Zeiten her der Mißbrauch eingeschlichen, daß Eltern und Verwandte ihren in hiesiger Straf-Anstalt befindlichen Angehörigen öfters Gelder zusenden, ohnerachtet solches bereits durch die frühere Zuchthaus-Verwaltung, mittelst Bekanntmachung vom 29. Juni 1811, veröffentlicht durch das Amtsblatt Einer Königl. Hochlöbl. Liegnitzschen Regierung vom Jahre 1811, Stück 10., pag. 77. als der Verwaltung einer wohleingerichteten Strafanstalt nachtheilig, verboten worden ist.

Um nun einen dergleichen unnützen, der eingeführten Ordnung entgegenlaufenden, und selbst der Besserung der Sträflinge widerstrebenden Unfug nicht weiter zu dulden, so wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

daß vom 15. Januar 1825 ab, keine Zusendungen an Gelde oder sonstige Eßwaaren und andern Gegenständen, welchen Namen sie immer haben mögen, für Züchtlinge in hiesiger Anstalt mehr angenommen, sondern sogleich den Zusendern auf ihre Kosten zurückgeschickt werden sollen. Ein Gleiches findet auch statt bei leeren Briefen und Besuchen, welche künftig nicht mehr angenommen werden.

Jauer, den 31. December 1824.

Königliches Zuchthaus-Directorium.

wird zur Kenntniß hiermit gebracht.

I. A. VII. 163. Januar. Oppeln, den 17. Januar 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Auf Befehl des Hohen Krieges-Ministerii sollen:

1. 120,000 Stück zum Königlichen Dienst nicht mehr geeignete Gewehr-Feuersteine in kleinen Parcellen an den Meistbietenden verkauft werden, und
2. eine bedeutende Quantität Nutzholz, bestehend in

139	verschiedenen eichenen Bohlen		
897	große und kleine Felgen		
2564	dito	dito	Speichen
65	dito	dito	Achsen
135	Naben		
355	verschiedene kieferne Bretter und mehrere kleinere Nutzhölzer		

von hier nach Neisse gesandt, und deren Transport an den Mindestfordernden übergeben werden.

Von Seiten des unterzeichneten Artillerie-Depots ist hierzu ein Termin auf den 7. Februar d. J. um 9 Uhr Morgens auf dem ehemaligen Minoritten-Kloster-Hofe festgesetzt worden.

Es werden demnach alle Bietungslustige hierdurch eingeladen, an dem bestimmten Tage sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Das Nutzholz kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden, und die nähern Bedingungen sind in dem Büreau des Artillerie-Depots (Neue Straße No. 95.) einzusehen.

Cosel, den 5. Januar 1825.

Königliches Artillerie-Depot.

N a c h r i c h t.

Das gemeinschaftliche Eigenthum eines landschaftlich auf 60,000 Rthlr. detaxirten Landgutes von 1100 Morgen, an einer sehr belebten Poststraße im Leobschützer Kreise gelegen, stehet gegen eine baare Einlage von 6000 Rthlr. unter den vortheilhaftesten Bedingungen zur Disposition. Der darauf Reflektirende beliebe sich bei dem Gerichts-Aktuarius Herrn Beyer in Leobschütz zu melden.

Be-

Bekanntmachung.

Zur anderweiten Verpachtung des hiesigen städtischen Brau-Urbars steht Terminus auf den 18. März d. J. im hiesigen Rathhause an. Kautionsfähige Pachtlustige werden hiezu eingeladen, und es hat der Meist- und Bestbietende den Zuschlag, unter Genehmigung der Stadt-Verordneten, sofort zu gewärtigen. Der hiesige sogenannte Rathhaus-Keller ist zum Betriebe des Ausschanks sehr geeignet, und in der Verpachtung mit begriffen. Die derselben zu Grunde liegenden Bedingungen sind täglich in hiesiger Kämmerei zu inspiciren.

Rosenberg, den 7. Januar 1825.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Auf Verfügung des Königlich Hohen Krieges-Ministerii, 4ten Departements, soll bei dem 1sten Bataillon, (Neissischen) 23sten Landwehr-Regiments, eine Anzahl ausrangirter Montirungs-, Leder- und Reitzeugstücke öffentlich meistbietend, und gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 3. Februar c. Vormittags um 9 Uhr und die darauf folgenden Tage festgesetzt. Die Versteigerung wird in Neisse auf der Bastion No. 9. statt finden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Neisse, den 20 Januar 1825.

Die Oekonomie-Kommission oben genannten Bataillons.

Auctions - Anzeige.

Dem Publico zur Nachricht, daß am 10. Februar dieses Jahres von 9 Uhr Vormittags ab im Schlosse zu Broslawitz, Beuthner Kreises, ein Theil des Mobiliar-Nachlasses der verstorbenen Frau Elisabeth von Hochberg, früher verwittwete von Stockmanns, geborne Gräfin von Naphauß, in Meubles, Wagen, Geschirr und allerhand Vorrath zum Gebrauch, öffentlich verauctionirt, und der Zuschlag nur gegen baare Zahlung des Gebots erfolgen wird.

Tarnowitz, den 15. Januar 1825.

Ullrich, Königlicher Stadtrichter
im Auftrage Eines Königl Hochpreißlichen Oberschlesischen Pupillen-Collegii.

Subhastation.

Die freiwillig auf den Antrag der Kämmerer Galleschen Vormundschaft verfügter Subhastation der hierselbst und auf Camentzer Territorio belegenen Kämmerer Galleschen Realitäten, aus folgenden einzelnen Grundstücken bestehend:

1. im Hause nebst Zubehör, Lederfabrik, Werkstatt, Stallung, Garten und Scheune, taxirt auf 5243 Rthlr.
2. in den Städtischen Aeckern von 54 Schfl. 2 Metz Bresl. und Wiesen . . — — 4815 Rthlr. 11 fgr. 8 pf.
3. Das Ackerstück No. 120. auf Meifrizdorfer Jurisdiction belegen, welches 4 Schfl. Breslauer Aussaat enthält . . . — — 180 Rthlr.
4. Das Ackerstück auf Dörndorfer Jurisdiction sub No. 73. von $4\frac{1}{2}$ Schfl. Breslauer Aussaat . . . . . — — 160 Rthlr.
5. Eine Scheune No. 41. hieselbst . . — — 200 Rthlr.
6. Eine Scheune No. 14. hieselbst . . — — 100 Rthlr.

Summa 10698 Rthlr. 11 fgr. 8 pf.

sind die Licitations-Termine auf den 26. Novbr., 28. Decbr. 1824, und peremtorie auf den 4. Februar 1825 vor dem unterzeichneten Stadtrichter angesetzt worden, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß sowohl auf sämmtliche Grundstücke als auch auf einzelne Parcellen Gebote angenommen werden sollen. Die Lederfabrik ist übrigens wegen ihrer vortrefflichen Einrichtung und bedeutenden Kundschaft einer besondern Erwähnung würdig, und können die Taxen täglich hieselbst eingesehen werden.

Reichenstein, den 25. September 1824.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Den 21. December c., 21. Januar 1825 und den 21. Februar 1825 als peremtorisch, stehen die zum Verkauf des zum Nachlaß des Gutsbesitzer Benjamin Jeremias Förster gehörigen Bauer-Guts No. 8. zu Trawnig belegen, anberaumten Termine, erstre beiden hier in Ober-Glogau, letztrer im Orte Trawnig selbst, früh um 9 Uhr an, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird, und sie die auf 891 Rthlr. 3 sgr. 8 pf. Courant ausgefallene Taxe, wie das Nähere über die Bedingungen und Zuschlag bei uns jederzeit einsehen und in Erfahrung bringen können.

Ober-Glogau, den 14. November 1824.

Das Gerichts-Amt Trawnig Cosler Kreises.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger;

als Beilage des Amtsblatts 5.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 5.

Oppeln, den 1sten Februar 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die Vagabondin Johanna Pappenmehl aus Brune und der Vagabonde Franz Woschniock aus Proschau, sind den 20. d. M. aus dem hiesigen Stockhause entsprungen. Es werden alle, sowohl hohe als niedere Civil- und Militair-Behörden dienstergebenst ersucht, beide Entsprungene, wenn sie solche ansichtig werden, aufzugreifen, und durch sichere Begleitung anhero transportiren zu lassen.

Reichthal, den 24. Januar 1825.

Das Gerichts-Amt Brune.

a. Signalement der Johanna Pappenmehl.

Johanna Pappenmehl ist 31 Jahr alt, fünf Fuß 1½ Zoll groß, hat blonde Haare, graue Augen, lange Nase, fehlerhafte Hinter-Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Körper-Constitution, spricht deutsch und pohlnisch, ist lutherischer Religion und aus Simmenau, Creutzburger Kreises, gebürtig.

Ihre Bekleidung bestand in einer blau- und rothbunten Kappe, einem weissen Halstuche mit rothem Rande, einer blau- und weißbunten Jacke, einem roth- und grünbuntenen mesolanen Rock, einer blau und rothen Schürze und einem Paar Stiefeln.

b. Signalement des Franz Woschniock.

Franz Woschniock ist geboren zu Proschau, Namslauischen Kreises, ist katholischer Religion, 45 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare und dergleichen Augenbraunen, graue Augen, schwarzbraunen Bart, proportionirte Nase und Mund, gute Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, mittlere Gestalt, spricht pohlnisch und deutsch und geht auf dem rechten Fuße lahm.

Seine Bekleidung bestand in einer alten schwarzen Pudelmütze, blautuchener Jacke, einem Paar weißleinwandenen alten Hosen und einem Paar alten Schuhen.

Beide genannten Personen haben den Stockmeister ferner bestohlen und mit weggenommen:

1. Einen blautuchnen pohlnischen, schon getragenen Mannsrock.
2. Einen lichtblautuchenen abgetragenen Weiberrock.
3. Ein Paar manschesterne Hosen.
4. Zwei alte Hüthe.
5. Ein noch ziemlich gutes großes Schachwitz Tischtuch.
6. Eine schleierne Schürze.
7. Ein neues Mannshemde.
8. Eine ganz neue grüntuchene Weste.
9. Ein Tragetuch.
10. Ein halbes baumwollnes Tüchel, und
11. einen blautuchenen Mantel.

Steckbrief.

Der bereits wegen verübter Diebstähle wiederholt mit Zuchthaus- oder Festungs-Strafe belegte ehemalige Landwehr-Cavallerist Johann Dudek aus Kochelsdorf, Creutzburger Kreises, gebürtig, hat auf unserer Jurisdiktion auf öffentlicher Straße zwischen Roschkowitz und Woislowitz, Creutzburgschen Kreises, am 28. hujus Nachmittags um 2 Uhr an der vom Herrn von Siegroth auf Nieder-Seichwitz nach Pitschen gesandten und von da zurückkehrenden Magd, Johanna Gargacz, angeblich einen Straßen-Raub begangen, indem er ihr verschiedene, in ein Tuch zusammen gebundene Kaufmanns Waaren gewaltsam abgenommen haben soll und dann entsprungen ist, mit welcher Angabe auch die vorläufig untersuchten Umstände übereinstimmen.

Da der Johann Dudek, wie es scheint, jetzt keinen bestimmten Wohnort hat und sich überall herumtreibt, so werden alle städtischen und Dorfs-Polizei-Behörden

den ersucht, nach der unten folgenden Persons-Beschreibung ein wachsames Auge auf diesen Verbrecher zu haben, ihn, wo er sich betreffen läßt, festzunehmen und ihn wohlgebunden oder geschlossen an das unterzeichnete Gerichts-Amt einzuliefern.

Pitschen, den 20. Januar 1825.

Das Roschkowitzer Gerichts-Amt.

Signalement.

Johann Dudek ist etwa 30 Jahr alt, von mittler untersetzter Statur, mit rothem blühendem Gesicht, kurzgeschornen schwärzlichen Haaren, und war bei seinem Entfliehen mit einem dunkelblauen Mantel mit grossem Kragen, blauer Militair-Mütze mit Schild und 2 rothen Streifen, zwischen denen sich Zierrathen befinden, und mit grauen Tuch-Hosen bekleidet und spricht gewöhnlich polnisch. Besondere Kennzeichen sind vor der Hand nicht auszumitteln gewesen.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die mittelst Steckbriefs vom 9. Decbr. 1824 (Amtsblatt No. 51.) verfolgte Magdalena Kubitza bereits ergriffen und wieder eingebracht worden ist.

Rybnick, den 17. Januar 1825.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachung wegen eines verlornen Reisepasses.

Der hiesige Bürger und Krämer, Meier Friedländer, hat am 20. d. M. auf dem Wege von Krappitz nach Ober-Glogau eine alte Brieftasche, worin:

1. der dem Friedländer von der hiesigen Polizei-Behörde unterm 5. December p. a. sub No. 42. ertheilte, auf ein Jahr gültige Reisepaß im Inlande, und
2. ein Attest des hiesigen Wohllöblichen Gräflich v. Haugwitzschen Majorats-Gerichts-Amtes vom Jahre 1819, daß der Meier Friedländer der leibliche Sohn des Staatsbürger Abraham Friedländer ist,

befindlich gewesen, verloren, und es werden zur Verhinderung jedes etwanigen Mißbrauchs diese Papiere hiermit für ungültig erkläret.

Krappitz, den 23. Januar 1825.

Der Magistrat.

Auctions-Anzeige.

Der rühmlichst bekannte Mechanikus, Spritzen-Baumeister und Kupferschmidt Herr Carl Rauch hieselbst, hat mir den Auftrag ertheilt, vier ganz neue von ihm verfertigte Spritzen folgender Beschaffenheit in dem, den 23. Februar a. c. angesetzten Termine früh um 9 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr öffentlich, gegen Bezahlung in Courant, zu versteigern, als:

1. zwei grosse doppelwerkige Schlauch- und Rohrspritzen, deren Fahrwerk so eingerichtet ist, daß sie auf der Stelle umgekehrt werden können, welche binnen zwei Minuten 55 bis 60 grosse Kannen Wasser auf die höchsten Gebäude ausgießen, und wozu auf Verlangen zu jeder 100 Ellen hanfener Schlauch geliefert wird, und
2. zwei dergleichen um ein Drittheil kleinere von derselben Beschaffenheit, die bis 40 grosse Kannen Wasser halten, zu welchen zwar keine Schläuche geliefert, die aber jederzeit angebracht werden können.

Da dies Gelegenheit giebt, so mancher dürftigen Ortschaft billige Feuer-Lösch-Instrumente zu verschaffen, so lade ich zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bedeuten ein, sich gedachten Tages und Stunde einzufinden, wenigstens den halben Kaufwerth mit zur Stelle zu bringen, und wegen Berichtigung des Restes unter Sicherstellung mit dem Herrn Eigenthümer zu contrahiren.

Für dauerhafte Arbeit und nützliche Brauchbarkeit haftet Herr Verfertiger.

Neisse, den 24. Januar 1825.

Fr. Metzker conc. Auktions-Commissarius Nro. 269. Breslauer Straße.

Subhastations-Patent.

Im Wege der nothwendigen Subhastation werden auf Antrag eines Gläubigers die zu Krobusch, Neustädter Kreises, belegenen 4 Halbbauer-Güter, nämlich:

1.	das daselbst sub No. 8. belegene, dem Martin Hellfeuer gehörige Halbbauer-Gut, auf	251 Rthlr.	29 sgr.	3 pf.
2.	das sub No. 9. belegene, dem Lorenz Skopp gehörige, auf	263 —	25 —	
3.	das sub No. 13. belegene, dem Jacob Fuhrmann gehörige, auf und	258 —	22 —	
4.	das sub No. 15. belegene, den Thomas Niemietzschen Erben gehörige, auf	245 —	17 —	6 —

gerichtlich geschätzt, hierdurch ausgeboten. Als Termine sind dazu

der

der 26. Februar c.
„ 26. März c.

hier in Ober-Glogau in unserm Gerichts-Local früh um 8 Uhr, der letzte und peremtorische aber den 22. April c. in Krobusch selbst angesetzt. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorgeladen, in besagten Terminen zur Abgabe ihres Gebots zu erscheinen, und gewärtig zu seyn: daß dem Meist- und Bestbietenden, nach Genehmigung der Interessenten, und wenn sonst keine gesetzlichen Umstände eine Ausnahme verstatten, der Zuschlag gegen baare Zahlung geschehen wird. Zugleich werden alle unbekannten Real- und sonstige Gläubiger, erstere zur Anmeldung ihrer Ansprüche, bei Vermeidung des Ausschlusses, letztere zur Liquidation und Justifikation ihrer Forderungen vorgeladen, um in den Terminen zu erscheinen, oder beim Außenbleiben zu gewärtigen, daß sie an die Kaufgelder-Masse damit präcludirt bleiben. Die Taxe kann stets bei uns eingesehn werden.

Ober-Glogau, den 19. Januar 1825.

Das Gerichts-Amt der Güter Krobusch.

Bekanntmachung.

Des Morgens am 22. d. M. wurden die, der Wittwe Krauß zu Zandig gestohlenen zwei Pferde hier den Dieben abgejagt, welche entsprangen, und andere zwei Pferde nebst einem leeren Wagen im Stiche ließen, woran das eine Pferd eine lichtbraune Stute, 4 Fuß 8 Zoll groß, ohngefähr 9 Jahr alt ist, und das rechte Auge ein Fischauge hat; das zweite Pferd ein schwarzbrauner Wallach, 4 Fuß groß und ohngefähr 10 Jahr alt ist, an der Stirne einige weiße Haare und am rechten Hinterfuße eine offene Wunde hat, beide Pferde sind mit ein Paar alten Kumtern angeschirrt; auf dem zurückgelassenen kleinen Leiter-Wagen, woran das Vordertheil neu ist, befindet sich eine alte und eine neue Flechte, als auch eine Futter-Schwinge.

Der rechtliche Besitzer dieser Pferde wird hierdurch aufgefordert, gegen ein Attest seiner Gerichts-Behörde diese Pferde und Wagen, gegen Erstattung der Kosten, bei uns in Empfang zu nehmen.

Ratibor, den 24. Januar 1825.

Stadt-Polizei-Amt.

Avertissement.

Zur Veräußerung des zum hiesigen Königlichen Domainen-Amte gehörigen, ohnweit dem Amtsdorfe Groß-Schimnitz belegnen Blottnich-Teiches von 18 Morgen

27 □R.

27 □R. Magdeb., es sey im Ganzen oder auch durch Parzellirung, wird hiemit in Gemäßheit hoher Verfügung, vom 12. d. M., ein nochmaliger Licitations-Termin auf den 19. Februar a. c. in der hiesigen Amts-Canzlei anberaumt. Die nähern Verkaufs-Bedingungen können zu jeder Zeit in den gewöhnlichen Amts-Stunden beim Unterzeichneten eingesehen werden.

Zahlungsfähige Kauflustige lade ich zur Abgabe ihrer Gebote in dem anberaumten Termine hiermit ein, und es hat der Bestbietende, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen.

Proskau, den 22. Januar 1825.

Heinrich,
Domainen-Amts-Rentmeister.

Verkaufs-Anzeige.

Von dem Königlichen Fürstenthums-Gericht zu Neisse wird hiermit bekannt gemacht, daß das zum Nachlaß des verstorbenen Rothgerbermittels-Oberältesten Simon Manel gehörige, in der Zollstraße sub No. 8. allhier gelegene Haus, auf den Antrag der Erben, Behufs der Theilung unter sich, öffentlich subhastirt und verkauft werden soll.

Es werden daher Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen, in den, den 21. December dieses Jahres, den 1. März und den 7. Mai k. J. Vormittags um 9 Uhr angesetzten Bietungs-Terminen auf den Zimmern des Gerichts vor dem ernannten Commissario Herrn Justiz-Rath Beyer sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden dieses Haus, nach vorheriger Einwilligung der Extrahenten und des vormundschaftlichen Gerichts, zugeschlagen wird.

Die Taxe, welche auf 2862 Rthlr. 22 sgr. $2\frac{2}{3}$ pf. ausgefallen, kann in der Registratur des Gerichts während den Amtsstunden nachgesehen werden.

Neisse, den 4. Oktober 1824.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung,

betreffend die Herausgabe eines Werks, in welchem die Schlachten und Gefechte des glorreichen Krieges der Jahre 1813 und 1814 zur Erläuterung zweier großer Tableaux, die Schlachtplane jenes Krieges darstellend, beschrieben werden sollen.

Der Buchhändler Carl Vetter zu Berlin hat schon im Jahre 1814 die Herausgabe eines Werks unternommen, in welchem die Schlachten und Gefechte des

glorreichen Krieges der Jahre 1813 und 1814 zur Erläuterung zweier großer Tableaux, die Schlachtplane jenes Krieges darstellend, beschrieben werden sollen. Der erste Theil und das erste Tableau sind bereits im Jahre 1821 unter dem Titel: „der Krieg der Verbündeten gegen Frankreich" erschienen, und haben sowohl durch die Richtigkeit der Beschreibung und Darstellung, als durch Sauberkeit und Schönheit der Ausführung sich den Beifall der Sachverständigen erworben. In ganz kurzer Zeit soll auch der zweite Theil und das zweite Tableau erfolgen, wovon man eine nicht geringe Erwartung hegen darf.

Dieses Werk eignet sich vorzugsweise für die bei höhern Bürgerschulen befindlichen Büchersammlungen, für Magistrats-, auch für solche Kreis-, oder Vereins-Bibliotheken, welche etwa für Geistliche und Schullehrer gegründet und mit Lese-Zirkeln verbunden sind. Nicht weniger ist dieses Werk wohlhabenden Kirchen und Kommunen zu empfehlen.

Der Subskriptions-Preis für beide Theile ist 12 Thaler, indessen hat sich der Verleger erboten, diesen Preis noch bedeutend zu ermäßigen, wenn eine größere Anzahl von Exemplaren abgenommen würde.

Dieses Werk, dessen Unternehmen aus patriotischer Gesinnung hervorgegangen, mit Einsicht und Geschick unternommen und mit Fleiß, Beharrlichkeit und bedeutender Aufopferung ausgeführt ist, wird hiermit empfohlen, und haben wir den hiesigen Regierungs-Registrator Herrn Ronge beauftragt, die Subskriptionen auf dieses Werk zu sammeln. Diejenigen, welche darauf subskribiren wollen, haben sich binnen 3 Wochen in postfreien Briefen an den Herrn rc. Ronge zu wenden, da sonächst die Nachweisungen der abzunehmenden Exemplare abgesendet werden müssen.

I. A. V. 261. Januar c. Oppeln, den 24. Januar 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zur anderweiten Verpachtung des hiesigen städtischen Brau-Urbars steht Terminus auf den 18. März d. J. im hiesigen Rathhause an. Kautionsfähige Pachtlustige werden hiezu eingeladen, und es hat der Meist- und Bestbietende den Zuschlag, unter Genehmigung der Stadt-Verordneten, sofort zu gewärtigen. Der hiesige sogenannte Rathhaus-Keller ist zum Betriebe des Ausschanks sehr geeignet, und in der Verpachtung mit begriffen. Die derselben zu Grunde liegenden Bedingungen sind täglich in hiesiger Kämmerei zu inspiciren.

Rosenberg, den 7. Januar 1825.

Der Magistrat.

Be-

21. Besondere Kennzeichen. Auf dem linken Arm ein Herz, und in diesem die Buchstaben B. V. M N. und unter diesem Herz die Jahreszahl 1819 roth eingeätzt.

Anhabende Bekleidungsstücke.

1. Eine fahlgrüne Tuchmütze mit rothen Streifen.
2. Eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen und rothen Achselklappen.
3. Ein paar graue Tuchhosen mit rothen Streifen.
4. Eine schwarze Halsbinde, und
5. ein paar Halbstiefeln.

Bekanntmachung.

Die Franz Scheelenzsche Freistelle No. 30. in Tscheschdorff, Grottkauer Kreises, gerichtlich abgeschätzt auf 350 Rthlr., wird auf den

4ten Mai d. J. früh um 9 Uhr

im Orte Tscheschdorff subhastirt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Tscheschdorff, den 18. Januar 1825.

Das Gericht des Ritterguts Tscheschdorff.

Ankündigung.

Allgemeiner Schulatlas. Berlin 1825. von R. von L.

Unter diesem Titel erscheint bis Ostern künftigen Jahres ein nach folgenden Grundsätzen neu bearbeiteter Atlas in 26 Blättern. Er ist ganz ausdrücklich für den Schulgebrauch bestimmt. Die besten und neuesten Originalquellen sind dabei zum Grunde gelegt; — das Flußnetz als Hauptorientirungsmittel, und die bisher fast ganz vernachläßigte Darstellung der Unebenheiten der Erdoberfläche sind mit besonderer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit behandelt; — alle, die Auffassung des Ganzen erschwerende Ueberladung von Farbe und Schrift ist absichtlich vermieden; — so viel sich thun ließ, ist ein gleicher Maaßstab beibehalten.

Um diese Unternehmung so gemeinnützig als möglich zu machen, den Schulen und unbemittelten Schulkindern den Ankauf möglichst zu erleichtern, sind folgende Preise für das Ganze festgesetzt:

R a.

Namen der Charten.	Ladenpreis.	Subscriptionspreis für das einzelne Exemplar bei einer portofreien, und mit sicheren Zahlungsanweisung versehenen Bestellung.			
		von 20 und mehr Exemplaren.		von 10 bis 19 Exemplaren.	
Der ganze Atlas von 26 Charten nebst Titelblatt und Uebersicht	5 Tlr. 20 sgr.	3 Thlr.	25 sgr.	4 Thlr.	7½ sgr.
1. Europa	10 sgr.	6 sgr.	8 pf.	7 sgr.	6 pf.
2. Asien	10 =	6 =	8 =	7 =	6 =
3. Afrika	7½ =	5 =	— =	5 =	8 =
4. Nördliches Amerika . . .	7½ =	5 =	— =	5 =	8 =
5. Südamerika	7½ =	5 =	— =	5 =	8 =
7. Archipel von Neuholland . .	7½ =	5 =	— =	5 =	8 =
6. Oestliche, westliche Halbkugel und Merkartorsche Projektion . . .	7½ =	5 =	— =	5 =	8 =
8. Erdcharte auf einem Blatte . .	7½ =	5 =	— =	5 =	8 =
9. Hemisphäre des stillen Ozeans .) 10. Hemisphäre des atlantischen Ozeans)	10 =	6 =	8 =	7 =	6 =
11. Länder um den Nordpol . .	7½ =	5 =	— =	5 =	8 =
12. Freistaat von Nordamerika .	7½ =	5 =	— =	5 =	8 =
13. Westindien	7½ =	5 =	— =	5 =	8 =
14. Ostindien	12½ =	7 =	6 =	9 =	5 =
15. Vom Senegal bis zum Bosphorus) 16. Vom Bosphorus bis zu den Gangesquellen . . . . . .)	25 =	15 =	— =	18 =	9 =
17. Die Pyrenäische Halbinsel . .	7½ =	5 =	— =	5 =	8 =
18. Die Italische Halbinsel . .	7½ =	5 =	— =	5 =	8 =
19. Frankreich und die Niederlande .	7½ =	5 =	— =	5 =	8 =
20. Die Britannischen Inseln . .	7½ =	5 =	— =	5 =	8 =
21. Deutscher Bund; Oesterreich, Preußen, Polen	15 =	10 =	— =	11 =	3 =
22. Länder an der Ostsee . . .	10 =	6 =	8 =	7 =	6 =
23. Europäisch Rußland . . .	10 =	6 =	8 =	7 =	6 =
24. Europäische Türkei . . .	10 =	6 =	8 =	7 =	6 =
25. Die Schweiz . . .	20 =	13 =	4 =	15 =	— =
26. Das Königreich der Niederlande .	12½ =	7 =	6 =	9 =	5 =

NB. Sämmtliche Preise sind in Preußischem Courant à $\frac{1}{10}$tel berechnet. Die größere Ankündigung dieses Werks nebst einem Uebersichtsblatte der in dem Atlas enthaltenen Charten, ist in allen Buch- und Kunsthandlungen Deutschlands einzusehen.

Dieses verdienstliche, ganz allein auf gemeinnützige Zwecke berechnete Werk, wird in Folge hohen Ministerial-Rescripts vom 10ten v. M. und J. hiermit empfohlen, und es haben die Schul-Anstalten auf das schnellere Bekanntwerden und einen allgemein verbreiteten Absatz dieses Werks um so mehr kräftigst mitzuwirken, als eine genauere Vergleichung desselben mit andern und mit den besten bekannten Bearbeitungen, imgleichen Preise und Maaße überzeugt, daß der Herr General-Major Rühle von Lilienstern überall die neuesten und zuverläßigsten Materialien sorgfältig benutzt, auf die der wirklichen Beschaffenheit der Erdoberfläche entsprechende Darstellung der Gewässer und Gebirge besondern Fleiß verwendet, sich auf das für den Schulunterricht unmittelbar hinreichende Detail beschränkt, und sich bemüht hat, durch eine angemessene Größe der Charten, durch einfache Illumination derselben und durch Entfernung aller unwesentlichen Verzierungen den gedachten Atlas für den Schulunterricht recht brauchbar zu machen

Damit die Versendungen von Berlin aus in Massen an die bestellenden Anstalten sicher und pünktlicher erfolgen und vereinfacht werden, ist der Königl. Regierungs-Sportel-Kassen-Rendant Biller allhier beauftragt, Bestellungen der einzelnen Anstalten für das Königl. lithographische Institut in Berlin, in dessen Verlage besagter Atlas erscheint, anzunehmen, und die Exemplare gegen Empfang der Gelder zu vertheilen.

C. VIII. 7. Ianuar. Breslau, den 13. Januar 1825.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Consistorii theilen wir mit dem Bemerken mit, daß wir zur Erleichterung für die Subscribenten, den Registrator Ronge allhier angewiesen haben, die Anträge zu sammeln, und zu seiner Zeit das Verzeichniß zur weitern Beförderung nach Breslau zu senden.

XI/X. 68. Ianuar c. Oppeln, den 6. Februar 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Theilungshalber soll die nach dem verstorbenen Casimir Stariczek verbliebene, zu Zaborze Beuthner Kreises sub No. 4. des Hypothekenbuchs belegene Freibauerstelle,

stelle, zu welcher 46 Morgen 86 □R. Acker und Wiesenland gehören, und die auf 587 Rthlr. gerichtlich gewürdigt ist, in terminis den 11. März, 14. April, und peremtorisch den 20. Mai d. J. im Herrnhause zu Zabrze öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Gleiwitz, den 9. Februar 1825.

Das Patrimonial-Gericht der Königl. Baierschen Herrschaft Zabrze.

Bekanntmachung.

Die in dem Creutzburgschen Kreise auf der Bruner Colonie Andreaswill sub No. 6. gelegene Wobnitzsche Freistelle, wird in dem peremtorischen Termine den

18ten April d. J.

Vormittags um 10 Uhr auf dem Bruner Schlosse öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt macht.

Reichthal, den 2. Februar 1825.

Das Bruner Gerichts-Amt.

Subhastations-Patent.

In dem am 9ten v. M. zum Verkaufe der Steinauer auf 9219 Rthlr. 10 sgr. und resp. 567 Rthlr. 23 sgr 3 pf. gewürdigten Niedermühle nebst der dazu gehörigen Freigärtnerstelle angestandenen peremtorischen Termin sind zusammen 3666 Rthlr geboten, daher dem Antrage gemäß ein nochmaliger peremtorischer Bietungs-Termin auf den 12. April c a Vormittags 10 Uhr in gedachter Mühle zu Steinau bei Neustadt angesetzt worden.

Krappitz, den 27. Januar 1825.

Gerichts-Amt des Maj. Steinau.

Bekanntmachung.

Die Catharina Szosnowska, aus Gać im Königreich Pohlen gebürtig, katholischer Religion, 40 Jahr alt, mittler hagerer Statur, hat braune Haare und Augenbraunen, kleine Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund und Kinn, rundes blasses

blasses Gesicht, spricht pohlnisch, welche durch das den 12. December 1822 publicirte und in zweiter Instanz bestätigte Erkenntniß wegen verbotener Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten, zu zweijähriger Zuchthausstrafe und über die Grenze Bringung, nach ausgestandener Strafe verurtheilt ist, nachdem sie die ihr zuerkannte Strafe erlitten, den 29. December a. p. über die preußische Grenze nach erfolgter Belehrung, daß, im Fall sie in die preußischen Staaten zurückkommen sollte, eine zehnjährige Zuchthausstrafe zu erwarten habe, gebracht worden.

Gleiwitz, den 29. Januar 1825.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Avertissement.

Die Vorwerks-Realitäten des Königl. Rent-Amts Jmielin, bestehend in

92 Morgen 60 □R. Ackerland

und

40 Morgen 179 □R. Wiesen,

sollen in 25 Parzellen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Der Licitations-Termin wird hiermit auf den 15. und 16. März d. J. anberaumt, und im Rent-Amte Jmielin von Vormittags 9 Uhr bis Abends 6 Uhr in der Art abgehalten werden, daß mit der Parzelle No. 1. angefangen und mit der Licitation so lange continuirt wird, bis alle Parzellen ausgeboten sind.

Den Erwerbslustigen wird dies mit der Nachricht bekannt gemacht, daß die Bedingungen des Verkaufs in der Kanzlei des Rent-Amts Jmielin zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden können, und daß der Rent-Amts-Administrator von Zayczek jedem einzelnen Bietungslustigen, die Lage der Parzellen nachweisen wird.

XI. 28. Januar c. Oppeln, den 16. Januar 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Zur Veräußerung des zum hiesigen Königlichen Domainen-Amte gehörigen, ohnweit dem Amtsdorfe Groß-Schimnitz belegnen Blottnich-Teiches von 18 Morgen 27 □R. Magdeb., es sey im Ganzen oder auch durch Parzellirung, wird hiemit in Gemäßheit hoher Verfügung, vom 12. d. M., ein nochmaliger Licitations-Termin auf den 19. Februar a. c. in der hiesigen Amts-Canzlei anberaumt. Die nähern

Verkaufs-

Verkaufs-Bedingungen können zu jeder Zeit in den gewöhnlichen Amts-Stunden beim Unterzeichneten eingesehen werden.

Zahlungsfähige Kaufslustige lade ich zur Abgabe ihrer Gebote in dem anberaumten Termine hiermit ein, und es hat der Bestbietende, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen.

Proskau, den 22. Januar 1825.

Heinrich,
Domainen-Amts-Rentmeister.

Avertissement.

Auf dem Domainen-Amte Czarnowanz soll nachstehendes Getreide:

23	Scheffel	$2\frac{1}{4}$	Mz.	Weizen	Preuß. Maaß
156	—	9	=	Korn	
27	—	4	=	Gerste	
10	—	$14\frac{1}{4}$	=	Erbsen	
24	—	$8\frac{1}{4}$	=	Heidekorn	
10	—	$14\frac{1}{4}$	=	Hierse	

öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden.

Es ist hierzu Terminus auf den 21. Februar c. anberaumt, wo sich Kauflustige Vormittags um 9 Uhr auf dem Königlichen Domainen-Amte zu Czarnowanz einfinden und ihre Gebote abgeben können.

XIII. 149. October pr. Oppeln, den 25. Januar 1825.
Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf das Gesuch der hiesigen Stadt-Verordneten, ist durch Eine Hochlöbliche Königliche Regierung von Oberschlesien gestattet worden, daß im hiesigen Orte alljährlich 4 Roß- und Hornviehmärkte abgehalten werden dürfen, und daß solche bereits im Laufe dieses Jahres statt finden können. Indem wir dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir:

daß in den Jahren 1825 und 1826 die Roß- und Hornvieh-Märkte an dem Tage, wo der Jahrmarkt gehalten wird, auf dem zunächst dem Oberthore gelegenen freien Raum, in der Obervorstadt abgehalten werden sollen.

Es

Es treffen daher die diesjährigen Roß- und Hornvieh-Märkte mit den Jahrmarkts-Tagen

auf den 21. März a. c.
9. Mai
29. August
und 1. December.

Leobschütz, den 28. Januar 1825.

Der Magistrat.

Schaafvieh-Verkauf.

Auf dem Dominio Johnsdorf bei Brieg stehen 150 Stück hochveredelte Mutterschaafe zum billigen Verkauf.

Verkauf eines Platzes an der Oder.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Berg-Amtes wird ein vor dem Oderthor zu Breslau an dem Ufer der Oder ohnweit der Flußsiederei belegener Platz von 1 Morgen 23 □Ruthen 20 □Fuß Flächeninhalt im Wege öffentlicher Licitation den 26. März d. J. Vormittag 10 Uhr auf dem Königl. Bergwerks-Producten-Comptoir zu Breslau versteigert werden, und bleibt der Zuschlag der Vorbescheidung des hohen Ministerii des Innern vorbehalten. Die Kaufsbedingungen sind bei dem Königl. Bergwerks-Producten-Comtoir zu Breslau nachzusehen, welches auch Kauflustigen den Platz zeigen lassen wird.

Brieg, den 4. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 8.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 8.

Oppeln, den 22ten Februar 1825

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während des Monats December v. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden:

1. Catharina Socnowska aus Gatz in Pohlen, welche 40 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase und dergleichen Mund, spitziges Kinn, hagere Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat und pohlnisch spricht.

2. Anna Goldmann, eine Köchin aus Skotschau, im Oesterreichischen, welche 54 Jahre alt, mittlerer Größe ist, braune Haare, freie Stirne, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, längliches Kinn und dergleichen Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, an der Stirn eine große Narbe und Beule hat und deutsch und pohlnisch spricht.

Die

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, in so fern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. A. VII No. 541. Februar. Oppeln, den 11. Februar 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend die in Zilchowitz, Leobschützer Kreises, aufgegriffene unbekannte blödsinnige Frauensperson.

Es ist in Zilchowitz, Leobschützer Kreises, ein unbekanntes Mädchen beim Betteln betroffen und verhaftet worden, welches blödsinnig ist, und dessen Wohnort bis jetzt noch nicht ermittelt werden konnte.

Wir bringen daher das Signalement dieser Unglücklichen untenfolgend zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, daß diejenigen, welchen diese Person angehört, oder die von ihr Kenntniß haben, hierher Anzeige machen mögen.

I. A VII. 511. Februar. Oppeln, den 15. Februar 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Das angehaltene Mädchen heißt angeblich Marianna Mortzin, ist katholisch, 16 bis 17 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blondes Haar, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, platte Nase, breiten Mund, weiße Zähne, gespaltenes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe. Die Sprache ist pohlnisch. Die Kleidung besteht in einer alten Kattunkappe und einem zerrissenen schwarzleinwandnen Rock.

Bekanntmachung,

wegen Verdingung des Baues der Einnehmer- und Wärter-Häuser auf der Krakauer Frachtstraße zwischen Schurgast und Groß-Strehlitz.

Es

Es soll die Erbauung

1. eines Etablissements für zwei Wegewärter bei Karbischau, bestehend in Wohngebäude, Stallung, Hof- und Garten-Umzäunung, Brunnen u. s. w.
2. eines Etablissements für einen Wege-Zoll-Einnehmer und zwei Wegewärter bei Wreske, desgleichen
3. eines Etablissements für einen Wege-Zoll-Einnehmer und einen Wegewärter bei Groß-Strehlitz,

öffentlich ausgeboten, und dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Zu diesem Behuf ist, und zwar zur Verdingung der beiden nach Karbischau und Wreske bestimmten Etablissements ein Termin auf den Freitag den 4. März c. Vormittags um 10 Uhr im Zoll-Hause zu Wreske, und zur Verdingung des nach Groß-Strehlitz bestimmten Etablissements ein Termin auf den Montag den 7. März c. Vormittags um 10 Uhr im Kretscham zu Stubendorf anberaumt, wozu gehörig approbirte und cautionsfähige Werkmeister, auch anderweite Uebernehmungslustige, die sich indessen approbirter Werkmeister bei der Bau-Ausführung bedienen müssen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen, die Kosten-Anschläge und Zeichnungen im Termine zur Einsicht vorgelegt, auch sowohl Gebote auf die einzelnen Abtheilungen der Anschläge, als Maurer-Arbeit, Zimmer-Arbeit u. s. w. als auf die ganzen Etablissements angenommen werden sollen.

Oppeln, den 15. Februar 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen Veräußerung des Bischofswaldes bei Breslau.

Höherer Bestimmung zufolge soll das, eine halbe Meile von Breslau, oberwärts des Oderstroms an demselben belegene Etablissement, der Bischofswald genannt, welches jetzt in 2 Theilen verpachtet ist, und wovon der obere Theil mit dem 1. April und der untere Theil mit dem 25. April d. J. pachtlos wird, im Wege des öffentlichen Meistgebots, mit Inbegriff der Forst- und Jagd-Nutzung, verkauft werden.

Es gehören zu dieser Besitzung:

1	Morgen	164	□R.	Haus- und Hofraum,
1	=	130	=	Gartenland,
82	=	75	=	Acker,
205	=	97	=	Wiesen,
6	=	152	=	Sichelgräserei,
164	=	75	=	Forst,
40	=	94	=	Hütung,
22	=	16	=	Lehmgruben,
14	=	134	=	Lachen, Graben und Wege,
überhaupt 540	Morgen	37	□R.	

nebst den erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden.

Der zur Annahme der Gebote angesetzte Termin wird den 14. März d. J. Vormittags um 10 Uhr von dem hiesigen Rent-Amte in dessen Dienst-Local abgehalten werden, welches mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Verkaufs-Bedingungen zu jeder schicklichen Zeit in unserer Domainen-Registratur und bei dem Rent-Amte einzusehen sind, auch den Bewerbern die Besichtigung des Grundstücks, wenn sie sich deshalb bei den zeitigen Pächtern melden, frei steht.

Uebrigens dient zur Nachricht, daß die Gebote nur auf baares Geld gerichtet werden, und jeder im Licitations-Termin auftretende Bewerber sich vor seiner Zulassung über seine Vermögens- und persönlichen Verhältnisse bei der Licitations-Commission genügend ausweisen muß.

Breslau, den 3. Februar 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastations-Anzeige.

Von dem unterzeichneten Gerichts-Amte wird die sub No. 34. zu Ober-Olbendorff, Strehlener Kreises, gelegene Freistelle des Fleischers Gottlieb Wallstein, wozu zwei Gärten und 36 Morgen 107 □Ruthen Ackerland gehören, unterm 30. Juli a. c. auf 2057 Rthlr. 16 sgr. Courant gerichtlich geschätzt, im Wege der Execution subhastirt.

Es sind zu diesem Zweck die diesfälligen Bietungs-Termine auf den 5. November d. J. und den 7. Januar k. J., und zwar in der Wohnung des unter-

unterzeichneten Justitiarii, der dritte peremtorische aber auf den 4. März k. J. um 10 Uhr auf dem Schlosse zu Olbendorff angesetzt worden, dies wird besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiermit bekannt gemacht; die Taxe kann übrigens sowohl im Kretscham zu Ober- und Nieder-Olbendorff, als auch beim unterzeichneten Justitiarius eingesehen werden.

Brieg, den 20. August 1824.

Das Gerichts-Amt Olbendorff.

Fritsch, Justitiarius.

Bekanntmachung.

Höherer Bestimmung zu Folge soll die Anfertigung von sechszehn neuen Treppen in den hiesigen Casernen, nach einer bereits im vorigen Jahre in diesen Gebäuden und namentlich in der Caserne Nr. 13 (I.) ausgeführten neuen Treppe, die zu jeder Zeit zur Ansicht frei steht, erfolgen, und die Anfertigung derselben neuerdings dem Mindestfordernden im Wege der öffentlichen Licitation überlassne werden.

Es ist hierzu ein Licitations-Termin auf den

14. März d. J. früh um 10 Uhr in dem Geschäfts-Büreau der unterzeichneten Behörde, Caserne Nr. 16 (IV.)

anberaumt, welches denen Zimmer- und Tischler-Gewerken hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nur kautionsfähige und sich gehörig zu legitimirende Werkmeister zur Licitation zugelassen werden.

Die nähern Bedingungen werden im gedachten Licitations-Termin bekannt gemacht werden, und können auch vorher in den gesetzlichen Amts-Stunden eingesehen werden.

Cosel, den 12. Februar 1825.

Königl. Preußische Garnison-Verwaltung.

(gez.) Dohn.

Aver-

Avertissement.

Das zu Zyrkowitz, Oppeler Kreises, sub No. 8. gelegene Robotbauergut, soll in dem auf den 10. Mai c. a. früh um 8 Uhr auf dem Schlosse zu Chmiellowitz anstehenden Termine verkauft werden.

Löwen, den 29. Januar 1825.

Das Gerichts-Amt Chmiellowitz und Zyrkowitz.

Bekanntmachung.

Nachdem von Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln, auf unseren Antrag genehmiget worden, daß hierorts schon pro 1825 die Vieh-Märkte von den Kram-Märkten getrennt, und der Vieh-Markt von jetzt an jedesmal am Montag, der Kram-Markt aber am nächsten Dienstag abgehalten werden wird, so machen wir dies mit dem Bemerken bekannt, daß der zweite Markt, welcher laut Kalender auf den 9. Mai c. trifft, eingetretener Umstände wegen auf den 10ten und 11ten Mai verlegt worden ist.

Tost, den 23. Januar 1825.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Auf das Gesuch der hiesigen Stadt-Verordneten, ist durch Eine Hochlöbliche Königliche Regierung von Oberschlesien gestattet worden, daß im hiesigen Orte alljährlich 4 Roß- und Hornviehmärkte abgehalten werden dürfen, und daß solche bereits im Laufe dieses Jahres statt finden können. Indem wir dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir:

daß in den Jahren 1825 und 1826 die Roß- und Hornvieh-Märkte an dem Tage, wo der Jahrmarkt gehalten wird, auf dem zunächst dem Oberthore gelegenen freien Raum, in der Obervorstadt abgehalten werden sollen.

Es treffen daher die diesjährigen Roß- und Hornvieh-Märkte mit den Jahrmarkts-Tagen

auf den 21. März a. c.
- 9. Mai

auf

auf den 29. August
und 1. December.

Leobschütz, den 28. Januar 1825.

Der Magistrat.

Subhastations-Patent.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hiesige Scharfrichterei, bestehend aus dem auf der Malz-Gasse sub No. 189. und 190. belegenen Hause nebst Gebäulichkeiten, in einem Tax-Werthe von 764 Rthlr. 5 sgr., und aus der Abdeckerei, welche jedoch nicht zur Taxe gezogen worden, in dem vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Assessor Lange

am 22. März 1825

anstehenden preemtorischen Termine, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden.

Oppeln, den 21. Januar 1825.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht zu Oppeln.

Bekanntmachung.

Zur Subhastation der Wassermühle in Petersheyde, Grottkauer Kreises, ist ein neuer Termin auf den 22. März c. früh um 8 Uhr in dem Geschäfts-Lokale im herrschaftlichen Schlosse daselbst anberaumt worden.

Neisse, den 1. Februar 1825.

Das Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtisei Petersheyde.

Subhastations-Patent.

Behufs Auseinandersetzung sollen die beiden zur Koschnyschen Nachlaß-Masse gehörigen hieselbst belegenen Wiesen, welche auf 140 Rthlr. und resp. 80 Rthlr. ge-

gerichtlich taxirt worden, subhastirt werden, wozu wir einen einzigen peremtorischen Licitations-Termin auf den 29. April Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichtsstube hieselbst anberaumt haben. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige, werden daher hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person zu erscheinen, ihr Gebot zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Creutzburg, den 5. Februar 1825.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Gläubiger soll das dem Schuhmachermeister Fickardt hieselbst gehörige, in der hintern Kirchgasse belegene Haus sub No. 115., welches auf 687 Rthlr. Courant gerichtlich taxirt worden, schuldenhalber subhastirt werden, und Behufs dessen haben wir einen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 29. März a. c.

Vormittags um 10 Uhr in unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt.

Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hiedurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Zuschlag zu gewärtigen, wobei zugleich bemerkt wird, daß wer zum Bieten zugelassen werden will, zuvörderst seine Zahlungsfähigkeit nachweisen, und 100 Rthlr. Courant als Caution erlegen muß.

Creutzburg, den 30. December 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Die sub No. 11. zu Nieder-Konzendorf belegene Daniel Jaronsche Bauerstelle, wozu 4 Quart Acker nebst einer Wiese gehörig sind, und die auf 1094 Rthlr. 18½ sgr. Courant geschätzt worden, soll in Termino d. 9. Februar und 9. März 1825 Vormittags um 9 Uhr, welcher der letzte peremtorisch ist, in der hiesigen Gerichts-Kanzelei schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige laden wir hierzu ein.

Creutzburg, den 20. Decbr. 1824.

Das Königliche Domainen-Justiz-Amt Neuhoff.

Sub-

Subhastation.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Fürstenthums-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag zweier Realgläubiger, die Subhastation des Rittergutes Giesmannsdorf und Zaupitz, im Fürstenthum Neisse und dessen Kreise belegen, so wie des Gutes Jentsch, im Herzogthum Grottkau und dessen Kreise belegen, nebst allen Realitäten, Gerechtigkeiten und Nutzungen, im Wege der Exekution verfügt worden ist. Die, Behufs der Subhastation, aufgenommenen landschaftlichen Taxen, und zwar:

a. die Taxe des Ritterguts Giesmannsdorf und Zaupitz, ist unterm 16. Juni 1824 auf . . . . 37,288 Rthlr. 22 sgr. 5 pf.
b. die Taxe des Gutes Jentsch, unter demselben Datum auf . . . 9,931 — 27 = 6 =

mithin überhaupt für sämmtliche Güter auf . 47,220 Rthlr. 19 sgr. 11 pf. festgesetzt worden.

Demnach werden alle Besitz- und Zahlungsfähige hierdurch öffentlich aufgefordert und vorgeladen: in den angesetzten Bietungs-Terminen, nämlich den 12. November 1824 und den 9. Februar 1825, besonders aber in dem letzten und peremtorischen Termine, den 4. Mai 1825, Vormittags um 9 Uhr vor dem ernannten Commissarius, Herrn Justizrath Schuberth, in dem Partheien-Zimmer des hiesigen Königlichen Fürstenthums-Gerichts in Person, oder durch gehörig informirte und mit Vollmacht versehene Mandatarien aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien, (wozu ihnen für den Fall etwaniger Unbekanntschaft der Justiz Commissarius Cirves, Mittelmann, Görlich und Kosch vorgeschlagen werden, an deren Einen sie sich wenden können), zu erscheinen, die besonderen Bedingungen und Modalitäten der Subhastation daselbst zu vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolge.

Auf die nach Ablauf des peremtorischen Termins etwa eingehenden Gebote wird aber, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, keine Rücksicht genommen werden, und soll nach gerichtlicher Erlegung des Kauf-Schillings, die Löschung der sämmtlichen, sowohl der eingetragenen, als auch der leerausgehenden Forderungen, und zwar letztere ohne Produktion der Instrumente, verfügt werden. Die landschaftlichen Taxen selbst, welche an gewöhnlicher Gerichtsstelle aushängen können in den gesetzlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Neisse, den 12. August 1824.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Pro-

Proclama.

Auf den Antrag mehrerer Realgläubiger subhastiren wir die dem ehemaligen Kämmerer Anton Neumann gehörigen, zu Sucholohna belegenen, sub No. 68. und 69. des Hypotheken-Buchs eingetragenen Freistellen, von denen erstere auf 1638 Rtlr. 11 sgr. und letztere auf 837 Rtlr. 10 sgr., zusammen auf 2475 Rtlr. 21 sgr. Courant sind abgeschätzt worden. Die Bietungs-Termine stehen in der hiesigen Schloß-Gerichtsstube auf den 8. November d. J., den 8. Januar und 8. März 1825, welcher letztere peremtorisch ist an, und wir laden zahlungsfähige Kauflustige hierdurch ein, in diesen Terminen, besonders aber in Termino peremtorio zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und wenn von den Interessenten kein statthafter Widerspruch erklärt wird, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe dieser Realitäten kann zu jeder schicklichen Zeit in unserer Gerichtsstube eingesehen werden.

Groß-Strehlitz, den 27. August 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Groß-Strehlitz.

Nachricht.

Das gemeinschaftliche Eigenthum eines landschaftlich auf 60,000 Rthlr. detaxirten Landgutes von 1100 Morgen, an einer sehr belebten Poststraße im Leobschützer Kreise gelegen, stehet gegen eine baare Einlage von 6000 Rthlr. unter den vortheilhaftesten Bedingungen zur Disposition. Der darauf Reflektirende beliebe sich bei dem Gerichts-Aktuarius Herrn Beyer in Leobschütz zu melden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 9.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 9.

Oppeln, den 1ten März 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Militair-Sträfling, Musketier Johann August Leopold Etzler, vom 38sten Infanterie-Regiment, ist am 31sten v. M. von hier entwichen. Er sitzt wegen wiederholter Entweichung auf 3 Jahre, und es ist an dessen Habhaftwerdung viel gelegen, warum wir, unter gegenseitiger Dienstbereitwilligkeit und gegen Erbietung des gesetzlichen Fanggeldes von 2 Rthlr. so per Transp. einzuziehen, jede resp. Behörde ergebenst ersuchen.

Cosel, den 3. Februar 1825.

Das Königliche Commandantur-Gericht.

Signalement

des Militair-Sträfling Johann August Leopold Etzler.

1. Geburtsort	Woschütz,	11. Augen	blau,
2. Kreis	Pleßner,	12. Nase	gewöhnlich,
3. Provinz	Oberschlesien,	13 Mund	gewöhnlich,
4. Religion	evangelisch,	14. Zähne	vollzählig und gelblich,
5. Profession	Schuhmacher,	15. Bart	wenig,
6. Alter	24 Jahr 10 Monat,	16, Kinn	rund
7. Größe	5 Fuß 3 Zoll,	17. Gesichtsbildung	rund und pockennarbig,
8. Haare	schwärzlich	18. Gesichtsfarbe	blaß
9. Stirn	bedeckt,	19. Gestalt	schlank,
10. Augenbraunen	schwärzlich,	20. Sprache	deutsch und pohlnisch.

21 Besondere Kennzeichen. Auf dem linken Arm ein Herz, und in diesem die Buchstaben B. V. M. N. und

unter

unter diesem Herz die Jahreszahl 1819 roth eingeätzt.

Anhabende Bekleidungsstücke.

1. Eine fahlgrüne Tuchmütze mit rothen Streifen.
2. Eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen und rothen Achselklappen.
3. Ein paar graue Tuchhosen mit rothen Streifen.
4. Eine schwarze Halsbinde, und
5. ein paar Halbstiefeln.

Avertissement.

Die Vorwerks-Realitäten des Königl. Rent-Amts Jmielin, bestehend in

92 Morgen 60 □R. Ackerland

und

40 Morgen 179 □R. Wiesen,

sollen in 25 Parzellen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Der Licitations-Termin wird hiermit auf den 15. und 16. März d. J. anberaumt, und im Rent-Amte Jmielin von Vormittags 9 Uhr bis Abends 6 Uhr in der Art abgehalten werden, daß mit der Parzelle No. 1. angefangen und mit der Licitation so lange continuirt wird, bis alle Parzellen ausgeboten sind.

Den Erwerbslustigen wird dies mit der Nachricht bekannt gemacht, daß die Bedingungen des Verkaufs in der Kanzlei des Rent-Amts Jmielin zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden können, und daß der Rent-Amts-Administrator von Zayczek jedem einzelnen Bietungslustigen, die Lage der Parzellen nachweisen wird.

XI. 28. Januar c. Oppeln, den 16. Januar 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen Verdingung des Baues der Einnehmer- und Wärter-Häuser auf der Krakauer Frachtstraße zwischen Schurgast und Groß-Strehlitz.

Es soll die Erbauung

1. eines Etablissements für zwei Wegewärter bei Karbischau, bestehend in Wohngebäude, Stallung, Hof- und Garten-Umzäunung, Brunnen u. s. w.
2. eines Etablissements für einen Wege-Zoll-Einnehmer und zwei Wegewärter bei Wreske, desgleichen
3. eines Etablissements für einen Wege-Zoll-Einnehmer und einen Wegewärter bei Groß-Strehlitz,

öffent

öffentlich ausgeboten, und dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Zu diesem Behuf ist, und zwar zur Verdingung der beiden nach Karbischau und Wreske bestimmten Etablissements ein Termin auf den Freitag den 4. März c. Vormittags um 10 Uhr im Zoll-Hause zu Wreske, und zur Verdingung des nach Groß-Streblitz bestimmten Etablissements ein Termin auf den Montag den 7. März c. Vormittags um 10 Uhr im Kretscham zu Stubendorf anberaumt, wozu gehörig approbirte und cautionsfähige Werkmeister, auch anderweite Uebernehmungslustige, die sich indessen approbirter Werkmeister bei der Bau-Ausführung bedienen müssen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen, die Kosten-Anschläge und Zeichnungen im Termine zur Einsicht vorgelegt, auch sowohl Gebote auf die einzelnen Abtheilungen der Anschläge, als Maurer-Arbeit, Zimmer-Arbeit u. s. w. als auf die ganzen Etablissements angenommen werden sollen.

Oppeln, den 15. Februar 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen Veräußerung des Bischofswaldes bei Breslau.

Höherer Bestimmung zufolge soll das, eine halbe Meile von Breslau, oberwärts des Oderstroms an demselben belegene Etablissement, der Bischofswald genannt, welches jetzt in 2 Theilen verpachtet ist, und wovon der obere Theil mit dem 1. April und der untere Theil mit dem 25. April d. J. pachtlos wird, im Wege des öffentlichen Meistgebots, mit Inbegriff der Forst- und Jagd-Nutzung, verkauft werden.

Es gehören zu dieser Besitzung:

1	Morgen	164	□R.	Haus- und Hofraum,
1	=	130	=	Gartenland,
82	=	75	=	Acker,
205	=	97	=	Wiesen,
6	=	152	=	Sichelgräserei,
164	=	75	=	Forst,
40	=	94	=	Hütung,
22	=	16	=	Lehmgruben,
14	=	134	=	Lachen, Graben und Wege,
überhaupt 540	Morgen	37	□R.	

nebst den erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden.

Der zur Annahme der Gebote angesetzte Termin wird den 14. März d. J. Vormittags um 10 Uhr von dem hiesigen Rent-Amte in dessen Dienst-Local abgehalten

halten werden, welches mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Verkaufs-Bedingungen zu jeder schicklichen Zeit in unserer Domainen-Registratur und bei dem Rent-Amte einzusehen sind, auch den Bewerbern die Besichtigung des Grundstücks, wenn sie sich deshalb bei den zeitigen Pächtern melden, frei steht.

Uebrigens dient zur Nachricht, daß die Gebote nur auf baares Geld gerichtet werden, und jeder im Licitations-Termin auftretende Bewerber sich vor seiner Zulassung über seine Vermögens- und persönlichen Verhältnisse bei der Licitations-Commission genügend ausweisen muß.

Breslau, den 5. Februar 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nachstehende Bekanntmachung:

Bildniß-Medaillen Sr. Majestät des Königs und der Frau Fürstin von Liegnitz Durchlaucht,

welche der Unterzeichnete unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs zum Besten der durch Ueberschwemmung verheerten Rhein-Niederungen im Regierungs-Bezirk Düsseldorf herausgeben will.

Ich bin vielfach aufgefordert worden, die Bildnisse Sr. Majestät des Königs und Ihrer Durchlaucht der Frau Fürstin von Liegnitz in größerer Medaillen-Form und in der Art herauszugeben, wie ich neuerlich einige Medaillen habe erscheinen lassen, die in farbigem Grund eingelegt, unter Glas, in einer sauberen Fassung mit einem Ringe zum Anhängen versehen.

Im Besitze äußerst ähnlicher von sehr geschickter Hand nach der Natur modellirter Bildnisse kann und will ich dieser Aufforderung

zum Besten der obengenannten Rheinländer

genügen, ohne daß ich dabei für mich auf mehr als die Deckung der, mit solcher Unternehmung immer verknüpften, sehr bedeutenden Kosten rechne.

Beide Bildniß-Medaillen sollen also in größerer Medaillen-Form als Hals-Stücke nach antiker Art (weil diese Darstellung die passendste für die Medaille ist, und auch gestattet, das Bildniß größer und ausgeführter zu geben) und, wie schon erwähnt auf farbigem Grunde gefaßt unter Glas und zum Anhängen erscheinen: des Zweckes wegen aber, unter Bedingung einer theilweisen Pränumeration, das heißt: Jede wird kosten

in englischer Bronze	1 Thlr.	15 Gr.
in Silberplattirung	2	
in Ducatengoldfarbe	2	
in ächter Vermeil-Plattirung	2	15

Was

Was sie in feinem Golde und Silber kosten werden, läßt sich nicht vorher bestimmen, weil die zur Ausprägung erforderliche Metallmasse nur erst durch Versuch mit den fertigen Stempeln sich ergiebt.

Es sind die angegebenen meine gewöhnlichen Verkaufspreise und nicht höher gestellt. Von jedem Exemplar bestimme ich aber 15 Sgr. oder einen halben Thaler für den oben angegebenen wohlthätigen Zweck, und der Rest muß mir meine Stempel-, Präge-, Metall-, Fassungs-, Anzeige-, Post-, und andere Auslagen und Unkosten ersetzen.

Man wendet sich also mit der Bestellung auf beide Bildniß-Medaillen oder auch eine derselben an den nächsten zum Einsammeln von Beiträgen für den Düsseldorfer Niederrhein-Bezirk von einer Königl. Behörde Beauftragten, oder auch wenn man will, an mich selbst, fügt, wenn man beide Bildnisse zu haben wünscht, 1 Thlr., für jedes einzelne aber 15 Sgr. (½ Thlr.) bei, bestimmt, welche Art des Gepräges man wünscht, und unterzeichnet deutlich Namen und Wohnort. Der Beauftragte behält das Pränumerationsgeld als Beitrag an sich, und hat die Güte, mir die Bestellungsbriefe oder eine Liste der Besteller und ihrer Bestimmungen zukommen zu lassen, und man fordert dann, sobald ich anzeige, daß die Medaillen fertig und zu haben sind, seine Abdrücke gegen Zahlung des Restes bei mir, oder den Geschäfts-Freunden, die ich in allen deutschen Provinzen habe, und zugleich mit bekannt machen werde, seine Exemplare ab.

Ich verspreche sie bald möglichst und die Abdrücke den Bestellern in so strenger Reihenfolge zu liefern, daß der erste Besteller auch bestimmt den ersten Abdruck erhält.

Gewiß werden sich in jeder Stadt und in jedem Bezirke Männer finden, welche zur Abkürzung des Geschäfts resp. Pränumeranten und Subskribenten sammeln, ich werde ihnen aber auch gern ein eilftes Exemplar als Mühvergütung bewilligen.

G. Loos, Daniel Loos Sohn, in Berlin, Oberwasserstraße Nr. 11 nahe der Jungfernbrücke.

wird mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Regierungs-Kanzlei-Direktor Müller hieselbst mit dem Sammeln der Pränumerationen beauftragt ist.

I. A V. 512. Febr. c. Oppeln, den 14. Februar 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

In höherer Veranlassung wird den 7. März c. Vormittags um 11 Uhr vor der

der

der hiesigen Hauptwacht ein ausrangirtes Dienstpferd polnischer Race meistbietend verkauft.

Oppeln, den 21. Februar 1825.

Der Major und Bataillons-Commandeur.
v. Kwiatkowski.

Anzeige.

Die Verkaufspreise der meisten Artikel vom weißen und gelben Geschirr werden von heute an bedeutend herabgesetzt.

Ratibor, den 31. Januar 1825.

Stein-Guth-Fabrike des S. Baruch.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 16. auf den 17. d. M. sind durch einen gewaltsamen Einbruch dem hiesigen Bürger und Tuchmacher Ernst Geyer aus einer Hauskammer nachstehende Sachen gestohlen worden:

19 Ellen stahlgrün lichtes Tuch,
13 Ellen stahlgrün dunkeles,
22 Ellen braunes,
17 Ellen braun aus Wolle,
8 Ellen braunes,
18 Ellen schwarzes Tuch,
6 Ellen schwarzes,
19 Ellen dunkelblaues,
18 Ellen schwarz und blau,
4 Ellen Knuscheel,
8 Ellen stahlgrün $\frac{3}{4}$,
14 Ellen gelbe Sandfarbe,
3 Ellen schwarz und blau,
4 Ellen Semmelfarb,
2 Ellen sandfarbenes,
2 grüne Reste,
$3\frac{1}{2}$ Elle ächt blaues,

4 Ellen

4 Ellen gelb mit weiß,
2½ Elle schwarz,
1½ Ellen braunes,
½ Ellen ächtblau
Alle diese Tücher sind im Schlage ausgenäht.

Ratibor, den 17. Februar 1825.

Das Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Der Tischlergeselle Joseph Nowak aus Gleiwitz gebürtig hat einen von uns unterm 4. Februar d. J. sub No. 19 über Beuthen nach Königshütte ausgestellten Paß hinter Zabrze verloren, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gleiwitz, den 19. Febr. 1825.

Der Magistrat.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Am 15. d. Monats des Morgens um 8 Uhr ist in den hiesigen städtischen Forsten eine Mannsperson an einer kleinen Kiefer erhängt gefunden worden. Ungestellten Nachforschungen ungeachtet ist über den Namen und Wohnort des Denati nichts in Erfahrung gebracht.

Indem dies hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird, wird nur noch bemerkt, daß Denatus gegen 40 Jahr alt, 4½ Zoll groß, starker Körper-Beschaffenheit gewesen. Seine Bekleidung bestand aus einem ordinären leinen Hemde, langen grauen Leinwandhosen, guten hohen Stiefeln, einer Weste und Jacke von verschossener kirschbrauner Farbe mit gelben kleinen Metallknöpfen, einem hellblauen Mantel und schwarzer Pudelmütze. Das Halstuch, an welchem er erhängt gefunden worden, ist ein roth, bläulicht hellgelb gestreiftes baumwollenes Tuch.

Etwanige Verwandte des Denati haben sich bei unterzeichnetem Königl. Gerichte zu melden.

Lublinitz, den 17. Februar 1825.

Das Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Be-

Bekanntmachung.

Nachdem von Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln, auf unseren Antrag genehmiget worden, daß hierorts schon pro 1825 die Vieh-Märkte von den Kram-Märkten getrennt, und der Vieh-Markt von jetzt an jedesmal am Montag, der Kram-Markt aber am nächsten Dienstag abgehalten werden wird, so machen wir dies mit dem Bemerken bekannt, daß der zweite Markt, welcher laut Kalender auf den 9. Mai c. trifft, eingetretener Umstände wegen auf den 10ten und 11ten Mai verlegt worden ist.

Tost, den 23. Januar 1825.

Der Magistrat.

Nachricht.

Das gemeinschaftliche Eigenthum eines landschaftlich auf 60,000 Rthlr. betaxirten Landgutes von 1100 Morgen, an einer sehr belebten Poststraße im Leobschützer Kreise gelegen, stehet gegen eine baare Einlage von 6000 Rthlr. unter den vortheilhaftesten Bedingungen zur Disposition. Der darauf Reflektirende beliebe sich bei dem Gerichts-Aktuarius Herrn Beyer in Leobschütz zu melden.

Subhastations-Proclama.

Von dem unterzeichneten Gerichts-Amte wird hiermit bekannt gemacht, daß die sub Nro. 19. zu Spienau bei Bechau, Neisser Kreises, belegene Schmiede des Michael Scheurell, wozu außer den Gebäuden noch sechs Scheffel vier Metzen Aussaat, eine Wiese von ein Scheffel vier Metzen, und ein Garten von drei Metzen gehören, und die zusammen mit dem Ertrage der Schmiede-Profession auf 415 Rthlr. abgeschätzt worden, auf den 14. April 1825 von Vormittags um 9 Uhr ab, in der Gerichts-Kanzlei zu Bechau an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden wird, zu welchem Termine wir alle Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bedeuten vorladen, daß nach Ablauf des Letztern auf Nachgebote ohne Genehmigung der Interessenten nicht geachtet werden kann.

Die Taxe ist bei dem in der Brauerei zu Bechau affigirten Proclama und bei dem unterzeichneten Justitiario hierselbst näher einzusehn.

Neisse, den 10. December 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Bechau.

Wolle, Justitiarius.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 10.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 10.

Oppeln, den 8ten März 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Es ist am 23. d. M. von hier der unten signalisirte Militär-Sträfling, Kanonier Johann Greulich, 1. Fuß-Comp., 6. Artillerie-Brigade auf 3 Jahre wegen wiederholter Entweichung sitzend, entwichen, auf welchen wegen zuvorgestohlener fremdartiger Kleidung, so er an hat, besonders gefälligst zu invigiliren. Wir bitten, 2 Thlr. Fangegeld per sichern Transport an uns, einzuziehen und stehen zu Gegendiensten ergebenst bereit.

Cosel, den 25. Februar 1825.

Das Königliche Kommandantur-Gericht.
(gez.) v. Weltzien. (gez.) Herrmann.

Signalement.

Eines unterm heutigen Datum von der attachirten Straf-Section, 12ten Divisions-Garnison-Compagnie aus der Kasematte entwichenen Sträflings, welcher

 in

in dieselbe seit dem 10. März 1824 von der 1. Fuß-Compagnie, 6. Artillerie-Brigade wegen wiederholter Desertion eingestellt war.

Der Familiennamen ist Greulich, Vornamen Joseph, Geburtsort Hohengiersdorf, Grottkauer Kreises, Aufenthaltsort Cosel, Religion katholisch, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß, 4½ Zoll, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, hellbraune Augen, Nase und Mund gewöhnlich, hellbraunen Bart, Zähne gesund, bis auf einen Zahn auf der rechten Seite, vollständig, Kinn rund, Gesichtsbildung rund und voll, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch; besondere Kennzeichen, auf dem rechten Arm zwei rothe Kanonen übers Kreuz und fünf blaue Kugeln, auf dem linken Arm ein Kreuz ausgestochen.

Bekleidung. Einen dunkelblauen Rock mit dergleichen Kragen und Knöpfen, ein Paar schwarzgraue Tuchhosen, ein blaues mousselinenes Halstuch, ein weiß kambreines Vorhemde, dunkelblau seidene Weste, ein Paar lange zweinäthige Stiefeln, einen runden Hut.

Steckbrief

hinter dem jüdischen Handelsmann Kallmann Löbel Sachs.

Der hierselbst wohnhafte jüdische Handelsmann Kallmann Löbel Sachs ist der Verübung bedeutender Betrügereien bezüchtigt und hat sich von der letzten Reminiscere Messe zu Frankfurt a. d. O., zu welcher er gereist war, heimlich entfernt, ohne wieder hierher zurückzukehren.

Da nun an der Habhaftwerdung dieses Betrügers viel gelegen ist, so ersuchen wir alle Behörden dienstergebenst auf den unten näher beschriebenen Kallmann Löbel Sachs genau invigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und an uns sicher abliefern zu lassen.

Personsbeschreibung.

Der Handelsmann Kallmann Löbel Sachs ist 43 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, mosaischer Religion, hat schwarze Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, schwarzen Backenbart, rundes Kinn, breites Gesicht, gesunde, etwas ins Bräunliche fallende Gesichtsfarbe, ist von starker Statur, untersetzt und breitschultrig.

Bei

Bei seiner Entweichung aus Frankfurt an der Oder war er bekleidet mit einem grünen Kalmuk-Oberrock mit manchesternem Kragen, schwarzer Felbelmütze mit ledernem Schild, roth gepunktirten Cambri-Halstuch, gelb gedruckter Pickee-Weste, blautuchenen Pantalons und Stiefeln.

Schweidnitz, den 2. März 1825.

Der Magistrat.

Landes-Verweisung.

Der unterm 19. August 1819 aus dem Königl. Preußischen Militärdienst entlassene Compagnie-Chirurgus Johann Conrad Wiedemann, gebürtig aus Neunkirchen am Brand, im Königl. Baierschen Landgericht zu Gräfenberg im Rezat-Kreise, ist wegen Anfertigung falscher Atteste für sich und andere, so wie wegen unbefugten Tragens der Kriegs-Denkmünze für Nichtcombattanten mit einjährigem und sechswöchentlichem Arrest auf der Festung Silberberg bestraft, hiernächst aber gestrigen Tages über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei zweijähriger Festungsstrafe untersagt worden. Indem wir nun diese an dem ꝛc. Wiedemann vollzogene Landes-Verweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir sämmtliche Behörden hiermit dienstergebenst gefälligst den hier näher signalisirten Wiedemann, Falls er sich irgendwo betreten lassen sollte, sofort zu verhaften, und an das nächste Criminal-Gericht zur Untersuchung abzuliefern.

Glatz, den 14. Februar 1825.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Signalement

Derselbe ist des katholischen Glaubens, 43 Jahr alt, und 5 Fuß 1 Zoll groß. Er hat schwarze Haare, gewölbte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, schmale längliche Nase, kleinen Mund, braunen Bart, unvollständige Zähne, ovales Kinn, schmale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mit schlanker Statur. Er spricht deutsch und lateinisch, und leidet an einem blöden Gesichte, so wie schwerem

Ge-

Gehör. Bei Vollziehung der Landesverweisung war er bekleidet mit einem runden Hut, roth und weiß gestreiften Halstuch, schwarztuchenen Weste mit gelben Knöpfen, schwarztuchenen langen Beinkleidern mit einer rothen Kante an der Seite und Halbstiefeln.

Bekanntmachung.

Der in No. 5. des öffentlichen Anzeigers, diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Landwehr-Cavallerist Johann Dudeck aus Kochelsdorf, Creuzburger Kreises, ist wieder zur Haft gebracht.

I. Abth. VII. 638. Febr. c. Oppeln, den 26. Febr. 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der in No. 44 des öffentlichen Anzeigers des Amtsblatts pro 1824 steckbrieflich verfolgte Anton Gloger ist wieder zur Haft gebracht.

I. A. VII. 682. Febr. c. Oppeln, den 26. Februar 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung
wegen Preisermäßigung des weichen Brennholzes auf dem Neisser Königl. Holzhofe.

Auf dem Neisser Königl. Holzhofe wird die Klafter weichen Brennholzes aus der Flöße von 1824, ohne Kosten, wie solches zu Militär-Bedürfnissen veräußert wird, für zwei Thaler verkauft.

A. II. II. 362. Febr. Breslau, den 16. Februar 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

betreffend die erfolgte Auflösung der Schlesischen Privat-Schlossen-Societät.

Das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Schlesien hat in Folge der Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern vom 15. v. M. die durch freie Uebereinkunft der Interessenten beschlossene Aufhebung der Privat-Schlossen-Societät in Schlesien am 8. Februar c. genehmiget.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß mit der Ausschreibung der zur Vergütigung im Jahr 1824 erfolgten Schlossen-Beschädigungen zu leistenden Beiträge, alle fernern Entschädigungs-Ansprüche der Associirten sich schließen, und daß wegen Berichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Societät das Erforderliche an sämmtliche zu dieser Rechnungslegung verpflichtete Interessenten von uns erlassen worden ist.

Zugleich werden die Herren Distrikts-Bevollmächtigten dieses Instituts nebst deren Vertretern hierdurch aufgerufen, die in ihren Distrikten aus mehrern Jahren noch rückständigen Beiträge sofort von den Restanten einzuziehen und an die Societäts-Kasse zu Handen des zeitigen Societäts-Directors Landrath von Nickisch in Lüben baar abzuführen und wegen der früher eingezogenen Beiträge und an beschädigte Associirte geleisteten Zahlungen sich ohne Zeitverlust mit dem Herrn Societäts-Director zu berechnen. Da das eigene Interesse aller Societäts-Genossen einen definitiven Abschluß der Societäts-Rechnungen erheischt, hierzu aber die Einzahlung aller aus frühern Jahren bis zur Ausschreibung pro 1823 noch rückständigen Beiträge unerläßlich erforderlich ist, so wird es auch sämmtlichen Restanten einleuchten, daß eine längere Stundung der zum Theil seit mehrern Jahren rückständigen Beiträge, nicht verstattet werden kann, ohne die wohlerworbenen Ansprüche der beschädigten Associirten zur Ungebühr zu verkümmern, und daß also nunmehr, bei der ausgesprochenen Auflösung des ganzen Vereins, eine weitere Nachsicht noch weniger zulässig ist, sondern daß jeder Restant, welcher nicht bis zu dem von dem Societäts-Director anzuberaumanden Termin baar einzahlt, oder seinen Beitragsrest durch Compensation mit der ihm etwa noch zustehenden Entschädigungsforderung ausgleichet, sofort gerichtlich verfolgt werden muß.

Wir

Wir können hoffen, daß die Erwägung des vorstehenden den Herren Distrikts-Bevollmächtigten das Einziehungs-Geschäft erleichtern und sie in den Stand setzen werde, durch Einsendung der eingezogenen Reste und durch Abgabe einer diesfälligen justificirten Berechnung an den Societäts-Director, ihrer zeitherigen Funktionen sich zu entledigen.

Liegnitz, den 18. Februar 1825.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Freiwillige Subhastation.

Die zum Nachlaß der Müllerin Elisabeth Mildner gehörige, zu Falkenau, Grottkauer Kreises belegene Wassermühle von 2 Mahlgängen, mit 2 Gärten und ¼ Hube Acker nebst vollständigem Beilaß wird auf Antrag der Erben aus freier Hand auf den 28. März c. Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Falkenau von uns an den Meist- und Bestbietenden verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Grottkau, den 24. Februar 1825.

Das Gerichts-Amt der Güter Falkenau.

Bekanntmachung.

Mit Bewilligung des Hohen Ober-Landes-Gerichts-Präsidii habe ich die Besorgung der von Kamptzschen Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Sekretär Brünner abgegeben, von welchem die dabei interessirten Herren Justiz-Beamten des Departements die Fortsetzung dieses Werks erhalten werden. Zugleich ersuche ich diejenigen welche noch Zahlungen an mich zu leisten und noch rückständige Hefte zu erhalten haben, sich deshalb gleichfalls an Herrn rc. Brünner zu wenden, welcher die Gefällig-

keit

keit haben wird, die noch ausstehenden Pränumerations-Beträge einzuziehen, und die etwa rückgebliebenen Hefte abzusenden.

Ratibor, den 26. Februar 1825.

Der Justiz-Rath. Kersten.

Bekanntmachung.

Die der hiesigen Tuchmacher-Zunft eigenthümlich zugehörige in der Beuthner Vorstadt am Klodnitz-Fluß belegene Schönfärberei, bestehend in einem massiven Wohn- und Färbehause mit einem kleinen Garten, nebst den zum Betrieb des Färberei-Gewerbes erforderlichen Utensilien, als: einer kupfernen Kippe nebst Zubehör und drei kupfernen Kesseln zu 1, 2 und 3 Stück Tuch, so wie andern inventarischen Stücken, soll vom 1. Juni 1825 anderweitig und zwar in Termino den 6. Mai c. a. in unserer Zunft verpachtet werden.

Indem wir hierzu alle cautions- und zahlungsfähige Kunst- und Schönfärber einladen, bemerken wir zugleich, wie unser Zechmeister Herr Joseph Weiß alle Tage bereit ist, Jedem, der sich von der Lage und der Beschaffenheit der quäst. Schönfärberei überzeugen will, die gehörige Auskunft an Ort und Stelle zu ertheilen.

Gleiwitz, den 28. Februar 1825.

Die Tuchmacher-Zunft.

Subhastations-Proclama.

Da in dem angestandenen Licitations-Termine die sub hasta gestellten Wiesenstücke der Artonie, verehlicht gewesenen Gutsbesitzer Förster, wegen Mangel eines annehmbaren Gebots nicht verkauft worden, so sollen diese Wiesenstücke nach dem einstimmigen Beschluß der Realcreditoren in angemessenen Parcellen oder morgenweise zum Verkauf ausgeboten werden, weshalb solche bereits geometrisch vermessen worden.

Behufs Licitation haben wir einen anderweitigen peremtorischen Termin auf den 2. Mai Vormittags 9 Uhr in loco bei den vor dem Oderthore gelegenen Wiesen anberaumt, wozu wir Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bemerken vorladen, daß das letzte Meistgebot 900 Rthlr. Cour. gewesen.

Cosel, den 24. Februar 1825.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Anzeige.

Die Verkaufspreise der meisten Artikel vom weißen und gelben Geschirr werden von heute an bedeutend herabgesetzt.

Ratibor, den 31. Januar 1825.

Stein-Guth-Fabrike des S. Baruch.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Am 15. d. Monats des Morgens um 8 Uhr ist in den hiesigen städtischen Forsten eine Mannsperson an einer kleinen Kiefer erhängt gefunden worden. Angestellten Nachforschungen ungeachtet ist über den Namen und Wohnort des Denati nichts in Erfahrung gebracht.

Indem

Indem dies hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird, wird nur noch bemerkt, daß Denotus gegen 40 Jahr alt, 4½ Zoll groß, starker Körper-Beschaffenheit gewesen. Seine Bekleidung bestand aus einem ordinären leinen Hemde, langen grauen Leinwandhosen, guten hohen Stiefeln, einer Weste und Jacke von verschossener kirschbrauner Farbe mit gelben kleinen Metallknöpfen, einem hellblauen Mantel und schwarzer Pudelmütze. Das Halstuch, an welchem er erhängt gefunden worden, ist ein roth, bläulicht hellgelb gestreiftes baumwollenes Tuch.

Etwanige Verwandte des Denati haben sich bei unterzeichnetem Königl. Gerichte zu melden.

Lublinitz, den 17. Februar 1825.

Das Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung,

wegen Veräußerung des Bischofswaldes bei Breslau.

Höherer Bestimmung zufolge soll das, eine halbe Meile von Breslau, oberwärts des Oderstroms an demselben belegene Etablissement, der Bischofswald genannt, welches jetzt in 2 Theilen verpachtet ist, und wovon der obere Theil mit dem 1. April und der untere Theil mit dem 23. April d. J. pachtlos wird, im Wege des öffentlichen Meistgebots, mit Inbegriff der Forst- und Jagd-Nutzung, verkauft werden.

Es gehören zu dieser Besitzung:

1	Morgen	164	□R.	Haus- und Hofraum,
1	=	130	=	Gartenland,
82	=	75	=	Acker,
205	=	97	=	Wiesen,
6	=	152	=	Sichelgräserei,
164	=	75	=	Forst,
40	=	94	=	Hütung,
22	=	16	=	Lehmgruben,
14	=	134	=	Lachen, Graben und Wege,
überhaupt 540	Morgen	37	□R.	

nebst den erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden.

Der

Der zur Annahme der Gebote angesetzte Termin wird den 14. März d. J. Vormittags um 10 Uhr von dem hiesigen Rent-Amte in dessen Dienst-Local abgehalten werden, welches mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Verkaufs-Bedingungen zu jeder schicklichen Zeit in unserer Domainen-Registratur und bei dem Rent-Amte einzusehen sind, auch den Bewerbern die Besichtigung des Grundstücks, wenn sie sich deshalb bei den zeitigen Pächtern melden, frei steht.

Uebrigens dient zur Nachricht, daß die Gebote nur auf baares Geld gerichtet werden, und jeder im Licitations-Termin auftretende Bewerber sich vor seiner Zulassung über seine Vermögens- und persönlichen Verhältnisse bei der Licitations-Commission genügend ausweisen muß.

Breslau, den 5. Februar 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts II.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 11.

Oppeln, den 15ten März 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Es ist am 23. d. M. von hier der unten signalisirte Militär-Sträfling, Kanonier Johann Greulich, 1. Fuß-Comp., 6. Artillerie-Brigade auf 3 Jahre wegen wiederholter Entweichung sitzend, entwichen, auf welchen wegen zuvorgestohlener fremdartiger Kleidung, so er an hat, besonders gefälligst zu invigiliren. Wir bitten, 2 Thlr. Fangegeld per sichern Transport an uns, einzuziehen und stehen zu Gegendiensten ergebenst bereit.

Cosel, den 25. Februar 1825.

Das Königliche Kommandantur-Gericht.
(gez.) v. Weltzien. (gez.) Herrmann.

Signalement.

Eines unterm heutigen Datum von der attachirten Straf-Section, 12ten Divisions-Garnison-Compagnie aus der Kasematte entwichenen Sträflings, welcher

in dieselbe seit dem 10. März 1824 von der 1. Fuß-Compagnie, 6. Artillerie-Brigade wegen wiederholter Desertion eingestellt war.

Der Familiennamen ist Greulich, Vornamen Joseph, Geburtsort Hohengiersdorf, Grottkauer Kreises, Aufenthaltsort Cosel, Religion katholisch, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß, $4\frac{1}{2}$ Zoll, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, hellbraune Augen, Nase und Mund gewöhnlich, hellbraunen Bart, Zähne gesund, bis auf einen Zahn auf der rechten Seite, vollständig, Kinn rund, Gesichtsbildung rund und voll, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch; besondere Kennzeichen, auf dem rechten Arm zwei rothe Kanonen übers Kreuz und fünf blaue Kugeln, auf dem linken Arm ein Kreuz ausgestochen.

Bekleidung. Einen dunkelblauen Rock mit dergleichen Kragen und Knöpfen, ein Paar schwarzgraue Tuchhosen, ein blaues mousselinenes Halstuch, ein weiß kambreines Vorhemde, dunkelblau seidene Weste, ein Paar lange zweinäthige Stiefeln, einen runden Hut.

Steckbrief

Der Züchtling Franz Schmatolla, aus Groß-Patschin Toster Kreises, welcher am 16ten v. M. aus dem Zuchthause zu Jauer entlassen worden, ist seinem Transporteur im Groß-Patschiner Walde entsprungen. Unter Beifügung des Signalements werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf den Entsprungenen mit aller Sorgfalt zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an das Landräthliche Officium Toster Kreises nach Gleiwitz abzuliefern.

I. A. VII. 767. März c. Oppeln, den 4. März 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Franz Schmatolla ist katholisch, 24 Jahr alt, 5 Fuß $3\frac{1}{2}$ Zoll hoch, mittler Gestalt, hat schwarzbraunes Haar, niedrige Stirn, graue und starke Augen, längliche dicke herabhängende Nase, breiten Mund, wenig Bart, unvollständige Zähne, spitziges Kinn und gesunde Gesichtsfarbe. Er spricht blos pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einer grautuchenen Jacke, buntkattunen Weste und langen Leinwandhosen, wollenen Strümpfen, Schuhen und Czako.

Steck-

Steckbrief.

Es hat sich der Knecht Wenzel Schuba (vulgo Hollain), nachdem er an einem in der Nacht vom 21sten auf den 22sten d. M. bei dem Freibauer Franz Demixik zu Buslawitz verübten gewaltsamen Diebstahle Antheil genommen hatte, aus seiner Heimath (dem Städtchen Kranowitz) entfernt. Da nun an seiner Habhaftwerdung viel gelegen ist, so werden sämmtliche Militair- und Civil-Behörden dringend ersucht, auf ihn zu vigiliren, und im Falle seiner Verhaftung denselben an das hiesige Justiz-Amt per Transport abliefern zu lassen.

Beneschau, den 26. Februar 1825.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Beneschau.

Signalement.

Der Wenzel Schuba (vulgo Hollain) soll nach der Aussage zweier Coinculpaten bei seiner Entfernung

1. Eine schwarze Sammet-Mütze mit weißen Baranken besetzt.
2. Ein weißes Halstuch.
3. Eine blautuchene mit Tuchknöpfen besetzte Weste.
4. Eine hellgraue Jacke mit blanken Knöpfen.
5. Dunkelgraue tuchene Beinkleider und darunter halbgebleichte leinene Unterbeinkleider.
6. Gewöhnliche Stiefeln getragen haben, er selbst aber
   a. ungefähr 7 oder 8 Zoll groß und circa 24 Jahr alt,
   b. blondes Haar,
   c. von runder, rother und pockennarbiger Gesichtsbildung seyn,
   d. pohlnisch, auch etwas weniges Deutsch sprechen, und eine stets tiefe Stimme haben, und
   e. aus Kranowitz gebürtig seyn.

Zurücknahme eines Steckbriefs.

Der von uns im November v. J. steckbrieflich verfolgte, auf dem Transport nach Magdeburg aus der Marktmeisterei zu Parchwitz entsprungene Riemer-Gesell Johann

Gott-

Gottlieb Kaufmann ist am 14ten v. M. in Strehlen zur Haft gebracht und an die Königliche Kommandantur nach Magdeburg abgeliefert worden.

Brieg, den 4. März 1825.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachung.

Der durch den diesjährigen öffentlichen Anzeiger Stück 10. pag. 63 steckbrieflich verfolgte jüdische Handelsmann Kallmann Löbel Sachs, ist bereits zur Haft gebracht worden.

Schweidnitz, den 5. März 1825.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der mosaische Handelsmann Alexander Cohn aus Hotzenplotz, hat den ihm von dem Magistrat zu Leobschütz unterm 15ten August a. p. auf 3 Monate gültig ausgefertigten Paß in Ottmachau verloren, welches zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird.

I. A. VII. 736. März c. Oppeln, den 4. März 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
die Preisermäßigung des harten Holzes auf dem Königlichen Holzhofe zu Neisse betreffend.

Auf dem Königlichen Holzhofe zu Neisse wird eine Klafter harten Brennholzes vom 1sten d. M. ab für 3 Rthlr. verkauft.

Breslau, den 5. März 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Da bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht auf Ansuchen des Depositi des Königlichen Domainen-Justiz-Amts zu Brieg, die bereits unterm 13. December 1823 verfügte Subhastation des im Fürstenthum Oppeln und dessen Toster Kreises belegenen freien Allodial-Ritterguts Brzezinke fortgesetzt wird, und der anderweite peremtorische Bietungs-Termin auf den 9. Juni c. a. Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath von Gilgenheimb angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachtes Rittergut nach der davon durch die Oberschlesische Landschaft im Monat Mai 1823 aufgenommenen Taxe, welche in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 43,443 Rthlr. 5 sgr., und in dem Falle, daß der vom Dominio an sich gekaufte Mieneczkoer Mühlenteich dem Gute zugeschlagen und resp. zugeschrieben werden sollte, auf 44,871 Rthlr. 6 sgr. 8 pf., der Ertrag zu 5 pCt. gerechnet, gewürdiget worden, den besitzfähigen Kaufluſtigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß der Zuschlag in diesem Termine erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme veranlassen.

Ratibor, den 18. Februar 1825.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Den 22sten und 23. April d. J. früh um 8 Uhr, wird mit Fortsetzung der Subhastation der sieben Ganzbauergüter sub No. 1. 2. 4. 17. 18. 20. 24. zu Krobusch belegen, verfahren; da der Zuschlag bei der auf 3183 Rthlr. ausgefallenen Taxe, in Folge des darauf gethanenen Gebots von 1500 Rthlr. nicht bewilliget worden, wozu denn Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden.

Ober-Glogau, den 9. März 1825.

Das Gerichts-Amt der Güter Krobusch.

Bekanntmachung.

Den 21. März c. a. werden aus den Forsten der Schomtzitzer Majorats-Güter 52 Klaftern Hartholz an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufluſtige hiermit

hiermit ergebenst eingeladen werden. Die Versteigerung geschieht in dem Komnitzer Förster-Hause des Morgens um 9 Uhr.

Die Landschaftliche Sequestration.

Bekanntmachung,

betreffend die erfolgte Auflösung der Schlesischen Privat-Schlossen-Societät.

Das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Schlesien hat in Folge der Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern vom 15. v. M. die durch freie Uebereinkunft der Interessenten beschlossene Aufhebung der Privat-Schlossen-Societät in Schlesien am 8. Februar c. genehmiget.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß mit der Ausschreibung der zur Vergütigung im Jahr 1824 erfolgten Schlossen-Beschädigungen zu leistenden Beiträge, alle fernern Entschädigungs-Ansprüche der Associirten sich schließen, und daß wegen Berichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Societät das Erforderliche an sämmtliche zu dieser Rechnungslegung verpflichtete Interessenten von uns erlassen worden ist.

Zugleich werden die Herren Distrikts-Bevollmächtigten dieses Instituts nebst deren Vertretern hierdurch aufgerufen, die in ihren Distrikten aus mehrern Jahren noch rückständigen Beiträge sofort von den Restanten einzuziehen und an die Societäts-Kasse zu Handen des zeitigen Societäts-Directors Landrath von Nickisch in Lüben baar abzuführen und wegen der früher eingezogenen Beiträge und an beschädigte Associirte geleisteten Zahlungen sich ohne Zeitverlust mit dem Herrn Societäts-Director zu berechnen. Da das eigene Interesse aller Societäts-Genossen einen definitiven Abschluß der Societäts-Rechnungen erheischt, hierzu aber die Einzahlung aller aus frühern Jahren bis zur Ausschreibung pro 1823 noch rückständigen Beiträge unerläßlich erforderlich ist, so wird es auch sämmtlichen Restanten einleuchten, daß eine längere Stundung der zum Theil seit mehrern Jahren rückständigen Beiträge, nicht verstattet werden kann, ohne die wohlerworbenen Ansprüche der beschädigten Associirten zur Ungebühr zu verkümmern, und daß also nunmehr, bei der ausgesprochenen Auflösung des ganzen Vereins, eine weitere Nachsicht noch weniger zulässig ist, sondern daß jeder Restant, welcher nicht bis zu dem von dem Societäts-Director anzuberaumenden Termin baar einzahlt, oder seinen Beitragsrest

durch

durch Compensation mit der ihm etwa noch zustehenden Entschädigungsforderung ausgleichet, sofort gerichtlich verfolgt werden muß.

Wir können hoffen, daß die Erwägung des vorstehenden den Herren Distrikts-Bevollmächtigten das Einziehungs-Geschäft erleichtern und sie in den Stand setzen werde, durch Einsendung der eingezogenen Reste und durch Abgabe einer diesfälligen justificirten Berechnung an den Societäts-Director, ihrer zeitherigen Funktionen sich zu entledigen.

Liegnitz, den 18. Februar 1825.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nachdem von Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln, auf unseren Antrag genehmiget worden, daß hierorts schon pro 1825 die Vieh-Märkte von den Kram-Märkten getrennt, und der Vieh-Markt von jetzt an jedesmal am Montag, der Kram-Markt aber am nächsten Dienstag abgehalten werden wird, so machen wir dies mit dem Bemerken bekannt, daß der zweite Markt, welcher laut Kalender auf den 9. Mai c. trifft, eingetretener Umstände wegen auf den 10ten und 11ten Mai verlegt worden ist.

Tost, den 23. Januar 1825.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Franz Scheelenzsche Freistelle No. 30. in Tscheschdorff, Grottkauer Kreises, gerichtlich abgeschätzt auf 550 Rthlr., wird auf den

4ten Mai d. J. früh um 9 Uhr

im Orte Tscheschdorff subhastirt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Tscheschdorff, den 18. Januar 1825.

Das Gericht des Ritterguts Tscheschdorff.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Wir halten uns verpflichtet, das Landwirthschafttreibende Publikum hiermit ganz ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß die Zeit zu den Versicherungen gegen Hagelschaden der Feldfrüchte herannahet, und daß wir die deßfallsigen Anmeldungen sowohl directe als durch unsere Herren Agenten anzunehmen bereit sind. Wir fügen noch die Bemerkung hinzu, daß es den Beitretenden anheimgestellt ist, ihre Feldfrüchte mit oder ohne Stroh zu versichern. Es muß solches jedoch auf der Declaration deutlich ausgesprochen werden, weil im Unterlassungsfall jederzeit angenommen wird, daß die Versicherung inclusive Stroh geschieht.

Berlin, den 3. März 1825.

Direction der Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Am 15. d. Monats des Morgens um 8 Uhr ist in den hiesigen städtischen Forsten eine Mannsperson an einer kleinen Kiefer erhängt gefunden worden. Angestellten Nachforschungen ungeachtet ist über den Namen und Wohnort des Denati nichts in Erfahrung gebracht.

Indem dies hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird, wird nur noch bemerkt, daß Denatus gegen 40 Jahr alt, 4½ Zoll groß, starker Körper-Beschaffenheit gewesen. Seine Bekleidung bestand aus einem ordinären leinen Hemde, langen grauen Leinwandhosen, guten hohen Stiefeln, einer Weste und Jacke von verschossener kirschbrauner Farbe mit gelben kleinen Metallknöpfen, einem hellblauen Mantel und schwarzer Pudelmütze. Das Halstuch, an welchem er erhängt gefunden worden, ist ein roth, bläulicht hellgelb gestreiftes baumwollenes Tuch.

Etwanige Verwandte des Denati haben sich bei unterzeichnetem Königl. Gerichte zu melden.

Lublinitz, den 17. Februar 1825.

Das Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Ankün

Ankündigung der Herausgabe von Jahrbüchern des Preußischen Volks-Schulwesens.

Der Geheime Ober-Regierungs- und vortragende Rath im Hohen Ministerio der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten, Herr Dr. Beckedorff giebt vom 1. April d. J. ab unter dem Titel:

Jahrbücher des Preußischen Volks-Schulwesens

eine Zeitschrift heraus, welche zum Zwecke hat, eine fortlaufende Chronik des Preußischen Volks-Schulwesens zu liefern, die Grundsätze, nach welchen dasselbe geleitet wird, zu entwickeln, über Gegenstände vom praktischen Interesse für den Volks-Schullehrer, Aufsätze einsichtsvoller und sachkundiger Männer aufzunehmen, und eine gedrängte Uebersicht der Litteratur des Volks-Schulwesens zu liefern.

Wir machen daher auf das Erscheinen dieser Jahrbücher aufmerksam, und empfehlen solche hierdurch, indem wir nur noch bemerken, daß der hiesige Regierungs-Registrator Ronge angewiesen ist, auf diese Zeitschrift Bestellungen anzunehmen und Subscriptionen zu sammeln.

I. Abth. X/XI. Febr. 276. Oppeln, den 3. März 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement.

Auf den Antrag der Stadt-Verordneten-Versammlung soll der innerhalb der Stadt an der Stadt-Mauer gelegene, früher zur Scharfrichterei gehörige Garten, Behufs der Abbürdung der Kriegsschulden, meistbietend verkauft werden. Terminus licitationis hierzu stehet auf

den 22. April dieses Jahres

in unserm Sessions-Zimmer an, und sind die Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur stets einzusehen. Der Zuschlag erfolgt nach der Erklärung der Stadt-Verordneten-Versammlung, und bleibt bis dahin jeder Licitant an sein Gebot gebunden.

Creutzburg, den 1. März 1825.

Der Magistrat.

Subhastation.

Die im Rams'.uschen Kreise, auf der zum Domainen-Amte Skorischau gehörenden Colonie Herzberg sub No. 21., gelegene Benendasche Freistelle, wird in dem peremtorischen Termine

den 23. Juni d. J.

öffentlich zu Skorischau verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß von den Kauflustigen 300 Rthlr. Courant Caution sogleich deponirt werden müssen.

Reichthal, den 28. Februar 1825.

Königliches Domainen-Justiz-Amt Skorischau.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Gläubiger soll das dem Schuhmachermeister Fickardt hieselbst gehörige, in der hintern Kirchgasse belegene Haus sub No. 113., welches auf 687 Rthlr. Courant gerichtlich taxirt worden, schuldenhalber subhastirt werden, und Behufs dessen haben wir einen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 29. März a. c.

Vormittags um 10 Uhr in unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt.

Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hiedurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Zuschlag zu gewärtigen, wobei zugleich bemerkt wird, daß wer zum Bieten zugelassen werden will, zuvörderst seine Zahlungsfähigkeit nachweisen, und 100 Rthlr. Courant als Caution erlegen muß.

Creutzburg, den 30. December 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Sub-

Subhastations-Patent.

Behufs Auseinandersetzung sollen die beiden zur Koschnyschen Nachlaß-Masse gehörigen hieselbst belegenen Wiesen, welche auf 140 Rthlr. und resp. 80 Rthlr. gerichtlich taxirt worden, subhastirt werden, wozu wir einen einzigen peremtorischen Licitations-Termin auf den 29. April Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichtsstube hieselbst anberaumt haben. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige, werden daher hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person zu erscheinen, ihr Gebot zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Creutzburg, den 5. Februar 1825.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Verkaufs-Anzeige.

Von dem Königlichen Fürstenthums-Gericht zu Neisse wird hiermit bekannt gemacht, daß das zum Nachlaß des verstorbenen Rothgerbermittels-Oberältesten Simon Manel gehörige, an der Zollstraße sub No. 8. allhier gelegene Haus, auf den Antrag der Erben, Behufs der Theilung unter sich, öffentlich hubhastirt und verkauft werden soll.

Es werden daher Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen, in den, den 21. December dieses Jahres, den 1. März und den 7. Mai k. J. Vormittags um 9 Uhr angesetzten Bietungs-Terminen auf den Zimmern des Gerichts vor dem ernannten Commissario Herrn Justiz-Rath Beyer sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden dieses Haus, nach vorheriger Einwilligung der Extrahenten und des vormundschaftlichen Gerichts, zugeschlagen wird.

Die

Die Taxe, welche auf 2862 Rthlr. 22 sgr. $2\frac{1}{3}$ pf. ausgefallen, kann in der Registratur des Gerichts während den Amtsstunden nachgesehen werden.

Neisse, den 4. Oktober 1824.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Anzeige.

Die Verkaufspreise der meisten Artikel vom weißen und gelben Geschirr werden von heute an bedeutend herabgesetzt.

Ratibor, den 31. Januar 1825.

Stein-Guth-Fabrike des S. Baruch.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 12.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 12.

Oppeln, den 22sten März 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die frühere Riedobschützer Mühlenbesitzerin Johanna geborne Klimka, verehelichte Wenzel — ist aus ihrem letzten Wohnorte — dem Königl. Rybniker Domänen-Amts-Dorfe Jeykowitz vor ungefähr vier Wochen entwichen, und hat sich auf diese Weise der wegen Theilnahme an Fertigung eines falschen Dorfgerichtlichen Attestes gegen sie zu eröffnenden Criminal-Untersuchung entzogen. Wir ersuchen daher sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, auf die gedachte Johanna, verehel. Wenzel zu invigiliren und dieselbe im Betretungsfalle uns zuzusenden.

Eine nähere Bezeichnung der Entwichenen kann nicht gegeben werden, als daß sie gegen 40 Jahre alt und schwacher Körper-Konstitution ist, und am Tage ihrer Entfernung wahrscheinlich mit einem dunkelgrauen Spenzer und einer weißen Haube sammt weißem Tuche bekleidet gewesen.

Rybnick, den 8. März 1825.

Das Königl. Domänen-Justiz-Amt.

Zur Warnung.

Es hat sich ergeben, daß der 2 Monate in meinen Diensten gestandene und ohne Attest von mir abgegangene Jäger Franz Klein, welcher früher bei einem

Preuß. Jäger-Bataillon gestanden und angeblich aus dem Glätzischen gebürtig ist, nicht allein allhier eine Masse von Schulden, die er auf eine verschmitzte Weise zu machen gewußt, hinterlassen hat, sondern es sind auch nach seinem Abgange von hier mehrere neue Kleidungsstücke von Werth von mir vermißt worden.

Ich fühle mich daher verpflichtet, sämmtliche Herren Gutsbesitzer, welche dergleichen Subjekte bedürfen, vor diesem Vagabonden zu warnen.

Bielitz bei Falkenberg, den 14. März 1825.

Der Gutsbesitzer Lieutenant Sallbach.

Edictal-Citation.

Nachstehende näher bezeichnete, im Jahr 1824 von dem 23. Infanterie-Regimente und 2. Ulanen-Regimente entwichene Soldaten, als

1. der Mousquetier Urban Schmietzek, 23. Infanterie-Regiments, 25 Jahr alt, aus Rosenberg im Neustädter Kreise, Regierungs-Bezirk Oppeln gebürtig, desertirt den 2. Mai 1824.
2. der Ulan Anton Boguslawsky, vom 2. Ulanen-Regiment, 25 Jahr alt, aus Posen gebürtig, desertirt den 8. Juli 1824.
3. der Ulan Carl Philipp Schwers, vom 2. Ulanen-Regiment, 23 Jahr alt, aus Ratibor im Oppeler Regierungs-Bezirke gebürtig, desertirt den 19. November 1824.
4. Der Ulan Gottlieb Bauer, vom 2. Ulanen-Regiment, 51 Jahr alt, aus Finsterwalde, im Torgauer Kreise, Regierungs-Bezirk Erfurth gebürtig, desertirt den 5. Juli 1824.

werden hiermit vorgeladen, zu ihren Regimentern zurückzukehren, spätestens aber sich in dem auf den 16. November d. J. Vormittags 10 Uhr, auf der hiesigen Hauptwache angesetzten peremtorischen Termine, persönlich einzufinden und sich über ihre Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Ediktes vom 17. November 1764 wider sie in contumaciam erkannt werden wird, daß sie für Deserteure zu erachten und ihre Namen an den Galgen zu heften, ihr sämmtliches, sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen aber confiscirt, und der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse zugesprochen werden soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen der Entwichenen in Gewahrsam haben, hiermit aufgefordert, davon sofort bei Verlust ihres

Pfand-

Pfand-Rechtes Anzeige zu machen, insbesondere aber den Entwichenen bei Strafe der doppelten Erstattung, unter keinerlei Vorwande, davon etwas zu verabfolgen.

Neisse, den 10. März 1825.

Königl. Preuß. Gericht der 12. Division.

v. Rybel. I. Günther.

Oeffentliche Vorladung.

Am 4. Januar d. J. ist des Abends nach 7 Uhr auf dem Wege zwischen Groß- und Klein-Hoschütz, Ratiborer Kreises ein mit zwei Pferden bespannter Wagen, worauf 4 Ctr. 59 Pf. Zucker, 2 Ctr. 17 Pf. Kaffee und 185 Pf. verschiedene Gewürze befindlich gewesen, in Beschlag genommen worden.

Da die Begleiter und Führer dieser Waaren entsprungen sind, so werden die unbekannten Einbringer und Eigenthümer derselben hierdurch öffentlich vorgeladen und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen und längstens bis zum 22. April c. in dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Ratibor einzufinden, und bei demselben nicht nur ihr Eigenthums-Recht auf die angehaltenen Gegenstände zu beweisen, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einbringung der Waaren sich zu verantworten.

Im Fall des Ausbleibens haben sie zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51 der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 737. Febr. Oppeln, am 7. März 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Publikandum.

Das Königliche Stadt-Gericht subhastirt auf den Antrag der Kaufmann Franz Gallischen Erben die zum Nachlasse ihres verstorbenen Erblassers gehörigen unter unserer Jurisdiction gelegenen Grundstücke, als:

1. Das Heckische Vorwerk in der Ratiborer Vorstadt, gerichtlich abgeschätzt auf 1635 Rthlr. 15 Sgr. Cour.
2. Zwölf Haferbeete Aecker und eine Wiese hinter dem Gymnasio, geschätzt auf 1836 Rthlr. Cour.

3. Der

3. Der Gotschalksche Acker von 28 Haferbeeten, geschätzt auf 1919 Rthlr. 18 sgr. 10 dr. Cour.
4. Die Gotschalksche Wiese und Hopfengarten, nebst dem Goikschen Hopfengarten, geschätzt auf 584 Rthlr. Cour.
5. Garten, Haus und Scheune, auf dem Gotschalkschen Acker, geschätzt 451 Rthlr. Cour.
6. Die Schödonsche 2 Stück Wiesen bei Petersdorff, abgeschätzt auf 596 Rthlr. 5 sgr. Cour.
7. Das Haus sub No. 95 nebst den dazu gehörigen Garten neben der Jacob Händlerschen Gerberei, geschätzt auf 688 Rthlr. Cour.

in termino den 9. Juni 1825, Vormittags 9 Uhr auf der Stube des hiesigen Stadt-Gerichts, wozu alle Kauflustige und Besitzfähige eingeladen werden.

Gleiwitz, den 14. März 1825.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Eine Wohllöbliche privilegirte Hagel-Assecuranz-Gesellschaft hat mich zu ihrem Agenten angenommen; indem ich alle resp. Acker-Besitzer ergebenst ersuche, die von dieser eben so rühmlichen als nützlichen Anstalt Gebrauch machen wollen, sich an mich dieserhalb zu verwenden, wo ihnen die reelste und prompteste Besorgung werden soll, offerire ich zugleich, von meinen resp. Kunden, statt der zu zahlenden Prämie von ½ proCent in baarem Gelde, dafür Land-Produkte, als Getreide, Spiritus, Eisen, anzunehmen, wenn wir uns im Preise der Produkte einigen werden.

Grottkau, den 14. März 1825. M. Sittenfeld.

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete empfiehlt den Herren Jägern und Jagdliebhabern dreierlei chemische Schießgewehre neuester Erfindung, welche ins Wasser getaucht, und darin abgeschossen werden können, ohne daß sie nachbrennen. Ein einfaches Gewehr dieser Art kostet 15, 20 bis 24 Rthlr., ein dergleichen doppeltes aber 30, 40 bis 55 Rthlr. Cour. Hierzu können auch alle andere Schießgewehre gebraucht und verändert

werden

werden; diese Abänderung kostet bei einem einfachen Gewehr 3 bis 4 Rthlr., wo aber Patent-Schrauben nöthig sind, belaufen sich die Kosten auf 5 bis 6 Rthlr. Auch ist das hierzu nöthige Pulver bei mir zu haben.

Groß-Strehlitz, den 16. März 1825.

Der Bataillons-Büchsenmacher A. Cotton.

Freiwillige Subhastation.

Die zum Nachlaß der Müllerin Elisabeth Mildner gehörige, zu Falkenau, Grottkauer Kreises belegene Wassermühle von 2 Mahlgängen, mit 2 Gärten und ½ Hube Acker nebst vollständigem Beilaß wird auf Antrag der Erben aus freier Hand auf den 28. März c. Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Falkenau von uns an den Meist- und Bestbietenden verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Grottkau, den 24. Februar 1825.

Das Gerichts-Amt der Güter Falkenau.

Subhastations-Patent.

Es soll die dem Müller Gottlieb Karwath gehörige, nahe der Stadt Constadt belegene Wassermühle No. 14. des Hypotheken-Buchs von Constadt-Ellguth, welche auf 800 Rthlr. Courant gerichtlich taxirt worden ist, schuldenhalber subhastirt werden, und haben wir einen einzigen peremtorischen Licitations-Termin auf

den 16. April c.

in loco Schloß Constadt anberaumt.

Kauflustige Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, zu gedachter Zeit vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Rosenberg, den 20. Januar 1825.

Das Gerichts-Amt Constadt-Ellguth.

Bekanntmachung.

Die in dem Creutzburgschen Kreise auf der Bruner Colonie Andreasmill sub No. 6 gelegene Wobnitzsche Freistelle wird in dem peremtorischen Termine den

18. April d. J.

Vor-

Vormittags um 10 Uhr auf dem Bruner Schlosse öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt macht

Reichthal, den 2. Februar 1825.

Das Bruner Gerichts-Amt.

Subhastations-Patent.

Im Wege der nothwendigen Subhastation werden auf Antrag eines Gläubigers die zu Krobusch, Neustädter Kreises, belegenen 4 Halbbauer-Güter, nämlich:

1. das daselbst sub No. 8. belegene, dem Martin Hellfeuer gehörige Halbbauer-Gut, auf 251 Rthlr. 29 sgr. 3 pf.
2. das sub No. 9. belegene, dem Lorenz Skopp gehörige, auf 263 — 25 —
3. das sub No. 13. belegene, dem Jakob Fuhrmann gehörige, auf 283 — 22 —
und
4. das sub No. 15. belegene, den Thomas Niemietzschen Erben gehörige, auf 245 — 17 — 6 —

gerichtlich geschätzt, hierdurch ausgeboten. Als Termine sind dazu

der 26. Februar c.
der 26. März c.

hier in Ober-Glogau in unserm Gerichts-Lokal früh um 8 Uhr, der letzte und peremtorische aber den 22. April c. in Krobusch selbst angesetzt. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorgeladen, in besagten Terminen zur Abgabe ihres Gebots zu erscheinen, und gewärtig zu seyn: daß dem Meist- und Bestbietenden, nach Genehmigung der Interessenten, und wenn sonst keine gesetzlichen Umstände eine Ausnahme verstatten, der Zuschlag gegen baare Zahlung geschehen wird. Zugleich werden alle unbekannten Real- und sonstige Gläubiger, erstere zur Anmeldung ihrer Ansprüche, bei Vermeidung des Ausschlusses, letztere zur Liquidation und Justifikation ihrer Forderungen vorgeladen, um in den Terminen zu erscheinen oder beim Außenbleiben zu gewärtigen, daß sie an die Kaufgelder-Masse damit präcludirt bleiben. Die Taxe kann stets bei uns gesehen werden.

Ober-Glogau, den 19. Januar 1825.

Das Gerichts-Amt der Güter Krobusch.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 13.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 13.

Oppeln, den 29sten März 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die unten näher bezeichnete, erst kürzlich aus dem Zuchthause entlassene und neuerdings wegen mehrerer begangener Diebereien von uns zur Criminal-Untersuchung gezogene Marianna verwittwete Krulik, geb. Krzis, aus Pleß, hat Gelegenheit gefunden, am 17ten d. M. aus der hiesigen Frohnveste zu entweichen. Es werden daher alle, sowohl hohe als niedere Civil- und Militair-Behörden hiedurch dienstergebenst ersucht, diese verschmitzte Diebin, wenn sie betroffen wird, arretiren, und durch sichere Begleitung an uns transportiren zu lassen.

Sohrau in Oberschlesien den 19. März 1825.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Signalement.

Die Marianna verwittwete Krulik, geb. Krzis, ist aus Biala in Gallizien gebürtig, ihr Aufenthaltsort ist Pleß, katholischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, etwas spitzige Nase, der Mund breit mit etwas aufgeworfenen Lippen, vollständige Zähne, rundes Kinn, eben dergleichen Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, etwas untersetzte Gestalt, spricht polnisch und deutsch, ist pockennarbig, hat Sommersprossen, und ist des Schreibens unkundig.

Bessel.

Bekleidung.

Bei ihrer Entweichung war dieselbe mit einer weißen Haube, einer grauen Flanell Jacke mit grünen Bändchen eingefaßt, einem weißen Halstuche, einem grau flanellenen Unter- einem schwarz mesolanen und mit grünen Streifen versehenen Oberrock, mit schwarzledernen Schuhen, jedoch keine Strümpfe, und einem alten werkenen Hemde versehen.

Zurückgenommener Steckbrief.

Der von uns mittelst Steckbriefes vom 2ten d. M. verfolgte Kallmann Löbel Sachs ist zur Haft gebracht worden, welches zu Einstellung weiterer Verfolgung hiermit bekannt gemacht wird.

Schweidnitz, den 19. März 1825.

Der Magistrat.

Ankündigung.

Naturhistorischer Atlas, herausgegeben von Dr. August Goldfuß, Professor der Naturgeschichte an der Königl. Preuß. Rheinischen Universität. Lithographirt und verlegt von der lithographischen Anstalt Arnz und Comp. in Düsseldorf. Die Abbildungen in ganzen Royalbogen schwer Velin-Papier; der Text in 4. auf Median-Papier.

Das Studium der Naturgeschichte würde sich ohne Zweifel allgemeiner verbreiten, und seinen Einfluß auf humane Bildung, auf Künste, Handel und Gewerbe sichtlicher zeigen, wenn es nicht Hülfsmittel forderte, die nur wenigen Menschen zu Theil werden, nämlich kostbare Bibliotheken und Naturalien-Sammlungen. Das größere Publikum ist gezwungen, in solchen Werken Belehrung zu suchen, welche die Grundzüge der Wissenschaft darstellen und durch Abbildungen versinnlichen wollen. Viele dieser Werke sind indeß ohne Sachkenntniß von Verfassern geschrieben, die nicht Naturforscher waren; sie sind zum Theil mehr auf angenehme Unterhaltung, als auf gründliche Belehrung berechnet, und haben dazu beigetragen, Fabeln und Unrichtigkeiten fortzupflanzen. Die beigegebenen Abbildungen sind häufig ohne besondere Auswahl und Kritik aus andern Werken entlehnt, und gewöhnlich in einem viel zu kleinen

kleinen Maaßstabe, als daß sie den Naturcharakter eines Gegenstandes in allen einzelnen Theilen darstellen könnten. Nicht selten hat auch der Lehrer auf Schulen und Gymnasien keine andere Hülfsmittel für den naturhistorischen Unterricht, der ihm obliegt.

Ein naturhistorisches Werk, für das größere Publikum und für den Unterricht auf Schulen und Gymnasien bestimmt, von einem Naturforscher mit strenger Auswahl, kritischer Wahrheit und wissenschaftlichem Ernste verfaßt, scheint daher ein Bedürfniß zu seyn, und die unterzeichnete lithographische Anstalt hat die Herausgabe eines solchen, unter obigem Titel, unternommen

Der naturhistorische Atlas soll ein gründliches Selbststudium befördern, und alle diejenigen Naturkörper darstellen, welche bei einem vollständigen natnrhistorischen Lehrkursus abgehandelt und versinnlichet werden müssen.

Alle Zeichnungen werden unter den Augen des Herrn Verfassers im naturhistorischen Museo zu Bonn von geschickten Künstlern ausgeführt, und sind daher größtentheils Original-Abbildungen, welche auch dem Naturforscher vom Fache willkommen seyn dürften. Als Copien aus andern Werken werden nur solche ausgewählt, deren Treue und Richtigkeit anerkannt ist.

Die Zahl der Tafeln ist auf 480 Nummern berechnet. Sie zerfallen nach ihrem Inhalte in drei Abtheilungen, nämlich: 1. in zoologische, 2. in zootomische und 3. in geognostische.

I. Die zoologischen Tafeln sollen, so weit es möglich ist, alle Thiergattungen (Genera) darstellen, und den systematischen Zusammenhang des Thierreiches, so wie dessen stufenweisen Bildungsgang, vollständig versinnlichen.

Aus jeder Gattung wird diejenige Art für die Darstellung gewählt werden, welche den Gattungs-Charakter am deutlichsten entfaltet, und sich entweder durch Merkwürdigkeiten der Form und der Lebensweise auszeichnet, oder durch Nutzen oder Schaden mit dem Menschen in näherer Beziehung steht.

Es werden der Thiergeschichte ungefähr 430 Tafeln gewidmet seyn, nämlich:

280 den Klassen der Säugthiere und der Vögel,
55 den Reptilien und Fischen,
58 den Insekten, Krebsen und Konchylien,
25 den Würmern, Strahlenthieren und Zoophyten.

Bei den größern Säugthieren, Vögeln und Reptilien wird jede Tafel nur ein Thier darstellen; bei den übrigen Thierklassen dagegen sollen ganze Familien, oder wenigstens mehrere verwandte Gattungen, auf einer Tafel vereinigt werden. In

 den

den höhern Thierklassen ist öfters die Abbildung mehrerer Arten einer Gattung nothwendig; bei der Klasse der Insekten dagegen muß sich das Werk auf die Darstellung der Familien-Charaktere und solcher Gattungen beschränken, die sich durch Nutzen, Schaden, Kunsttriebe oder wissenschaftliche Beziehungen besonders auszeichnen.

II. Zootomischen Abbildungen werden ungefähr 25 Tafeln gewidmet seyn. Sie sollen den innern Bau der niedern Thierklassen versinnlichen, und Schädel und Skelette der höhern Thiere darstellen.

III. Die mineralogischen Tafeln werden Zeichnungen von Gebirgs-Ansichten, von Gebirgs Durchschnitten, von Schichtungs- und Lagerungs-Verhältnissen liefern, und sind daher zur Erläuterung des geognostischen Unterrichts bestimmt.

Das große Format des Atlasses wurde nicht nur deshalb gewählt, um zu Darstellungen in natürlicher Größe, so wie für starke Vergrößerungen Raum zu gewinnen, und alle Merkmale bestimmt und genau auszudrücken; sondern auch deshalb, damit die Tafeln in den Unterrichtszimmern aufgehangen, und von einer grösseren Zahl von Schülern noch in einiger Entfernung gesehen werden können. Dadurch werden Zeitverlust und Störung, welche mit dem Herumzeigen kleinerer Bilder verbunden sind, vermieden. Zugleich gewähren sie den nicht unwichtigen Vortheil, daß sie als Muster zum Nachzeichnen aufgelegt werden können *).

Der Herr Verfasser wird bei der Auswahl der darzustellenden Gegenstände darauf Rücksicht nehmen, daß Thiere, welche im gemeinen Leben hinlänglich bekannt sind, z. B. Hausthiere, ferner solche Thiere und Schädel, welche man sich für eine kleine Naturaliensammlung ohne Mühe verschaffen und kenntlich aufbewahren kann, nicht abgebildet werden, um den Raum für solche zu gewinnen, welche man seltener lebend oder in Sammlungen zu sehen Gelegenheit hat. Die Naturaliensammlung einer Schul-Anstalt wird daher bei dem Gebrauche dieses Werks dahin beschränkt werden können, daß sie nur dazu diene, die Abbildungen aus jeder Thierklasse im Allgemeinen zu erläutern und verständlich zu machen.

Was den Text betrifft, so enthält dieser eine ausführliche Erklärung der dargestellten Gegenstände, die Charaktere der Klasse, der Ordnung und Gattung jedes abgebildeten Thieres, so wie der Schilderung der Lebensweise. Unverbürgte Nachrichten, Fabeln und Unrichtigkeiten, soweit sie die Wissenschaft erkannt hat, werden hier nicht zu finden seyn; auch ist der Zweck angenehmer Unterhaltung dem einer ernsten wissenschaftlichen Belehrung untergeordnet. Der Lehrer einer Schul-Anstalt dem

*) Bei einem vielfältigen Gebrauche dieser Tafeln möchte es zweckmäßig seyn, daß sie auf glatten Pappendeckel geleimt und durch einen Ueberzug von Firniß geschützt würden.

dem die naturhistorischen Originalwerke nicht zu Gebote stehen, wird hier Materiale für seine Vorträge finden.

Von diesem Werke sollen sechs Jahre hinter einander jährlich vier Hefte, jedes zu 20 Tafeln mit den zur Erklärung nöthigen Textbogen, erscheinen. Da es nicht möglich ist, die Tafeln nach systematischer Ordnung folgen zu lassen, so sind dieselben, der fortlaufenden Nummer gegenüber, noch mit der Bezeichnung der systematischen Rubriken versehen, nach welchen sie geordnet werden können. Diese beziehen sich auf die Abtheilungen, welche der Herr Verfasser in seinem Handbuche der Zoologie (Nürnberg bei Schrag, 1820) aufgestellt hat. Register und Inhalts-Anzeigen werden es leicht machen, im Texte die Beschreibung jeder Tafel aufzufinden. Vier oder sechs Lieferungen bilden einen Band, der mit einem Titel und Register versehen wird.

Die zwei ersten Lieferungen dieses Werks sind bereits erschienen, und zeigen von dessen Ausstattung, durch welche unsere Anstalt alle billigen Anforderungen zu befriedigen hofft.

Der Subscriptionspreis für jedes Heft ist 4 Rthlr. Pr. Crt. Der Subscriptions-Termin bleibt bis zur Erscheinung des vierten Heftes offen.

Wir empfehlen nach eigener von der Ausführung genommenen Ansicht das obige, nach seiner ganzen Anlage sehr verdienstliche Werk, welches einem längst gefühlten Bedürfnisse beim naturhistorischen Unterrichte abhelfen wird, und fordern diejenigen öffentlichen Lehranstalten, deren Fonds es irgend gestatten, zur Anschaffung desselben auf. Der Königl. Regierung-Sportel-Cassen-Rendant Biller allhier ist beauftragt, die Anmeldungen zur Subscription anzunehmen.

C. VIII/III. 24. Januar. Breslau, den 21. Februar 1825.

Königlich Preußisches Consistorium für Schlesien.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Consistorii zu Breslau wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wir zur Erleichterung der Subscribenten, den Registrator Ronge allhier angewiesen haben, die Anträge zu sammeln, und zu seiner Zeit das Verzeichniß zur weitern Beförderung nach Breslau zu senden.

I. Abth. XI. 148. März c. Oppeln, den 17. März 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

 Bekannt-

Bekanntmachung.

In der Stadt Ujest wird im Jahr 1825 der Pfingst-Markt den 19. Mai c. abgehalten werden.

VII. 819. Mærz. Oppeln, den 12. März 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der oberhalb des Oder-Stroms eine halbe Meile von Breslau gelegene Bischofswald, so wie solcher bisher theils dem Fürstbischöflichen Kammerrath Knöpfler, theils dem Fleischermittel hieselbst verpachtet gewesen, soll mit den darauf erbauten Gebäuden zur Wirthschaft und zum Betrieb der Ziegel-Fabrikation, vom 1. Mai d. J. an, auf 6 Jahre anderweitig in Pacht ausgethan werden, und haben sich geeignete Pachtlustige in dem auf den 14. April c. Vormittags um 9 Uhr in dem Locale des Königl. Rent-Amtes hieselbst auf dem Dohm angesetzten Termin einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Die Verpachtungs-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung, oder bei dem erwähnten Rent-Amt eingesehen werden.

Der Flächenraum der zu verpachtenden Objecte besteht in 1 M. 164 □R. Haus- und Hofraum, in 1 M. 130 □R. Gartenland, 82 M. 75 □R. Acker, 205 M. 97 □R. Wiesen, 6 M. 152 □R. Sichelgräserei, 40 M. 94 □R. Hütung, 22 M. 16 □R. Lehmgruben, und in 14 M. 134 □R. Lachen, Graben und Wege, zusammen 375 Morgen 142 □Ruthen.

Breslau, den 16. März 1825.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

In Folge Befehl des Königlichen Hohen Krieges-Ministerii Allgemeinen Krieges-Departement vom 9. März c. sollen die im hiesigen Artillerie-Depot befindlichen Geschirr-Stücke, welche größtentheils wegen Unprobemäßigkeit, für die Preußische Artillerie nicht geeignet, sich jedoch in recht gutem Stande befinden, und daher für Land- und Fuhrleute noch sehr gut zu gebrauchen sind, bestehend in

40 Halften,
26 Unterlegetrensen mit Gebiß,
7 Knebeltrensen mit Gebiß,
100 Stangenzäume mit Gebiß,
49 Stangenzaum-Gebisse,
285 Reitsattel,
63 Sattelkissen,
69½ Paar Hinter-Kumter } ohne Hinterzeug,
81 " Vorder-Kumte }
25 " Vordersiehlen,
6 Nothhalskuppeln ohne Ketten,
88 lederne Peitschen,
2 Paar Hinter- } Geschirr-Taue,
2 " Vorder- }

an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich versteigert werden.

Der hierzu festgesetzte Licitations-Termin ist den 15. April c. im Zeughause am Sandthore Vormittags um 9 Uhr.

Kauflustige werden hiermit eingeladen, am gedachten Tage zu erscheinen, um ihre Gebote abzulegen, und können unter obiger Bedingung des Zuschlags gewärtig seyn.

Breslau, den 17. März 1825.

Königliches Artillerie-Depot.

Bekanntmachung.

Dienstag den 12. April d. J. Morgens um 9 Uhr wird auf dem Schlosse zu Gieraltowitz, Cosler Kreises, eine freiwillige Auktion abgehalten werden, worin ein sehr schöner Flügel, Mahagoni-Schreibtisch, Kommode, Spieltisch, Sopha, Stühle, Uhren, Astral- und Stuben-Lampen, Theemaschine, Betten und Bettstellen, Fenstergardinen, gebleichtes Garn, verschiedenes Küchengeräth und mehrere andere Sachen vorkommen werden, und an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant versteigert werden sollen.

Bekannt-

Bekanntmachung.

In Bezug auf die im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt No. 11. enthaltene Anzeige der Berliner Hagel-Assecuranz-Direction, werden bei mir jederzeit für die Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, Versicherungen gegen Hagelschaden angenommen.

Neisse, den 21. März 1825.

C. W. Jaekel.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag zweier Real-Gläubiger ist im Wege der Execution der öffentliche Verkauf der ehemaligen herrschaftlichen, im December 1820 auf 11000 Rthl. Courant gewürdigten, zu Schammerwitz, Ratiborer Kreises gelegenen großen Wiese, zusammen bestehend aus 44 Morgen a 300 Schl. □Ruthen verfügt, und die Bietungs-Termine

auf den 31. Mai 1825 früh um 9 Uhr } im Orte Ratibor
auf den 30. Juli 1825 " " " " }

Terminus peremtorius auf den 30. September 1825 früh um 9 Uhr im Orte Schammerwitz angesetzt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche diese Wiese zu besitzen fähig und annehmbar zu bezahlen vermögend sind, mittelst des gegenwärtigen Proclamatis aufgefordert, in den angesetzten Terminen entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehene Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß das ausgebotene Grundstück dem Meistbietenden nach vorheriger Einwilligung der Interessenten zugeschlagen, und auf Nachgebote nicht weiter reflectirt werden wird.

Die Taxe kann übrigens sowohl in der Registratur des unterzeichneten Gerichts-Amts als an der Gerichtsstätte zu Ratibor und Kranowitz nachgesehen werden, und wird als Kaufs-Bedingung nur noch aufgestellt:

a. der Verkauf geschieht per Pausch und Bogen und ohne alle Gewähr-Leistung zu einem Morgen von 300 □Ruthen oder in größern Parcellen.

b. Die Kaufgelder müssen in Termino traditionis baar ad Depositum bezahlt werden, insofern dieserhalb eine nachträgliche Einwilligung zwischen den Creditoren nicht zu Stande kommen sollte.

c. Die Abschätzungs-, Subhastations-, Adjudications-, Traditions- so wie die

die Löschungs-Kosten der unter solidarischer Verpflichtung eingetragenen Capitalien werden aus der Kaufgelder-Masse berichtigt, und

d. durch den gerichtlichen Zuschlag scheidet jeder Morgen der großen Wiese von dem Correal-Verbande gänzlich aus.

Ratibor, den 24. Februar 1825.

Das Gerichts-Amt Kranowitz und Schammerwitz.

Subhastations-Proclama.

Von dem unterzeichneten Gerichts-Amte wird hiermit bekannt gemacht, daß die sub N:o. 19. zu Spienau bei Bechau, Neisser Kreises, belegene Schmiede des Michael Scheurell, wozu außer den Gebäuden noch sechs Scheffel vier Metzen Aussaat, eine Wiese von ein Scheffel vier Metzen, und ein Garten von drei Metzen gehören, und die zusammen mit dem Ertrage der Schmiede-Profession auf 415 Rthlr. abgeschätzt worden, auf den 14. April 1825 von Vormittags um 9 Uhr ab, in der Gerichts-Kanzlei zu Bechau an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden wird, zu welchem Termine wir alle Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bedeuten vorladen, daß nach Ablauf des Letztern auf Nachgebote ohne Genehmigung der Interessenten nicht geachtet werden kann.

Die Taxe ist bei dem in der Brauerei zu Bechau affigirten Proclama und bei dem unterzeichneten Justitiario hierselbst näher einzusehn.

Neisse, den 10. December 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Bechau.
Wolle, Justitiarius.

Subhastations-Proclama.

Der sub No. 20. zu Bechau, Neisser Kreises, belegene Kretscham des Anton Kirsch, wozu außer den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden 56 Scheffel 1 Metze Ackerland, eine Wiese von 3 Scheffel 15 Metzen, eine kleine Holznutzung und die Bier- und Branntweinschank- und Fleischerei-Gerechtigkeit rc. gehört, welcher auf 1977 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. taxirt worden, wird auf den 14. März, den 14 April und 13. Mai 1825 in der Gerichtskanzlei zu Bechau an den Meist- und Bestbietenden

tenden, im Wege der von dem Dominio Bechan extrahirten Execution, öffentlich verkauft.

Wir laden dazu alle Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken ein, daß nach Ablauf des letzten auf den 13. Mai c. anstehenden Termins ohne Genehmigung der Interessenten keine Nachgebothe beachtet werden können.

Die Taxe ist bei dem in der Brauerei zu Bechau affigirten Proclama und bei dem unterzeichneten Justitiario hierselbst näher einzusehn.

Neisse, den 10. December 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Bechau.
Wolle, Justitiarius.

Avertissement.

Die zu Sokollniok Falkenberger Kreises gelegene Kretscham-Brandstelle, das dabei befindliche Gebäude von 26 Ellen lang und 11 Ellen breit, und die dazu gehörigen $46\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland und $1\frac{1}{2}$ Morgen Wiesenwachs, welches alles deductis deducendis auf 167 Rthlr. 12 gr. gerichtlich gewürdiget worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf den 7. Juli c. a. Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Dambrau anstehenden Termine verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch vorladen.

Löwen, den 25. Februar 1825.

Das Regierungs-Rath von Ziegler Dambrauer Gerichts-Amt.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 14.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 14.

Oppeln, den 5ten April 1825.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der in dem öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amts-Blatts No. 11 Seite 78 steckbrieflich verfolgte Franz Schmatolla aus Groß-Patchin, Toster Kreises, ist wieder ergriffen worden, und befindet sich abermals in Kriminal-Untersuchung.

I. A. VII. 965. Maerz c. Oppeln, den 22. März 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung wegen eines verlornen Passes.

Der Handlungs-Diener Abraham Süßmann hat den ihm zu einer in Handels-Geschäften seines Prinzipals, des Glashüttenpächters Epstein zu Simmenau, Creutzburger Kreises, nach Krakau unternommenen Reise, von dem Landräthlichen Officio Creutzburger Kreises unterm 1. November a. pr. auf ein Jahr ausgefertigten Paß, im vorigen Monat zwischen Krzanow und Jelline im Königreich Poh-

Pohlen verloren, welches zur Verhütung alles etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird.

I. A. VII. 1017. Mærz c. Oppeln, den 25. März 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum weitern Ausgebot des zum Benjamin Jeremias Försterschen Nachlaß gehörigen Bauerguts sub No. 8. zu Trawnig, auf welches in termino den 21. Februar c. nur 185 Rthlr. geboten worden, steht den 2. May c. zu Trawnig ein neuer Termin an, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen.

Ober-Glogau, den 26. März 1825.

Das Gerichts-Amt des Gutes Trawnig, Coseler Kreises.

Bekanntmachung.

Die Besitzerin der sub No. 5. und 43. zu Lippen belegenen beiden Freistellen Namens Anna Maria verwittwete Kreutzer, geborne Herrmann, jetzt verehelichte Anton Brodkord, ist Willens, die obigen beiden Freistellen in freiwilliger Subhastation zu verkaufen, und wir haben dieserhalb einen einzigen peremtorischen Termin auf den 14. Mai c.
anberaumt, wozu wir Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bemerken einladen, daß nach eingeholter Genehmigung der Besitzerin sogleich der Zuschlag erfolgen soll.

Uebrigens wird nur noch angeführt, daß außer den nöthigen Wohngebäuden Stallung und Scheune, auch noch zu jeder dieser Freistellen

a. Baustellen und Gärten 6 Morgen,

b. Wiesewachs 1 Mrg.,

so wie die Befugniß, eine Kuh und ein Stück Jungvieh zu halten, gehört, und daß von beiden Stellen zusammen 3 Rthlr. 10 sgr. Grundzinsen, 1 Rthlr. Wiesenzins, 16 sgr. Hutungszins, so wie 10 Hau- und 10 Rechentage in der Grummet- und Getreide Erndte, und die Laudemial-Qualität haftet.

Falkenberg, den 26. März 1825.

Das Reichsgräfl. von Praschma Falkenberger Gerichts-Amt.

Der

Bekanntmachung.

Auf der Feldmark zu Kranowitz, hiesigen Kreises, ist bereits vor mehreren Monaten eine herrenlos herumlaufende Schweiß-Fuchs-Stute, vier Jahre alt, pohlnischen Schlages, mit einer kleinen Bläffe, und weißem linkem Hinterfuß, aufgefangen worden, und da sich ohngeachtet der erlassenen Bekanntmachung an die zunächst liegenden Kreise, der unbekannte Eigenthümer nicht gemeldet hat, so wird derselbe hierdurch nochmals aufgefordert, sein Eigenthums-Recht an gedachtes Pferd binnen vier Wochen hier geltend zu machen, widrigenfalls über dasselbe gesetzlich disponirt werden wird.

Ratibor, den 28. März 1825.

Königl. Preuß. Landräthliches Amt.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des auf 163 Rthlr. 10 sgr Cour. taxirten halben Freibauergutes sub No. 33 zu Klein-Graunden, Coseler Kreises, steht ein anderweitiger peremtorischer Bietungs-Termin auf den 28. April d. J. V. M. 10 Uhr im Schlosse zu Militsch an, zugleich aber eventuell zur Verpachtung des Grundstückes im Ganzen oder im Einzelnen auf ein, auch mehrere Jahre.

Cosel, den 28. März 1825.

Das Gerichts-Amt Klein-Graunden.

Avertissement.

Die auf 203 Rthlr. 24 sgr. geschätzte Acker-Bürger-Possession des Thomas Folwarczny hieselbst, wird in dem peremtorischen Termine den 9. Juni d. J. öffentlich verkauft werden. Das Nähere im Intelligenz-Blatte.

Kieferstädtel, den 23. März 1825.

Das Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Stadtverordneten Versammlung soll das in dem hiesigen Kämmerei-Dorfe Wissoka ¼ Meile von der Stadt Rosenberg belegene der Kämmerei zugehörige sogenannte Rataische Freibauergut öffentlich plus Licitandi verkauft werden, und wird hierzu ein Termin auf den 21. April d. J. an Ort und Stelle selbst anberaumt. Dasselbe hat circa 70 Scheffel Bresl. Maaß Aussaat, auskömmlichen Wiesenwachs, und besitzt das Holzungs-Servitut in den Stadt-Forsten. Wohn- und Wirthschafts-Gebäude sind im Stande. Die Kaufbedingungen sind täglich in hiesiger Kämmerei zu erfahren; auch ist der Scholze Wallocha zu Wissoka erbötig, jedem welcher das Gut in Augenschein zu nehmen wünscht, mit der nöthigen Leitung zu versehen. Dem Meist- und Bestbietenden wird der Zuschlag unter Genehmigung der Stadtverordneten zugesichert.

Rosenberg, den 26. März 1825.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Da von Seiten höhern Ortes die nunmehrige baldige Auflösung der Privat-Land-Schlossen-Societät in Schlesien, definitiv bestimmt und beschlossen worden ist, welches auch von der hohen Behörde zur Kenntniß des Publikums gebracht worden, so finde ich mich veranlaßt, da ich als Director dieser Societät um die unverzügliche Rechnungslegung und Auseinandersetzung dieses Instituts monirt worden bin, sämmtliche Herren Interessenten, welche noch mit Beitrags-Geldern zur Societäts-Kasse, sowohl zur Ausschreibung pro 1822 als 1823 im Rückstande sind, hiermit öffentlich ernstlich aufzufordern, ihre noch zu tilgenden Reste, bis spätestens den 1. Juni c. a. unmittelbar an mich einzuzahlen, zu welcher Abänderung der zeitherigen Einzahlungen an die Herren Distrikts-Bevollmächtigten, ich sowohl zur Erleichterung meiner Uebersicht Behufs des Final-Abschlusses aller Berechnungen, als auch aus dem Grunde mich genöthigt sehe, weil das wiederholte Andringen mehrerer beschädigten Associirten um ungesäumte volle Befriedigung, nur auf diesem Wege ohne weitläuftige und Zeit kostende Berechnungen zu bewerkstelligen ist.

Bemerken muß ich, wie den von mir anberaumten Zahlungs-Termin die Herren Interessenten ja streng im Auge behalten müssen, indem ich sonst bei der Nichtbefriedigung bis zu der hier als Frist gegebenen Zeit, nothgedrungen seyn würde, einer hohen Behörde Veranlassung zu geben, daß alle Reste executivisch beigetrie-

trieben werden würden, und erwarte ich daher, ohne erst, äusserst ungern zu diesen Mitteln schreiten zu dürfen, unbedingte Erfüllung dieser Aufforderung.

Lueben, den 13. März 1825.

Director der Schlesischen Privat-Land-Schlossen-Societät
von Nickisch.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der von den handdienstpflichtigen bäuerlichen Besitzern der Güter Bogutschütz, Rasdzin, Schopinitz und Brzenskowitz zur Majorats-Herrschaft Myslowitz, Beuthener Kreises gehörig, auf Dienst-Ablösung angebrachte Provokation, wird von Seiten der unterzeichneten Königl. Special-Oekonomie-Commission auf den Grund des §. 11. und 12 des Gesetzes über die Ausführungs der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 die so geschehene Provokation allen denjenigen unbekannten und unmittelbaren Theilnehmern der Majorats-Herrschaft Myslowitz die bei besagter Provokation einiges Interesse zu haben vermeinen, hierdurch unter der Warnung bekannt gemacht, in dem hierzu allhier in Rudoltowitz bei Pleß am 16. Mai d. J. früh um 10 Uhr angesetzten Termin, entweder persönlich oder schriftlich zu erklären, ob sie bei dem künftig anzulegenden Dienst-Auseinandersetzungs-Plane zugezogen seyn wollen oder nicht, daß bei ihrem Ausbleiben und Stillschweigen dafür angenommen werden wird, daß sie in dieser Dienst-Ablösung, so wie gegen den anzulegenden Auseinandersetzungs-Plan nichts zu erinnern haben, sich aller ihrer Rechte begeben, und auf ihre Einwendungen in der Folge keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Rudoltowitz, den 24. März 1825.

Königl. Spezial-Oekonomie-Kommission.
v. Schimonsky.

Oeffentliche Vorladung.

Am 4. Januar d. J. ist des Abends nach 7 Uhr auf dem Wege zwischen Groß- und Klein-Hoschütz, Ratiborer Kreises ein mit zwei Pferden bespannter Wagen, worauf 4 Ctr. 59 Pf. Zucker, 2 Ctr. 17 Pf. Kaffee und 185 Pf. verschiedene Gewürze befindlich gewesen, in Beschlag genommen worden.

Da

Da die Begleiter und Führer dieser Waaren entsprungen sind, so werden die unbekannten Einbringer und Eigenthümer derselben hierdurch öffentlich vorgeladen und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen und längstens bis zum 22. April c. in dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Ratibor einzufinden, und bei demselben nicht nur ihr Eigenthums-Recht auf die angehaltenen Gegenstände zu beweisen, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einbringung der Waaren sich zu verantworten.

Im Fall des Ausbleibens haben sie zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51 der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 737. Febr. Oppeln, am 7. März 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Eine Wohllöbliche privilegirte Hagel-Assecuranz-Gesellschaft hat mich zu ihrem Agenten angenommen; indem ich alle resp. Acker-Besitzer ergebenst ersuche, die von dieser eben so rühmlichen als nützlichen Anstalt Gebrauch machen wollen, sich an mich dieserhalb zu verwenden, wo ihnen die reelste und prompteste Besorgung werden soll, offerire ich zugleich, von meinen resp. Kunden, statt der zu zahlenden Prämie von ½ proCent in baarem Gelde, dafür Land-Produkte, als Getreide, Spiritus, Eisen, anzunehmen, wenn wir uns im Preise der Produkte einigen werden.

Grottkau, den 14. März 1825. M. Sittenfeld.

Subhastations-Patent.

Die dem Müllermeister Heinrich Langer gehörige, zu Zywodzitz, nahe bei Krappitz belegene, auf 2254 Rthlr. gewürdigte Wasser-, sogenannte Bergmühle nebst Zubehör, wird auf nochmaligen Antrag im Wege der nothwendigen Subhastation in Terminis den 21. Februar 1825 Vormittags,
den 21. April 1825 Vormittags
in unserer Kanzlei auf hiesigem Schlosse, und peremtorie in Termino
den 24. Juni 1825 Vormittags

in

in gedachter Bergmühle selbst zum öffentlichen Verkauf gestellt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf das Meist- und Bestgebot, insofern gesetzliche Hindernisse nicht eine Ausnahme erheischen, der Zuschlag erfolgen soll. Die Taxe ist übrigens jederzeit bei uns einzusehen.

Krappitz, den 2. Decbr. 1824.

Das Gerichts-Amt des Majorats Krappitz.

Subhastations - Patent.

Behufs Auseinandersetzung sollen die beiden zur Koschnyschen Nachlaß-Masse gehörigen hieselbst belegenen Wiesen, welche auf 140 Rthlr. und resp. 80 Rthlr. gerichtlich taxirt worden, subhastirt werden, wozu wir einen einzigen peremtorischen Licitations-Termin auf den 29. April Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichtsstube hieselbst anberaumt haben. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige, werden daher hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person zu erscheinen, ihr Gebot zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Creutzburg, den 5. Februar 1825.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Verkaufs - Anzeige.

Von dem Königlichen Fürstenthums-Gericht zu Neisse wird hiermit bekannt gemacht, daß das zum Nachlaß des verstorbenen Rothgerbermittels-Oberältesten Simon Manel gehörige, an der Zollstraße sub No. 8. allhier gelegene Haus, auf den Antrag der Erben, Behufs der Theilung unter sich, öffentlich subhastirt und verkauft werden soll.

Es werden daher Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen, in den, den 21. December dieses Jahres, den 1. März und den 7. Mai k. J. Vormittags um 9 Uhr angesetzten Bietungs-Terminen auf den Zimmern des Gerichts vor dem ernannten Commissario Herrn Justiz-Rath Beyer sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden dieses Haus, nach vorheriger Einwilligung der Extrahenten und des vormundschaftlichen Gerichts, zugeschlagen wird.

Die

Die Taxe, welche auf 2862 Rthlr. 22 sgr. 2⅔ pf. ausgefallen, kann in der Registratur des Gerichts während den Amtsstunden nachgesehen werden.

Neisse, den 4. Oktober 1824.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß mit der anderweiten Subhastation der zum Nachlaß des verstorbenen Gustav Friedrich von Zimietzki gehörigen, im Fürstenthum Oppeln und dessen Toster Kreise belegenen, von der Oberschlesischen Landschaft im Jahre 1819 auf 81,228 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. gewürdigten Güter Ober- und Nieder Lubie vorgeschritten werden soll, und die diesfälligen Bietungstermine auf den 14. Dezember 1824, den 17. März 1825 und den 17. Juni 1825 vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Zöllmer hierselbst, angesetzt worden sind. Ratibor, den 20. Juli 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird bekannt gemacht, daß die im Lublinitzer Kreise belegenen, auf 138,725 Rthlr. 18 sgr. 4 pf. landschaftlich taxirten Rittergüter Ruschinowitz und Klein-Droniowitz nebst Zubehör, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und die Bietungstermine auf den 6. November c. h. 10, den 9. Februar 1825 h. 10, und peremtorie den 14. Mai 1825 hora 10 vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Kühn im hiesigen Ober-Landes-Gerichte anstehen.

Ratibor, den 22. Juni 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 6 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 15.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 15.

Oppeln, den 12ten April 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Es ist heut Abend gegen 8 Uhr der schwere Verbrecher Carl Mathias Boran aus der hiesigen Frohnfeste gewaltsamerweise und geschlossen entwichen. Alle resp. Behörden werden hierdurch ergebenst ersucht, auf ihn zu vigiliren, im Betretungsfalle aber ihn sofort zu verhaften und an uns fest geschlossen abliefern zu lassen.

Münsterberg, den 24. März 1825. Magistratus.

Signalement.

1) Familiennamen: Boran; 2) Vornamen, Carl Mathias; 3) Geburtsort, Breslau; 4) Religion, katholisch; 5) Alter, 28 Jahre; 6) Größe, 4 Fuß 2 Zoll; 7) Haare, dunkelbraun; 8) Stirn offen und breit; 9) Augenbraunen stark, lichtebraun; 10) Augen, grau; 11) Nase, klein, spitz; 12) Mund, klein; 13) Bart, schwarz; 14) Zähne vollständig, aber gelb; 15) Kinn, rund; 16) Gesichtsbildung, länglich und regelmäßig; 17) Gesichtsfarbe, blaß; 18) Gestalt, untersetzt; 19) Sprache, deutsch, außerdem auch pohlnisch, böhmisch, russisch, englisch und etwas französisch. 20) Besondere Kennzeichen: lichtebraunen Backenbart, auf der Brust 3 Menschen ähnliche Figuren, blau lütenirt, rechts daneben noch eine kleine, und darunter die Worte: So wie wir blühen, verwelken. 21) Bekleidung: Schwarz modernen Oberrock, mit einer Reihe Knöpfe, schwarz seidenes Halstuch, gelbe, wollzeugene Weste mit weißseidenen Streifen, dunkelblau tuchene Beinkleider, zweinäthige Halbstiefeln, schwarzseidene viereckige Mütze mit Marder besetzt, ohne Schild.

Steckbrief.

Am 1. d. M. ist die zur Zuchthausstrafe verurtheilte Barbara verehelichte Frohnober aus Ober-Kühschmalz, Grottkauer Kreises, auf dem Transport dahin hinter dem Dorfe Kreisewitz entwichen. Wir ersuchen sämmtliche resp. Polizei-Behörden, auf dieselbe zu vigiliren und sie im Falle ihrer Habhaftwerdung auf unsere Kosten sofort an uns abliefern zu lassen.

Neisse, den 2. April 1825.

Das Gerichts-Amt Ober-Kühschmalz.

Signalement.

Barbara verehlichte Frohnober ist 26 Jahr alt, katholisch, von ziemlich kleiner aber starker gedrungener Statur, hat blonde Haare, wovon eines bösen Kopfes wegen ein Theil kurz abgeschnitten ist. Ihr Gesicht hat keine besondere Kennzeichen. Sie war bekleidet mit einer weißen Haube mit gelbem Bande, einer blauen Tuchjacke, einem Rock von blau gedruckter Leinwand, einer roth und weiß gestreiften Leinwandschürze, blaugegitterten leinwandnen Halstuch, baumwollenen Strümpfen und Lederschuhen mit Band besetzt.

Außerdem hatte sie folgende Sachen bei sich:

1. Einen roth berkanen Rock und dergleichen Jacke.
2. Eine gelbgestreifte baumwollene Schürze.
3. Zwei Hemden, einige Tücher und Hauben.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 19. zum 20. d. M. sind dem Pfarrer Schmieszek zu Groß-Pluschnitz, Groß-Strehlitzer Kreises, mittelst gewaltsamen Einbruches durch unbekannte Thäter nachstehend aufgeführte Gegenstände gestohlen worden:

53 Rthlr., bestehend in 23 Thaler-Stücken, einem niederländischen Zweigulden-Stück, worauf ein Pferd, einem Fünffranken-Stück, übrigens in $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Stücken;
ein Kelch von Compositionsmasse, vergoldet, ohne Fuß;
ein dunkelgrautuchener Ueberrock;
eine schwarzmanchesterne schon getragene Weste;
zwei Reverenden von schwarzem Tuch, eine ohne Ermel;
eine kleine schwarze Kappe mit Pelzvorstoß;
ein Tischtuch;
zwölf Mannshemde;
ein Betttuch;
fünf Ellen graue Leinwand;

ein

ein Fäßchen mit 5 Quart Honig;
ein Fäßchen mit 5 Quart Butter;
sechs Quart Siedsalz;
zwei Paar Stiefeln;
ein Paar schwarztuchene Beinkleider;
ein Paar schwarzmanchesterne Beinkleider;
ein weißer Bett-Ueberzug.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf die bezeichneten Gegenstände mit aller Sorgfalt zu invigiliren, im Betretungs-Falle darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber zu verhaften, und mit den aufzunehmenden Verhandlungen dem betreffenden Gerichts-Amt zu überliefern, wie dies geschehen, aber sofort anhero anzuzeigen.

I. A. VII. 1040. März c. Oppeln, den 28. März 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während des Monats Februar d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden:

1. Simon Wischniowsky, ein Schneidergeselle aus Warschau, welcher 28 Jahre alt, 5 Fuß groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarzbraune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat, und pohlnisch und deutsch spricht.
2. Peter Mustalik, alias Gwiosda aus Dombie in Pohlen, welcher 45 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, und katholischer Religion ist, braune Haare, hohe und bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, lange und spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, spitziges Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat, und pohlnisch spricht.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. A. VII. 23. April c. Oppeln, den 31. März 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nachdem auf den Antrag mehrerer Real-Gläubiger im Wege der Execution der öffentliche Verkauf der ehemaligen zu Schammerwitz, Ratiborer Kreises gelegenen Hofe-Aecker, nämlich:

I. Der im Niederfelde gelegenen in drei Abtheilungen bestehenden Grundstücke, zusammen aus . .	157 schles. Morg. 205 □Rthn.	
wovon jeder Morgen der in der ersten Abtheilung gelegenen 5 Morgen 118 □R. auf 70 rthlr. und jeder der übrigen Morgen Acker auf 60 rthlr. und überhaupt auf		9514 rthl. 28 sgr.
II. Der im Mittelfelde gelegenen in 3 Abtheilungen bestehenden Grundstücke mit Ausnahme des in der ersten Abtheilung sub No. 79 gelegenen Keils von 5 Morg. 292 □R. zusammen von	169 Morg. 178 □R.	
wovon jeder Morgen zu 300 schles. □Ruthen gerechnet auf 70 rthlr. und überhaupt auf		11871 rthl. 16 sgr.
III. Der im Oberfelde in 5 Abtheilungen gelegenen Grundstücke, zusammen bestehend aus	166 Morg. 288 □R.	
a 60 rthlr. facit		10017 rthl. 18 sgr.
IV. Der auf den Anhöhen gelegenen in 4 Abtheilungen bestehenden Grundstücke, zusammen von	56 Morg. 123 □R.	
wovon jeder Morgen auf 60 rthlr. facit		3384 rthl. 18 sgr.
gewürdigt worden. facit	550 Morg. 194 □R.	34788 rth. 20 sgr.

verfügt, und ein Bietungs-Termin auf den 13. Juni 1825, den 8. August 1825, in Ratibor, terminus peremtorius aber auf den 19. October 1825 Vormittags 9 Uhr im Orte Schammerwitz angesetzt worden, so wird solches allen denjenigen, welche nach der Qualität des Grundstücks dergleichen zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich zu melden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt und auf die nach Verlauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxations-Verhandlung vom 18. Decbr. 1824 kann zu jeder Zeit in der Registratur des unterzeichneten Gerichts-Amts oder auch an der Gerichtsstätte

zu

zu Ratibor oder Kranowitz beliebig inspicirt werden, und wird als Kaufsbedingung festgesetzt, daß

a) der Verkauf per Pausch und Bogen und ohne alle Gewährleistung in einzelnen Parzellen zu 1 Morgen oder auch theilweise in besondern Feldmarken nach den bestimmten Abtheilungen erfolgt.

b) Die Kaufgelder in termino traditionis baar, ad depositum bezahlt werden müssen, insofern eine nachträgliche Einigung zwischen den Creditoren nicht statt finden sollte.

c) Die Abschätzungs-, Subhastations-, Adjudications-, Traditions., so wie die Löschungs-Kosten der unter solidarischer Verpflichtung eingetragenen Kapitalien aus der Kaufgelder-Masse berichtiget werden, und

d) durch die Adjudication die Schammerwitzer Hofe-Aecker von dem Correal-Verbande gänzlich ausscheiden.

Ratibor, den 24. Februar 1825.

Das Gerichts-Amt Kranowitz und Schammerwitz.

Subhastations-Patent.

Auf Antrag der Real-Creditoren soll die dem Colonisten Richter gehörige Coloniestelle No. 2 zu Sophienthal, bestehend aus einem Wohngebäude und 14 Morgen Land, incl. einer kleinen Wiese, welche auf 152 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, gegen gleich baare Bezahlung den Meistbietenden verkauft werden.

Der peremtorische Termin hierzu ist den 5. Juni c. in loco Schloß Constadt festgesetzt, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Rosenberg, den 8. März 1825.

Das Gerichts-Amt Constadt-Ellguth.

Bekanntmachung.

Mit Königlicher Allerhöchster Genehmigung bringen wir folgende Bestimmungen zur Kenntniß der Landwirthe, die ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden bei unserm Institute für das Jahr 1825 versichern wollen.

I. Der Prämiensatz ist für das laufende Jahr mit Beachtung von Lokalverhältnissen abweichend gestellt worden; der Regel nach zu ½ pCt. beibehalten, als

Aus-

Ausnahme aber nach Verschiedenheit der Gegend, theils erhöhet, theils erniedrigt worden; als:

a) Für Schlesien ¾ pCt.
Ausgenommen davon sind die Kreise Grüneberg, Freistadt, Sagan, Glogau, Sprottau und Rothenburg, welche nur ½ pCt. Prämie bezahlen.

b) Für den Merseburger Regierungs-Bezirk ¾ pCt.
Davon sind die Kreise Wittenberg und Schweinitz ausgenommen, welche mit ½ pCt. versichert werden.

c) Für die im Magdeburger Regierungsbezirk belegenen vier Kreise Osterwieck, Halberstadt, Aschersleben und Oschersleben ¾ pCt.

d) Für den Erfurter Regierungs-Bezirk und für sämmtliche Besitzungen jenseits der Weser ¾ pCt.

e) Für die im Potsdamer Regierungs-Bezirk belegenen Kreise Ober- und Nieder-Barnim, Teltow, Storkow, Jüterbogk-Luckenwalde, Zauch, Ruppin, Ost- und West-Havelland, Prenzlau, Templin, Angermünde, so wie für die beiden Kreise im Frankfurter Regierungs-Bezirk, Beeskow und Lebus, — ist die Prämie auf ⅓ pCt. erniedrigt worden.

Für alle übrigen Theile der Preussischen Monarchie bleibt die Prämie wie bisher ½ pCt.

Oel und Handelsgewächse zahlen an allen Orten wie früher 1 pCt.

II. Bei Schaden-Abschätzungen werden die drei Taxatoren nicht wie §. 33 der Statuten besagt, von dem Beschädigten gewählt, sondern dieser ernennt nur einen, den zweiten bestimmt die zur Aufnahme des Schadens requirirte Gerichtsperson und den dritten ernennt die Gesellschaft oder deren Stellvertreter.

Uebrigens steht es jedem Landwirthe frei, mit oder ohne Berücksichtigung auf den Strohwerth der Feldfrüchte die Versicherung abzuschließen.

Die sämmtlichen Agenten sind hiernach von uns mit näherer Instruktion versehen worden. Versicherungen werden angenommen in Cosel beim Herrn Landrath v. Lange, Oppeln bei Hrn. B. Kapuscinsky, Neisse bei C. W. Jäkel, Ratibor bei S. Baruch, Grottkau bei Meyer Sittenfeld.

Berlin, den 18. März 1825.

Direktion der Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.
F. H. Ewald. C. Heine. Joseph Mendelssohn.

An-

Anzeige.

Einem resp. landwirthschaftlichen Publiko mache ich hiermit ergebenst bekannt, daß ich, beauftragt von der Direction der Berliner-Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, die Agentur derselben für die hiesige und auswärtige Gegend besorge.

Ich ersuche deshalb die Herren Gutsbesitzer, mir die Versicherungs-Angaben einzusenden, und die prompteste Beförderung des Geschäftes von mir zu gewärtigen. Die nöthigen Schemas zu den Declarationen, so wie überhaupt genaue Auskunft über den Gang des Geschäftes ertheile ich jederzeit hier und in Breslau.

Ratibor, den 8. April 1825. S. Baruch.

Bekanntmachung.

Da von Seiten höhern Ortes die nunmehrige baldige Auflösung der Privat-Land-Schlossen-Societät in Schlesien, definitiv bestimmt und beschlossen worden ist, welches auch von der hohen Behörde zur Kenntniß des Publikums gebracht worden, so finde ich mich veranlaßt, da ich als Director dieser Societät um die unverzügliche Rechnungslegung und Auseinandersetzung dieses Instituts monirt worden bin, sämmtliche Herren Interessenten, welche noch mit Beitrags-Geldern zur Societäts-Kasse, sowohl zur Ausschreibung pro 1822 als 1823 im Rückstande sind, hiermit öffentlich ernstlich aufzufordern, ihre noch zu tilgenden Reste, bis spätestens den 1. Juni c. a. unmittelbar an mich einzuzahlen, zu welcher Abänderung der zeitherigen Einzahlungen an die Herren Distrikts-Bevollmächtigten, ich sowohl zur Erleichterung meiner Uebersicht Behufs des Final-Abschlusses aller Berechnungen, als auch aus dem Grunde mich genöthigt sehe, weil das wiederholte Andringen mehrerer beschädigten Associirten um ungesäumte volle Befriedigung, nur auf diesem Wege ohne weitläuftige und Zeit kostende Berechnungen zu bewerkstelligen ist.

Bemerken muß ich, wie den von mir anberaumten Zahlungs-Termin die Herren Interessenten ja streng im Auge behalten müssen, indem ich sonst bei der Nichtbefriedigung bis zu der hier als Frist gegebenen Zeit, nothgedrungen seyn würde, einer hohen Behörde Veranlassung zu geben, daß alle Reste executivisch beigetrieben werden würden, und erwarte ich daher, ohne erst, äußerst ungern zu diesen Mitteln schreiten zu dürfen, unbedingte Erfüllung dieser Aufforderung.

Lueben, den 13. März 1825.

Director der Schlesischen Privat-Land-Schlossen-Societät
von Nickisch.

Pu-

Publikandum.

Das Königliche Stadt-Gericht subhastirt auf den Antrag der Kaufmann Franz Gallischen Erben die zum Nachlasse ihres verstorbenen Erblassers gehörigen unter unserer Jurisdiction gelegenen Grundstücke, als:

1. Das Hecksche Vorwerk in der Ratiborer Vorstadt, gerichtlich abgeschätzt auf 1635 Rthlr. 15 Sgr. Cour.
2. Zwölf Haferbeete Aecker und eine Wiese hinter dem Gymnasio, geschätzt auf 1835 Rthlr. Cour.
3. Der Gotschalksche Acker von 28 Haferbeeten, geschätzt auf 1919 Rthlr. 18 sgr. 10 dr. Cour.
4. Die Gotschalksche Wiese und Hopfengarten, nebst dem Goikschen Hopfengarten, geschätzt auf 584 Rthlr. Cour.
5. Garten, Haus und Schenne, auf dem Gotschalkschen Acker, geschätzt 451 Rthlr. Cour.
6. Die Schödonsche 2 Stück Wiesen bei Petersdorff, abgeschätzt auf 596 Rthlr. 5 sgr. Cour.
7. Das Haus sub No. 95 nebst den dazu gehörigen Garten neben der Jacob Händlerschen Gerberei, geschätzt auf 688 Rthlr. Cour.

in termino den 9. Juni 1825, Vormittags 9 Uhr auf der Stube des hiesigen Stadt-Gerichts, wozu alle Kauflustige und Besitzfähige eingeladen werden.

Gleiwitz, den 14. März 1825.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Die Franz Scheelenzsche Freistelle No. 30. in Tscheschdorff, Grottkauer Kreises, gerichtlich abgeschätzt auf 350 Rthlr., wird auf den

4ten Mai d. J. früh um 9 Uhr

im Orte Tscheschdorff subhastirt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Tscheschdorff, den 18. Januar 1825.

Das Gericht des Ritterguthes Tscheschdorff.

Uwiadomiam wielebne Duchowieństwo, Nauczycieli szkól i Publiczność, iżowa wrzena książka tytuł maiąca: Książka modlitewna dla pospolitego ludu, z przydatkiem niektorych nowo ułożonych pieśni etc. za pozwoleniem Zwierzchności Duchowney w Wrocławiu do druku podona, teraz oprocz innych modlitewnych i szkolnych książek, iedynie się w tutayszey drukarni Weilshæuzera znayduie, kosztuiąc przedtym 25 szesk. teraz ale tylko połowicę 12 szesk 6 fen.

W Opolu dnia 8mego Kwietnia 1825.

Sedlag
Konsyliarz Konsystorski i Szkół.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 16. der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 16.

Oppeln, den 19ten April 1825.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der in dem Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts Nr. 6. pag. 33 verfolgte und sub 4. bezeichnete Carl Matthias Brand, ist bereits in Neisse ergriffen gewesen, und nach Münsterberg abgeführt worden, hat sich aber daselbst von Neuem durch gewaltsamen Ausbruch aus dem Gefängniß befreit. Da dieser Mensch ein höchst verschmitzter Verbrecher ist, so werden die Polizei-Behörden auf ihn besonders zu achten, aufgefordert.

I. A. VII. 55. April. Oppeln, den 7. April 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Gestern als den 11ten huj. ist dem Leder- und Wollehändler Hirsch Rosenfeld aus Brieg, auf der Straße von Falkenberg bis Friedland, eine rothsaffiane noch fast ganz neue Brieftasche mit goldenen Buchstaben de Liegnitz bezeichnet, mit 60 Stück neuen Cassen-Anweisungen à 5 Rthlr., in Summa 300 Rthlr. Courant nebst einem Haustrschein auf Leder-, Wolle- und Hopfenhandel für den Hirsch Rosenfeld verloren gegangen.

Indem

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich den ehrlichen Finder um Abgabe gedachter Brieftasche nebst den Cassen-Anweisungen an mich, wogegen ich demselben oder im Verheimlichungsfalle dem Denuncianten, welcher gründliche Ueberführung gewährt, möglichen Falls bei Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von 50 Rthlr. Cour. hiermit zusichere.

Falkenberg, den 12. April 1825.

Königlich Preußischer Kreis-Landrath.
von Kalinowsky.

Bekanntmachung.

Die Buchhändler Dunker und Hamblot in Berlin, haben als Fortsetzung der in ihrem Verlage erschienenen Becker-Woltmannschen Weltgeschichte ein Werk unter dem Titel:

Geschichte unserer Zeit seit dem Tode Friedrichs des Zweiten von Carl Adolph Menzel

angekündigt, dessen erster Theil bereits im vorigen Jahre die Presse verlassen hat.

In Rücksicht auf den gediegenen Inhalt des ersten Theils dieses Werks und auf die musterhafte in demselben herrschende Darstellung, wird dieses Werk zu Folge eines Rescripts des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. Februar d. J. hiermit empfohlen.

I A V. März 1011. Oppeln, den 31. März 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das Dominium der Herrschaften Tost und Peiskretscham beabsichtigt bei der zu Klein-Kotulin gehörigen sogenannten Sklarnia ein neues Frischfeuer zu errichten, und zu dessen Betrieb das Wasser durch einen Kanal aus dem in der Kotuliner Markung belegenen Pavel-Teich dahin zu leiten.

Nach

Nach Vorschrift des durch die Gesetz-Sammlung vom Jahre 1810 Seite 95 ꝛc. bekannt gemachten Gesetzes vom 28. October 1810 mache ich dieses hiermit bekannt, und fordere nach dessen §. 7. einen jeden auf, welcher durch die beabsichtigte Frischfeuer-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, und zwar bis zum 10. Juni d. J. hier anzumelden, weil auf später eingehende Protestationen nicht geachtet, und die Ertheilung der Konzession nachgesucht werden wird.

Gleiwitz, den 14. April 1825.

Der Kreis-Landrath.
von Brettin.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Stadtverordneten Versammlung soll das in dem hiesigen Kämmerei-Dorfe Wissoka ½ Meile von der Stadt Rosenberg belegene der Kämmerei zugehörige sogenannte Rataische Freibauergut öffentlich plus Licitandi verkauft werden, und wird hierzu ein Termin auf den 21. April d. J. an Ort und Stelle selbst anberaumt. Dasselbe hat circa 70 Scheffel Bresl. Maaß Aussaat, auskömmlichen Wiesenwachs, und besitzt das Holzungs-Servitut in den Stadt-Forsten. Wohn- und Wirthschafts-Gebäude sind im Stande. Die Kaufbedingungen sind täglich in hiesiger Kämmerei zu erfahren; auch ist der Scholze Wallocha zu Wissoka erbötig, jedem, welcher das Gut in Augenschein zu nehmen wünscht, mit der nöthigen Leitung zu versehen. Dem Meist- und Bestbietenden wird der Zuschlag unter Genehmigung der Stadtverordneten zugesichert.

Rosenberg, den 26. März 1825.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die der hiesigen Tuchmacher-Zunft eigenthümlich zugehörige in der Beuthner Vorstadt am Klodnitz-Fluß belegene Schönfärberei, bestehend in einem massiven

Wohn- und Färbehause mit einem kleinen Garten, nebst den zum Betrieb des Färberei-Gewerbes erforderlichen Utensilien, als: einer kupfernen Kippe nebst Zubehör und drei kupfernen Kesseln zu 1, 2 und 3 Stück Tuch, so wie andern inventarischen Stücken, soll vom 1. Juni 1825 anderweitig und zwar in Termino den 6. Mai c. a. in unserer Zunft verpachtet werden.

Indem wir hierzu alle cautions- und zahlungsfähige Kunst- und Schönfärber einladen, bemerken wir zugleich, wie unser Zechmeister Herr Joseph Weiß alle Tage bereit ist, Jedem, der sich von der Lage und der Beschaffenheit der quäst. Schönfärberei überzeugen will, die gehörige Auskunft an Ort und Stelle zu ertheilen.

Gleiwitz, den 28. Februar 1825.

Die Tuchmacher-Zunft.

Avertissement.

Zur Veräußerung der Vorwerks-Realitäten des Königl. Rentamtes Jmielin, bestehend in 92 Morgen 60 □Ruthen Ackerland, und 59 Morgen 108 □Ruthen Wiesen, ist ein anderweiter Termin auf den 6ten und 7. Juni d. J. in Jmielin zur Stelle selbst anberaumt, wo die gedachten Grundstücke von des Morgens 8 Uhr bis Abends 6 Uhr in 25 Parzellen in der Art ausgeboten werden sollen, daß mit der Parzelle Nr. 1. angefangen, und die Licitation so lange fortgesetzt wird, bis alle Parzellen ausgebracht worden sind.

Den Erwerbslustigen wird dies mit der Nachricht bekannt gemacht, daß die Bedingungen in der Kanzlei des Rentamtes Jmielien zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden können, und daß der Rentamts-Administrator von Zayczek jedem Bietungslustigen die Lage der Parzellen auf Verlangen nachweisen wird.

XI. 1021. März c. Oppeln, den 28. März 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement,

betreffend die Verpachtung der in der Stadt Oppeln belegenen Amts-Oder-Mühlen.

Die in der Stadt Oppeln belegenen beiden Amts-Oder-Mühlen, und zwar die sogenannte Oder-Schloß-Mühle von 4 Panzergängen und die Oder-Stadt-Mühle von 3 Panzergängen, sollen wie sie stehn und liegen, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Wasserwerken und sämmtlichen vorhandenen Inventarienstücken und zu überweisen-

weisenden Gegenständen vom 1. Juni 1825 bis dahin 1827 dem Meist- und Bestbietenden in Pacht überlassen werden.

Es ist hierzu ein Termin auf den 5. Mai c. anberaumt, der Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in dem Kanzlei-Locale des Domainen-Amtes Oppeln abgehalten werden wird. Alle zahlungsfähige Pachtliebhaber werden eingeladen, sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und falls der höchste annehmbar gefunden wird, ist der Zuschlag zu gewärtigen.

Die Pachtbedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Regierung als auch in der Kanzlei des Domainen-Amtes Oppeln Vormittags von 9—12 und Nachmittags von 3—6 Uhr eingesehen werden, und ist das Domainen-Amt angewiesen, den sich meldenden Pachtliebhabern die zu verpachtenden beiden Mühlen vorzuzeigen.

XI. 967. März. Oppeln, den 4. April 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Das zu Norock sub No. 13 gelegene Bauergut mit dem dazu gehörigen Garten, und 1¼ Hufe Acker und Wiese soll in dem auf den 29. Juli c. a. früh um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Norock anstehenden Termine verkauft werden.

Löwen, den 19. März 1825.

Das General-Major v. Schmiedeberg Norocker Gerichtsamt.

Avertissement.

Die zu Niewodnig Falkenberger Kreises gelegene Freistelle und Schmiede, wozu circa 9 Scheffel Breslauer Maaß Aussaat Acker und eine Wiese gehört, soll in den auf den 20. Mai, 21. Juni und peremtorie den 22. Juli c. a. auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Schönwitz anberaumten Terminen, verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen.

Löwen, den 13. März 1825.

Das Major v. Arnstädt Niewodniger Gerichts-Amt.

Edictal-Citation.

Von Seiten des unterzeichneten Divisions-Gerichts werden nachstehende Deserteurs des 22sten Infanterie-Regiments, als:

 1. Der

1. Der Füsilier Felix Bobek, aus Neugarten, Ratiborer Kreises, entwichen am 9. April 1824.

2. Der Füsilier Andreas Kaschta, aus Summin, Rybniker Kreises, entwichen am 24. April 1824.

3. Der Füsilier Johann Bräuer, aus Cosel, entwichen am 27. Mai 1824.

4. Der Mousquetier Jacob Kotzur, aus Raschczitz, Rybniker Kreises, entwichen am 8. Juni 1824.

5. Der Füsilier Martin Winger, aus Ostroppa, Toster Kreises, entwichen am 26. Juni 1824.

6. Der Mousquetier Wenzel Schimura, aus Pischcz, Ratiborer Kreises, entwichen am 7. Juli 1824.

7. Der Mousquetier Carl Marczoll, aus Klein-Skrzbendky, Rybniker Kreises, entwichen am 11. Juli 1824.

8. Der Mousquetier Jacob Binder, aus Vogtei Chelm, Pleßner Kreises, entwichen am 11. Juli 1824.

9. Der Mousquetier Johann Wanjeck, aus Jastrzemb, Rybniker Kreises, entwichen am 3. August 1824.

10. Der Füsilier Balzer Trzinsimiech, aus Groß-Pniowitz, Beuthner Kreises, entwichen am 5. August 1824.

11. Der Mousquetier Paul Galuschka, aus Orzesche, Pleßner Kreises, entwichen am 22. September 1824.

12. Der Mousquetier Gottlieb Beer, aus Hermdorf, Brieger Kreises, entwichen am 6. October 1824.

13. Der Füsilier Johann Christoph, aus Kornitz, Falkenberger Kreises, entwichen am 26. October 1824.

14. Der Mousquetier Franz Polednik, aus Pschow, Rybniker Kreises, entwichen am 10. November 1824.

hierdurch aufgefordert, ungesäumt zu ihrem Regimente zurückzukehren, spätestens aber in dem am 2. September d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumten peremtorischen Termine auf der hiesigen Hauptwache zu erscheinen, und sich über ihren Austritt zu verantworten.

Sollten die genannten Deserteurs dieser Anweisung nicht Folge leisten, und ungehorsam ausbleiben, so haben sie zu gewärtigen, daß sie gemäß des Edicts vom

17.

17. November 1764 und des 23sten Kriegsartikels der Desertion in contumaciam für überführt erachtet werden müssen, und dem zufolge wird ihr Name an den Galgen geheftet, und ihr sämmtliches sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen zum Besten der Staats-Cassen confiscirt werden.

So geschehen Neisse, den 8. April 1825.

Königlich Preußisches Gericht der XII. Division.

v. Ryssel I. Mittelmann, Divisions-Auditeur.

Subhastations-Patent.

Die, nach dem verstorbenen George Masson verbliebene, auf 148 Rthlr. geschätzte freie Viertelgärtnerstelle zu Klein-Schierakowitz, Toster Kreises, wird auf den 16. Juni d. J. in der Gerichtskanzelei zu Kieferstädtel öffentlich verkauft, wozu Kauflustige einladet.

Gleiwitz, den 8. April 1825.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Kieferstädtel.

Subhastations-Patent.

Theilungshalber soll die nach dem verstorbenen Casimir Starlczek verbliebene, zu Zaborze Beuthner Kreises sub Nr. 4. des Hypotheken-Buchs belegene Freibauerstelle, zu welcher 46 Morgen 86 □R. Acker und Wiesenland gehören, und die auf 587 Rthlr. gerichtlich gewürdigt ist, in terminis den 11. März, 14. April, und peremtorisch den 20. Mai d. J. im Herrnhause zu Zabrze öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Gleiwitz, den 9. Februar 1825.

Das Patrimonial-Gericht der Königl. Baierschen Herrschaft Zabrze.

Subhastations-Proclama.

Der sub No. 20. zu Bechau, Neisser Kreises, belegene Kretscham des Anton Kirsch, wozu außer den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden 56 Scheffel 1 Metze Ackerland, eine Wiese von 5 Scheffel 15 Metzen, eine kleine Holznutzung und die Bier- und Branntweinschank- und Fleischerei-Gerechtigkeit rc. gehört, welcher auf 1977 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. taxirt worden, wird auf den 14. März, den 14. April und 15. Mai 1825 in der Gerichtskanzlei zu Bechau an den Meist- und Bestbietenden, im Wege der von dem Dominio Bechau extrahirten Execution, öffentlich verkauft.

Wir

Wir laden dazu alle Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken ein, daß nach Ablauf des letzten auf den 13. Mai c. anstehenden Termins ohne Genehmigung der Interessenten keine Nachgebothe beachtet werden können.

Die Taxe ist bei dem in der Brauerei zu Bechau affigirten Proclama und bei dem unterzeichneten Justitiario hierselbst näher einzusehn.

Neisse, den 10. December 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Bechau.
Wolle, Justitiarius.

Nachricht
über die Einrichtung der auf der Königlichen vereinten Friedrichs-Universität wieder errichteten Zahlungs-Commission.

Die gemäß Verfügung des Königlichen Hohen Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. December 1824 auf der Königlichen vereinten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg wieder hergestellte Zahlungs-Commission, besteht aus einem Universitäts-Richter und einem Rendanten.

Der Zweck ihrer Errichtung ist, vorzubeugen, daß nicht die, den Studirenden von Eltern und Vormündern zu nothwendigen Bedürfnissen bestimmten Gelder zu unnöthigen Ausgaben verwendet, und dagegen für die nothwendigen Bedürfnisse gesetzlich bevorrechtete, zum Theil von den Versorgern zu vertretende Schulden contrahirt werden mögen.

Ihre Bestimmung ist für diejenigen Studierenden, die entweder selbst, oder deren Eltern oder Vormünder dies zuträglich finden, die zu dem Unterhalte der Studierenden auf der Universität bestimmten Gelder zu empfangen, und die nothwendigen Bedürfnisse derselben davon zu bestreiten. Zu den nothwendigen Bedürfnissen gehören vornehmlich

1. Honoraria an Professoren und andere akademische Docenten, sowie an Sprach- und Exercitienmeister, als Stall-, Tanz- und Fechtmeister,
2. Wohnungsmiethe,
3. Aufwartung,
4. Mittagstisch.

Diese Artikel muß ein jeder, der einmal seine Söhne oder Mündel unter die Zahlungs Commission giebt, durch dieselbe bezahlen lassen, und zwar die ad 1—3 in der Regel quartaliter pränumerando.

Es

Es können jedoch auch andere Artikel, als Kleidungsstücke, Wäsche, Abendtisch, Auslagen der Aufwärterin oder des Wirths, Holz, Licht, Frühstück, Betrzins, Friseur-, Stiefelwichser- und Barbierlohn, Unterrichts-Bücher und Utensilien, wenn dies besonders verlangt und angegeben wird, was dafür accordirt werden soll, durch die Zahlungs Commission ausgezahlt werden. Zu außerordentlichen Bedürfnissen an Kleidern, Wäsche rc. rc. ist dann specielle Genehmigung der Eltern oder Vormünder beizubringen.

Wenn der Commission die Quartalgelder zu gleichen Theilen zugesendet werden, summirt sie das Ganze der halbjährigen Ausgaben, und bezahlt von dem ersten Quartalgelde alle Posten, welche Pränumeration ohne Gefahr des Verlustes zulassen; die übrigen Posten aber von dem Gelde des folgenden Quartals postnumerando, dann diejenigen, welche die Eltern extraordinarie bestimmen und legale Schulden des Studirenden, wenn ihm die Disposition einiger Gelder belassen ist; den Rest empfängt der Studirende. Es steht aber den Eltern und Vormündern frei, diejenigen Artikel, welche einen vierteljährigen Kredit zulassen, erst am Ende des Quartals einzusenden.

Die Auszahlung erfolgt in einem, kurz nach dem Eingange der Gelder anzusetzenden Termine, an die von dem Studirenden zu benennenden Empfänger, welche das Zahlungsschema quittiren, von dem ein Exemplar der Commission zur Decharge dient, ein Duplicat aber den Eltern oder Vormündern statt Quittung des eingegangenen Geldes übersendet wird.

Für die richtige Auszahlung des ihnen überwiesenen Geldes haften die Mitglieder der Commission solidarisch, behalten aber dergleichen nicht in Cassa.

Nur wenn Eltern und Vormünder es nöthig finden, ihre Angehörigen unter eine völlige Administration zu setzen, welche sie übrigens jedem andern, zu dem sie Vertrauen haben, auftragen können, wird die Zahlungs-Commission auch diese bewirken. Sie unterscheidet sich von dem einfachen Geschäfte der Zahlungs-Commission dadurch, daß jene die successive Auszahlung der Gelder nach Maaßgabe der eintretenden Bedürfnisse übernimmt, und auf Berathschlagungen über deren Nothwendigkeit eingeht, diese aber die Gelder mit einemmale auszahlt, und nur dafür sorgt, daß sie in die rechten Hände kommen.

Die Commission erhebt für ihre Bemühungen und Geschäfte von den ihr überwiesenen Geldern drei Procent, im Falle einer gänzlichen Administration fünf

Pro-

Procent, weiter aber nichts, die Gelder mögen viel oder wenig betragen. Es versteht sich indeß, daß sie Gelder und Schreiben franco empfängt.

Halle, den 28. Februar 1825.

Königliche vereinte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

L. H. von Jacob, Prorector.

Verpachtung.

Es soll das im Toster Kreise 1 Meile von Gleiwitz und 1 Meile von Peiskretscham belegene unter landschaftlicher Sequestration stehende Gut Brzezinke von Johannis 1825 an gerechnet auf 9 nacheinander folgende Jahre im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden. Cautionsfähige Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in dem auf den 20. Juni c. a. Nachmittags 3 Uhr anberaumten Licitations-Termine vor dem von uns hierzu ernannten Commißario Landes-Aeltesten Herrn Grafen von Seherr in dem hiesigen Landschafts-Hause persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben und falls Letztere von dem nächsten Fürstenthumstags-Callegio für annehmbar befunden werden, sodann den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens steht es Jedem frei, bis zum gedachten Termine sich an Ort und Stelle von dem Zustande der zu verpachtenden Realitäten näher zu überzeugen.

Ratibor, den 27. März 1825.

Oberschlesisches Landschafts-Collegium.

von Reiswitz.

Brauerei-Verpachtung.

Die Brau- und Brennerei vom Dominio Bladen bei Leobschütz ist vom 1. Juli d. J. an auf 3 Jahre zu verpachten und zwar aus freier Hand. Die Bedingungen sind täglich beim Dominio selbst auf dem Schlosse zu Bladen zu erfahren.

Bladen, den 8. April 1825.

Anzeige.

Einem resp. landwirthschaftlichen Publiko mache ich hiermit ergebenst bekannt, daß ich, beauftragt von der Direction der Berliner-Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, die Agentur derselben für die hiesige und auswärtige Gegend besorge.

Ich ersuche deshalb die Herren Gutsbesitzer, mir die Versicherungs-Angaben einzusenden, und die prompteste Beförderung des Geschäftes von mir zu gewärtigen. Die nöthigen Schemas zu den Declarationen, so wie überhaupt genaue Auskunft über den Gang des Geschäftes ertheile ich jederzeit hier und in Breslau.

Ratibor, den 8. April 1825. S. Baruch.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 17.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 17.

Oppeln, den 26sten April 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief

wegen des aus der Frohnfeste in Cosel entwichenen Johann Grutek.

Der hier näher bezeichnete wegen Raub-Verdachts in Cosel verhaftete Einlieger Johann Grutek auch Hoscheck genannt, aus Dyhrngrund, Rybniker Kreises, ist am 20sten d. M. Abends nach 8 Uhr beim Ausgießen des Wassers in den bei der Kasematte No. XIII. befindlichen Abzugsgraben, dem Aufseher entsprungen.

Die Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden also auf diesen Flüchtling aufmerksam gemacht, und aufgefordert, denselben im Betretungsfalle nach Cosel an das ständische Inquisitoriat abzuliefern.

I. A. II. 115. April c. Oppeln, den 23. April 1825.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Inquisit Johann Grutek auch Hoscheck genannt, ist gebürtig aus dem Oesterreichischen, Einlieger zu Dyhrngrund, Rybniker Kreises, 31 Jahr alt, katholisch, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue tiefliegende Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, kleinen Bart, vollständige

Zähne,

Zähne, längliches Kinn, Gesichtsbildung etwas pockennarbig, blasse Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht nur pohlnisch, mährisch, und hat militärische Haltung, da er österreichischer Kanonier gewesen.

Bekleidung.

Blautuchene Mütze mit Baranken-Rand und schwarzem Schild, blaue Tuchjacke mit gelben Metallknöpfen, lange Leinwandhosen, kattunene Weste, Strümpfe ohne Schuhe oder Stiefeln.

Steckbrief.

Am 14ten d. M. wurde zu Klein-Carlowitz im Grottkauer Kreise, ein gewisser Joseph Schubert, angeblich aus Comenzdorf in Oesterreichisch-Schlesien, wegen Mangel an hinreichender Legitimation und wegen verübter Excesse arretirt, und von dem Landräthlichen Officio des gedachten Kreises demnächst auf den Transport nach Neisse gegeben, weil Inhaftat behauptete, dort seine Identität und Unverdächtigkeit erweisen zu können.

Auf diesem Transport ist jedoch der rc. Schubert unter Zurücklassung eines ihm eigenthümlich zugehörigen Pferdes entsprungen, und hat sich dadurch jedenfalls höchst verdächtig gemacht, daher sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements unter Beifügung des Signalements aufgefordert werden, auf den Entsprungenen mit möglichster Sorgfalt zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und an das Landräthliche Officium des Grottkauer Kreises abzuliefern.

I. A. VII. 237. April c. Oppeln, den 21. April 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Joseph Schubert, ist katholisch, 33 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, bedeckte flache Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, spitze und gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, schwarzen Bart, längliches Kinn, hagere Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe; die Sprache ist deutsch.

Seine Kleidung bestand in einer schwarzsammtnen Mütze mit weißem Krimmer

mer und gelber Borte, schwarzem Tuchrock mit blanken Knöpfen, grautuchenen Hosen, schwarzen Halstuch und kalbledernen Stiefeln.

Das zurückgelassene Pferd ist eine braune Stute, 4 Fuß groß, tragend, 11 Jahr alt, mit einer Stirnbläſſe.

Bekanntmachung einer Belohnung von Einhundert Thalern.

Die in Schnellewalde, Neustädter Kreises, stehenden Grenz-Gendarmen Fischer und Gerditschky, sind auf einer in der Nacht zum 4. März d. J. zwischen Schnellewalde und Wiese gemachten Patrouille, von 8 bis 10 Weinschwärzern überfallen, auf das gröbste gemißhandelt, und ihnen 4 Pistolen und 2 Säbel, wovon 2 Pistolen und die Säbel Königliche Armaturstücke gewesen, nebst der an dem einen Säbel befindlichen silbernen Ehrentroddel geraubt worden.

Wahrscheinlich sind die Thäter aus Hennersdorf oder Johannsthal in der Mährischen Enclave, und darunter entweder ein beurlaubter oder verabschiedeter Soldat von dem Kaiserl. Oesterr. Regiment Joseph Colloredo gewesen.

Einer dieser Leute ist durch einen Säbelhieb verwundet worden, und ein anderer hat sich die Hand mit dem Säbel des einen Gendarmen durchschnitten.

Der muthmaßliche Eigenthümer der eingeschwärzten Weine, welcher den Angriff auf die Gendarmen geleitet hat, ist mit einem dunkelblauen Mantel mit schwarzem Sammtkragen und einer schwarzsammtnen Schildmütze bekleidet gewesen.

Da nun an der Ausmittelung dieser Verbrechet sehr gelegen ist; so wird demjenigen, welcher dieselben bei dem Ober-Zoll-Inspektor, Herrn Steuer-Rath von Brandt in Neustadt dergestalt anzuzeigen vermag, daß selbige auf den Grund der anzugebenden Umstände, Thatsachen und Beweismittel zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von Einhundert Thalern zugesichert. V. 69. April. Oppeln am 20. April 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung

wegen der von den Kunsthändlern Hoffmann und Wolff in Berlin beabsichtigten Herausgabe des Bildnisses Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Louise.

Die Kunsthändler Hoffmann und Wolff zu Berlin beabsichtigen, auf ihre Kosten das Bildniß Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Louise, verlobten Braut Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich der Niederlande (in dem Format des größern von Gebauer gezeichneten und von Buchhorn gestochenen Bildnisses der Kronprinzessin Königl. Hoheit) nach einer Zeichnung von Krüger in Kupfer stechen zu lassen, und solches zum Besten der inländischen Schulen auf Pränumeration für den Preis für einen Abdruck vor der Schrift zu 20 sgr. und für einen mit derselben zu 10 sgr. in der Art herauszugeben, daß sie nach Maaßgabe des Ertrages, welchen die Pränumeration auf das gedachte Bildniß gewähren wird, eine verhältnißmäßige Zahl von Exemplaren, von vier in der bei den Königl. Landräthlichen Officien, Superintendenten, Schul-Inspektoren und Magiſträten einzusehenden Ankündigung näher bezeichneten Landcharten unentgeldlich vertheilen wollen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß der Herr Regierungs-Registrator Ronge und außer ihm auch die sämmtlichen Herren Landräthe, Superintendenten und Schul-Inspektoren, so wie auch die Magiſträte des hiesigen Regierungs-Bezirkes mit der Sammlung der Pränumeranten beauftragt sind.

I. Abth. V. März. 981. Oppeln, den 7. April 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Da bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht auf Ansuchen des Depositi des Königlichen Domainen-Justiz-Amts zu Brieg, die bereits unterm 15. December 1823 verfügte Subhastation des im Fürstenthum Oppeln und dessen Toster Kreises belegenen freien Allodial-Ritterguts Brzezinke fortgesetzt wird, und der anderweite peremtorische Bietungs-Termin auf den 9. Juni c. a. Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath von Gilgenheimb angesetzt worden; so wird solches, und daß gedach-

gedachtes Rittergut nach der davon durch die Oberschlesische Landschaft im Monat Mai 1825 aufgenommenen Taxe, welche in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 43,443 Rthlr. 5 sgr., und in dem Falle, daß der vom Dominio an sich gekaufte Mienczkoer Mühlenteich dem Gute zugeschlagen und resp. zugeschrieben werden sollte, auf 44,871 Rthlr. 6 sgr. 8 pf., der Ertrag zu 5 pCt. gerechnet, gewürdiget worden, den besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß der Zuschlag in diesem Termine erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme veranlassen.

Ratibor, den 18. Februar 1825.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Das in der Stadt Ohlau am Markte sehr günstig gelegene ehemalige Landhaus, welches maßiv erbaut, zum Theil mit Schindeln und zum Theil mit Ziegeln gedeckt ist, soll mit den dazu gehörigen Hintergebäuden und einer auf der Stadt Feldmark gelegenen ebenfalls dazu gehörigen Wiese von 11 Morgen 55[]R. Flächeninhalt im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden. Der Termin hiezu wird am 16. Mai d. J. von dem Rent-Amte Ohlau in dem Amtsgebäude daselbst Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden, und können die Verkaufs-Bedingungen zu jeder schicklichen Zeit bei dem Rent-Amte in Ohlau und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden.

Breslau, den 11. April 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation hiermit feilgebotenen sub No. 1. und 10. dem Paul Strzyga und Philipp Waltzig zu Trawnig belegenen Kretscham und Bauer-Güther auf 477 Rtlr. 16 sgr. 6 pf. und 392 Rtlr. 10 sgr. 8 pf. Courant abgeschätzt, werden in termi-

nis den 20. Mai und 20. Juni, hier in unserm Gerichts-Locale, den 20. Juli c. aber in dem zu Trawnig selbst früh 8 Uhr anstehenden peremtorischen Termin dem Meist- und Bestbietenden mit Genehmigung der Interessenten, und wenn sonst keine gesetzlichen Umstände eine Ausnahme zu lassen, zugeschlagen werden, daher Kauf- Besitz- und Zahlungsfähige zur Abgabe ihres Gebots eingeladen werden. Die Taxe ist bei uns einzusehn.

Ober-Glogau, den 10. April 1825.

Das Gerichts-Amt des Guts Trawnig Cosler Kreises.

Bekanntmachung.

Der zu Dobersdorff Neustädter Kreises sub No. 19. belegene Kretscham- und die Bauerguths-Besitzung mit der Brau- und Branntwein-Urbar-Gerechtigkeit, wird auf Instanz eines Real-Gläubigers, in terminis den 18. Juni, den 18. August c. hier in unserm Gerichts-Locale, und den 21. October c. im Orte Dobersdorff selbst früh 8 Uhr zum Verkauf gestellt, wozu Kauflustige und annehmlich zu bezahlen Vermögende, hiermit zur Abgabe ihres Gebots eingeladen, und kann die auf 2539 Rtlr. 2 sgr. Courant ausgefallene Taxe jederzeit bei uns eingesehn werden.

Ober-Glogau, den 12. April 1825.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Dobrau.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der von den handdienstpflichtigen bäuerlichen Besitzern der Güter Bogutschütz, Rasdzin, Schopinitz und Brzenskowitz zur Majorats-Herrschaft Myslowitz, Beuthener Kreises gehörig, auf Dienst-Ablösung angebrachte Provokation, wird von Seiten der unterzeichneten Königl. Special-Oekonomie-Commission auf den Grund des §. 11. und 12 des Gesetzes über die Ausführungs der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 die so geschehene Provokation allen denjenigen unbekannten und unmittelbaren Theilnehmern der Majorats-Herrschaft Myslowitz die bei besagter Provokation einiges Interesse zu

haben

haben vermeinen, hierdurch unter der Warnung bekannt gemacht, in dem hierzu allhier in Rudoltowitz bei Pleß am 16. Mai d. J. früh um 10 Uhr angesetzten Termin, entweder persönlich oder schriftlich zu erklären, ob sie bei dem künftig anzulegenden Dienst-Auseinandersetzungs-Plane zugezogen seyn wollen oder nicht, daß bei ihrem Ausbleiben und Stillschweigen dafür angenommen werden wird, daß sie in dieser Dienst-Ablösung, so wie gegen den anzulegenden Auseinandersetzungs-Plan nichts zu erinnern haben, sich aller ihrer Rechte begeben, und auf ihre Einwendungen in der Folge keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Rudoltowitz, den 24. März 1825.

Königl. Spezial-Oekonomie-Kommission.
v. Schimonsky

Bekanntmachung.

Das Dominium der Herrschaften Tost und Peiskretscham beabsichtigt bei der zu Klein-Kotulin gehörigen sogenannten Sklarnia ein neues Frischfeuer zu errichten, und zu dessen Betrieb das Wasser durch einen Kanal aus dem in der Kotuliner Markung belegenen Pavel-Teich dahin zu leiten.

Nach Vorschrift des durch die Gesetz-Sammlung vom Jahre 1810 Seite 95 rc. bekannt gemachten Gesetzes vom 28. October 1810 mache ich dieses hiermit bekannt, und fordere nach dessen §. 7. einen jeden auf, welcher durch die beabsichtigte Frischfeuer-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, und zwar bis zum 10. Juni d. J. hier anzumelden, weil auf später eingehende Protestationen nicht geachtet, und die Ertheilung der Konzession nachgesucht werden wird.

Gleiwitz, den 14. April 1825.

Der Kreis-Landrath.
von Brettin.

Avertissement,

betreffend die Verpachtung der in der Stadt Oppeln belegenen Amts-Oder-Mühlen.

Die in der Stadt Oppeln belegenen beiden Amts-Oder-Mühlen, und zwar die sogenannte Oder-Schloß-Mühle von 4 Panzergängen und die Oder Stadt-Mühle von 5 Panzergängen, sollen wie sie stehn und liegen, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Wasserwerken und sämmtlichen vorhandenen Inventarienstücken und zu überwei-

weisenden Gegenständen vom 1. Juni 1825 bis dahin 1827 dem Meist- und Best-bietenden in Pacht überlassen werden.

Es ist hierzu ein Termin auf den 5. Mai c. anberaumt, der Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in dem Kanzlei-Locale des Domainen-Amtes Oppeln abgehalten werden wird. Alle zahlungsfähige Pachtliebhaber werden eingeladen, sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und falls der höchste annehmbar gefunden wird, ist der Zuschlag zu gewärtigen.

Die Pachtbedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Regierung als auch in der Kanzlei des Domainen-Amtes Oppeln Vormittags von 9—12 und Nachmittags von 3—6 Uhr eingesehen werden, und ist das Domainen-Amt angewiesen, den sich meldenden Pachtliebhabern die zu verpachtenden beiden Mühlen vorzuzeigen.

XI. 967. März. Oppeln, den 4. April 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Das zu Zyrkowitz, Oppeler Kreises sub No. 8. gelegene Robotbauergut, soll in dem auf den 10. Mai c. a. früh um 8 Uhr auf dem Schlosse zu Chielkowitz anstehenden Termine verkauft werden.

Löwen, den 29. Januar 1825.

Das Gerichts-Amt Chmielowitz und Zyrkowitz.

Avertissement.

Die auf 203 Rthlr. 24 sgr. geschätzte Acker-Bürger-Possession des Thomas Folwarczny hieselbst, wird in dem peremtorischen Termine den 9. Juni d. J. öffentlich verkauft werden. Das Nähere im Intelligenz-Blatte.

Kieferstädtel, den 23. März 1825.

Das Gerichts-Amt.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag zweier Real-Gläubiger ist im Wege der Execution der öffentliche Verkauf der ehemaligen herrschaftlichen, im December 1820 auf 11000 Rthl. Courant gewürdigten, zu Schammerwitz, Ratiborer Kreises gelegenen grossen Wiese, zusammen bestehend aus 44 Morgen a 300 Schl. □Ruthen verfügt, und die Bietungs-Termine

auf

auf den 31. Mai 1825 früh um 9 Uhr } im Orte Ratibor
auf den 30. Juli 1825 " " " " }

Terminus peremtorius auf den 30. September 1825 früh um 9 Uhr im Orte Schammerwitz angesetzt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche diese Wiese zu besitzen fähig und annehmbar zu bezahlen vermögend sind, mittelst des gegenwärtigen Proclamatis aufgefordert, in den angesetzten Terminen entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehene Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß das ausgebotene Grundstück dem Meistbietenden nach vorheriger Einwilligung der Interessenten zugeschlagen, und auf Nachgebote nicht weiter reflectirt werden wird.

Die Taxe kann übrigens sowohl in der Registratur des unterzeichneten Gerichts-Amts als an der Gerichtsstätte zu Ratibor und Kranowitz nachgesehen werden, und wird als Kaufs-Bedingung nur noch aufgestellt:

a. der Verkauf geschieht per Pausch und Bogen und ohne alle Gewähr-Leistung zu einem Morgen von 300 □Ruthen oder in größern Parcellen.

b. Die Kaufgelder müssen in Termino traditionis baar ad Depositum bezahlt werden, insofern dieserhalb eine nachträgliche Einwilligung zwischen den Creditoren nicht zu Stande kommen sollte.

c. Die Abschätzungs-, Subhastations-, Adjudications-, Traditions- so wie die Löschungs-Kosten der unter solidarischer Verpflichtung eingetragenen Capitalien werden aus der Kaufgelder-Masse berichtigt, und

d. durch den gerichtlichen Zuschlag scheidet jeder Morgen der großen Wiese von dem Correal-Verbande gänzlich aus.

Ratibor, den 24. Februar 1825.

Das Gerichts-Amt Kranowitz und Schammerwitz.

Verpachtungs-Anzeige.

Zufolge hohen Auftrages Sr. Hochwürdigst Fürst-Bischöfl. Gnaden wird das zum Bisthum Breslau gehörige im Neisser Kreise belegene Vorwerk Würben sammt Zubehörungen in dem in meiner Kanzlei im Hause des Weinschänkers Kinne auf der Breslauer Gasse hierselbst auf den 19ten Mai c. angesetzten Termin für den Zeitraum vom 1sten Juli 1825 bis dahin 1834 zur weitern Pachtung öffentlich ausgeboten werden. Ich lade alle Pachtlustige ein, sich in diesem Termine zur Abgabe ihrer Gebote selbst, oder durch gerichtlich Bevollmächtigte zu gestellen, und bemerke, daß

daß solche, die sich im Termine nicht über die Identität ihrer Person, und über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig ausweisen werden, zur Bietung nicht zugelassen werden können. In Betreff des Zuschlages bleibt die Wahl unter den drei Bestbietenden Sr. Hochwürdigst Fürst-Bischof Gnaden vorbehalten, und sind die Pachtbedingungen nebst dem Gutsertrags-Anschlage bei mir einzusehn.

Reisse, am 9. April 1825.

Der Fürst-Bischöfl. Kommissariats-Syndikus
Wolle.

Verpachtung.

Es soll das im Toster Kreise 1 Meile von Gleiwitz und 1 Meile von Peiskretscham belegene unter landschaftlicher Sequestration stehende Gut Brzezinke von Johannis 1825 an gerechnet auf 9 nacheinander folgende Jahre im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden. Cautionsfähige Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in dem auf den 20. Juni c. a. Nachmittags 3 Uhr anberaumten Licitations-Termine vor dem von uns hierzu ernannten Commißario Landes-Aeltesten Herrn Grafen von Seherr in dem hiesigen Landschafts-Hause persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben und falls Letztere von dem nächsten Fürstenthumstags-Collegio für annehmbar befunden werden, sodann den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens steht es Jedem frei, bis zum gedachten Termine sich an Ort und Stelle von dem Zustande der zu verpachtenden Realitäten näher zu überzeugen.

Ratibor, den 27. März 1825.

Oberschlesisches Landschafts-Collegium.
von Reiswitz.

Anzeige.

Einem resp. landwirthschaftlichen Publiko mache ich hiermit ergebenst bekannt, daß ich, beauftragt von der Direction der Berliner-Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, die Agentur derselben für die hiesige und auswärtige Gegend besorge.

Ich ersuche deshalb die Herren Gutsbesitzer, mir die Versicherungs-Angaben einzusenden, und die prompteste Beförderung des Geschäftes von mir zu gewärtigen. Die nöthigen Schemas zu den Declarationen, so wie überhaupt genaue Auskunft über den Gang des Geschäftes ertheile ich jederzeit hier und in Breslau.

Ratibor, den 8. April 1825. S. Baruch.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 6 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 18.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 18.

Oppeln, den 3ten Mai 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief

Die Soldatentochter Caroline Horschowska von hier, welche wegen Herumtreiberei vor einiger Zeit zur Untersuchung gezogen wurde, ward wegen des ihr ganz abgehenden Schul- und Religions-Unterrichts, auf Kosten der Kommunkasse in Unterricht und Verpflegung untergebracht, aus welcher sie jedoch entlaufen ist.

Da wir vermuthen, daß sie, obgleich ohne Ausweis und noch nicht confirmirt, irgendwo als Dienstmagd ihre einstweilige Aufnahme versuchen, und bis dahin vagabondirend im Lande herumziehen wird; so ersuchen wir hierdurch alle Wohllöbl. Obrigkeiten, im Betretungsfall um deren Aufgreifung und Anhersendung ergebenst.

Brieg, den 26sten April 1825.

Königliches Preußisches Polizei-Amt.

Signalement.

Caroline Horschowska, Soldatentochter, aus Brieg gebürtig, unwissend und unconfirmirt, 16 Jahre alt, von mittler kleiner untersetzter Gestalt, mit blonden Haaren und Augenbraunen, blauen Augen, stumpfer Nase, mittlern Munde, vollständigen Zähnen, rundem Kinn, vollem Gesicht und gesunder Gesichtsfarbe.

Ihre Bekleidung war mehr ländlich als städtisch.

Steckbrief.

Der Einlieger Joseph Neumann ist aus seinem letzten Wohnorte, dem Königl. Rybniker Domainen-Amtsdorfe Jeykowitz, vor ungefähr vier Wochen entwichen und hat sich auf diese Weise der wegen Theilnahme an Fertigung eines falschen Dorfgerichtlichen Attestes gegen ihn zu eröffnenden Criminal-Untersuchung entzogen. Wir ersuchen daher sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, auf den gedachten Joseph Neumann zu invigiliren, und denselben im Betretungsfalle uns zuzusenden. Im übrigen bringen wir zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß die in dieselbe Untersuchung verwickelte und mittelst Steckbrief vom 8. März 1825 verfolgte Johanna geb. Klimka verehel. Müller Wenzel bereits eingebracht worden ist.

Rybnik, den 19. April 1825.

Königliches Domainen Justiz-Amt.

Signalement.

Der entwichene Einlieger Joseph Neumann ist ein Mann von mittleren Jahren, gegen 3 Zoll groß, ziemlich starken Körperbaues, hat braune Haare, dergleichen Augenbraunen, graue Augen, eine lange spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne und blasse Gesichtsfarbe. Er spricht deutsch und polnisch, und war bei seiner Entweichung höchstwahrscheinlich mit grautuchenen Hosen, einem gleichfarbigen alten Mantel, einer schwarzsammtnen langen Mütze, welche auf dem Deckel eine Quaste gehabt und mit alten Stiefeln bekleidet.

Steckbrief.

In der Nacht vom 21. auf den 22. April d. J. zwischen 3 und 4 Uhr entwichen die nachstehend näher signalisirten zwei Verbrecher, Johann Pogrzeba und Elisabeth Bartoscheck gewaltsamer Weise aus dem hiesigen Schloß-Arrest.

Alle resp. hohen Militair- und Civil-Behörden werden demnach ergebenst ersucht, auf dieselben zu vigiliren, sie im Betretungsfalle aber sofort zu verhaften und an uns geschlossen abliefern zu lassen.

Oppeln, den 22. April 1825.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Signalement des

Johann Pogrzeba aus Döbern ohngefähr 25 Jahr alt, mittler Statur, 3 Zoll groß, starkem Körperbau, hat volles rundes pockennarbiges Gesicht, mittle Nase, mittlen Mund, rundes Kinn, dunkelbraunes Haar. Bei seinem Entweichen trug er eine dunkle

dunkle tuchene Jacke, mit dergleichen Knöpfen, blautuchne Weste, eine tuchne Mütze mit Pelz besetzt, leinwandne Beinkleider, und Stiefeln. Auch hat er einen dunkeln blauen tuchnen Mantel, einen runden Filzhut bei sich und mitgenommen; derselbe ist katholisch und spricht polnisch auch schlecht deutsch.

2. Elisabeth Bartoscheck aus Biadaz bei Rosenberg, katholischer Religion, 30 Jahr alt, 3 Zoll groß, untersetzter Gestalt, hat braunes Haar, etwas bedeckte Stirn, braune Augen, dergleichen Augenbraunen, proportionirte Nase und Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, dergleichen Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe, spricht polnisch und deutsch.

Ihre Bekleidung bei ihrer Entweichung war, eine blautuchne kurze Jacke, ein dergleichen tuchner Rock und ein kartuner Unterrock, weiße Strümpfe und kalblederne Schuhe, eine rothstreifige baumwollene Schürze und eine blaue kattune gepünkelte Haube.

Bekanntmachung,

betreffend den in Rybnick stattgehabten Diebstahl.

In der Nacht vom 22. zum 23. d. M. sind dem Schnittwaarenhändler Jacob Lachs zu Rybnick mittelst Einbruchs durch unbekannte Thäter nachstehend specificirte Waaren gestohlen worden:

Drei bis Vierhundert Ellen Kattun, wovon ein Stück braun, 25 Ellen lang, zwei Stück grün mit rothen Blümchen, 2 Stück blau mit gelben Blumen und sechs Stück weiß mit rothen Blumen.

Ein Schock grüner Halbkammelot.

Ein dito melirter dito

Ein halb Schock verschiedener Reste halben Kammelot.

Drei Stück Kittel-Leinwand, grün, blau und aschgrau, das Stück zu 45 Ellen.

Sechs Stück schmaler Kittel.

Drei Päckchen Rips und Struck, grau, blau und weiß.

Drei Stück gelben, blaugestreiften und aschgrauen Nanquin.

Zwei Pakete; 4 Dutzend Westen von verschiedenen Mustern enthaltend.

Zwei Dutzend baumwollene Strümpfe.

Ein Paket mit 3 Sorten Haubenzeug und Gaze.

Ein Stück gemusterter Kambri.

Zwei Pakete glatter Kambri.

Drei Duzend verschiedene Tücher.
Ein Stück Futter-Parchent.
Ein Stück Rosa-Kittai
Vier Paket mit leinenen und halbseidenen Schnüren.
Zwanzig Stück gestreifte, rothe und grünseidne Bänder.
Zwei Stück Kattun-Leinwand No. 8 und 9 bezeichnet.
Dreißig Ellen schwarzen, grünen und blauen Taffent.
Ein Duzend Schlafmützen mit Vögeln.
Zwei Pfund türkisches Garn.
Zwei Pfund weißbraun wollenes Garn.

Dieser Diebstahl wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements, auf die bezeichneten Gegenstände mit aller Sorgfalt zu invigiliren, wenn davon etwas zum Vorschein kammen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber zu verhaften, und denselben nebst der diesfälligen aufzunehmenden Verhandlung und dem corpore delicti dem betreffenden Gericht zu überliefern.

I. A. II. 138. April c. Oppeln, den 26. April 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Warnungs-Anzeige.

Daß der Maurergeselle und Landwehrmann Johann Gottfried Markwirth aus Bober-Röhrsdorf wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu einer sechsjährigen Festungstrafarbeit verurtheilt worden ist; wird zur Warnung hiermit bekannt gemacht.

Jauer, den 13. April 1825.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Warnungs-Anzeige.

Die Maria Rosina verwittwete Beer geborne Bartsch aus Georgendorf ist wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe im hiesigen Zuchthause rechtskräftig verurtheilt.

Dies machen wir, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, zur Warnung hiermit bekannt.

Jauer, den 13. April 1825.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachung einer Belohnung von Einhundert Thalern.

Die in Schnellewalde, Neustädter Kreises, stehenden Grenz-Gendarmen Fischer und Gerditschky, sind auf einer in der Nacht zum 4. März d. J. zwischen Schnellewalde und Wiese gemachten Patrouille, von 8 bis 10 Weinschwärzern überfallen, auf das gröbste gemißhandelt, und ihnen 4 Pistolen und 2 Säbel, wovon 2 Pistolen und die Säbel Königliche Armaturstücke gewesen, nebst der an dem einen Säbel befindlichen silbernen Ehrentroddel geraubt worden.

Wahrscheinlich sind die Thäter aus Hennersdorf oder Johannsthal in der Mährischen Enclave, und darunter entweder ein beurlaubter oder verabschiedeter Soldat von dem Kaiserl. Oesterr. Regiment Joseph Colloredo gewesen.

Einer dieser Leute ist durch einen Säbelhieb verwundet worden, und ein anderer hat sich die Hand mit dem Säbel des einen Gendarmen durchschnitten.

Der muthmaßliche Eigenthümer der eingeschwärzten Weine, welcher den Angriff auf die Gendarmen geleitet hat, ist mit einem dunkelblauen Mantel mit schwarzem Sammtkragen und einer schwarzsammtnen Schildmütze bekleidet gewesen.

Da nun an der Ausmittelung dieser Verbrecher sehr gelegen ist; so wird demjenigen, welcher dieselben bei dem Ober-Zoll-Inspektor, Herrn Steuer-Rath von Brandt in Neustadt dergestalt anzuzeigen vermag, daß selbige auf den Grund der anzugebenden Umstände, Thatsachen und Beweismittel zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von Einhundert Thalern zugesichert. V. 59. April. Oppeln am 20. April 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das Dominium der Herrschaften Tost und Peiskretscham beabsichtigt bei der zu Klein-Kotulin gehörigen sogenannten Sklarnia ein neues Frischfeuer zu errichten, und zu dessen Betrieb das Wasser durch einen Kanal aus dem in der Kotuliner Markung belegenen Pavel-Teich dahin zu leiten.

Nach Vorschrift des durch die Gesetz-Sammlung vom Jahre 1810 Seite 95 ꝛc. bekannt gemachten Gesetzes vom 28. October 1810 mache ich dieses hiermit bekannt, und fordere nach dessen §. 7. einen jeden auf, welcher durch die beabsichtigte Frischfeuer-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, und zwar bis zum 10. Juni d. J. hier anzumelden, weil auf

später

später eingehende Protestationen nicht geachtet, und die Ertheilung der Konzession nachgesucht werden wird.

Gleiwitz, den 14. April 1825.

Der Kreis-Landrath.
von Brettin.

Verpachtung.

Es soll das im Toster Kreise 1 Meile von Gleiwitz und 1 Meile von Peiskretscham belegene unter landschaftlicher Sequestration stehende Gut Brzezinke von Johannis 1825 an gerechnet auf 9 nacheinander folgende Jahre im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden. Cautionsfähige Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in dem auf den 20. Juni c. a. Nachmittags 3 Uhr anberaumten Licitations-Termine vor dem von uns hierzu ernannten Commissario Landes-Aeltesten Herrn Grafen von Seherr in dem hiesigen Landschafts-Hause persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben und falls Letztere von dem nächsten Fürstenthumstags-Collegio für annehmbar befunden werden, sodann den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens steht es Jedem frei, bis zum gedachten Termine sich an Ort und Stelle von dem Zustande der zu verpachtenden Realitäten näher zu überzeugen.

Ratibor, den 27. März 1825.

Oberschlesisches Landschafts-Collegium.
von Reiswitz.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Gericht wird hiermit bekannt gemacht:
daß das zum Nachlasse des hieselbst verstorbenen Rothgerber Simon Hanel gehörige, zu Friedrichsstadt sub No. 1. belegene, in der Feuersocietät zum Ersatz des Brandschadens auf 1800 Rthlr. classificirte, mit der Brau- und Brennerei, so wie der Handlungs-Gerechtigkeit beliehene, und Inhalts der gerichtlich aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur und in dem Parteien-Zimmer in den gesetzlichen Amtsstunden näher eingesehen werden kann, auf

16,998 Rthlr.

gewürdigte sogenannte rothe Haus, bestehend:

1. in dem Wohngebäude, nebst deren Wirthschafts-Gebäuden, 1 Kaufgewölbe, einer Schankwirthschaft mit Brau- und Branntweinbrennerei, 3 Pferde-

bestallungen, 1 Kuhstall, Hofraum u. s. w.

2. einen grosen Grasegarten, und

3. einem kleinen Garten-Gebäude, nebst dazu gehörigen kleinen Garten,

auf den Antrag der Erben, Behufs der Theilung unter sich, öffentlich subhastirt und verkauft werden soll.

Es werden daher Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen, in den

den 15. März,

den 13. Mai und

den 19. Julius 1825

angesetzten Bietungs-Terminen auf dem Parteien-Zimmer des Gerichts vor dem ernannten Commissario, Herrn Justiz-Rath Beyer, sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden und Zahlungsfähigsten, nach vorheriger Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, diese Realitäten werden adjudicirt werden.

Neisse, den 6. December 1824.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Subhastations-Proclama.

Der sub No. 20. zu Bechau, Neisser Kreises, belegene Kretscham des Anton Kirsch, wozu außer den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden 56 Scheffel 1 Metze Ackerland, eine Wiese von 3 Scheffel 15 Metzen, eine kleine Holznutzung und die Bier- und Branntweinschank- und Fleischerei-Gerechtigkeit rc. gehört, welcher auf 1977 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. taxirt worden, wird auf den 14. März, den 14 April und 13. Mai 1825 in der Gerichtskanzlei zu Bechau an den Meist- und Bestbietenden, im Wege der von dem Dominio Bechau extrahirten Execution, öffentlich verkauft.

Wir laden dazu alle Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken ein, daß nach Ablauf des letzten auf den 13. Mai c. anstehenden Termins ohne Genehmigung der Interessenten keine Nachgebothe beachtet werden können.

Die Taxe ist bei dem in der Brauerei zu Bechau affigirten Proclama und bei dem unterzeichneten Justitiario hierselbst näher einzusehn.

Neisse, den 10. December 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Bechau.

Wolle, Justitiarius.

Publi-

Publikandum.

Das Königliche Stadt-Gericht subhastirt auf den Antrag der Kaufmann Franz Gallischen Erben die zum Nachlasse ihres verstorbenen Erblassers gehörigen unter unserer Jurisdiction gelegenen Grundstücke, als:

1. Das Hecksche Vorwerk in der Ratiborer Vorstadt, gerichtlich abgeschätzt auf 1635 Rthlr. 15 Sgr. Cour.
2. Zwölf Haferbeete Aecker und eine Wiese hinter dem Gymnasio, geschätzt auf 1835 Rthlr. Cour.
3. Der Gotschalksche Acker von 28 Haferbeeten, geschätzt auf 1919 Rthlr. 18 sgr. 10 dr. Cour.
4. Die Gotschalksche Wiese und Hopfengarten, nebst dem Goikschen Hopfengarten, geschätzt auf 584 Rthlr. Cour.
5. Garten, Haus und Scheune, auf dem Gotschalkschen Acker, geschätzt 451 Rthlr. Cour.
6. Die Schödonsche 2 Stück Wiesen bei Petersdorff, abgeschätzt auf 596 Rthlr. 5 sgr. Cour.
7. Das Haus sub No. 95 nebst den dazu gehörigen Garten neben der Jacob Händlerschen Gerberei, geschätzt auf 688 Rthlr. Cour.

in termino den 9. Juni 1825, Vormittags 9 Uhr auf der Stube des hiesigen Stadt-Gerichts, wozu alle Kauflustige und Besitzfähige eingeladen werden.

Gleiwitz, den 14. März 1825.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Zu Dziesch owitz Groß Strehlitzer-Kreises ist die Oder-Ueberfahrt wegen nothwendiger Instandsetzung des Prahms, vom 5. bis incl. den 20. Mai d. J. für Wagen gesperrt, Fußgänger werden jedoch übergesetzt werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zyrowa, den 24. April 1825.

Das Wirthschafts-Amt.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 19.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 19.

Oppeln, den 10ten Mai 1825.

Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbriefs vom 19. April d J. öffentlicher Anzeiger No. 18. pag. 142 verfolgte Joseph Neumann hat sich gestern freiwillig zur Untersuchung gestellt, und wird solches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Rybnik, den 2. Mai 1825.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachung,

betreffend den zu Wanowitz, Leobschützer Kreises, verübten gewaltsamen Diebstahl.

In der Nacht vom 11ten auf den 12ten d. M. sind dem Bauer Franz Arbeiter zu Wanowitz, Leobschützer Kreises, durch gewaltsamen Einbruch in ein massives Gewölbe, nachstehende Gegenstände durch unbekannte Thäter gestohlen worden:

ein guter braunkattuner Weiberrock,
ein etwas mehr gebrauchter dito
ein blau kamelotner dito
ein grün knolpener dito

ein

ein blau mesolaner Weiberrock,
ein schwarz dito dito
zwei braun kamelotne Weiberpelze,
ein blau dito dito
drei kattune Schürzen,
eine mit Gold gestickte Weibermütze mit Kaninchen,
zwei gestreifte Schürzen,
eine braunstoffene Schürze,
eine schwarze manschesterne Mütze mit Kaninchen,
eine kattune Mütze mit Kaninchen,
drei Leibchen,
zwei braune goldgestickte Leibchen,
ein blau gesticktes Leibchen,
drei weiße Hauben mit Tressen,
ein großes gezogenes Tischtuch,
ein flächsenes Betttuch,
sechs seidene Halstücher von verschiedener Farbe, und ein kattunes,
einmal blau gedruckte neue Zühen über ein Oberbette und drei Kopfkissen,
zweimal blaustreifige neue Zühen über ein Oberbette und drei Kopfpolstern,
sechs Stück Mannshemde,
sechs Stück Weiberhemde,
ein guter blautuchener Mannsrock mit blauem Kittai gefüttert, mit weiß plattirten Knöpfen und hohem Kragen,
ein paar neue lange schwarztuchene Beinkleider,
ein paar weißlederne kurze Beinkleider,
eine blautuchene Weste mit weißmetallenen Knöpfen,
eine blautuchene Weste,
eine weiß kattune Weste,
eine kleine streifige Weste,
eine schwarze Pudelmütze.

Dieser Diebstahl wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements, auf die entwendeten Gegenstände mit aller Sorgfalt zu vigiliren, wenn davon

von etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber zu verhaften, und denselben unter Beifügung der diesfällig aufzunehmenden Verhandlung nebst dem corpore delicti dem competenten Gericht zur weitern Veranlassung zu überliefern, uns auch davon ungesäumt Anzeige zu machen.

I. A. VII. 227. April c. Oppeln, den 21. April 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend die Beraubung der Synagoge zu Katscher.

In der Nacht vom 9ten zum 10ten d. M. haben unbekannte Thäter die Synagoge zu Katscher erbrochen, und daraus nachstehende Effekten geraubt:

drei silberne Thora-Aufsätze mit kleinen Glocken,
einen großen messingenen Kronleuchter,
einen kleinern dito dito
zwei Kronleuchter von Blech,
drei messingene Wandleuchter,
einen weiß atlassenen Vorhang von der Thora mit goldenen Borten und dergleichen Buchstaben,
drei Stück weiße Betmantel, oben mit blauen Bändern besetzt,
ein zinnernes Waschbecken mit Aufsatz,
mehrere Schnuren zur Befestigung der Thora, worunter eine silberne,
einen silbernen Griff, eine Hand mit Fingern vorstellend, mit einem Kettchen,
eine ordinäre Putzscheere,
ein hölzernes Blasehorn.

Dieser Diebstahl wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements, auf die entwendeten Gegenstände mit aller Sorgfalt zu vigiliren, wenn davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber zu verhaften, und denselben unter Beifügung der diesfällig aufzunehmenden

Verhandlung nebst dem corpore delicti dem competenten Gericht zur weitern Veranlassung zu überliefern, uns auch davon ungesäumt Anzeige zu machen.

I. A. VII. 227. April c. Oppeln, den 21. April 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Da bei dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht auf den Antrag des Königlichen Pupillen-Collegii von Oberschlesien, Namens der sämmtlichen Forstmeister Hellerschen Erben die im Fürstenthum Oppeln und dessen Oppelnschen Kreise belegenen, zum Nachlasse der verstorbenen verwittweten Forstmeister Christiane Heller gehörenden Güter Slawitz, Halbendorf nebst Zubehör an den Meistbietenden öffentlich im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden sollen, und die Bietungs-Termine auf den

7. Juni, 5. Juli und den 6. August c.

jedesmal Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Königl. Oberlandes-Gericht vor dem ernannten Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Göring angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachte Güter nach den davon durch die oberschlesische Landschaft aufgenommenen Taxen, welche in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden können, nämlich

a. das Gut Slawitz auf 19,784 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. und

b. das Gut Halbendorf nebst den Vorwerken Birkowitz, Schanz und Leopoldsberg auf 36,794 Rthlr. 28 sgr. 4 pf.

der Ertrag zu 5 pro Cent gerechnet, gewürdiget worden, den besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß auf diese Güter zusammen, auch auf jedes einzeln Gebote angenommen werden, und daß im letztern Bietungs-Termine, welcher peremtorisch ist, die Grundstücke dem Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung der Extrahenten zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Ratibor, den 22. April 1825.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird bekannt gemacht, daß die im Falkenberger Kreise belegene, auf 24148 1 Rthlr. 12 sgr. 8 pf. landschaftlich taxirte Herrschaft Friedland, bestehend aus dem Städtchen Friedland, dem dabei gelegenen Dorfe gleichen Namens, nebst den Dörfern Korpitz, Mauschwitz, Nüßdorf, Wiersbiel und den im Oppelnschen Kreise gelegenen Dörfern, Floste, Sabine, Ellguth und Hammer, so wie aus folgenden 8 Vorwerken, nämlich: Friedland, Ferdinandshof, Manschwitz, Nüßdorf, Wiersbell, Neuvorwerk, Floste und Sabine, wovon die erstern 6 in den Falkenbergischen, die letztern beiden aber in den Oppelnschen Kreis gehören, sowohl in complexu als auch in einzelnen Parzellen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und der peremtorische Bietungs-Termin hiezu auf den 11. Februar 1826 Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Flögel im hiesigen Collegien-Hause ansteht.

Die Kaufsbedingungen und die Anschläge können jederzeit während der gesetzlichen Amtsstunden in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Ratibor, den 6. April 1825.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung einer Belohnung von Einhundert Thalern.

Die in Schnellewalde, Neustädter Kreises, stehenden Grenz-Gendarmen Fischer und Gerditschky, sind auf einer in der Nacht zum 4. März d. J. zwischen Schnellewalde und Wiese gemachten Patrouille, von 8 bis 10 Weinschwärzern überfallen, auf das gröbste gemißhandelt, und ihnen 4 Pistolen und 2 Säbel, wovon 2 Pistolen und die Säbel Königliche Armaturstücke gewesen, nebst der an dem einen Säbel befindlichen silbernen Ehrentroddel geraubt worden.

Wahrscheinlich sind die Thäter aus Hennersdorf oder Johannsthal in der Mährischen Enclave, und darunter entweder ein beurlaubter oder verabschiedeter Soldat von dem Kaiserl. Oesterr. Regiment Joseph Colloredo gewesen.

Einer dieser Leute ist durch einen Säbelhieb verwundet worden, und ein anderer hat sich die Hand mit dem Säbel des einen Gendarmen durchschnitten.

Der muthmaßliche Eigenthümer der eingeschwärzten Weine, welcher den Angriff auf die Gendarmen geleitet hat, ist mit einem dunkelblauen Mantel mit schwarzem Sammtkragen und einer schwarzsammtnen Schildmütze bekleidet gewesen.

Da nun an der Ausmittelung dieser Verbrecher sehr gelegen ist; so wird demjenigen, welcher dieselben bei dem Ober-Zoll-Inspektor, Herrn Steuer-Rath von Brandt in Neustadt dergestalt anzuzeigen vermag, daß selbige auf den Grund der anzugebenden Umstände, Thatsachen und Beweismittel zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von Einhundert Thalern zugesichert. V. 59. April. Oppeln am 20. April 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Forstmeister Hellerschen Erben sollen die denselben zugehörigen im Neisser Kreise ½ Meile von Neisse in einer anmuthigen Gegend gelegenen Güther Bielau, Steinhübel und Mohrau welche erstere beide auf 90,867 Rthlr. 21 sgl. 3 pf. Letzteres aber auf 36,179 Rthlr. 7 sgl. 11 pf. nach den im Jahre 1824 angenommenen landschaftlichen Taxen geschätzt worden, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden demnach hiermit eingeladen, in den hierzu angesetzten Biethungs-Terminen, nemlich den 3. Juni und den 1. Juli d. J. besonders aber in dem letzten peremtorischen Termine den 30. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten den Königl. Justiz-Rath Herrn Schuberth auf den Zimmern des unterzeichneten Königl. Fürstenthums-Gerichts in Person, oder durch gehörig unterrichtete und mit Vollmacht versehene Mandatarien aus der Zahl der hiesigen Justiz-Kommissarien, wozu ihnen im Fall der Unbekanntschaft die Justiz-Kommissarien Cirves, Koch und Friese vorgeschlagen werden, zu erscheinen, die besondern Bedingungen und Modalitäten der Subhastazion zu vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und zu gewärtigen, daß nach erfolgter Genehmigung der extrahentischen Erben und des Königl. Pupillen-Collegii von Oberschlesien der Zuschlag dieser Güther ertheilt werden wird.

Hierbei

Hierbei wird noch bemerkt, daß auf die drei Güther zusammen, und auf jedes einzeln Gebothe angenommen werden sollen.

Die Taxe von diesen Güthern kann während den Amtsstunden in der Registratur des unterzeichneten Gerichts, so wie bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Ratibor, und bei dem Königl. Stadt-Gericht zu Oppeln nachgesehen werden.

Neisse, den 21. April 1825.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung.

Das in der Verlassenschaft der hierorts verstorbenen Accise-Controlleur Hoffmann gehörige in der Stadt Groß-Strehlitz an der Stadtmauer belegene sub No. 94 des Hypothekenbuchs eingetragene Haus nebst dabei befindlichen Obstgärtchen, welches massiv erbaut ist, und par terre rechter Hand des Hausflurs aus einer Stube mit 3 Fenstern, einer Alcove mit einem Fenster, aus einem Küchenstübchen und einem massiven Keller; im Oberstockwerk rechter Hand; aus einer Stube mit 3 Fenstern, einer Alcove mit einem Fenster und linker Hand aus einem kleinen Stübchen besteht, mit Schindeln bedeckt und in guten Baustande ist; soll auf den Antrag der Testaments-Erben Behufs Erbtheilung im Wege einer freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, in dem zur Abgebung der Gebote

den 8. Juni c. a.

in dem hiesigen Stadt-Gerichts-Locale anstehenden einzigen Termine, entweder persönlich oder durch Special-Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen: daß mit Genehmigung der Erben, der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen soll.

Groß-Strehlitz, den 9. April 1825.

Das Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Ve-

Bekanntmachung.

Den 27. Juni c. wird früh 9 Uhr im Amtshause zu Wiegschütz bei Cosel, das mit No. 42. bezeichnete Schiff des Schiffers Jacob Bartetzko nebst Seegelzeug auf 315 Rthlr Courant taxirt, öffentlich verkauft, und werden hierzu Zahlungsfähige Käufer, wie zugleich alle unbekannte Schiffs Gläubiger sub poena praeclusi zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Verification vorgeladen.

Ober-Glogau, den 30. April 1825.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel.

Bekanntmachung.

Der meistbietende Verkauf der zu entäußernden Thiere geschieht in diesem Jahre zu Panten bei Liegnitz den 13. Juni.

Es werden hier eine bedeutende Anzahl von wenigstens 70 Stück junger Widder von den ächten Merino-Raçen der Malmaisons, Monceys, Rambouillets, welche sich in den Königl. Stammschäfereien befinden, in und mit der Wolle verkauft; sie sind durch in den Hörnern eingebrannte Nummern bezeichnet, und können täglich hier besehen werden.

Desgleichen sollen an diesem Tage 70 bis 80 Stück tadelloser Raçe Mutterschaafe ebenfalls verkauft werden.

Panten, den 25. April 1825.

Die Königliche Administration der Stamm-Schäferei.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Zur anderweiten Verpachtung des Bier- und Branntwein-Urbars zu Neptun bei Tarnowitz, stehet auf den 26. Mai d. J. ein Licitations-Termin am Orte selbst an, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Schloß Neudek, den 27. April 1825.

Warnungs-Anzeige.

Der Fleischergeselle Carl Gottfried Thuns, gegen 29 Jahr alt, evangelischer Religion, aus Sieroth gebürtig, ein dem Trunk und Spiel ergebener Mensch, bereits früher bei dem Militair wegen Desertion und Diebstahls mit Festungsstrafe belegt, traf auf seiner Wanderung am 3. Sept. 1822 bei Brieg mit dem Schmiedegesellen Sperling zusammen. Sie beschlossen, gemeinschaftlich nach Schweidnitz zu reisen. Schon am andern Morgen früh faßte Thuns den Entschluß seinen Reisegefährten in der folgenden Nacht darauf zu ermorden, um ihn seiner Habseligkeiten (eines Fell-eisens mit Kleidungsstücken, einer Uhr und einer geringen Baarschaft von 10 Rthl. Münze) zu berauben. Zur Ausführung dieses Vorhabens führte Thuns den des Weges unkundigen Sperling Abends 9 Uhr auf eine waldige Anhöhe des Zobten-berges, und während dieser, fern von aller menschlichen Hülfe, im Grase ruhte, ver-setzte Thuns ihm mit einem starken Wachholder-Knoten-Stocke an den Kopf einen tödtlichen Schlag. In Todesangst hatte sich Sperling aufgerafft, Thuns verfolgte ihn unter wiederholten Schlägen auf den Kopf, wodurch der Hirnschädel an mehreren Stel-len zerschmettert wurde; endlich warf Thuns ihn zu Boden, und versetzte ihm mit einem Messer eine tiefe Stich- und Schnittwunde in den Hals.

Thuns beraubte nun die Leiche und trug sie noch einige Schritte in das Ge-büsch, wo sie 2 Tage darauf gefunden wurde. Es entging der Aufmerksamkeit der Behörden nicht, daß Thuns demnächst in Kapsdorf, von wo er 4 Wochen früher in den dürftigsten Umständen weggegangen war, gegen seine Bekannte sich über den Be-sitz seiner jetzigen Effekten wiedersprechend geäußert hatte. Er wurde im Kreise ver-

folgt,

folgt, schon am 12. Sept. ej. a. ergriffen, und gestand, noch im Besitz der blutigen Kleidungsstücke, die Schandthat ein.

Durch das Urthel de publicato den 17. Decbr. 1824 wurde Inquisit Thuns wegen des verübten Raubmordes zur Strafe des Rades von unten rechtskräftig verurtheilt, und diese Todesstrafe, nach eingegangener Allerhöchster Bestätigung, an ihm heute vollstreckt.

Dieser Criminal-Fall wird den Gesetzen gemäß hierdurch zur Warnung bekannt gemacht.

Schweidnitz, den 22. April 1825.

Das Königl. Preuß. Fürstenthums-Inquisitoriat.

Proclama.

Mit Bezug auf das Subhastations-Proclama vom 10. December 1824 vide Amtsblatts-Beilage No. 6. pag. 35 pro 1825. No. 9. pag 66. und No. 15. pag. 103. wird bekannt gemacht, daß für die sub No. 19. zu Spienau bei Bechau Neisser-Kreises belegene Schmiede nebst Acker und Wiese ꝛc. in dem am 14. dieses Monats angestandenen Subhastations-Termine nur 150 Rthlr, und resp. unter der Bedingung der Aufhebung der urbarialmäßigen Gedingearbeit 310 Rthlr. gebothen worden, und die Executions-Sucher, weil die Taxe per 415 Rthlr. nicht erreicht ist, auf Fortsetzung der Subhastation angetragen, weshalb Kauflustige zu dem anderweit auf den 18. Juli c. von Vormittags 9 Uhr ab, in der Gerichts-Kanzelei zu Bechau anberaumten Termine zur Abgabe ihrer Gebothe vorgeladen werden.

Die Gutstaxe liegt dem in der Brauerei zu Bechau affigirten Proclama bei, und ist bei dem unterzeichneten Justitiar in Neisse einzusehen.

Neisse, am 17. April 1825.

Das Gerichtsamt der Herrschaft Bechau.
Wollk, Justitiar.

Pro-

Proclama.

Es werden hiermit alle diejenigen, welche einen Anspruch an das gerichtliche Depositum von Kosel und Bruchstein bei Patschkau geltend machen zu können glauben aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten und bis spätestens zu dem auf den 24. August c. in der Kanzelei zu Kosel anberaumten Termine zu ihrer Vernehmung zu gestellen, oder im Ausbleibungsfalle zu gewärtigen, daß die bei der gegenwärtigen Regulirung des Depositi übrig bleibenden herrenlosen Gelder auf ihre Gefahr zur allgemeinen Justiz-Offizianten Wittwen-Kasse abgeliefert werden.

Neisse, den 26. März 1825.

Das Freiherrliche von Hundt Kosel-Bruchsteiner Gerichts-Amt.

Wolle.

Avertissement.

Zur Veräußerung der Vorwerks-Realitäten des Königl. Rentamtes Jmielin, bestehend in 92 Morgen 60 []Ruthen Ackerland, und 39 Morgen 108 []Ruthen Wiesen, ist ein anderweiter Termin auf den 6ten und 7. Juni d. J. in Jmielin zur Stelle selbst anberaumt, wo die gedachten Grundstücke von des Morgens 8 Uhr bis Abends 6 Uhr in 25 Parzellen in der Art ausgeboten werden sollen, daß mit der Parzelle Nr. 1. angefangen, und die Licitation so lange fortgesetzt wird, bis alle Parzellen ausgebracht worden sind.

Den Erwerbslustigen wird dies mit der Nachricht bekannt gemacht, daß die Bedingungen in der Kanzlei des Rentamtes Jmielien zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden können, und daß der Rentamts-Administrator von Zayczek jedem Bietungslustigen die Lage der Parzellen auf Verlangen nachweisen wird.

XI. 1021. März c. Oppeln, den 28. März 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement,

betreffend die Verpachtung der in der Stadt Oppeln belegenen Amts-Odermühlen.

Die in der Stadt Oppeln belegene Amts-Oder-Mühlen und zwar die sogenannte Oder-Schloß-Mühle von 4 Panzer-Gängen und die Oder-Stadt-Mühle von 3 Panzer-Gängen, sollen wie sie stehn und liegen, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Wasserwerken und sämmtlichen vorhandenen Inventarienstücken und zu überweisenden

Gegenständen, vom 1. Juni 1825 bis dahin 1827 dem Meist- und Bestbietenden in Pacht überlassen werden.

Es ist hierzu ein anderweiter Termin auf den 18. Mai d. J. anberaumt, der Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Kanzlei-Locale des Domainen-Amtes Oppeln abgehalten werden wird.

Alle zahlungsfähige Pachtliebhaber werden eingeladen, sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und falls das Meistgebot annehmbar gefunden ist, den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Pachtbedingungen können sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung, als auch in der Kanzlei des Domainen-Amtes Oppeln zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden, und können den sich meldenden Pachtliebhaber der zu verpachtenden Gegenstände auf Verlangen vorgezeigt erhalten.

Oppeln, den 6. Mai 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastations - Patent.

Auf den Antrag zweier Real-Gläubiger ist im Wege der Execution der öffentliche Verkauf der ehemaligen herrschaftlichen, im December 1820 auf 11000 Rthl. Courant gewürdigten, zu Schammerwitz, Ratiborer Kreises gelegenen großen Wiese, zusammen bestehend aus 44 Morgen a 300 Schl. □Ruthen verfügt, und die Bietungs-Termine

auf den 31. Mai 1825 früh um 9 Uhr } im Orte Ratibor
auf den 30. Juli 1825 „ „ „ „ }

Terminus peremtorius auf den 30. September 1825 früh um 9 Uhr im Orte Schammerwitz angesetzt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche diese Wiese zu besitzen fähig und annehmbar zu bezahlen vermögend sind, mittelst des gegenwärtigen Proclamatis aufgefordert, in den angesetzten Terminen entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehene Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß das ausgebotene Grundstück dem Meistbietenden nach vorheriger Einwilligung der Interessenten zugeschlagen, und auf Nachgebote nicht weiter reflectirt werden wird.

Die Taxe kann übrigens sowohl in der Registratur des unterzeichneten Gerichts-

richts-Amts als an der Gerichtsstätte zu Ratibor und Kranowitz nachgesehen werden, und wird als Kaufs-Bedingung nur noch aufgestellt:

a. der Verkauf geschieht per Pausch und Bogen und ohne alle Gewähr-Leistung zu einem Morgen von 300 []Ruthen oder in größern Parcellen.

b. Die Kaufgelder müssen in Termino traditionis baar ad Depositum bezahlt werden, insofern dieserhalb eine nachträgliche Einwilligung zwischen den Creditoren nicht zu Stande kommen sollte.

c. Die Abschätzungs-, Subhastations-, Adjudications-, Traditions- so wie die Löschungs-Kosten der unter solidarischer Verpflichtung eingetragenen Capitalien werden aus der Kaufgelder-Masse berichtigt, und

d. durch den gerichtlichen Zuschlag scheidet jeder Morgen der großen Wiese von dem Correal-Verbande gänzlich aus.

Ratibor, den 24. Februar 1825.

Das Gerichts-Amt Kranowitz und Schammerwitz.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Rothgerber Simon Hänelschen Erben ist zum öffentlichen und parzellenweisen Verkauf des denselben gehörigen, zu Mährengasse bei Neisse sub No. 143. gelegenen und nach der an hiesiger Gerichtsstätte einzusehenden Taxe auf 374 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich gewürdigten Ackerstücks von 7 Scheffel 12 Metzen Breslauer-Maas Aussaat zu drei bis vier Scheffeln, ein Biethungs Termin, welcher peremtorisch ist, auf den 30. August d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem ernannten Commissario, Herrn Justiz-Rath Beyer anberaumt worden.

Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden demnach vorgeladen: an diesem Termine im Partheienzimmer des unterzeichneten Gerichts entweder persönlich, oder durch gesetzlich zuläßige, mit gerichtlicher Spezialvollmacht versehene Stellvertreter zu erscheinen, und zu erwarten: daß nach erfolgter Approbation des vormundschaftlichen Gerichts der minorennen Mitbesitzer, das subhastirte Ackerstück den Meist- und Bestbietenden zugeschlagen werden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme hiervon veranlassen.

Neisse, den 14. April 1825.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Sub-

Subhastations-Patent.

Die, nebst dem dazu gehörigen Acker auf 58 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. Courant gewürdigte Bürger-Possession des Simon Czech zu Kieferstädtel wird den 12. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr in der dortigen Gerichts-Kanzellei, öffentlich verkauft.

Gleiwitz, den 30. April 1825.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Kieferstädtel.

Subhastations-Anzeige.

Das unterzeichnete Gerichts Amt subhastirt den in Niclasdorf, Grottkauer Kreises No. 6 belegene, auf 1454 Rthlr. 25 sgr. Courant gerichtlich taxirten, mit der Schank- Schlacht- Back- und Kram-Gerechtigkeit beliehenen Kretscham, nebst 11 Scheffel Breslauer-Maas Aussaat in termino den

30. Juni 1825

wozu es Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken einladet, in diesem Termine in dem Geschäfts-Locale in der Herrschaftlichen Wohnung in Niclasdorf früh um 8 Uhr zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben und den Zuschlag an den Best- und Meistbiethenden zu gewärtigen.

Neisse, den 15. April 1825.

Das Gerichts-Amt des Ritterguts Niclasdorf.

Zu verpachten.

Das Dominium Jedlin, Plesser Kreises, ist willens, die dasige Arrende auf 3 hintereinander folgende Jahre, vom 1. Juni c. a. ab an den Meistbietenden zu verpachten, Terminus licitationis ist auf den 30. Mai in loco Jedlin anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Jedlin, den 30. April 1825.

Mischke, Amtmann.

Brauerei-Verpachtung.

Die Brau- und Brennerei vom Dominio Bladen bei Leobschütz ist vom 1. Juli d. J. an auf 3 Jahre zu verpachten und zwar aus freier Hand. Die Bedingungen sind täglich beim Dominio selbst auf dem Schlosse zu Bladen zu erfahren.

Bladen, den 8. April 1825.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 20.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 20.

Oppeln, den 17ten Mai 1825

Bekanntmachung.

Auf der Oder-Ablage bei Groß-Döbern unweit Oppeln, stehet eine Quantität eichen Stabholz verschiedener Sorten, von zusammen

12 Ringen 2 Schock und 9 Stäben

aufgestellt, welches öffentlich verkauft werden soll.

Es ist hierzu ein Termin auf

den 10. August d. J.

Vormittags um 10 Uhr im Locale der unterzeichneten Regierung angesetzt, und werden Kauflustige eingeladen: sich an diesem Tage hier einzufinden, ihre Gebote vor dem Licitations-Commissarius abzugeben, und bei annehmlichem Gebote den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen werden im Licitations-Termine bekannt gemacht werden.

IV. 136. April c. Oppeln, den 1. Mai 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung, wegen eines verlornen Wanderbuchs.

Der Schuhmacher Geselle Friedrich August Hoyer aus Leipzig gebürtig, hat am 25. v. M. sein zu Leipzig den 5. Juli 1823 ausgestellt erhaltenes, und zuletzt am 21. v. M. von hier nach Oppeln visirtes Wanderbuch, auf der Straße bei Peiskretscham verloren; welches zur Vermeidung eines Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Ratibor, den 5. Mai 1825.

Stadt-Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Von Seiten der Oberschlesischen Landschaft ist von Johanni d. J. die öffentliche Verpachtung der Bier- und Branntwein-Arrende, so wie des Rind- und Schwarzviehes und der Garten-Nutzung auf dem im Neustädter Kreise eine halbe Meile von Ober-Glogau belegenen Guthe Rosnochau verfügt worden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf den 28. Mai d. J. angesetzt, wozu Pachtlustige und Cautionsfähige hiermit eingeladen werden, sich an demselben Tage in Rosnochau einzufinden, sich von den zu verpachtenden Gegenständen persönlich zu überzeugen, ihre Gebote darauf abzugeben, und sich versichert zu halten, daß dem Meist- und Bestbietenden nach eingeholter Genehmigung der landschaftlichen Behörde der Zuschlag erfolgen werde.

Die Bedingungen werden am Licitations-Termine vorgelegt werden, so wie zugleich bestimmt werden soll, ob diese Verpachtungen auf ein oder mehrere Jahre abgeschlossen werden können.

Blaczeowitz, den 6. Mai 1825.

Wollmann, Curator Bonorum.

Bekanntmachung.

Daß das hiesige Schießhaus mit dem auf allen solchen üblichen Schanke nebst zwei Kegelbahnen und einem größern und einem kleinern Grünzeug-Garten von Michaeli

chaeli a. c. ab, an den Meistbietenden am 25. Juni a. c. auf 3 Jahre verpachtet werden soll, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zültz, den 7. Mai 1825.

Die Schützen-Aeltesten.

Bekanntmachung.

Das in der Verlassenschaft der hierorts verstorbenen Accise-Controlleur Hoffmann gehörige in der Stadt Groß-Strehlitz an der Stadtmauer belegene sub No. 94 des Hypothekenbuchs eingetragene Haus nebst dabei befindlichen Obstgärtchen, welches massiv erbaut ist, und par terre rechter Hand des Hausflurs aus einer Stube mit 3 Fenstern, einer Alcove mit einem Fenster, aus einem Küchenstübchen und einem massiven Keller; im Oberstockwerk rechter Hand: aus einer Stube mit 3 Fenstern, einer Alcove mit einem Fenster und linker Hand aus einem kleinen Stübchen besteht, mit Schindeln bedeckt und in guten Baustande ist; soll auf den Antrag der Testaments-Erben Behufs Erbtheilung im Wege einer freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, in dem zur Abgebung der Gebote

den 8. Juni c. a.

in dem hiesigen Stadt-Gerichts-Locale anstehenden einzigen Termine, entweder persönlich oder durch Special-Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen: daß mit Genehmigung der Erben, der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen soll.

Groß-Strehlitz, den 9. April 1825.

Das Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Der meistbietende Verkauf der zu entäußernden Thiere geschieht in diesem Jahre zu Pa-ten bei Liegnitz den 15. Juni.

Es werden hier eine bedeutende Anzahl von wenigstens 70 Stück junger Widder von den ächten Merino-Racen der Malmaisons, Monceys, Rambouillets, welche sich in den Königl. Stammschäfereien befinden, in und mit der Wolle verkauft; sie sind durch in den Hörnern eingebrannte Nummern bezeichnet, und können täglich hier besehen werden.

Desgleichen sollen an diesem Tage 70 bis 80 Stück tadelloser Race Mutterschaafe ebenfalls verkauft werden.

Panten, den 25. April 1825.

Die Königliche Administration der Stamm-Schäferei.

Bekanntmachung.

Die Maurer- Zimmer- Schlosser- und Tischler-Arbeit, bei der in Groß-Strehlitz neu zu erbauenden evangelischen Kirche, soll Mittwoch den 1. Juni c. a. in Groß-Strehlitz dem Mindestfordernden verdungen werden, und werden dazu alle qualifizirte Cautionsfähige Werkmeister hiermit eingeladen.

Der Anschlag, die Zeichnung und die technischen Bedingungen können vom 24. Mai ab sowohl bei dem unterzeichneten Bau-Inspector, als auch bei dem evangelischen Kirchen-Collegio in Groß-Strehlitz eingesehen werden.

Oppeln, den 12. Mai 1825.

Der Departements-Bau-Inspector.
Friebel.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Nachdem auf den Antrag mehrerer Real-Gläubiger im Wege der Execution der öffentliche Verkauf der ehemaligen zu Schammerwitz, Ratiborer Kreises gelegenen Hofe-Acker, nämlich:

I. Der im Niederfelde gelegenen in drei Abtheilungen bestehenden Grundstücke, zusammen aus . . 157 schles. Morg. 205 □Rthn.		
wovon jeder Morgen der in der ersten Abtheilung gelegenen 5 Morgen 118 □R. auf 70 rthlr. und jeder der übrigen Morgen Acker auf 60 rthlr. und überhaupt auf . .		9514 rthl. 28 sgr.
II. Der im Mittelfelde gelegenen in 3 Abtheilungen bestehenden Grundstücke mit Ausnahme des in der ersten Abtheilung sub No. 79 gelegenen Teils von 5 Morg. 292 □R. zusammen von	169 Morg. 178 □R.	
wovon jeder Morgen zu 300 schles. □Ruthen gerechnet auf 70 rthlr. und überhaupt auf		11871 rthl. 16 sgr.
III. Der im Oberfelde in 5 Abtheilungen gelegenen Grundstücke, zusammen bestehend aus	166 Morg. 288 □R.	
à 60 rthlr. facit		10017 rthl. 18 sgr.
IV. Der auf den Anhöhen gelegenen in 4 Abtheilungen bestehenden Grundstücke, zusammen von	56 Morg. 123 □R.	
wovon jeder Morgen auf 60 rthlr. facit		3384 rthl. 18 sgr.
gewürdigt worden. facit	550 Morg. 194 □R.	34788 rth. 20 sgr.

verfügt, und ein Bietungs-Termin auf den 13. Juni 1825, den 8. August 1825, in Ratibor, terminus peremtorius aber auf den 19. October 1825 Vormittags 9 Uhr im Orte Schammerwitz angesetzt worden, so wird solches allen denjenigen, welche nach der Qualität des Grundstücks dergleichen zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich zu melden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag

ertheilt und auf die nach Verlauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxations-Verhandlung vom 18. Decbr. 1824 kann zu jeder Zeit in der Registratur des unterzeichneten Gerichts-Amts oder auch an der Gerichtsstätte zu Ratibor oder Kranowitz beliebig inspicirt werden, und wird als Kaufsbedingung festgesetzt, daß

a) der Verkauf per Pausch und Bogen und ohne alle Gewährleistung in einzelnen Parzellen zu 1 Morgen oder auch theilweise in besondern Feldmarken nach den bestimmten Abtheilungen erfolgt.

b) Die Kaufgelder in termino traditionis baar, ad depositum bezahlt werden müssen, insofern eine nachträgliche Einigung zwischen den Creditoren nicht statt finden sollte.

c) Die Abschätzungs-, Subhastations-, Adjudications-, Traditions., so wie die Löschungs-Kosten der unter solidarischer Verpflichtung eingetragenen Kapitalien aus der Kaufgelder-Masse berichtiget werden, und

d) durch die Adjudication die Schammerwitzer Hofe-Aecker von dem Correal-Verbande gänzlich ausscheiden.

Ratibor, den 24. Februar 1825.

Das Gerichts-Amt Kranowitz und Schammerwitz.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht zum 6. März d. J. sind auf der Straße zwischen dem Dorfe Wilkowy und der Stadt Nicolai, Plesser Kreises, zwei mit 11 Centner Ungarwein in vier Gebinden, beladene Wagen und den dazu gehörigen 4 Pferden angehalten worden. Da die Begleiter und Führer dieser Wagen und Weine entsprungen sind; so werden die unbekannten Einbringer und Eigenthümer der in Beschlag genommenen 11 Ctr. Ungarwein, 4 Pferden und 2 Wagen hierdurch öffentlich vorgeladen, und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen und längstens bis zum 13. Juni d. J. in dem

Königl.

Königl. Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg einzufinden und nicht nur ihr Eigenthums-Recht auf die angehaltenen Objecte zu beweisen, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einbringung der 11 Ctr. Ungarwein sich zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180 Tit. 51 der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 349. April. Oppeln, den 29. April 1825.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Die auf 203 Rthlr. 24 sgr. geschätzte Acker-Bürger-Possession des Thomas Folwarczny hieselbst, wird in dem peremtorischen Termine den 9. Juni d. J. öffentlich verkauft werden. Das Nähere im Intelligenz-Blatte.

Kieferstädtel, den 23. März 1825.

Das Gerichts-Amt.

Avertissement.

Die Stahlquellen zu Heinrichsbrunn werden den funfzehnten Mai früh Morgens um 4 Uhr dieses Jahres geöffnet.

Die Bäder sind zu 2½ und 5 sgr. Courant zu haben. Ein Duschbad kostet

 7½ sgr.

7½ sgr. Courant. Die wöchentliche Miethe eines Zimmers mit zwei Fenstern beträgt nur 20 sgr. Courant.

Heinrichsbrunn, bei Neisse den 6. Mai 1825.

Die Bade-Inspection.

Subhastations-Patent.

Schuldenhalber soll der zu Millowitz Coseler Kreises sub No. 1. gelegene auf 1190 Rthlr. 20 sgr. Courant gewürdigte Kretscham nebst Realitäten in dem auf den 29 Juli c. a. Vormittags um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichts-Amte zu Polnisch-Neukirch öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches bekannt gemacht wird.

Cosel, den 7. Mai 1825.

Das Gerichts-Amt von Polnisch-Neukirch.

Subhastations-Patent.

Auf Antrag des Besitzers soll die zu Komnitz Rosenberger Kreises belegene und im dasigen Hypothekenbuche sub No. 55. verzeichneten Freistelle und Mühle nebst dazu gehörigen Aeckern, Wiesen und Mühlen-Inventario, welches alles im Gesammtbetrage gerichtsamtlich auf 553 Rthlr. 20 sgr. Courant gewürdigt werden, in Termino den

20. Junius Vormittags 9 Uhr

in

in der Kanzellei des unterzeichneten Justiz-Amtes hierselbst an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach eingeholter Genehmigung des Besitzers sofort erfolgen soll.

Gleichzeitig werden alle diejenigen, welche an das unterm 30. Novbr. 1820 von dem frühern Besitz des sub hasta gestellten Fundi Johann Wunschik dem Auszügler Maciek Soika gerichtlich ausgestellte und an demselben Tage sub Rub. III. 1. für den Gläubiger eingetragene Schuld- und Hypotheken-Instrument per 20 Rthlr., aus welchem Rechtstittel es sey, als Eigenthümer Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinnhaber, oder deren Erben und Nachfolger Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen binnen 3 Monaten spätestens aber am

20. Junius Vormittags 9 Uhr

vor uns hieselbst zu erscheinen, und ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls sie damit præcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das gedachte Instrument, welches dem Maciek Soika nach seiner Angabe verloren gegangen, amortisirt werden soll.

Rosenberg, den 4. März 1825.

Justiz-Amt der Majorats-Herrschaft Schoffitz und Lomnitz.

Dzinba.

Proklama.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den Antrag eines Real-Gläubigers die zu Sakrau Coseler Kreises gelegene, den Anton Bockschen Erben gehörige Wasser-Mühle nebst sämmtlichen Grundstücken, insbesondere mit der dazu gekauften halben Hute Ackers im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden soll.

soll. Behufs dessen ist ein einziger und zwar peremtorischer Termin auf den 18. Juli 1825 Vormittags im Gerichts-Locale zu Sakrau anberaumt worden, wozu Besitzfähige und Kauflustige mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, der Zuschlag ertheilt werden soll. Die gerichtliche Taxe wird in unserer Registratur hieselbst auf Verlangen zur Durchsicht vorgelegt.

Cosel, den 5. Mai 1825.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Sakrau Coseler Kreises

Subhastation.

Die im Namslauschen Kreise, auf der zum Domainen-Amte Skorischau gehörenden Colonie Herzberg sub No. 21, gelegene Benendasche Freistelle, wird in dem peremtorischen Termine

den 23. Juni d. J.

öffentlich zu Skorischau verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß von den Kauflustigen 300 Rthlr. Courant Caution sogleich deponirt werden müssen.

Reichthal, den 28. Februar 1825.

Königliches Domainen-Justiz-Amt Skorischau.

Auc-

Auctions-Anzeige.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den 14. Juni d. J. und die folgenden Tage früh von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, das zur Verlassenschaft des verstorbenen Gutsbesitzer und Hauptmann v. Mietzko auf Maczeikowitz zugehörige Mobiliare bestehend in Meubels, Betten, Wäsche, Kleidern, Wagen und Hausgeräthe auf den Antrag der Vormundschaft und der majorennen Erben gegen gleich baare Bezahlung in Courant in loco Maczeikowitz bei Beuthen in Oberschlesien öffentlich veräußert werden soll.

Tarnowitz, den 29. April 1825.

Gräflich Henkel von Donnerkmark Frei-Standesherrlich-Beuthner Gericht.

Etablissements-Anzeige.

Einem hohen Publico in Stadt und Land, beehre ich mich hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich mich als Potrait- und Zimmer-Mahler hier in Neisse etablirt habe, und empfehle mich mit der allerneuesten modernsten Berliner- und Breslauer- nebst noch anderer geschmackvollen Zimmer-Mahlerei, nebst Kirchen-Gemälden und Schilden in allen Schrift-Arten. Ich werde mich durch gute und schöne Arbeit, als auch durch die möglichst billigen Preise bestens zu empfehlen suchen, weshalb ich um geneigten Zuspruch gehorsamst bitte.

Neisse, den 6. Mai 1825. Wilhelm Gräbner,
wohnhaft in der Josephs-Straße beim Bäcker Wettke.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Da bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht auf Ansuchen des Depositi des Königlichen Domainen-Justiz-Amts zu Brieg, die bereits unterm 13. December 1823 verfügte Subhastation des im Fürstenthum Oppeln und dessen Toster Kreises belegenen freien Allodial-Ritterguts Brzezinke fortgesetzt wird, und der anderweite peremtorische Bietungs-Termin auf den 9. Juni c. a. Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath von Gilgenheimb angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachtes Rittergut nach der davon durch die Oberschlesische Landschaft im Monat Mai 1823 aufgenommenen Taxe, welche in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 43,443 Rthlr. 5 sgr., und in dem Falle, daß der vom Dominio an sich gekaufte Mlenezkoer Mühlenteich dem Gute zugeschlagen und resp. zugeschrieben werden sollte, auf 41,871 Rthlr. 6 sgr. 8 pf., der Ertrag zu 5 pCt. gerechnet, gewürdiget worden, den besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß der Zuschlag in diesem Termine erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme veranlassen.

Ratibor, den 18. Februar 1825.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 21. der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 21.

Oppeln, den 24sten Mai 1825.

Bekanntmachung.

Das im Namslauschen Kreise eine Meile von der Kreisstadt belegene Vorwerk Windisch-Marchwitz soll mit den dazu gehörig gewesenen bei Riefe belegenen Wiesen einer zur Hütung geeigneten Forst-Parzelle der Pasternik genannt, und der Brandweinbrennerei im Wege des Meistgebots verkauft werden. Der Flächeninhalt beträgt an Aeckern, Wiesen, Hütungen incl. 14 M. 6 []R. Urland

857 M. 163 []R.
81 — 72 — die Wiesen bei Riefe,
32 — 57 — die Hütung, und
4 — 78 — eine dazu zu legende in Wiesen belegene Forst-Parzelle.

Zusammen 976 M. 10 []R.

Der Termin hiezu steht den 14. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr zu Namslau im Geschäfts-Locale des Landräthlichen Amtes auf dem ehemaligen Commende-Schlosse an, woselbst sich zahlungsfähige Kauflustige einfinden, und die Bedingungen des Verkaufs vor dem Termin daselbst und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung einsehen können.

Breslau, den 2. Mai 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Der meistbietende Verkauf der zu entäußernden Thiere geschieht in diesem Jahre zu Panten bei Liegnitz den 13. Juni.

Es werden hier eine bedeutende Anzahl von wenigstens 70 Stück junger Widder von den ächten Merino-Raçen der Malmaisons, Monceys, Rambouillets, welche sich in den Königl. Stammschäfereien befinden, in und mit der Wolle verkauft; sie sind durch in den Hörnern eingebrannte Nummern bezeichnet, und können täglich hier besehen werden.

Desgleichen sollen an diesem Tage 70 bis 80 Stück tadelloser Raçe Mutterschaafe ebenfalls verkauft werden.

Panten, den 25. April 1825.

Die Königliche Administration der Stamm-Schäferei.

Bekanntmachung.

Da bei der hiesigen Stadtschule ein neuer Oberlehrer angestellt werden soll, so werden qualifizirte Subiecte aufgefordert, sich zu diesem Posten mit welchem außer freier Wohnung, neun Scheffel Korn, und ein jährliches fixirtes Gehalt von 200 Rthlr. Courant verbunden sind, binnen längstens vier Wochen bei dem unterzeichneten Magistrate, unter Beifügung ihrer Qualifications-Zeugnisse und Voraussetzung der gesetzlichen Prüfung zu melden.

Uebrigens ist zu Erlanzung dieses Postens Kenntniß in der Musik zwar nicht erforderlich, jedoch wird es gerne gesehen werden, wenn die zu dem gedachten Posten sich meldenden Subjecte darin erfahren sind.

Tost, den 15. Mai 1825.

Der Magistrat.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Es soll der von den Gemeinden Goslawitz und Sakrau an das unterzeichnete Amt abzuführende Feld-Zehnten für das Jahr 1825 und zwar vom 1. Juni 1825 bis dahin 1826 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben deshalb einen Termin auf den 27. Mai c. von Nachmittag um 3 bis Abends 6 Uhr in der hiesigen Domainen-Amts-Kanzellei angesetzt und laden Pachtlustige hiezu ein mit dem Bemerken, daß die Bedingungen von heut ab täglich in dem unterzeichneten Amte einzusehen sind.

Oppeln, den 14. Mai 1825.

Königliches Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

Der Wieder-Aufbau der abgebrannten zur Herrschaft Blottnitz, Groß-Strehlitzer Kreises, gehörigen Brettmühle, soll in Entreprise gegeben werden, wozu der Termin auf den 15. Juni c. loco Blottnitz anberaumt worden.

Der Anschlag kann zu jeder schicklichen Zeit in Blottnitz oder Zyrowa eingesehen werden.

Zyrowa, den 14. Mai 1825.

Der Curator Bonorum der Herrschaft Blottnitz und Centawa.

Graf von Gaschin.

Bekanntmachung.

Dem Publico wird bekannt gemacht, daß das, zum Nachlasse des, zu Dzieschowitz verstorbenen Schiffermeisters Nicolaus Kulawi gehörige Schiff No. 101. welches nebst Seegelzeug und sonstigen Zubehör auf 160 Rthlr. Courant gewürdiget worden, in dem einzigen Termine den 25. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr in loco Dzieschowitz auf der dortigen Holz-Ablage verkauft werden wird.

Zahlungsfähige Kauflustige werden demnach zu dem gedachten Termine hierdurch mit

mit dem Bedeuten eingeladen, daß der Meistbietende den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Erbes-Interessenten zu gewärtigen hat.

Krappitz, am 5. Mai 1825.

Das Justiz-Amt Dzieschowitz.

Bekanntmachung.

Das hierortige städtische Brau-Urbar soll vom 1. Februar k. J. auf 3 Jahr verpachtet werden. Terminus dazu steht am 8. August a. c. früh um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause an. Liebhaber werden eingeladen, sich in termino einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und dann den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Pacht-Bedingungen sind in hiesiger magistratualischen Kanzellei zu erfahren und durchzusehen.

Patschkau, den 16. Mai 1825.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Amtmann Fidicin verläßt auf Johanni d. J. wegen Altersschwäche als bisheriger Verwalter des Guts, seinen Posten. Dem unterzeichneten Dominio muß daran gelegen seyn, daß noch vor seinem Abzuge alle etwanige gegründete Forderungen an das hiesige Wirthschafts-Amt gehörig angemeldet werden, wozu es Jedermann auffordert, weil nach diesem Termine die Rechnungen geschlossen, und keine Zahlung mehr geleistet werden wird. Den 18. Mai 1825.

Das Dominium Baranowitz bei Sohrau.

Aver-

Avertissement.

Zur Veräußerung der Vorwerks-Realitäten des Königl. Rentamtes Jmielin, bestehend in 92 Morgen 60 □Ruthen Ackerland, und 59 Morgen 108½ □Ruthen Wiesen, ist ein anderweiter Termin auf den 6ten und 7. Juni d. J. in Jmielin zur Stelle selbst anberaumt, wo die gedachten Grundstücke von des Morgens 8 Uhr bis Abends 6 Uhr in 25 Parzellen in der Art ausgeboten werden sollen, daß mit der Parzelle Nr. 1. angefangen, und die Licitation so lange fortgesetzt wird, bis alle Parzellen ausgebracht worden sind.

Den Erwerbslustigen wird dies mit der Nachricht bekannt gemacht, daß die Bedingungen in der Kanzlei des Rentamtes Jmielien zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden können, und daß der Rentamts-Administrator von Zayczek jedem Bietungslustigen die Lage der Parzellen auf Verlangen nachweisen wird.

XL. 1021. März c. Oppeln, den 28. März 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Zufolge hoher Regierungs-Verfügung vom 13. April c. a. soll der Natural-Garben-Zehnten, welchen mehrere Gemeinden des Neisser und Grottkauer Kreises jährlich an das unterzeichnete Amt zu entrichten haben, für die diesjährige Erndte öffentlich an Meistbietende verpachtet werden.

Die diesfälligen Bietungs-Termine, welche an Ort und Stelle der betreffenden Gemeinden, in denen zu den Communal-Versammlungen bestimmten Localen werden abgehalten werden; sind folgende:

1. für Reymen der 15. Juni c. a. des Vormittags von 9 bis 12 Uhr.
2. für Petersheide der 15. Juni c. a. des Nachmittags von 3 bis 6 Uhr.
3. für Heydersdorf und Kohlsdorf der 16. Juni c. a. Vormittags von 9 bis 12 Uhr.
4. Mährengasse, Gräferey und die Jesuiten Aecker der 16. Juni c. a. des Nachmittags von 3 bis 6 Uhr.
5. Rieglitz und Hannsdorf der 17. Juni c. a. Vormittags von 9 bis 12 Uhr.
6. Hennersdorf der 17. Juni c. a. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr,

 wozu

wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen der Verpachtung täglich während den Amtsstunden in der hiesigen Kanzellei eingesehen werden können, und daß Scholz und Gerichte genannter Ortschaften beauftragt sind, den Pachtliebhabern die zehntpflichtigen Grundstücke auf Verlangen anzuzeigen.

Neisse, den 14. Mai 1825.

Königl. Rent-Amt Neisse.

Avertissement!

Die zu Niewodnig Falkenberger Kreises gelegene Freistelle und Schmiede, wozu circa 9 Scheffel Breslauer Maaß Aussaat Acker und eine Wiese gehört, soll in den auf den 20. Mai, 21. Juni und peremtorie den 22. Juli c. a. auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Schönwitz anberaumten Terminen, verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen.

Löwen, den 13. März 1825.

Das Major v. Arnstädt Niewodniger Gerichts-Amt.

Subhastations-Anzeige.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastirt den in Niclasdorf, Grottkauer Kreises No. 6 belegene, auf 1454 Rthlr. 25 sgr. Courant gerichtlich taxirten, mit der Schank- Schlacht- Back- und Kram-Gerechtigkeit beliehenen Kretscham, nebst 11 Scheffel Breslauer-Maas Aussaat in termino den

30. Juni 1825

wozu es Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken einladet, in diesem Termine in dem Geschäfts-Locale in der Herrschaftlichen Wohnung in Niclasdorf früh um 8 Uhr zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben und den Zuschlag an den Best- und Meistbiethenden zu gewärtigen.

Neisse, den 15. April 1825.

Das Gerichts-Amt des Ritterguts Niclasdorf.

Subha-

Subhastations-Patent.

Es soll die dem verstorbenen Johann Woda gehörig gewesene Colonie-Stelle No. 19. in Hellewald, welche auf 120 Rthlr. Courant taxirt worden ist, nothwendig subhastirt werden, und haben wir hiezu einen einzigen peremtorischen Licitations-Termin auf den 20. Juli c. Nachmittags 2 Uhr in loco Landsberg anberaumt. Kauflustige Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, zur gedachten Zeit vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Rosenberg, den 6. Mai 1825.

Gerichts-Amt Wziesko.

Subhastations-Patent.

Es soll die dem verstorbenen Johann Woda gehörig gewesene Colonie-Stelle No. 5. in Donnersmark welche auf

120 Rthlr. Courant

taxirt worden ist, subhastirt werden, und haben wir hierzu einen einzigen peremtorischen Licitations-Termin auf den

19. Juli c.

Nachmittags 2 Uhr in loco Landsberg anberaumt, Kauflustige Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, im gedachten Termine vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Rosenberg, den 6. Mai 1825.

Das Gerichts-Amt Wziesko.

Auctions-Anzeige.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den 14. Juni d. J. und die folgenden Tage früh von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, das zur Verlassenschaft des verstorbenen Gutsbesitzer und Hauptmann v. Mietzko auf Maczeikowitz zugehörige Mobiliare bestehend in Meubels, Betten, Wäsche, Kleidern, Wagen und Hausgeräthe auf den Antrag der Vormundschaft und der majorennen Erben gegen gleich baare Bezahlung in Courant in loco Maczeikowitz bei Beuthen in Oberschlesien öffentlich veräußert werden soll.

Tarnowitz, den 29. April 1825.

Gräflich Henkel von Donnersmark Frei-Standesherrlich-Beuthner Gericht.

Anzei-

Anzeige.

Am verflossenen Sonntage, den 8ten d. M. früh um 5 Uhr hat sich ein herrenloser noch wenig dressirter circa 2 Jahr alter, grauer Hühnerhund, mit zwei braunen Flecken und dergleichen Kopfe, männlichen Geschlechts, zu mir gefunden.

Ich bringe dieß zur öffentlichen Kunde und ersuche den rechtmäßigen Eigenthümer, sich innerhalb 14 Tagen a dato publicationis — bei mir gültig auszuweisen, dagegen sein Eigenthum nach Erlegung der Futter-, Verpflegungs- und sonst noch entstandenen Kosten — so wie nach §. 62. Theil I. Tit. IX. pag. 193. des Allgemeinen Landrechts des zehnten Theils des Werthes — wieder in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß nach fruchtlosem Verlauf obiger Frist zufolge § 36. ibid. der gefundene Hund als mein Eigenthum angesehen, und mir auf besondern Antrag durch den Richter zugeschlagen werden wird.

Falkenberg, den 14. Mai 1825.

Hoffmann,
Kreis-Kanzellist und Deposital-Rendant.

Verpachtung.

Das im Groß-Strehlitzer Kreise gelegene zur Herrschaft Blottnitz gehörige unter landschaftlicher Sequestration stehende Guth Groß-Pluschnitz, soll von Johanni dieses Jahres ab auf 6 nach einander folgende Jahre im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden. Kautionsfähige Pachtlustige werden daher eingeladen sich in dem auf den 15. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termine loco Blottnitz einzufinden ihre Gebothe abzugeben, und sodann den Zuschlag nach eingeholter Genehmigung Eines Hochlöblichen Landschafts-Collegii zu gewärtigen.

Die Pacht-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in Zyrowa eingesehen, so wie der Zustand der zu verpachtenden Realitäten an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Zyrowa, den 14. Mai 1825.

Der Curator Bonorum der Herrschaft Blottnitz und Centawa.
Graf von Gaschin.

Verpachtung.

Es soll die im Leobschützer Kreise, 3 Meilen von Ratibor und 3 Meilen von Leobschütz belegene und dermalen unter landschaftlicher Sequestration stehende Herrschaft

schaft Hultschin vom Johanni 1825 ab, auf 9 hintereinander folgende Jahre entweder im Ganzen oder in einzelnen Parzellen im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden. Cautionsfähige Pachtlustige werden daher eingeladen, in dem auf den 16. Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr anberaumten Bietungs-Termine vor dem von uns hierzu ernannten Commissario Landes-Aeltesten Grafen von Sedlnitzky sich in dem hiesigen Landschafts-Hause entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben und Falls letztere von dem nächsten Fürstenthums-Tags-Collegio für annehmbar befunden worden, sodann den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens steht es Jedem frei, bis zum gedachten Termine sich an Ort und Stelle von dem Zustande der zu verpachtenden Realitäten näher zu überzeugen.

Ratibor, den 8. April 1825.

Oberschlesisches Landschafts-Collegium.

Verkaufs-Anzeige.

Die im Hypotheken-Buche von Ober-Wilcza sub No. 8. aufgeführte Freihäuslerstelle mit Hofraum und Garten, und das daselbst sub No. 9 verzeichnete Freigut, wozu ausser den gewöhnlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden 132 Morgen und 125 □Ruthen Magdeburger Maas an Aeckern, Wiesen, und Hofraum, und außerdem noch 5 Wiesen gehören, will gegenwärtiger Besitzer Traugott Fidici mit allem Vieh-Feld- und Wirthschafts-Inventario öffentlich und meistbietend verkaufen. Zu dem Behufe sind in hiesiger Justiz-Kanzellei Termine auf den 30. Mai c. a. Nachmittags um 2 Uhr und auf den 4. Juli c. a. Nachmittags um 2 Uhr angesetzt, so daß die Tradition noch vor der diesjährigen Erndte statt finden kann. Kauflustige werden nun hierzu eingeladen, und sind die nähern Kaufsbedingungen vom Besitzer zu erfahren, auch der Zuschlag von demselben zu gewärtigen.

Schloß Pielchowitz, den 21. April 1825.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Pielchowitz.

Atlas von Europa

nebst den Kolonien, für Geschäftsmänner, Zeitungsleser und Besitzer des Conversations-Lexicons, in einer Folge von ungefähr 200 lithographirten Charten in gewöhnlich ½ Schreibebogen-Format, nebst einem tabellarisch-alphabetisch eingerichteten Texte.

Dieses im November vorigen Jahres von mir angekündigte geographische Werk des Herrn Kammerrath von Schlieben, nach dem Plane des in Frankreich so allgemein beliebten Atlas national de la France, ist nun so weit gediehen, daß ich dasselbe ausführlicher anzeigen kann.

Jede

Jede Charte enthält einige Provinzen, Departements, Kantone rc. eines Staates, wie sie geographisch an einander passen, dergestalt, daß eine ganze Ländermasse, wie Frankreich, England rc. nur nach einer Projection aufgetragen sind, und zusammengepaßt, nur eine Charte bilden. Von jedem Staate ist noch eine besondere Generalcharte beigefügt. — Die Schrift ist möglichst groß und deutlich gehalten worden, um sowohl schwachen Augen, als auch beim Aufsuchen der Namen bei Lichte, nicht beschwerlich zu fallen. Die Ortsnamen sind nach ihrer mehr oder mindern Wichtigkeit durch Anwendung verschiedener Schriftarten ausgedrückt. — Die Bergdarstellung konnte sich nur, um die Arbeit in der Lithographie nicht zu erschweren und im Preise zu erhöhen, auf die Angabe der wichtigsten Höhen beschränken.

Was den Text anbelangt, so sind die vorzüglichsten auf Statistik und Topographie sich beziehenden Momente der Länder, möglichst gedrängt und wie der Titel besagt, in tabellarischer Form aufgeführt und das Ganze so bearbeitet, daß Geschäftsleute jeden wichtigen Ort, Fluß, See, Berg, leicht auffinden können und die Merkwürdigkeiten desselben erfahren, weil man solche nur im alphabetischen Text aufsuchen darf, und dieser auf die Charte hinweiset, worauf diese Gegenstände zu finden sind.

Um den Ankauf dieses Werks möglichst zu erleichtern, wird es in einzelnen Heften, deren jedes ein einzelnes Land oder einige Länder enthält, geliefert. Aller drei Monate kann bestimmt einem solchen Hefte, das 18 bis 30 Charten enthält, je nachdem das darzustellende Land, wegen seiner Kulturverhältnisse eines größern oder kleinern Maßstabes in der Darstellung bedarf, entgegengesehen werden. Es werden folglich zuweilen mehr, zuweilen weniger als zwanzig Charten gegeben, doch werden im Ganzen auf jeder Lieferung 20 Charten inclusive des Textes gerechnet, wofür man bei der Ablieferung 18 Gr. Sächs. also für die Charte $10\frac{4}{5}$ Pfennige bezahlt. Wer illuminirte Exemplare zu haben wünscht, bezahlt für die Lieferung 1 Thl. 8 Gr. Ich verlange keine Vorausbezahlung, sondern erbitte mir nur Bestellung und die Zahlung beim Empfang.

Der wohlfeile Preis dieser Charten gilt nur für die Exemplare, welche bis zum August voraus bestellt werden; hernach tritt ein Ladenpreis ein, welcher den Kosten dieser Unternehmung angemessen ist.

Die erste Lieferung, die das Königreich Frankreich enthält, wird den ersten August bei mir ausgegeben. Für die Folge werden diejenigen Länder zunächst genommen, auf die in politischer Hinsicht die Aufmerksamkeit gerichtet ist, und daher im zweiten Hefte Griechenland mit erscheinen. — Jede Buchhandlung nimmt die Bestellung an, wo man auch eine Probecharte ansehen kann.

Leipzig im April 1825. G. J. Göschen.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 22.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 22.

Oppeln, den 31sten Mai 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief
hinter den Mord- und Diebstahl verdächtigen Johann Gladys.

Der unten näher bezeichnete, einer Mordthat und der Theilnahme an einem Diebstahl verdächtige Johann Gladys, ist aus der Haft in Krakau entsprungen, und soll in das diesseitige Gebiet übergegangen seyn.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden auf den ꝛc. Gladys aufmerksam gemacht, mit der Aufforderung, auf denselben ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungfalle zu arretiren, und uns zur weiteren Veranlassung davon Anzeige zu machen.

I. A. II. 208. Mai c. Oppeln, den 16. Mai 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Johann Gladys ist 19 Jahr alt, aus dem Dorfe Luszowic gebürtig, mittleren Wuchses, runden Gesichts, durchdringenden Blicks, mittler, Nase, hat dunkelblondes Haar:

Besondere Kennzeichen: Kupfrig im Gesicht.

Bekleidet war er bei seinem Entspringen mit einem Rock von grober Leinwand, dergleichen Beinkleidern, einem Hemde, neuen Stiefeln und einem Hut mit hohem Kopf.

Steckbrief

hinter 4 aus dem Arrest zu wiederholtenmalen entsprungene Kriminal-Verbrecher.

Die unten näher signalisirten in Kriminal-Untersuchung befangenen 4 Individuen sind in der Nacht vom 21sten zum 22. April a. c. aus dem Verwahrsam des Gerichts-Amts Schimischow entwichen, und obwohl einige Tage darauf wieder zur Haft gebracht, dennoch in der Nacht vom 10ten zum 11. d. M. abermals flüchtig geworden.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden demnach aufgefordert, auf diese gefährlichen Subjecte mit der möglichsten Sorgfalt zu invigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und unter völlig sicherer Begleitung an das Reichsgräflich von Arz'sche Gerichts-Amt zu Schimischow, Groß-Strehlitzer Kreises abzuliefern, daß solches geschehen, aber gleichzeitig anhero anzuzeigen.

I. A. VII. 438. Mai c. Oppeln, den 17. Mai 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

1. Franz Neuta, aus Klein-Stanisch, Groß-Strehlitzer Kreises, ist katholisch, 30 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, untersetzter Gestalt, hat braunes Haar, runde Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, volle Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe. Die Sprache ist polnisch.

Bekleidet war er mit einem runden schwarzen Hut mit gelben Futter, blau tuchenen Mantel, grau leinenen Hosen, blauem Halstuch, langen Stiefeln.

2. Theodor Garbas, aus Pluder gebürtig und in Bendowitz gewöhnlich sich aufhaltend, ist katholisch, 18 bis 20 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat

hat braunes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, gräuliche Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, gute und vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe. Die Sprache ist polnisch und etwas deutsch.

Besondere Kennzeichen: Ein etwas dicker Hals.

Bekleidet war er mit einem lichtblauen Mantel, kattunen Weste, blauer Jacke, tuchenen grauen Beinkleidern, Stiefeln, schwarzsammtnen Mütze.

3. Johann Bartodziey, aus Klein-Stanisch Groß-Strehlitzer Kreises, katholisch, 51 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mittler Gestalt, hat braunes Haar, blaue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, unvollständige Zähne, starkes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe. Die Sprache ist polnisch.

Bekleidet war er mit schwarztuchner Jacke mit gelben Metallknöpfen, dergleichen Weste und Knöpfen, kurzen grauleinwandenen Hosen, alten Stiefeln und einer alten Pudelmütze.

4. Hedwige Niestroy aus Bendowitz, katholisch, 36 Jahr alt, untersetzter Gestalt, hat schwarzes Haar, offene Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, unvollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe. — Sie spricht polnisch.

Bekleidet war sie mit einem blauen Rock, weißer rothkarirter Schürze, rothpunktirter Mütze, blauen Halstuch mit weißen Streifen.

Bekanntmachung.

Der im öffentlichen Anzeiger des Jahres 1816 Seite 92 steckbrieflich verfolgte Verbrecher Joseph Stein aus Babitz ist in Ungarn festgehalten, anhero transportirt, und in das Zuchthaus zu Brieg eingeliefert worden.

I. A. VII. 418. Mai c. Oppeln, den 16. Mai 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend den gewaltsamen Einbruch in Chronstau.

In der Nacht vom 11ten d. M. ist dem Arrendator Abraham Böhm zu Chronstau, Oppelner Kreises, durch unbekannte Thäter mittelst gewaltsamen Einbruchs, nachstehendes gestohlen worden:

96 Pfund Inselt,
18 Quart Butter,
3 Quart Honig,
3 Quart Gänsefett,
8 Quart Englischbitter,
3 Paar Stiefeln,
ein schwarzer Pelz mit langen Haaren und Nanquin überzogen,
ein Pelz mit weißem Futter,
3½ Elle müllerblaues Tuch,
5 Ellen neuer Flanell,
2 rothe Bettüberzüge, klein gegittert, noch nicht gewaschen,
60 Ellen Wäschschnure,
5 Säcke mit jüdischen Buchstaben gezeichnet,
die Zehngebothe,
eine Flinte, und
Kinderüberzüge, Hemden, Jacken, Westen und ganz neue Mützen.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden sämmtliche Polizei-Behörden aufgefordert auf die bezeichneten Gegenstände mit aller Sorgfalt zu invigiliren, und falls davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Innhaber zu verhaften, und wie solches geschehen, anhero anzuzeigen.

I. A. VII 457. Mai c. Oppeln, den 20. Mai 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das im Namslauschen Kreise eine Meile von der Kreisstadt belegene Vorwerk Windisch-Marchwitz soll mit den dazu gehörig gewesenen bei Niefe belegenen Wiesen einer

einer zur Hütung geeigneten Forst-Parzelle der Pasternik genannt, und der Brandweinbrennerei im Wege des Meistgebots verkauft werden. Der Flächeninhalt beträgt an Aeckern, Wiesen, Hütungen incl. 14 M. 6 □R. Urland

	857	M. 163	□R.	
	81	— 72	—	die Wiesen bei Riese,
	52	— 57	—	die Hütung, und
	4	— 78	—	eine dazu zu legende in Wiesen belegene Forst-Parzelle.
Zusammen	976	M. 10	□R.	

Der Termin hiezu steht den 14. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr zu Namslau im Geschäfts-Locale des Landräthlichen Amtes auf dem ehemaligen Commende-Schlosse an, woselbst sich zahlungsfähige Kauflustige einfinden, und die Bedingungen des Verkaufs vor dem Termin daselbst und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung einsehen können.

Breslau, den 2. Mai 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen Verpachtung der Glas-Hütte zu Brinnitze.

Die bei dem Dorfe Brinnitze im Amte Czarnowanz Oppelner Kreises belegene Glas-Hütte nebst den dazu gehörigen 40 Morgen Ackerland, soll vom 1. Januar 1826 ab, auf 9 Jahre, d. i. bis Ende des Jahres 1834 an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die cautions- und zahlungsfähigen Pachtlustigen werden eingeladen: sich in dem zu dieser Verpachtung angesetzten Termine den 20. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr im Geschäftshause der unterzeichneten Regierung hieselbst einzufinden, ihre Gebote vor dem Licitations-Commissarius abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird.

Die Pachtbedingungen können in der Forst-Registratur hieselbst, und bei der

Königl.

Königl. Forst-Inspection in Rupp auch demnächst im Licitations-Termine selbst eingesehen werden.

Oppeln, den 15. Mai 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen eines Diebstahls in Stempel-Papier.

In der Nacht vom 17ten zum 18ten d. M. ist durch gewaltsamen Einbruch in die Steuer-Amts-Casse zu Fraustadt im Groß-Herzogthum Posen, unter andern auch für die Summe von 6819 Rthlr. 20 sgr. Stempel-Papier aller Sorten, in natura entwendet worden.

Indem dieser Diebstahl hiermit bekannt gemacht wird, werden die resp. Gerichts- und Polizei-Behörden, und Beamten, imgleichen die Stempel-Receptoren rc. veranlaßt, zur Entdeckung dieses Diebstahls möglichst beizutragen, und wenn sich Verdachts-Gründe in einem oder dem andern Falle ergeben, selbige sofort weiter zu verfolgen, und die diesfälligen Verhandlungen schleunigst anhero zu senden.

Oppeln, den 27. Mai 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zur anderweitigen Verpachtung des hiesigen städtischen Bier- und Brandwein-Urbars, nebst den in der Verpachtung mitbegriffenen Aeckern und Wiesen, steht Terminus auf den 30. Juni d. J. im hiesigen Rathhause an. Cautionsfähige Pachtlustige werden hierzu eingeladen; der Meist- und Bestbietende hat den Zuschlag, nach eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten, zu gewärtigen, und können die dieser Pacht zum Grunde liegenden Bedingungen, auch vorher zu jeder schicklichen Zeit, bei uns eingesehen werden.

Hultschin, den 24. Mai 1825.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das hierortige städtische Brau-Urbar soll vom 1. Februar k. J. auf 3 Jahr verpachtet werden. Terminus dazu steht am 8. August a. c. früh um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause an. Liebhaber werden eingeladen, sich in termino einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und dann den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Pacht-Bedingungen sind in hiesiger magistratualischen Kanzellei zu erfahren und durchzusehen.

Patschkau, den 16. Mai 1825.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Forstmeister Hellerschen Erben sollen die denselben zugehörigen im Neisser Kreise ½ Meile von Neisse in einer anmuthigen Gegend gelegenen Güther Bielau, Steinhübel und Mohrau welche erstere beide auf 90,867 Rthlr. 21 sgl. 8 pf. Letzteres aber auf 36,179 Rthlr. 7 sgl. 11 pf. nach den im Jahre 1824 angenommenen landschaftlichen Taxen geschätzt worden, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden demnach hiermit eingeladen, in den hierzu angesetzten Biethungs-Terminen, nemlich den 3. Juni und den 1. Juli d. J. besonders aber in dem letzten peremtorischen Termine den 30. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten den Königl. Justiz-Rath Herrn Schuberth auf den Zimmern des unterzeichneten Königl. Fürstenthums-Gerichts in Person, oder durch gehörig unterrichtete und mit Vollmacht versehene Mandatarien aus der Zahl der hiesigen Justiz-Kommissarien, wozu ihnen im Fall der Unbekanntschaft die Justiz-Kommissarien Cirvek, Kosch und Friese vorgeschlagen werden, zu erscheinen, die besondern Bedingungen und Modalitäten der Subhastazion zu vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und zu gewärtigen, daß nach erfolgter Genehmigung der extrahentischen Erben und des Königl. Pupillen-Collegii von Oberschlesien der Zuschlag dieser Güther ertheilt werden wird.

Hierbei

Hierbei wird noch bemerkt, daß auf die drei Güther zusammen, und auf jedes einzeln Gebothe angenommen werden sollen.

Die Taxe von diesen Güthern kann während den Amtsstunden in der Registratur des unterzeichneten Gerichts, so wie bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Ratibor, und bei dem Königl. Stadt-Gericht zu Oppeln nachgesehen werden.

Reisse, den 21. April 1825.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung Einer Königl. Hochlöblichen Regierung in Oppeln, wird in hiesiger Stadt, von nun an, alle Freitage ein Wochenmarkt abgehalten werden, welches dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird.

Hultschin, den 23. Mai 1825.

Der Magistrat.

Bekanntmachung,
wegen einer gestohlenen Kundschaft.

Dem Tuchmachergesellen Joseph Migetzko von hier gebürtig wurde am 9ten d. M. auf der Straße zwischen Prosnitz und Ollmütz seine vor 2 Jahren zu Triebau in Mähren ausgestellt, und zuletzt in Freudenthal visirt gewesene Kundschaft, von einem ihm unbekannten Tischlergesellen gestohlen, welches zur Vermeidung eines Mißbrauchs, hierdurch bekannt gemacht wird.

Ratibor, den 19. Mai 1825.

Stadt-Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Das hiesige Schießhaus an einer Landstraße gelegen, und zur Gastwirthschaft berechtigt, wird zu Michaeli d. J. pachtlos, und ist der Termin zur neuen Verpachtung auf 3 Jahre auf den 27. Juni c. früh um 9 Uhr im Schießhaus-Locale anberaumt.

Lublinitz, den 25. Mai 1825.

Marsch,
Schützenmeister.

Anzei-

Anzeige, wegen gestohlener 3 Pferde.

In der Nacht vom 17ten zum 18ten d. M. sind der 3. Escadron des Ersten Cuirassier-Regiments zu Breslau mittelst Einbruchs in den Stall 3 Pferde gestohlen worden, nämlich:

ein dunkelbrauner Wallach, rechten Vorderfuß und beide Hinterfüße weiß 18 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß,

eine braune Stutte mit Stern, und weißen Hinterfüßen, 8 Jahr alt, und 5 Fuß 2½ Zoll groß, und

ein brauner Wallach, ohne Abzeichen, 11 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

Diese 3. Pferde sind sämmtlich auf der rechten Lende mit CI. und auf der linken mit 3 gezeichnet.

Indem solches also hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden sämmtliche Polizei- so wie die Grenz-Zoll-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements zugleich aufgefordert, wegen Wiedererlangung dieser 3 Pferde besonders aufmerksam zu seyn, solche im Betretungsfalle anzuhalten, und an genanntes Regiment nach Breslau zurückliefern zu lassen, die Diebe aber zu verhaften.

I. A. II. 228. Mai c. Oppeln, den 21. Mai 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht zum 6. März d. J. sind auf der Straße zwischen dem Dorfe Wilkowy und der Stadt Nicolai, Plesser Kreises, zwei mit 11 Centner Ungarwein in vier Gebinden, beladene Wagen und den dazu gehörigen 4 Pferden angehalten worden. Da die Begleiter und Führer dieser Wagen und Weine entsprungen sind; so werden die unbekannten Einbringer und Eigenthümer der in Beschlag genommenen 11 Ctr. Ungarwein, 4 Pferden und 2 Wagen hierdurch öffentlich vorgeladen, und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen und längstens bis zum 13. Juni d. J. in dem Königl. Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg einzufinden und nicht nur ihr Eigenthums-Recht auf die angehaltenen Objecte zu beweisen, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einbringung der 11 Ctr. Ungarwein sich zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180 Tit. 51 der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen werden präklu-

dirt und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 549. April Oppeln, den 29. April 1825.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastations - Patent.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers soll das dem Tuchmachermeister Johann Drobek hieselbst zugehörige in der Krakauer Straße sub No. 16. belegene und auf 650 Rthlr. 10 sgr. Cour. gerichtlich taxirte Haus, Schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben einen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 2. August a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt. Kauflustige Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch aufgefordert, in diesem Termine zur bestimmten Zeit in Person zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Creutzburg, den 17. Mai 1825.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht zum 22. April d. J. sind auf der Straßenrichtung von Mährisch Johannsthal über Wackenau, in dem Dorfe Schnellewalde, Neustädter Kreises, zwei Wagen, jeder mit 2 Pferden bespannt und mit zusammen 20 Centner 45 Pfund in 45 Gebinden beladen, von den Grenzbeamten angehalten worden, die Begleiter dieser Wagen aber entsprungen. Die unbekannten Einbringer und Eigenthümer der 2 Wagen und 4 Pferde, so wie der 20 Centner 45 Pfund Wein, werden hierdurch vorgeladen und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen und spätestens bis zum 30. Juni d. J. in dem Königl. Haupt-Zoll-Amte zu Neustadt einzufinden und nicht nur ihr Eigenthums-Recht auf die angehaltenen Objecte darzuthun sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einbringung der 20 Centner 45 Pfund Wein sich zu verantworten. Im Fall des Ausbleibens haben dieselben zu gewärtigen, daß sie in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, mit ihren Ansprüchen werden

prä-

präkludirt und daß über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird.

V. 644. Mai. Oppeln, den 20. Mai 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Bei der Oberschlesischen Landschaft werden für den bevorstehenden Johannis-Termin zur Eröffnung des Fürstenthums-Tages der 15. Juni d. J., zur Einzahlung der Pfandbriefs-Interessen die Tage vom 20sten bis zum 23. Juni incl. und zur Auszahlung derselben vom 24sten bis zum 4. Juli d. J. mit Ausnahme der Sonntage hiermit bestimmt. Zugleich werden auch die bis jetzt zu wenig beachteten frühern Anordnungen in Erinnerung gebracht, wornach die Pfandbriefs-Präsentanten von mehr als drei Stück Pfandbriefen vollständige Consignationen darüber bei Vermeidung der Zurückweisung beizubringen, die in Breslau an die Schlesische General-Landschafts-Casse zahlenden Dominien aber die Empfangscheine der letztern ungesäumt an die hiesige Landschafts-Casse statt baarer Zahlung einzusenden haben.

Ratibor, den 10. Mai 1825.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.

v. Reiswitz.

Verpachtung.

Das Dominium Krzanowitz Coseler Kreises verpachtet von Johanni d. J. das neue Wirthshaus am Walde gegen Cosel, wozu eine Verpacht-Licitation den 12. Juni d. J. angesetzt ist. Zugleich sind daselbst circa 400 Schaafe 20 Sprung-Stähre, und gegen 30 eichene Klötzer verschiedener Stärke, zu Windmühl-Bauten, Wällen 2c. sich eignend, zu verkaufen. Auch kann eine Windmühle verpachtet werden.

Patents-Verleihung.

Von Einem hohen Ministerio des Handels und der Gewerbe ist mir ein Patent auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer von mir erfundenen Vorrichtung, um die Zugkraft der Pferde zum Betriebe von Maschinen anzuwenden, vom 2. April 1825 an, bis dahin 1830, für den ganzen Umfang der Preußischen Monarchie, ertheilt worden, und demnach die Zeichnung und Beschreibung der Maschinerie, worauf sich

dies

dies Patent bezieht, zu den Akten des gedachten Hohen Ministerii niedergelegt.

Vorschriftsmäßig bringe ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 5. April 1825. August d'Heureuse.

Verpachtung.

Das im Groß-Strehlitzer Kreise gelegene zur Herrschaft Blottnitz gehörige unter landschaftlicher Sequestration stehende Guth Groß-Pluschnitz, soll von Johanni dieses Jahres ab auf 6 nach einander folgende Jahre im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden. Kautionsfähige Pachtlustige werden daher eingeladen sich in dem auf den 15. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termine loco Blottnitz einzufinden ihre Gebothe abzugeben, und sodann den Zuschlag nach eingeholter Genehmigung Eines Hochlöblichen Landschafts-Collegii zu gewärtigen.

Die Pacht-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in Zyrowa eingesehen, so wie der Zustand der zu verpachtenden Realitäten an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Zyrowa, den 14. Mai 1825.

Der Curator Bonorum der Herrschaft Blottnitz und Centawa.
Graf von Gaschin.

Verpachtung.

Es soll die im Leobschützer Kreise, 3 Meilen von Ratibor und 5 Meilen von Leobschütz belegene und dermalen unter landschaftlicher Sequestration stehende Herrschaft Hultschin von Johanni 1825 ab, auf 9 hintereinander folgende Jahre entweder im Ganzen oder in einzelnen Parzellen im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden. Cautionsfähige Pachtlustige werden daher eingeladen, in dem auf den 16. Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr anberaumten Bietungs-Termine vor dem von uns hierzu ernannten Commissario Landes-Aeltesten Grafen von Sedlnitzky sich in dem hiesigen Landschafts-Hause entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben und Falls letztere von dem nächsten Fürstenthums-Tags-Collegio für annehmbar befunden worden, sodann den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens steht es Jedem frei, bis zum gedachten Termine sich an Ort und Stelle von dem Zustande der zu verpachtenden Realitäten näher zu überzeugen.

Ratibor, den 8. April 1825.

Oberschlesisches Landschafts-Collegium.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 23.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 23.

Oppeln, den 7ten Juni 1825.

Bekanntmachung.

Das im Namslauschen Kreise eine Meile von der Kreisstadt belegene Vorwerk Windisch-Marchwitz soll mit den dazu gehörig gewesenen bei Niese belegenen Wiesen einer zur Hütung geeigneten Forst-Parzelle der Pasternik genannt, und der Brandweinbrennerei im Wege des Meistgebots verkauft werden. Der Flächeninhalt beträgt an Aeckern, Wiesen, Hütungen incl. 14 M. 6 □R. Urland

857 M.	163 □R.		
81 —	72 —	die Wiesen bei Niese,	
52 —	57 —	die Hütung, und	
4 —	78 —	eine dazu zu legende in Wiesen belegene Forst-Parzelle.	

Zusammen 976 M. 10 □R.

Der Termin hiezu steht den 14. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr zu Namslau im Geschäfts-Locale des Landräthlichen Amtes auf dem ehemaligen Commende-Schlosse an, woselbst sich zahlungsfähige Kauflustige einfinden, und die Bedingungen des Verkaufs vor dem Termin daselbst und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung einsehen können.

Breslau, den 2. Mai 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das hierortige städtische Brau-Urbar soll vom 1. Februar k. J. auf 3 Jahr verpachtet werden. Terminus dazu steht am 8. August a. c. früh um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause an. Liebhaber werden eingeladen, sich in termino einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und dann den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Pacht-Bedingungen sind in hiesiger magistratualischen Kanzellei zu erfahren und durchzusehen.

Paschkau, den 16. Mai 1825.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Da bei der hiesigen Stadtschule ein neuer Oberlehrer angestellt werden soll, so werden qualifizirte Subiecte aufgefordert, sich zu diesem Posten mit welchem außer freier Wohnung, neun Scheffel Korn, und ein jährliches fixirtes Gehalt von 200 Rthlr. Courant verbunden sind, binnen längstens vier Wochen bei dem unterzeichneten Magistrate, unter Beifügung ihrer Qualifications-Zeugnisse und Voraussetzung der geistlichen Prüfung zu melden.

Uebrigens ist zu Erlangung dieses Postens Kenntniß in der Musik zwar nicht erforderlich, jedoch wird es gerne gesehen werdn, wenn die zu dem gedachten Posten sich meldenden Subjecte darin erfahren sind.

Tost, den 5. Mai 1825.

Der Magistrat.

Bekanntmachung

Es ist in dem Walde bei Giertchswalde heut der Leichnam eines Unglücklichen entdeckt worden. Sein Gesicht ist ganz entstellt, und da bis jezt auch keine Papiere bei ihm gefunden worden, durch die der Name des Verstorbenen hätte ermittelt werden können, so wird hiedurch bekannt gemacht, daß bei und an dem Leichnam sich ein guter runder Hut, an dem ein schwarzes schmales Band und eine kleine Schnalle befindlich ist; ein blau und roth gegittertes Halstuch, ein altmodischer schwarzblautuchner Rock mit runden weissen Knöpfen; eine lange blautuchne Weste; alte an den

Kni[illegible]

Knieen gestickte Beinkleider von schlechtem schwarzen Tuch; noch ziemliche neue kalbledern: Stiefeln, und ein neu gewaschenes Hemde vorgefunden haben, und wird Jedermann, welcher hiernach den Namen des Verunglückten, wenn auch nur muthmaßlich anzugeben im Stande ist, absonderlich aber werden diejenigen Gast- und Schenkwirthe, bei denen der Verunglückte früher übernachtet haben dürfte, ersucht, ihre Muthmaßung Behufs gefälliger Mittheilung an das unterzeichnete Amt oder die Hinterbliebenen des Verunglückten ihrer Orts-Polizei-Behörde in Bezug hierauf anzuzeigen.

Frankenstein, am 24. Mai 1824.

Königl. Landräthliches Amt.

v. Dresky.

Bekanntmachung.

Der meistbietende Verkauf der zu entäußernden Thiere geschieht in diesem Jahre zu Panten bei Liegnitz den 13. Juni.

Es werden hier eine bedeutende Anzahl von wenigstens 70 Stück junger Widder von den ächten Merino-Raçen der Malmaisons, Monceys, Rambouillets, welche sich in den Königl. Stammschäfereien befinden, in und mit der Wolle verkauft; sie sind durch in den Hörnern eingebrannte Nummern bezeichnet, und können täglich hier besehen werden.

Desgleichen sollen an diesem Tage 70 bis 80 Stück tadelloser Raçe Mutterschaafe ebenfalls verkauft werden.

Panten, den 25. April 1825.

Die Königliche Administration der Stamm-Schäferei.

Avertissement.

Zufolge hoher Regierungs-Verfügung vom 13. April c. a. soll der Natural-Garben-Zehnten, welchen mehrere Gemeinden des Neisser und Grottkauer Kreises jährlich an das unterzeichnete Amt zu entrichten haben, für die diesjährige Erndte öffentlich an Meistbietende verpachtet werden.

Die diesfälligen Bietungs-Termine, welche an Ort und Stelle der betreffenden Gemeinden, in denen zu den Communal-Versammlungen bestimmten Localen werden abgehalten werden; sind folgende:

1. für Reymen der 15. Juni c. a. des Vormittags von 9 bis 12 Uhr.
2. für Petersheide der 15. Juni c. a. des Nachmittags von 3 bis 6 Uhr.
3. für Heydersdorf und Kohlsdorf der 16. Juni c. a. Vormittags von 9 bis 12 Uhr.
4. Mährengasse, Gräferey und die Jesuiten Aecker der 16. Juni c. a. des Nachmittags von 3 bis 6 Uhr.
5. Nieglitz und Hannsdorf der 17. Juni c. a. Vormittags von 9 bis 12 Uhr.
6. Hennersdorf der 17. Juni c. a. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr,

wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen der Verpachtung täglich während den Amtsstunden in der hiesigen Kanzellei eingesehen werden können, und daß Scholz und Gerichte genannter Ortschaften beauftragt sind, den Pachtliebhabern die zehntpflichtigen Grundstücke auf Verlangen anzuzeigen.

Neisse, den 14. Mai 1825.

Königl. Rent-Amt Neisse.

Avertissement.

Die zu Sokollniok Falkenberger Kreises gelegene Kretscham-Brandstelle, das dabei befindliche Gebäude von 26 Ellen lang und 11 Ellen breit, und die dazu gehörigen $46\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland und $1\frac{1}{2}$ Morgen Wiesenwachs, welches alles deductis deducendis auf 167 Rthlr. 12 gr. gerichtlich gewürdiget worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf den 7. Juli c. a. Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Dambrau anstehenden Termine verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch vorladen.

Löwen, den 25. Februar 1825.

Das Regierungs-Rath von Ziegler Dambrauer Gerichts-Amt.

Avertissement.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die auf den sequestrirten Majorats-Gütern Schosszicz und Lomnitz Rosenberger Kreises nöthigen und auf 3167 Rthlr 11 sgr. 2 pf. Courant veranschlagten Bauten und Reparaturen in Folge Verfügung des Hoch-

Hochwohllöblichen Oberschlesischen Landschafts-Directorii an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden sollen, und daß hierzu ein Termin auf den

17. Juni c. Vormittags 9 Uhr

in loco Schoffczicz anberaumt worden, wozu die Entrepriselustigen hierdurch mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß der von einem Sachverständigen gefertigte Anschlag jederzeit in der Registratur des unterzeichneten Gerichts-Amtes eingesehen werden kann und daß derjenige, welcher zum Bieten zugelassen werden will, eine Caution von 4 bis 500 Rthlr. Courant erlegen muß.

Rosenberg, den 31. Mai 1825.

Gerichts-Amt der Majorats-Herrschaft Schoffczicz und Lomnitz

Dziuba.

Avertissement.

Bei der Oberschlesischen Landschaft werden für den bevorstehenden Johannis-Termin zur Eröffnung des Fürstenthums-Tages der 15. Juni d. J., zur Einzahlung der Pfandbriefs-Interessen die Tage vom 20sten bis zum 23. Juni incl. und zur Auszahlung derselben vom 24sten bis zum 4. Juli d. J. mit Ausnahme der Sonntage hiermit bestimmt. Zugleich werden auch die bis jetzt zu wenig beachteten frühern Anordnungen in Erinnerung gebracht, wornach die Pfandbriefs-Präsentanten von mehr als drei Stück Pfandbriefen vollständige Consignationen darüber bei Vermeidung der Zurückweisung beizubringen, die in Breslau an die Schlesische General-Landschafts-Casse zahlenden Dominien aber die Empfangscheine der letztern ungesäumt an die hiesige Landschafts-Casse statt baarer Zahlung einzusenden haben.

Ratibor, den 10. Mai 1825.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.

v. Reiswitz.

Subhastations-Patent.

Die dem Müllermeister Heinrich Langer gehörige, zu Zywodzitz, nahe bei Krappitz belegene, auf 2254 Rthlr. gewürdigte Wasser-, sogenannte Bergmühle nebst Zube-

Zubehör, wird auf nochmaligen Antrag im Wege der nothwendigen Subhastation in Terminis den 21. Februar 1825 Vormittags,
den 21. April 1825 Vormittags
in unserer Kanzlei auf hiesigem Schlosse, und peremtorie in Termino
den 24. Juni 1825 Vormittags
in gedachter Bergmühle selbst zum öffentlichen Verkauf gestellt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf das Meist- und Bestgebot, insofern gesetzliche Hindernisse nicht eine Ausnahme erheischen, der Zuschlag erfolgen soll. Die Taxe ist übrigens jederzeit bei uns einzusehen.

Krappitz, den 2. Decbr. 1824.

Das Gerichts-Amt des Majorats Krappitz.

Subhastation.

Die in dem Creutzburgschen Kreis Dorfe Simmenau gelegene Christoph Rodewaldsche Freistelle, wird
den 11. August d. J.
öffentlich zu Simmenau auf dem Herrschaftlichen Schloße verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt macht.

Reichthal, den 25. Mai 1825.

Das Freiherrlich von Lüttwitz Simmenauer-Gerichts-Amt.

Subscriptions-Anzeige.

Der Kreis-Sekretair Heinze zu Löwenberg hat eine Sammlung von Verordnungen, das Gesinde-Wesen betreffend herausgegeben, unter dem Titel:

„Die Preußische Gesinde-Ordnung, nebst den dazu gehörigen Erläuterungen und späteren Verordnungen, ein für jede Haushaltung unentbehrliches

Hand-

Handbüchlein. Zusammengetragen und auf eigene Kosten herausgegeben von C. T. E. Heinze, Kreis-Sekretair Löwenberger Kreises. Preis 6 sgr." Es wird dieß zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

I. Abth. VII. 258. April. Oppeln, den 16. Mai 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Proclama,

den öffentlichen Verkauf des Pfarrer Bolikschen Nachlasses betreffend.

Den 16. Juni d. J. und die nächstfolgenden Tage soll der in Uhren, Silberzeug, Porzellan, Gläsern, Kupferstichen und Büchern, in Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken, Meubles und Hausgeräthe, Wagen, Geschirr, Pferden, Rind- Schwarz- und 162 Stück Schaafvieh, Wolle, Getreide und einer kleinen Quantität Ungarwein bestehende Nachlaß des zu Ober-Glogau verstorbenen Pfarrers Ignatz Bolik in der dasigen Pfarrwohnung öffentlich und nur gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken hierdurch eingeladen, daß der Auctions-Akt mit dem Verkaufe des Viehes den Anfang nehmen wird.

Ober-Glogau, den 24. Mai 1825.

Das Königl. Land- und Stadt-Gericht als Pfarrer Bolikſche Testaments-Executorie.

Verpachtung.

Das im Groß-Strehlitzer Kreise gelegene zur Herrschaft Blottnitz gehörige unter landschaftlicher Sequestration stehende Guth Groß-Pluschnitz, soll von Johann dieses Jahres ab auf 6 nach einander folgende Jahre im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden. Kautionsfähige Pachtlustige werden daher eingeladen sich in dem auf den 15. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termine loco Blottnitz einzufinden ihre Gebothe abzugeben, und sodann den Zuschlag nach eingeholter Genehmigung Eines Hochlöblichen Landschafts-Collegii zu gewärtigen.

Die

Die Pacht-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in Zyrowa eingesehen, so wie der Zustand der zu verpachtenden Realitäten an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Zyrowa, den 14. Mai 1825.

Der Curator Bonorum der Herrschaft Blottnitz und Centawa.
Graf von Gaschin.

Verpachtung.

Es soll die im Leobschützer Kreise, 3 Meilen von Ratibor und 5 Meilen von Leobschütz belegene und dermalen unter landschaftlicher Sequestration stehende Herrschaft Hultschin von Johanni 1825 ab, auf 9 hintereinander folgende Jahre entweder im Ganzen oder in einzelnen Parzellen im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden. Cautionsfähige Pachtlustige werden daher eingeladen, in dem auf den 16. Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr anberaumten Bietungs-Termine vor dem von uns hierzu ernannten Commissario Landes-Aeltesten Grafen von Sedlnitzky sich in dem hiesigen Landschafts-Hause entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben und Falls letztere von dem nächsten Fürstenthums-Tags-Collegio für annehmbar befunden worden, sodann den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens steht es Jedem frei, bis zum gedachten Termine sich an Ort und Stelle von dem Zustande der zu verpachtenden Realitäten näher zu überzeugen.

Ratibor, den 8. April 1825.

Oberschlesisches Landschafts-Collegium.

Auctions-Anzeige.

Das unterzeichnete Stadt-Gericht macht dem Publico hierdurch bekannt, daß der Mobiliar-Nachlaß des hierorts verstorbenen Berg-Amts-Sekretair Stroh bestehend in Kleidungsstücken, Hausgeräthschaften, Gemälden und verschiedenen dem Bergbau betreffenden Büchern in Termino den 22. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Behausung der Wittwe Stroh gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant öffentlich verauctionirt werden wird, wozu zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Tarnowitz, den 21. Mai 1825.

Das Gericht der Stadt Tarnowitz.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 24.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 24.

Oppeln, den 14ten Juni 1825.

Sicherheits-Polizei.

Verübter Mord.

In der Nacht zum 23. December v. J. ist zu Löwen hiesigen Kreises, die einige 70 Jahr alte unverehelichte Anna Rosina Klimcke, in ihrem in der Vorstadt ohnfern des Neißflusses abgesondert gelegenen, von ihr allein bewohnten Gartenhause überfallen, beraubt und ermordet worden.

Es ist nicht gelungen, dem Mörder auf die Spur zu kommen, und die bisherigen Nachforschungen sind ohne Erfolg geblieben. Selbstmord ist nach den Ermittelungen und dem Gutachten der Obduzenten nicht denkbar.

Der gesetzlichen Vorschrift zu Folge bringen wir die Mordthat zur öffentlichen Kunde, ersuchen alle Behörden und Jedermann, nach Kräften zur Entdeckung des Thäters oder der Thäter mitzuwirken, wenn sich Muthmaßungen, Verdachts-Gründe oder sonst Umstände ergeben, welche zur Entdeckung führen können, uns davon schleunigst Mittheilung zu machen, und versprechen, wozu vorliegendenfalls Veranlassung vorhanden ist, auf Verlangen Geheimhaltung des Angebers.

Brieg, den 1. Juni 1825.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachung.

Da die mittelst unsers Steckbriefs vom 26. April c. verfolgte Caroline Horschowska in Schweidnitz aufgegriffen worden ist; so benachrichtigen wir sämmtliche Obrigkeiten hiervon ergebenst.

Brieg, den 8. Juni 1825.

Königlich Preußisches Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Auf der Oder-Ablage bei Groß-Döbern unweit Oppeln, stehet eine Quantität eichen Stabholz verschiedener Sorten, von zusammen

12 Ringen 2 Schock und 9 Stäben

aufgestellt, welches öffentlich verkauft werden soll.

Es ist hierzu ein Termin auf

den 10. August d. J.

Vormittags um 10 Uhr im Locale der unterzeichneten Regierung angesetzt, und werden Kauflustige eingeladen: sich an diesem Tage hier einzufinden, ihre Gebote vor dem Licitations-Commissarius abzugeben, und bei annehmlichem Gebote den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen werden im Licitations-Termine bekannt gemacht werden.

IV. 136. April c. Oppeln, den 1. Mai 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen Verpachtung der Glas-Hütte zu Brinnitze.

Die bei dem Dorfe Brinnitze im Amte Czarnowanz Oppelner Kreises belegene Glas-Hütte nebst den dazu gehörigen 40 Morgen Ackerland, soll vom 1. Januar 1826 ab, auf 9 Jahre, d. i. bis Ende des Jahres 1834 an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die

Die cautions- und zahlungsfähigen Pachtlustigen werden eingeladen: sich in dem zu dieser Verpachtung angesetzten Termine den 20. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr im Geschäftshause der unterzeichneten Regierung hieselbst einzufinden, ihre Gebote vor dem Licitations-Commissarius abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird.

Die Pachtbedingungen können in der Forst-Registratur hieselbst, und bei der Königl. Forst-Inspection in Kupp auch demnächst im Licitations-Termine selbst eingesehen werden.

Oppeln, den 15. Mai 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Den 27. Juni c. wird früh 9 Uhr im Amtshause zu Wiegschütz bei Cosel, das mit No. 42. bezeichnete Schiff des Schiffers Jacob Barteczko nebst Seegelzeug auf 315 Rthlr. Courant taxirt, öffentlich verkauft, und werden hierzu Zahlungsfähige Käufer, wie zugleich alle unbekannte Schiffs-Gläubiger sub pœna praeclusi zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Verification vorgeladen.

Ober-Glogau, den 30. April 1825.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel.

Bekanntmachung.

Der Bau eines neuen Schul- und Küster-Hauses zu Gläsendorf, Grottkauschen Kreises, soll auf Befehl der Königlichen Hochlöbl. Regierung zu Oppeln öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden. Gehörig geprüfte und mit dem Attest ihrer Qualifikation versehene Werkmeister werden demnach aufgefordert, sich am 28. künftigen Monats früh um 10 Uhr in Gläsendorf einzufinden, und ihre Gebote abgeben zu wollen, wo sodann dem Mindestfordernden nach eingeholter Genehmigung der Königlichen Hochlöbl. Regierung, die Bau-Ausführung überlassen werden soll.

30* Die

Die Bedingungen, Riß und Anschlag, werden im Termine selbst den Licitanten vorgelegt werden.

Neiße, den 31. Mai 1825.

Wolkenhaupt,
Königlicher Bau-Inspektor.

Bekanntmachung.

Ich bin gesonnen, mein Haus No. 11. auf der Zollstraße, welches 2 Stock hoch, mit einer guten Töpferei mit 2 Brennöfen, drei Schoppen, einem Brunnen und zwei Kellern versehen ist, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige haben sich daher bei dem Eigenthümer selbst zu melden.

Neiße, den 8. Juni 1825.

Johann Hinkel,
Töpfermeister.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht zum 22. April d. J. sind auf der Straßenrichtung von Mährisch Johannsthal über Wackenau, in dem Dorfe Schnellewalde, Neustädter Kreises, zwei Wagen, jeder mit 2 Pferden bespannt und mit zusammen 20 Centner 45 Pfund in 45 Gebinden beladen, von den Grenzbeamten angehalten worden, die Begleiter dieser Wagen aber entsprungen. Die unbekannten Einbringer und Eigenthümer der 2 Wagen und 4 Pferde, so wie der 20 Centner 45 Pfund Wein, werden hierdurch vorgeladen und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen und spätestens bis zum 30. Juni d. J. in dem Königl. Haupt-Zoll-Amte zu Neustadt einzufinden und nicht nur ihr Eigenthums-Recht auf die angehaltenen Objecte darzuthun sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einbringung der 20 Centner 45 Pfund Wein sich zu verantworten.

Im Fall des Ausbleibens haben dieselben zu gewärtigen, daß sie in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, mit ihren Ansprüchen werden prä-

präkludirt und daß über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird.

V. 644. Mai. Oppeln, den 20. Mai 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Proclama,

den öffentlichen Verkauf des Pfarrer Volikschen Nachlaßes betreffend.

Den 16. Juni d. J. und die nächstfolgenden Tage soll der in Uhren, Silberzeug, Porzellan, Gläsern, Kupferstichen und Büchern, in Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken, Meubles und Hausgeräthe, Wagen, Geschirr, Pferden, Rind- Schwarz- und 162 Stück Schaafvieh, Wolle, Getreide und einer kleinen Quantität Ungarwein bestehende Nachlaß des zu Ober-Glogau verstorbenen Pfarrers Ignatz Volik in der dasigen Pfarrwohnung öffentlich und nur gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken hierdurch eingeladen, daß der Auctions-Act mit dem Verkaufe des Viehes den Anfang nehmen wird.

Ober-Glogau, den 24. Mai 1825.

Das Königl. Land- und Stadt-Gericht als Pfarrer Voliksche Testaments-Executorie.

Subhastations-Patent.

Auf Antrag eines Gläubigers, soll das dem Bauer Daniel Barwanietz zu Margsdorf sub No. 2. belegene, und auf 656 Rthlr. Courant gerichtlich taxirte Bauergut, Schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben einen peremtorischen Licitations-Termin auf den 24. August a. c. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Stube hieselbst anberaumt.

Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch aufgefordert, in diesem Termine zur bestimmten Zeit in Person zu erscheinen, ihre Gebote

bote zu Protokoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen. Doch wird nur derjenige zur Licitation zugelassen, welcher in Termino eine Caution von 100 Rthlr. Courant zu leisten im Stande ist.

Creutzburg, den 3. Juni 1825.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Subhastations-Patent.

Das in dem Amts-Dorfe Raschau sub No. 4. des Hypotheken-Buchs nahe an einer Hauptstraße 2½ Meile von Oppeln und in dessen Kreise belegene, und auf

5082 Rthlr. 1 sgr. klingend Courant

incl. sämmtlicher Gebäulichkeiten und Grundstücke gerichtlich taxirte Freibauer-Gut soll im Wege der nothwendigen Subhastation auf den Antrag des Königl. Domainen-Amtes Oppeln in den hiezu anberaumten Terminen auf

den 28. Juli,

10. October d. J.

und in dem peremtorischen Termin den 3. Januar 1826

öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden.

Sämmtliche Zahlungsfähige Kauflustige werden hierdurch vorgeladen, in diesen Terminen und zwar in den Zimmern des Gerichts-Locals unterzeichneten Königl. Domainen Justiz-Amts zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag auf das Best- und Meistgebot zu gewärtigen, in sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme machen.

Die Taxe kann in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtsamtlichen Registratur mit mehrerer Muße Kostenfrei eingesehen werden.

Oppeln, den 7. Mai 1825.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Sub-

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Rothgerber Simon Hänelschen Erben ist zum öffentlichen und parzellenweisen Verkauf des denselben gehörigen, zu Mährengasse bei Neisse sub No. 143. gelegenen und nach der an hiesiger Gerichtsstätte einzusehenden Taxe auf 374 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich gewürdigten Ackerstücks von 7 Scheffel 12 Metzen Breslauer-Maaß Aussaat zu drei bis vier Scheffeln, ein Biethungs-Termin, welcher peremtorisch ist, auf den 30. August d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem ernannten Commissario, Herrn Justiz-Rath Beyer anberaumt worden.

Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden demnach vorgeladen: an diesem Termine im Partheienzimmer des unterzeichneten Gerichts entweder persönlich, oder durch gesetzlich zuläßige, mit gerichtlicher Spezialvollmacht versehene Stellvertreter zu erscheinen, und zu erwarten: daß nach erfolgter Approbation des vormundschaftlichen Gerichts der minorennen Mitbesitzer, das subhastirte Ackerstück den Meist- und Bestbietenden zugeschlagen werden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme hiervon veranlassen.

Neisse, der 14. April 1825.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers soll das dem Tuchmachermeister Johann Drobek hieselbst zugehörige in der Krakauer Straße sub No. 16. belegene und auf 650 Rthlr. 10 sgr. Cour. gerichtlich taxirte Haus, Schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben einen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 2. August a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt. Kauflustige Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch aufgefordert, in diesem Termine zur bestimmten Zeit in Person zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Creuzburg, den 17. Mai 1825.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Sub-

Subhastations = Anzeige.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastirt den in Niclasdorf, Grottkauer Kreises No. 6 belegene, auf 1454 Rthlr. 25 sgr. Courant gerichtlich taxirten, mit der Schank- Schlacht- Back- und Kram-Gerechtigkeit beliehenen Kretscham, nebst 11 Scheffel Breslauer-Maas Aussaat in termino den

30. Juni 1825

wozu es Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken einladet, in diesem Termine in dem Geschäfts-Locale in der Herrschaftlichen Wohnung in Niclasdorf früh um 8 Uhr zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben und den Zuschlag an den Best- und Meistbiethenden zu gewärtigen.

Neisse, den 15. April 1825.

Das Gerichts-Amt des Ritterguts Niclasdorf.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 25.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 25.

Oppeln, den 21ten Juni 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Es ist am gestrigen Morgen von der Arbeit der nachstehend signalisirte seit dem 28sten Januar 1822 wegen Straßen-Raubmordes auf 20 Jahre Baugefangenschaft hieselbst sitzende ehemalige Husar 4ten Regiments, Namens Joseph Zydek auch Plechoczik genannt, entsprungen; um gefällige Invigilirung auf diesen gefährlichen Verbrecher und dessen sichere Einlieferung an uns gegen das gesetzliche Fangegeld von 5 rtlr. bittet dienstergebenst.

Cosel, den 10. Juni 1825.

Die Königliche Commandantur.

Signalement.

Joseph Zydek auch Plechoczik genannt, ist 29 Jahre alt, aus Trachhammer Toster Kreises gebürtig, katholischer Religion, 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat schwarzes Haar, schmale Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, vollständige Zähne und Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, mittlerer Statur, spricht polnisch und etwas deutsch, und ist ohne besondere Kennzeichen. Derselbe ist mit der Leibkette und einem starken Fußspringer, in einer halb gelb, halb grauen Tuchjacke und Hosen, runden Huth, und in Pantoffeln entsprungen.

Steckbriefs-Widerruf.

Die durch den öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts Nro. 22. pag. 186 steckbrieflich verfolgten Kriminal-Verbrecher Franz Reuta, und Johann Bartodziey sind abermals eingefangen worden.

I. Abth. VII. 635. Juni c. Oppeln, den 9. Juni 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbrief
hinter vier polnische Ueberläufer.

Seitens der polnischen Behörden werden die angeblich in das diesseitige Gebiet geflüchteten polnischen Deserteurs: 1. Felix Zlawiony, 2. Michael Dobrzanski, 3. Paul Oglaza und 4. Casimir Kopczinski, reklamirt.

Der ad 2 soll sich im Großherzogthum Posen, die übrigen 3 aber in Schlesien befinden.

Wir weisen die uns untergeordneten Behörden an, auf diese Ueberläufer aufmerksam zu seyn, und sie im Betretungsfalle an den Herrn Landrath v. Ziegler zu Lubliniß abzuliefern, auch daß dieses geschehen anhero anzuzeigen.

Oppeln, den 18. Juni 1825.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Verübter Mord.

In der Nacht zum 23. December v. J. ist zu Löwen hiesigen Kreises, die einige 70 Jahr alte unverehelichte Anna Rosina Klimcke, in ihrem in der Vorstadt ohnfern des Neißflusses abgesondert gelegener, von ihr allein bewohnten Gartenhause überfallen, beraubt und ermordet worden.

Es ist nicht gelungen, dem Mörder auf die Spur zu kommen, und die bisherigen Nachforschungen sind ohne Erfolg geblieben. Selbstmord ist nach den Ermittelungen und dem Gutachten der Obduzenten nicht denkbar.

Der gesetzlichen Vorschrift zu Folge bringen wir die Mordthat zur öffentlichen Kunde, ersuchen alle Behörden und Jedermann, nach Kräften zur Entdeckung des Thäters oder der Thäter mitzuwirken, wenn sich Muthmaßungen, Verdachts-Gründe oder sonst Umstände ergeben, welche zur Entdeckung führen können, uns davon schleu-

schleunigst Mittheilung zu machen, und versprechen, wozu vorliegendenfalls Veranlassung vorhanden ist, auf Verlangen Geheimhaltung des Angebers.

Brieg, den 1. Juni 1825.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Aufforderung
wegen Lieferung des Fourage-Bedarfs für die Eilfte Division während der zwöchentlichen Herbst-Uebung bei Oels 1825.

Die Lieferung des obigen Fourage-Bedarfs bestehend in ungefähr
250 Wispel Hafer a 24 Schfl.
800 Centner Heu und
100 Schock Stroh,
von magazinmäßiger Beschaffenheit, soll unter den üblichen Bedingungen und gegen eine hinreichende Sicherheitsleistung dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Der vorläufigen Bestimmung gemäß wird die Einlieferung der Fourage und deren unmittelbare Verabreichung an die Königlichen Truppen unter gehöriger Aufsicht in Oels selbst erfolgen können.

Lieferungsgeneigte haben ihre diesfälligen Submissionen mit Bemerkung der Preis-Forderungen und ihres Wohnortes vor Ablauf dieses Monats mit der Aufschrift — Lieferungs-Antrag — versiegelt an uns einzureichen, und im Fall ihr Gebot annehmlich befunden wird, den baldigen Zuschlag zu gewärtigen.

Die Kosten dieser Bekanntmachung, wie solche von den hiesigen Zeitungs-Expeditionen und den Redactionen der Breslauer und Oppelnschen Regierungs-Amtsblätter berechnet werden, ferner die Kosten der gesetzlichen Stempel zu dem Lieferungs-Contract und den Quittungen über die Geld-Vergütigung muß der Entrepreneur übernehmen.

Breslau, den 11. Juni 1825.

Königliche Intendantur des Sechsten Armee-Corps.

Weymar. Piper.

 Bekannt-

Bekanntmachung.

Eine am 6. d. M. in hiesiger Stadt zurückgelassene Kuh, kann der Eigenthümer gegen Erstattung der Kosten binnen 14 Tagen, wieder in Empfang nehmen, nach deren Ablauf gesetzlich verfügt werden wird.

Brieg, den 8. Juni 1825.

Königlich Preußisches Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Da bei dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht auf den Antrag des Königlichen Pupillen-Collegii von Oberschlesien, Namens der sämmtlichen Forstmeister Hellerschen Erben die im Fürstenthum Oppeln und dessen Oppelnschen Kreise belegenen, zum Nachlasse der verstorbenen verwittweten Forstmeister Christiane Heller gehörenden Güter Slawitz, Halbendorf nebst Zubehör an den Meistbietenden öffentlich im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden sollen, und die Bietungs-Termine auf den

7. Juni, 5. Juli und den 6. August c.

jedesmal Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Königl. Oberlandes-Gericht vor dem ernannten Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Göring angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachte Güter nach den davon durch die oberschlesische Landschaft aufgenommenen Taxen, welche in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden können, nämlich

a. das Gut Slawitz auf 19,784 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. und

b. das Gut Halbendorf nebst den Vorwerken Birkowitz, Schanz und Leopoldsberg auf 56,794 Rthlr. 28 sgr. 4 pf.

der Ertrag zu 5 pro Cent gerechnet, gewürdiget worden, den besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß auf diese Güter zusammen, auch auf jedes einzeln Gebote angenommen werden, und daß im letztern Bietungs-Termine, welcher peremtorisch ist, die Grundstücke dem Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung der Extrahenten zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Ratibor, den 22. April 1825.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Nachdem auf den Antrag mehrerer Real-Gläubiger im Wege der Execution der öffentliche Verkauf der ehemaligen zu Schammerwitz, Ratiborer Kreises gelegenen Hofe-Aecker, nämlich:

I. Der im Niederfelde gelegenen in drei Abtheilungen bestehenden Grundstücke, zusammen aus . . .	157 schles. Morg. 205 □Rthn.	
wovon jeder Morgen der in der ersten Abtheilung gelegenen 5 Morgen 118 □R. auf 70 rthlr. und jeder der übrigen Morgen Acker auf 60 rthlr. und überhaupt auf		9514 rthl. 28 sgr.
II. Der im Mittelfelde gelegenen in 5 Abtheilungen bestehenden Grundstücke mit Ausnahme des in der ersten Abtheilung sub No. 79 gelegenen Keils von 5 Morg. 292 □R. zusammen von	169 Morg. 178 □R.	
wovon jeder Morgen zu 300 schles. □Ruthen gerechnet auf 70 rthlr. und überhaupt auf		11871 rthl. 16 sgr.
III. Der im Oberfelde in 5 Abtheilungen gelegenen Grundstücke, zusammen bestehend aus	166 Morg. 288 □R.	
a 60 rthlr. facit		10017 rthl. 18 sgr.
IV. Der auf den Anhöhen gelegenen in 4 Abtheilungen bestehenden Grundstücke, zusammen von	56 Morg. 125 □R.	
wovon jeder Morgen auf 60 rthlr. facit		3384 rthl. 18 sgr.
gewürdigt worden. facit	550 Morg. 194 □R.	34788 rth. 20 sgr.

verfügt, und ein Bietungs-Termin auf den 13. Juni 1825, den 8. August 1825, in Ratibor, terminus peremtorius aber auf den 19. October 1825 Vormittags 9 Uhr im Orte Schammerwitz angesetzt worden, so wird solches allen denjenigen, welche nach der Qualität des Grundstücks dergleichen zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich zu melden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt und auf die nach Verlauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote keine Rücksicht genommen werden wird. Die

Die Taxations-Verhandlung vom 18. Decbr. 1824 kann zu jeder Zeit in der Registratur des unterzeichneten Gerichts-Amts oder auch an der Gerichtsstätte zu Ratibor oder Kranowitz beliebig inspicirt werden, und wird als Kaufsbedingung festgesetzt, daß

a) der Verkauf per Pausch und Bogen und ohne alle Gewährleistung in einzelnen Parzellen zu 1 Morgen oder auch theilweise in besondern Feldmarken nach den bestimmten Abtheilungen erfolgt.

b) Die Kaufgelder in termino traditionis baar, ad depositum bezahlt werden müssen, insofern eine nachträgliche Einigung zwischen den Creditoren nicht statt finden sollte.

c) Die Abschätzungs-, Subhastations-, Adjudications-, Traditions-, so wie die Löschungs-Kosten der unter solidarischer Verpflichtung eingetragenen Kapitalien aus der Kaufgelder-Masse berichtiget werden, und

d) durch die Adjudication die Schammerwitzer Hofe-Aecker von dem Correal-Verbande gänzlich ausscheiden.

Ratibor, den 24. Februar 1825.

Das Gerichts-Amt Kranowitz und Schammerwitz.

Bekanntmachung.

Es ist mir von dem Königl. Hohen Ministerio des Handels, unter dem 21. Mai a. c. ein Patent auf die von mir erfundene, eigenthümliche Methode, fette, aus Saamen gepreßte Oele zu reinigen, und sie dadurch zu mehreren gewerblichen Zwecken, namentlich zum Einfetten der Wolle, und zur Darstellung der Malerfirnisse geeignet, zu machen, auf Acht nacheinander folgende Jahre, und für den ganzen Umfang des Staats ertheilt worden. Ich mache dieses hiermit vorschriftsmäßig bekannt.

Carl Friedrich Krüger,
Inhaber einer Fabrik chemischer Produkte, in Berlin
Münzstraße No. 18.

Avertissement.

Die zu Niewodnig Falkenberger Kreises gelegene Freistelle und Schmiede, wozu circa 9 Scheffel Breslauer Maaß Aussaat Acker und eine Wiese gehört, soll in den

auf

auf den 20. Mai, 21. Juni und peremtorie den 22. Juli c. a. auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Schönwitz anberaumten Terminen, verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen.

Löwen, den 13. März 1825.

Das Major v. Arnstädt Niewodniger Gerichts-Amt.

Auction.

Zu dem mir aufgetragenen öffentlichen Verkauf von Effekten, bestehend in Leinenzeug, Kleidungsstücken, Gewehre 2c. gegen gleich baare Bezahlung in Courant, habe ich einen Termin auf den 7. Juli c. von Vormittags 8 Uhr im Schloß Constadt anberaumt, zu welchem Kauflustige hiermit vorgeladen werden.

Rosenberg, den 6. Juni 1825.

Schneider, Stadt-Richter.

Verkaufs-Anzeige.

Die im Hypotheken-Buche von Ober-Wilcza sub No. 8. aufgeführte Freihäuslerstelle mit Hofraum und Garten, und das daselbst sub No. 9. verzeichnete Freigut, wozu außer den gewöhnlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, 132 Morgen und 125 □Ruthen Magdeburger Maas an Aeckern, Wiesen und Hofraum, und außerdem noch 5 Wiesen gehören, will gegenwärtiger Besitzer Traugott Fidici mit allem Vieh- Feld- und Wirthschafts-Inventario öffentlich und meistbietend verkaufen. Zu dem Behufe sind in hiesiger Justiz-Kanzlei Termine auf

den 30. Mai c. a. Nachmittags um 2 Uhr
und auf den 4. Juli c. a. Nachmittags um 2 Uhr

angesetzt, so daß die Tradition noch vor der diesjährigen Erndte erfolgen kann.

Kauflustige werden nun hiezu eingeladen, und sind die nähern Kaufbedingungen vom Besitzer zu erfahren, auch der Zuschlag von demselben zu gewärtigen.

Schloß Pilchowitz den 21. April 1825.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Pilchowitz.

Pro-

Prämie auf Entdeckung der Brandstifter zu Grottkau.

Am 28. März d. J. ist die Wohnung des Försters bei der Stadt Grottkau in Asche gelegt worden, am 15. April sind daselbst die Scheuern in der Münsterberger Vorstadt, am 9. Mai c. die Scheuern und ein Gasthof in der Breslauer Vorstadt, und am 30 Mai das ohnweit der Stadt liegende Kämmerei-Vorwerk Klein-Neudorff nebst der dortigen Erbscholtisei abgebrannt. — Es waltet dringender Verdacht ob, daß diese in so kurzem Zeitraume in den Vorstädten und den nächsten Umgebungen der Stadt Grottkau mehrmals ausgebrochnen Brände boshafterweise angelegt worden sind, und wird daher auf die Entdeckung der Brandstifter eine Prämie von Einhundert Thalern gesetzt.

I. Abth. VI. 467. Juni c. Oppeln, den 11. Juni 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Proclama.

Es werden hiermit alle diejenigen, welche einen Anspruch an das gerichtliche Depositum von Kosel und Bruchstein bei Patschkau geltend machen zu können glauben aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten und bis spätestens zu dem auf den 24. August c. in der Kanzelei zu Kosel anberaumten Termine zu ihrer Vernehmung zu gestellen, oder im Ausbleibungsfalle zu gewärtigen, daß die bei der gegenwärtigen Regulirung des Depositi übrig bleibenden Herrenlosen Gelder auf ihre Gefahr zur allgemeinen Justiz-Offizianten Wittwen-Kasse abgeliefert werden.

Neisse, den 26. März 1825.

Das Freiherrliche von Hundt Kosel-Bruchsteiner Gerichts-Amt.

Wolle.

Proclama.

Die dem Simon Bugiel gehörige sub No. 5. zu Klein-Ellgoth belegene Bauerstelle, welche gerichtlich auf 589 rtlr. 10 sgr. Kourant abgeschätzt worden, soll auf den Antrag eines Personal-Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Behufs der Licitation ist ein einziger und zwar peremtorischer Termin auf den 29. August c. Vormittags 8 Uhr in loco Klein-Ellgoth anberaumt worden; wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bedeuten vorgeladen werden: daß dem Meist- und Bestbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen, der Zuschlag ertheilt werden soll.

Cosel, den 5. Juni 1825.

Das Gerichtsamt der Allodial-Ritter-Güter Chrost und Klein-Ellgoth.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 26.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 26.

Oppeln, den 28sten Juni 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Es ist am gestrigen Morgen von der Arbeit der nachstehend signalisirte seit dem 28sten Januar 1822 wegen Straßen-Raubmordes auf 20 Jahre Baugefangenschaft hieselbst sitzende ehemalige Husar 4ten Regiments, Namens Joseph Zydek auch Piechoczik genannt, entsprungen; um gefällige Invigilirung auf diesen gefährlichen Verbrecher und dessen sichere Einlieferung an uns gegen das gesetzliche Fangegeld von 5 rtlr. bittet dienstergebenst.

Cosel, den 10. Juni 1825.

Die Königliche Commandantur.

Signalement.

Joseph Zydek auch Piechoczik genannt, ist 29 Jahre alt, aus Trachhammer Toster Kreises gebürtig, katholischer Religion, 5 Fuß $3\frac{1}{2}$ Zoll groß, hat schwarzes Haar, schmale Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, vollständige Zähne und Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, mittlerer Statur, spricht polnisch und etwas deutsch, und ist ohne besondere Kennzeichen. Derselbe ist mit der Leibkette und einem starken Fußspringer, in einer halb gelb, halb grauen Tuchjacke und Hosen, runden Huth, und in Pantoffeln entsprungen.

Bekanntmachung.

Der im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts 1818 No. 48. Seite 360 steckbrieflich verfolgte Vagabonde Johann Fuchs, ist am 10ten d. M. wieder zur Haft gebracht, und eines bedeutenden Diebstahls höchst verdächtig, dem betreffenden Gerichts-Amt überliefert worden.

I. Abth. VII. 708. Juni c. Oppeln, den 15. Juni 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der nach dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes No. 22. pag. 185 steckbrieflich verfolgte, des Mordes und Diebstahls verdächtige Johann Gladys, ist in dem Etablissement Jonow, zur Gemeinde Schloß Myslowitz gehörig, ergriffen, und nach Beuthen zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Das Publikum und die Behörden werden hiervon benachrichtigt, um die fernere Vigilanz auf den rc. Gladys zu sistiren.

I. Abth. VII. No. 785. Juni c. Oppeln, den 20. Juni 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbriefs-Widerruf.

Die in dem Steckbrief des öffentlichen Anzeigers des diesjährigen Amtsblatts No. 22. pag. 186 seq. sub 4. aufgeführte Hedwige Miestron, ist bei Gelegenheit eines neuerdings wieder verübten Diebstahls in Bzinitz, Lublinitzer Kreises, aufgegriffen, und zur gefänglichen Haft gebracht worden.

I. A. VII. 788 Juni c. Oppeln, den 21. Juni 1825.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Ver-

Verübter Mord.

In der Nacht zum 23. December v. J. ist zu Löwen hiesigen Kreises, die einige 70 Jahr alte unverehelichte Anna Rosina Klimcke, in ihrem in der Vorstadt ohnfern des Neißflusses abgesondert gelegenen, von ihr allein bewohnten Gartenhause überfallen, beraubt und ermordet worden.

Es ist nicht gelungen, dem Mörder auf die Spur zu kommen, und die bisherigen Nachforschungen sind ohne Erfolg geblieben. Selbstmord ist nach den Ermittelungen und dem Gutachten der Obduzenten nicht denkbar.

Der gesetzlichen Vorschrift zu Folge bringen wir die Mordthat zur öffentlichen Kunde, ersuchen alle Behörden und Jedermann, nach Kräften zur Entdeckung des Thäters oder der Thäter mitzuwirken, wenn sich Muthmaßungen, Verdachts-Gründe oder sonst Umstände ergeben, welche zur Entdeckung führen können, uns davon schleunigst Mittheilung zu machen, und versprechen, wozu vorliegendenfalls Veranlassung vorhanden ist, auf Verlangen Geheimhaltung des Angebers.

Brieg, den 1. Juni 1825.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während der Monate April und Mai d. J. resp. über die Grenze verwiesen und transportirt worden:

1. Franz Uttner, ein Schäferknecht aus Hauckedorf im Oesterreichischen, welcher 22 Jahr alt, 5 Fuß $3\frac{1}{2}$ Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, hellgraue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, mangelhafte Zähne, ovales Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, an dem linken Backen dicht bei der Nase eine kleine Warze hat, und deutsch spricht.

2. Mathias Schmidt, ein Einlieger aus Catharainsdorf im Troppauer Kreise, welcher 65 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarzgraue Haare, schmale bedeckte Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, blaugraue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung hat, und mährisch, pohlnisch und deutsch spricht.

Uebrigens ist derselbe auf beide Hände gelähmt, hat einen Bruch, böse Füße und hört schwer.

3. Rifke Schmeidler, ein Jude aus Oswincin in Galizien, welcher 68 Jahr alt, von kleiner Gestalt ist, schwarze Haare, braune Augen hat, auf den linken Fuß lahmt, und deutsch, jüdisch und pohlnisch spricht.

4. Beule Krüger, ein Jude aus Oswincin in Galizien, welcher 35 Jahr alt, von kleiner Gestalt ist, schwarze Haare, braune Augen hat, etwas pockennarbig ist, und deutsch, jüdisch und pohlnisch spricht.

5. Johann Larisch, aus Groß-Konczitz, welcher 17 Jahr alt, 5 Fuß groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, dunkelblonde Haare, blonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, großen Mund, keinen Bart, vollständige Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat, und mährisch spricht.

Uebrigens hat derselbe unter der Unterlippe zwei kleine Muttermahle und ist blödsinnig.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, in so fern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. A. VII. 822. Juni. Oppeln, den 20. Juni 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der wandernde Schuhmacher-Geselle Johann Ragönus, gebürtig aus Januschau bei Rosenberg in Ostpreußen, 19 Jahr alt, unter 5 Fuß Größe, hat zwischen Neiße und Ziegenhals seinen Reisepaß d. d. Fehrbellin den 30. April c. verloren, und wird solcher hierdurch für ungültig erklärt.

Brieg, den 21. Juni 1825.

Königlich Preußisches Polizei-Amt.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Nach §. 11 und 12 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-, Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, wird die von der zur Majorats-Herrschaft Kuchelna, Ratiborer Kreises gehörigen, in dem Dorfe Strandorf possessionirten Bauerschaft in Antrag gebrachte Ablösung der Spann- und Hand-Dienste hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle Diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeiden, vorgeladen, sich in dem

auf den 1. August d. J. in Kuchelna

anstehenden Termine zu melden, und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Planes zugezogen seyn wollen? Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie die zu bewirkende Ablösung und Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen späterhin werden gehört werden.

Stolzmütz, den 17. Juni 1825.

Der Königliche Oekonomie-Kommissarius
Langer,
als Spezial-Kommissarius.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Forstmeister Hellerschen Erben sollen die denselben zugehörigen im Neisser Kreise ½ Meile von Neisse in einer anmuthigen Gegend gelegenen Güther Bielau, Stainhübel und Mohrau welche erstere beide auf 90,867 Rthlr. 21 sgl. 8 pf. Letzteres aber auf 36,179 Rthlr. 7 sgl. 11 pf. nach den im Jahre 1824 angenommenen landschaftlichen Taxen geschätzt worden, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden demnach hiermit eingeladen, in den hierzu angesetzten Biethungs-Terminen, nemlich den 3. Juni und den 1. Juli d. J. besonders aber in dem letzten peremtorischen Termine den 30. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten den Königl. Justiz-Rath Herrn Schuberth auf den Zimmern des unterzeichneten Königl. Fürstenthums-Gerichts in Person, oder durch gehörig unterrichtete und mit Vollmacht versehene Mandatarien aus der Zahl der hiesigen Justiz-Kommissarien, wozu ihnen im Fall

der

der Unbekanntschaft die Justiz-Kommissarien Cirves, Kosch und Friese vorgeschlagen werden, zu erscheinen, die besondern Bedingungen und Modalitäten der Subhastazion zu vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und zu gewärtigen, daß nach erfolgter Genehmigung der extrahentischen Erben und des Königl. Pupillen-Collegii von Oberschlesien der Zuschlag dieser Güther ertheilt werden wird.

Hierbei wird noch bemerkt, daß auf die drei Güther zusammen, und auf jedes einzeln Gebothe angenommen werden sollen.

Die Taxe von diesen Güthern kann während den Amtsstunden in der Registratur des unterzeichneten Gerichts, so wie bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Ratibor, und bei dem Königl. Stadt-Gericht zu Oppeln nachgesehen werden.

Neisse, den 21. April 1825.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung

wegen Verdingung des Brennholz-Bedarfs für die Garnison- und Lazareth-Anstalten zu Breslau und Brieg, und des Beleuchtungs- und Schreibmaterialien-Bedarfs für die sämmtlichen Garnison-Städte des 6ten Armee-Korps pro 1826.

Es soll die Lieferung des Bedarfs an Brennholz für die Garnison- und Lazareth-Anstalten zu Breslau und Brieg, so wie des Bedarfs an Lichten, Oel, Papier, Federn und Dinte für die sämmtlichen Garnison-Städte des 6ten Armee-Korps pro 1826, dessen ungefähre Höhe aus der beiliegenden Nachweisung hervorgeht, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, wozu ein Licitations-Termin auf den 1sten August d. J. Vormittags um 9 Uhr in unserm Geschäfts-Locale — Bau-Inspector Fellerschen Hause am Sandthore — anberaumt worden ist.

Indem wir Lieferungslustige hiezu einladen, bemerken wir, daß die nähern Bedingungen in dem gedachten Büreau während den gewöhnlichen Amts-Stunden eingesehen werden können, und die Uebernehmer den Gegenständen angemessene Kautionen zu leisten, daher sich zum Termin damit zu versehen haben.

Breslau, den 11ten Juni 1825.

Königliche Intendantur des VI. Armee-Korps.

Weymar.

Nach-

Nachweisung

des ungefähren Bedarfs an Brennholz, Lichten, Oel, Papier, Federn und Dinte für die verschiedenen Garnison-Anstalten des 6ten Armee-Korps pro 1826.

No.	Namen der Garnison-Städte.	Brennholz hartes	Brennholz weiches	Lichte	Oel	Papier	Federn	Dinte
		Klaftern		Pfund		Buch	Stück	Quart
1	Beuthen	s	s	137	200	18	50	2
2	Breslau	1250	1650	7500	6000	350	1100	40
3	Brieg	250	350	2550	1500	160	500	18
4	Cosel	s	s	5762	3850	250	700	30
5	Frankenstein	s	s	234	285	36	100	4
6	Glatz	s	s	5000	5000	340	1000	40
7	Gleiwitz	s	s	137	260	25	100	3
8	Ober-Glogau	s	s	137	200	18	50	2
9	Grottkau	s	s	137	200	18	50	2
10	Leobschütz	s	s	137	200	18	50	2
11	Neiße	s	s	7270	6270	510	1400	50
12	Neumark	s	s	s	18	s	s	s
13	Neustadt	s	s	199	260	25	100	3
14	Ohlau	s	s	200	200	36	100	3
15	Oppeln	s	s	67	s	18	50	2
16	Ottmachau	s	s	137	260	18	50	2
17	Patschkau	s	s	137	220	18	50	2
18	Pleß	s	s	137	200	18	50	2
19	Ratibor	s	s	137	200	20	50	2
20	Reichenstein	s	s	68	30	18	50	2
21	Silberberg	s	s	2000	2000	200	600	24
22	Strehlen	s	s	280	210	36	100	4
23	Ziegenhals	s	s	137	200	18	50	2
	Summa	1500	2000	50,500	27,763	2168	6350	241

Bekannt-

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Gericht wird hiermit bekannt gemacht: daß das zum Nachlasse des hieselbst verstorbenen Rothgerber Simon Hanel gehörige, zu Friedrichsstadt sub No. 1. belegene, in der Feuersocietät zum Ersatz des Brandschadens auf 1800 Rthlr. classificirte, mit der Brau- und Brennerei, so wie der Handlungs-Gerechtigkeit beliehene, und Inhalts der gerichtlich aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur und in dem Parteien-Zimmer in den gesetzlichen Amtsstunden näher eingesehen werden kann, auf

16,998 Rthlr.

gewürdigte sogenannte rothe Haus, bestehend:

1. in dem Wohngebäude, nebst deren Wirthschafts-Gebäuden, 1 Kaufgewölbe, einer Schankwirthschaft mit Brau- und Branntweinbrennerei, 3 Pferdestallungen, 1 Kuhstall, Hofraum u. s. w.
2. einen großen Grasegarten, und
3. einem kleinen Garten-Gebäude, nebst dazu gehörigen kleinen Garten,

auf den Antrag der Erben, Behufs der Theilung unter sich, öffentlich subhastirt und verkauft werden soll.

Es werden daher Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen, in den

den 15. März,
den 13. Mai und
den 19. Julius 1825

angesetzten Bietungs-Terminen auf dem Parteien-Zimmer des Gerichts vor dem ernannten Commissario, Herrn Justiz-Rath Beyer, sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden und Zahlungfähigsten, nach vorheriger Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, diese Realitäten werden adjudicirt werden.

Neisse, den 6. December 1824.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Die auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation hiermit feilgebotenen sub No. 1. und 10. dem Paul Strzyga und Philipp Waltzig zu Trawnig belegenen Kretscham und Bauer-Güther auf 477 Rtlr. 16 sgr. 6 pf. und 392 Rtlr. 10 sgr. 8 pf. Courant abgeschätzt, werden in terminis den 20. Mai und 20. Juni, hier in unserm Gerichts-Locale, den 20. Juli c. aber in dem zu Trawnig selbst früh 8 Uhr anstehenden peremtorischen Termin dem Meist- und Bestbietenden mit Genehmigung der Interessenten, und wenn sonst keine gesetzlichen Umstände eine Ausnahme zu lassen, zugeschlagen werden, daher Kauf- Besitz- und Zahlungsfähige zur Abgabe ihres Gebots eingeladen werden. Die Taxe ist bei uns einzusehn.

Ober-Glogau, den 10. April 1825.

Das Gerichts-Amt des Guts Trawnig Cosler Kreises.

Bekanntmachung,

wegen Verpachtung der Glas-Hütte zu Brinnitze.

Die bei dem Dorfe Brinnitze im Amte Czarnowanz Oppelner Kreises belegene Glas-Hütte nebst den dazu gehörigen 40 Morgen Ackerland, soll vom 1. Januar 1826 ab, auf 9 Jahre, d. i. bis Ende des Jahres 1834 an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die cautions- und zahlungsfähigen Pachtlustigen werden eingeladen: sich in dem zu dieser Verpachtung angesetzten Termine den 20. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr im Geschäftshause der unterzeichneten Regierung hieselbst einzufinden, ihre Gebote vor dem Licitations-Commissarius abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird.

Die Pachtbedingungen können in der Forst-Registratur hieselbst, und bei der Königl. Forst-Inspection in Kupp auch demnächst im Licitations-Termine selbst eingesehen werden.

Oppeln, den 15. Mai 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das hohe General-Postamt in Berlin hat zu Gunsten der Bewohner des platten Landes, bei denen keine Posten transitiren, befohlen, sie durch eine Land-Fuß-Boten-Post mit der Kreis-Stadt in Post-Verbindung zu setzen.

Diese Einrichtung kommt im Bereich des hiesigen Amtes im Umkreise von 1 bis 2 Meilen mit dem 1sten Juli c. in Gang.

Es wird der vereidete Postbote Baumann wöchentlich zweimal die Dörfer in dem Umkreise passiren, die Briefe bestellen, und es können demselben auch wieder die für den hiesigen Ort, oder zur Post, oder auch innerhalb der Dörfer, die er passirt, bestimmten Briefe übergeben werden. Eben so können ihm Geld-Sendungen bis zum Betrage von 5 Thlrn. jedoch unter der Bedingung anvertraut werden, daß der Aufgeber sich überzeugt, daß der Baumann sie in die zu dem Ende jedesmal bei sich habende Post-Karte, die mit dem Stempel des Amtes versehen, und für den Tag bezeichnet ist, einträgt.

Es muß der Empfänger, oder Aufgeber für die Beförderung von und bis hieher nachstehendes Porto an den Baumann, zur Berechnung entrichten.

1) für einen Brief bis zum Gewicht von 16 Loth auf Entfernung bis zu 1½ Meile . . . . 1 Sgr.
2) auf die Entfernung bis 2 Meilen . . . . . . 2 Sgr.
3) auf die Entfernung bis 3 Meilen . . . . . . 2½ Sgr.
4) für Hand-Pakete bis 4 Pfund und Geldsendungen . den doppelten Satz.

Das korrespondirende Publikum wird von dieser neuen, die Erleichterung des Verkehrs zwischen den Städten und dem platten Lande bezweckenden gemeinnützigen Einrichtung hierdurch in Kenntniß gesetzt, und zur Benutzung der Boten-Post aufgefordert.

Neustadt in Oberschlesien, den 20. Juni 1825.

Königl. Grenz-Post-Amt.
Scheffler.

Aver-

Avertissement.

Das zu Norock sub No. 13 gelegene Bauergut mit dem dazu gehörigen Garten, und 1¼ Hufe Acker und Wiese soll in dem auf den 29. Juli c. a. früh um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Norock anstehenden Termine verkauft werden.

Löwen, den 19. März 1825.

Das General-Major v. Schmiedeberg Norocker Gerichtsamt.

Proklama.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den Antrag eines Real-Gläubigers die zu Sakrau Coseler Kreises gelegene, den Anton Bockschen Erben gehörige Wasser-Mühle nebst sämmtlichen Grundstücken, insbesondere mit der dazu gekauften halben Hufe Ackers im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden soll. Behufs dessen ist ein einziger und zwar peremtorischer Termin auf den 18. Juli 1825 Vormittags im Gerichts-Locale zu Sakrau anberaumt worden, wozu Besitzfähige und Kauflustige mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen, der Zuschlag ertheilt werden soll. Die gerichtliche Taxe wird in unserer Registratur hieselbst auf Verlangen zur Durchsicht vorgelegt.

Cosel, den 5. Mai 1825.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Sakrau Coseler Kreises.

 Sub-

Subhastations-Patent.

Das zu Golschwitz Falkenberger Kreises sub Nro. 12. gelegene Bauergut mit den dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, welches deductis deducendis auf 44 Rthlr. 24 sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdiget worden ist, soll Schuldenhalber subhastirt werden.

Den einzigen Licitations-Termin haben wir auf den 22ten August c. a. Vormittags um 8 Uhr zu Nicoline anberaumt, und laden hierzu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige unter der Versicherung ein, daß der Meist- und Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Die Taxe kann in unserer Registratur nachgesehen werden, woselbst auch die nähern Bedingungen zu erfragen sind.

Löwen den 1ten Juni 1825.

(L. S.)

Gräflich v. Beust Nicoliner Gerichtsamt.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Müller Fischerschen Erben wird im Wege der nothwendigen Subhastation die zu Floste Falkenbergischen Kreises sub No. 32. belegene, gedachten Erben zugehörige, auf 1266 Rthlr. 1 Sgr. 3 pf. Courant gerichtl. abgeschätzte, dreigängige Wassermühle, wozu ein Garten, 22 Morgen 51 □R. Acker, und 2 Morgen 110 □R. Wiese-Land, so wie ein Ackerstück von 5 Scheffeln Breslauer Maaß-Aussaat gehören, in dem auf den 11. July und peremtorie auf den 26. August a. c. anberaumten Licitations-Terminen, an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden.

Besitz-

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiermit eingeladen, in jenen Terminen zur Abgabe ihrer Gebote in der Gerichtsstube zu Friedland zu erscheinen, und zwar unter dem Beifügen, daß der Zuschlag nach erfolgter Einwilligung der Interessenten sofort erfolgen soll.

Friedland den 4. Juni 1825.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Friedland.

Subhastations-Patent.

Auf Antrag eines Gläubigers, soll das dem Bauer Daniel Barwaniez zu Margsdorf sub No. 2. belegene, und auf 656 Rthlr. Courant gerichtlich taxirte Bauergut, Schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben einen peremtorischen Licitations-Termin auf den 24. August a. c. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Stube hieselbst anberaumt.

Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch aufgefordert, in diesem Termine zur bestimmten Zeit in Person zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen. Doch wird nur derjenige zur Licitation zugelassen, welcher in Termino eine Caution von 100 Rthlr. Courant zu leisten im Stande ist.

Creutzburg, den 3. Juni 1825.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Sub-

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag zweier Real-Gläubiger ist im Wege der Execution der öffentliche Verkauf der ehemaligen herrschaftlichen, im December 1820 auf 11000 Rthl. Courant gewürdigten, zu Schammerwitz, Ratiborer Kreises gelegenen großen Wiese, zusammen bestehend aus 44 Morgen a 300 Schl. □Ruthen verfügt, und die Bietungs-Termine

auf den 31. Mai 1825 früh um 9 Uhr } im Orte Ratibor
auf den 30. Juli 1825 „ „ „ „ }

Terminus peremtorius auf den 30. September 1825 früh um 9 Uhr im Orte Schammerwitz angesetzt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche diese Wiese zu besitzen fähig und annehmbar zu bezahlen vermögend sind, mittelst des gegenwärtigen Proclamatis aufgefordert, in den angesetzten Terminen entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehene Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß das ausgebotene Grundstück dem Meistbietenden nach vorheriger Einwilligung der Interessenten zugeschlagen, und auf Nachgebote nicht weiter reflectirt werden wird.

Die Taxe kann übrigens sowohl in der Registratur des unterzeichneten Gerichts-Amts als an der Gerichtsstätte zu Ratibor und Kranowitz nachgesehen werden, und wird als Kaufs-Bedingung nur noch aufgestellt:

a. der Verkauf geschieht per Pausch und Bogen und ohne alle Gewähr-Leistung zu einem Morgen von 300 □Ruthen oder in größern Parcellen.

b. Die Kaufgelder müssen in Termino traditionis baar ad Depositum bezahlt werden, insofern dieserhalb eine nachträgliche Einwilligung zwischen den Creditoren nicht zu Stande kommen sollte.

c. Die Abschätzungs-, Subhastations-, Adjudications-, Traditions- so wie die Löschungs-Kosten der unter solidarischer Verpflichtung eingetragenen Capitalien werden aus der Kaufgelder-Masse berichtigt, und

d.

d. durch den gerichtlichen Zuschlag scheidet jeder Morgen der großen Wiese von dem Correal-Verbande gänzlich aus.

Ratibor, den 24. Februar 1825.

Das Gerichts-Amt Kranowitz und Schammerwitz.

Danksagung.

In dem Amtsblatt Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln vom 17ten Mai d. J. Stück 20. sind diejenigen vier Personen, die bei dem vom 14ten auf den 15ten April d. J. auf dem Herrschaftlichen Hofe in Rogoisna ausgebrochenen Feuer, sich ebenfalls thätig und rühmlichst ausgezeichnet haben, nicht erwähnt worden. Vom aufrichtigsten Dankgefühl durchdrungen, sehe ich mich daher veranlaßt, dieselben hierdurch namhaft zu machen, und Ihnen meinen Dank nochmals aus der Fülle meines Herzens, öffentlich abzustatten. Der hiesige Schullehrer Herr Dosterschill war der Erste, der mir von dem Ausbruch des Feuers Nachricht gab, und vorzüglich Ihm habe ich es nur zu danken, daß nicht mein sämmtliches Vieh ein Raub der Flammen wurde; auch war Er derjenige, welcher, bevor ich noch von diesem Feuer Kunde erhielt, einen reitenden Boten nach der nahe gelegenen Stadt Sohrau, zur Herbeischaffung der Feuerspritzen, abgeschickt hatte. Der Neffe des Herrn Amtmann Fiedicin zu Baranowitz, Herr Fiedicin ist den Löschenden mit sehr gutem Beispiel vorangegangen, denn dieser junge Mann hat nur erst auf mein sehr dringendes Ersuchen, die Brandmauer, auf welcher derselbe von Flammen umgeben rettend da stand, verlassen, ohne sich jedoch gänzlich zu entfernen, vielmehr war Er unter den Rettenden bis zum hellen Morgen anwesend. Der mosaische Schänker Brye aus Vorbrigen war derjenige, der durch sein außerordentlich gutes Beispiel, die niedern Menschenfreunde aus der Bauern-Klasse zu gleicher Thätigkeit anreizte. Gleich thätig hat sich der Tuchmacher-Meister Herr Kern aus Sohrau hiebei ausgezeichnet. Eben so von Menschengefühl ergriffen, haben der Kandidat der Theologie Herr Milde und der Doctor Medicinae Herr Biedermann, beide aus Sohrau, den weiten Weg und kaltes Wetter nicht gescheut, sondern waren so gütig, auch bei dem Feuer gegenwärtig zu seyn. Die große Theilnahme war bei diesen bei-

ken

den Menschenfreunden unverkennbar zu sehen. Dem Herrn Milde war sein Alter von 62 Jahren nicht hinderlich, den Berg zwischen Sohrau und Rogoisna in einer kalten Nacht zu ersteigen und Herr Biedermann von schönem Gefühl ergriffen, hatte sich nicht einmal Zeit zum völligen Ankleiden genommen, denn nur halb bekleidet und vom Schweiße triefend, kam Er in dieser Schreckens-Nacht in meinem Hofe an. Ach! Wer sich selbst weniger, als seinen Nächsten berücksichtiget, dem schlägt ein Herz in seiner Brust, welches verdiente, durch einen Stern geziert zu werden, denn nur solche gefühlvolle Herzen adeln den Menschen.

Ich finde mich nunmehro veranlaßt, Allen diesen mir so wohlwollenden Freunden, hierdurch meinen recht herzlichen Dank auch öffentlich zu sagen und bitten will ich den Allmächtigen, daß Sie für Ihre Bemühungen nicht nur hier sondern auch jenseits mögen gesegnet werden. Diesen meinen letztgenannten beiden Freunden empfehle ich mich gleichzeitig zum geneigtesten und fortdauernden Wohlwollen bestens.

Rogoisna bei Sohrau in Oberschlesien, den
11. Juny 1825.

Louis von Velchrzien,
Königl. Preuß. Lieutenant v. d. Armee,
Polizei-Distrikts-Kommissarius des 5ten
Bezirks im Rybniker Kreise und Besitzer
des Ritterguts Rogoisna.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 27.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 27.

Oppeln, den 5ten Juli 1825.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

Der aus dem Zuchthause zu Jauer unterm 16. Juni c. entlassene Züchtling Franz Pietrowsky, sollte über die Gränze nach Krzezowitz im Freistaat Krakau gebracht werden, ist aber am 23. Juni auf dem Transport von hier nach Groß-Strehlitz, dem Transporteur entsprungen.

Wir ersuchen demnach alle resp. Behörden dienstergebenst auf den rc. Pietrowsky, welcher nachstehend signalisirt ist, genau zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und an Ein Königl. Wohllöbl. Landräthliches Officium zu Beuthen, welchem wir dato das Erforderliche bekannt gemacht haben, unter sicherer Begleitung abliefern zu lassen.

Oppeln, den 24. Juni 1825.

Der Magistrat.

Signalement.

Franz Pietrowsky ist aus Krzezowitz, im Freistaat Krakau geboren, katholischer Religion, 22 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß; hat dunkelbraune Haare, eingebo-

gebogene, spitze und bedeckte Stirne, braune starke Augenbraunen, blaue, kleine und tief liegende Augen, eine gerade länglich kleine Nase, großen aufgeworfenen Mund, wenig Bart, gesunde Zähne, spitziges langes Kinn, runde und volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und eine starke untersetzte Gestalt. Er spricht polnisch und hat an der linken Hand eine Narbe. Bekleidet war derselbe mit einem grau tuchenen Mantel, einer blau tuchenen Weste, dergleichen Beinkleidern, Stiefeln und runden Hut.

Steckbrief,

hinter dem entwichenen Spezial-Steuer-Einnehmer und Postwärter Wilhelm Heinert zu Münsterberg.

Der hier näher bezeichnete Königl. Einnehmer der indirecten Steuern und Postwärter zu Münsterberg, Wilhelm Heinert ist am 15. d. M. des Morgens nach 5 Uhr unter dem Vorgeben eines Spazierganges aus seinem Hause und aus der Stadt gegangen, bis jetzt nicht zurückgekehrt und aller Nachforschungen ungeachtet, keine Nachricht von seinem Aufenthalt zu erlangen gewesen, auch die Vermuthung eines verübten Selbstmordes nicht näher bestätiget worden. — Bei der hiernächst vorgenommenen Revision der von dem Entwichenen zurückgelassenen Kassen-Bücher und Rechnungen hat sich ein ihm zur Last fallender Kassen- und Stempel-Defect von einigen Tausend Thalern ergeben.

Der ꝛc. Heinert muß deshalb zur Kriminal-Untersuchung gezogen werden, und es werden daher die sämmtlichen Polizeibehörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf den ꝛc. Heinert mit möglichster Sorgfalt zu invigiliren, denselben, wo er sich betreten läßt, sofort festnehmen, in sichern Verhaft bringen, und mittelst gewöhnlichen Transport-Zettels an das nächste im Breslauischen Regierungs-Departement belegene Königl. Inquisitoriat zu Glatz oder Brieg gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen, wie solches geschehen aber an uns zu berichten.

I. Abth. VII. 921. Juni. Oppeln, den 30. Juni 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Per-

Personal-Beschreibung.

Der Wilhelm Heinert ist aus Belgard in Pommern gebürtig, 5 Fuß 6 Zoll groß, 45 Jahr 10 Monate alt, untersetzter Statur, hat graues und weißes verschnittenes Haar, rundes rothes Gesicht, braune Augen, wenig Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, fehlerhafte Zähne, deren obere ganz fehlen, schwärzlichen Bart.

Besondere Kennzeichen: Auf der linken Backe eine kleine Warze.

Bei der Entweichung war derselbe bekleidet mit:
einem blautuchenen Ueberrock mit Tuchknöpfen, schwarzseidenen Weste, langen grün und gelbgestreiften Sommerbeinkleidern, langen kalbledernen Stiefeln, einem gelb und blau gewirkten Halstuch und blautuchener Mütze mit viereckigem Schilde.

Bekanntmachung

wegen Verdingung des Brennholz-Bedarfs für die Garnison- und Lazareth-Anstalten zu Breslau und Brieg, und des Beleuchtungs- und Schreibmaterialien-Bedarfs für die sämmtlichen Garnison-Städte des 6ten Armee-Korps pro 1826.

Es soll die Lieferung des Bedarfs an Brennholz für die Garnison- und Lazareth-Anstalten zu Breslau und Brieg, so wie des Bedarfs an Lichten, Oel, Papier, Federn und Dinte für die sämmtlichen Garnison-Städte des 6ten Armee-Korps pro 1826, dessen ungefähre Höhe aus der beiliegenden Nachweisung hervorgeht, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, wozu ein Licitations-Termin auf den 1sten August d. J. Vormittags um 9 Uhr in unserm Geschäfts-Locale — Bau-Inspector Fellerschen Hause am Sandthore — anberaumt worden ist.

Indem wir Lieferungslustige hiezu einladen, bemerken wir, daß die nähern Bedingungen in dem gedachten Büreau während den gewöhnlichen Amts-Stunden eingesehen werden können, und die Uebernehmer den Gegenständen angemessene Kautionen zu leisten, daher sich zum Termin damit zu versehen haben.

Breslau, den 11ten Juni 1825.

Königliche Intendantur des VI. Armee-Korps.

Weymar.

Nachweisung

des ungefähren Bedarfs an Brennholz, Lichten, Oel, Papier, Federn und Dinte für die verschiedenen Garnison-Anstalten des 6ten Armee-Korps pro 1826.

No.	Namen der Garnison-Städte.	Brennholz hartes	Brennholz weiches	Lichte	Oel	Papier	Federn	Dinte
		Klaftern		Pfund		Buch	Stück	Quart
1	Beuthen	-	-	137	200	18	50	2
2	Breslau	1250	1650	7500	6000	350	1100	40
3	Brieg	250	350	2550	1500	160	500	18
4	Cosel	-	-	3762	3850	250	700	30
5	Frankenstein	-	-	234	285	36	100	4
6	Glatz	-	-	5000	5000	340	1000	40
7	Gleiwitz	-	-	137	260	25	100	3
8	Ober-Glogau	-	-	137	200	18	50	2
9	Grottkau	-	-	137	200	18	50	2
10	Leobschütz	-	-	137	200	18	50	2
11	Neiße	-	-	7270	6270	510	1400	50
12	Neumark	-	-	-	18	-	-	-
13	Neustadt	-	-	199	260	25	100	3
14	Ohlau	-	-	200	200	36	100	3
15	Oppeln	-	-	67	-	18	50	2
16	Ottmachau	-	-	137	260	18	50	2
17	Patschkau	-	-	137	220	18	50	2
18	Pleß	-	-	137	200	18	50	2
19	Ratibor	-	-	137	200	20	50	2
20	Reichenstein	-	-	68	50	18	50	2
21	Silberberg	-	-	2000	2000	200	600	24
22	Strehlen	-	-	280	210	36	100	4
23	Ziegenhals	-	-	137	200	18	50	2
	Summa	1500	2000	30,500	27,763	2168	6350	241

Bekannt-

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird bekannt gemacht, daß das im Lublinitzer Kreise belegene, auf 11,403 Rthlr. 16 Sgr. 8 pf. landschaftlich taxirte Rittergut Jawornitz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und die Bietungs-Termine auf den 31. August 1825, den 7. December 1825 und peremtorie den 22. März 1826 vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath von Schalscha im hiesigen Oberlandesgerichte anstehen. Als besondere Kaufsbedingung ist festgesetzt, daß der Käufer im Tradizions-Termine 4210 Rthlr. landschaftliche Pfandbriefe ablösen muß.

Ratibor, den 23ten März 1825.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ober-Schlesien.

Bekanntmachung.

Zur anderweitigen Verpachtung der Arrende, Jagd- und Garten-Nutzung auf dem im Rybniker Kreise belegenen und unter Landschaftlicher Sequestration befindlichen Gute Pohlom, ist ein Termin auf den 16. Juli d. J. früh um 9 Uhr loco Pohlom, anberaumt worden, wozu Pachtlustige eingeladen werden zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag nach eingeholter Genehmigung Eines Hochlöblichen Landschafts-Directorii zu gewärtigen.

Die Pacht-Bedingungen sind in Pohlom bei dem dortigen Sequestor einzusehen.

Ober Marklowitz, den 26. Juni 1825.

von Gillern,
Curator Bonorum.

Bekanntmachung.

Auf den unter gerichtlicher Sequestration stehenden Gütern Schomberg und Orzagow soll der Neubau einer Scheuer von zwei Bansen mit maßiven Pfeilern, so wie eine neue Schindel-Bedachung des Schloß-Gebäudes in termino den 1. August d. J. an den Mindestfordernden verdungen werden. Es werden daher Baulustige eingeladen, in diesem Tage Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Gerichts-Zimmer zu erschei-

scheinen und ihre Gebote abzugeben, in welchem Termine auch die nähern Bedingungen werden bekannt gemacht werden.

Der Zuschlag hängt übrigens von der Genehmigung der Gläubiger ab.

Tarnowitz, den 27. Juni 1825.

Gräflich Henkel Frei-Standesherrlich-Beuthner-Gericht.

Bekanntmachung.

Im Auftrage Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung von Oberschlesien, sollen die bisher in Zeitpacht ausgethanen Zins-Aecker auf nachstehenden Amts-Dörfern auf ein Jahr nemlich von Johannis 1825 bis dahin 1826 Meistbietend verpachtet werden, und zwar:

bei Lossowitz	413	Morgen	12	[]Ruthen
„ Ober-Kunzendorf	86	—	87	—
„ Nieder-Kunzendorf	102	—	144	—
„ Kraskau . .	135	—	93	—
„ Kotschanowitz .	128	—	81	—
„ Kuhnau . .	57	—	22	—
in Summa	923	Morgen	79	[]Ruthen

Wir haben hierzu einen Termin auf den 20ten Juli c. Vormittags um 9 Uhr in der Amts-Kanzlei zu Neuhoff anberaumt, und laden Pachtlustige hiermit vor, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag, jedoch nach zuvor eingeholter Genehmigung der Königlichen Regierung zu gewärtigen.

Neuhoff bei Creuzburg, den 30ten Juni 1825.

Königliches Domainen-Amt.

Rudolph.

Bekanntmachung.

Eine schwarzbraune Stute ohne Abzeichen, 4 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß deutscher Raçe und auf der rechten Seite mit N. St. gebrannt, ist mit einer bloßen

Half-

Halfter bekleidet, auf dem Rückmarsche der Eskadron des 3ten Bataillons (Oppelnschen) 23ten Landwehr-Regiments in der Nacht vom 24ten zum 25ten Juni c. aus dem Marschquartier Tillowitz Falkenberger Kreises entlaufen.

Der Fänger dieses Pferdes wird ersucht, solches dem Landräthlichen Amte seines Kreises zur weitern gefälligen Ueberweisung an das Landräthliche Amt zu Neustadt, abzuliefern.

Oppeln, den 28ten Juni 1825.

Der Obristlieutenant und Kommandeur.
v. Kwiatkowski.

Auctions-Bekanntmachung.

Im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien wird der Mobiliar-Nachlaß des zu Oßeg verstorbenen Königl. Legations-Rath und Landschafts-Directors Hrn. Grafen v. Dankelmann, in Möbles, Porcellan, Silber, Glas, Kupfer, Eisen und Blechwaaren, in Kleidungsstücken und Schießgewehren, in Pferdegeschirren und Wagen, besonders aber in Leinenzeug und Betten, in Rhein- und Ungar-Weinen bestehend, auf den 9. August c. und den folgenden Tagen Vor- und Nachmittags von uns auf dem Herrschaftlichen Schlosse zu Oßeg Grottkauschen Kreises gegen gleich baare Zahlung öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden. Kauflustige werden zu dieser Auktion hiermit eingeladen.

Grottkau, den 15ten Juni 1825.

Das Gerichts-Amt der Güter Oßeg.
Wichura.

Avertissement.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird die sub No. 3. zu Leschna Rosenberger Kreises belegene auf 1075 Rthlr. vorgerichtlich abgeschätzte Wasser-Mühle nebst Zubehör von uns subhastirt.

Zu den diesfälligen auf den 30. Juli, den 30. August und 30. September

d.

d. J. in der Gerichtsstube zu Zembowitz anstehenden Bietungs-Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, werden zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen.

Die dießfällige Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit bei uns eingesehen werden.

Koschentin, den 21. Juni 1825.

Gerichts-Amt Zembowitz.

Avertissement.

Die nach dem verstorbenen Joseph Waliczek verbliebene auf 280 Rthlr. 25 sgr. 10 pf. Cour. kommissarisch gewürdigte Freibauerstelle No. 25. des Hypothen-Buchs zu Gross-Schirakowitz, Toster Kreises, wird auf den 30. August d. J. Vormittags 10 Uhr in der Gerichts-Kanzlei zu Kieferstädtel öffentlich verkauft werden. Das Nähere im Intelligenz-Blatt.

Gleiwitz, den 25. Juni 1825.

Das Gerichts-Amt der Gräfl. Seherr-Thossschen Herrschaft Kieferstädtel.

Subhastation.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß das im Ratiborer Kreise gelegene, von der Oberschlesischen Landschaft auf 23,798 Rthlr. detaxirte Allodial-Ritter-Gut Krzischkowitz auf den Antrag eines Realgläubigers in dem auf den 30. Sept., 30. Dezbr. d. J. und besonders den 29. März 1826 im hiesigen Kollegien-Hause vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Göring anberaumten peremtorischen Termin, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll; wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe jederzeit in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann.

Ratibor, den 10. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Sub-

Subhastations-Anzeige.

Auf den Antrag eines Real Gläubigers, sollen nachstehende Realitäten in dem Dorfe Brzesnitz an den Meistbietenden verkauft werden:

1) die Gärtner-Stelle sub Nro. 6. wozu 9 Morgen, 122 □R. 14 □Fuß an Grundstücken gehören, und welche gerichtlich auf 600 Rthlr. in Cour. abgeschätzt worden.
2) das Bauergut sub No. 20. wozu 48 Morgen 112 □R. an Grundstücken gehören, und welches gerichtlich auf 1600 Rthlr. in Cour. abgeschätzt worden,
3) die Gärtner-Stelle sub No. 23. wozu 6 Morgen 141 □R. 9 □Fuß an Grundstücken gehören, und welche gerichtlich auf 80 Rthlr. in Cour. abgeschätzt worden,
4) der ehemalige Nieder-Kretscham sub No. 27. wozu 17 Morgen 74 □R. an Grundstücken gehören, und welche gerichtlich auf 470 Rthlr. in Cour. abgeschätzt worden,
5) die Freigärtner-Stelle sub No. 35. wozu 10 Morgen 54 □ R. 2 □ Fuß an Grundstücken gehören, und welche gerichtlich auf 240 Rthlr. in Cour. abgeschätzt worden,
6) die Freigärtner-Stelle sub No. 50. wozu 13 Morgen 141 □ R 8 □ F. an Grundstücken gehören, und welche gerichtlich auf 195 Rthlr. in Cour. abgeschätzt worden,
7) das Freibauergut sub No. 51. wozu 63 Morgen 42 □R. an Grundstücken gehören, und welches gerichtlich auf 1553 Rthlr. 10 Sgr. in Cour. abgeschätzt worden,
8) das Freibauergut sub No. 52. wozu 64 Morgen 9 □R 8 □ F. an Grundstücken gehören, und welches gerichtlich auf 1482 Rthlr. in Cour. abgeschätzt worden,
9) das Bauergut sub No. 56. wozu 63 Morgen 27 □R. an Grundstücken gehören, und welches gerichtlich auf 1605 Rthlr. 10 Sgr. in Cour. abgeschätzt worden,
10) die Freigärtner-Stelle sub No. 38. wozu 4 Morgen 142 □R. 8 □Fuß an Grundstücken gehören, und welche gerichtlich auf 66 Rthlr. 20 Sgr. in Cour. abgeschätzt worden,
11) die Freigärtner-Stelle sub No. 39. wozu 10 Morgen 60 □R. an Grundstücken gehören, und welche gerichtlich auf 300 Rthlr. in Cour. abgeschätzt worden.

Es werden daher Kauflustige hierdurch vorgeladen, in den angesetzten Terminen den 6. August, 5. September und 7. Oktober c. a. vor dem Gerichts-Amte in Brzesnitz zu

zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben, wornächst sodann der Meistbietende und Bezahlende den Zuschlag zu gewärtigen haben wird.

Loslau, den 23. Juni 1825.

Das Brzesnitzer Gerichts-Amt.

Patent-Verleihung.

Es ist mir von Einem Königl. Hohen Handels-Ministerio, unterm 10. d. M. ein Einführungs-Patent auf gewisse, von dem Mechanikus Pierre Chardron zu Lüttich erdachte und ausgeführte Walkeneinrichtungen, welches sich

auf die alleinige Benutzung und Erbauung von Walken, nach der von mir zu den Akten des Ministeriums eingereichten Beschreibung und den zugleich vorgelegten Zeichnungen, erläuterten, neuen, durch feste Grundsätze bestimmten Form der Wasch- und Walk-Stöcke mit ihren Hämmern und die darin angegebene Art der Verbindung dieser Hämmer mit der bewegenden Welle und ihrer Leitung;

erstreckt, auf Acht nach einander folgende Jahre und im ganzen Umfange der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Ich mache dieses vorschriftsmäßig hierdurch bekannt.

Berlin, den 13. Juni 1825.

William Cockerill,
Inhaber einer Fabrik-Anstalt in Guben.

Meinen entfernten Freunden und Bekannten zeige ich ergebenst an, daß ich, nach meinem Austritt aus dem Dienst, vom 1. Juli c. an, mein Domicilium in Neustadt genommen habe.

Der Steuer-Rath Knobloch.

Wohnungs-Veränderung.

Vom 1. Juli ab beziehe ich bei dem Bäcker Kalus auf dem Ringe hieselbst vorn heraus par terre eine Wohnung, welches ich hiemit ganz ergebenst einem achtbaren Publiko anzeige und um fernere geehrte Aufträge bitte.

Oppeln, den 30. Juni 1825.

Heinrich Tappert,
Gold- und Silber-Arbeiter.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 28.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 28.

Oppeln, den 12ten Juli 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Ein gewisser Karl Lang oder Schmidt vulgo Schwabenkarl, welcher von dem Königl. Sächsischen Kriminal-Gericht zu Waida wegen Verdacht des Mordes und der Gaunerei verfolgt, und zu Deutschbrod in Böhmen verhaftet worden, ist am 24ten April c. aus seinen Verhaft entsprungen, und soll seinen Weg nach Schlesien genommen haben.

Sämmtliche Polizeibehörden des hiesigen Regierungs-Departements werden daher angewiesen, auf diesen gefährlichen unten näher signalisirten Verbrecher Acht zu haben, ihn, wenn er sich sehen läßt, zu arretiren, und uns sofort Anzeige zu machen.

I. Abth. VII. 823 Juni. Oppeln, den 1. Juli 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Karl Lang auch Schmidt, 40 Jahr alt, mittelmäßiger Größe, untersetzter Figur, hat lichtbraunes Haar, blaue Augen, lichtbraune Augenbraunen, blonden Bart,

Bart, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, von denen einer in der untern Kinnlade in der Mitte zwischen zweien vordern gleichsam eingezwängt ist, in der obern fehlt ein Zahn, rundes Kinn mit einem Grübchen, bleiche Gesichtsfarbe.

Besondere Kennzeichen. Eine Säbelhiebnarbe in der Mitte der Stirne, und eine Narbe auf der linken Hand.

Er spricht deutsch im sächsischen Dialekt.

Bekleidet war er mit einem niedrigen abgetragenen Filzhut, roth baumwollenen Halstuch, mit rothen Blümchen, schwarz melirten Frack mit dergleichen Knöpfen, grün manchesternen Weste mit dergl. Knöpfen, manchesternen Beinkleidern und ungarischen Stiefeln.

Steckbrief.

Der Knecht Johann Woitas aus Zabrze soll wegen lebensgefährlicher Mißhandlung des Knechts Simon Zylka zu Zabrze zur Kriminal-Untersuchung gezogen werden, hat sich jedoch noch vor seiner Verhaftung heimlich entfernt.

Wir ersuchen daher Jedermann, den rc. Woitas, wo er sich betreffen läßt, sofort aufzugreifen, und unter sicherer Begleitung gegen Erstattung der Kosten in das Amts-Gefängniß nach Zabrze abzuliefern.

Das Gerichts-Amt der Königl. Baierschen Herrschaft Zabrze.

Glatzel.

Beschreibung
der Person des entwichenen Johann Woitas.

Johann Woitas aus Zabrze Beuthener Kreises gebürtig, ist 23 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, graue Augen, eine oberhalb etwas eingebogene Nase, breiten Mund, keinen Bart, breite Gesichtsbildung, weiße vollständige Zähne, breites Kinn,

tuche-

gesunde doch blaße Gesichtsfarbe, untersetzter Gestalt, spricht blos polnisch, und hat eine schwere halb stotternde Sprache. Bei seiner Entweichung trug er einen runden Filzhut, grau tuchenen alten Mantel mit kleinen Kragen und Tuchknöpfen, blau tuchene kurze Jacke mit Metall-Knöpfen, vielleicht ein roth baumwollenes Halstuch blautuchene Weste mit Metall-Knöpfen, weißleinene lange Beinkleider und Stiefeln.

Steckbrief.

Der bereits in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts No. 32. pro 1824 pag. 311. verfolgte unterm 24. pr. m. in den hiesigen Arrest wieder eingelieferte Einwohner Christian Schedlarczik aus Schlawentzitz ist in der letzt verflossenen Nacht auf eine sehr gewaltsame und lebensgefährliche Art wieder davon gelaufen.

Es werden alle Militair- und Civil-Behörden daher ersucht, auf die Habhaftwerdung dieses Schedlarczik bestens zu vigiliren, und denselben im Betretungs-Falle gegen Erstattung der Kosten, an uns abliefern zu lassen.

Birawa, den 5ten Juli 1825.

Das Justiz-Amt Schlawentzitz.

Signalement.

Der Christian Schedlarczik ist aus Czarnowanz gebürtig, 34 bis 35 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, hat lichtbraune Kopfhaare, schwarzen Bart, graue Augen, eine kurze etwas breite Nase, und von untersetzter Statur.

Bei der Entweichung war derselbe bekleidet, mit einer dunkelblau geblümten seidenen Weste, langen hellblauen Beinkleidern von Rips, und feinleinwandnem Hemde.

Bekanntmachung

wegen Verdingung des Brennholz-Bedarfs für die Garnison- und Lazareth-Anstalten zu Breslau und Brieg, und des Beleuchtungs- und Schreibmaterialien-Bedarfs für die sämmtlichen Garnison Städte des 6ten Armee-Korps pro 1826.

Es soll die Lieferung des Bedarfs an Brennholz für die Garnison- und Lazareth-Anstalten zu Breslau und Brieg, so wie des Bedarfs an Lichten, Oel, Papier, Federn und Dinte für die sämmtlichen Garnison-Städte des 6ten Armee Korps pro 1826, dessen ungefähre Höhe aus der beiliegenden Nachweisung hervorgeht, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, wozu ein Licitations-Termin auf den 1sten August d. J. Vormittags um 9 Uhr in unserm Geschäfts-Locale — Bau-Inspector Fellerschen Hause am Sandthore — anberaumt worden ist.

Indem wir Lieferungslustige hiezu einladen, bemerken wir, daß die nähern Bedingungen in dem gedachten Büreau während den gewöhnlichen Amts-Stunden eingesehen werden können, und die Uebernehmer den Gegenständen angemessene Kautionen zu leisten, daher sich zum Termin damit zu versehen haben.

Breslau, den 11ten Juni 1825.

Königliche Intendantur des VI. Armee-Korps.

Weymar.

Nach-

Nachweisung

des ungefähren Bedarfs an Brennholz, Lichten, Oel, Papier, Federn und Dinte für die verschiedenen Garnison-Anstalten des 6ten Armee-Korps pro 1826.

No.	Namen der Garnison-Städte.	Brennholz hartes	Brennholz weiches	Lichte	Oel	Papier	Federn	Dinte
		Klaftern		Pfund		Buch	Stück	Quart
1	Beuthen . . .	s	s	137	200	18	50	2
2	Breslau . . .	1250	1650	7500	6000	350	1100	40
3	Brieg . . .	250	350	2550	1500	160	600	18
4	Cosel . . .	s	s	3762	3850	250	700	30
5	Frankenstein . .	s	s	234	285	36	100	4
6	Glatz . . .	s	s	5000	5000	340	1000	40
7	Gleiwitz . . .	s	s	137	260	25	100	3
8	Ober-Glogau . .	s	s	137	200	18	50	2
9	Grottkau . .	s	s	137	200	18	50	2
10	Leobschütz . .	s	s	137	200	18	50	2
11	Neiße . . .	s	s	7270	6270	510	1400	50
12	Neumark . . .	s	s	s	18	s	s	s
13	Neustadt . . .	s	s	199	260	25	100	3
14	Ohlau . . .	s	s	200	200	36	100	3
15	Oppeln . . .	s	s	67	s	18	50	2
16	Ottmachau . .	s	s	137	260	18	50	2
17	Patschkau . .	s	s	137	220	18	50	2
18	Pleß . . .	s	s	137	200	18	50	2
19	Ratibor . . .	s	s	137	200	20	50	2
20	Reichenstein . .	s	s	68	30	18	50	2
21	Silberberg . .	s	s	2000	2000	200	600	24
22	Strehlen . .	s	s	280	210	36	100	4
23	Ziegenhals . .	s	s	137	200	18	50	2
	Summe	1500	2000	30,500	27,763	2168	6350	241

 Bekannt-

Bekanntmachung.

Da bei dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht auf Ansuchen des Depositorii des Königl. Domainen-Justiz-Amts zu Brieg die bereits unterm 13. Decbr. 1823 und resp. 18. Febr. 1825 verfügte Subhastation des im Fürstenthum Oppeln und dessen Toster Kreise belegenen freien Allodial-Ritterguts Brzezinke fortgesetzt, und der anderweite peremtorische Bietungs-Termin auf den 8. October d. J. V. M. um 9 Uhr auf dem hiesigen Königl. Oberlandes-Gericht vor dem ernannten Deputirten Hrn. Oberlandes-Gerichts Rath v. Gilgenheimb angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachtes Rittergut nach der davon durch die Oberschlesische Landschaft im Monat Mai 1823 aufgenommenen Taxe, welche in der hiesigen Oberlandes-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 43,443 rtlr. 5 sgr. und in dem Falle, daß der vom Dominio an sich gekaufte Mienczkaer Mühlenteich dem Gute zugeschlagen und resp. zugeschrieben werden sollte, auf 44,871 rtlr. 6 sgr. 8 pf. der Ertrag zu 5 pCt. gerechnet, gewürdiget worden, den besitzfähigen Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht.

Ratibor, den 21. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung,

wegen des Verkaufs von Forstländereien bei Chroszczinna.

Es soll der abgeholzte Forstgrund bei Chroszczinna im Oppelner Kreise, und zwar

das Eichwald-Terrain von . .	138	Morgen	166 [] R.
die Kieferheide von . . .	46	—	167 -
zusammen	185	Morgen	153 [] R.

in 64 einzelnen Theilen zu 2 bis 3 Morgen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Termin auf den 19. September d. J. in loco Chroszczinna anberaumt ist.

Zah-

Zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, sich in diesem Termine früh um 9 Uhr im Kretscham zu Chroscziuna vor dem Licitations-Commissario einzufinden, ihre Gebote abzugeben und haben dieselben nach Maaßgabe dieser den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen, unter welchen der Verkauf dieser Forst-Parzelle geschiehet, können in Proskau in der Forst-Kanzlei, bei dem Königlichen Landräthlichen Officio in Oppeln und bei dem Königlichen Domainen-Amte in Czarnowanz, auch demnächst im Licitations-Termine eingesehen werden.

IV. 861. Juni 1825. Oppeln, den 14ten Juni 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Korps soll bei dem 2ten Bataillon (Coselsches) 22sten Landwehr-Regiments eine Anzahl ausrangirter Mützen, Leder- und Reitzeug-Stücke ꝛc. öffentlich meistbietend und gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Es ist hiezu ein Termin auf den 14ten Juli d. J. Vormittags 8 Uhr und die folgenden Tage festgesetzt. Der Verkauf wird in dem hiesigen Landwehr-Zeughause statt finden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Cosel, den 26. Juni 1825.

Der Major und Kommandeur des 2ten Bataillons (Coseler) 22sten Landwehr-Regiments.

v. Westphal.

Bekanntmachung.

Ein zwei Stock hohes massives Gasthaus auf einer lebhaften Gasse in hiesiger Stadt gelegen, ist nebst einer dazu gehörigen Branntwein-Brennerei, Utensilien, Acker und Wiesen ꝛc. vom 1ten Oktober 1825 ab, auf 6 Jahre zu verpachten.

Pacht-

Pachtlustige und Zahlungsfähige erfahren nähere Bedingungen bei Unterzeichnetem.

Lublinitz, den 1ten Juli 1825.

Der Königl. Salz-Factor Pyrkosch.

Bekanntmachung.

Der Garnhändler Johann Kontny zu Zauditz hat seinen, sub No. 277. ausgefertigten Gewerbschein pro 1825 in der Gegend von Zauditz verloren, welches zu Vermeidung von Mißbräuchen hiemit bekannt gemacht wird.

Ratibor, den 1. Juli 1825.

Königl. Landräthliches Amt.

Bekanntmachung.

Nach §. 11 und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 wird die von dem Besitzer der Majorats-Herrschaft Kuchelna Ratiborer Kreises in Antrag gebrachte Ablösung der der Gemeinde Kuchelna bisher zugestandenen Forst-Servitute hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben glauben, vorgeladen, sich in dem

auf den 24. August d. J. Vormittags

in Kuchelna anstehenden Termine zu melden, und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Ablösungs-Plans zugezogen seyn wollen.

Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie die zu bewirkende Ablösung

lösung resp. Auseinandersetzung gegen sich werden gelten lassen müssen, und mit keinen weiteren Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Stolzmütz, den 4. Juli 1825.

Der Königl. Oekonomie-Kommissarius.

Langer.

Bekanntmachung.

Dem Schiffahrt- und Handel treibenden Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß

1.) die Schiffahrt auf dem Klodnitz-Kanale wegen dessen nothwendiger Räumung und Ausbesserung

vom 21. August bis 8. Sept. d. J.

gesperrt seyn wird, und

2) die Oderschleuße bei Brieg wegen deren Reparatur, durch 4 Wochen d. i. vom

18. Juli bis 18. August d. J.

nicht zu passiren, und während dieser Zeit die Schiffahrt auf der Oder bei Brieg ebenfalls gesperrt seyn wird.

Oppeln, den 7. Juli 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Von den Vorwerks Realitäten des Königlichen Rent-Amts Imielin sollen

78 Morgen 155 □ R. Ackerland, und

39 " 108 " Wiesen

in 25 Parzellen, an den Meistbietenden, auf 3 Jahre und zwar vom 1. October 1825 bis dahin 1828 öffentlich sowohl im Ganzen als im Einzelnen, je nachdem

es

es die Pachtliebhaber wünschen sollten, in Zeitpacht ausgethan werden. Der Licitations-Termin wird hiemit auf den 1. August d. J. anberaumt und im Rent-Amt zu Jmielin von Vormittags 9 Uhr bis Abends 6 Uhr abgehalten werden, wo die Pachtliebhaber ihre Gebote abgeben können und den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung zu gewärtigen haben.

Die Pachtbedingungen können in der Kanzlei des Rent-Amts Jmielin zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden und der Rent-Amts-Administrator v. Zayczak wird jedem Bietungslustigen die Lage der Parzellen auf Verlangen nachweisen.

XI. 9. Juli c. Oppeln, den 5. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Von dem Justiz-Amte des Rittergutes Rakau wird dem Publiko hiemit bekannt gemacht, daß zur Fortsetzung der Subhastation der dem Anton Wentzel, Franz Steur, Timian Cziranka, Jakob Gründsperk und Friedrich Flögel gehörigen auf 149 Rthlr. 10 sgr., auf 60 Rthlr., auf 63 Rthlr., auf 124 Rthlr. und auf 49 Rthlr. Cour. gerichtlich geschätzten Freigärtnerstellen nebst Grundstücken No. 8. 36. 44. 22. 36. 19. des Rakauer Hypotheken-Buches ein anderweiter peremtorischer Licitations-Termin

auf den 18ten Juli d. J.

auf dem Schlosse zu Rakau anberaumt worden ist, wozu Kauflustige zu erscheinen mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß auf etwanige nach dem Termine eingehende Gebothe nicht weiter reflectirt werden soll, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen sollten.

Leobschütz, den 31ten Mai 1825.

Das Gerichts-Amt des Rittergutes Rakau.
Köcher, Justitiarius.

Aver-

Avertissement.

Die auf 301 Rthlr. 5 sgr. Courant geschätzte Gabriel Gdzilsche Freibauerstelle No. 20. des Hypotheken-Buchs zu Gieraltowitz, Toster Kreises, wird in den Terminen den 30. Juli und 31. August c. hieselbst und peremtorisch den 29. September d. J. Vorm. 10 Uhr im Schloße zu Gieraltowitz öffentlich verkauft werden. Das Nähere im Intelligenz-Blatt.

Gleiwitz, den 25. Juni 1825.

Das Gerichts-Amt-Gieraltowitz.

Publikandum.

Das Königliche Stadt-Gericht resubhastirt das zum Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Franz Galli gehörige Haus nebst Garten No. 95. der Ratiborer Vorstadt, da der in termino den 9ten Juni a. c. für 971 Rthr. Cour. Meistbietend gebliebene, die Kaufgelder nicht bezahlt hat, auf dessen Gefahr und Kosten in termino den 15. Sept. 1825 auf der Stube des hiesigen Stadt-Gerichts, wozu alle Kauflustige und Besitzfähige eingeladen werden.

Gleiwitz, den 5. Juli 1825.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers soll das dem Tuchmachermeister Johann Drobek hieselbst zugehörige in der Krakauer Straße sub No. 16. belegene und auf 650 Rthlr. 10 sgr. Cour. gerichtlich taxirte Haus, Schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben einen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 2. August a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt. Kauflustige Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch aufgefordert, in diesem Termine

zur bestimmten Zeit in Person zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Creutzburg, den 17. Mai 1825.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Schuldenhalber soll der zu Millowitz Coseler Kreises sub No. 1. gelegene auf 1190 Rthlr. 20 sgr. Courant gewürdigte Kretscham nebst Realitäten in dem auf den 29. Juli c. a. Vormittags um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichts-Amte zu Polnisch-Neukirch öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches bekannt gemacht wird.

Cosel, den 7. Mai 1825.

Das Gerichts-Amt von Polnisch-Neukirch.

Subhastations-Patent.

Die dem Colonisten Carl Prauser gehörige Colonie-Stelle No. 5. Barkhausen, welche auf 90 Rthlr. gerichtlich taxirt worden ist, soll Schuldenhalber subhastirt werden, und haben wir hierzu einen einzigen peremtorischen Licitations-Termin auf den 30. August c. Nachmittags 2 Uhr in loco Landsberg anberaumt. Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, zur gedachten Zeit vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Rosenberg, den 22sten Juni 1825.

Das Gerichts-Amt Naßadel.

Edic-

Edictal-Citation.

Da über den Nachlaß des am 10. Juli v. J. zu Oßeg verstorbenen Legations-Rathes und Landschafts-Directors Adolf Carl Sylvester Grafen v. Danckelmann, welcher hauptsächlich aus den Gütern Oßeg, Seiffersdorff, Deutsch Leipe und Ober-Bögendorff besteht, wegen Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger, Concurs eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen, welche an gedachten Nachlaß Ansprüche haben, hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Liquidations-Termine den 27. October Vormittags 9 Uhr vor dem Deputirten O. L. G. Assessor Engelmann persönlich, oder durch zuläßige und legitimirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz-Crim. Räthe Scholz, Laube und Wichura, der Crim. Rath Werner und die Justiz-Commissarien Eberhard, Stöckel 1, Stiller u. Stöckel 2, in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre Forderungen nebst Beweismittel nanzugeben, um die vorhandenen Documente vorzulegen; widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt und ihnen deshalb wider die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Ratibor, den 17. Juni 1825.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Offener Arrest.

Nachdem bei dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht über den Nachlaß des am 10. Juli 1824 zu Oßig verstorbenen Legations-Raths und Landschafts-Direktors Adolf Carl Sylvester Grafen v. Danckelmann wegen der sich geäusserten Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung der Gläubiger, der Concurs eröfnet, und zugleich der offene Arrest verhänget worden; so wird allen und jeden, welche von dem Verstorbenen etwas an Gelde, Effecten oder Documenten bei sich in Verwahrung haben, oder welche demselben etwas bezahlen oder liefern sollen, hiemit anbefohlen, an Niemand das mindeste davon verabfolgen zu lassen; vielmehr solches dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte förderſamst anzuzeigen, und die in Händen habenden Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in dessen Depositorium abzuliefern. Sollte aber gegen diesen Befehl gehandelt werden,

so

so wird solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden. Es haben auch die Inhaber solcher Gelder und Sachen, wenn sie dieselben verschweigen und zurückhalten, zu erwarten, daß sie noch ausserdem alles ihres daran habenden Unterpfand- und andern Rechtes für verlustig werden erklärt werden.

Ratibor, den 17. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 29.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 29.

Oppeln, den 19ten Juli 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die unten näher signalisirte wegen begangener Diebereien zur Untersuchung gezogene Hedwige verehelichte Riestroi hat es in der Nacht vom 3ten zum 4ten d. M. wahrscheinlich durch Unterstützung von außen möglich gemacht, aus dem Verwahrsam zu Gwosdzian durch die eisernen Gitter-Stäbe des Fensters zu entweichen, und es werden demnach sämmtliche hohe und niedere Polizei-Behörden ganz ergebenst ersucht, auf die Entwichene zu invigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen.

Guttentag, den 6ten Juli 1825.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Gwosdzian.

Signalement.

Die Hedwige verehelichte Riestroi geborne Tischbirnk aus der Colonie Bendowitz ist 36 Jahr alt, katholisch, untersetzter Gestalt, hat schwarzes Haar, offene Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, unvollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und spricht polnisch.

Bei der Entweichung war sie bekleidet mit einem blauen Rock, weißer roth-karirten Schürze, roth punktirten Mütze und blauen Halstuch mit weißen Streifen.

Steckbrief.

Der bereits in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts No. 52. pro 1824 pag. 311. verfolgte unterm 24. pr. m. in den hiesigen Arrest wieder eingelieferte Einwohner Christian Schedlarczik aus Schlawentzitz ist in der letzt verflossenen Nacht auf eine sehr gewaltsame und lebensgefährliche Art wieder davon gelaufen.

Es werden alle Militair- und Civil-Behörden daher ersucht, auf die Habhaftwerdung dieses Schedlarczik bestens zu vigiliren, und denselben im Betretungs-Falle gegen Erstattung der Kosten, an uns abliefern zu lassen.

Birawa, den 5ten Juli 1825.

Das Justiz-Amt Schlawentzitz.

Signalement.

Der Christian Schedlarczik ist aus Czarnowanz gebürtig, 34 bis 35 Jahr alt, 5 Fuß $1\frac{1}{2}$ Zoll groß, hat lichtbraune Kopfhaare, schwarzen Bart, graue Augen, eine kurze etwas breite Nase, und von untersetzter Statur.

Bei der Entweichung war derselbe bekleidet, mit einer dunkelblau geblümten seidenen Weste, langen hellblauen Beinkleidern von Rips, und feinleinwandnem Hemde.

Steckbrief,

hinter den unten näher bezeichneten Sattel-Flicker und Müller-Burschen Andreas Malcherczik aus der Gogoliner Mühle.

Der unten näher bezeichnete Andreas Malcherczik, welcher seit mehreren Jahren in der Umgegend von Gogolin, Groß-Strelitzer Kreises, zwei eine halbe Meile von Groß-Strelitz eine halbe Meile von Krappitz, von Sattel-Flicker-Arbeit sich ernährt, auch zuletzt als Müller-Bursche in der Gogoliner Mühle gedient hat, ist wegen Verdacht an den, in der Gegend von Gogolin vorgefallenen Diebstählen und

und Bienen-Beraubung Theil genommen zu haben, zur Untersuchung gezogen worden, am 5ten Juli a. c. aber, nachdem er sich der Fesseln zu entledigen gewußt, aus dem mit einer eisernen Thüre versehenen in dem wohl verwahrten und verschlossenen Schloß-Hofe befindlichen Gefängnisse, entsprangen.

Es werden alle und jede Behörden dienstergebenst ersucht, den Andreas Malcherczik, wo er getroffen wird, zu arretiren und an unterzeichnetes Gerichts-Amt abzuliefern.

Groß-Strelitz, den 11. Juli 1825.

Das Zyrower Gerichts-Amt.
Werner, Justitiarius.

Signalement.

Andreas Malcherczik aus Dziergowitz, Cosler Kreises gebürtig, in der Gogoliner Mühle als Müller-Geselle in Diensten, katholischer Religion, 29 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll hoch, hat lichtbraune Haare, blaue Augen, hohe Stirn, braune Augen, braune dicke Nase, gewöhnlichen Mund, starken röthlichen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittlerer Gestalt, spricht polnisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung.

Bei seiner Entweichung war er mit einem grün tuchenen Ueberrock mit gelben Metall-Knöpfen, ein paar grau leinwandenen Hosen, ein paar alte geflickte Stiefeln, einer alten licht blau tuchenen Weste mit gelben Metall-Knöpfen, einen schmuzigen Hemde und ohne Halstuch bekleidet.

Verlorner Paß.

Der Schuhmachergeselle August Gabor aus Neiße hat seinen ihm von dem dortigen Magistrat unterm 28. Juni a. c. sub No. 248. nach Schweidnitz ertheilten Reisepaß am 2ten d. M. in der Nähe von Liegnitz verloren.

Zur Verhütung alles etwanigen Mißbrauchs wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

I. Abth. VII. No. 115. Juli c. Oppeln, den 9ten Juli 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 7ten zum 8. Juli c. sind mittelst gewaltsamen Einbruchs bei der Wittwe Weiß im herrschaftlichen Kretscham am Krakauer Thore zu Groß-Strehlitz, durch unbekannte Thäter nachstehend bezeichnete Gegenstände gestohlen worden:

1) 4 Stück Gewehre, a) eine Kugelbüchse mit gezogenen Lauf, achtkantig, mit Stecher, nußbaumenen Schaft, meßingner Garnitur, der Lauf ist neu abgezogen und blau gemacht; b) eine ganz geschäftete Schrotflinte, achtkantig, mit silbernem Kreuzdorn, nußbaumenen Schaft, hat ein meßingenes Band an der Mündung. Das Fabrik- oder Meisterzeichen dieser beiden Gewehre ist unbekannt, eben so wenig ist Damnifikatin im Stande, die andern 2 Stück Gewehre näher zu bezeichnen.

2) 4 Paar Tuchhosen und zwar 1) ein Paar hellblaue weite Beinkleider mit Strippen und zwei Kanten an der Seite; 2) ein Paar olivengrüne Tuchhosen in die Stiefel; 3) ein Paar saftgrüne Kasimirhosen und 4) ein Paar Chocoladenfarbene Tuchhosen; diese letztern ganz neu, die übrigen drei Paar wenig abgetragen;

3) 4 Paar Unterhosen, darunter ein Paar drillichne und drei Paar barchentne;

4) 3 Paar zwirnene neue Socken;

5) 12 Stück Mannshemde an der Brust C. W. mit rothen türkischen Garn bezeichnet;

6) ein grüner halbseidener Frauen-Rock mit gelben Futter und mit grünen seidenen Schnüren;

7) ein schwarz tuchener Frauen-Rock.

Es wird dieser Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jedermann, besonders aber sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden aufgefordert, auf die entwendeten Effekten mit der möglichsten Sorgfalt zu invigiliren, und im Falle davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf ohne Weiteres Beschlag zu legen, und den verdächtigen Inhaber resp. zu verhaften, oder der nächsten Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

Die betreffenden Behörden haben in dem Falle, wo ihnen eine solche Anzeige geschieht, oder sie selbst die Verdächtigen anhalten, unter Einsendung der diesfälligen Verhandlungen sofort anhero Anzeige zu leisten.

I. Abth. VII. Juli 207. Oppeln, den 14. Juli 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der auf den 20. d M. angesetzte, und unterm 15ten Mai c. durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachte Termin zur Verpachtung der Glashütte bei Brinnitze im Amte Czarnowanz, aufgehoben worden ist, und nicht abgehalten werden wird.

IV. Juli c. Oppeln, den 9ten Juli 1825.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf der Oder-Ablage bei Groß-Döbern unweit Oppeln, stehet eine Quantität eichen Stabholz verschiedener Sorten, von zusammen

12 Ringen 2 Schock und 9 Stäben

aufgestellt, welches öffentlich verkauft werden soll.

Es ist hierzu ein Termin auf

den 10. August d. J.

Vormittags um 10 Uhr im Locale der unterzeichneten Regierung angesetzt, und werden Kaufiustige eingeladen: sich an diesem Tage hier einzufinden, ihre Gebote vor dem Licitations-Commissarius abzugeben, und bei annehmlichem Gebote den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen werden im Licitations-Termine bekannt gemacht werden.

IV. 136. April c. Oppeln, den 1. Mai 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Da bei dem unterzeichneten Königlichen Oberlandesgerichte auf den Antrag des Gustav Friedrich v. Ziemietzkyschen Testaments Executors v. Tieschowitz und der verwittweten v. Ziemietzky gebornen Freyin v. Stein die bereits zu Folge Verfügung vom 20. Juli 1824 eingeleitete Subhastation der zum Nachlaß des verstorbenen Gustav Friedrich v. Ziemietzky gehörigen, im Fürstenthum Oppeln und dessen Toster Kreise

Kreise belegenen freien Allodial-Rittergüter Ober-Lubie, Nieder-Lubie und des ehedem zu Dzierdno gehörig gewesenen 3ten Antheils Lubie, welche von der Oberschlesischen Landschaft im Monat August 1819 nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 81,228 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. gewürdigt worden sind — fortgesetzt wird, und der anderweitige peremtorische Bietungstermin auf den 26. October dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Oberlandes-Gericht vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Engelmann angesetzt ist, so wird solches den besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht mit dem Beifügen: daß der Zuschlag in diesem Termine erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Ratibor, den 21. Juni 1825.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Zur öffentlichen Verpachtung des dem Stadt-Gerichts-Sekretair Burchardt gehörigen auf der Schloß-Pascheke gelegenen Gartens für das laufende Jahr, steht ein Termin auf

den 23ten Juli c. a.

Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen Geschäfts-Locale an, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Oppeln, den 10. Juli 1825.

Königl. Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Nach §. 11 und 12 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-, Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, wird die von der zur Majorats-Herrschaft Ruchelna, Ratiborer Kreises gehörigen, in dem Dorfe Strandorf possessionirten Bauerschaft in Antrag gebrachte Ablösung der Spann- und Hand-Dienste hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle Diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeiden, vorgeladen, sich in dem

auf

auf den 1. August d. J. in Kuchelna
anstehenden Termine zu melden, und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Planes zugezogen seyn wollen? Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie die zu bewirkende Ablösung und Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen späterhin werden gehört werden.

Stolzmütz, den 17. Juni 1825.

Der Königliche Oekonomie-Kommissarius
Langer,
als Spezial-Kommissarius.

Bekanntmachung.

Die in Bauschwitz No. 18. Falkenberger Kreises belegene, den Michael Bittnerschen Erben gehörige auf 80 Rthlr. taxirte Robothgärtnerstelle nebst Garten und Feld-Acker von 5 Scheffel 8 Metzen Aussaat, soll Theilungshalber auf den
16. August c. früh um 8 Uhr
am Orte Bauschwitz subhastirt werden, wozu wir Kauflustige einladen.

Neisse, den 16. Mai 1825.

Das Gerichts-Amt des Rittergutes Bauschwitz.

Bekanntmachung

Die zu Carlshoff, Neißer Kreises, sub Nro. 8. belegene Häuslerstelle soll im Wege der Exekution auf den
29ten September c. Vormittags um 8 Uhr
subhastirt werden, wozu wir Kauflustige und Zahlungsfähige einladen.

Neiße, den 7. Mai 1825.

Das Gerichts-Amt Carlshoff.

Pro-

Proclama.

Es werden hiermit alle diejenigen, welche einen Anspruch an das gerichtliche Depositum von Kosel und Bruchstein bei Patschkau geltend machen zu können glauben aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten und bis spätestens zu dem auf den 24. August c. in der Kanzelei zu Kosel anberaumten Termine zu ihrer Vernehmung zu gestellen, oder im Ausbleibungsfalle zu gewärtigen, daß die bei der gegenwärtigen Regulirung des Depositi übrig bleibenden Herrenlosen Gelder auf ihre Gefahr zur allgemeinen Justiz-Offizianten Wittwen-Kasse abgeliefert werden.

Neisse, den 26. März 1825.

Das Freiherrliche von Hundt Kosel-Bruchsteiner Gerichts-Amt.

Wolle.

Brau-Urbar-Verpachtungs-Anzeige.

Das hiesige städtische Brau-Urbar soll von Michaeli d. J. ab auf drei Jahre ferner verpachtet werden.

Terminus Licitationis hierzu stehet auf den 18. August d. J. Vormittags um 10 Uhr in unserm Sessions-Zimmer an.

Die Pacht-Bedingungen, nach welchen übrigens die Auswahl des Pächters vorbehalten bleibt, sind stets bei uns einzusehen.

Creuzburg, den 12. Juli 1825.

Der Magistrat.

Avertissement.

Zur Fortsetzung der Subhastation der Thomas Folwarczynschen Possession No. 59. zu Kieferstädtel steht ein neuer peremtorischer Termin auf den 29. August d. J. in loco Kieferstädtel an, welches zahlungsfähigen Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Gleiwitz, den 12. Juli 1825.

Das Gerichts-Amt Kieferstädtel.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 30.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 30.

Oppeln, den 26sten Juli 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die in den unten stehenden Persons-Beschreibungen bezeichneten, dem Publiko höchst gefährlichen Verbrecher

Adam Woyciechowsky und

Albert Leszczinsky,

sind am 8ten Juli c. von der Privat-Arbeit der Kriminal-Arrestanten aus Cracau entflohen.

Da an der Wiederhabhaftwerdung dieser beiden höchst gefährlichen Kriminal-Verbrecher viel gelegen ist, so werden sämmtliche Polizei-Behörden hiermit aufgefordert, auf diese beiden Verbrecher genau zu invigiliren, dieselben im Betretungsfalle zu arretiren, in sicheres Gewahrsam zu bringen und zur weiteren Veranlassung anhero Anzeige zu machen.

I. Abth. VII. 503. Juli c. Oppeln, den 20. Juli 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Persons-Beschreibung.

1) Adam Woiciechowsky aus Cracau gebürtig, 31 Jahr alt, von freiem Stande,

seiner Profession ein Maurer, ist mittelmäßig groß, hat ein rundes Gesicht, blaue Augen, dunkelblonde Haare, dergleichen Bart, mittlere Nase, und hat noch 2 Jahre zu sitzen.

2) Albert Leszczinsky aus Koscielnick im Kracauer Gebiete gebürtig, 24 Jahr alt, mittlerer hübscher Gestalt, hat ein längliches Gesicht, blaue Augen, dunkle Haare, und eine mittelgroße dünne Nase.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Husar Franz Maske vom 4ten Husaren-Regiment aus Ostrzeszow (Schildberg) gebürtig, ist nach Ablauf des ihm ertheilt gewesenen Urlaubs, nicht wieder zum Regimente zurückgekehrt, und entwichen.

Sämmtliche mit Ausübung der Polizei beauftragte Behörden werden hiermit angewiesen, auf diesen Deserteur zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung an das Regiment nach Ohlau transportiren zu lassen.

I. Abth. II. Juli 144. Oppeln, den 18. Juli 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Husar Franz Maske ist aus Ostrzeszow im Schildberger Kreise des Regierungs-Departements Posen gebürtig, katholischer Religion, 24 Jahre, 10 Monat alt, 5 Fuß 8 Zoll groß; hat schwarzbraune Haare, eine bedeckte Stirne, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, schwarzbraunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von starker Statur; es fehlen ihn jedoch mehrere Schneide- und Backenzähne. Bei seinem Abgang war derselbe bekleidet mit einem Czakot mit Ueberzug und Schuppenkette, einem blauen Dollmann, grauen tuchenen Reithosen mit Leder besetzt, langen Stiefeln mit Sporn; außerdem hatte derselbe noch bei sich einen Säbel mit eiserner Scheide und lakirter Säbelkuppel.

Steck-

Steckbrief.

Am 17ten Juni d. J. ist der gefährliche Vagabonde, Dienstknecht Adam Nokielsky aus Ellgoth-Woischnick, Lublinitzer Kreises daselbst, aus der Haft entsprungen. — Da an dessen Wiederhabhaftwerdung viel gelegen ist; so werden alle Polizeibehörden hiermit angewiesen, auf diesen gefährlichen, meistentheils in Wäldern sich aufhaltenden und dem Bienenraube nachgehenden Menschen, der unten näher signalisirt ist, zu achten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und ihn an das Landräthliche Officium Lublinitzer Kreises abzuliefern, davon aber hierher Anzeige zu leisten.

I. Abth. VII. 211. Juli c. Oppeln, den 16. Juli 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Adam Nokielsky aus Ellgoth-Woischnick, Lublinitzer Kreises gebürtig, katholischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß. Derselbe hat schwarzes Haar, eine bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kolpige Nase, etwas aufgeworfene Lippen, gute Zähne, schwarzen Bart, längliches Gesicht und Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, und korpulente Statur.

Er ist besonders an bösen Füßen, durch Geschwulst verursacht, kennbar.

Bekanntmachung.

Der in dem Anzeiger des diesjährigen Amtsblatt Stück X. pag. 67. steckbrieflich verfolgte Militär-Sträfling, Kanonier Joseph Greulich aus Gierschdorff, Grottkauschen Kreises, ist wieder zur Haft gebracht worden.

I. Abth. VII. 192. Juli c. Oppeln, den 13. Juni 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nach Anzeige des Eisenwaarenhändler Johann Hoffmann aus Röversdorff in Mähren, ist demselben sein vom Königlichen Landräthlichen Officio zu Münsterberg unterm 2ten März a. c. ausgestellter Paß auf der Straße zwischen Constadt und Rosenberg verloren gegangen; welches hiemit zur Verhütung eines Mißbrauchs öffentlich bekannt gemacht wird.

Rosenberg, den 16ten Juli 1825.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Da bei dem hiesigen Königl. Oberlandesgericht auf den Antrag des Königl. Pupillen-Collegii von Oberschlesien Namens der sämmtlichen Forstmeister Hellerschen Erben die im Fürstenthum Oppeln und dessen Oppelnschen Kreise belegenen zum Nachlasse der verstorbenen verwittweten Forstmeister Christiane Heller gehörenden Güter Slawitz, Haldendorff, nebst Zubehör an den Meistbietenden öffentlich im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden sollen, und die Bietungs-Termine auf den

7. Juni, 5. Juli und den 6. August c.

jedesmal Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Königl. Oberlandesgericht vor dem ernannten Deputirten Herrn Oberlandesgerichtsrath Göring angesezt worden; so wird solches, und daß gedachte Güter nach den davon durch die oberschlesische Landschaft aufgenommenen Taxen, welche in der hiesigen Oberlandesgerichts-Registratur eingesehen werden können, nemlich

a) das Gut Slawitz auf 19,784 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. und
b) das Gut Haldendorff nebst Vorwerke Birkowitz, Schanz und Leopoldsberg auf 36,794 Rthlr. 28 sgr. 4 pf.

der Ertrag zu 5 proCt. gerechnet, gewürdiget worden, den besitzfähigen Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß auf diese Güter zusammen, auch auf jedes einzelne Gebote angenommen werden, und daß im lezteren Bietungs-Termine, welcher peremtorisch ist, die Grundstücke dem Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung der Extrahenten zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht

nicht weiter geachtet werden solle, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Ratibor, den 22. April 1825.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist von Einem hohen Ministerio des Handels, uns Unterzeichneten ein Patent über das ausschließliche Recht zur Anfertigung und Benutzung der von dem Dr. Netto erfundenen

vier Waschmaschinen,
einer Spühlmaschine,
einer Läuterungsmaschine für gestärkte Wäsche und
einer Maschine zum Trocknen der Wäsche,

deren Beschreibung und Zeichnungen zu den Akten des hohen Ministerii niedergelegt worden, unter dem 14. Juni d. J. auf 8 Jahre und auf dem östlichen Theil der Monarchie ertheilt worden, welches den Vorschriften des Publikandums vom 14. Oktober 1815 gemäß, hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 18. Juni 1825.

Netto. Marcuson. Eschwe.

Bekanntmachung.

Am 6ten Juli c. ist im Busch von Liptin, Leobschützer Kreises, in der Nähe der Gränze von dem Dorf Kösling und der durch diesen Busch von Katscher nach Liptin führenden Landstraße ein unbekannter Leichnam, männlichen Geschlechts mittlerer Größe, starker Constitution, mit einem Hemde, langen rohleinwandenen Beinkleidern und schon viel gebrauchten Stiefeln bekleidet, auf einem grau tuchenen Mantel auf dem Gesicht liegend, gefunden worden.

Oberhalb des Kopfs lag ein runder alter Filzhut, worinn eine leere Flasche von ½ Quart Gehalt, um die Hüften ein gewöhnlicher ein Zoll breiter Riemen, über die

die Lenden, ein loose geknüpfter Strick, und in einiger Entfernung von ihm, ein ein Zoll starker drei Fuß langer Knittel von Weidenholz, welcher schwache Spuren von Blut an sich trägt.

Der Leichnam war jedoch durch die Verwesung schon so zerstört, daß seine Gesichtszüge nicht mehr aufgefaßt werden konnten, und nur noch ein kleiner Theil des Kopfs mit dunkelbraunen Haar bedeckt, bemerkbar war.

Der Mantel hat einen stehenden handbreiten Kragen, an dessen innerer Seite sich ein schmaler rother Zeuchstreifen befindet, und ist übrigens mit einer Reihe Tuchknöpfen versehen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Das Patrimonial-Gericht des Ritterguts Liptin.
Schwenzner, Justitiarius.

Bekanntmachung.

Die Königliche Regierung ist gewilligt, das Mühlenwaage-Gebäude zu Ujest im Wege der öffentlichen Licitation verkaufen zu lassen.

In Folge des dem Unterzeichneten dieserhalb gewordenen Auftrags ist der Verkaufs-Termin hiezu auf den 9ten August c. Vormittags um 9 Uhr in dem Geschäfts-Zimmer des Magistrats daselbst festgesetzt, wozu zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Die Verkaufs-Bedingungen, sind sowohl in der Registratur des hiesigen Königlichen Haupt-Steuer-Amts, als bei den Steuer-Aemtern zu Tost und Leschnitz zu ersehen.

Oppeln, den 18ten Juli 1825.

Der Steuer-Rath
Pemetzrieder.

Be-

Bekanntmachung.

Nachdem auf den Antrag mehrerer Real-Gläubiger im Wege der Execution der öffentliche Verkauf der ehemaligen zu Schammerwitz, Ratiborer Kreises gelegenen Hofe-Aecker, nämlich:

I. Der im Niederfelde gelegenen in drei Abtheilungen bestehenden Grundstücke, zusammen aus . . 157 schles. Morg. 205 []Rthn.

wovon jeder Morgen der in der ersten Abtheilung gelegenen 5 Morgen 118 []R. auf 70 rthlr. und jeder der übrigen Morgen Acker auf 60 rthlr. und überhaupt auf . .	. . .	9514 rthl. 28 sgr.
II. Der im Mittelfelde gelegenen in 3 Abtheilungen bestehenden Grundstücke mit Ausnahme des in der ersten Abtheilung sub No. 79 gelegenen Keils von 5 Morg. 292 []R. zusammen von	169 Morg. 178 []R.	
wovon jeder Morgen zu 300 schles. []Ruthen gerechnet auf 70 rthlr. und überhaupt auf	. . .	11871 rthl. 16 sgr.
III. Der im Oberfelde in 5 Abtheilungen gelegenen Grundstücke, zusammen bestehend aus	166 Morg. 288 []R.	
a 60 rthlr. facit	. . .	10017 rthl. 18 sgr.
IV. Der auf den Anhöhen gelegenen in 4 Abtheilungen bestehenden Grundstücke, zusammen von	56 Morg. 123 []R.	
wovon jeder Morgen auf 60 rthlr. facit	. . . .	3384 rthl. 18 sgr.
gewürdigt worden. facit	550 Morg. 194 []R.	34788 rth. 20 sgr.

verfügt, und ein Bietungs-Termin auf den 13. Juni 1825, den 8. August 1825, in Ratibor, terminus peremtorius aber auf den 19. October 1825 Vormittags 9 Uhr im Orte Schammerwitz angesetzt worden, so wird solches allen denjenigen, welche nach der Qualität des Grundstücks dergleichen zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich zu melden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag

ertheilt

ertheilt und auf die nach Verlauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxations-Verhandlung vom 18. Decbr. 1824 kann zu jeder Zeit in der Registratur des unterzeichneten Gerichts-Amts oder auch an der Gerichtsstätte zu Ratibor oder Kranowitz beliebig inspicirt werden, und wird als Kaufsbedingung festgesetzt, daß

a) der Verkauf per Pausch und Bogen und ohne alle Gewährleistung in einzelnen Parzellen zu 1 Morgen oder auch theilweise in besondern Feldmarken nach den bestimmten Abtheilungen erfolgt.

b) Die Kaufgelder in termino traditionis baar, ad depositum bezahlt werden müssen, insofern eine nachträgliche Einigung zwischen den Creditoren nicht statt finden sollte.

c) Die Abschätzungs-, Subhastations-, Adjudications-, Traditions., so wie die Löschungs-Kosten der unter solidarischer Verpflichtung eingetragenen Kapitalien aus der Kaufgelder-Masse berichtiget werden, und

d) durch die Adjudication die Schammerwitzer Hofe-Aecker von dem Correal-Verbande gänzlich ausscheiden.

Ratibor, den 24. Februar 1825.

Das Gerichts-Amt Kranowitz und Schammerwitz.

Bekanntmachung.

Zur anderweitigen Verpachtung des hiesigen städtischen Brau-Urbars auf 3 Jahre vom 1. October 1825 anfangend, haben wir Terminum auf den 26. August c. a. früh um 10 Uhr in unserm rathhäuslichen Sessions-Zimmer angesetzt, wozu wir Pachtlustige und Cautionsfähige einladen.

Gleiwitz, den 16. Juli 1825.

Der Magistrat.

Be-

Bekanntmachung.

Der zu Dobersdorff Neustädter Kreises sub No. 19. belegene Kretscham und die Bauerguths-Besitzung mit der Brau- und Branntwein-Urbar-Gerechtigkeit, wird auf Instanz eines Real-Gläubigers, in terminis den 18. Juni, den 18. August c. hier in unserm Gerichts-Locale, und den 21. October c. im Orte Dobersdorff selbst früh 8 Uhr zum Verkauf gestellt, wozu Kaufslustige und annehmlich zu bezahlen Vermögende, hiermit zur Abgabe ihres Gebots eingeladen, und kann die auf 2539 Rtlr. 2 sgr. Courant ausgefallene Taxe jederzeit bei uns eingesehn werden.

Ober-Glogau, den 12. April 1825.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Dobrau.

Bekanntmachung.

Den 25. Juni d. J. ist mir in Oppeln eine junge schwarzgetiegerte Hühnerhündin mit einer Doppel-Nase, und auf Wachtel hörend, verloren gegangen. Wer dieselbe nach Dometzko zurückbringt oder von ihr Nachricht geben kann, erhält eine Belohnung von 1 Thaler.

Dometzko, den 19. Juli 1825.

v. Sebottendorf,
Hauptmann.

Bekanntmachung.

Einem hochgeehrten Publiko mache ich hiermit ergebenst bekannt, daß ich mich hier als Sattler etablirt habe, und alle mir vorkommende Arbeit aufs Beste verfertigen werde. Dabei verspreche ich prompte Bedienung und die billigsten Preise.

G. Weisgräber,
Sattler, wohnhaft auf der Odergasse im Hause der Frau Strahler No. 61.

Aufforderung,
wegen Einsendung des Verzeichnisses der Pränumeranten auf das Bildniß Ihrer Königl. Hoheit der Prinzeßin Louise.

Die mit Einsendung der Verzeichnisse der Pränumeranten auf das Bildniß Ihrer Königl. Hoheit der Prinzeßin Louise und Einzahlung des Betrages für diese Bildnisse noch rückständigen Königl. Landräthl. Officien, MagiSträte, Herren Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspektoren werden hierdurch erinnert, diese Verzeichnisse binnen 14 Tagen anhero einzusenden, und binnen gleicher Frist den Betrag für die Bildnisse, da solcher praenumerando entrichtet werden muß, an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzuzahlen.

I. Abth. V. 798. Juni. Oppeln, den 4. Juli 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

---

10 Rthlr. Belohnung!

Es ist mir, nachdem ich Montag Nachmittag, als am 18. d. M., eins von den täglich in meinem Blumen-Gärtchen betroffenen Hühnern getödtet hatte, in der darauf folgenden Nacht mein Blumenkohl, Sellerie und Gurken mit der Wurzel ausgerissen und so hingeworfen. Demjenigen, der mir den boshaften Thäter so nachweiset, daß derselbe überführt und zur verdienten Strafe gezogen werden kann, zahle ich eine Belohnung von zehn Thaler Courant.

Oppeln, den 20. Juli 1825.

Bartels,
Regierungs-Registrator.

Offener Arrest.

Nachdem bei dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht über den Nachlaß des am 10. Juli 1824 zu Oßig verstorbenen Legations-Raths und Landschafts-Direktors Adolf Carl Sylvester Grafen v. Danckelmann wegen der sich geäusserten Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung der Gläubiger, der Concurs eröfnet, und zugleich

gleich der offene Arrest verhänget worden; so wird allen und jeden, welche von dem Verstorbenen etwas an Gelde, Effecten oder Documenten bei sich in Verwahrung haben, oder welche demselben etwas bezahlen oder liefern sollen, hiemit anbefohlen, an Niemand das mindeste davon verabfolgen zu lassen; vielmehr solches dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte förderſamst anzuzeigen, und die in Händen habenden Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in dessen Depositorium abzuliefern. Sollte aber gegen diesen Befehl gehandelt werden, so wird solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden. Es haben auch die Inhaber solcher Gelder und Sachen, wenn sie dieselben verschweigen und zurückhalten, zu erwarten, daß sie noch ausserdem alles ihres daran habenden Unterpfand- und andern Rechtes für verlustig werden erklärt werden.

Ratibor, den 17. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Brau-Urbar-Verpachtungs-Anzeige.

Das hiesige städtische Brau-Urbar soll von Michaeli d. J. ab auf drei Jahre ferner verpachtet werden.

Terminus Licitationis hierzu stehet auf den 18. August d. J. Vormittags um 10 Uhr in unserm Sessions-Zimmer an.

Die Pacht-Bedingungen, nach welchen übrigens die Auswahl des Pächters vorbehalten bleibt, sind stets bei uns einzusehen.

Creuzburg, den 12. Juli 1825.

Der Magistrat.

Auctions-Bekanntmachung.

Im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien wird der Mobiliar-Nachlaß des zu Ofiea verstorbenen Königl. Legations-Rath und Landschafts-Directors Hrn. Grafen v. Dankelmann, in Möbles, Porcellan, Silber, Glas, Kupfer, Eisen und

 Blech-

Blechwaaren, in Kleidungsstücken und Schießgewehren, in Pferdegeschirren und Wagen, besonders aber in Leinenzeug und Betten, in Rhein- und Ungar-Weinen bestehend, auf den 9. August c. und den folgenden Tagen Vor- und Nachmittags von uns auf dem Herrschaftlichen Schlosse zu Oseg Grottkauschen Kreises gegen gleich baare Zahlung öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden. Kauflustige werden zu dieser Auktion hiermit eingeladen.

Grottkau, den 15ten Juni 1825.

Das Gerichts-Amt der Güter Oseg.
Wichura.

Edictal-Citation.

Da gegen den hier ansäßig gewesenen Kaufmann Carl Wilhelm Roppan wegen betrüglichen Bankeruts die Kriminal-Untersuchung verfügt worden, er aber von hier entwichen und sein jetziger Aufenthalt bisher nicht auszumitteln gewesen ist, so ergeht hiemit an ihn die Aufforderung, in dem auf

den 24ten October c.

an hiesiger Kriminalgerichtsstelle des Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termine vor uns persönlich zu erscheinen, und sich über das ihm angeschuldigte Verbrechen zu verantworten.

Sollte er dieser Aufforderung nicht nachkommen und in besagtem Termine ausbleiben, so würde mit der Untersuchung und weitern Verhandlung der Sache in contumaciam verfahren werden, derselbe seiner etwanigen Einwendung gegen Zeugen und Documente, so wie auch aller sich nicht von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe verlustig gehen, demnächst auf die gesezliche Strafe erkannt, und das Urtel in sein etwa zurück gelassenes und zu ermittelndes Vermögen sofort, an seiner Person aber, sobald man seiner habhaft würde, vollstreckt werden.

Jauer, den 4. Juli 1825.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Pro-

Proclama.

Es werden hiemit alle diejenigen, welche einen Anspruch an das gerichtsamtliche Depositum von Kosel und Bruckstein bei Patschkau geltend machen zu können glauben, aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten und spätestens zu dem auf den 24. August c. in der Kanzlei zu Kosel anberaumten Termine zu ihrer Vernehmung zu gestellen, oder im Ausbleibungsfalle zu gewärtigen, daß über die bei der gegenwärtigen Regulirung des Depositi übrig bleibenden herrenlosen Gelder auf ihre Gefahr nach den Gesetzen weiter disponirt werden wird.

Neisse, den 29. Juni 1825.

Das Freiherrliche von Hundt Kosel-Bruckſteiner Gerichts-Amt.

Wolfe.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Rothgerber Simon Hänelschen Erben ist zum öffentlichen und parzellenweisen Verkauf des denselben gehörigen, zu Mährengasse bei Neisse sub No. 143. gelegenen und nach der an hiesiger Gerichtsstätte einzusehenden Taxe auf 374 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich gewürdigten Ackerstücks von 7 Scheffel 12 Metzen Breslauer-Maas Aussaat zu drei bis vier Scheffeln, ein Biethungs-Termin, welcher peremtorisch ist, auf den 30. August d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem ernannten Commissario, Herrn Justiz-Rath Beyer anberaumt worden.

Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden demnach vorgeladen: an diesem Termine im Partheienzimmer des unterzeichneten Gerichts entweder persönlich, oder durch gesetzlich zuläßige, mit gerichtlicher Spezialvollmacht versehene Stellvertreter zu erschei-

erscheinen, und zu erwarten: daß nach erfolgter Approbation des vormundschaftlichen Gerichts der minorennen Mitbesitzer, das subhastirte Ackerstück dem Meist- und Bestbietenden zugeschlagen werden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme hiervon veranlassen.

Neisse, der 14. April 1825.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Subhastations-Patent.

Auf Antrag eines Gläubigers, soll das dem Bauer Daniel Barwanietz zu Margsdorf sub No. 2. belegene, und auf 656 Rthlr. Courant gerichtlich taxirte Bauergut, Schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben einen peremtorischen Licitations-Termin auf den 24. August a. c. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Stube hieselbst anberaumt.

Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch aufgefordert, in diesem Termine zur bestimmten Zeit in Person zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen. Doch wird nur derjenige zur Licitation zugelassen, welcher in Termino eine Caution von 100 Rthlr. Courant zu leisten im Stande ist.

Creutzburg, den 5. Juni 1825.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Sub-

Subhastations-Patent.

Die den Ignatz Thomidczeckschen Erben sub Nro. 58. zu Bojanow, eine Meile von der Kreisstadt Ratibor belegene, am 10. Mai c. auf 2864 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich gewürdigte, unterschlächtige Wassermühle von 2 Gängen, wozu circa 119 Preuß. Schfl. Ackerland und circa $10\frac{1}{2}$ Preuß. Schfl. Wiesewachs gehören, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in folgenden drei Terminen, als:

den 24ten August c. Vormittags

den 24ten Octbr. c. Vormittags

in unserer Kanzlei auf hiesigem Schloß, und peremtorie in termino

den 8. Januar 1826 Vormittags 11 Uhr

in gedachter Mühle zu Bojanow öffentlich verkauft werden.

Wir laden daher zahlungsfähige Kauflustige mit dem Beifügen hiezu ein, daß auf das Meist- und Bestgebot, insofern gesetzliche Hindernisse nicht eine Ausnahme erheischen, der Zuschlag erfolgen soll.

Die Mühle kann übrigens zu jeder schicklichen Zeit in Augenschein genommen und die Taxe, welche auch dem bei dem Königl. Stadt-Gericht zu Ratibor affigirten Patente beigeheftet ist, in unserer Registratur hierselbst eingesehen werden.

Krappitz, den 15. Junt 1825.

Gerichts-Amt der Gräflich von Haugwitzschen
Allodial-Herrschaft Kornitz.

Subhastations-Anzeige.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastirt die in Gläsendorff, Grottkauer Kreises sub No. 10. gelegene auf 500 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Freistelle nebst den dazu gehörigen $6\frac{1}{4}$ Morgen Feld-Acker und 1 Morgen 80 [] R. Gartenland in ter-

termino den 6ten October d. J. früh um 8 Uhr, wozu es Besitz- und Zahlungsfähige in das Geschäfts-Local in der herrschaftlichen Wohnung in Gläsendorff einladet.

Neisse, den 15. Juni 1825.

Das Gerichts-Amt Gläsendorff.

Abhanden gekommener Hühnerhund.

Am 15. Juli c. Abends zwischen 8 und 9 Uhr ist in Oppeln eine Hühnerhündin abhanden gekommen, welche durch lange braune Behänge, braunen Kopf und Hals, ein getiegertes mit einzelnen großen braunen Flecken besetztes Fell und ein Zucken von der Gegend der Herzgrube bis zum Rückgrad und dadurch, daß sie auf den Namen Fortuna hört, kenntlich ist. Demjenigen, welcher diesen Hund bei dem hiesigen Königl. Landräthlichen Officio so nachweiset, daß derselbe herbeigeschafft werden kann, wird dafür auf Verlangen ein Douceur von 2 Rthlr. verabfolgt werden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 31.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 31.

Oppeln, den 2ten August 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Husar Franz Maske vom 4ten Husaren-Regiment aus Ostrzeszow (Schildberg) gebürtig, ist nach Ablauf des ihm ertheilt gewesenen Urlaubs, nicht wieder zum Regimente zurückgekehrt, und entwichen.

Sämmtliche mit Ausübung der Polizei beauftragte Behörden werden hiermit angewiesen, auf diesen Deserteur zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung an das Regiment nach Ohlau transportiren zu lassen.

I. Abth. II. Juli 144. Oppeln, den 18. Juli 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Husar Franz Maske ist aus Ostrzeszow im Schildberger Kreise des Regierungs-Departements Posen gebürtig, katholischer Religion, 24 Jahre, 10 Monat alt, 5 Fuß 8 Zoll groß; hat schwarzbraune Haare, eine bedeckte Stirne, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, schwarzbraunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von starker Statur; es fehlen ihn jedoch mehrere Schneide- und Backenzähne. Bei seinem

Abgang war derselbe bekleidet mit einem Czakot mit Ueberzug und Schuppenkette, einem blauen Dollmann, grauen tuchenen Reithosen mit Leder besetzt, langen Stiefeln mit Sporn; außerdem hatte derselbe noch bei sich einen Säbel mit eiserner Scheide und lakirter Säbelkuppel.

Steckbrief.

Der bereits in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts No. 52. pro 1824 pag. 311 verfolgte, unterm 24sten pr. m. in den hiesigen Arrest wieder eingelieferte Einwohner Christian Schedlarczik, aus Schlawentzitz, ist in der letzt verflossenen Nacht auf eine sehr gewaltsame und lebensgefährliche Art wieder davon gelaufen.

Es werden alle Militair- und Civil-Behörden daher ersucht, auf die Habhaftwerdung dieses Schedlarczik bestens zu vigiliren, und denselben im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Birawa, den 5. Juli 1825.

Das Justiz-Amt Schlawentzitz.

Signalement.

Der Christian Schedlarczik ist aus Czarnowanz gebürtig, 54 bis 55 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, hat lichtbraune Kopfhaare, schwarzen Bart, graue Augen, eine kurze etwas breite Nase und ist von untersetzter Statur.

Bei der Entweichung war derselbe bekleidet mit einer dunkelblau geblümten seidenen Weste, langen hellblauen Beinkleidern von Rips und fein leinwandenen Hemde.

Bekanntmachung.

Am 25sten Juni d. J. ist in der Scheuer des Windmüllers Hoffmann zu Bodzanowitz, Rosenberger Kreises, ein taubstummer, und nach seinem ganzen Benehmen seines Verstandes nicht mächtiger junger Mann, dessen Persons-Beschreibung unten steht, gefunden, aufgegriffen und nach Rosenberg gebracht worden.

Sämmt-

Sämmtliche Behörden werden hiermit aufgefordert, in dem ihnen untergebenen Wirkungskreise über die Herkunft dieses Unglücklichen eine nähere schleunige Ermittelung zu veranlassen, und insofern es ihnen glücken sollte, die Herkunft und den Geburtsort dieses taubstummen Menschen auszumitteln, davon dem Königlichen Landräthlichen Officio Rosenberger Kreises ungesäumt Anzeige zu machen.

I. A. VII. 293. Juli c. Oppeln, den 21. Juli 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Persons-Beschreibung.

Der zu Bodzanowitz, Rosenberger Kreises, aufgegriffene Taubstumme ist 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare und Augenbraunen, wenig Bart, ist ohngefähr 20 bis 22 Jahr alt, hat blaue ziemlich große Augen, welche gewöhnlich in die Höhe und auf einen Fleck sehen, gesunde Zähne, den Mund stets offen, einen etwas eingebogenen Hals, ein wohlgebildetes Gesicht, kleine Hände, die keine Spur von Arbeit an sich tragen, und ist von einem nicht starken Körperbau.

Er verunreinigt sich auf alle Art im Stehen und Liegen, ohne sich zu entkleiden, und ohne selbst das ihm eigene Bedürfniß zu äußern, um sich an einen andern Ort zu begeben.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht zum 3ten Juni c. sind in der Gegend der Kalkauer Mühle, Neißer Kreises, einigen entsprungenen Defraudanten 22 Fäßchen Ungar-, Oestreicher und Ofner Wein, zusammen 6 Ctnr. 10 Pf. am Gewicht, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer und Einbringer dieser Weine werden hierdurch vorgeladen und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen und spätestens bis zum 10ten September c. in dem Königl. Haupt-Zollamte zu Neustadt einzufinden und nicht nur ihr Eigenthums-Recht an den Wein darzuthun, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einbringung desselben sich zu verantworten.

Im Fall des Ausbleibens haben dieselben zu gewärtigen, daß sie in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. der allgemeinen Gerichts-Ordnung mit ihren Ansprüchen wer-

werden präkludirt und daß über die angehaltenen Weine nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 126. Juli Oppeln, den 20. Juli 1825.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem Schiffahrt- und Handel treibenden Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß

1) die Schiffahrt auf dem Klodniz-Kanale wegen dessen nothwendiger Räumung und Ausbesserung

vom 21. August bis 8. Sept. d. J.

gesperrt seyn wird, und

2) die Oderschleuße bei Brieg wegen deren Reparatur, durch 4 Wochen d. i. vom

18. Juli bis 18. August d. J.

nicht zu passiren, und während dieser Zeit die Schiffahrt auf der Oder bei Brieg ebenfalls gesperrt seyn wird.

Oppeln, den 7. Juli 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die städtische Mauthe hierselbst wird mit Ende September d. J. pachtlos und soll in Termino

den 16. September c.

früh um 9 Uhr auf dem magistratualischen Sessions-Zimmer anderweitig auf 3 hintereinander folgende Jahre verpachtet werden. Pachtlustige, die zugleich Cautionsfähig seyn müssen, werden eingeladen.

Groß-Strehlitz, den 23ten Juli 1824.

Der Magistrat.

Ver-

Bekanntmachung.

Nach §. 11 und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 wird die von dem Besitzer der Majorats-Herrschaft Kuchelna Ratiborer Kreises in Antrag gebrachte Ablösung der der Gemeinde Kuchelna bisher zugestandenen Forst-Servitute hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben glauben, vorgeladen, sich in dem

auf den 24. August d. J. Vormittags

in Kuchelna anstehenden Termine zu melden, und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Ablösungs-Plans zugezogen seyn wollen.

Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie die zu bewirkende Ablösung resp. Auseinandersetzung gegen sich werden gelten lassen müssen, und mit keinen weiteren Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Stolzmütz, den 4. Juli 1825.

Der Königl. Oekonomie-Kommissarius.
Langer.

Bekanntmachung.

Auf den zur Fürstlich Hohenloheschen Fidei-Commiß-Herrschaft Slawentzitz gehörigen, im Tost-Gleiwitz und Coseler Kreise gelegenen Gütern

Lybischau,
Pohlsdorf,
Alt-) Hammer,
Quark-)
Neudorf,

werden die gutsherrlich und bäuerlichen Verhältnisse nach dem Edikt vom 14ten September 1811 regulirt,

zu Lybischau

eine Gemein-Hutung getheilt, und nach dem Edikt vom 7. Juni 1821 die Holz-Berechtigungen

des Kretschmer Lindner zu Jacobswalde,

des

des Kretschmer Gatzka zu Lichinia,
" Müllers Köseler zu Pogorzelletz,
der Pfarrthei zu Kieferstädtel

abgelöst.

Dies wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich bis

zum 19. September d. J.

als dem hierzu bestimmten Termin bei dem unterzeichneten Commissario zu Oppeln zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugegen seyn wollen. Sollte in Termino oder bis zu demselben sich Niemand melden, so müssen die Nichterscheinenden die Auseinandersetzungen, die Theilungen und Ablösungen gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Oppeln, den 22. Juli 1825.

Der Königliche Oekonomie-Commissarius
Jekel.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung des in dem öffentlichen Anzeiger No. 28. vom 12. Juli c. a. Seite 253 u. 254. gedachten Gasthauses, habe ich Terminum auf den 24. August c. a. früh um 10 Uhr in meiner Behausung angesezt.

Lublinitz, den 20. Juli 1825.

Pyrkosch,
Königlicher Salz-Faktor.

Avertissement.

Auf den 1sten September c. subhastiren wir zu Zalensche, Tostner Kreises, die auf 40 Rthlr. Cour. gewürdigte nach dem Jendra Czacor verbliebene Gärtnerstelle No. 29. daselbst.

Gleiwitz den 20. Juli 1825.

Das Gerichts-Amt Zalensche.

Aver-

Avertissement.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird die sub No. 3. zu Leschna Rosenberger Kreises belegene auf 1075 Rthlr. dorfgerichtlich abgeschätzte Wasser-Mühle nebst Zubehör von uns subhastirt.

Zu den diesfälligen auf den 30. Juli, den 30. August und 30. September d. J. in der Gerichtsstube zu Zembowitz anstehenden Bietungs-Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, werden zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen.

Die diesfällige Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit bei uns eingesehen werden.

Koschentin, den 21. Juni 1825.

Gerichts-Amt Zembowitz.

Avertissement.

Die auf 301 Rthlr. 5 sgr. Courant geschätzte Gabriel Gdzitsche Freibauerstelle No. 20. des Hypotheken-Buchs zu Gieraltowitz, Toster Kreises, wird in den Terminen den 30. Juli und 31. August c. hieselbst und peremtorisch den 29. September d. J. Vorm. 10 Uhr im Schloße zu Gieraltowitz öffentlich verkauft werden. Das Nähere im Intelligenz-Blatt.

Gleiwitz, den 25. Juni 1825.

Das Gerichts-Amt-Gieraltowitz.

Publikandum.

Das Königliche Stadt-Gericht resubhastirt das zum Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Franz Galli gehörige Haus nebst Garten No. 95. der Ratiborer Vorstadt, da der in termino den 9ten Juni a. c. für 971 Rthr. Cour. Meistbietend gebliebene, die Kaufgelder nicht bezahlt hat, auf dessen Gefahr und Kosten in termino den 13. Sept. 1825 auf der Stube des hiesigen Stadt-Gerichts, wozu alle Kauflustige und Besitzfähige eingeladen werden.

Gleiwitz, den 5. Juli 1825.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Sub-

Subhastations-Patent.

Die allhier befindliche, dem verstorbenen Schuhmachermeister Samuel Passek zugehörig gewesene Schuhbank-Gerechtigkeit sub No. 25., welche zur Ablösung auf 270 Rthlr taxirt worden, soll Schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen einen einzigen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 13. September a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch vorgeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Zuschlag zu gewärtigen.

Creutzburg, den 19. Juli 1825.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastation.

Da in dem peremtorischen Termine den 23ten Juni d. J. auf die subhasta gestellt gewesene Benendasche Freistelle, auf der im Namslauischen Kreise gelegenen Colonie Herzberg sub No. 21., welche auf 920 Rthlr. Courant gewürdiget ist, nur ein Gebot von 885 Rthlr. erfolgt ist, mit diesem aber die sämmtlichen Interessenten nicht zufrieden gewesen, so stehen anderweitige Verkaufs-Termine auf

den 1ten September,
» 6ten October und
» 3ten November d. J.

von denen der letztere peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr zu Skorischau an, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige unter den Bestimmungen, welche die frühere Vorladung vom 28ten Februar d. J. enthält, zum Erscheinen vorladet.

Reichthal, den 24. Juli 1825.

Das Königl. Domainen-Justiz-Amt Skorischau.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 32.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 32.

Oppeln, den 9ten August 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Husar Franz Maske vom 4ten Husaren-Regiment aus Ostrzeszow (Schildberg) gebürtig, ist nach Ablauf des ihm ertheilt gewesenen Urlaubs, nicht wieder zum Regimente zurückgekehrt, und entwichen.

Sämmtliche mit Ausübung der Polizei beauftragte Behörden werden hiermit angewiesen, auf diesen Deserteur zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung an das Regiment nach Ohlau transportiren zu lassen.

I. Abth. II. Juli 144. Oppeln, den 18. Juli 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Husar Franz Maske ist aus Ostrzeszow im Schildberger Kreise des Regierungs-Departements Posen gebürtig, katholischer Religion, 24 Jahre, 10 Monat alt, 5 Fuß 8 Zoll groß; hat schwarzbraune Haare, eine bedeckte Stirne, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, schwarzbraunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von starker Statur; es fehlen ihm jedoch mehrere Schneide- und Backenzähne. Bei seinem

Abgang war derselbe bekleidet mit einem Czakot mit Ueberzug und Schuppenkette, einem blauen Dollmann, grauen tuchenen Reithosen mit Leder besetzt, langen Stiefeln mit Sporn; außerdem hatte derselbe noch bei sich einen Säbel mit eiserner Scheide und lakirter Säbelkuppel.

Steckbrief.

Der im Verlauf der Untersuchung gegen die Birtkowskysche Räuber-Bande als Complice bekannt gewordene ehemalige Schiffer, jetzt Colonie-Stellen-Besitzer Johann Nowack, auch Giemsa genannt, zu Poppitz bei Salesche, Groß-Strehlitzer Kreises, welcher verhaftet und von Groß-Strehlitz aus nach Neustadt auf den Transport gegeben worden, ist auf dem Wege von Krappitz nach Ober-Glogau bei dem Dorfe Steblau, den Transporteurs entsprungen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden auf diesen gefährlichen Complicen der Birtkowskyschen Räuber-Bande, dessen Signalement unten steht, aufmerksam gemacht und angewiesen, ihn im Betretungsfall zu verhaften und unter sicherer Begleitung an das Königliche Landes-Inquisitoriat zu Neustadt abzuliefern.

I. Abth. VII. 501. Aug. c. Oppeln, den 4. August 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Johann Nowack auch Giemza genannt, zu Czyczek, Coseler Kreises gebürtig und zu Poppitz bei Salesche, hiesigen Kreises sich aufhaltend, ist 29 Jahre alt, katholischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, kleine Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, lange und spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt, spricht polnisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung.

Einen blautuchnen Mantel, ein paar grauleinene Hosen, eine weißzeugene Weste, einen alten Filzhut, baarfuß und geschlossen an Hand und Fuß.

Po-

Polizeiliche Nachrichten.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der im Anzeiger des Amtsblatts Stück 49. pro 1824 steckbrieflich verfolgte Schneidergeselle Neumann, welcher des Diebstahls bei dem Handelsmann Leopold Abraham Goldmann zu Zülz beschuldiget ist, zur gefänglichen Haft gebracht worden.

I. Abth. VII. 435. Juli   Oppeln, den 1. Aug. 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 25sten zum 26. Juli d. J. sind mittelst gewaltsamen Einbruchs bei der Freigärtner-Wittwe Helena Gabrisch zu Kieltsch, Groß-Strehlitzer Kreises, nachstehende Effecten gestohlen worden:

(Nachweisung der Effecten, welche in der Nacht vom 25sten zum 26sten d. M. der Freigärtner-Wittwe Helena Gabrisch aus Zamoscze bei Kieltsch, durch Einbruch aus der Stuben-Kammer und vom Boden gestohlen worden sind.)

1. An baarem Gelde, 9 Rthlr. Courant in Species.
2. An Kleidungsstücken und anderen Sachen:
   a) 5 Ellen neues blaues Tuch, wofür der Sohn der Wittwe 4½ Rthl. Courant bezahlt hat;
   b) zwei bunte Kattun-Tücher,
   c) ein rothseidenes Tuch mit blauen Streifen,
   d) zwei Kopftücher von feiner weißer Leinwand, mit ordinairen Spitzen besetzt,
   e) zwei Umhüll-Tücher von feiner weißer, und ein dergleichen von gebleichter Hausleinwand, sämmtlich mit ordinairen Spitzen besetzt,
   f) ein gezogenes Umhüll-Tuch,
   g) ein selbst gebleichtes Tuch von werkener Leinwand,
   h) zwei baumwollene streifige Schürzen,
   i) eine kattunene Schürze, weißer Grund mit blauen Blumen, noch neu,
   k) ein paar neue kalblederne Frauenzimmer-Schuhe zum Schnallen eingerichtet,
   l) ein paar neue rindslederne Mannsstiefeln,
   m) 18 Ellen selbst gebleichte kleinwerkene Hausleinwand, in zwei Stücken.

n) 9 Ellen gebleichte feine weiße Leinwand,
o) eine schwarze Baranken-Mütze mit grün manchesternem Deckel,
p) ein paar feinleinwandne lange Beinkleider,
q) ein paar dergleichen von werkener Leinwand,
r) ein Mannshemde von feiner weißer Leinwand,
s) ein rothseidenes Band, $2\frac{1}{2}$ Elle lang, und
t) eine halbe Speckseite und zwei Metzen frischen Käse.

Daß diese Sachen wirklich gestohlen worden, will die Damnificatin erforderlichen Falls beeiden.

Keltsch, den 26. Juli 1825. Schrolk.

Es wird dieser Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jedermann, besonders aber sämmtliche Polizei-Behörden aufgefordert, auf die entwendeten Sachen mit der möglichsten Sorgfalt zu invigiliren, und im Fall davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf ohne weiteres Beschlag zu legen, und den verdächtigen Inhaber resp. zu verhaften, oder der nächsten Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

Die betreffenden Behörden haben in dem Falle, wo ihnen eine solche Anzeige geschiehet, oder sie selbst die Verdächtigen anhalten, unter Einsendung der diesfälligen Verhandlungen sofort anhero Anzeige zu leisten.

I. Abth. VII. 502. August c. Oppeln, den 4. August 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekannt.

Bekanntmachung.

Der jüdische Staatsbürger Moses Löbel Schlesinger aus Hammer, Falkenberger Kreises, hat vom 19. bis incl. den 21. Juli c. auf der Reise von Loslau bis Leobschütz eine alte lederne Brieftasche verloren, in welcher angeblich nachstehende Sachen befindlich waren:

1) sein Reisepaß d. d. Falkenberg den 13. Mai 1825. No. 42.
2) sein Staatsbürgerbrief d. d. Breslau den 25. Sept. 1815. Pl. VII. Aug. 410.
3) zwei dorfgerichtliche Atteste, betreffend die Verpflegung eines unehelichen Kindes, Namens Isaak, welches in Chrzumczütz, Oppelner Kreises, geboren ist.
4) einen Kassen-Anweisungs-Schein im Betrage von Einem Thaler.

Dieses wird zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

I. Abth. VII. 430. Juli c. Oppeln, den 30. Juli 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen des Verkaufs von Forstländereien bei Chroscziuna.

Es soll der abgeholzte Forstgrund bei Chroscziuna im Oppelner Kreise, und zwar

das Eichwald-Terrain von . . .	138 Morgen	166 □ R.
die Kieferheide von . . .	46 —	167 .
zusammen	185 Morgen	153 □ R.

in 64 einzelnen Theilen zu 2 bis 3 Morgen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Termin auf den 19. September d. J. in loco Chroscziuna anberaumt ist.

Zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, sich in diesem Termine früh um 9 Uhr im Kretscham zu Chroscziuna vor dem Licitations-Commissario einzufinden, ihre Gebote abzugeben und haben dieselben nach Maaßgabe dieser den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen, unter welchen der Verkauf dieser Forst-Parzelle geschiehet, können in Proskau in der Forst-Kanzlei, bei dem Königlichen Landräthlichen Officio in Oppeln und bei dem Königlichen Domainen-Amte in Czarnowanz, auch demnächst im Licitations-Termine eingesehen werden.

IV. 561. Juni 1825. Oppeln, den 14ten Juni 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird bekannt gemacht, daß die im Falkenberger Kreise gelegene, auf 241481 Rthlr. 12 sgr. 8 pf. landschaftlich taxirte Herrschaft Friedland, bestehend aus dem Städtchen Friedland, dem dabei gelegenen Dorfe gleichen Namens, nebst den Dörfern Korpitz, Mauschwitz, Nüßdorf, Wiersbiel und den im Oppelnschen Kreise gelegenen Dörfern, Floste, Sabine, Ellguth und Hammer, so wie aus folgenden 8 Vorwerken, nämlich: Friedland, Ferdinandshof, Mauschwitz, Nüßdorf, Wiersbell, Neuvorwerk, Floste und Sabine, wovon die ersten 6 in den Falkenbergschen, die letztern beiden aber in den Oppelnschen Kreis gehören, sowohl in complexu als auch in einzelnen Parzellen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und der peremtorische Bietungs-Termin hiezu auf den 11. Februar 1826 Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Rath Flögel im hiesigen Collegien-Hause ansteht.

Die Kaufsbedingungen und die Anschläge können jederzeit während der gesetzlichen Amtsstunden in der hiesigen Oberlandes-Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Ratibor, den 6. April 1825.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Der Kolonist Joseph Klisez aus Carmerau, Groß-Strehlitzer-Kreises, hat seinen zum herumziehenden Schwarzviehhandel pro 1825 sub No. 1114. ausge-

gestellten Gewerbeschein im Walde zwischen Koschmieder und Pluder, Lubliniger Kreises, am 9ten Juni c. verloren, welches zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Groß-Strehlitz, den 23. Juli 1825.

Königl. Preuß. Landrath.

v. Cronsaz.

Bekanntmachung.

Das Königliche Stadt-Gericht subhastirt in dem auf dem hiesigen Stadt Gerichts-Zimmer angesetzten peremtorischen Licitations-Termine

den 17. October 1825.

dem Antrage der Joseph Fabischen Erben gemäß, Behufs der Befriedigung der Erbschafts-Gläubiger die zum Nachlaß gehörige sub No. 1. zu Trynek belegnene auf 942 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich gewürdigte Halbbauerstelle und den sogenannten Korutschen Acker auf 300 Rthlr. geschätzt — und werden Kaufslustige unter der Versicherung vorgeladen, daß der Zuschlag unter nachfolgenden Bedingungen

1) geschieht der Verkauf in Pausch und Bogen.
2) Uebernahme der Subhastations-Kosten von Seiten des Käufers
3) baare Einzahlung des Kaufgeldes ad Depositum.
4) Einwilligung der intabulirten Real-Gläubiger und der Erben in den Zuschlag

an den Meistbietenden erfolgen soll.

Gleiwitz, den 22ten Juli 1825.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Die zu Carlshoff, Neißer Kreises, sub Nro. 8. belegene Häuslerstelle soll im Wege der Exekution auf den

29ten September c. Vormittags um 8 Uhr subhastirt werden, wozu wir Kauflustige und Zahlungsfähige einladen.

Neiße, den 7. Mai 1825.

Das Gerichts-Amt Carlshoff.

Offener Arrest.

Nachdem bei dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht über den Nachlaß des am 10. Juli 1824 zu Oßig verstorbenen Legations-Raths und Landschafts-Direktors Adolf Carl Sylvester Grafen v. Danckelmann wegen der sich geäusserten Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung der Gläubiger, der Concurs eröfnet, und zugleich der offene Arrest verhänget worden; so wird allen und jeden, welche von dem Verstorbenen etwas an Gelde, Effecten oder Documenten bei sich in Verwahrung haben, oder welche demselben etwas bezahlen oder liefern sollen, hiemit anbefohlen, an Niemand das mindeste davon verabfolgen zu lassen; vielmehr solches dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte förderſamst anzuzeigen, und die in Händen habenden Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in dessen Depositorium abzuliefern. Sollte aber gegen diesen Befehl gehandelt werden, so wird solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden. Es haben auch die Inhaber solcher Gelder und Sachen, wenn sie dieselben verschweigen und zurückhalten, zu erwarten, daß sie noch ausserdem alles ihres daran habenden Unterpfand- und andern Rechtes für verlustig werden erklärt werden.

Ratibor, den 17. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Aver-

Avertissement.

Die auf 210 Rthlr. 12 sgr. Courant gerichtlich gewürdigte Acker-Possession des Hutmachers Drosdek zu Kieferstädtel wird in dem peremtorischen Termin den 10. Oktober d. J. zu Kieferstädtel öffentlich verkauft werden. Das Nähere im Intelligenz-Blatt.

Gleiwitz, den 27. Juli 1825.

Das Gerichts-Amt Kieferstädtel.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag des Besitzers August Weiß soll die Fleischerei-Besitzung sub No. 53. zu Groß-Neundorff, Neißer Kreises, — welche auf 615 Rthlr. 10 sgr. Kourant gerichtlich gewürdiget worden ist, — im Wege der freiwilligen Subhastation veräußert werden.

Der einzige und peremtorische Bietungs-Termin steht auf den 26. September d. J. Vormittags um 9 Uhr am Orte Groß-Neundorff an. Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige werden hiemit eingeladen, sich an diesem Tage vor dem unterzeichneten Commissario, an öffentlicher Gerichts-Stelle zu Groß-Neundorff persönlich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und haben dieselben zu erwarten, daß der Zuschlag an den Meistbietenden, nach Ausweis seiner Zahlungsfähigkeit, und nach erfolgter Einwilligung des Besitzers erfolgen wird. Die aufgenommene Taxe kann in der Kanzlei des unterzeichneten Kommissarii und in dem Gerichts-Kretscham zu Groß-Neundorff zu jeder Zeit eingesehen werden.

Neiße, den 14. Juli 1825.

Im Auftrage des Königlichen Dom-Kapitular-Vogtei-Amtes zu Breslau.

Engelmann.

Sub-

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Müller Fischerschen Erben wird im Wege der nothwendigen Subhastation die zu Floste Falkenbergischen Kreises sub No. 32. belegene, gedachten Erben zugehörige, auf 1266 Rthlr. 1 Sgr. 5 pf. Courant gerichtl. abgeschätzte, dreigängige Wassermühle, wozu ein Garten, 22 Morgen 51 □R. Acker, und 2 Morgen 110 □R. Wiese-Land, so wie ein Ackerstück von 5 Scheffeln Breslauer Maas-Aussaat gehören, in dem auf den 11. July und peremtorie auf den 26. August a. c anberaumten Licitations-Terminen, an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiermit eingeladen, in jenen Terminen zur Abgabe ihrer Gebote in der Gerichtsstube zu Friedland zu erscheinen, und zwar unter dem Beifügen, daß der Zuschlag nach erfolgter Einwilligung der Interessenten sofort erfolgen soll.

Friedland den 4. Juni 1825.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Friedland.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag zweier Real-Gläubiger ist im Wege der Execution der öffentliche Verkauf der ehemaligen herrschaftlichen, im December 1820 auf 11000 Rthl. Courant gewürdigten, zu Schammerwitz, Ratiborer Kreises gelegenen großen Wiese, zusammen bestehend aus 44 Morgen a 300 Schl. □Ruthen verfügt, und die Bietungs-Termine

auf den 31. Mai 1825 früh um 9 Uhr } im Orte Ratibor
auf den 30. Juli 1825 " " " " }

Terminus peremtorius auf den 30. September 1825 früh um 9 Uhr im Orte Schammerwitz angesetzt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche diese Wiese zu besitzen fähig und annehmbar zu bezahlen vermögend sind, mittelst des gegenwärtigen Proclamatis aufgefordert, in den angesetzten Terminen entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige

läßige mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehene Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß das ausgebotene Grundstück dem Meistbietenden nach vorheriger Einwilligung der Interessenten zugeschlagen, und auf Nachgebote nicht weiter reflectirt werden wird.

Die Taxe kann übrigens sowohl in der Registratur des unterzeichneten Gerichts-Amts als an der Gerichtsstätte zu Ratibor und Kranowitz nachgesehen werden, und wird als Kaufs-Bedingung nur noch aufgestellt:

a. der Verkauf geschieht per Pausch und Bogen und ohne alle Gewähr-Leistung zu einem Morgen von 300 []Ruthen oder in größern Parcellen.

b. Die Kaufgelder müssen in Termino traditionis baar ad Depositum bezahlt werden, insofern dieserhalb eine nachträgliche Einwilligung zwischen den Creditoren nicht zu Stande kommen sollte.

c. Die Abschätzungs-, Subhastations-, Adjudications-, Traditions- so wie die Löschungs-Kosten der unter solidarischer Verpflichtung eingetragenen Capitalien werden aus der Kaufgelder-Masse berichtigt, und

d. durch den gerichtlichen Zuschlag scheidet jeder Morgen der großen Wiese von dem Correal-Verbande gänzlich aus.

Ratibor, den 24. Februar 1825.

Das Gerichts-Amt Kranowitz und Schammerwitz.

Subhastations-Patent.

Das in dem Amts-Dorfe Raschau sub No. 4. des Hypotheken-Buchs nahe an einer Hauptstraße $2\frac{1}{2}$ Meile von Oppeln und in dessen Kreise belegene, und auf

5082 Rthlr. 1 sgr. klingend Courant

incl. sämmtlicher Gebäulichkeiten und Grundstücke gerichtlich taxirte Freibauer-Gut soll im Wege der nothwendigen Subhastation auf den Antrag des Königl. Domainen-Amtes Oppeln in den hiezu anberaumten Terminen auf

den

den 28. Juli,
10. October d. J.
und in dem peremtorischen Termin den 3. Januar 1826
öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden.

Sämmtliche Zahlungsfähige Kauflustige werden hierdurch vorgeladen, in diesen Terminen und zwar in den Zimmern des Gerichts-Locals unterzeichneten Königl. Domainen Justiz-Amts zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag auf das Best- und Meistgebot zu gewärtigen, in sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme machen.

Die Taxe kann in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtsamtlichen Registratur mit mehrerer Muße Kostenfrei eingesehen werden.

Oppeln, den 7. Mai 1825.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 33.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 53.
Oppeln, den 16ten August 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Militair-Sträfling Johann Gottlieb Kretschmer ist heute Morgen entwichen und zugleich des Diebstahls mehrerer Sachen verdächtig. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dringend ersucht, auf diesen verschmizten Verbrecher ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten so wie des gesezlichen Fangegeldes anher abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 5ten August 1825.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement,

eines am 5ten August 1825 von der Straf-Section zu Schweidnitz entwichenen Militair-Sträflings.

Johann Gottlieb Kretschmer, zu Wolfsdorff, Goldberger Kreises in Schlesien gebürtig, evangelischer Religion, 27 Jahr alt, 4 Zoll 2 Strich groß, hat schwarze Haare, hohe Stirne, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, ge-

 wöhn-

wöhnlichen Mund, schwarzen Bart, weiße und vollzählige Zähne, ovales Kinn, hagere und längliche Gesichtsbildung, blaße und gelbe Gesichtsfarbe, etwas untersetzte Gestalt, er spricht deutsch, rußisch, polnisch, böhmisch und tartarisch. Besondere Kennzeichen: Auf dem rechten Arm einen Lorbeerkranz worin ein Herz nebst den Buchstaben J. C. K und die Jahrzahl 1798 so wie die Buchstaben M. R. H. mit Zinnober geäzt, roth ausgestochen.

Bekleidung.

1) Eine blau tuchene Müze, mit rothen Streifen und Schirm, 2) eine grau tuchene Jacke mit weißen Knöpfen, 3) ein schwarz seidenes Halstuch, 4) eine grau tuchene Weste mit perlemutternen Knöpfen, 5) ein paar hellblau tuchene Pantallons, 6) ein paar lange zweinäthige Stiefeln.

Außerdem trägt derselbe bei sich:

1) Ein paar weiß leinene Pantallons, 2) ein roth und grün buntes seidenes Halstuch, 3) eine eingehäusige silberne Taschenuhr mit einem roth und blau gestreiften Uhrband und eine Stahlkette um den Hals.

Ferner an gestohlenen Sachen:

4) Ein schwerer goldener Siegelring mit einem 8eckigen gelben (Gold-Topas) Stein, auf welchem ein Familienwappen gestochen, in dem Felde befindet sich ein einer Säge ähnlicher Haken, über dem Felde eine Krone mit 7 Kugeln, unter dem Felde 3 Decorationen, auf dem Rande desselben befindet sich die Inschrift: Bene merentibus. 5) Ein schwerer goldner Ring die Seiten wie Blätter ausgearbeitet mit einem 8eckigen grünen Stein (Chrisopras) ungestochen, wenn der Stein gedreht wird, so sind die beiden Seitentheile zu öffnen zu welchem Behuf sich am untern Theile des Ringes zwei Scharniere befinden. 6) Ein dunkelgrau tuchener Ueberrock mit überzogenen Knöpfen.

Steckbrief.

Der Bauer Johann Mithe aus Jeukowitz, Rybniker Kreises, hat sich der Winkelschreiberei und Aufwiegelei der Gemeinden verdächtig gemacht, sich aber durch Flucht der Untersuchung entzogen.

Es

Es werden daher alle und jede resp. Behörden hierdurch ganz ergebenst ersucht, auf den v. Mithe invigiliren und denselben im Betretungs-Falle sicher an mich abliefern zu lassen.

Rybnik den 6. August 1825.

Der Königliche Kreis-Landrath.
Graf v. Wengersky.

Signalement.

Der Johann Mithe ist 5 Zoll groß, hagerer Statur, hagern Gesichts, brauner Gesichtsfarbe, hat braune Augen, dergleichen Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Schnurbart, schwarze Haare; und ist bekleidet mit einer blau tuchnen kurzen Jacke mit gelben Knöpfen, grau tuchenen Hosen, einer schwarz manchesternen Weste, runden Hut und Stiefeln.

Steckbrief.

Die Soldatentochter Karolina Horschowska, von hier gebürtig, welche bereits unterm 26. April c. steckbrieflich verfolgt, am 1. Juni c. aber in Schweidnitz aufgegriffen worden, ist am 1. d. M. abermals von hier entwichen.

Sämmtliche Wohllöbliche Obrigkeiten ersuchen wir hierdurch, die unten signalisirte Horschowska im Betretungsfall zu verhaften, und an uns gegen Erstattung der Kosten gefälligst abliefern zu lassen.

Brieg, den 5. August 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Amt.

Signalement.

Karolina Horschowska, Soldatentochter, aus Brieg gebürtig, unwissend und bis jetzt noch nicht confirmirt, 16 Jahre alt, von mittlerer kleiner untersetzter Statur, mit blonden Haaren und Augenbraunen, blauen Augen, stumpfer Nase, mittlern Mund, vollständigen Zähnen, rundem Kinn, vollem Gesicht und gesunder Gesichtsfarbe.

Bekanntmachung.

Zum Einbrennen des Landgestütszeichens bei denjenigen Fohlen, welche in diesem Jahre von Beschälern des Königl. Land-Gestüts gefallen sind, werden auf den Stations-Orten, wo die Mutter-Stuten, im vorigen Jahre bedeckt worden, nachstehende Termine anberaumt:

zu Bodland	den 14ten September		Vormittag um 9 Uhr.
= Schlawentzitz	— 17ten	—	
= Neustadt	— 19ten	—	
= Reisewitz	— 21ten	—	
= Gühran	— 22ten	—	

Den Eigenthümern der Fohlen, welche solche mit dem Landgestüt-Brande zeichnen lassen wollen, wird daher hienach überlassen, die Fohlen zur bestimmten Zeit nach dem betreffenden Stations-Orte zu stellen, indem übrigens ein Nachbrennen derjenigen Fohlen, welchen in den bestimmten Terminen nicht gestellt werden, durchaus nicht nachgegeben wird.

I. Abth. VI. Juli 185. Oppeln, den 27ten Juli 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht zum 3ten Juni c. sind in der Gegend der Kalkauer Mühle, Neisser Kreises, einigen entsprungenen Defraudanten 22 Fißchen Ungar-, Oestreicher und Ofner Wein, zusammen 6 Ctnr. 10 Pf. am Gewicht, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer und Einbringer dieser Weine werden hierdurch vorgeladen und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen und spätestens bis zum 10ten September c. in dem Königl. Haupt-Zollamte zu Neustadt einzufinden und nicht nur ihr Eigenthums-Recht an den Wein darzuthun, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einbringung desselben sich zu verantworten.

Im Fall des Ausbleibens haben dieselben zu gewärtigen, daß sie in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. der allgemeinen Gerichts-Ordnung mit ihren Ansprüchen werden präkludirt und daß über die angehaltenen Weine nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 126. Juli Oppeln, den 20. Juli 1825.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen Verlegung des diesjährigen Jahrmarkts zu Falkenberg vom 1. September auf den 5. desselben Monats.

Der in der Stadt Falkenberg nach dem diesjährigen Kalender den 1. Sep-

tem-

tember c. angesetzte Jahrmarkt, wird den 5ten desselben Monats dort abgehalten werden.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

VII. 244. Juli. Oppeln, den 8. August 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf Befehl Einer Königl. Hochlöblichen Regierung hieselbst, soll die Chaussee-Zoll-Einnahme zu Wreske hiesigen Kreises, vom 1ten Januar 1826 an, auf 3 hintereinander folgende Jahre, also bis zum letzten December 1828 aufs neue an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist Terminus Licitationis auf den 27ten September a. c. von Nachmittag um 2 Uhr an, bis Abends um 6 Uhr im Zollhause zu Wreske anberaumt, und werden hierdurch alle Pachtlustige und Cautionsfähige zu diesem Termine eingeladen. Die Pachtbedingungen sind vom 1ten September d. J. an, täglich in der Kanzlei des unterzeichneten Officii, so wie auch an der Chaussee-Zoll-Stätte selbst einzusehen.

Oppeln, den 5. August 1825.

Das Landräthl. Officium.

Bekanntmachung.

Der als Dieb und Betrüger oft gestrafte und zur Untersuchung überlieferte Bäckergeselle Johann David Meckelburg aus Königsberg in Preußen, 35 Jahr alt, großer Statur, blau-grauen Augen, braunen Haaren, langer dicker unten aufgestülpter Nase, und bekleidet mit einem Olivengrünen Tuch-Ueberrock, reiste am 29. April c. von Breslau nur mit einem kleinen unterm Arm getragenen Schnupftuch-Bündelchen weg, und kehrte dahin von seiner Wanderung über Neumark, Schweidnitz, Neurode, Habelschwerdt, Glatz, Patschkau, Ottmachau, Neiße, Grottkau und Brieg am 20. Mai c. mit einem großen vollgepackten Felleisen zurück, wobei ihm ein Gebund frisch gefeilter Hauptschlüssel, Feilen und gestohlene Gerichtssiegel abgenommen wurden. Wahrscheinlich sind nun von ihm auf dieser Reise nachstehende Sachen gestohlen:

ein feiner weißer Frauen-Pique-Oberrock mit dergleichen Gürteln, 2 Moll-krausen und gehäckelten Mullstreifen; ein blau kattunener weiß geblümter dito; ein großes weißes Mußlin-Tuch, roth und weiß ausgenäht; ein weißes Cambric-

bric-Tuch mit Franzen; 2 halbe weiß leinene Frauen-Halstücher; ein neuer dunkelgrün tuchener moderner Manns-Oberrock; ein blau tuchener alter dito mit schwarzen manchesternen Kragen; ein blau tuchener alter Frack; — ein roth kattunenes Tuch; ein Purpur-Tuch; 9 verschiedene Tücher; ein ordinaires und ein feines Mannshemde; ein Bauern Mannshemde und ein Knabenhemde; eine lederne Halsbinde; eine Parthie gelb, blau und grün gefärbte Roßhaare und kleine Perlen; eine feine Scheere und verschiedene geschriebene Kochbuch-Recepte;

Die unbekannten Beschädigten werden daher aufgefordert, durch ihre Orts-behörden uns die sie betroffenen Diebstähle innerhalb 4 Wochen anzeigen zu lassen, indem wir sonst über die Sachen zur Berichtigung der Kosten disponiren würden.

Schon früher im Jahre 1822 ist durch eine ähnliche Bekanntmachung des Königl. Inquisitorats zu Liegnitz denen vom Meckelburg bestohlenen Eigenthümern (zu Neiße) kostenfrei zu ihren Sachen verholfen worden.

Schweidnitz, den 30. Juli 1825.

Königliches Fürstenthums-Inquisitoriat.

Bekanntmachung.

Zur anderweitigen Verpachtung des hiesigen städtischen Brau-Urbars auf 3 Jahre vom 1. October 1825 anfangend, haben wir Terminum auf den 26. August c. a. früh um 10 Uhr in unserm rathhäuslichen Sessions-Zimmer an-gesetzt, wozu wir Pachtlustige und Cautionsfähige einladen.

Gleiwitz, den 16. Juli 1825.

Der Magistrat.

Subhastations-Proklama.

Es soll im Wege der freiwilligen Subhastation, die sub No. 7. im Dorfe Grunau, Neißer Kreises gelegene, mit Acker-, Wiesen- und Gartenland versehene, dem hiesigem Ober-Hospital ad St. Josephum, nach der Adjudicatoria de publicato, Neiße den 20. December 1823 gehörige Wasser-Mühlen-Besitzung, welche unterm 28. Nov. 1822 auf 5364 Rthlr. 10 sgr. Cour. taxirt ist, vor dem unterzeichneten Justitiarius, in der Hospitals-Gerichts-Kanzlei hieselbst, auf den 5. Octbr. c. von Vormittags 9 Uhr ab, als dem einzig festgesetzten Bietungs-Termine verkauft werden.

Alle

Alle Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden aufgefordert, im gedachten Termine zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben, und demnächst den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, zu gewärtigen, wobei bemerkt wird, daß auf Nachgebote nicht weiter geachtet werden wird.

Die gerichtliche Abschätzungs-Verhandlung und Bedingungen, sind sowohl dem an der Gerichtsstelle ausgehängten Proklama beigefügt, als auch in der hiesigen Ober-Hospitals-Kanzlei, zu jeder Zeit mit mehr Muße einzusehen.

Neiße, den 6. Juli 1825.

Das Gericht der Fürst-bischöfl. Ober-Hospitals-Güter, ad St. Josephum.

Beyer, Justit. subst.

Subhastations-Patent.

Das in Ober-Ellguth belegene Bauerngut sub No. 40. bestehend aus 2 Quart Acker den nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und Wiesewachs, welches im Jahre 1822 auf 801 Rthlr. taxirt worden, soll auf den Antrag eines Gläubigers schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen einen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 18. October a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichtsstube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch vorgeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit persönlich vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Creutzburg, den 26. Juli 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Subhastations-Anzeige.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastirt die in Gläsendorff, Grottkauer Kreises sub No. 10. gelegene auf 500 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Freistelle nebst den dazu gehörigen 6¾ Morgen Feld-Acker und 1 Morgen 80 [] R. Gartenland in termino den 6ten October d. J. früh um 8 Uhr, wozu es Besitz- und Zahlungsfähige in das Geschäfts-Local in der herrschaftlichen Wohnung in Gläsendorff einladet.

Neiße, den 15. Juni 1825.

Das Gerichts-Amt Gläsendorff.

Sub-

Subhastations-Proclama.

Da der am 18. Juli c. zum Verkauf der sub No. 19. zu Spienau, Neisser Kreises gelegenen Schmiede, wozu außer den Gebäuden 6 Scheffel 4 Metzen Aussaat, eine Wiese von 1 Scheffel 4 Metzen und ein Garten von 5 Metzen gehören, und die zusammen mit dem Ertrage der Schmiede-Profession auf 415 Rthlr. abgeschätzt worden, angestandene Termin wiederholt fruchtlos gewesen ist, so haben wir auf den Antrag der Real-Gläubiger einen neuen und zwar letzten Bietungs-Termin auf den 15. September c. von Vormittags 9 Uhr ab in der Gerichts-Kanzlei zu Bechau anberaumt, wozu alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bekanntmachen vorgeladen werden, daß auf Nachgebote nicht weiter geachtet werden wird. Die Taxe ist bei dem in der Brauerei zu Bechau affigirten Proclama und in der Kanzlei hieselbst näher einzusehen.

Neiße, den 2. August 1825.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Bechau.
Kuchelmeister, qua Just. subst.

Auctions-Anzeige.

Die hierorts von dem seit mehreren Monaten entwichenen Uhrmacher Carl Schreier zurückgelassenen Effecten, bestehend aus Uhrmacher-Handwerkszeug, Meubles und Kleidungsstücken, sollen in dem am 1. September d. J. Vor- und Nachmittags anberaumten Termin öffentlich an die Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung des Gebots verkauft werden, welches dem Publico hiermit bekannt gemacht wird.

Uebrigens sollen auch am 20. September c. a. alle unter den Effecten vorgefundenen fremden Uhren an die Eigenthümer derselben, insoweit selbige ihr Eigenthums-Recht hierauf gehörig nachweisen sollten, verabfolgt werden, weshalb solche zugleich aufgefordert werden, sich am gedachten Tage entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und ihre Eigenthums-Ansprüche nachzuweisen; widrigenfalls die noch übrig bleibende Uhren für Rechnung der Masse verkauft, und die sich nachträglich meldenden Gläubiger und resp. Eigenthümer der Uhren blos an die Auctions-Loosung werden verwiesen werden.

Tarnowitz, den 10. August 1825.

Das Freistandesherrlich Gräflich Henkelsche Gericht der Stadt Tarnowitz.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 34.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 34.

Oppeln, den 23sten August 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Militair-Sträfling Johann Gottlieb Kretschmer ist heute Morgen entwichen und zugleich des Diebstahls mehrerer Sachen verdächtig. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dringend ersucht, auf diesen verschmitzten Verbrecher ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten so wie des gesezlichen Fangegeldes anher abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 5ten August 1825.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement,

eines am 5ten August 1825 von der Straf-Section zu Schweidnitz entwichenen Militair-Sträflings.

Johann Gottlieb Kretschmer, zu Wolfsdorff, Goldberger Kreises in Schlesien gebürtig, evangelischer Religion, 27 Jahr alt, 4 Zoll 2 Strich groß, hat schwarze Haare, hohe Stirne, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, ge-

wöhnlichen Mund, schwarzen Bart, weiße und vollzählige Zähne, ovales Kinn, hagere und längliche Gesichtsbildung, blaße und gelbe Gesichtsfarbe, etwas untersetzte Gestalt, er spricht deutsch, rußisch, polnisch, böhmisch und tartarisch. Besondere Kennzeichen: Auf dem rechten Arm einen Lorbeerkranz worin ein Herz nebst den Buchstaben I. C. K. und die Jahrzahl 1798 so wie die Buchstaben M. R. H. mit Zinnober geäzt, roth ausgestochen.

Bekleidung.

1) Eine blau tuchene Müze, mit rothen Streifen und Schirm, 2) eine grau tuchene Jacke mit weißen Knöpfen, 3) ein schwarz seidenes Halstuch, 4) eine grau tuchene Weste mit perlemutternen Knöpfen, 5) ein paar hellblau tuchene Pantallons, 6) ein paar lange zweinäthige Stiefeln.

Außerdem trägt derselbe bei sich:

1) Ein paar weiß leinene Pantallons, 2) ein roth und grün buntes seidenes Halstuch, 3) eine eingehäusige silberne Taschenuhr mit einem roth und blau gestreiften Uhrband und eine Stahlkette um den Hals.

Ferner an gestohlenen Sachen:

4) Ein schwerer goldener Siegelring mit einem 8eckigen gelben (Gold-Topas) Stein, auf welchem ein Familienwappen gestochen, in dem Felde befindet sich ein einer Säge ähnlicher Haken, über dem Felde eine Krone mit 7 Kugeln, unter dem Felde 3 Decorationen, auf dem Rande desselben befindet sich die Inschrift: Bene merentibus. 5) Ein schwerer goldner Ring die Seiten wie Blätter ausgearbeitet mit einem 8eckigen grünen Stein (Chrisopras) ungestochen, wenn der Stein gedreht wird, so sind die beiden Seitentheile zu öffnen zu welchem Behuf sich am untern Theile des Ringes zwei Scharniere befinden. 6) Ein dunkelgrau tuchener Ueberrock mit überzogenen Knöpfen.

Steckbrief.

Nachstehend signalirte 4 Räuber, nämlich

1) Stephan Muskala (sonst auch Garczarzik auf deutsch Töpfer genannt), aus Rudnick des Czenstochauer Kreises gebürtig, 30 und einige Jahr alt, katholischen Religion, von mittler Größe und schmächtig. Kenntlich an einem blassen

sen, pockennarbigen Gesicht, schwarzen Bart, niedrigen Stirne, grauen Augen, grossen länglichen Nase und langen schwarzen Haaren.

Dessen Kleidung nach Bauerntracht bestand bei seinem Entweichen aus einem dunkelblauen Rocke, ähnlichen Kamisol, mit weißen glänzenden Knöpfen, weißen leinwandenen Hosen, Bauerstiefeln mit Hufeisen, grüner alter Bauern-Mütze und weißleinenem Hemde. Derselbe spricht deutsch und polnisch.

2) Paul Muskala, ebenfalls sonst auch Garczarzik genannt, aus Rudnick, Czenstochauer Kreises gebürtig, katholischer Religion, über 24 Jahr alt und mittlerer Größe.

Kenntlich an einem länglichen blassen, pockennarbigen Gesicht, blonden Bart, länglichen Nase, grauen Augen, niedriger Stirn, langen blonden, etwas ins Röthliche fallenden Haaren. — Dessen Kleidung bestand aus einem grauen langen Bauernrock, leinwandenen Hosen, alten zerrissenen Bauern-Stiefeln, in einer gestrickten wollenen Jacke, weißen guten Hemde, und einem schwarzen Hute mit hohem Kopfe und kleinen Krempen.

3) Christian Kowalczick aus Oberschlesien gebürtig, katholischer Religion, ohngefähr 30 Jahr alt, und von einem starken Wuchse. Kenntlich an einem runden fetten und rothen Gesicht, kurzer Nase, welche flach und dick ist, einer niedrigen Stirn, grauen Augen, und kurz abgeschnittenem schwarzen Haare. Sein Anzug bestand aus einem dunkelblauen Mantel mit einem stehenden Kragen, einem dergleichen Spencer, mit weißen glänzenden Knöpfen, blauen tuchenen Hosen, Stiefeln auf ungarische Art gearbeitet, schwarzem Halstuch, einen Hut mit hohen Kopf und Krempen, und einem leinenem weißen Hemde. Derselbe spricht deutsch und polnisch.

4) Gregorius Klepza, seiner Herkunft unbekannt, ohngefähr 40 Jahr alt, katholischer Religion, und mittlerer Größe. Kenntlich an einem vollen etwas länglichen rothen pockennarbigen Gesicht, gelblichen Bart, langer dicker Nase, schwarzen Augen, niedriger Stirn, schmutzig gelben kurz abgeschnittenen Kopfhaar. Sein Anzug bestand: aus einem dunkelgrauen Ueberrock, welcher etwas zerrissen war, einer dunkelblauen Weste mit gelben Knöpfen, weiß leinenen Hosen, Bauerstiefeln, einen hohen Hut mit schmaler Krempe, weiß leinenem Hemde, und spricht ebenfalls deutsch und polnisch;

werden von dem Polizeigericht des Czenstochauer Kreises in dem Amtsblatt der Kalischer Woiwodschafts-Kommission wegen eines auf der Pustkowie Beck zu den Gü-

tern Bleszno gehörig, mit vielen Martern an dem Bestohlenen verübten gewaltsamen Raubes steckbrieflich verfolgt.

Alle mit Ausübung der Polizei beauftragte und sonstige Behörden, werden hiermit aufgefordert, auf vorstehend signalisirte gefährliche Räuber ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an das Polizei-Gericht zu Czenstochau gegen Erstattung der Kosten transportiren zu lassen.

I. Abth. VII. 588. Aug. c. Oppeln, den 13. August 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Polizeiliche Nachrichten.

Bekanntmachung.

Der im Anzeiger des Amtsblatts Stück XXII. pag. 186. steckbrieflich verfolgte Criminal-Verbrecher Theodor Garbas aus Pluder gebürtig, ist zur gefänglichen Haft gebracht worden.

I. Abth. VII. Aug. 503. Oppeln, den 8. Aug. 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Da die mittelst Steckbriefs vom 5ten d. M. abermals von uns verfolgte Caroline Horschowska, bereits wieder in Neisse ergriffen worden, so cessirt deren weitere Verfolgung nunmehr.

Brieg, den 16. August 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Amt.

Bekannt-

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 11ten zum 12ten Juli a. c. sind dem Einwohner zu Kościelnick in dem Gebiete des Freistaates Cracau, Namens Casimir Krupa, die unten näher signalisirten Pferde, gestohlen worden. — Dieser Diebstahl wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und jeder der von den gestohlenen Pferden Kunde bekommen sollte, aufgefordert, solches der nächsten Ortsobrigkeit anzuzeigen, welche letztere wegen Beschlagnahme der Pferde und Anhalten des verdächtigen Inhabers derselben, das Nöthige zu veranlassen, so wie für die Auslieferung der Pferde nach Cracau gegen Erstattung der Kosten zu sorgen hat.

I. Abth. VII. 550. August c. Oppeln, den 9. August 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement der Pferde.

1) Eine kastanienbraune Stute, 5 Jahr alt, von kleiner Figur und tragend.
2) Ein kastanienbraunes Fohlen mit zum Theil grauen Haaren, ohngefähr 1 Jahr alt.

Beide Pferde hatten an den Kammhaaren Weichselzöpfe.

Bekanntmachung,

die Feuer-Schäden und deren Vergütigung im hiesigen Regierungs-Departement betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß

I. daß bei der für sämtliche 5 Regierungs-Bezirke der Schlesischen Provinz bestehenden städtischen Feuer-Societät, aus den Städten des hiesigen Regierungs-Departements im Jahre 1824 überhaupt

7 Brände

zur Liquidation gekommen, deren Entstehungs-Art durchgängig nicht hat ermittelt werden können. Unvorsichtigkeit mit Licht oder Brennmaterial dürfte wohl überall Statt gefunden haben.

Abgebrannt sind ganz:

10 Wohnhäuser mit Einschluß der Hinter-Gebäude;
1 Scheuer und 2 Stall-Gebäude.

Eini-

Einige Häuser und Stallungen sind mehr oder weniger beschädiget worden.

Die Brand-Bonification für diese zum Theil ganz abgebrannten, zum Theil nur durch den Brand beschädigten Gebäude hat betragen 4103 Rthl. 4 sgr.
und die Kosten zur Wiederinstandsetzung der Feuerlösch-Geräthschaften beliefen sich auf . . . . . 396 — 26 —
die Administrations-Kosten der städtischen Feuer-Societät im hiesigen Departement aber betrugen . 1368 Rthl. 14 sgr. 10 pf.

Das Feuer-Societäts-Catastrum der im hiesigen Departement befindlichen Städte hat pro 1824 mit 2,598,720 Rthl. abgeschlossen und auf 100 Rthlr. Catastral-Betrag ist ein Vergütigungs-Beitrag von 9 sgr. 5 pf. für die Brandschäden in den Städten der 3 Schlesischen Regierungs-Departements gekommen.

II. Sind auf dem Lande des hiesigen Regierungs-Departements 104 Brandschäden im Jahre 1824 vorgekommen, für welche aus der Regierungs-Haupt-Casse an Vergütigungen aus den Grund-Steuer-Remissions-Fonds für Brand ꝛc. Schäden überhaupt gezahlt worden sind

6896 Rthl. 5 sgr. 4 pf.

Die Entstehung dieser Brände ist größtentheils unermittelt geblieben. Bei einigen soll jedoch muthmaßlich grobe Fahrläßigkeit, Unachtsamkeit, so wie auch vorsätzliche Brandstiftung zum Grunde liegen, 3 Brände aber sind durch's Gewitter entstanden.

Durch diese Brände sind an Gebäuden eingeäschert

a) 189 Wohngebäude incl. Mühlen, Arrenden, Brau- und Branntweinbrennereien,
b) 133 Scheunen,
c) 7 Schüttböden und Schuppen und
d) 167 Stallungen, in Summa

496 Gebäude incl. der wegen Verhütung der weitern Verbreitung des Feuers abgetragenen.

Hinsichtlich des im hiesigen Regierungs-Departement bestehenden Feuer-Societäts-Verbandes auf dem platten Lande, welcher außer aller Verbindung mit dem städtischen Feuer-Societäts-Verbande ist, sind die Hülfsleistungen ohne Unterschied der Besitzungen, die Pfarr- und Schul-Gebäude ausgenommen, welche zwar zum Theil Remission erhielten, aber keine Societäts-Hülfe, indem sie von den Gemeinden

den so zur Parochie gehören, erbaut werden mußten, durch Natural-Leistungen, als Fuhren, Handdienste und Stroh geleistet worden.

I. Abth. VII. Juni 929. Oppeln, den 11. August 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Von den Ortsgerichten der Gemeinde Bausin, Ollmützer Kreises, in Mähren, ist am 20. Juni c. eine wahrscheinlich aus einer öffentlichen Anstalt entwichene irrsinnige Weibsperson, 34 Jahr alt, kleiner Statur, länglichen Gesichts, mit braunen und gestutzten Haaren, blauen Augen, breiten und etwas stumpfen Nase, aufgegriffen und zu Ollmütz ins Gewahrsam gebracht worden.

Ueber ihre Herkunft hat nichts näheres ausgemittelt werden können; daher auf Requisition des Kaiserl. Königl. Mährisch Schlesischen Guberniums zu Brünn alle Orts-Behörden hiemit aufgefordert werden, über die Herkunft dieser unglücklichen Person Nachforschung zu halten, und wenn solche ermittelt werden sollte, davon zur weitern Veranlassung anhero Anzeige zu machen.

I. Abth. V. August 436. Oppeln, den 18. August 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die im öffentlichen Anzeiger zum 27ten Stück unsers diesjährigen Amtsblatts pag. 246. enthaltene Bekanntmachung des Fabrik-Inhabers William Cockerille, d. d. Berlin den 13ten Juni c.

wegen des ihm auf die alleinige Benutzung und Erbauung von Walken rc. verliehenen Patents,

wird auf den Grund des von dem Königl. Ministerio des Innern unterm 4ten Juli c. an uns erlassenen Rescripts hierdurch nachträglich zur allgemeinen Kunde gebracht: daß das gedachte Patent auf die Inhaber der mechanischen Werkstätte zu Eschweiler-Pumpe im Landkreise Aachen, Englerth, Reulcaux und Dobbs, in Hinsicht

ſicht der Walke deshalb keine Anwendung findet, weil dieſelben nachgewieſen haben, zur Zeit der Patentirung im Beſitze der in Rede ſtehenden, von dem Mechaniker P. Chardron zu Lüttich erfundenen Walke zu ſeyn.

Es ſteht den gedachten Inhabern daher frei, dergleichen Walken für ſich zu benutzen, für Andere zu bauen, oder dieſen die Zeichnungen davon abzulaſſen, wogegen dem ꝛc. Cockerill das Recht zur Benutzung der von ihm angegebenen beſtimmten Methode, die Form der Walk- und Waſchſtöcke zu finden, ausſchließlich verbleibt, da der Englerth u. Comp. nicht nachgewieſen haben, dieſe Methode zu kennen.

VII. 203. Juli. Oppeln, den 26. Juli 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Da bei dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht auf Anſuchen des Depoſitorii des Königl. Domainen-Juſtiz-Amts zu Brieg die bereits unterm 13. Decbr. 1823 und reſp. 18. Febr. 1825 verfügte Subhaſtation des im Fürſtenthum Oppeln und deſſen Toſter Kreiſe belegenen freien Allodial-Ritterguts Brzezinke fortgeſetzt, und der anderweite peremtoriſche Bietungs-Termin auf den 8. October d. J. V. M. um 9 Uhr auf dem hieſigen Königl. Oberlandes-Gericht vor dem ernannten Deputirten Hrn. Oberlandes-Gerichts-Rath v. Gilgenheimb angeſetzt worden; ſo wird ſolches, und daß gedachtes Rittergut nach der davon durch die Oberſchleſiſche Landſchaft im Monat Mai 1823 aufgenommenen Taxe, welche in der hieſigen Oberlandes-Gerichts-Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 43,443 rtlr. 5 ſgr. und in dem Falle, daß der vom Dominio an ſich gekaufte Mienczkaer Mühlenteich dem Gute zugeſchlagen und reſp. zugeſchrieben werden ſollte, auf 44,871 rtlr. 6 ſgr. 8 pf. der Ertrag zu 5 pCt. gerechnet, gewürdiget worden, den beſitzfähigen Kaufluſtigen hierdurch bekannt gemacht.

Ratibor, den 21. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberſchleſien.

Bekannt,

Bekanntmachung.

Als in der Nacht vom 10ten zum 11ten d. M. ein heftiger Windstoß auf dem mir zugehörigen Vorwerk bei Grabow, eine auf massiven Pfeilern erbaute viertennige Scheuer, beinahe gänzlich umriß, beeilte sich die angrenzende fremde Gemeinde zu Nackel im Oppelnschen Kreise, sogleich den folgenden Tag zu Hülfe zu eilen, sendete aus einem jeden Hause einen Mann, so daß denselben Tag noch Alles aufgeräumt war, und ich dadurch in den Stand gesetzt bin, den schnellen nöthigen Wiederaufbau baldigst beginnen zu können. Für diese wackere Handlung und nachbarliche Hülfe habe ich geglaubt, nicht anders als im öffentliche Wege, wie hiermit geschiehet, bestens danken zu können.

Stubendorf, den 14. August 1825.
Graf von Strachwitz.

Obwieszczenie.

W nocy od dziesiątego na iedenastego bieżązego miesiąca, wichr wielki mi wywrócił w słupi murawaną, nową na 4 gumna wybudowaną stodole. Sąsiedzki gmin królewski Nakelski, zaras na saiutrż wysłał dobrowolnie z każdey chałupi chłopa iednego na pomoc i ratunek. Ci dobrzi ludzie, w tem iednym dniu wszyztko uprzątnęli, tak że ia teras w stanie iestem tem prędzey o nowym i potrzebnym pomyslec wybudowaniu tey obaloney stodoły. Nie wiem inszym sposobem wdzięcność moią pokazac za tę sąsiedzką tak wielce wazną pomoc, iak że tu publicznie miłym sąsiadom moim szczerze dziękuię.

z Izbicka, 14 Sierpnia 1825.
Graf Strachwicz.

Bekanntmachung.

Da bei dem unterzeichneten Königlichen Oberlandesgerichte auf den Antrag des Gustav Friedrich v. Ziemietzkyschen Testaments-Executors v. Tieschowitz und der verwittweten v. Ziemietzky gebornen Freyin v. Stein die bereits zu Folge Verfügung vom 20. Juli 1824 eingeleitete Subhastation der zum Nachlaß des verstorbenen Gustav Friedrich v. Ziemietzky gehörigen, im Fürstenthum Oppeln und dessen Toster Kreise belegenen freien Allodial-Rittergüter Ober-Lubie, Nieder-Lubie und des ehedem zu Dzierżno gehörig gewesenen 3ten Antheils Lubie, welche von der Oberschlesischen

 schaft

Landschaft im Monat August 1819 nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 81,228 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. gewürdigt worden sind — fortgesetzt wird, und der anderweitige peremtorische Bietungstermin auf den 26. October dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Oberlandes-Gericht vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Engelmann angesetzt ist, so wird solches den besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht mit dem Beifügen: daß der Zuschlag in diesem Termine erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Ratibor, den 21. Juni 1825.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Auf Befehl Einer Königl. Hochlöblichen Regierung hieselbst, soll die Chaussee-Zoll-Einnahme zu Wreske hiesigen Kreises, vom 1ten Januar 1826 an, auf 3 hintereinander folgende Jahre, also bis zum letzten December 1828 aufs neue an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist Terminus-Licitationis auf den 27ten September a. c. von Nachmittag um 2 Uhr an, bis Abends um 6 Uhr im Zollhause zu Wreske anberaumt, und werden hierdurch alle Pachtlustige und Cautionsfähige zu diesem Termine eingeladen. Die Pachtbedingungen sind vom 1ten September d. J. an, täglich in der Kanzlei des unterzeichneten Officii, so wie auch an der Chaussee-Zoll-Stätte selbst einzusehen.

Oppeln, den 5. August 1825.

Das Landräthl. Officium.

Bekanntmachung.

In Folge Verfügung Eines Hohen Oberschlesischen Landschafts Directorii vom 27ten d. M. sollen auf dem landschaftlich sequestrirten Rittergute Rackau

1) das Bier- und Brandwein-Urbar vom 1ten October d. J. an auf drei hintereinander folgende Jahre;
2) das Rindvieh,
3) die Jagd, und

4) die wilde Fischerei, ebenfalls vom 1ten October d. J. an, jedoch nur auf ein Jahr

an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verpachtet werden. Der Termin hiezu ist von dem Unterzeichneten auf den 2ten September d. J. festgesetzt worden, und werden Pachtlustige hierdurch eingeladen, an gedachtem Tage Vormittags um 9 Uhr in dem Schlosse zu Rackau sich einzufinden, ihre Gebote unter denen, ihnen alsdann vorzulegenden Bedingungen abzugeben, und zu gewärtigen, daß nach eingegangener Genehmigung der Oberschlesischen Landschaft, dem Meist- und Bestbietenden die resp. Pachten werden überlassen werden.

Bladen, den 7. August 1825.

Der Curator bonorum von Rackau.
Graf v. Mayhauß.

Bekanntmachung.

Die dem Amtmann David Marx — dessen Aufenthalt uns unbekannt, der aber vom Jahre 1819 bis 1823 in Dittersbach in Condition gewesen ist — abhanden gekommenen resp. Dienst- und Wohlverhaltungs-Atteste, können demselben von uns wieder eingehändiget werden, wenn derselbe Sich durch seine derzeitige Orts-Obrigkeit über seine Persönlichkeit legitimirt, und zugleich nachweiset, wie er davon und solche in fremde Hände gekommen sind.

Zugleich ersuchen wir sämtl. resp. Hoch- und Wohllöbliche Behörden dazu dienstgefälligst mitwirken zu wollen, daß der rc. David Marx hievon Kenntniß erhalte.

Löwen, den 30. Juli 1825.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Auf den zur Fürstlich Hohenloheschen Fidei-Commiß-Herrschaft Slawentzitz gehörigen, im Tost-Gleiwitz und Coseler Kreise gelegenen Gütern

Lybischau,

 Pohls-

Pohlsdorf,
Alt-) Hammer,
Quark-)
Neudorf,

werden die gutsherrlich und bäuerlichen Verhältnisse nach dem Edikt vom 14ten September 1811 regulirt,

zu Lybischau

eine Gemein-Hutung getheilt, und nach dem Edikt vom 7. Juni 1821 die Holz-Berechtigungen

des Kretschmer Lindner zu Jacobswalde,
des Kretschmer Gatzka zu Lichinia,
- Müllers Köseler zu Pogorzelletz,
der Pfarrthei zu Kieferstädtel

abgelöst.

Dies wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich bis

zum 19. September d. J.

als dem hierzu bestimmten Termin bei dem unterzeichneten Commissario zu Oppeln zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugegen seyn wollen. Sollte in Termino oder bis zu demselben sich Niemand melden, so müssen die Nichterscheinenden die Auseinandersetzungen, die Theilungen und Ablösungen gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Oppeln, den 22. Juli 1825.

Der Königliche Oekonomie-Commissarius

Jekel.

Bekanntmachung.

Die bedeutende herrschaftliche Brennerei in Krappitz ist sogleich unter sehr soliden Bedingungen zu verpachten.

Auch kann ein tüchtiger Brandweinbrenner ein Unterkommen finden.

Pacht-

Pachtlustige, so wie qualifizirte Brandweinbrenner, wollen sich bei dem Unterzeichneten melden.

Krappitz, den 17. Aug. 1825.

Der Ober-Amtmann Engel.

Bekanntmachung.

Von dem meinem Commando Allergnädigst anvertrauten Regiment, sollen am 26. September c. allhier 50 bis 60 ausrangirte Dienstpferde, meistbietend verkauft werden. Der Verkauf findet am gedachten Tage vor dem hiesigen Wachtgebäude statt, und beginnt der Anfang desselben um 8 Uhr früh.

Gleiwitz, den 15. August 1825.

Der Königl. Preuß. Oberst und Commandeur des 2ten Uhlanen-Regiments.

von Horn.

Bekanntmachung.

Das hiesige Städtische Bier- und Brandwein-Urbar mit dem dazu gehörigen Ausschank wird mit Ende dieses Jahres pachtlos und soll nach Umständen auf ein, auch wohl mehrere Jahre wieder verpachtet, und mit dem neuen Jahre angetreten werden.

Pachtlustige, Cautionsfähige werden demnach vorgeladen, sich in dem auf den 13. des künftigen Monats früh um 9 Uhr dazu bestimmten Termine in der hiesigen Rathhäuslichen Canzlei einzufinden, und den Zuschlag zu gewärtigen.

Tarnowitz, den 16. August 1824.

Magistratus.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Wallachisches und Taurisches Saat-Korn ist wiederum gegen vorhergegangene Bestellung auf den Gröbninger und Kasimirer Gütern zu erhalten.

Pferde-Auction.

Dienstag den 20. September c. früh um 9 Uhr werden vor der hiesigen Hauptwache einige 50 Stück ausrangirte Königl. Dienstpferde des 6ten Husaren-Regiments gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich verkauft werden.

Neustadt, den 17. August 1825.

Freiherr von Barnekow,
Oberst und Commandeur.

Patent-Verleihung.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist mir von Einem Hohen Ministerium des Innern unterm 16. Juli c. ein Patent

auf die von mir durch Zeichnungen und mit diesen zu den Akten des Ministeriums des Innern niedergelegten Beschreibungen angegebene Methode, hydraulischen Kalk und künstliche Puzzolane zu verfertigen, imgleichen auf die für neu und eigenthümlich erkannten Charniere an den zu dieser Fabrikation außer andern Maschinen bestimmten Walzenwerken, und auf das Instrument zum Formen der weichen Masse,

auf Acht hintereinderfolgende Jahre, und für den ganzen Umfang des Staats ertheilt worden. Ich mache dieses hiermit vorschriftsmäßig bekannt.

Berlin, den 19. Juli 1825.

Der Graf de la Rivallière-Frauendorf.

Wie-

Edictal-Citation.

Da über den Nachlaß des am 10. Juli v. J. zu Oßeg verstorbenen Legations-Rathes und Landschafts-Directors Adolf Carl Sylvester Grafen v. Danckelmann, welcher hauptsächlich aus den Gütern Oßeg, Seiffersdorff, Deutsch Leipe und Ober-Bögendorff besteht, wegen Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger, Concurs eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen, welche an gedachten Nachlaß Ansprüche haben, hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Liquidations-Termine den 27. October Vormittags 9 Uhr vor dem Deputirten O. L. G. Assessor Engelmann persönlich, oder durch zuläßige und legitimirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz Crim. Räthe Scholz, Laube und Wichura, der Crim. Rath Werner und die Justiz-Commissarien Eberhard, Stöckel 1, Stiller u. Stöckel 2, in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre Forderungen nebst Beweismittel nanzugeben, um die vorhandenen Documente vorzulegen; widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt und ihnen deshalb wider die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Ratibor, den 17. Juni 1825.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Publikandum.

Das Königliche Stadt-Gericht resubhastirt das zum Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Franz Galli gehörige Haus nebst Garten No. 95. der Ratiborer Vorstadt, da der in termino den 9ten Juni a. c. für 971 Rthr. Cour. Meistbietend gebliebene, die Kaufgelder nicht bezahlt hat, auf dessen Gefahr und Kosten in termino den 13. Sept. 1825 auf der Stube des hiesigen Stadt-Gerichts, wozu alle Kauflustige und Besitzfähige eingeladen werden.

Gleiwitz, den 5. Juli 1825.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Pro-

Proclama,

wegen Veräußerung des dem Königl. Berg-Fisco zugehörigen in der sogenannten Lysczę belegenen Familienhauses sammt dazu gehörigen Acker-Terrain.

Zu Folge Verordnung Eines Königl. Hochlöblichen Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen, soll das dem Königl. Berg-Fisco zugehörige hieselbst in der sogenannten Lysczę belegene massive auf 810 Rthlr. gewürdigte Familienhaus aus einem vordern und einem hinteren Hausflur 8 Stuben, 2 Kammern und 2 Kellern, Stallungen und vier besondern Kartoffelkellern bestehend, nebst dem dazu gehörigen Ackerland von 122 □R. 61 □F. in dem hiezu auf den 18. October c. Vormittag 11 Uhr in unserm Sessionszimmer anberaumten Bietungs-Termine an den Meistbietenden öffentlich unter Vorbehalt des Zuschlages bis nach eingegangener Genehmigung der hohen vorgesetzten Behörde, veräußert werden.

Dies wird zahlungsfähigen Kaufluftigen hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Taxe und Kaufsbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Tarnowitz, den 29ten Juli 1825.

Königl. Preuß. Oberschlesisches Berg-Amt.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 35.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 35.

Oppeln, den 30sten August 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Militair-Sträfling Johann Gottlieb Kretschmer ist heute Morgen entwichen und zugleich des Diebstahls mehrerer Sachen verdächtig. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dringend ersucht, auf diesen verschmitzten Verbrecher ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten so wie des gesetzlichen Fangegeldes anher abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 5ten August 1825.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement,

eines am 5ten August 1825 von der Straf-Section zu Schweidnitz entwichenen Militair-Sträflings.

Johann Gottlieb Kretschmer, zu Woitsdorff, Goldberger Kreises in Schlesien gebürtig, evangelischer Religion, 27 Jahr alt, 4 Zoll 2 Strich groß, hat schwarze Haare, hohe Stirne, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, ge-

 wöhn-

wöhnlichen Mund, schwarzen Bart, weiße und vollzählige Zähne, ovales Kinn, hagere und längliche Gesichtsbildung, blaße und gelbe Gesichtsfarbe, etwas untersetzte Gestalt, er spricht deutsch, russisch, polnisch, böhmisch und tartarisch. Besondere Kennzeichen: Auf dem rechten Arm einen Lorbeerkranz worin ein Herz nebst den Buchstaben J. C. K und die Jahrzahl 1798 so wie die Buchstaben M. B. H. mit Zinnober geäzt, roth ausgestochen.

Bekleidung.

1) Eine blau tuchene Mütze, mit rothen Streifen und Schirm, 2) eine grau tuchene Jacke mit weißen Knöpfen, 3) ein schwarz seidenes Halstuch, 4) eine grau tuchene Weste mit perlemutternen Knöpfen, 5) ein paar hellblau tuchene Pantallons, 6) ein paar lange zweinäthige Stiefeln.

Außerdem trägt derselbe bei sich:

1) Ein paar weiß leinene Pantallons, 2) ein roth und grün buntes seidenes Halstuch, 3) eine eingehäusige silberne Taschenuhr mit einem roth und blau gestreiften Uhrband und eine Stahlkette um den Hals.

Ferner an gestohlenen Sachen:

4) Ein schwerer goldener Siegelring mit einem 8eckigen gelben (Gold-Topas) Stein, auf welchem ein Familienwappen gestochen, in dem Felde befindet sich ein einer Säge ähnlicher Haken, über dem Felde eine Krone mit 7 Kugeln, unter dem Felde 3 Decorationen, auf dem Rande desselben befindet sich die Inschrift: Bene merentibus. 5) Ein schwerer goldner Ring die Seiten wie Blätter ausgearbeitet mit einem 8eckigen grünen Stein (Chrisopras) ungestochen, wenn der Stein gedreht wird, so sind die beiden Seitentheile zu öffnen zu welchem Behuf sich am untern Theile des Ringes zwei Scharniere befinden. 6) Ein dunkelgrau tuchener Ueberrock mit überzogenen Knöpfen.

Landes-Verweisung.

Der aus Wildschüz zur Herrschaft Johannisberg in Oesterreichisch Schlesien gebürtige Zimmergeselle Dominicus Fritsch ist in Folge des Urtels des zweiten Senats des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau de publi-

cato

cato 16. Februar c. wegen Diebstahl, nachdem zuvor er eine sechsmonatliche Arbeitshausstrafe in Brieg erlitten, am 7ten dieses Monats über die Grenze gebracht und dabei ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten unter Androhung einer zweijährigen Zuchthausstrafe untersagt worden. Indem wir diese Landesverweisung des hier näher bezeichneten rc. Fritsch zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir sämmtliche Behörden hiermit ergebenst gefälligst auf denselben vigiliren zu lassen, und im Betretungsfalle ihn an die nächste Kriminal-Behörde zur Untersuchung und Bestrafung abliefern zu wollen.

Glaz, den 17. August 1825.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Signalement

des Zimmergesellen Dominicus Fritsch.

Derselbe ist katholischer Religion, 26 Jahr alt, und 5 Fuß 2 Zoll groß. Er hat schwarzbraune Haare, runde Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, mittlern Mund, schwarzen Bart, sehr gute Zähne, starkes Kinn, oval volle Gesichtsbildung. Er ist von untersetzter Statur, spricht deutsch, und Pockennarben sind ein besonderes Kennzeichen.

Im Augenblicke der an ihm vollzogenen Landesverweisung war er bekleidet mit einer kaffebraunen tuchenen Mütze mit einem Schilde, einer blau tuchenen Jacke, einer schwarz manchesternen Weste, ein Paar dergleichen langen Beinkleidern, und Stiefeln.

Einbruch

bei dem Herrn Major von Wallhofen in Sohrau.

Dem Herrn Major von Wallhofen in Sohrau sind in der Nacht vom 17ten zum 18ten d. M. durch Einbruch in ein Gewölbe und in den Keller seines auf dem Ringe stehenden Hauses, nachbenannte Gelder, Kleidungsstücke und Victualien entwendet worden.

1. 1000 Thaler in Thalerstücken,

2. zwei graue Röcke mit rothen Kragen,
3. zwei Weiberröcke,
4. ein rother Dollmann mit grauen Baranken besetzt,
5. ein grüner Dollmann mit rothen Aufschlägen,
6. ein blautuchner Dollmann mit rothen Aufschlägen,
7. drei Litewken von Bombassin,
8. zwei tuchne Oberröcke,
9. sechs paar Beinkleider von verschiedenen Farben,
10. ein schwarzbraunes Jäckchen,
11. ein grüner Mantel,
12. 150 Quart Butter,
13. 3½ Schock Käse,
14. ein Stück Gebirgs-Käse,
15. ein Stück geräucherten Speck, und
16. zehn Flaschen alten Wein,

nebst noch mehreren andern Sachen, wobei nur bemerkt wird, daß die von No. 4. bis incl. 11. specificirten Kleidungsstücke dem zwölfjährigen Sohne des Herrn Major von Wallhofen gehören.

Alle und jede Behörden werden demnach hierdurch angewiesen und resp. ersucht, denjenigen, der auf dem Verkauf dieser Sachen betroffen wird, sofort mit den bei ihm gefundenen Sachen festhalten zu lassen, und darüber Anzeige zu machen.

Der Herr von Wallhofen setzt übrigens demjenigen, der ihm zur Wiedererhaltung der gestohlenen Sachen, besonders des Geldes, verhelfen wird, eine Belohnung von 100 Thalern aus.

I. Abth. II. 387. August c. Oppeln, den 23. August 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Bau eines Beamten- und Gesindehauses zu Bujakow im Beuthener Kreise, soll öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden, weshalb Uebernahmslustige Ihre Erklärung in dem am Montag den 12. September c. Vormittags

tags 10 Uhr zu Bujakow abzuhaltenden Licitations-Termin, nach vorheriger Einsicht der Anschläge, Zeichnungen und Bedingungen abgeben können.

I. Abth. VIII. 24. Aug. Oppeln, den 24. August 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend den Ausbruch der Pocken unter der Dominial-Schaafheerde zu Klein-Hoschütz, Ratiborer Kreises.

Nach eingegangener amtlicher Anzeige ist auf dem Dominio Klein-Hoschütz Ratiborer Kreises, die Pockenkrankheit unter dem Schaafvieh ausgebrochen.

Das Publikum wird hievon unter Hinweisung auf die Verordnung vom 24. September 1819 im Amtsblatt pro 1819 pag. 409. in Kenntniß gesetzt; zugleich werden die Schaafbesitzer aufgefordert, hinsichtlich ihrer Schaaf-Heerden die erwähnte Ansteckungs-Gelegenheit zu meiden.

I. Abth. IX. 299. Aug. Oppeln, den 23. August 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf Befehl Einer Königl. Hochlöblichen Regierung hieselbst, soll die Chaussee-Zoll-Einnahme zu Wreske hiesigen Kreises, vom 1ten Januar 1826 an, auf 3 hintereinander folgende Jahre, also bis zum letzten December 1828 aufs neue an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist Terminus-Licitationis auf den 27ten September a. c. von Nachmittag um 2 Uhr an, bis Abends um 6 Uhr im Zollhause zu Wreske anberaumt, und werden hierdurch alle Pachtlustige und Cautionsfähige zu diesem Termine eingeladen. Die Pachtbedingungen sind vom 1ten September d. J. an, täglich in der Kanzlei des unterzeichneten Officii, so wie auch an der Chaussee-Zoll-Stätte selbst einzusehen.

Oppeln, den 5. August 1825.

Das Landräthl. Officium.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Nachdem auf den Antrag mehrerer Real-Gläubiger im Wege der Execution der öffentliche Verkauf der ehemaligen zu Schammerwitz, Ratiborer Kreises gelegenen Hofe-Aecker, nämlich:

I. Der im Niederfelde gelegenen in drei Abtheilungen bestehenden Grundstücke, zusammen aus . . .	157 schles. Morg. 205 □Rthn.	
wovon jeder Morgen der in der ersten Abtheilung gelegenen 5 Morgen 118 □R. auf 70 rthlr. und jeder der übrigen Morgen Acker auf 60 rthlr. und überhaupt auf		9514 rthl. 28 sgr.
II. Der im Mittelfelde gelegenen in 3 Abtheilungen bestehenden Grundstücke mit Ausnahme des in der ersten Abtheilung sub No. 79 gelegenen Keils von 5 Morg. 292 □R. zusammen von	169 Morg. 178 □R.	
wovon jeder Morgen zu 300 schles. □Ruthen gerechnet auf 70 rthlr. und überhaupt auf		11871 rthl. 16 sgr.
III. Der im Oberfelde in 5 Abtheilungen gelegenen Grundstücke, zusammen bestehend aus	166 Morg. 288 □R.	
à 60 rthlr. facit		10017 rthl. 18 sgr.
IV. Der auf den Anhöhen gelegenen in 4 Abtheilungen bestehenden Grundstücke, zusammen von	56 Morg. 123 □R.	
wovon jeder Morgen auf 60 rthlr. facit		3384 rthl. 18 sgr.
gewürdigt worden. facit	550 Morg. 194 □R.	34788 rth. 20 sgr.

verfügt, und ein Bietungs-Termin auf den 13. Juni 1825, den 8. August 1825, in Ratibor, terminus peremtorius aber auf den 19. October 1825 Vormittags 9 Uhr im Orte Schammerwitz angesetzt worden, so wird solches allen denjenigen, welche nach der Qualität des Grundstücks dergleichen zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich zu melden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt

ertheilt und auf die nach Verlauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxations-Verhandlung vom 18. Decbr. 1824 kann zu jeder Zeit in der Registratur des unterzeichneten Gerichts-Amts oder auch an der Gerichtsstätte zu Ratibor oder Kranowitz beliebig inspicirt werden, und wird als Kaufsbedingung festgesetzt, daß

a) der Verkauf per Pausch und Bogen und ohne alle Gewährleistung in einzelnen Parzellen zu 1 Morgen oder auch theilweise in besondern Feldmarken nach den bestimmten Abtheilungen erfolgt.

b) Die Kaufgelder in termino traditionis baar, ad depositum bezahlt werden müssen, insofern eine nachträgliche Einigung zwischen den Creditoren nicht statt finden sollte.

c) Die Abschätzungs-, Subhastations-, Adjudications-, Traditions-, so wie die Löschungs-Kosten der unter solidarischer Verpflichtung eingetragenen Kapitalien aus der Kaufgelder-Masse berichtiget werden, und

d) durch die Adjudication die Schammerwitzer Hofe-Aecker von dem Correal-Verbande gänzlich ausscheiden.

Ratibor, den 24. Februar 1825.

Das Gerichts-Amt Kranowitz und Schammerwitz.

Bekanntmachung,

wegen des Verkaufs von Forstländereien bei Chroszinna.

Es soll der abgeholzte Forstgrund bei Chroszinna im Oppelner Kreise, und zwar

das Eichwald-Terrain von . .	138 Morgen	166	[] R.
die Kieferheide von . . .	46	— 167	"
zusammen	185 Morgen	153	[] R.

in 64 einzelnen Theilen zu 2 bis 3 Morgen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Termin auf den 19. September d. J. in loco Chroszinna anberaumt ist.

Zah-

Zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, sich in diesem Termine früh um 9 Uhr im Kretscham zu Chroscziuna vor dem Licitations-Commissario einzufinden, ihre Gebote abzugeben und haben dieselben nach Maaßgabe dieser den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen, unter welchen der Verkauf dieser Forst-Parzelle geschiehet, können in Proskau in der Forst-Kanzlei, bei dem Königlichen Landräthlichen Officio in Oppeln und bei dem Königlichen Domainen-Amte in Czarnowanz, auch demnächst im Licitations-Termine eingesehen werden.

IV. 361. Juni 1825. Oppeln, den 14ten Juni 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen Verlegung des diesjährigen Jahrmarkts zu Cosel vom 12ten auf den 15ten Sept. d. J.

Mit Genehmigung der Königl. hochpr. Regierung wird der diesjährige, auf den 12. Sept. c. angesetzt gewesene hiesige Jahrmarkt, auf den 15. Sept. c. verlegt, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Cosel, den 24. August 1825.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es ist hierorts eine bedeutende Bleiche, mit allem — zum Betrieb einer guten Bleiche versehenen Utensilien — nebst dem dazu gehörigen Acker und Wiese sofort zu verpachten, oder auch, wenn es verlangt würde, an einen soliden Mann für einen billigen Preis zu verkaufen. Die hierauf reflektirenden Kauf- oder Pachtlustigen können sich zu jeder Zeit bei dem unterzeichneten Dominio dieserhalb melden, und sich dieses Etablissement in Augenschein nehmen.

Rzetzitz bei Gleiwitz, den 24. August 1825.

Forner.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Die bedeutende herrschaftliche Brennerei in Krappitz ist sogleich unter sehr soliden Bedingungen zu verpachten.

Auch kann ein tüchtiger Brandweinbrenner ein Unterkommen finden.

Pachtlustige, so wie qualifizirte Brandweinbrenner, wollen sich bei dem Unterzeichneten melden.

Krappitz, den 17. Aug. 1825.

Der Ober-Amtmann Engel.

Bekanntmachung.

Von dem meinem Commando Allergnädigst anvertrauten Regiment, sollen am 26. September c. allhier 50 bis 60 ausrangirte Dienstpferde, meistbietend verkauft werden. Der Verkauf findet am gedachten Tage vor dem hiesigen Wachtgebäude statt, und beginnt der Anfang desselben um 8 Uhr früh.

Gleiwitz, den 15. August 1825.

Der Königl. Preuß. Oberst und Commandeur des
2ten Uhlanen-Regiments.
von Horn.

Bekanntmachung.

Das hiesige Städtische Bier- und Brandwein-Urbar mit dem dazu gehörigen Ausschank wird mit Ende dieses Jahres pachtlos und soll nach Umständen auf ein, auch wohl mehrere Jahre wieder verpachtet, und mit dem neuen Jahre angetreten werden.

Pachtlustige, Cautionsfähige werden demnach vorgeladen, sich in dem auf den

13. des künftigen Monats früh um 9 Uhr dazu bestimmten Termine in der hiesigen Rathhäuslichen Canzlei einzufinden, und den Zuschlag zu gewärtigen.

Tarnowitz, den 16. August 1824.

Magistratus.

Bekanntmachung.

Wallachisches und Taurisches Saat-Korn ist wiederum gegen vorhergegangene Bestellung auf den Gröbninger und Kasimirer Gütern zu erhalten.

Bekanntmachung.

Die zu Carlshoff, Neißer Kreises, sub Nro. 8. belegene Häuslerstelle soll im Wege der Exekution auf den

29ten September c. Vormittags um 8 Uhr

subhastirt werden, wozu wir Kauflustige und Zahlungsfähige einladen.

Neiße, den 7. Mai 1825.

Das Gerichts-Amt Carlshoff.

Edictal-Citation.

Da gegen den hier ansäßig gewesenen Kaufmann Carl Wilhelm Roppan wegen betrüglichen Bankeruts die Kriminal-Untersuchung verfügt worden, er aber von hier entwichen und sein jetziger Aufenthalt bisher nicht auszumitteln gewesen ist, so ergeht hiemit an ihn die Aufforderung, in dem auf

den

den 24ten October c.

an hiesiger Kriminalgerichtsstelle des Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termine vor uns persönlich zu erscheinen, und sich über das ihm angeschuldigte Verbrechen zu verantworten.]

Sollte er dieser Aufforderung nicht nachkommen und in besagtem Termine ausbleiben, so würde mit der Untersuchung und weitern Verhandlung der Sache in contumaciam verfahren werden, derselbe seiner etwanigen Einwendung gegen Zeugen und Documente, so wie auch aller sich nicht von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe verlustig gehen, demnächst auf die gesezliche Strafe erkannt, und das Urtel in sein etwa zurück gelassenes und zu ermittelndes Vermögen sofort, an seiner Person aber, sobald man seiner habhaft würde, vollstreckt werden.

Jauer, den 4. Juli 1825.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Pferde-Auction.

Dienstag den 20. September c. früh um 9 Uhr werden vor der hiesigen Hauptwache einige 50 Stück ausrangirte Königl. Dienstpferde des 6ten Husaren-Regiments gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich verkauft werden.

Neustadt, den 17. August 1825.

Freiherr von Barnekow,
Oberst und Commandeur.

Haus-Verkauf aus freier Hand.

Endesunterschriebener besizt am hiesigen Orte zwei ganz massive mit Flachwerk gedeckte zweistöckige Häuser unter einem Dache, und ist Willens, beide, oder je

nach

nach dem Käufer es wünschen sollten, eins derselben aus freier Hand zu verkaufen. Das ganze Gebäude liegt hart am Oderthore, nur wenige Schritte vom Wasser, hat 29 Zimmer, die nöthigen Küchen, 8 Kammern, bedeutende Böden, und 6 Keller, und es gehört dazu demselben gegenüber Hofraum, Stallungen, Wagen-Remise und Holzschuppen, auch nach der Wasserseite hin, ein Garten. Ganz vorzüglich würde das Ganze oder auch die Hälfte des Grundstückes sich wegen der Nähe der Oder für Gerber, Färber, Eisen-Spediteurs ꝛc. eignen, indessen kann ich, Falls sich ein Tuchfabrikant am hiesigen Orte niederlassen wollte, woran bisher einzig der Mangel einer Walke hinderlich war, demselben auch diese, auf meinem ¾ Meilen von hier belegenen Rittergute Dziekanstwo einrichten. Kauflustige können das Grundstück jeder Zeit in Augenschein nehmen oder auch auf portofreie Briefe die Kaufbedingungen von mir erfahren.

Oppeln, den 24. August 1825.

Joseph Strahler,
Bürger und Rittergutsbesitzer.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Bekanntmachung.

Das Königliche Stadt-Gericht subhastirt auf den Antrag der Franz Gallischen Erben das denselben gehörige sub No. 47. auf der Ratiborer Straße zu Gleiwitz gelegene Haus, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 3958 Rthlr. 15 Sgr. gewürdigt worden in Termino

den 2ten Juni 1825
den 4ten August 1825 und
den 4ten October 1825,

wovon der letzte peremtorisch ist, wozu alle Kauflustige und Besitzfähige vorgeladen werden, und erfolgt der Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Gallischen Erben und des Vormundschaftlichen Gerichts.

Gleiwitz, den 14. März 1825.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Zur anderweitigen Verpachtung der den Franz Weiserschen Erben zugehörigen hieselbst belegenen Schloß-Wasser-Mühle steht ein Termin auf den 24ten September d. J. in der Gerichtskanzlei an; wozu cautionsfähige Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Proskau, den 30. August 1825.

Königl. Preuß. Domainen Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Das hiesige Städtische Bier- und Brandwein-Urbar mit dem dazu gehörigen Ausschank wird mit Ende dieses Jahres pachtlos und soll nach Umständen auf ein, auch wohl mehrere Jahre wieder verpachtet, und mit dem neuen Jahre angetreten werden.

Pachtlustige, Cautionsfähige werden demnach vorgeladen, sich in dem auf den

15. des künftigen Monats früh um 9 Uhr dazu bestimmten Termine in der hiesigen Rathhäuslichen Canzlei einzufinden, und den Zuschlag zu gewärtigen.

Tarnowitz, den 16. August 1824.

Magistratus.

Bekanntmachung.

Von dem meinem Commando Allergnädigst anvertrauten Regiment, sollen am 26. September c. allhier 50 bis 60 ausrangirte Dienstpferde, meistbietend verkauft werden. Der Verkauf findet am gedachten Tage vor dem hiesigen Wachtgebäude statt, und beginnt der Anfang desselben um 8 Uhr früh.

Gleiwitz, den 15. August 1825.

Der Königl. Preuß. Oberst und Commandeur des 2ten Uhlanen-Regiments.
von Horn.

Bekanntmachung.

Die bedeutende herrschaftliche Brennerei in Krappitz ist sogleich unter sehr soliden Bedingungen zu verpachten.

Auch kann ein tüchtiger Brandweinbrenner ein Unterkommen finden.

Pachtlustige, so wie qualifizirte Brandweinbrenner, wollen sich bei dem Unterzeichneten melden.

Krappitz, den 17. Aug. 1825.

Der Ober-Amtmann Engel.

Bekanntmachung.

Zur Verdingung der höhern Orts approbirten pfarrtheilichen Bauten zu Loncznick, Neustädter Kreises, ist Termin auf den 19ten September c. a. früh um

10

10 Uhr im Pfarrhause daselbst anberaumt. Entreprisewillige Werkmeister werden demnach eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß nach eingeholter Approbation der Königl. Hochlöblichen Regierung, die Ausführung der quäst. Bauten, dem Mindestfordernden überlassen werden soll. Die Anschläge, Zeichnungen und Bedingungen, werden im Termin vorgelegt werden.

Neisse, den 26. August 1825.

Wollenhaupt,
Königl. Bauinspector.

Avertissement.

Das zum Domainen-Amte Rybnick gehörige ehemalige Wohnhaus des 2ten Predigers daselbst, welches auf der Straße von der Stadt nach dem Schlosse belegen ist, soll, nebst den dazu gehörigen Garten von 104 □Ruthen Flächen-Inhalt öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Licitations-Termin ist auf den 19ten September c. anberaumt und wird auf dem Domainen-Amte Rybnik von dem Amts-Secretair Kaulbach daselbst abgehalten werden, wo Kauflustige ihre Gebote abgeben können, und nach Befinden der Umstände den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Die Verkaufsbedingungen können zu jeder schicklichen Zeit sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als auch in der Amts-Kanzlei zu Rybnick eingesehen werden.

XI. 658. August c. Oppeln, den 26. August 1825.
Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird die sub No. 3. zu Leschna Rosenberger Kreises belegene auf 1075 Rthlr. dorfgerichtlich abgeschätzte Wasser-Mühle nebst Zubehör von uns subhastirt.

Zu den diesfälligen auf den 30. Juli, den 30. August und 30. September d. J. in der Gerichtsstube zu Zembowitz anstehenden Bietungs-Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, werden zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen.

Die diesfällige Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit bei uns eingesehen werden.

Koschentin, den 21. Juni 1825.

Gerichts-Amt Zembowitz.

Pferde-Auction.

Dienstag den 20. September c. früh um 9 Uhr werden vor der hiesigen Hauptwache einige 50 Stück ausrangirte Königl. Dienstpferde des 6ten Husaren-Regiments gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich verkauft werden.

Neustadt, den 17. August 1825.

Freiherr von Barnekow,
Oberst und Commandeur.

Subhastations-Anzeige.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastirt die in Gläsendorff, Grottkauer Kreises sub No. 10. gelegene auf 500 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Freistelle nebst den dazu gehörigen 6¼ Morgen Feld-Acker und 1 Morgen 80 [] R. Gartenland in termino den 6ten October d. J. früh um 8 Uhr, wozu es Besitz- und Zahlungsfähige in das Geschäfts-Local in der herrschaftlichen Wohnung in Gläsendorff einladet.

Neisse, den 15. Juni 1825.

Das Gerichts-Amt Gläsendorff.

Sub-

Subhastations-Patent.

Das in Ober-Ellguth belegene Bauerngut sub No. 40. bestehend aus 2 Quart Acker den nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und Wiesewachs, welches im Jahre 1822 auf 801 Rthlr. taxirt worden, soll auf den Antrag eines Gläubigers schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen einen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 18. October a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichtsstube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch vorgeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit persönlich vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Creutzburg, den 26. Juli 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag zweier Real-Gläubiger ist im Wege der Execution der öffentliche Verkauf der ehemaligen herrschaftlichen, im December 1820 auf 11000 Rthl. Courant gewürdigten, zu Schammerwitz, Ratiborer Kreises gelegenen großen Wiese, zusammen bestehend aus 44 Morgen a 500 Schl. □Ruthen verfügt, und die Bietungs-Termine

auf den 31. Mai 1825 früh um 9 Uhr } im Orte Ratibor
auf den 30. Juli 1825 „ „ „ „ }

Terminus peremtorius auf den 30. September 1825 früh um 9 Uhr im Orte Schammerwitz angesetzt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche diese Wiese zu besitzen fähig und annehmbar zu bezahlen vermögend sind, mittelst des gegenwärtigen Proclamatis aufgefordert, in den angesetzten Terminen entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehene Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß das ausgebotene Grundstück dem Meistbietenden nach vorheriger Einwilligung der Interessenten zugeschlagen, und auf Nachgebote nicht weiter reflectirt werden wird.

Die

Die Taxe kann übrigens sowohl in der Registratur des unterzeichneten Gerichts-Amts als an der Gerichtsstätte zu Ratibor und Kranowitz nachgesehen werden, und wird als Kaufs-Bedingung nur noch aufgestellt:

a. der Verkauf geschieht per Pausch und Bogen und ohne alle Gewähr-Leistung zu einem Morgen von 500 []Ruthen oder in größern Parcellen.

b. Die Kaufgelder müssen in Termino traditionis baar ad Depositum bezahlt werden, insofern dieserhalb eine nachträgliche Einwilligung zwischen den Creditoren nicht zu Stande kommen sollte.

c. Die Abschätzungs-, Subhastations-, Adjudications-, Traditions- so wie die Löschungs-Kosten der unter solidarischer Verpflichtung eingetragenen Capitalien werden aus der Kaufgelder-Masse berichtigt, und

d. durch den gerichtlichen Zuschlag scheidet jeder Morgen der großen Wiese von dem Correal-Verbande gänzlich aus.

Ratibor, den 24. Februar 1825.

Das Gerichts-Amt Kranowitz und Schammerwitz.

Subhastation.

Auf den Antrag der Johann Imsallschen Erben soll ein denselben vor dem Oderthore bei der sogenannten Toppoline gelegenes Ackerstück, welches deren Erblasser im Jahre 1799 für das Meistgebot von 1290 Rthlr. sub hasta erstanden, und welches nunmehr auf 964 Rthlr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich verkauft werden. Behufs dessen ist ein einziger und zwar peremtorischer Termin auf den 7. Novbr. Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Gerichts-Zimmer anberaumt worden, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige vorgeladen werden, mit dem Bemerken, daß der Meist- und Bestbietende, nach erfolgter Genehmigung der Erben den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Cosel, den 24. August 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

Da das in dem am 16. d. M. angestandenen peremtorischen Licitations-Termin zur öffentlichen nothwendigen Subhastation des im August 1822 auf 2927 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. abgeschätzten Kretschams No. I. zu Blottnitz und der dazu gehörigen Gärten und Aecker offerirte Meistgebot von 1300 Rthlr. nicht annehmbar gefunden, und daher auf den Antrag der Interessenten ein nochmaliger Bietungs-Termin auf den 11. November d. J. des Morgens 9 Uhr in loco Blottnitz in dem dasigen Schlosse anberaumt worden ist, so werden Kaufslustige hiezu mit dem Eröffnen eingeladen, daß der Zuschlag des Kretschams und dessen Partinenzien an den Meistbietenden erfolgen wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme davon zuläßig machen sollten. Uebrigens kann die Taxe in den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Schloß-Tost, den 30. August 1825.

Das Gericht der Majorats-Herrschaft Blottnitz.

Subhastation.

Da in dem peremtorischen Termine den 23ten Juni d. J. auf die subhasta gestellt gewesene Venendasche Freistelle, auf der im Namslauischen Kreise gelegenen Colonie Hertzberg sub No. 21., welche auf 920 Rthlr. Courant gewürdiget ist, nur ein Gebot von 885 Rthlr. erfolgt ist, mit diesem aber die sämmtlichen Interessenten nicht zufrieden gewesen, so stehen anderweitige Verkaufs-Termine auf

den 1ten September,
" 6ten October und
" 3ten November d. J.

an denen der letztere peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr zu Skorischau an, wozu Kaufslustige und Zahlungsfähige unter den Bestimmungen, welche die frühere Vorladung vom 28ten Februar d. J. enthält, zum Erscheinen vorladet.

Reichthal, den 24. Juli 1825.

Das Königl. Domainen-Justiz-Amt Skorischau.

Bo

Bekanntmachung.

Es ist hierorts eine bedeutende Bleiche, mit allem — zum Betrieb einer guten Bleiche versehenen Utensilien — nebst dem dazu gehörigen Acker und Wiese sofort zu verpachten, oder auch, wenn es verlangt würde, an einen soliden Mann für einen billigen Preis zu verkaufen. Die hierauf reflektirenden Kauf- oder Pachtlustigen können sich zu jeder Zeit bei dem unterzeichneten Dominio dieserhalb melden, und sich dieses Etablissement in Augenschein nehmen.

Rzetzitz bei Gleiwitz, den 24. August 1825.

Forner.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 37.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 37.

Oppeln, den 10ten September 1825.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf.

Der in dem öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts pag. 271 steckbrieflich verfolgte gefährliche Vagabonde Adam Rokielsky ist wieder aufgegriffen, und wegen Diebstahls-Verdacht dem competenten Gerichts-Amt überliefert worden.

I. A. VII. 743. Sept. Oppeln, den 3. September 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Zurückgenommener Steckbrief.

Der von uns mittelst Steckbrief vom 24ten v. M. verfolgte Königl. Stadtrichter Ludwig Fricke ꝛc. aus Reichenstein ist gestrigen Tages an uns abgeliefert worden.

Glatz, den 4ten September 1825.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachung,

betrift die Erfindung eines neuen musikalischen Instruments, Hierochord, genannt.

Der Gesanglehrer bei der Universität und ordentliche Lehrer bei dem Gymnasio zu Greifswalde Dr. Schmidt hat ein Instrument erfunden, das von ihm Hierochord benannt wird, und welches nach dem Zeugnisse des Professors Zelter und des Musik-Direktors Schneider in Berlin sich durch vorzügliche Brauchbarkeit zur Leitung des Gesanges in Schulen und kleinen Kirchen, so wie zur Stimmung der Orgelwerke empfiehlt.

Das Hierochord ist ein Monochord mit Tasten, dessen Saite durch Umdrehung einer Kurbel in Schwingung gesetzt wird. Durch diese Einrichtung wird die vollkommene Reinheit und Unverstimmbarkeit der Intervalle erlangt. Der Ton ist stark und durchdringend, wie es die Leitung eines Choralgesangs in Schulen und Landkirchen erfordert. Ueber den Tasten sind Buchstaben angebracht, nach welchen ein Jeder die Töne leicht angeben kann, auch wenn er mit den Notenzeichen nicht bekannt ist. Das Instrument ist 27 Zoll lang, 8½ Zoll breit und 8 Zoll hoch.

Zeugniß des Professors Zelter.

Der Ton des Hierochord ist gleich dem Ton einer Rohrpfeife in einer Orgel, metallartig, rein, schön und durchdringend. Wegen seiner Unverstimmbarkeit, leichter Ansprache und Compendiösität der Form wird es, mit Behutsamkeit angewendet, beim Gesange in Schulen und Kirchen, bei dem Unterrichte in der Intervallenlehre, auch wohl bei Einstimmung eines Orgelwerks zu gebrauchen seyn.

Zeugniß des Musik-Direktors Schneider.

Das Hierochord kann sehr zweckmäßig in Kirchen, wo keine Orgel, und in Schulen, wo kein Positiv vorhanden ist, gebraucht werden. Der Ton ist kräftig und durchdringend.

Bei dem Verkaufe einzelner Exemplare ist zu besorgen, daß es wegen seiner Einfachheit bald vielfältig und nicht mit der für den Zweck erforderlichen Genauigkeit nachgemacht werden würde. Der Erfinder dieses Instruments ist daher bereit, wenn zusammen Ein Tausend Exemplare bei ihm bestellt werden, das einzelne Exemplar für 18 Rthlr. selbst zu liefern.

Indem wir hierdurch besonders die Vorsteher der Kirchen und Schulen auf dieses Instrument aufmerksam machen, empfehlen wir dessen Anschaffung zum Gebrauch bei der Leitung des Gesangs in den Elementar-Schulen und kleinen Kirchen

so-

sowohl als auch zur Stimmung der Orgelwerke mit dem Beifügen: daß der Regierungs-Registrator Ronge hieselbst angewiesen ist, die eingehenden Subscriptionen auf dasselbe anzunehmen, an welchen sich daher die resp. Subscribenten mit ihren diesfälligen Bestellungen zu wenden haben.

I. Abth. X. 446. Aug. c. Oppeln, den 2. September 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Herr Superintendent Handel zu Neiße hat ein von ihm verfaßtes Buch unter dem Titel:

Materialien zu einem vollständigen Unterricht im Christenthum nach Luthers Katechismus rc.

herausgegeben. Dieses Buch eignet sich ganz vorzüglich für Prediger und Schullehrer bei der Ertheilung des Religions-Unterrichts, und wird daher hierzu besonders empfohlen. Dasselbe ist 17 Bogen stark, und der Ladenpreis ist auf 9 Sgr. Cour. festgesetzt; der Herr Verfasser hoft aber dasselbe planirt, mit ledernen Rücken und Ecken gebunden zu 10 und 11 Sgr. Courant liefern zu können.

I. Abth. XI. 135. Aug. Oppeln, den 23ten August 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die von dem Königlichen Fiscus erkauften, am Klodnitz-Fluß bei Gleiwitz und Labandt belegenen drei sogenannten Brück-, Groß- und Steiner-Wasser-Mühlen, erstere mit gangbaren unterschlächtigen Mahlgängen und einer Tuchwalke, die zweite mit 3 Mahlgängen und die dritte mit 2 Mahlgängen, sollen nebst den dazu gehörigen Wirthschafts-Gebäuden, Aeckern und Wiesen, wozu

1stens bei der Brück-Mühle — — 11 □R. Gartenland,
25 Morg. 157 □R. Ackerland,

 18

	18	—	165	— Wiesenwachs,
	9	—	27	— Hutung,
	zusammen 54 Morgen.			
2tens bei der Groß-Mühle	5	Morgen	44	□R. Gartenland,
	41	—	20	— Ackerland,
	15	—	11	— Wiesenwachs.
	7	—	120	— Hutung,
	zusammen 67	Morgen	15	□R.
3tens bei der Steiner-Mühle	—	—	138	□R. Gartenland,
	31	Morgen	80	— Ackerland,
	10	—	24	— Wiesenwachs,
	14	—	162	— Hutung,
	zusammen 57	—	44	□R.

befindlich sind, im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu auf den 3. October c. a. Vormittags 9 Uhr ein Termin in dem Kanal-Amts-Hause bei Gleiwitz vor dem Klodnitz-Kanal-Bau-Inspektor Feller anberaumt worden ist, bei welchem noch die Bedingungen und Inventarium zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden können. Pachtlustige und Cautionsfähige werden daher hiermit eingeladen, sich an demselben Tage einzufinden, und den Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Oppeln zu gewärtigen.

Gleiwitz, den 26. August 1825.

Bekanntmachung.

Von einem hohen Ministerio des Innern ist mir unter dem 9ten dieses Monats ein Patent

auf die alleinige Benutzung einer von mir erfundenen Oelpresse, bei welcher die Pressung durch einen, auf Rollen wirkenden rotirenden Spiralkeil geschieht,

auf acht nacheinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden, und demnach die Zeichnung und Beschreibung der Maschine, worauf

auf sich dieses Patent bezieht, zu den Acten des gedachten hohen Ministerii niedergelegt. Vorschriftsmäßig bringe ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Laer a. d. Ruhr bei Meschede im Herzogthum Westphalen,
den 21. August 1825.

Joseph, Graf von Westphalen.

Bekanntmachung.

Die auf 453 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. Cour. gerichtlich abgeschätzte Freigärtnerstelle des Karl Karczmarczyk No. IV. zu Warmuntowitz wird im Wege der nothwendigen Subhastation in dem auf den 18. November d. J. in loco Warmuntowitz in der dasigen Beamten-Wohnung anstehenden Licitations-Termin öffentlich verkauft, und das Kauflustige Publikum hievon benachrichtiget.

Schloß Tost den 2. September 1825.

Das Gericht der Majorats-Herrschaft Blottnitz.

Subhastations-Patent.

Das hieselbst in der Schloß-Straße sub No. 29. belegene Kürschner Fuhrmannsche Haus, wobei ein Gaststall und Garten befindlich und welches alles auf 949 Rthlr. 10 sgr Courant gerichtlich taxirt worden, soll Behufs der Erbestheilung subhastirt werden, und wir haben dieserhalb einen einzigen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 18ten November a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch aufgefordert, gedachten Tages zur bestimmten Zeit persönlich vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens wird bemerkt, daß wer zum Biethen zugelassen werden will, muß

seine

seine Zahlungs-Fähigkeit nachweisen und 100 Rthlr. Cour. baar als Caution erlegen.

Creutzburg, den 1. September 1825.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auctions-Anzeige.

Auf den 21ten d. M. werde ich den Nachlaß der verstorbenen Frau Ponischowsky, bestehend in einer goldenen Kette, dergleichen Ohrgehängen und Ringen, Kleidungsstücken, Betten und Hausgeräthe in der hiesigen herrschaftlichen Gerichts-Canzlei gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkaufen, und werden Kaufslustige hiezu eingeladen.

Schloß Tost am 5. September 1825.

Kachel,
Gerichts-Actuar.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 38.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 38.

Oppeln, den 20sten September 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die Dienstmagd Petronella Muschialick, welche nach bereits erlittener Bestrafung des ersten gemeinen Diebstahls wegen Fälschung und größern Hausdiebstahls abermals zur Untersuchung gezogen worden, mußte wegen einer ziemlich bedeutenden Krankheit aus der gefänglichen Haft, in die sie gebracht worden war, zu ihren hier wohnenden Stief-Eltern — den Taglöhner Wiaschen Eheleute zur Pflege entlassen werden, von welchen sie sich, nach ziemlich wieder erlangter Gesundheit am 1ten v. M. heimlich entfernt hat. Da uns nun an der Habhaftwerdung dieser Inkulpatin viel gelegen ist, so ersuchen wir sämmtliche resp. Behörden, auf genannte Petronella Muschialick, welche sich übrigens sehr leicht einen falschen Namen gegeben haben dürfte, genau zu invigiliren, dieselbe im Betretungsfalle zu arretiren und uns mittelst sicherer Begleitung zuzusenden.

Rybnick, den 7. Sept. 1825.

Das Königl. Domainen-Justiz-Amt.

Signalement.

Die Petronella unverehelichte Muschialick, aus Rybnick gebürtig, ist 19 Jahr alt, katholisch, mittlerer Größe und Körper-Konstitution. Sie hat ein mehr längliches Gesicht, etwas spitzige Nase, kleinen Mund, blaue Augen, gut gereihte Zähne, und bräunliche Haare — gewöhnlich in einem geflochtenen Zopfe frei herabhängend. Bei ihrer Entweichung war sie bekleidet: mit einem etwas abgetragenen schwarz tuchenen Spencer, mit einem grau leinenen und weiß gestreiftem Kleide und mit einem roth und weiß carirten leinenen Halstuch. Kopf und Fuß waren nicht bekleidet.

Zurückgenommener Steckbrief.

Der in dem Anzeiger des 36. Stücks des hiesigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Husar Gottlieb Ollscher vom 4ten Husaren-Regiment, ist aufgegriffen und an das gedachte Regiment abgeliefert worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

I. Abth. II. 524. Sept. c. Oppeln, den 16. September 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Widerruf eines Steckbriefes.

Der entwichene Schichtmeister Wilhelm Leppin, welcher von uns durch den Steckbrief vom 30. August a. c. verfolgt worden, ist gestern Abend allhier gefänglich eingebracht.

Tarnowitz, den 13. September 1825.

Königl. Preuß. Oberschlesisches Berg-Amt.

Bekanntmachung,

wegen Verlegung des diesjährigen Michaelis-Jahrmarkts zu Peiskretscham.

Der in der Stadt Peiskretscham auf den 5. Octbr. c. angesetzte Jahrmarkt, wird wegen des eintretenden jüdischen Lauberhütten-Festes den 10ten October c. abgehalten werden.

Das Handeltreibende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

VII. Sept. 492. Oppeln, den 6. Sept. 1825.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf der Franz Fuchsschen Niederhuthwaldener Fleischbank No. 30. hierselbst gehörenden auf 518 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. gerichtlich geschätzten Grundstücke, so wie der noch unabgelöseten auf 1120 Rthlr. geschätzten Fleischerei-Gerechtigkeit, und resp. der künftigen Entschädigungs- oder Ablösungs-Summe sind drei Termine, nämlich

auf den 30. September d. J. Vormittags 9 Uhr
= = 31. October = = = = = =
= = 3. December = = = = = =

von welchen der Letztere peremtorisch ist, vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath v. Wittich angesetzt worden.

Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden demnach mit dem Bemerken: daß wegen der nach den Edikten von 1810 und 1811 mit den Gewerbegerechtigkeiten vorgegangenen Veränderungen, die Gebote nur auf die künftige Entschädigung für die Fleischerei-Gerechtigkeit verlautbart werden können vorgeladen, in den anberaumten Terminen, besonders aber in dem peremtorischen Bietungstermine entweder persönlich oder durch gesetzlich zuläßige und vorschriftsmäßig bevollmächtigte Stellvertreter, in dem Parteienzimmer des unterzeichneten Gerichts zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und sodann zu gewärtigen, daß an den Meist- und Bestbietenden der Zuschlag erfolgen soll, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zu lassen.

Neiße, den 1. September 1825.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung.

Da bei dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht auf Ansuchen des Depositorii des Königl. Domainen-Justiz-Amts zu Brieg die bereits unterm 13. Decbr. 1823 und resp. 18. Febr. 1825 verfügte Subhastation des im Fürstenthum Oppeln und dessen Toster Kreise belegenen freien Allodial-Ritterguts Brzezinke fortgesetzt, und der anderweite peremtorische Bietungs-Termin auf den 8. October d. J. V. M. um 9 Uhr auf dem hiesigen Königl. Oberlandes-Gericht vor dem ernannten Deputirten Hrn. Oberlandes-Gerichts-Rath v. Gilgenheimb angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachtes Rittergut nach der davon durch die Oberschlesische

Landschaft im Monat Mai 1823 aufgenommenen Taxe, welche in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 43,443 rtlr. 5 sgr. und in dem Falle, daß der vom Dominio an sich gekaufte Mienczkaer Mühlenteich dem Gute zugeschlagen und resp. zugeschrieben werden sollte, auf 44,871 rtlr. 6 sgr. 8 pf. der Ertrag zu 5 pCt. gerechnet, gewürdiget worden, den besitzfähigen Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht.

Ratibor, den 21. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Da wir zur Vertheilung der Bauer Jäckelschen Kaufgeldermasse von Raschwitz im Betrage von 487 Rthlr. 29 sgr. 6 pf., welche mit einer Schuldenlast von 1264 Rthlr. 5 gr. 8½ pf. belegt ist, einen Termin auf

den 19. October d. J.

früh um 10 Uhr anberaumt haben, so machen wir solches hiermit öffentlich mit dem Bedeuten bekannt, daß bei den ausbleibenden Gläubigern angenommen werden wird, als genehmigten dieselben den angelegten Vertheilungsplan überall, und treten den von den erschienenen Gläubigern gemachten Vergleichs-Vorschlägen, zur Vertheilung der Masse durchaus bei.

Falkenberg, den 1. Sept. 1825.

Das Reichsgräflich von Praschma Falkenberger Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Auf Befehl der Königl. Hochlöblichen Regierung soll der Bau eines massiven Schulhauses in Rokitsch Koseler Kreises an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu

auf den 3ten October 1825 Vormittags um 10 Uhr im Landräthlichen Amts-Locale zu Cosel,

Termin ansteht. Der Anschlag, Zeichnung und die nähern Bau-Bedingungen können hier jederzeit von Entrepriselustigen eingesehen werden.

Cosel, den 16. September 1825.

Königl. Landräthl. Amt Coseler Kreises.

De-

Bekanntmachung.

Die von dem Königlichen Fiscus erkauften, am Klodnitz-Fluß bei Gleiwitz und Labandt belegenen drei sogenannten Brück- Groß- und Steiner-Wasser-Mühlen, erstere mit gangbaren unterschlächtigen Mahlgängen und einer Tuchwalke, die zweite mit 3 Mahlgängen und die dritte mit 2 Mahlgängen, sollen nebst den dazu gehörigen Wirthschafts-Gebäuden, Aeckern und Wiesen, wozu

1stens bei der Brück-Mühle	—	—	11 □R.	Gartenland,
	25	Morg.	157 □R.	Ackerland,
	18	—	165 —	Wiesenwachs,
	9	—	27 —	Hutung,
zusammen	54	Morgen.		
2tens bei der Groß-Mühle	5	Morgen	44 □R.	Gartenland,
	41	—	20 —	Ackerland,
	15	—	11 —	Wiesenwachs.
	7	—	120 —	Hutung,
zusammen	67	Morgen	15 □R.	
3tens bei der Steiner-Mühle	—	—	138 □R.	Gartenland,
	31	Morgen	80 —	Ackerland,
	10	—	24 —	Wiesenwachs,
	14	—	162 —	Hutung,
zusammen	57	—	44 □R.	

befindlich sind, im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu auf den 3. October c. a. Vormittags 9 Uhr ein Termin in dem Kanal-Amts-Hause bei Gleiwitz vor dem Klodnitz-Kanal-Bau-Inspektor Feller anberaumt worden ist, bei welchem noch die Bedingungen und Inventarium zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden können. Pachtlustige und Cautionsfähige werden daher hiermit eingeladen, sich an demselben Tage einzufinden, und den Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Oppeln zu gewärtigen.

Gleiwitz, den 26. August 1825.

Bekanntmachung.

Zwei zu Ujest am Ringe neben einander stehende massiv — eins erst im

Jahre

Jahre 1823 neu erbaute Häuser, werden unter billigen Bedingungen aus freier Hand zum Kauf ausgeboten, und den 30sten September dieses Jahres in dem Magistratualischen Sessions-Zimmer daselbst öffentlich versteigert werden. — Sie enthalten bequeme Quartiere für Familien, so wie für einzelne Personen, mit geräumigen Kellern, Böden, Hofraum und Stallungen, und können mit geringen Kosten-Aufwande vereinbaret werden. Diejenigen, welche darauf Rücksicht nehmen wollen, oder noch vor dem Verkaufs-Termine Auskunft zu haben wünschen, belieben sich an den Herrn Bürgermeister Schwidlinsky daselbst in portofreien Briefen zu wenden.

Bekanntmachung.

Ein sehr wohl konservirtes Inventions-Horn mit dazu nöthigen Auffätzen, ist um einen sehr billigen Preis zu verkaufen.

Unterzeichneter giebt nähere Auskunft darüber.

Oppeln, den 13ten September 1825.

Patloch, Königl. Post-Waage-Meister.

Subhastations-Patent.

Die hierorts sub No. 15. und 108. des Hypotheken-Buchs belegenen Justizrath Padierasche Besitzungen, bestehend,

a) in einem am hiesigen Markt und an der Lublinitzer Gasse belegenen ganz massiven, zwei Stockwerk hohen Hause nebst Schoppen und Stallungen, und einem dazu gehörigen mit einer ganz massiven Mauer umgebenen Obstgarten, so wie

b) in einem zweiten ebenfalls massiven Hinterhause von einem Stockwerk und 2 Giebelstuben,

welche zusammen dem materiellen Werthe nach auf 3684 Rthlr. 24 sgr. 8 pf. dem Ertrage nach aber auf . . . . 3860 Rthlr. 25 sgr. 8 pf. gerichtlich abgeschätzt worden, sollen auf den höheren Orts approbirten Antrag des Curator der Justizrath Padieraschen erbschaftlichen Liquidations-Masse Justiz-Commissarius Stöckel I. im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden.

Die Termine hierzu sind auf den 22. November c. a., 21. Januar und peremtorie auf den 23. März 1826 festgesetzt, und werden daher Besitz- und Zahlungs-

lungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, ihre Gebote in den oben gedachten Terminen abzugeben, und den Zuschlag nach vorhergegangener Einholung der Genehmigung der Justizrath Padieraschen Gläubiger und des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien zu gewärtigen.

Die Taxe kann übrigens täglich in den Amtsstunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags in dem hiesigen Stadtgerichts-Locale eingesehen werden.

Tarnowitz, den 8. September 1825.

Das Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Da das in dem am 16. d. M. angestandenen peremtorischen Licitations-Termin zur öffentlichen nothwendigen Subhastation des im August 1822 auf 2927 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. abgeschätzten Kretschams No. I. zu Blottnitz und der dazu gehörigen Gärten und Aecker offerirte Meistgebot von 1300 Rthlr. nicht annehmbar gefunden, und daher auf den Antrag der Interessenten ein nochmaliger Bietungs-Termin auf den 11. November d. J. des Morgens 9 Uhr in loco Blottnitz in dem dasigen Schlosse anberaumt worden ist, so werden Kaufslustige hiezu mit dem Eröffnen eingeladen, daß der Zuschlag des Kretschams und dessen Partinenzien an den Meistbietenden erfolgen wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme davon zuläßig machen sollten. Uebrigens kann die Taxe inden gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Schloß-Tost, den 30. August 1825.

Das Gericht der Majorats-Herrschaft Blottnitz.

Verkaufs-Anzeige.

Die im Rybnicker Landräthlichen Kreise 2 Meilen von Rybnick, 2 Meilen von Loslau und 1½ Meile von Ratibor belegenen Rittergüter Dziemierz, Zyttna und Luckow sollen in Termino den 30. November d. J. Vormittags 10 Uhr im Wege der öffentlichen Licitation verkauft werden.

Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, gedachten Tages sich vor dem von uns ernannten Commissario, Herren Landes-Aeltesten v. Wrochem in dem hiesigen

sigen Landschafts-Hause entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und falls selbige von dem Fürstenthums-tags-Collegio für annehmbar befunden werden, sodann den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens steht es Jedem frei, bis zum gedachten Termine sich von dem Zustande der zu verkaufenden Rittergüter an Ort und Stelle näher zu überzeugen.

Ratibor, den 8. August 1825.

Oberschlesische Fürstenthums-Landschaft.
v. Reiswitz.

Auctions-Anzeige.

Die Nachlaß-Effekten nach dem verstorbenen Königl. Unterförster Laqua zu Fablanswalde, bestehend in Porzellain, Gläsern, Betten, Meubles und Hausgeräth, Gewehren, Kleidungs-Stücken, Ackergeräthschaften und Vieh werden in Termino den 2. October d. J. Nachmittags um 2 Uhr in der Arrende zu Bodland öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Courant verkauft werden, wozu Zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vorladet.

Creutzburg, den 10 September 1825.

Das Königl. Domainen-Justiz-Amt Bodland.

Verpachtungs-Anzeige.

Das Branntwein-Urbar der Herrschaft Zyrowa, Groß Strehlitzer Kreises, mit dem Branntweinschank und dem Verlag in 19 zwangspflichtigen Schankstätten, unter welche insbesondere 12 solche Schankstätten an den Wallfahrts-Orten Annaberg gehören, soll vom 1. October c. a. an auf 3 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, und es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 27sten des jetzigen Monats angesetzt. Pachtlustige werden demnach eingeladen, an diesem Tage in der hiesigen herrschaftlichen Wirthschafts-Amts-Kanzlei zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag so wie die Errichtung eines förmlichen Pacht-Vertrags zu gewärtigen

Zyrowa, den 12ten Sept. 1825.

Das Leopold Graf von Gaschinsche Wirthschafts-Amt der Herrschaft Zyrowa.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 39.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 39.

Oppeln, den 27sten September 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Dieb und Vagabonde Joseph Buglowsky ist am 2ten v. M. aus dem Stockhause zu Lubliniß entsprungen. Die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden aufgefordert, auf dieses gefährliche Individuum mit aller Sorgfalt zu invigiliren, und wo es sich betreten läßt, zu verhaften und an das Landräthliche Offizium Lublinitzer Kreises abzuliefern, daß solches geschehen, aber gleichzeitig anhero anzuzeigen.

I. Abth. VII. No. 839. Septbr. c. Oppeln, den 15. September 1825.
Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Joseph Buglowsky, aus Schwientochlowiß, Beuthener Kreises, katholisch, 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, schlanker Gestalt, hat braunes Haar, erhabene Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, mittelmäßige Nase und Mund, schwachen Bart, nicht ganz komplette Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, lebhafte Gesichtsfarbe, spricht polnisch.

Bekleidet war er mit einer dunkelblautuchnen Jacke, dergleichen Weste, grob leinwandenen langen Beinkleidern, rindsledernen Stiefeln, und einem runden Filzhut.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während der Monate Juni, Juli und August d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden.

1) Thomas Muzischek, aus Komnia, in Mähren, welcher 37 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, und blonde Haare und blaue Augen hat.

2) Johann Rudolph, ein Jäger, aus Hennersdorff in Mähren, welcher 27 Jahr alt, 5 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, braune Haare, etwas bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, hellbraunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, lange Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

3) Franz Sczymanskÿ, aus Lowicz in Pohlen, welcher 57 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zu der Herrnhuther Religions-Sekte bekennt, schwarzgraue Haare, bedeckte und hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzgrauen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch und polnisch spricht.

4) Johanna Katharina Strusny, aus Lowicz in Polen, welche 38 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat, sehr stark pockennarbig ist und deutsch und polnisch spricht.

5) Cornelius Porrmann, welcher 55 Jahr alt, 4 Fuß groß ist, sich zur evangelischen Religion bekennt, braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, kleine spitze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, mangelhafte Zähne, ovales Kinn, ältliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

Der kleine Finger an der rechten Hand desselben ist steif.

6) Mathias Tauscheck, aus Dobrzikow in Böhmen, welcher 37 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, dunkelbraune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund,

schwarz-

schwarzbraunen Bart, vollständige Zähne, gespaltenes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und mährisch und böhmisch spricht.

7) Caspar Troika, aus Troppau, welcher 52 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen nnd Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe hat und polnisch spricht.

8) Thekla Malnerow, eine Jüdin, aus Klobutzko, in Pohlen, welche 29 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, braune Haare, hohe Stirn, schwärzliche Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, mittlern Mund, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch und polnisch spricht.

9) Joseph Chodkowicz, auch Christian Malinsky genannt, aus Lemberg, welcher 5 Fuß 1 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, breiten Mund, einen Schnurrbart, gute Zähne, breites Kinn, dergleichen Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und polnisch spricht.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. Abth. VII. 921. Septbr. Oppeln, den 18ten September 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung.

Die resp. Pränumeranten, welche mit Einsendung der Subscriptions-Beiträge für das Bildniß Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Louise, noch im Rückstande sind, werden an die ungesäumte Einzahlung dieser Beiträge hiermit erinnert.

I. Abth. V. 633. Aug. c. Oppeln, den 9. September 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Da bei dem unterzeichneten Königlichen Oberlandesgerichte auf den Antrag des Gustav Friedrich v. Ziemietzkyschen Testaments Executors v. Tieschowitz und der

verwittweten v. Ziemietzky gebornen Freyin v. Stein die bereits zu Folge Verfügung vom 20. Juli 1824 eingeleitete Subhastation der zum Nachlaß des verstorbenen Gustav Friedrich v. Ziemietzky gehörigen, im Fürstenthum Oppeln und dessen Toster Kreise belegenen freien Allodial-Rittergüter Ober-Lubie, Nieder-Lubie und des ehedem zu Dziersno gehörig gewesenen 5ten Antheils Lubie, welche von der Oberschlesischen Landschaft im Monat August 1819 nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 81,228 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. gewürdigt worden sind — fortgesetzt wird, und der anderweitige peremtorische Bietungstermin auf den 26. October dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Oberlandes-Gericht vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Engelmann angesetzt ist, so wird solches den besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht mit dem Beifügen: daß der Zuschlag in diesem Termine erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Ratibor, den 21. Juni 1825.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem auf den Antrag mehrerer Real-Gläubiger im Wege der Execution der öffentliche Verkauf der ehemaligen zu Schammerwitz, Ratiborer Kreises gelegenen Hofe-Acker, nämlich:

I. Der im Niederfelde gelegenen in drei Abtheilungen bestehenden Grundstücke, zusammen aus . . 157 schles. Morg. 205 []Rthn. wovon jeder Morgen der in der ersten Abtheilung gelegenen 5 Morgen 118 []R. auf 70 rthlr. und jeder der übrigen Morgen Acker auf 60 rthlr. und überhaupt auf . . . . . 9514 rthl. 28 sgr.

II. Der im Mittelfelde gelegenen in 3 Abtheilungen bestehenden Grundstücke mit Ausnahme des in der ersten Abtheilung sub No. 79 gelegenen Keils von 5 Morg. 292 []R. zusammen von . . . . . 169 Morg. 178 []R. wovon jeder Morgen zu 300 schles. []Ruthen gerechnet auf 70 rthlr. und überhaupt auf . . . 11871 rthl. 16 sgr.

III.

III. Der im Oberfelde in 5 Abtheilungen gelegenen Grundstücke, zusammen bestehend aus	166 Morg. 288 []R.	
a 60 rthlr. facit		10017 rthl. 18 sgr.
IV. Der auf den Anhöhen gelegenen in 4 Abtheilungen bestehenden Grundstücke, zusammen von	56 Morg. 123 []R.	
wovon jeder Morgen auf 60 rthlr. facit		3384 rthl. 18 sgr.
gewürdigt worden. facit	550 Morg. 194 []R.	34788 rth. 20 sgr.

verfügt, und ein Bietungs-Termin auf den 15. Juni 1825, den 8. August 1825, in Ratibor, terminus peremtorius aber auf den 19. October 1825 Vormittags 9 Uhr im Orte Schammerwitz angesetzt worden, so wird solches allen denjenigen, welche nach der Qualität des Grundstücks dergleichen zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich zu melden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt und auf die nach Verlauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxations-Verhandlung vom 18. Decbr. 1824 kann zu jeder Zeit in der Registratur des unterzeichneten Gerichts-Amts oder auch an der Gerichtsstätte zu Ratibor oder Kranowitz beliebig inspicirt werden, und wird als Kaufsbedingung festgesetzt, daß

a) der Verkauf per Pausch und Bogen und ohne alle Gewährleistung in einzelnen Parzellen zu 1 Morgen oder auch theilweise in besondern Feldmarken nach den bestimmten Abtheilungen erfolgt.

b) Die Kaufgelder in termino traditionis baar, ad depositum bezahlt werden müssen, insofern eine nachträgliche Einigung zwischen den Creditoren nicht statt finden sollte.

c) Die Abschätzungs-, Subhastations-, Adjudications-, Traditions-, so wie die Löschungs-Kosten der unter solidarischer Verpflichtung eingetragenen Kapitalien aus der Kaufgelder-Masse berichtiget werden, und

d) durch die Adjudication die Schammerwitzer Hofe-Aecker von dem Correal-Verbande gänzlich ausscheiden.

Ratibor, den 24. Februar 1825.

Das Gerichts-Amt Kranowitz und Schammerwitz.

Be-

Bekanntmachung.

Der zu Dobersdorff Neustädter Kreises sub No. 19. belegene Kretscham und die Bauerguths-Besitzung mit der Brau- und Branntwein-Urbar-Gerechtigkeit, wird auf Instanz eines Real-Gläubigers, in terminis den 18. Juni, den 18. August c. hier in unserm Gerichts-Locale, und den 21. October c. im Orte Dobersdorff selbst früh 8 Uhr zum Verkauf gestellt, wozu Kauflustige und annehmlich zu bezahlen Vermögende, hiermit zur Abgabe ihres Gebots eingeladen, und kann die auf 2539 Rtlr. 2 sgr. Courant ausgefallene Taxe jederzeit bei uns eingesehn werden.

Ober-Glogau, den 12. April 1825.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Dobrau.

Bekanntmachung.

Der in Gefolge Patents vom 26sten Juli a. c. auf den 18ten Oktober a. c. anstehende Licitations-Termin zur Subhastation des Rosenblattschen Bauerguthes, sub No. 40., zu Ober-Ellguth, wird hiermit aufgehoben, welches dem Publico bekannt gemacht wird.

Creutzburg, den 12. September 1825.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Beim Gräflich v. Sierstorpffschen Kalkofen bei Krappitz ist täglich frisch gebrannter Kalk zu bekommen, und haben sich die Käufer beim Kalkofen-Verwalter Aulich daselbst zu melden.

Oppeln, den 19. September 1825.

Bekanntmachung.

Die Proskauer Fayence- und Steingut-Fabrik errichtet bei Herrn Moritz Lieberecht in Namslau vom 1sten Oktober c. ab, eine Niederlage, in welcher nach den Fabrik-Preisen verkauft werden wird.

Es bittet um geneigten Zuspruch

die Joh. Fried. v. Dickhuthschen Erben.

Be-

Bekanntmachung.

Von einem hohen Ministerium des Innern sind wir in Kenntniß gesetzt, daß das Herrn William Cockerill aus Lüttich auf die vom Mechaniker Pierre Chardron daselbst erfundene Walken verliehene Patent auf uns keine Anwendung findet, und uns ebenfalls das Recht ertheilt ist, dergleichen Walken für uns zu benutzen, für Andere zu bauen, oder diesen die Zeichnungen davon abzulassen, und unser Recht zu übertragen, indem wir nachgewiesen haben, zur Zeit der Patentirung im Besitze der in Rede stehenden Walken zu seyn.

Dem Herrn William Cockerill bleibt dagegen das Recht zur Benutzung einer von ihm angegebenen bestimmten Methode, die Form der Walk- und Waschstöcke zu finden, ausschließlich; da wir uns dahin erklärt haben, diese Methode nicht zu kennen, wir dagegen nach einer als zweckmäßig anerkannten Form der Stöcke die Bewegungslinie der Stampfen regulirten.

Vorschriftsmäßig bringen wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Eschweiler-Pumpe, bei Achen, den 5. September 1825.

Englerth, Reuleaux et Dobbs.

Avertissement.

Die zu Norock, Falkenberger Kreises, sub No. 25. gelegene Freistelle, wozu 11½ Scheffel Preuß. Maaß Aussaat Acker gehört, soll in dem auf den 22sten December c. a. früh um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Norock anstehenden Licitations-Termine verkauft werden.

Löwen, den 9. September 1825.

Das Generalmajor v. Schmiedeberg-Norocker Gerichts-Amt.

Avertissement.

Wegen Veränderung des Wohnorts, beabsichtigt der Besitzer des hiesigen am Ringe belegenen, zu einem Spezerei-Gewölbe bereits eingerichteten massiven Hause das sub Nro. 58., wozu ein bedeutender Grasegarten und 28 große Scheffel Aussaat gehören, den öffentlichen Verkauf desselben. Hiezu sind auf dessen Antrag drei Termine, und zwar den 10ten Oktober, den 9ten November und den

8ten

8ten December c. anberaumt worden, wozu Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach vorheriger Einwilligung des Besitzers erfolgen wird.

Rybnick, den 28. August 1825.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Avertissement.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Verlassenschafts-Effekten des hieselbst verstorbenen Lederhändlers Moses Guttmann, bestehend in Meubles, Hausgeräthen, Kleidungsstücken, Betten, Pelzen, Schaaf- und Lämmerfellen, mehreren ausgearbeiteten und unausgearbeiteten verschiedenen Ledern in großen Quantitäten, kupfernen Gefäßen, Zinn, Eisen und dergleichen, in Termino den 29sten und 30sten dieses Monats Vormittags von 9 und Nachmittags von 2 Uhr an, in der Behausung des gedachten 2c. Guttmann im hiesigen Orte gegen gleich baare Bezahlung öffentlich veräußert werden sollen, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden.

Sohrau, den 17. September 1825.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Edictal-Citation.

Da über den Nachlaß des am 10. Juli v. J. zu Oßeg verstorbenen Legations-Rathes und Landschafts-Directors Adolf Carl Sylvester Grafen v. Danckelmann, welcher hauptsächlich aus den Gütern Oßeg, Seiffersdorff, Deutsch Leipe und Ober-Bögendorff besteht, wegen Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger, Concurs eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen, welche an gedachten Nachlaß Ansprüche haben, hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Liquidations-Termine den 27. October Vormittags 9 Uhr vor dem Deputirten O. L. G. Assessor Engelmann persönlich, oder durch zuläßige und legitimirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz-Crim. Räthe Scholz, Laube und Wichura, der Crim. Rath Werner und die Justiz-Commissarien Eberhard, Stöckel 1, Stiller u. Stöckel 2, in Vorschlag ge-

gebracht werden, zu erscheinen, ihre Forderungen nebst Beweismittel nanzugeben, um die vorhandenen Documente vorzulegen; widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt und ihnen deshalb wider die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Ratibor, den 17. Juni 1825.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Edictal-Citation.

Da gegen den hier ansäßig gewesenen Kaufmann Carl Wilhelm Roppan wegen betrüglichen Bankeruts die Kriminal-Untersuchung verfügt worden, er aber von hier entwichen und sein jetziger Aufenthalt bisher nicht auszumitteln gewesen ist, so ergeht hiemit an ihn die Aufforderung, in dem auf

den 24ten October c.

an hiesiger Kriminalgerichtsstelle des Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termine vor uns persönlich zu erscheinen, und sich über das ihm angeschuldigte Verbrechen zu verantworten.

Sollte er dieser Aufforderung nicht nachkommen und in besagtem Termine ausbleiben, so würde mit der Untersuchung und weitern Verhandlung der Sache in contumaciam verfahren werden, derselbe seiner etwanigen Einwendung gegen Zeugen und Documente, so wie auch aller sich nicht von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe verlustig gehen, demnächst auf die gesezliche Strafe erkannt, und das Urtel in sein etwa zurück gelassenes und zu ermittelndes Vermögen sofort, an seiner Person aber, sobald man seiner habhaft würde, vollstreckt werden.

Jauer, den 4. Juli 1825.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Proclama,

wegen Veräußerung des dem Königl. Berg-Fisco zugehörigen in der sogenannten Lysčze belegenen Familienhauses sammt dazu gehörigen Acker-Terrain.

Zu Folge Verordnung Eines Königl. Hochlöblichen Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen, soll das dem Königl. Berg-Fisco zugehörige hieselbst in der soge-

sogenannten Lyscze belegene massive auf 810 Rthlr. gewürdigte Familienhaus aus einem vordern und einem hinteren Hausflur 8 Stuben, 2 Kammern und 2 Kellern, Stallungen und vier besondern Kartoffelkellern bestehend, nebst dem dazu gehörigen Ackerland von 122 □R. 61 □F. in dem hiezu auf den 18. October c. Vormittag 11 Uhr in unserm Sessionszimmer anberaumten Bietungs-Termine an den Meistbietenden öffentlich unter Vorbehalt des Zuschlages bis nach eingegangener Genehmigung der hohen vorgesetzten Behörde, veräußert werden.

Dies wird zahlungsfähigen Kaufiustigen hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Taxe und Kaufsbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Tarnowitz, den 29ten Juli 1825.

Königl. Preuß. Oberschlesisches Berg-Amt.

Subhastations-Patent.

Die dismembrirten, der Gemeinde Pawlau gehörigen, ½ Meile von Ratibor gelegenen Dominial-Realitäten von guter Qualität, und zwar:

A) 378 alt Ratiborer Morgen 190 □Ruthen Acker, welcher aus 10 Abtheilungen besteht, und jede Parzelle besonders, zusammen aber auf	28,294 Rthlr.	20 Sgr.	— Pf.
B) Die große und kleine Wiese von 12 Morgen 123 □Ruthen Flächen-Inhalt, welche zusammen auf	1,240 "	— "	— "
C) Der 153 große Morgen 36 □Ruthen enthaltende Kiefer- und Birkenwald, wovon			
a) der Grund und Boden auf .	9,072 "	— "	— "
b) das darauf stehende Holz von verschiedener Stärke auf . .	6640 "	29 "	4 "
alles zusmmean aber auf . .	45,247 Rthlr.	19 Sgr.	4 Pf.

taxirt worden, sollen auf den Antrag der Real-Gläubiger in Termino den 4ten Januar 1826, 4ten April, peremtorie aber den 4ten, 5ten und 6ten Juli 1826 im loco Pawlau an den Meistbietenden entweder im Ganzen, oder in größeren und

und kleineren Parzellen, gegen baare Zahlung, oder von den Gläubigern genehmigte Zahlungsvorschläge im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Es werden demnach alle Diejenigen, welche diese Grundstücke zu erwerben willens und fähig sind, hierdurch aufgefordert, sich in den angesetzten, besonders aber in dem peremtorischen Termine den 4ten, 5ten und 6ten Juli 1826 in loco Pawlau einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag, wenn keine gesetzliche Hindernisse vorwalten, erfolgen wird.

Die Taxe dieser Grundstücke kann in unserer Gerichts-Kanzlei in den Amtsstunden, und in Pawlau bei dem Schulzen zu jeder Zeit nachgesehen werden.

Zugleich werden die etwanigen unbekannten Real-Prätendenten, welche an die subhasta gestellten Realitäten Ansprüche haben, aufgefordert, dieselben im ersten peremtorischen Termine den 4ten Januar 1826 bei Vermeidung der Präclusion, begründet anzugeben.

Ratibor, den 20. August 1825.

Das Gerichts-Amt von Pawlau.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag des Besitzers soll die zu Steblau, Lublinitzer Herrschaft und Kreises, sub Nro. 5. gelegene Freibauerstelle, in dem einzigen peremtorischen auf

den 28ten October c. Vormittags 9 Uhr

im Orte Steblau angesetzten Termine, unter den im Letztern bekannt zu machenden Bedingungen, an den Meist- und Bestbiethenden, nach eingeholter Genehmigung des Besitzers, verkauft werden, welches den Kauf- und zahlungsfähigen Individuen hierdurch bekannt gemacht wird.

Lublinitz, den 15. September 1825.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Lublinitz.

Ver-

Verkaufs-Anzeige.

Die im Rybnicker Landräthlichen Kreise 2 Meilen von Rybnick, 2 Meilen von Loslau und 1½ Meile von Ratibor belegenen Rittergüter Dzlemierß, Zyttna und Luckow sollen in Termino den 30. November d. J. Vormittags 10 Uhr im Wege der öffentlichen Licitation verkauft werden.

Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, gedachten Tages sich vor dem von uns ernannten Commissario, Herren Landes-Aeltesten v. Wrochem in dem hiesigen Landschafts-Hause entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und falls selbige von dem Fürstenthumstags-Collegio für annehmbar befunden werden, sodann den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens steht es Jedem frei, bis zum gedachten Termine sich von dem Zustande der zu verkaufenden Rittergüter an Ort und Stelle näher zu überzeugen.

Ratibor, den 8. August 1825.

Oberschlesische Fürstenthums-Landschaft.
v. Reiswitz.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 40.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 40.

Oppeln, den 4ten October 1825.

Oeffentliche Vorladung.

Am 16ten Juli d. J. sind in dem Fürstlich Pleßschen Walde, zwischen Samos und Podlesie, einem vorüberziehenden Trupp Defraudanten 4 Ctr. 60 Pfd. raffinirter Zucker, 1 Ctr. unbearbeiteter ungarischer Blättertabak, und 6¼ Pfd. Kaffee in Beschlag genommen worden.

Da die bei der Beschlagnahme entsprungenen Einbringer der Waaren, so wie deren Eigenthümer unbekannt sind, so werden selbige hierdurch öffentlich vorgeladen und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, und längstens bis zum letzten October d. J. in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg einzufinden, und nicht nur ihr Eigenthums-Recht auf die in Beschlag genommenen Waaren zu beweisen, sondern auch wegen deren gesetzwidrigen Einbringung sich zu verantworten, und haben dieselben im Fall des Ausbleibens zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180, Tit. 51. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze wird verfahren werden.

V. 747. August. Oppeln, den 14. September 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

Am 3ten d. M. des Nachts zwischen 10 und 11 Uhr sind in der Gegend von Wiesau, Neisser Kreises, bei der sogenannten Hekels-Furth, von zwei Grenz-Aufsehern 4 Ctr. 109½ Pfd. Wein in 16 Gebinden in Beschlag genommen worden.

Da die Einbringer des Weins, gegen welche, wegen ihrer Menge und Gegenwehr die Grenzbeamten sich ihrer Waffen bedienen müssen, die Flucht ergriffen haben, und selbige, so wie die Eigenthümer des angehaltenen Weines unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen: a dato innerhalb 4 Wochen, und längstens bis zum 10ten November c. sich in dem Haupt-Zoll-Amte zu Neustadt zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an den Wein darzuthun, und sich wegen der mit demselben verübten Eingangs-Gefälle-Defraudation zu verantworten.

Sollte sich bis zu dem peremtorisch festgesetzten Termine Niemand melden, so haben die unbekannten Eigenthümer zu gewärtigen, daß sie in Gemäßheit des §. 180 der allgemeinen Gerichts-Ordnung mit ihren Ansprüchen auf immer werden präcludirt und über die Lösung für den bereits verkauften Wein nach Vorschrift der Gesetze wird verfahren werden.

V. 1108. Septbr. Oppeln, den 23. September 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird bekannt gemacht, daß das im Lublinitzer Kreise belegene, auf 11,403 Rthlr. 16 Sgr. 8 pf. landschaftlich taxirte Rittergut Jawornitz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und die Bietungs-Termine auf den 31. August 1825, den 7. December 1825 und peremtorie den 22. März 1826 vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts Rath von Schalscha im hiesigen Oberlandesgerichte anstehen. Als besondere Kaufsbedingung ist festgesetzt, daß der Käufer im Tradizions-Termine 4210 Rthlr. landschaftliche Pfandbriefe ablösen muß.

Ratibor, den 23ten März 1825.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ober-Schlesien.

Sub-

Subhastation.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß das im Ratiborer Kreise gelegene, von der Oberschlesischen Landschaft auf 25,798 Rthlr. detaxirte Allodial-Ritter-Gut Krzischkowitz auf den Antrag eines Realgläubigers in dem auf den 30. Sept., 30. Dezbr. d. J. und besonders den 29. März 1826 im hiesigen Kollegien-Hause vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Göring anberaumten peremtorischen Termin, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll; wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe jederzeit in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann.

Ratibor, den 10. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Zur Verdingung des Bedarfs an Brennholz — harten und kiefernen — so wie an Lagerstroh und Schreibmaterialien beim Ständischen Inquisitoriate für das Kalenderjahr 1826 im Wege der öffentlichen Licitation, steht ein Termin an, auf den 25sten October 1825 Vormittags von 9 Uhr, und Nachmittags von 2 Uhr im Inquisitoriats-Gebäude hierselbst.

Qualifizirte Lieferungslustige werden mit dem Bemerken zu diesem Termine hiermit eingeladen, daß der Bedarf an Schreibmaterialien sich beläuft auf ungefähr

Zehn Ries klein Kanzleipapier,
Funfzehn Ries klein Konzeptpapier,
Drei Ries groß Kanzleipapier,
Vier Ries dito Konzeptpapier,
Fünf Buch Packpapier,
Fünfhundert Stück Federposen, und
Zwanzig Pfund schlesisches Gewicht Siegellack.

Cosel, den 28. September 1825.

Das Ständische Inquisitoriat.

Bekanntmachung.

Wegen des Kunststraßen-Baues wird jetzt die von Tost über Groß-Pläschnitz, Blottnitz, Warmuntowitz und Mokro-Lohna nach Groß-Strehlitz führende Straße gesperrt und interimistisch von Tost, über Ellguth, Tost und Groß-Kotulin nach Mokro-Lohna verlegt werden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Gleiwitz, den 28. September 1825.

Königl. Landräthliches Amt.

Bekanntmachung.

Die auf 453 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf. Courant gerichtlich abgeschätzte Freigärtnerstelle des Carl Kaczmarczyk Nro. IV. zu Warmuntowitz, wird im Wege der nothwendigen Subhastation in dem auf den 18ten November d. J. in loco Warmuntowitz in der dasigen Beamten-Wohnung anstehenden Lizitations-Termine öffentlich verkauft, und das kauflustige Publikum hiervon benachrichtiget.

Schloß Tost, den 2. September 1825.

Das Gerichts der Majorats-Herrschaft Blottnitz.

Bekanntmachung.

Die Proskauer Fayence- und Steingut-Fabrik errichtet bei Herrn Moritz Reberecht in Namslau vom 1sten Oktober c. ab, eine Niederlage, in welcher nach den Fabrik-Preisen verkauft werden wird.

Es bitten um geneigten Zuspruch

die Joh. Fried. Dickhuthschen Erben.

Avertissement.

Die in dem hiesigen Amtsdorfe Rybnicker Hammer sub Nro. 12. belegene Robotgärtner-Stelle, welche auf 56 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich taxirt worden, soll in dem hierzu anderaumten einzigen peremtorischen Bietungs-Termine den 18ten November c. in unserer Gerichts-Kanzelei hieselbst öffentlich verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiermit vorgeladen, sich besagten Tages zur gewöhnlichen Gerichtszeit hier einzufinden, ihre Gebote abzugeben,

und

und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe kann übrigens zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Rybnick, den 11. September 1825.

Königl. Domainen-Justiz-Amt.

Proclama,

wegen Veräußerung des dem Königl. Berg-Fisco zugehörigen in der sogenannten Lyscze belegenen Familienhauses sammt dazu gehörigen Acker-Terrain.

Zu Folge Verordnung Eines Königl. Hochlöblichen Ober-Berg Amts für die Schlesischen Provinzen, soll das dem Königl. Berg-Fisco zugehörige hieselbst in der sogenannten Lyscze belegene massive auf 810 Rthlr. gewürdigte Familienhaus aus einem vordern und einem hinteren Hausflur 8 Stuben, 2 Kammern und 2 Kellern, Stallungen und vier besondern Kartoffelkellern bestehend, nebst dem dazu gehörigen Ackerland von 122 []R. 61 []F. in dem hiezu auf den 18. October c. Vormittag 11 Uhr in unserm Sessionszimmer anberaumten Bietungs-Termine an den Meistbietenden öffentlich unter Vorbehalt des Zuschlages bis nach eingegangener Genehmigung der hohen vorgesetzten Behörde, veräußert werden.

Dies wird zahlungsfähigen Kauflustigen hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Taxe und Kaufsbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Tarnowitz, den 29ten Juli 1825.

Königl. Preuß. Oberschlesisches Berg-Amt.

Subhastation.

Die in dem Namslauschen Kreis-Dorfe Creutzendorff sub No. 16. gelegene Johann Kopkasche Freistelle, auf 183 Rthlr. Courant gewürdiget, wird in dem peremtorischen Termine

den 6ten December d. J.

zu Skorischau Vormittags um 10 Uhr öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß derjenige, welcher darauf bieten will, 100 Rthlr. Courant als Caution sogleich niederlegen muß.

Reichthal, den 10. September 1825.

Königl. Preuß. Domainen-Justiz-Amt Skorischau.

Subhastations-Patent.

Die den Ignatz Thomidczeckschen Erben sub Nro. 58. zu Bojanow, eine Meile von der Kreisstadt Ratibor belegene, am 10. Mai c. auf 2864 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich gewürdigte, unterschlächtige Wassermühle von 2 Gängen, wozu circa 119 Preuss. Schfl. Ackerland und circa $10\frac{1}{2}$ Preuss. Schfl. Wiesewachs gehören, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in folgenden drei Terminen, als:

den 24ten August c. Vormittags
den 24ten Octbr. c. Vormittags

in unserer Kanzlei auf hiesigem Schloß, und peremtorie in termino

den 8. Januar 1826 Vormittags 11 Uhr

in gedachter Mühle zu Bojanow öffentlich verkauft werden.

Wir laden daher zahlungsfähige Kauflustige mit dem Beifügen hiezu ein, daß auf das Meist- und Bestgebot, insofern gesetzliche Hindernisse nicht eine Ausnahme erheischen, der Zuschlag erfolgen soll.

Die Mühle kann übrigens zu jeder schicklichen Zeit in Augenschein genommen und die Taxe, welche auch dem bei dem Königl. Stadt-Gericht zu Ratibor affigirten Patente beigeheftet ist, in unserer Registratur hierselbst eingesehen werden.

Krappitz, den 15. Juni 1825.

Gerichts-Amt der Gräflich von Haugwitzschen
Allodial-Herrschaft Kornitz.

Subhastations-Patent.

Da das in dem am 16. d. M. angestandenen peremtorischen Licitations-Termin zur öffentlichen nothwendigen Subhastation des im August 1822 auf 2927 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. abgeschätzten Kretschams No. I. zu Blottnitz und der dazu gehörigen Gärten und Aecker offerirte Meistgebot von 1300 Rthlr. nicht annehmbar gefunden, und daher auf den Antrag der Interessenten ein nochmaliger Bietungs-Termin auf den 11. November d. J. des Morgens 9 Uhr in loco Blottnitz in dem dasigen Schlosse anberaumt worden ist, so werden Kauflustige hiezu mit dem Eröffnen eingeladen, daß der Zuschlag des Kretschams und dessen Pertinenzien an den Meistbietenden erfolgen wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme davon zulässig machen sollten. Uebrigens kann die Taxe in den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Schloss-Tost, den 30. August 1825.

Das Gericht der Majorats-Herrschaft Blottnitz.

Subhastations-Patent.

Das hieselbst in der Schloß-Straße sub No. 29. belegene Kürschner Fuhrmannsche Haus, wobei ein Gasthof und Garten befindlich und welches alles auf 949 Rthlr. 10 Sgr. Courant gerichtlich taxirt worden, soll Behufs der Erbesthei-lung subhastirt werden, und wir haben dieserhalb einen einzigen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 18ten November a. c

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch aufgefordert, gedachten Tages zur bestimmten Zeit persönlich vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens wird bemerkt, daß wer zum Biethen zugelassen werden will, muß seine Zahlungs-Fähigkeit nachweisen und 100 Rthlr Cour. baar als Caution erlegen.

Creutzburg, den 1. September 1825.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Oeffentliche Verkauf einer Apotheke.

Auf den Antrag der Erben des hieselbst verstorbenen Apothekers Mende soll dessen nachgelassenes, am Markt hieselbst belegenes massives brauberechtigtes Haus No. 92., nebst der dazu gehörigen Wiese von 5 Morgen 113 □Ruthen, zusammen auf 4121 Rthlr. Courant gerichtlich abgeschätzt, desgleichen die in dem Hause befindliche concessionirte Apotheke nebst Zubehör, an den Meistbietenden öffentlich im Wege der freiwilligen Subhastation veräußert werden.

Zu diesem Behufe ist ein einziger Bietungs-Termin auf den 24sten November a. c. Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, und werden Kauflustige, welche ihre Besitzfähigkeit, so wie ihr Zahlungsvermögen nachweisen können, hierdurch aufgefordert, an gedachtem Tage in dem Terminzimmer des unterzeichneten Gerichts entweder in Person, oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, wobei hierdurch angedeutet wird, daß der Meist- und Bestbietende mit Einwilligung der Mendeschen Erben den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Die

Die Taxe, so wie die Kaufs-Bedingungen können täglich im Registratur-Zimmer eingesehen werden.

Ohlau, den 17. September 1825.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Auctions-Avertissement.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß das dem Schichtmeister Leppin zugehörige in Beschlag genommene Mobiliar-Vermögen, bestehend aus Meubles, Kleidungsstücken, Leibwäsche ꝛc auf den 17. October c. Vor- und Nachmittags an den Meistbietenden öffentlich veräußert, und gegen baare Zahlung des Gebots der Zuschlag der Sachen an die Käufer erfolgen wird.

Tarnowitz, den 22. September 1825.

Das Gericht der Stadt Tarnowitz.

Verkaufs-Anzeige.

Die im Rybnicker landräthlichen Kreise 2 Meilen von Rybnick, 2 Meilen von Koslau und 1½ Meile von Ratibor belegenen Rittergüter Dziemierž, Zyttna und Luckow sollen in Termino den 30. November d. J. Vormittags 10 Uhr im Wege der öffentlichen Licitation verkauft werden.

Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, gedachten Tages sich vor dem von uns ernannten Commissario, Herren Landes-Aeltesten v. Wrochem in dem hiesigen Landschafts-Hause entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und falls selbige von dem Fürstenthums-tags-Collegio für annehmbar befunden werden, sodann den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens steht es Jedem frei, bis zum gedachten Termine sich von dem Zustande der zu verkaufenden Rittergüter an Ort und Stelle näher zu überzeugen.

Ratibor, den 8. August 1825.

Oberschlesische Fürstenthums-Landschaft.

v. Reiswitz.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief
hinter den Mördern Kaczorowski, Zwierzejewski und Nowaczyk.

Die unten bezeichneten Verbrecher, welche in den Gefängnissen des Königlichen Polnischen Polizei-Besserungs-Gerichts in Kalisch aufbewahrt wurden, haben am 20sten August c. zur Bewerkstelligung ihrer Flucht, ihren Aufseher, den Johann Zimmermann ermordet, und sind demnächst flüchtig geworden.

Da es wahrscheinlich ist, daß sie die Preußische Grenze überschritten haben, so werden sämmtliche Königliche Polizei-Behörden resp. ersucht und aufgefordert, auf dieselben genau zu vigiliren, und sie im Betretungsfalle unter sichern Geleite der nächsten Polnischen Behörde zum weitern Transport an das Polizei-Besserungs-Gericht in Kalisch auszuliefern.

Posen, den 22. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsident des Großherzogthums Posen.
gez. Baumann.

Signalement.

1) Sebastian Kaczorowski, Statur groß, schmächtig; Haare dunkel, Augen grau, Gesicht rund, Nase gewöhnlich, Bart wenig, der kleine Finger an der rechten Hand sehr krumm, Vorderzähne vollzählig, 21 Jahr alt, katholischer Religion, aus der Stadt Tuliszkowo, Koniner Bezirks, gebürtig. Bei dem Entspringen hatte er an: eine kurze Jacke (Spenzer) von weißem Tuche, graue Hosen, an den Seiten mit Knöpfen zugemacht, eine gestreifte Weste, ein wollenes gelb- und rothgestreiftes Halstuch, einen gewöhnlichen schwarzen ordinairen Hut, ein Leinwandhemde, ohne Stiefeln.

2) Ne-

4) Nepomuk Zwierzejewski, alias Brojeck — Statur mittel, Gesicht rund und voll, Augen blau, Nase groß und spitzig, Haare braun (chutin), 28 Jahr alt, katholischer Religion, aus dem Dorfe Wrdblewo, Kalischer Bezirks, gebürtig. Beim Entspringen hatte er an: eine leinene Jacke, leinene Hosen, Stiefeln, eine Tuchmütze mit rothem Rande.

5) Johann Nowaczyk, Statur groß, Gesicht länglich, Augen grau, Nase mittel, Haare dunkel. Er hatte an: einen dunkelblauen Tuch-Ueberrock, eine coulirte Weste, alte leinene Hosen, und einen schwarzen Hut; 21 Jahr alt, katholischer Religion, sein Geburtsort ist unbekannt.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 41.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 41.

Oppeln, den 11ten October 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der nach Unterschlagung mehrerer Dienst-Geldbriefe und Verfälschung der Post-Quittungen entwichene Bataillonsschreiber, Feldwebel Johann Wutschke, vom Stamm des 1sten Bataillons (Breslauer) 10ten Landwehr-Regiments, ist aus der Garnison zu Breslau entwichen.

Es werden daher sämmliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, diesem unten näher signalisirten Deserteur nachzuspüren und ihn im Betretungsfalle an das Hochlöbliche 10te Infanterie-Regiment abzuliefern, wie solches geschehen? aber anhero anzuzeigen.

I. Abth. II. 540. Septbr. c. Oppeln, den 24. September 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Johann Wutschke ist 26 Jahr 10 Monat alt, aus Oppeln gebürtig, 8 Zoll 2 Strich groß, hat blondes Haar, graue Augen, regelmäßige Züge, blasses und hageres Gesicht, schwachen blonden Bart, schlanke Gestalt.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blauen Dienstmütze mit rothem Rande und Vorstoß, einer Unteroffizier-Uniform der Landwehr, grauem Ueberrock mit rothem Kragen, grauen langen Dienstbeinkleidern und kurzen Stiefeln. Er trug einen Offizierdegen mit dem Feldwebel-Port-d'epée am schwarzen Kuppel über die Schulter, und hat sich wahrscheinlich mit einem Militairpaß unter dem Siegel und Namen des 1sten Bataillons (Breslauer) 10ten Landwehr-Regiments, versehen.

Steckbrief.

Der wegen eines begangenen Diebstahls aufgegriffene, unten näher signalisirte Häuslersohn Christian Wanser, aus Schwanowitz, Brieger Kreises, ist in der Nacht vom 11ten zum 12ten August a. c. aus dem Kretscham zu Lossen den Wächtern entsprungen.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden aufgefordert, auf den Entwichenen mit aller Sorgfalt zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung an das Justiz-Amt der Herrschaft Lossen, zu Bischwitz bei Wansen, abzuliefern, wie solches geschehen? aber gleichzeitig anhero anzuzeigen.

I. Abth. II. 540. Septbr. c. Oppeln, den 24. September 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Christian Wanser ist 25 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augen und schwarzbraune Augenbraunen, gewöhnlichen Mund und Nase, schwachen braunen Bart, gute vollständige Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung gesunde Farbe, und spricht deutsch.

Derselbe war bei seiner Entweichung geschlossen, und bekleidet mit einem Paar grüntuchenen Hosen, blautuchenen Jacke mit überzogenen Knöpfen, einer Kattunweste mit

mit blanken Knöpfen, einem roth- und blaugeblümten baumwollenen Halstuch, und mit zweinäthigen fahlledernen Stiefeln.

Bekanntmachung.

Wir benachrichtigen ergebenst, daß der mittelst Steckbriefes vom 9ten Juli 1822 von uns verfolgte Festungs-Baugefangene Wilhelm Heinrich Brandt, aus Nowawest, Potsdamer Kreises gebürtig, uns vom Königlichen Inquisitoriat zu Eilenburg wiederum ausgeliefert worden ist.

Cosel, den 26. September 1825.

Königliches Commandantur-Gericht.

Anzeige.

Von dem, von dem Rektor Scholz zu Neisse herausgegebene Werk:

Faßliche Anweisung zum gründlichen Kopf- und Zifferrechnen

ist der zweite Theil nebst dem dazu gehörenden 3ten Hefte:

„Zifferrechnen und Auflösungen“

erschienen, welches den Besitzern des 1sten Theils, so wie denjenigen, welche dies Werk noch nicht besitzen, hiermit bekannt gemacht wird.

I. Abth. XI. 220. Septbr. e. Oppeln, den 26. September 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Anzeige.

So eben ist in meinem Verlage erschienen und für beigesetzten Preis in jeder Buchhandlung zu haben:

Alphabetisch geordnete Sammlung aller ins bürgerliche Leben einschlagenden Verordnungen und Gesetze, welche seit dem Erscheinen der Preußischen Regierungs-

rungs-Amtsblätter bis jetzt noch ihre volle Gültigkeit haben. Ein Rathgeber für Stadt- und Land-Behörden, dann aber auch für jeden Bürger und Landmann. Von E. A. W. Schmalz. 6 Sgr. 3 Pf.

Liegnitz, den 30. September 1825.

J. F. Kuhlmey.

Bekanntmachung.

Das, auf Verordnung eines hohen Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- rc. Angelegenheiten in Nro. 16. dieser Amtsblätter, „wegen seines gediegenen Inhalts und der darin herrschenden musterhaften Darstellung", empfohlene Werk:

K. A. Menzels Geschichte unserer Zeit, seit dem Tode Friedrichs II.

ist jetzt vollständig heraus, indem kürzlich der 2te Band bei unterzeichneten Verlegern erschienen ist. Beide Bände (100 Bogen stark) sind in allen Buchhandlungen (in Breslau in der Buchhandlung Josef Max und Komp.) zu haben. Preis 4 Rthlr. 20 Sgr. Diese beiden Bände bilden zugleich, als 11ter und 12ter Band, den Schluß von K. F. Beckers Weltgeschichte und werden auch als solche der neuen, verbesserten, fünften Auflage dieses Werks, die jetzt zu einem wohlfeilern Subscriptionspreise herauskommt, beigegeben werden. Der erwähnte Subscriptionspreis ist für alle 12 Bände 12 Rthlr. 15 Sgr. (auf feinem Papier 16 Rthlr. 20 Sgr.) und man erhält bei Bezahlung desselben sogleich 5 Bände, welche in 2 Lieferungen bereits erschienen sind, nämlich:

Bd. 1 — 3. Alte Geschichte, bis zum Untergange des Weströmischen Reichs (476 nach Chr.)

Bd. 4 — 5. Mittlere Geschichte, bis auf die Eroberung von Constantinopel (1453.)

Die übrigen Lieferungen werden dann enthalten:

Bd. 6 — 10. Neuere Geschichte, bis zum Tode Friedrichs II. (1786) und bis zum Ausbruch der Französischen Revolution. — Bd. 11. 12. „Die Geschichte unserer Zeit", (eben die oben erwähnten 2 Bände von K. A. Menzel.)

Diejenigen, welche sich das Menzelsche Werk anschaffen wollen, können es also, entweder:

1) unter dem angezeigten besondern Titel (2 Bände 4 Rthlr. 20 Sgr.) einzeln erhalten; oder 2) in so fern sie Beckers Weltgeschichte in einer der ersten vier Auflagen besitzen, zur Vervollständigung ihrer Exemplare, als 11ter und 12ter Band, in derselben dazu passenden Ausgabe und für den gleichen Preis; oder aber 3) sie erhalten solche, wenn sie auf die fünfte Auflage desselben Werks subscribiren, als letzte Lieferung desselben.

Jede Buchhandlung des Preuß. Staats liefert diese Werke zu den angezeigten Preisen. Berlin, im September 1825.

Duncker und Humblot.

Be-

Bekanntmachung.

Das Dominium Sackrau, im Groß-Strehlitzer Kreise, beabsichtiget, die dasige Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, wozu 3 Schankstätten gehören, pachtweise, unter billigen Bedingungen, die ganz nach den heutigen Zeit-Verhältnissen gestellt sind, zu überlassen. Der Termin zur Verpachtung ist auf den 21sten d. M. loco Sackrau anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Sackrau, den 2. October 1825.

Der Ober-Amtmann Riemer in Otmuth.

Bekanntmachung.

Die Proskauer Fayence- und Steingut-Fabrik errichtet bei Herrn Moritz Lieberecht in Namslau vom 1sten Oktober c. ab, eine Niederlage, in welcher nach den Fabrik-Preisen verkauft werden wird.

Es bitten um geneigten Zuspruch

die Joh. Fried. Dickhuthschen Erben.

Bekanntmachung.

Die Besorgung des Salz-Transports von Ratibor zur Faktorei in Pleß, welche Ende dieses Jahres pachtlos wird, soll vom 1sten Januar k. J. ab, auf drei hintereinander folgende Jahre, mit Vorbehalt der höheren Genehmigung, anderweit öffentlich an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Zur Abhaltung der diesfälligen Licitation ist Terminus auf den 31sten d. M. Vormittags 9 Uhr in dem Geschäfts-Lokale der Königlichen Salz-Faktorei in Pleß anberaumt worden, zu welchem Entrepriselustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Nachgebote nicht angenommen werden können, und die Licitations-Bedingungen sowohl bei dem Unterzeichneten, als auch bei den Königlichen

chen Salz Faktoreien in Pleß und Ratibor schon jetzt zu jeder schicklichen Zeit einzusehen sind.

Berun-Zabrzeg, den 1. October 1825.

Der Ober-Zoll-Inspektor Häusel
im Auftrage.

Edictal-Citation.

Die nachbenannten Soldaten:

1) der Unteroffizier Johann Franz Hübner, vom ehemaligen Infanterie-Regiment Fürst zu Hohenlohe, aus Schosnitz, Breslauer Kreises gebürtig, Sohn des verstorbenen Müllers Gottfried Hübner, in Landau, Neumarktschen Kreises, welcher angeblich nach der Schlacht bei Jena am 14ten October 1806 gefangen wurde, sich ranzionirte und jetzt Raths-Kanzlist zu Prag ist;
2) der Soldat Florian Seidel, vom ehemaligen Infanterie-Regiment von Malschitzky, am 21sten Januar 1784 zu Ober-Pomsdorff, Frankensteiner Kreises gebürtig, und im Jahre 1806 desertirt;
3) der Soldat Bernhard Franz Gulitz, vom ehemaligen Infanterie-Regiment von Müffling, am 21sten August 1783 zu Baitzen, Frankensteiner Kreises gebürtig, im Kriege von 180$\frac{6}{7}$ angeblich in französische Gefangenschaft gerathen, und jetzt Einwohner der Stadt Middelburg, auf der Insel Walchern;
4) der Cuirassier Christian Gottlieb Epperle, vom ehemaligen Cuirassier-Regiment von Holzendorff, aus Neustadt in Oberschlesien gebürtig, im Jahre 1801 desertirt, und den letzten Nachrichten zufolge, zu Grätz in Steiermark als Coffetier etablirt,

werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den 17ten December c. a. Vormittags um 11 Uhr anberaumten peremtorischen Termine in dem Verhörzimmer auf hiesiger Hauptwache persönlich einzufinden, und wegen ihrer Entweichung zu verantworten, widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben, daß sie der Desertion in contumaciam für überführt erachtet, und nach Vorschrift des Edikts vom 17ten November 1764 auf Anschlagung ihrer Namen an den Galgen und Confiskation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt werden wird.

Zu-

Zugleich werden alle Diejenigen, welche von den vorstehend Vorgeladenen etwas an Geld oder Geldeswerth in Händen haben, angewiesen, denselben bei Strafe des doppelten Ersatzes, Verlust ihrer Rechte und anderweitiger gesetzlicher Ahndung, nichts verabfolgen zu lassen, sondern dem unterzeichneten Gericht ungesäumt und spätestens bis zum peremtorischen Termine davon Anzeige zu machen.

Breslau, den 24. September 1825.

Königl. Gericht der 11ten Division.

v. Natzmer, Königl. General-Lieutenant und Divisions-Commandeur ꝛc.

Meitzen, Königl. Divisions-Auditeur.

Proklama.

Der sub Nro. 20. zu Bechau, Neisser Kreises, belegene Kretscham des Anton Kirsch, wozu außer den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden 56 Scheffel 1 Metze Ackerland, eine Wiese von 5 Scheffel 15 Metzen, eine kleine Holznutzung und die Bier- und Branntwein-schank- und Fleischerei-Gerechtigkeit gehört, welcher den 28sten August 1822 gerichtsamtlich auf 1,977 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. taxirt worden, wird auf den wiederholten Antrag des Dominii Bechau nochmals öffentlich feilgeboten; da eine beabsichtigte Parzellirung der Grundstücke nicht zu Stande gekommen ist.

Wir laden daher alle Besitz- und Zahlungsfähige zu dem einzigen auf den 16ten November dieses Jahres, Nachmittags um 2 Uhr in der Gerichts-Amts-Kanzlei im Orte Bechan anstehenden peremtorischen Termine mit dem Bemerken vor, daß nach diesem Termine ohne Genehmigung der Interessenten keine Mehrgebote angebracht werden können.

Die Taxe ist in dem in der Brauerei zu Bechau affigirten Proklama, und bei dem unterzeichneten Justitiario hierselbst näher einzusehen.

Neisse, den 29. September 1825.

Das Gerichts-Amt für die Herrschaft Bechau.

Hoffrichter.

Hauk-

Hausverkauf.

Ein auf der Breslauer-Straße zu Neisse gelegenes, aus achtzehn Stuben, in drei Etagen bestehendes, mit acht Bier-Gerechtigkeiten beliehenes, zu jeder Handlung und jedem Gewerbe qualifizirtes Haus, ist aus freier Hand zu verkaufen, und das Nähere hierüber entweder persönlich, oder in frankirten Briefen, bei dem Eigenthümer des Hauses No. 271. hierselbst zu erfahren.

Neisse, den 2. October 1825.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 42.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 42.

Oppeln, den 18ten October 1825.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

Der mehrerer Verbrechen wegen angeklagte Robot-Häusler Paul Pigulla, aus Przesklebie, Kamenitzer Herrschaft, hat am 27sten Mai d. J. Gelegenheit gefunden, mit vernieteten Springern aus dem hiesigen Gerichtshause zu entweichen, und da alle Bemühungen, ihn wieder habhaft zu werden, zeither vergeblich gewesen sind; so ersuchen wir Jedermann, den in dem nachstehenden Signalement näher bezeichneten ꝛc. Pigulla, wo er sich betreffen lassen sollte, zu verhaften und gegen Erstattung der Kosten an uns zu überliefern.

Tost, den 8. October 1825.

Das Gericht der Herrschaft Tost und Peiskretscham.

Signalement.

Der Paul Pigulla ist aus Rudzitz, bei Skotschau in Oesterreichisch Schlesien gebürtig, war zuletzt Robot-Häusler zu Przesklebie, ist 36 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, bläulich graue Augen, spitzige Nase, kleinen Mund, braunen Bart, spitziges

 Kinn,

Kinn, kleines längliches Gesicht, ist blattersteppig, von schlanker Gestalt, und spricht polnisch.

Bei seiner Entweichung trug er grauleinene Beinkleider, eine grüntuchene Weste, und war ohne Kopf- und Fußbedeckung.

Steckbriefs-Widerruf.

Der in dem öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts Stück 2, Seite 7. Diebstahls wegen steckbrieflich verfolgte Landwehrmann Valentin Brandenburg ist in Beuthen ergriffen und an das Ständische Inquisitoriat zu Cosel abgeliefert worden.

I. Abth. VII. 130. Octbr. c. Oppeln, den 11. October 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Am 2ten d. M. ist der Frau des Kaufmanns Julius Friedländer aus Neustadt, auf ihrer Reise über Tost und Peiskretscham nach Tarnowitz, von ihrem Wagen ein Koffer abgeschnitten und gestohlen worden, worin nachstehend spezifizirte Gegenstände enthalten waren:

5 Stück feinleinene Frauenhemde, gezeichnet B. F. und No.;
6 Paar baumwollene Frauenstrümpfe, gezeichnet B. F. und No.;
1 feinleinenes Schnürmieder;
1 Paar braunseidene Frauenstiefeln;
1 Schuh von braunem Saffian;
1 Paar braune Zeugschuhe von Brendel aus Breslau;
1 Unterrock von weißem Piqué mit gestickten Krausen;
1 dito ohne gestickte Krausen;
1 dito von baumwollenem Levantin mit gestickten Krausen;
1 Unterrock von feinem Cambray mit gesticktem Ansatz;
1 dito von Wallas dito;
1 Ueberrock von Satin turque, schwarz, mit rothem Taffent gefüttert;

1 Kleid

1 Kleid von schwarzem Satin turque, mit Genille-Besatz;
1 dito ganz neues von blauschwarzem Mareottin;
1 dito von grünem ächt französischem Merino;
1 dito von rosa Mussellin;
1 dito von feiner karirter englischer Leinwand;
1 dito von feinem weissen Bastard mit Spitzen-Krausen;
1 großes Umschlagtuch von weißem Merino mit bunten Kanten;
2 Stück große buntseidene Tücher;
2 dito baumwollene;
6 feine leinene Tücher mit J. F. gezeichnet;
5 Stück feine Cambray Tücher mit Betty gezeichnet;
5 Stück neue Bastard-Tücher, gestickt, ohne Zeichen;
1 Paar braune lange dänische Handschuhe;
1 dito kurze lilla glasirte dito;
1 dito rosa dito ganz neu;
1 leinenes großes Tuch, entweder gezeichnet J. F. oder B. F.;
1 Hülle von braunem Harcellin, mit rosa Taffent gefüttert;
6 Stück feine Bastard-Halstücher mit J. F. gezeichnet;
1 dito von blauem karirten Bastard.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden aufgefordert, auf die bezeichneten Gegenstände mit aller Sorgfalt invigiliren zu lassen, und falls davon etwas betroffen wird, darauf Beschlag zu legen, die verdächtigen Inhaber anzuhalten, an das competente Gericht unter Beifügung der summarischen Verhandlung abzuliefern, und wie solches geschehen, anhero anzuzeigen.

I. Abth. VII. 128 Octbr. c. Oppeln, den 11. October 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

Am 16ten Juli d. J. sind in dem Fürstlich Pleßschen Walde, zwischen Samos und Podlesie, einem vorüberziehenden Trupp Defraudanten 4 Ctr. 60 Pfd.

 raf-

raffinirter Zucker, 1 Ctr. unbearbeiteter ungarischer Blättertabak, und 6¼ Pfd. Kaffee in Beschlag genommen worden.

Da die bei der Beschlagnahme entsprungenen Einbringer der Waaren, so wie deren Eigenthümer unbekannt sind, so werden selbige hierdurch öffentlich vorgeladen und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, und längstens bis zum letzten October d. J. in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg einzufinden, und nicht nur ihr Eigenthums-Recht auf die in Beschlag genommenen Waaren zu beweisen, sondern auch wegen deren gesetzwidrigen Einbringung sich zu verantworten, und haben dieselben im Fall des Ausbleibens zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180, Tit. 51. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze wird verfahren werden.

V. 747. August. Oppeln, den 14. September 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

Am 3ten d. M. des Nachts zwischen 10 und 11 Uhr sind in der Gegend von Wiesau, Reisser Kreises, bei der sogenannten Hekels-Furth, von zwei Grenz-Aufsehern 4 Ctr. 109½ Pfd. Wein in 16 Gebinden in Beschlag genommen worden.

Da die Einbringer des Weins, gegen welche, wegen ihrer Menge und Gegenwehr die Grenzbeamten sich ihrer Waffen bedienen müssen, die Flucht ergriffen haben, und selbige, so wie die Eigenthümer des angehaltenen Weines unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen: a dato innerhalb 4 Wochen, und längstens bis zum 10ten November c. sich in dem Haupt-Zoll-Amte zu Neustadt zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an den Wein darzuthun, und sich wegen der mit demselben verübten Eingangs-Gefälle-Defraudation zu verantworten.

Sollte sich bis zu dem peremtorisch festgesetzten Termine Niemand melden, so haben die unbekannten Eigenthümer zu gewärtigen, daß sie in Gemäßheit des §. 180 der allgemeinen Gerichts-Ordnung mit ihren Ansprüchen auf immer werden präclu-

birt und über die Lösung für den bereits verkauften Wein nach Vorschrift der Gesetze wird verfahren werden.

V. 1108. Septbr. Oppeln, den 23. September 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verdingung

der Beköstigungs-, Bekleidungs-, Beleuchtungs- und Reinigungs-Bedürfnisse des Land-Armenhauses zu Creutzburg, für das Jahr 1826.

Die Beköstigungs-, Bekleidungs-, Beleuchtungs- und Reinigungs-Bedürfnisse des Königlichen Land-Armenhauses zu Creutzburg sollen für das Jahr 1826 im Wege des öffentlichen Ausgebotes mit dem Mindestfordernden verdungen werden.

I. Die Beköstigungs-Bedürfnisse bestehen in

11 bis 1200 Scheffeln Roggen,
200 Scheffeln Gerste,
50 " Erbsen,
12 " Hirse,
30 " gewöhnlicher Perlengraupe,
5 " feiner Perlengraupe,
50 " gewöhnlicher Haidegraupe,
4 " feiner Haidegraupe,
5 " Hafergrütze,
10 " Weitzenmehl,
100 Pfund Reis,
3000 " Butter,
14000 " Rind-, Hammel- und Schweinefleisch,
100 " Kalbfleisch,
26 bis 27000 Quart Bier.

II. Zur Bekleidung sind erforderlich

600 Preußische Ellen olivengrünes Tuch $\frac{7}{4}$ Ellen breit,
100 Ellen grünes Futterzeug à $\frac{5}{4}$ Ellen,
640 " rohe flächsene Leinwand à $\frac{7}{4}$ Ellen,

160 Ellen weiße Schürzenleinward à ¾ Ellen,
150 „ gestreifte Leinwand zu Schürzen à ¾ Ellen,
1300 „ weiße Hausleinwand zu Hemden und Betttüchern à 7/4 Ellen,
300 Stück kattune Halstücher,
30 Stück dergleichen von etwas besserer Gattung,
30 Ellen Kattun zu Kommoden,
40 „ Nesseltuch zu Hauben und Kommodenstreifen,
10 „ weißen Schleier zu Haubenstreifen,
90 „ gestreifte Leinwand zu Sommer Kleidern für die Mädchen,
150 „ Drillig zu Matratzen und Säcken, 7/4 Ellen breit,
150 „ Drillig zu Handtüchern à ¾ Ellen,
84 „ Drillig zu Tischtüchern à 7/4 „
50 Stück schwarze Filzhüte,
80 Paar Männerschuhe,
40 „ Halostiefeln,
80 „ Männer-Schuhsohlen,
40 „ Knaben-Schuhsohlen,
60 „ Frauenschuhe,
32 „ Mädchenschuhe,
60 „ Frauen-Schuhsohlen,
32 „ Mädchen-Schuhsohlen,
160 „ weiße wollene Männersocken,
40 „ weiße wollene Knabensocken,
120 „ weiße wollene Frauenstrümpfe,
32 „ weiße wollene Mädchenstrümpfe.

III. An Brenn-, Beleuchtungs- und Vereinigungs-Material sind zu liefern:

100 rheinländische Klaftern Buchen-, Birken- oder Erlen-Leibholz,
225 „ „ kiefern Leibholz,
600 Pfund gewöhnliche Lichte, 18 Stück auf das Pfund,
16 „ gegossene Lichte,
400 „ Seife,
40 Quart Lampenöl.

Die

Die Ablieferung aller dieser Bedürfnisse erfolgt in den von der Direktion des Land-Armenhauses nach dem Bedarfe des Institutes zu bestimmenden Raten. Der Licitations-Termin, in welchem die Bedingungen vorgelegt werden sollen, ist auf den 16ten November d. J. festgesetzt, und wird in dem Kanzelei-Lokale des Land-Armenhauses abgehalten werden. Endet die Licitation an dem dazu bestimmten Tage nicht, so wird sie den darauf folgenden Tag fortgesetzt. Nach geschlossenem Termine findet kein Nachgebot statt, jedoch wird der Zuschlag der Königlichen Regierung vorbehalten.

Die Licitation wird auf die einzelnen Gegenstände der Bedürfnisse gerichtet. Jeder Bietende ist verpflichtet, nachzuweisen, daß er das Vermögen hat, die ausgebotene Lieferung zu bestreiten. Der Mindestfordernde bleibt für sein Gebot verhaftet, und entrichtet in Gelde oder in annehmbaren Papieren eine Kaution von 10 Procent des Betrages der übernommenen Lieferung. Diese Kaution wird bei der Direktion des Land-Armenhauses niedergelegt. Von den Tuchen, Futterzeugen, jeder Art Leinwand, vom Schleier, Nesseltuch rc. müssen die Bietenden Proben vorzeigen und niederlegen.

I. Abth. VII. 67. Octbr. Oppeln, den 7. October 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend Kärcher's neues etymologisches Schul-Lexikon der lateinischen Sprache.

Wir sind durch das Königliche Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten veranlaßt, die Vorsteher und Lehrer der Schulen, in welchen Latein gelehrt wird, auf das von dem Professor Kärcher in Karlsruhe herausgegebene neue etymologische Schul-Lexikon der lateinischen Sprache, bei Gelegenheit einer bevorstehenden neuen Auflage desselben, nochmals aufmerksam zu machen, und ihnen dieses Buch, welches zu einem sehr mäßigen Preise zu haben seyn wird, als brauchbar zu empfehlen.

C. VIII. 60. August. Breslau, den 23. September 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Be-

Bekanntmachung.

Es soll der Verfügung Einer Königlichen Hochlöblichen Intendantur des 6ten Armeecorps vom 10ten d. M. zu Folge, die Lieferung des für die hiesigen Garnison-Anstalten für das Jahr 1826 erforderlichen Steinkohlen-Bedarfs von circa 1100 Tonnen, so wie die Lieferung des von den Approvisionnements-Beständen durch das Jahr 1825 vorschußweise entnommenen, und denselben wieder zu ersetzenden Brennholzes von circa 500 Klaftern, halb Kiefern, halb Fichten-Kloben Brennholz, im Wege der öffentlichen Licitation dem Mindestforderndeu, nach zuvor eingeholter Genehmigung der Ober-Behörde, in Entreprise überlassen werden.

Hierzu ist ein Termin auf

den 8ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr

in unserem Geschäfts-Lokale, Caserne No. 16. anberaumt, wozu Lieferungsgeneigte und Cautionsfähige hiermit eingeladen werden.

Bemerkt wird hierbei, daß der Kohlen-Bedarf auf einmal, und zwar unmittelbar bis in den Kohlenschuppen, ohne vorher auf einen besondern Ausladeplatz ausgeladen zu werden, geliefert, und daß die Einlieferung binnen zwei Monaten, und zwar im December c. beginnend, zur Sicherung des Bedarfs pro Januar f. a. beendiget, daß ferner das Holz bis zum 1sten April 1826 in den hierzu in den hiesigen Festungswerken bestimmten Plätzen aufgestellt seyn muß, und die Unternehmer, nachdem die Abnahme-Verhandlungen eingereicht seyn werden, auf baldige Vergütigung der diesfälligen Geldbeträge auf einmal, ohne Terminal-Zahlungen, rechnen können.

Die diesfälligen näheren Bedingungen liegen bis zum Termine Jedermann zur Einsicht bereit.

Cosel, den 13. October 1825.

Königliche Garnison-Verwaltung.
Dohn.

Bekanntmachung.

Die Besorgung des Salz-Transports von Ratibor zur Faktorei in Pleß, welche Ende dieses Jahres pachtlos wird, soll vom 1sten Januar k. J. ab, auf drei

drei hintereinander folgende Jahre, mit Vorbehalt der höheren Genehmigung, anderweit öffentlich an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Zur Abhaltung der diesfälligen Licitation ist Terminus auf den 31sten d. M. Vormittags 9 Uhr in dem Geschäfts-Lokale der Königlichen Salz-Faktorei in Pleß anberaumt worden, zu welchem Entrepriselustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Nachgebote nicht angenommen werden können, und die Licitations-Bedingungen sowohl bei dem Unterzeichneten, als auch bei den Königlichen Salz-Faktoreien in Pleß und Ratibor schon jetzt zu jeder schicklichen Zeit einzusehen sind.

Berun-Zabrzeg, den 1. October 1825.

Der Ober-Zoll-Inspektor Hänsel
im Auftrage.

Avertissement.

Die zu Sokollnik, Falkenberger Kreises, gelegene Kretscham-Brandstelle, das dabei befindliche Gebäude von 26 Ellen lang und 11 Ellen breit, und dazu gehörigen 46½ Morgen Ackerland und 1½ Morgen Wiesewachs, welches alles deductis deducendis auf 167 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich gewürdiget worden ist, soll wegen rückständiger Kaufgelder, in dem auf den 3ten Februar 1826 auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Dambrau anstehenden peremtorischen Licitations-Termine resubhastirt werden, wozu wir Kauflustige hierdurch vorladen.

Löwen, den 5. October 1825.

Das Regierungsrath v. Ziegler Dambrauer Gerichts-Amt.

Avertissement.

In dem hiesigen Amtsdorfe Roy sollen nachstehende Bauergüter, und zwar:
sub No. 4. dem Wenzel Grimma gehörig, auf 30 Rthlr. Courant,
" " 5. " Johann Burzitzky gehörig, auf 18 Rthlr. "
" " 6. " Franz Motyka gehörig, auf 6 Rthlr. "
und sub No. 7. dem Heinrich Piecha gehörig, auf 18 Rthlr. Courant

gerichtlich abgeschätzt, in dem anderweitig auf den 19ten November d. J. anberaumten einzigen peremtorischen Bietungs-Termine, im Wege der Exekution öffentlich verkauft werden.

Es werden demnach alle Kauflustige hiermit vorgeladen, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und haben die Meistbietenden den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxen sind übrigens in unserer Registratur einzusehen.

Rybnick, den 16. September 1825.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Avertissement.

Da in dem am 28sten d. M. angestandenen Termine zum öffentlichen Verkaufe des zu Heinersdorff, Neisser Kreises, sub No. 61. belegenen Kretschams und Zubehör, kein Kauflustiger erschienen; so ist ein nochmaliger Termin zum meistbietenden Verkauf, oder auch zur Verpachtung dieses Kretschams, welcher auf 4843 Rthlr. 25 Sgr. Courant gerichtlich taxirt ist, auf den 30sten November d. J. auf hiesigem Stadt-Gerichte angesetzt worden, wozu Kauf- und Pachtlustige hierdurch vorgeladen werden

Patschkau, den 29. September 1825.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastation.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den Antrag mehrerer Real-Gläubiger, im Wege der Execution, die nachstehend bezeichneten, zu Krug, Leobschützer Kreises, gelegenen Bauergüter, und zwar:

1) das dreiviertelhubige Bauergut No. 1. des Hypothekenbuches, auf 974 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf.;
2) das dreiviertelhubige Bauergut No. 2. des Hypothekenbuches, auf 925 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf.;
3) das dreiviertelhubige Bauergut No. 3. des Hypothekenbuches, auf 935 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf.;

4) das

4) das dreiviertelhubige Bauergut No. 4. des Hypothekenbuches, auf 942 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf.;
5) das dreiviertelhubige Bauergut No. 5. des Hypothenbuches, auf 1065 Rthlr. 4 Sgr. 2 Pf.;
6) das dreiviertelhubige Bauergut No. 6. des Hypothenbuches, auf 1172 Rthlr. 1 Sgr. 2 Pf.;
7) das dreiviertelhubige Bauergut No. 7. des Hypothekenbuches, auf 1151 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf.;
8) das halbhubige Bauergut No. 8. des Hypothekenbuches, auf 525 Rthlr;
9) das halbhubige Bauergut No. 9. des Hypothekenbuches, auf 520 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.;
10) das einviertelhubige Bauergut No. 10. des Hypothekenbuches, auf 220 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.;
11) das einviertelhubige Bauergut No. 11. des Hypothekenbuches, auf 297 Rthlr. 10 Sgr.;
12) das einviertelhubige Bauergut No. 12. des Hypothekenbuches, auf 217 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. Courant

gerichtlich abgeschätzt, in denen peremtorie
1) in Betreff der Güter No. 1. 2. 3. auf den 23. Januar 1826,
2) „ „ „ „ No. 4. 5. 6. „ „ 24. „ „
3) „ „ „ „ No. 7. 8. 9. „ „ 25. „ „
4) „ „ „ „ No. 10. 11. 12. „ „ 26. „ „

Vormittags um 10 Uhr im Orte Krug angesetzten Bietungs-Terminen an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden sollen, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bedeuten: daß auf jedes der subhasta gestellten Bauergüter einzeln licitirt werden soll, und daß diese Bauergüter durch ihren Verkauf aus dem rücksichtlich der darauf haftenden Capitalien, bestehenden Correal-Verbande treten, hiermit eingeladen werden.

Die Taxe kann während der Amtsstunden in der hiesigen Gerichts-Kanzelei eingesehen werden.

Leobschütz, den 16. September 1825.

Das Gerichts-Amt der Güter Poßnitz und Krug.

An-

Auctions-Anzeige.

In Termino den 25sten October d. J. Vormittags um 10 Uhr werden die von einigen Gemeinden des hiesigen Kreises zur Deckung rückständiger Königlichen Abgaben in Beschlag genommenen

7 Kühe,
13 Kalben,
9 Schweine,
4 Gänse,
1 Mantel,
1 Mannsrock und
1 Bassettel,

vor dem hiesigen Amtshause öffentlich verkauft; wovon das kauflustige Publikum hiermit benachrichtiget wird.

Grottkau, den 9. October 1825.

Königliches Landräthliches Amt.

Verkaufs-Anzeige.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf

den 31sten dieses Monats

Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Polizei-Amte 1 Ctr. 31 Pfd. Zucker, welcher wegen Steuer-Gefällen in Beschlag genommen worden, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden wird.

Oppeln, den 11. October 1825.

Der Magistrat.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 43.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 43.

Oppeln, den 25sten October 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Kriminal-Gefangene Franz Urbansky hat sich am 27sten v. M. aus Krakau von der öffentlichen Arbeit entfernt.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden in Folge dessen aufgefordert, auf den Entwichenen mit der möglichsten Sorgfalt zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung nach Krakau zu dirigiren, wie solches geschehen? aber gleichzeitig anhero anzuzeigen.

I. Abth. VII. 169. Octbr. c. Oppeln, den 15. October 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Franz Urbansky, aus Bieczdzialkow, im Jasielskischen Kreise, in Galizien gebürtig, 34 Jahr alt, katholisch, mittlerer, etwas untersetzter Statur, hat krauses

 blondes

blondes Haar, blaue Augen, dicke große Nase und volles Gesicht. Auf dem vorderen Theile des Kopfes ist er etwas kahl.

Er erwarb sich früher sein Brod als Fuhrmann.

Steckbrief.

Der hiesige Militair=Sträfling Alois Kreutzer, aus Schreibendorff, Glatzer Kreises gebürtig, ist am 16ten October c. des Abends gegen 5 Uhr aus dem hiesigen Lazareth, worin er sich Krankeitshalber befand, entwichen. Es werden daher von Seiten der unterzeichneten Königlichen Kommandantur alle resp. Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, auf den unten näher bezeichneten ꝛc. Kreutzer genau zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Bedeckung anhero transportiren zu lassen.

Neisse, den 16. October 1825.

Königliche Preußische Commandantur.

Signalement.

Alois Kreutzer, aus Schreibendorff gebürtig, katholischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat hellbraune Haare, hohe halbbedeckte Stirn, hellbraune Augenbraunen, graue Augen, große Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, breites Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von großer und schlanker Gestalt, und spricht deutsch.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einem zwillichnen Lazareth-Kittel, einem Paar dergleichen Hosen und einem Hemde, worin der Name am untern Rande Alois mit Dinte eingeätzt, übrigens war derselbe barfuß und ohne Mütze.

Bekanntmachung,

betreffend die Entwendung einer Stockuhr.

Nach einer Anzeige des Kaiserl. Königl. Polizei-Ober-Kommissariats zu Troppau ist daselbst aus einem offenen Zimmer eine Stockuhr entwendet worden.

Die-

Dieselbe ist durchaus von Bronze, stellt eine Rose vor, welche auf einem Postamente, mit 4 Bärentatzen versehen, ruht. Das Zifferblatt ist weiß, mit deutschen Ziffern, und blau angelaufenen Weisern versehen; sie schlägt Viertel und Stunden, und ist 12 Pfund schwer.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden aufgefordert, auf die beschriebene Uhr mit aller Sorgfalt zu invigiliren, im Betretungsfalle den verdächtigen Inhaber zu verhaften, und denselben nebst dem corpore delicti an das obengedachte Polizei-Ober-Kommissariat abzuliefern, daß solches geschehen, aber anhero Anzeige zu leisten.

I. Abth. VII. 166. Octbr. c. Oppeln, den 14. October 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verdingung

der Beköstigungs-, Bekleidungs-, Beleuchtungs- und Reinigungs-Bedürfnisse des Land-Armenhauses zu Creutzburg, für das Jahr 1826.

Die Beköstigungs-, Bekleidungs-, Beleuchtungs- und Reinigungs-Bedürfnisse des Königlichen Land-Armenhauses zu Creutzburg sollen für das Jahr 1826 im Wege des öffentlichen Ausgebotes mit dem Mindestfordernden verdungen werden.

I. Die Beköstigungs-Bedürfnisse bestehen in

11 bis 1200 Scheffeln Roggen,
200 Scheffeln Gerste,
50 " Erbsen,
12 " Hirse,
80 " gewöhnlicher Perlengraupe,
5 " feiner Perlengraupe,
50 " gewöhnlicher Haidegraupe,
4 " feiner Haidegraupe,
5 " Hafergrütze,
10 " Weitzenmehl,
100 Pfund Reis,
3000 " Butter,

14000 Pfund Rind-, Hammel- und Schweinefleisch,
100 „ Kalbfleisch,
26 bis 27000 Quart Bier.

II. Zur Bekleidung sind erforderlich

600 Preußische Ellen olivengrünes Tuch $\frac{7}{4}$ Ellen breit,
100 Ellen grünes Futterzeug à $\frac{3}{4}$ Ellen,
640 „ rohe flächsene Leinwand à $\frac{7}{4}$ Ellen,
160 Ellen weiße Schürzenleinwand à $\frac{3}{4}$ Ellen,
150 „ gestreifte Leinwand zu Schürzen à $\frac{3}{4}$ Ellen,
1500 „ weiße Hausleinwand zu Hemden und Betttüchern à $\frac{7}{4}$ Ellen,
300 Stück kattune Halstücher,
30 Stück dergleichen von etwas besserer Gattung,
30 Ellen Kattun zu Kommoden,
40 „ Nesseltuch zu Hauben und Kommodenstreifen,
10 „ weißen Schleier zu Haubenstreifen,
90 „ gestreifte Leinwand zu Sommer Kleidern für die Mädchen,
150 „ Drillig zu Matratzen und Säcken, $\frac{7}{4}$ Ellen breit,
150 „ Drillig zu Handtüchern à $\frac{3}{4}$ Ellen,
34 „ Drillig zu Tischtüchern à $\frac{7}{4}$ „
50 Stück schwarze Filzhüte,
80 Paar Männerschuhe,
40 „ Halsstiefeln,
80 „ Männer-Schuhsohlen,
40 „ Knaben-Schuhsohlen,
60 „ Frauenschuhe,
32 „ Mädchenschuhe,
60 „ Frauen-Schuhsohlen,
32 „ Mädchen-Schuhsohlen,
160 „ weiße wollene Männersocken,
40 „ weiße wollene Knabensocken,
120 „ weiße wollene Frauenstrümpfe,
32 „ weiße wollene Mädchenstrümpfe.

III.

III An Brenn-, Beleuchtungs- und Bereinigungs-Material sind zu liefern:

100 rheinländische Klaftern Buchen-, Birken- oder Erlen-Leibholz,
225 " " kiefern Leibholz,
600 Pfund gewöhnliche Lichte, 18 Stück auf das Pfund,
16 " gegossene Lichte,
400 " Seife,
40 Quart Lampenöl.

Die Ablieferung aller dieser Bedürfnisse erfolgt in den von der Direktion des Land-Armenhauses nach dem Bedarfe des Institutes zu bestimmenden Raten. Der Licitations-Termin, in welchem die Bedingungen vorgelegt werden sollen, ist auf den 16ten November d. J. festgesetzt, und wird in dem Kanzelei-Lokale des Land-Armenhauses abgehalten werden. Endet die Licitation an dem dazu bestimmten Tage nicht, so wird sie den darauf folgenden Tag fortgesetzt. Nach geschlossenem Termine findet kein Nachgebot statt, jedoch wird der Zuschlag der Königlichen Regierung vorbehalten.

Die Licitation wird auf die einzelnen Gegenstände der Bedürfnisse gerichtet.

Jeder Bietende ist verpflichtet, nachzuweisen, daß er das Vermögen hat, die ausgebotene Lieferung zu bestreiten. Der Mindestfordernde bleibt für sein Gebot verhaftet, und entrichtet in Gelde oder in annehmbaren Papieren eine Kaution von 10 Procent des Betrages der übernommenen Lieferung. Diese Kaution wird bei der Direktion des Land-Armenhauses niedergelegt. Von den Tuchen, Futterzeugen, jeder Art Leinwand, vom Schleier, Nesseltuch ꝛc. müssen die Bietenden Proben vorzeigen und niederlegen.

I. Abth. VII. 67. Octbr. Oppeln, den 7. October 1825.
Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Es soll der Verfügung Einer Königlichen Hochlöblichen Intendantur des 6ten Armeecorps vom 10ten d. M. zu Folge, die Lieferung des für die hiesigen Garnison-Anstalten für das Jahr 1826 erforderlichen Steinkohlen-Bedarfs von

circa 1100 Tonnen, so wie die Lieferung des von den Approvisionnements-Beständen durch das Jahr 1825 vorschußweise entnommenen, und denselben wieder zu ersetzenden Brennholzes von circa 500 Klaftern, halb Kiefern, halb Fichten-Kloben Brennholz, im Wege der öffentlichen Licitation dem Mindestfordernden, nach zuvor eingeholter Genehmigung der Ober-Behörde, in Entreprise überlassen werden.

Hierzu ist ein Termin auf

den 8ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr

in unserem Geschäfts-Lokale, Caserne No. 16. anberaumt, wozu Lieferungsgeneigte und Cautionsfähige hiermit eingeladen werden.

Bemerkt wird hierbei, daß der Kohlen-Bedarf auf einmal, und zwar unmittelbar bis in den Kohlenschuppen, ohne vorher auf einen besondern Ausladeplatz ausgeladen zu werden, geliefert, und daß die Einlieferung binnen zwei Monaten, und zwar im December c. beginnend, zur Sicherung des Bedarfs pro Januar f. a. beendiget, daß ferner das Holz bis zum 1sten April 1826 in den hierzu in den hiesigen Festungswerken bestimmten Plätzen aufgestellt seyn muß, und die Unternehmer, nachdem die Abnahme-Verhandlungen eingereicht seyn werden, auf baldige Vergütigung der diesfälligen Geldbeträge auf einmal, ohne Terminal-Zahlungen, rechnen können.

Die diesfälligen näheren Bedingungen liegen bis zum Termine Jedermann zur Einsicht bereit.

Cosel, den 13. October 1825.

Königliche Garnison-Verwaltung.
Dohn.

Bekanntmachung.

Die von dem hohen Ministerio der Geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten, unterm 22sten September c. genehmigten pfarrtheilichen Bauten zu Lichtenberg, bestehend in einem Stallgebäude, einem Remisen- und Schüttboden Gebäude, einem Backhause und Befriedigung des Gehöftes, sollen auf hohe Regierungs-Verfügung d. d. Oppeln den 6ten hujus an den Mindestfordernden zur Ausführung verdungen werden,

den, und ist hierzu ein Termin auf den 3ten November c. a. früh um 10 Uhr in der Kanzelei des Landräthlichen Officii zu Grottkau anberaumt, in welchem sich entreprisewillige Werkmeister, welche jedoch bekanntlich mit gehörigen Qualifikations-Attesten versehen seyn müssen, einfinden und ihre Gebote abgeben wollen: wo sodann dem bestqualifizirten Mindestfordernden nach eingeholter hoher Approbation, die Ausführung gedachter Bauten überlassen werden soll.

Neisse, den 14. October 1825.

Wollenhaupt,
Königlicher Bau-Inspektor.

Bekanntmachung.

Zur Verdingung des höhern Orts approbirten Neubaues eines Stallgebäudes auf der Pfarrthei zu Kujau, und eines Remisen- und Schüttbodengebäudes auf der Pfarrthei zu Brożeh, ist Termin auf den 15ten November c. früh um 10 Uhr in dem Amts-Lokale des Königlichen Landräthlichen Officii zu Neustadt anberaumt. Entreprisewillige und gehörig qualifizirte Werkmeister werden hiermit eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen und zu gewärtigen, daß dem Mindestfordernden und Bestqualifizirten nach eingeholter hoher Approbation, diese Bauten zur Ausführung überlassen werden sollen. Risse und Anschläge, so wie die Licitations-Bedingungen, sollen im Termine vorgelegt werden.

Neisse, den 15. October 1825.

Wollenhaupt,
Königlicher Bau-Inspektor.

Bekanntmachung.

Die Kämmerei-Güter der Stadt Patschkau, bestehend in 1 Vorwerk bei hiesiger Vorstadt, einem zweiten Vorwerke zu Kamitz, in einem dritten Vorwerke zu Nieder-Gostiz, und einem 4ten Vorwerke zu Ober- oder im Oesterreichischen gelegenen

nen Antheile von Gostitz, werden Term. Johanni a. f. pachtlos; sie sind in ökonomisch gutem Zustande und haben mehrere Realitäten.

Die Pacht-Bedingungen sind auf hiesigem Rathhause zu jeder Zeit einzusehen. Pachtlustige und cautionsfähige Oekonomen werden eingeladen, in termino peremtorio den 12ten Januar a. f. als Donnerstag, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben.

Patschkau, den 9. October 1825.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß mit hoher Genehmigung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung, ein dem hiesigen Hospitale gehörender, auf dem sogenannten Burek belegener Säegarten im Wege des Meistgebots verkauft werden soll. Wir haben hierzu einen einzigen Licitations-Termin auf den 16ten November d. J. in dem hiesigen magistratualischen Sessionszimmer anberaumt, wozu wir alle Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit einladen.

Peiskretscham, den 13. October 1825.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die auf 453 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. Courant gerichtlich abgeschätzte Freigärtnerstelle des Carl Kaczmarczyk Nro. IV. zu Warmuntowitz, wird im Wege der nothwendigen Subhastation in dem auf den 18ten November d. J. in loco Warmuntowitz in der dasigen Beamten-Wohnung anstehenden Lizitations-Termine öffentlich verkauft, und das kauflustige Publikum hiervon benachrichtiget.

Schloß Tost, den 2. September 1825.

Das Gerichts der Majorats-Herrschaft Blottnitz.

Aver-

Avertissement.

Die in dem hiesigen Amtsdorfe Rybnicker Hammer sub Nro. 12. belegene Robotgärtner-Stelle, welche auf 56 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich taxirt worden, soll in dem hierzu anberaumten einzigen peremtorischen Bietungs-Termine den 18ten November c. in unserer Gerichts-Kanzelei hieselbst öffentlich verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiermit vorgeladen, sich besagten Tages zur gewöhnlichen Gerichtszeit hier einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe kann übrigens zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Rybnick, den 11. September 1825.

Königl. Domainen-Justiz-Amt.

Avertissement.

Nach der Verfügung Eines Königlichen Hochlöblichen Militair-Oekonomie-Departements, soll die Anfuhr des für das hiesige Invalidenhaus nöthigen Brennmaterials, in 1191 Tonnen Steinkohlen und 56½ Klaftern Brennholz bestehend, für das Jahr 1826 dem Mindestfordernden öffentlich überlassen werden. Hierzu ist ein Termin auf den 4ten November d. J. anberaumt, wozu Entreprisefähige Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Stadtgerichts-Lokale zu erscheinen, hiermit vorgeladen werden, um ihre Gebote abzugeben; und wird dem Mindestfordernden die Anfuhre nach eingegangener Genehmigung Einer vorgesetzten hohen Behörde überlassen werden. Die Bedingungen wird die unterzeichnete Kommandantur zu jeder schicklichen Zeit bekannt machen.

Rybnick, den 16. October 1825.

Königliche Schlesische Invalidenhaus-Kommandantur.

v. Arnstedt, Major.

Edik-

Edictal-Citation.

Die nachbenannten Soldaten:

1) der Unteroffizier Johann Franz Hübner, vom ehemaligen Infanterie-Regiment Fürst zu Hohenlohe, aus Schosnitz, Breslauer Kreises gebürtig, Sohn des verstorbenen Müllers Gottfried Hübner, in Landau, Neumarktschen Kreises, welcher angeblich nach der Schlacht bei Jena am 14ten October 1806 gefangen wurde, sich ranzionirte und jetzt Raths-Kanzlist zu Prag ist;

2) der Soldat Florian Seidel, vom ehemaligen Infanterie-Regiment von Malschitzky, am 21sten Januar 1784 zu Ober-Pomsdorff, Frankensteiner Kreises gebürtig, und im Jahre 1806 desertirt;

3) der Soldat Bernhard Franz Gulitz, vom ehemaligen Infanterie-Regiment von Müffling, am 21sten August 1783 zu Baitzen, Frankensteiner Kreises gebürtig, im Kriege von 180⁶/₇ angeblich in französische Gefangenschaft gerathen, und jetzt Einwohner der Stadt Middelburg, auf der Insel Walchern;

4) der Cuirassier Christian Gottlieb Epperle, vom ehemaligen Cuirassier-Regiment von Holzendorff, aus Neustadt in Oberschlesien gebürtig, im Jahre 1801 desertirt, und den letzten Nachrichten zufolge, zu Grätz in Steiermark als Coffetier etablirt,

werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den 17ten December c. a. Vormittags um 11 Uhr anberaumten peremtorischen Termine in dem Verhörzimmer auf hiesiger Hauptwache persönlich einzufinden, und wegen ihrer Entweichung zu verantworten, widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben, daß sie der Desertion in contumaciam für überführt erachtet, und nach Vorschrift des Edikts vom 17ten November 1764 auf Anschlagung ihrer Namen an den Galgen und Confiskation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt werden wird.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche von den vorstehend Vorgeladenen etwas an Geld oder Geldeswerth in Händen haben, angewiesen, denselben bei Strafe des doppelten Ersatzes, Verlust ihrer Rechte und anderweitiger gesetzlicher Ahndung, nichts

nichts verabfolgen zu lassen, sondern dem unterzeichneten Gericht ungesäumt und spätestens bis zum peremtorischen Termine davon Anzeige zu machen.

Breslau, den 24. September 1825.

Königl. Gericht der 11ten Division.

v. Natzmer, Königl. General-Lieutenant und Divisions-Commandeur ꝛc.

Meitzen, Königl. Divisions-Auditeur.

Subhastations-Patent.

Das hieselbst in der Schloß-Straße sub No. 29. belegene Kürschner Fuhrmannsche Haus, wobei ein Gasthof und Garten befindlich und welches alles auf 949 Rthlr. 10 Sgr. Courant gerichtlich taxirt worden, soll Behufs der Erbestheilung subhastirt werden, und wir haben dieserhalb einen einzigen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 18ten November a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch aufgefordert, gedachten Tages zur bestimmten Zeit persönlich vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens wird bemerkt, daß wer zum Biethen zugelassen werden will, muß seine Zahlungs-Fähigkeit nachweisen und 100 Rthlr Cour. baar als Caution erlegen.

Creutzburg, den 1. September 1825.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Sub-

Subhastation.

Die in dem Namslauschen Kreis-Dorfe Creutzendorff sub No. 16. gelegene JohannKop'asche Freistelle, auf 183 Rthlr. Courant gewürdiget, wird in dem peremtorischen Termine

den 6ten December d. J.

zu Skorischau Vormittags um 10 Uhr öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß derjenige, welcher darauf bieten will, 100 Rthlr. Courant als Caution sogleich niederlegen muß.

Reichthal, den 10. September 1825.

Königl. Preuß. Domainen-Justiz-Amt Skorischau.

Auctions-Anzeige.

Auf den 5ten November d. J. Vormittags um 9 Uhr, werden vor der Hauptwache zu Ohlau 36 Stück ausrangirte Königliche Dienstpferde von dem Königlichen 4ten Husaren-Regiment gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft.

Ohlau, den 18. October 1825.

Oberst und Regiments-Commandeur.
v. Engelhardt.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 44.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 44.

Oppeln, den 1sten November 1825.

Sicherheits = Polizei.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die mittelst Steckbriefs vom 7ten v. M., Amtsblatt Stück 38, öffentlicher Anzeiger pag. 359. verfolgte Diebin Petronella, unvereheliche Muschollick, wieder aufgegriffen worden ist.

Rybnick, den 21. October 1825.

Das Königliche Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Der vormalige Lieutenant Joseph Thomas zu Neisse, wünscht dringend, einen Schornstein-Kehr-Distrikt zu übernehmen, und verdient dabei eine vorzugsweise Berücksichtigung um so mehr, als derselbe sich bis jetzt moralisch gut aufgeführt, und die hinreichende Qualifikation zu jenem Geschäfte nachgewiesen hat.

Daher empfehlen wir den Königlichen Landräthlichen Offizien und den Magistraten bei der eintretenden Vakanz eines Kehr-Bezirkes, vorzugsweise auf den rc. Thomas Rücksicht zu nehmen und sich mit ihm über die Bedingungen des Geschäftes zu vereinigen.

I. Abth. IV. 154. Octbr. c. Oppeln, den 22. October 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verdingung
der Beköstigungs-, Bekleidungs-, Beleuchtungs- und Reinigungs-Bedürfnisse des Land-Armenhauses zu Creutzburg, für das Jahr 1826.

Die Beköstigungs-, Bekleidungs-, Beleuchtungs- und Reinigungs-Bedürfnisse des Königlichen Land-Armenhauses zu Creutzburg sollen für das Jahr 1826 im Wege des öffentlichen Ausgebotes mit dem Mindestfordernden verdungen werden.

I. Die Beköstigungs-Bedürfnisse bestehen in

11 bis 1200 Scheffeln Roggen,
200 Scheffeln Gerste,
50 " Erbsen,
12 " Hirse,
30 " gewöhnlicher Perlengraupe,
5 " feiner Perlengraupe,
50 " gewöhnlicher Haidegraupe,
4 " feiner Haidegraupe,
5 " Hafergrütze,
10 " Weitzenmehl,
100 Pfund Reis,
3000 " Butter,
14000 Pfund Rind-, Hammel- und Schweinefleisch,
100 " Kalbfleisch,
26 bis 27000 Quart Bier.

II.

II. Zur Bekleidung sind erforderlich

600 Preußische Ellen olivengrünes Tuch $\frac{7}{4}$ Ellen breit,
100 Ellen grünes Futterzeug à $\frac{5}{4}$ Ellen,
640 „ rohe flächsene Leinwand à $\frac{7}{4}$ Ellen,
160 Ellen weiße Schürzenleinwand à $\frac{5}{4}$ Ellen,
150 „ gestreifte Leinwand zu Schürzen à $\frac{5}{4}$ Ellen,
1300 „ weiße Hausleinwand zu Hemden und Betttüchern à $\frac{7}{4}$ Ellen,
300 Stück kattune Halstücher,
30 Stück dergleichen von etwas besserer Gattung,
30 Ellen Kattun zu Kommoden,
40 „ Nesseltuch zu Hauben und Kommodenstreifen,
10 „ weißen Schleier zu Haubenstreifen,
90 „ gestreifte Leinwand zu Sommer-Kleidern für die Mädchen,
150 „ Drillig zu Matratzen und Säcken, $\frac{7}{4}$ Ellen breit,
150 „ Drillig zu Handtüchern à $\frac{5}{4}$ Ellen,
34 „ Drillig zu Tischtüchern à $\frac{7}{4}$ „
50 Stück schwarze Filzhüte,
80 Paar Männerschuhe,
40 „ Halbstiefeln,
80 „ Männer-Schuhsohlen,
40 „ Knaben-Schuhsohlen,
60 „ Frauenschuhe,
32 „ Mädchenschuhe,
60 „ Frauen-Schuhsohlen,
32 „ Mädchen-Schuhsohlen,
160 „ weiße wollene Männersocken,
40 „ weiße wollene Knabensocken,
120 „ weiße wollene Frauenstrümpfe,
32 „ weiße wollene Mädchenstrümpfe.

III. An Brenn-, Beleuchtungs- und Vereinigungs-Material sind zu liefern:

100 rheinländische Klaftern Buchen-, Birken- oder Erlen-Leibholz,
225 „ „ kiefern Leibholz,

600 Pfund gewöhnliche Lichte, 18 Stück auf das Pfund,
16 „ gegossene Lichte,
400 „ Seife,
40 Quart Lampenöl.

Die Ablieferung aller dieser Bedürfnisse erfolgt in den von der Direktion des Land-Armenhauses nach dem Bedarfe des Institutes zu bestimmenden Raten. Der Licitations-Termin, in welchem die Bedingungen vorgelegt werden sollen, ist auf den 16ten November d. J. festgesetzt, und wird in dem Kanzelei-Lokale des Land-Armenhauses abgehalten werden. Endet die Licitation an dem dazu bestimmten Tage nicht, so wird sie den darauf folgenden Tag fortgesetzt. Nach geschlossenem Termine findet kein Nachgebot statt, jedoch wird der Zuschlag der Königlichen Regierung vorbehalten.

Die Licitation wird auf die einzelnen Gegenstände der Bedürfnisse gerichtet.

Jeder Bietende ist verpflichtet, nachzuweisen, daß er das Vermögen hat, die ausgebotene Lieferung zu bestreiten. Der Mindestfordernde bleibt für sein Gebot verhaftet, und entrichtet in Gelde oder in annehmbaren Papieren eine Kaution von 10 Procent des Betrages der übernommenen Lieferung. Diese Kaution wird bei der Direktion des Land-Armenhauses niedergelegt. Von den Tuchen, Futterzeugen, jeder Art Leinwand, vom Schleier, Nesseltuch rc. müssen die Bietenden Proben vorzeigen und niederlegen.

I. Abth. VII. 67. Octbr. Oppeln, den 7. October 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

In Folge hoher Bestimmung wird bei unterzeichnetem Amte ein Theil des diesjährigen Zinsgetreides öffentlich verkauft werden, und zwar:

a) 13 Scheffel $10\frac{7}{8}$ Metzen Weitzen,
b) 144 „ $6\frac{7}{16}$ „ Korn,
c) 269 „ $13\frac{1}{16}$ „ Hafer,
d) 41 „ $15\frac{9}{16}$ „ Roggen-Mehl,

alles gestrichenes Preußisches Maaß.

Ter-

Terminus zum Verkauf ist auf den 18ten November c. a. Vormittags 9 Uhr in hiesiger Amts. Kanzelei anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Der Meistbietende bleibt bis zum Eingange hoher Genehmigung an sein Gebot gebunden.

Sobald die Genehmigung eingegangen, wird das Getreide in Empfang genommen und Zahlung geleistet.

Cosel, den 26. October 1825.

Königliches Preußisches Rent-Amt.

Avertissement.

Von dem Ober-Jastrzember Gerichts-Amte sind, auf Ansuchen der Arrendator Samson Aufrechtschen Erben, alle diejenigen, welche an den Nachlaß des rc. Samson Aufrecht aus irgend einem Grunde, er habe Namen wie er wolle, einen Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich dergestalt vorgeladen worden, daß sie binnen 6 Wochen, und längstens in dem peremtorisch angesetzten Termine den 14ten December a. c. am Orte Sohrau Vormittags um 9 Uhr vor dem besagten Gerichts-Amte entweder in Person, oder durch zuläßige Bevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen gehörig anmelden und deren Richtigkeit nachweisen, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß die ausbleibenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen an den gedachten Nachlaß präkludirt, und sie damit nicht weiter gehört, vielmehr ihnen gegen denselben, als gegen die Gläubiger, unter welche der Nachlaß vertheilt wird, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Sohrau, den 12. October 1825.

Das Gerichts-Amt Ober-Jastrzemb.

Avertissement.

Im Wege der freiwilligen Licitation subhastiren wir in termino peremtorio den 29sten künftigen Monats Vormittags um 9 Uhr in unserm Ge-

Gerichts-Lokale die der Pauline, verehelichten Pillar, gebornen Cyrreus, gehörigen Grundstücke, als:

a) das hieselbst am Ringe belegene massiv erbaute zweistöckige Haus No. 50. auf 1025 Rthlr.

b) das Ackerstück sub No. 54. auf 433 Rthlr. 10 Sgr., und

c) die Scheune sub No. 550. auf 55 Rthlr.

gerichtlich gewürdiget,

und laden Kauf-, Zahlungs- und Besitzfähige mit dem Bemerken hierzu ein, daß an den Meist- und Bestbietenden der Zuschlag dieser Grundstücke nach erfolgter Genehmigung der Besitzerin erfolgen wird.

Sohrau, den 22. October 1825.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Subhastations-Patent.

Die zu Schönheide, Grottkauer Kreises, liegende Windmühle, zu welcher 5½ Scheffel Feld Aussaat, 8 Metzen Wiesewachs, und die erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude gehören, soll im Wege der nothwendigen Subhastation auf den 16ten Januar 1826 im Orte Schönheide verkauft werden.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden eingeladen, an diesem Tage früh um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen.

Die gerichtlich aufgenommene Taxe, im Betrage von 1614 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf. Courant, kann in der Kanzelei des unterzeichneten Gerichts-Amtes und in dem Kretscham zu Schönheide eingesehen werden.

Reisse, den 10. October 1825.

Das Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtisei zu Schönheide.

Sub-

Subhastations-Patent.

Das Michael Passeksche, in der Milchstraße hieselbst sub No. 65. belegene und auf 998 Rthlr. 10 Sgr. Courant gerichtlich abgeschätzte Haus cum attinentiis, soll auf den Antrag eines Real-Gläubigers subhastirt werden, und wir haben behufs dessen, einen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 30sten December a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichtsstube hierselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Creutzburg, den 19. October 1825.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Oeffentlicher Verkauf einer Apotheke.

Auf den Antrag der Erben des hieselbst verstorbenen Apothekers Samuel Heinrich Mende, soll dessen nachgelassenes, am Markte hieselbst belegenes maßives brauberechtigtes Haus sub No. 92., nebst der dazu gehörigen Ohlwiese No. 53. von 5 Morgen 113 □Ruthen, zusammen auf 4121 Rthlr. Kurant gerichtlich abgeschätzt, desgleichen die in dem Hause befindliche, in Folge eines in älteren Zeiten ertheilten Privilegii errichtete Apotheke nebst Zubehör, an den Meistbietenden öffentlich im Wege der freiwilligen Subhastation veräußert werden.

Zu diesem Behufe ist ein einziger Bietungs-Termin auf den 24sten November c. Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, und werden Kauflustige, welche ihre Besitzfähigkeit, so wie ihr Zahlungsvermögen nachweisen können, hierdurch aufgefordert, an gedachtem Tage in dem Terminzimmer des unterzeichneten Gerichts entweder in Person, oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, wobei hierdurch angedeutet wird, daß der Meist- und Bestbietende mit Einwilligung der Mendeschen Erben den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Die

Die Taxe, so wie die Kaufs-Bedingungen können täglich in dem Registraturzimmer während der Amtsstunden eingesehen werden.

Ohlau, den 26. October 1825.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Anzeige.

Ich habe hiermit die Ehre, ergebenst anzuzeigen, daß ich bei dem Kaufmann Herrn A. G. Henkel in Ratibor eine Niederlage meiner Schnupftabake errichtet habe, und solche bei demselben zu jeder Zeit in bester Güte und Haltbarkeit zu folgenden Preisen zu haben sind:

schwarzgebeizter No. 1. in Blei in 1/1 und 1/2 Pfd.	à 8½ Sgr.	pro Pfund,
schwarz und fein gebeizt No. 3.	à 6 "	" "
fein Albanier	à 10 "	" "
" Gallizier	à 11 "	" "

Mittelwalde, in der Grafschaft Glatz.

F. H. Rupprecht.

Mit Bezug auf vorstehende Anzeige empfehle ich zur geneigten Abnahme genannte Tabake mit dem Bemerken, daß solche, wie zu ersehen, jetzt zu billigeren Preisen, als wie ich selbige früher, für eigene Rechnung verkauft habe, in unveränderter und bekannter Güte zu haben sind.

Ratibor, den 26. October 1825.

A. G. Henkel.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 45.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 45.

Oppeln, den 8ten November 1825.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Gemeine von der Königlichen Garnison-Kompagnie der 12ten Division, Ignatz Fuchs, ist am 18ten d. M. aus seiner Garnison Cosel zum drittenmale entwichen.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden in Folge dessen aufgefordert, auf diesen Deserteur mit möglichster Sorgfalt zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung an den gedachten Truppentheil zu dirigiren; wie solches geschehen? aber gleichzeitig anhero anzuzeigen.

I. Abth. VII. 301. Octbr. Oppeln, den 24. October 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Ignatz Fuchs ist aus Schmeisdorff, Leobschützer Kreises gebürtig, katholisch, 34 Jahr 1 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mittler Gestalt, hat blondröthliches Haar, hohe und bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, breiten Mund, blondröthlichen Bart, vollständige Zähne, längliches Kinn und Gesichtsbildung, und blasse und hagere Gesichtsfarbe. Er spricht deutsch.

Besondere Kennzeichen. Auf dem linken Arm einen Stiefel, nebenbei $\frac{\text{I. F.}}{1820}$, darunter einen Todtenkopf, eine Flasche, Sonne und Mond.

Bekleidung.

Eine blaue Tuchmütze mit rothen Streifen und Schirm; zwei Montirungen mit rothen Kragen und Aufschlägen, gelben Achselklappen mit No. 12., eine mit weißen, und eine mit gelben Knöpfen; ein schwarzseidenes Halstuch; eine schwarzseidene Weste mit weißen Knöpfen; ein Paar schwarzgraue Tuchhosen; zwei Paar Stiefeln.

Bekanntmachung,

betreffend das Entspringen der berüchtigten Diebe Franz Christ und Johann Maiß.

Die berüchtigten unten näher bezeichneten Diebe, Franz Christ, aus Schammerwitz, und Johann Maiß, aus Groß-Peterwitz, Ratiborer Kreises, welche wegen Theilnahme an einem zu Troppau verübten nächtlichen Einbruch daselbst verhaftet waren, haben Gelegenheit gefunden, auf ihrem demnächst eingeleiteten Transport nach Ratibor, zwischen Zauditz und Schammerwitz, unter Zurücklassung ihrer Schlußeisen, zu entspringen.

Indem dies hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf die Entwichenen mit möglichster Sorgfalt zu invigiliren und sie im Betretungsfalle an das Landräthliche Officium Ratiborer Kreises senden zu lassen.

I. Abth. VII. 364. Octbr. c. Oppeln, den 26. October 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

1) Franz Christ, 22 Jahr alt, katholisch, 5 Fuß 4 Zoll groß, schlanker Gestalt, hat schwarzbraunes Haar, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, spitzige und gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse braune Gesichtsfarbe. Er spricht mährisch und deutsch.

Seine Bekleidung bestand in einer runden grünsammtnen Mütze, mit einem Schilde und ordinairer Goldborte, roth und gelbgeblümtem Halstuch, weißkattunner Weste, schwarzgrautuchenen Hosen, langen juchtenen Stiefeln, und einem kaffeebraunen tuchenen Spenzer mit dergleichen Knöpfen.

2)

2) Johann Maiß, katholisch, 19 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat schwarzbraunes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase und Mund, schwachen Bart, gelbliche Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe. Er spricht polnisch und deutsch.

Seine Bekleidung bestand in einer runden grünsammtnen Mütze mit Schild und ordinairer Goldborte, schwarzseidenem Halstuche, weißkattuner Weste, dunkelblautuchenen Hosen, juchtenen Stiefeln und einem dunkelblauen Spenzer mit dergleichen Knöpfen.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Norbert Jagła, aus dem Dorfe Podlęzie, Kreisgemeinde Poremba, im Freistaat Krakau, welcher der an einem gewissen Johann Lipinsky verübten Mordthat beschuldigt wird, ist entwichen.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden daher aufgefordert, auf diesen gefährlichen Menschen mit aller Sorgfalt zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und auf den Transport nach Krakau an den dortigen Preußischen Residenten zu geben, wie solches geschehen? aber gleichzeitig anhero anzuzeigen.

I. Abth. VII. 430. Octbr. c. Oppeln, den 31. October 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Norbert Jagła ist 40 Jahr alt, von mäßiger Größe, stämmigen Körperbaues, hat graue schielende Augen, Mittelnase, etwas längliches Gesicht und langes blondes Haar. Er hat eine stark stotternde Sprache.

Seine Kleidung bestand in einem Kittel von Wergleinwand, mit lichtblau tuchenem Kragen und Aufschlägen, mit leinwandnem Unterfutter, der Rücken mit grauem Tuche gefüttert, in Stiefeln mit Absätzen, und einem runden Hute.

Bekanntmachung.

Dem Publico wird bekannt gemacht, daß das im Toster Kreise belegene, den Landrath v. Zawadzkyschen Erben zugehörige Rittergut Gieraltowitz, nebst dem dazu geschlagenen sogenannten Grichtoischen Bauergute, von welchen ersteres auf 45,729 Rthlr. 25 Sgr., letzteres aber auf 447 Rthlr. 5 Sgr. landschaftlich abge-

schätzt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und die Bietungs-Termine auf den 16ten Februar k. J., den 17ten Mai k. J., und peremtorie den 19ten August k. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Ludwig im hiesigen Ober-Landes-Gerichte anstehen. Die Taxe, so wie die gemachten Bedingungen können inzwischen jederzeit in der hiesigen Conkurs-Registratur eingesehen werden.

Ratibor, den 30. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Im Wege der Execution ist das dem Seifensieder August Pila gehörige, gerichtlich auf 2147 Rthlr. abgeschätzte Haus sub hasta gestellt, und der letzte peremtorische Bietungs-Termin auf den 4ten Mai 1826 angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Pleß, den 15. October 1825.

Das Fürstliche Anhalt-Cöthensche Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Da der Michael Wandziock die Kaufgelder der sub hasta erstandenen Kolonie-Stelle No. 19. Hellewald mit 145 Rthlr. nicht beschafft hat, so wird diese Stelle hiermit resubhastirt, und steht der peremtorische Bietungs-Termin auf den 10ten Januar 1826 Nachmittags 2 Uhr in loco Landsberg an.

Rosenberg, den 15. October 1825.

Das Gerichts-Amt Wziesko.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Fürstenthums-Gericht zu Neisse wird auf den Antrag eines Realgläubigers, das dem Rothgerbermeister Florian Buhl gehörige, vor dem Berliner Thore sub No XIV. A. allhier gelegene und in der Feuer-Societät zum Ersatz des Brandschadens auf 150 Rthlr. veranschlagte Haus nebst Gerber-Werkstatt, welches auf

3193 Rthlr. 10 Sgr.

abgeschätzt ist, subhastirt und öffentlich feil geboten.

Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Haus nebst Gerber-Werkstatt zu kaufen Willens sind, hierdurch vorgeladen, in den hierzu angesetzten Bietungs-Terminen

den 25sten Januar 1826 Vormittags 9 Uhr,
den 31sten März 1826 Vormittags 9 Uhr,

und peremtorisch

den 3ten Juni 1826 Vormittags 9 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath v. Wittich auf dem Partheienzimmer des Gerichts sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieses Haus nebst Gerber-Werkstatt adjudicirt werden soll, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen.

Reisse, den 6. October 1825.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung.

In Folge hoher Bestimmung wird bei unterzeichnetem Amte ein Theil des diesjährigen Zinsgetreides öffentlich verkauft werden, und zwar:

a)	13	Scheffel	$10\frac{7}{8}$	Metzen	Weitzen,
b)	144	"	$6\frac{7}{16}$	"	Korn,
c)	269	"	$13\frac{5}{16}$	"	Hafer,
d)	41	"	$15\frac{9}{16}$	"	Roggen-Mehl,

alles gestrichenes Preußisches Maaß.

Terminus zum Verkauf ist auf den 18ten November c. a. Vormittags 9 Uhr in hiesiger Amts-Kanzelei anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Der Meistbietende bleibt bis zum Eingange hoher Genehmigung an sein Gebot gebunden.

Sobald die Genehmigung eingegangen, wird das Getreide in Empfang genommen und Zahlung geleistet.

Cosel, den 26. October 1825.

Königliches Preußisches Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Die auf der linken Oderseite zwischen Brieg und Löwen gelegenen hiesigen Kämmerei-Güter Cantersdorf und Alzenau sollen auf neun nacheinander folgende Jah-

Jahre, vom 1sten Junius k. J. ab, im Wege öffentlicher Licitation verpachtet werden. Zur Abgabe der Gebote sowohl auf jedes der genannten Güter, als auch auf beide zusammen, ist ein Termin auf den 18ten Jannar 1826 früh um 9 Uhr in unserm Sitzungszimmer anberaumt worden, zu welchem Pachtlustige mit der Aufforderung eingeladen werden, persönlich zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Die Anschläge und Verpachtungs-Bedingungen können vom 1sten Dezember c. a. ab in der Stadt-Kämmereistube eingesehen werden.

Niemand kann zu einem Gebote zugelassen werden, der sich nicht zuförderst über seine Fähigkeit, Kaution zu bestellen und das Plus-Inventarium baar zu bezahlen, ausgewiesen haben wird.

Brieg, den 28. October 1825.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Dem reisenden Publico empfehle ich das von mir jetzt in der Stadt Groß-Strehlitz am Krakauer Thore eingerichtete Gasthaus.

Durch stets prompte, freundliche Bedienung und durch die billigsten Preise, werde ich mir das Zutrauen der mich Besuchenden zu sichern wissen.

Groß-Strehlitz, den 4. November 1825.

Moritz Lithauer, Gastwirth.

Avertissement.

Die in dem hiesigen Amtsdorfe Rybnicker Hammer sub Nro. 12. belegene Robotgärtner-Stelle, welche auf 56 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich taxirt worden, soll in dem hierzu anberaumten einzigen peremtorischen Bietungs-Termine den 18ten November c. in unserer Gerichts-Kanzelei hieselbst öffentlich verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiermit vorgeladen, sich besagten Tages zur gewöhnlichen Gerichtszeit hier einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe kann übrigens zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Rybnick, den 11. September 1825.

Königl. Domainen-Justiz-Amt.

Avertissement.

Wegen Veränderung des Wohnorts, beabsichtigt der Besitzer des hiesigen am Rin-

Ringe belegenen, zu einem Spezerei-Gewölbe bereits eingerichteten massiven Hause das sub Nro. 58., wozu ein bedeutender Grasegarten und 28 große Scheffel Aussaat gehören, den öffentlichen Verkauf desselben. Hiezu sind auf dessen Antrag drei Termine, und zwar den 10ten Oktober, den 9ten November und den 8ten December c. anberaumt worden, wozu Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach vorheriger Einwilligung des Besitzers erfolgen wird.

Rybnick, den 28. August 1825.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Edictal-Citation.

Die nachbenannten Soldaten:

1) der Unteroffizier Johann Franz Hübner, vom ehemaligen Infanterie-Regiment Fürst zu Hohenlohe, aus Schosnitz, Breslauer Kreises gebürtig, Sohn des verstorbenen Müllers Gottfried Hübner, in Landau, Neumarktschen Kreises, welcher angeblich nach der Schlacht bei Jena am 14ten October 1806 gefangen wurde, sich ranzionirte und jetzt Raths-Kanzlist zu Prag ist;

2) der Soldat Florian Seidel, vom ehemaligen Infanterie-Regiment von Malschitz'y, am 21sten Januar 1784 zu Ober-Pomsdorff, Frankensteiner Kreises gebürtig, und im Jahre 1806 desertirt;

3) der Soldat Bernhard Franz Gulitz, vom ehemaligen Infanterie-Regiment von Müffling, am 21sten August 1783 zu Baitzen, Frankensteiner Kreises gebürtig, im Kriege von 180⅚ angeblich in französische Gefangenschaft gerathen, und jetzt Einwohner der Stadt Middelburg, auf der Insel Walchern;

4) der Cuirassier Christian Gottlieb Eyperle, vom ehemaligen Cuirassier-Regiment von Holzendorff, aus Neustadt in Oberschlesien gebürtig, im Jahre 1801 desertirt, und den letzten Nachrichten zufolge, zu Grätz in Steiermark als Coffetier etablirt,

werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den 17ten December c. a. Vormittags um 11 Uhr anberaumten peremtorischen Termine in dem Verhörzimmer auf hiesiger Hauptwache persönlich einzufinden, und wegen ihrer Entweichung zu verantworten, widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben, daß sie der Desertion in contumaciam für überführt erachtet, und nach Vorschrift des Edikts vom 17ten November 1764 auf Anschlagung ihrer Namen an den Galgen und Confiskation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt werden wird.

Zu-

Zugleich werden alle Diejenigen, welche von den vorstehend Vorgeladenen etwas an Geld oder Geldeswerth in Händen haben, angewiesen, denselben bei Strafe des doppelten Ersatzes, Verlust ihrer Rechte und anderweitiger gesetzlicher Ahndung, nichts verabfolgen zu lassen, sondern dem unterzeichneten Gericht ungesäumt und spätestens bis zum peremtorischen Termine davon Anzeige zu machen.

Breslau, den 24. September 1825.

Königl. Gericht der 11ten Division.

v. Natzmer, Königl. General-Lieutenant und Divisions-Commandeur 2c.

Meitzen, Königl. Divisions-Auditeur.

Subhastations-Patent.

Da das für die auf 562 Rthlr. 26 Sgr. 11 Pf. Courant gerichtlich abgeschätzte Freigärtnerstelle No. II zu Balczarzowitz in termino den 5ten November v. J. offerirte Meistgebot von 250 Rthlr. nicht annehmbar gefunden worden ist, so ist nunmehr ein nochmaliger Termin auf den 12ten Januar k. J. des Morgens 9 Uhr in loco Blottnitz anberaumt worden, wozu diejenigen, welche diese Stelle zu erwerben wünschen, mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß der Zuschlag derselben an den Meistbietenden erfolgen wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten sollten.

Schloß Tost, den 2. November 1825.

Das Gericht der Majorats-Herrschaft Blottnitz.

Subhastations-Patent.

Das zu Heinersdorff, Neisser Kreises, sub No. 3. belegene, von dem verstorbenen Bauer Johann Petz hinterlassene Bauergut von $7\frac{1}{2}$ Ruthen Acker, welches auf 1532 Rthlr. 19 Sgr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll theilungshalber subhastirt werden, und es ist hierzu ein peremtorischer Termin auf den 29sten December d. J. Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Stadt-Gerichte angesetzt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch vorgeladen, im gedachten Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung der Bauer Johann Petzschen Erben zu gewärtigen. Patschkau, den 22. October 1825.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 46.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 46.

Oppeln, den 15ten November 1825.

Bekanntmachung,

betreffend die Beendigung der Pocken-Krankheit unter der Dominial-Schaafheerde zu Klein-Hoschütz, Ratiborer Kreises.

Nach eingegangener amtlicher Anzeige ist die unter der Dominial-Schaafheerde zu Klein-Hoschütz, Ratiborer Kreises, ausgebrochene Pocken-Krankheit für beendigt anzusehen, und das Reinigungs-Verfahren eingetreten, nach welchem in Gemäßheit der Verordnung des Amtsblatts 1819, pag. 409. §. 7. nur noch die gesund geblieben, von der Hutung der krank gewesenen Heerden durch 6 Wochen noch zurückbleiben müssen.

Das Publikum wird hiervon mit Bezugnahme auf die diesfällige Bekanntmachung vom 25sten August c., im Anzeiger des Amtsblatts Stück XXXV. pag. 333. in Kenntniß gesetzt.

I. Abth. VII. 437. Octbr. Oppeln, den 2. November 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend das Aufhören der Pocken-Krankheit unter den Schaafheerden zu Preußisch Oderberg und Zabelkau, Ratiborer Kreises.

Nach anderweitig eingegangener amtlicher Anzeige ist die unter den Schaafheerden zu Preußisch-Oderberg und Zabelkau geherrschte Pocken-Krankheit als behoben anzusehen, indem das Reinigungs-Verfahren bereits eingeleitet ist, und nur noch die sub No. 7. der Verordnung vom 24sten September 1819 (im Amtsblatt pro 1819, Stück 40. No. 212. pag. 409.) angeordnete Trennung der gesunden von den krank gewesenen Heerden, noch auf 6 Wochen statt finden wird.

Das Publikum wird mit Bezugnahme auf die diesfälligen Bekanntmachungen im diesjährigen Amtsblatt vom 12ten September c. Stück 38. pag. 417., und vom 6ten October c. Stück 42. pag. 453. hiervon in Kenntniß gesetzt.

I. Abth. VII. 482. Novbr. Oppeln, den 3. November 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

des vom ꝛc. Ritter von Leonhard herausgegebenen Werks unter dem Titel: Naturgeschichte des Mineralreichs.

Der Geheime Rath und Professor Doctor von Leonhard in Heidelberg hat im Verlage von Joseph Engelmann daselbst im Laufe dieses Jahres ein Lehrbuch der Naturgeschichte des Mineralreichs herausgegeben, welches sich besonders zum Selbststudium für die Lehrer der Naturgeschichte in den Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien eignet. Der Preis dieses 23½ Bogen starken Buches, bei dem großen Formate und dem engen Drucke, ist höchst billig und beträgt 3 Floren 15 Xr. Um die Anschaffung dieses Lehrbuches, welches hierdurch angelegentlichst empfohlen wird, möglichst zu erleichtern, ist nach dem Wunsche des Verfassers der Verleger bereit, die Exemplare, die gegen baare freie Zahlung von ihm bezogen werden, für 2 Floren 10 Xr. abzulassen.

Wir haben den Regierungs-Registrator Ronge hieselbst angewiesen, die Pränumerationen anzunehmen und hiernach die Bestellungen zu machen, und können diejenigen,

gen, welche das gedachte Lehrbuch anzuschaffen gemeint sind, sich unter portofreier Einsendung des Betrags an denselben wenden.

I. Abth. X. 60. Octbr. c. Oppeln, den 2. November 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmung wird hiermit bekannt gemacht, daß das wider den ehemaligen Landwehr-Unteroffizier Traugott Heinrich Leopold v. Holli, aus Glinitz, Lublinitzer Kreises, in der wider ihn geschwebten Kriminal-Untersuchung, in erster und zweiter Instanz ergangene Erkenntniß, nach welchem er, wegen des von ihm zu Rosenberg in der Nacht vom 24/25sten September 1824 verübten Diebstahls, zur Degradation, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, Verlust der Kriegs-Medaille pro 1815, des Landwehrkreuzes, der National-Kokarde,

und seines Adels

verurtheilt, durch die Allerhöchste Königliche Kabinets-Ordre d. d. Berlin den 12ten April 1825 bestättigt worden ist.

Gleiwitz, den 4. November 1825.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachung.

Zur Verdingung des höheren Orts approbirten Neubaues einer hölzernen Stauschleuße unterhalb Schleuße No. I. am Klodnitz-Kanal am Oderstrom, ist auf den 1. December d. J. früh um 10 Uhr ein Termin in dem Kanal-Amtshause auf der Niederlage bei Schleuße No. I. zu Klodnitz anberaumt, zu welchem Entreprisewillige und gehörig qualificirte Werkmeister hiermit eingeladen werden, zu erscheinen, und haben dieselben zu gewärtigen, daß dem Mindestforderenden nach eingeholter hoher Approbation dieser Bau zur Ausführung überlassen werden soll.

 Zeich-

Zeichnung und Anschlag so wie die Licitations-Bedingungen sind bei dem Unterzeichneten auch noch vor dem Termine einzusehen.

Gleiwitz, den 7. November 1825.

Der Königl. Klodnitz-Kanal- und Wasserbau-Inspektor
Feller.

Anderweitiges Subhastations-Patent.

Da in dem am 21sten October c. angestandenen peremtorischen Termine zum Verkauf des zu Dobersdorff, Neustädter Kreises, belegenen, auf 2539 Rthlr. 2 Sgr. Courant abgeschätzten Kretschams und Bauergutes nur 500 Rthlr. geboten worden; so wird in Antrag sämmtlicher Gläubiger ein nochmaliger Termin auf den 28sten December c. im Orte Dobersdorff früh 9 Uhr anberaumt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Der Meist-, Bestbietende und Zahlungsfähigste hat gegen baare Zahlung, unter Genehmigung der Gläubiger, und, wenn sonst keine gesetzlichen Umstände es verhindern, den Zuschlag zu gewärtigen.

Ober-Glogau, den 29. October 1825.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Dobrau.

Freiwillige Subhastation.

Die zu Louisdorff, Strehlenschen Kreises, belegene sogenannte adliche Freistelle, bestehend aus einem Wohnhause mit mehreren Stuben, aus Stallung und Scheuer, noch gut erhalten, wozu drei Gärten am Hause und 3 Scheffel Acker gehören, zu einem Ruhesitz ganz geeignet, wird von den Erben der Frau Peisler, gebornen v. Rimptsch, auf den 8ten December c. Vormittags um 10 Uhr zu Lorenzberg auf dem herrschaftlichen Schlosse aus freier Hand an den Meist- und Bestbietenden von mir verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zu die-

diesem Termine eingeladen, denen es freisteht, die Stelle zu jeder Zeit in Augenschein zu nehmen.

Grottkau, den 1. November 1825.

Der Königliche Stadtrichter
Wichura.

Subhastations-Patent.

Das in dem Amts-Dorfe Raschau sub No. 4. des Hypotheken-Buchs nahe an einer Hauptstraße 2¼ Meile von Oppeln und in dessen Kreise belegene, und auf

5082 Rthlr. 1 sgr. klingend Courant

incl. sämmtlicher Gebäulichkeiten und Grundstücke gerichtlich taxirte Freibauer-Gut soll im Wege der nothwendigen Subhastation auf den Antrag des Königl. Domainen-Amtes Oppeln in den hiezu anberaumten Terminen auf

den 28. Juli,
10. October d. J.

und in dem peremtorischen Termin den 5. Januar 1826 öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden.

Sämmtliche Zahlungsfähige Kauflustige werden hierdurch vorgeladen, in diesen Terminen und zwar in den Zimmern des Gerichts-Locals unterzeichneten Königl. Domainen Justiz-Amts zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag auf das Best- und Meistgebot zu gewärtigen, in sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme machen.

Die Taxe kann in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtsamtlichen Registratur mit mehrerer Muße Kostenfrei eingesehen werden.

Oppeln, den 7. Mai 1825.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Ver-

Verpachtung.

Die bedeutende Oderfähre zu Dzieschowitz, Groß-Strehlitzer Kreises, soll vom 1sten Januar 1826 ab, auf drei hintereinander folgende Jahre, im Termine den 30sten November Vormittags 9 Uhr, loco Zyrowa an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu qualifizirte Kautionsfähige mit den erforderlichen Ausweisen versehene Subjekte eingeladen werden.

Zyrowa, den 5. November 1825.

Das Wirthschafts-Amt.

Verpachtungs-Anzeige.

Endes Unterzeichneter ist gewilliget, in seinem am Ringe gelegenen Hause sub No 19. unter soliden Bedingungen und aus freier Hand:

ein Gelaß zur Gast- und Schankwirthschaft von sieben Stuben, Keller, Holz- und Wagen-Remisen, Stallung auf zwölf und mehrere Pferden — seit mehreren Jahren Gasthaus zum weißen Hahn genannt — nebst zwei Billards und allem Zubehör, auch einer Brenn- und Destillir-Blase

zu verpachten, welche Gegenstände sogleich übernommen werden können.

Das Nähere dieserhalb ist bei dem Unterzeichneten selbst zu erfragen.

Oppeln, den 12. November 1825.

Hahn,
Brauerei-Besitzer.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 47.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 47.

Oppeln, den 22sten November 1825.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung,

betreffend den entsprungenen Kriminal-Verbrecher Anton Sowada.

Der hier näher bezeichnete Kriminal-Verbrecher Anton Sowada ist von der öffentlichen Strafarbeit aus Krakau entwichen.

Indem solches hierdurch bekannt gemacht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf den Entwichenen mit aller Sorgfalt zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mittelst Transports unter sicherer Begleitung an den Senat zu Krakau zu dirigiren, wie solches geschehen, aber gleichzeitig anhero anzuzeigen.

I. Abth. VII. 584. Octbr. Oppeln, den 12. November 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Anton Sowada, aus Babitz gebürtig, ist 23 Jahr alt, von etwas mehr als gewöhnlicher Größe, hat schwarzes krauses Haar, braune Augen, eine Mittelnase und volles rundes braunes Gesicht.

Sein Anzug bestand aus einer groben Tuchmütze, einer Jacke von roher Leinwand, weißen grobleinwardenen Hosen, und einem Hemde von weißer Hansleinwand.

Verlorner Paß.

Der Zimmergeselle Amand Strauch hat seinen ihm unterm 8ten April a. c. vom Landräthlichen Officio zu Habelschwerdt ausgestellten, zuletzt in Grottkau visirten Reisepaß, auf dem Wege zwischen Grottkau und Ohlau verloren.

Zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht.

I. Abth. VII. 609 Novbr. Oppeln, den 14. November 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß dem Forst-Kassen-Verwalter Schmidt in Bodländer-Hütte die Rendantur der Gefälle des Domainen-Amts Bodland übertragen worden ist.

Daher sind von jetzt ab, alle das Domainen-Amt Bodland betreffende, auf die Verwaltung dieses Amts und auf die der Rendantur Bezug habende Geschäfts-Sachen an das Domainen-Amt Bodland zu Bodländer-Hütte zu richten.

XI. 331. Octbr. Oppeln, den 8. November 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zur Verdingung des höheren Orts approbirten Neubaues einer hölzernen Stauschleuße unterhalb Schleuße No. I. am Klodnitz-Kanal am Oderstrom, ist auf

den

den 1. December d. J. früh um 10 Uhr ein Termin in dem Kanal-Amtshause auf der Niederlage bei Schleuße No. I. zu Klodnitz anberaumt, zu welchem Entreprise-willige und gehörig qualificirte Werkmeister hiermit eingeladen werden, zu erscheinen, und haben dieselben zu gewärtigen, daß dem Mindestfordernden nach eingeholter hoher Approbation dieser Bau zur Ausführung überlassen werden soll.

Zeichnung und Anschlag so wie die Licitations-Bedingungen sind bei dem Unterzeichneten auch noch vor dem Termine einzusehen.

Gleiwitz, den 7. November 1825.

Der Königl. Klodnitz-Kanal- und Wasserbau-Inspektor

F e l l e r.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Kämmerei-Güter der Stadt Patschkau, bestehend in 1 Vorwerk bei hiesiger Vorstadt, einem zweiten Vorwerke zu Kamitz, in einem dritten Vorwerke zu Nieder-Gostitz, und einem 4ten Vorwerke zu Ober- oder im Oesterreichischen gelegenen Antheile von Gostiz, werden Term. Johanni a. f. pachtlos; sie sind in ökonomisch gutem Zustande und haben mehrere Realitäten.

Die Pacht-Bedingungen sind auf hiesigem Rathhause zu jeder Zeit einzusehen. Pachtlustige und cautionsfähige Oekonomen werden eingeladen, in termino peremtorio den 12ten Januar a. f. als Donnerstag, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben.

Patschkau, den 9. October 1825.

D e r M a g i s t r a t.

A v e r t i s s e m e n t.

Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft werden für den bevorstehenden Weihnachts-Termin zur Eröffnung des Fürstenthumes-Tages der 5te December d. J., zur Einzahlung der Pfandbriefs-Interessen die Tage vom 19ten bis zum 23ten December, und zur Auszahlung derselben die Tage vom 24sten December

 der

der bis zum 4ten Jannar 1826, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, bestimmt. Zugleich werden die früheren, bisher zu wenig befolgten Anordnungen in Erinnerung gebracht, wornach die Pfandbriefs-Präsentanten von mehr als drei Stück Pfandbriefen Consignationen darüber bei Vermeidung der Zurückweisung beizubringen, die nach Breslau an die Schlesische General-Landschafts-Kasse zahlenden Dominien aber die Empfangscheine der letztern ungesäumt an die hiesige Landschafts-Kasse einzusenden haben.

Ratibor, den 8. November 1825.

Oberschlesische Fürstenthums-Landschaft.

Avertissement.

Im Wege der freiwilligen Licitation subhastiren wir in termino peremtorio den 29sten künftigen Monats Vormittags um 9 Uhr in unserm Gerichts-Lokale die der Pauline, verehelichten Pillar, gebornen Cytreus, gehörigen Grundstücke, als:

a) das hieselbst am Ringe belegene maßiv erbaute zweistöckige Haus No. 50. auf 1025 Rthlr.
b) das Ackerstück sub No. 54. auf 433 Rthlr. 10 Sgr., und
c) die Scheune sub No. 350. auf 55 Rthlr.

gerichtlich gewürdiget,
und laden Kauf-, Zahlungs- und Besitzfähige mit dem Bemerken hierzu ein, daß an den Meist- und Bestbietenden der Zuschlag dieser Grundstücke nach erfolgter Genehmigung der Besitzerin erfolgen wird.

Sohrau, den 22. October 1825.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Avertissement.

Die zu Nerock, Falkenberger Kreises, sub No. 25. gelegene Freistelle, wozu 11½ Scheffel Preuß. Maaß Aussaat Acker gehört, soll in dem auf den 22sten December

cember c. a. früh um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Norock anstehenden Lizitations-Termine verkauft werden.

Löwen, den 9. September 1825.

Das Generalmajor v. Schmiedeberg-Norocker Gerichts-Amt.

Subhastation.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den Antrag mehrerer Real-Gläubiger, im Wege der Execution, die nachstehend bezeichneten, zu Krug, Leobschützer Kreises, gelegenen Bauergüter, und zwar:

1) das dreiviertelhubige Bauergut No. 1. des Hypothekenbuches, auf 974 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf.;
2) das dreiviertelhubige Bauergut No. 2. des Hypothekenbuches, auf 925 Rthlr. 2 Sgr. 8 Pf.;
3) das dreiviertelhubige Bauergut No. 3. des Hypothekenbuches, auf 935 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf.;
4) das dreiviertelhubige Bauergut No. 4. des Hypothekenbuches, auf 942 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf.;
5) das dreiviertelhubige Bauergut No. 5. des Hypothenbuches, auf 1065 Rthlr. 4 Sgr. 2 Pf.;
6) das dreiviertelhubige Bauergut No. 6. des Hypothenbuches, auf 1172 Rthlr. 1 Sgr. 2 Pf.;
7) das dreiviertelhubige Bauergut No. 7. des Hypothekenbuches, auf 1151 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf.;
8) das halbhubige Bauergut No. 8. des Hypothekenbuches, auf 525 Rthlr.;
9) das halbhubige Bauergut No. 9. des Hypothekenbuches, auf 520 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.;
10) das einviertelhubige Bauergut No. 10. des Hypothekenbuches, auf 220 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.;
11) das einviertelhubige Bauergut No. 11. des Hypothekenbuches, auf 297 Rthlr. 10 Sgr.;

12)

12) das einviertelhubige Bauergut No. 12. des Hypothekenbuches, auf 217 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. Courant

gerichtlich abgeschätzt, in denen peremtorie

1) in Betreff der Güter No. 1. 2. 3. auf den 23. Januar 1826,
2) = = = = No. 4. 5 6. = = 24. = =
3) = = = = No. 7. 8 9. = = 25. = =
4) = = = = No. 10. 11. 12. = = 26. = =

Vormittags um 10 Uhr im Orte Krug angesetzten Bietungs-Terminen an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden sollen, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bedeuten: daß auf jedes der sub hasta gestellten Bauergüter einzeln licitirt werden soll, und daß diese Bauergüter durch ihren Verkauf aus dem rücksichtlich der darauf haftenden Capitalien, bestehenden Correal-Verbande treten, hiermit eingeladen werden.

Die Taxe kann während der Amtsstunden in der hiesigen Gerichts-Kanzelei eingesehen werden.

Leobschütz, den 16. September 1825.

Das Gerichts-Amt der Güter Posnitz und Krug.

Subhastations-Patent.

Die Häusler-Stelle sub No. 65. zu Kraskau, nebst dem dazu gehörigen Acker von 141 []Ruthen Flächeninhalt, geschätzt auf 175 Rthlr., soll in Termino peremtorio

den 31sten Januar 1826 Vormittags 9 Uhr in loco Schloß Creutzburg

anderweitig gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden, wozu besitzfähige Kauflustige eingeladen werden.

Creutzburg, den 29. October 1825.

Das Königl. combin. Domainen-Justiz-Amt Bodland-Neuhoff.

Sub-

Subhastations-Patent.

Das Michael Passeksche, in der Milchstraße hieselbst sub No. 65. belegene und auf 998 Rthlr. 10 Sgr. Courant gerichtlich abgeschätzte Haus cum attinentiis, soll auf den Antrag eines Real-Gläubigers subhastirt werden, und wir haben behufs dessen, einen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 30sten December a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichtsstube hierselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Creutzburg, den 19. October 1825.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Die bei Sohrau, Rybnicker Kreises, belegenen, auf 8496 Rthlr. detaxirten, den Friedrich Praczkaschen Erben gehörigen Zwacker Mühlen, bestehend aus einer Wasser-, einer Brettschneide- und einer Walkmühle, nebst denen dazu gehörigen Aeckern, Wiesen, Teichen und Waldung, sollen schuldenhalber öffentlich verkauft werden. Zu diesem Behufe stehen 3 Termine, und zwar die beiden erstern am 13ten December 1825 und am 14ten Februar 1826 allhier vor dem unterzeichneten Commissario, der peremtorische am 23sten Mai 1826 aber in loco Zwacka bei Sohrau an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit bei dem unterzeichneten Commissario eingesehen werden.

Pleß, den 28. October 1825.

v. Schüz, vig. Commiss.

Sub-

Subhastations-Patent.

Die den Ignatz Thomidczeckschen Erben sub Nro. 58. zu Bojanow, eine Meile von der Kreisstadt Ratibor belegene, am 10. Mai c. auf 2864 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich gewürdigte, unterschlächtige Wassermühle von 2 Gängen, wozu circa 119 Preuß. Schfl. Ackerland und circa $10\frac{1}{2}$ Preuß. Schfl. Wiesewachs gehören, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in folgenden drei Terminen, als:

den 24ten August c. Vormittags
den 24ten Octbr. c. Vormittags

in unserer Kanzlei auf hiesigem Schloß, und peremtorie in termino

den 3. Januar 1826 Vormittags 11 Uhr

in gedachter Mühle zu Bojanow öffentlich verkauft werden.

Wir laden daher zahlungsfähige Kauflustige mit dem Beifügen hiezu ein, daß auf das Meist- und Bestgebot, insofern gesetzliche Hindernisse nicht eine Ausnahme erheischen, der Zuschlag erfolgen soll.

Die Mühle kann übrigens zu jeder schicklichen Zeit in Augenschein genommen und die Taxe, welche auch dem bei dem Königl. Stadt-Gericht zu Ratibor affigirten Patente beigeheftet ist, in unserer Registratur hierselbst eingesehen werden.

Krappitz, den 15. Juni 1825.

Gerichts-Amt der Gräflich von Haugwitzschen
Allodial-Herrschaft Kornitz.

Subhastations-Anzeige.

Das unterzeichnete Gericht subhastirt die in Wellenhof sub No. 18 belegene Joseph Gottwaldsche Klein-Gärtnerstelle in Termino den 25sten Januar 1826 in loco Wellenhof, wozu es Kauflustige und Zahlungsfähige einladet.

Reisse, den 3. October 1825.

Das Gerichts-Amt des Freiguts Wellenhof.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 48.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 48.

Oppeln, den 29sten November 1825.

Sicherheits - Polizei.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte, wegen Diebstahls schon öfter bestrafte Franz Tietzel, ist in der Nacht vom 20sten zum 21sten d. M. aus dem hiesigen Stockhause vermittelst Durchbruchs der Mauer entwichen, und wir ersuchen daher alle Militair- und Civil-Behörden hierdurch ergebenst, auf den ꝛc. Tietzel ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und ihn an uns abzuliefern.

Tarnowitz, den 21. November 1825.

Gräflich Henkel von Donnersmark Neudecker Gerichts-Amt.

Signalement.

Franz Gottlieb Tietzel, aus Tarnowitz gebürtig, katholischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, schadhafte Zähne, spitziges Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und spricht deutsch und polnisch.

Derselbe war bekleidet mit einer blauen Mousquetier-Montirung mit gelben Schulterklappen, worauf die Nummer des Regiments fehlt, einem Paar grau-

tuchenen Hosen mit rother Einfassung, einem blauen Halstuch und einer blautuchenen Mütze mit rothen Kanten, und gewöhnlichen Stiefeln.

Verlorner Paß.

Der Schumachergeselle Caspar Ludwig hat seinen von der Polizei-Behörde zu Neisse ihm unterm 29sten October a. c. ertheilten Reisepaß, am 2ten d. M. zwischen Ratibor und Pleß mit einer Brieftasche, worin 5 Rthlr. Kassen-Anweisungen befindlich, verloren.

Zur Verhütung eines etwanigen Missbrauchs des verlornen Passes wird dies hierdurch bekannt gemacht.

I. Abth. VII. 629. Novbr. Oppeln, den 16. November 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Diebstahl.

Dem Häusler und Schenker Carl Kosch zu Schmeisdorf, Leobschützer Kreises, sind in der Nacht vom 6ten zum 7ten d. M. durch unbekannte Thäter, mittelst gewaltsamen Einbruchs nachstehend specificirte Kleidungsstücke gestohlen worden, als:

15 Frauenhemde,
1 braune Zeug-Jacke,
1 brauner Zeugrock,
1 brauner Zeugpelz,
1 blau melirter Zeugrock,
1 dergleichen Zeugpelz,
1 schwarzgrüne Zeugjacke,
1 schwarzgrüner Zeugrock,
1 grüner Mylirock,
2 rothgeblümte Kattunschürzen,
2 rothstreifige baumwollene Schürzen,

1 dergleichen blaustreifige,
1 dergleichen braunstreifige,
3 blaue flächsene Schürzen,
4 paar weiße Zwirnstrümpfe, davon
2 paar roth mit I. R.
1 paar roth mit C. K., und
1 paar mit I. K. gezeichnet,
1 schwarz manschesternes Leibchen, mit weißen Tressen,
1 blau tuchenes Leibchen,
2 braune Kappen,
1 hechtgrauer Mannsmantel.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf die bezeichneten Gegenstände mit möglichster Sorgfalt zu invigiliren, auf dasjenige, was davon etwa zum Vorschein kommen sollte, Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber zu verhaften, und an das competente Gericht abzuliefern, wie solches geschehen, aber gleichzeitig anhero anzuzeigen.

I. Abth. II. 159. Nov. c. Oppeln, den 25. November 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung,

wegen Einsendung der rückständigen Subscriptions-Beiträge auf das Bildniß Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Louise von Preußen.

Diejenigen Königlichen Landräthlichen Officia, Königlichen Superintendenten, resp. Magisträte und Kreis-Schulinspektoren hiesigen Regierungs-Bezirks, welche mit Einsendung der Subscriptions-Beiträge auf das Bildniß Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Louise von Preußen noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, diese Subscriptions-Gelder binnen längstens 14 Tagen an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden.

I. Abth. V. Novbr. 450. Oppeln, den 14. November 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Müller Jakob Mändel beabsichtigt, in Karchowitz, hiesigen Kreises, an der Zawadaer Grenze eine unterschlächtige Mühle mit 2 Mahlgängen und einer Oehlstampfe an der Drama anzulegen.

Ich mache dieses nach Vorschrift des Gesetzes vom 28sten October 1810 §. 6. und 7. hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß ich für Diejenigen, welche etwa dieser Anlage widersprechen zu dürfen sich berechtigt halten sollten, hiermit einen peremtorischen Termin auf den 30sten Januar 1826 früh 9 Uhr hier bei mir anberaume, und sie zur Anführung ihrer Widerspruchs-Gründe unter der Verwarnung hierzu vorlade, daß auf später eingehende Protestationen nicht gerücksichtigt und auf die Ertheilung der vom rc. Mändel nachgesuchten Koncession zu dieser Mühlen-Anlage angetragen werden wird.

Gleiwitz, den 21. November 1825.

Der Kreis-Landrath.
v. Brettin.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution soll der dem Franz Krämer zu Neu-Brieskau gehörige kupferne Branntweintopf, welcher nebst Hut und Röhren 1 Centner 102 Pfund Preußisches Gewicht schwer ist, und auf 56 Rthlr. 16 Sgr. Courant geschätzt ist, in Termino den 15ten December c. früh um 10 Uhr in hiesiger Gerichts-Amts-Kanzelei meistbietend verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag gegen Erlegung des Meistgebots sofort erfolgen wird.

Schloß Ratibor, den 10. November 1825.

Gerichts-Amt der Güter des säkularisirten Jungfrauen-Stifts.
Weidlich.

Be-

Bekanntmachung.

Da ich gewilliget bin, mein in der Goslawitzer Vorstadt gelegenes Gasthaus — die Wygoda genannt — auf drei hintereinander folgende Jahre, von 1826 bis 1829, zu verpachten, so fordere ich hiermit Pachtlustige auf, sich dieserhalb gefälligst bei mir zu melden.

Gleichzeitig empfehle ich mich auch einem geehrten Publico ganz ergebenst vom 1sten Januar 1826 ab, als Pächter des am Ringe belegenen Gasthauses — zum schwarzen Adler. —

Ich bitte um geneigten Zuspruch und werde für prompte Bedienung und alles zu einer Gasthof-Einrichtung gehörige, auf das Beste Sorge tragen.

Oppeln, den 23. November 1825.

Schmidt, Gastwirth.

Avertissement.

Zur Veräußerung eines zu den Proskauer Vorwerks-Ländereien Königlichen Domainen-Amts Proskau, zwischen der Schloß-Jurisdiktion und Amts-Ziegelei belegenen Grundstücks, der Keil genannt, von 4 Morgen 33 []Ruthen, ist ein Licitations-Termin auf den 23sten December c. a. in der Domainen-Amts-Kanzelei zu Proskau anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen können zu jeder Zeit bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, in dem anberaumten Termine sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und sobald solche annehmlich ausfallen, haben sie unter Vorbehalt der höhern Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Proskau, den 23. November 1825.

Heinrich,
Domainen-Amts-Rentmeister.

Aver-

Avertissement.

Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft werden für den bevorstehenden Weihnachts-Termin zur Eröffnung des Fürstenthumes-Tages der 5te December d. J., zur Einzahlung der Pfandbriefs-Interessen die Tage vom 19ten bis zum 23sten December, und zur Auszahlung derselben die Tage vom 24sten December bis zum 4ten Jannar 1826, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, bestimmt. Zugleich werden die früheren, bisher zu wenig befolgten Anordnungen in Erinnerung gebracht, wornach die Pfandbriefs-Präsentanten von mehr als drei Stück Pfandbriefen Consignationen darüber bei Vermeidung der Zurückweisung beizubringen, die nach Breslau an die Schlesische General-Landschafts-Kasse zahlenden Dominien aber die Empfangscheine der letztern ungesäumt an die hiesige Landschafts-Kasse einzusenden haben.

Ratibor, den 8. November 1825.

Oberschlesische Fürstenthums-Landschaft.

Patent-Verleihung.

Von einem hohen Ministerio des Innern ist uns unterm 30sten vorigen Monats auf acht nacheinanderfolgende Jahre, und für den Umfang der ganzen Preußischen Monarchie, ein Patent

„auf die alleinige Ausführung und Benutzung der in den eingereichten, zu den Akten des Ministeriums des Innern genommenen Zeichnung und Beschreibung erläuterten Verbesserung der Walken, in der Art der Verbindung der Hämmer mit der Betriebswelle,"

gnädigst verliehen worden.

Vorschriftsmäßig bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß.

Eschweiler-Pumpe bei Aachen, den 10. November 1825.

Englerth, Reuleaux et Dobbs.

Sub-

Subhastations - Patent.

Da das für die auf 562 Rthlr. 26 Sgr. 11 Pf. Courant gerichtlich abgeschätzte Freigärtnerstelle No. II. zu Balczarzowitz in termino den 5ten November v. J. offerirte Meistgebot von 250 Rthlr. nicht annehmbar gefunden worden ist, so ist nunmehr ein nochmaliger Termin auf den 12ten Januar k. J. des Morgens 9 Uhr in loco Blottnitz anberaumt worden, wozu diejenigen, welche diese Stelle zu erwerben wünschen, mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß der Zuschlag derselben an den Meistbietenden erfolgen wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten sollten.

Schloß Tost, den 2. November 1825.

Das Gericht der Majorats-Herrschaft Blottnitz.

Freiwillige Subhastation.

Die zu Louisdorff, Strehlenschen Kreises, belegene sogenannte adliche Freistelle, bestehend aus einem Wohnhause mit mehreren Stuben, aus Stallung und Scheuer, noch gut erhalten, wozu drei Gärten am Hause und 3 Scheffel Acker gehören, zu einem Ruhesitz ganz geeignet, wird von den Erben der Frau Peiker, geborne v. Nimptsch, auf den 8ten December c. Vormittags um 10 Uhr zu Lorenzberg auf dem herrschaftlichen Schlosse aus freier Hand an den Meist- und Bestbietenden von mir verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termine eingeladen, denen es freisteht, die Stelle zu jeder Zeit in Augenschein zu nehmen.

Grottkau, den 1. November 1825.

Der Königliche Stadtrichter
Wichura.

Sub-

Subhastations-Anzeige.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastirt die in Ober-Rosen, Strehlener Kreises, sub No. 11. belegene, auf 1014 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte Freistelle nebst denen dazu gehörigen 4½ Scheffel Rustikal-, 15 Scheffel Dominial-Acker, Garten und Wiesewachs, in Termino den 13. Jannar, 13ten Februar, und peremtorie den 13ten März 1826, wozu Besitz- und Zahlungsfähige eingeladen werden. Die diesfällige Taxe kann sowohl in Ober-Rosen, als auch bei dem unterzeichneten Justitiario eingesehen werden.

Neisse, den 16ten September 1825.

Das Gerichts-Amt des Ritterguts Ober-Rosen.

Theiler.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 49.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 49.

Oppeln, den 6ten December 1825.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung,

betrifft den wieder eingezogenen entwichenen Militair-Sträfling Kretschmer.

Der in No. 33., 34. und 35. des öffentlichen Anzeigers zum hiesigen Regierungs-Amtsblatte mittelst Steckbriefes vom 5ten August d. J. verfolgte Militair-Sträfling Johann Gottlieb Kretschmer ist am 10ten d. M. von Brünn nach Schweidnitz zurückgebracht worden.

I. Abth. II. Novbr. 125. Oppeln, den 23. November 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
einen aufgegriffenen unbekannten jungen Menschen betreffend.

Zu Goschütz-Hammer, im Wartenberger Kreise, wurde der unten näher beschriebene junge Mensch, welcher bei seiner Vernehmung weder seinen Geburtsort, noch Namen und Stand seiner Eltern angeben, sich auch nicht gehörig ausweisen konnte, am 7ten November v. J. angehalten. Er nennt sich zwar Andreas, behauptet aber, diesen Namen sich selbst gegeben zu haben, um die ihm sonst beigelegten Spitznamen zu vermeiden. Er hat sich angeblich von Jugend auf als ein Verstoßener in Schlesien herumgetrieben, jedoch nie lange an einem Orte aufgehalten; weiß von mehr als hundert Orten, die er seiner Angabe nach durchstrichen hat, nur Groß-Mohnau und Wernersdorff, Schweidnitz und Rattwitz, im Breslauer Kreise zu nennen, und will am meisten in der Gegend von Oppeln und Falkenberg sich aufgehalten haben. Seiner Vermuthung nach, haben ihn seine Eltern jung ausgesetzt, doch kann er sich der früheren Ereignisse seines unstäten Lebens nicht erinnern.

Wir fordern die Königlichen Landräthlichen Officien, die Magisträte, Polizei-Behörden und Ortsgerichte, so wie Jeden, der von den Verhältnissen dieses unbekannten jungen Menschen etwa einige Kenntniß hat, auf, uns anzuzeigen, was ihnen von demselben bekannt ist, jeder Spur nachzugehen, die zur Ermittelung seiner Orts-Angehörigkeit führen kann und darüber ausreichende Auskunft zu gewähren.

I. Abth. VI. Septbr. 480. Oppeln, den 17. November 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Der unbekannte junge Mensch, welcher in der evangelischen Religion unterrichtet wird, ist gegen 18 Jahre alt, hat nicht das volle Militairmaaß, dunkelbraune beinahe schwarze Haare, eine bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwachen braunen Bart, gesunde Zähne, ein rundes Kinn, ein ovales Gesicht und eine gesunde Gesichtsfarbe. Seine rechte Schulter ist ausgewachsen. Er spricht deutsch.

Be-

Bekanntmachung.

Dem Müllergesellen Joseph Kretschmer ist der ihm unterm 4ten Juni c. a. vom Magistrat zu Bernstadt ertheilte, zuletzt in Przychod visirte Reisepaß auf der hiesigen Müller-Herberge abhanden gekommen.

Ottmachau, den 28. November 1825.

Der Magistrat.

Avertissement.

Die bei Brinnitze, Domainen-Amtes Czarnowanz, am Walde gelegene, bisher von dem Unterförster Rasim, zu Grabczock pachtweise benutzte Dominial-Wiese, welche nach dem Vermessungs-Register, an nutzbarem Grund und Boden

2 Morgen 178 □Ruthen,
und an Unland — " 13 "
zusammen . . . 3 Morgen 11 □Ruthen

Flächenraum enthält, soll im Wege der Licitation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Der Termin dazu ist auf den 20sten December d. J. anberaumt, und wird in der Rentamts-Kanzlei auf dem Amte Czarnowanz von Vormittags 10 Uhr bis 12 Uhr Mittags abgehalten werden, woselbst auch die Licitations-Bedingungen zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden können.

Kaufliebhaber werden hiermit eingeladen, an dem besagten Tage auf dem Amte Czarnowanz zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und nach Befinden der Umstände den Zuschlag zu gewärtigen.

II. Abth. XI. 576. Novbr. c. Oppeln, den 20. November 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das im Namslauschen Kreise, eine Meile von der Kreisstadt belegene Vorwerk Windisch-Marschwitz, soll mit den dazu gehörig gewesenen, bei Riese belegenen Wiesen, einer zur Hütung geeigneten Forst-Parzelle, der Pasternick genannt, und der Branntweinbrennerei, nochmals zum Verkauf im Wege des Meistgebots gestellt werden.

Der Flächeninhalt beträgt

incl.	14	Morgen	6	[]Ruthen	Unland,
	857	"	163	"	Aecker und Wiesen,
	21	"	72	"	die Wiese bei Riese,
	82	"	67	"	die Hütung,
	4	"	78	"	eine dazu zulegende, in den Wiesen befindliche Forst-Parzelle,
zusammen	976	Morgen	10	[]Ruthen.	

Der Termin zu diesem Verkauf steht auf den 22sten December d. J. Vormittags 9 Uhr zu Namslau, in dem Landräthlichen Geschäfts-Büreau an, woselbst sich Kauflustige einfinden und nach geschehenem Ausweise über ihre Zahlungsfähigkeit ihre Gebote abgeben können.

Die Bedingungen sind vor dem Termine in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung, und bei dem Landräthlichen Amte in Namslau einzusehen.

Breslau, den 23. November 1825.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird bekannt gemacht, daß die im Falkenberger Kreise gelegene, auf 24148 Rthlr. 12 sgr. 8 pf. landschaftlich taxirte Herrschaft Friedland, bestehend aus dem Städtchen Friedland, dem dabei gelegenen Dorfe gleichen Namens, nebst den Dörfern Korpitz, Mauschwitz, Nüßdorf, Wiersbiel und den im Oppelnschen Kreise gelegenen Dörfern, Floste, Sabine, Ellguth und Hammer, so wie aus folgenden

den 8 Vorwerken, nämlich: Friedland, Ferdinandshof, Mauschwitz, Nüßdorf, Wiersdell, Neuvorwerk, Floste und Sabine, wovon die ersten 6 in den Falkenbergschen, die letztern beiden aber in den Oppelnschen Kreis gehören, sowohl in complexu als auch in einzelnen Parzellen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und der peremtorische Bietungs-Termin hiezu auf den 11. Februar 1826 Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Rath Flögel im hiesigen Collegien-Hause ansteht.

Die Kaufsbedingungen und die Anschläge können jederzeit während der gesetzlichen Amtsstunden in der hiesigen Oberlandes-Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Ratibor, den 6. April 1825.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Da bei dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht auf Ansuchen des Kaufmanns Seelig Wolff zu Peiskretscham, das im Fürstenthume Oppeln und dessen Toster Kreise belegene, zu dem complexu des Gutes Ober- und Nieder-Dziersno gehörig gewesene, im Jahre 1822 davon abgetrennte freie Allodial-Rittergut Ober-Dziersno nebst Zubehör, an den Meistbietenden öffentlich schuldenhalber verkauft werden soll, und die Bietungs-Termine

auf den 7ten März 1826,
den 6ten Junius,
und besonders den 6ten September 1826,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht vor dem ernannten Deputirten, dem Herrn Ober-Landes-Gerichtsrath Göring angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachtes Rittergut nach der davon durch die Oberschlesische Landschaft aufgenommenen Taxe, welche in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, mit Ausschluß der an den Schul-

zen

zen Valentin Moritz veräußerten 16 Morgen Land, auf 18,643 Rthlr. 28 Sgr. 8 Pf., mit Einschluß der letzteren, auf

„18,899 Rthlr. 22 Sgr.“,

der Ertrag zu 5 pro Cent gerechnet, gewürdiget worden, den besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht: daß im letzten Bietungs-Termine welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Ratibor, den 30. October 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtiget, daß mit der anderweiten Subhastation der zum Nachlaß des verstorbenen Gustav Friedrich v. Ziemietzky gehörigen, im Fürstenthume Oppeln und dessen Toster Kreise belegenen, von der Oberschlesischen Landschaft im Jahre 1819 auf 81,228 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. gewürdigten Güter Ober- und Nieder-Lubie und der dritte Antheil Lubie vorgeschritten werden soll, und der peremtorische Bietungs-Termin auf den 8ten Juni 1826 früh 9 Uhr vor dem Commissarius Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Engelmann hieselbst angesetzt worden ist.

Ratibor, den 1. November 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Be-

Bekanntmachung.

Der Müller Jakob Mändel beabsichtigt, in Karchowitz, hiesigen Kreises, an der Zawadaer Grenze eine unterschlächtige Mühle mit 2 Mahlgängen und einer Oehlstampfe an der Drama anzulegen.

Ich mache dieses nach Vorschrift des Gesetzes vom 28sten October 1810 §. 6. und 7. hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß ich für Diejenigen, welche etwa dieser Anlage widersprechen zu dürfen sich berechtigt halten sollten, hiermit einen peremtorischen Termin auf den 30sten Januar 1826 früh 9 Uhr hier bei mir anberaume, und sie zur Anführung ihrer Widerspruchs-Gründe unter der Verwarnung hierzu vorlade, daß auf später eingehende Protestationen nicht gerücksichtigt und auf die Ertheilung der vom ꝛc. Mändel nachgesuchten Koncession zu dieser Mühlen-Anlage angetragen werden wird.

Gleiwitz, den 21. November 1825.

Der Kreis-Landrath.
v. Brettin.

Avertissement.

Zur Veräußerung eines zu den Proskauer Vorwerks-Ländereien Königlichen Domainen-Amts Proskau, zwischen der Schloß-Jurisdiktion und Amts-Ziegelei belegenen Grundstücks, der Keil genannt, von 4 Morgen 33 □Ruthen, ist ein Licitations-Termin auf den 23sten December c. a. in der Domainen-Amts-Kanzelei zu Proskau anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen können zu jeder Zeit bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, in dem anberaumten Termine sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und sobald solche annehmlich ausfallen, haben sie unter Vorbehalt der höhern Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Proskau, den 23. November 1825.

Heinrich,
Domainen-Amts-Rentmeister.

Subhastations-Patent.

Das Michael Passeksche, in der Milchstraße hieselbst sub No. 65. belegene und auf 998 Rthlr. 10 Sgr. Courant gerichtlich abgeschätzte Haus cum attinentiis, soll auf den Antrag eines Real-Gläubigers subhastirt werden, und wir haben behufs dessen, einen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 30sten December a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichtsstube hierselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Creutzburg, den 19. October 1825.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Die zu Schönheide, Grottkauer Kreises, liegende Windmühle, zu welcher $8\frac{1}{2}$ Scheffel Feld Aussaat, 8 Metzen Wiesewachs, und die erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude gehören, soll im Wege der nothwendigen Subhastation auf den 16ten Januar 1826 im Orte Schönheide verkauft werden.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden eingeladen, an diesem Tage früh um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen.

Die gerichtlich aufgenommene Taxe, im Betrage von 1614 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf. Courant, kann in der Kanzelei des unterzeichneten Gerichts-Amtes und in dem Kretscham zu Schönheide eingesehen werden.

Neisse, den 10. October 1825.

Das Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtisei zu Schönheide.

Sub-

Subhastations-Proclama.

Im Wege der nothwendigen Subhastation wird die sub Nro. 8. zu Gläsendorff bei Bechau, Grottkauer Kreises, gelegene, dem rc. Ignatz Schoske gehörige Freigärtnerstelle, zu welcher außer den Gebäuden ein Garten von 2 Scheffel Breslauer Maaß, 12 Scheffel 8 Metzen Acker, und eine Wiese von 1 Scheffel 12 Metzen, nebst einer kleinen Holznutzung gehören, und die am 16ten d. M. gerichtsamtlich auf 439 Rthlr. 27 Sgr. 1 Pf. geschätzt worden ist, auf den 31sten Januar 1826 früh um 9 Uhr in der Gerichts-Kanzelei zu Bechau an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden. Wir laden alle Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bedeuten zu diesem einzigen peremtorischen Termine ein, daß nach Ablauf des letztern auf Nachgebote ohne Genehmigung der Interessenten nicht geachtet werden kann. Die Taxe ist bei dem in dem Kretscham zu Gläsendorff affigirten Proklama und in der Kanzelei des unterzeichneten Justitiarii hieselbst näher einzusehen.

Neisse, den 17. November 1825.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Bechau.

Hoffrichter.

Proklama.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß der nach dem Absterben des Königlichen Unterförsters Riel zu Klodnitz verbliebene Nachlaß, in einer Anzahl Rind- und Schwarzvieh, Vorräthen von Getreide in Weitzen, Korn, Gerste, Hafer, Meubles, Haus- und Wirthschafts-Geräthschaften, Metall, Blech und Eisen, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirr, Uhren, Gläsern, Leinenzeug und Betten, Gewehren und Vorräthen bestehend, auf den 20sten December c. und folgende Tage früh 9 Uhr in dem Klodnitzer Försterhause öffentlich gegen gleich baare Zahlung in Courant verkauft werden wird, wozu denn Kauflustige eingeladen werden.

Ober-Glogau, den 28. November 1825.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel.

An-

Anzeige.

Ich habe hiermit die Ehre, ergebenst anzuzeigen, daß ich bei dem Kaufmann Herrn A. G Henkel in Ratibor eine Niederlage meiner Schnupftabake errichtet habe, und solche bei demselben zu jeder Zeit in bester Güte und Haltbarkeit zu folgenden Preisen zu haben sind:

schwarzgebeizter No. 1. in Blei in ¼ und ½ Pfd.	à 8½	Sgr.	pro	Pfund,
schwarz und fein gebeizt No. 3.	à 6	=	=	=
fein Albanier	à 10	=	=	=
= Gallizier	à 11	=	=	=

Mittelwalde, in der Grafschaft Glatz.

F. H. Rupprecht.

Mit Bezug auf vorstehende Anzeige empfehle ich zur geneigten Abnahme genannte Tabake mit dem Bemerken, daß solche, wie zu ersehen, jetzt zu billigeren Preisen, als wie ich selbige früher, für eigene Rechnung verkauft habe, in unveränderter und bekannter Güte zu haben sind.

Ratibor, den 26. October 1825.

A. G. Henkel.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 50.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 50.

Oppeln, den 13ten December 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete, wegen gefährlicher Verletzung des Zimmer-Polirers Anton Sosneck, allhier zur gefänglichen Haft gezogene Zimmermann und Landwehrgardist Valentin Woifczik, ist in der Nacht vom 26sten zum 27sten d. M. aus dem hiesigen Stockhause mittelst Durchbruchs der Mauer entwichen.

Wir ersuchen daher alle resp. Militair- und Civil-Behörden hierdurch ergebenst, auf den Valentin Woifczik zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und an uns gefälligst abzuliefern.

Beuthen, den 30. November 1825,

Das Freistandesherrlich Gräflich von Henkelsche Gericht der Kreisstadt Beuthen in Oberschlesien.

Signalement.

Valentin Woifczik, aus Laniok gebürtig, zu Altendorf bei Ratibor wohnhaft, daselbst verheirathet, katholischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, schlanken Wuchses, kleinen runden, jedoch nicht vollen Gesichts, schwarzbraunen kurzen

Haars, braune Augenbraunen, hellgraue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blasser Gesichtsfarbe, freundlichen Gesichtszüge, langen Hals, spricht nur polnisch, und giebt vor, etwas schwer zu hören.

Derselbe war bekleidet mit einer hellblauen Jacke, gelbmetallnen kleinen Knöpfen, weißleinenen Hosen, kalbledernen Stiefeln, und einem runden Filzhut, dagegen ohne Weste und Halstuch.

Verlorner Paß.

Der Schmidgeselle Johann Stefanski hat seinen von der hiesigen Polizei-Behörde ihm den 26sten Mai d. J. ertheilten Reisepaß vor circa 3 Wochen zwischen Beutyen und Nikolai verloren; welches zu Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs des verlornen Passes hierdurch bekannt gemacht wird.

Pleß, den 7. December 1825.

Der Magistrat.

Bekanntmachung;

wegen des Pocken-Ausbruchs unter den Schaafheerden zu Klein-Strehlitz und Oratsche, Neustädter Kreises.

Unter den Schaafheerden zu Klein-Strehlitz und Oratsche, im Neustädter Kreise, sind die Pocken ausgebrochen, weshalb die Sperre, hinsichtlich des Schaafverkehrs, angeordnet worden. Das Publikum, insbesondere die Schaafbesitzer der Umgegend jener Ortschaften werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

I. Abth. IX. Decbr. 194. 195. Oppeln, den 8. December 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das im Namslauschen Kreise, eine Meile von der Kreisstadt belegene Vorwerk Windisch-Marschwitz, soll mit den dazu gehörig gewesenen, bei Niefe belegenen Wiesen, einer zur Hütung geeigneten Forst-Parzelle, der Pasternick genannt, und der Branntweinbrennerei, nochmals zum Verkauf im Wege des Meistgebots gestellt werden.

Der Flächeninhalt beträgt

incl.

incl. 14	Morgen	6	[]Ruthen	Unland,
857	=	163	=	Aecker und Wiesen,
81	=	72	=	die Wiese bei Riese,
32	=	57	=	die Hütung,
4	=	78	=	eine dazu zulegende, in den Wiesen befindliche Forst-Parzelle,
zusammen 976	Morgen	10	[]Ruthen.	

Der Termin zu diesem Verkauf steht auf den 22sten December d. J. Vormittags 9 Uhr zu Ramslau, in dem Landräthlichen Geschäfts-Büreau an, woselbst sich Kauflustige einfinden und nach geschehenem Ausweise über ihre Zahlungsfähigkeit ihre Gebote abgeben können.

Die Bedingungen sind vor dem Termine in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung, und bei dem Landräthlichen Amte in Ramslau einzusehen.

Breslau, den 23. November 1826.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Da bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht, auf Ansuchen des Depositorii des Königlichen Domainen-Justiz-Amts zu Brieg, die bereits unterm 15ten December 1823 eingeleitete Subhastation des im Fürstenthum Oppeln belegenen freien Allodial-Ritterguts Brzezinke fortgesetzt wird, und der anderweite peremtorische Bietungs-Termin auf den 8ten März 1826 Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht vor dem ernannten Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath von Gilgenheimb angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachtes Rittergut nach der davon durch die Oberschlesische Landschaft im Monat Mai 1823 aufgenommenen Taxe, welche in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 43,443 Rthlr. 5 Sgr., in dem Falle aber, daß der vom Dominio an sich gekaufte Mienczkoer Mühlenteich dem Gute zugeschlagen und resp. zugeschrieben werden sollte, auf 44,871 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf., der Ertrag zu 5 pro Cent gerechnet, gewürdigt worden, den besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß der Zuschlag in diesem Termine erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Ratibor, den 18. October 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Da bei dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht auf Ansuchen des Curators der Steuer-Einnehmer Freyerschen Verlassenschafts- und Liquidations-Masse, Justiz-Commissarius Stiller, und auch der Realgläubiger, das im Fürstenthum Oppeln und dessen Groß-Strehlitzer Kreise belegene Allodial-Rittergut Neudorff nebst Zubehör, mit Ausschluß der hiervon bereits abalienirten Arrende, an den Meistbietenden öffentlich Schulden halber verkauft werden soll, und die Bietungs-Termine

auf den 15ten März 1826,

den 14ten Junius,

und besonders den 20sten September 1826

jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht vor dem ernannten Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Scheffler angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachtes Rittergut nach der davon durch den Kreis-Justiz-Rath Werner aufgenommenen Taxe, welche in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur angesehen werden kann, auf

6602 Rthlr. 12 Sgr.,

der Ertrag zu 5 pro Cent gerechnet, gewürdiget worden, den besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht: daß der Zuschlag in dem letzten Bietungs-Termine erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, und daß in der hiesigen Concurs-Registratur die Taxe und Kaufs-Bedingungen näher eingesehen werden können.

Ratibor, den 1ten November 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Der Müller Jakob Mändel beabsichtigt, in Karchowitz, hiesigen Kreises, an der Zawadaer Grenze eine unterschlächtige Mühle mit 2 Mahlgängen und einer Oehlstampfe an der Drama anzulegen.

Ich mache dieses nach Vorschrift des Gesetzes vom 28sten October 1810 §. 6. und 7. hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß ich für Diejenigen, welche etwa dieser Anlage widersprechen zu dürfen sich berechtigt halten sollten, hiermit einen peremtorischen Termin auf den 30sten Januar 1826 früh 9 Uhr hier bei mir anberaume, und sie zur Anführung ihrer Widerspruchs-Gründe unter der Verwarnung hierzu vorlade, daß auf später eingehende Protestationen nicht gerücksichtigt und

auf

auf die Ertheilung der vom rc. Mändel nachgesuchten Koncession zu dieser Mühlen-Anlage angetragen werden wird.

Gleiwitz, den 21. November 1825.

Der Kreis-Landrath.
v. Brettin.

Bekanntmachung.

Dem Publico wird bekannt gemacht, daß der 6 Meilen von Krakau entfernte, im Freistaat Crakau, auf der Poststraße, in einer schönen Gegend belegene Marktflecken Trzebienia (wo alljährlich 12 frequente Märkte gehalten werden) nebst dem dazu gehörigen Dorfe gleiches Namens, aus freier Hand und unter den vortheilhaftesten Bedingungen verkauft werden soll.

Das herrschaftliche Schloß ist mit 16 prachtvollen Zimmern nebst 6 Kellern rc. versehen. Hierbei sind: eine Wohnung für Beamten, allerlei Gattungen Vieh-Stallungen, Brennhaus mit 3 großen Schlangenkesseln nebst Zubehör, ein schöner und großer umgemauerter Obstgarten nebst Orangerie; hierzu gehören Wirthshäuser, 5 Mühlen nebst Teichen mit Fischen besetzt, wie auch das allgemeine Schankrecht; ferner 250 Morgen Wiener Maaß Ackerland, 80 Morgen Wiesen und über 300 Morgen Waldung.

Der darauf Reflektirende beliebe sich, bei dem Eigenthümer des Gutes Trzebienia entweder persönlich oder durch portofreie Briefe zu melden.

Avertissement.

Zur Veräußerung eines zu den Proskauer Vorwerks-Ländereien Königlichen Domainen-Amts Proskau, zwischen der Schloß-Jurisdiktion und Amts-Ziegelei belegenen Grundstücks, der Keil genannt, von 4 Morgen 33 []Ruthen, ist ein Licitations-Termin auf den 23sten December c. a. in der Domainen-Amts-Kanzelei zu Proskau anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen können zu jeder Zeit bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, in dem anberaumten Termine sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und sobald solche annehmlich aus-

ausfallen, haben sie unter Vorbehalt der höhern Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Proskau, den 23. November 1825.

Heinrich,
Domainen-Amts-Rentmeister.

Proklama.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß der nach dem Absterben des Königlichen Unterförsters Riel zu Klodnitz verbliebene Nachlaß, in einer Anzahl Rind- und Schwarzvieh, Vorräthen von Getreide in Weitzen, Korn, Gerste, Hafer, Meubles, Haus- und Wirthschafts-Geräthschaften, Metall, Blech und Eisen, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirr, Uhren, Gläsern, Leinenzeug und Betten, Gewehren und Vorräthen bestehend, auf den 20sten December c. und folgende Tage früh 9 Uhr in dem Klodnitzer Försterhause öffentlich gegen gleich baare Zahlung in Courant verkauft werden wird, wozu denn Kauflustige eingeladen werden.

Ober-Glogau, den 28. November 1825.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel.

Subhastations-Patent.

Die Häusler-Stelle sub No. 65. zu Kraskau, nebst dem dazu gehörigen Acker von 141 []Ruthen Flächeninhalt, geschätzt auf 175 Rthlr., soll in Termino peremtorio

den 31sten Januar 1826 Vormittags 9 Uhr in loco Schloß Creutzburg

anderweitig gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden, wozu besitzfähige Kauflustige eingeladen werden.

Creutzburg, den 29. October 1825.

Das Königl. combin. Domainen-Justiz-Amt Bodland-Neuhoff.

Sub,

Subhastations = Patent.

Im Auftrage Eines Königlichen Preußischen Hochpreislichen Ober = Landes-Gerichts von Oberschlesien werden hierdurch die auf der Neuengasse gelegenen, gegenwärtig das Geschäftslokal desselben bildenden drei Häuser, wovon das

sub Nro.	232.	auf 1528	Rthlr. 4	Sgr. 2	Pf.
= =	233.	= 3279	= 8	= 4	=
und = =	234.	= 1288	= 16	= 8	=

gewürdiget worden ist, im Wege der freiwilligen Subhastation zum öffentlichen Verkaufe hierdurch ausgeboten, und Kauflustige zu dem in unserm Sessionszimmer vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Assessor Fritsch auf den 15ten Februar 1826 Vormittags um 9 Uhr anstehenden einzigen peremtorischen Bietungs-Termine mit der Aufforderung eingeladen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben; und haben die Meistbietenden den Zuschlag unter den den Proclamatis an hiesiger und der Gerichtsstelle des Königlichen Ober-Landes Gerichts beigefügten und täglich einzusehenden Bedingungen zu gewärtigen.

Ratibor, den 22. November 1825.

Königl. Stadtgericht zu Ratibor.

Subhastations = Patent.

Im Wege der Erbtheilung soll das zu Lissowitz, Lublinitzer Kreises, sub No. 5. gelegene, den Caspar Zowodnyschen Erben zugehörige, dorfgertchtlich auf 155 Rthlr gewürdigte Freibauergut unter den im Termine den 28sten Februar 1826 im Orte Lissowitz bekannt zu machenden Bedingungen, an den Meist- und Bestbietenden im besagten Termine verkauft werden, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige mit der Zusicherung vorgeladen werden, daß der Zuschlag, wenn sonst die Gesetze keine Ausnahme machen, sofort erfolgen wird.

Lublinitz, den 3ten December 1825.

Gerichtsamt der Herrschaft Lublinitz.

Sub-

Subhastations-Anzeige.

Das unterzeichnete Gericht subhastirt die in Wellenhof sub No. 18. belegene Joseph Gottwaldsche Klein-Gärtnerstelle in Termino den 23sten Januar 1826 in loco Wellenhof, wozu es Kauflustige und Zahlungsfähige einladet.

Neisse, den 5. October 1825.

Das Gerichts-Amt des Freiguts Wellenhof.

Anzeige.

Ein Hütten-Beamter, der die empfehlendsten Zeugnisse beibringen kann, gut polnisch spricht und schreibt, wünscht zu Weinachten bei Eisenhütten-Werken, und im Fall Oekonomie dabei ist, unterzukommen. Das Nähere dieserhalb erfährt man in der Handlung des Herrn Schliwa zu Oppeln.

Anzeige.

Ein sein Fach verstehender Ziegelstreichermeister kann sein gutes Unterkommen als hiesiger Amts-Ziegelstreicher finden, und ein solcher kann sich deshalb bei Unterzeichnetem melden.

Proskau, den 18. November 1825.

Der General-Domainen-Amts-Pächter
Hancke.

Anzeige.

Circa Zweihundert Stück der besten, schönsten, nach neuer Art und mit gewachsenen Zwieseln verfertigte Cavallerie-Sattelbäume hat zum Verkauf der Sattler-Meister Chyträus in Groß-Strehlitz.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 51.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 51.

Oppeln, den 20sten December 1825.

Diebstahls-Bekanntmachung.

In der Nacht vom 11ten zum 12ten d. M. sind in Groß-Strehlitz mittelst gewaltsamen Einbruchs durch unbekannte Thäter nachstehend bezeichnete Gegenstände gestohlen worden, als:

17 Rthlr. baares Geld, und zwar 14 Rthlr. in $\frac{1}{3}$ Stücken, 3 Rthlr. in $\frac{1}{12}$ Stücken; an ausländischem Gelde: 1 französischer Thaler, 1 österreichisches Zweiguldenstück, 1 halber Kronenthaler, 1 sächsisches Zweigroschenstück, 1 dergleichen à 1 Groschen, etliche Silbergroschen bairisches Geld, 1 silbernes Schaustück, 1 russischer Gulden. Ferner: eine englische silberne Taschenuhr mit 2 silbernen und einem Schildkröten-Gehäuse, auf dem Werke das Wort London, der Name des Uhrmachers ist Wellon; eine silberne Taschenuhr mit bemahltem Zifferblatte, worauf ein österreichischer Soldat abgebildet; ein Deckbett mit blau und weißgewürfeltem Ueberzuge, und blau und weißgestreiftem Indelt; zwei Kopfkissen mit grauen weißgestreiften Indelt; ein Paar zeugene blaugestreifte Hosen; ein getragener blauer Ueberrock mit gelben Knöpfen, an den Ermeln blaue Tuchknöpfe, zur Hälfte mit halbblauem Tuche, unten mit dunkelblauem Kittai gefuttert; ein grüner Ueberrock mit gelben Knöpfen; ein grauer Mantel mit rothem Kragen, zur Hälfte mit weißem Halbtuche gefuttert, mit blau und weißgestreiften leinenen Taschen; eine neue hölzerne Tabakspfeife mit

einem mit Perlen gestrickten Rohre; ein Porzelain-Pfeifenkopf, worauf Wellington und Blücher abgebildet, mit blechnem grünlackirtem Abzuge; ein vollständiger neuer blau und weißgestreifter Bettüberzug; ein dergleichen roth und weißgegitterter; ein dergleichen roth und weißgestreifter; eine schwarzseidene Schürze; ein großes gezogenes Tischtuch, in jeder Ecke der Name „Jaroschowitz" eingewirkt; ein vollständiges neues Taufzeug, Hemdchen, Wickelschnur 2c.; ein weißes Betttuch, roth gezeichnet C. J.; ein dergleichen ungezeichnetes, in der Mitte gestückelt; mehrere Halstücher; drei grobe ungesäumte, noch nicht gewaschene ganz neue Betttücher.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden aufgefordert, auf die gestohlnen Sachen mit möglichster Sorgfalt zu vigiliren, falls davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber jedoch zu verhaften und unter Mittheilung der summarischen Verhandlung dem betreffenden Gerichtsamte zu überliefern; daß solches geschehen, aber gleichzeitig anhero anzuzeigen.

I. Abth. II. 238. Decbr. Oppeln, den 15. December 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bestrafte Brandstiftung.

Der 14jährige Dienstjunge Johann Kania, aus Proschlitz, Kreuzburger Kreises, ist durch das ihm heute publizirte Erkenntniß letzter Instanz, wegen fahrläßiger Erregung des Brandes zu Proschlitz, am 22. Juni 1822 und wegen zweier unternommenen jedoch nicht ausgeführten Versuche absichtlicher Brandstiftung zu sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Brieg, den 2. December 1825.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachung.

Die Schrift unter dem Titel: Anleitung zu Denk- und Sprech-Uebungen, herausgegeben von dem Consistorial-Assessor Graßmann in Stettin, Berlin 1825, bei Reimer, wird, als eine sehr zweckmäßig anerkannte Schrift, auf Veranlassung des

des hohen Ministerii der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, dem betreffenden Publico hiermit empfohlen.

I. Abth. $\frac{XI}{X}$ 117. Decbr. Oppeln, den 10. December 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das im Namslauschen Kreise, eine Meile von der Kreisstadt belegene Vorwerk Windisch-Marschwitz, soll mit den dazu gehörig gewesenen, bei Niese belegenen Wiesen, einer zur Hütung geeigneten Forst-Parzelle, der Pasternick genannt, und der Branntweinbrennerei, nochmals zum Verkauf im Wege des Meistgebots gestellt werden.

Der Flächeninhalt beträgt

incl. 14	Morgen	6	□Ruthen	Unland,
857	=	163	=	Aecker und Wiesen,
81	=	72	=	die Wiese bei Niese,
32	=	57	=	die Hütung,
4	=	78	=	eine dazu zulegende, in den Wiesen befindliche Forst-Parzelle,

zusammen 976 Morgen 10 □Ruthen.

Der Termin zu diesem Verkauf steht auf den 22sten December d. J. Vormittags 9 Uhr zu Namslau, in dem Landräthlichen Geschäfts-Büreau an, woselbst sich Kauflustige einfinden und nach geschehenem Ausweise über ihre Zahlungsfähigkeit ihre Gebote abgeben können.

Die Bedingungen sind vor dem Termine in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung, und bei dem Landräthlichen Amte in Namslau einzusehen.

Breslau, den 23. November 1826.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf den 12ten Januar 1826 Vormittags um 10 Uhr sollen in dem Geschäftslokale des Königlichen Unter-Steuer-Amtes zu Creutzburg acht Centner Bettfedern in kleinen Parthieen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Landsberg, den 8. December 1825.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Bekanntmachung.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den Antrag mehrerer Interessenten

den 22sten und 23sten, so wie
den 29sten und folgende Tage dieses Monats

in hiesiger Gerichts-Amts-Kanzelei verschiedenes Wirthschafts-Geräth, Wagenfahrt, Schlitten, Schellengeläute, Geschirre, Sattelzeug, gebrechter und ungebrechter Flachs, Meubles, Glaswaaren, Bücher, verschiedenes altes Eisen und Kupfer, Uhren ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung versteigert werden soll.

Wir laden demnach hiermit Kauflustige ein.

Falkenberg, den 9. December 1825.

Das Reichsgräfliche v. Praschma Falkenberger Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Hiermit beehre ich mich, ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich in Breslau am Paradeplatze No. 3. eine neue

Buch- und Musikhandlung

errichtet, und mit dem heutigen Tage eröffnet habe.

Indem ich das verehrliche Publikum nun um sein geneigtes Wohlwollen dafür ersuche, werde ich von meiner Seite eifrigst bemüht seyn, die Zufriedenheit eines Jeden, der mir sein Vertrauen schenkt, zu erwerben, und alle Aufträge auf Bücher, Musikalien und Kunstsachen, womit man mich erfreut, pünktlich, schnell und billig auszuführen, wozu mich ein bedeutendes Lager und die im In- und Auslande angeknüpften Verbindungen in den Stand setzen.

Sehr

Sehr erwünscht wird es mir seyn, recht viele Aufträge zu erhalten, wozu ich mich allen Literatur-Freunden hiedurch ganz ergebenst empfehle.

Breslau, den 12. December 1825.

E. Neubourg.

Bekanntmachung.

Die Kämmerei-Güter der Stadt Patschkau, bestehend in 1 Vorwerk bei hiesiger Vorstadt, einem zweiten Vorwerke zu Kamitz, in einem dritten Vorwerke zu Nieder-Gostiz, und einem 4ten Vorwerke zu Ober- oder im Oesterreichischen gelegenen Antheile von Gostiz, werden Term. Johanni a. f. pachtlos; sie sind in ökonomisch gutem Zustande und haben mehrere Realitäten.

Die Pacht-Bedingungen sind auf hiesigem Rathhause zu jeder Zeit einzusehen. Pachtlustige und cautionsfähige Oekonomen werden eingeladen, in termino peremtorio den 12ten Januar a. f. als Donnerstag, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben.

Patschkau, den 9. October 1825.

Der Magistrat.

Publicandum.

Von den zu dem Schlosse Ottmachau gehörenden Vorwerken des Herrn Staatsministers von Humboldt, werden Schwammelwitz, Friedrichseck und Schleibitz auf Johann's 1826 pachtlos, und sollen von dieser Zeit an auf 6, 12 oder 18 Jahre anderweitig, und zwar entweder Schwammelwitz für sich, und Friedrichseck und Schleibitz nebst Ziegelei und Branntweinbrennerei zusammen, oder auch alle drei an Einen Pächter verpachtet werden. Es wird daher ein Bietungs-Termin im Schlosse zu Pischkowitz bei Glatz auf den 3ten März 1826 früh 10 Uhr angesetzt, und die Pachtlustigen werden gebeten, sich zu demselben einzufinden. Die Verpachtung wird an den Meistbietenden dergestalt geschehen, daß die drei Bestbietenden an ihr Gebot gebunden sind, und der Herr Verpächter sich die Wahl unter denselben,

so

so wie außerdem überhaupt das Recht des Zuschlags vorbehält. Die nähere Beschreibung der zu verpachtenden obengenannten Vorwerke, und die Bedingungen wegen der Pacht, der zu stellenden Caution, des Inventariums und aller übrigen Verhältnisse kann in Breslau bei dem Agenten Herrn Pillmeier, in Neisse bei Herrn Justiz-Commissarius Cirves, in Friedrichseck, ohnweit Ottmachau, bei Herrn Amtsrath Menzel und bei Unterzeichnetem eingesehen oder schriftliche Auskunft darüber von mir erbeten werden.

Die Güter bestehen außer Hand- und Spanndiensten, in

I. Schwammelwitz

1078	Morgen	81	□Ruthen	Ackerland,
12	=	—	=	Gartenland,
121	=	73	=	Wiesen,
9	=	119	=	Gräsereien,
8	=	—	=	Hutungen,
1	=	112	=	Teichfläche,
15	=	121	=	Pachtländereien,
7	=	106	=	Hof- und Baustellen,
24	=	157	=	Dorfanger, Lehde,
30	=	25	=	Weg, Gräben und Unland.
1307	Morgen	24	□Ruthen.	

II. Friedrichseck.

711	Morgen	103	□Ruthen	Ackerland,
8	=	154	=	Gartenland,
107	=	154	=	Wiesen,
26	=	59	=	Gräsereien,
20	=	125	=	Mieth- (Pacht-) Länderei,
5	=	115	=	Hof- und Baustellen,
11	=	4	=	Dorfanger und Straße,
44	=	60	=	Gräben, Wege Wasser, Unland.
957	Morgen	54	□Ruthen,	

und einer Branntweinbrennerei.

III.

III. Schleibitz.

379	Morgen	91	[]Ruthen	Ackerland,
3	"	—	"	Gartenland,
105	"	148	"	Wiesen,
2	"	37	"	Gräserei,
14	"	101	"	Pachtländerei,
4	"	1	"	Hof- und Baustellen,
15	"	79	"	Dorfanger und Straße,
23	"	146	"	Gräben, Wege, Wasser und Unland.
548	Morgen	63	[]Ruthen,	

und einer Ziegelei.

Pischkowitz bei Glatz, am 9. December 1825.

Friedrich Freiherr von Falkenhausen,
als Spezial-Bevollmächtigter des Herrn Verpächters.

Proklama

zur öffentlichen Vorladung der Ober-Glogauer Majorats-Anwarter.

Die Freibauern Ferdinand Arndt, Melchior Heisig und Hans George Arndt, so wie die Freigärtner Anton Arndt und Anton Rosenberger zu Deutsch-Rasselwitz, haben vor uns am 27sten Januar, 25sten Februar und 4ten März d. J. mit dem Herrn Eduard Grafen v. Oppersdorff, Besitzer der Majorats-Herrschaft Ober-Glogau, Kontrakte abgeschlossen, nach welchen theils die Verpflichtung bei jedesmaliger Besitzveränderung der Rustikal-Stellen, theils bei der Natural-Tradition des Majorats Ober-Glogau an den neuen Besitzer das Laudemium mit zehn pro Cent ihrer Erwerbungs-Summen zu entrichten, durch baare Zahlung des Ablösungs-Kapitals, aufgehoben worden ist. Im Auftrage Einer Königlichen Hochlöblichen General-Kommission von Schlesien machen wir dies nach Maaßgabe des Allerhöchsten Gesetzes vom 7ten Juni 1821, so wie der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 4. §. 88. nicht blos den nächsten Anwarter des Herrn Majorats-Besitzers Eduard Grafen v. Oppersdorff, sondern auch dem ältesten der Collateral-Linie, Herrn Georg Grafen v. Oppersdorff, und allen Denjenigen, welche dabei ein Interesse zu ha-

haben vermeinen, mit dem Beifügen bekannt: daß wir den Termin zur Abgabe der Erklärung, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen? auf den 21sten Februar 1826 in unserm Geschäftslokale, hiesigen gräflichen Schlosses, Vormittags 9 Uhr angesetzt haben, wozu wir die respektiven Interessenten mit der Warnung vorladen, daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung der Reluenten mit dem Majorats-Dominio Ober-Glogau gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Ober-Glogau, den 13. December 1825.

Gerichts-Amt der Majorats-Herrschaft Ober-Glogau.

Subhastations-Patent.

Da das für die auf 562 Rthlr. 26 Sgr. 11 Pf. Courant gerichtlich abgeschätzte Freigärtnerstelle No. II. zu Balczarzowitz in termino den 5ten November v. J. offerirte Meistgebot von 250 Rthlr. nicht annehmbar gefunden worden ist, so ist nunmehr ein nochmaliger Termin auf den 12ten Januar k. J. des Morgens 9 Uhr in loco Blottnitz anberaumt worden, wozu diejenigen, welche diese Stelle zu erwerben wünschen, mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß der Zuschlag derselben an den Meistbietenden erfolgen wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten sollten.

Schloß Tost, den 2. November 1825.

Das Gericht der Majorats-Herrschaft Blottnitz.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 52.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 52.

Oppeln, den 27sten December 1825.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der hier näher signalisirte Oesterreichische Deserteur Valentin Morawetz ist auf dem Transport zwischen Ratibor und Troppau entsprungen.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf den Entwichenen mit aller Sorgfalt zu invigiliren, solchen im Betretungsfalle zu verhaften und gehörig geschlossen und unter sicherer Begleitung an das Königliche Landräthliche Officium nach Ratibor zur weitern Verfügung zu dirigiren.

I. Abth. II. 273. Decbr. Oppeln, den 20. December 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Valentin Morawetz, aus Alt-Pletzna, Dobroclowitzer Herrschaft, im Oesterreichischen gebürtig, ist katholisch, groser Statur, hat blondes Haar, bedeckte Stirn,

schwarze Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, gespaltenes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe. Er spricht polnisch.

Bekleidet war er mit einer blautuchenen Jacke mit Metallknöpfen, grautuchenen Hosen, weißem Halstuch und rothgeblümter Sammt-Weste.

Bestrafte Brandstiftung.

Der 14jährige Dienstjunge Johann Kania, aus Proschlitz, Creuzburger Kreises, ist durch das ihm heute publizirte Erkenntniß letzter Instanz, wegen fahrläßiger Erregung des Brandes zu Proschlitz, am 22. Juni 1822 und wegen zweier unternommenen jedoch nicht ausgeführten Versuche absichtlicher Brandstiftung zu sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Brieg, den 2. December 1825.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachung.

Die zum Gutsbesitzer und Kaufmann Franz Gallischen Nachlasse gehörige, hieselbst gelegene Schönfärberei, welche nebst dazu gehöriger Scheune und Garten auf 402 Rthlr. 15 Sgr., und die dazu gehörigen Färberei-Utensilien auf 477 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll in Termino den 3ten Juli 1826 auf hiesiger Stadt-Gerichtsstube öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige einladet.

Gleiwitz, den 19. December 1825.

Das Königliche Stadt-Gericht.

Be-

Bekanntmachung.

Auf den 12ten Januar 1826 Vormittags um 10 Uhr sollen in dem Geschäftslokale des Königlichen Unter-Steuer-Amtes zu Creutzburg acht Centner Bettfedern in kleinen Parthieen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Landsberg, den 8. December 1825.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Bekanntmachung.

Dem Publico wird bekannt gemacht, daß der 6 Meilen von Krakau entfernte, im Freistaat Crakau, auf der Poststraße, in einer schönen Gegend belegene Marktflecken Trzebienia (wo alljährlich 12 frequente Märkte gehalten werden) nebst dem dazu gehörigen Dorfe gleiches Namens, aus freier Hand und unter den vortheilhaftesten Bedingungen verkauft werden soll.

Das herrschaftliche Schloß ist mit 16 prachtvollen Zimmern nebst 6 Kellern rc. versehen. Hierbei sind: eine Wohnung für Beamten, allerlei Gattungen Vieh-Stallungen, Brennhaus mit 3 großen Schlangenkesseln nebst Zubehör, ein schöner und großer umgemauerter Obstgarten nebst Orangerie; hierzu gehören Wirthshäuser, 3 Mühlen nebst Teichen mit Fischen besetzt, wie auch das allgemeine Schankrecht; ferner 250 Morgen Wiener Maaß Ackerland, 80 Morgen Wiesen und über 300 Morgen Waldung.

Der darauf Reflektirende beliebe sich, bei dem Eigenthümer des Gutes Trzebienia entweder persönlich oder durch portofreie Briefe zu melden.

Bekanntmachung.

Die auf der linken Oderseite zwischen Brieg und Löwen gelegenen hiesigen Kämmerei-Güter Cantersdorf und Alzenau sollen auf neun nacheinander folgende Jahre, vom 1sten Junius k. J. ab, im Wege öffentlicher Licitation verpachtet werden. Zur Abgabe der Gebote sowohl auf jedes der genannten Güter, als auch auf beide zusammen, ist ein Termin auf den 18ten Januar 1826 früh um 9 Uhr in unserm Sitzungszimmer anberaumt worden, zu welchem Pachtlustige mit der Aufforderung eingeladen werden, persönlich zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Die Anschläge und Verpachtungs-Bedingungen können vom 1sten Dezember c. a. ab in der Stadt-Kämmereistube eingesehen werden.

Niemand kann zu einem Gebote zugelassen werden, der sich nicht zuförderst über seine Fähigkeit, Kaution zu bestellen und das Plus-Inventarium baar zu bezahlen, ausgewiesen haben wird.

Brieg, den 28. October 1825.

Der Magistrat.

Subhastation.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den Antrag mehrerer Real-Gläubiger, im Wege der Execution, die nachstehend bezeichneten, zu Krug, Leobschützer Kreises, gelegenen Bauergüter, und zwar:

1) das dreiviertelhübige Bauergut No. 1. des Hypothekenbuches, auf 974 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf.;

2) das dreiviertelhübige Bauergut No. 2. des Hypothekenbuches, auf 925 Rthlr. 2 Sgr. 8 Pf.;

4. das

3) das dreiviertelhubige Bauergut No. 3. des Hypothekenbuches, auf 935 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf.;

4) das dreiviertelhubige Bauergut No. 4. des Hypothekenbuches, auf 942 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf.;

5) das dreiviertelhubige Bauergut No. 5. des Hypothenbuches, auf 1065 Rthlr. 4 Sgr. 2 Pf.;

6) das dreiviertelhubige Bauergut No. 6. des Hypothenbuches, auf 1172 Rthlr. 1 Sgr. 2 Pf.;

7) das dreiviertelhubige Bauergut No. 7. des Hypothekenbuches, auf 1151 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf.;

8) das halbhubige Bauergut No. 8. des Hypothekenbuches, auf 525 Rthlr.;

9) das halbhubige Bauergut No. 9. des Hypothekenbuches, auf 520 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.;

10) das einviertelhubige Bauergut No. 10. des Hypothekenbuches, auf 220 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.;

11) das einviertelhubige Bauergut No. 11. des Hypothekenbuches, auf 297 Rthlr. 10 Sgr.;

12) das einviertelhubige Bauergut No. 12. des Hypothekenbuches, auf 217 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. Courant

gerichtlich abgeschätzt, in denen peremtorie

1) in Betreff der Güter No. 1. 2. 3. auf den 23. Januar 1826,
2) = = = = No. 4. 5. 6. = = 24. = =
3) = = = = No. 7. 8. 9. = = 25. = =
4) = = = = No. 10. 11. 12. = = 26. = =

Vormittags um 10 Uhr im Orte Krug angesetzten Bietungs-Terminen an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden sollen, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bedeuten: daß auf jedes der sub hasta gestellten Bauergüter

güter einzeln licitirt werden soll, und daß diese Bauergüter durch ihren Verkauf aus dem rücksichtlich der darauf haftenden Capitalien, bestehenden Correal-Verbande treten, hiermit eingeladen werden.

Die Taxe kann während der Amtsstunden in der hiesigen Gerichts-Kanzelei eingesehen werden.

Leobschütz, den 16. September 1825.

Das Gerichts-Amt der Güter Poßnitz und Krug.

Subhastations-Patent.

Die dismembrirten, der Gemeinde Pawlau gehörigen, ½ Meile von Ratibor gelegenen Dominial-Realitäten von guter Qualität, und zwar:

A) 578 alt Ratiborer Morgen 190 □Ruthen Acker, welcher aus 10 Abtheilungen besteht, und jede Parzelle besonders, zusammen aber auf	28,294 Rthlr.	20 Sgr.	— Pf.
B) Die große und kleine Wiese von 12 Morgen 123 □Ruthen Flächen-Inhalt, welche zusammen auf	1,240 „	— „	— „
C) Der 153 große Morgen 36 □Ruthen enthaltende Kiefer- und Birkenwald, wovon			
a) der Grund und Boden auf .	9,072 „	— „	— „
b) das darauf stehende Holz von verschiedener Stärke auf . .	6640 „	29 „	4 „
alles zusammean aber auf . .	45,247 Rthlr.	19 Sgr.	4 Pf.

taxirt

taxirt worden, sollen auf den Antrag der Real-Gläubiger in Termino den 4ten Januar 1826, 4ten April, peremtorie aber den 4ten, 5ten und 6ten Juli 1826 in loco Pawlau an den Meistbietenden entweder im Ganzen, oder in größeren und kleineren Parzellen, gegen baare Zahlung, oder von den Gläubigern genehmigte Zahlungsvorschläge im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Es werden demnach alle Diejenigen, welche diese Grundstücke zu erwerben willens und fähig sind, hierdurch aufgefordert, sich in den angesetzten, besonders aber in dem peremtorischen Termine den 4ten, 5ten und 6ten Juli 1826 in loco Pawlau einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag, wenn keine gesetzliche Hindernisse vorwalten, erfolgen wird.

Die Taxe dieser Grundstücke kann in unserer Gerichts-Kanzlei in den Amtsstunden, und in Pawlau bei dem Schulzen zu jeder Zeit nachgesehen werden.

Zugleich werden die etwanigen unbekannten Real-Prätendenten, welche an die subhasta gestellten Realitäten Ansprüche haben, aufgefordert, dieselben im ersten peremtorischen Termine den 4ten Januar 1826 bei Vermeidung der Präclusion, begründet anzugeben.

Ratibor, den 20. August 1825.

Das Gerichts-Amt von Pawlau.

Subhastations-Patent.

Auf Antrag des Gottfried Krumpos soll die demselben zugehörige Kolonie-Stelle No. 5. Carlowitz, mit 10 Morgen Ackerland, welche auf 120 Rthlr. gerichtlich taxirt worden ist, subhastirt werden, und haben wir hierzu einen einzigen peremtorischen

remtorischen Licitations-Termin auf den 28sten Februar 1826 Nachmittags 2 Uhr in loco Landsberg anberaumt. Kauflustige Zahlungsfähige werden daher hierdurch vorgeladen, zur gedachten Zeit vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Rosenberg, den 14. November 1825.

Gerichts-Amt Wziesko.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Beschreibung
der Königlich-Preußischen Cassen-Anweisungen
à 50 Rthlr.

und ihrer Kennzeichen.

I. Des Papiers:

Das Papier ist im Innern mit blaufarbigem Wasserzeichen versehen, die dem Erstern auf beiden Seiten ein bläuliches Ansehen geben. In der Mitte befindet sich zweimal der Namenszug Sr. Majestät des Königs, ein jeder umgeben mit zwei Inschriften:

„Friedrich Wilhelm III."

und

„Funfzig Thaler Preuss. Courant;"

hiernächst aber noch zweimal die Jahreszahl 1824. Der Werthbetrag „Funfzig Thaler" wiederholt sich in den unbedruckten Rändern viermal in zwiefacher Schrift, und eben so oft in den Ecken mit Zahlen, wogegen der übrige Theil des Papiers im Innern mit den Verzierungen ausgefüllt ist, welche, so wie die Schriftzüge, aus kurzen Linien zusammengesetzt erscheinen.

II. Der Vor-Seite:

Der liniirte farbige Figuren-Grund so wie der darauf stehende schwarze Typendruck, ist im Allgemeinen dem der Cassen-Anweisungen à 5 Rthlr. und à 1 Rthlr. gleich, und nur insoweit von diesem abweichend, als größere Buchstaben dazu gebraucht sind und die Valuta verschieden ist.

Mit dem geschriebenen Namen des Beamten, welcher die Eintragung besorgt hat, ist jede einzelne Cassen-Anweisung versehen.

III. Der Rück-Seite:

Der schwärzlich gehaltene Druck der Rück-Seite enthält 14 runde und 5 viereckige, zusammen 19 Felder und wiederholet in Dreizehn derselben, den Inhalt der Vor-Seite, so weit solcher die Benennung und den Werthbetrag dieses Papiers, so wie die Straf-Androhung gegen Nachmachung oder Verfälschung betrifft. Alle diese Felder sind in ähnlicher Art, wie bei den Cassen-Anweisungen à 5 Rthlr. und à 1 Rthlr., durch besondere Gravirung mit einander zu einem Ganzen verbunden, welches ein längliches Viereck bildet, ungefähr zwei fünf Achtel Zoll hoch und fünf sieben Achtel Zoll breit. Die ganze Cassen-Anweisung mit Einschluß des unbedruckten Papierrandes mißt drei drei Viertel Zoll in der Höhe und ungefähr sieben Zoll in der Breite.

Verzeichniß der, im Zweiten halbjährigen Verloosungs-Termine, am 1.
und im Juli d. J. baar auszuzahlenden Staats-Schuld-S

Es sind gezogen worden:

die Loose Litera A. No	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
	I. Lit. A. à 1000 Rthlr.
269.	5726 bis 35.
282.	5877 bis 86.
402.	7258 bis 61. 64 bis 69.
513.	9589 bis 92. 98. 612. 15. 16. 24. 29.
633.	14189 bis 94. 96 bis 99.
911.	19986. 87. 88. 90. 91. 94 bis 97. 20000.
1062.	22643. 45 bis 52. 55.
1535.	31246. 50. 51. 52. 53. 63. 74. 79. 80. 82.
1735.	35423. 27. 29 bis 36.
1971.	42007 bis 16.
2221.	48264. 65. 67 bis 74.
2279.	50299 bis 305. 7. 8. 9.
2433.	51852 bis 61.
2702.	58686. 87. 93. 94. 96. 702. 4. 5. 8. 14.
2807.	63245 bis 54.
3098.	66312 bis 21.
3181.	67143 bis 52.
3304.	70873 bis 82.
3307.	70903 bis 12.
3831.	102493 bis 502.
3946.	103645 bis 54.
4011.	104598 bis 607.
4119.	105389 bis 98.
4313.	107660 bis 69.
4357.	108380 bis 89.
4539.	110458 bis 62. 64 bis 68.
4808.	116267 bis 76.
5021.	120441 bis 50.
5190.	122985 bis 94.
5252.	123605 bis 14.
5728.	128371 bis 80.
5787.	129024 bis 33.
5983.	131061 bis 70.
Litera B.	II. à 500 Rthlr.

die Loose Litera C. No.	enthaltend die Staats
	III. à
6.	825A. 40A. 66A. 9 69C. 70B. 73B. 83A. 56A. 70D. 75A. 77A.
114.	28976A. B. 96C. 97A. 5B. 6A. B. 7A. B. 17 21A. 34A. B.
147.	38594H. 613D. 22B 708C. 27C. 30D. 39A 10A. 15B. 16A. B. 17
296.	121109A. 12A. 14A. 2 41A. 42A. B. 43C. 5 79C. 83C. 86D. 95D.
Litera D. No.	IV.
16.	2185B. D. 86B. 90B. 24B. 26C. 36A. 39 55C. D. 56B. 57B. 5 84C. 92A.
150.	29143H. 252A. B. C. 56A. B. C. 57A. B. C. 99B. 304A. B. C. 5
Litera E. No.	V.
230.	41402A. F. 4C. 5A. 14D. 15B. E. K. 30A. 32D. 33N. 35 50F. 52B. 53E. 54 63E. 65A. C. F. K.
380.	57954C. 55A bis D. 60F. K. 61A bis D 74C. E. 79D. E. 85 94C. E. F. 95A. B.
Litera	

die Loose Litera F. No.	
	...heine.
333.	55 3 4 4 5
400.	61 2 B
736.	76 B b 2
794.	77. bi bi
963.	80 K 18 5
1155.	82 bi 7
1342.	85 bi 2
1373.	85 9 bi
1690.	90 1 2
1739.	90 6 bi 6
1847.	92 2 2

18

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 1sten März 1825.

...ur Kenntniß des Publikums gebracht.

...s Verzeichniß wird in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 22sten Februar 1825

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Es sind gezogen worden:

enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
Ferner VI. à 100 Rthlr.
523B bis K. 25C. 26C. 30U. V. 31R.S.T. 32G bis L.
4B. 35A.C. 36A.B.38R. 39A.G.J.K.L. 43A bis F.O.
4A. H bis O. 45A bis K. 46A bis G.J.K. 47A bis D.
7H.J.K. 53A bis E. 54K bis N. 55X.Y.Z. 56X.Y.Z.
7X.Y. Z. 61C. 62C. 63F. 65D. 66C. D. E. 88F. 94C.
818A bis E.H.J.K. 19A bis F.J.K. 20A bis D.F bis K.
1A bis J. 22A. B.C. F. H. J. K. 23A bis K. 24A.C bis
25A bis K. 26A bis K. 27A bis K. 28A bis J. 29A.
912B bis K. 13A. B. D. F. G. J. K. 14B. C. D. G bis
15A bis G. J. K. 16A bis K. 17A bis G. J. K. 18A
is K. 19A bis G. J. K. 20A bis F. J. K. 21A. C bis K.
2A. C bis K. 23A bis D.
707F bis K. 8A. E bis H.K. 9A. C. E. G bis K. 10A
s K. 11A bis K. 12A. B.C.E bis K. 13A bis K. 14A
s K. 15A bis K. 16A bis K. 17A bis K. 18A. B. C.
47G. H.K. 48A bis K. 49B bis K. 50B bis E.G bis
51A bis K. 52A. B. C. E bis J. 53B bis K. 54A bis
55A bis K. 56A bis K. 57A bis E. G. H. K. 58A.
D. E. F. G.
68E bis K. 69A bis K. 70A bis K. 71A bis J. 72A
s J. 73A bis K. 74A bis K. 75A bis K. 76A bis D.
F bis J. 77A bis K. 78A. B. C. E bis J.
16C bis K. 17A. B. C. E. F. H. J. K. 18A bis E. G
s K. 19A bis K. 20A bis K. 21A bis K. 22A bis K.
A bis K. 24A bis K. 25A bis E.G bis K. 26A bis F.
94F bis K. 95A bis K. 96A bis K. 97A bis H. K.
A bis K. 99A bis K. 800A bis K. 1A bis K. 2A
s K. 3A bis K. 4A bis F.
14E bis K. 15A bis K. 16A bis K. 17A bis F. J.
A. B. D bis K. 19A bis K. 20A bis K. 21A bis K.
2A bis J. 23A. C bis K. 24A bis K.
56J. 57B bis E. G bis K. 58A bis K. 59A bis K.
C bis K. 61A bis F. H. J. K. 62A bis G. J. K. 63A
s K. 64B bis K. 65C bis G. J. K. 66A. C bis G. J. K.
A. B. D. E. H. J. K. 68A bis D.
19E bis H. K. 20A bis K. 21A bis H. K. 22B.C. D.
F bis K. 23A. B. C. E bis H. K. 24A bis K. 25A. B.
5D bis K. 26A bis K. 27A bis K. 28A bis D. F bis K.
A bis K. 30A. B.
733F. H. J. K. 34A bis K. 35A. C bis K. 36A bis D.
F. H. K. 37B. C. E. F. J. 38A bis D. F. G. H. K.
A bis E.G. H. J. 40D. E. F. H. K. 41A. B. D bis G.
K. 42C. E. G. J. K. 43B. C. D. F. G.K. 44A. B. D.
4F bis J. 46J. 49J. 50D. 58G. J. 60A. E. J. 61C. 64J.
5B. D. 66H. 67F. 68A. 69F. 72K. 73B. K.

die Loose Litera F. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
2028.	94992G bis K. 93A bis K. 94A bis K. 97C. K. 99C. E. 95000H. 1B. C. 2K. 7C. 8C. 10C. J. 11D. 12C. F. 13D.E.F. 14A.H. 16D. 18F. K. 22H. 23D. 24E. 25E. 28B. 29D. K. 30K. 31E. 33H. 34D. 38B. 41B. C. K. 42K. 43D. 46C. 47K. 48H. 49F. 50C. 51F. K. 53C. 54C. F. 55C. G. H. 61E. 63G. 64K. 65E. 66J. 69E. 70B. 71J. 72E. 73A. D. 74C. 75D. 76H. 77H. 78C. 80B. 85A. C. 86B. K. 87C. 88D.
2169.	97337H. J. K. 38A. F bis J. 39C. E bis H. K. 40A. B. 40C. E. G bis K. 41A. C. E. F. G. J. K. 42B. C. D. F. 42H. J. K. 43A. C. E. F. J. 44A. D. E. G. J. K. 45A. 45B. D. F bis K. 46C bis K. 47A bis K. 48A bis D. 48F bis K. 49C bis K. 50A bis J. 51A.
2378.	100226E bis K. 27A bis J. 28A bis J. 29A bis K. 30A bis K. 31A bis F. H. J. K. 32A bis K. 33A bis K. 34A bis K. 35A bis K. 36A. B. D. E. F. H. J.
2499.	113295G bis K. 96A bis K. 97A bis K. 98A bis F. H. 98J. K. 99A bis K. 300A bis K. 1A bis G. K. 2A bis K. 3A bis K. 4A bis H. K. 5A bis K.
Litera H. No.	**VII. à 25 Rthlr.**
125.	61247E. 50C. E. 67B. E. 72C. F. 74A. E. 90B. 91C. F. 92B. E. 96C. E. 97B. F. 98C. F. 300C. J. 2A. E. 8C. F. 10B. E. 11B. E. 12B. D. F. J. 13C. 14C. F. 16D. F. 20B. G. 22B. F. 27C. E. 30B. 33B. F. 35B. F. 36C. F. 37C. F. 38C. F. 39C. 40C. F. 44C bis H. 48E. G. 49B. F. 50B. D. 51C. 51H. K. 53C. E. 54E. F. 55A. D. G. N. 56D. H. J. 59G. 61C. E. 66B. D. E. F. L. 67A. E. 71C. E. 7 bis L. 77K bis Z. AA. BB. DD. EE. FF. 78A. B. F. 84F. L. 85J. M. 89F. H. L. M. 90A. F. 91C bis J. bis U. 92J. T. U. V. 93E. F. 94H. M. 99G. P. 400E. 3C bis L. P. Q. R. 4D. E. F. H. 5F bis Z. 6F. G. 6K bis Z. 8A bis L. O. 10C. J. K. L. 13C. F. 20J. 26C. F. 29B. 46C. F. 48C. F. 49D. F. 52C. J. 57D. 58B. E. 62B. F. 66F. 69C. E. 75C. E. 78C. E. 7 79L. 86B. F. 91D. F. 92C. F. 96B. F. 98B. G. 5 507F. 8D. F. 11C. F. 19C. 24C. E. F. Q. 25C. 25H. M. 26A. E. 28C. F. 33E. G. 38B. F. 41B. 62C. F. 71C. F. 600C. E bis L. 8A. B. D. E. F. 10C. G. 11C. E. G bis L. 15E. G. 16B. G. K. L. 1 17E. H. L. 18B. D. 21D. E. 22B. E. 24C. E. G. 32C. D. 33C. E. 50B. K. L. 51C. E. G. J. 52F. 53A. H. L. O. 56D. E. 57C. E. G. K. 66C. F. 6 68F. 75B. D. 79C. F. 83D. F. 87E. H. 93B. 701C. F. 8A. D. 16F. K. 17D.

Berlin, den 1sten März 1825.

...utirter der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
Beelitz.

Deputirter des Magistrats
Keibel.

Verzeichniß

der, im Dritten halbjährigen Verlosungs-Termine, am 31. August 1825. gezogenen, und im Januar 1826. baar auszuzahlenden Staats-Schuld-Scheine.

Es sind gezogen worden:

die Loose Litera A. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
	I. Lit. A. à 1000 Rthlr.
55.	1155 bis 1175.
202.	4262 bis 4286.
313.	6225 bis 6235.
318.	6277 bis 6286.
363.	6808 bis 6817.
592.	12870 bis 12906.
751.	17221 bis 17236.
762.	17554 bis 17568.
991.	21358 bis 21369.
1089.	23126 bis 23140.
1092.	23167 bis 23180.
1218.	25784 bis 25793.
1674.	34385 bis 34401.
1687.	34554 bis 34564.
1709.	34846 bis 34860.
1876.	38950 bis 38963.
1885.	39182 bis 39199.
2131.	46295 bis 46322.
2537.	53097 bis 53117.
2552.	53446 bis 53456.
3097.	66302 bis 66311.
3112.	66452 bis 66461.
3366.	71493 bis 71502.
3392.	71753 bis 71762.
3558.	73446 bis 73455.
3572.	73586 bis 73595.
3693.	74796 bis 74805.
4089.	105078 bis 105087.
4353.	108340 bis 108349.
4379.	108601 bis 108610.
4405.	108861 bis 108870.
4409.	108901 bis 108910.

die Loose Litera A. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
4422.	109031 bis 109040.
4453.	109345 bis 109354.
4504.	110073 bis 110082.
4614.	111245 bis 111254.
4766.	115402 bis 115465.
5083.	121671 bis 121682.
5327.	124361 bis 124370.
5198.	126071 bis 126080.
5617.	127261 bis 127270.
6073.	132624 bis 132633.
6102.	133366 bis 133375.
6162.	134182 bis 134191.
Litera B. No.	II. à 500 Rthlr.
44.	2525 C. bis 2582 B.
535.	31456 B. bis 31531 B.
896.	607[illegible]0 A. bis 60850 B.
982.	118879 E. bis 118971 E.
Litera D. No.	III. à 300 Rthlr.
272.	56118 B. bis 56240 B.
307.	61338 A. bis 61462 D.
320.	112651 A. bis 112784 C.
Litera E. No.	IV. à 200 Rthlr.
269.	45954 F. bis 46001 A.

die Loose Litera F. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
	V. à 100 Rthlr.
7.	1190 D. bis 1386 C.
19.	3413 C. bis 3562 A.
140.	24517 A. bis 24651 H.
403.	61850 C. bis 61861 D.
479.	67859 H. bis 67871 B.
481.	67883 G. bis 67895 F.
742.	76987 J. bis 76999 A.
744.	77009 F. bis 77020 A.
1608.	88963 A. bis 88974 A.
1688.	90093 H. bis 90103 J.
1857.	92534 G. bis 92544 H.
1962.	94160 C. bis 94170 B.
2042.	95233 B. bis 95243 H.
2111.	96257 K. bis 96268 F.
2121.	96369 H. bis 96381 C.
2446.	101041 B. bis 101052 E.
2524.	113673 F. bis 113685 F.
Litera G. No.	VI. à 50 Rthlr.
81.	34120 O. bis 34229 G.
123.	44506 B. bis 45011 J.
175.	55857 A. bis 55986 C.
Litera H. No.	VII. à 25 Rthlr.
155.	132705 U. bis 133003 N.

Berlin, den 31sten August 1825.

Deputirter der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
Beelitz.

Deputirter des Magistrats
Naumann.

Vorstehendes Verzeichniß wird in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 16ten August 1825. hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 31sten August 1825.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 21sten dieses Monats,
wegen Emittirung der in die Stelle der Tresor- und Thaler-Scheine so wie der Cassen-Billets Litt. A. tretenden Cassen-Anweisungen,

macht die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hierdurch bekannt:

1) daß nach §. IV. der gedachten Verordnung, der Umtausch der eben erwähnten Scheine und Billets gegen Cassen-Anweisungen, so wie die Ausreichung der Letztern gegen baares Geld ohne Aufgeld, für Berlin: bei der Controle der Staats-Papiere (Taubenstraße No. 30.) für die Provinzen aber: nach der deshalb von dem Königl. Ministerio der Finanzen erlassenen besondern Bekanntmachung, bei den Regierungs-Haupt-Cassen, vom 2ten Jan. 1825 ab erfolgen wird;

soweit solcher die Benennung und den Werth-Betrag dieses Papiers betrifft, die in ähnlicher Art, wie bei den Cassen-Anweisungen à 5 Rthlr., durch besondere Gravirungen mit einander verbunden, ebenfalls ein längliches Viereck bilden, welches circa Zwei Zoll Eine Linie hoch, Drei Zoll Neun Linien breit ist, und einschließlich des Papierrandes Drei Zoll Höhe und Vier Zoll Neun und eine halbe Linie Breite hat.

Ueberdies ist noch jede Cassen-Anweisung, neben der laufenden gedruckten Numer mit der Unterschrift des Beamten versehen, von dem die Eintragung geschehen ist.

III. Der Rück-Seite:

Der schwärzlich gehaltene Druck dieser Seite wiederholet, in neun verschiedenen, figurirten Feldern, den Inhalt der Vor-Seite, so weit solcher die Benennung und den Werth-Betrag dieses Papier-Geldes betrifft. Es sind diese neun Abtheilungen durch verschiedene kleine Gravirungen so mit einander verbunden, daß das Ganze ein längliches Viereck bildet, welches circa Zwei Zoll Vier Linien hoch, Vier Zoll breit ist, und einschließlich des, einen halben Zoll breiten, Papierrandes circa Drei Zoll Fünf Linien Höhe, und Fünf Zoll Eine Linie Breite hat.

B.

Beschreibung

der Königlich-Preußischen Cassen-Anweisungen

à 1 Rthlr.

und ihrer Kennzeichen.

I. Des Papiers:

Das Papier ist im Innern mit blaufarbigen Wasserzeichen versehen, die dem Erstern auf beiden Seiten ein bläuliches Ansehen geben, in deren Mitte der Königl. Adler, umgeben mit der Inschrift:

Königl. Preuss. Cassen-Anweisung von Einem Thaler,

erscheint.

In den unbedruckten Rändern wiederholt sich viermal und in vierfacher Schrift der Werth-Betrag „Ein Thaler"; wogegen der übrige Theil des Papiers mit langen und kürzeren, graden und gekrümmten Linien und Punkten ausgefüllt ist, welche, so wie die Schriftzüge und Verzierungen, von kurzen Linien noch besonders wieder durchschnitten erscheinen.

II. Der Vor-Seite:

Der auf einem rothen Figuren-Druck stehende schwarze Typendruck dieser Seite, ist im Ganzen dem Typendruck der 5 Rthlr. Cassen-Anweisungen völlig gleich, und nur in so weit von diesem abweichend, als kleinere Buchstaben dazu gebraucht worden sind.

Mit der Unterschrift des Beamten welcher die Eintragung besorgt hat, ist jede einzelne Cassen-Anweisung versehen.

III. Der Rück-Seite:

Der schwärzlich gehaltene Druck der Rück-Seite wiederholet ebenfalls, wie die Cassen-Anweisungen à 5 Rthlr. in neun verschiedenen Feldern, den Inhalt der Vor-Seite

Digitized by Google

Digitized by Goo

Digitized by Google

Digitized by Google